Göttingische
gelehrte Anzeigen

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften

---

175. Jahrgang

Berlin
Weidmannsche Buchhandlung
1913

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

175. Jahrgang (1913)

Verzeichnis

der

Mitarbeiter

Die Zahlen verweisen auf die Seiten

Verzeichnis
der besprochenen Schriften

Die römischen Zahlen verweisen auf die Hefte, die arabischen auf die Seiten



Nr. 1 **Januar 1913**

Dr. jur. **Paul Koschaker,** o. ö. Professor des römischen Rechts an der Deutschen Universität zu Prag, Babylonisch-Assyrisches Bürgschaftsrecht. Ein Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung (Festschrift der k. k. Karl Franzens-Universität in Graz für das Studienjahr 1908/09 aus Anlaß der Wiederkehr des Jahrestages ihrer Vervollständigung). Leipzig, Berlin 1911, Druck und Verlag von B. G. Teubner. XVIII, 263 S. M 8.

I.

Unter den aus den Ruinen Babyloniens und Assyriens zu Tage geförderten keilinschriftlichen Denkmälern nehmen die kommerziellen und juristischen Urkunden einen sehr großen Teil ein. An erster Stelle die Urkunden aus der neubabylonischen und persischen Epoche, die vom British Museum in den J. 1889—1892 durch Straßmaier publiziert, bis jetzt in zwölf Teilen vorliegen, zu denen weiter die »Vorderasiatischen Schriftdenkmäler« des Berliner Vorderasiatischen Museums (Heft 1, 3—6) (zit. VS) und die Veröffentlichungen des Museums der Pennsylvania University in Philadelphia (Babyl. Expedition, Series A, B. IX—X) hinzukommen. Die Urkunden der assyrischen Zeit, der Kujundjik-Sammlung des British-Museum angehörig, aus dem Archiv von Niniveh herrührend, sind hauptsächlich in dem dreibändigen Werke von Johns, Assyrian Deeds and Documents (1898—1901) publiziert und zum Teil bearbeitet. Das Material der kassitischen Periode wurde von Clay in B. XIV und XV der erwähnten Sammlung der Pennsylvania University veröffentlicht, ferner von Peiser in den »Urkunden aus der III. babylonischen Dynastie« (1905). Urkunden aus altbabylonischer Zeit und zwar sämtlich aus der Zeit der I. babylonischen Dynastie, aus der nordbabylonischen Stadt Sippar herrührend[1]) hat zuerst das British Museum in der rühmlichen Sammlung Cuneiform Texts (B. II, IV, VI, VIII) in den J. 1896—1899

1) Vorher schon hat Straßmaier im J. 1882 (Verhandl. des V. Orientalisten-Kongresses) 108 altbabylonische Urkunden aus Warka in Südbabylonien publiziert.



herausgegeben. Doch hat besonders das letzte Jahrzehnt eine ganze Reihe von Editionen altbabylonischer Rechtsurkunden, zum Teil aus Nord-, zum Teil aus Südbabylonien aufzuweisen, so die ›Vorderasiatischen Schriftdenkmäler‹, Heft VII—IX, ›Babyl. Expedition‹ Series A, B. VI 1—2, die Urkunden des Louvre von Thureau-Dangin [1]) herausgegeben, um nur die wichtigsten zu nennen.

Auch die Bearbeitung des veröffentlichten Materials ließ nicht lange auf sich warten. Die neubabylonischen Rechtsurkunden wurden von Peiser in einigen Werken ausführlich kommentiert, und im IV. Bande der ›Keilinschriftlichen Bibliothek‹ in großer Auswahl übersetzt. In einer zusammenfassenden Arbeit ›Aus dem babylonischen Rechtsleben‹ (1890—1898) haben dann Kohler und Peiser eine zusammenhängende Darstellung des neubabylonischen Rechts zu geben versucht. Für das altbabylonische Material hat bereits Meißner in seinen ›Beiträgen zum altbabylonischen Privatrecht‹ (1893) die Wege gebahnt, doch lag das in den folgenden Jahren zu Tage geförderte Material eine Zeit lang brach, bis erst die Veröffentlichung des berühmten Kodex Ḫammurapi durch den französischen Assyriologen Scheil (1902) dem Studium der Rechtsurkunden neue kräftige Anregung bot. In den letzten Jahren sind auch mehrfache ganz vortreffliche Bearbeitungen der altbabylonischen Rechtsurkunden erschienen, und schließlich auch eine Bearbeitung des gesamten vorliegenden Materials durch Kohler und Ungnad in ›Ḫammurapis Gesetz‹ B. III—V (1907—1910).

Was aber der vorliegenden Arbeit ihr ganz besonderes Gepräge verleiht, ist der Umstand, daß hier zum ersten Mal ein hervorragender Jurist mit genauer Kenntnis der Ursprache der Quellen an die systematische Bearbeitung, wenn auch nur eines einzelnen Problems, herantritt. Denn so verdienstlich auch die Arbeiten Kohlers auf dem Gebiete des babylonischen Rechts sein mögen, die Unkenntnis der Sprache der Urkunden und die Abhängigkeit von den Uebersetzungen anderer haben doch den Wert dieser Arbeiten in mancher Hinsicht beeinträchtigt. Ref. hat daher schon an anderer Stelle [2]) in voller Würdigung der Mitarbeit der Juristen auf dem Gebiete des babylonischen Rechts die Notwendigkeit betont, daß diese die Kenntnis der babylonischen Sprache sich aneignen müssen, ohne die namentlich bei der Eigenartigkeit und Prägnanz des babylonisch-assyrischen Rechtsstils ein ersprießliches Arbeiten nicht recht möglich ist. Freilich wird man vom Juristen billigerweise nicht die Vertiefung in die originalen

1) Lettres et Contrats de l'époque de la première dynastie babylonienne. Paris 1910.

2) Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes 24 (1910) S. 432.

Keilschrifttexte verlangen, ebensowenig wie im analogen Fall der griechischen Papyrusurkunden man ihm griechisch-paläographische Schriftkenntnis wird zumuten dürfen, allein selbständige Interpretation transkribierter Texte in der Ursprache ist nun einmal notwendige Voraussetzung auch für die Mitarbeit der Juristen. Wie berechtigt diese Forderung ist und wie fruchtbar die Beherrschung der Sprache der Rechtsquellen sein kann, davon zeugt in positivem Sinne am besten die vorliegende Arbeit, die eben auf genauer Kenntnis der Sprache der benutzten Quellen aufgebaut ist und gerade dadurch einen Markstein in der wissenschaftlichen Literatur über das babylonisch-assyrische Recht bildet. Sie wird vom methodischen Gesichtspunkte aus für jede weitere Arbeit auf diesem Gebiete — und der Probleme zur Bearbeitung gibt es in Fülle, wie der Verfasser selbst mehrmals andeutet — vorbildlich sein.

Der Verfasser hat sich in dem vorliegenden Werke die nicht geringe Aufgabe gestellt, ein einziges Institut des babylonisch-assyrischen Rechts: die Bürgschaft sowohl nach ihrer dogmatischen wie auch nach der entwicklungsgeschichtlichen Seite hin durch den ganzen beinahe 3000 Jahre umfassenden Zeitraum babylonisch-assyrischen Kulturlebens zu verfolgen und zusammenhängend darzustellen. Trotz der großen Lücken zwischen den einzelnen Epochen dieser Rechtsentwicklung ist es doch nicht unmöglich, namentlich angesichts des überaus reichhaltigen und mannigfaltigen neubabylonischen Materials der Kontinuierlichkeit dieser Rechtsentwicklung nachzuspüren und die Fäden aufzudecken, welche die Rechtsinstitute der einzelnen Kulturepochen mit einander verbinden.

Der chronologischen Reihenfolge der Quellen entsprechend zerfällt das Werk in drei Hauptteile. Im ersten wird die Bürgschaft in altbabylonischer Zeit, im zweiten, der der Reichhaltigkeit des Materials konform den größten Raum einnimmt, in neubabylonischer, im dritten in assyrischer Zeit untersucht.

Die Ausführungen des Verfassers sind zum größten Teil juristischer, sowohl dogmatischer wie auch rechtsgeschichtlicher bezw. rechtsvergleichender Natur. Die Würdigung dieser Erörterungen ist Sache meines verehrten Mitrezensenten. Allein diese juristischen Auseinandersetzungen basieren fast ausschließlich auf der Untersuchung und Feststellung der babylonischen bezw. assyrischen Rechtsterminologie, deren Verständnis durch diese Arbeit bedeutend gefördert und nicht selten auch erst erschlossen wurde. Außerdem hat der Verfasser auch mehrfach einzelne Urkunden, die über Bürgschaft handeln, selbständig interpretiert und so manchmal frühere unrichtige Deutungen richtiggestellt. Nur mit diesem Teile der Ausführungen will

Ref. vom Standpunkte der Assyriologie sich beschäftigen. Es sei aber schon hier vorweggenommen, daß Ref. den Resultaten des Verfassers fast durchwegs nur beistimmen kann, und nur einige geringe Ergänzungen bezw. Berichtigungen anzumerken hat. Der Zweck dieser Besprechung ist daher, über die Hauptresultate, die sich dem Verfasser aus der Untersuchung der Rechtsterminologie über das Wesen und die Entwicklung der Bürgschaft im babylonisch-assyrischen Recht ergeben, in kurzem zu referieren. Daran sollen sich am Schluß einige Einzelbemerkungen knüpfen.

1. Altbabylonische Rechtsquellen.

Nachdem im Gesetzbuch Ḫammurapis der Bürgschaft keine Erwähnung geschieht und auch die betreffenden Urkunden über den Inhalt der Bürgschaft keine Angaben enthalten, indem sie bloß kurz vermerken, daß N. N. Bürge sei, so bleibt nur die juristische Terminologie als Erkenntnisquelle übrig, die auch vom Verf. einer erschöpfenden sprachlichen und juristischen Analyse unterzogen wird. Folgende Ausdrücke werden erörtert:

a) *mukîl qaqqadišu*, wörtlich »der das Haupt hält, Beschützer«. Der Ausdruck kommt bei Darlehen vor, ferner in Urkunden über Personenmiete und bezeichnet dort den Bürgen für den Arbeitnehmer. Zur Erklärung des Ausdruckes zieht Verf. die in altbabylonischen Briefen, in den Segenswünschen an den Adressaten oft vorkommende Redensart heran: *ilum nâṣirka rêška ana damiḳtim lîkil* »dein Schutzgott möge dein Haupt zum Glücke halten«, d. h. beschirmen, schützen. Verwandt damit ist *rêšam našû* »das Haupt erheben, trösten«, dann auch »helfen, stützen«. Der Bürge schützt somit den Schuldner vor dem Gläubiger; er bewirkt, daß der Schuldner dem Gläubiger gegenüber sein »Haupt erheben«, d. h. sich vor ihm sicher wissen kann. *rêšam kullu* hat auch die Bedeutung »haften« angenommen. Verf. weist diese Bedeutung in Ranke 103 (Babyl. Exped. VI 1) nach, wo vom Getreide (Z. 13—14) ausgesagt wird »es möge das Haupt halten«. Der Ausdruck, der von Haus aus zur Bezeichnung der Bürgentätigkeit diente, da der Bürge »Hafter« κατ' ἐξοχήν war, wurde daher auch auf Sachhaftung übertragen. In der Interpretation der ganzen, übrigens sehr schwierigen Urkunde schließt sich Koschaker der Erklärung an, die Ref. in der Wien. Zschr. f. d. Kunde des Morgenlandes B. 24 S. 459 ff. ausführlich dargelegt hat, gegen Cuq, der den Inhalt anders auffaßt[1]).

Eine weitere Bezeichnungsweise des Bürgen lautet: »*N. N. qâtušu*« = N. N. ist seine (des Schuldners) Hand. Der Ausdruck findet sich

1) Revue d'Assyr. VII S. 94 ff.

auch bei Personenmiete, in demselben Sinne wie bei *rêšam kullu.* An der Hand von ähnlichen Redensarten in der Rechtsterminologie anderer, namentlich slavischer Sprachen erklärt der Verf. diese Bürgschaftsform auch im babylonischen Recht dahin, daß der Bürge durch den Handritus sich für den Bürgschaftsfall symbolisch in die Gewalt des Gläubigers gibt. Diese Erklärung wird auch dadurch gestützt, daß *qâtu* auch sonst in den Urkunden dieser Zeit die Bedeutung ›Macht, Gewalt‹ besitzt, wofür mehrere Belege angeführt werden. Ob aber der Handritus noch damals lebendige Rechtsform war oder aber nur ein Ueberbleibsel in der Rechtssprache darstellt, während die Verbürgung selbst durch ein mündliches oder schriftliches Versprechen erfolgte, läßt sich aus den Quellen nicht entscheiden. Ueber den Inhalt des Bürgenversprechens bietet eine einzige Urkunde näheren Aufschluß, es ist VS. VIII 26 [1]). Die juristische Eigentümlichkeit der Bürgenobligation liegt hier darin, daß der Bürge nicht — wie im römischen Recht — eine eigene Leistung, sondern die eines Dritten verspricht. Er garantiert, daß der Beklagte in bestimmter Frist dem Kläger das Klageobjekt zuführen wird. Erst subsidiär für den Fall, daß der Beklagte seiner Pflicht nicht nachkommt, verspricht der Bürge eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Hat nun der Verf. bei den vorangehenden Ausdrücken über Bürgschaft seine Thesen auf der philologischen Deutung Anderer gebaut und hauptsächlich nur durch die juristische Erörterung ihren Sinn vertieft, so ist es ihm gelungen, eine Redensart richtig zu deuten, die vorher trotz der klaren Wortbedeutung der Sinnerklärung große Schwierigkeiten bot. In einigen Urkunden, die man als Verpflichtungsscheine ansprechen kann, findet sich die Redensart *qâtam nasâḫu* wörtl. ›die Hand hinwegziehen‹, sowohl vom Schuldner im Passivum ausgesagt ›seine Hände sind weggezogen‹, wie auch aktiv von einem Dritten, der die Hand des Gläubigers wegzieht (VS VII 98). Koschaker weist nun (S. 25) überzeugend nach, daß dieser Ausdruck die Befreiung des Schuldners durch die Interzession des Bürgen besage und zwar im Stadium, wo der Schuldner bereits vom Gläubiger mit Exekution verfolgt wird. Der der Redewendung zu Grunde liegende Vorgang wird vom Verf. dahin gedeutet: Das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner wurde wohl durch Handanlegung des Gläubigers (ähnlich der *manus iniectio*) eingeleitet, etwa in der Weise, daß er den Schuldner an der Hand faßte. Der Interzedent aber zieht dessen Hand weg, zum Zeichen, daß er den Schuldner aus dem Zu-

1) Auch hier schließt sich der Verf. der Interpretation des Ref. (Altbabylonische Rechtsurkunden III S. 3 ff.) im wesentlichen an.

griff des Gläubigers löst (ähnlich dem *manum depellere*)[1]. Möglich aber auch, daß der Schuldner sich seinerzeit dem Gläubiger durch ein Handgelöbnis verpflichtet habe, in welchem Falle das Herausziehen der Hand ebensogut die Befreiung des Schuldners symbolisieren könnte. Damit ist das für das altbabylonische Recht zugängliche bürgschaftsrechtliche Material erschöpft.

2. Neubabylonische Rechtsquellen.

Unvergleichlich reicher und mannigfaltiger als das altbabylonische Material ist das neubabylonische (wozu auch das aus persischer Zeit herrührende hinzurechnet). Die wissenschaftlichen Ergebnisse sind auch hier bedeutender und gefestigter. Auch hier geht der Verf. mit Recht von der Terminologie aus. Der gangbarste Ausdruck für ›bürgen‹ ist in der neubabylonischen Rechtssprache *pût ... našû*, daneben, doch viel seltener, die Redewendungen: *pût ... emêdu*, *pût ... nadânu*, und *pût ... maḫâṣu*. Die sachliche Bedeutung dieser Ausdrücke hat bereits Oppert in seinen ›Documents Juridiques‹ erschlossen und sie wird auch von niemandem angezweifelt. Die Aufgabe, die sich nun der Verfasser stellt, und die er auch glänzend durchführt, ist dem Ursprung jener Redewendungen, den verschiedenen Nuancen der Bürgschaft, die sie ausdrücken, nachzugehen, die einschlägigen Urkunden juristisch zu deuten und ebenso zu ordnen, um dann an der Hand der gewonnenen Einzelergebnisse und in steter Heranziehung rechtsvergleichender Momente die Entwicklungsgeschichte des Bürgschaftsinstituts in neubabylonischer Zeit zusammenhängend darzustellen.

Am häufigsten begegnet die Bürgschaft behufs Sicherung der Forderung in Verpflichtungsscheinen (*uiltim*), abstrakten sowohl, in denen zumeist das Darlehen als causa zu Grunde gelegen haben wird, wie auch in titulierten, wo ein Kaufpreis, Pachtzins, Kommenda, Mandat u. s. w. als Schuldgrund angegeben wird. In den meisten dieser Verpflichtungsscheine wird am Schluß des Textes vor den Zeugennamen vermerkt ›N. N. sei Bürge‹, ohne daß der Inhalt des Bürgenversprechens mitgeteilt würde. Die Formel lautet: *A pût eṭêru* (*ša kaspi*, *suluppi*) *naši* oder *A pût* (*ša*) *kaspi naši* oder *A pût B naši*.

Diesen Urkunden stehen aber andere gegenüber, die über den Inhalt des Bürgenversprechens referieren und daher direkt sich als Bürgschaftsverträge anzeigen. Aber auch diese sind unter einander, je nach dem Bürgschaftsversprechen, verschieden und werden von

1) Auf die Analogie mit dem römischen Gestus hat schon Cuq — wie Verf. auch S. 28 Anm. 15 vermerkt — hingewiesen.

Koschaker in drei Gruppen geteilt. In den Urkunden der ersten Gruppe verspricht der Bürge den Schuldner herbeizuführen (*ibakamma*) und ihn dem Gläubiger zu übergeben, bezw. die Herbeiführung und Leistung des Schuldners (BV 84, S. 42). Erst subsidiär für den Fall, daß der Schuldner nicht leistet, verspricht der Bürge die verbürgte Schuld selbst zu zahlen. In den Urkunden der zweiten Gruppe bürgt der Bürge ›für den Fuß‹ des Schuldners (*pût šêpi ša N. N. naši*). In den Urkunden der dritten Gruppe endlich wird letztere Klausel noch durch eine andere erweitert und dadurch erst erklärt: ›Wenn N. N. (der Schuldner) an einen anderen Ort geht, wird der Bürge zahlen‹. Der Bürge steht also dafür ein, daß der Schuldner sich nicht vom Erfüllungsorte entfernen werde. Der Verf. weist nun überzeugend nach, daß ein sachlicher Unterschied bestehe zwischen dem Versprechen *pût šêpi naši* und *pût eṭêri naši*. Im ersten Fall verspricht der Bürge bloß die Exekutionsbereitschaft des Schuldners, im zweiten verspricht er darüber hinaus, daß der dem Gläubiger auszuliefernde Schuldner auch zahlen werde. Die Tatsache, daß die Urkunden, in denen für das Zahlen gebürgt wird, über diejenigen, welche bloß die Fußbürgschaft enthalten, weitaus überwiegen, lehrt, daß man in der Zeit, aus der die Urkunden stammen, nicht mehr die ursprüngliche Verpflichtung des Bürgen, den Schuldner zu gestellen, sondern vielmehr die Zahlungsgarantie als den wichtigeren Teil des Bürgschaftsversprechens ansah.

Ueberaus scharfsinnig und belehrend sind die Ausführungen über die Klausel der Solidarhaftung, die sich am häufigsten in Verpflichtungsscheinen (*uiltim*), in der Regel am Schluß der Urkunde vor den Zeugennamen, ganz selten nur in Verträgen findet. Sie lautet in der erweiterten Fassung: *ištên pût šanî našû ša kirib kaspi* bezw. *šeim*, *suluppi* etc.) *inamdin* (*iddan*, *iṭṭir*) ›Einer bürgt für den anderen, daß er das *kirbu* des Geldes (bezw. Getreides, der Datteln etc.) zahlen wird‹. Das in dieser Phrase vorkommende *kirbu* wurde bisher dem Sinne nach allgemein mit ›Darlehen‹ übersetzt. Nun weist Koschaker nach, daß derselbe Ausdruck in der Bürgenklausel auch in Mietsverträgen vorkommt, wo die Bedeutung ›Darlehen‹ absolut ausgeschlossen ist. Er lehnt daher mit Recht diese Deutung ab und gelangt auf Grund von äußerst scharfsinnigen juristischen Erwägungen zum Resultate, daß *kirbu* nur die ›gemeinsame (d. h. ganze) Schuld‹ bedeuten könne, wodurch die Klausel erst als Solidarhaftung klar wird. Diese sachlich geforderte Bedeutung sucht K. auch etymologisch zu kräftigen, indem er entgegen der früheren Stammableitung von כרב ›geneigt, gefällig sein‹ das Wort mit *kirbu* ›Mitte‹ zusammenstellt und folgende Bedeutungsentwicklung supponiert: ›Das, was in der 'Mitte' mehrerer

Personen sich befindet, steht ihnen allen gleich nahe, sie haben alle ein gleiches Recht darauf, sind alle daran beteiligt. Demnach ist *kirbu* das mehreren Personen Gemeinsame‹. ... Diese Etymologie führt uns für *kirbu* in der Klausel der Solidarhaftung auf die Bedeutung ›die den Mitschuldnern gemeinsame, d. h. die ganze Schuld‹. Diese Deutung wird von ihm noch durch einen analogen Terminus aus der altbabylonischen Rechtssprache gestützt, wo *bîru* (*birîtu*), wörtl. ›Mitte‹, in den Rechtsurkunden das mehreren Personen gemeinsame, und in Erbteilungen besonders das unteilbare gemeinsame Erbgut bezeichnet. Noch schlagender scheint mir die der talmudischen Rechtssprache entnommene Parallele (S. 91 Anm. 22), in der אמצע wörtl. ›Mitte‹ für den Terminus ›gemeinsame Erbmasse‹ verwendet wird.

Höchst beachtenswert ist die juristische Feststellung des Terminus *uiltum*. Der Verf. weist nach, daß dieses Wort ursprünglich und zwar schon im Kod. Ḫam. ›persönliche Haftung‹ ganz konform dem Stamme *'aâlu* ›binden, fesseln‹ bedeutet. In diesem Lichte sind erst die §§ 38—39 und § 117 recht verständlich geworden. Es handelt sich dort nicht — wie fast allgemein angenommen wurde — um Erfüllung der Schuld, sondern um eine Ersatzleistung, zu der der Schuldner gedrängt wird, um dem Zugriff des Gläubigers auf seine eigene Person zu entgehen. Dieser Terminus ist dann auch auf den abstrakten Verpflichtungsschein als die auf die leibliche Haftung ursprünglich abzielende Verpflichtungsform übergegangen, daher dann die Bedeutung ›Urkunde‹ überhaupt.

Dem Terminus *uiltum* entspricht in der altbabylonischen Rechtssprache, wie wir jetzt aus Thureau-Dangin, Lettres et Contrats Nr. 157, Z. 34 (ein Prozeß wegen Kreditkauf) verglichen mit Cuneif. Texts IV 27ᵃ Z. 6 wissen, *ḫišûm*, das Koschaker sehr ansprechend mit *ḫašû* ›binden, fesseln‹ in der Redewendung *iḫašûšima ana nârim inadûši* in Zusammenhang bringt. Somit hätte *ḫišûm* dieselbe Grundbedeutung wie *uiltum*, nämlich ›Bindung, Verstrickung‹. Das Wort würde dann speziell die aus dem Verpflichtungsschein entspringende persönliche Haftung bezeichnen, während *uiltum* die persönliche Haftung im generellen Sinne ausdrücken würde.

Eine andere wichtige Redewendung, die allerdings nur einmal in einer neubabylonischen Rechtsurkunde (Bab. Exped. VIII 25), dafür aber öfter in Briefen vorkommt, wird von K. erst ins richtige Licht gerückt. Der Bürge erklärt dort den Schuldner zu gestellen (*ibakamma*) und dann weiter: *ḫarrâna ana šêpi ša N. N.* (*Gläubiger*) *išakanû* ›sie (die Schuldner) werden den Weg zum Fuße des N. N. (Gläubigers) machen‹. Der Sinn kann nur sein, wie K. richtig vermutet, daß die Schuldner sich persönlich unter die Gewalt des Gläubigers unter-



werfen, sich ihm zur Verfügung stellen. Diese Bedeutung ergibt sich ganz evident aus Cuneif. Texts XXII 100, Z. 13—15, einem Briefe, der erst durch Koschakers treffliche Interpretation derselben Redewendung in obigem Sinne (S. 141) recht verständlich wird. In den Briefen hat sich dann die Bedeutung der Phrase abgeblaßt, sie bedeutet dort manchmal ›eine Sache zu Gunsten jemands erledigen‹ und schließt gewöhnlich formelhaft als Auftrag des Absenders an den Adressaten den Brief ab: *kapdu ḫarrâna ana šêpê ša A* (scil. des Boten) *šukun*. Eine analoge Schlußformel zeigen übrigens die altbabylonischen Briefe, wenn es zuweilen heißt: *nîdi aḫi lâ taraši* ›du sollst nicht nachlässig sein‹ scil. in der Erledigung des Auftrages. Vgl. Ungnad, Urkunden aus Dilbat Nr. X $^{32-38}$, XIII ^{20}, XVII ^{39}. Im § 15 erörtert der Verf. eine Reihe von Urkunden, in denen eine der beiden Vertragsparteien für einzelne Vertragspunkte Bürgschaft leistet, so z. B. in Kommendaverträgen, wo der Agent für das ihm überlassene Kapital bürgt (*pût naši*), in Depositverträgen, wo der Depositar für ›Verminderung und Verlust‹ bürgt, in Werkverträgen (der Unternehmer für die Beschädigung der Fässer), in Pachtverträgen (der Pächter für Einfriedigung und Bewachung des Feldes). In all diesen Urkunden wird die Bürgschaft zur Garantieübernahme. Lehrreich sind auch die Ausführungen über die Eviktionsgarantie bei Sklavenkauf, deren juristischen Inhalt der Verf. an der Hand der Garantieformel erörtert, wobei die einzelnen Termini für die Garantiefälle mit Heranziehung aller Stellen aufs sorgfältigste untersucht werden. Betreffs *arad-šarrûtu* schließt sich der Verf. mit Recht gegen Kohler der Erklärung Opperts an, wonach dieser Garantiefall sich auf jene Privatsklaven beziehe, auf welchen Frohnden zu Gunsten des Königs lasteten. Daß der Ausdruck *siḫû* sich nicht auf die Unbotmäßigkeit des Sklaven bezw. dessen Flucht beziehen kann, zeigt der Verf. an zwei Stellen. Die eine (ein Sklavenkauf) enthält außer der üblichen Klausel *pût siḫi* usw. noch die Bestimmung: *pût ḫiliqû mitûtu našû* ›für Flucht und Tod bürgen sie‹. In der anderen (Kaufvertrag über ein Schiff) wird für *siḫû* garantiert, wodurch sich die Bedeutung ›Unbotmäßigkeit‹ von selbst ausschließt. Der Terminus *siḫû* bleibt daher in der Garantieklausel vorderhand dunkel.

Sehr einleuchtend ist die sachliche Erklärung für die Klausel *ina ašâbi ša N. N.* ›in Anwesenheit von N. N.‹, die häufig in Veräußerungsgeschäften vorkommt und auch dort, wo jemand die zur Giltigkeit eines Rechtsgeschäftes erforderliche Zustimmung erteilt. Manchmal wird diese Klausel Gegenstand einer besonderen Vereinbarung. So z. B. stimmt die auf ihr Einspruchsrecht verzichtende Mutter des Verkäufers einem Sklavenkaufvertrage (Nbn. 829) acht Monate später in einer besonderen Ur-

kunde (Nbn. 903) bei, in der es heißt, daß sie *ana šibûtu ina libbi ašbat* ›zur Zeugenschaft dabei anwesend war‹. Die Klausel *ina ašâbi* wird in der Regel nur auf Frauen angewendet und schon Peiser und Marx haben sie richtig daraus erklärt, daß Frauen (im merkwürdigen Gegensatz zum altbabylonischen Recht) vom Urkundszeugnis ausgeschlossen waren und daher, wenn sie aus irgend einem Grunde bei Abfassung einer Urkunde zugegen sein mußten, mit der Formel *ina ašâbi* in der Urkunde erwähnt werden. Koschaker meint nun in Bezug auf die juristische Bedeutung dieses Ausdruckes: ›Da die Intervention als Zeuge die für den Einspruchsverzicht maßgebliche Denkform war, so erfand man für die Frau die Formel *ina ašâbi*, die inhaltlich dasselbe wie die Erwähnung einer Mannsperson als Zeugen besagte, aber doch formell die Frau nicht als Zeugin erscheinen ließ‹ (S. 205). In den zwei letzten Abschnitten des zweiten Teiles (§§ 20—21) kehrt der Verf. zu den schon vorher juristisch analysierten Redewendungen für Bürgschaft: *pût* ... *našû, nadânu, maḫâṣu* zurück, um sie unter Berücksichtigung des gesamten Materials auch philologisch zureichend zu erklären. Die äußerst interessante und eingehende Untersuchung führt den Verf. zu folgendem Resultate: Sucht man nach einem Objekt, das zu allen drei oben erwähnten Verba *našû, nadânu, maḫâṣu* im Sinne einer Verbürgung passen und so die ganze Phrase befriedigend erklären würde, so drängt sich einzig und allein nur die ›Hand‹ als solches Objekt auf im Sinne des Handritus als Bürgschaft in seinen verschiedenen Formen, wofür aus anderen Rechtsbüchern zahlreiche Beispiele vorliegen. Der Verf. dachte ursprünglich daran, daß dieses Objekt eben *pûtu* sei, dessen Grundbedeutung ›Front, Vorderseite‹ ist, und das hier speziell die Vorderseite der Hand, die Handfläche bezeichnen könnte. Allein diese Erklärung scheitert schon — wie K. selbst von philologischer Seite belehrt wurde — an der Unmöglichkeit einer solchen Status-constr.-Verbindung wie *pussu išši, imḫaṣ* im Sinne ›er (der Bürge) hat für ihn (den Schuldner) die Hand erhoben‹ mit Wechsel der Person beim Pronominalsuffix. Abgesehen davon zeigt der Verf. selbst an einer ganzen Reihe von Stellen, daß *pût* auch in den Rechtsurkunden, sowohl in der Verbürgungsklausel wie auch in der Redensart *pût zitti ša A* nur die Bedeutung einer Präposition ›für, anstatt‹ haben könne (aus dem Substantiv *pûtu* ›Front‹ entstanden), was auch heute die communis opinio ist. Die richtige Erklärung haben nun dem Verfasser D. H. Müller und Rhodokanakis geboten, die, ihm zustimmend, daß die genannten Verba als grammatisches Objekt zu sich das Wort ›Hand‹ (*qâtu*) postulieren, meinen, daß dieses Objekt virtuell zu ergänzen sei. Es sei im Laufe der Zeit als selbstverständ-

lich weggelassen worden. Müller verweist mit Recht auf Prov. 11[15] ושׂונא תוקעים בוטח, wo das Objekt bereits weggefallen ist gegenüber sonstigem תקע כף »einen Handschlag geben«. Der Verf. selbst verweist noch auf das serbo-kroatische *jemstvo* gegenüber polnischem *rękojemstwo* »Bürgschaft«, czech. *rukojmě* »Handgreifer«. Somit kann *pût* nur die auch allgemein angenommene Bedeutung »für« haben, somit erklärt sich weiter, daß das Verbum *našû* für sich allein schon die Bedeutung »bürgen« haben kann[1]). Die Redewendungen aber, wo *pûtu* unmittelbar und unverbunden auf das Verbum folgt, wie *mâḫiṣ pûti*, *našû pût* (S. 216, n. 33) erklären sich mit Müller nach dem Englischen, wo *warrant for* so viel wie *warrant for it* bedeutet. Dieses auf philologischem Wege erlangte Resultat, das sämtliche den Verbürgungsakt bezeichnende Redensarten ohne Schwierigkeit deuten läßt, erhärtet Koschaker auch durch juristische Kriterien, die ihm die Rechtsvergleichung an die Hand gibt, indem er nachweist, daß alle Handriten, durch welche im neubabylonischen Recht die Verbürgung vollzogen wird, auch in anderen Rechten in demselben Sinne Verwendung finden. Der Verf. zieht aus der so festgestellten Bürgschaftsterminologie noch einen weiteren wichtigen juristischen Schluß: Es ist immerhin auffallend, selbst bei der Annahme, daß das zu postulierende *qâtu* als selbstverständlich weggelassen wurde, daß trotz des ziemlich reichlichen Materials doch kein einziges Mal die vollständige Redewendung *qâtam naši* vorkomme. Vielmehr werden die betreffenden Verba *našû nadânu* u. s. w. durchweg als Intransitiva gebraucht. Offenbar hat also das Sprachgefühl zu jener Zeit das Wort *qâtu* gar nicht mehr als Objekt empfunden und das darf mit als Argument angesehen werden, daß die betreffenden Termini nicht mehr die Vollziehung des Handgestus als Bürgschaftsritus beurkunden, sondern bloß die Tatsache des Bürgschaftsversprechens, das an die Stelle des Rechtsritus getreten war. Unentschieden läßt K. die weitere Frage, ob die Urkunden dann als Dispositiv- oder Beweisurkunden anzusehen sind. Im letzteren Falle ginge der Urkunde ein mündliches Versprechen voran.

3. Die assyrischen Rechtsurkunden.

Die assyrischen Urkunden bieten für das Bürgschaftsproblem nur geringe Ausbeute, zum Teil auch weil das betreffende Material von assyriologischer Seite selbst noch nicht genügend bearbeitet ist und dem philologischen Verständnis große Schwierigkeiten bietet. Die

1) Ein Pendant zu dieser Redensart liegt meines Erachtens im altbabyl. *niš* (*ilu šamaš*) *tamû* »bei (Šamaš) schwören«. Das zur Präposition erstarrte *niš* geht sicher auf *našû qâtam* »die Hand erheben« im Sinne des Eidesgestus zurück. Auch hier hat das Sprachgefühl nicht mehr *qâtu* als Objekt empfunden.

termini technici für Bürgschaft, die hier am häufigsten in Darlehensurkunden als Vermerk vorkommen, lauten: *bêl qâtâti* (qâtâ), *amêl qâtâ* und sind schon von Oppert richtig aus dem Handsymbol beim Verpflichtungsakt des Bürgen erklärt worden. Somit wäre das assyrische Bürgschaftsrecht von demselben Gesichtspunkt beherrscht wie das neubabylonische, und auch ersterem würde dann der Gedanke der persönlichen (leiblichen) Haftung zu Grunde gelegen haben. Darauf weist auch eine Urkunde hin (Johns, Ass. Deeds 151), in der der Schuldner selbst Bürgschaft leistet. Ueber den Inhalt der Bürgenobligation bietet Johns, Deeds 166 Aufschluß. Nach der ansprechenden Interpretation des Verfassers würde sich ergeben, daß der Bürge subsidiär dasselbe verspreche, was der Hauptschuldner zu leisten verpflichtet ist. Das wäre ein bedeutender Fortschritt in der Auffassung der Bürgenobligation gegenüber den neubabylonischen Urkunden. Allein der Verf. hütet sich mit Recht aus einer vereinzelten Urkunde Schlüsse zu ziehen. Mit einigen interessanten terminologischen Einzelheiten (*urkiu* ›Hintermann (?), Bürge‹, *ša qâtâ* ›in der Hand‹ d. h. im Ressort o. ä.) schließt dieser letzte Teil.

Es folgen noch Nachträge und Berichtigungen, ein Verzeichnis der behandelten termini technici und ein Quellenregister, in dem alle in dem Werke irgendwie benutzten babylonisch-assyrischen wie auch anderen Quellen sorgfältigst gebucht sind.

Es mögen hier noch einige Einzelanmerkungen Platz finden.

S. 3 Anm. 11. Zu VS VIII 113—114 Z. 11. In der Außentafel steht i]-zi-a-az, somit ist die Uebersetzung ›als Anteil bekommen‹ gesichert. Inhaltlich bleibt die Urkunde höchst schwierig.

S. 4. Ueber die verschiedenen Bedeutungen von *rêšam našû* vgl. Schorr, Einige hebräisch-babylonische Redensarten (Monatsschr. f. d. Gesch. und Wiss. d. Judent. 1908 S. 434 ff.).

S. 13. Sehr einleuchtend ist die Deutung der Z. 23—26 im Sinne einer Delegation des Distriktsgerichtes in Sippar durch das Reichsgericht in Babylon und die Beziehung des *dub(?)-bi* in Z. 25 auf das Delegationsdekret.

S. 19 oben und Anm. 23. Das in den Königsbriefen und in den Verträgen, wo der Palast ein Rechtsgeschäft abschließt, häufig vorkommende Ideogramm [cuneiform] ist weder mit King *bušû* noch *ša qâti* (so zuerst Delitzsch, Beitr. z. Ass. IV S. 486) zu lesen, und ist von dem phonetisch geschriebenen *šá qa-ti* zu trennen. Nach Cuneif. Texts VI 35^c, Z. 5 verglichen mit Ranke 85 Z. 4, 86 Z. 4, 87 Z. 4 u. a. ist das Ideogramm wohl sicher *piḫâtum* zu lesen, im Sinne ›Verwaltungsdepartement‹.

S. 22. Die Einwände gegen des Ref. Deutung und Ableitung von

il-li-e in VS VIII 26, Z. 17 sind nicht stichhaltig. Die Form *illi* ist als Präsens gegenüber Praet. *il'i* zu erklären. Daß ein Verbum in derselben Form transitive und intransitive Bedeutung hat, ist in den semitischen Sprachen keine seltene Erscheinung.

S. 26 Anm. 8. Zur Bedeutung von *kâru ibašû* vgl. auch CT VI 37[c], Z. 10 *kîma kargulli* ›gemäß (dem Tarif an) der großen Mauer‹.

S. 27 Anm. 12. Die Anmerkung, in der der Verf. Müllers Auffassung der Partikel *-ma* zustimmt, zeigt von neuem, wie wichtig die Müllersche These von der syntaktischen Bedeutung des *-ma* auch in juristischer Hinsicht ist.

S. 30 Anm. 22. Zur Bedeutung des Ideogramms *Gir* (nicht *Ner*), das Koschaker richtig als Kontrollorgan faßt, vgl. jetzt Hrozný, Memnon V (1911) S. 84.

S. 36, 5 lies ma-ni-e.

S. 58 oben. Cyr. 281, 1 [amêlu] ši-riq [ilu] šamaš. Die Vermutung des Verf. (Anm. 1), daß das Wort einen Hörigen bedeute, könnte an dem hebr. נתינים Num. 3, 9; 8, 19; I. Chr. 9, 2 u. ö. eine Stütze haben. So heißen nämlich die Hörigen des Tempels, wörtl. ›Geschenkte‹ — ganz ebenso wie *širqu* — Tempeldiener, welche niedrige Dienste beim Heiligtum zu verrichten haben.

S. 241, ADD 151, Z. 4 *ina adri tibni* gehört zur folgenden Zahlungsklausel. Das lehrt ADD 147, Z. 4—5 (S. 239).

S. 242 Anm. 31. Das rechtliche Verhältnis der Kontrahenten findet ein Pendant in der altbabyl. Urkunde Kohler-Ungnad III 671.

Am Schlusse möchte Ref. noch dem Wunsche Ausdruck verleihen, daß der Verfasser, der in so glücklicher Weise seine Studien über babylonisches Recht inauguriert hat, auch andere Einzelinstitute namentlich des neubabylonischen Rechtes in derselben Weise in Angriff nehmen möge. Dafür wird ihm auch die Assyriologie lebhaften Dank wissen.

Lemberg M. Schorr

II.

Es ist in der literarischen Kritik unserer Tage ungewöhnlich, daß ein Buch von zirka 250 Seiten von zwei Fachleuten in demselben Organ besprochen wird. Aber für Koschakers asssyr.-babyl. Bürgschaftsrecht erforderten die Umstände diese Zusammenarbeit des Sprachgelehrten mit dem Juristen. Ohne das Urteil des Assyriologen darf die Bewertung dieses Buches für die vergleichende Rechtswissenschaft nicht erfolgen. Erst als ein Autor, der nach dem Urteil seiner Fachgenossen in hervorragender Weise zur Beurteilung der philolo-

gischen Leistung dieses Buches legitimiert ist, den sprachlichen Unterbau dieser rechtsgeschichtlichen Untersuchung nachgeprüft hatte, durfte ein Jurist es wagen, die Ergebnisse des Verfassers sachlich einzuschätzen. Nur diese Zusammenarbeit der Fachleute konnte zu einem der bedeutenden Leistung gerecht werdenden Urteil der wissenschaftlichen Kritik führen. Daß der Assyriologe Verständnis für diese Zusammenarbeit mit dem Rechtshistoriker hatte, dafür gebührt ihm der Dank unserer Forschung.

Koschakers babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht ist in der Zahl der juristischen Publikationen auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtsgeschichte eine durchaus neuartige Erscheinung. Wohl kennen wir seit einigen Jahrzehnten moderne juristische Darstellungen von Rechten und Rechtsinstituten der verschiedensten toten und modernen Völker, die nicht im deutlichen Zusammenhang mit unserer europäischen Rechtsgeschichte stehen. Das indische, das chinesische und japanische, das islamitische Recht, Rechte der primitiven Kulturvölker Asiens, Australiens und Afrikas haben fleißige Bearbeiter gefunden, und Josef Kohlers emsiger Sammelfleiß hatte längst auch die Babylonier in den Kreis seiner Studien gezogen. Auf Jahrzehnte hinaus ist diese Arbeitsmethode noch sicher, einen reichen Stoff der rechtswissenschaftlichen Betrachtung vorlegen zu können und daraus Vergleichsmaterial und Fragestellungen für die rechtsgeschichtliche und rechtsvergleichende Forschung zu erschließen. Aber so hoch diese Sammelarbeit einzuschätzen ist, kann doch nicht verkannt werden, daß die bisher herrschende Methode der vergleichenden Rechtswissenschaft nur als Anfang in der wissenschaftlichen Verarbeitung des neuen Materiales genügte. Diejenigen, welche als Führer der rechtsvergleichenden Forschung uns bisher mit exotischen Rechtsordnungen bekannt machten, haben zumeist o h n e sprachliche Kenntnisse nach Uebersetzungen arbeiten müssen, die von philologischer Seite ihnen als fertiges Material zur Verfügung gestellt wurden. Und so wertvoll bei dieser Arbeitsweise oft die juristische Zusammenstellung war, oder so wichtig es sein konnte, daß für die Geschichte des römischen oder griechischen Schuldrechtes die glänzenden Uebersetzungen, welche z. B. die indischen Rechtsbücher gefunden haben, herangezogen wurden — es fehlte diesen Arbeiten doch meist die Fühlung mit dem lebendigen Rechtsleben, die nur von der Kenntnis der Rechtssprache vermittelt wird. Andererseits haben wir wertvolle juristische Arbeiten von hervorragenden Sprachkennern, wie die der Sanskritforscher über indisches Recht, die Arbeiten der französischen Kolonialjuristen über islamitische Rechtsquellen oder die Studien über talmudisches Recht. Aber der Jurist vermißte in diesen Darstellungen

oft die Beherrschung der Rechtsvergleichung und den modernen juristischen Gedankenaufbau. Was wir bisher vergebens suchten, ist jetzt für ein Institut des altorientalischen Rechtes geleistet. Mit sprachlicher Schulung und guter rechtswissenschaftlicher Methode hat heute ein Jurist zum ersten Male ein babylonisches Rechtsinstitut dogmatisch dargestellt. Und das Ergebnis dürfte gerade auch diejenigen Juristen überraschen, die bisher der vergleichenden Rechtswissenschaft mit Zurückhaltung gegenüberstanden. Wer nach den bisher vorliegenden Arbeiten Gelegenheit hatte, sich von der Arbeit der rechtsvergleichenden Forschung eine Anschauung zu bilden, fühlte sich oft an die Eindrücke aus unseren Museen für Völkerkunde erinnert; wie dort die seltsamsten Gegenstände unter der Spitzmarke ›Hausgerät‹ des künftigen Kenners harren, hat die rechtsvergleichende Forschung eine unübersehbare Menge seltsamer Details, Rechtssätze und Rechtsinstitute verzeichnet, welche in ihrer Entstehung und in ihrer praktischen Bedeutung uns vielfach unverständlich sind — alles etikettiert mit den festen Begriffen und Kategorien, die unserem modernsten Recht, im Zivilrecht dem privatrechtlichen System der deutschen Pandektenwissenschaft entlehnt wird. Wer tiefer einer Einzelheit nachzugehen Gelegenheit hatte, empfand es bitter, daß diese Methode rechtsvergleichender Forschung nur eine oberflächlich geordnete Uebersicht über die Vorgänge des Rechtslebens oder die Rechtssätze gab, und daß alle juristische Arbeit an diesem Material noch zu leisten war. Ohne lehrhafte Auseinandersetzung mit dieser naiven Form der Rechtsvergleichung, welche eine Frucht der letzten Jahrzehnte deutscher Pandektistik war, hat Koschaker nun neue Wege in der juristischen Verarbeitung seines babylonisch-assyrischen Materiales eingeschlagen. Anstatt der juristischen Kuriosensammlung für ein Rechtsgebiet gab er eine juristische Durchdenkung eines einzelnen Rechtsinstituts. Und indem er das eine der für die Grundbegriffe wichtigen Rechtsinstitute des Schuldrechtes herausgriff, lieferte er einen wichtigen Beitrag zu juristischer Durchdenkung von Rechtsbegriffen, die im Leben der verschiedensten Kulturen wiederkehren und im modernsten Recht noch ihre Bedeutung haben. Es ist die Arbeitsweise, welche in der germanistischen und romanistischen Forschung seit Jahren die herrschende ist und deren erste Frucht schon die modernen Studien an den griechischen Quellen waren. Nicht ohne Grund beruft sich Koschaker auf E. Rabel als denjenigen, mit dem er seine grundsätzliche Stellung zu komparativer Methode teilt. Wie für Rabel und die anderen Rechtsvergleicher aus Mitteis' Schule ist nicht die heute noch über unsere Kraft gehende Universalrechtsgeschichte das Ziel des Verfassers, sondern die Geschichte der Volks-

rechte, insoweit sie sich der komparativen Methode bedient. Und als Vergleichsmaterial stehen ihm zur Seite die germanistischen und romanistischen Forschungen zum älteren Obligationenrecht, wie die gleichartige Forschung am griechischen Recht des Gemeindestaates und des Hellenismus.

Einen Beitrag zur Lehre von Schuld und Haftung nennt der Verfasser seine Schrift. Schon dieser Untertitel zeigt, daß der Verfasser als wichtigstes Ergebnis seiner Studie die Gesichtspunkte betrachtet, welche seine babylonischen und assyrischen Quellen der heute viel besprochenen Lehre des primitiven Schuldrechtes der Kulturvölker zuführen. Was v. Amira, Puntschart, Gierke für die germanischen Quellen als sicheres Ergebnis herausstellten, was ebenso für die altgriechischen Quellen klarliegt und demnächst für die einheimische Rechtsordnung des pharaonischen Aegyptens klargestellt werden kann, ist durch den Verfasser für das Schuldrecht des alten wie des persischen Babyloniens als grundlegender Rechtsgedanke nachgewiesen: ursprünglich schafft das Schuldversprechen des Schuldners keine Haftung. Damit diese entsteht, bedarf es einer besonderen Einsetzung einer Sache oder Person als Haftungsobjektes. Die Bürgschaft ist die wichtigste Form dieses Einsatzes einer Person zu leiblicher Haftung. An die Denkformen des Bürgschaftsrechtes knüpfen die jüngeren Bildungen des Schuldrechtes an, nach welchen der Schuldner bei solchen Verträgen, wo er kraft Versprechens haftet, selbst die Haftung übernimmt. Seine Beweisführung stützt der Verfasser nach dem Muster der Arbeiten für das nordgermanische und das griechische Recht zunächst auf die begrifflichen Vorstellungen der Rechtssprache. Wie er für das altbabylonische Recht, für die babylonischen Urkunden der Perserherrschaft und für die assyrischen Quellen des achten und siebenten Jahrhunderts a. C. die Quellensprache ausnützt, hat schon das eingehende Referat meines philologischen Kollegen erkennen lassen: der Bürge als Schützer oder Tröster des Schuldners, die Bezeichnung des Bürgen als ›Hand‹ des Schuldners und die ursprüngliche Bedeutung des Handsymbols für die Begründung der persönlichen Haftung sind für die altbabylonischen Urkunden nachweisbar, im assyrischen Bürgschaftsformulare ist der Bürge der Herr der Hände (amêl qâtâ, bêl qâtâ, bêl qâtâti). In den babylonischen Urkunden der jüngeren babylonischen und der persischen Zeit machte es erhebliche Schwierigkeit, daß der terminus technicus für ›bürgen‹ pût ... našû, pût ... ĕmêdu pût- ... nadânu pût ... maḫâṣu lautet: ein Verbum das, tragen erheben, bringen (našû), geben (nadânu), schlagen (maḫâṣu) bedeutet, steht mit dem bisher verschieden erklärten Wort pût zusammen und als personales Objekt steht daneben der Schuldner,

oder als Objekt des Inhalts steht der garantierte Erfolg oder die Sache, deren Leistung zugesagt ist. In minutiöser Auslegung eines umfangreichen Urkundenmateriales hat Koschaker hierzu eine schon von Oppert (Z. A. XIII p. 253) geäußerte Anschauung begründet, die von seinem philologischen Berater wie von meinem Herrn Correferenten als richtig anerkannt wird. Das Wort für ›Hand‹ ist hier bei dem Verbum ebenso ausgefallen, wie es D. H. Müller bei dem hebräischen Wort für ›Bürgschaftleisten‹ in Prov. 11, 15 nachweist (bei Koschaker S. 222), wie es andererseits nach Koschakers Hinweis im Serbo-Kroatischen der Fall ist, wo die Bezeichnung für den Bürgen (jemstvo, bürgen jemać) nicht wie sonst in den slavischen Sprachen mit ›ręka‹ (Hand)[1]) zusammenhängt, sondern ein Wort für ›fassen, greifen‹ (jęti) abgeleitet ist. Koschaker hat hier als erster auf eine Regelmäßigkeit in der Bildung der Bürgschaftsterminologie der verschiedenen Sprachen aufmerksam gemacht, die m. E. bedeutsam ist. Der Gedanke, daß lateinisch ›promittere‹ versprechen, ursprünglich ein manum promittere gewesen sei, gewinnt jetzt überzeugende Kraft[2]). Für das altägyptische Bürgschaftswort hatte ich auf eine Anregung Sethes schon dieselbe Möglichkeit erwogen, und vielleicht erklärt sich in ähnlicher Weise auch eine Eigentümlichkeit der griechischen Rechtssprache, die ich bisher nicht verstand[3]). Koschaker weist nach, wie das (Hand) ›erheben‹, ›geben‹, ›schlagen‹ in den babylonischen Urkunden mit dem Wort ›pût‹ verbunden wird, das oft als Präposition diejenige Person oder den Versprechensinhalt anschließt, für welche Bürgschaft übernommen wird (p. 213). Dieses ›für‹, das ›anstatt, ἀντί‹ bedeutet, und in dieser Bedeutung von Koschaker vielfach be-

1) Diese bei Koschaker S. 16 herangezogene Parallele war auch schon von mir auf Grund eigener Nachfrage bei russischen, bulgarischen und polnischen Bekannten, wie auf Grund des Nachweises, den ich Leskien verdankte, beachtet! (Griech. Bürgschaftsrecht 1, 47 f.).

2) Allerdings ist dabei pro wohl nicht als räumliches vorstrecken zu verstehen, sondern als ›reichen für‹, wie die ähnlichen oben angeführten Substantiven und Verben in den verschiedenen Sprachen.

3) Griechisch heißt ἐγγυᾶν (activum) einhändigen, übergeben, Bürgschaft entgegen nehmen. Ganz vereinzelt kommt im Hellenismus auch ἐγγυᾶν statt des regelmäßigen ἐγγυᾶσθαι für das Versprechen des Bürgen vor, vergl. Bürgschaft 1, 105, 4. Das wäre erklärt, wenn man annähme, daß hier in gleicher Weise ursprünglich ein Objekt wie ›Hand‹ (χεῖρα, πίστιν) neben dem ἐγγυᾶν stand oder empfunden wurde. In Bürgschaftsrecht 1, 105 dachte ich an einen abnormen Sprachgebrauch. Aber das war bedenklich, da auch die Glossare das ἐγγυᾶν als Uebersetzung von spondere kennen. Auch unter den ohne Gewähr als Δημοκρίτου γνῶμαι überlieferten Sentenzen des Cod. Par. gr. 1168 (Diels, Fragm. d. Vorsokr. [2]446) findet sich doch, wie ich übersah, der Satz: μικρὰ διδόναι βούλου μᾶλλον ἢ μεγάλα ἐγγυᾶν.

legt wird (p. 212: Nbk 78), ist wohl nichts anderes als das deutsche ›für‹ oder ›vor‹ in mittelalterlichen sächsischen Urkunden.

Es fällt auf, daß Koschaker bei der Erklärung dieses ›pût‹ ›für‹ in der Bildung von Substantiv und Verbum die Parallelen nicht heranzieht, die in anderen Rechtssprachen ganz ähnlich dem Babylonischen zeigen, daß bei der Bildung von Substantiv und Verbum dieses ›für‹ im ›Bürgen für‹ den Gedanken darstellt, daß der Bürge als Ersatzobjekt für den Fall, daß der Schuldner nicht erfüllt oder daß der zugesagte Erfolg nicht eintritt, dasteht. Der indische pratibhu ›Bürge‹ (Mann des Ersatzes)[1], der griechische πρώγγυος, προέγγυος, προστάτης, der deutsche fürstand, Vorstand oder der vicessor langobardischer Urkunden scheinen doch ganz ähnliche Bildungen zu sein wie das babylonische Substantiv ›mâḫiṣ pûti‹, in welchem mâḫiṣ den (Hand)schlager, pûti die Beziehung auf pût, ›für‹, anstatt, bedeutet, oder našû pûtu, das Bürgschaftleisten — ›das (Hand)erheben für‹ (Koschaker p. 214—216. 33).

Eine andere Erscheinung der altbabylonischen Bürgschaftsterminologie scheint mir eine besondere Hervorhebung zu verdienen, weil sie geneigt sein könnte, Gedankengänge zu stützen, die fürs griechische Bürgschaftsrecht schon angebahnt sind, und die von germanistischer Seite seither wieder mehrfach für ähnliche Erscheinungen der germanischen Quellen diskutiert worden sind. Im griechischen Recht ist es seltsam, daß in der Terminologie des Bürgschaftsrechtes nicht nur der Handritus, den der Bürge mit dem Gläubiger vornimmt, seinen Niederschlag in der Rechtssprache findet, sondern außerdem es oft sehr deutlich ist, daß der Bürge aufgefaßt wird als ein Interzedent, der sich den Schuldner einhändigen läßt. Diese Kreuzung des Begriffs ›geloben, bürgen‹ und des körperlichen Empfangens eines Gegenstandes oder einer Person konnte für die griechische Rechtssprache[2] wie für deren lateinisches Nachbild[3] nachgewiesen werden. Es entging dabei der Darstellung des griechischen Bürgschaftsrechtes nicht, daß diese Vorstellung, nach welcher der Bürge sich den Schuldner einhändigen läßt, mit der Anerkennung des Rechtes auf Deckung im Zusammenhang steht, welches anscheinend der griechische Bürge geltend machen kann, um sich durch Auslieferung des

1) prati, Präposition, die den Sinn der Aequivalenz, des Gleichkommens, des Ersatzes hat, bhu = griech. φυ-, sein, werden, vergl. Windisch bei Partsch, Bürgschaftsr. 1, 37 Anm. Die Uebersetzung ›Mann des Ersatzes‹ gibt frei die englischen Uebersetzungen der Hindu-Kommentare zu den Büchern der Weisen wieder.

2) Griech. Bürgschaftsr. 1, 92 ff. 284.

3) Z. Sav. St. rom. Abteil. 29 (1908), 417 f.

Schuldners oder durch Zugriff auf sein Vermögen vor der Haftung gegenüber dem Gläubiger sicher zu halten (S. 283 ff.).

Seither ist von Gierke wie durch v. Amira die These verfochten worden, daß der germanische Bürge gegen den Schuldner kraft der Bürgschaftsleistung selbst das Pfändungsrecht gegen die Person oder das Vermögen des Schuldners hatte. Wie schon vorher wird dabei jetzt von den beiden Führern der germanistischen Lehre die Begründung dieses Rechts gegen den Schuldner in der Abschlußform des Bürgschaftsversprechens selbst gesucht: im Stabritus der langobardischen Quellen wird der Stab vom Schuldner an den Gläubiger und von diesem an den Bürgen gereicht. Durch diese Annahme des Stabes soll der Bürge nach der Auffassung der Germanisten das Gewalt- und Exekutionsrecht gegen den Schuldner erwerben: weil er mit dem Zeichen der Hausgewalt das Zugriffsrecht auf das Vermögen des Schuldners erwerbe (so Gierke[1]), oder weil er mit der Annahme des Botenstabes den Auftrag des Schuldners annehme und aus dem Rechtsgedanken des Auftrags heraus daher das Recht auf Schadloshaltung gegen den Schuldner habe (so v. Amira)[2]). Zu diesen Gedanken gibt nun die Sprache der babylonischen und assyrischen Urkunden eine Reihe neuer Anregungen. Zunächst der Bürgenname im Assyrischen: Herr der Hände, Mann der Hände, heißt hier der Bürge. Warum hier der Plural »der Hände«? — Koschaker hat die Frage anscheinend nicht aufgeworfen und doch scheint sie mir der Erwägung vor allem wert. Welches sind die mehreren Hände, als deren Herr (bêl) der Bürge bezeichnet wird? — Vielleicht zunächst seine eigene, aber außerdem? — doch wohl nicht die Gläubigerhand! Aber das ist ein Detail der assyrischen Quellen, und diese selbst versagen uns noch heute ein Urteil über die praktische Bedeutung[3]) und die nähere Ausgestaltung des Handsymbols. — Wichtiger ist, was Koschaker für die altbabylonischen Rechtsurkunden beobachtet hat. Allerdings handelt es sich hier nicht um ein festes Ergebnis, das die rechtsvergleichende Forschung unbedenklich verwerten kann. Die Deutung der Quellen ist hier noch vielfach unsicher. Und der Verfasser selbst hat sich als Jurist auf Gesichtspunkte festgelegt, die ihn wohl verhinderten, den hier erwogenen Gedanken positiv zu formulieren. Es handelt sich um die Vorstellung, daß der Interzedent

1) Schuld und Haftung 273 ff. 288, vergl. auch Buch »Die Uebertragbarkeit von Forderungen im deutschen mittelalterlichen Recht. Breslau 1912, p. 92 ff.

2) Der Stab, 145 ff., Die Wadiation S. 24 ff. 35 ff.

3) Daß der Handritus in der geschichtlichen Zeit schon stark abgeblaßt ist, betont Koschaker S. 240 ff. M. Schorr teilt mir freundlichst mit, daß er in dieser Beziehung besonders auf die S. 241 besprochene Urkunde Gewicht lege.

die Hände des Schuldners »ergreift« oder die Hände des Schuldners »herauszieht«. Koschaker findet dieses Ergreifen der Schuldnerhände einerseits in einer Urkunde[1]), wo der Bürge die Gestellung der streitigen Sache dem ladenden Kläger zusagt und von dem Bürgen nach Ungnads und Koschakers Uebersetzung nur gesagt wird, daß Sin-iqîšam die Hände des Schuldners ergreift wegen der Ergreifung der Bîlisunu. Andererseits findet Koschaker die Bürgschaftsleistung oder eine bürgschaftsähnliche Rechtsgestaltung in einigen Urkunden des Exekutionsrechtes, zwei aus der Zeit Ammisadugas. Mit überzeugender Ausschaltung der älteren Deutung Kohlers gelangt der Verfasser hier zu der Auffassung, daß bei Gelegenheit der Exekution für eine geschuldete Leistung eine vindexartige Interzession stattfindet, die in den Schuldurkunden erwähnt wird: »nachdem (weil) die Hand des Schuldners herausgezogen worden ist, wird der Interzedent leisten« [2]). Der Verfasser meint, daß bei dem Exekutionsverfahren der Interzedent auftrat wie der römische vindex-Bürge bei der manus iniectio, die Hand des Gläubigers zurückschlug, wie es auch deutlich in einer Urkunde aus der Zeit Ḫammurapis heißt, daß der Interzedent wegen der Schuld die Hand des Gläubigers weggezogen hat: die Wirkung dieser Interzession sei eben, daß »die Hand des Schuldners aus der des Gläubigers weggezogen werde«. Aber wenn Koschaker bei der Vorstellung dieses Aktes auf den Gedanken kommt, daß bei der Exekution der Gläubiger den »Schuldner an der Hand gefaßt haben wird«, und daß das »Herausziehen der Schuldnerhand« ebenso viel bedeute, als das »Wegziehen (manum depellere) der Gläubigerhand«, kommen wir einmal auf gewisse Schwierigkeiten, uns den Hergang vorzustellen, andererseits auf eine Unvollkommenheit in der juristischen Auffassung des ganzen Vorganges. Zunächst: was wird gezogen? Die Gläubigerhand oder die Hände des Schuldners? — Wenn wir beide Schilderungen auf denselben Vorgang beziehen, können sie doch nur aus verschiedener Anschauung des Vorganges herrühren: die Urkunden aus der Zeit Ammisadugas beschreiben einen Vorgang, bei dem der Gläubiger die Hände des Schuldners in der seinen hat und der Interzedent sie herauszieht. Die Urkunde aus der Zeit Ḫammurapis sagt gar nichts davon, daß der Gläubiger den Schuldner an den Händen faßt, sondern nur daß er manum depellere vornimmt, indem er die Hand des Gläubigers wegzieht. In den beiden Urkundentypen können ganz verschiedene sachliche Auffassungen von dem

1) Ungnad, Heft 8 der vorderasiatischen Schriftdenkmäler Nr. 26. Schorr, altbabylonische Rechtsurkunden Heft 3 (Sitzungsber. d. Wiener Ak., phil. u. hist. Kl. 165, 2), Nr. 1.

2) Koschaker S. 25 f.

Akt liegen, der hier stattfand: im ersten der Gedanke an den rechtsgeschäftlichen Bürgschaftsschluß, der so vor sich geht, daß der Bürge die Hände des freiwerdenden Schuldners zum Zeichen von dessen Befreiung aus der Hand des Gläubigers herauszieht und seine Hand dareinlegt. — Im zweiten das manum depellere nach Art des römischen vindex. Sachlich besteht die Schwierigkeit darin, daß ein Vergleich mit dem römischen vindex bei der manus iniectio wenig erklärt. Denn dieser eigenartige Interzedent muß selbst erst aus den allgemeinen Gedanken, die wir durch die Rechtsvergleichung der ältesten Bürgschaftsrechte gewinnen, einmal richtig verstanden werden. Wenn man nun die geläufige Lehre zu Grunde legt, nach welcher der vindex aus Deliktsgedanken haftet, weil er dem Gläubiger den Schuldner und damit das Exekutionsobjekt entriß, hat man einmal die Schwierigkeit zu erklären, wie für die Entstehung dieses prozessualen Vorganges der vindex, der als Bürge eintrat, sich von demjenigen unterschied, der widerrechtlich den Schuldner entführte (vi exemit). Man steht ferner vor dem Rätsel, wo der Grund liegen mag, aus dem durch die Interzession eines solchen Helfers, der nach Deliktsrecht haftbar werden soll, das Recht des Gläubigers gegen den Exekuten untergeht. Meines Erachtens wird der römische vindex am einfachsten als ein Beispiel dafür aufgefaßt, wie altes Vertragsrecht in eine gesetzliche Regelung übergeht. Daß durch das Auftreten des vindex der ductus frei wird von jeder Haftung, erklärt sich einfach nur, wenn der vindex ursprünglich ein Bürge war, der sich durch Haftungsgelöbnis anstatt des Exekutionsschuldners verpflichtete. Wie das Bürgengelöbnis und der besondere Haftungsvertrag, den der Gläubiger mit dem Bürgen abschließen oder ablehnen kann, in den Hintergrund tritt und im Zwölftafeltext ganz verschwinden konnte, zeigt das altgriechische Recht. Dort finden wir ausdrückliche Ordnungen darüber, daß der Gläubiger den suffizienten Bürgen oder die mehreren Bürgen annehmen muß. Ueber den ἐγγυητὴς ἀξιόχρεως geben griechische Stadtrechte Bestimmungen, wie die Zwölftafeln anscheinend über den vindex locuplex. Dabei ist klar, wie solch ein Bürge, der das Recht hat, angenommen zu werden, auftritt; er reißt den Schuldner, für den er interzediert, dem Gläubiger aus der Hand (vergl. Z. Sav.-St. 30, 499 f.). Daher das römische »manum depellere«, das als selbstverständlichen Rechtszustand das Freiwerden des Schuldners und die Haftung des vindex voraussetzt. Nicht anders erklären sich vielleicht die verschiedenen Erwähnungen des Exekutionsbürgen im altbabylonischen Recht. Es liegt jedenfalls nahe, daß die Urkunde aus der Zeit Ḫammurapis nur das Wegziehen der Gläubigerhand analog dem manum depellere erwähnt, während das »Herausziehen der Bürgenhände«

in der anderen Urkunde mir eher darauf zu deuten scheint, daß man sich noch des Bürgenvertrages mit dem Gläubiger erinnerte. Der Interzedent, der die Hände des Schuldners ergreift und sie aus der Hand des Gläubigers herauszieht, täte darnach nicht viel anderes als der griechische Bürge, der den Schuldner aus der Hand des Gläubigers empfängt. Gerade diese Auslieferung des Schuldners an den Bürgen ist auch in der neubabylonischen Urkunde erwähnt. Koschaker p. 62.

Ob diese Auffassung nach den altbabylonischen Quellen möglich ist, mögen Sprachkundige nachprüfen.

Trifft sie das Richtige, so hätten wir wohl als Ritus der altbabylonischen Bürgschaftsleistung nicht nur das Gelöbnis mit Hand und Mund, sondern außerdem dieses Herausziehen der Schuldnerhand aus der Hand des Gläubigers. Der Referent weiß wohl, daß eine solche Anregung, die aus der Rechtsvergleichung zufließt, bestenfalls den Wert einer Fragestellung haben kann.

Im vorliegenden Falle ist diese Frage deswegen besonders interessant, weil man durch ihre Bejahung auf Gedanken kommt, die geeignet sind, unsere Vorstellung von älteren germanischen Vorgängen zu klären: ist es nicht wahrscheinlich, daß ähnliche Vorstellungen dem Ed. Chilperici 6 (7) zu Grunde liegen? — Mit der linken Hand reicht dort der Schuldner bei der Selbstverbürgung den Stab dem Gläubiger hin, mit der rechten nimmt er ihn zurück, und das Zurücknehmen ist ein auferre, wegnehmen, vergl. v. Amira, Stab 156 A. Mein verehrter Kollege A. Schultze macht mich in diesem Zusammenhange auf L. Baiuwar. App. Textus primi IV aufmerksam. Dort wird auch mit der linken Hand das Wadium gereicht, das der Gläubiger nimmt und an die Bürgen des bürgenstellenden Schuldners weitergibt.

Die bedeutende eigene Leistung auf dem Gebiete der Theorie des Bürgschaftsrechts liegt in der Behandlung der babylonischen Quellen aus der persischen Herrschaft. Die Gestaltung des Bürgschaftsrechtes, seine allgemeine Bedeutung für das Schuldrecht ist hier in sorgfältiger Vorlegung des Materials und in trefflichen juristischen Zusammenfassungen vorgeführt. Allerdings würde man vergebens in diesem interessanten Buche einen Nachweis für die historischen Schichten suchen, durch welche sich das babylonische Schuldrecht von der Zeit des altbabylonischen Reiches bis in die Perserherrschaft, also durch zwei Jahrtausende hin, in fortlaufender Entwickelung gestaltet hat. Koschaker hat wieder die Feststellung machen müssen, die immer wieder das Quellenmaterial dem Rechtshistoriker entgegenträgt: es gibt keine solche Linien der Entwickelung, die mit dem Fortschritt der Chronologie dauernd fortschreitend verlaufen. Wie die make-

donisch-ptolemäische Rechtsentwickelung keineswegs den hochentwickelten Rechtszustand des attischen Rechtes des vierten Jahrhunderts fortsetzt, wie in den europäischen Ländern der alten römischen Kultur die alte Rechtsentwickelung mit dem Eindringen der Barbarenrechte abreißt, so ist die alte babylonische Rechtsentwickelung durch die einwandernden fremden Kulturen gehemmt und zurückgeworfen worden. Der Verfasser verknüpft mit diesen Tatsachen seine Beobachtung über das Vorkommen der Selbstbürgschaft des Schuldners in dem jüngeren babylonischen Rechte, während sie im altbabylonischen schon längst überwunden zu sein scheint (p. 146).

So bleibt es dem Verfasser nur übrig, die wesentliche Gleichheit der grundlegenden Rechtsgedanken in den verschiedenen Kulturen festzustellen und aus der Vergleichung der zeitlich auseinanderliegenden Rechtszustände eine schärfere Darstellung für das Rechtsinstitut des neubabylonischen Reiches und der persischen Zeit zu erzielen. Die so gewonnene Dogmatik des neubabylonischen Bürgschaftsinstitutes ermangelt dabei aber nicht der größeren Gesichtspunkte für die Erfassung des juristischen Werdeganges der Bürgschaft und der Obligation. In einer nicht ganz durchsichtigen Gliederung der Fragen, die dem Juristen, der die Arbeit nur für die Zwecke der Rechtsvergleichung für einzelne Fragen verwerten will, den Ueberblick nicht erleichtert, stellt der Verfasser zunächst die Bürgschaft nach Formular und Rechtsfolge dar (p. 32—84). Dann wird die eigenartige gegenseitige Verbürgung der Schuldnerhaftung untersucht (p. 84—103). In einem Eingehen auf die Selbstbürgschaft (p. 104 ff.) wird eine Abhandlung über den Verpflichtungsschein eingeleitet, den der Verfasser ähnlich wie Mitteis die römische Stipulation geschichtlich aus der Selbstverbürgung erklärt (p. 148). Dann folgt eine Darstellung über die Garantieklauseln in Schuldverträgen, bei denen die Selbstbürgschaft des Schuldners eine Rolle spielt (p. 148—173). Eine wichtige Ausführung ist der Eviktionsgarantie beim Kauf, soweit sie in Bürgschaftsform auftritt, gewidmet (p. 173—209). Die letzten Paragraphen biegen zu Ausführungen zurück, die wieder im engsten Zusammenhang mit den Grundlehren des Bürgschaftsrechtes stehen: die Bürgschaftsterminologie, das Handsymbol bei der Verbürgung, das Verhältnis von Bürgschaft und Urkunde wird besprochen. Der Raum verbietet hier auf alle die neuen Fragestellungen einzugehen, die sich dabei ergeben. Hier sei nur auf vier Kardinalpunkte eingegangen: auf die Bürgschaftsformulare und die Bürgenhaftung, auf die Solidarhaftung, auf die Frage nach der Entstehung des Verpflichtungsscheines, endlich auf die Eviktionsgarantie.

Zunächst die Bürgschaftsversprechen und die Bürgenhaftung. Der

Verfasser hat zunächst in sehr anregender Weise die Formulare der babylonischen Bürgschaftsversprechen durchdacht. Er unterscheidet:

1. Die Fußbürgschaft, als Stillesitz- und Gestellungsbürgschaft [1]). Hier erklärt der Bürge lediglich, daß der Schuldner am Erfüllungsort verbleiben (oder gestellt) werde. Für den Fall, daß der Bürge den Schuldner gestellt, scheint hier vielfach seine Verpflichtung erschöpft (p. 45). Für den Fall, daß er ihn nicht gestellt, ist teils ein reines Formular zu beobachten, das für den Haftungsfall nichts normiert. In diesem Falle galt vielleicht wenigstens ursprünglich dasjenige, was der Verfasser für eine Urkunde der älteren Zeit unter dem Kassitenkönig Šagaraktišuriaš beobachtet: Der Bürge wird dort gepackt, wenn der Gestellungsschuldner nicht dableibt. — Teils ist für den Fall der Nichtgestellung eine Summenzahlung versprochen (p. 48—50).
2. Die Zahlungsgarantie: Hier erklärt der Bürge zunächst auch den Schuldner gestellen zu wollen, damit dieser leiste. Für den Fall, daß der Schuldner nicht leistet, verspricht der Bürge selbst zu zahlen. Und zwar ist hier ausdrücklich gesagt, daß für diesen Fall der Nichtleistung der Bürge auch »Bürge für das Zahlen ist«.

Koschaker stellt aus den Einzelheiten, die er aus den Belegen in den Urkunden beobachtet, für diese Formulare folgende Entwickelung des Bürgschaftsrechtes heraus: ursprünglich ist der babylonische Bürge gerade wie der älteste griechische und germanische Bürge ein Hafter, der dafür einsteht, daß der Schuldner als Exekutionsobjekt für den Gläubiger bereit stehen wird. Der Bürge hat für diese Rolle eine Zugriffsmacht gegen den Schuldner. Dieser selbst braucht vom Gläubiger nicht gesucht und in Haft genommen zu werden. Ja, vielleicht hat der Gläubiger überhaupt in Folge der Bürgenstellung gar keine Zugriffsmacht mehr gegen den Schuldner, obgleich die babylonischen Quellen gerade wie die griechischen keine deutlichen Belege dafür enthalten, daß der Schuldner gegenüber dem Gläubiger durch die Interzession des Bürgen frei werde. Der Bürge haftet ursprünglich nur für die Gestellung des Schuldners zur Exekution als Objekt. Koschaker bringt diese Gestaltung der Bürgschaft in einleuchtenden Zusammenhang mit einem ältesten Rechtszustand, in welchem die Personalexekution zur unablösbaren Schuldknecht-

1) Die von Koschaker gemachte Unterscheidung zwischen dem Stillesitzen und der Gestellung des Schuldners ist auch für das hellenistische Bürgschaftsrecht praktisch, vergl. einerseits den Gestellungseid Tebt. descr. 210 bei Rostowzew, Kolonat S. 214 und die μονή-Bürgschaft bei der Liturgie einerseits, die παράστασις-Bürgschaft andererseits mit ihrem Versprechen auf παραδώσειν ἀποκαταστήσειν (Hibch 92, Tebt. 156, P. Lond. 2 n. 220 p. 6 col. II, Oxy. 259).

schaft führte. Löst sich der Bürge durch Gestellung des Schuldners aus der Haftung, so erhält der Gläubiger durch den Körper des Schuldners den Ersatz für den zugesagten Erfolg. Erbringt der Bürge die Gestellung nicht, so verfällt er mit seiner Person und nur mit dieser in Haftung, in den Zugriff des Gläubigers. Erst allmählich, durch Ausbildung eines besonderen Erfüllungsversprechens erlangt der Bürge selbst ein Recht, die geschuldete Leistung noch zu erbringen, auch nachdem schon der Verfall der Haftung durch Nichtgestellung des Schuldners eingetreten ist. Man wird hier den Unterschied der Standpunkte zu beachten haben, der zwischen Koschaker (p. 74 f.) und zwischen Wenger besteht, der über meine Formulierung [1]) hinausgehend annimmt [2]), daß der primitive Bürge niemals auch eine vertretbare Leistung des Schuldners durch Selbstleistung ursprünglich wirksam zahlen konnte, weil der Schuldner aus dem Gesichtspunkt der Buße zur persönlichen Bewirkung der zugesagten Leistung verhalten gewesen wäre. Dieses Recht zur Eigenzahlung ›aus dem Eigenen‹ [3]) wird in der Entwickelung des Formulars durch das Zahlungsversprechen des Bürgen für den Fall, daß die Gestellung mißlingt, gewahrt, und auf diesem Wege entwickelt sich die subsidiäre Zahlungspflicht des Bürgen. Daß diese Zahlungspflicht des Bürgen sich auch in der neubabylonischen Zeit noch nicht zur notwendigen Bürgschaftsschuld entwickelt hatte, hebt Koschaker scharf hervor. Immerhin scheinen die Ablösbarkeit der Schuldknechtschaft bei der Personalexekution, die Herausbildung der Haftung des Bürgen mit seinem Vermögen, das Recht des Bürgen aus dem Vermögen des Schuldners Deckung zur Liberierung und zum Regreß zu suchen, darauf zu deuten, daß auch das babylonische Bürgschaftsrecht auf demselben Wege war, der im attischen Recht fürs altgriechische Recht des Gemeindestaates, im sächsichen Recht für das deutsche Mittelalter belegt ist. Koschaker selbst hat schon die Parallelen hervorgehoben, die in griechischen wie in germanischen Rechten für die beiden Bürgschaftsformulare sich ergeben, die er im Babylonischen nachweist. Nur auf zwei Gesichtspunkte sei hier noch eingegangen: Der eine betrifft ein Bedenken, der andere eine Anregung, die wir aus dem babylonischen Recht nach Koschakers Darstellung schöpfen können.

1) Bürgschaftsrecht 1,22. 195 f. Ich nehme an, daß der Bürge, nachdem durch Entweichen des Schuldners der garantierte Erfolg nicht eingetreten war, anfangs selbst auch eine vertretbare Leistung nicht erbringen konnte. A. A. Koschaker S. 75.

2) Berl. phil. Wochenschrift 1909, nr. 42, p. 130.

3) Zu beachten ist die Wiederkehr dieses in der Urkunde Be. M. 84. 2—11, 172 (Peiser B. R. II. 73 ff.) bei Koschaker 52 nachgewiesenen Begriffes in den hellenistischen Urkunden. P. Tebt. 75 (III. 6 ff.). P. Lond. 2, 311 p. 219 f. l. 16.

Es ist m. E. aus allgemeinen Gesichtspunkten bedenklich zu sagen, die Garantie für Zahlung des Schuldners sei notwendig eine jüngere Bildung als die Garantie für Gestellung. Daß der Schuldner zahlen wird, verspricht der griechische wie der germanische Bürge schon auf derjenigen Stufe, auf der die Haftung für Gestellung zur Exekution noch durchaus im Vordergrunde steht. Das folgt für das griechische Material m. E. aus der Stelle Od. VIII. 351 und aus dem attischen Gesetz bei Pseudo-Dem. or. 59, 66. Daß ein Aehnliches dem babylonischen Bürgen auch, so lange er nur als Gestellungsorgan für die Personalexekution in Betracht kam, nahe lag, ist allerdings anscheinend nicht nachweisbar. Aber es wird durch Koschakers Belege auch nicht ausgeschlossen. Was der Bürge als solcher zunächst verspricht, die Erklärung, in welcher er den Erfolg, für den er einsteht, beschreibt, tritt in diesen Belegen nicht klar hervor. Aber bei der Gesamtschuld soll doch auch nach Koschaker die Klausel lauten: einer ist des andern Bürge, daß er (der andere) die gemeinsame Schuld zahlen wird (p. 84). Ebenso wie im griechischen Recht könnte also dem babylonischen Bürgen der Gedanke ganz allgemein nahe gelegen haben, daß er einstehen wolle für die Erfüllung, die der Schuldner soll, auch ohne daß damit der Wille gegeben war zu haften, wenn der Schuldner nicht selbst zahlte. Die Erklärungen, welche Koschaker eingehend erläutert, können m. E. alle nur auf die ausdrückliche Normierung der Haftungsgestaltung bezogen werden, welche praktisch wird, wenn der verbürgte Erfolg nicht eintritt. In diesem Zusammenhang der Haftungsklausel ist allerdings großes Gewicht darauf zu legen, daß die Erklärung, für den Fall der Nichtgestellung sei der Bürge auch Garant für das Zahlen, erst ein allmählich in das Bürgschaftsformular hineinwachsender Zusatz ist, der anfangs das Recht des Bürgen wahrt, später die Verpflichtung zur Zahlung klarstellt. Ich glaube also, sachlich in der Auffassung der Formulare mit dem Verfasser durchaus einig zu sein, nur für die geschichtliche Deutung des Zusammenhanges, der zwischen der Erklärung: der Schuldner werde zahlen, und der Haftung für bloße Gestellung besteht, bin ich, soweit ich das von Koschaker vorgelegte Material verstehe und das griechische wie die germanischen Quellen zu beurteilen vermag, anderer Meinung. Aber vielleicht handelt es sich eben um verschiedene formulare Gestaltungen in den verschiedenen Rechten, und ich bin weit entfernt, Koschakers Auffassung als unrichtig zu bezeichnen.

Anregend sind die Beobachtungen Koschakers über die Fußbürgschaft: zu einer Zeit, wo schon vielfach der Bürge für Erfüllung der Schuld einsteht, kommen Bürgschaften vor, in denen der Bürge nur

für den Fuß des Schuldners, d. h. für die Exekutionsbereitschaft einsteht. Es ist sodann möglich, daß der Bürge sich von der Haftung durch Gestellung des Schuldners zur Exekution befreit.

Dabei handelt es sich um anderes als eine bloße Gestellungsbürgschaft; diese sichert bei Gelegenheit des Prozesses, der Exekution, oder für Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Pflicht das Erscheinen einer Partei. Aber hier ist der Bürge als Garant im Schuldvertrage gegeben, und als Bürge des Vertragsschuldners haftet er, weil er nur Fußbürge ist, nur auf Gestellung. Im alten griechischen Material hat man diesen Anwendungsfall der Bürgschaft bisher übersehen. Aber ich deute jetzt so die im Bürgschaftsrecht der Tafel von Heraklea von mir mißverstandenen[1]) πρώγγυοι τοῦ σώματος. Die Bürgen sind dort Bürgen für die Verpflichtungen aus der Erbpacht für Pachtzins und Strafgelderzahlung (Insc. jur. gr. p. 1, 208 l. 155). Ich glaubte dabei, sie hafteten stets, wenn der Pachtzins nicht gezahlt wird. Aber die Bürgen, welche auf Grund dieser Klausel des Statuts Haftung übernehmen, waren als πρώγγυοι τοῦ σώματος bezeichnet[2]). Das kann keinesfalls, wie man immer übersetzte, heißen, daß sie selbst mit ihrem Leib hafteten (so schon Bürgschaftsr. 1, 218. 1). Wer der πρώγγυος τοῦ σώματος ist, erhellt daraus, daß ἔγγυος τοῦ σώματος, διεγγυᾶν τὸ σῶμα in der Bedeutung Bürge, garantieren für den Leib, d. h. für die Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger oder die Gestellung des Häftlings nachzuweisen ist[3]). Also hafteten die Bürgen ›für den Körper‹ in Heraklea allerdings dafür, daß der Schuldner den Vertrag erfüllte. Aber sie hafteten dabei nur auf Gestellung: durch Auslieferung des Schuldners zur Exekution wurden sie frei, nicht anders als der babylonische Fußbürge. Wenn dadurch Gestaltungen der Rechtslage, wie bei der babylonischen Fußbürgschaft bis in die Zeit der altgriechischen Rechtsordnungen lebendig bleiben, tritt die Frage auf, ob wir nicht für den hellenistischen Bürgen in viel weiterem Umfange als bisher die Quellen es gestatten[4]), die Möglichkeit anzunehmen haben, daß er sich durch Gestellung des Schuldners zur Personalexekution von der Haftung befreien kann. Von jeher ist es mir wahrscheinlich, daß man mit diesem dem hellenistischen Rechtsleben vertrauten Recht des Bürgen sich durch Gestellung zu befreien, den Fall und die Fragestellung in dem wenig beachteten Responsum

1) Richtig widersprach Th. Reinach Rev. des ét. grecques 1909, p. 467.

2) lin. 188 ff.

3) Dion. Halic. VII, 12, 2, dazu Bürgschaftsr. 1, 124, 7. Ferner die Erzählung über den Philosophen Prodikos bei Philost. V. Soph. 12 (Diels, Fragmente der Vorsokratiker [2] Prodikos 1a).

4) Vergl. Bürgschaftsr. 1, 16 A. 1.; 251; 282 f.; 372.

des Scaevola (D. 46, 1, 62) zu erklären hat: dort lehnt es der römische Jurist nach römischem Rechte ab, dem Bügen gegen den Gläubiger mit der Einwendung zu helfen, daß er den Schuldner zur Exekution bereit gehalten und den Gläubiger vergebens aufgefordert habe, gegen den Hauptschuldner Exekution zu führen[1]).

Das lebhafteste Interesse ist den Ausführungen des Verfassers über die Solidarhaftung, die durch gegenseitige Bürgschaft entsteht, sicher. Nicht nur vom Standpunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft. Die rechtsgeschichtliche Forschung am griechischen und am römischen Rechte hat eine Reihe Probleme bei dem Verständnis dieses Rechtsinstutes. Heute haben wir noch nicht verstanden, warum eigentlich das hellenistische Recht dieses den Griechen von Haus aus anscheinend nicht bekannte Institut aufgenommen hat. Die Darstellung einerseits der alten orientalischen Rechte, andererseits des altägyptischen Rechtes, muß zur Beantwortung der Frage führen, inwiefern einheimische Rechtsgedanken den hellenistischen Rechtsbildungen als Ausgangspunkt gedient haben können. Ferner ist deutlich, daß gerade die spätrömische Haftung der Correalschuldner und ihre endgültige Gestaltung durch Justinian vielfach von Bildungen abhängig sein muß, die im hellenistischen Recht der ἀλληλεγγύη sich herausgebildet hatten[2]). Der Verfasser hat sich in weiser Selbstbeschränkung auf die babylonischen Quellen allein gestützt, obwohl er nicht übersah, daß seine Fragestellung, wie seine Ergebnisse für den Bearbeiter der hellenistischen Quellen wichtig sein werden. — Koschaker hatte mit einer einfacheren Erscheinung zu tun, als sie im hellenistischen Rechte vorlag. Während es dort auch Solidarhaftung gibt, ohne daß die Denkform der gegenseitigen Bürgschaft verwendet wird, hat der Verfasser, wenn ich ihn richtig verstehe, mit einem Recht zu tun, in welchem die Gesamtschuld aus dem Schuldvertrag nur durch die wechselseitige Bürgschaft entsteht. Als praktischer selbstverständlicher Ausgangspunkt ist dabei der Zweck des Institutes gegeben, eine mehrfache Haftung zu schaffen, so daß der Gläubiger jeden Schuldner für den vollen Schuldbetrag in Anspruch nehmen kann mit der Maßgabe, daß die Leistung des einen die anderen befreit. So griff der Verfasser im wesentlichen die Konstruktionsfrage allein heraus, die Frage nach der juristischen Denkform, welche dem Institute zu Grunde lag. Auf

1) Die Entscheidung ist m. E. abwegig erklärt von E. Weiß, Pfandrechtliche Studien 1, 47. Der Verfasser operiert mit dem quellenfremden Gedanken, daß der Gläubiger auf Grund der Annahme der Bürgschaft eine Diligenzpflicht gegenüber dem Bürgen hatte.

2) Vergl. jetzt Mitteis, Grundzüge und Chrestomathie II, 1, p. 113 ff. Auch Collinet, Études historiques sur le droit de Justinien 1, 124 ff. (1912).

diese Weise hat Koschaker die Lehre von der gegenseitigen Bürgschaft vor allem als interessantes Erkenntnismittel über Grundbegriffe des babylonischen Schuldrechtes verwendet. Er betrachtet als seine Aufgabe, eine Konstruktion des Schuldverhältnisses ausfindig zu machen, von welcher aus die wechselseitige Verbürgung mit Notwendigkeit und als der einzige Weg zur Solidarhaftung den Mitschuldner führt. Durch juristische Erwägungen aus der Rechtslage und den Anhaltspunkten in der Ausdrucksweise seiner Quellen kommt der Verfasser hier zu seiner Lehre: jeder der Mitschuldner haftet als Bürge und zwar als solcher dem Gläubiger für die volle Leistung. Also vom Standpunkte des Gläubigers haftet jeder für die Erfüllung der ganzen gemeinsamen Schuld. Dabei soll aber nach dem Verfasser jeder nur seinen Anteil schulden. Diese Rechtslage kommt nach Auffassung Koschakers auch gelegentlich sehr deutlich zum Ausdruck: »Jeder ist für den anderen Bürge, daß der andere die gemeinsame Schuld geben wird«, aber nachher heißt es: »von den Datteln, den 62 Kur, davon sind 19 Kur lastend auf dem einen Schuldner«. Für die Lehre von Schuld und Haftung kommt Koschaker damit auf eine eigenartige Gestaltung: eine gemeinsame Gläubigerschuld, da ein Bekommensollen allen Haftenden gegenüber besteht, aber als Schuldnerschuld des einzelnen Mitschuldners nur eine Teilschuld. Die moderne Dogmatik wird dabei nach dieser Formulierung keinen Unterschied von der Gesamtschuld finden können, wie sie z. B. im deutschen bürgerlichen Recht besteht, mehrere Haftungen im Verhältnisse zum Gläubiger, Teilschuld und Teilhaftung im inneren Verhältnis zwischen den Mitschuldnern. Aber die praktische Gestaltung ist doch anders, weil der einzelne Gesamtschuldner nach babylonischem Recht als Bürge zunächst auf Gestellung haftet.

Der Verfasser kam zu seiner dogmatischen Formulierung durch die folgenden von ihm herausgestellten Sätze: es ist aus praktischen Gründen ausgeschlossen, jeden Mitschuldner als einen haftenden Teilschuldner und daneben als Bürgen für den Rest aufzufassen. Ferner haften auch die mehreren Gesamtschuldner nicht in zwei Eigenschaften, als Schuldner und Bürgen, sondern nur als Bürgen. Endlich sprechen zwar die Quellen von der »gemeinsamen Schuld«, aber darum träfe doch nach Koschaker keineswegs der Gedanke zu, daß jeder Mitschuldner die volle Leistung auch schulde. Der Verfasser schließt dies subtil daraus, daß ein besonderer Rechtssatz unnachweislich sei, nach welchem die Leistung, die von einem Mitschuldner erbracht ist, die anderen befreie. Er argumentiert ferner aus der Tatsache, daß überhaupt die gegenseitige Bürgschaft nötig war, um eine solidarische Haftung zu erzeugen. Hätte schon die

Privatwillkür im Parteivertrag die Schuld frei regeln können, so wäre nicht verständlich, daß die solidarische Haftung nur auf dem Wege der wechselseitigen Bürgschaft erzielt werden konnte. So bleibt ihm für das Verhältnis von Gläubiger und einzelnem Schuldner nur die Annahme der Teilschuld bei Unterstellung solidarischer Haftung fürs Ganze.

Man wird über einzelne dieser Deduktionen streiten können, es vielleicht auch gewagt finden, daß der Verfasser dort, wo die Einzelentscheidungen fehlten, eine juristische Konstruktion versuchte. Mir scheint insbesondere, daß die Auffassung der Schuld des einzelnen Gesamtschuldners im Verhältnis zum Gläubiger nicht ohne Bedenken ist. Koschaker nimmt Teilschuld an. Aber wie steht dazu die Tatsache, daß diese Teilschuld in den herangezogenen Urkunden bezeichnet wird als ›lastend auf Bêl-nâdin‹? Wie Koschaker sonst darlegt, deutet dieses Lasten ›auf‹ ein Haftungsverhältnis an, vergl. den Verf. 113—116 p. 119—122. Im Texte steht jedenfalls dasselbe Wort wie in der uiltim, dem Verpflichtungsschein des neubabylonischen Rechtes. Wenn nun aber sicher ist, daß die Haftung gegenüber dem Gläubiger eine solidarische ist, kann diese Teilhaftung sich doch nur aufs innere Verhältnis zwischen den Mitschuldnern beziehen! — Dazu kommt ein anderes. Wenn Koschaker Teilschuld im Verhältnis des Schuldners zum Gläubiger annimmt, muß er doch annehmen, daß der Gläubiger gehalten ist, die Teilleistung eines Gesamtschuldners anzunehmen! Mindestens diese Konsequenz muß aus der Annahme der Teilschuld wohl gezogen werden. Aber sie ist doch wohl unbezeugt und bedenklich. Ich meine, der Verfasser hätte für das Verhältnis von Gläubiger und Bürgen bei der Formulierung bleiben können, die er selbst zunächst anzustreben scheint: gemeinschaftliche Schuld nicht nur fürs Bekommensollen, auch fürs Leistensollen. Dadurch kam er um die Schwierigkeiten, welche ihn zur Annahme der Teilschuld drängten. Teilschuld und Teilhaftung im Verhältnis der mehreren Gesamtschuldner unter einander ist dabei immer noch möglich. Aber mag auch der Fachgenosse, der ähnlichen Fragen für andere Rechte nachgeht, über Einzelnes Bedenken haben, so bleibt es doch ein Verdienst, daß der Verfasser zum ersten Mal die wechselseitige Bürgschaft exakt vom Standpunkt der primitiven Bürgschaftsrechte durchdachte. Die Ausführung über die gegenseitige Gestellung zur Exekution und über die Vermeidung der Teilexekution sind fruchtbar für jede neue Bearbeitung des Rechtsinstitutes in anderen Rechten.

Nach einer durchsichtigen Beweisführung über die Geltung der Lehre von Schuld und Haftung bei der Selbstbürgschaft des babylo-

nischen Rechtes ist die Darstellung des babylonischen Verpflichtungsscheines gegeben.

Die Forschung über die römische Stipulation wird diese Ausführungen vor allem beachten müssen. Auch für Bearbeitung der ägyptischen Schuldurkunden werden sie von Bedeutung sein. Der babylonische Verpflichtungsschein enthält ein abstraktes Schuldversprechen: den Schuldbetrag, die Angabe von Gläubiger und Schuldner ›auf welchem letzteren die Schuld als 'lastend' bezeichnet wird‹, endlich ein Leistungsversprechen. Auch bei diesem babylonischen abstrakten Schuldversprechen ist meist die causa nicht angegeben. Für diesen Verpflichtungsschein, d. h. für die Tonurkunde, auf der er steht, verwendet der Babylonier den Terminus uiltim, der dadurch übertragen zum Begriff für Forderung, Verpflichtung wird. Koschaker stellt in sehr interessanter Ausführung heraus, wie in dem Wort uiltim ›die Schlinge, Binde, Verstrickung‹ steckt. Wie im Lateinischen der allgemeine Begriff der obligatio, d. h. Verstrickung der Person durch das Haftungsgeschäft, sich mit der stipulatio so verbindet, daß sie die obligatio κατ' ἐξοχήν für die kommentierenden Juristen wird, so ist der Begriff der Bindung, der Haftung, der obligatio im Babylonischen zum Wort für den abstrakten Verpflichtungsschein geworden. Der alte Begriff der uiltim als der persönlichen Haftung wird vom Verfasser in den altbabylonischen Quellen klargestellt. Im Gegensatz zu diesem Begriff wird dargelegt, wie die Babylonier auch diejenige Denkform kennen, die seit v. Amira in der zivilistischen Theorie als Gläubigerschuld bekannt ist. rašûtu, Guthaben, Forderung ist das Wort für dasjenige, was der Gläubiger als Leistung zu beanspruchen hat. Dagegen fehlt der babylonischen Rechtssprache nach dem Nachweis des Verfassers der Begriff der Schuldnerschuld, des Leistensollens. Das ist eine eigenartige Tatsache, die der rechtsvergleichenden Betrachtung eine m. E. sehr wichtige Fragestellung liefert, auf die noch an anderer Stelle einzugehen sein wird. Von höchster Bedeutung ist jedenfalls der Nachweis, der die Vorstellung des ›Bindens, Verstrickens‹ bei dem babylonischen Wort für persönliche Haftung wie in diesem besonders wichtigen Haftungsgeschäfte aufspürt. Indisches, babylonisches, griechisches, altgermanisches, römisches Recht treten hier in eine Parallele, die uns eine allgemeine primitive Denkform des Schuldrechts offenbart. Daß nach babylonischem Recht aus der uiltim, dem abstrakten Verpflichtungsschein, wirklich auch die leibliche Haftung des Schuldners folge, wird von Koschaker einleuchtend dargelegt. Interessanterweise scheint der Schuldner auf Grund der uiltim dazu verpflichtet zu sein, sich selbst dem Gläubiger zur Verfügung zu stellen zur Exekution.

Diese eigenartige Selbstgestellungspflicht des Schuldners bei der uiltim war vom Verfasser als Spur dafür gedeutet, daß die uiltim ursprünglich eine Selbstbürgschaft des Schuldners war. So kommt der Verfasser auf dieselbe Anschauung, wie Mitteis sie für die römische stipulatio der klassischen Zeit begründet hat. Auch im babylonischen Recht handelt es sich dabei um eine Hypothese, die für eine vorgeschichtliche Entwickelung des Rechtsinstitutes allein Geltung beansprucht. Koschaker hat dabei die Möglichkeit, wie die Selbstbürgschaft zum abstrakten Schuldversprechen geworden sein konnte, recht interessant durchdacht. Er kommt auf ähnliche Vorstellungen, wie sie schon dem Referenten für die Erklärung des altrömischen Schuldrechts nahelagen: nach Koschaker ist die Selbstbürgschaft bei der babylonischen uiltim dadurch verblaßt, daß das Schuldversprechen (ich werde leisten) und das subsidiäre Zahlungsversprechen für den Fall, daß der Selbstbürge sich nicht gestellte, zusammenflossen. Das Resultat in dem historischen Rechtszustande ist, daß ein in Verbürgungsform abgegebenes Erfüllungsversprechen allein übrig bleibt, welches sehr bald zum Träger des Gedankens wird, daß mit dem Schuldversprechen als solchem kraft Gesetzes die Haftung verbunden sei. Für das Verständnis des babylonischen Schuldrechts ist mit dieser hypothetischen Darlegung natürlich nur eine interessante Möglichkeit der Entwicklung dargelegt. Aber schon, daß auch hier die Möglichkeit besteht, diese Entwickelungslinie ohne Vergewaltigung der Tatsachen vorzustellen, ist ein bedeutender Fortschritt für die Forschung auf dem Gebiete des primitiven Schuldrechtes.

So gern der Referent den ansprechenden Ausführungen des Verfassers hier vollen Beifall zollte, bleibt doch wohl ein Bedenken, auf das er bei dem Verfasser gern ein Eingehen gefunden hätte: ist es auszuschließen, daß die uiltim, der abstrakte Verpflichtungsschein des neubabylonischen Rechts vielleicht als eine Fortbildung eines alten Darlehensempfangsbekenntnisses gedacht werden könnte, so daß nicht die Selbstverbürgung, sondern das fiktive Darlehensempfangsbekenntnis der Ausgangspunkt für die Haftung aus dem abstrakten Schuldversprechen gewesen wäre? — Koschaker selbst hat betont, wie ähnlich der uiltim die Darlehensurkunde mit der Erwähnung des Valutaempfanges, wie oft die uiltim Darlehensschuld betrifft, ja daß Verpflichtungsscheine in Gestalt der uiltim begegnen, in denen nur noch außerdem erwähnt ist, daß die Darlehensvaluta in Besitz und Eigentum des Schuldners übergegangen ist. Wer die Entwickelung der griechischen Daneionsurkunde zum abstrakten Schuldversprechen kennt, wird die Möglichkeit nicht unterschätzen, daß aus dem fiktiven Empfangsschein in ähnlicher Weise ein Schuldversprechen wird. Aber da

die Quellen in dieser Beziehung jeden Anhalt zu versagen scheinen, da insbesondere nur der Gedanke der obligatio in dem abstrakten Verpflichtungsschein ausgesprochen ist, da endlich die Erwähnung der ›auf dem Schuldner lastenden‹ Schuld durchaus den Vorstellungen entspricht, die wir aus den germanischen Quellen wie aus dem griechischen ἀναδέχεσθαι, dem lateinischen recipere in der Bedeutung der Garantie kennen, so hat Koschakers Herleitung der uiltim aus der Selbstbürgschaft sehr erhebliche Wahrscheinlichkeit für sich. Koschaker stützt seine Lehre in m. E. sehr glücklicher Weise durch den Nachweis, daß die Eviktionsgarantie bei Sklavenkauf, die ganz deutlich als Bürgschaft erscheint, in einem neubabylonischen Gesetze als uiltim bezeichnet wird (p. 185). Das ist nur möglich, wenn jede uiltim als Bürgschaft betrachtet werden konnte.

Unter den zahlreichen Anwendungsfällen, welche der Verfasser im Vertragsrecht für die Bürgschaft als Gestaltung der Garantieklauseln im Schuldvertrage behandelt hat, nimmt die Eviktionsgarantie einen besonderen Platz ein. Der Verfasser hat hier mit sehr glücklicher Hand etwas über sein Thema hinausgegriffen, indem er sich nicht auf die Bürgschaftsfälle beschränkte, sondern auch die Klauseln, welche in persischer Zeit die Defensionsleistung ohne Bürgschaftserklärung zusagen, und welche den Vertragsschluß ›im Beisein‹ eines sich durch seine Teilnahme verschweigenden Einspruchsberechtigten betreffen, in den Kreis seiner Betrachtung zog. Es handelt sich um folgende Gestaltungen: 1. um die Garantie durch Bürgschaft bei dem neubabylonischen Sklavenkauf, wo der Verkäufer oder ein Dritter Bürge ist: ›für Rebellion, Eviktion, Königssklavenschaft und Freiheit, welche bei dem Sklaven auftauchen, ist der Verkäufer Bürge‹. Was Rebellion und Königssklavenschaft ist, ist noch unsicher. Das letztere versteht Koschaker von öffentlichrechtlichen Frohnden, für deren Nichtbestehen eingestanden wird. Was siḫu ist, steht heute sprachlich noch gar nicht fest, wie der Verfasser ausführt. Die Garantiestipulation verpflichtet im babylonischen Recht genau wie die römische beim Konsensualkaufe den Verkäufer nach eingetretener Entwehrung zur Rückgabe des doppelten bezw. einfachen Kaufpreises. Es handelt sich um eine Selbstbürgschaft als Erfolgsgarantie, wie sie nach primitivem Haftungsrecht möglich und nach germanischem Recht wie nach griechischem in anderen Fällen nachgewiesen ist. Das babylonische Recht ist hier geeignet, Grundbegriffe, die immer wieder von den verschiedenen Rechtshistorikern verschieden aufgefaßt werden, klarer zu stellen. Deutlich ist, daß die Defensionspflicht in diesen Garantieklauseln nicht steht. Koschaker weist auf die bekannte Tatsache des Kodex Ḫammurapi hin, daß in altbabylonischer Zeit, ebenso wie wir es für die anderen primitiven Rechte glauben, die Defensionspflicht

gar nicht auf einer besonderen Uebernahme im Kaufvertrag beruht, sondern auf dem Prozeßrecht des primitiven Eigentumsstreites. Auch die Rückzahlung des Kaufpreises vom Verkäufer an den Käufer nach der Entwehrung beruht auf dem Eigentumsprozesse: sicher nach dem Kodex Ḫammurapi. Daß dasselbe noch im neubabylonischen Rechte galt, scheint nach Koschaker p. 184 ff. nicht sicher zu sein, ja p. 199 scheint der Verfasser sogar das Gegenteil anzunehmen. Ich meine, wahrscheinlich muß es gleichwohl bleiben, daß kraft Gesetzes der Käufer die Rückstattung des Preises nach erfolgter Eviktion erlangen konnte. Es wäre damit durchaus nicht ausgemacht, daß die Bürgschaft für Eviktion als Bürgschaft für den gesetzlichen Preisrückzahlungsanspruch aufgefaßt wird. Wäre es nicht denkbar, daß der gesetzliche Rückgabeanspruch auf dem Gedanken des deliktischen Behaltens grundlosen Gewinnes beruht, während die Garantie den Zweck hat, daneben persönliche Haftung nach Bürgschaftsrecht zu schaffen? Oder aber, daß das Recht auf Rückerstattung prozessual mit dem Schub auf den Gewähren verknüpft war, und etwa ohne Zusammenhang mit dem Entwehrungsprozesse nicht geltend gemacht werden konnte? Gerade im germanischen Anefangsprozesse gehörte ja zweifellos das pretium reddere notwendig in den Rahmen des Anefangsverfahrens [1]). Das neubabylonische von Koschaker erläuterte Gesetz, das Koschaker auf p. 185 bespricht, würde dann eben nur so zu verstehen sein, wie Koschaker es ohnehin tut: als Beweis für eine Praxis, die die Eviktionsgarantie in Bürgschaftsform als üblich betrachtete, und das Rechtsverhältnis von Verkäufer und Käufer nur danach behandelte! — — Wie sich diese Garantie für Rückzahlung des Preises von der griechischen βεβαίωσις unterscheidet, hat Verf. klar ausgeführt (p. 198 ff.). 2. Statt der Selbstbürgschaft des Verkäufers für den Eviktionsfall zeigen andere neubabylonische Sklavenkaufverträge die Klausel: wenn ein Anspruch auf den S(klaven) vorhanden sein wird, wird der V(erkäufer) den S(klaven), nachdem er ihn bereinigt hat, dem Käufer geben‹. Diese Uebersetzung hat erst Koschaker philologisch völlig sicher gestellt. Hier verspricht also der Vorkäufer im Kaufvertrage selbst die künftige Defension und die Gewährleistung des Besitzes nach Obsiegen im Eigentumsstreite.

Die Kommentierung dieser Defensionsklausel ist bei Koschaker m. E. nicht glücklich. Er vergleicht diese Klausel allerdings mit Recht mit der römischen satisdatio secundum mancipium, mit den germanischen Währschaftsgelübden. Er hätte auch auf die hellenischen Währschaftsversprechen exemplifizieren können. Aber der Ver-

1) A Schultze, Gerüfte und Marktkauf S. 40 (in: Festgabe für F. Dahn T. 1 1905). A. Schultze legt, wie er mir mitteilt, besonders auf die deutliche Darstellung in lex Salica 47 Wert.

fasser findet hier in einer mir nicht recht verständlicher Weise einen Unterschied zwischen diesen Rechten und dem babylonischen: »Nun ist allerdings im römischen Rechte die Folge bei den Haftungsformen gerade die umgekehrte, die Auktoritätshaftung ist älter als die stipulatio duplae, während im babylonischen Rechte die Defensionsklausel, soweit ich das Quellenmaterial zu übersehen vermag, erst in den Urkunden der Perserzeit nachzuweisen ist«. Daher möchte der Verf. die Defensionsklausel als Rückbildung der Perserzeit auffassen. Nach meiner Empfindung hat der Verf. hier das Nichtvergleichbare verglichen. Im römischen Rechte handelt es sich bei der Auktoritätshaftung um eine gesetzliche Defensionspflicht aus der Manzipation; diese wird dann bei der satisdatio secundum mancipium vertraglich auch für Fälle ausdrücklich vereinbart, in welchen es wichtig ist, ein besonderes Schuldversprechen mit Einstandshaftung zu haben. Im Babylonischen handelt es sich um zwei rechtsgeschäftliche Formulare, um die schon früher nachweisbare Bürgschaft für Eviktion und um das Defensionsversprechen. Mir scheint in Wahrheit eine sehr deutliche Parallele zwischen dem römischen und dem babylonischen Zustande vorzuliegen: auch dieser letztere kennt ja sicher im älteren wahrscheinlich auch im späteren Rechte die gesetzliche Defensionspflicht im Eigentumsprozesse. Daneben zeigt die Defensionsklausel der Perserzeit, wie diese Defensionspflicht allmählich auch im Schuldvertrag ausdrücklich formuliert wird. Auch im griechischen Kaufformular wird ja ursprünglich kein ausführliches Währschaftsversprechen abgegeben, sondern es ist klar, daß nach Gesetz der Verkäufer und der βεβαιωτής kraft des Eigentumsprozeßrechtes die Defensionspflicht haben. Erst in hellenistischer Zeit wird dort das Versprechen der künftigen Defension in den Kaufvertrag aufgenommen. Der Grund dafür ist im einzelnen nicht erkennbar: sehr oft wird es das Bedürfnis gewesen sein, die mehreren entstandenen Garantiehaftungen den Fällen nach neben einander deutlich aufzuzählen (vgl. Koschaker p. 193 Anm. 7). Häufig mag es das Bedürfnis gewesen sein, die Abrede über Strafklauseln an die Erwähnung der Defensionspflicht zu knüpfen[1]). Auch wird man es nicht unterschätzen dürfen, daß der Käufer ein Interesse daran hatte, den Verkäufer unter den Druck der schweren persönlichen Haftung aus der Bürgschaft oder Selbstbürgschaft zu stellen, die auch Koschaker (p. 187 f.) bei der ausdrücklichen Defensionsklausel im Kaufvertrag nachzuweisen sucht. Vgl. auch Gierke, Schuld und Haftung p. 86. H. Meyer, Gierke-Festschrift p. 995.

3. Wenn Koschaker einerseits den Unterschied zwischen griechi-

1) So vergleiche fürs germanische Recht A. Schultze, Z. Sav.-St. (germ. Abt.) 17, 178.

scher βεβαίωσις und neubabylonischer Eviktionsbürgschaft scharf herausarbeitet, hat er andererseits doch auch betonen können, daß auch das babylonische Recht ein Gegenstück zu dem griechischen βεβαιωτής in dem Falle kennt, wo ein Dritter, der selbst nicht als Verkäufer zunächst auftritt, selbst die nach 2. erläuterte Defensionshaftung übernimmt. Diese Eviktionsgarantie, die einen anderen als den Verkäufer selbst in die Rolle des Auktors bei dem Gewährenzuge stellt, erweist sich hiernach immer deutlich als eine weitverbreitete Institution antiken Rechtes. Ich hoffe den entsprechenden Nachweis auch für das altägyptische Recht zu erbringen.

4. Der Verfasser hat daneben die Frage gestellt, welche Bedeutung es im Vergleich mit den bisher erwähnten Gestaltungen hat, wenn in zahlreichen neubabylonischen Kaufverträgen die Erwähnung sich findet, daß ›im Beisein des A‹ (ina ašâbi ša A) das Rechtsgeschäft zu Stande kam. Diese Klausel, welche öfters die Erwähnung des Konsenses eines zustimmenden Einspruchsberechtigten einführt, wird von Koschaker auf Grund einer Urkunde, die schon Kohler und Peiser besprachen, als ein Vermerk erklärt, welcher feststellt, daß der Einspruchsberechtigte als Zeuge bei dem Vertragsschlusse anwesend war. Dadurch verschweigt sich nach Koschakers Auffassung der anwesende Einspruchsberechtigte seines Rechts. Gerade wie im griechischen und — wie ich hinzufüge — im einheimischen ägyptischen Recht, treten die einspruchsberechtigten Verwandten auch oft als Mitverfügende, z. B. als Mitverkäufer auf. Koschaker trennt dabei die Fälle der Mitverpflichtung von der des bloßen Rechtsverzichtes durch stillschweigende Mitwirkung; wie er andererseits diese Fälle der Verfügung ›im Beisein‹ des Einspruchberechtigten von der Eviktionsgarantie scharf unterscheidet. Wer nur den Urkundenstil in Betracht zieht, wird nicht anders urteilen können, und dieses Urteil riskiert auch nicht berichtigt zu werden, so lange uns für die Frage prozessuales Material fehlt. Aber gerade die Rechtsvergleichung kann hier zur Vorsicht mahnen: im römischen Manzipationsrecht erwächst die Haftung des Manzipanten auch nur daraus, daß er schweigend mit ansieht, wie der mancipio accipiens die manzipierte Sache ergreift. Wenn ein Dritter als secundus auctor mit manzipierte, kann er nicht viel anders bei dem Manzipationsakt gestanden haben, als derjenige, ›in dessen Beisein‹ in den babylonischen Urkunden verfügt wird. Demnächst hoffe ich fürs ägyptische Recht zu beweisen, daß dort gerade mit der Urkundengestaltung, die Koschaker hier für die Klausel ina ašâbi ša A bespricht, sich die Eviktionshaftung und Defensionsrolle verband. — Es steht dahin, ob diese Feststellungen irgend etwas gegen die Beobachtungen des Verfassers fürs babylonische Recht beweisen.

Wer die Bemerkungen der vorstehenden juristischen Besprechung überblickt, wird vielleicht die Anschauung haben, daß der Verfasser für die rechtswissenschaftliche Aufgabe, die er gelöst hat, im wesentlichen in den Gedankenbahnen von Vorgängern vorwärts gegangen ist. Diese Auffassung könnte der großen Leistung des Verfassers keinesfalls gerecht werden. Es liegt im Wesen der rechtsvergleichenden Arbeit, daß sie die Erscheinungen der neu beobachteten Rechtsordnung mit den ähnlichen Bildungen im bekannten Material in Zusammenhang setzt. So gut wie Rechtsbegriffe nicht das Sondergut einer nationalen Rechtskultur sind, müssen wir darauf gefaßt sein, daß solche neu in Quellengebiete eindringende Darstellungen aus mancher bekannten juristischen Fragestellung ihre Ergebnisse erzielen. Die rechtswissenschaftliche Bedeutung einer Leistung wie der von Koschakers Bürgschaftsrecht besteht nicht nur in der vorsichtigen Verwertung der juristischen Quellen und in ihrer Zurückführung auf die beherrschenden Rechtssätze und Denkformen. Für die Rechtswissenschaft ergibt sich aus ihnen die Klärung der dogmatischen Grundlagen, die den verschiedensten Rechtsordnungen gemeinsam sind. Und auf diesem Gebiet hat Koschaker besonders durch die Fragen, die er erneut an die germanistische Forschung stellt, der gesamten Rechtsforschung wichtiges geboten.

Was er für die babylonischen Rechtsquellen klarstellt, das Fehlen eines Wortes für die sog. ›Schuldnerschuld‹ der germanistischen Theorie, die geringe Bedeutung dieser Denkform der Schuldnerschuld für den Aufbau des Schuldrechtes, das sind Ergebnisse, welche die germanistische Forschung vielleicht zur Nachprüfung mancher Vorstellung anregen werden, die man heute unbedenklich im gesamten germanistischen System des Schuldrechts zu verwerten beginnt.

Freiburg i. B. J. Partsch

L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsgg. von L. Brentano und W. Lotz. 103. Stück. Stuttgart und Berlin 1910, Cotta. XIV u. 199 S. 4,20 M.

Der Verfasser nennt sich nicht umsonst auf dem Titel: ›Doktor der Staatswirtschaft‹. Sein selbstverständlicher Ausgangspunkt ist immer die heutige Finanztechnik. Seine Fragestellung ist meist so: wie stand es in den mittelalterlichen Städten mit Berufsbeamtentum, fiskalischer Kasseneinheit, Budget, Kassensturz und all den anderen dem modernen Volkswirtschaftler vertrauten Organisationen? Diese Methode hat ihre besonderen Verdienste, wenn es gelingt, über der Gegenüberstellung der Systeme (vgl. z. B. Bouchard, Le système financier de l'ancienne monarchie, Paris 1891) nicht die tausend hi-

storischen Brücken zwischen den Systemen und den Zeitaltern zu vergessen. Unser Verfasser aber steht im Bann des Gefühls, wie herrlich weit wir es gebracht haben. Wer ihm folgen wollte, müßte sich mit tiefstem Mißtrauen erfüllen gegen das Mittelalter, jene ›unständige Zeit‹ (S. 58), in der noch ›eine große Zahl staatlicher Funktionen durch Private usurpiert wurde‹ (S. 85), der ›die unabweisbaren Voraussetzungen der guten modernen Buchhaltungstechnik fehlten‹ (S. 95), ja die selbst ›vornehmste Prinzipien des modernen Rechnungswesens ignorierte‹ (S. 116). Zwar liegt ein Wahrheitsmoment in solchem Anlegen eines ›streng kritischen, neuzeitlichen Maßstabes‹ (S. 193). Da nämlich würde er sein Recht haben, wo es sich lediglich um die Technik handeln würde, so daß eine gerade Linie gehen würde von der tastenden Unvollkommenheit früherer Zeiten zu unseren entwickelten und bewährten Formen. Aber eben diese Isolierung der Technik, und gar das Fällen allgemeiner Werturteile auf Grund einer so partiellen Betrachtungsweise ist unrichtig.

Denn wir sind beim schlimmsten Bureaukratismus angelangt, wenn das Bewußtsein von der nur dienenden Stellung der Technik verloren ist. Darauf vielmehr kommt es an, ob durch die Technik die natürlichste und einfachste Befriedigung aller vernünftigen Bedürfnisse, die selbst stets wechseln, gewährleistet wird. Der Besitz der formalen Vollkommenheit moderner Beamtenstaaten wäre für mittelalterliche Städte ein böses Danaergeschenk gewesen. In der Anpassung an innerlichste Bedürfnisse des Gemeinwesens aber waren sie uns in sehr wesentlichen Dingen geradezu überlegen; wie wir denn etwa heute in hoher Not wieder Organisationen suchen, die dem Einzelnen eine persönlichere Beziehung zu dem Gemeinwesen und seinen Lasten wiedergeben könnten.

Dazu drittens, eng mit den genannten prinzipiellen Mängeln zusammenhängend, eine ungemein verunglückte Gruppierung des Stoffes, die vollends immer wieder das Freiwerden einer wirklich historischen Betrachtungsweise verhindert hat. Wenn aber ein so guter Kenner spätmittelalterlicher städtischer Finanzverwaltung wie Paul Sander die Anordnung Schönbergs in einer Rezension ausdrücklich als angemessen bezeichnet hat, so wird deutlich, daß wir es nicht mit einer zufälligen Ungeschicklichkeit, sondern mit einer eingreifenden prinzipiellen Frage zu tun haben. Die negative Antwort, nämlich wohin die Alleinherrschaft der noch meist üblichen deskriptiven Sachlexikonmethode führt, lehrt unser Buch ohne weiteres; aber wenigstens andeuten kann ich auch die grundlegenden Abweichungen einer historischen, organischen Betrachtungsweise. Für die staatliche und territoriale Finanztechnik des ausgehenden Mittelalters, die mit der städtischen und derjenigen anderer Korporationen in den

Hauptprinzipien übereinstimmt, verweise ich auf meinen Aufsatz über ›die Anfänge der Behördenorganisation in Deutschland und die Renaissancebewegung‹, der demnächst in der Historischen Zeitschrift erscheinen wird. —

Die Ausführungen des ersten Abschnittes hängen meist nur lose mit dem eigentlichen Gegenstand der Arbeit zusammen; insbesondere die Bemerkungen über die Entstehung der Städte und des Rates (S. 1—25). Als Einleitung hätten vielmehr gegeben werden sollen die Erörterungen über den allgemeinen Umfang der städtischen Finanztätigkeit, die ziemlich unmotiviert dem Aemterwesen angehängt werden: über das ›Prinzip der individuellen Nutzungsvergütung‹ (S. 70—75), d. h. daß Ausgaben für Straßen, Brücken, Brunnen, Schulen usw. möglichst aus den Mitteln derer bestritten werden, die ein unmittelbares Interesse an ihnen haben; über die ›Bürgerpflicht‹ (S. 75—81), nämlich daß Heer-, Wach-, Feuerlöschdienste u. a. von den Bürgern ohne Entgelt geleistet werden; über ›das sogenannte Stiftungsprinzip‹ (S. 81—84), d. h. daß die Stadt die Finanzierung vieler gemeinnütziger Anstalten, insbesondere von Kirchen, Hospitälern, auch Brücken, privaten Stiftungen überließ.

Als Einführung muß überhaupt eine Uebersicht über das Materiale der städtischen Finanzen angestrebt werden, denn dies Materiale ist doch immer faktisch das Primäre und schafft sich erst seinem Wesen gemäß die entsprechenden technischen Organe. Eben weil den typischen Einnahme- und Ausgabegruppen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, müssen allzu sehr in bunter Reihe die verschiedenartigen Benennungen und Befugnisse der Finanzbeamten in den verschiedenen Städten aufgezählt werden (S. 27—39). Beobachtungen wie die, daß an verschiedenen von einander unabhängigen Stellen der Baumeister zugleich oberster Finanzbeamter ist, hätten in mehrfacher Beziehung gemacht werden können. Der Eindruck der ›Willkür‹ (S. 34) hat vor allen Dingen in unserer ungenügenden historischen Kenntnis ihren Grund. Doch erlauben die Spezialarbeiten in der Tat (S. 27) noch keine umfassenderen Vergleichungen; und es ist das Hauptverdienst einer ersten Zusammenfassung wie der vorliegenden, daß gerade auch an ihren Unvollkommenheiten die Fragestellungen sich klären, was dann jeder neuen Spezialarbeit zu Gute kommt.

Lehrreich sind in dem einleitenden Abschnitt die Ausführungen über das Wesen des Beamtentums (S. 40—69), die freilich auch nur zum Teil speziell zur Finanzwirtschaft gehören. Da wird ganz historisch darauf hingewiesen, wie sich mit dem Laienbeamtentum ein gegliederter Verwaltungsapparat noch gar nicht hätte vertragen können (S. 42), wie eine Verlängerung der ursprünglich überall sehr kurzen

Amtsdauer zuerst bei denjenigen Aemtern sich durchsetzen mußte, die genauere technische und sachliche Kenntnisse erforderten (S. 45—47), wie von der ursprünglich rein ehrenamtlichen Stellung der Weg über charakteristische Zwischenstufen zur Geldbesoldung führt (S. 48—52), wie fließend vielfach der Uebergang von der Pacht zum Amte ist (S. 55—63).

Die Materialien nun, die den eigentlichen Gegenstand der Arbeit bilden, sind in Abschnitt 2—4 verteilt unter den Stichworten: Rechnungswesen, Kassen- und Zahlungswesen, Kontrollwesen. Das letzte freilich hinkt etwas mager nach (S. 192—199), da es eben nur auf Grund der Stattlichkeit seiner modernen Nachkommen verselbständigt worden ist.

Sucht man anstatt der an modernen Sachkategorien orientierten vielmehr eine organische Anordnung der Materialien, so würde man m. E. beginnen müssen mit dem, was der Verfasser jetzt ziemlich am Schluß eingeschoben hat unter dem Titel: »Die Zweckbestimmung der Kassen und Betriebe; Begründung der Einnahmen mit dem Zwecke der Ausgaben« (S. 173—183)[1]. D. h. auf deutsch: der Grundtypus dieser Verwaltung ist der, daß sich für jedes Ausgabebedürfnis — von dem stets ausgegangen werden muß[2]) — eine Kasse bildet, der bestimmte Einnahmen zugewiesen werden, seien es schon bestehende oder neu geschaffene oder nur vorübergehend für besondere Fälle zu erhebende. Als das Normale gilt, in den Städten wie in den Staaten und Territorien des Spätmittelalters, daß jede Kasse ihre Einnahmen und Ausgaben möglichst in sich ausgleiche. In diesen Zusammenhang gehört auch, was im ersten Abschnitt über das »Prinzip der Selbstunterhaltung der Aemter« gesagt worden ist (S. 52—54, 64—69)[3].

Hat eine Kasse ein Defizit, so sind die S. 164 f. aufgeführten drei Mittel, einer Anleihe entweder bei der Hauptkasse oder bei einer Nebenkasse oder bei Privaten, keineswegs die einzigen oder nur die

1) Speziell die Ausführungen S. 176 f. würden der Anfang der ganzen Betrachtung sein müssen: daß zuerst für die Deckung der Befestigungskosten den Städten die Erhebung von indirekten Steuern bewilligt wurde, usw. Geht man so historisch weiter, so verschwindet die »Willkür« und erschließt sich leicht das Verständnis auch der am kompliziertesten zusammengesetzten städtischen Haushalte, die eben noch ganz überwiegend gewachsene, und nicht systematisch ausgedachte Gebilde sind.

2) Eine falsche Umkehrung ist es, wenn S. 164 gesprochen wird von dem »mittelalterlichen Deckungsprinzip, wonach für jede bestimmte Einnahme eine bestimmte Ausgabe vorhanden sein müsse«. Die Begründung dieses »Prinzips« als »Rest aus älterer Zeit« (S. 173 f.) ist irrig.

3) Die Begründung der »seltsamen Besoldung der städtischen Beamten« damit, daß »sich der Rat fortwährend ängstlich vor jeder Ausgabe hütete, die das Konto der Stadt ungünstig belasten könnte« (S. 53, 70), ist doch keine Erklärung.

wichtigsten Auskunftsmittel. Viel typischer ist der Gebrauch, daß die Stadt (oder der Fürst) dem Finanzbeamten die betreffende Summe vorläufig schuldig bleibt, was man am Schluß der Rechnung einzutragen pflegt. Im nächsten Jahre wird dann diese Summe mit verrechnet. Wenn aber mit dem Abwarten kein Ausgleich erreicht wird, greift man je nach den augenblicklich verfügbaren Mitteln zu den verschiedenartigsten Sanierungsmethoden. Ebenso wird ein Ueberschuß in der Regel zunächst einmal auf die nächstjährige Rechnung einfach übertragen. Das Korrelat ist natürlich, daß die mit der Finanzverwaltung betrauten Männer nicht Beamte im heutigen Sinne waren, sondern angesehene Persönlichkeiten, die der Stadt durch ihre Stellung ebenso bürgten, wie die Finanzbeamten in Territorien durch ihre Kaution.

So viele Ausnahmebildungen es auch gibt, so wichtig an einigen Orten, wie in Nürnberg oder in Burgund, eine Hauptkasse wird insbesondere zur Bestreitung der hohen außerordentlichen Ausgaben für Krieg und Politik, so verschiedenartig diese Hauptkasse ist, entweder eine freie Neubildung oder zunächst ein Annex einer, meist der wichtigsten, Spezialkasse, die dann durch Verschmelzung (siehe unten das Rostocker Beispiel) selbst zur Hauptkasse wird — zum Verständnis grundlegend muß doch immer das ganz einfache Schema bleiben, daß die einzelnen Ausgabebedürfnisse sich zunächst einzelne Einnahmequellen und Kassen schaffen.

Dann springt auch von vornherein in die Augen, daß gleichartig geschichtet wie die Kassen auch die Aemter und die Rechnungen sind. Eine Verteilung dieser drei auf verschiedene Kapitel mag sich in Anbetracht des gegenwärtigen Standes der Forschung noch verteidigen lassen; wählt man dabei aber wie unser Verfasser die denkbar unorganischste Folge: Amt, Rechnung, Kasse, so ist die notwendige Konsequenz die, daß man in unzusammenhängenden Wiederholungen immer wieder auf dieselben Dinge zurückkommen muß. Was im ersten einleitenden Abschnitt gesagt worden war über den Unterschied oberster Finanzämter und koordinierter Spezialämter (S. 27 ff.), muß in dem Kapitel über das Kassen- und Zahlungswesen wieder aufgenommen werden, ja wird dort wieder an zwei Stellen behandelt, zuerst S. 157—172 in den Ausführungen über die »fiskalische Kasseneinheit« usw., und zum zweiten Mal, wenn S. 184—190 über das »tatsächliche Abhängigkeitsverhältnis der Aemter von der städtischen allgemeinen Kasse« gehandelt wird. Dieselbe Wiederholung dann abermals zweimal im Kapitel über das Rechnungswesen (Netto- und Bruttobuchungen S. 115—122, Budget S. 143—154), das eben nur eine Nebenerscheinung des Kassen- und Aemterwesens ist.

Ein paar Worte im einzelnen über das Rechnungswesen.

Zunächst die seltsamerweise angehängten Ausführungen über das Budget (S. 143—154). Eben der skizzierte Gebrauch, daß in den regelmäßigen Instanzen die Einnahmen und die Ausgaben gegen einander festgelegt sind, stellt das Budget des Mittelalters dar. Ein Bruttobudget ist zwar nötig für moderne Staaten, die auf wissenschaftlicher statistischer Grundlage ihre Finanzpolitik aufbauen; praktisch aber war in den andersartigen mittelalterlichen Verhältnissen (größte und unaufhörliche Schwankungen in der Höhe der Bedürfnisse, technische Schwierigkeiten der Geldüberweisung usw.) allein brauchbar das System, nach der Bindung aller regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben die ganze Kraft der Aufgabe zuwenden zu können, einen genügend großen und genügend beweglichen Fonds für die außerordentlichen Ausgaben zu schaffen und zu erhalten. Da die Finanzbeamten in steter Fühlung mit einander standen, z. B. auf den Ratssitzungen, so konnte man immer im voraus übersehen, ob etwa im Fall eines Krieges die Kassen genügend Ueberschüsse erzielen würden, oder ob eins der außerordentlichen Ausgleichsmittel, eine Umlage, eine Anleihe, eine neue Steuer, notwendig wurde; in guten Jahren andrerseits, ob man den Kirchen-, den Rathausbau schon fortsetzen könne, und so fort. Bürgerten sich dann, in den Städten schon früh, einjährige Rechnungsperioden ein, so hatte man in diesen (den Regierenden stets zugänglichen) Rechnungen selbst einen Bruttovoranschlag. Daß man die Sache so ansah, ist gelegentlich ausdrücklich bezeugt[1]; und die ersten Etats, auf die so eifrig gefahndet wird, sind meistens nichts als Auszüge aus den Rechnungen.

Wenn jeder, der mit den Finanzen zu tun hat, von den leitenden Beamten bis zu den gelegentlichen Boten hinunter, an jener vereinfachenden Dezentralisation mithilft, indem er von seinen Einnahmen gleich seine Ausgaben, ja gelegentlich auch willkürlich ihm zugewiesene Zahlungen abzieht, so herrscht selbstverständlich überall in den Rechnungen das System der Nettobuchungen vor, gelegentlich freilich vermischt mit Bruttobuchungen (S. 115—122). Auf den ersten Blick scheint diese Eigenschaft der Rechnungen ihren Quellenwert für den heutigen Forscher, der in Kürze eine Statistik des Finanzhaushalts einer Stadt aufnehmen möchte, in verhängnisvollster Weise zu beeinträchtigen. Aber der Verfasser übertreibt die Schwierigkeiten übermäßig und betont die Unvollkommenheiten einzelner Rechnungen in einer Weise (S. 94 ff., 100 ff.), die zeigt, daß er in den oft

1) Eine niederländische Ordonnanz schärft den Finanzbeamten ein, zu dem richtigen Termin Rechnung zu legen, damit man wisse, ob sie etwas für das nächste Jahr einnehmen, und damit man ihren Etat um so deutlicher sehen könne (Gachard, Inv. des arch. de la Belg. I, 77; die Ordonnanz übrigens nach Brüsseler Archivalien aus der Zeit Philipps des Guten, nicht Philipps des Kühnen, wie Gachard annimmt).

erdrückend reichhaltigen Dokumenten der Archive nicht allzusehr zu Hause ist. ›Allen Stadtrechnungen gemeinsam‹ soll gewesen sein, daß sie ›ungefähr von 1400 an nur mehr generell gehalten waren‹ (S. 101)! Und wie schrecklich klingt das Zitat, ›daß man von vornherein darauf verzichten müsse, in diesen Jahresrechnungen die Gesamtsumme aller städtischen Einnahmen und Ausgaben vorzufinden‹ (S. 109 Anm. 3)!

Weil doch jemand dadurch sich von Forschungen abschrecken lassen könnte, setze ich ein besonders lehrreiches Beispiel hierher. In Rostock suchten wir nach einer städtischen Hauptrechnung während des 16. Jahrhunderts, fanden eine solche aber nur für die Zeit nach der demokratischen Neuorganisation des Jahres 1567. Zufällig entdeckte ich dann, daß die Ziese(Accise)rechnung bis 1528 zweierlei Gruppen von Einnahmen verzeichnete, nämlich erstens ›von der Ziese‹ und zweitens ›von den Aemtern‹, d. h. den Weinherren, Richteherren, Münzherren usw. Also damals nahm die in Rostock weitaus wichtigste Kasse in sich auch die Ueberschüsse der übrigen auf. Für die Zeit nach 1528 fand ich nach weiterem Suchen, daß den Spezialrechnungen der Schoßherren eine ›bavenrulle‹, d. h. wörtlich ›Hauptrechnung‹, angehängt war. In dieser erscheinen, ebenso wie früher in der Acciserechnung, die Ueberschüsse der anderen Kassen, aber meistens nicht einmal jährlich; so ist z. B. erst im Jahre 1530 mit den Münzherren für die Jahre 1522—1526 abgerechnet worden.

Das ist sicher ein besonders ungünstiger Fall für den, dessen Herz an einer Hauptrechnung hängt. Aber da sind doch die eingehenden Spezialrechnungen, aus denen wir uns etwas wie eine heutige Bruttorechnung zusammenstellen können. Oft genug sind sogar die Spezialrechnungen von Handwerkern, Boten, Kriegshauptleuten usw. erhalten. Haben wir Spezialrechnungen und daneben eine kompilierte Hauptrechnung, so stellen die Spezialrechnungen die bessere Quelle dar. So ist es z. B. mit niederländischen Zollrechnungen aus dem 16. Jahrhundert der Fall, die, zum Teil flämisch geschrieben, in eine französische Hauptrechnung übertragen wurden und zwar manchmal von Kopisten, die einfach irgend etwas beliebiges hinsetzten, wenn ihnen ein flämischer Ausdruck unverständlich war: Kerzen (kaarsen) für Schweine (varken) usw.

Besonders hervorzuheben sind noch die lehrreichen und weiterführenden Ausführungen Schönbergs über das Verfahren bei der Rechnungsablage (S. 123—142). Da wird ausführlich auf das Arbeiten mit dem Rechentuch und den Rechenpfennigen eingegangen und gezeigt, wie diese Methode den damaligen Verhältnissen, vor allem der Rechnung mit römischen Zahlzeichen, angepaßt war, insbesondere

auch jedem bei der Rechnungslegung Zusehenden ein leichtes Mitarbeiten ermöglichte[1]).

Dankenswert ist das vorausgeschickte Literaturverzeichnis. Gerade des Verf. Untersuchung aber zeigt, daß wenn man vergleichend den komplizierten Entwickelungstendenzen auf den Grund kommen möchte, das Heranziehen weiterer Materialien notwendig ist. Für die deutschen Städte mag an das eingehendere Literaturverzeichnis bei Rich. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, § 51, erinnert werden. Auf manche italienische Parallelen hat Schönberg selbst hingewiesen. Ganz unmittelbar gehören aber in den Zusammenhang der deutschen Entwicklung die niederländischen Quellen. Da sie in Pirenne's Bibliographie zerstreut stehen, nenne ich die wichtigsten: Oorkondenboek der stad Gent, I. Gentsche stads en baljuwsrekeningen 1280—1336, ed. J. Vuylsteke, Gent 1900. N. de Pauw u. J. Vuylsteke, Rekeningen der stad Gent, Tijdvak van Jacob van Artevelde (1336—1349), 5 Bde., Gent 1874—85. J. Vuylsteke, id., Tijdvak van Philip van Artevelde (1376—89), Gent 1890. J. I. van Doorninck, De cameraarsrekeningen van Deventer I. (1337—1347), Deventer 1888. C. M. Dozy, De oudste stadsrekeningen van Dordrecht (1284—1424), Haag 1891. H. M. Kesteloo, Stadsrekeningen van Middelburg (1365—1600), Middelburg 1886—91. Rekeningen der stad Nijmegen 1382—1543, ed. H. D. J. van Schevichaven u. J. C. J. Kleijntjens, bisher 2 Bde., bis 1513, Nijmegen 1910/11 (für Preisgeschichte besonders zu beachten). Bronnen voor de geschiedenis van Rotterdam III (1899): De oudste stadsrekeningen van Rotterdam 1425—1645, ed. J. H. W. Unger u. W. Bezemer. P. J. Blok, Rekeningen der stad Groningen uit de XVIe eeuw, Haag 1896. J. Nanninga-Uitterdijk, De kameraarsen rentmeesters-rekeningen der stad Kampen (1515—1540), Kampen 1875. Daneben natürlich Geschichte der Institutionen, Inventare usw.

Für ein eingehenderes Studium der englischen, französischen, spanischen Städtegeschichte reichen leider die Bestände selbst der Berliner Bibliotheken nicht von ferne aus. Und doch ist es von allgemeingeschichtlichem Interesse, insbesondere die charakteristische Wachsamkeit des Königtums gegenüber der städtischen Verwaltung zu verfolgen. Diese und andere Differenzen sind für das Verständnis der deutschen Entwicklung nicht weniger lehrreich als die zahllosen positiven Analogien. Für England haben wir das ausgezeichnete

1) Ein Beispiel für die Territorien: In Tirol wird im Jahre 1482 ein neues Rechentuch angeschafft (Innsbrucker Archiv). Nach der Hofordnung Maximilians I. von 1498 sollen in der »ratstruhen« aufbewahrt werden die »rechenpfenning« und das »tafeltuech, darauf zal und rechenung gestickt sei« (Fellner-Kretschmayr, Die österr. Zentralverw. II, 11); also ein Rechentuch, wie Schönberg S. 129 und 139 wiedergibt, nicht aber mit Verzeichnung eines »Tarifs«, wie die Herausgeber vermuten.

Werk von Ch. Gross, A Bibliography of British Municipal History, Harvard Hist. Studies, New-York 1897, XXXIV, 461 S. (im Register sei vor allem auf das Stichwort Town Records verwiesen). Für Frankreich kann man von den guten zusammenfassenden Darstellungen ausgehen, z. B. Paul Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France III, 1903, S. 12—138, Bibliographie S. 139—142; ferner P. Boissonnade, Les études relatives à l'histoire économique de la France au Moyen Age, Revue de synthèse historique IV, 1902, S. 303—345, Bd. V, 1902, S. 43—370, auch als Broschüre, Paris 1903; dazu G. Espinas in Moyen Age XIX, 1906, S. 304—339. Für Spanien neuerdings: P. Boissonnade, Les études relatives à l'histoire économique de l'Espagne, Revue de synthèse historique XXIII, 1911, S. 75—97, XXIV, 1912, S. 392—407, XXV, 1912, S. 83—93.

Berlin-Schmargendorf Andr. Walther

Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, herausgegeben von **Rudolf Wolkan.** I. Abteilung, Briefe aus der Laienzeit (1431—1445). I. Privatbriefe. — II. Amtliche Briefe. [Fontes rerum austriacarum; Oesterreichische Geschichtsquellen, herausgegeben von der Historischen Kommission der Kais. Akademie der Wissenschaften. 2. Abt. LXI. LXII]. Wien 1909, A. Hölder, in Komm. XXVIII, 595 u. 216 S.

Ludwig Bertalot, Humanistisches Studienheft eines Nürnberger Scholaren aus Pavia (1460). Berlin 1910, Weidmann. III, 110 S. 3 M.

Wir haben noch keinen Ueberfluß an Publikationen zur Geschichte zumal des älteren Humanismus in Deutschland, wie ein Blick in die neueste Bearbeitung des Dahlmann-Waitz zeigt (N. 7145 ff.); die Darstellungen (7236 ff.) sind zahlreicher, wenn auch unter ihnen das Biographische und Lokalgeschichtliche überwiegt. Zusammenfassende Behandlung hat in der letzten Zeit vor allem die Geschichte der Historiographie erfahren, und die Arbeiten von Fueter, Joachimsen, M. Ritter (Hist. Zeitschrift 109, 261 ff.) geben uns zugleich weitere Uebersichten wie intimere Einblicke. Dagegen ist die allgemeine Literaturgeschichte noch sehr im Rückstand. Besonders erscheint es wichtig, genauer die Mittel und Wege kennen zu lernen, auf denen sich der geistige Import bei uns vollzogen hat, und auf diesen Wegen die besondere Art, man möchte sagen, das besondere Bekenntnis, die Formen und Interessen der Vermittler wie der Empfangenden zu studieren.

Bibliotheksgeschichtliche Forschungen wie die Staubs über die Schedelsche Bibliothek ließen uns tiefer hineinsehen in den geistigen Verkehr. Noch genauer verfolgen wir seinen Warenaustausch in Studien, wie sie neuerdings Bertalot wiederholt vorgelegt hat. Seine

Dissertation (1908) gab eine humanistische Anthologie, die ziemlich sicher 1450 von Johannes Heller angelegt worden ist, der als Freisinger Pfründner in Padua und (mit A. v. Eyb und Johannes Pirkheimer) in Bologna studierte, den Doctor juris erwarb und später viele Jahre als Offizial in Eichstädt wirkte.

Ihr Inhalt ist typisch: Poggiana, Facetien, Briefe, Reden; Bekanntes von Bruni, Filelfo und anderen, besonders von Guarin; antike Inschriften (z. B. 53) und moderne Epitaphien; einzelnes von Petrarca und Vittorin da Feltre. In den Briefen findet man viel verbreitet die Anrede *humanitas tua* und unter den ja ganz zur Mode gewordenen Superlativen der Anreden auch den *humanissimus* (73, 74), aber nicht den *humanista*. Die gelegentlich erwähnten *Studia quae humanitatis appellant* (31) könnten auch gemeint sein in dem an Heller selbst gerichteten Brief (S. 76): *verum omnes virtutes tuas veluti regina quedam caput extollit inaudita hec humanitas tua;* freilich fährt der Brief fort: *et in conferendis beneficiis promptitudo,* so daß der ältere Sinn φιλανθρωπία noch stärker scheint.

Das neue Heftchen Bertalots[1]) behandelt eine um etwa zehn Jahre jüngere Handschrift, die nach Pavia gehört (Cod. Buder. 9. 105, Un.-Bibl. Jena); immerhin entstammen die ältesten Lagen der Handschrift schon dem Jahre 1428. Als erster Besitzer der Handschrift erscheint der Nürnberger Lorenz Schaller, der gleichzeitig mit Heller 1448 in Bologna war, aber noch länger dort blieb. Auch er war, wie zunächst fast alle Träger der neuen Bildung, Jurist und später Rat in seinem Heimatlande, pflegte also die schöngeistigen Interessen neben dem Brotstudium. Das Charakteristische seines Sammelbandes liegt in dem offenbar ganz unbefangen gebilligten Durcheinander antiker, mittelalterlicher und moderner Sachen. Uebrigens ist das der Zeit auch sonst geläufig; aus der Antike nahm man alles, auch das Christliche, ebenso ließ man alles Moderne gelten, praktisch sogar das Volgare. Dagegen unterschied man für das 12. und 13. Jahrhundert; die leicht geschürzte neue mittelalterliche Poesie war nach wie vor willkommen; aber die eigentliche Scholastik hielt man sich vom Leibe; da gilt das Wort des Enea Silvio, der ausdrücklich ablehnt *Thomam Aquinatem aut Alexandrum de Ales vel magnum Albertum vel Petrum Blesensem et Nicolaum de Lira et Alanum et hanc novorum turbam. Tu cave, ne istos audias, nam etsi docti sunt, docere tamen alios nequeunt* (Ep. 99, an Sigmund von Tirol).

1) Der allgemeinere Wert der auf ausgebreiteter Handschriftenkenntnis beruhenden Publikation liegt in der textlichen Vergleichung und Identifizierung zahlreicher kleiner Denkmäler der mittellateinischen und frühhumanistischen Literatur an der Hand des in den zunächst behandelten Handschriften vorliegenden Materials. Die Auflösung des kryptographischen Schlusses S. 90: *Explicit istoria Apolonii Tirii Amen,* hat der Herausgeber wohl für selbstverständlich gehalten.

Weniges ist nur hier so überliefert, z. B. Briefe des Antonius Astesanus, darunter einer (vom 10. März 1434) an Enea Silvio, der die unten zu besprechende Ausgabe ergänzt (S. 31); das Drama ›Dolos‹ von 1432 wird nur hier dem L. Bruni zugeschrieben (S. 54). Der Hauptinhalt des Studienheftes gibt wie gewöhnlich Dubletten zu unzähligen deutschen wie italienischen Handschriften, wobei natürlich die italienischen in der Regel die besseren sind; bemerkenswerte Ausnahmen sind S. 2 besprochen.

Zur Geschichte des Begriffs ›Humanismus‹ bringt diese Handschrift in dem Brief des Schmidhauser an Schaller von 1460 (S. 66) *hec nostra humanitatis studia* und *Cicero noster*; Schaller ist wie in anderen Briefen selbstverständlich *mi humanissime Laurenti*; er soll dem Schreiber, der sich *hisce humanitatibus* widmet, bezeugen, daß man Rechtsgelehrte in Haufen, *difficile vero et raro poetam aut oratorem egregium* finde. Die *dii immortales* sollen ihnen lohnen; Schmidhauser starb als Geistlicher in Freising 1495.

Bertalot bemerkt ganz richtig: ›Der Humanismus hat in zwiefacher Weise seine Verpflanzung nordwärts über die Alpen vollzogen. Einmal — durch nach Italien pilgernde Deutsche, in erster Linie Studenten, die in ihren italienischen Universitätsjahren an der humanistischen Modeliteratur Gefallen fanden und außer juristischen Kenntnissen und akademischen Graden auch literarischen Geschmack in die Heimat zurückbrachten. Dann durch Italiener, die besonders in Folge der Konzilien von Konstanz und Basel nach Deutschland kamen: hier steht Eneas Silvius seinen Landsleuten (Benedictus de Pileo, Petrus Antonius Finariensis, Jacobus Publicius) an Wirkung weit voran‹. Seine Wirkung trifft (außer Basel) zunächst den Südosten, die habsburgischen Höfe, insbesondere die Kanzlei, in die ihn 1442 Kaspar Schlick berufen hat, dann von hier aus einen weiteren Kreis wiederum von Kanzleibeamten. Für die Erkenntnis von Zeit und Art dieser Beziehungen war die lange entbehrte kritische Gesamtausgabe der in der Ueberlieferung vielfach undatierten Briefe des Enea Silvio die erste Voraussetzung. Eine solche liegt jetzt mit den ersten Bänden in der Publikation von R. Wolkan vor.

Sehr lehrreich sind die Ueberlieferungsverhältnisse, über die der Herausgeber in einer längeren Einleitung berichtet (S. I—XXVIII). Nicht ganz wenige Stücke sind in Urschriften, als Konzepte oder Originale, aus der Kanzleizeit sogar als Konzepte mit Korrekturen des Kanzlers Kaspar Schlick überliefert. [Dazu hat O. Hufnagel in den Mitt. des Inst. f. österr. Gesch. 31, 330 noch ein deutsches Originalkonzept des Kaspar Schlick beigebracht, das von ihm selbst ins Lateinische übersetzt und dann dem Sekretär mit der Bitte vorgelegt wurde: *Domine Enea aptetis hoc ornatius, effectu non mutato* (Ep. 27),

so daß ein solcher Humanistenbrief aus der Kanzlei bis zur Vollendung wohl vier bis fünf Stadien durchlaufen hat.] Neben den Urschriften stehen die natürlich viel ergiebigeren Kopien der Sammelhandschriften, die sich etwa Freunde und Liebhaber anlegten, wie jener Wenzel von Bochow, der am 6. Mai 1444 an seinen Kollegen, den Prager Stadtsekretär Tuschek schreibt: *Colligo epistolas quamplures et quosdam tractatus per magistrum Eneam editos* (Note c zu S. 317), — die häufiger noch nach dem Brauch der Humanisten unter den Augen des Verfassers selbst hergestellt wurden. Von solcher Art ist der wichtige Cod. lat. mon. 12725, in den Jahren 1443—46 am Wiener Hof durch den Registrator Ludwig Scheiter geschrieben, für diese Zeit die beste Ueberlieferung. Inzwischen sammelte der Briefschreiber selbst weiter (Zeugnis davon z. B. die Hs. Wien 3389), aber er begann dabei seinen Briefen nachträglich ein mehr stilvolles Gewand anzulegen. Derartige Korrekturen (u. a. die Veränderung des Plurals der Anrede in den Singular) hatte schon die Vorlage der Handschrift J. VI, 208 der Bibl. Chigi zu Rom, die selbst wohl 1447 vollendet wurde. Enea Silvio unterzog sie nämlich damals einer Redaktion in dem eben bezeichneten Sinne; auch einzelne Ausdrücke wurden durch mehr klassische Synonyma ersetzt; sehr unbequeme Briefe wurden wohl einem andern Verfasser zugeschrieben, aber die Redaktion war noch nicht durchgreifend. Erst als Kardinal, viele Jahre später, hat er mit alternder Hand eine letzte Redaktion derselben Handschrift vorgenommen, tief eingreifend in Sprache, Stil und Inhalt; insbesondere in Bezug auf alle erotischen Stellen: aus *nullam ames, priusquam probaveris* macht er *nullam ames, nisi uxor ducenda sit;* anderes schiebt er Freunden in die Feder, wie in dem Brief an Piero da Noceto (Ep. 119): *ego de Peregallo nostro facio conjecturam, qui se plures vidisse amavisseque feminas ait* etc., während es ursprünglich hieß: *ego de me facio conjecturam; plures vidi amavique feminas, quarum exinde potitus tedium magnum suscepi* (S. 287); aus *deos testor* macht er *deum testor* u. s. f. Die Stelle, daß der Theologen Unwissenheit als höchste Weisheit gerühmt werde, ändert er durch Einsetzung der Juristen! Ebenso ändert er Notizen über seine frühere politische oder kirchenpolitische Auffassung und Haltung. Daß der hohe Kirchenfürst mit dieser Verfälschung seiner humanistischen Erzeugnisse die ›Ausgabe letzter Hand‹ geben wollte, lehrt die aus seiner Familie stammende Prachthandschrift Chigi t. VIII, 287, die der zweiten Redaktion [E. II] von Chigi VI, 208 entspricht und ihrerseits die Vorlage wurde für eine Fülle von Abschriften in Berlin, Leipzig, Wernigerode, London u. s. w., — vor allem auch für den ältesten (Kölner) Druck, denjenigen Koelhofs vom Jahre 1478. Dieser Druck enthält also den literarischen Text nach dem Willen des Autors, ist aber

offenbar historisch minderwertig, während nach der ersten kaum merklich veränderten Redaktion die jüngeren Drucke, Nürnberg 1481, 86, 96, wie die Basler Ausgaben von 1551 und 1571 hergestellt sind. Daß Wolkan die älteren Handschriften zu Grunde legt, ist selbstverständlich; die Veränderungen der jüngeren Redaktionen verweist er in den Apparat.

Von den in der ersten Abteilung gedruckten 321 Briefen waren 84 bis jetzt unbekannt. Auf einen Brief des Ant. Astesanus habe ich oben hingewiesen; Hufnagel trägt einen anderen, leider vergessenen Brief des Kaspar Schlick an Uguccio dei Contrari vom Mai 1443 nach (a. a. O.); wichtiger als dieser Nachtrag sind Hufnagels durchweg einleuchtende Berichtigungen zu der Datierung von I², 24, 33, 50, 79. Aber solche Nachträge und Berichtigungen sollen und können die Anerkennung dieser sehr verdienstlichen und sorgfältig vorbereiteten Edition nicht beeinträchtigen, auch nicht der Wunsch nach einer für gelegentliche Benutzer doch unentbehrlichen übersichtlichen Nachweisung der Handschriften und Drucke (neben der Anordnung der Einzelbriefe von I², 191). Störend ist die Bezeichnung der Textvarianten mit Ziffern, der sachlichen Anmerkungen mit Buchstaben; es ist doch sonst die umgekehrte Verwendung ziemlich allgemein üblich und sollte es bleiben!

Der Briefwechsel des Enea Silvio ist typisch humanistisch nach Inhalt und Form. Der Brief ist die Lieblingsform dieses Literaten. Von der kurzen sehr derben Beantwortung einer Einladung (Ep. 90) bis zu höchst breitspurigen Ergüssen über Literatur und Leben mutet man dem Brief alles zu: tagtägliches und allgemeines, politisches, kirchliches, familiäres; in dem bekannten Brief an den Vater über die Geburt eines Sohnes von der in Straßburg geliebten Engländerin (Ep. 78, gegen den Vater voll von Derbheiten) wird die Liebesgeschichte mit Entlehnungen aus Boccaccio erzählt, wie umgekehrt die hier mit aufgenommene Novelle von Euryalus und Lucrezia nicht nur ermüdende Selbstgespräche, sondern ein ganzes Feuerwerk von schön redigierten Liebesbriefen einschließt; sie wird (Ep. 153) im Juli 1444 dem Kaspar Schlick überreicht und mag in diesem Bande, in dem der deutsche Reichskanzler ohnehin eine so große Rolle spielt, wie ein weiterer Beitrag zu dessen Biographie erscheinen, da Enea uns wie ihm sagt: *res acta Senis est, dum Sigismundus imperator illic degeret. tu etiam aderas; — ajunt, vehementer quod arseristi, quodque nemo te gallior fuerit. nichil ibi amatorie gestum te inscio putant. ideo historiam hanc ut legas precor — — nec reminisci te pudeat.* Daneben begegnen in den Briefen langausgesponnene Aufsätze über Pferde (Ep. 154), über das Glück (Ep. 151), das Elend der Hofleute (166, ein bekanntes Thema der Humanisten), besonders Beschreibungen ein-

zelner Städte, wie Basel (Ep. 16), Wien (27), Passau (155); sie sind im ganzen sehr anschaulich, gelegentlich flau und allgemein, vielfach boshaft und gewiß sehr subjektiv und willkürlich. Auf die Wiener und Wienerinnen ist der Senese sehr schlecht zu sprechen (z. T. offenbar weil der lebhafte Mensch die für seine Liebesabenteuer unentbehrliche Beherrschung der deutschen Sprache entbehrte)[1]: *plebs ventri dedita, vorax, quicquid hebdomada manu quesivit, id festo die totum absumit; — meretricum maximus numerus, raro mulier est uno contenta viro.* Daß Basel und Wien ohne moderne Literatur und Wissenschaft sind, betont er wiederholt: *scientias non affectant neque peritiam gentilium literarum, ut nec Ciceronem, nec alium quemvis oratorum nominari audiverint, neque poetarum exoptantur opera* (Basel 1434) und *oratorica et poetica apud eos penitus incognita* (Wien 1438); — nur den Professor Thomas [Ebendorfer von] Hasselbach hört er als Theologen und Historiker rühmen; er möchte auch einstimmen *nisi duos et viginti annos Esaie primum capitulum legisset, neque adhuc ad calcem venisset.* Dagegen hat er eine lebhafte Bewunderung für die Bauwerke der deutschen Städte[2]); in Wien sind die Kirchen *et ampla et splendida, secto lapide constructa, perlucida et columnarum ordinibus admiranda;* ähnlich in Basel; in beiden Städten bewundert er die Bürgerhäuser: *ne Florentie quidem magis* (S. 34); in Passau die Grabdenkmäler (Ep. 156). Es fällt ihm freilich auf, daß *picturarum decus* (*sicut in Italia*) fehle, *neque gentilis aliquo loco vestigia imitantur imagines.*

Der engere Kreis humanistischer Interessen wird wie in der Mitte des XIV. Jahrhunderts in Prag, so jetzt in Wien (oder wo immer der Hof residiert) von der Kanzlei gebildet. Schon das enge Stübchen erinnert an das »*Bugiale*« der päpstlichen Sekretäre, in dem Poggio seine Facetien entstehen ließ: *unicum est toti cancellarie*

1) Vgl. Ep. 141 (S. 323) *mihi si esset teutonicus sermo, adirem feminam solarer* etc. — nach einer sehr obszönen Erzählung von Vrunts früherer Geliebten.

2) Ich muß das betonen angesichts der soeben von A. Philippi, Der Begriff der Renaissance (1912) S. 38 vorgetragenen Ansicht: »Dieser menschlich genommen widerwärtige aber unglaublich begabte Kleriker, der alles mit dem Hochmut des besserwissenden Südländers ansah, berichtet über manches treffend und sogar mit Anerkennung, wenn er es über Erwarten gut gefunden hat. An der Kunst dieser Barbaren scheint er mit verschlossenen Augen vorübergegangen zu sein«. Das ist also offenbar nicht der Fall; ja es ist sehr beachtenswert, daß er die grade damals in Italien auftauchende Verachtung der »Goten« und der »gotischen« Kunstformen noch nicht kennt. Angesichts der Bedeutung der »Säulenordnungen« bei den damaligen Theoretikern ist seine Bewunderung der gotischen Hallenkirche unzweifelhaft wichtig. — Was die Beurteilung des Enea Silvio betrifft, so kann ich mich nicht enthalten, auf Hallers ebenso feinen wie scharfsinnigen Essay hinzuweisen, den ich während der Korrektur erhalte [Deutsch. Rundschau 39, 2. Nov. 1912].

receptaculum, complures sumus unis in edibus commessantes et conbibentes, nec formice tam presse in suis antris quam nos in auleola degimus. apes distincte cellulis in alvearibus delitescunt; nos uno in conclavi velut oves in septis alter alterum premimus nec spuere quisquam potest nisi alterius commaculet vestem, tantumque inter nos servamus silentium ut picas in nemoribus vel cornices aut in paludibus ranas audiri te censeas (an Sigmund von Tirol, S. 236). Von dieser Schreibstube geht der mündliche und schriftliche Verkehr aus, der 1442 erst noch gering ist, in den folgenden Jahren aber zunehmend an Bedeutung und Umfang gewinnt. Der Ton ist frei, oft frech.

Seit Dezember 1442 steht Enea in Korrespondenz mit Kaspar Schlick; zuerst begrüßt er den Kanzler mit einem Gedicht (Ep. 42), dann mit einem ebenso schmeichlerischen wie eitlen Traktat über die Neigungen der Menschen, worin er beteuert: *me nichil magis delectat quam hedera quod est premium doctarum frontium*; es dauert aber nicht lange, daß sich die beiden Idealisten in sehr realen Pfründensachen gegenseitig in die Hände arbeiten. Schon ein Jahr nach seinem Eintritt erlaubt sich Enea recht vertraute Späße (Ep. 94), gibt höchst überflüssige Ratschläge für die Erziehung eines neugeborenen Sohnes des Kanzlers und für die Auswahl einer Amme (103). Ein Bildungsprogramm großen Stils entwirft er für den jungen Herzog Sigmund. Er geht von dem Gedanken aus, den er eben damals an Graf Galeazzo von Arco so formulierte: *studia namque humanitatis rarum habent extra Italiam domicilium; scis quid appellem studia humanitatis, hoc enim nomine volunt nostri oratorias et poeticas litteras designari, que apud Latinos late patent apud alios plerumque ignote* (Ep. 96). Dem jungen Herzog gibt er einen Abriß der Geschichte dieser Studien: Petrarca, Chrysoloras, dann Leonardo Aretino, Guarino, Poggio, Aurispa, — der Kanon der Autoritäten seiner Zeit lautet ein anderes Mal Leonardo, Fra Ambrogio, Guarino (Ep. 16), später treten Panormita und Ant. Luscius mit in die Reihe; Valla fehlt, obwohl er dem Enea bekannte: *amore captus sum tue humanitatis, tue litterature, tui ingenii* (Ep. 49). Dem Herzog entwickelt Enea die praktischen und ideellen Vorteile der Studien, spricht von ihrer Ausbreitung in Italien, sogar nach England (Humphry duke of Gloucester)[1]; Sigmund soll der erste in Deutschland sein. Die praktische Erziehung in den Studia humanitatis beginnt aber mit Uebersendung des übrigens recht schematischen Entwurfs zu einem Liebesbrief (Ep. 104).

Neben Schlick und dem jungen Herzog sind die deutschen Korrespondenten zunächst allein, später vorwiegend, die Kanzleibeamten oder Freunde, die diesen Verkehr vermittelt haben. Da ist der Sekretär

1) Näheres darüber in Ep. 143 an Adam von Molins (»*qui studia humanitatis — Romanam facundiam — summo studio in regnum vestrum recepit* etc.«).

Hartung von Cappel (Ep. 47), dann Michael Pfullendorf, Sekretär am Kgl. Kammergericht (132. 133. 137); durch diesen hat Enea von der *humanitas* und von der Bibliothek des Grafen Johann von Lupfen gehört und beeilt sich anzuknüpfen mit einer von ihm fast wie ein Steckenpferd behandelten Frage, man solle sich im Singular anreden: *in scriptis veterum tria invenio, que nostri partim negligunt, partim assequi non valent: elegantiam enim et gravitatem sententiarum, quibus vetusti codices redolent, nequeunt nostri seculi homines imitari; quod usitatissimum evo priori fuit, allocutiones singulares enuntiare et se in epistolarum capite ponere, possent nostri, sed supina quadam ignorantia decepti cum blandiri volunt, omnem orationis textum confundunt. ›Vos precor‹ inquiunt ›vobis supplico‹ vestram clementiam obtestor‹* (Ep. 135), — er gerät in eine Erregung über diesen Punkt, die freilich ein Zeitalter, das sagt ›Euer Exzellenz — haben‹ unmöglich verstehen kann. Von den Wienern erscheint auch der Kanzler des König Ladislaus Johann von Meier; ihm empfiehlt Enea 1443 die Anstellung des Juristen Sozzini an der Wiener Universität mit der Begründung, dann würden alle Wiener, die jetzt nach Padua oder Pavia gingen, in Wien bleiben und außerdem ganz Bayern, Schwaben, Franken, Ungarn und Böhmen in Wien studieren!

Zu den Kollegen in der Kanzlei, die am 20. Oktober 1443 zusammen zu Mittag essen wollten, Wolfgang Vorchtenauer, Berthold von der Werra, Ludwig Rad [?] und die schon genannten Wenzel Bochow und Michael Pfullendorf (Ep. 158 über ihr persönliches Verhältnis lehrreich und wichtig) gesellen sich als Freunde saftiger Witze und moderner Bildung noch die Auswärtigen Johann Tuschek, Stadtsekretär zu Prag, (Ep. 138. 159. 178. 194) und Johann Vrunt, Stadtschreiber zu Köln (Ep. 141, dessen Schluß Enea später in einen selbständigen Brief des Joh. Peregallus an Petr. Geminger umtaufte; Ep. 172 über das Elend der Höflinge wie 166, — in der Zeit, da er sich nach Italien zurücksehnte, auch ernstlich Kleriker zu werden dachte; Ep. 193: Trost über die Vergänglichkeit der Liebe *derisui sumus;* sie wurden alt!).

Allerdings tauchen zwischen den deutschen Kanzleibeamten auch *milites literati* auf, wie Wilhelm von Stein (Ep. 144. 154), Prokop von Rabstein (Ep. 151 von 1444), aber an sie schreibt Enea gezwungener und gespreizter: über das Glück, über die Pferde, — Prunkaufsätze. Nur flüchtig ist auch die Anknüpfung mit dem Astronomen Johann Schindel in Prag; unergiebig zunächst die Beziehung zu Johann Lauterbach (Ep. 161), später Eneas Generalvikar in Triest.

Für die Art des Wirkens dieser humanistischen Sekretäre ist am meisten charakteristisch die Lektion, die Enea Silvio dem Kanzler der Königin Sophie von Polen erteilt (Ep. 175 vom Juni 1443); er be-

kämpft die Oesterreich feindliche Politik der Polen durch boshafte Kritik ihres Lateins. Gleich zu Anfang findet er *plures ineptie, ne dicam stultitie.* Später: *quod literas titulatas vocites, quamvis nomen inusitatum et barbarum est, non miror*; dazwischen geht er auf die Sache: *primus prudentie gradus est non mentiri, secundus est sic mentiri ut nemo perpendat —; tu, bone vir, neutrum scis servare!* So geht es weiter, Stil, Wortschatz, Inhalt werden erbarmungslos zerpflückt, der Schluß greift das *nosmet ipsi* des Briefes der Königin auf: *regina utitur plurali numero masculini generis! inusitatum est et indecorum. Vale et te, si placet, emenda!*

Göttingen Brandi

H. Gomperz, Sophistik und Rhetorik. Das Bildungsideal des εὖ λέγειν in seinem Verhältnis zur Philosophie des V. Jahrhunderts. Leipzig 1912, Teubner. 292 S. 10 M.

Der Verf. legt eine Reihe von Untersuchungen über einzelne Sophisten, Gorgias, Thrasymachos, Antiphon, Hippias, den Anonymus Iamblichi, Prodikos, Protagoras vor. Er hat unser Verständnis im einzelnen durch Interpretation, Vergleichung, Kombination gefördert[1]). Das betone ich, weil ich mich wesentlich darauf beschränken muß, meine Bedenken gegen G.s Grundanschauung von der Sophistik, die die einzelnen Betrachtungen — nicht zu deren Vorteil — beherrscht, darzulegen.

Man legte einst den platonischen Begriff der Sophistik zu Grunde, als man eine besondere Entwickelungsphase der griechischen Philosophie mit diesem Namen bezeichnete. Die Benennung ist bedenklich; denn der platonische Begriff des Scheinwissens und der Lügenkunst ist negativ und aus der Polemik geboren; die lebendige Sprache kannte vor Plato die üble Nuance und Einschränkung des Wortes nicht und ignorierte sie zum Teil auch nach Plato. Sollen wir nun das Wort aufgeben? Aber die Gruppe von Männern, die berufsmäßig höhere Bildung und Aufklärung in weitere Kreise tragen, erscheint uns wirklich als Einheit, die benannt sein will. So mögen wir an der überlieferten Bezeichnung festhalten. Nur müssen wir dann nach den positiven für die Wirksamkeit der Sophisten charakteristischen Merkmalen suchen. Hier gehe ich ein Stück Weges mit G. zusammen. Ich sehe es als ein Verdienst an, daß er den Abstand der Männer von streng wissenschaftlicher Forschung betont. Die praktische Abzweckung

1) Manche Beobachtungen von G. hat bereits Diels in der dritten Auflage der Vorsokratiker verzeichnet, einiges mit Rücksicht auf seine Ausführungen geändert.

ihres Unterrichts und den stark formalen Charakter ihrer Bildungsweise erkenne auch ich an. Aber dann scheiden sich unsere Wege:

1. Ich sehe eine Einseitigkeit darin, daß G. die formale Kunst wesentlich als Beredsamkeit faßt, Sophistik und Rhetorik fast gleich setzt. Dialektik und Eristik dienten ebenso sehr wie Rhetorik der geistigen Gymnastik. Dies ganze Milieu kennen wir z. B. aus Platos Euthydem und aus Aristoteles' sophistischen Widerlegungen (G. S. 169); und wir wissen, daß Protagoras und auch Gorgias Disputierübungen pflegten. Da verstehe ich nicht, wie Protagoras' Antilogien unter den Begriff der Rhetorik gefaßt werden. Ich empfinde es gar nicht als ein Problem, ›wie Protagoras dazu gekommen sein mag, die eigentlich dem Wesen der Rhetorik recht wenig entsprechende dialektische Technik zu pflegen‹ (S. 129)[1]. Die Antithese sokratischer Dialektik und sophistischer Rhetorik (S. 46) finde ich mißverständlich.

2. Wie die unnötige Einengung der formalen Bildung der Sophistik, so kann ich auch Gomperz' Neigung, das sachliche Interesse der Sophisten hinter dem formalen verschwinden zu lassen, nicht billigen. Ich sehe in dem Ideale enzyklopädischer Bildung als einer Summe des mitteilbaren und übertragbaren Wissens das zweite wesentliche Kennzeichen der Sophistik. Mag diese allgemeine Bildung in der Praxis sich bei ihren Vertretern sehr verschieden darstellen, mag sie uns oberflächlich und illusorisch erscheinen, die im Konkurrenzkampf der Schulen begründete Tendenz scheint mir festzustehen und kann besonders nicht verkannt werden, wenn man mit v. Arnim die Nachfolger und Vertreter der sophistischen Bildungsweise im vierten Jahrhundert, Isokratos, Anaximenes, Nausiphanes hinzunimmt. Das verkennt G. und beschränkt das sachliche Interesse der Sophisten auf ein Minimum. Die Gewaltsamkeiten und Künsteleien, die ganz unsicheren Hypothesen, die zu dem Zweck der scharfe Kritiker fremder Vermutungen aufstellt, beweisen m. E., daß er den Begriff Sophistik zu eng gefaßt hat.

Wie wir sahen, definieren wir selbst, da wir uns von den antiken Werturteilen emanzipieren, auf Grund des Tatsachenmateriales das Wesen der Sophistik. Jede Begriffsbestimmung ist also willkürlich; es kommt nur darauf an, daß sie zweckmäßig ist, d. h. die Fülle der Erscheinungen umfaßt und ihren Kern zum Ausdruck bringt. Besondere Vorsicht erfordert die Grenzbestimmung. Sie darf nicht die Tatsache verschleiern, daß die im Flusse der geschichtlichen Entwickelung befindlichen Erscheinungen eine logisch ganz scharfe Feststellung

1) Protagoras' schöne Worte über Perikles' εὐδία sind nicht so stark rhetorisch stilisiert, wie G. S. 129 f. meint. Richtiger urteilt er über den Stil des von Plato dem Protagoras in den Mund gelegten Mythos und trifft hier mit Nordens (Agnostos Theos S. 368 ff.) feinsinnigen Bemerkungen zusammen.

ihres Verhältnisses nicht vertragen. So ist es auch nicht möglich, die Sophistik durch scharfe Definition und Grenzbestimmung aus dem weiteren Zusammenhang der umfassenderen geistigen Bewegung rein auszulösen. Die Kontinuität, die die ältere ionische Entwickelung mit der Sophistik verbindet, ist nicht zu verkennen[1]). Protagoras knüpft an Heraklit, Gorgias an Empedokles, Hippias an die ältere ionische ἱστορίη an. Aeltere Naturphilosophien werden erneuert. Demokrit rechnen wir nicht zu den Sophisten, weil er uns zu hoch steht und wir eher die ἐριδαντέες und ἱμαντελικτέες, die er Fr. 150 bekämpft, im Lager der Sophisten suchen möchten; aber doch sind seine sprachlichen und literarischen Studien, seine kulturgeschichtlichen Anschauungen[2]), die Richtung seiner Ethik vielfach mit verwandten Bestrebungen der Sophisten verknüpft. Zenon und Melissos lösen wir nicht aus der Verbindung mit den Eleaten; aber ihre Eristik wird von Sophisten fortgesetzt.

G. abstrahiert seinen zu starren Begriff der in der Beredsamkeit gipfelnden, dem Stoff und Inhalt nur als Mittel zur Entfaltung formaler Virtuosität nützenden Sophistik weniger aus den Quellen, als daß er ihn, oft gewaltsam, in diese einträgt. ›Thrasymachos war Rhetor und nichts als Rhetor‹. G. zweifelt S. 50, ob es ihm in den συμβουλευτικοί ›um die Vertretung eines bestimmten Standpunktes zu tun war‹, und begründet dies mit einem mir nicht verständlichen Hinweis auf Isokrates. Auf das Verhältnis des Herodes Περὶ πολιτείας zu Thrasymachos geht er dabei übrigens nicht ein. Die Theorie vom Rechte des Stärkeren hat nach G. Plato ihm mit Unrecht zugeteilt, oder Thrasymachos hat höchstens in einer Muster- oder Scherzrede einen derartigen Satz ohne irgend ein sachliches Interesse ausgesprochen. — Den Reiz der ethischen Stücke des Antiphon und auch des Anonymus Iamblichi habe ich mit andern stets stark empfunden. G. findet bei Antiphon potenzierteste Rhetorik, was höchstens auf Fr. 49, gar nicht auf Fr. 54 zutrifft. Die Beziehungen zu Demokrit und die sprachlichen Ionismen weisen auch auf andere Einflüsse. Und die Rhetorik braucht nicht für die ›Trivialität‹ verantwortlich gemacht zu werden. Die Vielseitigkeit der wissenschaftlichen Interessen Antiphons finde ich wieder nicht so auffällig wie G. S. 65, der starke Entlehnungen von Empedokles annimmt. Aber die Parallelen zu dem von Norden a. a. O. S. 13 f. in den rechten Zusammenhang gerückten Fr. 10 beweisen nichts, und der von G. rekonstruierte Text des schwierigen Fr. 1 ist sprachlich unmöglich. — Auch die Prosaschriftstellerei des Hippias, die zu Antiphons Vielseitigkeit eine treffende

1) Ich verweise auf den gedankenreichen Aufsatz Chiapellis, Per la storia della sofistica greca, Archiv für Gesch. der Philos. III.

2) Reinhardt, Hermes XLVII mit den Nachträgen von Norden a. a. O. S. 397 ff.

Parallele bietet, soll rhetorischen Grundcharakter haben; selbst die olympische Siegerliste wird davon nicht ausgenommen (S. 72. 283). Aus der formalen Bildung und Rhetorik soll sich bei ihm das sachliche Interesse an der Form entwickelt haben (S. 73); aber die sprachlichen Forschungen, die es nach G. bezeugen, haben nachweislich zum Teil andere Wurzeln (Diels, N. Jahrb. XXV 1 ff.); daß die Mahnungen Nestors an Neoptolemos an das hesiodische Gedicht, in dem Cheiron dem Achill Ratschläge erteilte, sich anschließen, hätte S. 74 erwähnt werden sollen. Auch das weist in einen weiteren Kreis. Der Titel ›epideiktischer Rhetor‹ ist zu eng für die reiche Produktion des Mannes; aber neben dem formalen Interesse wird ihm wenigstens sachliches an der Gelehrsamkeit nicht abgesprochen.

Ich gehe noch auf die beiden Kapitel über Gorgias und über Protagoras ein (das letztere umfaßt mehr als die Hälfte des Buches); sie haben mich wesentlich gefördert. Mit guten Gründen verteidigt G. die Echtheit der beiden gorgianischen Deklamationen. Seine Ausführungen über die Aehnlichkeit der schematisch vielfach gegliederten Disposition mit Gorgias' philosophischer Schrift erscheinen mir in der Tat als das durchschlagende Argument für die Echtheit[1]). Nur vermag ich nicht mit G. die drei Schriften als παίγνια auf eine Fläche zu projizieren. Die Helena nennt sich am Schluß selbst so, und dem entspricht die Zierlichkeit und Ziererei des Stiles, den ich nicht ganz so beurteile wie G. S. 4. Richtig hebt G. an Palamedes die allgemeine Haltung der alle Möglichkeiten dialektisch erörternden Beweisführung hervor. Aber, merkwürdig, aus dieser Beobachtung folgert G. S. 17, man dürfe Palamedes nicht ohne weiteres als gerichtliche Musterrede bezeichnen; mir schien umgekehrt stets diese vielseitige Topik eine vorzügliche Anleitung zur εὕρεσις des Stoffes. Zu seinem Schaden hat G. hier wie in K. III Schwartz, De Thrasymacho, der S. 8 auch auf die schon erwähnte Gleichartigkeit der schematischen Anlage hinweist, ignoriert. — Auch die philosophische Schrift soll nichts als παίγνιον sein, Schaustellung der Dialektik an den absurdesten Thesen. Ich will nicht ausführen, daß sie wie die optischen Probleme doch wenigstens beweist, daß der Mann innerhalb einer philosophischen Entwickelung stand, will auch nicht meine Bedenken äußern gegen die Verwertung der nur die eigene Urteilslosigkeit charakterisierenden Aussage des Isokrates XIII 3, wozu XV 268 f. hinzuzunehmen ist. Die Freude an eristischer Klopffechterei und Scheinbeweisen ist in der Argumentation Περὶ τοῦ μὴ ὄντος freilich gar nicht zu verkennen. Aber die Behauptung, daß Gorgias an der Sache gar kein Interesse gehabt habe, halte ich für Uebertreibung. So schreibt

1) Ich erinnere auch an die schematisch scharfe Abgrenzung der Teile, die der Rede Agathons im platonischen Symposion eigen ist.

nur ein Skeptiker, für den es keine sichere Erkenntnis gibt. Diese Skepsis wird durch die Helena[1]) und auch durch den platonischen Gorgias 454 E ff. bestätigt. Und dazu stellt sich auf moralischem Gebiet Platons Zeugnis im Menon 95 C, wonach Gorgias verschmäht, Lehrer der Tugend zu sein, ja die verlacht, die den Anspruch stellen. Einen Widerspruch zwischen Gorgias 460 A und dieser Stelle des Menon (S. 36) erkenne ich nicht an; denn es ist schon öfter bemerkt worden, daß die moralisierende Konzession dem Gorgias nur in der Verlegenheit abgerungen wird. Auch brauche ich nicht von neuem auszuführen, daß solche Skepsis sich mit der Wirksamkeit des Rhetors verträgt und auch mit der bürgerlichen Moral nicht in Streit zu geraten braucht[2]).

Neben dem Polyhistor Hippias und dem ›Rhetor‹ Gorgias steht wieder als ein anderer Typus Protagoras. Von den Fachwissenschaften des Hippias will er nichts wissen[3]). Ganz im Gegensatz zu Gorgias (s. d. vor. Abs.) will er Lehrer der Tugend sein. Von den Methoden seines Unterrichtes gibt uns Platon ein anschauliches Bild, und 318 E A 349 A lernen wir sein Programm kennen[4]), und da ist es charakteristisch, daß sich nur eine ganz bescheidene Andeutung seines rhetorischen Interesses findet[5]); die ethisch-politische Theorie steht im Mittelpunkt seines Interesses. Trotzdem versucht G. ihn zum Vertreter formaler Rhetorik zu machen. Aber die Antilogien sind dialektisch, nicht rhetorisch, und die grammatischen Studien sind sicher nicht aus den Interessen des rhetorischen Unterrichtes abzuleiten (s. Diels S. 56 zitierten Aufsatz).

Sehr gründlich werden die dorischen Δισσοὶ λόγοι behandelt. Alle Beziehungen dieser Schrift zu Protagoras werden umsichtig erörtert und ein Kern protagoreischer Gedanken angenommen, ohne daß andere Einflüsse (Gorgias, Hippias) ausgeschlossen würden. Die Berührungen mit Plato und Xenophon werden richtig daraus erklärt, daß auch von ihnen älteres sophistisches Gut verwertet wird. Anders waren aber auch die von Diels angeführten Parallelen gar nicht gemeint. Verleitet wie es scheint durch Diels' Worte ›von Athen beeinflußter Sophist‹, die er willkürlich deutet, schreibt er ihm, der die Διαλέξεις um 400 und keinen sokratischen Dialog vor 399 ansetzt, unnötiger Weise die Ansicht zu, daß der Sophist von der Sokratik beeinflußt sei (S. 150 f.), um diese Ansicht dann zu bekämpfen. Aus der Anlage

1) § 9 ff.; W. Sueß, Ethos S. 51 f.

2) S. v. Arnim, Leben und Werk des Dion. S. 10, meinen Anaximenes S. 29.

3) Plato Protag. 318 E, ähnlich Gorgias im Gorgias 459 C.

4) Von G. S. 127 wird es ungenau wiedergegeben. S. 188 wird 339 A völlig mißverstanden; das ist ὀρθοέπεια, nicht Rhetorik.

5) Ich kann auf die Charakteristik des Protagoras verweisen, die demnächst Pohlenz auf Grund der Analyse des platonischen Dialogs ausführen wird.

der Διαλέξεις werden Folgerungen gezogen auf die Struktur der protagoreischen Antilogien. — Manche Zweifel bleiben auch nach G.s gründlicher Analyse der Διαλέξεις übrig. Die Dürftigkeit und Gedankenarmut der die paradoxen Thesen widerlegenden Gegenreden hebt G. selbst mehrfach hervor. Sie widerlegen eigentlich nicht die Argumente, sondern setzen von vornherein die Vulgärmeinung als selbstverständlich voraus. Die Verwertung dieser Gegenrede für die Hypothese, daß auch Protagoras den Sieg der an zweiter Stelle stehenden Reden klar erkennen ließ (S. 188. 191), ist bedenklich; denn in diesen Trivialitäten spürt man nichts von seinem Geiste. — Nicht statthaft finde ich die Behandlung der viel erörterten Platostelle Sophistes 212 DE (S. 131 ff.). Th. Gomperz hat einst durch sprachliches Mißverständnis aus den dort von Plato bezeugten Schriften des Protagoras gegen die τέχναι protagoreische Verteidigungen der τέχναι gemacht. Der Verf. folgt nun der modifizierten Ansicht seines Vaters (Die Apologie der Heilkunst[2] S. 169 f.), wenn er S. 132 bemerkt: ›Dagegen widerspricht nichts der Annahme, daß er in einer zusammengehörigen Reihe von Reden Gründe nebeneinander stellte, deren man sich zum Angriff auf die Künste wie zu deren Verteidigung bedienen kann‹. Plato gibt gar kein Recht zu dieser Annahme, und mit den hier von ihm bezeugten Angriffen auf die τέχναι stimmt das von ihm erwähnte Verhältnis des Protagoras zu den Fachwissenschaften (vgl. vor. Seite). Und die Haltung der Antilogien ist dialektisch, die der Apologie der Heilskunst rhetorisch.

Für das Bild, wie es G. von Protagoras zeichnet, ist von besonderer Bedeutung die Rekonstruktion der Antilogien einerseits, anderseits seine Deutung des μέτρον ἄνθρωπος. Auf die scharfsinnigen Ausführungen, in denen er vermittelnd den Satz individuell und generell verstehen will, und die daraus gezogenen Konsequenzen für die Erkenntnistheorie wage ich nicht einzugehen. — An Protagoras zeigt sich m. E. am klarsten, daß Gomperz' Grundbegriff der Sophistik sich nicht durchführen läßt. Man muß sich noch freuen, daß ihm wenigstens als originalem Denker ein Platz in der Geschichte der Philosophie eingeräumt wird (S. 171. 284). Aber er, der sich gar nicht Rhetor genannt hat, soll der Urheber des formal-rhetorischen Bildungsideales, der ideale Lehrer der Beredsamkeit sein (S. 278. 133). Wer in die platonischen Zeugnisse seine vorgefaßte Meinung unwillkürlich einträgt, in den nach dem Muster der Δισσοὶ λόγοι vorgestellten Antilogien epideiktische Proben rhetorischer Kunstfertigkeit erkennt (S. 181) und die sprachlichen Interessen von der Rhetorik ableiten zu können meint, der muß natürlich dieser einen ungebührlich breiten Raum öffnen. Und so ist die Rhetorik auch die Keimzelle, aus der sich das philosophische System entwickelt (S. 284. 278 f.). ›Selbst Protagoras

hat wahrscheinlich den größeren Teil seiner Zeit und Kraft an Stoffe gewendet, die ihm herzlich gleichgiltig waren‹ (S. 283). Einheitlichkeit und innere Ueberzeugungskraft hat das Bild, das G. von ihm zeichnet, nicht.

Den mächtigen Einfluß, den rhetorische Kunstformen und Kunstlehren ausgeübt haben, lassen uns die modernen Forschungen in der ganzen mehr als tausendjährigen Entwickelung klar überschauen. Daß die Ansichten über die Entwickelung der Dialektik viel weniger geklärt sind, zeigt die bei G. wahrnehmbare Verwirrung beider Erscheinungen.

Nur wenige Einzelheiten berühre ich noch. S. 12 *ab* faßt G. die vage und allgemeine Ausführung des Palamedes § 6 konkreter, als es im Texte steht. — S. 27 übersetzt G. Helena § 8 λόγος δυνάστης μέγας ἐστίν, ὃς σμικροτάτῳ σώματι καὶ ἀφανεστάτῳ θειότατα ἔργα ἀποτελεῖ ›Ein großer Fürst ist die Rede, die, von kleinem und unscheinbarem Aeußern, göttliche Taten verrichtet‹. Ich denke, σῶμα ist die Zunge: ἡ γλῶσσα μικρὸν μέλος ἐστὶν καὶ μεγάλα αὐχεῖ Jacobus 3, 5. — Δισσοὶ λόγοι 8, 7 ist mir Diels' Text durchaus verständlich: die πράγματα, die der rechte Redner wissen muß, sind mit τὰ πάντα gleichgesetzt. Also, wird sophistisch aus ταὐτὰ geschlossen, steht der Redner eigentlich immer dem Gleichen gegenüber (⟨ὁ⟩ δὲ ποτὶ τωὐτὸν τὰ δέοντα πράξει, αἰ χρῇ). G.s ποτὶ τούτων (S. 148) ›im Verhältnis zu ihnen (sc. zu allen Dingen)‹ ist sprachlich unmöglich. Es folgt: καὶ (Diels st. κἂν) μὲν ἐπίσταται αὐλέν, G. schreibt καὶ μὰν und konnte sich auf 5, 3 berufen; doch s. z. B. Xenophanes Fr. 37. S. 149 wird 9, 4. 5 καταθέσθαι und κατθέμεν ›beziehen auf‹ übersetzt; aber es ist lokal gedacht: *collocare*, vgl. die Gedächtnistheorie beim Auctor ad Her. III 30 ff. Die Debatte K. 7 über Loswahl ist abstrakt. Der Schluß S. 152, daß im Staate des Autors keine Loswahl bestanden haben muß, ist ebenso falsch, wie wenn man aus 7, 3 das Gegenteil folgern wollte. — Wegen der Beziehungen des pseudoplatonischen Dialoges Περὶ δικαίου zu Minos (und Hipparch) ist seine zu frühe Ansetzung um 390 (S. 166) unwahrscheinlich. G. behauptet allzu zuversichtlich, es gebe kein Beispiel, daß Akademiker oder Kyniker späterer Zeit eine sophistische Schrift direkt benutzt hätten; aber die Anknüpfung späterer Akademiker und Skeptiker an die Sophistik ist in manchen Fällen sicher nachgewiesen. — Schmerzlich vermisse ich ein Register, das zu einem Buche, das Forschung, nicht Darstellung enthält, notwendig gehört.

Göttingen Paul Wendland

Raimund Friedrich Kaindl, Geschichte der Deutschen in den Karpathenländern. III. Band: Geschichte der Deutschen in Galizien, Ungarn, der Bukowina und Rumänien seit etwa 1770 bis zur Gegenwart. Achtes Werk der dritten Abteilung — Deutsche Landesgeschichten — der »Allgemeinen Staatengeschichte«. Gotha 1911, F. A. Perthes.

Wir haben auf diesen Schlußband des ganzen Werkes schon bei der Anzeige der beiden ersten hingewiesen[1]). Er bildet eigentlich eine Ergänzung in zeitlicher Hinsicht zu jedem von beiden für die Periode von ca. 1770 angefangen. Einheitlicher und übersichtlicher wäre es wohl gewesen, jedes Land von Anfang bis zum Schluß behandelt zu sehen.

Der neue Band beginnt mit dem Reformwerk und dem »Impopulationsgeschäft« in Galizien nach dessen Erwerbung durch Oesterreich im J. 1772, und wenn wir gleich hier und auch später aus den Anmerkungen ersehen, daß der Verf. ganze Partien fast ausschließlich aus den Akten der Wiener und galizischen Archive herausgearbeitet hat, weil über die meisten Themen nur unzulängliche oder gar keine quellenmäßigen Darstellungen bestehen, so treten wir von vornherein mit dem Gefühl an die Lektüre, daß hier für eine wichtige Arbeit viel Fleiß aufgewendet wurde.

Aus dieser fast aktenmäßigen Schilderung der Einwanderung und Kolonisation erhellt auch, wie eigentlich von Anfang an keine klare Entschlossenheit dabei herrschte, insbesondere für Galizien. Zuerst hatte der Hof Bedenken religiöser Art, Maria Theresia wollte keine Protestanten, am wenigsten auf dem Lande, dulden, höchstens in einigen Städten; und als mit dem Patent vom 17. September 1781 diese Beschränkung fiel und die Einwanderung verhältnismäßig große Dimensionen annahm, versagte wiederum die Verwaltung, so daß der ungeduldige Kaiser Joseph II. das galizische Gubernium manch strenges Wort hören ließ. Nutzte aber wenig, 1786 mußte die Einwanderung für Galizien eingestellt werden, und nur in sehr beschränktem Maße wurde sie in der Folge, am stärksten noch, als sie an Erzherzog Karl einen eifrigen Befürworter fand, von Zeit zu Zeit wieder aufgenommen. Schließlich wurden auch die österreichischen Zentralbehörden Gegner des ganzen Unternehmens, wie das merkwürdige »Konzertationsprotokoll« vom 4. Juli 1803 deutlich zeigt. Wichtiger als die »staatliche« wurde dort im 19. Jahrh. die »private« Ansiedlung von Deutschen, für die K. charakteristische Beispiele fast bis zum Ende jenes Jahrhunderts — etwa 1899 — beibringt.

Von den zahlreichen statistischen Daten genügt es hier soviel zu erwähnen, daß nach K.s Berechnung die Zahl der unter Kaiser Jo-

1) Gött. Gel. Anz. 1908, Nr. 11, S. 868 ff.

seph II. und Kaiser Franz II. Eingewanderten auf etwa 3300 Familien mit ca. 15—16000 Seelen zu schätzen sein dürfte[1]). Die Herkunft der Eingewanderten läßt sich vielfach ganz genau bestimmen, ist ungemein mannigfaltig, doch überwiegt allem Anschein nach Südwestdeutschland.

Auf die ›Geschichte der deutschen Ansiedlung, Uebersicht der Ansiedlungsorte, Herkunft und Anzahl der Ansiedler‹, womit das erste Kapitel des Galizien behandelnden Buches ausgefüllt ist, folgt in einem zweiten Kapitel: ›Das deutsche Ansiedlungsdorf, Förderung der materiellen und geistigen Kultur durch die Deutschen, Die Bedrängung des Deutschtums, Auswanderung und völkische Schutzarbeit‹, also ungefähr dasselbe, was in den früheren Bänden unter der Kapitelüberschrift: ›Innere Entwicklung und Kulturarbeit‹ zusammengefaßt worden war. Ein ungemein großes Detailmaterial über Dorfanlage, Hausbau, Felderausmaß, Wirtschafts- und Ackergerätschaften, Gemeindeeinrichtung, Lehrer- und Geistlichebestallung, Zinsungen und Abgaben etc. ist hier zusammengetragen, auf das hier näher einzugehen wohl zu weit führen würde. Allgemeines Interesse dürften die aus den Quellen wiedergegebenen Urteile über Wert oder Unwert der deutschen Ansiedlungen erregen.

Die ungünstigen Urteile erklären sich aus den mancherlei Uebelständen, die sich zum Teil bei so massenhafter Herbeiziehung von Fremden von selber ergaben, zum Teil aber durch bureaukratische Sünden und Unterlassungen direkt hervorgerufen wurden, weiters aus der Abneigung, die die heimische polnische Bevölkerung, Edelleute und Bauern, von Haus aus gegen die Einwanderer empfanden. Um die Ungerechtigkeit und Unhaltbarkeit dieser Anschauung zu erweisen und den Nutzen der deutschen Ansiedlungen für Galizien im einzelnen klarzulegen, bespricht K. eingehend die von den Kolonisten geleistete Kulturarbeit; allenthalben: in bezug auf Urbarmachung verödeter, verwilderter Gegenden, durch Anlegung fruchttragender Felder und blühender Dörfer, durch Einführung neuer Kulturen, z. B. der Erdäpfel, die charakteristisch nach den eingewanderten Schwaben von den Einheimischen ›Schwabky‹ genannt wurden; durch rationelle Feldbearbeitung, durch Hebung der Städte, Ausbildung des Handwerks, Gründung von Fabriken, finanzielle Kräftigung des Landes, da viele der Einwanderer mit barem Geld in der Tasche ins Land kamen, etc. etc. Um nur noch einen wichtigen Punkt aus dieser Beweisreihe herauszuheben, betont K., daß selbst ›die Ausnutzung der galizischen Wälder und Salzlager vor allem ein deutsches Werk ist‹.

1) Die Volkszählung von 1910, die K. in seinem Buche noch nicht zum Vergleich heranziehen konnte, ergab für Galizien ca. 74000 christliche Deutsche; die richtige Ziffer soll allerdings etwa 100000 sein; vgl. S. 127, 178 u. s.

Aber auch die heute weltbekannte Petroleumindustrie geht auf einen deutschen Beamten zurück, den Salinenkontrollor Joseph Hecker. Das galizische Gerichts- und Schulwesen, das literarische und Kunstleben verdankte den eingewanderten Deutschen seine ganze ursprüngliche Entwicklung, so daß K. das Gesamtergebnis mit gutem Grund in folgende Hauptsätze zusammenfassen kann: ›Die deutsche Kolonisation war für Galizien unstreitig eine Wohltat. Ihre Wirkung wäre noch viel segensreicher geworden, wenn eine größere Zahl von Deutschen sich angesiedelt hätte. Vor allem fand die bäuerliche Ansiedlung zu spärlich statt; derselbe Uebelstand haftete ihr auch schon im Mittelalter an‹. K. ist auch in bezug auf die Zukunft der Deutschen und des Deutschtums in Galizien Optimist, obwohl er in einem tristen Kapitel, überschrieben: ›Die Bedrängung des Deutschtums in Galizien‹, in klarsprechenden Beispielen dartut, welchen Anfeindungen die Deutschen bei der Bewahrung ihrer nationalen Eigenart ausgesetzt sind; die starke deutsche Auswanderung aus Galizien in der letzten Zeit bringt er damit in Zusammenhang. Eine Besserung erwartet er von der ›völkischen Schutzarbeit‹, die, wie es scheint, überall ziemlich rege eingesetzt hat.

Wie schon in den beiden ersten Bänden hält K. auch hier wieder für die einzelnen Gebiete, die behandelt werden, also außer Galizien noch Ungarn mit Siebenbürgen, Kroatien und Slawonien, die Bukowina und Rumänien, fast die gleiche Disposition ein: 1. Kapitel ›Geschichte‹, 2. Kapitel ›Kulturarbeit‹. Und wenn man etwa von der Intensität der Einwanderung absieht, die ja auch von der Größe des Landes und anderen Faktoren abhängt, so ist eigentlich der Entwicklungsgang und das Gesamtbild überall so ziemlich das gleiche.

In Ungarn, wo bei der Kolonisation durch Deutsche schon seit den Zeiten der Kaiserin Maria Theresia hauptsächlich auf den Baczer Komitat, den Banat und die Militärgrenze Rücksicht genommen wurde, während die übrigen Landesteile nur gelegentlich und schwächer der ›staatlichen‹ Einwanderung geöffnet wurden, war diese von Anfang an unvergleichlich stärker als in Galizien. Selbst nur für die Zeit von 1763—1787, für die sich genauere Zahlenangaben erhalten haben, ergibt sich die ansehnliche Ziffer von 19000 Familien mit ca. 80000 Seelen. Darnach läßt sich einigermaßen auf die Gesamteinwanderungsmenge vom Beginn der Regierung Maria Theresias bis ans Ende des 19. Jahrhunderts schließen, wenn auch bestimmte Berechnungen fehlen. Es ist somit auch nicht auffallend, daß, wie K. konstatiert, heute noch in Ungarn 564 Orte mit mehr als 90 Prozent und fast 500 mit 50—90 Prozent Deutschen bestehen. Hiebei ist noch in Rechnung zu ziehen, daß auch hier und zwar schon seit dem Ende des 18. Jahrh.

Deutsche zahlreich ausgewandert sind, sowie daß viel Deutschtum durch Magyarisierung verloren gegangen ist und noch verloren geht.

Mit der ursprünglichen Stärke des Deutschtums in Ungarn steht nun in engstem Zusammenhang die mannigfaltige und deutlich nachweisbare Einwirkung des Deutschtums auf allen Gebieten materieller und geistiger Kultur in diesem Lande. So stark und unverkennbar tritt diese Tatsache zu Tage, daß auch eine Anzahl magyarischer Schriftsteller sie ohne Engherzigkeit und Neid anerkennt, wofür K. Beispiele ebensowohl aus dem Anfang als aus dem Ende des 19. und auch noch aus dem 20. Jahrhundert erbringt. Die Medaille hat allerdings auch ihre stark ausgeprägte Reversseite, und was K. in einem Kapitel über Deutschenhaß in Ungarn zusammenstellt, ist wahrlich ein häßlicher Beitrag zur Geschichte modernen Nationalitätenkampfes. Doch auch diese Schilderungen mildert der Verf. durch hoffnungsfreudige Ausblicke in die Zukunft im Hinblick auf die bisherigen Erfolge nationaler Schutzarbeit.

Die Geschichte des Deutschtums in der Bukowina ist ein von dem Verf. schon seit geraumer Zeit in zahlreichen Aufsätzen und Schriften behandeltes Thema, und für den letzten Abschnitt ›Die Geschichte der deutschen Ansiedlung in Rumänien‹ konnte er eine Reihe guter deutscher Vorarbeiten benützen, die er durch eigene archivalische Forschungen noch ergänzte und sicherte. Wiederum dasselbe Bild. Die Bukowina ist dank den deutschen Ansiedlern, die schon im 18. Jahrh. hauptsächlich als Begründer der Glashüttenindustrie aus Deutschböhmen, Oesterreich, Galizien, dem Banat dahin kamen, denen dann in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrh. deutsche Bauern nachfolgten, zu einer wahren ›deutschen Kulturinsel‹ im Osten umgeschaffen worden. Es mangelt auch nicht an Belegen rückhaltsloser Würdigung der dort entfalteten deutschen Kulturarbeit durch Einheimische und Fremde. Erst in den letzten Jahrzehnten gestaltete sich die Stellung der Deutschen im wirtschaftlichen und ihr Einfluß im politischen Leben immer schlechter, was nunmehr durch zielbewußte völkische Arbeit wieder ausgeglichen werden soll.

Noch ungünstiger scheinen die Verhältnisse für die Deutschen momentan in Rumänien zu liegen. Dort waren um 1775 die älteren, bis ins Mittelalter zurückreichenden deutschen Siedlungen und auch die, die im 18. Jahrh. begründet worden waren, fast gänzlich zu Grunde gegangen, bis etwa auf die kleine deutsch-evangelische Gemeinde in Bukarest. Erst gegen Ende des 18. Jahrh. waren wieder deutsche Handwerker und Fabrikanten, zumeist aus Siebenbürgen, dahin gezogen, und K. glaubt annehmen zu können, daß anfangs des 19. Jahrh. an 10000 Deutsche in der Walachei und Moldau ansässig waren, allerdings zum größten Teil in Bukarest selbst. Neuer Zufluß

kam 1828, wiederum nach 1848/49 und nach 1887 (Industriebeförderungsgesetz). — Aber immer nur für die Stadtbevölkerung, nicht als Bauern für das freie Land. Die Angaben über die dermalen in Rumänien lebende deutsche Bevölkerung differieren zwischen 30 und 60000, davon die kleinere Hälfte evangelischen, die etwas größere katholischen Bekenntnisses ist. Obwohl K. konstatiert und auch im einzelnen darlegt, daß der deutsche Kultureinfluß und die deutsche Arbeit für die Entwicklung Rumäniens von grundlegender Bedeutung war und ist, obwohl er dem Lande prognostiziert, daß es ohne den Anschluß an die Deutschen ›der slavischen Hochflut‹ nicht werde widerstehen können, erkärt er die Stellung des Deutschtums daselbst ›von nationalen Heißspornen gefährdet‹ und sieht die Möglichkeit einer Rettung nur einerseits in der Einigung aller Deutschen Rumäniens, andererseits in der Unterstützung dieses Vorpostens durch ›das große deutsche Volk‹.

Die Fortführung der Geschichte bis in die allerneueste Zeit bringt es mit sich, daß das Buch an manchen Stellen einen ganz modern-politischen Charakter annimmt, auf Zeitungsberichte, parlamentarische Debatten, Reichsratswahlen etc. reflektiert; allein der Grundzug bleibt doch immer die Darstellung der historischen Entwicklung.

Der Wert des Buches liegt ja eben in der Durcharbeitung einer wichtigen historischen Erscheinung von ihrem frühesten Auftreten bis auf unsere Zeit, auf grund ernstester archivalischer Studien, bei voller Kenntnis der einschlägigen Literatur sowie der lokalen Verhältnisse.

Das Eigentümliche des Buches beruht in der allerdings von vornherein beabsichtigten Beschränkung der Schilderung einer Landesgeschichte auf die Geschichte eines Volksteils. Das wird vielleicht der reichsdeutsche Leser weniger empfinden als der Oesterreicher. Man hat bei der Lektüre oft das Gefühl, daß für die vollkommen richtige Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung dieser Länder es unerläßlich ist, das politische und kulturelle Leben aller seiner Bestandteile vor Augen zu haben. Insofern ergäbe sich also als Schluß dieser Betrachtungen eine Bitte, ein Wunsch an den Herrn Verfasser, den wir klarer wohl kaum auszusprechen brauchen.

Brünn B. Bretholz

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

F e s t s c h r i f t f ü r K a r l B i n d i n g zum 4. Juni 1911. 2 Bände gr. 8. VII, 521 u. VII, 610 S. Leipzig 1911, Wilh. Engelmann. 20 u. 36 M.

Die vorliegenden beiden umfangreichen und schön ausgestatteten Bände, welche B i n d i n g ›dem Lehrer und Freunde in Dankbarkeit und Treue‹ zu seinem 70. Geburtstage gewidmet sind, enthalten neben einer Abhandlung aus dem Zivilrecht — T h e o d. E n g e l m a n n, Die Verjährung der Ansprüche aus unerlaubten Handlungen (BGB. §§ 852, 853). II S. 204—255 —, einer Abhandlung aus dem Staatsrecht — T r i e p e l, Staatsdienst und staatlich gebundener Beruf, II S. 1—85, und zwei dem Völkerrechte angehörenden Arbeiten, S t a m m l e r, Das Recht im staatenlosen Gebiete, I S. 331—367, und L. O p p e n h e i m (Cambridge), Die Zukunft des Völkerrechts, I S. 141—201 — wie bei einer Festschrift für B i n d i n g fast selbstverständlich ist, hauptsächlich Arbeiten aus den Gebieten des Strafrechts und des Strafprozesses. Dem Strafprozeß gehören an: B e l i n g, Revision wegen ›Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren‹ im Strafprozeß, II S. 87—182, und H e g l e r, Zur Stellung der Gerichte im Strafverfahren, II S. 199—272, dem materiellen Strafrechte: O e t k e r, Zur Urkundenlehre im Strafrecht, I S. 1—95, F i n g e r, Der Versuch und der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, I S. 257—330, S c h o e t e n s a c k, Verbrechensversuch und deutscher Strafgesetz-Vorentwurf, I S. 375—434, Freiherr v. O v e r b e c k, Der Zweikampf in der Schweizerischen Strafgesetzgebung, I S. 425—457, G r e t e n e r, Ursprung und Bedeutung der Soziologischen Schule des Strafrechts, I S. 459—521, N a g l e r, Der heutige Stand der Lehre von der Rechtswidrigkeit, II S. 273—385, W o l d e m a r E n g e l m a n n, Der geistige Urheber des Verbrechens nach dem italienischen Recht des Mittelalters, II S. 387—610. Dem Zivilrecht wie dem Strafrecht endlich gehört an die Arbeit von L o b e, Die Widerrechtlichkeit bei dem Gebrauche eines Warenzeichens, II S. 183—198.

Da eine kritische Besprechung der (übrigens wertvollen) spezielleren Thematen gewidmeten Arbeiten in einer Gesamtanzeige wohl zu weit führen und auch weniger Interesse bei den Lesern der Göttinger gelehrten Anzeigen finden möchte, beschränkt sich die folgende Anzeige auf die Beiträge allgemeineren strafrechtlichen und völkerrechtlichen Inhalts. Sämtliche das materielle Strafrecht betreffende Arbeiten gehen, wie vorab bemerkt werden mag, von der berühmten, aber keineswegs allgemein angenommenen Normentheorie Bindings aus, freilich nicht immer unter sich wie auch mit Binding selbst übereinstimmend in der Formulierung der im Einzelnen für maßgebend erklärten Normen.

Finger erörtert zunächst einleitend im Anschluß an die Normentheorie, welche in den gesetzlichen Bestimmungen über Strafbarkeit des Versuchs zur Ergänzung der Bewirkungsverbote dienende Gefährdungs- oder Tätigkeitsverbote erblickt, die verschiedenen gesetzlichen Möglichkeiten, diese letzteren Verbote zu erlassen: entweder durch eine in den allgemeinen Teil aufzunehmende — allgemeiner den (strafbaren) Versuch definierende Bestimmung oder durch Spezialbestimmungen, welche jedes Mal bei den einzelnen Delikten die als Versuch derselben zu betrachtenden Handlungen definieren. F. entscheidet sich mit Recht für die erstere Methode. Nebenbei erklärt er sich auch gegen den von Seuffert vertretenen, in der schwedischen Gesetzgebung teilweis verwirklichten Vorschlag, den Zeitpunkt der Vollendung eines Delikts nicht, wie es zur Zeit in unserer Gesetzgebung geschieht, regelmäßig in die Bewirkung eines Erfolges zu setzen, sondern in die Vornahme einer auf diese Wirkung abzielenden Tätigkeit vorzuschieben, wobei allerdings eine gesetzliche Bestimmung über den Versuch sich erübrigt; denn dies letztere gesetzgeberische Verfahren beruhe auf der von F., wie wir unten des weiteren sehen werden, nicht angenommenen Grundansicht, daß im Verbrechen das allein Strafwürdige der verbrecherische Wille sei.

Die Abhandlung geht sodann in einem ersten Teile über zur Feststellung des heute im Deutschen Reiche geltenden Rechts und hier zunächst zur Betrachtung des beendeten Versuchs, offenbar, weil — man vergleiche S. 304 die einleitenden Bemerkungen über den nicht beendeten Versuch — nach F.s Ansicht der beendete Versuch ein einfacheres Problem darstellt, als der nicht beendete. Es wird hier ausgibig festgestellt — was übrigens kaum von Jemandem bezweifelt wird —, daß Vollendung nicht nur dann vorliegt, wenn der Täter dasjenige verwirklicht hat, was er verwirklichen wollte, daß vielmehr in vielen Fällen die vollbrachte Tat ein anderes Gesicht zeigt, als die gewollte — eine Wahrheit, die ebenfalls nicht neu

ist —, und daß Versuch und Vollendung nicht nach der Ansicht des Täters, sondern nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsordnung unterschieden werden müssen. Daraus wird von F. ohne weiteres geschlossen, daß in dem Falle des sog. Error in objecto wie in dem Falle der Aberratio ictus ein einfaches vollendetes doloses Delikt zu erblicken sei. Freilich sei nicht Das geschehen, was des Täters Vorstellung entsprach; wohl aber sei der Wille gerichtet gewesen auf Verwirklichung des normwidrigen Erfolgs, und letzterer sei verwirklicht, sofern das getroffene Objekt in rechtlicher Relevanz demjenigen gleichstehe, welches der Täter treffen wollte. Dieser Schluß dürfte jedoch vorschnell sein. Beide Fälle lassen sich nur entscheiden nach genauer Untersuchung der Natur des Vorsatzes und des Kausalzusammenhanges, Untersuchungen, die F. hier für erforderlich nicht erachtet, die aber kurz in Folgendem zusammengefaßt werden können: Da einerseits nicht zu bezweifeln ist, daß der Vorsatz in Betracht kommt, den der Täter im Augenblick der Tat hatte, nicht aber ein früher gehegter Vorsatz, so ergibt sich für den Fall des Error in objecto, daß der Vorsatz an dem von ihm im entscheidenden Augenblicke erfaßten Objekte verwirklicht worden ist, daß also ein einfaches vollendetes Verbrechen vorliegt, mag auch letzteres den Wünschen und früheren Willensstimmungen des Handelnden nicht entsprechen, mag auch, mit anderen Worten gesagt, die schließliche Handlung auf einem für den Täter wesentlichen Irrtume beruhen[1]). Dagegen richtet sich im Falle der Aberratio ictus die Tat gegen das vom Vor-

1) Nach v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 18. Aufl. S. 40 a. E. soll der Irrtum (auch rechtlich) ein wesentlicher sein, wenn die Voraussicht des tatsächlichen (d. h. des wirklich eingetretenen) Erfolges den Täter von Begehung der Tat abgehalten haben würde. Dies ist Identifikation der Bedeutung des Irrtums im individuellen (subjektiven) Sinne, mit der Bedeutung des Irrtums für die allgemeine Rechtsordnung. Finger (S. 269) spricht sich daher gegen diese Lösung des Problems aus; merkwürdiger Weise indes bezeichnet er die von Liszt a. a. O. beispielsweise entschiedenen Fälle als richtig entschieden. Liszt sagt, es sei nicht vollendetes Verbrechen — hier Mord oder Todschlag — wenn D, der seinen Todfeind E töten will, durch die Dunkelheit getäuscht statt des E den eigenen Sohn tötet. (Nach Maßgabe dieser Entscheidung würde es nicht vollendeter Raubmord sein, wenn A in dem Glauben, B habe mindestens 10000 Mark bei sich, B ermordet, dann aber in den Taschen des B nur ein paar Mark findet: A würde um solche Kleinigkeit sich nicht bemüht haben.) — Liszt hat aber wohl durchaus Recht, wenn er den Fall, daß A den B durch Telephonanruf beschimpfen will, in Folge einer Nummernverwechslung dem C den beleidigenden Zuruf zusendet, als Aberratio ictus behandelt und A — weil nach unserem positiven Rechte der Versuch einer Beleidigung straflos ist, und es auch eine kulpose Beleidigung nicht gibt — für straflos erklärt. Finger S. 273 hält diese Begründung für unrichtig und verweist auf das Wesen der Beleidigung und eine Abhandlung Kohlers, ohne diese Andeutung zu erläutern.

satze im entscheidenden Augenblicke erfaßte Objekt; durch einen vom Täter nicht erwarteten Kausalverlauf wird aber ein anderes Objekt an die Stelle des vorgestellten Objekts gerückt, und die Frage ist somit: ›Haftet der Täter für diesen durchaus abweichenden Kausalverlauf‹ ebenso als wäre dieser abweichende Kausalverlauf mit dem vom Handelnden vorgestellten Kausalverlaufe identisch? Diese Frage ist, vom Standpunkte eines Gesetzes beurteilt, das den Versuch mit geringerer Strafe belegt als die Vollendung, zu verneinen[1]).

Die nun (S. 277—303) folgende Untersuchung über den Versuch mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Mitteln will dialektisch die Entscheidung aus dem im StGB. gebrauchten Ausdrucke ›Anfang der Ausführung‹ ableiten. Unter Benutzung der neuerlich von Binding (Gerichtssaal, Bd. 76 S. 1 ff.) aufgestellten Ansicht, daß ›die Grenzlinie zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand ganz innerhalb der Willensseite zu der rechtswidrigen Tat, zwischen schuldhaftem und nicht schuldhaftem Willen derselben und nicht zwischen dem Inneren des Menschen und der Außenwelt verlaufe‹[2]), wird in Wahrheit behauptet[3]), daß alle bisherigen Erörterungen einen unrichtigen Ausgangspunkt genommen haben. ›Der richtige Gang des Verfahrens wurde umgekehrt. Statt aus der Erkenntnis einer Verschiedenheit des Wesens der einzelnen Handlung die Forderung zu ziehen, sie müßten strafrechtlich verschieden gewertet werden, schloß man aus der sich aufdrängenden Erkenntnis einer völlig verschiedenen Strafwürdigkeit auf eine Verschiedenheit des Wesens‹. Dem entsprechend (?) wird die viel angefochtene Unterscheidung von tauglichen und untauglichen Versuchshandlungen als durch unser beschränktes Erkenntnisvermögen bedingt und daher als richtig, die Tendenz aber diese Unterscheidung zu negieren als erklärlich bezeichnet, da letztere aus der Wahrnehmung entstehe, daß das Erkenntnisvermögen der einzelnen Menschen kein gleiches sei (S. 287) und jedem Typus die Versuchshandlung in einem anderen Lichte erscheine. Allerdings sei Derjenige, der in Tötungsabsicht seinen Feind totbeten wolle, in gleichem Maße schuldig und daher strafwürdig, wie Derjenige, der zu gleichem

1) Vgl. darüber Bar, Gesetz und Schuld im Strafrecht 2 S. 371.

2) Wenn kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß ein äußerlich wahrnehmbarer Vorgang in irgend einer Weise auf ein schuldhaftes, verantwortlich zu machendes menschliches Verhalten kausal zurückzuführen sei, so ist auch von einem objektiven Tatbestande eines Deliktes nicht zu reden. Es könnte sich da nur um einen polizeilich zu beachtenden Tatbestand handeln. Jenes ist auch dann richtig, wenn zwar ein Verhalten eines Menschen als kausal angesehen wird, dieses Verhalten aber nicht ein schuldhaftes, verantwortlich machendes ist. Hier setzt aber nicht selten ein ungenauer Sprachgebrauch ein.

3) Sollte diese Behauptung wirklich zutreffen?!

Zwecke einen Schuß abfeuere[1]), jedoch das Ziel verfehle. Aber die Strafe wende ihren Blick nicht nur dem Schuldigen, sondern auch der Gemeinschaft zu, die sie handhabe, und die Gemeinschaft könne die Strafe nur anwenden wollen, wenn sich die Schuld in bestimmten Formen äußere, die den Nachweis ihrer Existenz erleichtern. Hiernach soll das Urteil der Gemeinschaft über die Gefährlichkeit der Handlung in Betracht kommen, und das Ergebnis ist, daß untauglich (daher nicht strafbar) solche Versuchshandlungen sind, die mit dem Maße des Tatsachenwissers des Täters (auf Grund seines ontologischen Wissens) und mit dem Maßstabe des Erfahrungswissers der Allgemeinheit gemessen (auf Grund des nomologischen Wissens der Allgemeinheit) den mit ihnen gewollten Erfolg nicht herbeiführen können. Das Erfahrungswissen des Täters bleibt hinter dem der Allgemeinheit zurück.

Diese Schlußfolgerung ist fehlerhaft; sie verwechselt zunächst die Beweisbarkeit der Schuld (des wirklichen Willens) mit der Gefährlichkeit der Tat, während beides zwar in der Tat identisch sein kann, dies aber nicht zu sein braucht. Wenn Finger z. B., wie es der Fall ist, bei dem zurechnungsfähigen Totbeter beweisbaren wirklichen Willen (und nicht etwa nur Spielen mit einer Absicht) annimmt, so müßte er zugleich die Handlung für gefährlich, also für strafbar erklären; er entscheidet aber umgekehrt. Sodann läßt uns Finger, obgleich seit Trägers Untersuchungen über den Kausalzusammenhang dieser Punkt nicht wohl hätte übergangen werden dürfen, darüber im Unklaren, welcher Zeitpunkt für das nomologische Wissen der Allgemeinheit in Betracht kommen soll, der Zeitpunkt der Tat oder der Zeitpunkt des Urteils über dieselbe, da doch das Wissen der Allgemeinheit inzwischen Fortschritte gemacht haben kann. Und mehr noch. Soll das nomologische Wissen entscheiden, welches etwa der Durchschnitt gebildeter Leute hat, oder dasjenige, welches hervorragenden Sachverständigen eignet? Entscheidet das erstere, so ist der Eindruck der Gefährlichkeit auf einen mehr oder weniger bestimmten Kreis von Personen, welche die Tat wahrnahmen oder von ihr erfahren, maßgebend; entscheidet das zweite, so ist die höchst erreichbare Objektivität maßgebend. Freilich könnte man aus Fingers Entscheidung des Falles, daß »das Wissen des Täters das seiner Umgebung[2]) überragt, die

1) Dies dürfte jedenfalls nicht unbedingt feststehen; da höchstens einem geistig Minderwertigen das Totbeten als ein ebenso sicheres Mittel der Tötung erscheinen kann wie ein Revolverschuß. Der Dolus ist in ersterem Falle jedenfalls weniger intensiv.

2) Die »Umgebung« des Täters ist übrigens doch nicht die Allgemeinheit, von der das nomologische Urteil abhängen soll. Wie wenn die Umgebung des Täters ebenso wenig Einsicht hätte (ebenso dumm wäre) wie der Täter selbst?

Folgerung ziehen, Finger lasse die höchst erreichbare Objektivität entscheiden. Es wird aber diese Entscheidung darauf gegründet, daß hier die allgemeine Regel Platz greife, ›nach welcher für die Beurteilung eines Menschen[1]) die seiner Schuld angehörenden Momente das Entscheidende sind‹. Plötzlich entscheidet also die Subjektivität allein, während doch dem früheren zufolge die Schuld allein zur Strafbarkeit der Tat nicht genügen soll. Richtig dagegen führt Finger, hierin von Binding abweichend aus, daß eine Unterscheidung zwischen dem Versuch mit untauglichen Mitteln und dem Versuch am untauglichen Objekt nicht zu machen sei, indem er sich zugleich der Ansicht anschließt, daß auch der Irrtum des Täters über einen Mangel an Tatbestand die Handlung als Versuch erscheinen lasse. Aber die Ablehnung der Unterscheidung zwischen untauglichem Mittel und untauglichem Objekt ist doch nur im Prinzip zutreffend. Nimmt man dagegen an, daß für das Strafrecht überhaupt nicht nur das psychische Verhalten des Täters, sondern auch der Eindruck der Tat auf die Volksgesamtheit in Betracht kommt, so ergibt sich, daß in den Fällen des Versuchs am untauglichen Objekt es weit öfter an diesem Eindruck fehlen wird, als in den Fällen des Versuchs mit untauglichen Mitteln.

Eine Probe für die Richtigkeit jeder juristischen Theorie ergibt die Entscheidung einzelner bestimmter Fälle: verlangt die Theorie in ihrer praktischen Anwendung Erforschung und Feststellung von Tatsachen, welche einer Feststellung sich entziehen, oder verletzt sie unzweifelhaft oft das Gerechtigkeitsgefühl, oder muß man sich sagen, daß je nach Umständen auch die der Theorie entgegengesetzte Ansicht richtig sein kann, so wird man von einer zutreffenden Theorie nicht reden können. Diese Probe der praktischen Brauchbarkeit fällt für Fingers Theorie, wie schon anderweit (von Kriegsmann, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissensch. Bd. 26 S. 723) bemerkt worden ist, ungünstig aus: ontologisches und nomologisches Wissen lassen in vielen Fällen sich schwer unterscheiden, und wie einerseits es dem Rechtsgefühle nicht immer entsprechen wird, Jemanden zu strafen, der um zu verwunden oder zu töten, sich eines nicht geladenen Gewehrs bedient, oder gar eine Schwangere zu strafen, die um einen Abortus zu bewirken, etwa auf einer Kirmes sehr stark tanzt, so wird man andererseits nicht Denjenigen freisprechen mögen, der von der Straße aus auf eine sich bewegende Schranktür schießt, die ihm bei künstlichem Lichte und genauerer Betrachtung durch Vorhänge entzogen, als ein Mensch erscheint, oder gar Denjenigen, der einen Geld-

1) Auch der Tat als solcher? Oder kommt es auf die allgemeine Gesinnung des Handelnden an?

schrank erbricht, in welchem sich zufällig nicht das Geringste befindet.

Die Erörterung über den nicht beendigten Versuch (S. 304—310) versteht unter »Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten« (wie das StGB. sich ausdrückt), solche Handlungen, die diese Eigenschaft dritten Personen erkennbar machen, wozu eine gewisse Objektivität des Vorganges erforderlich sei. Wie aber diese nicht vollständige Objektivität beschaffen sei, erfahren wir nicht. F. weist sie unter Berufung darauf, daß die Praxis der Gerichte hier das Richtige finde[1]), einem Gebiete zu, »auf welchem unsere Sinne zuverlässigere Führer sind, als unsere Einsicht«.

Der nun folgende Abschnitt (S. 310—319) untersucht der Ueberschrift zufolge, wie StGB. § 43 sich zu Fingers und zu der subjektiven und andererseits zur objektiven Theorie verhält. In Wahrheit aber wird das Verhältnis jenes Paragraphen zur Normentheorie erörtert, die gewissermaßen als ein übergesetzliches Recht den Maßstab bildet, aber, wie wir erfahren, doch in manchen Beziehungen recht verschieden aufgefaßt werden kann, anders von Oetker, anders von Binding und anders von Finger.

Da Finger in dem Paragraphen des StGB. seine Ansicht wiederfindet, erklärt er sich (selbstverständlich) gegen die durch das Reichsgericht zur Herrschaft gelangte Praxis, welche zwischen Tauglichkeit und Untauglichkeit der Mittel wie des Objekts nicht unterscheidet. Wolle man bei der Reform des Strafrechts diese Praxis bestätigen, so verlange die Konsequenz, auch den Unterschied von Vorbereitungs- und Ausführungshandlungen zu beseitigen, d. h. auch erstere zu strafen. Der betreffende Paragraph könne dann lauten: »wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, betätigt hat, ist wegen Versuchs zu strafen, wenn dasselbe nicht zur Vollendung gelangt ist«. Die bezeichnete Konsequenz dürfte zu bestreiten sein. Fingers Untersuchung über den nichtbeendeten Versuch ist psychologisch betrachtet unvollständig. Auch eine rein subjektive Versuchstheorie muß doch zugeben, daß Jemand, der sich mit einem verbrecherischen Vorhaben trägt, Handlungen vornehmen kann, die zwar dieses Vorhaben ermöglichen oder seine Ausführung erleichtern sollen, die aber keineswegs gedacht werden oder gedacht werden können als in kontinuierlichem Zusammenhange stehend mit der demnächstigen Tat selbst. Die Bestrafung aller und jeder Vorbereitungshandlungen würde praktisch unmöglich sein, die Bestrafung in einzelnen Fällen, welche die

1) Meines Wissens wird doch in der Praxis sehr oft darüber gestritten und gezweifelt, ob eine konkrete Handlung als Anfang der Ausführung eines Verbrechens zu betrachten sei.

Praxis willkürlich oder nach zufälligen Umständen herausgreifen möchte, das Gerechtigkeitsgefühl verletzen und allgemeine Indignation hervorrufen.

Der Schluß der Arbeit (S. 320—330) enthält eine Kritik des Versuchsparagraphen des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Die Verfasser des Vorentwurfs folgen, wie die Begründung (S. 284 ff.) desselben ausführt, der von ihnen prinzipiell für richtig erklärten subjektiven Theorie, indem sie darauf hinweisen, daß diejenigen Verurteilungen wegen Versuchs mit untauglichen Mitteln und an untauglichen Objekten, welche bisher Widerspruch erfahren haben, sich als ›besonders leichte Fälle‹ darstellen, in denen nach § 83 des Vorentwurfs die Strafe nach freiem richterlichen Ermessen gemildert, und wo dies ausdrücklich zugelassen ist, von Strafe überhaupt abgesehen werden kann. F. tadelt außer einigen anderen minder erheblichen Mängeln der Wortfassung mit Recht, daß die Verfasser des Vorentwurfs die subjektive Theorie bestätigen wollten, dies gleichwohl durch die Fassung des § 75 des Vorentwurfs[1]) nicht erreicht haben. Indem er ebenso wie Andere getan haben, Klarheit des Gesetzes über Bestrafung des untauglichen Versuchs verlangt, ist er der Ansicht, daß ›alle Anschauungen darin übereinkommen, daß in Zukunft das, was im ersten Teile dieser Ausführungen (d. h. der Arbeit Fingers) als Sinn und Wille des heute geltenden Gesetzes erkannt wurde‹ in Zukunft als Grundsatz gelten solle (S. 328). Es wird daher letztlich die von v. Bülow vorgeschlagene Fassung empfohlen:

›wer den Vorsatz, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen betätigt hat, welche gemäß dem Tatsachenwissen des Täters hierzu geeignet waren, ist, wenn er den strafbaren Tatbestand nicht vollendet hat, wegen Versuchs zu strafen‹.

Sie ist aber ungenügend, da sie den Zeitpunkt nicht bestimmt, welcher für die nomologische (objektive) Beurteilung der Kausalität gelten soll, und ist überhaupt keineswegs geeignet, Streitigkeiten und Zweifel sowie ungleiche Entscheidungen auszuschließen, da in der Person des Handelnden Wissen und Wahrnehmen von Tatsachen, welches für eine rechtliche Beurteilung ausreichen soll, von einer nomologischen und rechtlichen Beurteilung sich nicht völlig trennen läßt.

In der Abhandlung Schoetensacks (I S. 379 ff.) wird zunächst gesagt, daß die Verbotsnormen der Strafgesetze nur auf wirkliche Verletzungen, und daher auch die ergänzenden den Versuch betreffenden Normen nur auf ›teilweise Realisierung‹ solcher Ver-

1) ›Wer die Ausführung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens begonnen hat, ist, wenn dieses nicht vollendet worden ist, wegen Versuchs zu bestrafen ...‹.

letzungen sich beziehen. Mit anderen Worten: Sch. folgert, indem er zugleich gegen die subjektive Theorie des Versuchs polemisiert und keineswegs, die Auffassung der den Versuch betreffenden Norm anlangend, mit Oetker, Finger und Höpfner einverstanden ist, aus der Normentheorie nicht nur die Straflosigkeit des Versuchs am untauglichen Objekte, sondern auch in gewissem Umfange die Straflosigkeit des Versuchs mit Mitteln, die selbst bei hoher quantitativer Steigerung zum Erfolg nicht führen können (S. 400). Denn die »ins Bewußtsein des Handelnden erhobene Norm« »Ihr sollt nichts tun, von dem Ihr zu erkennen vermögt, daß es (z. B.) den Tod eines Menschen bewirken kann« könne nicht hinausgehen über den Rahmen der objektiven Norm (S. 380). In mehr gemeinfaßlicher Sprache bedeutet dies: es wäre verkehrt, den Schutz der Strafgesetze auf in Wirklichkeit nicht existierende oder auf Objekte zu beziehen, die von den im Strafgesetze benannten different sind[1]), wie auf Anwendung von Mitteln, die den im Gesetze bezeichneten schädlichen Ersatz, selbst quantitativ gesteigert, nicht haben können.

Gegen diese Folgerung ist einzuwenden, daß, wenn zwar sozusagen die Stamm[2])-Normen nur den von Sch. angegebenen Sinn haben können, die den Versuch betreffenden Ergänzungsnormen sehr wohl auch den Sinn haben könnten, Handlungen zu verbieten, die zwar nach der Meinung des Handelnden, obschon nicht in Wirklichkeit, als teilweise Realisierungen des in der Haupt- oder Stammnorm liegenden Verbots sich darstellen. Denn es ist nicht ohne weitere Untersuchung als unvernünftig zu bezeichnen, die Beobachtung der Stammnormen noch dadurch besser zu sichern, daß man auch Handlungen verbietet und bestraft, die nach der Absicht der Handelnden wirklich schaden sollen, dies aber freilich in Wirklichkeit zu tun nicht vermögen. Handlungen der letzteren Art können doch geeignet sein, ein recht böses Beispiel zu geben, und wenn sie ungeahndet bleiben, den Täter in seinem verbrecherischen Vorhaben zu bestärken. Dann erhält man eine durchaus subjektive Fassung der den Versuch betreffenden Norm, und so zeigt sich, wie auch von anderer Seite[3])

1) Ebenso wenn ausnahmsweise das in der Norm liegende Verbot sich nur auf bestimmte Personenkategorien als Subjekte der Handlung bezieht (S. 390). — Ein strafbarer Versuch am untauglichen Objekte, wie von seiten eines gesetzlich ungeeigneten Subjekts, z. B. Versuch des Ehebruchs von Seiten eines Mannes, der glaubt, seine bereits gestorbene Frau lebe noch (S. 385), wird von Sch. durchaus abgelehnt.

2) Dieser Ausdruck ist allerdings neu, könnte aber vielleicht von den Vertretern der Normentheorie akzeptiert werden. Der Ausdruck »Hauptnorm« wäre mehrdeutig.

3) Von Kriegsmann, Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswissensch. 33 S. 725.

gegen Sch.s Ausführung bemerkt worden ist, daß die Aufstellung der Versuchsnorm bei Sch. ohne Begründung erfolgt, d. h. willkürlich so erfolgt ist, daß dasjenige, was bewiesen werden soll, ohne weiteres hineingelegt ist und dann natürlich auch aus der aufgestellten Norm gefolgert werden kann. Man möchte hinzufügen: es zeigt sich, wie sehr die Normentheorie verschiedene Anwendungen in den einzelnen Fällen gestattet [1]). Die Entscheidungen, die Sch. von einzelnen Fällen gibt, sind auch keineswegs immer der Konsequenz und dem angegebenen Prinzip entsprechend oder befriedigend. So liegt nach Sch. ein strafbarer Versuch nicht vor, wenn das Objekt der Tat dem Bereich der Tat völlig entrückt ist (S. 391). — Jemand, der in X erschossen werden soll, hält sich im Augenblick der Tat in Y auf. Dagegen soll der Dieb, der in eine leere Tasche greift (S. 404), wegen Versuch bestraft werden, während doch ein gar nicht existierendes Objekt der Kausalität der Tat wohl mehr entrückt ist, als ein nur entferntes [2]).

Der Schluß der Abhandlung bringt eine Kritik der einschlagenden Paragraphen des Vorentwurfs. Sch. billigt die Unterscheidung von Vorbereitungs- und Ausführungshandlung, ist dagegen der Meinung, daß die Fassung des § 75 des Vorentwurfs die alte Kontroverse des untauglichen Versuchs nicht zur Entscheidung gebracht habe, trotz der in den Motiven ausgesprochenen Ansicht, es sei die Entscheidung in subjektiver Theorie erfolgt, sei vielmehr in den Worten ›Wer die Ausführung eines Verbrechens begonnen hat‹ die objektive Theorie in Ansehung des Versuchs am untauglichen Objekt anerkannt. Immerhin könnte Sch., wie er ausführt, den Subjektivisten aus praktischen Gründen — um der in Großstädten unter allerlei Vorwänden geübten gewerbsmäßigen Abtreibung zu begegnen, bei der wegen des schwierigen Beweises einer wirklich vorhanden gewesenen Schwangerschaft sehr oft Freisprechungen erfolgen müßten — ein Zugeständnis machen, insofern Abtreibungsversuche auch bei mangelnder Schwangerschaft mit Uebertretungsstrafe geahndet werden sollen. Scharf erklärt sich Sch. gegen die im Vorentwurfe beibehaltene ›Trichotomie der strafbaren Handlungen‹ und gegen die ›mit eitel Willkür‹ im Vorentwurfe vorgenommenen Auswahl derjenigen Vergehen, bei denen auch der Versuch bestraft werden solle. Prüft man indes genauer, so wird man dem letzten der dem Vorentwurf gemachten Vorwürfe jedenfalls

1) Man vgl. auch die Auseinandersetzung mit anderen Hauptvertretern der Normentheorie bei Sch. S. 382—387.

2) In Wahrheit entscheidet Sch. in beiden Fällen nach dem Eindruck der Tat, gegen dessen Verwendung bei der Unterscheidung des straflosen und des strafbaren Versuchs er freilich S. 384 polemisiert.

nicht durchaus beistimmen; es wird doch die mehr oder minder sichere Beweisbarkeit der Versuchshandlung zu beachten sein. Bei reinen Wortdelikten, wie überhaupt bei Delikten, welche äußere Spuren nicht hinterlassen, sollte die Versuchsstrafe regelmäßig nicht stattfinden, da sie hier zu leicht zu ergebnislosen Untersuchungen führt und böswillige Denunziationen veranlaßt. Hiernach dürften die von Sch. S. 414—416 aufgestellten Verzeichnisse der Delikte, bei welchen der Versuch strafbar sein soll, und derjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist, eine von Sch.s Kritik wesentlich abweichende Beurteilung erfahren, obwohl man in manchen Fällen die getroffene Auswahl nicht zutreffend finden mag. Aus jenem von Sch. übersehenen Grunde wird auch seiner abfälligen Bemerkung über die durchgängige Bestrafung der Beihilfe nicht zuzustimmen sein. Der Versuch mag in vielen Fällen weniger strafbar sein, als die Beihilfe; aber letztere wird, sofern der akzessorische Charakter der Beihilfe gewahrt bleibt, nur bestraft, wenn eine strafbare Täterschaft vorliegt. Eine außerordentliche Strafmilderung, welche Sch. bei ausnahmsloser Bestrafung des Versuchs von Vergehen vorschlägt, würde die hervorgehobenen üblen Folgen nicht beheben, da ergebnislose Untersuchungen und boshafte Denunziationen nur durch Straffreiheit, nicht aber durch geringere Strafe der Handlung ausgeschlossen werden.

Besondere Beachtung aber verdient es, wenn Sch. sich dagegen erklärt, daß der Vorentwurf in zahlreichen Fällen eine als solche schon durch die Wortfassung bezeichnete Versuchshandlung zu vollendeten Delikten stempelt und in anderen Fällen die formale Vollendung in einem Stadium der Handlung eintreten läßt, in welchem von einem schädlichen Erfolge noch nicht zu reden ist. Damit wird ein strafloser Rücktritt in jenem Vorstadium ausgeschlossen, und was kriminalpolitisch von Bedeutung ist, der Handelnde, der nun einmal der Strafe verfallen ist, bei dem verbrecherischen Unternehmen festgehalten. Freilich hat die Sache auch eine andere Seite. Es gibt strafbare Handlungen, die man leichter in einem gewissen Vorstadium entdeckt, als in dem Zeitpunkt des Schlußaktes; dem Schuldigen hier die Ausrede zu gestatten, daß er das Unternehmen nicht weiter habe fortsetzen wollen, würde bedenklich sein. Der Kritik, welche Sch. an den von der Münzfälschung handelnden Paragraphen des Vorentwurfs übt, dürfte deshalb nicht zuzustimmen sein.

Indem Sch. sodann mit Recht den deutschen Vorentwurf lobt, weil er von der im schweizerischen Vorentwurf angenommenen Einteilung und verschiedenen Behandlung des nicht beendeten und des beendeten Versuchs völlig absieht, erklärt er sich gegen die im Vorentwurf gegebene Möglichkeit, beim Versuche eines mit Todesstrafe be-

drohten Verbrechens auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen. In der Tat ist für diese Verschärfung des gegenwärtig geltenden Rechts ein Bedürfnis nicht nachgewiesen; sie steht auch nicht im Einklang mit der Bedeutung, welche der Vorentwurf, da er im allgemeinen Versuch und Vollendung streng unterscheidet, dem bleibenden schädlichen Erfolge beimißt. Dasselbe gilt von der im Vorentwurfe angenommenen Höchst- und auch Minimalgrenze der Versuchsstrafen: um mehr als einen Tag Freiheitsstrafe muß sich doch die höchste Versuchsstrafe von der Vollendungsstrafe unterscheiden, und die Versuchsstrafe schwerer Verbrechen wird andererseits nicht auf einen Tag Freiheitsstrafe herabsinken oder gar ganz wegfallen dürfen.

Sch. (der meiner Ansicht nach mit Recht in dem freiwilligen Rücktritte vom Versuche einen wirklichen Schuldausschließungsgrund, nicht einen nur aus kriminalpolitischem Grunde gesetzlich gegebenen Erlaß der Strafe erblickt) erklärt sich einverstanden mit der kürzeren und besseren Fassung, welche der Vorentwurf im Vergleich zu § 46 StGB. dem vom Rücktritt handelnden § 77 gegeben hat. Zum Schluß redet Sch. nach Maßgabe seiner in der ›vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts‹ (allgemeiner Teil Bd. 1 S. 434—464) enthaltenen trefflichen Arbeit einer ausgedehnteren strafbeseitigenden Wirksamkeit der ›tätigen Reue‹ das Wort.

Die Abhandlung Xaver Greteners (S. 459—521) ›Ursprung und Bedeutung der soziologischen Schule des Strafrechts‹ unternimmt in ihrem ersten Teile (bis S. 495) im Anschluß an Greteners 1909 erschienene Schrift ›Die neuen Horizonte im Strafrecht‹ den Nachweis, daß die deutsche soziologische Schule des Strafrechts, an deren Spitze v. Liszt steht, auf den Italiener Ferri und dessen anthropologisch-soziologische Schule zurückzuführen sei. Nun mag bei der nicht zu leugnenden weitgehenden Uebereinstimmung die Frage, ob Liszts Begründung des Strafrechts in ihren Hauptzügen eine vollkommene Originalität zukomme, auf sich beruhen. Interessant aber ist jedenfalls der Nachweis, in welche Schwierigkeiten, Schwankungen und Widersprüche sich eine Theorie verstrickt, welche auf ihrer deterministischen Grundlage in erster Linie nicht die Tat, sondern die Persönlichkeit des Verbrechers bei Bestimmung der Strafe berücksichtigt, wenn sie anders doch die Selbständigkeit des Strafrechts gegenüber polizeilichen Sicherungsmaßregeln und eine Zurechnungslehre festhalten will, welche den Verbrecher von dem Geistesgestörten unterscheidet[1]. Die Abhandlung widerlegt in ihrem zweiten Teile

1) Hierin und in dem nun folgenden stimmt die Abhandlung überein mit den Ausführungen meiner 1895 gehaltenen Festrede ›Die Grundlagen des Strafrechts‹ und der Auffassung in ›Gesetz und Schuld im Strafrecht‹ Bd. 2 S. 1 ff.

(S. 495 ff.) den gegen die sogenannte klassische Schule erhobenen Vorwurf, als habe diese die Aetiologie des Verbrechens (die soziologischen Anlässe zur Begehung von Verbrechen) völlig außer Acht gelassen. Aber G. verkennt nicht die Verdienste der soziologischen Schule. Der Strafrechtswissenschaft hat sie, wie zum Schluß ausgeführt wird, starke Anregung gegeben und sie durch wertvolle Ergebnisse bereichert, welche auch eine Theorie sich aneignen kann, die eine gerechte Vergeltung und nicht eine Spezialprävention gegen den einzelnen Verbrecher als Grundlage des Strafrechts betrachtet.

Die Abhandlung Naglers ›Der heutige Stand der Lehre von der Rechtswidrigkeit‹ (Bd. 2 S. 273—385) beklagt die gegenwärtig in dieser Lehre herrschende Verwirrung. Während das Problem von (A.) Merkel auf ein falsches Geleis geschoben sei, habe Bindings Normentheorie ›die letzten Wurzeln des Problems bloßgelegt‹ (S. 278). Indes der Höhepunkt sei zugleich oft ein Ruhepunkt, und so sei die Frage der Rechtsordnung erst zu Anfang des 20. Jahrhunderts wieder von Hold v. Ferneck in Angriff genommen. Aber Verwirrung bestehe schon im Sprachgebrauche. N. gelangt im Wege einer eingehenden Kritik zu dem richtigen Ergebnisse, daß im StGB. ›rechtswidrig‹ oder ›widerrechtlich‹ im allgemeinen nur bedeute, daß ein im Gesetze bezeichneter Tatbestand (strafbares) Unrecht sei, die Einfügung des Adverbs ›widerrechtlich‹ in strafrechtliche Tatbestände also höchstens die Bedeutung habe, einen dem Formalismus huldigenden Richter auf die schwierige Aufgabe der Abgrenzung der strafbaren und der nicht strafbaren Fälle hinzuweisen[1]) (S. 296). Rechtswidrig dürfe aber, wo es in gesetzlichen Definitionen vorkommt, nicht aufgefaßt werden als praeter legem, wie es seitens des Reichsgerichts öfter gesschehen sei. Das ist richtig, enthält aber so wie der Satz aufgestellt ist, einen Widerspruch gegen das vorhergehende. Es mußte hinzugefügt werden, daß es sich hier um Delikte handelt, deren Wesenheit in der Erlangung eines unerlaubten Vorteils (also in der Verletzung eines subjektiven Rechts eines Anderen) besteht. Sehr gut bemerkt jedoch N. (S. 298), daß nach der entgegengesetzten vom Reichsgericht angenommenen Ansicht eigentlich jedes Ausnutzen einer Geschäftschance widerrechtlich wäre, da ein Recht auf den Gewinn hier vor dem Geschäfte nicht vorhanden sei[2]). Ebenso dürfe Wider-

1) Dies ist etwas unklar. Nagler, der mich hier zitiert, hat meine Ausführung Gesetz und Schuld im Strafr. 3 S. 13 nicht genau gelesen. Es sind Zweckmäßigkeitsgründe, welche den Gesetzgeber zu dieser Einfügung bewogen haben, und zu einem anderen Ergebnis gelangt Nagler auch nicht; er übersieht aber, daß der Zweck auch sein kann, anzugeben, es müsse die Handlung, um strafbar zu sein, sich gegen ein subjektives Recht richten.

2) In mehreren Fällen ist aber hier die vom RG. gegebene Entscheidung selbst richtig und nur die Begründung unrichtig.

rechtlichkeit nicht durch den leicht ein ethisches oder soziales Kolorit annehmenden Begriff der Pflichtwidrigkeit ersetzt oder als Verstoß gegen Kulturnormen (oder als Verstoß gegen das Rechtsgefühl) aufgefaßt werden, wie denn auch eine sogenannte materielle Rechtswidrigkeit nicht anzuerkennen sei. Entweder verberge sich unter solcher materiellen Widerrechtlichkeit im Gegensatz zur formellen, d. h. nach positivem (wirklichem) Rechte vorliegenden Rechtswidrigkeit die Vorstellung einer Rechtswidrigkeit im naturrechtlichen Sinne oder die irrige Meinung, daß Widerrechtlichkeit stets Verletzung eines subjektiven Rechtes in sich schließe[1]).

Indem die Abhandlung das Moment der Widerrechtlichkeit als »rechtliche Mißbilligung« bezeichnet, faßt sie in einem folgenden Abschnitte (S. 314 ff.) diese Mißbilligung und ihre Objekte genauer ins Auge, widerlegt zutreffend die vielfach aufgestellte Lehre, welche das gesamte Recht, auch jedes subjektive Recht im Imperative (Verbot an die Nichtberechtigten!) auflöst, und gelangt so zu dem richtigen Ergebnisse, daß es auch — was von Vielen geleugnet wird — widerrechtliche Zustände im objektiven Sinne gibt, selbst solche, die ohne Einwirkung menschlichen Handelns entstanden sind[2]). Objektive und subjektive Widerrechtlichkeit verhalten sich zu einander wie das Ganze zum Ausschnitte. Was als subjektiv rechtswidrig oder widerrechtlich gelten soll, muß auch objektiv rechtswidrig sein; aber nicht ist umgekehrt alles objektive Unrecht auch subjektives. Das objektive Unrecht genügt zum Eingreifen des Erfüllungszwanges, zur polizeilichen Prophylaxe, und begründet nach der in der Theorie immer mehr herrschend werdenden (allerdings vom StG. noch nicht geteilten) Meinung auch die Notwehr (z. B. auch gegen rechtswidrige Handlungen von Beamten). Soweit stimmt N.s Ausführung mit den von mir in »Gesetz und Schuld« gegebenen überein. Dagegen wird Widerspruch begründet sein, wenn N. meint, im Strafrecht werde in Zukunft für Beihülfe und Hehlerei objektive Rechtswidrigkeit zu genügen haben,

1) Binding (Normen 1, 2. Aufl. S. 295) hat diese von Nagler bekämpfte Ansicht emphatisch vertreten. Nagler sucht — wohl nicht mit Erfolg — nachzuweisen, daß dies doch nicht eigentlich Bindings Ansicht sei. Bindings Lehre von der strafrechtlichen Wirksamkeit der Einwilligung des Verletzten steht und fällt mit jener Ansicht.

2) N. S. 318 Anm. 2 nimmt nach der von mir, Gesetz und Schuld 3 S. 7 Anm. gemachten Aeußerung an, ich hege Zweifel an dieser Ansicht. Er hätte aber schon aus der Inhaltsangabe über S. 9—12, wo gesagt ist »dieser Begriff (des objektiven Unrechts) ist ... vielmehr unentbehrlich« ein anderes ersehen können. Meine erst angeführte Bemerkung sagt, daß man in Konsequenz der von mir nicht geteilten Ansicht Bindings die Möglichkeit eines nur objektiven Unrechts wohl bezweifeln müsse.

so daß ein Hauptdelikt (mit subjektiver Rechtswidrigkeit oder Schuld) gar nicht vorhanden zu sein brauche. Wer die akzessorische Eigenschaft der Teilnahme (und der Hehlerei) legislativ bekämpft, weiß nicht, zu welchen überraschenden und unliebsamen praktischen Konsequenzen ein dieser Ansicht entsprechendes Gesetz Anlaß geben kann. Ebenso dürfte es nicht zutreffen, daß die Annahme der Existenz eines objektiven Unrechts zur Anerkennung der nach N. richtigen (m. E. unrichtigen) Ansicht den Weg ebne, welcher die rechtliche Beurteilung der Tat in ihrer Gesamtheit als zum Dolus gehörig betrachtet. Meiner Meinung nach kann man die Existenz eines objektiven Unrechts annehmen und gleichwohl das Hereinziehen dieser rechtlichen Beurteilung in den Vorsatzbegriff, welcher einen allerdings jetzt vielfach präkonisierten Rückschritt des Strafrechts bedeutet, als einen Irrtum bezeichnen [1]).

S. 343—358 kehrt die Abhandlung zurück zu einer nochmaligen Untersuchung der sogenannten materiellen Widerrechtlichkeit, d. h. es werden die im einzelnen etwas verschieden formulierten Ansichten vortrefflich bekämpft, welche bei Beantwortung der Frage, ob eine Handlung (ein Zustand) rechtswidrig sei, nicht nach der Konsequenz des Gesetzes, vielmehr nach der Moral oder nach soziologischen oder Kulturnormen, nach der Vernünftigkeit des Ergebnisses oder nach dem ›richtigen Recht‹ [2]) beantworten wollen. Solche Prinzipien können zwar zuweilen dem einzelnen Fall nach seiner Individualität mehr gerecht werden, als Entscheidungen nach dem Zusammenhange des Gesetzes und der Analogie. Aber sie bringen Ungleichmäßigkeit der Entscheidungen und Entscheidungen nach Vorurteilen mit sich. Schließlich kommt es darauf hinaus, daß der Richter sich über das Gesetz stellt, das doch oft auf Gesamtarbeit hervorragend intelligenter Personen beruht, welche viele Konsequenzen der von ihnen sorgsam gewählten Fassung des Gesetzes nicht selten besser übersehen, als das einen einzelnen Fall behandelnde Gericht.

Unter der Ueberschrift ›Die Ermittelung des rechtlichen Unwerturteils‹ wird S. 358—366 der Satz aufgestellt und begründet, daß prinzipiell — d. h. sofern die Gesetzgebung nicht, was sehr selten der Fall sei, ausdrücklich eine abweichende Entscheidung gebe —

1) N. S. 343 sagt freilich: in dem Augenblicke, wo man die objektive Rechtswidrigkeit in ihrer Selbständigkeit erfaßt, ist die Aufnahme des Widerrechtlichkeitsbewußtseins in den Dolusbegriff unabwendbar.

2) Graf Dohna fragt danach, ob die Konsequenz ›richtig‹ ist, d. h. ob das für den einzelnen Fall anzunehmende Ergebnis (nach einer unbestimmten Darstellung über die von der Menschheit jeweils zu erreichenden Zwecke) ›das rechte Mittel zu rechtem Zwecke‹ sei.

die Rechtswidrigkeit einer Handlung (oder eines Zustandes) eine einheitliche für alle Rechtsgebiete, insbesondere für Zivilrecht und Strafrecht sei. Hier vergreift sich der Autor eigentümlich im Ausdruck. Nicht die Rechtswidrigkeit wird prinzipiell als einheitlich bestimmt gelten müssen, vielmehr die Rechtmäßigkeit. Die zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich rechtmäßige Handlung ist damit auch strafrechtlich für nicht rechtswidrig erklärt, und soweit Landesrecht im Verwaltungsrecht oder Staatsrecht gilt, kann die nach Landesrecht rechtmäßige Handlung auch nicht nach Reichsrecht strafrechtlich verfolgt werden. Aber es kann sehr wohl eine Handlung zivilrechtlich rechtswidrig sein, z. B. zum Schadensersatz, zur Herausgabe einer Sache verpflichten, während die Strafbarkeit fehlt. Das Umgekehrte, z. B. zivilrechtliche Gültigkeit eines Vertragsschlusses und Strafbarkeit desselben ist freilich seltener, weil in der Regel die strafrechtliche Unrechtsfolge als schwerer gegenüber der zivilrechtlichen angesehen und in vielen Fällen mit der ersteren der Sicherheit des Rechts genügt wird.

Die strafrechtliche Rechtswidrigkeit kann übrigens, wie hierin N. an Binding und andere sich anschließend bemerkt, ausgeschlossen sein, ohne daß in einem anderen Rechtsgebiete (Zivilrecht, Staatsrecht u. s. w.) die Rechtmäßigkeit der Handlung ausgesprochen ist; denn jeder strafrechtliche Tatbestand (wie N. sagt, jede Norm) ist als Ausnahmen zulassend zu denken, wenngleich solche Ausnahmen bei einzelnen Delikten kaum vorkommen mögen. Es fragt sich allerdings, unter welchen Voraussetzungen man behaupten darf, daß eine Handlung, welche dem unzweifelhaften Wortsinne nach unter eine bestimmte Strafdrohung fällt, dennoch als Ausnahmsfall, mithin als straflos zu betrachten ist. N. löst die Frage mit den von Binding (Hdb. 1 S. 792) aufgestellten Sätzen: 1) die notwendigen Mittel zu rechtlich gebotenen Zwecken sind rechtlich gebotene Mittel; 2) die notwendigen Mittel zu rechtlich erlaubten Zwecken sind rechtlich erlaubte Mittel. Indes, Beispiele zeigen leicht, daß danach Ausnahmen in zu weitem Umfange anerkannt werden müßten. Der Polizeibeamte würde z. B. den wegen eines leichteren Deliktes Festzunehmenden, falls er ihn auf andere Weise nicht in seine Gewalt bringen kann, niederzuschießen nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sein. M. E. darf eine Ausnahme nur anerkannt werden 1) wenn die Bestrafung völlig unvernünftig erscheinen müßte oder aber einen unzweifelhaften Widerspruch mit umfassenden Grundprinzipien des positiven Rechts darstellen würde (Gesetz u. Schuld 3 S. 1 ff.). Nicht berührt ist die für das Recht des Notstandes wichtige Frage, ob nicht zuweilen die Rechtsordnung eine Handlung zwar als erlaubt (also als

strafrechtlich-rechtmäßig) ansieht, aber ebenso die Gegenwehr dagegen gestattet, zuweilen indes nur eine Abwehr ohne Verletzung des Gegners (Gesetz u. Schuld a. a. O. S. 8). Zum Schluß kehrt N. zurück zum Ausgangspunkt, zur Normentheorie, in welcher er die einzig haltbare (!) Konstruktion der Rechtswidrigkeit erblickt, da ›alle Versuche sie zu überbieten kraftlos in sich zusammengefallen sind‹.

Demungeachtet kann man der Meinung sein, daß N.s gehaltvolle Abhandlung auch ohne die Stütze der Normentheorie in ihren Ergebnissen Bestand hat, soweit man letzteren überhaupt zustimmen mag, und unbeschadet Bindings und Naglers Verdienst möchte doch auch in ›Gesetz und Schuld‹ einiges Haltbare zu finden sein, wie übrigens Nagler auch durch einige Zitate anerkennt.

Die umfangreiche Arbeit Woldemar Engelmanns (Bd. 2 S. 387—610) weist die Grundlagen der Lehre von der geistigen Urheberschaft — Anstiftung und mittelbare Täterschaft nach der gegenwärtigen Terminologie umfassend — bei den italienischen Juristen des 13. Jahrhunderts nach, und nach E.s Ansicht kommt hier wesentlich Dinus in Betracht. Die weitere Ausbildung gehört dann dem 14. und 15. Jahrhundert an. Während das ältere germanische Recht im allgemeinen nur den Täter bestrafte und nur einzelne Fälle der Teilnahme am Verbrechen als Delicta sui generis behandelte, das römische Recht aber, ohne genauer zu untersuchen, strafrechtlich wie zivilrechtlich Jeden, der irgend bei Begehung einer verbotenen Handlung ursächlich als Teilnehmer angesehen werden konnte, der gleichen Strafe, der Verantwortlichkeit des Täters, unterwarf, begründen die Italiener ihre Lehre unter Benutzung auch der gleichbedeutenden Sätze ›Quod quis per alium fecit, ipse fecisse videtur‹ ›Causa causae est causa causati‹ zunächst im Anschluß an die zivilistische Lehre vom Mandatum. Wer einem Anderen den Auftrag erteilt, ein Verbrechen zu begehen, haftet auch strafrechtlich, wie wenn er das Verbrechen selbst ausgeführt hätte. Hervorrufen des Entschlusses, ein Verbrechen zu begehen, z. B. durch Anstacheln der Leidenschaften des Täters, im Gegensatz zum Mandatum als Consilium bezeichnet, gilt nicht als Urheberschaft (S. 420 f.). Entscheidend dabei ist, ob das Verbrechen im Interesse desjenigen begangen wird, der durch geistige Einwirkung den Entschluß zur Begehung hervorgerufen hat, und als Fall solcher Begehung wird es auch angesehen, wenn der Täter zur Tat gedungen ist oder aus Furcht vor jenem zur Tat sich bestimmt hat. Dabei wird der Umstand, daß der Täter das Verbrechen auch abgesehen von dem ihm erteilten Mandat begangen haben würde — Alias facturus — als unerheblich angesehen [1]). Der Auftraggeber

1) Andererseits entfällt auch bei einfachem Widerruf des Mandats die Ver-

in solchen Fällen wird ebenso als geistiger Urheber bestraft (S. 428), und der sog. mittelbare Urheber, der eine zurechnungsunfähige Person oder den Irrtum eines anderen (etwa auch fahrlässig handelnden) zur Ausführung der Tat benutzt oder einen zum Gehorsam verpflichtenden Befehl erteilt, wird andererseits als der alleinige und wahre Täter angesehen (›vere fecit‹). In dieser Lehre liegt aber schon, wie besonders diese Behandlung der mittelbaren Täterschaft ergibt, die Annahme einer geistigen Kausalität, welche in der späteren Zeit dazu führt, auch Fälle eines Consilium als geistige Urheberschaft zu behandeln und andererseits bei nicht vorhandener geistiger Einwirkung, also im Falle, daß der Täter ein Alias facturus war, selbst den Mandanten milder (als Gehilfen) zu bestrafen oder ihn völlig straffrei zu lassen.

Besonders wichtig ist, daß zweifellos die gesamte italienische Jurisprudenz, ohne daß dies ausdrücklich hervorgehoben wird, von der heutzutage so stark angegriffenen und nicht selten als ein erst in der letzten Zeit der Herrschaft des früheren gemeinen Rechts aufgekommener Irrtum bezeichneten sog. akzessorischen Eigenschaft des Mandanten und desjenigen ausgeht, der wegen Consilium verantwortlich sein soll (S. 453): ›Factum accedit facto‹. Also umgekehrt befinden diejenigen, welche jenen angeblich fremden Einschuß in unsere überkommene doch nun einmal auf die Italiener zurückzuführende Schuldlehre entfernen wollen, sich in einem historischen Irrtum (S. 452 ff.)[1]. Das zeigt sich nicht nur in dem Ausdruck, der Mandant hafte nicht ›ex mandato‹, sondern ›ex delicto postea subsecuto‹, vielmehr auch darin, daß der Mandant erst in Beziehung auf das durch Anstiftung begangene Delikt[2]) dann strafbar wird, wenn der Mandatar zu einem Versuche gelangt, oder daß sogar das Gericht, welches zur Aburteilung der Tat des Mandatars, des Täters, als Forum delicti zuständig ist, als solches auch für die Handlung

antwortlichkeit des Mandanten als solchen; es kann aber die Verantwortlichkeit wegen Consilium bleiben (S. 447).

1) Kohler, Arch. f. Strafr. Bd. 55, S. 1 hat meine Ansicht (Gesetz und Schuld 2, S. 592), daß Bartolus ad leg. 17 § 2 D 47, 10 (Servus meus) die Handlung des Mandanten als akzessorische gegenüber der Handlung des Mandatars betrachte, hart angegriffen. Meine Auslegung wird aber durch Engelmanns Ausführungen und seine genauen Nachweise bestätigt. Vgl. gegen Kohlers Ansicht insbes. S. 453 Anm. — Auch bei Liszt (Lehrbuch 18. Aufl. § 49, III) findet sich die Ansicht, daß erst im 19. Jahrhundert die Lehre von der akzessorischen Natur der Teilnahme ausgebildet sei.

2) Der Mandant war bei einem Delictum atrox zwar nicht straffrei, aber seine Bestrafung gründete sich auf die dem Richter allgemein zugeschriebene Befugnis arbiträr ›extra ordinem‹ zu strafen, und die Versuchsstrafe fand hier nur per analogiam Anwendung (S. 436).

des Mandanten für zuständig erklärt wird, während der Ort der Erteilung des Mandats nicht in Betracht gezogen wird (S. 487 und S. 489). Die Begründung dieser Abhängigkeit ist dieselbe, welche ich (Gesetz und Schuld) für die akzessorische Eigenschaft der Teilnahme als die zutreffende bezeichnet habe: der Anstifter wie der Gehilfe wollen die Begehung des Verbrechens nur bedingt, d. h. wenn der Täter zur Ausführung schreiten wird (S. 474).

Wie diese Lehre von der Annahme einer geistigen Einwirkung des Mandanten (dann auch des ›Consilium dans‹) auf den Täter, ungeachtet der Willensfreiheit des letzteren, ausgeht, geschweige denn ›eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs‹ zwischen der Handlung des Mandanten und des Täters annimmt, so wurde der Handlungsexzeß des Täters, die Haftung des Mandanten für schwere Folgen der Tat danach beurteilt, ob der geistige Urheber diese Folgen gewollt, bezw. als mögliche vorhergesehen hat, und falls in dieser Beziehung Fahrlässigkeit des geistigen Urhebers angenommen ward, so konnte es kommen, daß, während der Täter für alles, was er getan hat, als doloser Urheber verantwortlich war, der geistige Urheber für einen Teil des Geschehenen als doloser, für einen anderen Teil als fahrlässiger Urheber haftbar war (S. 488 ff.)[1]), denn die Schuld der beiden Beteiligten (Obligatio) braucht, obwohl beide für das gemäß des Mandats Geschehenen in seiner Gesamtheit haften, nicht die gleiche zu sein[2]). Das zeigt sich auch, wenn für den einen der Teilnehmer persönliche Erschwerungsgründe vorliegen, während sachliche Erschwerungsgründe (Zeit und Ort der Tat, besondere persönliche Stellung des Verletzten) auch dem geistigen Urheber zugerechnet werden (S. 502 ff.)[3]).

Die Italiener gewinnen ihre Entscheidungen abgesehen von den Fragen der geistigen Kausalität und der besonderen Schuld des Teilnehmers formell durch eine abstrakte Logik. Aber auch hinter der abstrakten Logik macht ein gesundes Rechtsgefühl sich geltend, und zuweilen erhebt sich die Erörterung zu einer die realen Verhältnisse frei erfassenden Beurteilung. Dies gilt wenigstens von der

1) Vgl. die (S. 455 u. 456) abgedruckten Stellen aus Bartolus in L 11 § 3 n. 9 D 47. 10 und Quaestiones qu. 15 aus späterer Zeit. Decianus IX. c. 32 n. 5 und Clarus, Pract. crim. qu. 89 n. 3.

2) Hier greift die Doluslehre der Italiener ein, welche dem Dolus ein zu weites Gebiet zuweist, ein Fehler, der übrigens auch bei manchen neueren Autoren sich findet.

3) Dies ist nicht vollständig haltbar. Die Italiener haben die Entscheidung der L. 6 D. ad leg. Pompej. de parricidiis für eine analoge Anwendung nicht zulassende Singularität gehalten, der zufolge erschwerende persönliche Verhältnisse auch dem Teilnehmer zuzurechnen sind, der sie kennt. Ebenso Engelmann.

Erörterung der Frage, ob der geistige Urheber oder der Täter im allgemeinen eine härtere Strafe verdiene. Die Entscheidung geht richtig dahin, daß, woran wir schon lange nicht mehr zweifeln, die Strafbarkeit im allgemeinen die gleiche sei. Wenn dem Täter regelmäßig die Schlechtigkeit der Tat mehr zum Bewußtsein kommt, so ladet der Angeklagte dafür noch die Schuld der Verführung auf sich. Ebenso steht es mit der Erörterung des Kausalzusammenhanges, während andererseits freilich Dolus in zu weitem Umfange als vorhanden angenommen wird.

Daß unter gewissen Voraussetzungen auch die Ratifikation (S. 525 ff.) eines Verbrechens dem Mandat gleichgestellt wird, erklärt sich aus der Schwierigkeit, den Auftrag zur Begehung eines Verbrechens nachzuweisen und aus den damaligen vielfachen Abhängigkeitsverhältnissen; ein Wink, eine hingeworfene Bemerkung konnte für eine abhängige Person einen Befehl bedeuten, und die wahre Bedeutung des Winkes, der hingeworfenen Bemerkung zeigte sich in dem nachherigen Benehmen des Gewaltinhabers.

Der Schluß der Abhandlung (S. 535 ff.) zeigt, wie die Theoretiker, denen die Glosse zum Corpus iuris hier den Weg gebahnt hatte (S. 537), das Statutarrecht behandelten. Sie erkennen den klaren, auf einen bestimmten Fall passenden Wortlaut an; abgesehen aber hiervon legen sie das Statutarrecht in sehr freier Weise so aus, daß sie jede Lücke nach dem Ius commune, d. h. nach dem, was sie für richtig halten, ausfüllen, jeden zweifelhaften Fall danach entscheiden.

Die Arbeit W. Engelmanns dürfte nach den vorstehenden Inhaltsangaben als eine sehr erwünschte Bereicherung der strafrechtlichen Literatur anzusehen sein, um so mehr, als die oft nur mühsam einzusehenden Belegstellen vollständig abgedruckt und nicht nur zitiert oder, wie sonst oft geschieht, mit nur abgerissenen Sätzen und ohne bequeme Zitiermethode mitgeteilt sind. Durchaus objektiv und ohne Vorliebe für bestimmte Doktrinen abgefaßt, wird sie einen dauernden Wert behalten. Will man etwas aussetzen, so wäre es, daß die Disposition wohl übersichtlicher hätte gestaltet sein können.

Stammlers Beitrag (I S. 331—373) läßt die Beantwortung der Frage, welches Recht in einem staatenlosen Gebiete gelte, prinzipiell von dem Willen der dort verweilenden oder dauernd wohnenden Menschen abhängen. Durch eine längere Erörterung gelangt St. zu dem Schlusse, daß diese Menschen irgend eine Rechtsordnung wollen müssen, jedenfalls sobald in dem einzelnen staatenlosen Gebiete mehrere Personen zu einander in Beziehung treten. Die zuerst gekommenen (S. 362) sollen diese Rechtsordnung durch eine Einigung bestimmen, die später kommenden sich ihr zu fügen haben. Kommt

ein einzelner zuerst, so bringt er nur sein persönliches Recht mit, weil ein einzelner, wie freilich St. nicht ausdrücklich hinzufügt, doch wohl keine Rechtsordnung begründen kann. Kommen dann andere, so ist das gleiche bei ihnen der Fall (S. 363. 364).

Nun ist es richtig, daß in gewissem Sinne jede Rechtsordnung auf den Willen der Menschen zurückzuführen ist. Aber der alte Satz des Aristoteles, daß der Mensch ein ζῶον πολιτικόν ist, dürfte die ausgedehnte Einleitung ersetzen können, welche beweisen soll, daß die zusammenlebenden Menschen, wenn sie sich nicht wie wilde Tiere zu einander verhalten wollen, irgend eine Rechtsordnung unter sich gelten lassen müssen, und bei der Frage der Gründung einer Rechtsordnung auf staatenlosem Gebiete, z. B. auf einer einsamen, dem Verkehr einstweilen entzogenen Insel, kann andererseits doch nicht jede minimale Anzahl von Menschen eine Rechtsordnung begründen, die auch andere neu ankommende verpflichtet, was St. freilich anzunehmen scheint. Dazu gehört, wenn die auf der Insel wohnenden bisher einem anderen Staatsverbande angehörten, daß sie aus ihrem bisherigen Staatsverbande und der damit gegebenen Rechtsordnung rechtswirksam austreten, und zwar ›in allen Beziehungen‹. Sollen später die bestehenden Rechtsordnungen dies anzuerkennen haben, so erfordert dies der richtigen Ansicht nach Gründung eines neuen Staatsverbandes. Es wird also darauf ankommen, ob die Zusammenwohnenden 1) die Absicht haben, einen neuen Staat zu gründen und 2) ob nach Völkerrecht diese Gründung die Eigenschaften an sich trägt, welche erforderlich sind für die Vereinigung von Menschen als Staat. Dies würde dann auch zutreffen auf den sonderbaren Fall, daß bei einem Schiffbruche nur unerwachsene Kinder gerettet wurden, die nun über hundert Jahre unentdeckt blieben und mit ihren Nachkommen die Insel behielten (S. 363). Kommt es aber nicht zur Neugründung eines immerhin vielleicht recht kleinen Staates[1]), so ist n i c h t von dem Willen der einzelnen auszugehen, die sich im staatenlosen Gebiete aufhalten, vielmehr davon, daß es vollkommen unvernünftig sein würde, wenn die Rechtsordnung, welche den einzelnen Menschen bisher verpflichtete und ihm Rechte garantierte, ihre Wirksamkeit aufhören ließe, sobald jener Mensch ein Gebiet betritt, in welchem eine territoriale Rechtsordnung nicht gilt; dies tun die staatlichen Rechtsordnungen ja nicht einmal dann, wenn die Staatsange-

1) In abstracto ist freilich der von St. herangezogene und betonte Satz richtig, daß das Recht älter ist als der Staat. Aber in dem besonderen Falle, daß einem schon bestehenden Staate angehörige Personen eine neue Rechtsordnung begründen wollen, verhält es sich anders, weil sie sich dabei einer bestehenden Rechtsordnung rechtswirksam entziehen müssen.

hörigen ein von einer anderen Rechtsordnung territorial beherrschtes Gebiet betreten. Die Sache ist einfach folgende: da eine territoriale Rechtsordnung nicht besteht, gilt das, was man in der Rechtsgeschichte unter dem System der persönlichen Rechte versteht. Was jemand in ein staatenloses Gebiet hineinbringt, bleibt sein Eigentum, bis er dies Eigentum nach seinem heimatlichen Rechte abgetreten oder sonst verloren hat u. s. w. Dies erscheint so selbstverständlich, daß der internationale Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel auch als selbstverständlich voraussetzt, daß selbst außerhalb des Küstenmeeres Eigentum von Privatpersonen an einem Kabel stattfinden könne, und daß St. ebenfalls nach vielen eingeschlagenen Umwegen zu diesem Ergebnis gelangt. Das Strafrecht aber insbesondere anlangend, so wandte das System der persönlichen Rechte, soweit öffentliche Strafen in Betracht kamen — und um diese kann es sich heutzutage nur handeln, wenn vom Strafrecht geredet wird — hier auch das persönliche Recht des Schuldigen an. Wenn gegenwärtig darüber gestritten wird, ob nach unserem jetzt geltenden Strafgesetzbuche der Deutsche in staatenlosem Gebiete dem deutschen Strafgesetze unterworfen sei, so ist der Grund dieses Streites nur der jetzt von vielen hier auf die Spitze getriebene Satz, daß Strafgesetze nie über den aus dem reinen Wortlaut sich ergebenden Bereich hinaus zu Ungunsten des Angeklagten angewendet werden sollen. Dagegen bedarf der Fall, daß eine Entschädigung gefordert wird, unmittelbar auf Grund Gesetzes, insbesondere auf Grund einer rechtswidrigen Handlung noch einer übrigens bei St. fehlenden Erörterung. Das System der persönlichen Rechte ließ hier das Recht des Verletzten entscheiden; dies gründete sich aber auf den Umstand, daß doch innerhalb des großen Frankenreiches eine über den persönlichen Rechten stehende Rechtsordnung galt, welche den einzelnen Stämmen ihr Recht und insbesondere beim Wergelde ihren Wert bestimmte und so den Wert eines fernen Franken auch am höchsten ansetzte. Wo nun heutzutage eine solche überragende Rechtsordnung nicht besteht[1]), also im staatenlosen Gebiete, kann die Lösung der Frage nur dahin gehen, daß bei Ansprüchen aus rechtswidrigen Handlungen und überhaupt bei Ansprüchen unmittelbar ex lege billigerweise nur dasjenige geleistet wird, was sowohl nach dem Recht des Beschädigten wie nach dem Recht des in Anspruchgenommenen gefordert werden kann.

Kann man also den Umweg, auf welchem St. zu einem fast selbst-

1) Der Fall kommt bei Schiffszusammenstößen in offener See oft vor; es ist daher auffallend, daß St. ihn nicht berücksichtigt. Künftig wird für solche ein uniformes Recht kraft der internationalen Konvention von 1911 Platz greifen.

verständlichen Ergebnisse gelangt und was er über die Schaffung einer Rechtsordnung in staatenlosem Gebiete sagt, für richtig nicht erklären, so wird man doch damit durchaus einverstanden sein und es mit Anerkennung begrüßen, daß in den Schlußworten (S. 373) die Unbegrenztheit des Rechtsgedankens betont wird, der noch im staatenlosen Gebiete sich geltend macht.

Wer übrigens über das Recht und insbesondere das Strafrecht in staatenlosem Gebiete schreiben will, darf die englische Gesetzgebung nicht unberücksichtigt lassen.

Die interessante und insbesondere angenehm zu lesende gedankenreiche Arbeit Oppenheims (I S. 141—201) polemisiert zunächst in einer Einleitung, indem sie der freilich weitverbreiteten irrigen Ansicht sich anschließt, das griechische und römische Altertum habe ein wirkliches Völkerrecht gar nicht gekannt, gegen die Ansicht der historischen Schule (S. 145), welche ein naturgemäßes Wachsen des Rechtes annehme. Diese Polemik ist nicht recht verständlich, da O. neben der bewußten auch eine unbewußte Rechtsetzung als möglich annimmt, welche durch Gewohnheit, Gebrauch, Sitte, Religion u. s. w. beeinflußt wird. Etwas anderes hat die historische Schule doch kaum behauptet. Der Unterschied liegt nur darin, daß, während die historische Schule dem durch Gewohnheit Gewordenen und Ueberlieferten einen sehr hohen Wert beilegt, O. als Positivist das Ideal der völkerrechtlichen Rechtsbildung in internationalen Verträgen erblickt, welche in bewußter Weise allgemeine Rechtssätze aufstellen, wie dies zuerst auf dem Wiener Kongreß im XIX. Jahrhundert und dann in besonders verheißungsvoller Weise auf den Haager Konferenzen zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts geschehen sei.

In dem ersten Kapitel (Organisation der internationalen Staatengemeinschaft S. 150—162) weist O. mit Recht die oft aufgestellte Behauptung zurück, daß die Souveränität der Staaten eine die letzteren bindende Ordnung ausschließe. Freilich wird die verbindliche Kraft dieser Ordnung lediglich auf die Anerkennung durch die einzelnen Staaten zurückgeführt, welche doch auf dem Willen der einzelnen Staaten beruht. Da nun der Wille an sich veränderlich ist, sieht man nicht ein, wie dabei eine Ordnung herauskommen wird, welche auf die Dauer Bestand hat, und der man daher vertrauen kann. Lassen wir indes diesen Einwand gegen den grundlegenden Satz bei Seite, so können wir dem Verfasser wieder beistimmen, wenn er die Möglichkeit eines allgemeinen Weltbundesstaates zwar theoretisch zugibt, sie aber aus nahe liegenden praktischen Gründen bestreitet. Die Hoffnung mancher Pazifizisten, daß ein solcher Bundes-

staat den Krieg verschwinden lassen müsse, sei auch unbegründet; zutreffend wird hier exemplifiziert auf den schweizerischen Sonderbundskrieg, den österreichisch-preußischen Krieg von 1866; man wird auch den nordamerikanischen Sezessionskrieg hier anführen können, wie denn auch der Verfasser trotz eines eingehenden in letzter Zeit veröffentlichten Weltorganisationsplans [1]) schließlich doch anerkennt, daß, wenn ein Staat dem Ausspruche des Bundesgerichts Folge zu leisten sich weigert, als letztes Auskunftsmittel nur der Krieg übrig bleibt [2]). Man wird auch weiter O. darin beistimmen können, daß, wenn einmal Staaten sich einem Schiedsgerichte, einem ständigen Gerichtshofe für immer mehr Streitfälle unterworfen haben sollten, es einem Staate nicht leicht sein wird, einem Ausspruche jenes Gerichtshofes sich zu entziehen. Aber unzutreffend scheint die Behauptung, daß zwar eine internationale Exekution, nicht dagegen die unbegrenzte Unterwerfung unter die Aussprüche einer internationalen Instanz mit Aufrechterhaltung der Souveränität der Staaten vereinbar sei. Dies wäre richtig, wenn solche Entscheidung mit absoluter Sicherheit nur die Konsequenz der allgemeinen internationalen Ordnung für den konkreten Fall in völliger objektiver Reinheit darstellen würde. So ist es aber nicht. Jede auf einen konkreten Fall sich beziehende Entscheidung ist auch ein Produkt der subjektiven Auffassung der urteilenden Personen. Sie kann völlig mit der aus der allgemeinen Rechts- oder Gemeinschaftsordnung objektiv zu ziehenden Konsequenz übereinstimmen; aber es kann auch anders sein, ohne daß die urteilenden Personen sich dessen bewußt werden, und so enthält eine Unterwerfung unter die Entscheidung eines Gerichtshofes immer auch eine Unterwerfung nicht nur unter eine allgemein objektive Ordnung, sondern auch unter den Willen der urteilenden Personen oder den aus der Mehrheit der Stimmen dieser Personen gefolgerten Willen. Denn jede richterliche Entscheidung ist in letzter Linie ein Willensakt, wenngleich unter eingehender Motivierung, die uns zwingend erscheint, dieser Charakter der richterlichen Entscheidung versteckt bleiben mag [3]). Bei Unterwerfung unter einen Schiedsspruch in einem

1) Internoscia, New Code of international Law (New York 1910) S. 930 ff.

2) Oppenheim beruft sich hier auch auf das Fortbestehen des Duells trotz staatlicher Ordnung und staatlichem Verbot. Diese Analogie ist jedoch nicht anzuerkennen. Wenngleich im Duell eine Art der Selbsthilfe erblickt werden kann, so richtet sich diese doch nicht gegen den Staat, oder selbst nur gegen eine von einem Staatsorgan abgegebene Entscheidung, während bei O. hier von einer Mißachtung der von einem Gesamtorgane des Staatenvereins ergangenen Streitentscheidung die Rede ist.

3) Wäre die richterliche Entscheidung in letzter Linie nicht Willensakt, so würde in einem Richterkollegium lediglich nach den Gründen der Ent-

einzelnen Falle hat dies jedoch keine Bedeutung. Der Vertragscharakter der Unterwerfung überwiegt hier völlig: man verpflichtet sich, dasjenige als Recht anzuerkennen, was vom Schiedsgerichte als Recht erklärt werden wird, und Vertragsverpflichtungen sind mit der Souveränität der Staaten durchaus vereinbar. Bei Einsetzung eines ständigen Gerichtshofes, mag diese auch auf Vertrag beruhen, tritt aber der Vertragscharakter der Anerkennung der Urteile dieses Gerichtshofes mehr zurück, und zwar umsomehr, je umfassender die Zuständigkeit des Gerichtshofes ist und für je längere Zeit der Gerichtshof eingesetzt wird, und ganz besonders, wenn letzterer auch auf einseitiges Anrufen einer Partei tätig werden soll. Da wird allmählich fühlbar, daß die Existenz des Gerichtshofes die Souveränität nicht mehr voll bestehen läßt.

Aus diesem Gefühle erklärt sich denn auch das Bestreben jedes Staates, in einen wirklich ständigen internationalen Gerichtshof jedenfalls einen ihm angehörenden Richter, wenigstens für den ihn interessierenden Streitfall hineinzubringen, und daher auch der Widerstand der kleinen Staaten gegen die auf der letzten Haager Friedenskonferenz erörterten Projekte, welche jenes nur den Großstaaten zugestehen wollen. Die sorgfältige Auswahl vorzüglicher Richter, die übrigens, wenn es sich um einen internationalen Gerichtshof handelt, viel schwieriger ist als bei einem höchsten Gerichtshofe eines einzelnen Staates, ändert hieran prinzipiell nichts. Es bleibt immer die Unterwerfung unter eine Auffassung, welche recht subjektiv sein kann, und wenn O. (S. 193) später gegen die Fortbildung des Völkerrechts durch die Wissenschaft geltend macht, sie sei keineswegs sehr unparteiisch, vielmehr national beeinflußt, so ist doch unbewußte nationale Parteilichkeit ebenso wenig bei Mitgliedern eines Gerichtshofes ausgeschlossen, wenn es sich um Aufstellung von Entscheidungsgründen handelt, die gegen ihren Staat auch leicht als Präjudize verwendet werden können.

Die grundlegende formelle Organisation der Kulturwelt, von welcher dann die Gesetzgebung ausgehen und auf welcher ihr wichtigstes Organ — der internationale Gerichtshof — ruhen soll, ist nach O.s Vorschlag (S. 159, 160) wesentlich und einfach die für die Haager Konferenzen beobachtete. Daß die teilnehmenden Staaten sich den Entscheidungen der von ihnen angerufenen Gerichte unterwerfen sollen, sofern diese Entscheidungen in der Kompetenz der betreffenden Gerichte begründet sind, ist wohl selbstverständlich, und nebensächlich die vorgeschlagene Wahl des Präsidenten einer internationalen

scheidung abzustimmen und eine Gesamtabstimmung über die Entscheidung unzulässig sein.

Organisation durch das Los. Ebenso wie es bei den Haager Konferenzen gehalten ist, sollen Beschlüsse nur die zustimmenden Staaten binden, wenngleich Mehrheitsbeschlüsse gefaßt werden können, die vielleicht später doch universelle Zustimmung finden.

Schwierigkeiten, welche bei einer durch allgemeine Verträge herbeizuführenden internationalen Gesetzgebung zu überwinden sind, werden in dem zweiten Kapitel erwähnt, so die Sprachenfrage (welcher Text soll entscheiden?), die notwendige gründliche Vorbereitung der Beschlüsse, die bei Fassung der Beschlüsse inne zu haltende Disposition (bei den Beratungen über das Kriegsrecht zu Lande ist auf der Haager Konferenz von 1907 bereits eine recht erhebliche Differenz der englischen und andererseit der Auffassung der Juristen des europäischen Kontinents über eine wichtige Bestimmung dadurch entstanden, daß die aufgestellte Disposition der Beratungen nicht streng inne gehalten wurde), die etwaige spätere Abänderung oder Aufhebung einer auf einer früheren Konferenz festgestellten Rechtsnorm (durch Vorbehalt einer nach bestimmter Frist jedem der Vertragsstaaten zustehenden Kündigung), welche sich jetzt wohl durchgängig bei derartigen Verträgen findet, endlich die Interpretation. In allem diesen wird man die gründliche Darlegung und die Ansichten O.s für durchaus zutreffend erachten müssen.

Im dritten Kapitel (S. 178 ff.) wendet O. sich zu dem auf der zweiten Haager Friedenskonferenz aufgestellten Projekt eines internationalen Prisengerichtshofs, der die höhere Instanz für die Prisengerichte der einzelnen Staaten (der kriegführenden Mächte) bilden soll. Man hat dagegen eingewendet, die Anerkennung einer über einem Gerichtshofe eines Staates stehenden internationalen Instanz, welche die Urteile nationaler Gerichte aufzuheben berechtigt sein solle, widerstreite der Souveränität der Staaten. O. weist diesen Einwand mit Recht zurück. Wenn überhaupt die Anerkennung eines Schiedsspruchs der Souveränität der Staaten nicht widerstreitet, so ist nicht einzusehen, weshalb diese Anerkennung sich nicht auch soll beziehen dürfen auf die Entscheidung der Frage, ob ein von einer Partei angegriffenes Urteil eines Gerichtshofes einen zutreffenden Ausspruch getan habe oder ob das Urteil überhaupt zu Recht bestehen könne. Da aber gerade bei dem Projekte des internationalen Prisenhofes die Frage der Besetzung Schwierigkeiten gemacht hat, und die kleineren Staaten hierbei nicht ebenso berücksichtigt werden konnten, wie die Großstaaten, kommt O. auf die prinzipielle Frage zurück, ob durch solche Besetzung eines internationalen Gerichtshofes nicht der Grundsatz der Gleichheit der Staaten im internationalen Rechte

verletzt werde, eine Frage, die bei etwaiger Errichtung eines internationalen Gerichtshofes mit mehr umfassender Zuständigkeit noch von weit größerer Bedeutung ist, als bei einem Prisengerichtshofe [1]). O. (S. 180) verneint diese Frage; bei der Besetzung eines internationalen Gerichtshofes komme die nie zu beseitigende politische Ungleichheit der Staaten in Betracht, die mit der rechtlichen Gleichheit nicht das geringste zu tun habe. Dem dürfte aus dem oben dargelegten Grunde zu widersprechen sein. Soll ein Staat sich (durch einen allgemeinen auf längere Dauer berechneten, vielleicht zu einem immerwährenden sich gestaltenden Vertrag) einem Gerichtshofe unterwerfen, der dabei auf einseitiges Anrufen der Gegenpartei tätig würde, so handelt es sich in der Tat um eine fühlbare Beschränkung der Souveränität. Sie ist erträglich, und desto weniger fühlbar, je mehr die Besetzung des Gerichts von dem Einverständnisse des Staates abhängt, der im einzelnen Falle Partei ist; in der Art und Weise der Besetzung des Gerichts tritt dann wieder der Vertragscharakter der ganzen Einrichtung und der Anerkennung der Urteile hervor. Daher verletzt die Zuständigkeit eines Gerichtshofes, an dessen Zusammensetzung ein Staat als Partei im einzelnen Streitfalle nur einen minimalen oder gar keinen Anteil hatte, allerdings das Prinzip der Gleichheit der Staaten und zugleich die Billigkeit: »Neminem majores nostri voluerunt esse iudicem, nisi qui inter adversarios convenisset« sagt Cicero, allerdings mit einer gewissen Uebertreibung von den römischen Zivilgerichten. Soll endlich, wie O. meint, es auch bei einem internationalen Gerichtshofe mit umfassendster Zuständigkeit nicht darauf ankommen, ob ein Staat, der Partei ist, irgend einen Anteil an der Besetzung des Gerichts für den Streitfall haben werde, so ist in der Tat die Souveränität des betreffenden Staates nicht gewahrt. Internationale Rechtsprechung ist mit einer organisierten oder für den einzelnen Fall zu organisierenden Vollstreckungsgewalt mit der Souveränität der Staaten unverträglich. Aber man darf nicht mit O. (S. 181) diesen Satz umkehrend behaupten, daß eine der Vollstreckungsgewalt entbehrende Rechtsprechung eine Verletzung der staatlichen Souveränität nicht enthalte (d. h. niemals enthalte). Das dem inter-

1) Einerseits hat die Prisengerichtsbarkeit Interesse nur für Staaten, die Seemächte sind oder deren Angehörige Reederei treiben, und andererseits kommen bei einem Seekriege alle neutralen Staaten durch Errichtung einer internationalen höheren Instanz in eine günstigere Lage, da sie gegenwärtig die Entscheidungen des von der betreffenden kriegführenden Macht selbst eingesetzten Gerichts regelmäßig anerkennen müssen. So hat auch das Institut für internationales Recht sich schon im Jahre 1887 für Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofes als einer über den nationalen Prisengerichten stehenden Instanz ausgesprochen.

nationalen Prisengerichtshofe durch Art. 7 der betreffenden Konvention gegebene Recht, in Ermangelung bestehender, auf den zu entscheidenden Fall anwendbarer völkerrechtlicher Rechtsnormen nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu entscheiden, enthält freilich, wie auch O. annimmt, an sich eine Verletzung (oder Beschränkung) der Souveränität der Staaten nicht, jedoch nicht aus dem für diese Ansicht von O. geltend gemachten Grunde, daß es sich hier um eine delegierte rechtsetzende Gewalt handle, denn die Delegation völkerrechtlicher Gesetzgebung an ein internationales Organ hebt notwendigerweise, soweit die Zuständigkeit dieses Organes reicht, die Souveränität der dieser Gesetzgebungsgewalt unterworfenen Staaten auf. Daß die Unterwerfung auf Vertrag beruht, kommt nicht in Betracht. Oder will man etwa behaupten, daß gegenwärtig die einzelnen deutschen Bundesstaaten noch eine volle Souveränität besitzen, da die Verfassung des Deutschen Reichs auf Verträgen beruht, während doch alle Einzelstaaten der durch Reichsorgane ausgeübten Gesetzgebungsgewalt unterworfen sind? Der Grund ist vielmehr, daß Rechtsprechung nicht Gesetzgebung ist, wenngleich eine konstante Praxis diese zeitweilig ersetzen und schließlich zum Gewohnheitsrechte werden mag. Aber wenn bestimmte Rechtssätze fehlen und ein Gericht gleichwohl die ihm vorgelegten Fälle entscheiden soll, wie soll es anders entscheiden als nach Analogie und letztlich nach seiner Auffassung von Recht und Billigkeit im allgemeinen? Nur praktisch wird die Sachlage bedenklicher, wenn die letztere Eventualität recht oft eintritt und ein Staat in der Besetzung des Gerichts nicht eine genügende Vertretung von Recht und Billigkeit nach seiner Auffassung besitzt. Man kommt also hier auf die Besetzungsfrage zurück. Die Frage übrigens, ob es ein Rechtsmittel geben soll gegen die Entscheidung eines internationalen Gerichtshofes — O. betrachtet die Errichtung des Prisenhofes als einen bedeutsamen Schritt zur wirklichen Einsetzung eines internationalen Gerichtshofs mit weit mehr umfassender Zuständigkeit — ist wohl von untergeordneter Bedeutung und für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Staaten belanglos. Es ist prinzipiell doch gleichgültig, ob man sich definitiv dem Ausspruch eines Gerichts unterwirft oder ob man erklärt, daß, falls man selbst oder der Gegner mit diesem Ausspruche nicht zufrieden sein sollte, dann ein Ausspruch eines anderen bestimmten Gerichts an die Stelle treten solle. In einen Schiedsvertrag pflegt man aber eine derartige Bestimmung nicht aufzunehmen; sie kommt gewiß nur außerordentlich selten vor und müßte stets ausdrücklich vorbehalten werden, weil man mittels des für den völkerrechtlichen Schiedsvertrag vorbildlichen privatrechtlichen Schiedsvertrags meistens

gerade eine schnelle und weniger kostspielige Entscheidung herbeiführen will, und weil diesem Zwecke eine an mancherlei Förmlichkeiten fast notwendig gebundene zweite Instanz widerstreitet.

Dagegen ist es ein freilich nicht allein von O. vorgebrachter und zur Empfehlung eines ständigen internationalen Gerichtshofes benutzter Irrtum, wenn S. 184 behauptet wird, Schiedsgerichte hätten (ihrer Natur nach) die Tendenz, nicht nach strengem Recht, vielmehr so nach Billigkeit zu entscheiden, daß beide Parteien befriedigt werden, d. h. so, daß möglichst jede Partei zur Hälfte Recht bekomme. Die hergebrachte und wohl begründete Norm ist doch eine andere. Der Schiedsrichter soll ebenso nach Recht entscheiden wie ein vom Staat oder wenn man so sagen will ein von einer internationalen Organisation ständig eingesetzter Richter. Schon im klassischen römischen Zivilprozeß unterscheidet sich der Arbiter[1]) von dem Iudex nicht dadurch, daß ersterer beliebig nach seinem billigen Ermessen, der Iudex dagegen nach strengem Recht zu entscheiden hatte, und wenn gegenwärtig ein privates Schiedsgericht über eine Rechtsstreitigkeit entscheiden soll, so ist es, glaube ich wenigstens, nicht die Meinung der Parteien, daß das Schiedsgericht weniger das bestehende Gesetz zur Anwendung bringe, als vielmehr nach einer unbestimmten Billigkeit und möglichst so entscheiden soll, daß keine der Parteien geradezu unterliege. So sagt denn auch Westlake (International Law I S. 337), internationale Schiedsrichter haben zu entscheiden ›on the question of right‹; sie haben nicht einen gütlichen Vergleich aufzustellen; ein Schiedsrichter sei nicht Mediator. Ebenso hat das Institut für internationales Recht 1875 in dem von ihm aufgestellten Projekt eines Reglements des internationalen Schiedsgerichtsverfahrens den Satz aufgenommen ›Le tribunal arbitral juge selon les principes du droit‹, wenn nicht der Schiedsvertrag ihm aufgibt, nach anderen Grundsätzen zu entscheiden oder die Entscheidung (ausdrücklich) von dem freien Ermessen der Schiedsrichter abhängig macht. Wenn nun gegenwärtig von O. und nicht minder von anderen Autoren wohl nicht ohne Grund gesagt und nachzuweisen unternommen wird, daß gerade in letzter Zeit ergangene Schiedssprüche mehr als gütliche Vermittelungen, denn als der Rechtskonsequenz entsprechende Urteile betrachtet werden können, daß also diese Entscheidungen nicht, wie doch zu wünschen und zu erwarten wäre[2]), als wirkliche Urteile zur Klarstellung und Fortbildung des Rechts beitragen, so dürfte die Erklärung vielleicht darin zu suchen sein, daß zu Schiedsrichtern besonders oft gewählt oder ernannt sind Diplo-

1) Davon abgeleitet das französische Wort Arbitrage, das englische Arbitration.

2) In anderen Beziehungen haben sie vielleicht günstig gewirkt!

maten oder Rechtsgelehrte, die einem auswärtigen Amte als Berater attachiert sind oder endlich auch Beamte des auswärtigen Amtes eines der streitenden Staaten selbst. Daß solche Schiedsrichter unbewußt dahin neigen, der Rechtskonsequenz im Sinne einer keiner Partei Anlaß zur Unzufriedenheit gebenden Vermittlung die Spitze abzubrechen oder auf Rechtsargumente nicht zu gründlich einzugehen, ist natürlich. Man kann aber auch einen ständigen Gerichtshof derartig besetzen, daß schließlich annähernd dasselbe Ergebnis zu bemerken ist.

Nicht beachtend, daß die heutzutage zu Kriegen Anlaß gebenden internationalen Differenzen als Interessestreitigkeiten einer reinen Rechtsentscheidung sich entziehen, erwartet O. viel von einer internationalen, durch internationale Rechtskonferenzen zu schaffenden Gesetzgebung und Kodifikation, wenn auch seiner Ansicht nach, der nur zuzustimmen ist, noch nicht das gesamte Völkerrecht zur Kodifikation sich eignet. Ebenso erwartet O. viel von einem mit umfassender Zuständigkeit ausgestatteten ständigen Gerichtshofe [1]), dessen Entscheidungen man immer mehr auch bei schwerwiegenden Streitigkeiten Vertrauen schenken würde, so daß Entscheidung durch das Schwert immer weniger Platz greifen würde: ›die Bedenken werden wie Nebel verschwinden, wenn die Sonne des Erfolges die Tätigkeit des internationalen Gerichts einmal zu bescheinen begonnen hat‹. Dagegen weist er zum Schluß (im vierten Kapitel S. 192 ff.) der Wissenschaft, die sich auf sich selbst besinnen und ganz positiv werden soll, nachdem die ersten Haager Friedenskonferenzen einmal die Gesetzgebung in die Hand genommen haben, eine recht bescheidene Rolle zu. Sie enthält eine Menge Irrtümer, sie ist national gefärbt, folglich nicht unparteiisch, sie benutzt durchaus ungenügend ausländische völkerrechtliche Literatur. Statt also wie bisher, so dürfen wir sagen, den diplomatischen Konferenzen voran zu leuchten, wird sie nach O. beschränkt sein auf das Wenige an Auslegung der diplomatisch festgestellten Rechtssätze, was die umfassende Tätigkeit des großen internationalen Gerichtshofes ihr übrig lassen wird, eine positivistische Anschauung, die der Wirklichknit und insbesondere der Natur des Völkerrechts, wie hier allerdings nicht ausgeführt werden kann, recht stark widerstreiten dürfte. Den letzten Schluß bildet ein trotz der Anerkennung der Wahrheit, daß manche Umstände und Einflüsse dem Fortschritte

1) O. hält auch für eine fernere Zukunft einen internationalen mit Richtern der verschiedenen Staaten besetzten Gerichtshof für wünschenswert, der als höhere Instanz in allen internationales Privat- und Strafrecht betreffenden Prozessen über den Gerichten der einzelnen Staaten stehend, eine einheitliche Rechtsprechung, also praktisch einheitliches Recht in jenen Materien verbürgen würde.

entgegenstehen, trostreicher Ausblick in die Zukunft. ›Wir müssen der Macht des Guten vertrauen, welches die Menschheit im Lauf der Geschichte gnädig zu immer höherer Vervollkommung führt‹. Die neuesten Zeitereignisse lehren uns freilich, daß wir Geduld haben müssen.

Göttingen L. v. Bar

Grillparzers Werke. Im Auftrage der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien herausgegeben von **August Sauer.** Erster Band: Die Ahnfrau. Sappho. Wien u. Leipzig 1909 [1]), Gerlach u. Wiedling. CXII u. 481 SS. 8°.

Das Anerbieten, eine Gesamtausgabe seiner Werke zu veranstalten, ist Grillparzer zum ersten Male im Jahre 1835 gemacht worden, und dann wiederholt, von verschiedenen Seiten, in den vierziger Jahren. Er hat sich nie dazu entschließen können, und so hat er selbst der Ausbreitung seines Ruhmes und seiner Popularität schwerere Hemmungen bereitet, als all die äußern Faktoren die er mit mehr oder weniger Recht anklagte.

Bei dem Wettbewerb der nach dem Tode des Dichters einsetzte, hat die Cottasche Buchhandlung den Sieg davon getragen: am 3. Mai 1872 erhielt sie das erste Manuskript, am 4. November bereits konnte Kathi Fröhlich, die Erbin Grillparzers, für den letzten der zehn Bände danken! Daß diese erste Gesamtausgabe keinerlei grundlegenden Wert besitzen kann, ist nach den Umständen unter denen sie zu Stande kam, ohne weiteres klar. Bei der zweiten Auflage (1878/79) wurden H. Laube und J. Weilen, die die ersten Helfer gewesen waren, abgelöst durch den Frhrn. v. Rizy und W. Vollmer, und mit ihnen setzt die kritische Tätigkeit ein. Ueber die dritte Ausgabe (1878—1881) freilich hat Stefan Hock (Germ.-Rom. Monatsschrift 1,722) ein besonders hartes Urteil gefällt. — Die vierte (16 Bände, 1887) und die fünfte (20 Bände, o. J. [1892]) wurden von August Sauer besorgt, der durch mancherlei Arbeiten über Grillparzer wie durch vielseitige Betätigung als Herausgeber dafür besonders gerüstet schien, und dem der handschriftliche Nachlaß in weitem Umfang und bequem zugänglich war. Ihm verdanken die Ausgaben eine wachsende Vermehrung des Inhalts und außerdem eine einleitende Biographie, die durch das bekannte, auch ins Deutsche übersetzte Buch von Aug. Ehrhard keineswegs verdrängt wird.

Aber für die kritisch-heilende Arbeit, zumal an den durch Vollmer übel behandelten Dramen-Texten, war noch kein Arzt ge-

1) Der Band wurde erst um Ostern 1910 ausgegeben.

worben, zumal dem Herausgeber durch den Stereotypsatz einigermaßen die Hände gebunden waren. Gewisse Fehler, auch recht verdrießliche, schleppen sich durch alle Auflagen hindurch und sind später unangefochten in die Ausgaben anderer Verleger übergegangen. So konnte es geschehen, daß bis zum Jahre 1909 alle Ausgaben der ›Ahnfrau‹ die ›sechste verbesserte Auflage‹ (Wien 1844) unberücksichtigt ließen [1]), obwohl hier der Dichter selbst 20 Verse ganz gestrichen und auch sonst überall feinerwogene Aenderungen vorgenommen hat!

Mit dem Ablauf der Schutzfrist (Ende 1902) stürzten sich Herausgeber und Verleger auf das freigewordene Gesamtwerk Grillparzers. Der Text hat dabei nicht viel gewonnen, auch in der Ausgabe des Bibliographischen Instituts nicht, obwohl hier R. Franz einen ausgewählten Apparat beigegeben hat. Erst die von Stefan Hock besorgte Ausgabe des Bongschen Verlags (in 16 Teilen), die soeben fertig geworden ist, bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt: sie ist der großen offiziellen Edition als Ganzes zuvorgekommen, und sie kommt dieser so nahe, wie sie es bei der beschränkten Ausnutzung des zunächst für Sauer vorbehaltenen handschriftlichen Materials konnte. Da sie in Einleitungen und Anmerkungen überall die beste Sachkunde mit Knappheit und gutem Geschmack verbindet, wird sie die große Ausgabe Sauers auch späterhin in den Kreisen ersetzen dürfen, denen diese zu teuer wird.

Grillparzer selbst war stolz darauf, daß er nie eine Zeile außerhalb Oesterreichs habe drucken lassen. Nach seinem Tode sind, soviel ich sehe, alle Gesamtausgaben draußen im Reich erschienen, und erst mit der großen kritischen Ausgabe Sauers, die auf 24 Bände berechnet ist, kehrt der Dichter auf den Boden seiner Heimat zurück. Die äußere Ausstattung ist durchaus würdig: man darf den Wiener Buchhandel und Buchdruck zu dieser Leistung beglückwünschen. Die Texte sind in einer modernen, vornehmen, aber wenig aufdringlichen Schwabacher Type gedruckt; Setzer und Korrektor haben ihre Schuldigkeit getan.

Die Ausgabe erscheint im Auftrag und unter der besonderen Förderung der Gemeinde Wien, die als Erbin der Geschwister Fröhlich fast den gesamten literarischen Nachlaß des Dichters hütet. Sie hat diese Schätze seither mit weitgehender Liberalität allen Forschern zugänglich gemacht; daß sie nunmehr bis zum Abschluß der von ihr angeregten großen Ausgabe, also auf etwa 10 Jahre, das Grillparzer-Archiv gesperrt hat, wird man nicht schelten dürfen.

1) Franz kennt die Ausgabe zwar, aber er steckt die Lesarten in den Apparat!

Dem Herausgeber darf man gratulieren, daß es ihm unter so günstigen Umständen ermöglicht wird, da ganze Arbeit zu tun, wo er sich früher notgedrungen mit halbem Werk zufrieden geben mußte. Wir dürfen annehmen, daß durch die sammelnde und ordnende Tätigkeit der letzten 20 oder 30 Jahre, an der Sauer selbst einen guten Anteil hat, die Ausgabe in ihren bibliographischen und handschriftlichen Grundlagen weit besser vorbereitet ist, als wir es bei den großen Gesamtausgaben von Luther und Goethe erlebt haben, und auch die Kraft eines Einzelnen braucht das Werk nicht zu übersteigen, wenn es eine Arbeitskraft wie die August Sauers ist.

Aber gerade darum, weil diesmal alle Umstände auf das günstigste zusammenzuwirken scheinen: vollständige Sammlung und Vereinigung des gesamten Stoffes, langjährige Vorbereitung des Herausgebers, in dessen Händen die ganze Aufgabe liegt, reichliche Erfahrung, die inzwischen aus Erfolgen und Mißerfolgen, Fehlern und Fortschritten anderweit geschöpft werden durfte, gerade darum wird man an den ersten Band der großen Grillparzer-Ausgabe den strengsten Maßstab anlegen müssen. Man darf ihn nicht bloß mit einem freundlichen Geleitbrief hinausgehen lassen, wenn gewisse Erscheinungen Bedenken erregen: denn noch ist es nicht zu spät, bei der Weiterführung der zunächst langsam fortschreitenden Ausgabe Abhilfe zu schaffen.

Die Ausgabe soll in zwei getrennte Abteilungen zerfallen: die erste soll ›die Werke der reifen Zeit‹ umfassen, was S. XXX f. näher erläutert wird; die zweite Abteilung wird Jugendwerke, Tagebücher, Briefe und amtliche Dokumente bringen. Einteilung und Anordnung scheinen wohlerwogen, im einzelnen wird man dazu später Stellung nehmen können. Daß die Dramen vorangehen, welche Grillparzers Ruf begründet und bis zu seinem Tode fast allein getragen haben, und nicht die ›Gedichte‹, die er nie selbst gesammelt hat, verlangt ausdrückliche Billigung.

›Die kritischen Bemerkungen und Lesarten sollen den einzelnen Abteilungen und Gruppen womöglich in selbständigen Bänden angereiht werden‹ (S. XXXI). Das halte ich hier so wenig für glücklich wie bei der Wieland-Ausgabe der Berliner Akademie. Wenn die Ausgabe ›jedermann die Möglichkeit bieten soll, die Textgestaltung selbständig nachzuprüfen, die Ueberlieferung zu studieren‹ (S. XXIX f.), dann muß das schon beim Erscheinen der Texte möglich sein. Denn wir, die wir diese Ausgabe bändeweise entgegennehmen, sind doch wahrlich die Nächsten dazu, und uns wird man tadeln, wenn wir nicht zur rechten Zeit mit Kritik und Mahnung eingesetzt haben — wer weiß, wie viele von uns das Erscheinen jener Variantenbände

überhaupt erleben? Und ist denn ein textkritischer Apparat für sich etwas so anmutiges, daß man sich bestrebt, recht viel davon zusammenkommen zu lassen, um es dann bändeweise vor den Lesern auszuschütten?!

Die ›Ueberlieferung zu studieren‹ ist einstweilen für uns unmöglich, die ›Textgestaltung selbständig nachzuprüfen‹ hab ich mich nur mit halbem Erfolg bemüht, denn der Herausgeber hat sich darüber nicht ausgesprochen, und so sind mir die Gründe seiner Entscheidung nicht nur in Einzelfällen, sondern auch in prinzipiellen Punkten unklar geblieben. Das darf mich aber nicht abhalten in die Kritik einzutreten.

Der vorliegende Band enthält: zwei vollständige Texte der ›Ahnfrau‹, die ›Sappho‹ in ihrer einzigen Fassung, es folgen umfangreiche Anmerkungen zu beiden Werken; voran steht eine allgemeine ›Einführung‹ (S. I—XXXIX) und besondere Einleitungen zu beiden Dramen (S. XXXIX—CII), in denen die Entstehungsgeschichte der Werke und besonders die Quellenfragen sehr eingehend behandelt werden. Wir haben also Ausgaben mit Kommentar und vorläufig ohne Apparat, nur mit ganz knappen Angaben über die Grundlagen des Textes; da ja Lesarten fehlen, hat S. auch die Siglen vorläufig nicht genannt.

›Zur Einführung‹ gibt S. eine Charakteristik Grillparzers, die besonders den Oesterreicher und den Wiener sehr glücklich heraushebt, herzenswarm und phrasenfrei — mich däucht, Sauer habe kaum besseres je geschrieben; es folgt die Geschichte der äußern Schicksale seiner Werke, Rechtfertigung der gewählten modernen Orthographie und der grundsätzlichen Abweichungen davon in Groß- resp. Kleinschreibung und Interpunktion; auf den letzten Punkt muß ich unten näher eingehen.

Die Einleitungen zur ›Ahnfrau‹ und zur ›Sappho‹ hab ich zu meiner vielseitigen Belehrung gelesen, aber doch nicht ohne Widerspruch gegen die Ausdehnung des Quellenstudiums und die ungenügende Einschätzung des eigenen Besitzes und der schöpferischen Leistung Grillparzers. Es liegt wohl mehr in der Darstellung und in dem pedantisch-umständlichen Tone, als in der Absicht des Verfassers: er fühlt offenbar nicht (die Anmerkungen zeigen es noch deutlicher), wie er seinen Helden herabdrückt, wenn er hier für die ›Ahnfrau‹ die in Ausführung und Detail wenig glücklichen Arbeiten seines Schülers Wyplel umständlich wiederholt und bei der ›Sappho‹ ausführliche Exzerpte aus der noch ungedruckten Arbeit eines andern Schülers (Träxler) bringt, der den Einfluß Wielands richtig erkannt hat, aber töricht und bis ins groteske übertreibt.

Ich wende mich nun zu den Texten.

Von der ›Ahnfrau‹ gibt es eine ungewöhnlich reiche und interessante Ueberlieferung. Am Eingang steht die Originalhandschrift der ersten Fassung, die wir mit Schreyvogels Bemerkungen besitzen, am Schlusse die sechste verbesserte Auflage der Druckfassung (1844). Unser Band gibt diese beiden Texte in extenso: die erste Handschrift, die zuerst 1903, aber nicht gut, von Jos. Kohm ediert wurde, ›in einer fast faksimileartigen Wiedergabe‹ (S. 149—256), den letzten Druck, in dem Schreyvogels Vorbericht zur ersten Auflage (1817) wiederholt ist, in moderner Orthographie, mit Aenderung der Interpunktion, auf die ich später zu sprechen komme, und mit einigen textkritischen Eingriffen, die ich gleich beleuchten will.

Zwischen diese beiden Ecksäulen der Textgeschichte (ich nenne sie einstweilen H^1 und E^6) schieben sich drei weitere Fassungen ein: die Umarbeitung auf Grund von Schreyvogels Kritik, von der sich sowohl die Entwürfe als auch G.s eigenhändige Reinschrift erhalten haben; das Bühnenmanuskript; der erste Druck; ihrer aller Abweichungen sind dem Apparat vorbehalten — mit einer sonderbaren, bisher nicht begründeten Ausnahme. An zwei Stellen des Textes nämlich hat S. aus der handschriftlichen Ueberlieferung ein Reimpaar aufgenommen: V. 633. 34 (= H^1 551. 52)[1]):

Ihr verzeihet wohl die Stunde
Und die Weise meines Eintritts.

und V. 883. 84 (= H^1 760. 61)[1]):

Ehrt ihr so die Pflicht des Hauses
Und des Gastes heilig Recht? —

Die Plusverse, insbesondere das erste Paar, sind durchaus von jener Art der allzu üppig quellenden Rede, wie sie Grillparzer unter dem Einfluß der Spanier und ihrer Etikette (das hat St. Hock sehr gut bemerkt) anfangs zuließ und später fortgesetzt zu beschneiden strebte: noch von den rund 20 Versen, welche E^6 gegenüber E^{1-5} fortläßt, rechne ich ihnen die Hälfte zu, während bei der andern Hälfte wohl mehr der Reim als störend empfunden wurde. Ich bin wirklich neugierig, wie S. diese Aufpfropfung auf den Text der letzten Hand begründen wird.

Die einzigen störenden Druckfehler, die ich gefunden habe, sind offenbar darauf zurückzuführen, daß dem Setzer die Umkleidung des Textes in die moderne Orthographie überlassen worden ist. V. 539 bis 543 lauten bei Sauer:

1) Ich will damit nicht sagen, daß er sie gerade aus H^1 entnommen habe — denn dann wäre das Verfahren gar nicht zu rechtfertigen.

Das Verbrechen, das des Gatten
Blut'ger Rachestahl bestraft,
War, wie jene Sage spricht,
Wohl das Letzte ihres Lebens l. *letzte* E
Aber ach, ihr Erstes nicht. l. *erstes* E.

Wenn hier zwar kaum eine ernste Trübung des Sinnes, aber doch ein verdrießlicher Anstoß entsteht, so ist für mein Gefühl eine leichte Störung im Rhythmus des Satzschlusses bewirkt V. 821

Himmel, was ist hier geschehn? l. *geschehen* E.

Dabei muß ich allerdings bemerken, daß ich sogar entgegen der Hs. des Dichters auch den Vers 1011 (= H¹ 880) mit klingendem Ausgang (*geschehen* st. *geschehn*) lesen möchte, da mir der Dreireim

Möge was da will geschehn,
Ich will euch zur Seite stehn,
Muß es, mit euch untergehn!

schier unerträglich ist und kaum vom Dichter gewollt sein kann. Die Entscheidung vermag freilich nur eine genaue Untersuchung von Grillparzers Rhythmik, Reimkunst und Reimbrauch zu geben.

Dem Setzer fällt wohl auch die graphische Entstellung von V. 3170 zur Last

Hier, sprachst du, verließest du ihn?

Die alten Drucke haben *verließ'st*, so auch Laube und Franz; Hock und Necker schreiben *verließt*, was ich vorziehen würde. Grillparzer braucht solche synkopierten Formen gar nicht selten, so z. B. in dem bekannten Gedicht ›Abschied‹ V. 39. 40 *Da findest du genügend Glück, Vergißt wohl meiner bald.*

Noch einfacher wie bei der Ahnfrau liegt die Aufgabe des Herausgebers bei der ›Sappho‹. Hier kann nur von éiner Fassung die Rede sein, die freilich in mehreren Stufen vorliegt: einem sehr eilig geschriebenen Scenarium, dem noch alle Namen fehlen außer dem der Heldin; dem ersten Entwurf der Ausführung, der im Sommer 1817 innerhalb 25 Tagen entstand; ihm folgt eine Umarbeitung, die in Ergänzungsblättern zum ersten Manuskript vorliegt [die Reinschrift ist verloren]; das Zensurexemplar steht zwischen Entwurf und Druck in der Mitte (S. LXXXVIII). Der Druck: Wien, Wallishaußer 1819 [er liegt mir vor], hat noch drei weitere Auflagen erlebt, um die sich der Dichter nicht gekümmert hat. Es war also die Editio princeps (E¹) zu Grunde zu legen, diese aber sorgfältig und unter Heranziehung des Manuskripts auf Druckfehler zu prüfen. Wie weit das geschehen ist, erfahren wir vorläufig nicht. Ich selbst habe mir zwei

Textfehler in der Sappho notiert, die durch alle Ausgaben hindurchgehen, und ich bin der Meinung, daß beide, zum mindesten aber der zweite, ausgemerzt werden müßten, selbst wenn sie auf das Manuskript zurückgeführt werden könnten: dann sind es eben Schreibfehler Grillparzers, die sich psychomechanisch genau ebenso erklären würden wie bei dem Setzer.

Ich lese also V. 288. 289

In diesen Grotten, diesen Rosenbüschen,
In dieser Säulen freundlicher Umgebung, E[1] S. *freundlichen*

und ich sehe einen absoluten Zwang zu emendieren in dem großen Monolog Sapphos Akt III Sz. 2 V. 961, wo die Heldin sich selbst warnend zuruft:

Halt ein Unsel'ge! Rosen willst du brechen E[1] S. *Unsel'ger!*
Und drückst dafür dir Dornen in die Brust! —

Daß ein solcher Druckfehler — das innere Gehör hat ihn verschuldet: das *-er* stammt von dem folgenden *Rosen* — alle Setzer und weiterhin alle Herausgeber, philologische und unphilologische (Laube, Vollmer, Necker, Franz, Hock, Sauer) passieren konnte[1]), ist eine sehr ernste Mahnung zur Aufmerksamkeit.

Im übrigen ist der Druck Sauers ziemlich fehlerfrei: ich notiere nur *der andern* V. 323 (l. *der Andern*), *Dort* V. 636 (l. *dort*) und bemerke zu *kömmt's* V. 1419, daß mein Exemplar von E[1] *kommt's* bietet; ich erwähne dies, um auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß von E[1] zwei verschiedene Drucke existieren: denn ich halte *kömmt's*, die übliche Form auch der Wallishaußerschen Druckerei, nicht für eine Aenderung Sauers.

Die in E[1] durch Sperrdruck hervorgehobenen Wörter finde ich in unserer Ausgabe nur teilweise mit dieser Auszeichnung wieder: sie fehlt in folgenden Fällen: 1012 *nicht* — 1187 *Dein ist sie, dein!* — 1222 *Ihn* (E[1] ohne Absatz) — 1479 *nicht* — 1793 *Du leihst ihr dein Gefühl* — 1854 *Die Rache wenigstens vermisse Sappho nicht!* — 1857 *Wagst du's an ihrem Herzen wohl zu zweifeln.* Da aber fast ebenso oft S. Sperrdruck bietet wo er in E[1] fehlt: 38 *Mann* — 39 *Weib* — 481 *Dein* — 1326 *hüten* — 1742 *das Gleiche*, so vermute ich (vgl. auch S. XXXVI), daß hier die Handschriften hineinspielen und der Herausgeber diesen Punkt nach Analogie der Interpunktion geregelt hat.

1) Ich erwarte nicht, daß mir irgend jemand entgegenhalten wird: Sappho rede nicht sich selbst, sondern den verblendeten Menschen im allgemeinen an — diese Vorstellung hat allerdings bei der Konservierung des Fehlers mitgewirkt und vielleicht schon seine Entstehung gefördert.

Während uns Sauer über seine Editionsprinzipien vorläufig im unklaren läßt und auf den ersten Band zu vertrösten scheint, der den kritischen Apparat zu den Dramen bringen soll, hat er sich über die Interpunktion S. XXXII—XXXVI ausführlich und mit geradezu sieghafter Beredsamkeit ausgesprochen. Unter überflüssiger Heranziehung von nicht gleichmäßig eindrucksvollen Autoritäten betont er die prinzipielle Wichtigkeit der ursprünglichen Interpunktion des Autors; er führt dann lehrreiche Aeußerungen Grillparzers an, die dessen Interesse an den Satz- und Redezeichen bezeugen u. s. w., und er schließt diesen Absatz (S. XXXV) mit den schon etwas bedenklichen Worten: ›Uebrigens mag Grillparzer, in einer Entwicklung, die noch festzustellen sein wird, von Epoche zu Epoche, vielleicht von Stück zu Stück verschieden vorgegangen sein‹. Was dann weiter ausgeführt wird, steigert noch meine Bedenken, und ich kann bei allem Interesse an philologischem Detail nicht gerade behaupten, daß ich den auf S. XXXVI in Aussicht gestellten ›eigenen Uebersichten, in denen der Wechsel der Interpunktion in den verschiedenen Handschriften und echten Drucken von Vers zu Vers, von Satzteil zu Satzteil, von Wort zu Wort bequem überblickt und überprüft werden kann etc.‹ mit besonderer Leckerhaftigkeit entgegensehe. Allen Respekt vor dem Wagemut und der Arbeitsfreudigkeit Sauers! — an und für sich haben diese Dinge wahrhaftig kein überwältigendes Interesse: ihre Behandlung in solcher Breite und mit der alsdann notwendigen Akribie hat nur Sinn und Zweck, wenn dabei etwas für die Texte und ihr Verständnis herauskommt. Dieser Meinung ist nun freilich S. ganz unbedingt. Er kündigt uns (S. XXXVI) an: ›Das Ergebnis ist schon im ersten Band bedeutend und überraschend. Der Unterschied des Grillparzerschen Pathos vom Schillerschen z. B. tritt uns aufs sinnfälligste entgegen. Die Ahnfrau erscheint geradezu von falschem Pathos befreit und auch der Dialog der Sappho erweist sich gegenüber den bisherigen Ausgaben als viel einfacher, schlichter und natürlicher‹.

Ich habe mich redlich bemüht, das zu finden was hier versprochen wird, und dem Hochgefühl des Herausgebers auf den Grund zu kommen. Aber ich kann in diesem Ueberschwang nichts anderes als Selbsttäuschung erblicken, eine Suggestion, verschuldet durch das Bemühen oder den guten Glauben, in den Manuskripten Grillparzers das wiederzufinden, was andere mehr oder minder richtig in den Handschriften Goethes, Schleiermachers, Hegels beobachtet haben. Ich habe freilich zur Begründung dieses meines Urteiles — oder meiner Empfindung — nichts anderes zur Hand als Sauers eigene ›faksimileartige‹ Wiedergabe der ältesten Ahnfrau-Hs. einerseits, und das Re-

sultat seiner Interpunktionsstudien in den kritischen Texten der ›Ahnfrau‹ und der ›Sappho‹ anderseits. Aber das genügt mir durchaus. Danach geb ich natürlich ohne weiteres zu, daß in der handschriftlichen Interpunktion Grillparzers allerlei Anhaltspunkte für die richtige Lesung, Deklamation und Interpretation seiner Verse stecken, derart daß ein Herausgeber nicht daran vorübergehen darf. Aber anderseits ist Grillparzer unzweifelhaft in der Setzung und Fortlassung der Zeichen höchst launenhaft verfahren: vielleicht, wie Sauer andeutet, zu verschiedenen Zeiten nach verschiedenen Prinzipien — ganz gewiß aber auch in einem kurzen Zeitabschnitt höchst ungleichmäßig: je nach der Arbeitsstimmung und dem Tempo seiner Niederschriften! Und er selbst ist, immer von Einzelfällen abgesehen, in diesem Punkte sicherlich kein besserer Interpret seiner Verse, als der treffliche Mentor Schreyvogel, der nach Sauers Annahme die Korrekturen der Ahnfrau besorgt hat. Das Schlimmste aber in der neuen Ausgabe ist der absolute Mangel an Konsequenz, der die Interpretation wie den Vortrag der Verse vielfach direkt erschweren muß. Ob dieser Mangel mehr auf das Konto von Sauer oder von Grillparzer kommt, ist ganz gleichgiltig — es bleibt ein schwerer Uebelstand.

Die Interpunktion der ›Ahnfrau‹ in H^1 ist nicht etwa sparsam, sondern direkt spärlich aus Lässigkeit. Das beweist einfach schon das Fehlen der Zeichen am Schluß der Rede. Ich greife etwa heraus die Verse H^1 557—573 = E^6 649—655; hier hat H^1 7 Zeichen, E^6 deren 16; und Sauer? auch 16! Es bestehn freilich zwei Abweichungen, aber durchaus zu Ungunsten S.s. Denn in

V. 655 *Zögernd folgt' ich, — und bin hier.*

darf man das überflüssige Komma doch wohl als Druckfehler ansehen, und das Fehlen des Zeichens in

V. 652 *Und heraus ins Freie tretend*
Blinkt mir unser Schloß entgegen

wird S. schwerlich als einen besondern Gewinn aus der oder den Handschriften hinstellen.

Aber es müssen doch auch andere Stellen vorhanden sein, wo die Satzzeichen stark und bedeutungsvoll abweichen! In E^{1-6} sind sie reichlich und verständig gesetzt, es kann sich also in der handschriftlichen Ueberlieferung, die S. (aus $H^{2.3}$?) herangezogen hat, nur um größere Sparsamkeit der Interpunktion handeln. Ob solche aber wirklich beabsichtigt und ein Vorzug ist etwa in dem Liede Berthas (V. 303—320)? Ich führe folgende Stellen an:

309 *Mir wirds zu enge*
In dem Gedränge E *Gedränge;*
Fort auf den Söller, wie lastet das Haus; E *Haus!*

315 *Und naht der Treue,*
Dem ich mich weihe,
Künd ich ihm jubelnd das frohe Geschick E *Geschick.*
An seinem Munde
Preis' ich die Stunde E *Stunde,*
Preis' ich die Liebe, preis' ich das Glück.

Die Interpunktion von H[1] steht hier in der Mitte zwischen E und S., sie ist immer noch besser als diejenige Sauers. — Ich führe dem Leser nur noch ein paar Stellen ohne Variante und Kommentar vor, er möge entscheiden, ob solcher Verzicht auf eine naturgemäße Interpunktion ein Fortschritt ist:

740 *So, nun kommt mein wackrer Herr*
Ich will euch zur Ruhe leiten.

1060 *Ich will dir die Flügel binden,*
Binden — binden Trotz'ger binden
Daß kein Gott sie lösen soll!

2896 *Hart verletzt liegt er darnieder*
Und wer weiß, ersteht er wieder,
Denn nur jetzt, in dieser Nacht u. s. w.

Viel stärker aber noch, und viel unbehaglicher, sind die Abweichungen S.s vom Druck (E) in der ›Sappho‹. Hier fehlt es auch nicht an Stellen, wo beim raschen Lesen direkt Mißverständnisse unterlaufen müssen — man wird sie aus der folgenden Beispielreihe leicht herausfinden.

99 *Ihr sollt sie lieben lernen, lieben Freunde.* E *lieben, Freunde!*

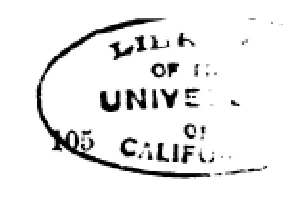
745 *Versagt, um jene Eltern-Heimatlosen* E *Aeltern-,*

1229 *Was ich vermag und kann und bin und heiße* E *heiße,*
Als Kranz wollt' ich es winden um sein Haupt E *Haupt,*
Ein mildes Wort statt allen Lohns begehrend E *begehrend,*
Und er — lebt ihr denn noch, gerechte Götter? —

1445 *Wenn wir in Sicherheit magst du zurücke kehren* E *Sicherheit,*

2032 *Berührt sie die ist sie zerschellt, zerschmettert! —* E *die,*
Tragt sie vorüber!' Weh! Es ist geschehn! E *vorüber! — Weh! —*

Diesen Stellen gegenüber, die sich ohne Mühe häufen ließen, hab ich nur ganz wenige gefunden, wo mir die, wie ich annehme, aus den Handschriften geschöpfte Interpunktion Sauers als eine entschiedene Verbesserung, oder mindestens als erwägenswert und gleichberechtigt erscheint: so unbedingt die Beseitigung des Kommas nach V. 1226, das übrigens auch schon in den älteren Gesamtausgaben fehlt; so auch



Phaon.

1803 *Was kann sie drohn?*

Rhamnes.

Der flücht'gen Sklavin, Tod! E *Sklavinn Tod.*

Aber nach dem was uns in der Einleitung so verheißungsvoll angekündigt war, wirkt diese Reform doch stark enttäuschend und muß geradezu zur Kritik herausfordern. Ich habe sie geübt in der festen Erwartung, dem Herausgeber damit für die spätern Bände zu nützen.

Ich sollte nun noch ein paar Worte über die ›Anmerkungen‹ sagen. Aber ich tu es ungern. Diese Anmerkungen zu zwei Dramen Grillparzers füllen in kleinem, engem Druck volle 100 Seiten — nachdem auf 60 Seiten der ›Einleitung‹ alle Vorfragen eingehend besprochen sind. Niemand bezweifelt, daß der Herausgeber vor Andern berufen ist, sachliche Erläuterungen zu Grillparzers Werken zu schreiben: er hat uns vortreffliche Proben von solchen zu den Gedichten vorgelegt, und da diese eines Kommentars, gewiß nicht nur für uns Reichsdeutsche, dringend bedürfen, wird man der Ausgabe Sauers mit guten Erwartungen entgegensehen dürfen. Aber auf die sprachlichen und stilkritischen Noten sollte er lieber verzichten, wenn es ihm nicht gelingt, seine fleißigen Sammlungen gründlich zu sichten und dafür eine Form zu finden, die die Leser des Dichters weniger verletzt und die Philologen mehr befriedigt. Man errichtet doch wahrlich nicht ein Monument, um es nachher mit einem Komposthaufen zu umgeben! Alles was jemals in Schulausgaben und Programmen, in Aufsätzen und Schnitzeln an Parallelen und Reminiszenzen aufgespürt ist, was irgend von lexikalischen und syntaktischen Bemerkungen und Einfällen den Weg zur Druckerschwärze gefunden hat, wird unter gewissenhafter Namhaftmachung des verehrungswürdigen Urhebers in den Anhang dieser monumental gedachten Ausgabe aufgenommen! Der selige Daniel Sanders in Neustrelitz konnte bekanntlich keinen Dichter lesen ohne ihn mit dem Rotstift zu bearbeiten, und da er keinen Papierkorb besaß, gründete er eine ›Zeitschrift für deutsche Sprache‹, in die er die Ergebnisse seiner Zensurtätigkeit vergrub. Kein Germanist denkt daran, dieses Organ, das es auf vier Bände gebracht hat, vom Staube des Bücherbords herunter zu nehmen — aber Sauer zwingt uns, all den übeln Abfall mit Haut und Haar zu genießen, wenn wir uns das wirklich Gute, das er hier und da hinzugibt, heraussuchen wollen. Er selbst freilich ist keineswegs ohne Ansteckung davongekommen, und das tragikomische Mißgeschick, daß er den ersten Vers der ›Ahnfrau‹ mißverstehen mußte, ist sogar eine recht empfindliche Strafe für die Pflege einer Notizengelehrsamkeit, die nicht zum wahren Kultus des Dichters gehört.

Göttingen Edward Schröder



Sylvain Grébaut, Les trois derniers traités du Livre des Mystères du Ciel et de la Terre. Paris 1911; fasc. 3e du VIe vol. de la Patrologia Orientalis. In 8⁰ gr., 206 pp. (= pp. 361—464).

Edgar J. Goodspeed, The conflict of Severus patriarch of Antioch by Athanasius, ethiopic Text edited and translated. Paris 1911; fasc. 6e du IVe vol. de la Patr. Or. In 8⁰ gr., 158 pp. (= pp. 575—726).

Giotto Dainelli e Olinto Marinelli, Risultati scientifici di un viaggio in Eritrea (Pubblicazioni del R. Istituto di Studi superiori pratici e di perfezionamento in Firenze, sezione di filosofia e filologia). Firenze 1912. In 16⁰ gr., pp. XXIII 601, con 170 figure e 42 tavole.

Il *Libro dei misteri del cielo e della terra* è certamente una delle più singolari opere originali della letteratura abissina. È un' opera esoterica, la quale vuol far conoscere, sia per rivelazioni, sia grazie a simboliche spiegazioni, a qualche iniziato quanto profeti ed apostoli non cognobbero. L'influenza della letteratura cabalistica vi è evidente. Il Ludolf giudicò severissimamente quest' opera: la critica moderna non conferma la condanna. Egregiamente, perciò, il compianto Perruchon faceva, nel prepararne l'edizione; la cecità, che lo colse, lo obbligò a pregar il Guidi di curar le stampe della prima parte; il resto ha veduto ora la luce, per opera di Sylvain Grébaut.

La critica dirà col tempo quali furono le fonti di questo libro, e qual posto debba ad esso assegnarsi nella letteratura apocalittica e cabalistica. Intanto, chi ne fu l'autore? e quando questi visse?

Autore dell' opera fu sinora considerato un Baḫayla Mikā'ēl. L'edizione Grébaut parmi mettere ciò fortemente in dubbio. Gl' insegnamenti sono bensì posti in bocca di Baḫayla Mikā'ēl; ma non si afferma mai che questi medesimo scrivesse. Per contro, l'appellativo di *beṣuʿ* (p. 44, ed. Guidi) e *beṣuʿāwi* (p. 126, ed. Grébaut) ›beato‹, attribuito a Baḫayla Mikā'ēl, fa escludere che autore del libro fosse egli stesso. Al principio della seconda parte Baḫayla Mikā'ēl è indicato anche col nome Zosimās; poichè questo è quasi sconosciuto nella comune onomastica abissina, si sarebbe tentati di vedere in Baḫayla Mikā'ēl il nome di battesimo, in Zosimās il nome assunto nell' atto di ricevere l'abito monacale.

In realtà, a p. 158 del testo Grébaut lo scrittore si contrappone nettamente a Baḫayla Mikā'ēl: ›Dopo questo discorso, rispose il Luminoso, e disse al padre mio Baḫayla Mikā'ēl: Ascolta‹! E a p. 162 si nomina addirittura: ›Così fatta è dunque la sua spiegazione, che mi espose abbā Baḫayla Mikā'ēl, a me figlio suo, Yesḥaq; e la ho scritta, affinchè sia di scienza per i posteri‹. Ancora Yesḥaq apparisce all' inizio della IV ed ultima parte del Libro: ›Di nuovo, esporrò una cosa, dice Yesḥaq figlio di abbā Baṣalota Mikā'ēl‹.

Si è pensato che Baḫayla Mikā'ēl e Baṣalota Mikā'ēl indichino una sola persona. Non credo. Certo si è che Baṣalota Mikā'ēl, cui pure si dà, una volta almeno, il titolo di *beṣuʿ* ›beato‹ (p. 85, ed. Guidi), era morto quando Yesḫaq scriveva, tanto che se ne celebrava la commemorazione al 7 di ḫ e d ā r, data la quale proverebbe non trattarsi dell' omonimo personaggio, di cui io stesso pubblicai gli Atti, e che rammentasi morto in tutt' altro giorno: Baḫayla Mikā'ēl doveva invece essere vivo, perchè di Baṣalota Mikā'ēl, non di lui si richiama la commemorazione alla fine della IIª parte. Di Baṣalota Mikā'ēl si cita un detto (p. 76, ed. Guidi), e si adduce una profezia (p. 85, ib.), che par riferirsi ad avvenimenti di storia abissina de' primi anni del sec. XV. Poichè ad entrambi Yesḫaq dà il titolo di ›padre‹, si sarebbe quasi tentati di veder nel più vecchio, Baṣalota Mikā'ēl, colui che introdusse Yesḫaq nella vita religiosa, mentre più tardi questi (e forse lo stesso Baṣalota Mikā'ēl) avrebbe subito l' influenza degli insegnamenti d' un altro religioso, Baḫayla Mikā'ēl. Non altrimenti, per esempio, avveniva in Dabra Quayaṣā, essendo abate Sāmu'ēl, ad Abakerazun con Esṭifānos, propagatore di nuove dottrine. Riassumendo, se dovessi io proporre un titolo generale agli scritti in quistione, propenderei per questo: ›Gl' insegnamenti di Baḫayla Mikā'ēl, secondo un suo discepolo, Yesḫaq, figlio spirituale di Baṣalota Mikā'ēl‹.

Sulla patria dell' autore, la pubblicazione Grébaut non sembra portar luce nuova. Ne' miei *Studi su popolazioni dell' Etiopia*, pp. 55—56, esposi le ragioni che lo dimostrano nativo del Tigré, anzi delle più settentrionali province del Tigré. Un nuovo elemento tigrino potrebbe essere a p. 171, 15 Grébaut: *enguatāt* 5 *zawe'etu terenguì*, ›5 *enguatāt*, che sono *terenguì*‹, *terenguì* essendo il nome tigrai (= amh. *terengò*) del cedro.

Anche sull' età dell' autore la nuova pubblicazione non parmi fornire più precisi elementi. Nella già citata mia pubblicazione, p. 55 n. 1, accennai gl' indizi che fanno supporre l' opera redatta dopo il 1403 e prima del 1450. Altri piccoli indizi confortanti questa età potrebbero, nelle parti or venute alla luce, forse scorgersi nello accenno al re salvatore dell' Etiopia (p. 153), ricollegabile col *Fekkārē Iyasus*, che par essersi molto diffuso nella prima metà del sec. XV, e nell' accenno alle ragioni imponenti la obbligatoria celebrazione del sabbato, celebrazione fortemente sostenuta dai conventi del nord e avversata dal clero ufficiale, sino a quando re Zar'a Yāʿqob nel 1450 non la ebbe sancita.

In realtà, verso i principî del secolo XV e ne' primi decenni del secolo stesso, la chiesa abissina fu profondamente turbata da gravi e larghi scismi. Già il movimento letterario della prima metà del

secolo XIV ed i più frequenti contatti coi centri di coltura cristiano-egiziani avevano mosso le idee. Sappiamo, per esempio, dagli Atti di Filpos, editi dal Turaiev, che le opposizioni e le agitazioni ecclesiastiche contro re Sayfa Arʿad non avevano per punto di partenza soltanto una riforma di costumi civili poco conformi al cristianesimo, ma concernevano anche materie puramente religiose. Il metropolita Salāmā, promuovendo abbondanti versioni dall' arabo, eleva il livello del suo clero. Ma con la maggiore coltura si accentuano i dissensi. Il successore di Salāmā, il metropolita Bartalomēwos, è messo addirittura sotto giudizio da re Yesḥaq per le sue opinioni circa la forma, *gaṣ*, della Trinità. Un largo partito erasi poi andato formando intorno a Gamālyāl, Za-Mikā'ēl e Aṣqu, i quali, tra l'altro, sostenevano non aver il Signore una forma come l'umana, non aver egli creato l' uomo a sua immagine, e conoscere egli solo il suo aspetto: sembra, inoltre, che attribuissero due personalità al Figlio, ed è assai notevole come il Libro del mistero del Cielo e della Terra metta una certa insistenza appunto nel combattere così fatta opinione (p. 174, ed. Grébaut), il che potrebbe essere altro indizio dell' età della sua composizione. I discepoli di Māʿeqaba Egzi' o Ēwosṭātēwos, forti specialmente in Tigré, affrontavano impavidi le maggiori persecuzioni per sostenere l'obbligatorietà dell' osservanza del sabbato. I più settentrionali conventi dello stesso ordine propugnavano ed applicavano le più ardite riforme in materia disciplinare e fin nella confessione: preposto alla comunità un abate che non avesse gli ordini sacerdotali, egli aveva diritto d' imporre, pel tramite d' un prete a lui soggetto, la penitenza per i peccati de' suoi monaci; la badessa riceveva confessioni dalle monache e le assolveva dai peccati minori etc. E si giunge perfino agli Stefaniti, fioriti anch' essi nel Tigré, che del resto era il centro della coltura etiopica: è noto come essi respingessero il culto della Croce e della Vergine. Queste varie sette non solo con la voce, ma anche negli scritti cercavano di affermarsi: si ha notizia d' una raccolta di inni prettamente scismatici di Za-Mikā'ēl, e si sa che gli Stefaniti ebbero una lor piccola, svariata letteratura. Appunto una reazione contro tutti questi dissidenti fu quella di re Zar'a Yāʿqob, il quale (più se ne conoscono i tempi, e più la verità si precisa) tentò una vasta opera di unificazione religiosa e politica nel suo paese. Una piccola setta, o scuola, parallela alle maggiori or indicate, che spesso turbarono a fondo ed anche insanguinarono l' Etiopia, deve essere stata quella fondata da Baḫayla Mikā'ēl; e Yesḥaq ce ne tramandò senza dubbio le idee principali.

Il testo etiopico è generalmente facile, pur presentando qua e là tratti men chiari, e il Grébaut l' ha bene inteso. Egli sembra,

piuttosto, aver trovato talora delle difficoltà a riprodurlo in francese; e ciò apparisce segnatamente in frequenti passaggi, ove una frase od una citazione, anche abbastanza lunga, è — con un uso linguistico attinto ai moderni parlari (cfr. il ty. *mālät*) — seguita dalla voce *zaybē* lett. ›quel che dice‹, ›il dire‹, e dalla spiegazione, simbolica od altra, della frase o della citazione medesima. Così, talora la versione francese ha un aspetto diverso dal testo abissino, il che forse si sarebbe potuto evitare con una traduzione più letterale o con un avveduto impiego del corsivo. Tra i vari, citerò a prova qualche esempio. P. 127: ›Le nom de l' ange de l' Église d' *Éphèse* est *Damâtrè. C' est celui qui tient ferme sept étoiles dans sa* (*main*) *droite, c' est-à-dire sept anges*‹; io tradurrei piuttosto ›il nome dello angelo della chiesa di Efeso è Damātrē; e il dire‹ che tien ferme sette stelle nella sua destra ›[si riferisce] ai sette angeli‹. P. 149: ›*La prostituée* veut dire la fornication des peuples. C' est *Ra'âb* qui a attaché le signe rouge à la fenêtre de la maison. Ceci est l' image‹ etc.; io tradurrei ›il dire 'la prostituta' si è a proposito della fornicazione dei popoli; e quanto a Raab, che legò un segno rosso alla finestra della sua casa, ciò è immagine‹ etc. P. 177: ›Ceci veut dire que celui qui meurt et celui qui naît, ne se repose pas des souffrances du *Schéol*. (Il y a) aussi *une seconde colombe* qui a été envoyée par *Noé*. Celle-ci exprime le symbole de l' Évangile‹; tradurrei invece: ›Ciò vuol dire che chiunque muoia e chiunque nasca non avrà riposo dello Sceol. L'altra colomba, poi, che fu mandata da Mosè, sembra l' immagine dell' Evangelo‹. In qualche altro punto, io darei al testo un senso non conforme a quello inteso dal Grébaut. P. e.: p. 135, 16 ›A proposito dei sette tuoni, il dire 'sigilla!' (si riferisce) ai sette doni‹ etc., confr. Ap. X, 4; — p. 136, 12—15: ›ma mi sembra (= io prevedo) che quando esporrai (probabilmente da correggere *nagarkwomu* in *nagarkomu*) ai figli degli uomini questa cosa, ti contradiranno . . . Con cotali persone non discutere; se farai altrimenti, cercherai del male per te stesso‹; — p. 137, 2—3 ›Paolo dice: L' uomo contraddittore, quando lo avrai corretto una volta ed una seconda, lascialo, e conoscilo, come egli sia sovvertito‹, cfr. Tit. III 11—12; — p. 137, 12: il *geḥē* non è un sorcio, è una specie di marmotta; — p. 147, 2: il Grébaut avrebbe fatto bene a chiarire perchè *wahagaruhi queṣur baqueṣer za'iyetfatāḥ waḥanaqā la' anestiyāhu* traducasi ›son collier est lié par un noeud qui ne se défera pas; il l'a mis au cou de son épouse‹; letteralmente, parrebbe da intendersi ›il suo paese, bensì, era cinto con un recinto (corr. *qeṣur baqeṣr*) che non poteva sciogliersi, e (= *ma il vincitore*) strangolò le donne di lui‹, ciò che, parlandosi prima di profezie di Nahum,

potrebbe essere derivazione di Na. III 8. 10. 13. 19; — p. 154, 10—11: ›ciò detto, ascese (al cielo) l' Apostolo; e l' angelo, invero, che era stato presente mentre egli m' insegnava tutto questo arcano, mi disse esso stesso‹; le parole seguenti *salāmkē al* sono più oscure: il Grébaut traduce ›point de paix!‹, ma *al*, adoperato così isolato, mi sembra senza esempi, neppure nei volgari moderni, e forse è da correggere *(ba)salāmkē ʿal* ›rimani dunque in pace!‹, senso che benissimo si adatterebbe al contesto; — p. 156, 4—6: ›Estolle chi vuole, deprime chi vuole. Prescindi pur dagli uomini: persino tra i vasi, quali rende pregiati, quali rende umili‹; — p. 159, 14—15: ›Ciò che disse al principio, — sia la luce! —, è figura del verbo‹ etc.; — p. 170, 5—6: ›e scrisse questo computo del sole, cioè questo computo delle date, che espone come nacquero‹ etc.; — p. 172, 5—7: ›Così il Signor nostro piantò nella sua venuta i 12 apostoli e i 72 discepoli, ognun dei quali santi combattè un suo spirituale combattimento‹; — p. 177, 3: ›il corvo, distruggitore del suo messaggio, è simbolo di Giuda‹; — p. 180, 9—10: ›assumendo l' aspetto di una bestia feroce che in lingua etiopica chiamano leopardo‹; — p. 184, 4: ›perocchè il divorar la giustizia e il ber la giustizia [alludono al] peccatore e [ai] popoli prima della venuta del Nostro Signore‹; — p. 187, 5: ›le dieci cortine significano le dieci dita degli apostoli‹, cfr. una identica espressione a p. 193, 12; un plur. *ʿāṣābeʿe* di *ṣābeʿe* ›guerra, combattimento‹ sarebbe sconosciuto; — p. 197, 2—3: ›nei giorni di Giosuè trovossi (= visse) Acar, il ladro, e nei giorni del Signore trovossi (= visse) Giuda, il ladro dello scrigno‹.

Come già si è accennato, il Libro è diviso in quattro parti: per comodità del lettore, il Grébaut lo suddivide in capitoli, cui attribuisce dei titoli. L'idea può essere buona; ma sarebbe stato bene attuarla in modo che il lettore ignaro dell' etiopico non potesse mai credere che divisione e titoli sieno pur nell' originale, il che potrebbe essere pericoloso, p. e., a p. 170, ove il titolo del capitolo protrebbe far supporre che realmente il capitolo stesso sia, dal testo, dichiarato opera di Baṣalota Mikā'ēl. Del resto, queste artificiali divisioni sembrano aver finito con l' influenzare lo stesso Grébaut, p. e., a pp. 178—181, ove l' aver diviso la trattazione del simbolo d' Abramo in tre capitoli, gli ultimi due dei quali, per digressioni dal soggetto principale, concernerebbero i monaci e i profeti, e Sant' Antonio, gli ha impedito di riconoscere nella fin della trattazione medesima il ritorno al principale argomento: p. 180, 14—181, 3 ›(Antonio) rifulse come dodici soli, e il suo splendore oltrepassò la quantità (di splendore) dei profeti. Onde un dei santi disse: Abramo, che fu chiamato l' amico del Signore, faceva penitenza (allusione forse a Gen. XIV,

22—23), quando vide la grandezza del dono (corr. *ḥabtu* per *ḥabto*) del Signore. E questo è il discorso a proposito del chiarissimo Abramo‹. Poco di poi, una divisione in capitoli fa violenza al testo e lo altera: p. 180, 15—181, 2 ›ma le pecore dell' Eden vennero nella parte di Sem. E poichè le pecore dell' Eden furono la parte toccata a Sem, ascolta, ti parlerò, essendo benedetto lui stesso, e il Benedetto essendo nato dalla casa di lui‹.

Del Libro si ha un unico manoscritto, che non è molto corretto. Ecco taluni dei miglioramenti e delle correzioni che la lettura m' ha suggerito: 126, 1 *ṣaḥafā*, per analogia allo *yekunāni* della linea seguente; 128, 13 *wa 7 māḫtam*; 129, 2 *māḫtam*; 131, 6 *mawāʿela*; 134, 12 *yeṣalleyu;* 135, 3—4 *(ba)we'etu mawāʿel* opp. *we'eta mawāʿela*; 136, 12 *zānagara*; 136, 9 *lāhma*; 136, 9 *wamāʿeneqa*; 139, 7 *emna zar'a yā.*; 139, 10 *sāmu'ēl*, e così anche altrove (p. e. 150, 5, 167, 11, 168, 15); 141, 1 *ʿālʿāzār*. Dopo *semʿon kāhen* il testo par mutilo o corrotto, io emenderei *semʿon kāhen wasema emu senā*; 142, 1 bene *wasema emḫēw ḫalē* ›e il nome dell' avo era Ḫalē‹; 143, 12; 6 *sabe'e* e *waбabyāṣiḥomu*, correzione imposta dal successivo parallelo coi 12 apostoli: sulla confondibilità di 6 e 7 nella vecchia scrittura etiopica cfr. *Journ. Asiat.* 1912, vol. I, p. 557—558; 141, 11 *ṣemda*, 12 *ṣāḥba*; 147, 10 *waba'enta*; 149, 3 *ma'āta*; 158, 8 *wakaʿawu*; il Grébaut nella 3ª plur. dei verbi in *w* talora mantiene la scorretta grafia *w*, come quì e altrove (p. e. 150, 11, 155, 5. 12. 12—13. 13, 166, 4, 168, 5. 6), talaltra dà la forma corretta in *wu* (p. e. 174. 5), la qual ultima soltanto sarebbe da accogliersi nei testi a stampa, perchè, mentre non vi è alcun dubbio sulla reale esistenza della *-u* finale in tali casi anche nelle lingue e pronunce moderne, la confusione di *wu* e *we* dipende puramente da imperfezioni calligrafiche, analoghe a quelle che p. e. provocano nella nostra scrittura a mano la confusione di *e* e *i* o di *u* e *n*; 150, 15 meglio *nagaru*; 151, 11 *tedallu*; 152, 12 *quasṭanṭinos*; 153, 2 *nasi'o*; 153, 6 *rakba*; 156, 5 il confronto col seguito farebbe preferire *lazafaqada yākabro*; 160, 1 *ṣādqāna*; 162, 5 *malā'ekta*, 15 *ʿelata ṭemqat*; 163, 14 *nabābē malakot*; 165, 14 *ba'enta aḥzāb*; 166, 6 *westa meder*; 168, 15 *bāraka*; 169, 16 *malā'ekta gaṣ [wa]mal.*; 171, 5 *zabānu*, soggetto, e *wabāʿdasa*; 172, 2 meglio *bate'ezāza egz.*; 3 *gannat*, 5—6 *takala. . . . ḥawāryāta wa . . . arde'eta*; 174, 1 *be'esē*, 8 *manfasa temehert*; 180, 1 meglio *[ba]'eda yā.*, 6—7 *bamota abuhu*; 181, 4 meglio *wakama terkab* (e così a 183, 9); 181, 5 meglio *wasema emu*; 182, 12 *westa nāḥs*; 183, 9—10 *ʿelata leddatu layosēf*; 183, 16 meglio *tasayṭa ba'e 20 berur*, e così appresso *tasayṭa ba 30 berur*; 187, 2 *wa 2 gaṣ*; 189, 9 meglio *ṣaʿādā*, oppure *ṣāʿdā*; 192, 7 *yetfēṣam lakāhnāta wangēl*, 8 *enta lāʿlēhā*; 193, 2 *10 wa*

2 malā'ekta ḫayl; 194, 4 agg. Asdod, cfr. I Reg VI 17; 194, 5—6 *la'aḥzāba ēdom*; 196, 3 *wazanta kuelo nagara*; 196, 8 *tawārasu . . . qedesta b. kr.;* 197, 2 *krestiyān*, 9 *wababameqwāmihomu*, 10 *mangesta samāyāt*; 198, 2 meglio *ba'elat*, 15 *ba'enta*. Vero è che il Grébaut dichiara di conservare nel testo gli errori di stato costrutto e di accusativo; ma anche in tali casi trattasi, in realtà, di quelle »fautes évidentes«, che, salvi casi specialissimi, in una edizione critica dovrebbero relegarsi fra le note, o che almeno dovrebbero segnalarsi con dei *sic* o con altre consimili avvertenze, onde togliere ogni dubbio sulla vera origine della lezione errata o scorretta.

Del resto, non occorre esagerar la portata di così fatti rilievi, coi quali non è punto mia intenzione di attenuare la cordiale e simpatica considerazione cui Sylvain Grébaut ha diritto per la lodevole sua attività evulgativa nel campo abissino. Una pubblicazione va esaminata nel suo complesso, e il Grébaut ha bene meritato con il suo completamento dell' edizione di questo Libro.

Edgar J. Goodspeed, professore assistente nell' Università di Chicago, ha curato l' edizione del testo etiopico e la versione in inglese della vita di Severo d'Antiochia scritta da Atanasio.

Nessun dubbio, adunque, che il testo etiopico sia una traduzione. Su quale originale fu fatta? La fine stessa del testo etiopico ci parla d'un libro di Yoḥannes ben Sā'id ben Yaḥya copiato da Abū 'l-Makarram ben Abū 'l-Baddar. Del resto, tutta l' opera risente l' arabo non soltanto nell' impiego di talune costruzioni e fin nell' uso di parole arabe, ma anche nella trascrizione di nomi propri (p. e. soltanto l' arabo spiega il nome *Aflāṭon* = Platone o l' altro *Abremidyānos* = Primidiano, e soltanto con errori di scrittura araba spiegansi corruzioni come *qaliqselimos* = Felicissimus, *Nāwfures* = Theophorus, *Tēyodas* = Iudas e *Awmyānos* = Romyānos, Romanus) e nell' applicazione di concordanze grammaticali, che, se mantengono l' uso arabo, sono affatto contrarie all' uso etiopico.

Il Goodspeed non affronta le quistioni dell' autore e del tempo della versione abissina. Dell' autore, nulla infatti ci dice questo testo; soltanto, il poco rispetto della grammatica etiopica, spesso violata a pro dell' uso arabo, potrebbe forse legittimare il dubbio che il traduttore fosse non un vero Abissino, ma qualche ecclesiastico Copto. Circa il tempo, abbiamo un dato positivo nel fatto che questo testo era ben noto a re Zar'a Yā'qob, il quale ne' suoi scritti lo cita. Io suppongo che la Vita di Severo debba essere stata volta in etiopico nei primi decennî del secolo XV.

Nell' edizione il Goodspeed si è avvalso del ms. or. 773 del

Br. Mus., che è dei tempi di Iyāsu I (A. D. 1682—1706), e del ms. n. 31 d'Abbadie, che è dell' anno 1690. La lingua è scorretta, talora quasi contorta: come si è lontani dalla purezza che presentano altre versioni dall' arabo, p. e. quella del sermone di Teofilo su monte Coscam! Stabilire il testo, e intenderlo, non era sempre facile; nè, forse, il Goodspeed è sempre stato ugualmente felice nel dar la preferenza ad una variante, sebbene, in genere, l' edizione sia abbastanza accurata. Anche qui mi permetto segnalare alcuni miglioramenti, che mi si sono presentati scorrendo le pagine del volume: 24, 9 *semu*; 25, 1 *nāhukē gaberka*; 25, 14 *ḥezba me'emanān* oppure *ḥezbo* [*za*]*me'emanān*; 26, 6 *qawimo*; 27, 4 par meglio A *lazayaḥawer*, 5 *samā'et*; 28, 12 *waṣi'a* e *yeṣalli*, 13 meglio *zalawndyos*; 29, 15 meglio [*za*]*samā'et*; 30, 1 *ēpis qoposa*, 11 *yetfasāḥ* e *yetfasḥu*, 13 *egzi'abeḥēr*; 31, 3 *oqasis*, 10 *ire'ina*; 32, 2 *qedsāt*, *sabu'*, 14 bene i mss. *laba'āla mesl* ›all' idolo‹; 34, 8 *gebro*[*mu*] *la'aḫaw*; 35, 10 bene A *'awda dabr*; 36, 14 poteva mantenersi lo *yeṣaḥayey* dei due mss., 15 *zewe'etu*; 37, 2 *itarakba*; 38, 14 *tanāgarwā*; 39, 7 *ṭeyuq*; 40, 7 *eočfo'a*, *wazēnawuni'a*; 39, 8 *ṭababaka*; 41, 2 bene A *netfasāḥ*; 41, 9 con la forma A *faṣem* cfr. il *tafaṣem* della l. 486 della mia edizione del discorso di Coscam; 43, 14 bene i mss. *zatahabbala* ›costui osò opporsi‹ etc.; 44, 1 *wazakara westa maṣḥafu weludomu lasay.*; 44, 17 *zerzurān*; 45, 4 *wawadaqqa*; 45, 16 caratteristico e da segnalarsi il fatto che entrambi i mss., in luogo del *westa sadid zamā'eser* supposto dal Goodspeed, hanno *westa se'id zamesr* ›nel Said, che è l' Egitto‹!; 46, 4 bene A *yeṣāl'u*; 9 forse *wa'anse'o*, 12 *pepesennā*, 14—15 *ysamyu*, 16 *semka*; 47, 5 *ba'amsāl*, 6 bene i mss. *rā'eyotu*; 48, 1 *negusni*, 10 *laḥezba me'em.*, 13 id.; 49, 7 meglio A *watazarwu*; 50, 10 *bēta kr.* [*za*]*egz.*; 51, 5 *wa'a'amer ṣedqakemu* ›obbedirò a quanto mi comandate come figlio obbediente al suo padre, conosco la vostra giustizia, e dove (questa) mi farà pervenire (bene A *abṣeḥani*) verserò il mio sangue: così non mi fossi mai opposto a quel che mi comandavate!‹; 52, 6 *qāl*, 15 *gebr*; 53, 5 *ako teḥut*, 6 *we'eta*; 54, 2 *emzā 'elwat*; 55, 1 *inesmā'*; 57, 3 *gaṣo*; 58, 2 *mentani*, 3 *obesṭāsyos*, 8 *keḥedka*; 59, 6 bene A *'āmaṣā*; 60, 10 *we'etu manfas qedus*, 11 *wawe'etu*; 61, 6—7 *la'egzi'abḥēr*, 7—8 *filpos*, evidenti errori del tipografo; 63, 3 probabilmente *segā kona soba*, il che renderebbe chiaro il senso; 64, 7 bene anche i mss. *waze māḫbara nakir*, 12 bene A *balā'eyāna segā*; 66, 8 *ckuyāna*; 67, 13 *ēpis qoposa*; 68, 10 bene i mss. *qeṣr*, 14 bene i mss. *hukata* (ogg. di *yer'ayu*), 16 *hakak*; 70, 5 *teḫsesu*, 7 *artadoksāwita*; 72, 6 *waze-we'etu*; 74, 7 bene i mss. *yā'emer*, 17 bene A *wadamo*; 75, 1 *basegāhu*, 6 *ḫaylāta*; 76, 2 *mutāna*; 78, 5 *iyādkamā*, 14 *ḫebura*; 80, 7 *ba'enti'ahā*, 12 *hakak* (almeno io non conosco *hekek*:

è errore di stampa?); 81, 3 *ofequrān*; 83, 12 *lā'elēna*; 84, 12 bene *wa'iyāmṣ'u*; 88, 2 probabilmente *wa'itatosḥo*, 5 *aḥada*, 8 *zamanāwita*; 90, 6 *temaslo*, 7 *bawāḥdāwita* (?); 92, 3 *mo'o*; 93, 1 *amsāla*, 7 *la'ēpis q.*; 96, 15—97, 1 *qīla nabārita waṭebaba nabārita*; 99, 4 *marso*; 100, 4 *segāwi*, per essere in relazione col seguente *ykel yenbeb*; 101, 13 notevole e singolare l' espressione *kuellā kuello arsisān*! 15 *artodoksāwita*; 102, 4 *nabābita manfasāwita*; 104, 1 *bakele'ē*, 17 *sabe'e* [*wa*]-*kuellu*; 106, 11 forse *za'esrā'ēlāwi*; 107, 1 *māḫyawita*, 7 *se'elataka*, 12 *qasisa me'emana*; 109, 1 *ḥanaṣu* . . . *qanonāta waterguāmēyāta manfasāwita wahāymānotāta*, 5 *zayetbahal*, 7—8 *hāymānotaka*, 12 *wanestit*; 110, 17 *wa'amlākna*; 112, 5 *laquesṭenṭenyā*; 113, 6 *amina abawina*; 114, 1 *yezkero* oppure *yzzakkaro*, 8 *ēpis qopos*, 11 che *zabaṭwo* sia proprio un nome proprio?; 115, 12 *sa'āta*, 15 *ṣāḥqomu*; 116, 1 *latagābe'o*, 7 *ṣebāḥ*; 117, 6 *tawallaṭa*, 16 *ēpis qop.*; 120, 1 *rasaykemu*, 10 *yfēws*; 121, 3 *zaykel*; id. *wayṣḥaf*, 7—8 *ḥezba alāw.*; 122, 3 *yebderu*; 123, 1 *yebāleḥaka*, 5 *nafāsa 'awlo*, 14 *hallawu*; 124, 8 *kā'eba*; 125, 3 *wangēl*, 4 *ṭebabu*, 5 *wanezker* opp. *wanezakkar*, 10 *ḫayla*; 126, 7 *krestiyanāta*, 8 *taqāwmoto*, 17 *samāyāwē*; 128, 3 *ṣegē*, 7 *nagira*, 16 *qawimo*; 129, 14 *delwān*; 130, 5 *iyā'emaru*; 131, 3 *mā'ekala*, 7 *ḫabi'o* opp. *ḫebu'* opp. *baḫebu'*, 14—15 *qērlos*; 132, 10 *baḫebu'*; Bawāres, comp. Zotenberg, *Cat. mss. éth.*, n. 60, 56 e il mio catalogo d' Abbadie n. 53, 64; 133, 5 *ynēṣer*, 16 *watagādalo*; 134, 9—10 *krestiyāno*, 16—17 *ikonku ana za'amazaber ab. krestiyānāta*; 135, 2 *zarasaya*, 9 correggerei *zasadadomu negus me'eman marqyān*, 11 *ḫedeg*; 136, 11 [*ba*]*kēlqēdonyā*, a meno che questo non sia una letterale trascrizione di aggettivo arabo!; 137, 14 *waneṣalli*, 15 *wabasalām*; 138, 10 *iyā'emarwo*, e così al v. 15; 139, 2 *laṭā'ot*?; 141, 1 *ge'eza*, 11 *emmekra*, 15 *kāl'āt*; 142, 4 correggerei *hallawā mes. emme'emanāt*, sia per concordanza col successivo *yblāhu*, sia in relazione col v. 9; 142, 8 *delwat*; 143, 5 *māḥyawē*, 10 *tawakkafā*; 145, 14 *re'eyu*; 147, 1 *lamaqārā*, 10 *westa* [*dabra*] *abbā maqāres*, 15 *kebur*, 16 *wazentusa*; 148, 1 *basema*, 2—3 *uklila amin*, 7 *yetfassāḥ*, 9 *sākā*, 10 *beruha*; 149, 3 *bereht*, 16 *wanegueyay*; 150, 7 *ab* [*wa*]*wald wam. qedus*.

I professori Giotto Dainelli ed Olinto Marinelli, del R. Istituto di Studi Superiori di Firenze, raccolgono in un poderoso volume i risultati delle osservazioni e degli studi, cui dette occasione un loro viaggio sull' altipiano eritreo e nell' attigua regione saho-dancala. Il volume è di carattere principalmente geografico, e i primi cinque capitoli (391 pp. su 601) si riferiscono ad argomenti, sui quali non saprei indugiare: geologia dell' Eritrea, ricerche topografiche nella media valle dell' Anseba e in contrade vicine, la depressione dancala,

i vulcani della regione costiera (a complemento dei dati sismici raccolti, gli AA. avrebbero potuto aver abbondanti notizie medio-evali in scrittori arabi yemeniti, come nella storia della dinastia Raysūlita di al-Ḫazraǵī, volta in inglese da sir J. W. Redhouse, e notizie modernissime negli annui rapporti del Governo Francese sul protettorato della costa dei Somali: parmi non sia da essi registrato neppure un abbastanza forte terremoto, sentitosi a Massaua e in Asmara nella primavera del 1901), l' andamento diurno di alcuni fattori climatici. Gli altri due capitoli — sulla forma delle abitazioni e sulle rovine archeologiche — mertano d'essere segnalati in particolar modo ai cultori di etnografia e di storia abissina.

Il Dainelli ed il Marinelli sono i primi che con criterî scientifici abbiano studiato i tipi delle abitazioni eritree: esaminano i tipi abissini, le capanne dei nomadi Saho, le abitazioni degli Afar (il tipo di *adari*, cioè di capanna emisferica, dallo Hildebrandt descritto in Harèna, fu da me notato anche quasi all' estremo sud della regione degli Afar, in Raheita, ove potei farne discrete fotografie), le case e le capanne dei Maria, dei Bogos e dei Bet Taqué; accertano i vari tipi originali, ne ricercano la diffusione. Interessanti confronti essi fanno tra il tipo di granaio Baria e Cunama e quello esistente presso i Dinca, i Bari etc. . . . potrebbe vedersi, in questo documento di vita civile, un nuovo indizio degli originari rapporti fra i Proto-Cusciti d' Eritrea e almeno talune tribù Nilotiche. Vero è che un *quid simile* è stato osservato fra i Galla; ma questi all' agricoltura sembrano passati in tempi recenti, e possono quindi aver adottato altrui usi. Ma il vero argomento interessante è fornito dagli Abissini. Chiunque salga sull' altipiano Eritreo, nelle province a lingua tigrigna sottoposte all' Italia, non può far a meno di rilevare la coesistenza di due tipi affatto diversi d' abitazione: la capanna cilindrica, a tetto conico, *agdò* in tigrai, ma che con nome adottato dall' arabo gli Europei chiamano *tucùl*, e la casa rettangolare, a tetto piatto, ed un cui lato è talora addossato al monte, casa detta in tigrai *hedmò*. L' Hamasén e l' Acchele Guzai sono, di regola, dotati di *hedmò*, e il *tucùl* vi rappresenta l' eccezione, nei vecchi aggruppamenti di popolazione, o la dimora della popolazione fluttuante o di recente immigrata, negli aggruppamenti nuovi: il Seraé, invece, ha per tipo di casa il *tucùl*. Ma lo *hedmò* presenta delle varietà: gli AA. ne accertano due sottotipi, quello dello Hamasén e quello dello Scimezana. Come spiegare presso un popolo dalla unica lingua, dagli uguali costumi l' esistenza di due tipi di case si diversi? È una pagina di storia vissuta. La *hedmò* ci riporta alla vecchia casa asiatica, al tipo che debbono aver introdotto gli Jemeniti dai tempi antichissimi delle loro migrazioni;

per un fatto notevole, ne vediamo la sopravvivenza appunto in quelle regioni che, più prossime al mare, dovettero più a lungo e più intensamente sentir l' azione de' Semiti d' Arabia; e se, a differenza degli AA., propendo a veder nel sottotipo dello Scimezana la forma più arcaica, ciò è essenzialmente per ragioni storiche, perchè le rovine dell' età aksumita, che quasi ad ogni passo sono in quella bellissima contrada, ci avvertono dover quello essere stato un de' maggiori facolari della civiltà antica. La capanna cilindrica a tetto conico è invece schiettamente africana, e rientrerebbe in quello dei due gruppi africani, che il Frobenius traccia come avente la principale area di diffusione nel Sudan. Ma — e questa è una osservazione importantissima dei nostri AA. — l' interna distribuzione dello *agdò* si distacca da quella del *tucùl* sudanese, e risentirebbe l' influenza dello *hedmò*, di cui sarebbe un adattamento alla abitazione veramente africana: la storia della civiltà nell' Abissinia fa, con queste constatazioni, un passo notevole.

Non parmi che gli AA. rilevino l' analogia fra case e chiese. La chiesa tipica abissina è di forma circolare. Ma nella regione dello *hedmò* la chiesa è invece a pianta rettangolare: bellissimi esempi ne offrono la chiesa degli Arbāʿt Ensesā (Quattri animali celesti) nello Scimezana e la moderna chiesa cattolica di Addi Caiéh, senza dire di quella di Asmara, già dichiarata antica da autori della prima metà del secolo XVII, come il Barradas. Ma anche fuor di quella regione incontransi esempi di chiese rettangolari, come p. e. quella di Dabra Demāḥ: resterebbe però a vedere se queste ultime non risentano piuttosto l' influsso d' altri edifici, che per l' Abissinia sono classici, come la cattedrale d' Aksum e le chiese monolite di Roha.

L' ultima parte del libro in esame è una rassegna diligentissima delle varie rovine ed antichità osservate in Eritrea dagli AA., e delle notizie che in altrui scritti essi poterono raccorre al riguardo. Non dirò che tutte le rovine a me note vi sieno trattate: certo, ve ne sono trattate moltissime, e la descrizione, se non è rigorosa opera di archeologi, è indubbiamente ottima. Del resto, la maggior parte delle rovine illustrate dagli AA. riuscirà nuova per quanti non furono laggiù di persona. Qualche idea potrà forse non incontrare il pieno consenso dei critici, ma i due valentissimi scrittori non sono storici di professione. Ed anzi, anche quando vogliono vagliare le altrui ipotesi o i dati raccolti da altri non mancano di osservazioni acute e savie: così è a proposito dei molteplici elementi leggendari (sono almeno tre cicli di leggende, non due) che occorrono nei racconti sui Rom.

Numerose e nitidissime figure, tratte da fotografie originali, accompagnano il testo, formandone un evidente, perspicuo comento.

Non esito a dire, essere questa la più importante opera italiana di osservazione che ventisette anni d' insediamento europeo nel nord dell' Etiopia abbiano dato alla scienza.

Roma Carlo Conti Rossini

Oskar Leuze, Zur Geschichte der römischen Zensur. Halle a. S. 1912, M. Niemeyer. VII u. 156 S. 5 M.

Der Verfasser der römischen Jahrzählung, die in dieser Ztschr. 1911 S. 390 in wesentlichen Punkten unsere Zustimmung gefunden hat, gibt in dem vorliegenden Schriftchen eine sehr eingehende Besprechung des chronologischen Sonderproblems, das uns die Geschichte der römischen Zensur stellt, die von der letzten Darstellung des Gegenstandes[1]) so erheblich abweicht, daß eine eingehendere Prüfung erforderlich erscheint.

Das Thema ist ganz besonders reizvoll, da es außer der dem Verf. am besten liegenden historischen Seite sehr erhebliche sprachgeschichtliche, interpretatorische und religionsgeschichtliche Interessen in sich vereinigt, die in der älteren Literatur nicht immer gebührend zu Wort gekommen sind. Der Schöpfer der bisher geltenden Ansicht, wie sie in Ginzels Referat hervortritt, ist Th. Mommsen, von dem auch Leuze viel gelernt hat; aber man versteht, daß sich das Neue, das er bringt, vorwiegend gegen denselben wendet. Daß auch die ψευδεῖς δόξαι vieler anderer ausführlich widerlegt werden, ist vielleicht ganz nützlich. Nur nehmen diese σοφιστικοὶ ἔλεγχοι mehr Platz weg, als die Sache wert war. Ich erinnere an die weltbekannte Aeußerung Bentleys in der Einleitung der Phalarisbriefe, der die Wiederlegung all und jeder Torheit ausdrücklich von der Hand weist. Die Orientierung des Werkes gegen bestimmte Gegner hat der Klarheit des Aufbaus geschadet und läßt die neuen Gesichtspunkte, die gefunden wurden, nicht scharf genug hervortreten. Wir folgen zuerst dem Gedankengang des Verfassers.

Vorausgeschickt wird das urkundliche Material, nicht in extenso, da auf de Boors fasti censorii verwiesen werden konnte. Es handelt sich wesentlich um die sog. Intervallierung der Zensur, für die Mommsen eingetreten war, gegen den mit Recht geltend gemacht wird, daß die überlieferten Abstände durchweg gegen ein Normalintervall von vier oder fünf Jahren sprechen. In älterer Zeit sind die Intervalle meist

1) Ginzel, Handbuch der mathematisch-technischen Chronologie II S. 205.

größer (s. die Uebersicht S. 33), nur in der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts ist der Abstand regelmäßig fünf Jahre. Ganz ohne weiteres ist dies Resultat nicht gewonnen; mehrere Zensuren werden ausführlich erörtert, unter denen die des App. Claudius eine eingehende Besprechung S. 9 ff. erfordert, die Beistimmung finden dürfte. Danach ist Claudius in der zweiten Hälfte des Amtsjahres 442 varr. gewählt und hat 444 varr. nach Verlauf von 18 Monaten lustriert. (Der Amtsantritt der Konsuln dürfte nach Maßgabe der Triumphaldaten damals auf Kal. Sept. gefallen sein, die Wahl der Zensoren also etwa in den April, das lustrum in den Oktober. Das stimmt gut mit der Annahme Mommsens überein, daß die Wahl stets in das Frühjahr gefallen sei; wir kommen gerade darauf noch zurück.) Berücksichtigt man die chronologische Technik bei Livius und Diodor, so widersprechen sich beide nicht, wie es zunächst den Anschein hat. Hinzufügen möchte ich, daß die Tendenz, das Werk des Claudius zu verkleinern, die Leuze bei Frontin (S. 14, 1) erkennt, sich noch in einer ganzen Reihe weiterer Zeugen nachweisen läßt, die samt und sonders aus der gleichen Quelle schöpfen. Die mit Claudius eng zusammengehörige Geschichte von den Potitiern und Pinariern steht bei Vergil Aen. 8, 193, Livius 1, 7, Dionys 1, 39 f., Properz 5, 9 und bei Festus (Verrius) p. 237, deren Zusammengehörigkeit so deutlich hervortritt daß man den Wortlaut der Quelle fast rekonstruieren kann. Daß dies ein Geschichtsbuch, ein Annalist war, wird, wenn man es nicht schon ohnedies wüßte, dadurch bestätigt, daß die Festusglosse in einer Gruppe steht, deren zeitliche Aufeinanderfolge in die Augen springt; ich meine die Glossen peregrina Sacra (Einführung des Ceres- und Aesculapkultes 493 und 463) peculatus furtum (T. Menenius Lanatus und P. Sestius Capitolinus Konsuln 452) Potitium et Pinarium (Appius Claudius Censor 312) plebeia Pudicitia (L. Volumnius Konsul 296) portorium (Ti. Coruncanius Konsul 280). Da wir durch R. Reitzenstein wissen, wie Verrius gearbeitet hat, so dürfen diese Glossen ein und demselben Buche zugeschrieben werden, um so mehr, als ihnen die ausgesprochen plebeierfreundliche Tendenz gemeinsam ist. Als Verfasser denkt man zuerst, und wohl nicht mit Unrecht an Licinius Macer, dessen politische Stellung bekannt genug ist. Es ist hier nicht der Ort, dem weiter nachzugehen; soviel aber ergibt sich ohne weiteres, daß wir, wo dieser Fabulist die Tradition geschaffen hat, in der gläubigen Annahme von Einzelheiten recht vorsichtig sein müssen, vielleicht noch etwas vorsichtiger als der Verf.

Auch die von Cichorius für 631 varr. angenommene Zensur wird ausführlich besprochen und mit m. E. annehmbaren Gründen abgelehnt.

Das so revidierte Zensurenverzeichnis spricht deutlich gegen die

Ursprünglichkeit des Normalintervalls. Erst seit 209 ist die Wiederholung alle fünf Jahre zur Regel geworden. Das ist eine von L. mit Recht betonte Tatsache, an die die weitere Fragestellung anzuknüpfen hat, statt sie durch eine vorgefaßte Meinung aus der Welt zu schaffen. Es fragt sich nur, wie dem ursprünglichen Wesen der Zensur auf die Spur zu kommen ist, ob hier staatsrechtlich-praktische Gesichtspunkte den Ausschlag geben oder ob es noch andere Möglichkeiten gibt weiterzukommen. Was zunächst die zensorische Zensur anbelangt, so möchte ich den Ausführungen Leuzes, der erkennt, wie sich aus einer gelegentlichen Aushilfsmaßregel ein neues Amt entwickelt hat, einen Hinweis auf die Prorektoratsrede von E. Fabricius Freiburg 1911 hinzufügen, der diesen Gesichtspunkt in seiner großen Bedeutung für die Entwicklung der römischen Verfassung weiter ausgeführt hat. Erst duum viri censui agendo, dann die lex Aemilia, die die Amtsdauer auf 18 Monate beschränkte, dann die Schaffung des eigentlichen Amtslokals und sehr bald auch die Prägung des neuen Titels, das sind Dinge, deren selbstverständliche Logik für die Richtigkeit der Ueberlieferung spricht. Aber census und lûstrum waren älter als die Zensoren; hier setzt der neue und brauchbare Gedanke Leuzes ein, zu fragen, was denn lûstrum überhaupt bedeutet; und man sieht mit Staunen, daß diese Vorfrage bisher noch nicht ernsthaft beantwortet ist. Daß die Ausführung nicht ganz das gibt, was man von einer wortgeschichtlichen Arbeit verlangt, mindert nicht das Verdienst, den Finger auf die wunde Stelle gelegt zu haben. Außerdem ist manches gesagt, was in anderer Anordnung wirksamer gewesen wäre. Was sich aus Leuzes Ausführungen ergiebt, ist etwa folgendes, wobei der Leser schon erkennen wird, wo ich stillschweigend vom Verf. abweiche oder mehr gebe als dieser, der sich auf Gebrauch des einen Wortes lûstrum beschränkt hat.

Formal ist lûstrum ein Waschmittel, vgl. Walde s. v. zu lavo, λουτρόν, nicht λύτρον, wie aus Münsterberg angeführt wird, zuerst rein dinglich, dann auch von einem Vorgang, der zur Reinigung dient. Dieser Akt, der alle 3—10 Jahre zum Wohle des ganzen Volkes stattfand, erforderte den census als Vorbereitung. Dieses Wort ist leider nicht in die Diskussion gezogen und forderte doch so notwendig eine eingehende Behandlung, zumal das Material im Thesaurus nunmehr vorliegt. Etymologische Anknüpfungsversuche (zu consilium, κόσμος, çasayati ›kündigt an‹) sind mehrere gemacht, ohne daß das lateinische Material genügend geprüft ist, das als älteste Bedeutung erkennen läßt: censeo ›ja‹ bei Plautus sehr häufig und censuere ›sie stimmten bei‹ im SC de bacch. Es muß also etwas wie subjektiv für

ordentlich halten, in dem Worte stecken, wie auch Varro b. Non. 519, 22 censeo und arbitror gleichsetzt. Und nur das Verbum ist alt; census ist vom Supinum[1]) abgeleitet. So kommen wir wieder auf κόσμος zurück, zumal dies nicht nur als Beamtentitel auf Kreta auftritt, sondern auch geradezu von der Heeresordnung gebraucht wird (Il. 2, 554 κοσμῆσαι ἵππους τε καὶ ἀνέρας) und das wiederum einer der Hauptakte beim lustrum ist, die Ordnung des römischen Heerbanns. Der Ausdruck: censa sunt capita ... wird dann bedeuten: geordnet wurden soundsoviel Personen, und die accensi sind die nebenbei Aufgestellten. Dann war also Aufgabe des Zensors, die vermißte Ordnung wiederherzustellen, um durch den Reinigungsakt eine Zeit garantierter Gottwohlgefälligkeit zu schaffen.

Sprachlich interessant ist dabei nur der Uebergang der Bedeutung lūstrum ›einleitender Akt‹ zu lūstrum ›Periode‹, die ihr Analogon etwa in indictio hat. Auch σπονδαί bezeichnet ebensogut den einleitenden Akt wie die Dauer des Friedens, so daß der Bedeutungsübergang nicht einmal isoliert genannt zu werden braucht.

Neben diesen sprachlichen Tatsachen muß die religionsgeschichtliche Seite für sich behandelt werden, weil hier nicht sowohl nach Tatsachen als vielmehr nach Motiven gefragt wird. Besonders von juristischer Seite begegnet man der Anschauung, als sei die eminente Zweckmäßigkeit römischer Einrichtungen aus einem fast amerikanischen Realismus hervorgewachsen. Also auf unsern speziellen Fall angewendet habe die Unordnung der Bürgerlisten alle paar Jahr eine Revision gebieterisch gefordert, rein aus praktischen Gründen, die dann in der Form der Zensur vorgenommen sei. Das ist modern gedacht und erklärt die religiöse Form des Aktes nicht. In einem Staatswesen, in dem Religion so sehr alle Einrichtungen durchdrang, konnte eine praktische Forderung nur in religiösem Gewande auftreten und zwar so, daß von vornherein nicht gesagt werden kann, ob die Forderung zunächst als religiöse oder als praktische aufgefaßt worden ist. Und gerade weil sich der praktische Gesichtspunkt siegreich durchgesetzt hat, möchte ich glauben, daß der religiöse der ältere gewesen ist. Es kommt dazu, daß die lustratio fast überall im römischen Leben angewandt wird, die von L. angeführten Beispiele sind nur ein kleiner Bruchteil, und daß Uebertragungen von der Familie auf den Staat, von dem pater familias auf den rex und seine Nachfolger allbekannt sind, so daß man von der lustratio kleinerer Gemeinschaften, agri, pagi etc. auf eine solche des populus leicht wird schließen dürfen. Demgegenüber bietet der römische Kalender nur den Schein eines Einwandes. Lustriert wurde der Heerbann

1) Hist. Gramm. I S. 316.

allerdings in jedem Oktober durch das armilustrium; aber der Kalender gibt die feriae stativae, und das lustrum kann nur unter die feriae conceptivae gerechnet worden sein. Das große Versöhnungsjahr brauchte nicht anders stattzufinden, als wenn ein Zeichen für den göttlichen Willen vorhanden war. Nun weiß ich recht gut, daß römische Praktiker im Stande waren, sich solche Zeichen nach Bedürfnis zu verschaffen, so daß auch hier die praktische Notwendigkeit nicht selten den göttlichen Willen erst provoziert haben dürfte; aber ein Mißbrauch kann stets nur eine spätere Entartung sein, nicht das ursprüngliche.

Daß der Ritus eine Umdeutung erfahren hat, hat L. Deubner erkannt. Leider werden auch diese Dinge, die dem Verf. wohl bekannt sind, nur in Anmerkungen abgemacht. Das Herumführen des Suovetaurilopfers um den exercitus und das Gelöbnis des gleichen Opfers für das nächste Lustrum enthält zwei sich widersprechende Gedanken in sich, die ich mit den Stichworten Sünde-Sühne: Votum-Opfer bezeichnen möchte. Das für die lustratio charakteristische Herumführen weist in Gedankengänge, aus denen der griechische Pharmakos stammt. Und wenn Münsterberg daran seine Uebersetzung l. condere ›den Sündenbock begraben‹ anknüpfte, so sind mir zwar die Bedenken Leuzes dagegen wohl verständlich; ich halte seine Uebersetzung ›das neue Versöhnungsjahr begründen‹ für zutreffender; aber die Umdeutung kann nicht geleugnet werden, zumal wir sie in einem jüngst eingehender behandelten Falle in gleicher Weise feststellen konnten. Auch der römische Triumph [1]) ist zunächst lediglich religio, religiöse Pflicht; die moderne Motivierung jedoch ist nicht erst von uns hineingetragen, sondern schon im letzten Jahrhundert der Republik hat sich der Triumph zu dem gestaltet, was wir darunter verstehen.

Ich möchte daher unter dem lustrum das große Jahr der Versöhnung verstehen, das frühzeitig unter Beiseiteschiebung abergläubischer Momente umgestaltet ist zu einer rationellen Neuordnung des Staates. Aber wie die Form des nunmehr unnötig gewordenen und zu einem einfachen Opfer umgewandelten lustrum und die Kalenderzeit (etwa Oktober) blieb, so blieb es auch die erste Amtspflicht der Zensoren, den Senat zu reinigen. Es wird das zuerst ihre einzige gewesen sein. Wann die Reinigung einzutreten hatte, kann anfänglich nur durch prodigium festgestellt sein, obgleich kluge Leute sehr bald dafür gesorgt haben werden, daß das prodigium rechtzeitig eintrat. Die abergläubisch erregte Zeit gegen Ende des hannibalischen Krieges muß dann wohl mit der fünfjährigen Dauer des großen Jahres ein

1) R. Laqueur, Hermes 44 S. 215.

besonders gutes Resultat erzielt haben; kurz diese wurde Regel, ähnlich wie damals ein siegreiches Gemeinjahr dazu geführt hat, die ganze Schaltung auszusetzen, bis die Verwirrung unerträglich war. Im Zusammenhang damit muß der Gebrauch lustrum = fünfjährige Periode festgelegt worden sein. Ob dieser aber aus der Dichtersprache sich herschreibt, wie L. andeutet, oder aus der Tatsache, daß die ehemals zensorische Pachtperiode, die fünfjährig blieb, den Namen lustrum behielt, als die Zensur längst nicht mehr existierte, geht aus Leuzes Ausführungen nicht deutlich hervor. Soweit die von ihm angeführten Belege ein Urteil gestatten, ist mir das letztere wahrscheinlicher.

In der klassischen Latinität bedeutet dann lustrum entweder eine Periode beliebiger Länge — diese aus sorgfältiger Interpretation erschlossene Bedeutung wird oft übersehen — oder quinquennium. Es scheint dem Verf. entgangen zu sein, daß die zwei von ihm zitierten Varrostellen S. 81 und 84 gerade diese beiden Bedeutungen als die beiden einzigen Varro bekannten überliefern, der hier den Sprachgebrauch seiner Zeit wiedergibt.

Eine Anmerkung verdient noch die Durchzählung der lustra, die L. ausdrücklich als spät bezeichnet, was jedoch nur für die offizielle kapitolinische Zählung gilt. Livius 10, 47 kennt daneben die ältere a primis censoribus. Chronologischen Wert kann diese Zählung nie gehabt haben; wissen wir doch, daß die Zensorenprotokolle nach Jahren der Republik, nicht Amtsjahren, sondern Kalenderjahren rechneten (Dionys. 1, 74), denselben, nach denen auch der Aedil Flavius bei Plin. 33, 19 zählte. Wenn aber römische Dichter ihr Lebensalter nach Lustren angeben, so ist das nicht einfach Imitation eines griechischen Brauches; man sagt nicht: er lebte soundsoviel Olympiaden, sondern δὶς ἑπτὰ ἔτη oder τρία πρὸς τοῖς τρίακοντα oder wie der 90jährige Sophokles sein Alter umschreibt: πέντ' ἐπὶ πεντήκοντα (nämlich πόδες): das war der weiteste je gesehene Sprung gewesen[1]). Das Leben des Einzelnen wie des Volkes nach Lustren zu bestimmen, muß eine religiöse Grundlage gehabt haben. Ist die von uns skizzierte Bedeutung des Lustrums die ursprüngliche, so war das Volk, wenn es die Feier unterließ, dem bösen Feinde draußen, dem Mars, verfallen. Jede Sühnung war eine Art Lebensrettung, und es war nur in der Ordnung, das Leben der Gemeinde nach diesen Akten der Wiedergeburt zu messen. In diesen Zusammenhang möchte ich auch ein von L. S. 90 besprochenes Luciliusfragment stellen I 7 M.: si non amplius, at lustrum hoc protolleret unum. L. bezieht hoc richtig auf das zu erwartende Ereignis, etwa den Untergang Roms, nach Marx; bis zum nächsten Lustrum war die Gemeinde entsühnt. Dann kam der kritische Moment, ob es

1) Plut. mor. p. 785 B.

gelingen würde, durch ein neues Sühnfest eine neue Frist zu gewinnen und so das Weiterleben der Gemeinde ›noch ein lustrum lang‹ zu garantieren.

L.s Arbeit gehört zu denen, die das Erbe Mommsens kritisch sichten wollen. Wir dürfen unsere Verehrung für den Meister nicht in die Form kritiklosen Nachredens kleiden, und gerade die Behandlung der Zensur war bei ihm von einem Doktrinarismus bestimmt, der den Tatsachen nicht gerecht werden konnte. Wenn Kritik in so positiver und von aller Polemik freier Weise gegeben wird, fühlt sich der Leser befriedigt, selbst wenn an Stelle einer oft nur vermeintlichen Lösung der Aufgabe nur neue Probleme aufschießen, auf die der Ref. in aller Kürze hat hinweisen wollen.

Freiburg i. Br. W. Aly

F. Bünger, Entwicklungsgeschichte des lutherischen Katechismusgebrauches in Hannover. Aus den Quellen dargestellt. Hannover-List, Berlin 1912, C. Meyer. VIII, 448 S. M 8,50.

Mit der Herausgabe dieses Buches hat sich der Vf. ein großes Verdienst um die Erforschung eines wichtigen Teiles der katechetischen Literatur erworben. Er veröffentlicht in ihm seine eingehenden Forschungen über den lutherischen Katechismusgebrauch in der Provinz Hannover. Er beginnt S. 44 mit dem Hinweis auf die 22 Artikel des M. Henrikus Resius, welche dieser 1526 veröffentlicht hat, um sie am 1. Januar 1527 in der großen Kirche zu Norden (Ostfriesland) öffentlich zu verteidigen. Da es sich bei ihnen noch nicht um eine Katechismusarbeit im engern Sinne des Wortes handelt, hätte er auch das ebenfalls 1526 gedruckte Gespräch zwischen Aportanus und Lorenz von Gröningen zu Oldersum (Ostfriesland) erwähnen können. Die Darstellung der katechetischen Literatur setzt S. 49 mit der Besprechung der Katechismen von Urbanus Rhegius ein, neben denen die entsprechenden Arbeiten von Huberinus, Corvinus, Hegendorffer, Lossius, Bonnus und Büscher gewürdigt werden. Von S. 78 an werden die ältesten Auslegungen des Lutherischen Enchiridion in Katechismusform charakterisiert. Das älteste derartige Buch, welches in hannoverschen Landen entstand, ist bekanntlich der Katechismus des Göttinger Superintendenten Mörlin 1547. Die Darstellung schließt ab mit der Erwähnung und Beurteilung des 1909 erschienenen ›Hülfsbuches für den Schulgebrauch des Kl. Luth. Katechismus‹ und einem Hinweis auf die durch dasselbe veranlaßte Literatur, woran sich dann noch von S. 427 an ein Ueberblick über neuere ›Reformbestrebungen

für den Katechismusunterricht‹ schließt. Dem Vf. lagen verhältnismäßig nur wenige Vorarbeiten vor, die er bei seinen Forschungen benutzen konnte. Ich nenne: Ehrenfeuchter, Zur Gesch. des Katechismus 1857; Ernesti, Zur Orientierung über die Katechismuliteratur 1859 und meine Aufsätze über die deutschen luth. Katechismen in den braunschweig-hannoverschen Landen im 16. Jahrh. (Ztschr. f. nieders. Kgsch. 1901 u. 1905). Bünger hat sie und andre selbstverständlich benutzt. Daneben hat er seine Untersuchung auch zum eingehenden Studium der entsprechenden archivalischen Akten ausgedehnt und unsere Kenntnis über die Entstehung des sogen. alten (1790) wie des sogen. neuen hannoverschen Landeskatechismus (1862) in hochzubewertender Weise gefördert. Auch sonst bietet der Vf. manches Neue aus der hannov. Katechismusliteratur. Das Ganze veranschaulicht auch dem Fernstehenden die im Kreise der Eingeweihten längst bekannte Tatsache, daß die Entwicklungsgeschichte derselben eine überaus glänzende gewesen ist bis zum Ausbruche des verhängnisvollen Katechismusstreites 1862 und seinen Folgen. Seitdem hat die Entwicklung eine andere Richtung genommen. Nachdem sich der Anspruch des Staates, allein das endgültige Urteil über den Religionsunterricht in den Schulen und die dabei zu verwendenden Hilfsmittel zu verfügen, durchgesetzt hat, konnte als solch ein offizielles Hilfsmittel nur noch das erwähnte ›Hülfsbuch‹ 1909 zu Tage gefördert werden, an dessen Gebrauch Bünger Hoffnungen knüpft, die schwerlich in Erfüllung gehen werden. Der Staat ist schlechterdings nicht dazu berufen Aufgaben auszurichten, welche der Kirche zugewiesen sind. Es bedarf nicht erst wiederum einer Periode von fast 400 Jahren, wie die ist, über welche Bünger Bericht erstattet hat, um das zu erweisen. Fünfzig Jahre staatlichen Religionsunterrichtes werden hierfür genügen.

Göttingen K. Knoke

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Tadaeusz Bronislaw Walek, Die delphische Amphiktyonie in der Zeit der aetolischen Herrschaft. Berliner Dissertation 1911. 191 S.

Diese Schrift, die als Schlußergebnis eine neue delphische Archontentafel des III. Jhdts. enthält, ist keineswegs durchweg erfreulich [1]). Zu ihrer Beurteilung muß kurz auf die früheren Arbeiten hingewiesen werden.

Es sind fast 20 Jahre her, seit H. Pomtow im zweiten Teil der Fasti Delphici es unternahm, die delphischen Amphiktyonen-Dekrete zu sammeln und in Gruppen zu ordnen (Jahrbb. f. Phil. 1894, 497 ff.); wenige Jahre darauf folgte die grundlegende Arbeit über die chronologische Fixierung dieser Gruppen, ihre Verwertung für die Geschichte des aetolischen Bundes und ihre Anknüpfung an historische Ereignisse (Jahrbb. 1897, 737 ff.). Diese Untersuchungen konnten damals nur auf Grund der geistvollen, aber in chronologischer Hinsicht unzulänglichen Epigonen J. G. Droysens geschehen (Nieses Band II erschien erst 1899), auch auf die großen Hilfsmittel der neuen Ausgrabungsfunde konnte Pomtow nur in den Nachträgen eingehen (Jahrbb. 1897, 866 ff.), und noch bei Ausarbeitung der delphischen Chronologie (Frühjahr 1899) für v. Hillers Artikel ›Delphoi‹ (Pauly-Wiss. IV) erklärte er ausdrücklich, daß diese Zusammenstellung nur darum publiziert werde, weil in der Real-Enc. (die den Buchstaben D nicht länger aufschieben konnte) diese Beamtenlisten nicht gut fehlen dürften, daß aber der derzeitige Stand unserer Kenntnis für

1) Die Abhandlung erschien am Tage der Promotion, 21. Dez. 1911. Da keine Rezensionsexemplare verschickt wurden, blieb sie — auch in Berlin — unbekannt. Erst als Ad. Wilhelms lokrische Mädcheninschrift im Nov. 1912 veröffentlicht wurde (Oesterr. Jahresh. 14, 1911), erfuhren wir von ihrer Existenz durch einen freundlichen Hinweis v. Hillers auf das dortige Zitat S. 250. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes übernahm Ref. die von angesehenen Fachgenossen zur Klärung der Sachlage gewünschte Besprechung.

solche Herausgabe noch nicht reif sei. Er fügte darum die Bitte hinzu, diese Tabellen nicht zum Zwecke der Polemik zu zitieren, sondern sie lediglich als provisorische Vorschläge zu betrachten, die selbst meist auf nur provisorisch edierten Texten beruhten (Pauly-Wiss. IV 2583 Anm., die betr. Lieferung erschien 1901).

Diese Kautelen haben wenig geholfen. Bereits im folgenden Jahre behandelte J. Beloch die delphische Amphiktyonie im III. Jhdt. (Klio 2, 205 ff.) in einem Aufsatz, der viel mehr auf den Untersuchungen der Fasti Delphici II beruhte, als flüchtige Leser merken konnten. Obwohl B. zugestand, daß ›die von ihm gegebene Anordnung der Listen in der Hauptsache mit der von Pomtow vorgeschlagenen Anordnung übereinstimmt, aber mit einer sehr wesentlichen Abweichung‹ (S. 223), polemisierte er doch gegen diesen in sehr schroffer Weise. Pomtow hatte als erster die wechselnden Zahlen der aitolischen Hieromnemonen mit den Geschicken des aetol. Bundes in Beziehung gesetzt und dessen Anwachsen, bezw. Abschwellen aus ihnen abgeleitet. Er hatte sie in sechs Gruppen gegliedert (*A* — *F*) und dabei in Uebereinstimmung mit Dittenberger die — jetzt glänzend gerechtfertigte — Annahme zu Grunde gelegt, daß im sogen. demetrischen Krieg (a. 238 f.) der Bund fast auf den halben Besitzstand reduziert worden sei. So war er zu einer Liste gelangt, die Ref. S. 127 im Auszug wiedergibt. Beloch hatte dagegen nach dem einfachen Schema, daß 5 vor 9 kommt, die Gruppe *D* und D^1 nebst dem ersten Archonten von *E* (Peithagoras), also alle Texte mit 5—7 Aitolern, eine Generation früher zwischen *A* (mit 2) und *B* (mit 9) angesetzt und infolge dessen *B* und *C* etwas tiefer geschoben. Vgl. die Nebeneinanderstellung beider Listen in der nebenstehenden Tabelle.

Die Aufstellungen Belochs enthielten drei Grundfehler, die Pomtow schon damals in seinem mir für dies Referat freundlichst zur Verfügung gestellten Handexemplar angemerkt hatte (weshalb er eine Widerlegung Belochs aufschob, wird unten gesagt). Zunächst die irrige Auffassung, als hätten die ›Könige von Makedonien‹ im allgemeinen auch nach dem Tode Alexanders, im besonderen noch nach dem demetrischen Krieg d. h. in Gruppe *E* 229—220, zwei amph. Stimmen besessen, die jedoch von den Aitolern besetzt und geführt seien. Letztere Behauptung beruhte auf einem Rechenfehler Belochs. Er stellte auf S. 214 f. den nichtaitolischen 10 Stimmen (2 Boioter, 2 Ionier, 2 Magneten, 2 Delpher, 1 pelop. Dorier, 1 Perrhaeber) diejenigen 14 Stimmen gegenüber, die den Aitolern seit a. 229 zur Verfügung gestanden hätten (2 Makedonen, 2 Phoker, 2 Lokrer, 2 Ainianen, 2 Phthioten, 2 Thessaler, 1 Dorier-Metropolis, 1 Doloper):

Pomtow (1901):

Gruppe	Aitoler	Jahr	Archont
A	2	278 [1]	Hieron
		277	Erasippos
B Soterienlisten	9	272	Aristagoras
	»	271	Emmenidas
	»	270	Nikodamos
	»	269	Kleondas
C	9	266	Kallikles I
Kallikles-texte	»	260	Nikaïdas
	»	259	Amyntas
	»	258	Dion
	»	257	Praochos
	mind. 4	(246)	Pleiston
		239	Kallikles II
		237	Eukles
D	5	236	Archiadas
»	»	235	Eudokos
»	»	234	Straton
D^1	mind. 5	233	Athambos
»	»	232	Damosthenes
E	7	230	Peithagoras
E^1	11	229	Herys
		228	Herakleidas
E^2	14	227	Nikarchos I
»	»	226	Kallias I
»	»	225	Agon. Xennias
F	12—11	217—202	

Beloch (Klio II S. 224):

Gruppe	Aitoler	Jahr	Archont
A	2	278/7	Hieron
D^1	mind. 5	277—75	Athambos
D	5	273	Archiadas
»	»	272	Eudokos
»	»	271	Straton
D^1	»	270—65	Damosthenes
E	7	270—65	Peithagoras
B Soterienlisten	9	264	Aristagoras
	»	263	Emmenidas
	»	262	Nikodamos
	»	261	Kleondas
C Kallikles-texte	9	258 od. 54	Kallikles I
	»	257—52	Amyntas
	»	»	Nikaïdas
	»	255 od. 51	Dion
	»	c. 250	Praochos
E^1	11	c. 240	Herys
E^2	14	228—20	Nikarchos
»	»	»	Kallias
»	»	»	Agon. Xennias
F	12—11	217—201	

hatte aber hierbei die 2 Malier ganz vergessen, durch die die unmögliche Zahl von 26 Stimmen herauskäme! Demnach bleibt für die angeblichen 2 Königsstimmen kein Platz; sie sind ja auch im ganzen dritten Jhdt. niemals bezeugt. — Sodann hatte B. die enge Zusammengehörigkeit der Peithagoras- und Herys-Dekrete, die für jeden Inschriftenkenner aus dem Facsimile der Fasti Delphici Taf. II Fig. 3 und den Ausführungen Pomtows ebenda (Jahrbb. 1894, 527 ff.) unwiderleglich bewiesen war [2], geleugnet und die Texte um 30 Jahre auseinandergerissen; diese Aenderung hat bald darauf Sokoloff gerügt, und sie ist jetzt auch von Walek als völlig unhaltbar erwiesen [2].

1) Die Pythienjahre sind unterstrichen.

2) Der Anhang zum Peithagoras-Dekret stammt von derselben Hand wie der gleichzeitig darunter gesetzte Herystext; die Einwände Belochs findet man im einzelnen widerlegt bei Walek S. 78 ff.

Beloch aber fügte seiner Ansicht, daß Pomtow sich durch bloße Handschriftenübereinstimmung zu jener Ansetzung habe verleiten lassen, den Vorwurf hinzu (S. 223 f.), ›bei Pomtows Annahme werden alle historischen Zusammenhänge zerrissen und auf den Kopf gestellt [!]; es wird uns zugemutet, zu glauben, daß die Aetoler im Kriege gegen Demetrios ihren halben Besitzstand verloren [1]), — — — aber es ist wirklich nicht nötig, über solche Dinge noch ein Wort zu verlieren. Im übrigen ist bereits oben gezeigt worden, daß die Voraussetzung, auf der Pomtows Anordnung der Listen ruht, unhaltbar ist, und daß die Uebereinstimmung in Schrift und Inhalt zwischen den Beschlüssen . . aus dem J. des Damosthenes [soll heißen Peithagoras] und Herys eine ganz andere Erklärung zuläßt‹. Indessen: es gehören Peithagoras-Herys genau so zusammen, wie Pomtow behauptete [2]), der aitolische Bund ist in der Tat auf fast die halbe Stärke reduziert (von 10 einschließlich des Chiers auf 6) und von den ganzen Aenderungen Belochs bleibt nur das bestehen, daß die ersten 3 Archonten der Gruppe *D* (Archiadas-Straton) vor *B* rücken. — Sein dritter Irrtum endlich war der, daß er das in der delphischen Chronologie begründete Vorkommen mehrerer homonymer Archonten (z. B. Athambos, Herakleidas u. s. w.) leugnete. Er wies es mit den Worten ab, daß ›sich Pomtow freilich dadurch in seiner Chronologie nicht irre machen läßt, . . . aber jeder andere wird, denke ich, den Schluß ziehen, daß jene Archonten nicht homonym, sondern identisch sind‹ (S. 225). Aber jede Seite der delphischen Archontenliste bestätigte doch die Richtigkeit der Pomtowschen Annahme zahlreicher Homonymieen, und darum hat Beloch bei dem Wiederabdruck seines Aufsatzes diesen Vorwurf stillschweigend gestrichen.

Schneller können wir hinweggehen über die darauf folgenden Publikationen: die neuen Amphiktyonentexte in Jardés unzureichender Bearbeitung (Bull. 26 (1902), 246 ff.), die Beloch 1904 für seine δεύτεραι φροντίδες bei dem eben erwähnten Wiederabdruck in der Griech. Gesch. III, 2, S. 322 ff. benutzte, sowie über den Aufsatz von Sokoloff über die Amphiktyonie (Klio 7, 52 ff.), der an so

1) Auf diese Polemik antwortet schlagend Walek S. 122.

2) Vgl. dazu jetzt Walek S. 78 f. — Gegen Belochs Emporschiebung des Peithagoras um fast 40 Jahre spricht auch deutlich Pomtows Beobachtung, daß von den damaligen aitolischen Hieromnemonen: Bukris wegen der Seltenheit des Namens identisch sei mit Βοῦκρις Δαίτα Αἰτωλὸς ἐκ Ναυπάκτου, der 230—215 zu den aitolischen Hauptheiden gehört (Jahrbb. 1897, 844 not. 112; vgl. Niese 2, 450 und Anm. 4; Dittenb. Syll.² nr. 240 u. 241), und daß der Hieromnemon Bittos identisch ist mit dem Vater des Strategen vom J. 177 Νίκανδρος Βίττου Τριχονεύς (Dittenb. Syll.² nr. 248; Gillischewski, de Aetolorum praetoribus p. 50).

großen Mängeln der Methode leidet, daß er fast einen Rückschritt bedeutete. Noch vor ihm war 1905 die ausgezeichnete Bearbeitung der Jardéschen Texte durch Nikitsky erschienen (Journ. d. Minist. f. Volksaufklärung, 1905, 101 ff., 170 ff.), der u. a. für diese Archonten in *D* (Athambos, Damaios, Damosthenes) je 6 Aitoler nachwies, und der vor kurzem einen ebenso vorzüglichen Nachtrag dazu geliefert hat (ebda. 1912, 105 ff.). Ueber die — wenig veränderten — Ansätze von Beloch [2], wie Ref. die von Gr. Gesch. III, 2, S. 232 ff. bezeichnen will [1]), gibt weiter unten die zweite Tabelle Auskunft. Sie gelten besonders Gruppe *B*, in der, entgegen den jährlichen Soterien bei Beloch [1], jetzt trieterische angenommen werden, während Pomtow nach mancherlei Anzeichen auch aus unedierten Texten seine alte Ansicht der jährlichen Feier beibehielt und sie trotz Waleks lauten Widerspruchs jetzt schlagend als richtig nachweisen kann (s. unten S. 150 f.). Auch hatte Beloch den oben angegebenen Rechenfehler betreffs der 2 Königstimmen inzwischen wohl selbst bemerkt, denn sie haben jetzt stillschweigend den postulierten 2 Maliern Platz gemacht (S. 338). Trotzdem mußte jener Irrtum oben aufgedeckt werden, weil wir ihm in neuer Gestalt bei Walek begegnen werden.

Verglich man schließlich die epigraphischen Merkmale nicht nur bei Peithagoras-Herys, sondern auch bei den übrigen Archonten von Gruppe *D* [1], so ergab sich deutlich, daß z. B. die späte Schrift von Athambos und Damosthenes, wie sie das Facsimile der Fasti Delphici Jahrbb. 1894 Taf. I, Fig. 2 zeigte, unmöglich mit Beloch bis 265 emporgerückt werden kann. Diesen Umstand hatte Pomtow gleichfalls zu Beloch angemerkt und darauf verwiesen, daß wenn Gruppe *D* mit Beloch vor *B* angesetzt wird, wenigstens *D* [1], zu der inzwischen noch Damaios gekommen war, an ihrer Stelle im demetrischen Krieg

1) Mit seinen delphischen Behauptungen und Schlüssen geht der III. Band von Beloch auch sonst meist fehl. So ist Delphi keineswegs durch Brennus erobert und geplündert worden (III 1, 582), was gegenüber den Berichten der Quellen unglaublich war, denn diese Ansicht ist glücklicherweise bald darauf durch Herzogs koische Inschrift (Comptes rendus 1904, 164 ff.) gründlich ad absurdum geführt worden; vgl. Pomtow Kultstätten, Philol. 71, 54. Letzterer wies den Referenten auch darauf hin, daß sich die bei Diodor 22, 9, 4 findende Erzählung von des Brennus Aeußerung über die steinernen und hölzernen Götterstatuen der griechischen Tempel nicht, wie Beloch (III 2, 413) glaubte, auf den Apollotempel zu Delphi bezieht, sondern augenscheinlich auf den Kalksteintempel der Athene Pronaia, in deren Temenos die Gallier damals lagerten. Endlich ist Belochs Verweisung (III 2, 417) des in Alexandria gestorbenen delphischen Soterienverkünders Sotion, Sohn des Kleon, in das Jahr 173 v. Chr. um ein volles Jahrhundert zu spät, da Pomtow in Berl. ph. Wochenschr. 1910, 1092 das Jahr 276 als Todesjahr nachweist. Sotion war vielmehr der ἐπαγγέλλων des neu gegründeten Festes.

verbleiben müsse, und daß hierzu auch die gleich darauf veröffentlichten Damaios- und Pleistontexte mit gleichfalls 6 Aitolern gehören. Die Entwickelung war ja ganz klar: die Zahl von 5, bezw. 6 Aitolern konnte zweimal vorkommen, das erstemal beim Anwachsen des Bundes — das hatte Beloch richtig gesehen —, das zweitemal bei der rapiden Abnahme im demetr. Krieg, wo Beloch irrig sogar eine Zunahme eintreten ließ (von 9 auf 11).

Obwohl Pomtow, wie Ref. weiß, schon mehrmals die Feder angesetzt hatte, um Beloch zu widerlegen, stellte sich ihm in Delphi selbst (seit 1906) immer auf's neue die Notwendigkeit heraus, die Erörterung dieser amphiktyonischen Fragen hinauszuschieben, bis das neue Material bewältigt und publiziert sei. Es war an Ort und Stelle in ungeahnter Fülle vorhanden, wichtige amphiktyonische Texte wurden im Bull. und (seit 1909) durch Colin und Bourguet in den endlich fortschreitenden Fouilles de Delphes ediert, nicht wenige eben so wichtige harren noch der Herausgabe und sind von uns in Delphi in Abklatschen und Steinbeschreibungen gesammelt worden. Das Wertvollste dieses neuen Materials war der von Pomtow schon 1908 abgeklatschte Archiadastext der attischen Polygonmauer, der den Uebergang von 3 auf 5 Aitoler für dieses Jahr bezeugt und weiter unten ediert wird, sowie die von Homolle mit hoch anerkennungswertem Geschick entzifferten Texte von den Orthostaten der Argosnische, in deren einem er den Anfang des alten, von Cyriacus *in rotundo aedis Apollinis lapide* gelesenen Aristagorastextes (mit 3 Aitolern) wiedererkannte (Bull. 34 (1910), 222, uns zugesendet am 8. Dez. 1909). Im Herbst 1910 hat Pomtow an der Hand der kurz vorher eingetroffenen Fouilles III 1, 48 ff. auch diese Steine nachgeprüft, deren Buchstaben ganz außerordentlich verwittert und so ausgewaschen sind, daß man vielfach nur noch die Zeilenspuren erkennt. Hier erhielten wir 2 aneinanderschließende Archontate mit je 3 Aitolern (Aristagoras und seinen Nachfolger Charixenos). Es war ohne weiteres klar, wohin diese Gruppe *A*[1], wie Pomtow sie nannte, gehörte: dicht hinter die 2 Aitoler von *A*. Und auch der ganz verstümmelte Text eines dritten, Herakleidas, (links neben jenem) enthielt sicher nur 3 Aitoler, war also von *A* nicht zu trennen. Daher hatte damals schon Bourguet vermutungsweise die Stelle bezeichnet, wohin die drei Archonten naturgemäß gehören: a. 276—272 (Fouilles III 1, 53).

Während so alles im Fluß ist, die deutschen und französischen Delphiforscher in nicht zu ferner Zeit einen endgültigen Abschluß herbeizuführen hoffen, und eine Neuauflage der delphischen Chrono-

logie in Vorbereitung ist, hat Tadeusz Walek die gleichen Fragen in seiner Dissertation behandelt.

Er nahm die eben erwähnten Indizien und Neufunde auf, verwertete sie, noch ehe Bourguet und Pomtow die angegebenen, auf der Hand liegenden Aenderungen in einer neuen Liste selbst publizieren konnten, und hat, genau in der von Pomtow dem Ref. schon vor 3 Jahren mitgeteilten Richtung die Rückwärtsrevidierung von Belochs Liste ausgeführt. Von diesem behält er in der Tat nur die Emporschiebung von *D* vor *B* bei, rückt infolgedessen *B* und *C* wieder höher als Beloch, fast auf den alten Stand Pomtows, und setzt D^1, E, E^1, E^2 wieder genau auf die Jahre, die Pomtow in der Delph. Chronol. bestimmt hatte! Auch in *F* sind nur unwesentliche Verschiebungen eingetreten, sodaß die Waleksche Liste, der wir zum Vergleich die zweiten Tabellen von Beloch (Gr. Gesch. III 2, 350) und Pomtow (seit 1910 allmählich entworfen, z. T. auf Grund von Nikitskys und Bourguets Material) gegenüberstellen, folgende Gestalt erhält (s. Tabelle S. 132):

Man sieht: die Pflöcke, die Beloch aus Pomtows ursprünglicher Reihe entfernt (vgl. die erste Tabelle oben S. 127) und weiter vorn eingeschlagen hatte, steckt Walek — mit Ausnahme der drei in *D* vorn bleibenden — wieder zurück, größtenteils an die alten Löcher. Wenn also mit Bezug hierauf gesagt werden muß, daß das Gute an dieser Schrift nicht neu sei, — so muß man leider auch hinzufügen, das Neue an ihr ist nicht gut. Der Verf. hat nämlich geglaubt, noch weitergehen zu sollen als selbst Beloch, indem er außer den amphiktyonischen Archontaten die ganze Archontenliste des III. Jhdts. einer Neubearbeitung unterzog. Aber dazu gehört doch mehr, als nur historische und Literatur-Kenntnisse, nämlich vor allem die Untersuchung der Steine, die Kenntnis der delphischen Schriftenentwickelung, die Uebersicht über die Prosopographie. Es ist natürlich unmöglich, hier auf Einzelfragen einzugehen, das hieße, die Untersuchung über jeden Archonten wiederholen, und man würde dabei in den Hauptfehler Waleks verfallen, Sachen, die noch nicht reif sind und täglich Zuwachs erhalten oder Aenderungen erleiden können, verfrüht darzustellen. Aber es sei betont, daß obwohl für diese nichtamphiktyonischen Texte meist nur schwierige epigraphische und komplizierte genealogische Datierungsmerkmale vorhanden sind, die sich der Beurteilung durch Außenstehende entziehen, der Verfasser sich den Anschein gibt, als beherrsche er beide Methoden völlig, während er doch weder jemals einen delphischen Abklatsch in der Hand gehabt, geschweige denn einen Inschriftenstein gesehen, noch ein delphisches Stemma entworfen hat. Für die ›Schrift‹ sind ihm

Pomtow[2] (Nikitsky, Bourguet):				Beloch[2]:				Walek:			
Gruppe	Aitoler	Jahr	Archont	Gruppe	Aitoler	Jahr	Archont	Gruppe	Aitoler	Jahr	Archont
A	2	278	Hieron	*A*	2	278/6	Hieron	*A*	2	278	Hieron
		277	Kraton [1])	*D*	5	273	Archiadas			277	Erasippos
*A*¹	3	276	Aristagoras I [2])		5	272	Eudokos	*A*¹	3	276	Herakleidos I
	3	275	Charixenos		5	271	Straton		3	275	Aristagoras I
	3	274	Herakleidas III [2])	*D*¹	6		Athambos		3	274	Charixenos
	3	273	Archiadas, Herbst [3])		6	270	Pleiston				
D	5	»	Archiadas, Frühj.		6	bis	Damaios	*D*	5	273	Archiadas
	5	272	Eudokos		6		Damosthenes		5	272	Eudokos
	5	271	Straton	*E*	7	263	Peithagoras		5	271	Straton
B	9	270	Kallikles I [4])		9	262	Aristagoras			268	Ariston
		269	Ariston	*B*	9	260	Emmenidas		9	267	Kallikles I
Sote-	9	268	Aristagoras II [5])		9	258	Nikodamos		9	266	Aristagoras
rien	9	267	Emmenidas I		9	256	Kleondas		9	264	Emmenidas
listen	9	266	Nikodamos I					*B*	9	262	Nikodamos I
	9	265	Kleondas I		9	255	Kallikles I		9	260	Kleondas
C	9+1	260	Amyntas [6])		9	bis	Amyntas		9+1	257	Praochos
Kalli-	9+1	259	Nikaïdas	*C*	9	252	Nikaidas	*C*	9+1	256	Amyntas
kles-	9+1	258	Dion		9	251	Dion		9+1	255	Nikaidas
texte	9+1	257	Praochos [7])		9	c.250	Praochos		9+1	254	Dion
		239	Kallikles II							239	Kallikles II
*D*¹	6	236	Athambos [8])							238	Eudokos III
		235	Eudokos III					*D*¹	6	236	Athambos II
	6	233	Damaios					»	5	233	Damaios
»	6	232	Damosthenes [8])					»	5	232	Damosthenes
	6	231	Pleiston (od. 230)					»	6	231	Pleiston
E	7	230	Peithagoras					*E*	7	230	Peithagoras
*E*¹	11+1	229	Herys	*E*¹	11	c.235	Herys	*E*¹	11	229	Herys
	11+1	228	P[atron]das [9])					*E*²	14	228	(Euagoras)
*E*²	14+1	227	Nikarchos	*E*²	14	228	Nikarchos			»	Agon. Xennias
	14+1	226	Kallias		14	bis	Kallias		14	227	Nikarchos
*E*³	15+1	222	Agon. Xennias [10])		14	220	Agon. Xennias		14	226	Kallias
		»	(Damochares ?)							224	(Kriton)
	15+2	221	Agon. — — — —						13? + 1?	»	Agonoth.....
		»	(Kriton ?)					*F*	11+3	223	ἀ..... es
E—F	13+1	217	Agon .... os [11]) ..o							»	Str. Lattamos
		»	(Archelas ?) σθένεος						11(od.12)	220	ἀ.......
F	13+1	216	Da[mokrat]es [12])		12	217	Babylos		+1	»	Agon.... os....
	11+3	»	= Str. Lattamos		12		Polykleitos		? ?	214	CIG 1689
(mit	12+1	214	ἀ.... CIG 1689	*F*	12	bis	CIG 1689 Πυθίοις		12+1	213	Polykleitos
Ethni-	12+1	213	Polykleitos		12	212	Strat. Lattamos		13+1	211	Damokrates
cis)	12+2	208	Babylos		11	209	Damokrates		12+2	208	Babylos
		207	Alexeas [13])		11	bis	Megartas		11+2	205	Megartas
	11+3	203	Megartas		11	201	Philaitolos			204	Alexeas
	11+2	202	Philaitolos						11+2	203	Philaitolos

Die Zahlen [1])–[13]) beziehen sich auf die zu diesen Archonten von Pomtow gegebenen Erläuterungen und Bemerkungen; s. unten S. 143 ff.

die Drucktypen des Bulletin maßgebend (s. unten), und wenn er jetzt in dem kurzen Zeitraum von 35 bezw. 50 Jahren: angeblich Aristagoras I, II, III (letzterer ist identisch mit II!), Eudokos I, II, III etc. ansetzt, so kümmert ihn wenig, daß es völlig unmöglich ist, z. B. für 285—236 drei (!) Träger des seltenen letzten Namens in das große Praxias-Eudokosstemma (Jahrbb. 1889, 560) irgendwie einzureihen, daß also sein Eudokos I höher gehört, an das Ende des IV. Jhdts.

Weit schlimmer ist, daß der Verf. die einschlägige Literatur nicht beherrscht. Alles was über die genannten Schriften Pomtows und Belochs hinausliegt oder was weder bei Collitz Gr. Dial. Inschr. noch im Bulletin oder den Fouilles zu finden war, kennt er nicht. Nicht einmal Nikitskys wichtige Amphiktyonen-Arbeiten oder sonstige delphische Schriften (russisch) hat er benutzt, obwohl sie ihm sprachlich leichter verständlich gewesen wären als uns, da er aus der Umgegend von Krakau stammt und dort die Hauptzeit seines Studiums absolvierte, und obwohl er wußte[1]), daß Nikitsky zahlreiche delphische Untersuchungen verfaßt hat (sie füllen jetzt vier Sammelbände). Selbst die von Jardé im demselben Bulletinbande (26) auf S. 640 ff. zu seinen Amphiktyonen - Texten gegebenen wichtigen Ergänzungen und Nachträge hat Verf. übersehen, die, wennschon erst sechs Jahre später ediert, doch drei Jahre vor dieser Dissertation erschienen[2]). Beide Aufsätze hätten ihn über die richtige Aitolerzahl und die genaue Zusammensetzung des Synedrions unter Damaios und Damosthenes belehrt und es verhütet, daß man jetzt durch seine Seiten 116—121 einen dicken Strich ziehen muß. Bei den wichtigen Fragen über das Jahr des attischen ἄ. Polyeuktos (Walek S. 82 f.) oder über die Jahre des chremonideischen Krieges (S. 89 f.) stellt sich heraus, daß dem Verf. weder Kolbes attische Archonten noch Kirchner-Fergusons Ansätze bekannt sind, und er nicht einmal Pomtows Nachweise über die erste Soterienfeier, ihre Verkündung unter jenem attischen Archon, die Zeit ihrer Epangelie im J. 276 durch den Delpher Sotion in Alexandreia u. s. w. (Berl. ph. Wochenschr. 1910, 1096), oder Herzogs koische Inschrift über die Soterienannahme (Comptes rend. 1904, 164 ff.) etc. gelesen hat, noch von fakultätswegen darauf hingewiesen wurde. Er würde dann gesehen haben, daß sein Herakleidas II nicht an den Anfang, sondern an das Ende von Gruppe A^1 gehöre, daß an dessen Stelle also Aristagoras I auf 276/5 zu stehen kommt, daß damit der

1) Vgl. sein Zitat auf S. 170 Fußn. 4, wo er auf Pauly-Wiss. IV 2, S. 2533 u. 2588 verweist, in denen beidemal Nikitskys delph. epigr. Studien genannt sind.

2) Vgl. dazu Nikitskys »pro domo« Journ. des Minist. f. Volksaufkl. 1912, 106 ff.

Beweis erbracht ist, daß der attische ἄ. Polyeuktos in dem Jahr 277/6 fungierte: denn genau aus dem J. 276 — nicht aus dem Archontat des Aristagoras II (268) — stammt das Dekret Anecd. Delph. Nr. 56, in dem unter König Ptolemaios, S. des König Ptolemaios, d. i. unter Philadelphos, der Stadt Alexandreia die delphische Promanteia verliehen wird. Daß diese engen delphisch-alexandrinischen Beziehungen zusammenhängen mit der erstmaligen Epangelie der neugestifteten Soterien durch Sotion, der dabei in Alexandria stirbt und dort wahrscheinlich auf Staatskosten bestattet ist, daß das delphische Promantiedekret also die Antwort bildet auf die Festannahme durch Alexandria, liegt jetzt klar auf der Hand (so nach Pomtow) und wird durch die in Delphica III, Teil 4 mitzuteilende Statue des Königs Ptolemaios illustriert.

Durch diese Coinzidenzen erhalten alle Ansätze Pomtows über den attischen ἄ. Polyeuktos, die ersten Soterien u. s. w. in Berl. ph. Wochenschr. 1910, 1092 ff. glänzende Bestätigung, und wir lernen den für die delphische Epigraphik wichtigen Umstand, daß diese Promantie für Alexandria der erste Text gewesen ist, den man jemals auf die große Polygonmauer schrieb: er steht an deren Südostecke (Südseite) bei der Wegebiegung — ἐν ἐπιφανεστάτωι τόπωι — in guter Augenhöhe und zog sehr bald die Nachbartexte der Ostmauer und Südseite nach sich. — Im übrigen sind dem Verf. nicht nur Bourguets Bücher (Administr. financière etc. 1905, nebst Archontenliste S. 10 f.; sowie *de rebus delphicis* 1905), sondern selbst Pomtows Delphica II unbekannt geblieben (!), daher setzt er z. B. S. 107 den ἄ. Aristomachos mit Homolle noch immer in die Mitte des III. Jhdts., statt in die des IV., — vgl. dagegen Delphica II, 16 = Berl. ph. W. 1909, 188 und Fouilles III 1, p. 112 — und die über der Siphnostür stehende Promanteia gibt er als eine Ehrung für ›Chios‹ (!) an (S. 107, 25). Auch die Pomtow-Bulleschen ›Studien‹ hat er höchst unzureichend exzerpiert; so fehlt bei ihm z. B. das wichtige Dekret aus dem Ameiniasjahr für einen Βοιώτιος ἐχ Θηβᾶν (Klio 8, 206, der Stein hat AN), das diesem Archonten eine andere Zeit zuweist, oder gar das Hypatodoros-Dekret Inv. 1137, das für den Verf. (S. 111, 12) noch immer ›unpubliziert‹ ist nach delph. Chronol. Sp. 2627, — obwohl es schon 1908 in der Klio 8, 205 ediert wurde, u. s. w.

Endlich — last not least — hat der Verf. zwar den Wert der von Beloch vernachlässigten epigraphischen Indizien ausdrücklich anerkannt, aber die praktischen Kenntnisse zu ihrer Benutzung hat er nicht erworben; die ganz unzureichenden, oft nur aufs Geratewohl gewählten Drucktypen des Bulletin (sogar im Anmerkungssatz!) sind

ihm ebenso *lapidis instar*, wie die alten Maiuskeln von Curtius' Anecdota delphica, und er empfindet diesen Mangel so wenig, daß er unserem besten Kenner der delphischen Steine nicht selten Irrtümer in der Schriftbeurteilung vorzuwerfen versucht und bisweilen betont, die und die Inschrift habe erst er, Walek, auf Grund der ›Schrift‹ (d. h. der Typen!) sicher datiert[1]). Nicht nur die Epigraphiker werden ein solches Verfahren verurteilen, sondern jeder Historiker, dem es Ernst ist mit der mühsamen Wiederherstellung dieser Fasten und Zeittafeln, sollte fordern, daß erst ein festes Fundament durch die Untersuchung und Datierung der Originale gelegt werde, ehe man zu der Ausführung des Baues selbst schreitet. Diese Originale einschließlich der Inedita und neuer Archontate wären wohl auch Walek zugänglich gewesen, wenn er sich darum bemüht hätte; er

1) Sowohl im Bull. als auch ganz besonders in den Dekreten der Anecd. Delph. ist die für die Datierung wichtige Gestalt des Ξ, bezw. Ξ meist ganz willkürlich wiedergegeben; in ersterem wird oft Ξ bei älteren Texten, in den Anecdota Ξ bei jüngeren angewendet, — während die Steine die anderen Formen aufweisen. Im allgemeinen behält die Stoichedonschrift, weil älter, das Ξ bei; in den seltenen Fällen, wo sie Ξ hat, steht in der Delph. Chronol. die Bemerkung »στοιχηδόν, aber Ξ«. Der Verf. jedoch verändert das in »στοιχηδόν und Ξ«, scheint also diese Kombination nicht für seltene Ausnahmen, sondern für die Regel zu halten; vgl. z. B. S. 35 u. 37.

Ganz unverständlich ist ferner z. B. des Verf.s Urteil über die Schrift des Orestasjahres, zu dem er S. 106 behauptet, daß sowohl des Orestas und seiner Buleuten Vorkommen die Zeit von etwa 275—250 beweise, als auch die Schrift damit übereinstimme, und als Beweis hinzusetzt: »siehe den in Maiuskeln abgedruckten Text Bull. XX S. 583, wo die für die erste Hälfte des 3. Jhdts. charakteristischen Formen Ω und N vorkommen« (!). Die Gestalt der Typen von Ω und N ist aber dort die gewöhnliche, normale (nicht die kleinere) des ganzen III. und II. Jhdts.! Und bei den Buleuten führt er z. B. für Kriton nur die älteren Belege (274—238) an, verschweigt aber dessen angebliches Archontat a. 224 (Walek), und hält es trotzdem für »im höchsten Grade zweifelhaft, wenn Pomtow annehme, daß auch ἄ. Orestas (schon 271) mit dem gleichnamigen Hieromnemonen des Kalliasjahres (226) identisch sei«! Diese Logik ist um so unbegreiflicher, als der seltene Name Orestas im ganzen 3. Jhdt. nur in diesen drei Jahren bezeugt ist, also einen Doppelgänger ausschließt, und sein Archontat auch in Waleks Liste genau in die von Pomtow bestimmten Jahre 256—247 gesetzt ist!

Endlich hat des Verf. Unkenntnis der Schrift das böse Resultat gehabt, daß ἄ. Ξενοχάρης, den Pomtow um 244 ansetzte, von Walek »auf Grund der Schrift« um 40 Jahre älter gemacht wird (S. 39), — obwohl damals die Polygonmauer noch gar nicht benutzt wurde und die auf ihr stehenden Xenocharestexte schon in den Buleutennamen die Zugehörigkeit zur Mitte des III. Jhdts. beweisen. Verf. hat sich hierbei wohl durch eine Bemerkung Bourguets verleiten lassen, der für die neuen Xenocharestexte des Knidierfundaments weit ältere Schriftformen bezeugt (Fouilles III 1 nr. 168 u. 176), aber nicht die Konsequenzen zog, daraus zwei verschiedene Xenocharesarchontate zu folgern.

mußte wissen, daß unweit von ihm die Abklatsche von mehr als 3000 delphischen Inschriften in Pomtows Archiv vorhanden sind, die ihm die Steine ersetzt und ihn bei gewissenhafter Benutzung und Einarbeitung vor vielen Irrtümern bewahrt hätten. Daß er diese, freilich nicht kleine, Mühe gescheut hat, ist bei seiner unleugbaren historischen Begabung im Interesse der Wissenschaft zu bedauern; denn dann hätte seine Rekonstruktion der Archontenliste dieses Zeitraums etwas nahezu Abschließendes erreichen können, während so nur ein neues Provisorium entstanden ist, das ohne unsere detaillierte Besprechung wohl mehr Verwirrung als Nutzen stiften würde. Referent möchte nicht ausdenken, wie seine ›Grammatik der delphischen Inschriften‹, von der Band I demnächst zur Ausgabe gelangt, ausgefallen wäre, wenn sich das delphische Archiv seiner Bitte nicht geöffnet hätte, und er statt dessen nur auf die Abdrücke in den Gr. Dial.-Inschr., im Bulletin und in den Fouilles angewiesen geblieben wäre. Ihr würde das gleiche Schicksal bereitet gewesen sein, wie der vorliegenden Dissertation: veraltet zu sein im Augenblick des Erscheinens.

Neben diesem allgemeinen Ueberblick können nur sehr wenige Einzelheiten Erwähnung finden. Ein Grundirrtum des Verf. in Erklärung der amphiktyonischen Stimmänderungen ist z. B. die Behauptung (S. 23 f. und 60 f.), daß die dem Philipp und dessen Nachkommen verliehene Doppelstimme auf das ›Haus der Antigoniden‹ übertragen worden sei. Demetrius Poliorketes habe sie um 303 vor Chr. erhalten, desgleichen sein Sohn Antigonos Gonatas u. s. w., und die 2 Stimmen des Königs Perseus im J. 178 gingen auf jene Verleihung zurück. Nur aus diesem Grunde hätten die Delpher im J. 278 ihre Doppelstimme verlieren müssen, denn als man damals die Phoker wieder aufnahm, seien mit diesen und den Antigoniden die 24 Stimmen wieder voll gewesen [1]. Aber Walek bemerkt oder

1) Wenn der Verf. dieses Fehlen der Delpher im Frühjahr 278 als sehr bedeutungsvoll hinstellt und Pomtows Erklärung, daß sie aus unbekanntem Grunde, vielleicht aus Groll fehlten, für »so unwahrscheinlich wie nur irgend möglich« erklärt (S. 49 f.), so ignoriert er dabei, daß derselbe Vorgang ihres Fehlens sich noch einmal ereignet, nämlich im Jahre 216 (223 nach Walek). Und als er sich später (S. 147) mit diesem Fehlen auseinandersetzen muß, da erklärt er letzteres ebenso wie Pomtow ersteres, nämlich mit dem »Zufall«, wie etwa »plötzlicher Tod« oder »Erkrankung« (gleich bei beiden Vertretern?!) — oder mit »Irrtum des Steinmetzen«. Das ist eine merkwürdige Methode historischer Kritik, die nur durch des Verf.s Voreingenommenheit für seine Antigonidenstimmen verschuldet wurde. In Wirklichkeit war längst klar, daß im J. 346 Philipp die Doppelstimme der Phoker erhielt (so ausdrücklich Diod. XVI 60), also der Sieger die der Besiegten, daß aber den zum phokischen Stamm gehörenden Delphern als Entschädigung, — sie waren ja am Phokerfrevel unschuldig — eine neue Doppelstimme verliehen ward, die aus je einer der Perrhaeber und Doloper gebildet

erklärt hierbei nicht, daß oder warum denn Antigonos Gonatas, der zur Befreiung Delphis von den Galliern ein Hilfscorps geschickt hatte und damals mit den Aitolern freundlich stand, sein angebliches Stimmrecht im Herbst 276 (nach Walek) nicht ausgeübt hatte[1]), und wie von A^1 an, wo die Delpher bezeugt sind und die Phoker trotzdem bleiben, die Zahl 24 gewahrt sein soll? Es wären doch in den Jahren 276—275, also vor der aitolisch-makedonischen Feindschaft, mit den ›Antigoniden‹ 26 Stimmen gewesen! Er hat damit den oben S. 126 f. aufgezeigten Rechenfehler Belochs wiederholt, ohne diesen zu nennen oder zu kennen[2]). Auch wäre es unbegreiflich, warum nicht Demetrius Aetolicus in Gruppe D^1 sein Stimmrecht ausübte (unter Kassierung der Delpher), da er damals über Delphi bis nach Aetolien vorgedrungen war und auf die Dauer von wenigstens 6 Jahren den aitol. Bund auf den halben Besitzstand gebracht hatte. — Ebensowenig richtig dürfte die Annahme sein (S. 143 f., 147 f., 152 f., 155 f.), daß seit 223 v. Chr. die Aitoler auch die Amphiktyonenstimmen solcher Völker weiterbehalten hätten, die bereits aus dem Bunde ausgeschieden waren, z. B. der Thessaler. Die im Synedrion zeitweise anwesenden Hieromnemonen aus Pharsalos, Homolion, Gomphos, Limnai u. s. w. seien nur Strohmänner, d. h. Verbannte oder Flüchtige aus diesen Städten gewesen und damals gerade in Aitolien angesiedelt. Dasselbe habe bei Phokis, den Dolopern u. s. w. stattgefunden (?). Auch seine Auffassung der Chier-Stimme, die anfangs nur auf Ueberlassung einer aitolischen Bundesstimme beruht habe (S. 100), ist nicht bewiesen, so lange man, wie Verf. tut, den merkwürdigen Umstand ignoriert, daß stets die ionischen Euböer verschwinden, sobald der ionische Chier erscheint, und umgekehrt. Desgleichen würdigt der Verf. nicht, daß, als im J. 178 dem König Perseus eine Doppelstimme verliehen ward und zwar auf Kosten der Phoker, letztere damals offenbar aus politischen Gründen zum zweitenmal ausgeschlossen wurden, und daß dieser Vorgang zusammenhängt mit der Neugründung des phokischen κοινόν,

wurde; siehe Pomtow bei v. Hiller, Pauly-Wiss. 4, 2565. Daher müssen die ›Makedonen‹ (Philipps Erben, bezw. Nachfolger, sei es an der Krone, sei es an der Doppelstimme) verschwinden, sobald die Phoker eintreten (278) und umgekehrt (178); vgl. unten S. 138 Anm. 1.

1) Daß er im letzten Jahr der 125. Olympiade, d. i. 277/6, König geworden war, zeigt Beloch III 2, 71. Es mußten daher wenigstens auf der Frühjahrspylaia 275 (Aristagoras 276/5) zwei Hieromnemonen παρὰ βασιλέως Ἀντιγόνου anwesend sein.

2) Gleichfalls abzulehnen ist das für Demetrius Poliorketes vom Verf. S. 24 behauptete Recht der ›Proedrie im Synedrion‹. Außer den Thessalern und Aitolern hat bis zu Augustus' Zeiten kein dritter Stamm die Proedrie besessen, und die Aitoler führten sie nur per nefas, wenn die Thessaler als freier Stamm fehlten.

dessen eponyme Strategenliste gerade mit dem Herbst 178 beginnt[1]).

Endlich steht es mit dem neuen Hauptmittel des Verf. zur Bestimmung fester Archontenjahre, nämlich der Behauptung trieterischer Soterien, sehr unsicher. Als Jardés Texte erschienen (1902), hatte Pomtow zu Nr. 3 ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Ἀρ.. (Bull. 26, 249) sogleich beigeschrieben, daß hier die delphischen Hieromnemonen und der Euböer mit denen von Nr. 2 identisch zu sein schienen, d. h. mit der Herbstpylaia des Emmenidas (zweite Soterienliste), und daß darum jener Archont zu Ἀρ[ισταγόρα] zu ergänzen sei; denn aus dessen Jahr stammte die erste Soterienliste. Später hat Nikitsky auf dieselbe Uebereinstimmung hingewiesen, den Archonten ebenso ergänzt — wenn auch zweifelnd (Journal f. Volksaufkl. 1905, 115) — und gezeigt, daß wir die gleiche Zahl von Aitolern (9) vor uns haben, wie in den Soterienlisten; hinter den Delphern stünden noch 2 Boeoter, die ja auch in der dritten Soterienliste vorkommen. Vor den Steinen selbst stellte Pomtow dann die völlige Uebereinstimmung der Schrift in Nr. 2 und 3 fest. Darnach ist es äußerst wahrscheinlich, daß Nr. 3 aus der Frühjahrpylaia desselben julianischen Jahres stammt, dessen Herbstpylaia Nr. 2 angehört, daß sich also Aristagoras und Emmenidas unmittelbar folgten und die Soterien nicht trieterische, sondern jährliche waren. Walek aber hat weder jene Uebereinstimmung gemerkt noch kennt er Nikitsky, sonst hätte er wohl sein neues Datierungsmittel weniger zuversichtlich angewendet. Gegen letzteres spricht auch der Umstand, daß für die 9 Jahre 228—220 schon mehr als 5 Soteriensiegerlisten vorhanden zu sein scheinen, obwohl nur 5 Trieteriden gefeiert werden konnten (228, 226, 224, 222, 220) und die letzte schon in den Bundesgenossenkrieg fallen mußte. Das Genauere darüber wird Pomtow an anderem Orte ausführen. — Nach alledem dürfte in Waleks Archontenliste der letzte Rest, der einen geringen Fortschritt gegenüber den früheren bedeutet hätte, in sich zusammenfallen, und es kämen Pomtows alte Ansätze der Soterien wieder zu ihrem Recht, der sie vor den chremonidischen Krieg verwies. Denn da letzterer nach Kolbes att. Archonten (S. 39) — die W. leider nicht kannte — zwar im Frühjahr 265 eröffnet wird, aber schon im Herbst (durch Aufhebung der Belagerung) für die Dauer des Winters — der ohne Feindseligkeiten verläuft — abgebrochen wurde, konnten die atti-

1) Das früheste Zeugnis für den ersten phokischen Strategen ist die delphische Manumission W-F. 383 aus dem Daidaphorios 178 (November). Einen Monat vorher war er ins Amt getreten, denn das phokische Jahr begann mit dem Herbstäquinoctium, sein erster Monat Πρῶτος entspricht dem delphischen Heraios (Oktober).

schen Techniten sehr wohl im Herbst 265 bei den Soterien mitwirken, während es — gegen Beloch und Walek — nach wie vor sehr unwahrscheinlich bleibt, daß die Makedonen sie als ›internationale Künstler‹ aus dem belagerten Athen herausgelassen hätten. Die Soterienlisten würden dann nur um die eingeschobenen Jahre der Gruppe *D* herunterrücken und kämen dahin, wohin sie — falls die Jahre 272—69 ausscheiden sollten, — in den Fasti Delphici (Jahrbb. 1897, S. 819) und neuerdings wieder in den Ath. Mitt. 1906, 482 gestellt waren, nämlich: 268 Aristagoras, 267 Emmenidas, 266 (Pythien) Nikodamos, 265 Kleondas. Bei diesen Jahren sind sie darum vorläufig oben in Pomtows zweiter Liste belassen. [Soeben ist letzterem der Beweis gelungen, daß Emmenidas in der Tat vor 266/5 fungiert hat; siehe unten S. 150. Damit fallen Waleks Ansätze zusammen, und die Worte, mit denen er S. 90, Fußn. 44 seine Polemik schloß, daß ›sich selbst Pomtows korrigierte Daten (268--265) nicht aufrecht erhalten lassen‹, kehren sich gegen ihren eigenen Verfasser].

Andererseits hat der Verf. positive Ergebnisse, die auf der Hand lagen, nicht bemerkt, so z. B. bei seiner (zu hohen) Datierung des Attaloshallendekrets (vgl. Delphica III 86 = Berl. ph. W. 1912, 255). Diese Urkunde adscribiert nämlich schon die Ethnika der Hieromnemonen, während die aus derselben Session stammende Siegerliste Bull. 26, 266 jene Zusätze noch ausläßt. Dieser Umstand beweist, daß beide Texte in die Uebergangsjahre zwischen die ethnikonlose Gruppe E—E^3 und die regelmäßig mit Ethnicis versehene Gruppe *F* gehören, also nicht mit W. in E^2 gesetzt werden dürfen [1]).

So kann unser Schlußurteil über das Erreichte kein günstiges sein. Man muß die historische Begabung des Verfassers anerkennen und darf auch die Mühe nicht unterschätzen, die er der Einarbeitung in diese verwickelten Fragen gewidmet hat. Aber ähnlich wie bei den Entscheidungen auf Grund der Stilvergleichung in der Archaeologie wird man bei seinen rein historischen Argumenten und Deduktionen das Wort anwenden dürfen, daß es ›meist auch anders gehe‹ (Pomtow, Berl. ph. W. 1910, 1093). Und daß dies bei nicht wenigen Walekschen Behauptungen der Fall sein muß, hat

1) In die Irre ging Walek auch (S. 149 f. und Note 24) beim Bemängeln der Pomtowschen Ergänzung der 12 aitolischen Stimmen im Amphiktyonendekret CIG 1689 (Gruppe F), in der er ›vieles sehr problematischer Natur‹ erblickte und ›das meiste unsicher‹ fand. Durch die Feststellung unseres Textes am inneren Türpfosten des Thebanerthesauros, über anderen, in gleicher Schrift und zu derselben Zeit eingemeißelten Dekreten, konnte die ursprüngliche Zeilenlänge unzweifelhaft festgestellt werden (Fouilles III 1, p. 195), und diese hat P.s Ansätze glänzend bestätigt (vgl. Bourguet ebda. p. 197).

bereits das Scheitern seiner Soterienhypothese gelehrt und geht aus Pomtows »Erläuterungen zu der Tabelle« (unten S. 143 ff.) deutlich hervor. Was in Waleks Schrift bleibenden Wert hat, ist negativer Natur, nämlich die eingehende Widerlegung Belochs und Sokoloffs. Die positiven Resultate sind gering, wie eine Nebeneinanderstellung seiner Schlußliste neben die Archontentafel Pomtows Jeden erkennen läßt, der die Ansätze der Tabelle oben in S. 132 berücksichtigt und die in unserer Besprechung nachgewiesenen Einzelfehler des Verf. rückgängig macht.

Ein Nachwort hätte Ref. gern vermieden, — aber es muß doch gefragt werden, ob die Art und Weise, in der der 22jährige Verfasser gegen unsere verdienten Gelehrten polemisiert, nicht bescheidener hätte sein können? Der Ton ist nicht *suaviter in modo, fortiter in re*, sondern umgekehrt: die Polemik und das auf jeder Seite hervortretende Selbstbewußtsein steht in keinem Verhältnis zu den Resultaten, die durchaus *suaviter in re* geblieben sind. Die Leser, die von dem Autor sonst nichts wissen und nicht sehr genau in diesen Detailfragen orientiert sind, müssen — und sollen — den Eindruck erhalten, als sei Walek der Meister, Beloch und Pomtow die Anfänger. Dieser Eindruck wird nicht zum wenigsten verstärkt durch die Methode des Verf., offene Türen einzurennen und z. B. Ansichten, die wie eingangs erwähnt, vor fast 20 Jahren von Pomtow gelegentlich geäußert waren, noch heute ausführlich zu bekämpfen, obwohl jeder halbwegs Kundige wußte, daß sie durch die neuen Funde überholt seien und ihr Urheber sie längst nicht mehr teile [1]).

1) Auch muß man Walek energisch darauf hinweisen, daß in der delphischen Chronologie die meisten Archonten des 3. Jhdts. keineswegs »auf das und das Jahr« gesetzt sind, wie Verf. stets angibt, sondern meist durch vorgesetzte Linien einen größeren Zeitraum zugewiesen erhalten. So steht z. B. Dexippos hinter der Linie, die vom Jahr 298 bis 279 v. Chr. reicht, etwa bei 287, während Walek, der ihn neben 286 schreibt, dagegen polemisiert, daß »Pomtow ihn gerade in das J. 287 gesetzt habe, das doch sicher dem Herakleidas gehört« (S. 36). Hat denn Walek diese Archontentafel Pomtows (Sp. 2591 ff.) gar nicht benutzt? Oder beachtet er in dessen Hauptliste (III) nicht das vorgesetzte c. (circa) bei den Einzelnamen? Was würde er wohl sagen, wenn man gegen seine eigene Liste (S. 187) dadurch polemisierte, daß man für Anaxandridas »das Jahr 222/1«, für Peisilas »214/15« usw. als falsch nachweist, weil diese Namen hinter der Klammer 222—205 gerade neben jenen Jahren stehen? Es ist doch ein Fechten gegen Windmühlen, wenn man in dieser Weise die »provisorischen Vorschläge« der Delphischen Chronologie (s. oben S. 126) bekämpft, die doch, wie Ref. aussprechen zu sollen glaubt, über jede Erwartung — auch die ihres eigenen Verfassers — hinaus bestätigt worden sind. —

Gleiche Ungehörigkeiten stehen z. B.: S. 168 »wahrscheinlich (!) gehört hierher (um 206) auch der Archon Kleobulos, dem Pomtow das sicher falsche Datum 276/5 zugewiesen hat, während er dem Schriftcharakter seiner Inschrift

Für die endgültige Fixierung der Archontentafel des III. Jhdts., die für unzählige Inschriften Mittel- und Nordgriechenlands, Arkadiens etc. sowie für die Aufhellung der Geschichte dieses dunklen Saeculums von einschneidender Bedeutung sind, gibt es, — das hat Ref. an Pomtows Schulung gelernt und wird durch Belochs Schiffbruch bestätigt — nur ein radikales Mittel, das freilich zeitraubend und

nach zweifellos in das letzte Viertel des 3. Jhdts. fällt, siehe Baun. S. 808«. Mit Verlaub: Pomtow sagt (Pauly-Wiss. 4, 2620) für Kleobulos und seinen Buleuten Korinthotimos wörtlich »ob hier die Enkel (der Homonymen vom J. 324) um 275, oder die Ururenkel um 210 zu erkennen sind, bleibt noch unentschieden« ! Und Baunack bemerkt nur, daß die Stellung (nicht die Schrift!) des Kleobulostextes ergäbe, er sei später als Eudokos, — das ist aber Eudokos I, also 285 nach Walek! Die Schrift selbst sehe man auf Pomtows Facsimile Jahrbb. 1896, Taf. V nr. 23 nach, sie gibt keine ganz sichere Entscheidung, gehört aber viel eher um 270, als 206! Selbst die Identität mit Kleobulos I (323) wäre nicht ganz ausgeschlossen, unter dem gleichfalls ein Buleut Korinthotimos vorkommt.

S. 35, wo »Pomtow irrtümlicherweise den Timon in das Jahr 273, das sicher dem Archiadas angehört, gesetzt« haben soll, während P. für jenen, von Homolle brieflich avisierten Archonten die Jahre 277—273 vorschlägt, aber ausdrücklich Pauly-Wiss. 4, 2620 — nach Edierung des Textes — hervorhebt, daß ihn Homolle höher, um 300, vermute, und wo die Schrift als »στοιχηδόν, aber Ξ« charakterisiert wird, was Walek, wie oben bemerkt, zu »στοιχηδόν und Ξ« verballhornt.

Ferner S. 37 f., wo er den Ansatz von Ornichidas durch P. »auf 285« nur flüchtig erwähnt, dann ausführlich gegen dessen Vorschlag auf 255 (Klio 7 [1907], 432) polemisiert und endlich damit schließt: »wir müssen also Ornichidas II jedenfalls in die Zeit 286—281 setzen«, d. h. genau dahin, wo er in der delphischen Chronologie stand! Im übrigen kann sich doch die Existenz eines jüngeren Ornichidas ergeben, etwa um die Zeit von Pomtows zweitem Vorschlag, obwohl sie vom Verf. S. 38, 41 mit epigraphisch unglaublichen Hypothesen bestritten wird. —

Ferner S. 91 f., wo Verf. Pomtows Ansetzung des Kallikles I auf etwa 266 bekämpft, um nach fünf Seiten langem Hin- und Herreden schließlich auf: — 267 zu kommen! — Ferner S. 108 Anm. »Pomtow hat den Timokrates in das Jahr 262 gesetzt (vielmehr 265—261!), was ganz unmöglich ist, da dies Jahr dem Nikodamos angehört (?) und Timokrates zweifellos in die Zeit nach den Soterienlisten fällt«. Aber auch bei Pomtow steht er hinter den Soterienlisten (um sieben Jahre) und wenn diese jetzt hinabrücken, kommt natürlich auch Timokrates tiefer. Daher setzt ihn auch Walek in die Jahre 253—246 — d. h. sieben Jahre hinter seine neuen Soterienansätze —, verschweigt aber, daß Pomtow seinem Vorschlag für 265—261 wörtlich hinzugefügt hat; »vielleicht ist das Archontat 10—20 Jahre jünger« (Pauly-Wiss. 4, 262).

Ferner S. 108 »das von Pomtow an das Ende dieser Gruppe gesetzte Pleistonarchontat gehört gar nicht hierzu, wie die neugefundenen Amphiktyonenurkunden über allen Zweifel gestellt haben«. Glaubt Walek im Ernst, daß seit 1902, wo die ersten vollständigen Pleistontexte (mit 6 Aitolern) ediert wurden, noch ein Mensch an der Wegnahme aus Gruppe C (9 Aitoler) »gezweifelt« hat? — usw. usw.

kostspielig ist: die Facsimilierung sämtlicher delphischer Texte bis zum Jahre 201 v. Chr., wobei die längeren nur in Proben zu geben wären. Nur auf dieser breiten Grundlage, die auch endlich den Unterschied in der Schriftbehandlung öffentlicher und privater Urkunden lehren wird, ist es möglich, das starke Dutzend der offiziellen Tempel- und Stadt-Steinmetzen dieses Jahrhunderts in ihren Handschriften und in ihrer sog. ›Diadochie‹ ebenso sicher zu unterscheiden, zu umgrenzen, zu datieren, wie wir das für das II. Jhdt. mit völliger Genauigkeit tun können, da hier die meisten Archontate schon auf andere Art datiert sind. Nimmt man hierzu das Hilfsmittel der Stemmata, die sich vom I. und II. Jhdt. ausgehend nach oben hin bis um 370 v. Chr. aufstellen lassen (nach unten bis c. 150 n. Chr.), so reichen diese palaeographischen und prosopographischen Hilfsmittel aus, um im Verein mit den historischen Geschehnissen, den Amphiktyonie-Veränderungen u. s. w. fast zu ähnlicher Sicherheit zu gelangen, wie bei den Priesterzeiten der folgenden Jahrhunderte. Wenn trotz solcher Sachlage die Fouilles de Delphes III die Facsimiles und Maiuskeln ausschließen (mit Ausnahme weniger Lichdrucktafeln, auf denen jedoch häufig die Buchstaben ganz undeutlich sind) und auch der auf Homolle übergegangene Band der *Inscriptiones Delphorum* (IG. VIII) sie nicht enthalten soll, so ist das sehr zu bedauern und gereicht der Wissenschaft zu großem Schaden. Daß Pomtow aus diesem Grunde seiner Zeit die Redaktion des delphischen Corpus niederlegte, wird man um so mehr verstehen, wenn man die vorbildlichen Facsimiles vergleicht, mit denen die österreichischen Gelehrten ihre Inschriftenwerke durchweg ausstatten (vgl. die jüngst erschienenen Heberdeyschen Inschriften vom Theater zu Ephesos), obwohl ein großer Teil ihrer Texte an die Wichtigkeit der tituli Delphici vor 200 nicht heranreicht.

Berlin Edm. Rüsch

Neue delphische Archontentafel des 3. Jhdts. (Erläuterungen zu den Tabellen auf S. 132 und 145).

A. Bemerkungen 1—13.

Auf Wunsch des Referenten füge ich einige Bemerkungen zu der Tabelle S. 132 und eine neue Archontafel S. 145 bei. Beides war eigentlich für die chronologischen Ergebnisse der »Einzelfunde« in Teil 4 der Delphica III bestimmt. Die Tabelle S. 132 beschränkte sich auf die Gegenüberstellung der Ansätze über die Archontate der Amphiktyonentexte; wie zwischen deren Gruppen die übrigen Archonten einzuschieben wären, zeigt die neue Archontentafel, aber die Behandlung dieser »nichtamphiktyonischen« Jahre muß hier fast ganz unterbleiben, da sie ein eigenes Buch füllen würde. Von den Amphiktyonentexten sind die von Gruppe *A*, A^1, *D* auf die Einzeljahre 278—271 sicher datiert. Von den übrigen Gruppen kann man heute mit Gewißheit nur sagen, daß *B* (Soterienlisten) in die Zeit von 268—260 gehört [jetzt genau auf 268—265], *C* (Kalliklestexte) in die von 260—250, D^1 (6 Aitoler) in 239—230, *E*, E^1, E^2, E^3 in 230—220, endlich *F* (mit den Ethnika der Hieromnemonen) hinter den Bundesgenossenkrieg, also 216—202. Noch ohne Texte ist das Jahrzehnt 250—240, und wenn es nicht undenkbar war, daß sich einige archontenlose Siegerlisten (Soterien), die 11—12 Aitoler aufweisen und jetzt als zu E^1 gehörig gelten, in die 40er Jahre emporschieben lassen, wo vor dem demetrischen Kriege noch eine Steigerung von 9 auf 11—12 Aitoler eingetreten sein könnte, so scheint diese Möglichkeit durch die in Bemerkung 9 und Abschn. C mitgeteilten Neuergänzungen ausgeschlossen zu werden.

Bei dieser Sachlage war es zur Vermeidung neuer, irritierender Provisorien empfehlenswert, die Jahreszahlen der »delphischen Chronologie« (Pauly-Wiss. R.-E IV 2590) nur da zu ändern, wo dies durch die Einschiebung von *D* vor *B* oder durch neue Texte in D^1 geboten war. Dieses konservative Prinzip ist um so berechtigter, als jene Jahreszahlen auch der neuen historischen Analyse standgehalten haben, da Waleks Liste sie in den jüngeren Gruppen fast ganz beibehält, in den älteren (*B* und *C*) um höchstens eine Pythiade variiert. Aber man muß sich stets gewärtig halten, daß von *B—F* [jetzt von *C—F*] noch kein Archont auf dem angegebenen Jahr unverrückbar feststeht, sondern alle eine geringe Fehlergrenze, freilich meist nur von 1—2 Jahren auf- oder abwärts, zulassen. Von diesen Abweichungsmöglichkeiten sind die wichtigeren in den folgenden Einzelbemerkungen besprochen [1]. —

1) Ueber die Fixierung des neuen ἄ. Kraton auf 277 ist unten in Abschnitt B »neue Archontate« gehandelt (S. 158 f.). Zu dem früher in dieses Jahr gesetzten Erasippos (jetzt 279) gehört als anderes Semester der unter den unbestimmten Jahren des 3. Jhdts. stehende Text R.-E. IV 2632, Zeile 52 f. Denn das Dekret Nr. 4 der Messenierbasis (Jahrbb. 1896, 615) ist durch das links fehlende Stück Inv. 810 jetzt vervollständigt mit folgendem Wortlaut (unediert):

1) Wenn in den Delphica III und dem Kultstättenaufsatz (Philol. 71, 30) ab und zu noch Belochs Ansätze für einige Archontate von D^1 usw. beibehalten waren, so liegt das daran, daß beide Manuskripte z. T. schon aus dem Anfang 1911 herrühren, ehe die neue Liste völlig fertig war, und daß später bei dem sehr eiligen und zerstückelten Druck die Sache übersehen wurde.

Inv. 810.

Δελφοὶ ἔδωκαν [. . . . . . .] Ἀμεινοκλεῖς Ἰουλιάται,
Δελφοὶ ἔδωκαν . . . . . . ωι Διοφάνους Κείωι, αὐτῶι
καὶ ἐκγόνοις [π]ροξ[ενίαν], προμαντείαν, προεδρίαν,
π[ροδ]ικίαν, ἀσυλίαν, [ἀτ]έλειαν πάντων καὶ τἆλλα ὅσα
5 καὶ τοῖς ἄλλοις προ[ξέ]νοις καὶ εὐεργέταις. Ἄρχοντος
Ἐρασίππου, βουλευ[όν]των Ἀρχέλα, Λυσιδάμου, Νικία. (*c. a. 279*).

Die Anfangsworte von Zeile 2 sind in viel höheren Buchstaben eingehauen als die von Zeile 1. — [Da aus demselben Archontat sowohl die Proxenie für den Syrakusaner Hierokles (Ἱέρωνος), den Verwandten des 268 (Beloch III 2, 226) zur Herrschaft gekommenen Tyrannen Hiero II stammt, als auch die für den Athener Glaukon, des Chremonides Bruder, erschiene für Erasippos die Zeit zwischen Hierons Regierungsantritt und dem chremonideischen Krieg, bez. vor dessen Ende, passender, weil Glaukon von 262 ab als Verbannter in Aegypten lebt. Aber 268—265 sind sicher besetzt und auch später keine Jahre mehr frei; deshalb empfahl sich vorläufig die Hinaufschiebung vor 278.]

2) Aristagoras I (276), Charixenos (275), Herakleidas III (274). — Schon in Delphi haben wir 1910 vor den Orthostaten der Argosnische festgestellt, daß die drei Archonten von A^1 in dieser Reihenfolge anzusetzen sind; denn die zwei ersten stehen in der Mitte des Ecksteins übereinander, der Herakleidastext dagegen ist links daneben über die Fuge zum Nachbarstein hinüber geschrieben (vgl. die Skizze in Fouilles III, 1 S. 47 und Nr. 83, 87, 88). Aus anderen Gründen — der Identität des böotischen Hieromnemon Eugeiton in unediertem Archiadastext mit dem Naopoios desselben Jahres (Bull. 27, 52) und dem Proxenos im Herakleidasjahr — ist später auch Bourguet zu dieser Abfolge (Herakleidas hinter Aristagoras-Charixenos) gelangt (Bull. 35, 1911, S. 483), dessen hier am 1. Nov. 1911 eingetroffenen Ausführungen Walek noch nicht kannte oder benutzte. — Wenn aber Bourguet (S. 485) für Aristagoras noch zwischen 277 u. 276, für Charixenos zwischen 276 u. 275 schwankt, so waren die beiden jüngeren Jahre längst von mir festgestellt aus der dem Aristagorasjahr angehörigen Promantie für Alexandreia, die in das Todesjahr des Soterienverkünders Sotion (277/6) gehört, s. S. 134 und Abschn. D. Daß jene Identifizierung (Proxenos = Naopoios) und die Unterscheidung des neuen Herakleidas III, bez. des späteren IV bereits im Frühjahr 1910 in meinem Handexemplar der delphischen Chronologie eingetragen war, bestätigt auch Rüsch, der sie damals bei Ausarbeitung des Buleutenindex verwertete. Denn während Bourguet erst 1911 a. a. O. (35, 485) das neue Dekret für Πρεπέλαος aus diesem Archontat ediert, kannten wir Herakleidas III schon längst aus zwei anderen, noch unedierten Texten, nämlich von der Kyzikenerbasis Inv. 1510 (vor Museum) und von der später für Agrippina wiederverwendeten Basis Inv. 1121, auf die jetzt auch von Bourguet hingewiesen wird (S. 487). Erstere war schon Delphica II 47 (= Berl. ph. W. 1909, 284) besprochen, letztere schon 1908 abgeklatscht (Einzelstein Nr. 205 = Abkl. 572). Beide seien zum Beweise mitgeteilt:

Kyzikenerbasis (rechte Seite), Inv. 1510.

Θ ε ο ί.
Δελφοὶ ἔδωκαν Νεάνθει, Πολυκλεῖ
Νικοτέλου Κυζικηνοῖς, αὐτοῖς καὶ ἐκγό-
νοις, προξενίαν, προμαντείαν, προδικί-
5 αν, εὐεργεσίαν, ἀσυλίαν, προεδρίαν, ἀ-

Jahr	Archont
302	Hierondas
301	Sylochos
300	Eudokos I (297)
299	Athambos I
298	Timon (273/98)
297	Hippotas (274/97)
296	
295	Ison
294	Lyson II, neu
293	Hieros
292	
291	Dexippos (287)
290	
289	Xenochares I, neu
288	
287	Herakleidas II (282)
286	
285	Ornichidas II
284	
283	Kleobulos (276)
282	
281	Aristoxenos II (289)
280	Dioskuridas (279)
279	Erasippos [1]) (277)

Gr.	Ait.	Jahr	Archont
A	2	278	Hieron
		277	Kraton [1]), neu
*A*¹	3	276	Aristagoras I [2]), neu
	»	275	Charixenos, neu
	»	274	Herakleidas III [2]), neu
	»	273	Archiadas [3]), Herbst (236)
D	5	»	Archiadas, Frühj. (280)
	»	272	Eudokos II, neu
	»	271	Straton (234)
B	9	270	Kallikles I [4]) (266)
		269	Ariston (207/68)
Soterien	»	268	Aristagoras II [5]) (272)
	»	267	Emmenidas I (271)
	»	266	Nikodamos I, Πυθ. (270)
	»	265	Kleondas (269)
		264	Androtimos (268)
		263	Achaimenes (267)
		262	Aristion I (249/66)
		261	Archelas I (265)
C Kallikles	9+1	260	Amyntas [6])
	»	259	Nikaïdas
	»	258	Dion (Πυθ.)
	»	257	Praochos [7])

Jahr	Archont
256	Theoteles
255	Orestas II
254	(Bulon? neu
»	od. Charixenos II?)
253	Aischriondas
252	Philon (261)
251	Archidamos
250	Iatadas
249	Ameinias (263/43)
248	Athanion
247	Ainesilas
246	Timokrates (262/42)
245	Euthyon
244	Xenochares II
243	Lyson III
242	Damotimos
241	Kleutimos, neu
240	Diodoros II
239	Kallikles II
238	Thessalos

Gruppe C kann eine Pythiade tiefer rücken, event. auch zwei.

Gr.	Ait.	Jahr	Archont
		237	Eukles
*D*¹	6	236	Athambos II [8]) (233)
		235	Eudokos III
		234	Onymokles, neu
		»	(oder Pleiston?)
	»	233	Damaios (241)
»	»	232	Damosthenes
	»	231	Pleiston [od. 230?] (246)
E	7	230	Peithagoras
*E*¹	11+1	229	Herys
»	11+1	228	[Herakleidas IV] [8a])
»	12+1	227	P[atrond]as [9]) (216/36)
*E*²	14+1	226	Nikarchos (227)
»	»	225	Kallias (226)
		224	Euagoras
		223	Alexarchos
*E*³	15+1	222	Agon. Xennias [10])
		»	= [Damochares?] (231)
»	15+2	221	Agon. — — — [10])
		»	= [Kriton?], neu
		220	Xenokles
		219	Phainis II
		218	Peisilas (264/217)
		217	Ag... os ..... οσθένεος [11])
E/*F*	13+1	»	= [Archelas II?] (221)
F mit Ethnicis	13+1	216	Da[mokrat]es [12]) (218)
	11+3	»	= Strat. Lattamos
		215	Eudoros
	12+1	214	.... CIG 1689 Πυθ.
	12+1	213	Polykleitos
		212	Aristion II
		211	Anaxandridas
		210	Battos (275/17)
		209	Nikodamos II (205)
»	12+2	208	Babylos
		207	Alexeas [13]) (206)
		206	Kalleidas (207)
		205	Archon, neu
		204	Kallieros
»	11+3	203	Megartas
»	11+2	202	Philaitolos

Die ziemlich sicheren Archonten sind gesperrt gedruckt. Ein Strich vor etlichen Namen bedeutet, daß sie nur allgemein der betr. Periode angehören und auch ihre Reihenfolge noch nicht feststeht. } bezeichnet die Untrennbarkeit von Vorgänger und Nachfolger, ≀ die Möglichkeit ihrer Vertauschung. Die Jahreszahlen der Pythienjahre sind unterstrichen, Πυθ(ίοις) besagt, daß die Pythien bezeugt sind. Die eingeklammerten Jahreszahlen hinter den Archonten waren die der delphischen Chronologie (R.-E. IV, 2590 ff.) und unserer späteren Ansätze. Die mit dem Zusatz »neu« versehenen 12 Archontate sind seit dem Erscheinen der ersteren hinzugekommen, die Mehrzahl erst in den letzten zwei Jahren, die von 254 (Bulon), 234, 205 werden hier zum erstenmal ediert (s. unten Abschnitt B, S. 158 ff.). — Gr. bedeutet »Gruppe«, Ait. die Aitolerzahl, + 1 den Chier (+ 2 noch Kephallenen etc.). Die Anmerkungszahlen [1])—[13]) beziehen sich auf die folgenden Bemerkungen (S. 143 ff.).

τέλειαν πάντων, ἐπιτιμὰν καθάπερ Δελ-
φοῖς Ἄρχοντος Ἡρακλεῖδα, βουλευόντων (*a. 274*)
Κλέωνος, Θευγένευς. Ἀρχιάδα.
(*vacat* 2 cm).

[Δελ]φοὶ ἔδωκαν Διονυσίωι Θευδοσίου Λυσιμαχεῖ,
[αὐτ]ῶι καὶ ἐκγόνοις, προξενίαν, προμαντείαν, (προδικίαν?)
[προεδ]ρίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πάντων καὶ τἆλλα ὅ[σα]
[καὶ τ]οῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐεργέταις. Ἄρχοντος
5 [. . . . .]ου, βουλευόντων Ἀθανίωνος, Δεξί[ππ]ου,
[Ἐρασίπ]που, Νικοδάμου, Κλεοδάμου.

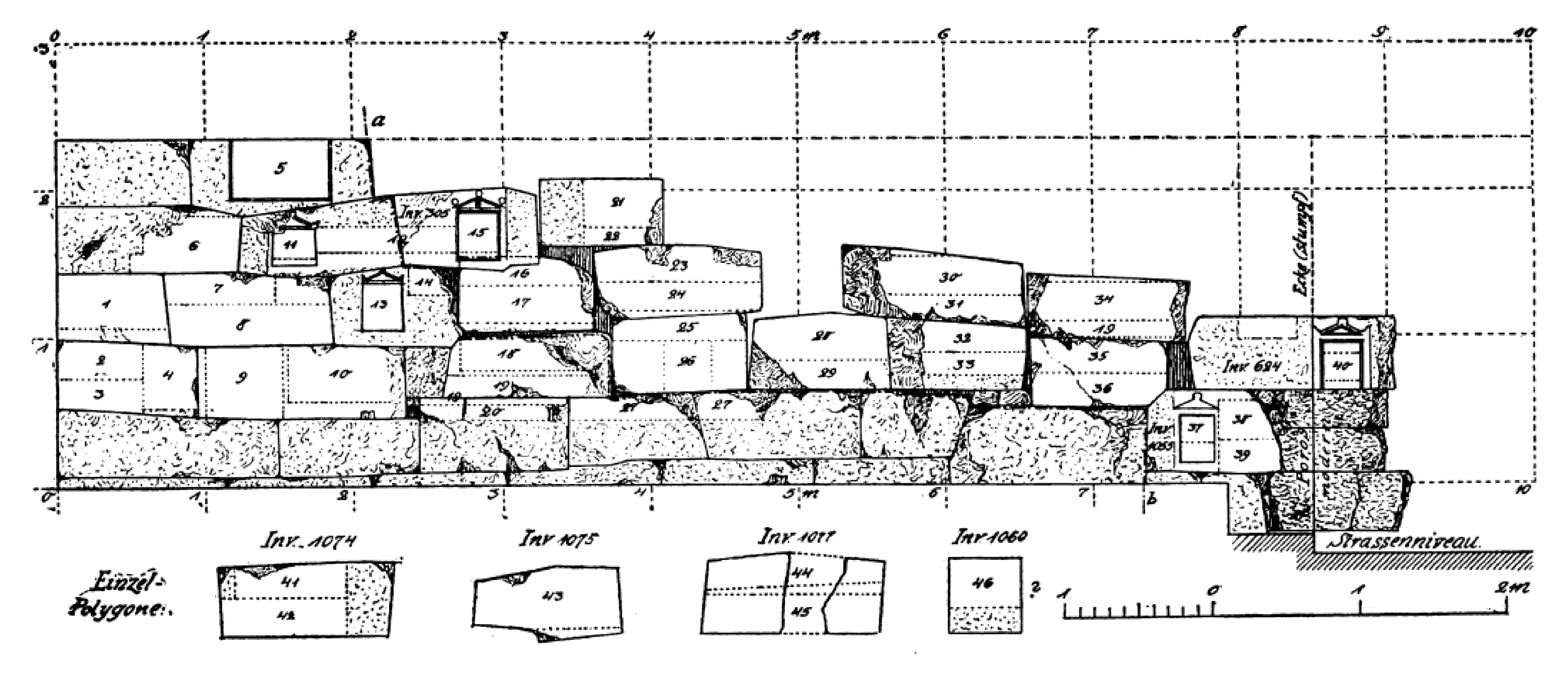
Der erste Text hat gute Schrift (Buchstabenhöhe 10—11 mm; ο, θ, ω kleiner; Ξ) und ist bequem geschrieben. — Die Schrift des zweiten ist später und schreibt eng mit ganz kleinen Buchstaben (6—7 mm; ο, θ, ω kleiner). Von seinem Archontennamen fehlen ca. vier Zeichen, dann scheint ΓΙ dazustehen, jedenfalls war der Name ganz kurz, etwa: Βάττου, Βαβύλου, Ἀθάμβου, Εὐδόκου (Εὐδώρου und Δαμαίου scheiden aus, weil ihre beiden Semester besetzt sind). Die Zeit ist das letzte Drittel des 3. Jhdts, die Schrift gleicht der des J. 214, aber die Buleuten weisen auf das Jahrzehnt 230—220. Der Proxenos stammt wohl aus dem aitolischen Lysimacheia, nicht aus dem des thrakischen Chersonnes, gibt also keinen chronologischen Anhalt. Das sehr seltene Fehlen von προδικίαν könnte auf Steinverscheuerung beruhen (?).

Auf der späteren Agrippinabasis (liegt auf Westfeld nördlich des Museums) ist verkehrt stehend der alte Text eingehauen: Inv. 1121.

[Θεός. Δελφοὶ ἔδωκ]αν . . . . . . ει, Νι . . . . [Ἡρ]ακλεΐδ[α
. . . ., αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις προξενίαν,
προμαντείαν, προεδρίαν, προδικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν
πάντων καὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις
5 καὶ εὐεργέταις. Ἄρχοντος Ἡρακλεΐδα, βουλευόντων (*a. 274*)
Ἀρχιάδα, Θευγένευς, Πεισίλα.

Die Schrift ist sehr mäßig, 9 mm hoch und ziemlich verscheuert.

Die attische Polygonmauer. An diese zwei Teile sei ein dritter angeschlossen, der aus dem anderen Semester unseres Herakleidas III stammt und sich auf der »attischen Polygonmauer« befindet. Da unten noch andere Urkunden dieser Wand ediert werden müssen, u. a. der neue Archiadastext und solche aus dem bisher unbekannten Archontat des Onymokles (234/1), sei eine Zeichnung dieser Stützmauer beigefügt, die den Vorplatz des attischen Thesauros nach N. O. abschließt und vom J. c. 294 ab mit zahlreichen Texten beschrieben wurde (davon c. 46 erhalten). Sie wurde also noch früher in Benutzung genommen als die große Polygonmauer der Tempelterrasse, deren ältester Text die Promantie für Alexandreia war (Aristagoras I, 276). Zu unserer Abbildung sei jedoch bemerkt, daß die Steine mit den Nummern 16 und 17, 21—26, 28—40 nicht in situ sind und durch Replat falsch aufgebaut wurden. Denn Nr. 21 f. (Archiadas, s. u.) und Nr. 25/26 — die eine große Ueberraschung bringt durch eine neue Proxenenliste (drei Kolumnen mit fast 70 Namen, darüber ihr Ehrendekret als Präskript), deren Zeilenanfänge und -schlüsse auf den verlorenen Nachbarsteinen standen — gehören z. B. wegen ihrer wagerechten Oberkante in die oberste Reihe unter die einstigen Deckplatten; Nr. 34 gehört an die Stelle von Nr. 25 f., Nr. 15 liegt jetzt als Einzelstein 189 weit entfernt auf dem Stratiotenfeld (s. unten), ebenda sind Nr. 41—45 deponiert, fraglich bleibt die Zugehörig-



Attische Polygonmauer zu Delphi (1:50).

(Stützmauer des Vorplatzes vor dem Thesauros der Athener.)

Heutiger Zustand. — Die rechts und oberhalb der strichpunktierten Linie *a—b* befindlichen Steine liegen nicht in situ und sind sämtlich falsch aufgebaut. Nur der weit entfernt liegende Polygon Nr. 15 ist in der Zeichnung an seinem Platze von uns eingefügt. Die Zugehörigkeit von Nr. 46 ist zweifelhaft.

keit von 46, der gegenüber dem Thesauros südl. der heil. Straße liegt, usw. — Im übrigen ist die Mauer dadurch interessant, daß wir hier den Uebergang von den freistehenden Proxeniestelen zu den Mauerinschriften greifbar vor Augen haben: um die Kosten für Material und Arbeit zu den Stelen zu sparen, meißelte man ihre Reliefbilder in die Wände der Stützmauern, — fünf solcher Reliefs sind in unserer Abbildung sichtbar — und schrieb die Texte in diese Rahmen hinein. Vielleicht sprach auch mit, daß das Temenos mit tausenden von Einzelstelen überfüllt war. Der Schritt von der Stele zum Relief geschah kurz nach 300 v. Chr. (s. unten bei Lyson II c. a. 294), aber bald sparte man sich auch das Abbild der Stele und schrieb die Proxenien einfach auf die weite Mauerfläche.

Die neue Herakleidasurkunde steht als Nr. 40 an der Ecke in einer dieser Reliefstelen und lautet:

(Attische Polygonmauer, Text Nr. 40).

Θ ε ο ί.
Τιμοκράτει Ἀσκληπιοδώρου
Ἀθηναίωι, οἰνοποιῶι, Δελφοὶ
ἔδωκαν προξενίαν, προμαν-
5 τείαν, προεδρίαν, προδικίαν,
ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πάντων
καὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις
προξένοις. Ἄρχοντος Ἡρακλεί- (III, *a. 274*)
δα, βουλευόντων Λαρισίου,
10 Σακεδάλλου, Δάμων[ος].

Der »Weinfabrikant«, οἰνοποιός, ist für jene alte Zeit ein ganz neuer Gewerbebetrieb und tritt neben den ταριχοπώλης, den Salzfischhändler, dessen Anathem in Delphica II, 51 = Berl. ph. W. 1909 Sp. 286 ediert war. Daß unser Semester nicht etwa dem späteren Herakleidas IV angehöre, ist unten in Abschnitt B beim J. 228 besprochen.

3) Archiadas (273). — Schon seit fünf Jahren kennen wir das eben angekündigte neue Archiadasdekret auf der attischen Polygonmauer. Diese war vor fast 20 Jahren ausgegraben und darum befremdet es, daß Bourguet erst 1911 durch Colin von der Existenz des Textes erfuhr, der bei rechtzeitiger Bekanntgabe die Wissenschaft vor langen Umwegen bewahrt hätte. Denn dann wäre niemals die Archiadas-Eudokos-Gruppe (*D*) hinter *B* oder gar *C* gesetzt und es wäre längst die Fixierung des Herakleidas III (274) gelungen. Bei der Wichtigkeit des Textes glaube ich ihn hier herausgeben zu sollen:

(Attische Polygonmauer, Text Nr. 21 u. 22).

(*a. 273*) Ἐπὶ Ἀρχιάδα ἄρχοντος, πυλαίας ὀπωρινῆς, ἱερομνημονούντ[ων]
Αἰτωλῶν Φιλλέα, Νικοστράτου, Κορινθίου, Δελφῶν Ἀναξανδρί[δα],
Νικοδάμου, Βοιωτῶν Εὐγείτονος, Ἐπικύδους, Φωκέων Νικοκλέο[ς],
Νικοπόλιος, Αἰνιάνων Εὐξένου, Ἀριστοφύλου, Ἐρετριέων
5 Αἰσχύλου, Τροζανίων Στράτωνος, Λοκρῶν Ἐχέμμα,
Ἀθηναίων Φαλάκου, Δωριέων Αἰνήσωνος· ἔδοξε τοῖς
ἱερομνήμοσιν· ἐπειδὴ Κεφαλίων Μεγαρεὺς καὶ Βοΐδιον
Μεγαρικὴ μηνύσαντες τἀληθῆ τῶι θεῶι Διοπείθην
Ἀθηναῖον ἔχοντα τὰ ἱερὰ χρήματα τοῦ Ἀπόλλωνος [Πυ-]
10 θίου τάλαντα ὀκτὼ καὶ ἐγδικασαμένου Κεφαλίω[νος]

καὶ Βοϊδίου ἐν τοῖς ἱερομνήμοσιν καὶ καταγνόντω[ν τῶν]
ἱερομνημόνων καὶ ὄντος ἐν τῶι ζυγάστρωι Δι[οπείθους]
ὀφείλων τῶι θεῶι τάλαντα ὀκτώ. ἔδωκαν οἱ ἱερομν[ήμονες]
Κεφαλίωνι καὶ Βοϊδίωι Μεγαρεῦσι καὶ ἐκγό[νοις]
15 καὶ Οἴκιδι Ἀργείωι προδικίαν καὶ ἀσφάλειαν [κατὰ τὸν]
νόμον, ἐπειδὴ φαίνονται μεγάλα τὸν θ[εὸν]
εὐεργετηκότες.

θ ε ο [ί].

Δελφοὶ [ἔδωκα]ν Ἀγλαοκρίτωι Ἀριστία, Σωσινί[κωι τοῦ δεῖνος, ...
τωι Ξενοστρά[το]υ Κείοις, αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις, [προξε]ν[ίαν, προμαντείαν],
προεδρίαν, προδι[κίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πάντων καὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς]
5 [ἄ]λλοι(ς) προξένοις καὶ εὐεργέταις. Ἄρχοντος Καλλείδα, βουλευόντων] (*c. a. 206*)
Βούλω[νος, Ἀρι]σταγόρα, Ἐχεφύ[λου, Λυσιμάχου, Ἀριστοβούλου].

(Sowohl Aglaokritos (in der Form Ἀγλώκριτος) wie Sosinikos und Xenostratos sind bekannte, mehrfach belegte Namen von Karthaeern aus Keos; s. Index zu IG. XII, fasc. 5.)

Der Wortlaut von Nr. 21 zeigt, daß von den Hieromnemonen der Herbst- und Frühjahrpylaia (Jahrbb. 1894, 517) nur die zwei Delpher und der Athener identisch sind, alle andern haben gewechselt. Dieser Athener ist beidemal Φαλάκου geschrieben (bisher in Φαλα(ί)κου korrigiert), wo vielleicht besser der attische Name Φαλάκ(ρ)ου zu verbessern ist. Ein Trozanier erscheint hier zum erstenmal. Daß der Böoter Eugeiton als Hieromnemon schon unter Herakleidas III (274) geehrt wird, war soeben besprochen; er fungierte also in dessen Frühjahrspylaia und im Herbst unter Archiadas, wodurch die unmittelbare Abfolge dieser Archontate feststeht. Die Zusammensetzung des Synedrions ist die gleiche wie unter Herakleidas (Herbst) und gewährt uns dadurch die Möglichkeit, die letztere sehr verstümmelte Urkunde (Fouilles III, 1 Nr. 83) in ihren Volksstimmen sicher zu ergänzen. Auf unseren interessanten Inhalt, der zum erstenmal die gewaltige Höhe solcher unterschlagenen Summen (acht Talente!) kennen lehrt, kann hier nicht eingegangen werden. Die Satzkonstruktion ist fehlerhaft und nicht völlig wiederherzustellen.

4) Die Ansetzung des Kallikles I (270) — und später des Pleiston (234 oder 230), — in ein Pythienjahr (delphische Chronologie 2621; Jahrbb. 1894, 539; 1897, 830) bestreitet Walek S. 93 f. Anm. 55 mit unzureichenden Gründen. In diesen zwei Jahren werden von den Amphiktyonen Leute geehrt, die den κόσμος für die Statue der Athene Pronaia besorgt haben, und schon A. Mommsen hatte, was mir zuerst (1894) entgangen war, aus kultlichen Gründen diese Schmückung mit der Pythienfeier in Zusammenhang gebracht (Mommsen, Delphika S. 143 ff.). Walek hält das für unmöglich, weil uns eine so feierliche Zeremonie sonst öfter in den Denkmälern begegnen müsse [?]; daher könne es sich nur um zwei ganz exzeptionelle Fälle von Frömmigkeit handeln oder — weniger wahrscheinlich — um alltägliche Ereignisse, die nur durch Zufall zweimal erwähnt seien. Diese Beweisführung dürfte wenig schlüssig erscheinen: entweder völlige Ausnahme oder alltägliches Vorkommnis, — aber nur nicht das, was durch Parallelen gesichert ist, regelmäßige Kulthandlung! Walek kennt anscheinend die Bestimmungen des alten Amphiktyonengesetzes vom J. 380 (CIA II 545) nicht, in welchem die penteterische Ausschmückung der Statue des Heros Amphiktyon an den Pythien festgelegt ist, unter genauer Bestimmung der Angaben für die einzelnen Teile der Rüstung (Schild, Helmbusch, Speer, Spangen etc.), und weiß nicht, daß die Kosten dieser πανοπλία später (um 250) gleichfalls bisweilen von Privatleuten übernommen

werden, vgl. W.-F. 1. Desgleichen wurde im J. 380 festgelegt, daß die Amphiktyonen bei jeder Pythienfeier das Temenos des Apollo, den Tempel [und das Kultbild?] der Athene Pronaia zu inspizieren haben und, wenn nötig, zu reparieren (vgl. Kultstätten, Philol. 71, 53), — auch wissen wir, daß sie, bez. ihre Naopoioikommission, nicht nur die Weihung der Waffen an den Heros Amphiktyon in Auftrag gab und bezahlte, sondern wahrscheinlich auch eben unseren Schmuck an Athene Pronaia; denn im Bull. VI, S. 458, Nr. 91 (von Bourguet in den Anfang des 3. Jhdts. datiert, Bull. 20, 224) möchte ich ergänzen: τὰ ὅπλα ἀνθε[μένωι τοῦ ἥρωος ('Αμφικτύονος), καὶ τὸν κόσμον τᾶς Ἀθάνας] τᾶς Προναίας ἀνθεμέν[ωι τῶι δεῖ]νι — — — ἀπεδώκαμες (sc. ἁ βουλά) ὃ ὤφειλον οἱ ναο[ποιοί] κτλ., wobei der Artikel τὰ ὅπλα zeigt, daß es sich nicht um beliebige Waffen (»ὅπλα«) handelt, sondern um eine regelmäßige Weihung, vgl. τᾶς πανοπλίας, ἂν οἱ 'Αμφικτίονες ἀνατίθεντι (W.-F. 1). So brauchen wir kaum noch auf die Panathenaeen und ihre Peplosdarbringung zu verweisen, um die Weihung des κόσμος an die Pronaia als regelmäßige, kurz vor den Pythien stattfindende Kulthandlung zu erkennen, genau so wie früher von A. Mommsen und mir behauptet war; auch kann sich derselbe Vorgang z. B. hinter dem einfachen ἐπειδὴ οἱ δεῖνες — — — χρείας παρέχονται τοῖς Ἀμφικτίοσιν im J. 226 (Nikarchos, W.-F. 2) verbergen, obwohl dieses Archontat bisher als Vorpythienjahr galt (227). — Wenn demnach Niese (II 229) die Ermordung des elischen Tyrannen Aristotimos um 271 ansetzt, so paßt es gut, wenn gleich darauf im Kalliklesjahr, das nach Vorstehendem ein Pythienjahr war, dem Tyrannentöter Kyllon die delphischen Ehren verliehen wurden, d. h. 270 v. Chr. Im übrigen hat der Stein (Bull. VII p. 426 ff.) Κύλλωνι Κύλλωνος Ἀλείωι, nicht Ἠλείωι wie Foucart las, und deutet schon dadurch auf den älteren Kallikles (I) hin.

5) Die Soterienlisten: Aristagoras II (268), Emmenidas I (267), Nikodamos I (266, Πυθίοις), Kleondas I (265). — Oben sind die Soterienfeiern noch immer als jährliche angenommen, obwohl Beloch und Walek mit Entschiedenheit für trieterische eintreten. Da jedoch für letzteres kein direkter Beweis existiert, wohl aber Andeutungen des Gegenteils, so ist die alte Ansicht beibehalten. Auf diese Art kommen die Soterienlisten auf 268—265, also gerade vor den chremonideischen Krieg zu stehen (s. oben S. 138 f.), was mir sachgemäßer dünkt als in die Kriegsjahre selbst. Ueber die Wahrscheinlichkeit, Ar[istagoras] und Emmenidas in dasselbe julianische Jahr zu setzen s. oben S. 138.

[Nachträglich gelingt der strikte Beweis, daß die Soterienlisten nicht mehr um eine Pythiade herabrücken können, sondern daß die dritte Liste (Nikodamos, Pythien) in der Tat auf 266 fixiert wird. Und aller Wahrscheinlichkeit nach ist damit die jährliche Soterienfeier erwiesen. Bourguet hat im Bull. 35, 488 das delphische Proxeniedekret für den spartanischen König Areus (reg. 309—265) herausgegeben[1]) und scharfsinnig die Schwierigkeiten eli-

1) Der Text lautet (Inv. Nr. 1117 = Bull. 35, 483):

Θ ε ο ί.
Δελφοὶ ἔδωκαν Ἀρεῖ βασιλεῖ βασ[ι]-
λέως Ἀκροτάτου καὶ Χιλώνιο[ς]
[β]ασιλίσσας, αὐτῶι καὶ ἐκγόνοι[ς],
5 προξενίαν, προμαντείαν, προ[ε]-
δρίαν, προδικίαν, ἀσυλίαν, ε[ὐ]-
[ε]ργεσίαν. Ἄρχοντος Ἐμμενί- *(a. 267)*
δα, βουλευόντων

Der gute alte Genetiv Χιλώνιος darf nicht mit Bourguet in Χιλων([δ]ος geändert werden.

miniert, die sich aus der Bezeichnung von dessen Vater Akrotatos als βασιλεύς, der Mutter Chilonis als βασίλισσα ergaben (sie waren in Wirklichkeit nicht zur Regierung gelangt); er hätte auch auf die übrigen spartanischen Königinnen, die Chilonis hießen, hinweisen können (R.-E. III 2280), um die Identifikation mit der Mutter des Areus II, der im achten Lebensjahr starb, auszuschließen. Aber in der chronologischen Ansetzung dieses Dekretes ist er irregegangen und hat dessen eminente Wichtigkeit für die Entscheidung der Soterienfragen nicht bemerkt. Es ist datiert ἄρχοντος Ἐμμενίδα, βουλευόντων: hier bricht der Text ab, — und Bourguet nimmt, verleitet durch meinen angeblichen Ansatz des Emmenidas auf 266 (Ath. Mitt. 1906, 482 — die Zahl ist natürlich ein, auch von Walek S. 90, 44 stillschweigend korrigierter Druckfehler statt 267, da 266 ein Pythienjahr ist, also nur dem dritten Soterienarchonten (Nikodamos) zufallen konnte) und veranlaßt durch Belochs Verweisungen auf 263 oder 260, einen unbekannten älteren Emmenidas an, der 281/0 fungiert habe und in dessen Jahr dem Areus dieser Dank der Delphier votiert sei, weil er die Aitoler aus der krissaeischen Ebene habe vertreiben wollen. Dem ist entgegen zu halten, daß der Name Emmenidas erst von 173 an häufiger wird, daß vorher nur zwei Träger desselben bekannt sind und deren Stemma ungefähr so aussieht:

Emmenidas I
268 Buleut (ἄ. Ἀρισταγόρα); 267 Archont; 263 Buleut (ἄ. Ἀγαιμένευς, früher 267)
|
Nikaïdas
259 Archont; 258 Hieromnemon (ἄ. Δίωνος), 234/1 Buleut (ἄ. Ὀνυμοκλεῦς, s. u.)

Emmenidas II Νικαΐδα	Kriton Νικαΐδα
214 Hieromnemon (Πυθίοις)	221 Archont (Berl. ph. W. 1912, Sp. 574, 69 = Delphica III 145, Not.)
201 Bürge (ἄ. Εὐαγγ. W.-F. 384)	201 Schiedsmann (W.-F. 384, 16).
198 Zeuge (W.-F. 408)	
197 Archont	

Außer den angegebenen Stellen kommt ein Delphier Nikaidas überhaupt nicht, andere Emmenidas vor 173 auch nicht vor. Die älteren Kritons brauchen nicht zu unserem Stemma zu gehören [1]), während Emmenidas I und Nikaïdas eventuell auch Brüder gewesen sein könnten, von denen ersterer kinderlos wäre. Sachlich kommt für unser Dekret darauf nichts an, denn es ist aus den Belegstellen des Stemma ohne weiteres klar, daß Bourguets neues Archontat eines noch älteren Emmenidas a. 281/0 eine Utopie ist; darum verschlägt es nicht viel, daß in dem Dekret die Buleuten fehlen, die die Identität bezeugen würden. — Da anderer-

1) Kriton findet sich später erst wieder seit 177 (Κρίτων Κράτωνος), früher war ein Kriton Buleut 322 (Menaichmos), dito 315 (Orestas); ein anderer: Buleut 275 (Charixenos), Hieromnemon 272 (Eudokos), Buleut 244 (Xenochares II); dito 239 (Kallikles II), dito 238 (Thessalos); doch kann der Buleut von Orestas (II? 255) und Charixenos (II? 254) auch tiefer gehören. Emmenidas II und Kriton II sind als Nikaïdassöhne einzig bezeugt im J. 201 (W.-F. 384). Es wäre nach alledem möglich, daß Kriton den Hauptstamm repräsentiert, also Kriton I noch um 322 lebte und seine Enkel die drei Brüder: Kriton II von 275—238, Nikaïdas von 259—234, Emmenidas I von 267—263 bezeugt waren, — aber für unsere Frage nach dem Archontat des I. Emmenidas ist das ohne Belang.

seits feststeht, daß Areus im Jahr 266/5 oder 265/4 stirbt (er fällt in der Schlacht bei Korinth, Sommer 264, nach Beloch III, 2, 114 und 424; nach Niese II, 235 ist 266 oder 265 möglich), so ist klar, daß unser Emmenidas I vor 266—265 amtierte, also sein Nachfolger Nikodamos (Pythien) nur 266 erhalten kann. Schließlich stimmen alle Gelehrte darin überein, daß Kallikles I wegen des Phokischen Hieromnemon nicht zwischen die Soterienjahre gehören kann, in denen letzterer fehlt; wegen der Proxenie für den Tyrannentöter Kyllon (270—267) darf er aber auch nicht hinter sie rücken (die Einwände Belochs hiergegen werden auch von Walek S. 91 ff. zurückgewiesen), — und damit schwindet die Möglichkeit, die Soterienlisten als trieterische auf 270 (Aristagoras II), 268 (Emmenidas I), 266 (Nikodamos), 264 (Kleondas) zu setzen; denn 270 (oder 269) ist durch Kallikles I besetzt. Und daß in jenen Jahren außergewöhnliche Freundschaft zwischen Aitolien (Delphi) und Sparta herrschte, beweist das einzigartige Auftreten des spartanischen Hieromnemon unter Kallikles, während sonst im ganzen 3. Jhdt. die seit 338 aus der Amphiktyonie ausgeschlossenen Lakedaemonier fehlen. (Soeben erhalte ich durch Kirchner Kenntnis von einem unedierten attischen Dekret aus dem J. des Peithidemos (266/5), in welchem u. a. gleichfalls König Areus geehrt wird (Belobigung und goldener Kranz), das also zeitlich und inhaltlich eine willkommene Parallele zu seiner delphischen Proxenie bildet. Denn letztere beweist, daß der aitolische Bund damals gegen die Makedonen und für Athen-Sparta-Aegypten (Philadelphos) Partei nahm, wenn er sich auch am chremonid. Krieg selbst nicht beteiligt hat. Der Text wird in dem, im Druck befindlichen neuen Dekretbande Kirchners IG. II², 1 (editio minor) beim J. 266/5 ediert werden).

Daß im übrigen König Areus im J. 281/0 an der Ostgrenze des Gebietes von Delphi von den Aitolern besiegt wurde, habe ich schon vor 14 Jahren an Niese mitgeteilt. Den Beweis bietet das im »heiligen Lande der Delphier« als Grenzpunkt genannte πολυανδρεῖον Λακώνων, das sich nur auf diese Areusexpedition beziehen kann und etwa bei Arachova (Anemoreia), an der heiligen Straße gelegen hat. Denn der übernächste Grenzpunkt ist das Letoheiligtum unter der Steilwand des Katopteuterios, an dessen Fuß die heilige Straße entlang zieht. Vgl. Kultstätten S. 94 und 93, Philolog. 71 und die Texte über dem Monum. bilingue, Bull. 27, 108, Zeile 32. — Daß die seit mehr als zehn Jahren unter aitolischer Herrschaft stehenden Delphier damals (Bourguet) dem schon an der Grenze geschlagenen (!) König Areus die Proxenie verliehen haben sollten, ist historisch ebenso undenkbar wie die Annahme eines älteren Emmenidasarchontats. Ueber den Areuszug berichtet einzig Justin 24, 1 ff.; wahrscheinlich ist der König über den korinthischen Golf gesetzt und in Antikyra gelandet, von wo er nach Norden über Ambrysos zur Schiste und der heiligen Straße emporzog. Welche »Stadt« er dabei verbrannte (Justin), bleibt ungewiß. Den Verlust der Lakedaemonier und ihrer Verbündeten gibt Justin — unglaublich — auf 9000 an: »novem milibus trucidatis«; die Zahl 900 bei Niese II 11, 5 ist zwar ein Druckfehler, kommt aber der Wahrheit wohl näher. Jedenfalls waren viele Hunderte von Spartanern gefallen und wurden unweit in einem großen Polyandrion bestattet. Dieses selbst ist offenbar identisch mit dem als Λακωνικόν bezeichneten Grenzpunkt, der in dem Amphiktyonenbeschluß vom J. 178 (Praxias) erwähnt ist und in dem Kultstättenaufsatz S. 94, Philol. 71 nicht hätte fehlen dürfen. Aus dem einst im Bull. VII, 427 Nr. VI mangelhaft edierten Text setze ich die betr. Zeilen in neuer Lesung und Ergänzung her:

τᾶς ἱερᾶς χώρας ὑπάρχειν τόπον
20 ταῖς ἱεραῖς βόοις καὶ ἵπποις καταλελειμμένον ἀπὸ τᾶς ὁ-
δοῦ τᾶς ἐπὶ τὸ Ἄστυρον ἀγούσας, ᾆι ἁ ὁδὸς ἄγει ἐπὶ τὸν Παι-
παλίδαν καὶ ἐν τὸ Λακωνικόν· ἀπὸ τοῦ Λακωνικοῦ ἐν σκαι-
ὰν ἐν τὰν νάπαν τὰν ἐν Ἱεραπέτειαν [κατ' ὀρθόν], ὡς ἁ ὁδὸς ἄ-
γει ἁ ἐξ ἱπποδρόμου, ἁ ξενὶς ἁ ἐπὶ τὸ Λ[ακωνικόν· ἁ (δὲ) νά](πα)
25 ταῖς ἱεραῖς βόοις καὶ ἵπποις ἔστω. κτλ.

Die ξενίς, die »Auslandsstraße« führte von Amphissa her zu dem pythischen Hippodrom »unter Krissas Felsen« (Pindar) und dann im Pleistostal tief unterhalb Delphis vorbei, bis sie am Flußbett aufwärts steigend sich östlich von Delphi und Arachova mit der von W. kommenden heiligen Straße vereinigte. Unweit ihres Treffpunktes lag das Grabmal der Spartaner, das »Lakonikon«.]

6) Die Kallikestexte: Amyntas (260), Nikaïdas (259), Dion. (258). — Daß der Amyntastext für Kallikles in den Herbst, ein zweiter für den Chier Amphiklos in das Frühjahr gehört, — d. h. in dasselbe julianische Jahr, in dessen Mitte Nikaïdas antrat — ist schon Jahrbb. 1897, 830 nachgewiesen, aber anscheinend allgemein übersehen worden. Aus jenem Umstand (Fungieren desselben Chiers im Frühjahr und Herbst) folgt, daß auch unser Nikaïdastext aus dem Herbst stammt. Dasselbe gilt von Dion; denn da unter ihm die Arbeiten für die Pythien verdungen werden, können seine beiden Texte mit identischen Hieromnemonen nur in den Herbst fallen, wenige Wochen vor die Festfeier. Belochs Verweisung des Dion in ein Vorpythienjahr (III, 2, S. 335) ist abzulehnen, weil es kaum denkbar ist, daß so geringe Arbeiten, wie z. B. das Auflockern, Planieren, mit Feinsand bestreuen von Gymnasion und παραδρομίς schon ein halbes Jahr vorher verdungen worden wären (σκάψις und ὁμάλιξις, s. Bull. 23, 567). Bei einer so langen Zwischenzeit konnten die Unternehmer sterben oder dergl. — Uebrigens steht auch aus unserem Dionjahr ein unediertes Proxeniedekret auf der attischen Polygonmauer (Nr. 37), wieder in einem Stelenrelief, und entscheidet die in der delphischen Chronologie Sp. 2622, Z. 54 aufgeworfene Frage über eine eventuelle Identität beider Semester in negativem Sinne. Es lautet (Inv. 1055):

(Attische Polygonmauer, Nr. 37).

Θ ε ο ί.
Δελφοὶ ἔδωκαν Στασιά-
νακτι Ἀριστίππου Ἀντιοχεῖ
ἀπὸ Πύδνου, αὐτῶι καὶ ἐκγό-
5 νοις, προξ[ε]νίαν, προμαν-
τείαν, προεδρίαν, προδικίαν,
ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πάντων
καὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς
ἄλλοις προξένοις καὶ εὐ-
10 εργ[έ]ταις. Ἄρχοντος
Δίωνος, βουλευόντων (*a. 258 od. 254*)
Ἀρισταγόρα, Ξένωνος,
Ἐχεκρατίδα, Εὐίππου.

7) Da unter Praochos (257) beidemal (Herbst und Frühling) andere Hieromnemonen auftreten als unter Amyntas, so folgt, daß er nicht mit Walek an den Anfang von *C* geschoben werden kann, sondern als letzter in dieser Gruppe verbleibt. Denn andernfalls müßten sowohl die aitolischen Vertreter als auch der Chier in einer der beiden Praochossessionen identisch sein mit denen

der Herbstsession unter Amyntas (s. vorige Bemerkung). Auch die Textverteilung auf der großen Polygonmauer zeigt, daß die gedrängten, eingeklemmten Praochosurkunden später sind als der unmittelbar daneben auf rechtem Nachbarpolygon bequem und breit geschriebene Diontext. Darnach ergibt sich, daß vier Kalliklestexte den vier aufeinanderfolgenden Herbstsessionen, der fünfte der dann nächsten Frühjahrpylaia angehören. Im übrigen ist es durchaus möglich, diese vier Archontate um eine Pythiade tiefer zu setzen, wie es z. B. in Waleks Liste geschieht, der freilich nur durch seine zu tiefe Datierung der Soterienlisten (bis 260) dazu gezwungen wurde; selbst ein Herabrücken von zwei Pythiaden wäre möglich.

8) Gruppe D¹: Athambos (236) etc., Damosthenes (232) etc. — Auch in dem Jahrzehnt 239—230 sind die alten Ansätze der delphischen Chronologie zunächst belassen (Kallikles II (239), Eukles (237), Eudokos III (235), Damosthenes (232), Peithagoras 231); nur Athambos, der nach der Textverteilung der Polygonmauer sicher vor Damosthenes und Pleiston (Block H bei Lebas II Pl. 12 F.) fungiert, mußte seit 1902 nach Auffindung des neuen Damaios um einige Jahre empor[1]), Pleiston durch neue Texte (6 Aitoler) von 246 hinabrücken. Letzterer käme wohl in ein Pythienjahr (s. Bemerkung 4), also 234 oder 230, während ihn Walek auf 231 setzt. Gewiß spricht die Synedrionzusammensetzung des Pleistonjahres für eine Verweisung dicht hinter Damosthenes, aber es könnte auch geschehen, daß letzterer drei Jahre älter wird, also 237 Athambos, 236 Damaios, 235 Damosthenes, 234 Pleiston zu schreiben wäre. Es schien sogar Damosthenes noch in das letzte Jahr des demetrischen Krieges verwiesen werden zu können, weil ein neuer Text seine Buleuten kennen lehrt, unter denen wieder Λυσιμάχου, Λ..... sich befinden. Diese fungierten in einem Archontat, in dem die Messenier den Aitolern ein Hülfskorps zum Schutze Delphis geschickt hatten (Jahrbb. 1896, S. 638 und 758), und W. Kolbe hatte gefragt, ob man nicht diese erste Expedition in die erste Periode der aitolisch-messenischen Freundschaft (245—220), d. h. in den demetrischen Krieg hinaufschieben solle. Es wird aber Beloch und Walek zugegeben werden müssen, daß die uns erhaltenen Texte von D^1 durchaus auf Friedenszeit weisen, also dicht hinter jenen Krieg gehören, nicht in ihn hinein. So muß das messenische Hilfskorps auf 207/6 verbleiben (das Genaue s. Abschn. *B* beim J. 207), und Damosthenes kann nicht höher stehen als 235, nicht tiefer als 232. Letzterenfalls käme Pleiston auf 230, Peithagoras-Herys auf 229 und 228, — aber bis zur endgültigen Entscheidung habe ich oben diese Archonten an ihren alten Plätzen belassen. — Als Beleg sei der neue Text des Damosthenes mitgeteilt (Inv.-Nr. weggewaschen; Abkl. 444, Stein auf Stratiotenfeld):

Θ ε ο ί.
Δελφοὶ ἔδωκαν ΛΛΜΕΝΓΤ . . . (wohl Δαμενέτωι?)
Πολεμοκράτευς Ο . . Α! . . (wohl Θηβαίωι?)
αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις, προξενίαν,
5 προμαντείαν, προεδρίαν, προ-

---

1) Eukles (237). — Der Hieromnemon Λύανδρος Αἰγινάτας unter Athambos (236) war schon unter Eukles (237) zum Proxenos ernannt (Anecd. 55), zugleich mit seinem Bruder Ὀνυμακλῆς Ἀναξίλα. Augenscheinlich fungierte er schon damals als Hieromnemon, also im Frühjahr 237/6 (Eukles) und im Herbst 236/5 (Athambos), so daß beide Archonten zusammengehören. Daß er unter Athambos zum zweitenmal Proxenos wird, geschah nur, weil damals alle Hieromnemonen in Bausch und Bogen die Proxenie erhielten.

δικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν
πάντων καὶ τἄλλα πάντα, ὅσα
καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις
καὶ εὐεργέταις. Ἄρχοντος
10 Δαμοσθένευς, βουλευόντων (*a. 232*)
[Θ]ρασυμάχου, Π[ρ]αξία, Κλέωνος,
[Λ]υσιμάχου, Ἀμφιστράτου.

Vgl. den boiotischen Namen Δαμένετος in Tanagra (JG. VII 892) und die Form Δαμήνετος, gleichfalls in Tanagra und sonst.

8a) [Herakleidas IV] (228). — Zwischen 229 und 226 gehört wohl auch das neu ergänzte Dekret für den Peripatetiker Lykon, mit anscheinend 11 + 1 Aitolern. Es steht unten in Abschn. *C* als Nr. 1. Aber ob sein fehlender Archont gerade Herakleidas IV war, der aus anderen Dekreten bekannt ist, bleibt ungewiß.

9) Patrondas (227). — Zu dem Amphiktyonenfragment Jardé Nr. 15 (Bull. 26, 264) sind drei neue Stücke hinzugekommen, die Walek sämtlich entgingen (Nikitsky a. a. O. 1905 p. 140 und Bull. 26, 640; vgl. auch Nikitsky a. a. O. 1912, 109). Darnach läßt sich die Aitolerzahl auf 12 oder 11 ermitteln, neben denen 2 Delpher, 2 Boioter, 1 Chier gesichert sind. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Stellung dieser neuen Liste (Herbst) zwischen E^1 und E^2. Von dem Archontennamen, den Jardé fälschlich zu [Ἀρισταγόρ]α ergänzte, gab Nikitsky als erstes Zeichen eine senkrechte Hasta, aber auf Stein (Inv. Nr. 3988) und Abklatsch (Nr. 838) las ich sicher Γ, also nur Γ oder Π, was später von Bourguet bestätigt wurde (Fouilles III, 1, p. 199); weniger sicher scheint mir das Schluß-α, für das vielleicht ς nicht ganz unmöglich wäre, da jedoch früher Jardé und Bourguet übereinstimmend Λ gesehen haben, könnte der Stein hier noch weiter abgebröckelt sein. Der Name hatte im Gen. 8—9 Zeichen, Bourguet dachte flüchtig an Π[ειθαγόρ]α — aber dessen Herbstpylaia hatte nur 7 Aitoler —, und hielt ihn schließlich für einen neuen, unbekannten Archonten. Das ist unmöglich, wie unsere Tabelle zeigt; denn in den Jahren von 260—220 ist kein Jahr mehr frei. So kommt einzig ἄ. Π[ατρώνδ]α in Betracht, dessen voller Name aus Proxeniedekreten bekannt war und in der Delph. Chron. auf 216 steht, aber »auch ein bis zwei Dezennien älter sein konnte (R.-E. IV, 2629)«. Daher ward er von Colin, Fouilles III, 2, p. 94 auf 230—225 gesetzt (Walek geht S. 130 irrig noch höher, auf 237), was jetzt genau zu unserm Ansatz zwischen E^1 und E^2, d. h. 229 und 226 stimmt. Ich möchte daher unsere Ergänzung und Datierung um so mehr für sicher halten, als auch Fouilles III, 1, p. 195 Zeile 11 derselbe ἄ. Γ — — α vermutet wird, der dort nach der Dekretabfolge etwas vor Nikarchos (226) amtiert hat. Im übrigen muß Bourguets Textergänzung (S. 199): τοῖς ἐπὶ [τὰν πανάγυριν ἐ]ν τούτοις (fehlt τοῖς!) ἐνγεγραμ(μ)ένοις κρ[ι|τηρίοι]ς εἰς Ἰσθμὸν καὶ Νεμέαν συν[πορευομένοις] ersetzt werden durch den von Nikitsky (a. O. 1912, 190) scharfsinnig ergänzten Wortlaut: τεχνίταις- τοῖς ἐπ' Ἰ[ωνίας καὶ Ἑλλησπό]ντου τοῖς ἐνγεγραμ(μ)ένοις, κα[θὼς καὶ τοῖ]ς εἰς Ἰσθμὸν κτλ. Denn ich kann versichern, daß der letzte Buchstabe der vorletzten Zeile nicht »ein schräges P« ist, wie Bourguet ausdrücklich behauptet (p. 199, Note 3), sondern daß auf Stein (Inv. 4068) und Abklatsch (Nr. 839) ein sicheres A steht (auf Abklatsch verifiziert von Kirchner und Rüsch), was schon Jardé las. Darnach kann von κρ[ι|τηρίοι]ς statt κα|[θὼς κτλ.] keine Rede sein und auch Bourguets hiernach hergestellte Ergänzung eines anderen großen Textes p. 195, Zeile 19 muß geändert werden.

10) Agonothet Xennias (225). — Die Zahl der aitolischen Vertreter vom J. 225 ab wird bei Walek vielfach unrichtig angegeben oder ergänzt, weil er die amphiktyonischen Arbeiten Nikitskys (seit 1905) nicht kannte (s. oben S. 133). Vergleicht man dessen Texte (z. B. Journ. des Min. f. Volksaufkl. 1912, 150), so kann kaum zweifelhaft sein, daß unter dem Agonothet Xennias (Bull. 20, 628: der Archont fehlt, Walek hält ihn irrig für Euagoras) wenigstens 15 Aitoler und 1 Chier amtierten, und unter Agonothet x ..... (Bull. 26, 266 Nr. 17a, besser bei Nikitsky a. O. 1905 S. 148) sich zu dieser Zahl die von den Aitolern abgetretene »Kephallenen-Stimme« gesellt. Es liegt auf der Hand, daß diese aitolischen Höchstzahlen sich an die 14 + 1 Aitoler der Jahre 226 und 225 anschließen und wegen des Fehlens der Ethnika als Gruppe E^3 einige Jahre vor den Bundesgenossenkrieg gehören müssen.

11) Archont — — —: Agonothet .... ος ..... οσθένεος (217). — In die Uebergangszeit zwischen die noch ethnikonlosen Verzeichnisse von E—E^3 und die mit Ethnicis versehenen von Gruppe F ist augenscheinlich die Amphiktyonenliste unter Agonothet .... ος ..... οσθένεος (Bull. 26, 267, Nr. 17^b) zu setzen, deren Namensaufzählung im unbekannten Archontat wiederkehrt bei dem Attaloshallen-Text (Bull. 26, 268, Nr. 18; Nikitsky a. O. 1905, S. 170 ff.). Denn das erstemal fehlen hier die Ethnica, das zweitemal sind sie — denselben Personen — hinzugefügt. Dieser Umstand ist Walek entgangen (s. oben S. 139), der auch irrig die Aitolerzahl auf 11 (oder 12) + 1 angibt, statt 13 + 1 (vgl. Nikitsky a. O. 1905, S. 172 ff.; Pomtow Delphica III, 84 = Berl. ph. W. 1902, Sp. 254), und den mit Ethnicis versehenen Text des Strategen Lattamos fälschlich vor unsere zwei einschiebt. Durch die Datierung der letzteren zwischen E^3 und F ergibt sich jetzt die Notwendigkeit, die Attaloshalle höher anzusetzen, als es Delphica III, S. 86 geschehen war. Sie wird darnach unmittelbar hinter den Bundesgenossenkrieg gehören (217 oder 216), in welchem Attalos die Aitoler finanziell unterstützte (R.-E. II, 2163, 60; Walek setzt sie vor den Krieg oder in dessen erstes Jahr, S. 148), und die ἔργα βασιλικά, die Attalos um 200—197 in Delphi ausführen ließ (Delphica III, S. 86), können vielmehr in der Errichtung seines großen Reiterstandbildes bestanden haben.

12) Da[mokrat]es (216) = Strateg Lattamos. — Der älteste Text von Gruppe F (mit Ethnicis) war bisher der des Strategen Lattamos ἄρ[χοντος ἐν Δελφοῖς] .... εος, Bull. 26, 273. Nr. 20 = Fouilles III, 2, Nr. 86. Es werden 11 Aitoler einschl. 1 Boeoter genannt, dann je 1 Athener, Ambrakiote, Kephallene, Chier. Letztere drei haben offenbar aitolische Stimmen, sodaß diese sich auf 11 + 3 = 14 belaufen. Die Delphier fehlen (s. oben S. 136, 1). Ich glaube nunmehr, daß dies Archontat identisch sein muß mit dem in Bull. 26, 270, Nr. 19 = Nikitsky a. O. 1905, S. 182 ff.: ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Δα[μοκράτεος], wo 13 Aitoler + 1 Chier = 14 stehen, wieder einschl. eines Boeoters, während der zweite (für das freie Boeotien) erst am Schluß selbständig folgt. Es gab in den engbesetzten 20 Jahren von 220—200 keinen anderen Archontennamen, der mit εος im Genitiv schließt (außer Ξενοκλέος, der aber zu kurz ist) und mit Δα beginnt, daher müssen wir methodischerweise so lange in unsere Texte ein Jahr ἄ. Δα[μοκράτ]εος setzen, als keine entscheidenden Gegengründe vorliegen. Da aber sogar die Aitolerzahl dieselbe ist (14) und bei dem einmaligen Fehlen der Delpher die Möglichkeit vorliegt, daß sie in beiden Sessionen dieselben gewesen wären, während die andern Namen (Aitoler, Chier, s. unten) wechseln mußten — so kann sehr wohl der Text mit 13 + 1 Aitolern aus der Herbstpylaia, der mit 11 + 3 aus der darauf folgenden

Frühjahrssitzung stammen. Das Damokrates-Archontat wäre dann nicht mit Beloch auf 209—201, oder mit Walek auf 211 zu setzen, sondern möglichst dicht an die in voriger Bemerkung besprochenen Urkunden mit gleichfalls 13 + 1 Aitolern, d. h. auf 216 oder 215. Da von unserem Text (Herbst?) eine Abschrift τοῖς τὰ Πύθια ἐπαγγελλόντοις τᾶι τῶν Κώιων πόλει mitgegeben werden soll, würde 215 als Vorpythienjahr gut passen. Im übrigen wäre auch die Ergänzung ἄ. Δα[μοχάρ]εος (222?) nicht ganz ausgeschlossen, aus dessen Jahr der Aristonooshymnos stammt und das früher auf 235—210 gesetzt wurde (Rh. Mus. 49, S. 580).

13) Alexeas (207). — Zu den zwei früher bekannten Texten der Messenierbasis Nr. 5 und 30 (Jahrbb. 1896, S. 617 und 637), die den Dank der Delphier an die Stadt Messene (Nr. 30) und die beiden Söldnerführer (Nr. 5) für die Hilfesendung enthielten und in das bisherige Alexeasjahr 206 gesetzt waren (obwohl auch Kalleidas in Betracht kam, S. 638 und 764), sind später zwei Paralleltexte derselben Basis gekommen, die in der Tat diesen Archon (Alexeas) subskribierten und wieder der Stadt Messene und zwei Söldnerführern — aber anderen als vorher — dankten (Bull. 21, 618). Sie sind eingemeißelt auf Block V (gezählt von dem Ablaufprofil über Weihinschrift nach oben) in großer, bequemer Schrift, während die bisher bekannten zwar tiefer auf Block II und III, aber geklemmt stehen und außerdem auf IV ein anderer Alexeastext eingeklemmt erscheint. Da die oberen Texte (Block V) die bequeme ältere (?) Schrift, aber die unteren die ältere Stellung, bez. Platzverteilung zeigen, kann über ihre Abfolge nichts sicheres ausgesprochen werden, wohl aber fällt ins Gewicht, daß der Wortlaut und Dialekt (messenisch!) in beiden Paaren genau übereinstimmt. Nun schlug W. Kolbe vor, die früher bekannten Texte dem ἄ. Kalleidas (jetzt 206) zuzuweisen wegen Übereinstimmung der Buleuten Λυσιμάχου, Λ (oder A oder Δ) und ihn in den Demetrischen Krieg zu setzen, denn in einunddemselben Jahr, bez. in zwei unmittelbar einander folgenden, sei eine zweimalige Proxenieverleihung an Messene ebenso unwahrscheinlich, wie die doppelte Hilfskorpssendung. Aber Kalleidas ist sicher jünger als 226 (Nikarchos, s. Jahrbb. 1894, S. 540) und jene Buleuten kommen auch in dem eben (S. 155) edierten Damosthenestext vor, — und in den Hauptdekreten ist nicht die Proxenie die Hauptsache, sondern die Belobigung Messenes und der Dank für die Hilfe. Eine schlagende Parallele bietet Gruppe *C*, wo für Kallikles fünfmal hintereinander die amphiktyonischen Ehren (ἀσφάλεια, ἀσυλία, προεδρία) aufgezählt werden, während die Hauptsache die jedesmal neue Bekränzung war. Wir werden daher unsere Doppeldekrete so erklären können, daß etwa der Winter die Besetzung Delphis unnötig machte und im nächsten Frühjahr ein zweites Hilfskorps unter anderen Führern erschienen ist. Das erstemal schrieb man die Dank- und Ehrendekrete noch auf die leeren Plätze von Block II und III — ihnen folgte ein anderweitiges Alexeasdekret auf IV —, damit war hier alles gefüllt, und man mußte für die zweiten Dank- und Ehrenbezeugungen zu dem noch leeren Block V emporsteigen, auf oder über dem nie mehr etwas eingemeißelt wurde außer der spätrömischen Ehrung des Turranios auf Block VI. Damit würden alle Dekrete dem Alexeasarchontat verbleiben, wie in der delphischen Chronologie angenommen war, und dieses zwar nach wie vor in das letzte volle Kriegsjahr vor den Frieden von 206 gehören, aber bei der Annahme der Trennung beider Hilfesendungen durch den Winter um ein Jahr emporrücken auf 207/6; Kalleidas rückte dafür herab auf 206. — Wenn Walek S. 164 diesen Frieden um ein Jahr tiefer und Alexeas dann noch weiter auf 204 herabdatiert, so ist letzteres abzulehnen. Denn die Delphier

haben den Söldnerführern beidemal sicher gleich bei deren Abzug gedankt, nicht erst Jahrelang später. Zu dem bisher noch nicht vollständig ergänzten ersten Söldnerführerdekret Nr. 5 ist jetzt das linke Stück hinzugefunden; es steht unmittelbar unter dem in Bemerkung 1 mitgeteilten Erasippostext und lautet:

Inv. 810.
[Θ] ε ο ί.
[Ἔδο]ξε τᾶι πόλει τῶ[ν Δ]ελφῶν ἐν ἀ-
[γορ]ᾶι τελείωι σὺμ ψ[άφ]ωι τᾶι ἐννό-
[μ]ωι· ἐπειδὴ ἀποστ[αλ]έντες ἀπὸ
5 [τ]ᾶς πόλιος τῶν Μ[ε]σσανίων
[ἐπ]ὶ τῶν στρατιωτᾶ[ν] ἁγεμόνες,
[ὥστε βοαθο]ῆσαι [τῶι τ]ε ἱερῶι
[κ]αὶ τᾶι πόλει, Μνασά[γο]ρος Μαν-
τικράτεος, Δαμοκράτης Δα-
10 μάνδρου κτλ. = Jahrbb. 1896, 617.

B. Neue Archontate.

Zum Schluß seien zwölf neue, wenn auch nichtamphiktyonische, Archontate des III. Jhdts. namhaft gemacht, die bei Walek fehlen, weil er sie teils übersah, teils noch nicht kannte, darunter drei noch immer unedierte:

c. a. 294. Lyson II. — Proxeniedekret, ediert von Colin, Fouilles III, 2, Nr. 183, wo die Unterscheidung von Lyson I (320) und Lyson III (243) begründet ist. Dort wird mit Recht der neue Proxenos Φάλανθος Βαβύρτα Οἰταῖος ἐκ Παρασωπίων für den Sohn des Βαβ[ύρτας] Παρασωπιεύς gehalten, der unter Eukritos (324) die Proxenie erhielt, und mitgeteilt, daß in einem unedierten Text (s. unten) von Lyson II sich Ξ neben ⵊ finde, wodurch sie als zur Uebergangszeit gehörig erwiesen sind. Das Gleiche ist übrigens von den Texten des Dexipposjahres (291) zu bemerken, wonach unser Archontat noch etwas jünger sein könnte. Im übrigen möchte ich den neuen Text Fouilles III, 2, Nr. 76 nicht mit Colin dem Lyson III (243) geben, sondern unserem neuen Lyson II. Denn unter diesen neuen Buleuten befinden sich Kleon und Sotion, die doch identisch sind mit den im J. 277/6 gesendeten Soterienverkündern: Kleon nach Chios, Sotion Κλέωνος nach Alexandreia, und die schon Merriam für Vater und Sohn erklärte (vgl. Berl. ph. W. 1910, Sp. 1096). Da Sotion in Delphi nur hier bezeugt ist (für das IV. und III. Jhdt.) und 276 in Ägypten stirbt, kann der genannte Text nur Lyson II gehören, d. h. etwa 294—285. — Der unedierte Lysontext ist der älteste der attischen Polygonmauer (Nr. 13), steht in einem Stelenrelief und zeigt in der Tat das erstemal Ξ, das zweitemal ⵊ. Er lautet:

(Attische Polygonmauer Nr. 13).
Θεός. Τύχα ἀγαθ[ά].
Δελφοὶ ἔδωκαν Ἀλκαί-
ωι Τεισιάδου Ἀθηναί-
ωι, δήμου Θριασίωι,
5 προξενίαν, προμαν-
τείαν, προεδρίαν,
[ἀ]συλίαν, προδικ[ίαν],
ἐπιτιμίαν, ἀτέλειαν

καὶ αὐτῶι καὶ ἐγγό-
10 νοις. Ἄρχοντος Λύ- (c. a. 294)
σωνος, βουλευόντων
Μελανώπου, Θηβαγό-
ρα, Ἀριστοξένου.

c. a. 293. Hieros. — Dieser schon in der delphischen Chronologie R.-E. 2618 edierte Archont ist bei Walek ganz vergessen. Das damals angekündigte Proxeniedekret steht jetzt Fouilles III, 2, Nr. 182.

c. a. 289. Xenochares I. — In Fouilles III, 1, Nr. 168 u. 176 hat Bourguet zwei Texte eines Xenocharesjahres ediert, das er mit Recht laut Schrift ca. 40 Jahre höher ansetzt als den Xenochares der delphischen Chronologie (244). Aber sein und Waleks Schluß (S. 39), daß dieser falsch datiert sei, ist irrig; denn die drei Texte des letzteren Anecd. 52—54 gehören wegen der kleinen zierlichen Schrift einer ganz anderen Zeit an, als die zwei neuedierten, nämlich der Mitte oder zweite Hälfte des III. Jhdts. Da auch der unmittelbar über den drei ersten an der Polygonmauer stehende Text des Archelas I (261) genau dieselbe Handschrift aufweist, haben wir zwei Xenochares-Archontate zu konstatieren, und, wenn nicht alles trügt, läßt sich hierfür ein schlagender Beweis erbringen. Auf einem der attischen Cippi steht in dem letzten von acht Texten wieder ein Xenochares-Archontat und dieses hat andere Buleuten als die bisher bekannten zwei Semester. Es ist der bekannte Stein Inv. Nr. 720 (Museum, Athenersaal), von dem Colin Fouilles III, 2, Nr. 182—184 die drei ersten Texte ediert hat, während die übrigen noch ausstehen (vgl. die Abb. des Cippus pl. XII, Nr. 4). Auf dem guten Abklatsch erkennt man nun, daß in der letzten erhaltenen Zeile (gebrochen) keiner der bekannten Buleuten genannt war, sondern daß die oberen Buchstabenhälften auf [Κλεομ]άντ[ιος] führen. Das wurde durch Kontoleons Inventarabschrift bestätigt, denn nach ihr lautete die damals noch vollständigere Zeile [βουλευόντ]ων Κλεομά[ντιος]. Wir haben darnach diesen und die drei Texte der Anecdota delph. 52—54 den zwei Semestern des jüngeren, die neuen Nummern Fouilles III, 1, 168 u. 176 einem Semester des älteren Xenochares zuzuweisen.

c. a. 281. Aristoxenos II. — Auch dies Archontat der delphischen Chronologie (289) fehlt bei Walek, wohl weil er Bourguets Identifizierung mit Aristoxenos I (356) für richtig hielt (Fouilles III, 1, p. 87). Daß jedoch diese falsch sei, habe ich Delphica III, S. 146 = Berl. ph. Woch. 1912, Sp. 1583 ausgeführt.

a. 277. Kraton. — Er war uns seit sechs Jahren aus zwei Texten bekannt (Inv. 1110; und Einzelstein 148, auf dem die Inv. Nr. fehlt; beides Cippi von der Balustrade des Vorplatzes des Athenerthesauros), die soeben Colin ediert hat, Fouilles III, 2, Nr. 159 und 163. Da der Proxenos des ersten, Κύβερνις Κυδίου Ἀθηναῖος, zugleich der Antragsteller für die Annahme der Soterien in Athen unter Polyeuktos (att. Archont, IG II, 323) war — sein Sohn Kydias war gegen Brennus gefallen —, möchte ich ihn höher ansetzen als Colin (»gegen die Mitte des III. Jhdts.«), nämlich in das höchste noch freie Jahr 269 oder besser: gerade in das neue Polyeuktosjahr 277, aus dem man dann den delphischen ἄ. Erasippos, wie oben in Bemerkung 1 geschehen, um zwei Jahre empor- oder um ca. 12—15 Jahre hinabrücken muß (was schon R.-E. IV, 2619, Zeile 55 als möglich bezeichnet war). Denn ebenso wie im J. 276/5 unter Aristagoras I bei der Promanteiaverleihung an die Stadt Alexandreia der Dank der Delphier für die Annahme der von ihrem Gesandten Sotion verkündeten Soterien zum Ausdruck kommt (s. oben S. 134), haben wir hier augenscheinlich denselben Dank

an den Soterienantragsteller Kybernis in Athen zu erkennen. Und da diese Soterienverhandlung im März (29. Elaphebolion) stattfand, würde unser Dekret in die letzten Monate von 277/6, d. h. in den Mai oder Juni 276 gehören und unser ἄ. Kraton dem attischen Polyeuktos (277/6) gleichzusetzen sein. — Mit dieser Datierung scheint mir die alte Schrift des zweiten Dekrets zu stimmen, obwohl sie Colin für jünger hält (Fouilles III, 2, Nr. 163). Er hat auch übersehen, daß das seltene Patronymikon des zweiten Proxenos Παυσίας Ἐξηκίου (δήμου Ἀχαρνέως) wiederkehrt in Ἐξηκίου Ἀχαρνέως θυγάτηρ (Grabstein IV. Jhdts, Kirchner, Pros. Att. 13999), wo beidemal derselbe Archarner gemeint sein wird.

a. 276. Aristagoras I. — Er ist in der Archontentafel als »neu« bezeichnet, weil bisher nur Aristagoras (II) a. 268 (früher 272) und Aristagoras (III) um 222 bekannt waren. Letzterer ist jedoch zu kassieren — was Walek nicht bemerkte, der »Aristagoras III« auf 246/40 ansetzt —, und seine Belegstellen müssen unter die beiden älteren Homonymen verteilt werden. Um die über ihre Semester herrschende Unklarheit zu beseitigen, sei folgende Uebersicht gegeben:

Aristagoras I (276/5) erhält folgende Buleuten:

I. Semester: βουλ. Χαριξένου, Ξένωνος, Θευδωρίδα, Εὐθυῤῥήτου || bezeugt in den Texten: 1) Promanteia für Alexandreia, Anecd. 56, — 2) Proxenie für zwei Athener, s. unten S. 164 — 3) Proxenie für einen Κεῖος Ἰουλιήτης Inv. Nr. 720 (att. Cippus) — 4) Proxenie für Ἀμ(φ)ίων — — Fouilles III, 1, Nr. 101 [1]).

II. Semester: βουλ. Πυθοφάνεος, Ἀριστείδα, Μένητος ||, nur bezeugt in der Proxenie für einen Zakynthier auf demselben Cippus, wie der vorvorige Text Inv. 720 = Fouilles III 2, Nr. 185.

Aristagoras II (268/7) hat folgende Buleuten:

I. Semester: βουλ. Στράτωνος, Δαμοτίμου, Ἐρασίππου, Νικοδάμου, Ἐμμενίδα, || nur bezeugt in der Proxenieverleihung an drei delph. Metoiken Bull. 18, 268.

II. Semester: βουλ. Δάμωνος, Ταραντίνου, Ἱέρωνος, Εὐθυδίκου, Ἵππωνος || bezeugt in 6 Proxenietexten: 1) für Halikarnassier, Bull. 18, 268. — 2) für einen Μακεδὼν Ἐλειμιώτης ἐκ Πυθείου, Bull. 21, 112. — 3) u. 4) avisiert ebenda, der erste scheint laut Inv. 1564 für einen [Π]αριανός (?). — 5) für einen Eleer (Ἀλεῖος), Philol. 58, 69. — 6) ebenda S. 70 für einen Eleer (ϝαλεῖος). Im übrigen hat Phil. 58, 67 statt Ἱεροκλέους der Stein vielmehr Ἰατροκλέους Ἀλαβανδεῖ.

a. 274. Herakleidas III. — Seine neuen Texte s. oben S. 144 f. Er oder Herakleidas IV ist neu, s. unten beim Jahr 228.

c. a. 250. Iatadas. — Vgl. delphische Chronologie 2623. Walek hat ihn in seiner Liste ausgelassen und sagt S. 108, daß dieser Archontenname verstümmelt sei. Dies ist unrichtig, der Name steht auf dem (wiederaufgefundenen) Stein voll da, wie ich schon a. O. angab. Der früher seltene Buleut Δείνων kommt jetzt mehrfach im III. Jhdt. vor, und auch andere Gründe machen es sicher, daß unser Archont diesem Zeitraum angehört, nicht dem II. Jhdt., wie a. O. noch als möglich bezeichnet war. So ist Δείνων z. B. im Stratonjahre (271) statt des Buleuten Ξένων wiederherzustellen und er fungiert auch unter Ainesilas (247) in dem neuen Semester (Inv. 4179), das Bourguet Bull. 35, 168 und Fouilles III, 1, p. 85, Note 1 ediert hat. (Den Techniten wird nur Promantie, Proedrie, Prodikie gegeben, weil

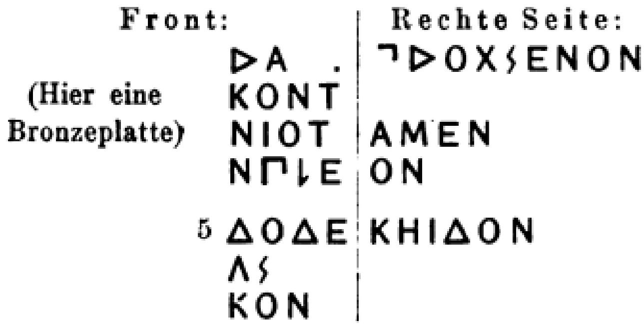
1) Dieser Text steht auf der viereckigen Nische neben den Argoskönigen und zwar zwischen einem unteren aus dem Dexipposjahr (291) und einem oberen aus dem des Archiadas (273). Alle drei wurden also successiv von unten nach oben übereinander gesetzt, während Bourguet Fouilles III, 1 p. 64 irrig den mittelsten für den jüngsten erklärt, weil er ihn dem Aristagoras II zuweisen wollte.

sie Asylie und Atelie eo ipso hatten laut früherer Dekrete und man die Proxenie nicht ihnen und ihren Nachkommen in Bausch und Bogen verleihen konnte.)

c. a. 241. Kleuti[mos]? — An der S.W.-Ecke des Knidierfundaments steht unter den Dekreten für Megarer ein sehr verscheuerter Text, den Bourguet in Fouilles III, 1, Nr. 190 herausgab. Er las in Zeile 5 [Ἄ]ρχοντος Κλευ II . . . und hielt Κλευτί[μου] für das wahrscheinlichste, vielleicht auch noch Κλευμ[άντιος], während Κλεύδαμος, Κλεύβουλος, Κλευφάνης ausgeschlossen seien. Auf Stein und Abklatsch haben wir Bourguets Lesung bestätigt gefunden, aber ich würde nach der Stellung der beiden Hasten Κλευν[ίκου] für sicher halten, wenn dieser Name in Delphi existierte. Bis er zum Vorschein kommt, müssen wir uns an den zwar auch sehr seltenen Kleotimos halten, der aber z. B. unter Aristion (262) und wohl auch unter Nikodamos I (266) Buleut war. Auch unsere zwei neuen Buleuten Praochos und Athanion weisen auf diese Zeit (Bourguet), desgleichen der noch unsichere zweite Buleut, den ich als Μαν[τί]α las (der dritte war auch nur kurz, 6—7 Zeichen). Also kann Kleutimos c. 20 Jahre älter sein als 241.

c. a. 234 oder 231. Onymokles (und neue Texte des Ariston, 269). — Dieser neue Archont steht auf einem Kalksteinfragment, das wir auf dem Stratiotenfeld deponiert fanden und das möglicherweise zu dem in der Klio IX, 159 ff. angekündigten »attischen Pfeiler« gehört hat. Letzterer befindet sich in der Lysanderhalle, muß identisch sein mit Inv. 1001 und stand augenscheinlich vor dem attischen Thesauros in der Nähe der Cippusbalustrade des Vorplatzes, deren Existenz ich schon 1908 Lattermann nachwies und Delphica III, S. 39 (= Berl. ph. W. vom 30. Dez. 1911, Sp. 1647) bekannt machte (so später auch Bourguet bei Colin Fouilles III, 2, p. 183, ausgegeben Ende Febr. 1912). Nur die obere Hälfte des auf allen Seiten beschrifteten Pfeilers war erhalten (die um die Ecke umbiegende altertümliche Schrift ist aber nicht ἐκ Κήιδον zu lesen, wie Klio IX, 159 vermutet war, sondern δοδεκηίδον). Später fanden wir, daß der weit entfernt (vor der Ephorie neben Museum) deponierte Einzelstein 18 an jenes Oberteil anpasse, und unter dessen Abklatsch wiederum scheint der des abgesprengten Stückes (Vorderseite und halbe Seitenfläche) unseres Onymoklestextes zu gehören. Die zwei ersten Stücke sind, wie ich sehe, noch auf der letzten Tafel von Colin, Fouilles III, 2, Pl. XIII, Fig. 1 u. 2 zusammen photographiert, während die Texte selbst erst in dem folgenden Heft ediert werden sollen, aber die Zugehörigkeit unseres dritten Stückes scheint Colin entgangen. Der Pfeiler selbst ist ein wichtiges epigraphisches Denkmal, da er noch vor 450 errichtet sein muß wegen der altattischen Hauptaufschrift (Ϛ, H = η, O = ο und ω; Ⅼ; ξ = ΧϚ). Leider ist deren Hauptteil verloren; er stand auf einer links daneben angehefteten Bronzetafel, die Bulle aus den Stiftlöchern und der glatteren Steinpartie erschloß, und nur die Zeilenenden, die man auf den Stein selbst schrieb, sind erhalten [1]). Etwa 180 Jahre später begann

1) Diese Reste sind folgende:



man, Proxeniedekrete auf die übrigen Seiten zu schreiben (noch später, a. 125 zahlreiche Manumissionen), und von ihnen seien eine Anzahl mitgeteilt (der vierte ist aus dem neuen Archontat des Onymokles):

(Attischer Pfeiler, Inv. Nr. 1001 und . . .).
Rechte Schmalseite:

1 (über der Hauptaufschrift).

[Δελφοὶ ἔδωκαν] . . . .
. . . . [Ἀθηναί]-
[οις, αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις προξε]-
[νίαν, προμαντείαν, προεδρίαν,]
5 προδικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν
καὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις
προξένοις καὶ εὐεργέταις.
Ἄρχοντος Ἀριστίωνος, (*c. a. 262*)
βουλευόντων Αἰακίδα, Μαντία,
10 Δίωνος, Ε[ὐαγ]όρα, [Ἐπι]κράτεος.

2 (unter der Hauptaufschrift).

Θ ε ο [ί].
[Δ]ελφοὶ ἔδωκαν Φιλ[οχά]ρει Φιλ[ο]-
[κρ]άτους Ἀθηνα[ί]ωι, αὐτῶι καὶ
ἐκγόνοις προξενίαν, προμαν-
5 τείαν, πρ[ο]εδρίαν, προδικίαν,
ἀσυ[λ]ίαν, ἀτέλειαν πάντων
[κ]αὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλ[οις]
[π]ροξένοις. Ἄρχοντος Ἀρίστω- (*a. 269*)
νος, βουλευόντων Ἡρακλείδα,
10 [Κ]αλλιφάνευς, Μαιμάλου.

3.

Θ ε ο ί.
Δελφοὶ ἔδωκαν Ἱερωνύμωι Ἀρ[ί]-
στωνος Ἀθηναίωι, φυλῆς Ἱπ[πο]-
τωντίδος, δήμου Ἐλαι[ουσίωι],
5 [αὐτῶι κ]αὶ ἐκγόνοις προ[ξενί]-
[αν, προμαντείαν, προεδρίαν, προ-]
[δικίαν, ἀσυλίαν], ἀτέλειαν πάν[των]
[καὶ τἆλλα ὅσα] καὶ τοῖς ἄλλοις προ-
[ξένοις. Ἄρχο]ντος Ἀρίστωνος, (*a. 269*)
10 [βουλευόντω]ν Ἡρακλείδα, Καλλ[ι]-
[φάνευς, Μαι]μάλου.
vacat 3½ cm.

4.

[Θ ε] ο ί.
[Δελφοὶ ἔδωκ]αν Σωγένει Κα[λ]-
[λίππου? Ἀθην]αίωι, φυλῆς Ἀντι-

Außer πρόχσενον, πλέον und δοδεκηΐδον läßt sich vielleicht noch in Zeile 3 τὰ μὲν erkennen. Zeile 1/2 (links) ist nicht zu [τεσσα]ρά|κοντ[α] zu verbinden, sondern könnte wohl den Namen τὸν δεῖνα . . . . [αγό]ρα πρόχσενον enthalten (?).

[γονίδος, δή]μου Ἰκαριέως, αὐ-
5 [τῶι καὶ ἐκγό]νοις προξενίαν,
[προμαντεί]αν, προεδρίαν, προ-
[δικίαν, ἀσυλί]αν, ἀτέλειαν πάν-
[των καὶ τὰ ἄ]λλα ὅσα καὶ τοῖς
[ἄλλοις προ]ξένοις καὶ εὐεργέ-
10 [ταις. Ἄρχον]τος Ὀνυμοκλεῦ[ς], (*c. a. 234/1*)
[βουλευόντ]ων Νικαΐδα, Ξένω-
[νος, ...]ος, Φαίνιος.

Die übereinstimmende Handschrift in der oberen und unteren Hälfte von Text 3 spricht für die Zusammengehörigkeit der Stücke. Die Dekrete 1 und 2 (richtiger Dekretauszüge) sind in guter Schrift eingehauen, der Archont Ariston war schon Klio VII, 432 um 268 v. Chr. angesetzt (statt des früheren 210), kann also jetzt auf das freie Jahr 269 kommen. Dem Proxenos Φιλ[οχά]ρης Φιλ[οκρ]άτους in Dekret 2 fehlen leider Phylen- und Demenbezeichnung, aber es kann nicht zweifelhaft sein, daß er zu dem von Kirchner, Pros. Att. Nr. 14625 aufgestellten Stemma gehört und zwar an dessen Ende. Denn offenbar ist Nr. 14624, Φιλοκράτης (III), der als βασιλεύς im J. 228/7 fungierte, der Sohn unseres Proxenos. — Betreffs des Geehrten des 3. Dekretes liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß er identisch ist mit dem athenischen Hieromnemon Ἱερώνυμος des Stratonjahres (271) und für seine damaligen Verdienste jetzt die Proxenie erhielt. Stellt sich diese Identität als richtig heraus, so könnte Ariston, wenn Kallikles I herabrücken dürfte, dessen Jahr 270 erhalten und so unmittelbarer Nachfolger des Straton werden. — Im übrigen zeigt unser Stein, daß Bourguet in den anderen Aristontexten, statt des 2. Buleuten Καλλιφάνευς, dreimal irrig Κλεοφάνευς gelesen bez. ergänzt hat (Fouilles III, 1, Nr. 107, 170, 174).

Text 4 bringt in viel späterer Schrift als bei 2 und 3 den neuen ἄ. Onymokles, dessen Name (in derselben Dialektform) sich bisher nur bei einem Buleuten des einen Semesters von Herakleidas IV (228) fand, das kürzlich Bourguet mit Unrecht dem Herakleidas III (274) zuweisen will. Glücklicherweise gibt hier unser sicher datierbarer attischer Proxenos die Entscheidung für die delphische Chronologie; denn Σωγένης Ἰκαριεύς ist IG. II, 403, 49 bezeugt als ἐπὶ τὴν κατασκευὴν τῆς οἰνοχόης τῷ ἥρῳ τῷ ἰατρῷ ἐξ Ἀθηναίων ἁπάντων κεχειροτονημένος unter dem att. ἄ. Thrasyphon 221 v. Chr. (Kirchner, Pros. Att. Nr. 13049). Darnach verbleibt das Semester mit dem Buleuten Onymokles dem Herakleidas IV (um 228), wie in der delphischen Chronologie 2627 beim J. 228 angegeben und auch von Colin kürzlich vermutet ist (Fouilles III, 2, Nr. 184), und Bourguets und P. Roussels Ansetzung auf 274 (Bull. 35, 483 f.) ist abzulehnen. Da andererseits Nikaïdas, außer in unserem Text 4 als Buleut, bisher nur a. 258 (Dion) und als Archont 260 vorkommt, kann man mit unserem Archon Onymokles nicht zu tief herabgehen. Am wahrscheinlichsten ist die Zeit 235—220 und innerhalb derselben 234 oder 231 (je nachdem Pleiston angesetzt wird). Denn in Gruppe D^1 (236—231) treten regelmäßig athenische Hieromnemonen auf, die von da ab fehlen und erst mit Gruppe F' (216) wieder beginnen.

Auch das andere Semester des neuen Onymokles hat sich erhalten, wie folgender, in dem Reliefbildnis einer Stele auf der attischen Polygonmauer Nr. 11 eingehauener Text zeigt:

(Attische Polygonmauer Nr. 11.)

[Θ] ε ο ί.

[Δελφοὶ ἔδω]αν Ἁγίαι Φορμίωνος
[. . . . . ., αὐτῶι] καὶ ἐκγόνοις προξ-
[ενίαν, προμα]ντείαν, προεδρίαν,
5 [προδικίαν, ἀσυ]λίαν, ἀτέλειαν π-
[άντων καὶ τἆ]λλα ὅσα καὶ τοῖς ἄλ-
λο[ις] προξένοις καὶ εὐεργέται-
ς. Ἄρχοντος Ὀνυμοκλέος, βουλε- (c. a. 234/1)
υόντων Κλέωνος, Ὀρέστα,
10 Στράτωνος.

Das Ethnikon war nur kurz, 5—6 Zeichen, also wohl kaum Ἀθηναίωι. Bedeutend älter sind folgende Texte der linken Seite:

(Attischer Pfeiler, Inv. 1001.)
Linke Schmalseite:

1.

Θ ε [ο ί].

Δελφοὶ ἔδωκαν Μαμ . . . . [τοῦ δεῖνος, τῶι δεῖνι] . .
τρείδου Ἀ[θη]ναίοις, αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις π[ρο]-
ξενίαν, προμαντείαν, προεδρί-
5 αν, προδικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλεια[ν]
πάντων καὶ τἆλλα ὅσα καὶ τοῖς [ἄλ]-
λοις προξένοις. Ἄρχοντος Ἀρισ[ταγό]- (I. a. 276)
[ρ]α, βουλευόντων Χαριξένου, Ξέ[νω]-
[ν]ος, Εὐθυρρήτου.

Vacat 3 cm.

2.

Θ ε ο [ί].

[Δελ]φοὶ ἔδωκαν . . . [δεῖνι τοῦ δεῖνος Ἀθη]-
[ναί]ωι, δήμου Ἀχα[ρνεῖ,
. . . [αὐτ]ῶι κατα το
. . . . .

Text 1 ist außerordentlich verloschen, der Archont muß Aristagoras I sein (276), s. oben S. 160; der zweite Buleut ist nicht ganz sicher, der Name des dritten kommt nur noch einmal vor, als Buleut Εὐθύρρητος Αἰσχύλου im J. 330/29 (wo das Εὐθύ[κ]ρητος des Bull. 17. 205, 22 von Baunack richtig verbessert wurde); oben muß der Enkel gemeint sein.

Interessant sind wegen der Proxenennamen die Texte der Rückseite:

(Attischer Pfeiler, Inv. 1001.)
Rückseite:

1.

Δελφοὶ ἔδωκαν Πλ[ά]τωνι Κελευσίου Ἀ[θ]η-
ναίωι, φυλῆς Ἱπποθωντίδος, δήμου ἐξ Οἴο[υ],
αὐτῶι καὶ ἐκγόνοι[ς] προξενίαν, προμαντεί-
αν, προεδρίαν, προδικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν
5 πάντων καὶ τἆλλ(α) ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προ-
ξένοις. Ἄρχοντος Διοδώρου, βουλευόντων (c. a. 240)
Χαριξένου, Ἀρχέλα, Ἐχύλλου.

2.

Θ ε ο ί.

Δελφοὶ ἔδωκαν Λυ[κό]φρονι Κελευσίου Ἀθηναίωι,
φυλῆς Ἱπποθωντίδος, δήμου ἐξ Οἴου, αὐτῶι καὶ ἐκ-
γόνοις προξενίαν, προμαντείαν, προεδρίαν, προ-
5 δικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πάντων καὶ τἆλλα ὅσα
καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις. Ἄρχοντος Διοδώρου, βου- (*c. a. 240*)
λευόντων Χαριξένου, Ἀρχέλα, Ἐχύλλου.

3.

Θ ε ο ί.

Δελφοὶ ἔδωκαν Βαθύλλωι Ἀρχεβούλου Ἀθηναίωι,
φυλῆς Ἱπποθωντίδος, δήμου Πειραιεῖ, αὐτῶι καὶ ἐκ-
γόνοις προξενίαν, προμαντείαν, προεδρίαν, προ-
5 δικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πάντων καὶ τὰ ἄλλα,
ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις. Ἄρχοντος Διοδώρου, (*c. a. 240*)
βουλευόντων Χαριξένου, Ἀρχέλα, Ἐχύλλου.

Der Name Κελεύσιος fehlt bisher bei Kirchner, nur Κέ[λ]ευσος Ἐρεχθηίδος war bekannt (Att. Prosop. Nr. 8265). — Unsere Texte lehren das noch fehlende andere Semester des Diodoros (c. 240) kennen; der Delphier Echyllos ist schon bekannt als Hieromnemon 276 (Aristagoras I), Fouilles III, 1, Nr. 87, und von dem Archonten des Phaselitensteins Erylos (Delphica II, 36 = Berl. ph. W. 1909, 252) zu scheiden.

(Attischer Pfeiler, neues Mittelstück, Inv. Nr. unbekannt.)

4.

[Δελφοὶ ἔδω]καν . . . ξε . . . . . ιν — — —
[. . . . ο]ντι Διοδώρου, δήμου Ἑρμε[ίοις αὐτοῖς]
[καὶ ἐκγό]νοις προξενίαν, προμαντεί[αν, προεδρίαν],
[προδικί]αν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν πά[ντων καὶ τἆλλα]
5 [ὅσα] καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις. [Ἄρχοντος Δαμαίου?], (*a. 233*)
[βου]λευόντων Ἀριστοκλ[εῦς, Διοσκουρίδα?, Ἀθανίωνος?]
[. . .?]. *Vacat.*

Der Delphier Aristokles ist bisher nur unter Damaios (233) als Buleut bekannt.

Endlich könnte auch der im Museumskeller liegende Einzelstein 238 (ohne Inv. Nr.) zum Unterteil des Pfeilers gehören (?), der auf der Schmalseite einen Dekretschluß aus dem Jahr des Kallikles II (239), auf der Breitseite einen aus dem J. 262 (Aristion) enthält; unter letzterem stehen zwei Manumissionen vom J. 125, unter ersterem eine Manumission aus unbekanntem Archontat oder Semester um 107 v. Chr. (Buleuten des I. Sem.: [ὁ δεῖνα] . . . . δα, Τιμοκράτης [Εὐκράτεος, Καλλί(δ)]αμος Ἀμφι[στράτου].

c. a. 228. Herakleidas IV. — Herakleidas II fungierte 287, der III. 274 (s. oben), den IV. kannte Walek nicht, er gehört jedoch in die zweite Hälfte des dritten Jhdts. und ist vorläufig um 228 gesetzt, in welchem Jahre früher Herakleidas III stand. Ueber seine Buleuten ist soeben bei Text 4 des Onymokles-jahres gehandelt.

c. a. 205. Archon. — Diesen neuen Archonten lehrt uns folgendes unedierte Dekret (auf nummerlosem Stein des Stratiotenfeldes):

'Αρχοντος Ἄρχωνος, βουλευ- (*c. a. 205*)
όντων Ταραντίνου, Πάτρω-
νος, Διοδώρου· Δελφοὶ ἔδωκαν
Τηλεμάχωι Ἀριστοκράτεος
5 Ἀμφισσεῖ, αὐτῶι καὶ ἐκγόνοις
προξενίαν, προμαντείαν, προ-
δικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέλειαν, προ-
εδρίαν ἐμ πᾶσι τοῖς ἀγώνοις,
οἷς ἁ πόλις τίθητι καὶ τἄλλα τί-
10 μια πάντα ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις
προξένοις καὶ εὐεργέταις τᾶς
πόλιος ὑπάρχει.

Die Handschrift — es ist der mit A bezeichnete Steinmetz der Polygonmauer, der älteste des II. Jhdts. — sowie das Auslassen der Patronymika der Buleuten, das Fehlen der ἑξάμηνος, die prosopographischen Merkmale, — alles weist auf die Zeit von 205—199. Der ἄ. Archon ist sicher der Vater des Priesters Ταραντῖνος Ἄρχωνος (IV. Priesterzeit, a. 170—158), er ist Buleut ἄ. Καλλιέρου (204) und gehört wohl an die Stelle des Nikodamos II (früher 205), der jetzt auf das freie Jahr 209 emporrückt; von den obigen Buleuten amtiert Πάτρων auch a. 198, Διόδωρος a. 194.

Unbestimmt bleibt ein neues Archontat des Bulon(?), das ich nur aus dem Inventar kenne. Hier steht als Nr. 4441 ein Stelenfragment aus Marmor eingetragen (h × br × d = 25 × 18 × 4), das im Fensterpfeiler des provisorischen Museums eingemauert war und am 19. Oktober 1902 lange nach Schluß der Ausgrabungen zu tage kam. Es läßt eine doppelte Ergänzung zu:

entweder:	oder:
[Ἄρχοντο]ς Βούλ[ων]ο[ς],	[Ἄρχοντος]
[βουλευό]ντων ΜενεΓ (ητ?)	[τοῦ δεῖνο-]
[ος?, Δαμο?]κράτεος, ΕΕ (Ξε?)	ς, βουλ[ευ]ό-
— — [Ε]ὐαγορίδα, ΕΝ	ντων Μενε- <Γ>
5 [μενίδα?], Παντάνδρο[υ]	5 κράτεος, Ε- <Ε>
— — — — O	ὐαγορίδα, <ΕΝ>
	Παντάνδρου.

Manches könnte auf στοιχηδόν weisen, aber weder Euagoridas noch Menekrates sind delphische Namen, während Pantandros neben einem M — — als Buleut aus unbekanntem Jahr bezeugt ist (Delphische Chronologie 2632, Zeile 42). Freilich erhielten wir bei der ersten Ergänzung sechs Buleuten, was jedoch schon einmal vorkommt (oder ist etwa [πρυτανευό]ντων zu ergänzen?). Bulon selbst war Prytane und Buleut 326—318; der Enkel ist im III. Jhdt. fünfmal bezeugt (277—229), ein sechstes Mal gehört dem Ururenkel (207—171). Wahrscheinlich ist unser Text um 250 anzusetzen und [Ε]ὐαγορίδα ist wohl verlesen.

Im Uebrigen sind von den in der delphischen Chronologie Sp. 2632 dem III. Jhdt. zugewiesenen verstümmelten oder unbekannten fünf Archontenjahren jetzt die ersten vier identifiziert. Das erste enthält das neue Semester des ἄ. Ἀρχ[ιάδας] a. 273, cf. Delphica III, S. 153 = Berl. ph. W. 1912, Sp. 606. — Das zweite gehört dem ἄ. Ἀρχ[έλας] um 261, das dritte vielleicht dem eben vermuteten ἄ. Βούλων(?), das vierte dem ἄ. Ἐράσιππος (bisher 277), wie oben in Bemerkung 1) gezeigt. Als Beweis für das zweite sei folgender unedierter Text mitgeteilt, ein-

gemeißelt auf einem Block der Polygonmauer des Athenervorplatzes, der jetzt weit entfernt auf dem Stratiotenfeld (10. Reihe; Einzelstein 189) deponiert ist, aber in unserer Mauerzeichnung (S. 147) an seiner einstigen Stelle (neben Text 12) eingetragen ist. Der Text steht innerhalb des Basreliefs einer Dekretstele (die, wie ich sehe, Fouilles III, 2, pl. XIV photographiert, aber noch nicht ediert ist) und trug die Inv. Nr. 305.

(Attische Polygonmauer, Text Nr. 15.)

θ ε ο ί.

Δελφοὶ ἔδωκαν Νικοδρόμωι Θε-
οδώρου Χαλκιδεῖ, αὐτῶι καὶ ἐκγό-
νοις προξενίαν, προμαντείαν, προ-
5 εδρίαν, προδικίαν, ἀσυλίαν, ἀτέ-
λειαν πάντων καὶ τὰ ἄλλα ὅσα
καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ
εὐεργέταις. Ἄρχοντος Ἀ ρ χ έ λ α, (*c. a. 261*)
βουλευόντων Εὐχαρίδα, Δείνω-
10 νος, Τιμογένευς, Ἀγήτορος,
Εὐπόλιος.

Im Giebelfeld ist als Emblem eine Kithara eingemeißelt; sie deutet wie die vor dem zweiten Proxeniedekret des Philopoemendenkmals befindliche Lyra (Klio IX, 161, Abb. 3; Fouilles III, 1, Nr. 49) auf den Stand des Proxenos hin. Man darf darum in dem Kitharoeden Nikodromos, dem Zeitgenossen des Kynikers Krates bei Diog. Laert. VI, 5, 7, unseren Proxenos selbst erblicken, da Krates ganz ungewöhnlich alt wurde und frühestens um 270 v. Chr. gestorben ist (Susemihl, Literaturgesch. S. 30).

Im übrigen muß die Zukunft lehren, welcher von den Archonten der J. 256—238 etwa auf das noch freie Jahr 214 herabrücken könnte, oder ob vielleicht noch andere Doppelarchontate (Ornichidas III?, Straton II?) existiert haben. — [Statt Charixenos I u. II ist in der Archontentafel S. 145 etc. richtiger Char. II u. III zu schreiben].

C. Neue Amphiktyonendekrete.

Damit für die Fachgenossen das Hauptmaterial über die Amphiktyonie hier vereinigt und der derzeitige Stand dieser Fragen erkennbar sei, sollen die unedierten Amphiktyonentexte des III. Jhdts. beigefügt werden, soweit sie mir im Augenblicke bekannt sind (andere werden noch unter den ungeprüften Abklatschen stecken). Vorausgeschickt sei in neuer Herstellung ein:

1. Dekret für den Peripatetiker Lykon, den dritten Nachfolger des Aristoteles. — Die große Lücke von 15—20 Jahren zwischen den Texten von Gruppe *C* und D^1 (256 oder 253—236) ließ uns über die Aitolerzahl im Synedrion gerade in der bedeutungsvollen Zeit des aitolisch-makedonischen Bündnisses (245 bis 239) im Unklaren, schien aber durch eine soeben geglückte Ergänzung z. T. gefüllt zu werden. Das einst von Jardé, Bull. 26, 262 Nr. 12 mangelhaft publizierte, verstümmelte Amphiktyonendekret, das auch Nikitsky unergänzt ließ, gilt nämlich offenbar dem berühmten Peripatetiker Lykon, dem Haupte der peripatetischen Schule von 270/68—226/4, von dem wir wußten, daß er der Sohn des Astyanax sei und aus der Troas stamme. Denn unsere Urkunde ist folgendermaßen zu ergänzen (Inv. Nr. 3151):

(*c. a. 228*) ['Επὶ Ἡ ρ α κ λ ε ί δ α (?) ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς, πυλαίας ὀπω(?)ρινῆς],
[ἱερομνημονούντων· Α ἰ τ ω λ ῶ ν τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος],
[Φαι]νέα, Κλευπάτρου, Νικο[φῶντος, τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖν-]
[ος, Κ]αλλιξένου, Κλέωνος, Εὐφά[ντου, τοῦ δεῖνος, Χ ί ω ν . . .]-
5 [. . ο]ς, Δ ε λ φ ῶ ν Ἐπαρμόστου, Αὐτολ[ύκου· Β ο ι ω τ ῶ ν τοῦ δεῖνος],
. . . ωνος· ἐπειδὴ Λ ύ κ ω ν 'Αστυάνακ[τος Τ ρ ῳ ς 'Αλεξανδρεύς]
[ἐ]ξ Αἰολίδος πᾶσαν εὔνοιαν καὶ φι[λοτιμίαν ἔχων διατε]-
[λε]ῖ πρός τε τὸν θεὸν καὶ τὸ ἱερὸν τὸ ἐν Δ[ελφοῖς καὶ τὸ κοινόν]
[τῶ]ν 'Αμφικτυόνων, ἔδοξε τοῖς ἱερομνήμ[οσι, στεφανῶσαι]
10 [Λύ]κωνα δάφνης στεφάνωι παρὰ τοῦ θεο[ῦ καὶ ὑπάρχειν τὴν]
[πα]ρὰ τῶν 'Αμφικτυόνων δεδομένην αὐ[τῶι προδικίαν καὶ]
[ἀσυ]λίαν ἀπὸ πάντων καὶ πολέμου καὶ εἰρή[νης καὶ ἀσφάλει]-
[αν] καὶ ἀτέλειαν καὶ προεδρίαν ἐμ π[ᾶσι τοῖς ἀγώνοις]
[οἷς] τιθέασιν (οἱ) 'Αμφικτύονες· ἀναγρ[άψαι δὲ καὶ τὸ δό]-
15 [γ]μα τόδε τοὺς ἱερομνήμονας ἐν [τῶι ἱερῶι τοῦ 'Απόλ]-
λωνος.

Inv. 3151. — Gefunden am 3. Okt. 1896 vor dem Haupttor des Temenos an der Agora. Bauquader von Marmor, rings gebrochen (auch hinten), links ein schmaler Saum (listel), der den Anfang der Inschrift bezeichnet, h $\times$ br $\times$ d = 30 (max) $\times$ 40 (max) $\times$ 31 (max). — Wir haben den Stein nicht wiedergefunden, aber nach Fundort, Material und Text möchte ich ihn mit Sicherheit dem Schatzhaus von Klazomenae zuweisen, von dem noch keine Wandquader bekannt war; seine Bauglieder (ornamentiert) liegen im Westen des Temenos bis zur Agora hinab verstreut, und den Bewohnern der Troas und Aiolis galt die Stadt Klazomenae als nähere Landsmännin, so daß sie deren Thesauros zur Anbringung ihrer Urkunden benutzten.

Der Wortlaut der zwei ergänzten Anfangszeilen ist, mit Ausnahme des Archonten, ziemlich sicher; wollte man nur éine fehlende Zeile annehmen, müßte πυλαίας ὀπωρινῆς und ἐν Δελφοῖς ausgelassen sein, was zwar einigemal vorkommt, aber hier unwahrscheinlich ist[1]). Mithin steht auch die Aitolerzahl fest: 11 + 1 Chier, oder ohne ihn 12. Sie ist also seit den Kalliklestexten (9 + 1 in Gruppe C) noch um 2 gewachsen, und repräsentiert: 2 Lokrer, 2 Ainianen, 2 Malier (inkl. Herakle a), 2 Phokier, 2 Phthioten, 1 Dorier (event. noch 1 Doloper dazu oder 1 Phthiote weniger). Die Hieromnemonenzahl und -zusammensetzung gleicht fast ganz der oben in Bemerkung 9 unter Patrondas (227) und Herys (229) gegebenen, und da der Delphier Eparmostos nur noch als Buleut unter Pleiston (231) wiederkehrt (Jardé), würden wir unsere Urkunde mit voller Sicherheit dieser Zeit, d. h. Gruppe E^1 zuweisen, wenn man nicht die Person des Geehrten älter ansetzen will (zwischen C und D^1).

1) Die Ergänzungen von Z. 7—9, 12, 15 rühren von Jardé her. In 11 muß sein προξενίαν (im Amphiktyonendekret!) durch προδικίαν ersetzt werden; in 14 Ende ist die Worttrennung δό|γμα geschützt durch den neuen Text Nr. 4, Zle. 5 f. — s. unten S. 173 — (sonst zöge man ψήφι|σμα vor); 13 Ende schriebe man wegen der reinen Koine lieber ἀγῶσιν, wenn die Zeile nicht dadurch zu kurz würde. — Zeile 3 könnte statt [Φαι]νέα auch [Σιν]νέα stehen, der Hieromnemon unter Eudokos (272) war, aber des Phaineas homonymer Enkel ist 178 Hieromnemon (Stratege 198 und 192). Νικο[φῶντος] weist auf den aitolischen Hieromnemon unter Damaios (233), könnte aber auch Νικο[δάμου] etc. gewesen sein. Statt Εὐφά[ντου] in 4 ist auch Εὐφά[νεος] möglich. Der Delphier Αὐτό[λυκος?] wäre neu.

Ueber ihn sagt Diog. L. V., 1, 1: Τοῦτον (sc. den Akademievorsteher Straton, den Nachfolger Theophrasts) διεδέξατο Λύκων Ἀστύανακτος Τρωαδεύς, — — — 5 ἀφηγήσατο δὲ τῆς σχολῆς ἔτη τέτταρα πρὸς τοῖς τετταράκοντα, Στράτωνος αὐτὸν ἐν ταῖς διαθήκαις καταλιπόντα κατὰ τὴν ἑβδόμην καὶ εἰκοστὴν καὶ ἑκατοστὴν ὀλυμπιάδα (272/69). Darnach gab Susemihl, Lit.-Gesch. I 146 als Todesjahr 236/4 an, was den bündigen Beweis für die Ansetzung vor Gruppe D^1 gebildet hätte, sich aber bald als Rechen- oder Druckfehler für 226/4 herausstellte, da er Stratons Tod um 270 ansetzt.

Die Ethnikonergänzung (von Jardé ausgelassen) machte einige Schwierigkeiten, aber wer sich in W-F 18, 41 ff. = Dittenberger Syll.[2] 268 an den (Historiker) Hegesianax als Ἀλεξανδρεὺς ἐκ τᾶς Τρωάδος (a. 194), ebd. Zeile 39 an den, durch seine Ehrentafel bekannten Kassander als Τρὼς ἀπὸ Ἀλεξανδρείας (a. 166) erinnert, wird an unserm, die Lücke genau füllenden [Τρὼς Ἀλεξανδρεὺς] | ἐξ Αἰολίδος keinen Anstoß nehmen, um so weniger, als ein unediertes Fragment, dessen Schrift gleichfalls der ersten Hälfte des II. Jhdts. angehört, das Bindeglied zwischen beiden Ausdrucksweisen bildet (Inv. 1374):

— — Αἰολεὺς ἀπὸ Ἀλεξανδ[ρείας] — — — —
— — [τ]ὰν ἰδίαν ἀρετὰν καὶ καλο[κἀγαθίαν — —
— — — — — — — — — — ΗΝΟΣ ΥΠΑ — — —

Inv. Nr. 1374. Gefunden am 25. April 1894 im Siphnierthesauros (liegt im Museumskeller). Marmorfragment; Oberkante erhalten, sonst Bruch, h × br × d = 4 (max) × 27, 7 (max) × 8, 6 (max).

Darnach dürfen wir die Identität unseres Geehrten mit dem dritten Nachfolger des Aristoteles für erwiesen ansehen (auch Plut. Mor. 605 B bezeugt seine Herkunft ἐκ Τρωάδος), um so mehr, als keine weiteren Homonymen bekannt sind[1]). Und vielleicht ist zum Schluß der Hinweis nicht uninteressant, daß von dem späteren Dreigestirn aus der Troas-Aiolis, das E. Schwartz (R.E. IV 2813) zusammenstellte: Hegesianax, Polemo, Demetrios von Skepsis, ein jeder in Delphi die Proxenie erhalten hat; Hegesianax im J. 193, Polemo 176, Demetrios von Skepsis a. 157 (ἄ. Πατρέα, auf Quader des Siphnosthesauros, Inv. 2982, Abkl.). Zwischen den letzteren kam die Ehrentafel Kassanders (Hermes 41, 359), seine Statue und Proxenie (a. 165) in Delphi; vor allen vier liegt c. 204 (Kallieros) das Proxeniedekret des Βάκχιος Δημητρίου τοῦ Δυνάτου Ἰλιεὺς[2]), und

1) Es steht zwar in Lykons Testament bei Diog. L. V. 4, 69 τὰ μὲν ἐν οἴκῳ πάντα δίδωμι ἀδελφοῖς Ἀστυάνακτι καὶ Λύκωνι, — und dieser homonyme (!) Bruder ist seitdem in die Lexika übergegangen, — aber die Fortsetzung τὰ δ' ἐν ἄστει καὶ ἐν Αἰγίνῃ δίδωμι Λύκωνι διὰ τὸ καὶ τοὔνομα φέρειν ἡμῶν καὶ συνδιατετριφέναι πλείω χρόνον ἀρεστῶς πάνυ, καθάπερ δίκαιον ἦν τὸν υἱοῦ τάξιν ἐσχηκότα bezeugt die Annahme an Sohnes Statt, und als letzter unter den Erben des περίπατος steht gleich darauf Λύκωνι τῷ ἀδελφιδῷ. Darnach ist auch eingangs zu schreiben ἀδελφ(ιδ)οῖς.

2) Auf Basis H vor der Stoa der Athener auf der der Proxenie für Nikander von Kolophon (209, Nikodamos II, vgl. Rh.-Mus. 49, 581) entgegengesetzten Basisseite; ediert Bull. VI p. 217, Nr. 51. Es steht jedoch nicht Haussoulliers τοῦ Λ?ινάτου auf dem Stein, — was von Baunack Nr. 2654 von »λίνον Angelschnur« abgeleitet und als »λινάτης Fischer« erklärt wird — sondern der gute jonische Name Δυνάτου, der z. B. auch bei einem Ephesier in Delphi wiederkehrt (Bull. 21, 305, um 240 unter Diodoros).

noch früher (c. 228) die Ehrung unseres Peripatetikers Lykon, der sie freilich nur seiner Stellung in Athen verdankte [1]).

Ist dieser aber um 226/24 gestorben, so würde er in Delphi wenige Jahre vor seinem Tode geehrt sein — genau so wie oben König Areus —, und wir möchten wegen dieser Parallele unser Dekret nicht zwischen *C* und D^1 setzen, sondern wie oben erwähnt in Gruppe E^1, d. h. 229—227. Dann ist der Archontenname wahrscheinlich Herakleidas IV gewesen (228), vielleicht auch Euagoras (bisher 224), welcher sicher älter als Alexarchos war, der wiederum eng hinter Kallias gehört. Jedenfalls müssen Nikarchos (früher 227) und Kallias (früher 226) um ein Jahr herabrücken, und in dem ganzen Zeitraum von 233—221 blieben nur noch 2 Jahre ohne Amphiktyonenlisten.

Es wäre auch möglich, daß, wenn nur éine Zeile am Anfang verloren war, wir also unter Streichung von πυλαίας ὀπωρινῆς und ἐν Δελφοῖς nur 9 + 1 Aitoler erhielten, — dann unser Text zwischen Peithagoras (230) mit 7 und Herys (229) mit 11 + 1 Aitoler gehöre, also den Schluß von *E* bilde. Aber die Zahl 9 + 1 spräche auch sehr für die zuerst geplante Ansetzung zwischen *C* und D^1, umsomehr, als in unserer Inschrift noch keine Spur von dem γραμματεὺς τῶν Ἀμφικτυόνων zu finden ist, der seit D^1 häufig erscheint. Den Ausschlag muß die Steinuntersuchung geben (ob oben Platz für 2 Zeilen ist) und die Handschriftenvergleichung. Bis dahin steht nur fest, daß unser Dekret entweder aus den Jahren 255—245 oder aus 229—227 stammen muß.

2. Dekret über die Annahme des Ptolemaiosfestes (*c. a. 279*). — Auf einem Kalksteinfragment (Inv. 3852) im Museumskeller sind die Zeilenenden einer Urkunde erhalten, die sich als Paralleldokument zu dem bekannten Psephisma der Nesioten herausstellt, das die Annahme der großen, um 280 von Ptolemaios Philadelphos zu Ehren seines Vaters gestifteten Festes (Ptolemaia?) dekretierte; vgl. Sylloge² Nr. 202 = IG XII, 7, Nr. 506. Leider fehlt in unserem Amphiktyonentext links soviel, daß vorläufig nur ungefähr der Sinn ergänzt wurde. Ueber das im Mittwinter stattfindende penteterische Fest vgl. Beloch III, 2, 126. Seine Stiftung fällt in die Jahre 282—276, da von Arsinoë weder in den Dekreten noch in der Festbeschreibung (Kallixenos bei Athen. V 196 d) die Rede ist, also wohl 280—278. Daß Philadelphos damals sich auch an die Amphiktyonie wendete, ist interessant und bildet die Vorstufe zu der bald darauf folgenden Einladung der Alexandriner durch die Aitoler zu den Soterien, deren Festprogramm, wie jetzt erkennbar wird, nach dem der Ptolemaia gebildet wurde.

Inv. Nr. 3852

— IA — — — —

[ἐπειδὴ οἱ δεῖνες — — — — — — — — — πρέσβεις ἀποσταλέντε]ς ὑπὸ βασιλέ[ως]

[Πτολεμαίου πρὸς τὸ κοινὸν τῶν Ἀμφικτυόνων, ἵνα θεωροὺς ἀποστέλλωσι κ]αὶ ἀποδέχωνται

[τὴν θυσίαν καὶ τὸν ἀγῶνα, ὃν τίθησιν ὁ βασιλεὺς τῶι πατρί, δε]δόχθαι τοῖς Ἀμφι-

1) [Korrekturnote. — Nachträglich sehe ich, daß auch Bourguet die Identität unseres Lykon flüchtig erwähnt hat, als er in Fouilles III, 1 Nr. 275 unser oben gegebenes kleines Fragment Inv. 1374 edierte (Zle. 3 wird dort als [πρόθυ]μος ὑπά[ρχων] ergänzt). Wenn er jedoch Lykons Ethnikon nur zu [Ἀλεξανδρεύς | ἐ]ξ Αἰολίδος vervollständigt, so hat er die Zeilenlänge nicht genau berechnet, die wenigstens noch 4 Zeichen mehr erfordert (Τρώς). Auch der oben avisierte Text über Demetrios von Skepsis wird Fouilles III, 1 Nr. 280 ediert, und dort sind gleichfalls die Parallelen aus E. Schwartz, R.-E. beigebracht].

κτύοσιν,
5 [— καὶ ἐν τοῖς ἄλλοις συλλαμβάνεσθαι τῶι βασ]ιλεῖ Πτολεμαίωι τοὺς Ἀμφ[ι]-
[κτύονας καὶ νῦν τὴν θυσίαν ἀποδέχεσθαι καὶ τὸν γυμνικὸν ἀγῶνα] ἔσεσθαι ἰσολύμπιον, καθάπερ
[ὁ βασιλεὺς ἐπέσταλκεν, καὶ μουσικὸν καὶ ἱππικόν, ψηφίσασθαι] δὲ καὶ τοὺς ἄλλους ἅπαντας, ὅσοι
[— — — — — — — — — — — — — — — — — το]ῦ θεοῦ [κ]ατὰ τὰ δεδογμένα τοῖ[ς]
[Ἀμφικτύοσιν — — — — — καὶ δοῦναι τὰ αὐτὰ] ἆθλα καὶ τὰς τιμὰς ἑκάστους τοῖ[ς]
10 [νικῶσι τὸν ἀγῶνα τῶν Πτολεμαίων (?) ἐν Ἀλεξανδρείαι, καθ]άπερ καὶ τοῖς τὰ Ὀλύμπια νενικ[η]-
[κότοις ὑπὸ τῶν πόλεων δίδοται· ἑλέσθαι δὲ καὶ] θεωροὺς ἐξ αὐτῶν τοὺς Ἀμφικτύο-
[νας καὶ ἀποστεῖλαι εἰς Ἀλεξάνδρειαν πρὸς τὸν βασιλέα Πτο]λεμαῖον, ὅταν ποιῆι τὴν θυσίαν καὶ
[τὸν ἀγῶνα τιθῆι γυμνικὸν ἰσολύμπιον, καὶ μουσικὸν καὶ ἱππ]ι[κ]όν, ἀνε[νεγκ]εῖ[ν δ]ὲ τὸ δόγμα τό-
[δε τοὺς ἱερομνήμονας εἰς τὰς πόλεις κτλ.]

Inv. Nr. 3852. — Gefunden im Juni 1896 außerhalb des Temenos. Kalkstein-fragment, rechte Seite erhalten, sonst überall Bruch, h × br. × d = 23,7 × 24,3 × 17· — Buchstabenhöhe 7—8 mm; ο, θ, ω kleiner.

3. Dekret über die von den Königen Ptolemaios und Antigonos gewährleistete Sicherheit der Amphiktyoniebesucher. — Zwei vor 20 Jahren gefundene Einzelfragmente aus Hg. Eliasstein liegen unbeachtet und verstreut im Museumskeller. Sie haben sich mir vor kurzem als zusammengehörig herausgestellt und lassen sich zu folgendem wichtigen Text ergänzen (Inv. 640 + 438):

Inv. Nr. 640 Inv. Nr. 438

[κ?]τυόνων ἔσχον ...... [φ]ιλοτιμίαν ποιέ[οντες ...,
πρός τε τοὺς βασιλεῖς [Πτολ]εμαῖον καὶ Ἀντίγον[ον πρεσ]-
βεις ἀπέστειλαν καὶ δι[έσω]σαν, ὥστ' εἶναι τὴν ἀσφάλ[ει]-
αν πᾶσιν παρ' ἀμφοτέρων, [α]ὐτοί τε πρὸς τοὺς ἄλλο[υς]
5 Ἕλληνας διεπρέσβευσαν, καὶ κήρυκας διαποστέλ[λον]-
τες παρεκάλεσάν τε καὶ παρεσκεύασαν ἀσφάλει-
αν πᾶσιν τοῖς παραγινομένοις, φύλακας πανταχο[ῦ]
καταστήσαντες, ἐκόλασά[ν τε τοὺς ἀδικήσαντας] τῶν ἐ-
ναχθέντων πρὸς αὐτοὺς κ[αὶ .... κατὰ]
10 τὸν νόμον, διώικησαν δὲ κα[ὶ τὴν πανήγυριν? .... κα]-
λῶς καὶ δικαίως, καὶ τῆς συ[νόδου τῶν Ἀμφικτυόνων ἐν]
Θερμοπύλαις διὰ τὸν πόλε[μον διακωλυθείσης κατὰ χρό]-
νον πολὺν οὗτοι πρῶτον πα[ρέσχον συνελθεῖν τοὺς Ἕλ]-
ληνας, καὶ παρασκευάσαν[τες ἀσφάλειαν κατέστησαν]
15 πᾶσι τοῖς ἀφικνουμένοις ἀγορ[ατροῖς φύλακας καὶ αὐτόθι],
καὶ τὰς θυσίας καὶ τἆλλα πάν[τα συνετέλεσαν κατὰ τοὺς]
νόμους τῶν Ἀμφικτυόνων λ[αμπρῶς, φιλοτίμως καὶ εὐσε]-
βῶς· ἔδοξε οὖν τοῖς Ἀμφικ[τύοσιν, ἐπαινέσαι τούς τε]
ἱερομνήμονας καὶ τὸν γρα[μματέα, τοὺς ἐπὶ τοῦ δεῖνος] (*c. a. 250/47?*)
20 ἄρχοντος, ἀρετῆς καὶ δικ[αιοσύνης ἕνεκεν πρός τε]
τοὺς θεοὺς καὶ φιλοτιμί[ας πρὸς τοὺς Ἀμφικτύονας]
καὶ τοὺς ἄλλο[υς Ἕλληνας, ἃς ἔχοντες διατελοῦσι, καὶ]
στεφαν[ῶσαι ἕκαστον αὐτῶν δάφνης στεφάνωι καὶ ἀνει]-
[πεῖν τὸν στέφανον τοῦτον τῶι ἀγῶνι τῶν Πυθίων· κτλ.].

Beide Stücke stammen aus dem Anfang der Ausgrabungen 1892/3, als man noch keinen Fundort und kein Datum notierte. Inv. Nr. 640 hat links erhaltene Kante, sonst Bruch (h. 51, br. 20,5, d. 16,5). Bei Inv. Nr. 438 ist die rechte Seitenfläche und die Rückseite (rauh bearbeitet) erhalten, sonst Bruch; h. 15, br. 17½, d. 18,3. Es gehört rechts oben neben Nr. 640 und lehrt uns dadurch die einstige Breite (fast 40 cm) und Dicke (18 cm) kennen. Die Seitenflächen sind nach E. Rüsch glatt, hätten sie Anathyrosis, würde man die Platte dem Basisbau der noch unedierten Statue des Philadelphos zuweisen. So aber scheint es sich um eine ziemlich dicke Ehrenstele zu handeln. — Buchstabenhöhe 8—9 mm; ο, ϑ, ω kleiner.

Der Inhalt lehrt die Belobung und Bekränzung der Hieromnemonen durch die Amphiktyonen. Beide verhalten sich zu einander etwa wie die Bule zum Demos (Ekklesie), oder richtiger: Hieromnemonen und Agoratroi bilden zusammen die Amphiktyonievertretung, fassen aber getrennte Beschlüsse. So wie der Demos die Bule in corpore ehrt, haben wir mehrere Dankdekrete der Amphiktyonen (Agoratroi = Pylagoren) für die fungierenden Hieromnemonen, z. B. außer dem unserigen noch unten Dekret Nr. 6, S. 174. In unserem Text haben die Hieromnemonen durch Gesandte von den Königen P t o l e m a i o s und A n t i g o n o s die ἀσφάλεια für die Synedrionbesucher erbeten und darauf dasselbe von den anderen Hellenen zugestanden erhalten. Desgleichen haben sie nach langer Zeit als erste die gefahrlose Tagung des Synedrions (σύνοδος) in den Thermopylen erwirkt, die wegen des Krieges lange gesperrt waren. Diese Zustände sind sehr merkwürdig, sie lassen sich weder in den chremonideischen Krieg einreihen, denn damals besaß Ptolemaios keine territoriale Macht in Hellas, noch kann man bis zu Antigones Doson und Euergetes, d. h. bis zur Schlacht bei Andros (227?) hinabgehen, denn für letztere gilt der gleiche Grund. Andererseits halte ich für ausgemacht, daß die hier genannten Könige sich f e i n d l i c h gegenüberstanden, weil im Falle ihrer Freundschaft (z. B. in den 70er Jahren) der Landfriede in Hellas nicht gefährdet war. So bleibt nur die Zeit von 262—253 »das dunkelste Jahrzehnt der ganzen griechischen Geschichte« (Beloch II 2, 433), oder nach der Seeschlacht bei Kos (253?) die Jahre des Krieges des Antigonos gegen den abgefallenen Alexandros von Euboea, der mit Ptolemaios verbündet war, die Athener und Argiver zum Frieden zwang und die Besetzung von Methana durch Ptolemaios gestattete (Beloch III 1, 639), oder endlich die wenigen Jahre nach der Schlacht von Chaironeia (245) und der Besetzung Korinths (243), als dem Ptolemaios (Euergetes) der Oberbefehl über die Streitkräfte des achaeischen Bundes zu Lande und zu Wasser übertragen war. Da aber damals Antigonos mit dem aitolischen Bund befreundet war (245—240), dem sich auch Boeotien eng anschloß (Beloch III 1, 642), also die Sicherheit der Amphiktyonen nicht in Gefahr geraten sein konnte, möchte ich die mittlere der drei Möglichkeiten für die wahrscheinlichste halten und unseren Text den J a h r e n 250—246 zuweisen, — als noch Boeotien auf achaeischer Seite stand —, am besten noch v o r dem Tod des Philadelphos (Ende 247). Der Wortlaut freilich berührt sich stark mit dem Damaiosdekret vom J. 233 (s. unten Nr. 6, S. 174), und auch die Erwähnung des γραμματεύς würde auf Gruppe D^1 deuten, — aber von 257 (bez. 253) bis 236 fehlen alle amphiktyonischen Urkunden, und so kann der Hieromnemonenschreiber schon früher zu Einfluß gelangt sein [1]).

1) Ueber die Seeschlachten bei Kos und Andros hat zuletzt W. K ö n i g gehandelt, der erstere auf 258/6, letztere auf 243 setzt (»Bund der Nesioten« Hall. Diss. 1910, S. 86 ff.).

4. Dekret über die **S i c h e r h e i t** von Freiheit und Eigentum. — Gleichfalls in die Mitte des III. Jhdts. gehört der Schrift nach eine Kalksteinplatte, die wegen der Seitenbearbeitung (rechts glatt, links Anschluß, hinten grob gekrönelt) von einem Basisbau herzurühren scheint. Die Handschrift ist der vorigen ganz ähnlich, nur die Zeilenintervalle sind enger, und da auch die Zeilenlänge (38—39 cm) mit dem vorigen Text übereinstimmt und der Inhalt beidemal demselben Gegenstand gilt, möchte ich für sicher halten, daß **b e i d e S t ü c k e** von **d e m s e l b e n D e n k m a l** stammen. Und zwar würde unser Text die »Ausführungsbestimmungen« des vorigen Dekrets enthalten, insofern er die dort den Amphiktyonen gewährte ἀσφάλεια nun durch Spezifizierung und detaillierte Strafbestimmungen genauer umgrenzt. Die Verschiedenheit der Plattendicke (hier 14½—15, dort 18 cm), ließe sich durch Annahme verschiedener Steinlagen (übereinander) erklären.

I n v. N r. 1103.

. . . . ἐὰν δ]έ τις ἀγάγηι τινὰ παρὰ ταῦτα ἢ λάφυρον π[οιή]-
[σ]ηι κατὰ τούτων τινός, αἵ τε ἀρχαὶ αἱ ἐπὶ τῶν πόλεων κ[ύ]-
ριαι ἔστωσαν διακωλύειν τρόπωι ὧι ἂν βούλωνται, καὶ ὁ
ἀφαιρούμενος τὸν ἀγόμενον ἰδιώτης ἀζήμιος ἔστω
5 καὶ ἀγέτω ἐπὶ τὴν ἀρχήν, ἡ δὲ ἀρχὴ ἐπικρινάτω κατὰ τὸ δό-
γμα τῶν Ἀμφικτυόνων· ἐὰν δέ τις π[ό]λις ἢ ἀρχεῖον ἢ ἰδιώ-
της πράξηι παρὰ τὸ ψήφισμα τόδε, ἀποτεισάτω τῶι τε θ[εῶι]
[χ]ιλίους στατῆρας ἱεροὺς καὶ τῶι ἀχθέντι ἢ συληθέντι [ἢ ἐγ]-
[β]ιασθέντι χιλίους στατῆρας· τὴν δὲ πρᾶξ[ιν] καὶ τὴ[ν ἐπιμέ]-
10 [λ]ειαν ὑπὲρ αὐτῶν ποιεῖσθαι τήν τε πό[λιν ἢ τὴ]ν ἀρχὴν [καὶ]
τοὺς ἱερομνήμονας τοὺς ἀντιτυ[γχάνοντας καὶ τῶν]
[ἄ]λλων Ἑλλήνων τὸν βουλό[μενον· ἐὰν δέ τις τὴν ἱεράν]
[χ]ώραν ἐνάψηι ἢ τὰ ὄρη τη[τήσηι? . . . . ἀποτεισάτω]
χιλίους στατῆρας εμ . . . . [τοὺς δὲ]
15 ἱερομνήμονας — — — — — — — — — — — — [ἀ]-
πὸ τοῦ σώματος ἢ — — — — — — — — — — — [πα]-
ραχρῆμα δικά[ζεσθαι — — — — — — — — — — — —
. . στα — — — — — — — — — — — — — — — — —

[Inv. 1103. — Gefunden im Winter 1893/4 westlich des Athenerthesauros. Platte aus Hag. Eliasstein, oben und unten Bruch, links gekrönelt und Anathyrosis, rechts glatt, hinten grob gekrönelt, h × br. × d. = 25 (max.) × 38—39 + 14½—15. Buchstabenhöhe 8 mm; ο, θ, ω kleiner.]

Offenbar befinden wir uns wieder in kriegerischen Zeiten, in denen nicht nur die persönliche Sicherheit der Amphiktyonen (Z. 1—12), sondern auch die des heiligen Landes (Z. 14 ff.) geschützt werden mußte. Leider ist die Ergänzung ἢ τὰ ὄρη τη[τήσηι?] ganz unsicher und τητάω = berauben im Aktiv kaum belegt. Hoffentlich helfen einmal spätere Fragmente weiter.

5. Neue **H i e r o m o n e m n e n l i s t e**. — Inv. 4046. Kleines Fragment einer Stele aus parischem Marmor, gefunden 1896 beim Thesauros von Siphnos (jetzt im Museumskeller). Höhe 19,5 (max.), br. 29,5 (max.), dick 4½, überall Bruch außer hinten und links unten, wo ein Stückchen der linken Seitenfläche (glatt) erhalten; Rückseite fein charriert. Unter der Inschrift freier Raum. Buchstaben 6—7 mm; ο, θ, ω nur 4 mm. Zle. 8—10 stehen doppelt so eng als die früheren, auch die Buchstaben sind viel gedrängter (s. den Text auf S. 174).

Die Schrift weist auf die dreißiger Jahre des III. Jhdts., d. h. auf die Zeit des Damaios (233). Hierzu stimmt es, daß 1 Athener neben 1 Histiaeer nur in den Jahren 233, 232, 231 vorkommt. Wollte man in Z. 9 **d r e i** Phoker ergänzen,

Inv. Nr. 4046.

.... Λ — — — — — —
.... ἥ ἄγει — — — — —
.... κυρίους εἶμε[ν
.... οι]κεῖν καὶ τοῖς α — — —
5 .... στάλαν τὰν ἐμ π[υλαίαι]
.... οἱ] ἱερομνάμονες καὶ [ἀγορατροὶ
.... άντων ἐμ πυλαίαν Γ
.... θησαν, ἱερομνημούντ[ων Αἰτωλῶν τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος, τοῦ
[δεῖνος, Ἀθην]αίων Περιάνδρου, Φωκέων Λ [τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος, Βοιωτῶν τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος, Σχαρφέων τοῦ δεῖνος,
10 [Δελφῶν Χά]ρητος, Ξένωνος, Ἱστιαιέων Προκ[λέους? γραμματεύοντος....... Αἰτωλοῦ.

vacat 7 cm.

---

bliebe zu viel Platz (6 Buchstaben), also muß Λοκρῶν oder wegen der engeren Buchstaben (als in Z. 8) besser Σχαρφέων gestanden haben, die ebenfalls nur unter Damaios vorkommen (s. nächstes Dekret Nr. 6). Darnach steht auch die Zahl der 6 Aitoler fest. Wiewohl die Herbstpylaia des Damaios frei ist, werden wir unseren Text nicht ihm, sondern seinem Vorjahr zuweisen müssen, weil die delphischen Vertreter andere sind. Χάρης ist Buleut unter Athanion (248), Ξένων unter Ainesidas (247). Der Athener scheint identisch mit Περίανδρος Λυσίου Πλωθεύς, πρύτανις unter att. ἄ. Eubulos (276—272), Kirchner, Prosop. att. 11799; außer jenem sind nur um 360 und um 130 noch 2 Homonyme bezeugt. — Das Schwanken des Dialektes in ἱερομνάμονες und -μνημονούντων ist bemerkenswert.

6. Dekret für die Hieromnemonen des Jahres 233. — Im J. 1902 gab Jardé das Mittelstück eines Dekretes heraus (Inv. 1659 = Bull. 26, 253 Nr. 10), zu dem Nikitsky 1912 das linke untere Stück mit dem Beginn des Aitolerdekrets hinzufügte (Inv. 2733 = Journ. d. Minist. 1812, 135), nachdem er schon 1905 das ganze besser ergänzt hatte (a. O. 1905, 126). Das Jardésche Fragment selbst hatte er »bei der an Ort und Stelle herrschenden Unordnung« nicht finden können. Wir fanden 1906 den Stein mit einem neuen Oberteil zusammengegipst, der Jardé selbst 1908 noch nicht bekannt war, als er seine Nachträge herausgab. Diesem neuen Anfangsstück (Inv. Nr. 3780), das schon 1896 ausgegraben war und darum endlich hier publiziert sei, fügen wir Nikitskys Ergänzung des Mittelstücks und seines Unterteils hinzu, damit die Leser die einzelnen Teile nicht in drei verschiedenen Publikationen aufsuchen müssen.

Inv. Nr. [3780] + 1659 + 2733.

[Ἔδοξε τοῖς Ἀμφικτύοσιν· ἐπειδὴ οἱ ἱερομνήμονες — — —] Inv. 3780
1 —
— — — — — — — — [καὶ τὰς θυσίας] ἁπάσας ἔθυσαν ἐμ Πυλα[ί]-
[αι καὶ ἐν Δελφοῖς — — — — — — — —] ἥκωσι κατὰ τὰ πάτρια καὶ τῶν
[ἱερῶν χρημάτων καὶ τεμενῶν ἐπεμελήθη]σαν καλῶς καὶ εὐσεβῶς, καὶ τὰς δ[ί]-
5 [κας τὰς γεγενημένας τὰς μὲν διέλ]υσαν, τὰς δ' ἔκριναν δικαίως καὶ κα-
[τὰ τοὺς νόμους καὶ νῦν τὴν] πυλαίαν ἄσυλον καὶ ἀσφαλῆ παρεσκεύ-
[ασαν πᾶσι τοῖς Ἕλλησι τοῖς πορευο]μένοις εἰς τὴν πανήγυριν, κωλύσα[ν]-
[τες καὶ — — — τοὺς ἀντιλέ]γοντας πρὸς τὰς ἀμφικτυονικὰ[ς
[κρίσεις, χρείας τε παρεί]χοντο πᾶσι τοῖς] ἐπὶ τὰς δίκας πορευομένοις καὶ
10 [πρὸς τοὺς ἄλλους Ἕλληνας διὰ τ]ὴν ἀσυλίαν πρεσβεύσαντες ὑπ[ὲρ]
[— — — — — τῶν Αἰ]τωλῶν, ἐπεμελήθησαν δὲ καὶ τοῦ κο[ι]-

[νοῦ — — — — — — — — ὑπ- vel ἀπ]ὸ τοῦ κοινοῦ τῶν Αἰτωλῶν ὑπὲρ τῶν
[— — — — — — — — κ]αὶ τὰ δόγματα τῶν Ἀμφικτυόνων κ[αὶ]
[— — — — — — — — τὰ] δόξαντα τοῖς Αἰτωλοῖς ἔν τε Πυλαί[αι]
15 [καὶ ἐν Δελφοῖς — — ἵνα μηδαμοῦ λύ]τρον γένηται καὶ μηθεὶς ἄγηται [πα]-
[ρὰ τοὺς νόμους τοὺς ἀμφικτυονικο]ύς — ὅπως ἂν οὖν καὶ οἱ ἄλλοι ἱερομνή-
[μονες διατελῶσι σπουδὴν ποιούμ]ενοι τῆς τε πρὸς τοὺς θεοὺς εὐσεβε[ί]- Inv. 1659
[ας — — — — — — — — — —]αι καὶ τὰς δίκας τοῖς Ἕλλησι κρίνω-
[σι δικαίως κατὰ τοὺς νόμους, εἰδότε]ς ὅτι τιμηθήσονται καὶ κομι-
20 [οῦνται χάριτας ἀξίας τῶν εὐεργετ]ημάτων, ἐ π α ι ν έ σ α ι τοὺς ἱερομνή-
[μονας τοὺς ἐπὶ Δ α μ α ί ο υ ἄρχοντ]ος, καὶ τὸν γραμματέα τῶν ἱερομνη- (*a. 233*)
[μόνων ἀρετῆς ἕνεκεν καὶ εὐσεβ]είας καὶ στεφανῶσαι ἕκαστον αὐ-
[τῶν δάφνης στεφάνωι καὶ ἀνε]ιπεῖν τὸν στέφανον τοῦτον τῶι ἀγῶνι
[τῶν Πυθίων· εἶναι δὲ αὐτοῖς κ]αὶ τοῖς ἐκγόνοις αὐτῶν ἀσφάλειαν ἐν
25 [πάσαις πόλεσι ταῖς ἀμφικτ]υονευομέναις καὶ ἀσυλίαν καὶ πολέ-
[μου καὶ εἰρήνης καὶ προεδρ]ίαν ἐν τοῖς ἀγῶσιν, ἐν οἷς ἂν οἱ Ἀμφικτύο-
[νες τιθέασιν· εἶναι δὲ αὐ]τοῖς καὶ τἄλλα πάντα ὅσα δίδοται τοῖς τὸν θε-
[ὸν εὐεργετοῦσιν· ὅπως δ'] ἂν αὐτοῖς καὶ ὑπόμνημα τούτων ἁπάντω[ν]
[ἐν τὸν ἅπαντα χρόνον δια]μένηι, τὸν ἀρχιτέκτονα καὶ τὸν γραμματέα τῶν
30 [ἱερομνημόνων πορίσα]ι καὶ παρασκευάσαι στήλην λιθίνην καὶ ἀναγρά-
[ψαι εἰς αὐτὴν τά τε ὀ]νόματα καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν καὶ ἀναθεῖναι τὴ[ν]
[στήλην ἔμπροσθεν το]ῦ ναοῦ τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πυθίου· ἀνενεγκεῖν
[δὲ τοὺς ἱερομνήμο]νας, ὅθεν ἕκαστος αὐτῶν ἐστίν, ἐπὶ τὰς
[πόλεις αὐτῶν πάντα τὰ δ]εδογμένα τοῖς Ἀμφικτύοσιν, ἱερομνημ[ο]-
35 [νούντων Α ἰ τ ω λ ῶ ν Νικά]νορος, Φιλοξένου, Νικοφῶντος, Εὐρύα, Θεο-
[δώρου, Πεταλία, Ἀ θ η ν α ί]ω ν Χαιρεστράτου, Β ο ι ω τ ῶ ν Ἱπποκρίτου, Εὐσ[ύ]-
Inv. του, Φ ω κ έ ω [ν Τιμώνδα?, Βου]θήρα, Ἱ σ τ ι α ι έ ω ν Κλεομέδοντος, Δ ε λ φ ῶ ν
2733 Ἁγνίου, Δαμα[ρμένου, Σ κ α]ρ φ έ ω ν Ἀρμένου, γραμματεύοντος Λα-
39 νίκου Αἰτωλοῦ.
(40) 1 Ἔδοξε τοῖς Α ἰ τ ω λ ο ῖ ς· [εἴ τινε](ς) κατάδικοι γεγένηνται πρότερον ἐν τοῖ[ς]
ἱερομναμόνοις τῶν ἔξω[θεν] ἐγ(κλημ)άτων ἢ εἴ τινές κα [15 lit. erasae]
[ὕσ]τερον κατάδικοι γίνω[νται, μὴ ε]ἶμεν ἀγωγίμους ἐκ τᾶν πόλιων τού-
[τ]ους μηδοπόθεν, ἀλλὰ τι[........]εῖσθαι κατ τὸν νόμον τῶν Ἀμφ[ι]-
5 κτυόνων, πλὰν ἢ εἴ τινές [κ]α ἱερ[ῶν χ]ρημάτων κατάδικοι γένωντ[αι ἢ]
(45) γεγόνατι κατὰ τοὺς νόμους· τού[τους δὲ πα]νταχόθεν [ἀ]γωγ[ίμους εἶ]-
μεν· τοὺς δὲ ποτὶ τὰ ἰδιωτικ[ὰ καταδίκους γ]ε(ν)ομένους κ[υρίας εἶ]-
μεν τὰς πόλεις α[ὐτὰς ἀναπράσσοντας κατὰ τοὺς ν]ό[μους τᾶς πόλιος?]
μ]ειν κατα — — —.
10 .ω — — —

[Inv. Nr. 3780 (neu) + 1659 + 2733. — Nr. 3780, gefunden am 22. Mai 1896 nahe der Theatertreppe. Kalksteinfragment (H. Elias), jetzt im Museumskeller, zusammengegipst mit N. 1659. Fügt man das am gleichen Orte vorhandene Fragment Nr. 2733 links unten an, so erhalten wir eine S t e l e von 20½ Dicke, c. 41 Breite und — da oben und unten gebrochen — von einer heutigen Höhe von c. 61—62 cm. Die Seitenflächen sind glatt, die Rückseite rauh. — Die Stele sollte »vor dem Apollotempel« aufgestellt werden und ist hinter ihm, vor dem Opisthodom gefunden, daher vielleicht ὄπισθεν statt ἔμπροσθεν zu ergänzen.]

Varia lectio (die meisten Ergänzungen in Inv. 1659 u. 2733 rühren von Nikitsky her): 17 Anf. ergänzte Nikitsky [μονες οἱ ἀεὶ ἱερομνημονοῦντες τῆς τε εἰς τ]ούς. — 18 derselbe: [ας πᾶσαν σπουδὴν ποιούμενοι καὶ τὰς δί]κας. 18 Ende, derselbe: κρίνο[ν|τες]. — 19 τιμηθήσονται steht deutlich da (Jardé: τμη-, Nik.

τ(ι)μη-). — 27 statt τιθέασιν ergänzt Nik. νομίζωσιν. — 42 τῶν ἔξ[ω? ἐγκλ.?](ημ) άτων Nik., aber ἔξω und ἐγάτων (so) ist voll erhalten. — 43 κατ τόν sicher, κατὰ τὸν Nik. — Ende: τῶν 'Αμφ[ι] ist voll erhalten, τ(ῶ)ν 'Αμ(φ)[ι] Nik. — 46 [γ]ε-[νο]μέ[νο](υ)ς Nik., [γ]ε(ν)ομένους auf Stein.

Beide Texte sind interessant, besonders der leider unvollständige Anfang des ersten, der noch immer auf unruhige Zeiten deutet und sich inhaltlich mit Dekret Nr. 3 und 4 berührt (Pylaiastörungen, Gesandtschaften zur Sicherheit der Amphiktyonen), — und nicht minder das kurze und bündige Aitolerdekret, das in direktem Gegensatz zu früheren Amphiktyonenbeschlüssen steht, und zwar augenscheinlich zu unserem Dekret 4, in welchem die Jurisdiktion über die Frevler an Gut und Freiheit der Pylaiabesucher ausdrücklich den Städten und Obrigkeiten (ἀρχαί, ἀρχεῖα) überlassen war, während sie hier den Amphiktyonen, d. h. den Aitolern unterstellt wird. Letztere wollen offenbar ihren Bundesgenossen so viel Selbständigkeit nicht konzedieren und beschränken daher kurzer Hand die früheren amphiktyonischen Erlasse. — Sollte in Z. 24 Πυθίων richtig ergänzt sein, so würde man den Archon Damaios gern in ein Vorpythienjahr setzen, also von 233 auf 235 emporrücken, was schon oben S. 154 für ihn und Damosthenes (auf 234) als möglich bezeichnet war.

7. Dekret mit Bekränzung und Statuen für Megakles aus Chios. Da die Amphiktyonen ihn ehren, war er zweifellos Hieromnemon, wie fast alle in Delphi geehrten Chier (aufgezählt von Homolle, Bull. 20, 629). Die Schrift weist schon auf den Anfang des II. Jhdts., d. h. die Jahre 200—196.

Inv. Nr. 1783.

— — — — N — — — —

[ἀσφάλειαν, προδικία]ν, προεδρία[ν ἐν πᾶσι τοῖς]
[ἀγώνοις, οἷς τιθέασιν Ἀμ]φικτίονες [καὶ τἆλλα τίμια]
[ὅσα τοῖς ἄνδροις καλοῖς κἀγαθ]οῖς τὸ κοινὸν τῶν Ἀμφι[κτιό]-
5 [νων δίδωσιν· καὶ ἀνακαρύ]ξαι Πυθίοις μὲν ἐν τῶι ἀγῶ-
[νι τῶι γυμνικῶι καὶ Διο]νυσίοις ἐν τῶι θεάτρωι, ἐπεί κα
[οἱ τῶν .... χοροὶ μέ]λλωντι ἀγωνίζεσθαι, ὅτι τοὶ Ἀ-
[φικτίονες στεφανῶσι Μ]εγακλῆν Ἀσκληπιάδου Χῖον τ-
[ᾶς ἀρετᾶς ἕνεκα καὶ εὐνοί?]ας [κ]αὶ χρυσεῶι στεφάνωι κ-
10 [αὶ εἰκόνοις χαλκοῖς δύο,]..ιτα στάσοντι δὲ Μεγακλέου[ς]
[τὰς εἰκόνας .... τὰμ] μὲν ἐν Δελφοῖς, τὰν δὲ ἐγ Χ-
[ίωι ..... ἕνεκα τᾶς εὐσεβ]είας τᾶς ἐν τὸν θεόν· ὅπως δ-
[ὲ διαμείνηι τάδε τὰ δεδογμ[ένα ἐν τὸν ἅπαντα χρόνον,
[ἀναγράψαι αὐτὰ εἰς στήλα]ς δύο καὶ θέμεν τὰμ μὲν ἐν
15 [Δελφοῖς, τὰν δὲ ἐγ Χίωι, δοῦναι] δὲ τὸ ἀνάλωμα ἐν ταῦτα τό-
[ν γραμματέα τῶν ἱερομ]ναμόνων.

[Inv. 1783. — Gefunden am 18. Juli 1894 an der Nordseite des Tempels. Dünne Platte parischen Marmors (Museumskeller); rechts ist ein Profil angearbeitet, dessen Kante mitten durch die Worte geht, also ist die Tafel wiederverwendet, worauf auch zwei Dübellöcher auf der Schriftseite deuten. Oben (und links unten) Bruch; linke Seite schräg (nach rechts hinten). H. 44, 5, br. 25, 5, d. 6. Unter dem Text sind 26 cm leer.]

8. Schiedsspruch der Lamienser über die Amphiktyonenstimme der Dorier und Lakedaemonier. — Obwohl kein Amphiktyonendekret, sei doch diese aus der Mitte des II. Jhdts. stammende wichtige Urkunde hier angehängt. Von der Teilnahme an der peloponnesischen Dorerstimme waren die Spartaner bekanntlich seit 346 ausgeschlossen (Paus. X, 8, 2). Da aber im Frühjahr 329 unter

Charixenos ein lakedaemonischer Vertreter neben dem peloponnesischen erscheint (R.-E. IV, 2684), so muß zeitweise die Metropolis (Erineos-Kytinion) gutwillig ihre Stimme mit den Spartanern geteilt haben, wie schon Jahrbb. 1898, 743 angedeutet war, und unser Text lehrt uns, daß dies so geschah, daß beide eine »Hälfte« führten, also wohl jährlich oder semestral wechselnd. Als die Doris im Frühjahr 272 aitolisch wurde, nahmen die Aitoler natürlich die ganze Metropolisstimme, müssen sie aber das eine oder anderemal den Spartanern konzediert haben — z. B. 270 unter Kallikles, s. oben S. 152 (wo das J. 338 in 346 zu ändern ist) —, mit denen sie damals in Freundschaft standen (König Areus in Delphi geehrt a. 267). Als die kleinen κοινά um 169 wieder selbständig wurden (im J. 178 war Doris noch aitolisch gewesen, ihre Stimme führte ein Ἀπειρικός, R.-E. IV, 2691), entstanden Streitigkeiten mit Sparta, das offenbar seine frühere »Hälfte« wiederzuerhalten wünschte, und dieser Zwist wird im Frühjahr 159 durch unseren Schiedsspruch geschlichtet, dem glücklicherweise der delphische Archont (Andronikos, 160/59) subskribiert ist.

Leider ist der Wortlaut der Entscheiduug in Zeile 10 u. 11 weggebrochen und noch nicht ergänzt, aber aus dem Umstand, daß die Stadt Kytinion selbst diesen Wahrspruch in Delphi einmeißeln läßt, wie aus der Ueberschrift Κυτι[νιέων] und dem subskribierten Doriarchen hervorgeht, darf man schließen, daß der Schiedsspruch der 31 Richter in Lamia ihr günstig war, die Spartaner also mit ihren Ansprüchen gerechterweise abgewiesen wurden. Für die Ergänzung der Praeskripte sind die Lamiadekrete IG. IX, 2 Nr. 65 ff. zu vergleichen, besonders Nr. 66a, das 10 Jahre älter, und Nr. 66b, das 42 Jahre jünger ist als unser Text.

Inv. Nr. 3377.

Κ υ τ ι [ν ι έ ω ν].

[Σ]τραταγέοντος τῶν Θεσσαλ[ῶν τοῦ δεῖνος ethnikon, μηνὸς Ἰτωνίου, ἐν δὲ]
Λαμίαι ταγευόντων Τίμωνος, Αἰ[....., ..., προστατεύοντος τοῦ δεῖνος, μηνός]
ὡς Λαμιεῖς ἄγοντι Βωμίου, ἐν ὡραί[αι? ἐκκλησίαι? od. ἐνωραίου? — — ἐπειδὴ πρέσβεων αἱρε]-
5 θέντων ἐγ Λακεδαίμονος Ἀριστοκλέο[ς τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος τοῦ δεῖνος, παρὰ δὲ]
Δωριέων Πολυχάρμου τοῦ Πρασίδα, Ἀλκίφρ[ονος τοῦ δεῖνος, τοῦ δεῖνος τοῦ δεῖνος Κυτινιέων, καὶ]
κρινομένων περὶ τᾶς ψάφου τᾶς Ἀμφικτιόν[ων — — — — — Δωριεῖς μὲν ἠξίωσαν ἑαυτοῖς τὰν ψᾶφον]
ἰδίαν ὑπάρχειν, Λακεδαιμόνιοι δὲ κατὰ τὸ ἥμ[ισυ μετέχειν ὡς πρότερον, οἱ κριταὶ οἱ αἱρεθέντες ὑπὸ]
τῶν Λαμιέων ὄντες τριάκοντα καὶ εἷς καθ[ήμενοι χρόνον πολὺν (?) — — — — — — — ὥστε]
10 διακρῖναι Λακεδαιμονίοις καὶ Δωριέοις τὸ [νεῖκος (?) — — — — — — — — — — — — ἀμφο]-
τέρων καὶ ἐν τὰ παρακείμενα δίκαια ἐμ[— — — — — — — — — — — — — — — — — τᾶς πό]-
λιος εἶμεν· δωριαρχέοντος Εὐβιότου το[ῦ δεῖνος ethnikon, ἐν δὲ Δελφοῖς ἄρχοντος Ἀνδρονίκου]
τοῦ Φρικίδα, βουλευόντων τὰν δευτέ[ραν ἑξάμηνον Ἄρχωνος τοῦ Καλλία, Νικομάχου τοῦ Δεξίππου, *(a. 159)*
γραμματεύοντος Ἀθάμβου τοῦ Ἁβρομ[άχου].

vacat.

Inv. 3377. Gefunden am 7. März 1896 westlich des Tempels (jetzt im Museumskeller). Kalksteinstufe, rechts und hinten gebrochen, oben glatt, links Anathyrosis, unten grob gekrönelt mit vorderem Randschlag. H. 29,6; br. 39 (max.); t. 26,5 (max.). —

D. Noch einmal die Soterienstiftung und der att. ἄ. Polyeuktos.

Mündliche und schriftliche Erörterungen mit Kirchner über den att. ἄ. Polyeuktos, unter dem die Soterienannahme in Athen erfolgte, haben eine nochmalige Prüfung des Materials über das Jahr dieses Archonten und die erste Soterienfeier veranlaßt. Die attischen Indizien sprechen absolut für das Jahr 275/4, die delphischen und sonstigen griechischen erfordern 277/6. Beide seien den Fachgenossen zur Prüfung vorgelegt.

Vom Jahr 281/0 bis 268/7 erleidet der attische Schreiberzyklus keine Unterbrechung, wenn Polyeuktos auf 275/4 zu stehen kommt. Die Schreiber der betr. 2 Jahre sind in der att. Prosop. II p. 637 versehentlich ausgelassen; dort ist nachzutragen: 275/4 Polyeuktos, Schreiber aus VII. Akamantis = Κεφαλῆθεν, IG. II, 322, 323; 274/3 Hieron, Schreiber aus VIII. Oineïs = Ὀῆθεν, IG. II, 5, Nr. 323 b. Nun ist neuerdings in der Ἐφημ. 1910, 18 der früher der Mitte des Jhdts. (c. 245) zugewiesene ἄ. Glaukippos wegen der jetzt unter ihm bezeugten οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει in die Zeit vor ἄ. Eubulos (276/5) angesetzt, weil in dem Jahr nach letzterem die Bezeichnung ὁ ἐπὶ τῇ διοικήσει beginnt (Dittenb. Syll.², Nr. 213, 90). Da unter Glaukippos der Schreiber ein Μυρρινούσιος ist, wird er von Oikonomos (Ephem. 1910, 18) und Ferguson Hell. Athens 161, 2 in das J. 277/6 gesetzt, wo in der Tat die V. Phyle Pandionis an der Reihe war. So erscheint die Abfolge: 277 Glaukippos, 276 Eubulos, 275 Polyeuktos, 274 Hieron zunächst gesichert.

Aber man darf im allgemeinen darauf hinweisen, daß der Schreiberzyklus im III. Jhdt. mehrfach Störungen erlitten hat, z. B. gegen Ende der 80er Jahre [1]), wo jedoch solche Unterbrechung auch zwischen 280 und 278 möglich wäre; denn da wir deren drei Schreiber nicht kennen, ist denkbar, daß hier 2 Phylen übersprungen seien, also Polyeuktos mit VII. Phyle auf 277 emporrücken könnte. Im besonderen darf man betonen, daß das Datum für Eubulos (276) nicht völlig gesichert ist, — Kolbe setzt ihn auf 272, womit der Endpunkt der οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει um vier Jahre tiefer geschoben würde, — und daß Glaukippos bisher um ein halb Jahrhundert tiefer stand (232 nach Kolbe, 245 nach Kirchner), woraus sich die Frage ergibt: ob damals nicht für kürzere Zeit das Kollegium der οἱ ἐπὶ τῇ διοικήσει wiederaufgelebt sein kann oder ein zweiter Glaukippos (mit anderer Schreiberphyle) existiert habe.

Diesen attischen Angaben stellen wir nun die delphischen Daten gegenüber, die alle Hauptpunkte enthalten, die für die Entstehung des Soterienfestes, die an ihm mitwirkenden Dionysostechniten, die späteren Soterienarchontate (bis zum Tode des Königs Areus, 265/4) von Belang sind:

280/78 Stiftung der Ptolemaia in Alexandria, nach dem Muster der großen hellenischen Nationalspiele, als ἰσολύμπια für den ἀγὼν γυμνικός und außerdem mit einem ἀγὼν μουσικός und ἱππικός. Bitte um Anerkennung des Festes und Einladung zur Teilnahme an alle Staaten: zwei hierauf bezügliche Annahmedekrete sind erhalten, das der Amphiktyonen (oben Abschn. C, Dekret Nr. 2) und das der

1) Nach Kolbe, Att. Archonten S. 34 fand die Störung im J. 283/2 statt, wo drei Phylen übersprungen seien (die 8., 9., 10.).

Nesioten (IG. XII, 7 Nr. 506). Bei der Aufführung des musischen Agons der Ptolemaia spielte jedenfalls das »Koinon der Dionysostechniten in Aegypten« die Hauptrolle, das etwa damals — wohl mit Hinblick hierauf — von Philadelphos begründet war (Poland, de coll. artif. Dionys. p. 17 = Griech. Vereinsw. 141).

279 November/Dezember. — Niederlage der Kelten vor Delphi.

278 Frühjahr. — Auf der Frühjahrspylaia (Jahrbb. 1894, 500; Walek S. 46) werden die Phokier wegen ihres tapferen Verhaltens gegen Brennus wieder in die Amphiktyonie aufgenommen (Paus. X, 8, 2), in der sie uns ein Jahr später ausdrücklich bezeugt sind (278/7 unter Hieron).

278 April/Juni. — Der Widerhall der Keltenbesiegung erregt im weiteren Hellas, der Inselwelt und Kleinasien, große Begeisterung. Es werden von dort aus gelegentlich des bevorstehenden großen Pythienfestes Dankesopfer in Delphi votiert: das betreffende Dekret aus Kos ist uns vollständig erhalten (Herzog, Comptes rendus 1904, 164). Die Aitoler fassen im Laufe des Sommers den Plan zur Stiftung eines eigenen Dankesfestes für den Sieg über Brennus.

278 August. — Die Pythien (von denen Beloch meinte, sie seien wegen der Verwüstung des Landes ganz ausgefallen) werden mit besonderem Glanze gefeiert. Die Koïsche Festgesandtschaft führt ihren Auftrag aus: τὸν ἀρχιθέωρον καὶ τοὺς θεωροὺς τοὺς αἱρημένους, ἐπεί κα ἀφίκωνται εἰς Δελφούς, θῦσαι τῶι Ἀπόλλωνι τῶι Πυθίωι βοῦν χρυσόκχερω ὑπὲρ τᾶς τῶν Ἑλλάνων σωτηρίας; und gleichzeitig — denn der Monat Panamos ist einer der letzten des koïschen, mit dem Herbstaequinoctium beginnenden Jahres (Herzog a. O. 172) — wird in Kos selbst ein Parallelopfer und Volksfest abgehalten: ποιήσασθαι δὲ θυσίαν καὶ τοὺς προστάτας τῶι τε Ἀπόλλωνι τῶι Πυθίωι καὶ τῶι Διὶ τῶι Σωτῆρι καὶ τᾶι Νίκαι· θυσάντω δὲ τῶν θεῶν ἑκάστωι ἱερεῖον τέλευν — — — τὰν δὲ θυσίαν ποιείσθων ἐν τῶι μηνὶ τῶι Πανάμωι — — — τοὶ δὲ προστάται ἐπιμεληθέντω, ὅπως τοῖς τε θεωροῖς ἀποσταλῆι τὸ ἀργύριον (sie waren also schon abgereist) κτλ. — Es liegt auf der Hand, daß bei diesen Pythien in Delphi die Aitoler den Namen und das Programm ihres Siegesfestes im allgemeinen besprechen, sich die Teilnahme der Amphiktyonen sichern und die sonstigen Festbesucher dafür gewinnen. Der Name der Soterien lag in dem Koërdekret angedeutet: ὑπὲρ τᾶς τῶν Ἑλλάνων σωτηρίας, die Götter, denen das Fest später gilt, gleichfalls: Apollo Pythios und Zeus Soter, die gleich darauf als alleinige Soterienfestgötter im Aitolerdekret wörtlich so erscheinen. Als Anstoß zu der Gründung und als ungefähres Vorbild des neuen Festes nahm man offenbar die kurz zuvor gestifteten Ptolemaia.

277. Frühjahrspylaia unter Hieron (278/7). — Mit Rücksicht auf die unsicheren Zeitläufte wird den — offenbar für die geplanten musischen Soterienagone in erster Linie in Betracht kommenden »attischen Dionysostechniten« die Asylie, Atelie etc. durch die Amphiktyonen gewährt; von diesem Dekret ist das attische und delphische Exemplar in späten Kopien erhalten (IG. II 551; Fouilles III 2, S. 73). Die Techniten werden hier noch nicht als Koinon oder Synodos bezeichnet; sie hatten sich also augenscheinlich erst kurz vorher zusammengeschlossen, vielleicht ebenso *ad hoc*, wie die ägyptischen für die Ptolemaia, und die rechtliche Stellung seiner Mitglieder bedurfte der internationalen Regelung.

277. Herbst [unter Kraton 277/6]. — Beim Aequinoctinum wird Charixenos eponymer aitolischer Stratege. Unter ihm gehen die Sendboten der Aitoler in alle Welt zur Neuverkündnng und Annahmebitte der Soterien. Diese Theoren sind, soweit ihre Namen erhalten, sämtlich Delphier, was auf volle Uebereinstimmung der Aitoler mit den Amphiktyonen deutet.

276. März, unter [Kraton 277/6 =] att. ἄ. Polyeuktos kommt dieser Antrag in Athen am 29. Elaphebolion zur Verhandlung (IG. II 323), die Theoren sind als πρεσβεία bezeichnet, Antragsteller ist Κύβερνις Κυδίου Ἁλιμούσιος, dessen junger Sohn Kydias als größter Athenerheld gegen Brennus in den Thermopylen gefallen war (sein Schild mit 2 Distichen geschmückt hing in der Stoa des Zeus Eleutherios, Paus. X 21, 5). — In Chios findet gleich darauf dieselbe Festverkündung statt (Syll.² Nr. 206), die 3 Theoren sind (Delphier): Kleon, Herakon und, wie ich ergänze, Sotion; denn die Namenslücke des dritten (7 Zeichen) wird genau durch Σωτίωνα ausgefüllt, und das war der Sohn des Architheoros Kleon. — In Alexandreia erscheint dieselbe Festgesandtschaft einige Monate später, Sotion stirbt dort im 9. Jahre des Philadelphos (regiert seit 285), also 277/6. Seine Asche wird auf Staatskosten bestattet in einer Graburne (Hadravase) mit der Aufschrift: Lθ' Σωτίων Κλέωνος Δελφὸς θεωρὸς τὰ Σωτήρια ἐπαγγέλλων· διὰ Θεοδότου (sc. bestattet); vgl. Berl. ph. W. 1910, 1087 ff.

276. Mai—Juni, in den letzten Monaten unter Kraton (277/6) votieren die Delphier — als Dank für die Unterstützung der Soteriengesandtschaft — dem Κύβερνις Κυδίου Ἀθηναῖος die Proxenie und die übrigen Ehren (s. oben S. 159 f. = Fouilles III 2, 159) und verleihen:

276. Juli—August, unter Aristagoras I (276/5), nach Rückkehr der delph. Theoren aus Aegypten der Stadt Alexandreia die Promanteia, wohl gleichfalls als Dank für die Soterienannahme und die Sotionbestattung und vielleicht gelegentlich der ersten ägyptischen Festgesandtschaft an der ersten Feier in Delphi. Der Text lautet (Anecd. Delph. Nr. 56):

Θ ε ο [ί].
Δελφοὶ ἔδωκαν προμαντεία[ν Ἀλε]-
ξανδρεεῦσι τοῖς ἀπ' Αἰγύπτου, βασι[λεύ]-
οντος Πτολεμαίου τοῦ Πτολεμαίου βα[σι]-
5 λέως. Ἄρχοντος Ἀρισταγόρα, βουλευόν[των]
Ξαριξένου, Ξένωνος, Θευδωρίδα.

276. September (Aristagoras I 276/5): Feier der ersten Soterien. Daß diese das erstemal in kein Pythienjahr fielen, ist Jahrbb. 1897, 810, Note 48 gezeigt (so später auch Beloch III 2, 416 und Walek S. 83). Ob das Fest damals pentaeterisch oder trieterisch gefeiert wurde, ist nicht ausgemacht. Daß die Soterien noch nicht jährliche waren, muß man Dittenb. Syll.² Nr. 206 Not. 11 zugeben, der aber übersieht, daß, wie für die fünfjährige Feier der ἰσοπύθιος Agon und die künftige Ernennung der chiischen Soterientheoren »zugleich mit denen zu den Pythien« spricht, so für die dreijährige der ἰσονέμεος Agon herangezogen werden kann[1]). Wie dem auch sei, diese offenbar von den attischen Techniten geleiteten ersten Feiern fanden nur 276 und 272 — oder noch 274 und 270 (beidemal Pythien!) — statt, und wurden:

1) Beloch freilich erklärt III 2, 415, 1: die Annahme Dittenbergers, daß die Soterien zuerst pentaeterische waren, dann aber jährliche wurden, »richtet sich selbst; sie ist nur eine Verlegenheitsauskunft« (!). Indessen — Ζεὺς γὰρ μεγάλης γλώσσης κόμπους ὑπερεχθαίρει — es war längst von F. Poland der Wechsel in den ausführenden Technitenverbänden und in ihrem Programm dargelegt worden. Vgl. de colleg. artif. Dionys. (1895) S. 15: Hae ipsae feriae (Soteria) ut splendide celebrarentur, paullo postquam institutae essent, sodalicia in maius collegium coaluisse verisimillimum esse videtur; ab illo igitur sodalicio Isthmiaco Soteria ea curata esse, quorum catalogos habemus, apparet. [Eine Verschmelzung der attischen und isthmischen Kollegien zu éinem Verbande ist jedoch nicht eingetreten; vgl. Poland, Gr. Vereinsw. 131].

268 Herbst, unter A r i s t a g o r a s II (268/7) in j ä h r l i c h e geändert, deren Leitung überging auf das große neue Koinon τῶν τεχνιτῶν τῶν ἐξ Ἰσθμοῦ καὶ Νεμέας (Poland, a. O. p. 15, und weniger sicher Gr. Vereinsw. 134, Anm. 2), obwohl sich die attischen Techniten auch weiterhin an den Soterien konkurrierend beteiligten. Dieses neue isthmische Koinon beschloß die E i n m e i ß e l u n g der Listen aller Mitspieler der musischen Soterienagone und führte sie eine Olympiade (die 128.) lang durch: 268 unter Aristagoras, 267 unter Emmenidas, 266 unter Nikodamos (Pythien), 265 unter Kleondas.

Mit dem chremonodeischen Kriege hörte die Einmeißelung dieser endlosen Verzeichnisse auf, um erst etwa von Gruppe E^1 ab wiederzubeginnen (229 v. Chr.), aber in stark verkürzter Gestalt, insofern man nur noch die wirklichen Sieger aufzeichnete (268—265 hieß es stets οἵδε ἠ γ ω ν ί σ α ν τ ο τὸν ἀγῶνα τῶν Σωτηρίων, von 229 ab steht nur noch οἵδε ἐ ν ί κ ω ν τὰ Σωτήρια) und außerdem anstelle des delphischen Archonten den aitolischen Agonotheten praeskribierte. Seit dem Ende des Bundesgenossenkrieges (217) scheint man auch diese kurzen Einmeißelungen aufgegeben zu haben, wenigstens ist seitdem nichts mehr erhalten, außer um 140 v. Chr. die späte Liste der Wintersoterien (Dial. Inschr. 2569), deren Einleitung bisher falsch gelesen und ergänzt ist [1]).

In dieser Entwickelungsreihe dürfte die chronologische A b f o l g e und der innere Z u s a m m e n h a n g unserer Texte und Zeugnisse gleich gut gewahrt sein. Wer freilich den letzteren leugnet, kann manches auseinanderreißen; so hat Colin dem Ehrendekret für Kybernis unter Kraton (277/6) jeden Zusammenhang mit der Soterienbeantragung abgesprochen und darum diesen Archonten 20 Jahre tiefer gesetzt (s. oben S. 159 f. = Fouilles III 2 Nr. 159 f.); ein anderer könnte die Promanteiaverleihung an Alexandreia auf beliebigen anderen Anlaß zurückführen und sie dem II. Aristagoras (268) zuweisen, ein dritter die Proxenie des Tyrannentöters Kyllon aus Elis ebenfalls mit dem Zufall erklären, so daß sie mit der Befreiung der den Aitolern, also auch Delphi, eng befreundeten Eleer nichts zu tun hätte, oder schließlich die Identität dieses Kyllon mit dem Proxenos bestreiten und den betr. Archonten Kallikles I viel tiefer rücken [2]). Aber wer sich in die tiefere Bedeutung dieser Texte eingefühlt hat und zwischen den Zeilen ihrer formelhaften Wendungen zu lesen versteht, wird an das bloße Spiel des Zufalls hier nicht mehr glauben, sondern die Fäden erkennen, die von diesen Steindokumenten zurückführen zu den historischen Tatsachen.

Gewiß ist kaum eins der oben zusammengestellten Argumente für sich allein bindend, aber selbst wenn ein oder das andere ausscheiden sollte, so bleibt doch der a l l g e m e i n e C o n s e n s u s beweisend, und an den Ecksäulen: Sotions Tod

---

1) Der Wortlaut der Zeilen ist folgendermaßen wiederherzustellen: [Θεός. Τύχα ἀγαθά. Πρεσ]βευτᾶν ἐξαποσταλέντω[ν ὑ]πὸ τᾶ[ς πόλιος τᾶς Δελφῶν ποτὶ τὸ κ]οι[νὸν τῶν τεχνιτᾶν] ‖ [τῶν ἐξ Ἰσθμοῦ καὶ Ν]εμέας, Πολίτα τοῦ Ἀσάνδρου, Νικαρέτου τοῦ Ἀν[τιχάρεος, Πολέμων]ος τοῦ Πολεμά[ρχου, περί] ‖ [τοῦ ἀγῶνος τῶν χ]ειμερινῶν Σωτηρίων, ὥστε καταγωνίξασθαι τῶι θε[ῶι τὸν ἀγῶνα ἐ]πιετῆ — συν[ακολούθησαν οἱ] ‖ [τέχνῖται τοῖς π]αρακαλειμένοις καὶ ἐξαπέστειλαν τοὺς ἀγωνιξομέ[νους τῶι θε]ῶι θωρεὰν τού[σδε]· worauf die Namen der Künstler in einer Kolumne folgen.

2) So Beloch III 2, 335, der auch für möglich hält, daß Proxenos der S o h n des Tyrannentöters sei. Dem gegenüber genügt es, darauf zu verweisen, daß die aitolisch-elische Freundschaft sich gerade in jenen Jahren ganz besonders betätigt und z. B. unter Aristagoras II (268) gleich wieder zwei Eleer (einer davon noch als ϝαλεῖος bezeichnet) die Proxenie erhalten; vgl. die Belegstellen oben S. 160.

in Alexandreia 277/6 und des Areus Tod vor Korinth 265/4 ist nicht vorbeizukommen. Das bedeutet aber: die Soterienverkündung fand in Aegypten 277/6 statt, und die Soterienliste des Emmenidas gehört in das J. 267, da sein Nachfolger Nikodamos in einem Pythienjahr fungierte (266). Ist es nun denkbar, daß, wenn nach dem koïschen Dankesopfer im Herbst 278 die Theorensendung der Aitoler 277/6 in Chios und Alexandreia bezeugt war, sie in Athen erst im Frühjahr 274 unter att. ἄ. Polyeuktos (bisher 275/4) erschienen sein soll? Damals mußte doch längst ein anderer Aitolerstratege statt Charixenos im Amte sein. So aber wird die Tatsache, daß beide Gesandtschaften gleichzeitig waren, einerseits durch die Nennung desselben Strategen im attischen und chiischen Dekret bewiesen, andererseits durch das Vorkommen des Theoren Sotion in Chios und Alexandreia, — wenigstens nach meiner obigen Ergänzung und dem schon von Merriam vermuteten Umstand, daß der für Chios genannte Architheore Kleon der Vater des für Alexandreia bezeugten Theoren Σωτίων Κλέωνος sei (s. Berl. ph. W. 1910, 1096).

Wenn schließlich mit diesen Ansätzen auch die allgemeinen Gründe übereinstimmen, denen der Unterzeichnete von jeher das größere Gewicht in der historischen Kritik eingeräumt hat, — nämlich die Erwägung, daß die Aitoler unmöglich 5 Jahre und mehr mit der ersten Festfeier ihres Sieges gewartet haben können, weil so lange selbst die größte Begeisterung nicht vorzuhalten pflegt, so wird man, hoffe ich, zugestehen, daß es nur éinen Ausweg gibt: nämlich diesen gordischen Knoten, d. i. diesmal den Schreiberzyklus, zu zerhauen und den Polyeuktos auf 277/6, also um 2 Jahr höher zu setzen, als die Schreiberabfolge zuläßt.

Um so mehr werden wir dazu gezwungen, — auch abgesehen von Sotions Todesjahr (277/6) — weil die erste Soterienfeier selbst im Herbst 274 (gleich nach Polyeuktos) noch nicht stattgefunden haben kann, nicht bloß da sie damals gerade mit den Pythien (274) zusammengefallen, also ein Fest durch das andere verdunkelt wäre, sondern weil nach dem Wortlaut des Dekrets der Chier ihre erste Theorensendung zu den Soterien in kein Pythienjahr fiel (Syll.[2] Nr. 206, Zle. 28 f.). Das Jahr 273 aber würde uns mit der ersten Siegesfeier nun schon 6 Jahre hinter die Brennusbesiegung (Spätherbst 279) führen und darum völlig unwahrscheinlich werden. — Der Uebersicht halber seien unsere Zeugnisse noch einmal zusammengefaßt:

Archont:	280/78:	Ptolemaia in Aegypten, angenommen u. a. von den Amphiktyonen
[Erasippos]	279 Dez.:	Brennus vor Delphi geschlagen
	278 Frühjahr:	die Phokier wiederaufgenommen
Hieron 278/7	» Sommer:	das Dankesdekret von Kos
	» Herbst:	Pythien und koïsches Opfer in Delphi
	277 Frühjahr:	Dekret für die att. Techniten (künftige Soteriendarsteller)
Kraton = att. Polyeuktos 277/6	» Herbst:	Charixenos Strateg, Aitolerdekret über Soterienstiftung
	276 Ende März:	Soterien in Athen angenommen (Antragsteller Kybernis)
	» April:	Soterien in Chios angenommen
	» Mai:	» » Alexandreia angenommen
	» Juni:	Sotion stirbt in Alexandreia (9. Jahr des Philadelphos)
	» »	Kybernis erhält zum Dank die delph. Proxenie

Aristag. I 276/5	276 Juli/Aug.:	die Alexandriner erhalten zum Dank die Promanteia
	» Aug./Sept.:	erste Soterienfeier (attische Techniten)
Aristag. II 268/7	268 »	die jährlichen Soterien beginnen (Isthmos-Nemea-Techniten)
Emmenidas 267/6	267 »	Soterien
	266 Juni:	Dekret für den König Areus (Delphi, ob. S. 150)
Nikodamos 266/5	» Juli:	» » » » » (Athen, ob. S. 152)
	» Aug./Sept.:	»Pythien und Soterien«, éin Fest[1])
Kleondas 265/4	265 Frühjahr:	Chremonideischer Krieg beginnt
	» Herbst:	» » abgebrochen. Soterien
	264 Mai/Juni:	Areus fällt vor Korinth.

Nachtrag[2]).

Während des Druckes erscheint das Schlußheft von Fouilles III 2, in welchem Colin die Texte der attischen Pfeiler und der Polygonmauer des Athenerthesauros gleichfalls publiziert, von denen oben in Abschnitt *A* und *B* die für die Chronologie wichtigen ediert sind. Zu Aenderungen haben wir keinen Anlaß, — abgesehen davon, daß das Cippusfragment mit den Ariston- und Onymoklestexten (oben S. 162 Nr. 3 u. 4) möglicherweise nicht als Unterteil dieses attischen Pfeilers zu gelten hat, sondern einem neuen Cippus angehören kann (Fouilles III 2 p. 231, not. 2) -- wohl aber zu manchen Vervollständigungen von Colins Publikation. So schreibt er z. B. im Archiadastext Τροιζανίων, statt der guten Form Τροζανίων, die der Stein hat (oben S. 148, Zle. 5 = Fouilles III 2 Nr. 205), oder es fehlt in seiner Nr. 227 eine ganze Zeile (die 13., sie lautet: ζα|μίας, καὶ ὁ βεβαιωτὴρ βεβαιούτω τῶι θεῶι τὰν | ὠ[νάν], oder die Namenlesungen sind nicht zuverlässig, z. B. 243 Zle. 26: Κλεύδαμος Πολυκλ[είτου], statt des auf dem Stein befindlichen Πολυκράτε[ος], oder es fehlen zahlreiche Ergänzungen, z. B. Nr. 224, 2 der erste Freilasser [Ἄγων καὶ] Νικίας οἱ Ἀριστίωνος, usw. Auch hat Colin die Unterscheidung zweier Xenocharesarchonten (oben S. 159) nicht erkannt, sondern denkt angesichts des Textes III 2, Nr. 189 lieber an sechs Buleuten éines Semesters, während ihn

1) In den Pythienjahren gilt »τὰ Πύθια καὶ Σωτήρια« als ein Fest (nicht: καὶ τὰ Σωτήρια), so schon A. Mommsen, Delphika S. 224 und Reisch, de mus. Graec. cert. S. 100. Die Soterien fügten von jetzt ab den musikalischen, gymnischen, hippischen Agonen der Pythien noch die kyklischen Chöre und die dramatischen Agone hinzu, wie die Listen erkennen lassen; der ἰσονέμεος ἀγών fiel an den Pythienjahren fort, wurde aber, ebenso wie die kyklisch-dramatischen Darbietungen, in den Zwischenjahren gefeiert. — Im übrigen ist selbstverständlich, daß zu dem Doppelfest »Pythien und Soterien« nur éine Theorenkommission von den Staaten entsendet wurde, nicht etwa zwei (je eine für jede Festhälfte). Besondere Soterientheoren gab es nur in den Zwischenjahren.

2) Um neuen Verdächtigungen (vgl. Bull. 33, 436 mit 34, 187; oder Fouilles III, 1, S. 161, 1 mit III, 2, S. 300) vorzubeugen, sei mitgeteilt, daß Colins eingeschriebene Sendung am 25. Jan. d. J. in Berlin eintraf, daß damals aber die vorstehenden Abschnitte *A* und *B* mit sämtlichen unedierten Texten (26) in heutiger Gestalt bereits gedruckt waren. Beides wird von der Redaktion dieser »Anzeigen« bestätigt, der auch die postalischen Belege vorgelegt worden sind.

ein Blick auf die große Polygonmauer mit der Schrift von Anecd. 52—54 die viel jüngere Zeit des zweiten Eponymen gelehrt hätte. Ferner ist die Semesterabfolge des Aristagoras I (oben S. 160 = Fouilles III 2 p. 231, Not. 1) bei ihm nicht richtig, da die auf dem Cippus Inv. 720 stehenden Texte nach seiner wohl zutreffenden früheren Vermutung »wiederkopiert« sind und zwar in ganz willkürlicher Reihenfolge, also für die Semester- oder Archontenabfolge nichts beweisen. Auch die Archontenergänzung oben S. 165 Nr. 4 ist in Fouilles III, 2 Nr. 201 nicht gefunden, weil hier der erste Buleut als Ἀρίστω[νος] gelesen wird, statt unseres Ἀριστοκλ[εῦς]. Endlich hat er in der archaischen attischen Pfeileraufschrift (oben S. 161 = Fouilles III, 2, p. 224) die Existenz der Bronzeplatte nicht bemerkt und daher die Erklärung des Textes als Zeilenenden nicht gefunden, obwohl er zu dessen Inhalt interessante, ähnlich lautende Fragmente anderer Urkunden ediert.

Genauer hinweisen müssen wir auf die Rekonstruktionszeichnung der attischen Polygonmauer (a. O. III, 2, p. 235), die Colin und Martinaud mit großem Geschick und großenteils richtig ausgeführt haben, bei der jedoch mancher Leser die Darstellung des heutigen Zustandes, wie sie unsere Abb. S. 147 gibt, vermissen wird. Denn etwa die Hälfte der Colinschen Texte stehen jetzt in seiner Zeichnung an ganz anderer Stelle als an der Mauer selbst, sind also für den Benutzer an Ort und Stelle nur mit Mühe aufzufinden. Auch ist sein Numerierungsprinzip wenig praktisch (erst die Dekrete 1—7, dann die Manumissionen, aber nicht von oben nach unten, Stein für Stein, sondern jede Schicht für sich, 8 m lang, von links nach rechts). Wir haben darum auf Grund von Colin-Martinauds Vorschlägen eine neue Rekonstruktion der Mauer auf S. 187 gezeichnet, und dabei gelang es, auch die von ihnen nicht untergebrachten Einzelpolygone einzufügen [1]), so daß auf unserem neuen Mauerplan 8 Polygone von Colin-Martinaud, 6 von uns neu aufgebaut sind und außerdem die Konturen der fehlenden Polygone auf Grund von Beobachtungen H. U. Wenzels über den Fugenschnitt mit hoher Wahrscheinlichkeit angedeutet werden konnten (punktiert). Auch ist Colin entgangen, daß der Stein mit dem Diontext (Nr. 25 = [37]) schon im Inv. als Nr. 1055 gebucht ist (sie fehlt Fouilles III, 2, Nr. 208), was für Fundort und Datum den Ausschlag gibt. — Zur Uebersicht fügen wir folgende Tabelle bei (s. Seite 186).

Eine Enttäuschung bereitete dieses Heft der Fouilles betreffs der oben S. 146 angekündigten neuen Texte Nr. [25/6] = 43/44 (Proxenenliste und Dekret). Sie sind die wichtigsten der ganzen Mauer, aber der Stein ist schwer lesbar und auf dem mäßigen Abklatsch hatten wir bisher nur die Hälfte des Ganzen entziffern können. Ich nahm daher Colins Publikation mit besonderer Spannung auf diese Urkunden zur Hand, — mußte jedoch feststellen, daß dieser Stein sowohl in seiner Mauerzeichnung wie unter seinen Inschriften völlig fehlt und auch seine Existenz in der Mauer mit keinem Worte erwähnt ist. Darnach schienen ihn die französi-

---

1) Für nicht richtig halten wir die Emporschiebung des rechten Ecksteins (Inv. 624) durch die französischen Gelehrten, die in der geglätteten Stelle das Aufstoßen einer Deckplattenlage der Vorplatzpfeiler sehen, während wir nach H. Bulles Vorschlag einfach das Auflager für eine Bronzetafel darin erkennen. Bei der französischen Zeichnung, die den Eckstein fast um eine ganze Lage höher ansetzt, würde links Fuge auf Fuge zu stehen kommen, was durchaus unzulässig ist, und den Beweis für die Richtigkeit unserer Anfügung ergibt ja die mit der rechten Seitenlänge des Nachbarpolygons (Nr. 39/40) genau übereinstimmende linke Seitenlänge des Ecksteins (Inv. 624).

schen Forscher nicht für zugehörig zu halten (?), aber die Oberflächenbehandlung (schlecht geglättet) und der Umstand, daß die Texte links und (wohl auch) rechts auf Nachbarpolygone übergriffen, wiesen ihn doch mit größerer Sicherheit der Mauer zu, als z. B. den mit dem Archiadasdekret (Nr. 21/22, oben S. 148), dessen Oberseite mit ihren 10 cm vom Vorderrand aufhörenden Gußkanälen viel weniger für solche Mauer sprach. Nun gibt Colin S. 234, Nr. 2 zwar zu, daß die Hälfte der Wand heute falsch aufgebaut sei (vgl. oben S. 146), »aber wann und von wem dieses geschehen sei, wisse er nicht« (!). Darüber konnte er ja in Delphi leicht Auskunft erhalten, auch aus dem Inventar ersehen, daß z. B. alle Inv.-Nummern 1073 bis 1080 schon im J. 1893 neben dem attischen Thesauros ausgegraben, dann weit bergab zu dem provisorischen Museum (Dorfschule) unten beim Temenoseingang (Agora) transportiert, später auf der Feldbahn auch von dort wieder abgefahren worden waren zu dem $^1/_2$ Kilometer entfernten neuen Museum, in dessen Nähe sie jetzt auf dem Stratiotenfeld und sonst herumliegen. Die übrigen an der Wand zurückgebliebenen 10 sind damals — also wohl von Convert oder Replat — zu der Mauer zusammengebaut, wie aus älteren Photographien und unseren eigenen Aufnahmen (1906) hervorgeht. Aber selbst 1906 waren jene 2 Hauptsteine an der Mauer noch nicht vorhanden, während wir sie 1908 eingebaut fanden, so wie sie auf S. 147 gezeichnet sind (Nr. 25/26 [= 43/44] mitten in der 2. Reihe von unten; Nr. 21/22 oben auf Nr. 16/17 lagernd, an Stelle der von uns eingefügten Inv.-Nr. 305). Sie müssen darnach, — wie vom Himmel gefallen — vom Herbst 1906 bis Herbst 1907 plötzlich aufgetaucht sein, und da Replat damals mit Gerüsten und Arbeitern den Aufbau des Thesauros vollendete, dessen Balken und Stangen auf und an unsere Mauer gestemmt waren, so hat zweifellos er diese Steine hier eingebaut. Aber es ist leider unmöglich gewesen, sie in den Inventarbänden zu ermitteln oder festzustellen, wo und wann sie gefunden worden sind.

Damit nun die Bekanntgabe nicht ad calendas graecas verschoben wird, lasse ich von dem Inhalt dasjenige folgen, was wir bisher entziffern konnten, bitte aber wegen der Unvollständigkeit um Nachsicht.

Siehe den Text auf S. 188.

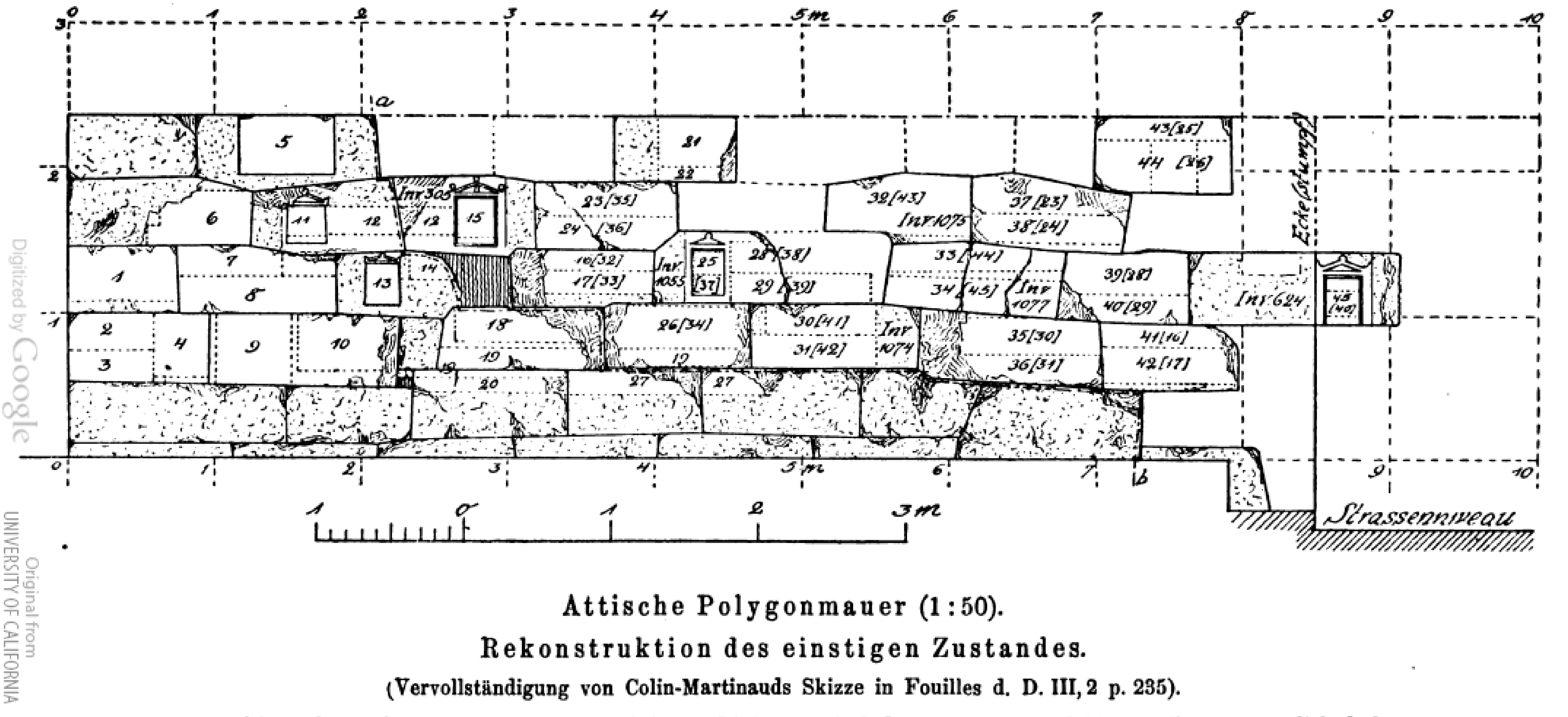
Der obere Text (Nr. 43) ist in großen Buchstaben (13—16 mm), aber mit ganz eng stehenden Zeilen auf schlecht geglättetem Polygon eingehauen. Er läßt erkennen, daß wieder ein Hilfskorps zur Bewachung der Stadt nach Delphi gekommen war, dessen sämtliche Mitglieder die Proxenie usw. erhalten. Bei welcher Gelegenheit das geschah, bleibt zunächst ungewiß. Das Wort [Λακε?]δαιμόνιοι (oder δαιμόνιον?) in Zle. 3 könnte auf die Areusexpedition (s. oben S. 152) deuten, wenn dafür nicht die Schrift zu jung wäre, die für das letzte Drittel des III. oder das erste des II. Jhdts. spricht. Leider sind die subskribierten Beamten nicht gesichert, ein ερητεύων käme in Delphi zum erstenmal vor.

Der untere Text (Nr. 44) zeigt kleinere Schrift (9—11 mm) und besteht aus 3 Kolumnen, von denen die 1. fast ganz, die 2. gar nicht, die 3. zur Hälfte gelesen ist. Sie enthalten die Namen der Mitglieder des Hilfskorps, von denen jedoch noch keiner identifiziert werden konnte, was bei ihrer untergeordneten Söldnerstellung kein Wunder nimmt. Wie bunt das Korps zusammengewürfelt war, zeigen die Ethnica. Vielleicht haben wir es in die gleiche Zeit wie die messenische Hilfesendung zu setzen, also um 207/6 v. Chr. (s. oben S. 157).

Urkunden-Verzeichnis der attischen Polygonmauer:

Nr. S. 187	Archont	Jahr	Colin S. 236f. Nr.	Nr. S. 187 = S. 147	Archont	Jahr	Colin S. 236f. Nr.	Nr. S. 187 = S. 147	Archont	Jahr	Colin S. 236f. Nr.
1	ἄ. Τιμοκρίτου	138	13	16 = [32]	ἄ. Ὑβρία	133	17	22 = [43]	ἄ. Καλλιδάμου	124	32
2	Σωσιπάτρου	136	23	17 = [33]	Καλλιδάμου	124	18	33 = [44]	»	»	39
3	— — — —	Pr. VI	24	18	Σωσιπάτρου	136	28	34 = [45]	Τιμοκρίτου	138	41
4	Ἥρυος	156	25	19	Ὑβρία	133	29	35 = [30]	»	»	33
5	Τιμοκρίτου	138	8	20	Ἡρακλείδα	119	37	36 = [31]	Σωσιπάτρου	136	34
6	[Καλλιδάμου]	124	9	21	Ἀρχιάδα	273	1	37 = [23]	Τιμοκρίτου	138	42
7	Τιμοκρίτου	138	14	22	Καλλείδα	207	7	38 = [24]	Ἡρακλείδα	119	43
8	»	»	15	23 = [35]	[Καλλιδάμου]	124	11	39 = [28]	Ξενοκρίτου	140	21
9	»	»	26	24 = [36]	»	»	12	40 = [29]	Τιμοκρίτου	138	22
10	»	»	27	25 = [37]	Δίωνος	258	4	41 = [16]	Ὑβρία	133	35
11	Ὀνυμοκλέος[1]	234	5	26 = [34]	Τιμοκρίτου	138	30	42 = [17]	Καλλιδάμου	124	36
12	Ἀριστίωνος	130	10	27	Καλλιδάμου	124	38	43 = [25]	Proxenenliste		fehlt
13	Λύσωνος	296	2	28 = [38]	Ὑβρία	133	19	44 = [26]	und Dekret		»
14	..... fragm.	—	16	29 = [39]	Κλευδάμου	141	20	45 = [40]	Ἡρακλείδα	274	6
15	Ἀρχέλα	261	3	30 = [41]	[Ὑβρία]	133	31	[46]	Δάμωνος	150	fehlt
				31 = [42]	Καλλιδάμου	124	32		(kaum zugehörig)		

1) Die Archonten der Dekrete sind gesperrt; die übrigen Texte sind Manumissionen.



Attische Polygonmauer (1:50).

Rekonstruktion des einstigen Zustandes.

(Vervollständigung von Colin-Martinauds Skizze in Fouilles d. D. III, 2 p. 235).

Die rechts und oberhalb der strichpunktierten Linie *a—b* befindlichen Steine sind hier an ihren vermutlich früheren Plätzen wiederaufgebaut. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die heutige Abfolge auf der Mauer, wie sie die Skizze des jetzigen Zustandes oben auf S. 147 darstellte und sind mit den dortigen identisch. Nr. 1—20 und 27 sind *in situ* mit Ausnahme von Nr. 15—17 und der rechten Hälfte von 19.

Attische Polygonmauer, Nr. 43/4 (früher 25/6).

— — — — — — — — — —] — — — O I ΣΑ ΛΛΟ
— — — — — — — — — —] ΑΡΑ .. Ε .. ΟΝΗΣΟΜΑΥΑΕΥ . ΑΡΑΡΤ — — — ΓΕ∠Λ . Σ
— — — — — — — Λα ?] ΚΕ δαιμόνιοι ... ΜΕΤΑΝΟΥΝΓΟ — — — — Ν υἱοὶ ΓΑ/
— — — — — — — — — —] — — Ο . ΤΑΙΟ .. Ω . ΚΑ .. ΜΩ — — — πολιτῶν ΛΙΑ
5 — — — — — — — — — —] ΑΤΑ ... ΑΙ Ἀρισταγόρου (?) ... Ν .. ΑΟ .. ΟΥΣΜΕΤΑ . Τ
— — — — — [τοὺς ἐπ]ελθόντας ἐπὶ τὰν φυλακὰν τᾶς πόλιος προξένους εἶμεν
[καὶ δεδόσθαι προδικίαν καὶ ἀτέλειαν] πάντων, ὑπάρχειν δὲ αὐτοῖς καὶ ἐκγόνοις πᾶσιν καὶ ἰσοπολι-
[τείαν καὶ ἀσυλίαν πολέμου καὶ] εἰρήνας καὶ τὰ λοιπὰ πάντα, ὅσα καὶ τοῖς ἄλλοις προξένοις καὶ εὐερ-
[γέταις. — — — —] Εὐάνορος, ἱερητεύοντος τῶΝΑΦΙΣ . Ι .. [Φιλ ?]αιτώλου.

Zweite Kolumne: noch nicht entziffert.

10 αι Ἀπολλωνίου Μασσαλιώτῃ,
αι Φιλοξενίδου Πλευρωνίωι
ωι Ἀσκληπιάδου Ἀλεξανδρεῖ Γ
.. Ἐλ[πιν ?]ινίκου Λοκρῶι
Α ... Λίκωνος Θε[σσ]αλῶι
15 οδώρωι Ἀσκληπιοδώρου Αἰνίωι Φ
ωι Διονυσοδώρου Μάγνητι
ώνου Π ... ανῶι
Μην(?)οδότου Θεσσαλῶι
ωνίωι Μενελάου Περινθίωι Α ...
20 .. ίνου (vel ιβίου ?) [Π]ευκανῶι .....
... ωι Διονυσίου Φωκαιεῖ
. α .. αρ . L . ΙΑ . ου Λυσιμαχεῖ
ου .. Ε. . Λ . ου . ΟΕΛΓΓΡΑΝ
... Ι ... ΓΙΛου Λε .....
25 ρανος Θεσσαλονικεῖ
.. τέου Θεσσαλῶι
του ΑἰγΛΙΙ . Λ.
[Ἀν]τιγόνου Θεσσαλῶι
Ο ∠Ι Ι ...
30 — — ου — —
ΙΙ θωματα ΡΑΙΓ

Dritte Kolumne:

— — — — — — — — — — — — 15
Μενάνδρωι Νεά[ρχ]ου Γ
Ξανθίππωι Ξανθίου
Γ — — — — — — — — — — —
Δι — — — — — — — — — ῶλου
ΟΙ .. λλωνι — — — — — — — — 20
ταίωι Ταρ . ω . οιν
Πανκράτε[ι — —
διου Ἄνδρωνι [Μ]ενεκράτους
Νικάνορι Ἀτείνου
Πρωτέαι Μενάνδρου 25
ΑΣΙΑΝΓΙΑ .. Ἄνδρωνος
υ Δημητρίωι Ἄνδρωνος
ΑΤ . ίναι Ἀπολλωνίου
Πρα Κλευδά[μ]ου Φενικῶ[ι]
Μενάνδρωι ΚλεαΙΛ 30
— — — — — — — — — — —
ΝΓΝ — — — — — — — — —

Berlin H. Pomtow

Hermann Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Forschungen. Leipzig 1911, B. G. Teubner. XVII, 380 S. gr. 8°. M 12.

Das vorliegende Buch behandelt die Geschichte der Wahlen der deutschen Herrscher von der Zeit Heinrichs VI. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Es zerfällt in zwei Teile. Im ersten Teil gibt der Verfasser einen kurzen historischen Ueberblick über das Verhältnis zwischen Papst und Kaisertum und spricht dann von den Wahlen um die Wende des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Er versucht nachzuweisen, daß über den Titel des von den Fürsten Erwählten zwei verschiedene Ansichten herrschten: Die staufische Partei proklamiere eine Kaiserwahl, während der Papst an der Königswahl festhalte. Um 1200 erfolge ein Umschwung, demzufolge Innocenz III. die staufische Theorie aufgreife und bei den folgenden Wahlen — in seinem Interesse — vertrete. Innocenz IV. gehe noch darüber hinaus, denn er habe in seiner Eigenschaft als Statthalter des römischen Reiches sich das Recht zugesprochen, dem durch die Wahl der Fürsten nur designierten deutschen König erst durch seine Approbation den Titel ›rex Romanorum‹ und damit kaiserliche Gewalt zu verleihen. Die deutsche Wahl entscheide nur über Deutschland, dies zeige die Wahl Heinrich Raspes. Auf die Vorstellungen des durch diese Neuerung in seinem Rechte gekränkten Kölner Erzbischofes gebe der Papst der Kölner Kirche ihre ›Ehre‹ zurück, durch die Aachener Feier an der Verleihung des Titels rex Romanorum teilzuhaben, (so bei der Wahl Wilhelms von Holland). Hauptsache bleibe aber immer die päpstliche Bestätigung. Gegen diese Ansprüche wehre sich das Braunschweiger Weistum von 1252, in welchem der Wahl wieder die maßgebende Bedeutung zugesprochen worden sei, — mit stillschweigender Hintansetzung der Krönung als eines rein religiösen Aktes. Bloch sieht in dem Weistum eine Wiederaufnahme der staufischen Ideen. Im Gegensatze zu der im Weistum

ausgesprochenen Anschauung sieht der Verfasser auf dem folgenden Reichstag zu Frankfurt wieder die Krönung betont. Erst nach einem halben Jahrhundert (Rense 1338) seien die staufischen Gedanken wieder aufgenommen worden. Die Kurfürsten hätten also die Aufgabe weiter geführt, die sie in der Geburtsstunde ihres Kollegs (1252) übernommen hätten, nämlich, das imperium gegen die Kurie zu schützen.

Der zweite Teil des Buches behandelt die Entstehung des Kurfürstentums. Wie unter Friedrich I. der imperiale Gedanke es dazu gebracht habe, die Reichsfürsten die Hauptträger der Kur werden zu lassen, so habe unter Friedrich II. dieselbe Idee den Rechtsgrund geliefert, um die Entscheidung über die Nachfolge ganz allein ihnen anzuvertrauen. Habe Innocenz IV. versucht, auch für die Königswahl kanonische Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, so wurde dessenungeachtet die deutsche Rechtsgewohnheit aufrecht erhalten. Aus dem Gegensatze einer weltlich-deutschen gegen die kirchliche Erhebung sei die Ordnung hervorgegangen, durch die das ausschließliche Kurrecht der Erzbeamten des Reiches von dem Consens der übrigen Reichsfürsten gelöst worden sei. Der Verfasser nimmt an, daß die Fixierung dieser Ordnung in einem zweiten, ebenfalls in Braunschweig 1252 gefundenen Weistum geschehen sei.

Der Verfasser legt also dem Einfluß der Kurie eine noch größere Bedeutung bei als die meisten anderen Forscher. Er erklärt alle rechtlichen Vorgänge auf dem besprochenen Gebiete als bedingt durch die Kurie oder im Gegensatz zu derselben.

Im folgenden werde ich mich auf den ersten Teil beschränken und hauptsächlich die Doppelwahl von 1198 einer näheren Betrachtung unterziehen.

Im Laufe dieser Untersuchung werden sich zum Teil abweichende Resultate ergeben. Die Frage gipfelt darin, welcher Unterschied zwischem dem deutschen König und dem Kaiser bestand, und in wie weit die verschiedenen Parteien zu diesem Unterschiede Stellung nahmen. Ferner ist zu untersuchen, ob Bloch unter Kaiserwahl eine bloß inhaltliche oder eine formelle Wahl zum Kaiser versteht. Dieser Unterschied ist wichtig für die ganze Behandluug der Frage. Letztere knüpft an die Terminologie an.

Es ist wichtig, sich in Kurzem die Verhältnisse bei der Wahl Friedrichs I. als einer typischen Wahl ohne ersichtliche Komplikationen zu vergegenwärtigen.

Sein Oheim designierte ihn mit Uebergehung seines eigenen, weil unmündigen Sohnes [1]). Trotz der Designation, bei der jedenfalls

1) Otto Frising, Gesta Frid. I. 70.

nur wenige Große anwesend waren, fand ein allgemeiner Wahltag statt, an welchem, wie Wibald von Stablo (M. G. LL. IV. I. 193) an den Papst schreibt, die ›summi principes‹ entschieden. Aber weder hier noch bei der Wahl Heinrichs VI. kann man von einer Einengung des Wählerkreises zu Gunsten bestimmter Fürsten sprechen. Charakteristisch ist einerseits das Festhalten an der Dynastie, andrerseits, daß man die Designation durch die Wahl ergänzte. Daß uns Otto von Freising das Wahlrecht der Fürsten als singularis praerogativa des Reichsrechtes überliefert, ist bei seiner Verehrung des verwandten Herrscherhauses sehr hoch zu werten.

Am Ende des Jahrhunderts werden die beiden Elemente der Nachfolge, das Erbrecht des Herrscherhauses und das Wahlrecht der Fürsten, sich nicht mehr so genau die Wagschale halten.

Bezeichnend ist noch der Umstand, daß Friedrich dem Papste zwar seine Wahl anzeigt und ihm und der Kirche seinen Schutz verspricht, aber ihn nicht um Anerkennung ansucht. Letztere wird ihm aber in der Antwort des Papstes unverlangt zu teil und zwar in Form der Approbation: ›benigno favore . . . approbamus‹ (Const. I. S. 194).

Bloch sieht (S. 12) in Friedrichs Erklärung von Besançon 1157 die Anschauung ausgesprochen, die auch Eike von Repgow im Sachsenspiegel ausspricht, daß bereits die Wahl durch die Fürsten kaiserliche Gewalt verleihe. Hier sei vorläufig nur erwähnt, daß sich eben die kaiserliche Gewalt von der königlichen nicht unterschied. Nur den Namen verlieh der Papst. Wie sehr aber Friedrich I. und auch Heinrich VI. dies letztere Recht respektierten, geht aus dem ganzen Verlauf des Zweikaiserplanes hervor. Durch Jahre (nach Toeches Auslegung des Johann von Salisbury bereits 1169) hatte sich Friedrich um die Kaiserkrönung seines Sohnes bemüht. Es war ihm nicht gelungen, das seit der Zeit der Ottonen nicht mehr Wiederholte zu erreichen. Der Papst behauptete ›non esse conveniens duos imperatores preesse Romano imperio‹ [1]). 1186 endlich erhebt Friedrich seinen Sohn in Mailand zum Caesar. Was bedeutet Caesar? Im Altertume Mitkaiser und diese Auffassung dürfte Friedrich durch die Legisten kennen gelernt haben, deren Einfluß auch sonst nachzuweisen ist [2]). In den Chroniken des 12. Jahrhunderts finden wir nur den gekrönten Kaiser als Caesar bezeichnet, nie den König [3]). Der

1) Ann. Col. Max. SS. XVII, 791, inhaltlich damit übereinstimmend Arnold von Lübeck SS. XXI. S. 156: Dicebat enim apostolicus, non posse simul duos imperatores regnare, nec filium imperialibus insigniri, nisi ea prius ipse deposuisset.

2) M. Pomtow: Ueber den Einfluß der altrömischen Vorstellung vom Staat auf die Politik K. Friedrichs I. Diss. Halle 1885.

3) Auch in den Trierer Stilübungen, Wattenbach, Arch. f. öst. Gesch.

Zorn des Papstes hierüber ist also erklärlich[1]), aber er konnte Friedrich nicht belangen, denn diese Ernennung war etwas ganz neues, daher nie eines Menschen Recht gewesen. Dem Papst fehlte also jeder Rechtsgrund einer Einsprache, trotzdem Friedrich dem lange verfolgten Ziel so nahe gekommen war, als es ihm die Weigerung des Papstes, seinen Sohn zum Kaiser zu krönen, möglich machte. Aber den letzten Schritt, seinen Sohn ohne Hilfe des Papstes Kaiser zu nennen, tat er nicht. Und daß er vor dieser Grenze der päpstlichen Rechtssphäre Halt machte, ist für die Beurteilung der staufischen Stellung zum Kaisertitel wichtig. Die Verleihung des Kaisertitels blieb immer das Recht des Papstes. Denn Caesar war kein staatsrechtlicher Titel und wurde auch nie offiziell wie imperator. Heinrich VI. heißt bis 1190 in den Urkunden rex Romanorum. Nur fügt er das Attribut ›et semper augustus‹ hinzu[2]).

Friedrich sieht die Ernennung zum caesar selbst nicht als abschließende Handlung an; er bemüht sich weiter, bis endlich Gregor VIII.[3]) den ›electus Romanorum imperator‹ zur Krönung nach Rom lädt[4]). Der Tod Friedrichs verhinderte die Erscheinung zweier lebender römischer Kaiser.

Bloch sieht S. 18 in der Zusage Gregors einen Triumph ›des deutschen imperialen Staatsgedankens‹. Wir sehen einerseits, wieviel den Staufern am Kaisertitel lag, andrerseits, daß sie trotz ihrer Macht nicht wagten, in das Recht des Papstes auf Verleihung des angestrebten Titels einzugreifen. Heinrich nennt sich nicht eher Kaiser, bevor ihn der Papst nicht gekrönt hat. Und das war Heinrich VI.! Von Philipp wird man keine größere Kühnheit voraussetzen dürfen. —

Bloch gibt S. 21 den verschmelzenden Gebrauch von regnum und imperium, auch von rex und imperator im Ausland zu. Aber bei den deutschen Chronisten setzt er eine strenge Beobachtung der Titel und ihrer Bedeutungen voraus. Wenn 1198 von ›electio in imperatorem‹ gesprochen wird, so nimmt dies Bloch als eine buchstäbliche Kaiserwahl. Stellt sich Bloch darunter eine formale oder bloß in-

XIV 86 ff.: ex consecratione autem nostra habet nomen imperatoris augusti et cesaris (S. 91).

1) Cont. Aquicinctina 423: Quos (die bei der Krönung anwesenden Prälaten) omnes papa suspendit a divino officio. Ueber diese Angelegenheit vergl. Toeche 515—525.

2) Et semper augustus kam bisher immer nur dem regierenden Herrscher, wenn auch nicht dem Kaiser allein zu. Vergl. Const. I. Nr. 133 S. GE 188: Eugenio ... Cuonratus Dei gratia Romanorum rex et semper augustus. September 1151. Vor Konrad scheint dieses Attribut bei dem König nicht vorzukommen.

3) Const. I. 586 Nr. 411.

4) Toeche 525 ff.

haltliche Kaiserwahl vor? Eine formale Kaiserwahl würde auch den entsprechenden Titel verleihen. Die Wahl aber, die wie bisher eine Designation zum Kaiser war, setzte dies nicht voraus.

Vor allem wollen wir einmal den Sprachgebrauch für regnum und imperium, rex und imperator auch in Deutschland betrachten.

Regnum und imperium bezeichnen in Deutschland durchaus nicht streng königliche und kaiserliche Herrschaft. Bereits Konrad III., der nicht Kaiser war, schreibt 1151 an die Römer[1]): ›legatos nostros . . . *imperio* nostro fidelissimos ac familiarissimos‹. In demselben Jahre schreibt er an die Pisaner[2]): ›firmato proposito, ut ad omnes *regni* partes accedentes . . . ad Urbem et ad *vos* pervenire valeamus‹. Der König bezeichnet seine Herrschaft im ersten Brief als imperium, im zweiten Brief spricht er von Italien als ›pars regni‹; dies beweist schon für die Mitte des 12. Jahrhunderts[3]) eine Verschmelzung dieser beiden Begriffe. Die drei regna mußten zusammenfassend nicht als imperium bezeichnet werden, sondern wurden gelegentlich auch als regnum zusammengefaßt. Später häufen sich die Beispiele dieser Art. Man braucht nur die Chroniken dieser Zeit zur Hand zu nehmen, um es zu konstatieren[4]).

Streng unterschieden wird rex und imperator bis gegen das Ende der Regierung Friedrichs I. Um diese Zeit beginnt auch für diese Worte eine weniger unterscheidende Verwendung, z. B. die Reinhardsbrunner Chronik SS. XXX, 549 meldet: Frederico mortuo Heinricus . . . Romani monarchiam apicis longe ante patris mortem quasi successione hereditaria, eleccione tamen principum Aquisgrani optinuit, sed unccionem *regiam* non nisi patre Yconiensis heremi vastate circumdato . . . promeruit, *quippe* Roma duos *imperatores* in eodem tempore et circa *idem imperium* habere non sweverit‹ [5]). Deutlich wird auch die Verwendung von rex im Sinne von imperator in den Marbacher Annalen[6]) bei der Erzählung des Erbkaiserplanes: ›Anno domini 1196 . . . Imperator novum et inauditum decretum romano regno voluit principibus confirmare, ut in *regnum* Romanum . . ., jure *hereditario reges* sibi succederent etc.‹. Ist es anzunehmen, daß Heinrich VI. an die Nachfolger aus seinem Hause als bloße Könige

1) Const. I. S. 187.

2) Const. I. S. 187.

3) Ganz vereinzelt sogar schon 1002 in Annales Ratisbon. (M. G. SS XVII p. 584): Otto imperator obiit. Heinricus dux successit in *imperium*.

4) Auch im folgenden wird der wenig strenge Gebrauch der beiden termini noch hervortreten.

5) Unccio regia = Kaiserkrönung auch von Hampe MJOG 1906 S. 9 interpretiert. Vgl. auch Krammer: Der Reichsgedanke d. stauf. Kaiserhäuser 8 ff.

6) M. G. SS. XVII p. 167.

dachte? Oder da von regnum gesprochen wird, bloß in Deutschland? Man vergleiche die soeben zitierte Stelle Konrads III. (pars regni)[1]. Die Halberstädter Chronik und Ansbert[2]) melden die Vererbung des imperium. Bloch setzt (S. 13) der Erbfolge in Deutschland (regnum) die Erbfolge im Kaisertum entgegen. Mit ersterer wurde ja rechtlich auch diese erlangt.

Regnum und imperium sind also nicht mehr kennzeichnend für königliche und kaiserliche Herrschaft, auch nicht für die beherrschten Gebiete. Der Begriff der drei einzelnen Gebiete war natürlich vorhanden, aber sie wurden gleicherweise als imperium, regnum und auch als regna bezeichnet. Der Grund ihrer Zusammenfassung als imperium liegt in der langen Vereinigung[3]) unter einem imperator. Mit dessen Tode konnte nicht auch sofort die Bezeichnung des von ihm beherrschten Gebietes als eines imperium verschwinden. Aber imperium war nicht das einzige Wort dafür. Es fehlte eben die staatsrechtlich festgesetzte Bezeichnung. Man darf daher die Verwendung von regnum und imperium nicht für staatstheoretische Folgerungen benutzen. War doch die weniger strenge Beobachtung der Titel sogar bis rex und imperator vorgedrungen. Aber hier läßt sich eine Grenze finden. In den Urkunden und Chroniken bleibt »imperator« dem gekrönten Kaiser vorbehalten. Wir hören zwar öfter von electio imperatoris, aber nie von einem ungekrönten Kaiser. Nur der deutsche König konnte Kaiser werden, und die Wahl der Fürsten designierte ihn hiezu. Dadurch, daß die electio regis die Herrschaft über das imperium verlieh und die designatio imperatoris in sich schloß, kam man leicht zur electio imperatoris. Die königliche Herrschaft und Gewalt unterschied sich ja in keiner Weise von der kaiserlichen. Nur der Titel unterschied und gab letzterer einen ideellen Vorsprung. Aber an der Titelführung hielt man fest. Wie sind nun die electiones imperiatoris von 1198 aufzufassen?

Der Verf. spricht (S. 20 ff.) von zwei verschiedenen Gedankenwelten und Theorien: Die eine, staufische, sieht in der Wahl eine electio imperatoris, die zweite, die welfisch-päpstliche, die electio regis. Die beiden Begriffe werden also streng getrennt. Um die Bezeichnung des von den Fürsten gewählten entsteht ein Kampf zwischen dem Papst und der staufischen Partei, während dessen die letztere

1) Const. I. S. 187.

2) Codex Strahoviensis, font. rer. Austr. V 89: Imperator cupiens efficere ut ... *imperium* ad proximum heredem quasi hereditario iure transiret.

3) Schon J. Ficker in seiner Dissertation »De conatu Henrici« etc. Bonn 1849: »vocabula imperium et regnum promiscue usurpantur«. Er gibt ebenfalls als Grund dieser Verschmelzung die lange Vereinigung unter einem Kaiser an.

von Innocenz III. an der Hand des Titelanspruches zu einem Frontwechsel gezwungen wird, die Idee der Kaiserwahl aufgeben muß und nur noch inhaltlich an ihr festhält.

Es sei im folgenden versucht, an der Hand der auch von Bloch benutzten Quellen den Ereignissen nachzugehen und die Ergebnisse mit den Blochschen zu vergleichen.

Vor allem dürfen wir nicht vergessen, daß bei Heinrichs Tod sich notwendig politische Komplikationen ergeben mußten. Die Machtentfaltung der Dynastie mußte die stets wache Opposition der Fürsten verstärken. Dem 1196 gewählten König Friedrich versagten viele Große des Reichs die Anerkennung. Sie behaupteten, ihm nicht zur Treue verpflichtet zu sein, weil er zur Zeit[1] der Wahl nocht nicht getauft gewesen sei. Der Grund lag in der gewöhnlichen Fürstenpolitik. Der Augenblick war denkbarst günstig für einen Abfall vom allzu mächtigen Herrscherhaus. Zur Spaltung unter den Fürsten kam noch hinzu, daß wichtige Wähler wie der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf fehlten. (Ersterer pflegte sonst die Wahl einzuberufen.) Es kam zur ersten Doppelwahl, seit das Reich bestand. Die päpstlichen Ansprüche auf Approbation und der Papst als Bundesgenosse der antistaufischen Partei erschwerten die Austragung des Kampfes, der sonst eine interne deutsche Angelegenheit gewesen wäre. Fürstenpolitik, Abwesenheit des Wahlleiters und des Pfalzgrafen, Friedrichs Unmündigkeit, schließlich die Politik der Kurie, die im Entstehen begriffene deutsche Rechtsanschauungen aufgriff und sich dienstbar machte, das waren die sich gegenseitig durchdringenden Faktoren des Kampfes der folgenden Jahre.

Heinrich VI. hatte Philipp nach Italien kommen lassen, um Friedrich zur deutschen Königskrönung zu holen. Darin sehen wir einen Beweis, daß Heinrich die Königskrönung als notwendig zur Sicherung der Nachfolge erachtete. Dies ist wichtig, weil Bloch die Nichtachtung der deutschen Krönung als Folge des staufischen imperialen Staatsgedankens ansieht (S. 24, 56, 57). Hr. starb aber und als Philipp nach Deutschland zurückkehrte, fand er bereits den Kampf um die Nachfolge vor. Die antistaufischen Fürsten gravitierten nach Westen (auch der König von England[2]) sollte zur Wahl in Deutschland erscheinen), einige dachten an Berchthold von Zähringen, andere an den Pfalzgrafen; der am meisten Berechtigte, Philipp, wurde gar nicht genannt.

Wie ernst es Philipp darum zu tun war, seinem Neffen die Nach-

1) Reg. super neg. imp. Nr. 136.

2) Ed. Winkelmann: Phil. v. Schwaben und Otto IV. S. 67.

folge[1]) zu sichern, erkennen wir daraus, daß er noch am 21. Januar 1198 der Stadt Speyer[2]) ihre Freiheiten im Namen des Königs Friedrich bestätigt. Er hielt an dessen Erbfolge fest, schließlich aber mußte er, wenn die Krone dem Hause nicht verloren gehen sollte, selbst die Wahl annehmen[3]). Ueber die Wahl 1198 unterrichten uns verschiedene Chroniken. Stellen wir den Bericht der Ursperger Chronik[4]) an die Spitze. Bloch zitiert ihn S. 21, aber bloß die Stelle, die von der ›electio novi imperatoris‹ spricht. Es folgt aber: ›Videns autem Philippus, quod a tali insolentia nollent cessare alemanni, ipse cum principibus sibi faventibus conventum adunavit in opido Mulhusen, ubi a Suevis et Saxonibus et Bavaris et Boemis et principibus quampluribus Reni eligitur in *regem*‹. Also König! Dieser Chronist, der von einer ›electio *imperatoris*‹ spricht, schreibt ferner: 1199 ›Phil. . . . *regnum* accepit‹. Die Chronika Montis Sereni SS. XXIII, 167 meldet: ›Phil. . . . in *regem* elegitur *Romanorum*. Eodem tempore Otto Pictav. comes . . . a Colon. archiepiscopo et principibus Reni ad *imperium* evocatus est‹. Beide werden in der Folge als *reges* bezeichnet. Die Chron. Halberst. SS. XXIII, 113t: ›Domnum Phil. . . . *imperatorem* elegerunt . . . Hac electione celebrata, Moguntiam est adductus populoque ostensus, sicut *moris* est facere de electis et . . . in *regem* est collaudatus. Sed quia d. Conradus arch. Mog. nondum redierat . . ., de consilio principum Tarantasiensis archiepiscopus . . . ipsum in *regem* consecravit et insigniis imperialibus . . . insignivit‹. Phil. wird also trotz kaiserlicher Insignien zum König konsekriert und auch fernerhin immer *rex* genannt. Arnold von Lübeck[5]) (Phil.) ›*rex* consecratur et Romanorum *augustus* salutatur‹. Wir finden hier also noch eine andere Bezeichnung: nämlich ›Romanorum augustus‹. Dieselbe Bezeichnung hat er aber auch für Otto, den die Fürsten ebenfalls ›in *regem* et *Romani imperii principem* elegerunt‹ und der als ›*Romanorum augustus* est salutatus‹. Ferner die Wahlanzeige der staufischen Partei an den Papst, welche die ›vollzogene‹ Kaiserwahl (Bloch S. 23) mitteilt und dadurch auf demselben Boden stehe wie der Reichsspruch Friedrichs I. in Besançon 1157. Es ist richtig, die Wahlanzeige Phil.[6]) von 1199 meldet: mortuo . . . Henrico, collecta multitudine principum, ubi nobilium et ministerialium imperii numerus erat copiosus, . . . Philippum in *im-*

1) Reg. de neg. imp. nr. 136.
2) Böhmer-Ficker: Reg. imp. S. 6.
3) Reg. de negotio imp. nr. 136.
4) Chron. Ursp. SS. XXIII, 365.
5) SS. XXI, 214.
6) Reg. de neg. imp. nr. 14.

peratorem Romani solii rite et sollempniter elegimus. Gleich darauf aber folgt: nunc deliberatione habita cum praedicto domino, nostro *rege* ... curiam celebravimus. Weiter drücken sie die Absicht aus, bald nach Rom zu kommen pro imperatoriae coronationis dignitate ... obtinenda. Es ist also dieselbe Darstellung wie in der Halberstädt. Chronik, eine electio in *imperatorem*, worauf er in der Folge als rex bezeichnet wird.

In den Urkunden nennt sich Philipp immer *rex*, wie Heinrich VI. und dessen Vorgänger vor der Kaiserkrönung.

Der Verf. sieht in der Wahl des Staufers eine ›förmliche Kaiserwahl‹ (S. 20 oben), eine Wahlhandlung, die für die königliche und kaiserliche Würde galt (S. 21). Kann es eine förmliche Kaiserwahl sein, aus der ein König hervorgeht? Und welcher Art ist die Würde eines Kaisers, dessen Titel *rex* ist? Daß Philipp durch die Wahl dieselbe Herrschaft ausüben konnte wie seine kaiserlichen Vorgänger, war kein novum, denn die Herrschaft der deutschen Regenten über Italien und Burgund wurde bei der Wahl durch die deutschen Fürsten vergeben.

Die Erwähnungen von electio imperatoris haben ihre Begründung in den Tatsachen. Seit fast einem halben Jahrhundert hatten Kaiser das Reich regiert und die Deutschen ihre Herrscher vor allem als Kaiser auffassen gelernt. Dies war aber nicht, wie Bl. es darstellt, spezielles Eigentum der staufischen Partei, deren imperialistisches Programm in einer förmlichen Kaiserwahl gipfelte, die Wahl des neuen Herrschers wurde auch bei der welf.-päpstlichen Partei gelegentlich als electio *imperatoris* bezeichnet. Betrachten wir die Erzählung der Kölner Annalen [1]. ›A. D. 1198 werra magna ... oritur inter principes Theutonicos de *imperio*. Nam Col. et Trev. archiepiscopi electionem *regis* sui juris esse firmantes ... curiam omnibus prefigunt. — Ad quam curiam pauci cum occurrerent, ... nuntiatur eis orientales marchiones ... ad electionem novi *regis* erosfort convenisse. — Qui (Col. et Trev.) rogantes ne absentibus eis ... electionem celebrarent, sed ... occurerent electuri cum eis idoneum et dignum deo *imperatorem*. Dum ergo iam dicti nuncii , .. venissent, cognoverunt illos in Philippum ... Concordasse et eum in *regem* elegisse‹.

Hier sprechen die Häupter der Oppositionspartei, vor allem der Kölner Erzbischof davon, daß das Recht der electio *regis* ihnen zustehe, daß man daher mit ihnen den *imperator* wähle [2]. Dieses

1) SS. XXIV S. 5.

2) S. 306: Die principes *imperii* wählen notwendig den *imperator* (auch S. 300, 301). Da Otto auch von principes imperii spricht, müßten also auch seine Fürsten den *Kaiser* gewählt haben.

Nebeneinander von rex und imperator ist charakteristisch. Bloch spricht aber S. 64 von einer Einladung zur Kaiserwahl seitens Adolfs, ›um die zahlreichen fürstlichen Vertreter des imperialen Gedankens zu gewinnen‹, nämlich für den Gegenkandidaten. Dies erscheint der Wirksamkeit eines staatstheoretischen Gedankens viel zugemutet. Eine derartige Deutung ist bei einfacherer Interpretation der zitierten Stelle unmöglich. Charakteristisch ist ja auch wieder die Nachricht, daß Phil. in *regem* gewählt worden sei. Hätten die orientales marchiones eine förmliche Kaiserwahl im Sinne Blochs vollzogen, so würde sie nicht als electio novi *regis* bezeichnet worden sein. Man machte eben zwischen electio regis und electio imperatoris nicht den Unterschied, den Bloch (auch Krammer)[1]) hineinlegt. Tatsächlich war es dasselbe, nur der Titel unterschied, und an letzterem hielt man fest. Nie ward der Gewählte trotz vorhergehender ›electio imperatoris‹ imperator genannt, auch nicht in den Chroniken, die von einer electio imperatoris sprechen.

Otto wurde gewählt, nicht um dem imperialistischen staufischen Gedanken eine andere Theorie entgegen zu stellen, sondern aus politischen Gründen. Auch er war rex Romanorum. Und nicht nur die Kölner, sondern auch die Ursperger Chronik spricht davon, daß seine Wähler sich zu Andernach versammelt hätten, quatenus ibidem eligerent imperatorem.

Ottos Anhang bestand aus der welfischen Oppositionspartei, an deren Spitze Adolf von Köln stand. Die Bemühungen des englischen Königs[2]) und Ottos, der sogar seine Grafschaft Poitou verkaufte, erreichten es, Köln[3]) und die von Köln beeinflußten Großen für ihn zu gewinnen. Vor ihm hatte schon Berchtold von Zähringen[4]) kandidiert, aber dieser hatte sich wegen der großen Kosten bald zurückgezogen und war — bezeichnend für die politische Gesinnung der Fürsten — zu Philipp übergegangen.

Otto wurde also Gegenkönig des Staufers. Es ist bereits die Stelle aus Arnold von Lübeck zitiert worden, die seine Wahl meldet. Hält man an der Blochschen Anschauung fest, daß die antistaufische Partei nur den deutschen König wähle, und daß imperium kaiserliche Herrschaft bedeute, dann müßte Arnold von Lübeck allein schon

1) Mario Krammer: Der Reichsgedanke des stauf. Kaiserhauses.

2) Gesta ep. Halberst. XXIII. 113: Ipse avunculo suo pro pecunia comitia sua data, electoribus suis, quod sitiverant, erogavit.

3) Chron. Mont. Seren. XXIII. 167: Otto ... a Coloniensi archiepiscopo et principibus *regni* ad *imperium* evocatus est. Wir finden hier principes regni, an anderen Stellen oft principes imperii.

4) Winkelmann S. 57, 71, 72.

widersprechen: ... Ottonem in regem et Romàni imperii principem eligerunt. Will man die Begriffe trennen, dann muß man es auch hier tun, da der König und Fürst des römischen imperium gewählt wird, also ebenfalls inhaltlich eine Kaiserwahl stattfindet. Arnold von Lübeck würde also der Auslegung der Wahlanzeige (S. 25, 26) widersprechen, wonach Gott Otto zur Leitung des Kaisertums darbiete, die Fürsten ihn aber bloß zum römischen Königtum erwählen. Vor allem aber geben die Annales Gemmaticenses[1]) den deutlichen Ausdruck der Verhältnisse: Archiepiscopi, episcopi et duces imperii elegerunt *imperatorem* Ottonem ... *nondum tamen imperator nominatus* est, sed *rex* tantum.

Hier haben wir die Formel der Anschauung, die man bei unbefangener Lektüre der Quellen gewinnt. Wenn also die Halberstädter Chronik Philipp zum Kaiser gewählt werden läßt, ihn aber als rex bezeichnet wie die Wahlanzeige an den Papst, wenn die Kölner und die Ursperger Chronik auch die kölnische Partei von einer Kaiserwahl sprechen lassen, aber dann doch sagen, Philipp sei zum König gewählt worden, wenn wir von der Erhebung des einen oder anderen zum regimen imperii lesen, so werden wir zu eben demselben Resultat kommen, das uns die Annal. Gemmat. in dem kurzen Satz geben, nämlich die allgemein, nicht nur beim staufischen Anhang verbreitete Anschauung, daß dem Gewählten zum imperator nichts fehlte als der kaiserliche Titel. Die Annal. Gemmat. sagen also bereits hier schon, was der Sachsenspiegel später verkünden wird.

Gewiß ist der Ton der Wahlanzeige[2]) Ottos an den Papst sehr demütig, aber nicht, weil sie ein ›Gegenstück der papalen Theorie‹ eines Johann VIII. und Hadrian IV. ist (S. 26), sondern weil die Fürsten den Papst als Bundesgenossen gegen den Staufer gewinnen wollten. Otto weicht vom Vorgehen Philipps und Friedrich I. weit ab, indem er in der Wahlanzeige um Konfirmation bittet. Dieses Entgegenkommen zeigte, wie sehr er sich von Innocenz abhängig fühlte. Er mußte ihm als Bittender entgegentreten, aber man kann aus der Haltung der Oppositionspartei nicht ableiten, daß sie bezüglich des Kaisertums andere staatstheoretische Anschauungen gehabt hätte. Die Ueberzeugungen der Fürsten waren ja überhaupt sehr gering. Das erkennt man am besten aus den zahlreichen Uebertritten während des Thronstreites. Und Ottos politische Gesinnung erkennt man nach Philipps Tod in seinem Verhalten zu Sizilien.

Von einer electio in *imperatorem* ist in dieser Wahlanzeige aller-

1) SS. XXVI. 509.
2) Const. II. 24 nr. 19.

dings nicht die Rede, aber man vergleiche die vielen Stellen, wo Philipp zum *rex* gewählt wird.

Daß Otto stets nur als rex bezeichnet wird, weicht nicht von der Art der staufischen Partei ab, die ja auch Philipp nur rex nennt. Bloch erkennt in dem Schreiben »eine ganz andere Gedankenwelt« (S. 25) als in dem staufischen Wahlschreiben, weil die Fürsten den Papst um die Kaiserkrönung bitten, während die Wähler Philipps sagten: veniemus pro imperatorie coronationis dignitate obtinenda.

Vergegenwärtigen wir uns die Situation in Deutschland, so werden wir finden, daß die Lage des Staufers eine ganz andere war, als die Ottos. Er hatte das Erbrecht, den Reichtum, den größeren Anhang auf seiner Seite, kurz die Macht [1]) und den größeren moralischen Anspruch. Aber zwei rechtliche Vorteile hatte der Welfe voraus, nämlich die Stimmen zweier der bevorrechtigten Wähler und die rechtmäßige Krönung.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß bei der Wahl 1198 der Wahlleiter, nämlich der Erzbischof von Mainz fehlte. Er pflegte sonst die Wahl auszuschreiben, gab auch bei den Wahlen die erste Stimme ab. Ferner erfahren wir, daß sich auch für andere Fürsten [2]) Vorrechte ausgebildet hatten, nämlich für den Erzbischof von Köln und den von Trier, und für den Pfalzgrafen [3]). 1198 waren aber der Pfalzgraf und der Erzbischof von Mainz im Orient. Nur in des letzteren Abwesenheit konnten beide Parteien das Recht der Wahlberufung in Anspruch nehmen, konnten solche Formlosigkeiten entstehen, die zugleich Rechtsfehler waren. In Folge des Mangels an einem sachverständigen Ordner konnten derartige, dem bisherigen Rechtsleben fremde Erscheinungen auftreten.

Philipp hatte keinen einzigen der bevorrechtigten Wähler auf seiner Seite, während Otto doch wenigstens von Köln und Trier anerkannt wurde. Die Doppelwahl 1198 wirkte förmlich auslösend auf die Entwicklung eines engeren Wahlkreises, weil hier zum erstenmale — soviel man erkennen kann — die Frage aufgeworfen wurde, wer von den Fürsten vor den anderen zu wählen habe [4]). Die Ansätze

1) Winkelmann S. 135 nr. 1, ferner Reg. de neg. imp. nr. 136.

2) Const. I. 165. Friedrich I. sagt 1157 in Besançon: electionis primam vocem Mog. archiepiscopo, deinde, quod super est, ceteris secundum ordinem principibus recognoscimus, regalem unccionem Coloniensi.

3) Annal. Weingart. SS. XXI. 480: Colon ... electionem talem calumpnians cui nec Mog. archiepiscopus seu Palatinus regali aule interfuerint. — Gesta Trevirorum: Col. Arch. ex consensu Trevirensis ... Ottonem evocavit et unxit in regem. — Chron. Godefr. Colon.: Colon. et Trivir. archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes.

4) Ficker, Entstehungszeit S. 112 gibt sogar ausdrücklich das Jahr 1198 als den Zeitpunkt an, von dem ab die Stimmen schwerer wogen.

der Verengerung des Wählerkreises liegen in der Verengerung des Reichsfürstenstandes während des 12. Jahrhunderts überhaupt. (So finden wir auch in der Wahlanzeige Ottos an den Papst den Grafen von Kuik, der zwar seinen Konsens anzeigt, aber seinem Namen kein ›elegi et subscripsi‹ beifügt.) Diese Entwicklung war aber um unsere Zeit noch im Fluß und dürfte nicht ohne Widerspruch fortgeschritten sein. Die Vertreter eines privilegierten Wählerkreises werden wir (trotz nr. X des registrum de neg. imp., wo die Wähler dem Papst ihre reverentiam bezeugen als principes et barones Alemanniae) hauptsächlich in der Oppositionspartei finden[1]), während die staufische Partei an den alten Einrichtungen festhielt. Die Wahlanzeige Philipps meldet nämlich, die Wahl habe dort stattgefunden, ubi numerus nobilium et ministerialium copiosus erat. Das Gewicht der Stimmen der vier genannten Fürsten war aber wohl anerkannt (vgl. Rog. von Hoveden[2]), der die zwei rheinischen Erzbischöfe und den Pfalzgrafen, sowie den Herzog von Sachsen angibt). Die Anerkennung der beiden rheinischen Erzbischöfe war also das eine Moment des rechtlichen Vorsprunges der Welfen.

Wie verhielt es sich nun mit der Krönung?

Philipp war Anfang März gewählt worden. Bloch (S. 55, 56) erklärt es als ›Weiterentwicklung des staufischen Gedankens von der reichsrechtlichen Bedeutung der Wahl‹, wenn Philipp ohne die Krönung die Regierung, nur auf die Wahl gestützt, ausübt. ›Die Wendung gegen die Rechtskraft der Aachener Einsetzung war die unvermeidliche Folge des Gedankens von einer Kaiserwahl. Denn sobald sich die Ansicht durchsetzte, daß nicht erst die päpstliche Krönung in Rom, sondern daß bereits die deutsche Wahl das Recht zur Herrschaft im Kaisertume gewähre, mußte die konstituierende Bedeutung der Aachener Feier für die Herrschaft im regnum Romanum hinfällig werden, das ja als das engere vom imperium umschlossen war‹ (S. 57). Es ist Tatsache, daß Philipp die Regierungsgeschäfte übernahm, ohne gekrönt zu sein. Aber auch hier waren die Verhältnisse die Ursache und nicht das Rechtsprinzip. Betrachten wir den Bericht[3]) Philipps an den Papst vom Jahre 1206: post ipsam electionem nostram per continuas decem septimanas sine contradictione fuimus in

1) Bloch S. 300 ff. findet die bevorrechtigten Wähler in den Reichslehensfürsten. Vgl. über das Verhältnis zwischen »principes imperii« und »imperator« S. VII, nr. 2.

2) SS. XXVII. 177: Qualiter procedendum est in eleccione imperatoris: Archiepiscopi, episcopi ... et omnes ... magnates Alemannie ... debent ... eligere ... et eos presentare archiepiscopo Col. et aepo. Mag. et duci de Saxonia et comiti palatino de Reno etc.

3) Reg. de neg. imp. nr. 136.

imperii quieta possessione. Medio quoque tempore cum maximo exercitu ad sedem Aquensem quo recipienda corona ire volentes, astutia et dolis adversariorum nostrorum circumventi, exercitum remisimus; accepto tamen ab eis sacramento quod etiam ipsi in nos vota sua deberent transfundere. Cumque nos ipsi sic decepissent, recepta multa pecunia a rege Angliae ... Oddonem elegerunt. In den ersten Wochen hatte er keine Ursache an seiner baldigen Krönung durch den Kölner Erzbischof zu zweifeln. Und später, nachdem ihm durch kölnische Intriguen die Aachener Einsetzung verloren ging, hätte er da auf die Regierung überhaupt verzichten sollen? Bereits bei Heinrich VI. konnten wir konstatieren, daß keine Nichtachtung der deutschen Königskrönung vorlag, da er seinem Sohne die Krönung so rasch als möglich zukommen lassen wollte. Hätte nun Philipp die deutsche Krönung für überflüssig befunden, so hätte er sie ja überhaupt übergehen können. Dies war aber nicht der Fall. Einen ungekrönten König konnte man sich nicht denken. Deshalb griff er zum besten Ausweg: er ließ sich, da ihm Köln die Krönung versagte und ›quia d. Conradus archiepiscopus Mog. nundum rediceret‹ [1]), von dem Erzbischof von Tarentaise krönen. Nach der Nachricht der Halberst. Chronik war also an den Mainzer als den näherberechtigten gedacht worden und wahrscheinlich hat Philipp bis September auf seine Rückkehr gewartet. Auch so wäre die Krönung noch ungewöhnlich gewesen, hätte aber doch einen rechtlicheren Charakter gehabt, wenn sie vom ersten Erzbischof des Reiches, der überdies in früherer Zeit dieses Recht gehabt hatte, vollzogen worden wäre. So aber war die Krönung durch den Erzbischof von Tarentaise nur ein Notbehelf.

Diese Krönung wich natürlich von den bisher üblichen weit ab, konnte also als nicht rechtsgültig aufgefaßt werden. Diese Auffassung vertrat auch der Kölner Kreis speziell gegenüber der Kurie, die dann diese Anschauung ausbeutete. Nicht in Philipp liegt der Grund, daß er nicht in Aachen gekrönt wurde. Wenn Bloch (S. 57, 58) sagt, Adolfs Widerstand gegen das Wahlkaisertum Philipps sei wie sein Auftreten gegen die staufische Thronfolge beim Erbkaiserplan Heinrichs VI. nur der Ausfluß der Forderung, daß die Krönung ihren durch das Herkommen geheiligten Platz behalte, so ist dem entgegenzuhalten, daß er ja im Frühjahr 1198 die Möglichkeit gehabt hätte, Philipp zu krönen. Er tat es aber nicht, sondern als Haupt der politischen Opposition wählte und krönte er einen Welfen. Das Primäre in Adolfs Vorgehen gegen Philipp sehen wir auch wieder bei den Vorgängen 1205. Nur weil Adolf sich von Otto im Besitze seines

1) Gesta episc. Halberst. XXIII S. 113.

Herzogtumes bedroht glaubt, sagt er sich von ihm los und nähert sich Philipp, an dem er auch dann die Krönung vollzieht (trotz päpstlicher Exkomunikation). Der Bestimmende in dem Verhältnis zwischen Adolf und Philipp ist also ersterer, denn er verweigert die Krönung und er — bei geänderter politischer Lage — vollzieht sie.

Philipp erkennt selbst seine Krönung als mangelhaft an, daher die zweite Krönung 1205. Für die Gültigkeit der ersten konnte nur geltend gemacht werden, daß er die echten Reichsinsignien besaß; aber trotzdem entsprach die Krönung Ottos weit mehr den rechtlichen Ansprüchen.

Die beiden Momente also, daß Otto sowohl die Krönung, als auch zwei der bevorrechteten Wähler auf seiner Seite hatte, in diesem Punkte also vorhandenen deutschen Rechtsanschauungen entsprach, waren wichtige Stützen im Kampf um den Thron. Charakteristisch nun ist, daß gerade die Kurie diese Rechtsanschauungen aufnahm und sie als Kampfmittel gegen Philipp verwendete und dadurch nicht wenig zu ihrer Konsolidierung beigetragen haben mag. Charakteristisch ist aber auch, daß trotz Ottos rechtlichen Vorsprunges der Staufe schließlich Sieger blieb. Die Macht war also stärker als Rechtsanschauungen.

Gehen wir nun zur Betrachtung des päpstlichen Verhaltens während des Thronstreites über. Um dasselbe annähernd richtig zu beurteilen, muß man ebenfalls an die politische Lage denken. Der Papst war ein Staufenfeind und die unio regni ad imperium bildete seine stete Sorge. In ihr haben wir das Hauptmotiv seiner ablehnenden Haltung Philipp gegenüber zu erkennen. Er schreibt an den französischen König (nr. 47): si (Phil.) . . . imperium obtineret . . . ad regnum Siciliae ardentius aspiraret, cum ad illud jam . . . ardenter aspiret. Die Aussicht, im Norden und Süden von der staufischen Herrschaft umgeben zu sein, mußte ihn zu energischer Verteidigung veranlassen. Der Thronstreit bot ihm die günstigste Gelegenheit. Er mußte sich aus politischen Gründen für den Welfen entscheiden, dessen Haus ihm ohnedies sympathisch war, da es in Opposition zum staufischen stand.

Außerdem, wenn wir den subtilen Gedankengang Blochs untersuchen wollen, müssen wir die Terminologie der päpstlichen Kanzlei prüfen.

Bloch beurteilt das Vorgehen des Papstes als ein ungemein fein gesponnenes diplomatisches Werk. Die Titel, um die sich der Kampf drehe, werden zugleich als Werkzeug des Papstes benützt, um die staufische Partei mit ihren eigenen Waffen zu schlagen und zu einem Frontwechsel zu zwingen, nach welchem sie den Gedanken der förm-

lichen Kaiserwahl zwar aufgeben müsse, aber nicht den der inhaltlichen. Der Gedankengang ist ungemein fein und subtil konstruiert. Um ihn zu untersuchen, ist eine Erforschung der päpstlichen Terminologie betreffs regnum — imperium und rex — imperator nötig.

Der erste Brief des ›registrum de negotio imperii‹ [1]) ist an den damals im Orient weilenden Erzbischof von Mainz gerichtet und trägt die bei Migne schräg gedruckte Ueberschrift: ›De electione *imperatoris*‹ (Laterani, V Non. Maii [1199]). Bloch erwähnt diese Ueberschrift nicht. Sie zeigt bereits am Anfange der Korrespondenz die auch in päpstlichen Kreisen herrschende Anschauung. Mitgeteilt wird in diesem Briefe, daß in Deutschland ›quidam Ottonem ... quidam vero Philippum ... nominarunt in regem‹. Otto hat ›regni coronam‹, Philipp ›regalem çoronam‹ erhalten. ›Nos ... exspectavimus, si forsan principes redirent ad cor et *imperio* super tante dissensionis incommodo providerent.

Der zweite Brief ist an die principes Alemanniae gerichtet: Ille (der böse Geist) ... nunc *Romanum* divisit *imperium*, et tantam inter vos discordiam seminavit, ut *duos* vobis in *reges* praesumpseritis nominare. Er ermahnt sie, daß nicht durch ihren Zwiespalt *imperialis sublimitas* distruatur.

Im Brief Nr. 18 heißt es vom Gegensatz zwischen Kirche und Reich einmal ecclesia und *regnum*, dann ecclesia und *imperium*, so daß auch für diesen stehend gewordenen Gegensatz keine feste Bezeichnung nachzuweisen ist.

Im Brief Nr. 21 (Kol. 1019): De discordia quae ... super *imperio* est suporta. Ferner sagt er von Philipp: Contra libertatem *imperii regnum* sibi jure nitebatur hereditario usurpare — Kol. 1020: Gaudemus quod ... proposuistis ... de *imperii* pace tractare —.

Ferner sagt die Deliberatio (Nr. 29, Kol. 1026): quod non expediat ipsum (Phil.) *imperium* obtinere patet ex eo, quod per hoc *regnum* Siciliae uniretur *imperio* et ex ipsa unione confunderetur Ecclesia.

Aus den bisher zitierten Stellen ersehen wir, daß von einer strikten Auffassung von *imperium* als Herrschaft des nur gekrönten und lebenden Kaisers auch beim Papste nicht gesprochen werden kann. So vor allem Nr. 2: Ille ... nunc Romanum imperium. Auch die gleiche Benutzung von regnum und imperium als deutsche Herrschaft im Gegensatz zur Kirche ist sehr charakteristisch. Die Worte regnum und imperium sind also auch hier kein Grund für darauf aufzuführende Konstruktionen.

Wie verhält es sich nun mit rex imperator?

Bereits im ersten Brief haben wir imperator in der Ueberschrift. Dies kann aber ein Zusatz des Registrators sein. Bloch nimmt nun

1) Migne, Patr. Lat. T. 216, Kol. 995.

an, der Papst habe sich erst zuwartend verhalten, aber gleich am Anfang seines Eingreifens betont, daß der Nominierte erst durch die Approbation wahrer König werde (S. 29). Diesen schroffen Standpunkt habe er noch 1199 verlassen und eine Wahl von zwei Königen zugegeben, aber seinen Prüfungsanspruch aufrecht gehalten. Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den staufischen Wählern, die die Kaiserwahl proklamiert hätten, sieht Bloch in der Bezeichnung des von den Deutschen Gewählten als princeps [1]) (S. 30). Den Versuch der Fürsten unter Konrad von Mainz im Sommer 1200, sich auf einen König zu einigen, deutet Bloch als bewußtes Schiedsgericht über die Vergabung des Kaiserreiches (S. 30, 33), weil Otto an den Papst schreibt: qui principes finaliter de facto *imperii* in eo colloquio tractare debent (hierüber wird noch gesprochen werden). Innocenz fordere die Anerkennung Ottos und nutze sein Recht der Krönung, um den deutschen Fürsten in der Wahl seinen Willen aufzuerlegen. Noch einmal (S. 31), und zwar um die Anhänger Philipps zu gewinnen, gebrauche er ›die nicht ganz eindeutige Wendung einer deutschen Erhebung zum princeps‹, während er sonst daran festhalte, daß die Fürsten den König wählen, aber nur er über das Kaisertum (imperium) verfüge. Endlich des Wartens müde und ohne Hoffnung, daß die Deutschen sich einigten, beschließe Innocenz eigenes Vorgehen, und zwar bedürfe es dazu eines gewissen Manövers, um ohne Verletzung der staufischen Fürsten seine Ansprüche durchzusetzen. Er knüpfe an ihre Proklamation der Kaiserwahl an und scheide in der Wahl ›zwei Momente: insofern als sie den römischen König bestimmt, war sie eine Angelegenheit der deutschen Fürsten, insofern sie jedoch dem Papste zugleich den zukünftigen Kaiser nominierte, bedurfte sie, um verbindlich zu sein, der päpstlichen Bestätigung‹. Er wich also ›von der starren kurialen Doktrin ab (im Winter 1200 auf 1201) und gestand — zum erstenmale in seinen Erklärungen — den Fürsten unumwunden einen Anteil an der Erhebung des Kaisers zu‹. Das Opfer dieses Zugeständnisses habe er gebracht, um in Deutschland über die Wahl des Königs entscheiden zu können, da sie ja auch dem vom Papste übertragenen Kaisertum gelte. Gemäß diesem Zusammenhang (!) habe also der Papst Otto in Köln 1201 zum König ausrufen lassen. Nur um das Recht dazu zu haben, nehme er die staufische Auffassung, daß die Deutschen bereits den Kaiser wählten, an, ›ja er wirft sich zum Verteidiger ihres Wahlrechtes gegen die staufischen Gelüste einer Erbmonarchie auf‹ (S. 37). ›Es gibt kein glänzenderes Zeugnis für die Bedeutung des staufischen

1) Vgl. die Meldung Arnolds von Lübeck, der Otto ›in principem‹ gewählt werden läßt. Ueberhaupt ist princeps eine sehr wenig prägnante Bezeichnung.

Reichsgedankens, als daß sein größter Gegner, um ihn niederzuzwingen, sich ihm zunächst anpassen mußte, um dann erst ihn seinen eigenen Zwecken dienstbar zu machen‹ (S. 38). Innocenz begrüßt Otto mit dem Titel: ›Dem erlauchten König Otto, dem zum Kaiser der Römer Erwählten‹, greift also auf Gregors Anrede von 1187 zurück. ›Die scheinbar so leichte Wandelung des Titels gab bestimmt genug wieder, daß die Wahl nur eine Designation zur Kaiserwürde sei, daß sie kaiserliche Gewalt noch nicht gewähre‹ (S. 39). Dieses Zugeständnis ›sollte eben dazu dienen, den Einfluß auf die Wahl, den er erstrebte, zu einem auch vor den deutschen Fürsten berechtigten zu machen‹. So weit Bloch.

Diese Konzeption ist ungemein geistreich und kompliziert. Nach dieser Darlegung müssen wir an eine offizielle Annahme der staufischen Wahltheorie durch Innocenz denken. Nach Bloch vertritt der Papst ursprünglich in Gemeinschaft mit der welfischen Partei die Anschauung, daß die Wahl bloß das regnum als königliche Herrschaft verleihe, er muß aber die staufische Theorie der Kaiserwahl annehmen. In wie weit aus deutschen Quellen die Richtigkeit einer welfischen Wahltheorie zu bejahen ist, wurde bereits untersucht. Auch haben wir schon gesehen, daß auch der Papst den principes fortwährend die sublimatas imperialis, pax imperii, discordia imperii etc. empfiehlt. Auch Otto spricht von principes imperii [1]).

Wie verhält es sich überhaupt mit der Wandlung im Benehmen des Papstes, von der Bloch so oft spricht?

Der erste Brief, dessen Ueberschrift wir bereits kennen, und der an den Erzbischof von Mainz gerichtet ist, besagt, es seien beide zu *reges* gewählt, neuter tamen plenam victoriam est adeptus. Ferner: ›Dictus . . . Philippus et qui eum nominarunt *regem* . . . Tarantasiensem episcopum vocaverunt qui *regalem* imposuit eidem Philippo coronam‹. Aus der Halberstädter Chronik haben wir erfahren, Philipp sei mit den kaiserlichen Insignien gekrönt worden. Es waren die seines kaiserlichen Bruders und Vaters. Hier taucht die Frage auf, ob die Kaiser eine andere Krone benützten als die Könige oder ob der Waise nur dem gekrönten Kaiser zukam. Letzteres scheint nicht der Fall zu sein, denn als ein Rechtsmangel Ottos werden immer die unechten Insignien hervorgehoben. Auf alle Fälle ist anzunehmen, daß im Fall einer förmlichen Kaiserwahl — das heißt also mit Verleihung des Titels — der Papst, der überall seine Rechte ausdrücklich hervorhebt, in diesem oder einem der folgenden Schreiben darauf

1) Reg. de neg. imp. Nr. 3: nos ab optimatibus et principibus *imperii*, ad quos de jure spectat electio, ad *regni* gubernacula . . . vocati sumus et electi.

Bezug genommen und sich über dieses Eingreifen in sein Recht geäußert hätte. Das ist aber nirgends der Fall.

Eine Beschränkung des aktiven Wahlrechtes der Fürsten läßt sich aus diesem Briefe noch nicht erkennen, aber auch hier schon wird die rechtmäßige Krönung Ottos betont, wenn auch noch nicht in der derselben Form wie später: Ottoni ... dictus archiepiscopus (Col.) regni coronam imposuit, sicut ad ipsum de jure dicitur pertinere, die späteren Briefe gestatten bereits die Deutung der folgenden Stelle: quidam eorum (i. e. principum) adhuc in sua obstinatione persistunt, et non minus quam nominati praedicti partem quam fovent, juste vel injuste tuentur. Also »quidam«, »obstinatio« und »juste« und »injuste«. Der Papst befiehlt ferner dem Erzbischof, den Ecclesiae Moguntinae subjectis (auch den comites und barones) zu gebieten, den als König anzunehmen, dessen Wahl der päpstliche Stuhl approbieren werde. Die Blochsche Anschauung (S. 28, 29), der Papst stehe auf dem theoretischen Standpunkt, als werde die Erwählung erst durch seine Approbation rechtsgültig, kann hier nicht beigepflichtet werden. Es handelt sich um keine Theorie, die befohlene Anerkennung ist bereits eine Andeutung des kommenden Kampfes. Wichtig ist noch die Stelle: »ex quo (Zwiespalt) spoliantur Ecclesiae, pauperes opprimuntur, strages corporum provenit et periculum animarum«. Dieser Satz, der ähnlich in fast allen Briefen wiederholt wird, muß berücksichtigt werden. Auf dieses Moment kam der Papst immer wieder zurück, wenn er auf die Entscheidung drang; er gibt es zuletzt (Nr. 62) als Grund seines Einschreitens zugunsten Ottos an. Seine innerliche Stellung zur Wohlfahrt pauperum kann aus diesen Briefen nicht erkannt werden, aber jedenfalls benutzte er es als Grund des Drängens.

Wir sehen also bereits im ersten Briefe eine Menge von Punkten, auf die im Verlaufe immer wieder wird zurückgegriffen werden, weil sie eben für die Stellung Innocenz' von Wichtigkeit waren. Sie bilden seine Angriffs- und Verteidigungsmittel, also kommt er immer wieder auf sie zurück.

Betrachten wir nun die Zeit bis zum Winter 1200—1201, wo dann nach Bloch die Wandlung geschehen sein soll. Während dieser Zeit wurden zwischen dem Papste und den deutschen Fürsten häufige Briefe gewechselt. Auch muß der Papst noch durch andere Botschaften unterrichtet worden sein, wie aus incidenter gemachten Bemerkungen hervorgeht. Ferner liegen Briefe des englischen Königs vor, der in der entgegenkommendsten Weise den Papst um Protektion für seinen Neffen ersucht[4]), dann ein für die Geschichte der

4) Nr. 4 und 5: der Papst möge Otto imperialis munere diadematis insignire.

Wahlen sehr wertvoller Brief des Podestà von Mailand (Johannes Ruscha), auf den wir noch zurückkommen, ferner ein Schreiben von Otto selbst (Nr. 3), der bereits als König registriert wird, während Philipp stets nur *dux* heißt. Auffallend ist in Brief Nr. 3: . . . sua . . . clementia Dominus Ecclesiae effecit, quod nos ab optimatibus et principibus *imperii* ad *quos de jure spectat electio,* ad *regni* gubernacula ex inopinato vocati sumus et electi. Ferner weist Otto auf die korrekte Krönung und Thronerhebung hin (ea quae decuit solemnitate cum plenitudine dignitatis), also principes *imperii* für die Fürsten Deutschlands und *regia* dignitas (!).

Auf die Wahlanzeige der welfischen Partei antwortet der Papst (XIII Kalendas Junii) sehr freundlich, allerdings ohne sich noch zu einer bindenden Handlung zu verpflichten: duximus respondendum quod ad honorem et profectum ipsius libenter et efficaciter, quantum cum Deo poterimus, intendemus‹ (Nr. 11). Die Antwort auf die Wahlanzeige der staufischen Partei ist anders (Nr. 15): Er verspricht überhaupt nichts, sondern betont — was besonders in Bezug auf den Brief Ottos Nr. 3 auffällt — die ›merita electorum et studia eligentium, videlicet quis et qualis, a quibus et qualiter sit electus, ubi et a quo coronatus, ut non ignoremus si cui favor sit apostolicus impendendus‹. Ferner: ›cum autem imperialis corona sit a Romano pontifice concedenda, eo *rite prius electo* in principem et *prius* in regem *legitime coronato* talem secundum antiquam et aprobatam consuetudinem libenter ad coronam suscipiendam vocavimus, et iis de more perfectis, quae ad coronationem principis exiguntur, eam sibi . . . conferemus‹.

Im Brief Nr. 1 sahen wir die Krönung Ottos betont. Hier nun finden wir die ganz neu auftretende Forderung: *a quibus* und *rite electus.* Noch nie war bisher in der deutschen Geschichte die Frage aufgetaucht, ob eine Wahl *rite* vollzogen sei. War diese Bedingung dem staatsmännischen Nachdenken des Papstes original entsprungen? Wir werden in den Briefen Ottos [1]) und Richards [2]), ferner des Podestà von Mailand einen anderen Hinweis finden, nämlich: Ex pagina litterarum Adolfi Col. cognovimus quod ipsi principes, ad quos electio pertinet . . . Ottonem in . . . Romanorum regem unanimiter, sicut ad eos de jure spectat electio, . . . clementer elegerunt. Hier hören wir das erstemal in der Geschichte der Wahlen ›ad quos spectat electio‹. Wir haben also den Ursprung des später so oft verwendeten und

1) Litterae Ottonis regis ad D. papam. Nr. 3: Nos ab . . . principibus imperii, ad quos de jure spectat electio, ad regni gubernacula . . . vocati sumus.

2) (Ottonem) . . . quem ad regnum Allemanniae . . . eorum vocavit electio quorum interest regem eligere.

zum Ausgangspunkt des bewußt sich abschließenden Wählerkreises gewordenen Wortes in der Kölnischen Partei zu suchen. Durch diese hat der Papst von den Strömungen vernommen, die dort auf Einengung des Wählerprivilegs ausgingen. Sie waren dem Papst ein willkommenes Instrument zur Ausführung seiner Pläne. In der Antwort auf Philipps Anzeige sehen wir schon die Wirkung. Nur dem rite electus und legitime coronatus kann er die Krone verleihen. Damit bereitet er die künftige Aktion vor.

Er übernimmt existierende deutsche Rechtsanschauungen, und indem er sie zur Forderung erhebt, macht er sie seinen Zwecken dienstbar. Bei seiner offiziellen Argumentierung zieht er natürlich bloß rechtliche Momente heran, sowohl allgemein anerkannte (wie die Krönung), als auch solche, deren Entwicklung noch nicht abgeschlossen war (ad quos spectat etc.). Er mußte so vorgehen, weil diese beiden Punkte für Otto sprachen, trotzdem er wohl sah, wieviel Realeres für Philipp sprach (vergl. Nr. 29). Innocenz beginnt mit rein deutschen Anschauungen; die anderen zum Teil auf kanonischen Anschauungen fußenden impedimenta kommen erst später.

Sein Vorgehen ist ein konsequentes. Punkte, die er anfangs andeutet, werden immer stärker und ausdrücklicher betont, seine Forderungen werden immer nachdrücklicher erhoben, und immer gewichtiger wird die Argumentation. Aber man findet keinen Umschwung. Entgegen Blochs Ausführung von S. 28, 29, die von einem Verlassen des anfänglich schroffen Standpunktes (Behauptung des Approbationsrechtes) spricht, geht eine immer hartnäckigere Haltung und kühnere Sprache aus den Briefen hervor.

Die bereits zitierten, der päpstlichen Korrespondenz entnommenen Stellen, in denen Innocenz die Fürsten zur Einigung ermahnt, zeigen, daß er das Wahlrecht der Fürsten anerkennt. Aber er will es, soweit als für seine Zwecke nötig, als Werkzeug benützen und, wenn es sein muß, auch einschränken.

Vor allem fällt in seinen Briefen das Nebeneinander des fürstlichen Wahlrechtes und der immer wieder als ihm zukommend betonten provisio imperii auf. Es erscheint das als ein Widerspruch, oder doch mindestens als eine Teilung der Provisionsgewalt, welch letztere der Papst gewiß nicht zugestehen würde. Erst durch wiederholte Lektüre der Korrespondenz wird das Verhältnis greifbarer. Der Papst erkennt wohl das Wahlrecht der Fürsten an, aber sie können bloß den wählen, »qui ad regendum imperium idoneus est« (Nr. 21, Kol. 1020). Und über die idoneitas entscheidet wegen des Krönungsrechtes der Papst: »est enim regulariter observatum, ut ad eum examinatio personae pertineat, ad quem impositio manus spectat« (Nr. 62, Kol. 1065).

Wenn Bloch also sagt, noch 1199 verlasse er den theoretischen Standpunkt, daß erst die päpstliche Approbation den Ausschlag gebe, so ist dem nicht beizupflichten. Innocenz' diesbezügliche theoretische Argumentationen bleiben immer gleich, sie werden nur bei Gelegenheit erweitert. Noch in der Bulle ›Venerabilem‹ faßt er ja wieder alle seine Begründungen zusammen. Auch in anderen Briefen ist der Zusammenhang zwischen dem Recht der Fürsten und dem des Papstes sehr deutlich ausgedrückt (Nr. 2g z. B.) ›cum is sit a vobis assumendus in regem, quem nos in imperatorem possimus ... merito coronare‹. Somit ist dem Recht der Fürsten theoretisch eine untergeordnete Stellung zugewiesen. Wir sehen hier aber auch deutlich ausgedrückt, daß die beiden Momente der Wahl, die Bloch S. 33 während des Kampfes als ›Ausweg‹ erkannt und geschieden werden läßt, von Innocenz immer erkannt waren, aber er trennte sie nicht, weil ihre Beziehung zu einander eine so natürlich enge war, daß sich eine Trennung gar nicht durchführen ließ. Wer anders als der von den deutschen Fürsten Gewählte, der deutsche König, hätte Kaiser werden sollen? Wenn Innocenz auch sagt, die provisio imperii stehe ihm principaliter et finaliter zu, und er habe das Kaisertum von den Griechen den Deutschen specialiter pro defensione ecclesiae (Nr. 30) übertragen, so gibt er doch nirgends auch nur eine Andeutung, daß eventuell auch ein anderer als der deutsche König die Kaiserkrone beanspruchen könnte. Das Approbationsrecht war im Krönungsrecht begründet, und jeder deutsche König, der zum Kaiser gekrönt werden wollte, mußte gefaßt sein, daß der Papst eventuell seinen Anspruch auf die Approbation geltend machte. Das hatte auch Friedrich I. erfahren, als seine einfache Wahlanzeige mit der päpstlichen Approbation beantwortet wurde. Weil mit der Wahl zum deutschen König zugleich der Anspruch auf die Kaiserwürde verbunden war, kann man nicht mit Bloch sagen, daß Innocenz die beiden Momente trennte. Eine solche Trennung müßte sich auch in der Terminologie ausdrücken; wir sehen aber, daß Innocenz auch in den ersten Briefen stets von imperium spricht. Die enge Verbindung der beiden Würden bedingte ebensowohl den Anspruch des Papstes auf Approbation der deutschen Wahl als auch die Nomination oder Designation der zu krönenden Kaiser durch die Fürsten. Die päpstlichen Ansprüche auf Approbation konnten erst zunichte gemacht werden, als die Deutschen keinen Wert mehr auf die Kaiserkrönung in Rom legten. Zur Zeit der Staufer war dies aber noch nicht der Fall, das haben wir bei Friedrich I. und Heinrich VI. gesehen.

Kehren wir zu den Briefen zurück. Wir haben gesehen, daß trotz des fürstlichen Wahlrechtes die provisio imperii, und daraus

abgeleitet auch das Recht der ›examinatio‹ dem Papst zustehen, also können die Fürsten bloß den wählen, den der Papst als idoneus erkennt.

Dies die theoretische Seite seiner Korrespondenz. Diese Folgerung ist ganz logisch; der Vorteil einer so folgerichtig begründeten Stellungnahme gegenüber einer rein historisch gewordenen, wie die der Deutschen, ist — mindestens in der Korrespondenz — augenscheinlich und läßt sich auch weiterhin verfolgen.

Es wird aber nicht immer ratsam sein, das konkrete Verhalten des Papstes als durch seine offiziellen Rechtsanschauungen bestimmt zu betrachten. Er gab oft theoretische Auseinandersetzungen dort, wo er durch Politik gezungen wurde. Man darf eben nicht vergessen, daß der Kampf einen realen Ausgangspunkt hatte.

Bisher hatten die Bemühungen des Papstes, die Fürsten ›super facto imperii‹ nach seinem Willen zu einigen, keinen Erfolg gehabt. Auch die unter Führung des Mainzer Erzbischofs stattgehabte Zusammenkunft über die zu vergebende corona *imperii* hatte keinen Erfolg. Der Blochschen Auslegung (S. 30) des Briefes, den Otto an den Papst schreibt (Nr. 20), können wir nicht beipflichten, daß nämlich die Fürsten über die Vergabung des Kaiserreiches beschließen, weshalb Otto im bewußten Gegensatz zu dieser Anschauung den Papst bittet, ihm die corona *Alemanniae* zu erhalten. Erstens wurde der Fürstentag von den Großen beider Parteien besucht (daher müßten also auch nach Bloch beide Theorien vertreten gewesen sein), außerdem ist in ›de facto *imperii*‹ und ›corona *imperii*‹ kein Gegensatz zur päpstlich-welfischen Anschauung zu finden, da auch der Papst von imperium spricht und Otto (Nr. 3) sagt, die principes *imperii* hätten ihn zum König gewählt. Die Betonung liegt nicht auf corona *Alemanniae*, sondern auf *corona* überhaupt, weil sich Otto im Besitz derselben bedroht sieht und seinen Protektor um Hilfe bittet. Auch hier weist Otto auf die beiden für ihn sprechenden rechtlichen Momente hin. Der Brief Ottos erfährt in Nr. 21 eine Antwort, die an die Fürsten gerichtet ist. Er knüpft an seine Forderungen des Briefes Nr. 15 an (dem ›rite prius electo in principem et prius in regem legitime coronato‹ sei die Kaiserkrone ›concedenda‹), führt dieselben aber deutlicher aus; er spricht bereits sein Urteil über Philipp. Nach seiner Einordnung scheint der Brief vom Sommer 1200 zu stammen.

Hatte der Papst vorher nur durchblicken lassen, wen man in Deutschland als König zu betrachten hätte, so sprach er es hier mit aller Schärfe aus. Die Gründe, welche die berühmte deliberatio vom Winter 1200 auf 1201 enthält, und in der Bloch den Ausgangspunkt der Kölner Aktion sieht, sind alle schon in Nr. 21 enthalten. Bereits

hier sagt der Papst alles, was zu sagen war, nur ohne die Dialektik der wahrscheinlich im päpstlichen Konsistorium[1]) verfaßten förmlichen Abhandlung.

Er behandelt alle Für und Wider: für Philipp spricht, daß er receptus a pluribus ist und die imperialia insignia besitzt. Also er erkennt auch diese deutschen Anschauungen an. Gegen ihn aber ›quod nec ab eo qui potuit nec ubi debuit fuerit coronatus‹. Ferner ›contra proprium juramentum‹ habe er sich das regnum angemaßt. Außerdem sei er exkommnniziert. Schließlich ›contra libertatem imperii regnum sibi jure nitebatur hereditario usurpare‹, ›unde libertas principum deperiret‹, von allem anderen zu schweigen, ›quae contra genus ipsius super oppressione tam Ecclesiarum quam principum opponuntur, ne ipsum persequi videamur‹. Für Otto spricht, daß er ›ab eo qui debuit et ubi debuit fuerat coronatus‹, gegen ihn, daß ihm ›pauciores sequerentur‹. Daran schließt sich die Ermahnung, eifriger ›de pace imperii tractare‹, den zu wählen, ›qui merito strenuitatis ad regendum imperium est idoneus‹, nicht nur das imperium bedürfe des Leiters, sondern auch die Kirche könne nicht länger des Verteidigers entbehren[2]). Dieser Satz kehrt immer wieder. Weiter heißt es: ›ab eo animum removentes cui propter impedimenta patentia favorem non debeamus apostolicum impertiri‹. Innocenz versichert, daß er dies nicht sagt, um das fürstliche Wahlrecht einzuschränken, sondern ›ut dissensionis et scandali materiam amputemus, cum is sit a vobis assumendus in regem quem nos in imperatorem possimus coronare‹ (also auch hier die Verknüpfung der beiden Funktionen in einer Person und der Zusammenhang der päpstlichen und fürstlichen Rechte). Diese Argumentation ist merkwürdig. Er behauptet, das Privileg nicht einzuschränken und entschuldigt seine tatsächliche Einschränkung des fürstlichen Wahlrechtes mit der theoretischen Begründung seines Vorgehens. Aehnliches finden wir in den päpstlichen Briefen ziemlich oft. Der Grund hierfür liegt einfach darin, daß der Papst nicht nur nach einem theoretischen Schema auftrat, sondern seine Theorien oft der Politik anpassen mußte. Seine Art zu denken und seine offiziellen Rechtsanschauungen durch die Politik bestimmen zu lassen, lernen wir vor allem in der Deliberation kennen, der dialektischen Weiterbildung des Briefes Nr. 21. Obgleich für die Geschichte des Thronstreites wenig darin enthalten ist, was nicht schon in Nr. 21 behandelt worden wäre, sei einiges davon er-

1) Nr. 30 ›deliberavimus cum fratribus nostris quid esset agendum‹.

2) Ecclesia nec possit nec velit diutius justo et provido defensore carere quem nos possimus et debeamus merito coronare.

wähnt, was für die Kenntnis der deutschen Politik an der Kurie und für die Kenntnis des Papstes überhaupt interessant ist.

Er beginnt mit der Wendung: ›provisio imperii principaliter et finaliter etc. ...‹. Er habe das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen. Bloch ist im Irrtum, wenn er (S. 34) meint, daß die Wendung, die provisio stehe principaliter und finaliter dem Papste zu, der Deliberation entnommen sei. In kleinerem Umfange finden wir sie bereits 1199 in einem Brief an die deutschen Fürsten (Nr. 2): ›ut per nos, ad quos ipsum negotium (nämlich die provisio imperii) principaliter et finaliter noscitur pertinere‹; ferner Nr. 18 in der Antwort an den Boten Philipps (facta in consistorio), und zwar in letzterer bereits mit der Begründung, daß der Papst das Kaisertum vom Orient auf das Abendland übertragen habe und er die Krone des Reiches vergebe. Dies sei nur erwähnt, um die Kontinuität im päpstlichen Verhalten zu zeigen. Der Anspruch auf die Provisionsgewalt findet sich also ein Jahr vor dem von Bloch angenommenen Umschwung bereits vor. Dies wird uns nicht wundern, da ja Provision und Approbation zusammenhängen. Wenn Bloch ferner sagt (S. 34), Innocenz lege sich in der Deliberation die Gründe dar, die ihn zur Entscheidung für Otto und gegen Philipp bewogen, so ist das wohl richtig, aber er hatte es schon getan, als er in Nr. 21 den Fürsten in aller Deutlichkeit seinen Standpunkt enthüllte und darin seine schon früher, aber schwächer geäußerten Einwendungen wiederholte. Wenn Bloch außerdem in die Deliberation den Zeitpunkt verlegt (S. 34), von welchem ab Innocenz in der Wahl der Fürsten die zwei Punkte der Königswahl und der Nomination zum Kaiser schied, so ist auch dem nicht beizupflichten. Aus allem Vorhergegangenen ist zu erkennen, daß der Papst nie eine andere Anschauung hatte, als daß die Wahl ›auch für das vom Papst übertragene Kaisertum gelte‹. Nur will er entscheiden. Gerade die Stelle ›cum notorium sit ... (Phil.) regnum Teutonicum et quantum in eo est, imperium occupasse‹ drückt doch expressis verbis das aus, was Innocenz bisher immer festgehalten hatte, wenn er den Fürsten nahelegt, ›melius ad provisionem imperii intendere‹, damit die ›sublimitas imperialis‹ nicht darunter leide. Die Stelle ›ad quos spectat *imperatoris* electio‹, die hier zum erstenmal im Text der päpstlichen Korrespondenz vorkommt, ist deshalb keine Stütze für die Blochsche Annahme einer offiziellen Umwandlung der Anschauung über die Kaiser- und Königswahl, durch die die Deutschen gewonnen werden sollten, weil die Deliberation nicht für die Deutschen bestimmt war und auch nicht zu ihnen gelangte, daher also ein Einfangen der staufischen Fürsten mit der von ihnen geknüpften Schlinge nicht möglich war.

Die Deliberation präzisiert, aber sie bringt nichts neues. Sie sagt in anderer Form (der heutigen Auffassung scheint diese Dialektik fast spielerisch), was schon früher mehr oder minder deutlich gesagt worden war. Sie wiederholt alle Gründe von Nr. 21 gegen Philipp. Dieser ist auch meineidig (da er das Reich trotz des Friedrich [II.] geleisteten Eides usurpiert)[1]) und de genere persecutorum, außerdem würde nach seinem Vorgehen das ›imperium ei non per electionem, sed ex successione[2]) deberi‹. Der Papst nimmt sich also wärmstens des Wahlrechtes der Fürsten dort an, wo es gilt, dem staufischen Haus entgegen zu arbeiten. Es hat für ihn den Vorteil, daß er dadurch seinen wirklichen Eingriff in das fürstliche Wahlrecht verschleiern kann (is a vobis asumendus in regem quem nos in imperatorem merito coronare possimus; Nr. 21).

De Ottone videtur, quod non liceat ipsi favere, quoniam a paucioribus (schon Nr. 21) est electus, quod non deceat, ne videamur, non ob gratiam eius, sed alterius odium ipsi favorem apostolicum exhibere, quod non expediat, quia respectu alterius videtur pars eius debilis et infirma. Diese Stelle zeigt uns, wie klar der Papst die Verhältnisse und die politische Lage in Deutschland erfaßt hatte. Er wußte, welchen verschiedenen Deutungen seine Parteinahme begegnen konnte, schon deshalb, weil er die gegen Otto sprechenden Gründe wohl bei sich selbst anerkannte. Es bedurfte erst einer etwas gewaltsamen Argumentierung, um über die hier angeführten lebendigen und natürlichen Motive einigermaßen hinwegzukommen. Er setzt nämlich der bisher üblichen, von der staufischen Seite auch jetzt noch vertretenen Ansicht, daß die Wahl Ottos wegen der geringeren Anzahl[3]) nicht vollwertig sei, die andere, von der kölnischen Seite vertretene Auffassung entgegen: ›tot vel plures ex his, ad quos *principaliter* spectat imperatoris electio ... consensisse‹, bringt also hier die beiden deutschen Anschauungen in unmittelbaren, in augenscheinlichen Gegensatz. Dem Vorwurf der ›pauciores‹ setzt er entgegen, es komme nicht auf die pluralitas quo ad numerum, sondern auf die salubritas quo ad consilium an. Da die idoneitas ohnehin auf Seite Ottos ist, ›videtur quod et liceat, deceat et expediat ipsi favorem apostolicum exhibere‹. Damit widerlegt der Papst seine eigenen Bedenken.

1) Nr. 21. Contra proprium juramentum ... regnum sibi praesumpserat usurpare.

2) Nr. 21. Contra libertatem imperii regnum sibi jure nitebatur hereditario usurpare.

3) Cum ipse (Phil.) a pluribus et dignioribus sit electus, et ad huc plures et digniores principes sequantur eundem, juste videtur electus. Unde contra justam et legitimam electionem non videtur licere venire.

Schärfer noch als in Nr. 21 verurteilt er Philipp[1]). Im übrigen mögen die Fürsten mit dem päpstlichen Legaten verhandeln, »ut vel conveniant in personam idoneam, vel se judicio nostro comittant«. Man fragt, wozu noch vel-vel, da doch beides dasselbe bedeutet.

In dem Anspruch auf die Entscheidung liegt nichts Neues; schon in seinem ersten Briefe spricht Innocenz von seiner Erwartung, die Fürsten würden ihn um sein consilium bitten, da die Angelegenheit doch vor allem ihn angehe. Darin ändert sich der Papst nicht. Bloch stützt seine Theorie von der Wandelung auf die Wendung: »electio imperatoris«. Wenn der Papst erst zur Zeit der Deliberation entdeckt hätte, daß die Wahl auch den Kaiser nominierte, mithin ihm das Recht der Bestätigung gab, worauf hätte er dann in den ersten Briefen sein Recht gegründet, sich das negotium imperii principaliter et finaliter zuzusprechen (Nr. 2)?

Der Deliberation folgte im Januar 1201 ein Brief an die Fürsten (Nr. 31), in dem Innocenz sie auf die Ankunft Guidos von Praeneste vorbereitet. Er legt ihnen das vel-vel der Deliberation vor, fügt aber natürlich hinzu: »salva in omnibus tam libertate vestra quam imperii dignitate«.

Dieser Brief aber blieb mit Guido bis März in Rom, wo dann ein zweites Schreiben ausgefertigt wurde. Es scheint, daß Innocenz absichtlich gewartet habe, ob nicht doch eine Besserung in Ottos Lage eintreten würde, die ihm ein rechtswidriges Eingreifen ersparte. Erst als er die Verhältnisse als immer dringender erkannte, entschloß er sich zur Entsendung Guidos, der Otto jede mögliche Unterstützung zu leisten hatte. Otto selbst wird im Briefe Nr. 32 bereits als rex in Romanorum imperatorem electus begrüßt.

Darin ersieht Bloch ein offizielles Annehmen der staufischen Staatstheorie, wodurch die staufischen Fürsten zu ihm abgesprengt werden sollten. (Vergl. dieselbe Ueberschätzung der Wirksamkeit einer Idee bei Blochs Auslegung der Kölner Einladung zur Kaiserwahl, S. 64.) Sehen wir nun weiter, inwiefern der Papst den Kaisertitel verlieh.

Im März 1201 kündigt der Papst den Fürsten seine endgültige Entscheidung an (Nr. 33) und zwar wird der Brief Nr. 21 in verschärfter Form wiederholt. Die einzelnen impedimenta erfahren noch längere Besprechungen, vor allem wird das bedrohte Wahlrecht der Fürsten betont. In der Verurteilung Philipps geht der Papst so weit, daß er sagt: »Philippus nepotem suum, quem jam paterna hereditate

1) Em. Engelmann: »Unter Innocenz erweiterte sich das Approbationsrecht zum Reprobationsrecht, was bei einem Doppelkönigtum nicht zu vermeiden war«. In: Der Anspruch der Päpste auf Konfirmation und Approbation bei den deutschen Königswahlen. Breslau 1886, S. 28.

privavit, adhuc privet possessione materna‹. Er macht also dem Erbrechte im Widerspruch zu der Stelle, die die freie Wahl durch die Fürsten betont, ein sogar offizielles Zugeständnis, allerdings nur, um es gegen Philipp auszuspielen. Das ist charakteristisch.

Die Kölner Aktion wird mit dem schon Nr. 1 vorkommenden Motiv begründet, die Kirche könne nicht länger des Verteidigers entbehren. Otto wurde in Köln zum König ausgerufen. Zum König? Guido von Praeneste schreibt dem Papst nach Erwähnung, daß quidam principes accedere nequiverunt et quidem venire noluerunt: concepto concilio ab his qui honorem ecclesiae ac vestrum diligunt, in conspectu omnium ... litteras vestrae sanctitatis *regi* et de ipsius receptione et approbatione cunctis exhibuimus, et eum ... *auctoritate vestra* publice denunciavimus *regem Romanorum et semper augustum*, excommunicatis omnibus qui se ei ducerent opponendos‹.

Wenn Bloch nun den Papst den ›staufischen Kaisergedanken‹ annehmen läßt, wodurch dieser sich einen Erfolg für Otto verspricht, und diese Annahme in der Anrede Ottos als ›in imperatorem electus‹ dokumentiert, so müßte er doch noch viel mehr den erwählten Kaiser öffentlich verkünden lassen. Wir sehen aber bloß, daß auch Otto durch päpstliche Autorität hier nur ›in *regem Romanorum* et semper augustum‹ denunziert wird. Wo bleibt also die Annahme einer staufischen Theorie von einer förmlichen Kaiserwahl? Blochs Ausführung erfährt in der rechtswidrigen Ausrufung Ottos zum *rex* Romanorum eine Widerlegung. Innocenz hätte höchstens in Deutschland verkünden lassen dürfen, daß er nur Otto zum Kaiser krönen werde, aber die Ausrufung eines Königs war ihm auch nach Annahme einer Kaiserwahltheorie nicht gestattet. Darin, daß der Papst einen deutschen König ausrufen ließ, bestand seine Rechtsübertretung, sowohl mit als ohne Beziehung auf eine eventuelle staufische Wahltheorie.

Otto war rex Romanorum und zwar von des Papstes Gnaden (Nr. 52, 53); er schreibt selbst an Innocenz: ›Otto Dei et vestra gratia *Romanorum rex* et semper aug.‹. Sein Titel ist also ganz derselbe wie 1199 (vergl. z. B. Nr. 3) vor der päpstlichen Bestätigung. An dem Titel geht die angenommene Wandlung in der Anschauung des Papstes spurlos vorüber.

Trotz der Tatsache, daß Otto also bloß zum König ausgerufen wird, sagt Bloch S. 39: ›Es erweckt Bewunderung zu sehen, wie schnell die Anhänger Philipps die Gefahr erkannten, die dem Wahlrecht der Fürsten und zugleich doch auch der Selbständigkeit Deutschlands von der neuen Haltung des Papstes erwuchs und wie stolz und klug sie Innocenz III. entgegentraten. Sie ließen sich so wenig da-

durch blenden, daß er ihnen jetzt die 'electio imperatoris' einräumte, daß sie vielmehr sein Danaergeschenk entschlossen zurückwiesen‹.

Ein Zurückweisen dieses Geschenkes sieht Bloch in dem Halleschen Protest, den die staufische Partei in nicht zu verkennender Empörung an den Papst sandte. ›Quis enim huic similem audivit audatiam? Ubinam legistis ... antecessores vestros vel eorum missos Romanorum regum se electionibus immiscuisse, sic ut vel electorum personam gererent, vel ut cognitores electionis vires trutinarent. — Romanorum enim regis electio, si in se scissa fuerit, non est superior judex cujus ipsa sententia integranda, sed eligentium voluntate spontanea consuenda‹. Hierüber sagt Bloch S. 40: ›Indem sie gegen die Mission Guidos förmlich protestierten, hatten sie die Einsicht, die staufische Staatslehre so umzubilden, daß sie dem Papste durch Preisgabe der Kaiserwahl den Rechtsboden entzogen, auf den er sich gestellt hatte, und doch die nationale Unabhängigkeit und die Freiheit weltlicher Gewalt vor den Uebergriffen des Papsttums mit der Energie eines Friedrich I. und Rainald von Dassel verteidigten‹. ›Im Ausdruck ergeben, in der Sache unerschüttert, verkünden die Fürsten dem Papste, daß sie einmütig Philipp in regem Romanorum et semper aug. gewählt haben und bitten, ihm pflichtgemäß die Wohltat der Salbung zu gewähren‹. S. 41: ›Indem sie die Wahl zum römischen König als das ausschließliche und unantastbare Vorrecht der deutschen Fürsten proklamieren, schließen sie jeden Anteil des Papstes an ihr mit rücksichtsloser Schärfe aus‹. S. 49: ›Das überlegene Vorgehen Innocenz' III. verschiebt die Stellung der Parteien zu diesen großen prinzipiellen Fragen so vollständig, daß wir (S. 50) geradezu von einer Umkehrung reden dürfen‹. Auf die zum Brechen der Freiheit Deutschlands berechnete Annahme der staufischen Theorie, dem Schachzug des Papstes gegenüber habe Philipp mit seinen Anhängern die ›Kaiserwahl‹ preisgegeben. ›Sie ziehen sich jetzt auf den Boden zurück, auf den bis Innocenz III. die Päpste gestanden hatten. Indem die Fürsten aussprechen, daß ihre Wahl dem römischen König gelte, noch nicht kaiserliche Würde verleihe, schützen sie mit ihrem eigenen Recht zugleich die Unabhängigkeit des Staates. Durch diesen Frontwechsel (S. 51) komme es, daß das Papsttum und das deutsche Reich ›gleichsam mit vertauschten Waffen einander bekämpfen‹. ›Aber der Rückzug, der zu Halle angetreten wurde, betraf nur die Form, nicht das Wesen der staufischen Reichsidee‹. ›Die staufischen Fürsten gaben den Anspruch preis, daß ihre Wahl kaiserliche Würde und kaiserlichen Namen gewähre. Hier wichen sie dem historischen Recht der Kirche‹, aber (S. 52) ›sie hielten daran fest, daß die Wahl der Fürsten dem Erkorenen Königtum und Kaisertum verleihe‹. ›Dem

Papste bleibt in der Weihe nur die Uebertragung der äußeren Würde mit dem Namen überlassen‹.

Worin bestand also eigentlich der Frontwechsel? Die Anhänger Philipps haben ja niemals behauptet, daß ihre Wahl auch den kaiserlichen Namen verleihe. Die Speyrer Anzeige [1]), auf die Bloch seine Annahme gründet, spricht doch ausdrücklich von Philipp als ihrem dominus *rex*, und auch sonst — trotz gelegentlicher Erwähnung von electio imperatoris — wird Philipp immer *rex* genannt, nennt sich auch selbst nur *rex*. Somit ist erwiesen, daß die staufischen Fürsten auch auf dem von Bloch angenommenen Höhepunkt ihres theoretischen Enthusiasmus nie den Namen eines Kaisers für den von ihnen Gewählten proklamieren. Wenn nun Bloch sagt, nach 1201 hätten die Fürsten nur noch inhaltlich daran festgehalten, daß ihre Wahl Königtum und Kaisertum verleihe, so ist das ja nichts anderes als vorher, da Philipp nie als imperator bezeichnet wird [2]), ebenso wenig wie Otto nach der Ausrufung durch den Papst, der angeblich die staufische Theorie angenommen habe.

Gewiß verwahrten sich die Fürsten gegen des Papstes Vorgehen. Aber die prinzipielle Verletzung lag in der Ausrufung des deutschen Königs durch einen Papst, nicht in der scheinbaren Annahme der staufischen Theorie. Die Fürsten, die so freimütig von dem Rechte der deutschen Wahl sprachen, würden, wenn es sich um einen solchen Schachzug gehandelt hätte, jedenfalls auch hierüber gesprochen haben. Aus der ganzen Papstkorrespondenz läßt uns aber nichts auf eine solche Wandlung der Anschauung über die Rechte der deutschen Wahl schließen. Wenn Bloch dazu die Wendung ›electio imperatoris‹ als genügend ansieht, so kann man nur auf die anderen Quellen [3]) verweisen, wo ebenfalls dieser Ausdruck vorkommt (auch der Zusatz des Registrators in Nr. 1 ist wichtig), ohne daß in ihnen der Gewählte den kaiserlichen Namen trüge, und auf Ottos rex Romanorum. —

Auf die Vorwürfe, die das Schreiben der Fürsten enthält, mußte der Papst antworten. Er tat dies in der berühmten Bulle ›Venerabilem‹, deren Behandlung, wenn sie den verschiedenen Anforderungen entsprechen sollte, eine ganze Abhandlung erfordern würde [4]).

1) Trotz der vorangehenden Erwähnung einer Wahl zum Kaiser.

2) Ueber das Tragen des Kaisertitels vgl. nochmals die Ann. Gemmat.: ›nondum tamen imperator nominatus est, sed ex tantum‹. Hierüber S. IX.

3) Interessant in dieser Beziehung ist auch Roger von Hoveden S. XXVII, 177: Qualiter procedendum est in eleccione Romanorum imperatoris, ›... quemcumque illi quatuor elegerint de praedictis ... erit rex Alemannorum‹.

4) K. G. Hugelmann: Die deutsche Königswahl im corpus iuris canonici, Breslau 1909, betrachtet die Bulle sehr eingehend und vom Standpunkt des kanonischen Rechtes.

Der Rechtsstandpunkt der Bulle wird in drei Abschnitten dargelegt. Klar und folgerichtig ist nur der erste Abschnitt[1]). Ganz logisch baut hier Innocenz seine Rechte auf. Ihm steht das Krönungsrecht, daher auch das Recht der examinatio personae zu. Er erkennt das Wahlrecht der Fürsten an, aber er läßt durchblicken, daß es hinter seinem Rechte zurücksteht, da es ihnen erst vom päpstlichen Stuhl übertragen wurde, ferner seinem Gutachten unterliege.

Bis hierher ist alles logisch. Aus diesem Abschnitte geht auch hervor, daß Innocenz von seinem Standpunkte aus das Recht hatte, Phillipp zu reprobieren, denn letzterer war ja wirklich zur Zeit der Wahl exkommuniziert. Der Papst konnte Philipp die Kaiserkrone versagen, er konnte ihn mit geistigen Mitteln bekämpfen; gegen sein Vorgehen[2]), nur den Anhängern Ottos das Pallium zu verleihen, war rechtlich nichts einzuwenden, weil er darüber zu verfügen hatte Als geistlicher Oberhirt durfte er auch die Anhänger des exkommunizierten Philipp aus der katholischen Gemeinschaft verstoßen. Es waren also meist negative Mittel, die ihm zu Gebote standen.

Wie aber erklärt er sein Vorgehen in Köln? Seine Macht in Deutschland hatte ja keine öffentlich-rechtliche Grundlage, daß er in deutsches Reichsrecht dermaßen einzugreifen befugt gewesen wäre. Das lag, auch nach seinen im ersten Abschnitt der Bulle erwähnten Rechten, nicht in seiner Rechtssphäre. Hier nun beginnt der unklare[3]) Teil der Bulle. Innocenz war sich bewußt, daß sein Vorgehen nicht nur das deutsche Reichsrecht verletzte, sondern auch die von ihm offiziell beanspruchten Grenzen überschritt.

Er beginnt mit dem absichtlich mißverstandenen Vorwurf, der Kardinallegat habe als elector oder cognitor gehandelt, klammert sich an die Worte, um dem eigentlichen Vorwurf aus dem Wege zu gehen. Dann bringt er wieder die in jenem Briefe wiederholten Einwände gegen Krönung und Wahl[4]); ferner habe er das Recht alteri partium[5]) favere. Aber dies alles, weiß er, genügt nicht, sein positives Vorgehen

1) Vergl. Hugelmann S. 58, hier und im folgenden wird oft auf ihn Bezug genommen.

2) Arnold von Lübeck S. 214: Apostolicus Ottonem constanter firmabat ... Sique fit ut clerus, ex magna parte pastoris timens sententiam, Ottoni faveret, Phil. autem ... in temporalibus magis prevaleret.

3) Hierüber ausführlich Hugelmann S. 54 ff.

4) Et quoniam dux praedictus nec ubi debuit nec a quo debuit coronam et unccionem accepit ... nos non Phil., sed Ottonem reputamus et nominamus regem, Justitia exigente. In reprobatione ... Phil. ... propter manifesta impedimenta personae, non accusatione sed condempnatione fuit opus.

5) ... cum in electione vota principum dividuntur, post admonitionem et exspectationes alteri partium favere possimus, maxime postquam a nobis unccio, consecratio et coronatio postulantur.

zu entschuldigen. Und so bringt er denn die Begründung, gegen welche rechtlich auch die Fürsten nichts einwenden konnten: die Rücksicht auf die Kirche habe ihn zu diesem Schritt veranlaßt; denn wenn die Fürsten sich nicht einigten, ›apostolica sedes advocato et defensore carebit, eorumque culpa ipsi redundabit in poenam?‹

Den Hinweis auf die schutzlose Kirche finden wir bereits im Briefe Nr. 1 und auch später immer wieder. Diese wird ihm zum offiziellen Vorwand für seine politischen Schritte. Den wahren Grund [1]) erfahren wir in der Deliberation und im Brief an den französischen König: die ›unio regni ad imperium‹. Dies konnte er natürlich den Fürsten nicht schreiben. Der Papst konnte nicht länger auf eine gütliche Einigung der Fürsten zu Gunsten des Welfen warten, er mußte eingreifen, wenn nicht die gefürchtete unio zu Stande kommen wollte, die um jeden Preis vermieden werden mußte.

So ist die Bulle ›Venerabilem‹ keineswegs das Manifest eines staatsrechtlichen Systems des Papstes. Was er an Momenten für Otto fand, das trug er zusammen, ebenso wie alles, was gegen Philipp sprach und er bereits in den vorhergehenden Briefen mehr oder minder ausführlich besprochen hatte. Die offizielle Rechtfertigung seines Vorgehens suchte er abzuleiten aus der Fürsorge für die durch den Zwiespalt der Fürsten verwaiste Kirche; also jener Hinweis, der bereits im Brief Nr. 1 erschien und in der Folge immer wieder sichtbar wurde.

Die Bulle bringt die neue Bezeichnuug ›*rex in imperatorem postmodum promovendus*‹ [2]). Bloch sieht darin eine neue Annäherung an den durch Innocenz veränderten staufischen Standpunkt, wie ihn der Hallesche Protest ausdrückte, indem er nämlich zwischen der ersten und der zweiten Etappe der Wahltheorie gewissermaßen die Mitte bilde. Der durch die Lektüre der Quellen gewonnenen Anschauung gemäß ist diese Bezeichnung die endlich gefundene Benennung des zum Tragen der Kaiserkrone bestimmten Königs. Diese Bezeichnung drückt nichts anderes aus, als das ›rex in imperatorem electus‹, womit Innocenz noch 1200 seinen Schützling begrüßt hatte. Nur ist der neue Ausdruck präziser. Er charakterisiert treffend die Stellung des von den Fürsten Gewählten. Wäre er schon früher immer gebraucht worden, so hätten die Unklarheiten und Zweifel über Königs- oder Kaiserwahl gar nicht aufkommen können. Es ist bezeichnend, daß

1) Nr. 29: nam ut cetera pericula taceamus, ipse (Friedrich) propter dignitatem imperii nollet Ecclesiae de regno Siciliae fidelitatem et hominium exhibere, sicut noluit pater eius. — Nr. 47 bereits zitiert.

2) Unde illis principibus jus et potestatem eligendi regem postmodum in imperatorum promovendum recognoscimus.

der Ausdruck bei der Kurie aufkommt. Die Deutschen haben nicht so fein unterschieden.

Daß aber an eine bewußte Aenderung der prinzipiellen Stellung nicht gedacht war, ersehen wir aus Nr. 57 — kurz vor dem Halleschen Protest —, wo es heißt: Illustri regi Ottoni in Romanorum regem electo (nachdem Otto vom Papste Nr. 32 als rex in *imperatorum* electus genannt worden war); auch ferner wird Otto noch oft einfach vom Papst als rex bezeichnet (noch Nr. 168). Sogar in der Bulle ›Venerabilem‹ (Kol. 1066) ›memoratus *rex*‹, ferner ›non Phil., sed Ottonem reputamus et nominamus *regem*‹. Nr. 65 wieder: ›Illustri regi Ottoni in Romanorum *imperatorem* electo‹. Diese Beispiele können beliebig vermehrt werden.

Bringt die Bulle außer der erwähnten Bezeichnung etwas Neues? Nein, sie faßt bloß all das zusammen, was aus der päpstlichen Kanzlei bisher den deutschen Fürsten geschrieben wurde. Der Eingriff zu Köln wird nur mit den uns schon bekannten Waffen verteidigt. Daß die Gesamtheit der Begründungen, Rechtfertigungen und Theorien ein klares, geschlossenes Ganze darstellten, kann man nicht behaupten. Es liegt eben daran, daß es nicht der Ausfluß einer rein theoretischen Staatsanschauung war. Verschiedene, wirklich vorhandene deutsche Anschauungen wie die Verengerung des deutschen Wählerkreises, die deutsche Krönung, das Wahlrecht der Fürsten im Gegensatz zum Erbrecht (welch letzteres gelegentlich auch ausgespielt wird), so wie kuriale Theorien: Uebertragen des imperium, Zuständigkeit der Provisionsgewalt, jus et potestas examinationis personae, jus alteri partium favere, die eben alle in das Approbationsrecht münden, müssen einem praktischen Zweck dienen. Der innere Zusammenschluß so verschiedener Theorien kann durch ihre äußere Verbindung natürlich nicht geschaffen werden.

Eine Wandlung im Verhalten des Papstes vermochten wir aus dem Register nicht zu erkennen. Der Papst verwendet imperium wie regnum für das hinterlassene Gebiet Heinrichs VI. ohne Rücksicht darauf, daß es jetzt noch nicht einem Kaiser angehörte. Imperium und regnum bedeuten die Herrschaft des deutschen Königs. Ebenso wie auch vom weltlichen Vertreter der angeblich päpstlich-welfischen Theorie, von Otto zu konstatieren ist, daß er ebenso principes imperii wie principes Alemanniae und principes Teutoniae schreibt. So ist Nr. 20 kein Beleg für eine staufische Unterhandlung über das Kaisertum, da auch der Papst von einer Dispositio des imperium durch die Fürsten schreibt.

Der Papst ändert weder seine Stellung zum fürstlichen Wahlrecht noch zu seinem Anspruch auf das Approbationsrecht. Nur zieht er immer engere Kreise um den Mittelpunkt seines Strebens, wird

daher immer unbedingter in seinem Verlangen und nachdrücklicher in seinen Begründungen. Prinzipielle Aenderungen der offiziellen Begründungen seines eigenen Anspruches finden wir aber nicht. Hingegen finden sich Widersprüche dort, wo er seine Stellung zu den beiden electi theoretisch begründet.

Die Wendung ›in imperatorem electus‹ ist deshalb keine Stütze für Blochs Anschaunng, weil sie zum ersten Mal in der privaten Deliberation vorkommt, hier also nicht für die deutschen Fürsten bestimmt ist. Auch hängt es mit der allgemeinen dringender werdenden Lage zusammen, daß auch die Terminologie bestimmter wurde, die in ›rex in imperatorem postmodum promovendus‹ den befriedigenden Ausdruck findet. Letzteres ist inhaltlich dasselbe wie imperator coronandus (bei der Wahl Friedrichs II. gebraucht) und steht auf demselben Standpunkt wie die Auffassung Heinrichs VI.

Zwischen Philipps Wahlanzeige, die von einer angeblich förmlichen Kaiserwahl spricht, ihn aber nur als *rex* bezeichnet, und dem Protestschreiben der Fürsten von 1201, in welchem — nach Bloch — die förmliche Kaiserwahl preisgegeben werde, besteht insofern kein Unterschied, als auch in erster nie von einem Imperator Philipp die Rede ist, sie mithin ebenfalls dem Papste das Recht der Verleihung des kaiserlichen Namens zuspricht, also auch nur inhaltlich eine Wahl zum künftigen Kaiser enthält, wie es eben bisher auch die früheren Königswahlen waren. Die Wandlung des Papstes, die in Annahme der staufischen Wahltheorie bestehen, und die er durch Verleihung des ›in imperatorem electus‹ an Otto (in einem privaten Schreiben) ausdrücken soll, verliert ihre Wahrscheinlichkeit durch die Tatsache, daß Otto in Köln einfach als ›rex Romanorum et semper augustus‹ vom päpstlichen Legaten ausgerufen wurde.

An Stelle der von Bloch angenommenen zwei verschiedenen Gedankenwelten und Theorien bezüglich des Kaisertitels vermögen wir nur eine allgemein vorhandene Verschmelzung der beiden Begriffe zu konstatieren, wie sie eben bei der langen Verbindung der beiden Würden in einer Person und der ausschließlichen Zuständigkeit des Kaisertitels zum deutschen Königstume natürlich war. Daß der Papst trotzdem seine Approbationsansprüche aufrecht hielt, wird uns nicht befremden, da ja auch bei einer so einwandfreien Wahl wie die Friedrichs I. ein Papst seine Approbation — ungebeten — erteilte. Um wieviel mehr Innocenz, der neben seiner Stellung als Oberhirt der Kirche und Verleiher von Krone und Namen auch noch Bundesgenosse der einen Partei war.

Ueber die Gesinnungstüchtigkeit dieser Partei gibt uns das Verhalten nach dem Thronstreite Aufschluß.

Ottokar von Böhmen war 1198 von Philipp zum König erhoben

worden, auch im Protest von Halle-Bamberg finden wir ihn noch. Trotzdem bezeichnen ihn die päpstlichen Legaten als schon gewonnen. Der Papst hatte ihm nämlich zu verstehen gegeben, daß nur der rechtmäßige König — also Otto — über sein Königtum entscheiden könne. Bereits 1202 finden wir Ottokar bei Ottos Anhang. — Der Erzbischof von Trier trat noch 1198 zu Philipp über. Der Landgraf von Thüringen hat von 1198—1204 viermal die Partei gewechselt. 1204 als die Erstarkung des Staufers allen deutlich war, trat sogar der Pfalzgraf Heinrich, Ottos Bruder, zu Philipp über. Er erhielt dafür die Reichsvogtei von Goslar.

Der wichtigste Uebertritt war der Adolfs von Köln. Es wurde bereits erwähnt[1]), daß nicht die Aussicht, Philipp krönen zu können, den Ausschlag gab. Die hatte er ja schon 1198 gehabt. Ihn bewog einzig die Sorge um sein Herzogtum, das ihm durch Otto gefährdet schien.

Adolf brachte natürlich seinen ganzen Anhang mit. Der wichtigste darunter war der Herzog von Brabant[2]). Trotz päpstlichen Drohungen wurde Philipp am 6. Januar 1205 in Köln nochmals zum König gewählt. Diese Wahl ging der Krönung unmittelbar voraus und zwar weniger, um zu zeigen, daß nicht die Krönung, sondern die Wahl das entscheidende Moment sei (Bloch S. 74), vielmehr um den niederrheinischen Fürsten[3]) Gelegenheit zu geben, ihre Stimme auch offiziell abzugeben. Denn gerade der Kölner hatte ihn noch zu wählen, dem doch die Krönung zustand. Philipps großer Mangel war ja die Krönung, und dieser wurde noch am selben Tage korrigiert. Somit waren alle rechtlichen Fehler weggeräumt. Seine wachsende Macht und Anerkennung brachten endlich auch die Annäherung des Papstes zu Stande, der sich nicht länger gegen die übermächtigen Faktoren zu stemmen vermochte. Noch 1206 schrieb Philipp die bereits zitierte Entschuldigung nach Rom, nachdem er schon früher einen vergeblichen Annäherungsversuch gemacht hatte (1203).

Nach Philipps Tod wurde Otto in Halberstadt neu gewählt. Die Halberstädter[4]) Chronik meldet die Wahl in *imperatorem*, ebenso die Chronica Mont. Sereni[5]). Arnold von Lübeck meldet (SS. XXI S. 245): ›De plenaria electione Ottonis *regis:* ... in Halverstad ubi convenerat

1) Oben S. 202.

2) Vergl. Winkelmann I S. 335.

3) Chron. regia Coll. Cont. S. Pantal. ed. Waitz 219: ibi rex consilio cum suis habito, ut principes suam liberam electionem secundum antiquitatis institutum non perdant etc. ...

4) SS. XXIII S. 122.

5) Ebd. S. 175. Die Halberst. Chron. bezeichnet auch die Wahl Friedrichs von 1196 als Kaiserwahl, wohingegen alle anderen Quellen nur eine electio regis melden.

maxima pars ... principum Saxonie ... Ottonem in Romanum principem et semper augustum elegerunt, archiepiscopo (Conrad von Mainz) inchoante ... cum aliis, ad quos electio *regis* pertinere videbatur‹. Die Chron. Sampetr: ›De electione in *regem* Ottonem omnes convenerunt in unum. Inde marscalcus trium predecessorum et enutritor regum, adiens *regem* Ottonem *regni* insignia ... subegit‹. Ferner die Schöppenchronik: ›Und bischop Albrecht verbodede de sasseschen heren bi Halberstad und dat se koning Otten beholden und keisen; dat schach; to handes dar na in sunte Jacobus dage (25. Juli) koren se on to Halberstad‹. Bloch sieht in der Halberstädter Wahl wieder eine Kaiserwahl im Sinne der von Innocenz umgeänderten staufischen Rechtsanschauung. Die Wahl verleihe kaiserliche Gewalt (S. 84—84) (über kaiserliche Gewalt schon früher). Abgesehen davon, daß die formelle Neuwahl durch omnes principes imperii erst in Frankfurt stattfand und in Halberstadt bloß die sächsischen und thüringischen Fürsten ihre Stimmen Otto, und zwar zum ersten Male gaben, also nur von einer partiellen, daher nicht abschließenden Wahl gesprochen werden kann, müssen wir auch die Meldung der Schöppenchronik und der Chron. Sampetr. berücksichtigen, die von der Königswahl sprechen. Hätte die Halberstädter Wahl die Bedeutung einer Kaiserwahl als solcher gehabt, so müßten — besonders da nach der von Bloch angenommenen vorhergegangenen Kaiserwahl Philipps und den folgenden Ereignissen die Aufmerksamkeit hierüber sehr rege hätte sein müssen — doch auch diese Chroniken davon wissen.

Die Frankfurter Wahl[1]) hatte die Aufgabe, dem Reich den Herrscher zu geben. Wenn Bloch in der Verleihung des Titels rex Romanorum eine bewußte Ablehnung der vom Papst gegebenen Bezeichnung: ›in imperatorem electus‹ sieht, so kann man darauf nur erwidern, daß nicht einmal der Papst diese Bezeichnung immer gebraucht, daß Otto diesen Titel nie führt und daß diese Bezeichnung auch nie offiziell wurde. Bei Blochs Annahme des engen Zusammenhanges der päpstlichen und weltlichen Auffassung bezüglich des Titels hätte Otto eigentlich nach der Schwenkung des Papstes sich dessen neuer Anschauung akkommodieren müssen, umso mehr als er ja von Innocenz abhing. Bei einem wirklichen Kampf um den Titel würde Otto dem Papste diese Gefälligkeit — die ihn ja nur erheben konnte — sicher erwiesen haben. Daß er es nicht tat, bestätigt nur unsere Ansicht, daß ein solcher Kampf gar nicht existierte.

Der einzige Titel, den die deutschen Fürsten verleihen konnten, war ›rex Romanorum‹; warum also hätten die Fürsten ihm einen an-

1) Chron. reg. Colon. SS. XXIV S. 13 apud Frankenvort curia ... habita est, ut principes ... convenisse probarentur, a quibus Otto rex ... in regem est declaratus.

deren, dem deutschen Rechte fremden Titel geben sollen? Die volle Gewalt gewann er ja ohnedies mit dem Königstitel.

Einen anderen Unterschied als den soeben konstatierten zwischen der Halberstädter und Frankfurter Wahl vermochten wir nicht zu erkennen. Bis zur Kaiserkrönung nennt sich Otto rex, in diesem Punkte weicht er weder von Philipps, noch vom Verhalten Heinrichs ab.

1209 fand die Kaiserkrönung und wenige Wochen darauf die Entfremdung zwischen dem Kaiser und der Kurie statt. Der Grund des Zerwürfnisses lag in Sizilien. Seit durch den Welfen die Verwirklichung der unio regni ad imperium nahe schien, wendet sich Innocenz einem Staufen zu und zwar Friedrich, der bereits im Besitz des regnum ist, um ihm die Krone des Imperiums zu verschaffen. Eine merkwürdige Bahn!

Bloch (S. 89 ff.) sieht nun in den beiden Wahlen Friedrichs, und zwar der Nürnberger Wahl vom September 1211 und der Frankfurter (5. Dezember 1212) wieder den prinzipiellen Unterschied wie bei Ottos Halberstädter ›Kaiserwahl‹ und der späteren Frankfurter ›Königswahl‹. Der Papst habe die Lage des Reiches ausgenützt, um den Fürsten die von dem Staufen übernommene Theorie aufzuzwingen und die Kaiserwahl durchzusetzen, wodurch die Freiheit des Reiches gelähmt würde. In der Frankfurter Wahl zum römischen König hätten Friedrich und das deutsche Fürstentum gemeinsam die Ketten zerrissen, ›mit denen sie der Papst durch die Kaiserwahl gebunden wähnte‹ (S. 96). Die Königswahl (S. 100/3) sei eine Reaktion gegen die Kaiserwahl gewesen.

Um die Richtigkeit dieser Anschauung zu beweisen, müßte nachgewiesen werden, daß Friedrich den Titel ›in imperatorem electus‹ wirklich von den deutschen Fürsten empfing, diese darin also dem Willen des Papstes gefolgt wären. Das wäre aber merkwürdig, da die Deutschen bisher — auch 1198 (Hochstand der von Bloch angenommenen staufischen Theorie) — ihren Erwählten bloß ›rex Romanorum et semper augustus‹ nannten. Es sei hier die Frage aufgeworfen, ob der Titel nicht eher aus Rom stamme; man vergleiche die Nachricht der Chron. Ursperg.[1]) über Friedrich: ›Magno labore et periculis plurimis Romam pervenit, ibique consilio et interventu Innocentii pape optinuit, ut a civibus et populo Romano Fridericus *imperator* collaudaretur; et de ipso factam electionem papa confirmavit‹. Daß die Römer den Erwählten mit ›imperator‹ bezeichnen, haben wir schon 1201 gesehen[2]); da riefen die Römer auf die Kunde von Innocenz' Entscheidung: ›vivat imperator noster Otto‹. Wenn Bloch sagt, für den Papst habe der 1212 verliehene Titel rex Romanorum

1) S. 373.
2) Roger von Howden SS. XXVII, 180.

nie existiert, sondern er nenne Friedrich immer nur den erwählten Kaiser, so sehen wir, daß auch die Römer sich nicht begnügen, Friedrich einfach als römischen König zu betrachten. Vergl. Litterae Roman. (April 1220): Gloriosissimo Domino Friderico Dei gratia *regi in Romanorum imperatorem electo* semper augusto et regi Sicilie [1]). Daß aber der Papst dem Titel ›in imperatorem electus‹ eine taktische Bedeutung zugelegt hätte, dieser Annahme widerspricht die Tatsache, daß er Otto gelegentlich nur als römischen König bezeichnet. Es sei hier nur noch beigefügt, daß wir auch von der angeblichen Kaiserwahl in Nürnberg die Meldung finden, Friedrich sei ›in imperatorem futurum‹ [2]) und ›in imperatorem coronandum‹ [3]) gewählt worden. Die Wahl zum zukünftigen Kaiser bedeutet gegenüber der Kaiserwahl eine ganz erhebliche Einschränkung.

Wenn Bloch außerdem sagt, die Frankfurter ›Königswahl‹ habe gegenüber der Nürnberger ›Kaiserwahl‹ eine bewußte Reaktion dargestellt, so sei hier folgende Quelle [4]) zitiert: Friedericus puer *Frankenfort* revertitur ... eligendus in *imperatorem*. ... Dominica prima adventus Domini maximus conventus principum convenit et Friedericum puerum *imperatorem* elegit. Man bemerke, daß diese Nachricht aus einer Zeit stammt, in welcher Friedrich bereits als römischer König [5]) urkundete. Der zweite Wahltag in Frankfurt hatte — wie der zweite abschließende Wahltag Ottos in Frankfurt — die Aufgabe, dem Erwählten den reichsrechtlich zu verleihenden Titel zu geben: das ist *rex Romanorum*.

Wir sehen also bei der Doppelwahl electio regis und electio imperatoris alternierend verwendet, ohne daß es gelungen wäre, ein System in die Anwendung der beiden Termini bringen zu können. Von der welfisch-päpstlichen wie von der staufischen Partei finden wir die beiden Bezeichnungen gelegentlich gebraucht. Zwischen regnum und imperium wird überhaupt nicht unterschieden, das heißt, imperium gilt nicht als Gebiet und Herrschaft des nur kaiserlichen Regierenden, sondern bezeichnet die hinterlassene Herrschaft des verstorbenen Kaisers. Auch der Papst spricht von imperium in demselben Sinn wie die welfischen und staufischen Fürsten. Betreffs der von Bloch konstatierten Wandlung in den offiziellen staatstheoretischen Anschauungen des Papstes versuchten wir an der Hand der in Frage kommenden

1) Const. II S. 203 Nr. 82.

2) SS. XXX, 578 Fred. ... antea ab universitate electum, futurum imperatorem declararent.

3) SS. XXIII, 373: elegerunt in imperatorem coronandum.

4) Rein. Leod. in Böhmer-Ficker: Reg. imp. V/I S. 177, 680a).

5) Böhmer-Ficker: Reg. imp. V/I S. 177, 680: Bereits am 3. Dezember, also zwei Tage vor der abschließenden Königswahl, urkundet er als Romanorum rex semper augustus et rex Siciliae.

Titel zu zeigen, daß hierüber keine Meinungsverschiedenheit zwischen den Deutschen und dem Papste nachzuweisen ist. Die aktuellen Meinungsverschiedenheiten liegen vor allem auf dem politischen Gebiete. Die theoretischen Auseinandersetzungen der päpstlichen Briefe haben daher meist einen sehr realpolitischen Hintergrund und sind in Folge dieser ihrer Bedingtheit nicht ohne innere Widersprüche. Festzuhalten ist eben, daß die Streitfrage sich um die Person, nicht um den Titel dreht, und um den vom Papste als idoneus erachteten Kandidaten durchzubringen, wird alles ins Treffen geführt, was rechtlich für ihn sprechen kann, wobei gelegentlich andere rechtliche Momente vergewaltigt werden (vergl. Deliberation). Die vom Papste gefundene Bezeichnung ›rex in imperatorem postmodum promovendus‹ gibt glücklich den begrifflichen Inhalt der von den Fürsten gewählten Person wieder. Dieser Ausdruck ist inhaltlich gleich mit rex in imperatorem electus; mit diesem Titel wird Otto von Innocenz oft, aber nicht immer bezeichnet.

Die angebliche Kaiserwahl Ottos im Gegensatz zur folgenden Königswahl (über die beiden Wahlen Friedrichs und dessen Titelführung sei an dieser Stelle noch kein Urteil erlaubt) konnten wir nicht konstatieren. Es ergab sich auch bei dieser nach Prüfung der Terminologie wiederum, daß nicht nur die Worte ›regnum‹ und ›imperium‹, sondern auch die Termini ›electio regis‹ und ›electio imperatoris‹ promiscue verwendet werden.

Wien G. Husak

Dr. **Alfons Dopsch**, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. 1. Teil. Weimar 1912, Hermann Böhlaus Nachfolger. X, 373 S. M 10.

Dieses Buch des Wiener Historikers erweitert und vertieft in hohem Maße unsere Kenntnis vom wirtschaftlichen Leben der Karolingerzeit, denn es enthält nicht, wie der Titel an sich vermuten lassen könnte, eine zusammenhängende Darstellung des gewählten Vorwurfs, sondern eine Reihe lose aneinander gereihter Untersuchungen zum Thema [1]). Es ist erstaunlich, aus dem Buche zu sehen, wie viel sich noch den spröden Quellen der Urkunden, Traditionsnotizen, Formeln, Urbarien und vor allem der Kapitularien entnehmen läßt, wenn man sie unter den richtigen Gesichtspunkten betrachtet und immer wieder in vollem Umfange zu gegenseitiger Erläuterung und Ergänzung heranzieht, statt, wie es sonst üblich ist, mit den wenigen nun einmal in

1) S. VIII ›Ich will aber keine neue Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit schreiben‹.

die Diskussion gezogenen Stücken sich zu begnügen, sie immer wieder von neuem betrachtend, wendend und drehend, tüftelnd und deutelnd.

Diese von Dopsch gewählte Art der Bearbeitung bringt es mit sich, daß ein gut Teil rein philologischer Arbeit — im höheren Sinne — mit unterläuft, indem eine scharfe Begriffsbestimmung einer Reihe von Kunstausdrücken wie mansus, marca usw. unter Mitzuziehung sorgfältiger juristischer und wirtschaftlicher Untersuchungen und Ueberlegungen versucht und durchgeführt wird. Ich möchte gerade diese Auseinandersetzungen als hervorragend ergebnisreiche und wertvolle Teile des Buches besonders herausheben.

Sehr wohltuend berührt bei der ganzen Arbeit die lebhafte Anerkennung der Verdienste der vorarbeitenden Forscher, während die gegen sie nicht zu vermeidende und recht häufig geübte Polemik in durchaus vornehmer und sachlicher Form durchgeführt wird. Hauptsächlich und mit vollem Recht erhebt Dopsch Einspruch gegen die von Maurer inszenierte und von Inama-Sternegg auf die Spitze getriebene Ueberschätzung der sogenannten Grundherrschaft für die wirtschaftliche und staatliche Entwicklung; auch K. Lamprechts und Seeligers Arbeiten auf demselben Gebiete werden zwar häufig bekämpft, dabei aber immer wieder bereitwillig, ja geflissentlich anerkannt, daß sie schon begonnen haben, einer nüchternen Auffassung der betreffenden Probleme Platz zu geben: Lamprecht in wirtschaftsgeschichtlichem Sinne, Seeliger im staatsrechtlichen.

Bei der überaus sachlichen und unvoreingenommenen Art, mit der Dopsch an seine Sache herangeht, muß es daher doppelt auffallen, daß er einen Hauptfehler seiner Vorgänger nicht erkannt und daher auch nicht vermieden hat: die vollkommen isolierte Behandlung der betreffenden Probleme, die er doch sonst ganz im Sinne der Entwicklungstheorie ansieht.

Nur an wenigen Stellen und nur nebensächlich begegnet man dem Gedanken, daß die wirtschaftlichen Organisationen, welche in der Karolingerzeit voll ausgebildet und lebenskräftig wirkend erscheinen, römischen Ursprungs sein könnten, so daß die für ihre Beamte gebrauchten lateinischen Namen actor, conductor, judex usw. auch von den Römern übernommen, also auch aus dem späteren nachklassischen Latein sowie den provinzialen Inschriften ihre Erklärung finden könnten und nicht nur aus sich selbst heraus gedeutet werden müßten. Ja noch mehr, daß die ganzen villae und fisci entweder unmittelbar römisch oder doch wenigstens nach römischen Vorbildern geschaffen und geordnet sein könnten; und doch hatte der schon von Dopsch gelegentlich erwähnte A. Schulten und vor allem W. Fleischmann in seinem freilich fast populär geschriebenen, aber trefflich orientierenden Werkchen: ›Altgermanische und altrömische Agrarverhält-

nisse in ihren Beziehungen und Gegensätzen‹ nachdrücklich darauf hingewiesen.

Ebenso wie die Anknüpfung nach rückwärts fehlt, ist sie auch nach vorwärts zu vermissen, was um so mehr Wunder nehmen muß, als doch frühere Forscher, besonders aber K. Lamprecht in seinem ›Deutschen Wirtschaftsleben‹ fortwährend darauf hinweisen, wie viel Farben zu dem von ihnen entworfenen Bilde aus seinem Abklatsch in der späteren Zeit entnommen werden können.

Ich möchte allerdings aus gelegentlichen Aeußerungen des Verfassers schließen, daß er es absichtlich vermieden hat, die älteren Zustände durch spätere auf ihnen fußende Entwicklungen zu illustrieren, da frühere Forscher nach dieser Richtung allerdings oft des Guten zu viel getan haben. Ob er jedoch durch diese Enthaltsamkeit nicht doch der Klarheit seines Bildes geschadet hat, kann erst bei der Besprechung seiner Darlegungen im einzelnen geprüft werden.

Denn das ist von vorne herein klar und der Verfasser verhehlt es sich auch selbst nicht (S. VIII, 1): weder alle von ihm vorgetragenen Anschauungen sind endgültig und sicher festgestellt, noch ist in allen von ihm behandelten Fragen von ihm auch das letzte Wort gesprochen. So gut wie Dopsch aus einer eindringlicheren und ausgiebigeren Ausnutzung der Quellen (leges und capitularia einerseits sowie Traditionsbücher und Urbarien andererseits) eine große Menge neuen Stoffes herangebracht hat, wo die Vorgänger schon reinen Tisch gemacht zu haben wähnten, gilt es jetzt für die Weiterführung der Forschung aus den Vorbildern der älteren Zeit, über welche auch die unermüdliche Arbeit des Spatens immer mehr Licht verbreitet, und den späteren Schicksalen der wirtschaftlichen Gebilde der Karolingerzeit der fisci, villae regiae und curtes immer mehr lebendige Züge dem gewonnenen Bilde einzufügen, und es so unserem modernen Verständnisse näher zu bringen, ohne, wie es nur zu oft geschieht, moderne Züge hineinzutragen.

Bei dieser Arbeit wird sich dann, wie auch Dopsch an mehr wie einer Stelle betont, immer wieder und wieder ergeben, wie unendlich mannigfaltig die Entwicklung im einzelnen sich gestaltet hat, und wie schwer es deshalb fällt, die allgemeinen Grundlagen und die allgemein gültigen Züge festzustellen. Man wird deutlich unterscheiden lernen zwischen den von altersher im Banne der römischen Kultur stehenden Provinzen Deuschlands, dem rechten Rheinufer mit seinen ragenden römischen Bauten, welche diese Gegend Gallien so nahe verwandt erscheinen lassen, und z. B. dem alten Sachsenlande, über dessen urheimische und eingeborene Kultur vor der Frankeneroberung bis jetzt fast nichts bekannt ist. Ferner auch wohl zwischen den ebenso stark, wenn nicht noch stärker römisch beeinflußten Ländern

südlich der Donau und den nördlich vorgelagerten Baiern-, Alemannen- und Frankenlanden, die doch auch schon vor der Einverleibung in das westfränkische Reich eine selbständige Kultur entwickelt hatten, eine Kultur, welche besonders im alten Limesgebiete nicht so lebhaft durch das Römertum alteriert gewesen zu sein scheint, wie man anzunehmen geneigt ist, wenn sich auch schwache Spuren dieses Einflusses besonders in der Form der Hofesanlage immerhin bemerkbar machen.

Wenn ich diesen allgemeinen Bemerkungen zur Sache die Besprechung einiger mir besonders wichtig erscheinender Einzelheiten folgen lasse, so muß ich von vorn herein scharf betonen, daß es mir dabei einerseits unmöglich ist, den ganzen reichen Inhalt des Werkes dem Leser vorzuführen, und andererseits nicht meine Absicht sein kann, des Verfassers Darlegungen erschöpfend zu ergänzen oder vollkommen zum Abschlusse zu bringen; ich möchte den Leser lediglich auf die hohe Bedeutung der geleisteten Arbeit aufmerksam machen und gelegentliche, mir zufällig zu Gebote stehende Ergänzungen dazu beisteuern.

Im ersten Paragraphen gibt Dopsch eine nach großen Gesichtspunkten orientierte Uebersicht über den Gang der bisherigen Forschung, welche wie ein roter Faden der immer wiederholte Hinweis durchzieht, daß alle Korrekturen im einzelnen bis jetzt das Bild, welches Maurer und Landau in satten Farben von den wirtschaftlichen Zuständen der Karolingerzeit entwarfen, nicht alteriert haben; es wird durchaus noch als zutreffend anerkannt, ja gelegentlich durch Uebertreibung einzelner Züge noch ausdrucksvoller gestaltet. In diesen Darlegungen begrüßt man die Berücksichtigung der rührigen italienischen und französischen sowie gelegentlich englischen Forschung, vermißt aber ungern die Erwähnung des großzügig angelegten russischen Werkes: ›Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform‹ von Maxime Kowalewsky.

In diesem einleitenden Paragraphen ist implizite schon die Fragestellung des ganzen Buches enthalten, ob nämlich das Bild, welches die gängigen Handbücher von den Wirtschaftsverhältnissen der Karolingerzeit zu geben pflegen, nur in einzelnen Zügen verzeichnet und daher verbesserungsfähig oder aber, ob es so durchaus unrichtig ist, daß es durch ein vollkommen neues ersetzt werden muß?

Um diese Frage entscheiden zu können, nimmt der Verfasser im zweiten Paragraphen zunächst die zur Herstellung dieses Bildes herangezogenen Quellen unter die Lupe, besonders das berühmte ›capitulare de villis‹. Man könnte die Darlegungen darüber als seine Entthronung und Absetzung bezeichnen.

Indem er die Autorschaft, die Abfassungszeit und den Geltungsbereich der Urkunde einer scharfen und ganz vorurteilsfreien Untersuchung unterzieht, beweist er unwiderleglich, daß sie weder von Karl dem Großen herrührt, noch Geltung für alle im Reiche gelegenen »königlichen Landgüter« gehabt hat, noch endlich eine Neuerung und Reform darstellt, sondern lediglich erlassen ist, um die stark in Verfall geratenen königlichen Domänen, welche insbesondere zur Bestreitung der Kosten der Hofhaltung bestimmt, in einem eng abgegrenzten Bezirke lagen, wieder in Ordnung und auf den alten Stand zu bringen. Höchst wahrscheinlich macht er dabei, daß Ludwig der Fromme der Urheber, der Geltungsbereich die Tafelgüter — um sie so zu nennen — in Aquitanien, die Abfassungszeit die Jahre 794/97 sind. Mit diesen Forschungsergebnissen fallen die weit ausgesponnenen, von ganz modernen Anschauungen ausgehenden Betrachtungen, welche ältere Bearbeiter, besonders Gareis, über die allgemeine politische und soziale Bedeutung des Schriftstückes »hineingeheimnißt« hatten, in sich zusammen. Es ist selbstverständlich unmöglich, den Gang dieser Beweisführung hier auch nur zu skizzieren, ich möchte nur auf einen Punkt etwas eingehender zurückgreifen: die Besprechung der im capitulare sich findenden Liste der Obst-, Gartengewächse und Blumen. Dopsch zieht aus der zu dieser Liste schon längst gemachten Beobachtung, daß darin eine große Zahl von Gewächsen aufgeführt ist, welche im Norden des Reiches nicht fortkommen, den allein richtigen und möglichen Schluß, nämlich den, daß die Verfügung nicht für die ganze Monarchie Gültigkeit gehabt haben kann, sondern nur für die südlichen Gegenden Westfranciens, in welchen diese Pflanzen gedeihen, oder auch nur einem Teil dieser Gegenden, eben Aquitanien. Die Liste legt aber noch einen anderen Gedanken nahe. Ist sie wirklich insbesondere für diese Ordnung zusammengestellt? ist sie wirklich in der königlichen Kanzlei entworfen oder verrät sie nicht einen literarischen Einschlag? Ich habe mich schon einmal eingehend mit dieser Frage beschäftigt und die jüngeren scriptores de re rustica herangezogen, ohne allerdings zu einem klaren und sicheren Ergebnis zu kommen, aber Anklänge fanden sich genug von des Plinius naturalis historia bis herab auf Palladius. Diese Beobachtung zwingt dann weiter zur Aufwerfung der Frage: ist das capitulare überhaupt in seinem ganzen Umfange ein selbständiges Erzeugnis der fränkischen Königskanzlei oder nicht vielmehr eine Umarbeitung älterer römisch-gallischer Wirtschaftsordnungen für den besonderen Zweck? Mir scheint, wir werden nicht eher ein volles Verständnis des capitulare de villis gewinnen, nicht eher seine kulturgeschichtliche Bedeutung richtig werten können, ehe nicht sein Verhältnis zu etwaigen römischen oder gallo-römischen Vorbildern geprüft worden ist.

Durch genaue Untersuchung der in der Wolfenbütteler Handschrift an das capitulare de villis angeschlossenen brevia exempla stellt Dopsch fest, daß sie nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, mit ihm im engsten Zusammenhange stehen und als Beispiele für seine Ausführung anzusehen sind, sondern daß sie selbständige formelhafte Ausarbeitungen darstellen, bestimmt als Vorbilder für Aufstellungen zu dienen, wie sie in den Urbarien für Privatbesitz aus dem neunten und den folgenden Jahrhunderten uns noch mehrfach zur Verfügung stehen. Eine genaue Prüfung der handschriftlichen Ueberlieferung macht es gleichwohl wahrscheinlich, daß auch sie auf Ludwigs des Frommen Verwaltungstätigkeit (Klosterreform) zurückgehen, aus einem südfranzösischen Kloster — wenigstens teilweise — nach der Reichenau gekommen, von dort durch den Handschriftenmarder Flacius Illyricus entführt und schließlich nach weiteren Irrfahrten in Wolfenbüttel gelandet sind. Der Hinweis auf einen auch bei dem Patettaschen Capitulare erwähnten Tatto aus Kempten-Reichenau, als den Vermittler dieser westfränkischen Literatur, der auf älteren Vermutungen von v. Heinemann fußt, rundet das Bild in erwünschter Weise ab, wenn sich auch der Verfasser selbst nicht verhehlt, daß diese Kombinationen über das Maß großer Wahrscheinlichkeit nicht hinausgehen. Nach dieser Besprechung der bis jetzt als Hauptquellen benutzten Literatur werden auf den folgenden Seiten noch die sonst zu Gebote stehenden Quellen, insbesondere die Traditionsbücher und Urbarien einer allgemeinen kritischen Betrachtung unterzogen und dabei die Eigentümlichkeiten dieser Ueberlieferung scharf hervorgehoben, wie sie schon von früheren Forschern, in erster Linie G. Caro, an einzelnen schlagenden Beispielen festgestellt sind. Die frühere Forschung hatte diese Aufzeichnungen ganz unbefangen benutzt, als seien sie objektiv historische Darlegungen der betreffenden Vorgänge und Verhältnisse; es sind jedoch unter praktischen Gesichtspunkten abgefaßte, ganz einseitigen Zwecken dienende geschäftliche Notierungen; sie können daher für statistische Aufstellungen nur mit größter Vorsicht und unter Anwendung starker Korrekturen Verwendung finden.

Bei den Traditionsbüchern hebt Dopsch die Tatsache hervor, daß sie vielfach gar nicht in ihrer ursprünglichen Niederschrift, sondern nur, wie in einigen auch ausdrücklich betont wird, in unter ganz bestimmten Gesichtspunkten und zu ganz bestimmten Zwecken gefertigten Auszügen vorliegen. Daher kann man die Beobachtung machen, daß sie häufig nicht den ganzen Güterbesitz berücksichtigen, sondern nur die unmittelbar rentierenden Bestandteile desselben, und deshalb z. B. die verlehnten Güter ganz übergehen.

Bei der Besprechung der Urbare erweitert Dopsch den bis dahin

nur sehr beschränkten Quellenbestand durch den Nachweis des karolingischen Ursprungs einiger bis jetzt für jünger gehaltener Aufzeichnungen. Zwei diesem Paragraphen angehängte Exkurse Edward Schröders bestätigen und erläutern diese Darlegungen durch sprachliche Untersuchungen, besonders der Eigennamen.

In den folgenden Paragraphen geht dann Dopsch auf die Wirtschaft selbst über und behandelt eingehend die verschiedenen Formen der Grundherrschaft. Mit dem königlichen Grundbesitz beginnend, weist er, wesentlich auf Urkunden gestützt, nach, daß die zum Dogma gewordene Anschauung, das Königsgut habe zur Karolingerzeit ausschließlich oder doch zum größten Teile aus geschlossenen Latifundien bestanden, irrig ist. So unzweifelhaft richtig dieser Nachweis ist, so würde er dennoch an Bedeutung gewonnen haben, wenn der Verfasser den einmal (S. 114) ausgesprochenen Gedanken, daß im romanischen Westen eher geschlossener Grundbesitz zu erwarten sei, mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt, ja zum Ausgangspunkte derselben gemacht hätte, und den anderweitig gegebenen Hinweis, daß die Formation des königlichen Hausbesitzes je nach den Rechten der Vorbesitzer eine verschiedene gewesen sein müsse, weiter und energischer verfolgt hätte. Schon bei oberflächlicher Betrachtung drängt sich die Beobachtung auf, daß in den länger unter dem Einflusse der Römer stehenden Teilen Deutschlands das römische Latifundiensystem eine erheblich größere Ausdehnung gehabt hat, als in den niemals oder nur vorübergehend der Römerherrschaft unterworfenen Gebieten. Ich werde darauf unten noch einmal zurückkommen.

Ehe Dopsch dann weiter die Organisation des königlichen Grundbesitzes, sowie seine Stellung und Bedeutung für Verwaltung und Verfassung eingehender erörtert, flicht er fast philologisch gehaltene Untersuchungen über die Bedeutung der Ausdrücke fiscus, villa und curtis ein. So sehr man seinen Darlegungen hier im allgemeinen zustimmen wird, so glaube ich dennoch, daß man noch weiter gehen kann, ja weiter gehen muß, wenn man den Sachen wirklich auf den Grund kommen will. Gewiß werden, wie Dopsch nachweist, fiscus, villa und curtis häufig zur Bezeichnung derselben oder gleicher Gegenstände gebraucht, sie sind jedoch darum noch nicht durchaus und von Anfang an gleichbedeutend. So gut praedium (von praeda) überhaupt Besitz bezeichnet, so geben fiscus, villa und curtis auch diesen allgemeinen Begriff, jedoch je mit einer ganz bestimmten Nuancierung wieder. Fiscus bedeutet zunächst jeden fiskalischen Besitz, dann abgeleitet einen geschlossenen Landbesitz dieses Charakters. Villa heißt an sich eine Gruppe ländlicher Gebäude und Wohnanlagen. Daher bezeichnet der Ausdruck das ›Dorf‹, die ›Stadt‹ und in dorflosen Gegenden die ›Bauerschaft‹. Curtis endlich und curia betonen ursprünglich,

daß der Landbesitz eine selbständige Wirtschaft darstellt, die nach der Organisation der Landwirtschaft in jener Frühzeit der Mittelpunkt einer Anzahl kleinerer mehr oder weniger unselbständiger Wirtschaften bildete, also einen Herrenhof. Es wäre sehr wünschenswert, wenn die Bedeutung und der Bedeutungswandel dieser von Dopsch mit Recht als termini technici angesprochenen Ausdrücke nach Zeit und Ort einmal auf Grund recht umfangreichen Materials für die ersten Jahrhunderte des Mittelalters untersucht und festgelegt würde, und zwar unter Berücksichtigung des oben gegebenen Gesichtspunktes.

Diesen philologischen Untersuchungen läßt Dopsch eine kurze Besprechung der mutmaßlichen Größenverhältnisse der villae bez. fisci folgen. Bei diesem Punkte ist es nun besonders zu bedauern, daß ihm keine Beschreibungen derartiger Güter auf Grund späteren Materials zu Gebote gestanden haben. Sie sind allerdings bis jetzt nur höchst selten so ausgeführt worden, daß sie wirklich ein klares Bild von dem Umfange eines solchen Besitzes gewährten; aber das Material dafür ist vorhanden und teilweise auch nicht gerade schwer zugänglich. Eine einigermaßen genügende Untersuchung über den Königshof (curtis regia) Erwitte am Hellwege hat J. Tochtrup ausgeführt. Wahrscheinlich würde sich auch der Königshof Meppen auf Grund des UB. von G. Wenker und Corveyer Archivalien nach Umfang und Rechten klar herausarbeiten lassen. Für den großen, an der Mosel gelegenen fiscus Kröv, mit dem sich schon Lamprecht beschäftigt hat, liegt sehr wertvolles Material, unter anderem eine vollkommen klare Grenzbeschreibung vor. Mit solchen und ähnlichen Untersuchungen würde man sichere statistische Unterlagen in die Hand bekommen und nicht auf die immerhin sehr unsicheren Schätzungen nach den Erträgen, wie sie Lamprecht und Dopsch bieten, angewiesen sein.

Des weiteren legt dann der Verfasser dar, daß die Annahmen von Inamas und Lamprechts über die sorgfältig durchdachte und durchgeführte zentralistische Organisation des ganzen Königsgutes nur unter starken Einschränkungen als richtig anerkannt werden können, da sie zum großen Teile auf einer teils unsicheren, teils geradezu unrichtigen Begriffsbestimmung der Beamtenbezeichnungen judex, villicus, maiores usw. sich aufbauen. Auch an dieser Stelle hat man den Eindruck, daß bei einer schärferen Fragestellung und insbesondere durch Zurückgreifen auf gallo-römischen Sprachgebrauch noch festere Ergebnisse gewonnen werden können. Gleichzeitig möchte die oben bei der Besprechung der Ortsbezeichnungen gemachte Bemerkung auch hier zutreffen. Judex wird den Vorsteher der villa unter besonderer Hervorhebung seiner Gerichtsbarkeit, villicus unter besonderer Betonung der Größe seines Amtsbezirks (villa) bezeichnen, majores sind die

Oberbeamten, im Gegensatze zu den juniores, den Unterbeamten, ministeriales die Bediensteten usw.

In den folgenden Abschnitten bespricht dann Dopsch die Stellung des Königsgutes zur Provinzialverwaltung, vor allem zur Grafschaft, ohne dabei auffallenderweise auch nur mit einem Worte der Immunität zu erwähnen, welche das Königsgut doch nach allgemeiner Anschauung besaß. Ich glaube, daß auch diese Verhältnisse erst richtig verstanden und dargestellt werden können, wenn man auf die römischen Verhältnisse zurückgeht, da ja doch auch schon in der Kaiserzeit nicht nur die Güter des princeps, sondern auch die der senatorischen possessores Immunität und ihre Beamten Gerichtsbarkeit besaßen.

Der in den weiteren Abschnitten durchgeführten scharfen Kritik und lebhaften Zurückweisung der von Nitzsch besonders ausführlich behandelten angeblichen Verwaltungsorganisation Karls des Großen mit den Pfalzen als wirtschaftlichen Mittelpunkten ist wohl durchaus zuzustimmen; es möchten aber auch diese Verhältnisse aus Vergleichen mit späteren Analogien noch klarer herausgearbeitet werden können: die für die Bestreitung der königlichen Hofhaltung besonders bestimmten Güter könnte man wohl besser nach Vorbild des entsprechenden Bischofsgutes als ›Tafelgüter‹ wie als ›Regiegüter‹ bezeichnen, da dieser Ausdruck immerhin noch eine andere Deutung zuläßt; denn die Art, in der die Erträgnisse dieser Güter für den königlichen Haushalt nutzbar gemacht wurden, scheint dieselbe gewesen zu sein, wie wir sie später bei Aebten und Bischöfen finden. Bestimmte Höfe haben wohl für bestimmte Zeitabschnitte (Wochen?) den Bedarf des Königshofes beschaffen müssen: das capitulare de villis nennt es ebenso ›dienen‹ wie die Ordnungen der Aebte von Corvey und des Bischofs und Domkapitels von Osnabrück.

Bei dieser Gelegenheit kommt dann Dopsch auch auf den Unterschied bez. den Gegensatz von Staatsgut und Hausgut zu sprechen. Sehr energisch betont er mit Recht, daß dieser Unterschied der Karolingerzeit wohl bekannt und damals auch aufrecht erhalten worden sei. Zur Klarstellung dieser Verhältnisse wäre ein Zurückgreifen auf die römischen Vorbilder (vergl. R. His, Die Domänen der römischen Kaiserzeit) sicher von Nutzen gewesen.

Auf die weiteren zahlreichen Einzelergebnisse dieses Paragraphen näher einzugehen, erscheint im Rahmen dieser Anzeige untunlich; ich muß mich auf den Hinweis beschränken, daß der Abschnitt zahlreiche, sehr anregende und im allgemeinen auch als treffend zu bezeichnende Auseinandersetzungen über die Bedeutung der Pfalzen im Wirtschaftsleben der Zeit und als Grundlagen späterer Städteentwicklung, über die Bedeutung des Hausguts (Familienbesitzes) für den Haushalt der

Könige, ihren dadurch bedingten Aufenthaltswechsel im Reiche und schließlich über die königlichen Lehen bringt.

Etwas eingehender dagegen möchte ich auf die Bewertung der königlichen Domänenverwaltung als Förderin der Innenkolonisation eingehen. Aus der häufigen Erwähnung der terra tributaria und terra censalis sowie der tributarii und censales schließt Dopsch unter Heranziehung der Kapitularienstellen über Rodung der Forste und Werbung von Neusiedlern mit Recht, daß die Könige viel häufiger, als in den paar für Südfrankreich, Pannonien und des Redmitzgelände genauer bekannten Fällen Landanweisungen in großem Stile vorgenommen haben. Hier liegt, sollte ich glauben, eine geradlinige Entwicklung von den römischen Landanweisungen an Veteranen und an deutsche Hilfstruppen bis zu den, wie Dopsch richtig bemerkt, uns im einzelnen genauer erkennbaren Kolonisationen im Osten während des 12. und 13. Jahrhunderts vor. Sowohl diese wie jene können in ihren übereinstimmenden Zügen zur Erläuterung und Ergänzung der lücken- und trümmerhaften Quellenüberlieferung der Karolingerzeit herangezogen werden. So verknüpfen sich auch ungezwungen die Birgelden des Sachsenspiegels über die Würzburger und Osnabrücker Bargilden mit den Bargilden der Kapitularien, und die Pfleghaften des Rechtsbuches erscheinen als die Nachkommen der censales der Karolingerzeit; derartige Landanweisungen sind — wie Rübel so hübsch ausgeführt hat — als Militärkolonien auf dem eroberten sächsischen Boden in besonders erheblichem Umfange ausgeführt worden, und es steht zu hoffen, daß sorgfältige und verständnisvolle Einzeluntersuchungen mit Hülfe späteren Quellenmaterials uns über die Eigentümlichkeiten solcher Gründungen im einzelnen unterrichten werden. Die Ausführungen Rübels über die Dortmunder Reichsleute haben dazu einen vielversprechenden Anfang gemacht, wenn sie auch zunächst von anderen Gesichtspunkten ausgingen.

Im dritten Paragraphen beschäftigt sich Dopsch mit der geistlichen Grundherrschaft und erbringt gleich im Anfange anknüpfend an die oben hervorgehobene Bemerkung über die Einseitigkeit der Traditionsbücher und Urbarien den wichtigen Nachweis, daß die bis jetzt versuchten Aufstellungen über Bedingtheit oder Unbedingtheit der Schenkungen an Klöster und Stiftungen auf schwachem Fundamente ruhen. Dadurch wird die bis jetzt als ganz gesichert angesehene Behauptung G. Caros von der starken Abnahme der bedingten Uebertragungen gegen Ende des neunten und im zehnten Jahrhundert vollkommen erschüttert; die Prekarien scheinen in diesen späteren Zeiten ebenso zahlreich gewesen zu sein, wie in früheren Jahrhunderten. Anknüpfend daran weist Dopsch besonders darauf hin, daß derartige Verträge einschließlich der in ihrer Anzahl wohl früher zu gering eingeschätzten

Gütervertauschungen den Charakter der Leibrentenverträge, der Alters-, Invaliditäts-, ja teilweise Reliktenversorgungen tragen. Also nicht die reine Erwerbspolitik der Kirche hat diese Formen des Grundstücksverkehrs hervorgebracht; die Kirche vertritt in ihnen vielmehr eine Art Bankinstitut, erfüllt damit soziale Aufgaben und kommt Bedürfnissen entgegen, welche erst in der neuesten Zeit vom Staate in die Hand genommen worden sind, während sie vorher durchaus der Privatspekulation überlassen geblieben waren. Diese Geschäfte waren jedoch wegen der damit verbundenen Bedingungen und des großen Risikos, wie Dopsch mit Recht hervorhebt, nicht immer durchaus vorteilhaft für die Kirche, sondern sie brachten auch häufig Verluste, wenn auch nicht immer in dem großen Umfange, wie die Vergabung zu Lehen. Bei der Besprechung der Lehen nimmt der Verfasser von neuem die schon so oft behandelte Kontroverse über den Unterschied von precaria und feudum bez. beneficium auf, ohne jedoch auch seinerseits zu einem klaren Ergebnisse zu gelangen. Sehr richtig ist jedenfalls die über den Charakter des Lehens S. 208 gegebene Bemerkung: ›Es war abhängig von der Erfüllung des Dienstes, für den es erteilt war‹; sie nähert sich damit sehr meinen bei der Besprechung des Seeligerschen Buches gegebenen Ausführungen zu dieser Frage.

Im Anschluß an diese Erörterungen weist Dopsch darauf hin, daß gleichzeitig mit dem oft so stark betonten Anwachsen des Kirchengutes zur Karolingerzeit auch schon das Abbröckeln beginnt und zwar unter denselben Erscheinungen, welche in späterer Zeit so auflösend wirkten. Sie haben schon damals Maßregeln und Verbote gezeitigt, welche diesen Vorgängen entgegen wirken sollten.

Diesen Erörterungen über die Substanzbewegungen des Kirchengutes folgen Betrachtungen über seine Organisation. Sie brauchten nicht in demselben Maße mit Polemik durchtränkt zu sein, wie die Behandlung des königlichen Grundbesitzes, weil die neuere Forschung — weniger durch das capitulare de villis und seine unrichtige Auffassung geblendet — von ihr schon richtigere Ansichten entwickelt hatte, indem sie die darüber reicher zu Gebote stehende Ueberlieferung schärfer ins Auge faßte. Der Verfasser konnte dabei besonders auf die Studien Lamprechts, Kötzschkes, Wellers, Caros und Bitteraufs zurückgreifen, welche schon längst für die verschiedensten Gegenden Deutschlands den Beweis erbracht hatten, daß für kirchlichen Grundbesitz Streulage in jener Zeit die regelmäßige Form, das geschlossene Territorium aber ein seltener Ausnahmefall ist.

Weiter weist dann Dopsch energisch auf ein ferneres Ergebnis dieser Untersuchungen hin, auf die Feststellung der Tatsache, daß weltliche Tradenten durchgängig nur einen Teil ihres echten Eigens der Kirche aufgetragen haben, mithin durch diese Schenkungen das

so oft behauptete und beklagte Verschwinden des freien Grundbesitzes durchaus nicht in dem allgemein angenommenen Umfange bedingt war. Diese Darlegungen bringen die starke, für jene Zeit oft geläugnete Mobilisierung des Grundbesitzes klar zur Erkenntnis.

Die Streulage des Besitzes läßt so die Frohnhofswirtschaft viel weniger als eine wirtschaftliche Organisation wie als eine Verwaltungseinrichtung erkennen. Um hier im einzelnen Klarheit zu gewinnen, flicht auch an dieser Stelle Dopsch wieder philologische, höchst lehrreiche Abschnitte über die Bedeutung der Ausdrücke curtis (Frohnhof), terra indominicata, dominicata (Salland) und ähnliche ein. Es erscheint in einer Besprechung unmöglich, die verschlungenen Pfade dieser Untersuchung zu verfolgen, noch schwieriger aber, in kurzen Worten das Ergebnis derselben zusammen zu fassen; man müßte denn mit dem Verfasser die Ausdrücke durchaus als vieldeutig bezeichnen. Und damit wird man sich auch wohl bei curia und curtis beruhigen und Dopschs Mahnung, daß in jedem Einzelfalle die Bedeutung durch besondere Untersuchung festzustellen sei, beherzigen müssen. Für das Salland, die terra dominicata, wird man auch des Verfassers vorsichtig formuliertes Ergebnis anerkennen können: es sei der ursprünglich unter der unmittelbaren Beherrschung des Grundherrn gebliebene Besitz darunter zu verstehen, welcher den vollen Ertrag abgeliefert habe. Es würde sich also dabei nicht um die Art der Bewirtschaftung, sondern um die Bestimmung des Ertrages handeln, wie etwa bei den oben erwähnten ad opus regis bestimmten ›Tafelgütern‹. Das wichtigste Ergebnis dieser Untersuchungen scheint mir die Feststellung zu sein, daß man es hier nicht mit relativen Eigenschaften der betreffenden Güter, sondern mit einem absoluten, ihnen wohl schon bei der Occupation oder doch beim ersten Erwerbe aufgeprägten Charakter zu tun hat.

Eingehend bespricht des weiteren Dopsch die von geistlichen Grundherren ausgeführten Urbarmachungen, ihre Verdienste um die Innenkolonisation, die verschiedenen dabei angewendeten Verfahren, sowie die daraus sich ergebenden Rechtsverhältnisse und Organisationen, deren Einzelheiten hier übergangen werden müssen. Am Schlusse des Paragraphen wendet er sich noch gegen die Inamasche, schon von Lamprecht stark eingeschränkte Behauptung, als hätten die geistlichen Grundherren jener Zeit die Landwirtschaft schon werbend und mit dem bewußten Bestreben betrieben, Ueberschüsse zu erzielen, sowie daß sie zum Absatze dieser Betriebsüberschüsse auf den Haupt- oder Frohnhöfen Märkte hätten abhalten lassen. Wenn er auch die Gesamtbehandlung von Handel und Verkehr einem zweiten Bande vorbehält, bespricht er doch schon an dieser Stelle einige Ansichten älterer Forscher und hebt besonders hervor, daß z. B. Inama die von

ihm so stark betonte Zollfreiheit der Klöster und Stifter insofern mißverstanden hat, als er sie auf den Absatz der Wirtschaftsüberschüsse bezieht, während sie in erster Linie für die Zufuhr der in ihrer Wirtschaft nicht selbständig erzeugten Lebensbedürfnisse gilt, also weit weniger für den Verkauf bedeutet, wie für den Einkauf. Außerdem liegen keinerlei Beweise für die behauptete Organisation beim Verkaufe der Ueberschüsse vor.

Die an Umfang gegen die früheren Paragraphen stark zurücktretenden letzten drei Paragraphen behandeln die weltliche Grundherrschaft, die Hufen und die Marken.

Da über die weltliche Grundherrschaft jener Zeit nur an Zahl geringe und wenig umfängliche Quellen Auskunft geben, ist Dopsch ebenso wie seine Vorgänger bei deren Besprechung sehr stark auf Analogieschlüsse aus den Feststellungen über die geistliche Grundherrschaft angewiesen; mit dieser Sachlage hängt es offenbar zusammen, daß er hier mehr wie in anderen Teilen seines Buches spätere Verhältnisse zur Vergleichung heranzieht. Wenn es ihm trotzdem nicht hat gelingen wollen, ein klares und einheitliches Bild zu gewinnen, so beruht das nicht zum wenigsten auf der ›Vielgestaltigkeit und Verschiedenheit in der Verteilung und Verwaltung des weltlichen Grundbesitzes‹ und in der unglücklichen Formulierung der Probleme bei der bisherigen Forschung. Erscheint schon die Anwendung der Bezeichnung ›Grundherrschaft‹ auf die Gesamtheit des Grundbesitzes der geistlichen physischen und juristischen Personen nicht immer unbedenklich, so ist diese Anwendung auf weltlichen Besitz oft geradezu irreführend, und es wirkt — man möchte sagen — befreiend, wenn Dopsch an mehreren Stellen hervorhebt, man könne die wirtschaftliche Organisation des kleineren weltlichen Grundbesitzes nicht als Grundherrschaft, sondern höchstens als Gutswirtschaft ansprechen. Und mit dieser Heranziehung späterer Verhältnisse zum Vergleiche hat er dann m. E. auch das erlösende Schlußwort in dem lang anhaltenden Streite Wittichs mit Heck und anderen über die Frage, ob die alten Gemeinfreien Grundherren gewesen seien, gesprochen. Grundherren in dem Sinne, daß sie eine Herrschaft (imperium) ausgeübt hätten, waren sie nicht, wohl aber war der weitaus größte Teil von ihnen Gutsherren, d. h. sie besaßen außer dem von ihnen selbst bebauten (bewirtschafteten) Hofe noch Grund und Boden in sehr verschiedenem Ausmaße, dessen Bebauer ihnen zinsten und Dienste leisteten. Das gesellschaftsgeschichtlich wichtige Element, welches diese Beobachtungen und Feststellungen in sich bergen, ist die Tatsache, daß die liberi eine herrschende Schicht des Volkes bilden, deren rechtliche Stellung im Staate, abgesehen von ihrer Geburt d. h. ihrer Volkszugehörigkeit, durch den Besitz echten Eigens begründet war, was ja allerdings außerhalb des Themas liegt.

Da jedoch auch auf diesem Felde der immer noch nicht genügend geklärte Begriff des Sallandes, der terra dominicata eine maßgebende Rolle spielt, sind diese Verhältnisse augenblicklich nur schwer vollkommen zu durchschauen. Vielleicht könnte auch hier die Feststellung des Begriffes der ›Hofesat‹ (= sedes curiae, nicht seges curiae) in Westfalen als Analogie Klarheit schaffen; auch in ihm scheinen sich charakteristische Züge des Herrenlandes und des echten Eigens seltsam vermischt zu haben.

An Einzelheiten wäre zu bemerken, daß außer den traditionell als Wurzeln der weltlichen Grundherrschaft angesehenen Vorgängen der Occupation herrenlosen Landes sowie der Uebernahme von Königs- und Kirchenlehen doch wohl auch die Ansammlung von Grundbesitz durch Erbnahme, Kauf und Schenkung in einer Hand eine erhebliche Rolle gespielt hat, ebenso wie wir das bei der Vermögensbildung in späterer Zeit bis in unser Jahrhundert immer wieder beobachten können.

Ferner ist doch auch in Rechnung zu ziehen, daß wohl schon vor der Eroberung und Unterwerfung durch die Franken bei den anderen deutschen Stämmen größerer Grundbesitz in der Hand Einzelner oder von Familien ähnlich organisiert und bewirtschaftet gewesen sein muß, wie in der sogenannten Grundherrschaft. Denn auf welche andere Weise konnten Familien, wie beispielsweise die Widukinds, ihren ausgedehnten, nachweislich über einen großen Teil Sachsens verstreuten Besitz nutzbar und einträglich gemacht haben? Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß man von diesen Verhältnissen durch Rückschlüsse aus späteren, besser bekannten Zuständen sich ein ziemlich klares Bild wird verschaffen können; es bedarf zur Erreichung dieses Zweckes allerdings sehr vorsichtiger und sehr sorgfältiger Untersuchungen.

Des ferneren wird man Dopsch wohl unbedingt beistimmen müssen, wenn er Wittichs Anschauung stark betont, daß die Behauptung von den ursprünglich gleichen Besitzverhältnissen der Gemeinfreien eine durch keine unmittelbare Quellenstelle zu beweisende juristische Konstruktion sei. Aber es bleibt dennoch die alte Tradition von dem Berichte des Tacitus an bestehen, wenn auch die alten Stützen für Gleichheit der Hufen und des Rechtes auf Marknutzung ins Wanken gekommen sind. Die Entwicklung ist offenbar nicht so geradlinig verlaufen, als man anzunehmen sich gewöhnt hat. Nur in wenigen Gegenden Deutschlands (Mittel- und Ostfranken, vielleicht auch Baiern und Schwaben) möchten die ursprünglichen Verhältnisse nicht durch Eroberung alteriert worden sein. In den meisten Teilen Deutschlands aber hat sich über die große Masse der ursprünglichen Ansiedler mindestens eine Schicht von stammfremden Eroberern gelagert, welche

sich bei der Besitznahme des Landes in die Beute teilten. Aber bei Neugründungen, besonders in Dorfform, scheint doch das alte Gleichheitsprinzip wieder aufgenommen worden zu sein. Freilich werden die so angesiedelten Volksgenossen in den seltensten Fällen wirklich gemeinfrei gewesen oder geblieben, sondern meistens gerade durch diese Ansiedelung in eine Abhängigkeit von Grundherren getreten sein.

Im vorletzten Paragraphen behandelt Dopsch das vielumstrittene Problem der Hufe. Die Darlegungen dieses und des letzten Abschnittes zeigen in noch stärkerem Maße als die vorhergehenden das Bestreben, die Unhaltbarkeit herrschender Ansichten zu erweisen und sie zurechtzurücken. Der Verfasser stellt dabei die längst bekannte Tatsache voran, daß sowohl der Ausdruck mansus wie marca in den Quellen zur Bezeichnung sehr verschiedener Dinge verwendet werde, und zwar nicht nur zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Gegenden Deutschlands, sondern auch zeitlich und örtlich unmittelbar neben einander. Es muß daher als die Hauptaufgabe der Forschung erscheinen, die allen verschiedenen Nuancen des Begriffs zu Grunde liegende Einheitsbedeutung möglichst zweifelsfrei festzustellen und davon die anderen variierten Bedeutungen abzuleiten. Um diesen Zweck bei dem Worte mansus zu erreichen, wird man kaum umhin können, auf römische Verhältnisse als Vorbilder zurückzugreifen. Freilich, den Ausdruck selbst vermag ich in römischen Quellen nicht nachzuweisen, wohl aber finden sich unter anderen Bezeichnungen ganz frappante Analogien zur Sache[1]). Wie auch Dopsch, zum Teil auf Georg Hanssen gestützt, hervorhebt, bildet die Hufe sowohl für militärische Verpflichtungen (Aushebung) wie für die Steuerumlage die rechtliche Grundlage. Nimmt man diese charakteristische Eigenschaft des mansus, die Dopsch allerdings nicht in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt und nicht zum Ausgangspunkt der Darlegungen macht, als die ursprüngliche an, so scheint sich daraus die spätere Verwendung des Wortes zur Bezeichnung verschiedenartig schillernder Begriffe einwandsfrei erklären zu lassen. Auch die häufige Verschiedenheit des

1) Wir sind gerade über die Grundsätze der Steuerumlage und der Aushebung für Gallien nicht so gut unterrichtet wie über die Verhältnisse anderer Provinzen. Immerhin aber würde das capitulum bei Ammianus Marcellinus für die Aushebung ein gutes Vorbild liefern. Mein Kollege O. Seeck, dem ich die Auskunft über diese Dinge danke, hat in der Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV (1895) S. 277 ff. die Form der Steuerumlage im allgemeinen unter dem Titel: »Die Schatzordnung Diocletians« behandelt und dabei S. 306 und 307 die wenigen über Gallien insbesondere vorliegenden Nachrichten zusammengestellt. Ueber das »capitulum« spricht er in einer Miszelle des »Rheinischen Museum« XLIX (1894) S. 680 »Die gallischen Steuern bei Ammian«. Ueber die Fundamentierung der Aushebung auf Grundbesitz (caput) vergl. desselben Verfassers Geschichte des Untergangs der antiken Welt II S. 44.

Umfangs im allgemeinen, die vielfache Uebereinstimmung im Einzelfall begreift sich bei dieser Annahme leicht, nicht minder die oft hervortretende Beziehung zum Herrenhofe (curia), wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Ansiedelungen vielfach auch schon in jenen Frühzeiten durch einen locator, einen mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Führer, ausgeführt worden sind, der dann also von Anfang an eine Art Banngewalt über die gemeinen Siedler geübt hat und als Besitzer eines Freihofes Dienste von ihnen zu fordern berechtigt war. Es wäre somit die zwar von Dopsch S. 312 aufgestellte Behauptung: ›Hufe ist also im allgemeinen ein mehr neutraler Begriff, etwa wie unser deutsches Wort Hof oder Gut, Landlos‹ nur so zu verstehen, daß damit nicht die ursprüngliche Bedeutung, sondern erst ein späterer, abgegriffener Gebrauch charakterisiert wird. Näher kommt Dopsch schon der Sache, wenn er den mansus S. 315 als ›Rechengröße, der in Wirklichkeit nichts Einheitliches entsprach‹, bezeichnet.

Ganz erhebliche Schwierigkeit bereitet es, für marca eine solche Grundbedeutung festzustellen, falls man sich nicht bei der oft schon unter Jakob Grimms Vortritt gegebenen Ausdeutung, daß das Wort, wie die lateinischen finis und terminus, ebenso die Grenzlinie selbst, wie die diesseits und jenseits derselben liegenden Landstriche bezeichnet hat. Jedenfalls wird das Wort in den älteren fränkischen Quellen mit Vorliebe für umgrenzte Flächen, besonders zur Bezeichnung von Dorfmarken verwendet, während es in sächsischen Quellen, im geraden Gegensatze dazu, das jenseits der festen Grenzen gelegene, der Occupation, ja einer regelrechten Bewirtschaftung überhaupt noch nicht unterworfene und nicht abgegrenzte Gebiet bezeichnet. — Falls diese Unterschiede, ja geradezu Gegensätze, nicht in jedem Einzelfalle genau beachtet werden, ist es unmöglich, zu einigermaßen einwandsfreien Ergebnissen zu gelangen.

Daß Dopsch auch in diesem Kapitel die neueren und neuesten Forschungen berücksichtigt, bedarf keiner besonderen Betonung; er wendet sich daher auch energisch gegen die alten Konstruktionen einer Dorfmarkgemeinde, indem er klar nachweist, daß die Vermengung der vicini = Dorfgenossen mit den Markgenossen und die damit besonders durch Maurer beförderte Konstruktion einer Markgemeinde als wirtschaftlicher Organisation für diese Frühzeit in keiner Weise quellenmäßig zu belegen ist. Das Dorf bildete zwar bis zu einem gewissen Grade eine Wirtschaftsgenossenschaft; die später jedoch nachgewiesenen, von der politischen Organisation ganz unabhängigen, rein wirtschaftlichen großen Markenverbände reichen als geschlossene Organisationen, wie besonders Schotte erwiesen hat, nicht in so frühe Zeiten hinauf. Wenn man hierin im allgemeinen dem

Verfasser beistimmen muß, so scheint er mir dennoch in diesem Abschnitte in der Abweisung älterer Ansichten zu weit zu gehen. Die vicini und commarcani kann man wohl nicht nur als die — zufälligen — Nachbaren und Anlieger auffassen, sondern die Worte haben doch offenbar in den meisten Stellen eine juristische Bedeutung als Kunstausdruck; als vicini insbesondere können doch nicht nur die in jedem Einzelfalle angrenzenden Bauern bezeichnet werden, da sie gemeinsame Rechte ausüben, also auch eine Gemeinde oder wenigstens eine Gemeinschaft gebildet haben müssen, nämlich eine Ackergenossenschaft, wie Halban-Blumenstock und ihm im wesentlichen folgend Kowalewsky nachgewiesen haben. Ueber die Rechtsverhältnisse dieser Genossenschaften mit ihrer Eigentumsbeschränkung, dem Näherrechte der Genossen, den Wegegerechtigkeiten, dem Flurzwang, den sozialen Pflichten der Nachbarhülfe usw. kann man sich aus den späteren Weistümern sehr wohl unterrichten, da deren Gleichmäßigkeit im einzelnen ein hohes Alter im ganzen verbürgt; auch der Anschluß an die Karolingerzeit und darüber hinaus bis zur lex Salica läßt sich durch die viciniae des 13. Jahrh. im Rheinlande, die vicinazze in den Alpengegenden, die Bauerschaften und Nachbarschaften am Rhein und in Westfalen sowie die Gilden in Niedersachsen mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erreichen. Ja, man kann wohl ruhig so weit gehen zu behaupten, daß die vicini, die Nachbaren, die Mitglieder der alten Landgemeinde darstellen, so lange sie noch rein wirtschaftlich-gesellschaftlich organisiert, aber noch nicht vom Staate in seinen Dienst gezogen war. Es wäre jedoch sehr unrecht, mit dem Verfasser über diese Dinge zu rechten, weil die Forschung sie bis jetzt trotz ihrer Wichtigkeit nur sehr stiefmütterlich behandelt hat, und es wird außer den tüchtigen Arbeiten von Schütze, Schöningh und Sommer noch vieler sorgfältiger und sachverständiger Einzeluntersuchungen bedürfen, ehe es möglich sein wird, sich über sie ein sicheres Urteil zu bilden und zu klarer Einsicht und Uebereinstimmung zu gelangen.

Ich möchte aber von dem Werke nicht mit diesem Mißklange, sondern mit dem Bedauern scheiden, von der Reichhaltigkeit seines Inhaltes nur einen allgemeinen Ueberblick haben geben zu können, wie denn sein Reichtum eine erschöpfende Inhaltsangabe nicht nur erschwert, sondern geradezu unmöglich macht. Ich hoffe trotzdem, daß auch diese beschränkte Inhaltsangabe eine Vorstellung nicht nur von der Reichhaltigkeit, sondern vor allem von der Bedeutung des Inhalts, von der Schärfe des Urteils und der Unbefangenheit der Betrachtung, mit welcher den alten längst bekannten Quellen neue Ergebnisse abgerungen, alte oberflächliche Urteile beseitigt und durch neu herangezogene Beweisstellen die veränderten Anschauungen gestützt sind.

Freilich, werden nicht alle Ergebnisse des Buches allseitige Zustimmung finden, weil sie zu oft als längst gesichert angesehene Auffassungen umstoßen, so wird es doch jedenfalls eine ganz neue, wesentlich vertiefte Behandlung auf der Grundlage des ganz erheblich erweiterten Quellenmaterials erzwingen.

Wenn ich durch meine Darlegungen dazu beitragen sollte, die Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise in der intensivsten Weise auf Dopschs Forschungen hinzulenken und andererseits einige Richtungen zu weisen, nach welchen dieselben noch erweitert und vertieft werden könnten, so würde ihr Zweck erreicht sein.

Münster i. W. F. Philippi

Salzburger Urkundenbuch. I. Band. Traditionscodices, gesammelt und bearbeitet von Abt **Willibald Hauthaler** O.S.B. Mit Unterstützung des K. K. Ministeriums für Kultus und Unterricht, der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien und des Landtages des Herzogtums Salzburg, herausgegeben von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. Salzburg 1910, Selbstverlag der Gesellschaft für Salzb. Landeskunde. VI u. 1211 SS. gr. 8°.

Die Vorarbeiten für diese grundlegende Publikation reichen ein volles Menschenalter zurück: 1882 hat Willibald Hauthaler, der nun seit Jahren selbst an der Spitze des altehrwürdigen S. Peters-Klosters steht, seine erste Abhandlung über die Salzburgischen Traditionscodices des 10. und 11. Jahrhunderts veröffentlicht, der 1886 eine ähnliche Arbeit über den Mondseer Codex gefolgt ist. Jetzt mußte H. die auszugsweise Bearbeitung der Mondseer Traditionen an Franz Martin abtreten, von dem wir weiterhin die Ausgabe der Urkunden von 790—1246 zu erwarten haben. Und auch für die umfangreichen, überaus mühevollen Register — sie umfassen S. 924—1209: 570 engbedruckte Spalten! — ist mit besonderem Danke ein Name zu nennen: der des P. Gebhart Scheibner, der uns besonders den reichen Inhalt dieser Denkmäler an altdeutschen Personen- und Ortsnamen bequem zugänglich und kontrollierbar gemacht hat, und dem die Germanisten, wenn sie erst den staunenswert saubern Druck seiner Seitenverweise erprobt haben, nicht mehr deshalb zürnen werden, weil er an ein paar Dutzend Stellen Namen kombiniert die zu trennen waren, und umgekehrt Formen auseinanderreißt die zusammengehören. Schließlich hat sich um die Ortsbestimmungen anhaltend seit Beginn des Druckes Prof. J. Döttl bemüht: der Philologe wird zu vielen seiner Gleichsetzungen freilich ein Fragezeichen machen müssen — aber auch das ist eine fast selbstverständliche Unvollkommenheit: sie liegt sowohl in der Schwierigkeit des Materials wie in dem augen-

blicklichen Stande unserer Kenntnis vom Wandel der Namenformen begründet, der auf Grund der gesicherten Identifikationen eigentlich für jede deutsche Landschaft gesondert untersucht werden müßte.

Die Edition ist in der Hauptsache (für S. 1—891) Hauthalers eigene Leistung: sie ist im Laufe von 12 Jahren allmählich ans Licht getreten, denn schon seit 1898 durften wir mit dem ersten Hefte die ›Notitia Arnonis‹ von 790 (früher ›Indiculus‹ oder ›Congestum Arnonis‹ genannt) und die aus derselben Zeit stammenden ›Breves Notitiae‹ benützen. H. hat sich mit Bewußtsein und Absicht auf die nächsten Pflichten des Herausgebers beschränkt: er hat also keinen Sachkommentar beigegeben und noch weniger versucht, in einer ausführlichen Einleitung den Wert seiner Dokumente für Rechts- und Wirtschaftsgeschichte auszuschöpfen, wie wir das etwa kürzlich bei Bitteraufs Ausgabe der Traditionen von Freising erlebt haben. Wir haben uns also nur an die Edition und ihre Ausrüstung zu halten, und gerade deshalb konnte ichs übernehmen, eine Anzeige zu schreiben, in der ich einige prinzipielle Bedenken zur Sprache bringen möchte.

Unser Band enthält außer jenen beiden ältesten Stücken, die leider nur in später Ueberlieferung (des 12. und 13. Jhs.) auf uns gekommen sind, zunächst die erzbischöflichen Codices des 10. und 11. Jhs. (S. 53—246), dann die Traditionscodices von S. Peter (S. 247—579), dem Domkapitel S. Rudbert (S. 581—766) und dem Kloster Michaelbeuern (S. 767—867), schließlich die Traditionen von Mattsee (S. 869 —888) und Mondsee (S. 893—915), diese letzten nur in Auswahl. Der Herausgeber hat die Reihenfolge der Einträge innerhalb der Handschriften (außer bei Mattsee und Mondsee) bewahrt, obwohl die Untersuchungen über den Zeitpunkt oder Zeitabschnitt in den die einzelnen Akte fallen, überall geführt sind: die gefundenen Datierungen sind jedesmal beigegeben, außerdem sorgen Kolumnenüberschriften, Konkordanzen und Register in ausreichender Weise für die chronologische Orientierung des Benützers. Ich habe nur éinen Fall gefunden, wo die Angaben irreführend sind: in den Traditionen von S. Peter aus Msc. O treffen wir S. 546 als Nr. 588 ein Stück, das nach der Kolumnenzeile und dem Register in die Zeit 1147—1193 gehören müßte. Vorher geht (O nr. 138) ein mit c. 1188 datierter Akt, es folgt (O nr. 140) einer der durch die Personen der Zeugen ›für die letzten Jahrzehnte des 12. Jh.‹ gesichert ist. Das Zwischenstück aber muß ziemlich tief ins 13. Jh. hinabgerückt werden: von acht Frauen aus der Nachkommenschaft der Liukard von Jungholzen führen vier den Namen *Elizabet*, auch die Schreibung *Hedweig* und der Umstand, daß nach Regensburger Pfennigen gerechnet wird (der einzige Fall in dem ganzen Bande!), weist das Stück über den angegebenen zeit-

lichen Rahmen hinaus — und tatsächlich handelt es sich ja auch um eine Eintragung ›von etwas späterer Hand s. XIII‹!

Das Prinzip, die Texte mit allen Schreibfehlern wiederzugeben und so die Individualität des Mundanten für alle Fälle zu konservieren, wo ihre Beobachtung von Wert sein könnte, ist auch hier festgehalten, und mit einer Strenge der gegenüber ich mein starkes Unbehagen bekennen muß. Ich meine, es geht denn doch über die Forderungen der Vorsicht hinaus, wenn alle Entgleisungen in Eigennamen nun auch ins Regest übernommen werden, hier und da in einer Weise, daß man zweifeln muß, ob der Herausgeber den Fehler erkannt hat. Das Register kann hier unmöglich alle Säuberungsarbeit nachträglich leisten, zumal sein Verfasser nicht mit dem Herausgeber identisch ist. Ich gebe ein paar Beispiele von sehr vielen. Der Schreiber, welcher die Einträge auf S. 93—98 im Traditionskodex A des Domkapitels machte, nahm es mit den Namenformen sehr wenig genau: er schreibt beispielsweise Nr. 43 *Gunigunt* für *Cunigund* (S. 605), Nr. 56 *Gothechascus* f. *Gothescalchus* (S. 612), Nr. 57 *Engilscag* f. *Engilscalch* (S. 613), Nr. 63 *Wolhold* f. *Volchold* (S. 615), Nr. 67 *Ruitlib* f. *Rûtlib* (S. 617), Nr. 83 *Eniuuic* f. *Einuuic* (S. 623), Nr. 86 *Hurliuge* f. *Urliuge* (S. 625) — und alles das wird ungeändert und ungerügt ins Regest gesetzt. — Oder: S. 778 Nr. 14 bietet die Ueberschrift der Tradition richtig *Hecil*, die Notiz selbst *Hecilil:* diese deutliche Doppelschreibung wird vom Regest festgehalten. — S. 660 N. 159 hatte der Schreiber die beiden Ortsnamen *Wolvesekke* und *Hezil(es)-swente* zu schreiben, er glitt aber bei dem zweiten in den ersten zurück und schrieb *Hezilsekwente:* auch dies Wortungeheuer gelangt unangefochten ins Regest![1])

Die Regesten sind wie üblich kursiv gedruckt. Der Herausgeber hat für die Ortsnamen ein festes Prinzip: wo ihm die Bestimmung gelungen ist — oder er dies glaubt — setzt er die moderne Namensform in Kursive ein, im andern Falle gibt er den Namen in geraden Typen genau nach der Schreibung des Eintrages. Bei den Personennamen aber habe ich keinerlei sichere Grundsätze entdecken können. Ich beginne mit den Beinamen: erscheinen sie dem Verfasser durchsichtig und offenbar ohne besonderes Interesse, so gibt er sie im Kursivsatz des Regests ohne Auszeichnung wieder: ›*Goldrût*[2]) *mit dem Beinamen Donau*‹ (S. 736 N. 315), ›*Die Mauthnerin Alheidis*‹ (S. 570 Nr. 672), übersetzt auch gelegentlich, wo die deutsche Wiedergabe anderweit gesichert ist: ›*Enzimann Halberlaib*‹ (›dimidius panis‹ S. 379 Nr. 243); erscheint ihm der Beiname zwar etymologisch ver-

1) Der Verf. des Registers hat richtig erkannt, daß es sich hier um einen *schwend*-Namen handelt.

2) Richtig ist natürlich die Variante *Goldrûn:* s i e gehörte ins Regest!

ständlich, aber eigenartig, so setzt er ihn innerhalb der Kursive in Gänsefüßchen: so ›*von den Reichenhallern 'Durst'*‹ (S. 720 Nr. 285: es sind fünf Geschwister Durst), ›*Witwe von Chunrad 'Wůnder'*‹ (S. 757 Nr. 358), ›*Mæhtild 'aus dem Moos'*‹ (S. 758 Nr. 361); versteht er schließlich das Wort nicht recht, so gibt er es innerhalb des Kursivsatzes mit geraden Typen, wobei er die Initiale bald klein bald groß schreibt: ›*Rudolf* chrophel‹ (S. 486 Nr. 430), ›*Meinhard* Toluůz‹ (S. 822 Nr. 102), ›*Siboto* Schæmeler‹ (S. 849 Nr. 148). Das ist doch alles höchst subjektiv, allein abhängig von dem sprachlichen Verständnis des Herausgebers! Und diese Unsicherheit des sprachlichen Urteils steigert sich gegenüber den Taufnamen zu einem Wirrwarr, der unsereinem geradezu eine Gänsehaut erregt.

Von vorn herein ist sich H. nicht darüber klar gewesen, wie er sich den Taufnamen gegenüber verhalten solle. Sein Streben ging auf deutsche Formen hinaus, aber er übersah, daß die Latinisierung der Eigennamen eine lange Geschichte hat — über die wir freilich noch keinerlei Spezialuntersuchung besitzen. Er beging den Fundamentalfehler, zu glauben, daß man nur die lateinische Endung abzuhacken brauche, um die deutsche Form zu gewinnen. So schreibt er, weil im Wortinnern der lateinischen Formen die Doppelkonsonanz zu Tage tritt, konstant ›*Wolframm*‹, ›*Adalramm*‹ und ›*Růdgozz*‹; er schreibt, obwohl die deutschen Formen ausnahmslos *-preht* resp. *-perht* bieten, ›*Albert*‹, ›*Reginbert*‹, ›*Engelbert*‹; er schreibt ›*Chůnrad*‹ — weil es *Chůnradus* heißt: hier durfte nur zwischen der nhd. Form ›Konrad‹ und der mhd. ›Chůnrat‹ entschieden werden. H. schreibt weiter ›*Ludvvic*‹, ›*Hartwic*‹ nach latein. *Hartwicus:* hier war nur ein Schwanken zwischen nhd. ›Hartwig‹ und dem ›Hartwich‹ der Quellen möglich. Und er setzt, sprachlich unerhört, fortwährend an: ›*Frideric*‹, ›*Heinric*‹, ›*Diotric*‹, ›*Udalric*‹ u. s. w., wodurch diese Namen ein niederdeutsches Gepräge erhalten. Aehnlich wird aus *Meingotus* gefolgert ›*Meingot*‹, während unsere Quellen massenhaft das richtige hochdeutsche *Meingoz* bieten. Dabei herrscht aber in der Wahl resp. Herstellung der deutschen Sprachformen absolut keine Konsequenz; ohne daß die Urkunde dazu Anlaß gibt, treffen wir im Regest neben einander ›*Wintherus—Cumpold*‹ (S. 454 Nr. 371), ›*Rudgerus—Wernhard*‹ (S. 479 Nr. 417), ›*Gunther—Rickardis*‹ (S. 485 Nr. 428). Besonders die Frauen haben unter dieser sprachlichen Unsicherheit des Herausgebers zu leiden: S. 136 Nr. 76 wird dieselbe Person zuerst ›*Himildrud*‹ (deutsch), dann ›*Himildruda*‹ (lateinisch) genannt, S. 745 Nr. 331 wechseln im Regest die beiden lateinischen Formen *Chunigundis* und *Chunigunda*, S. 306 Nr. 115 erhält der Sohn (trotz dem Abl. *Einuuigo* des Textes) den deutschen Namen *Einuuig*, während die Mutter bei dem lateinischen *Hiltipurga* bleibt. Der Name *Mäht-*

hilt muß sich alle erdenkbaren Formen gefallen lassen, denn zu den in den Texten überlieferten treten die durch Umkleidung gewonnenen hinzu: bis zu der ganz modernen ›*Mathilde*‹; ich habe gar nichts gegen sie, aber sie widerspricht durchaus dem Prinzip des Herausgebers, der es bei hundertfachem Vorkommen des Namens ›Konrad‹ ängstlich meidet, jemals diese uns allein geläufige Lautform anzuwenden.

Aber es passieren auch schlimmere Fehler. Als Nominative resp. unflektierte Formen sind in das Regest aufgenommen die obliquen Kasus ›*Ŏlien*‹ st. *Ŏli*(*e*) (S. 779 Nr. 18), ›*Goldan*‹ st. *Golda* (S. 594 Nr. 20), *Racke* st. *Racka* (S. 776 Nr. 9), *Liuzun* und *Rizalun* st. *Liuza*, *Rizala* (S. 890 Nr. 3a), ja sogar ›*Salochum*‹ (S. 301 Nr. 103)! Aus *mater Epponis* ist (S. 653 Nr. 142) ›*die Mutter Eppons*‹ geworden; aus *Mornarii* (mhd. *Mornœre*, nhd. *Mörner*) ist das ungeheuerliche ›*Mornarer*‹ entstanden (S. 759 Nr. 362).

Ich will bei diesen Dingen, die eigentlich bei jedem zweiten Regest zu rügen sind, nicht länger verweilen. Mögen sie manchem Historiker von heute nur als unbedeutende Schönheitsfehler erscheinen — an den Regesten wird man künftig einmal einen Gradmesser für das Verständnis haben, das unsere Generation dem deutschen Mittelalter und seiner Sprache entgegengebracht hat, und dieser Gradmesser wird von allerlei verdrießlichen Dingen Kunde geben. Das was ich hier und im folgenden weiter auszustellen habe, geht nicht nur die vorliegende Publikation an, es trifft für recht viele unserer angesehensten Urkundenwerke zu, und es muß einmal zur Sprache gebracht werden.

Es ist nicht immer leicht, eine lose Standesbezeichnung oder Benennung nach der Herkunft von einem festen Beinamen zu trennen: das eine kann, wie unsere Familiennamen zeigen, sehr wohl zum anderen erstarren. Ich glaube, daß sich der Herausgeber oft vergriffen hat, ohne es ihm immer beweisen zu können: S. 764 Nr. 372 (ca. 1250) ›*Der Bayer Hermann von Leogang*‹ — *Hermannus Bawarus* war, wenn es nicht beibehalten wurde, durch ›*Hermann* (*der*) *Bayer*‹ wiederzugeben. — Zu den rechtsgeschichtlich interessanten Wörtern gehören in unseren Quellen die Ausdrücke *parscalc*(*us*), *parman* und *parscalca*, *pardiu*, *parwip*; dem Herausgeber und dem Verfasser des Registers ist die Zusammengehörigkeit aller dieser Wörter offenbar nicht klar geworden: denn S. 540 Nr. 566 lesen wir in einem Regest (der Wortlaut der Notitia fehlt): ›*eine freie Frau, genannt Parwip*‹, und danach ist im Register S. 943a dies Wort unter die Eigennamen eingereiht, während es wohl nur das Femininum zu dem *parman* S. 618 Nr. 70 ist, wofür H. auf Westenrieder verweist. Der Ausdruck, den der Schreiber brauchte (*libera femina vocata parwip?*)

sollte offenbar heißen »eine freie Frau von jener Art der (beschränkt) Freien, welche p. genannt werden«.

Das ängstliche Uebersetzen des Wortlautes der Urkunden bringt in das Regest oft eine Starrheit die das Vertrauen stört, und wirkt zuweilen auch direkt komisch, wenn die Ausdrucksweise in modernes Milieu hinüber schillert. Wenn ein Regest beginnt: »*Die Frau Loner* ...« (S. 571 Nr. 674) oder »*Baron Chunrad Kuchlär* ...« (S. 859 Nr. 168), so ist man auch bei raschem Ueberblättern gezwungen, den Text nachzulesen. Warum muß das Regest S. 564 Nr. 656 pedantisch übersetzen: »*deren Mutter Hinta genannt wurde*«? Es war doch ihr Taufname: sie hieß »Hinde«, wie viele Knaben »Hirsch« genannt wurden; *quarum mater Hinta vocabatur* war also im Regest zu geben als »*Töchter der Hinta*«.

Dies Streben, dem Wortlaut zur Seite zu bleiben, ist an manchen Stellen irritierend, hin und wieder ist seine Wirkung geradezu verhängnisvoll. Hier zeigt sich deutlich ein unzweifelhafter Mangel in der philologischen Vorbereitung der Edition, das ungenügende Studium von Wortschatz und Sprachgebrauch. Es ist doch etwas wunderlich, wenn *ministerialis* und *minister* in der Wiedergabe derart unterschieden werden, daß wir neben »*Stiftsministerialen*« auch »*Stiftsminister*« kennen lernen. Urkundenauszüge, welche konsequent scheiden *mancipium* als »*Höriger*« von *servus* = »*Diener*«, *ancilla* = »*Dienerin*«, und dann wieder schwanken: *proprius* = »*Höriger*«, *propria famula* = »*seine Dienerin*« (S. 834 Nr. 123), wirken direkt beunruhigend, denn es ist doch gar kein Zweifel, daß alle vier lateinischen Ausdrücke synonym sind und *mancipium* nur eben der bequemste, besonders in Plural Männlein und Weiblein gut zusammenfassende Ausdruck ist. Es ist nicht die Aufgabe des Regests, den Sprachgebrauch der einzelnen Schreiber oder gar die zufälligen wertlosen Besonderheiten der Einzelnotiz festzuhalten oder widerzuspiegeln. Adel und Freiheit gehören gewiß ins Regest, aber bei einer Gräfin des 12. Jhs. ist der »Adel« so selbstverständlich, daß ein Auszug, der beginnt: »*Die Edle Sophia, Gräfin von Grabenstätt*« (S. 796 Nr. 56) unnötig belastet erscheint; zudem hängt das *nobilis* im Latein an dem *quedam*, das doch fortgelassen wird.

Zahlreiche Regesten beginnen mit den Worten »*Der* (*Die*) *Getreue*« (*fidelis vir, mulier*), dazu gelegentlich »*Der getreue Diener*« (*fidelis servus*). Was bedeutet die Formel? etwa Ergebenheit im rechtlichen Sinne gegenüber dem Domkapitel oder Hochstift? Ein Passus wie *quendam fidelem virum ex familia sancti Rŏdberti* (S. 353 Nr. 194) könnte das nahelegen, aber die nicht selten vorkommende vollständigere Formel *quidam dei fidelis n. X* (S. 349 Nr. 189) *quidam n. X Christi fidelis famulus* (S. 411 Nr. 292) zeigen deutlich, daß es

einfach ›der Christgläubige‹ heißt, also eine Schmuckphrase ist, die mit dem sachlichen Inhalt der Urkunde nichts zu tun hat und aus dem Regest fortbleiben muß.

Nicht viel anders steht es mit dem ›*gottergebenen Pfarrer D.*‹ (S. 556 Nr. 629) oder mit dem ›*gottgeweihten W.*‹ (*quidam deo devotus n. W.* S. 308 Nr. 121); auch nicht mit dem *quidam Duringus litteris instructus* (S. 658 Nr. 155), der das Regest als ›*Der wissenschaftlich gebildete Duringus*‹ einleitet. *litteris instructus*, oder *litterali scientia instructus* wie es anderwärts (S. 644) heißt, besagt doch nur, daß der Traditor lesen und schreiben kann, ein Umstand, dessen Erwähnung offenbar (im Sinne des Gebers oder auch der Beschenkten) das Gewicht der Beurkundung verstärken sollte. Es wirkt doch zuerst verblüffend und dann erheiternd, wenn wir S. 643 f. zu zwei dicht benachbarten Regesten (Nr. 118. 120) die Eingänge finden: ›*Ein gewisser Otto*‹ und ›*Der wissenschaftlich gebildete Otto*‹ — denn beides ist dieselbe Person, die Zeugenliste wird beidemal geschlossen durch *Meingoz patruus supradicti Ottonis.*

Die gleiche Abhängigkeit von Wortlaut und Wortschatz der Urkunden tritt noch vielfältig zu Tage. Daß die Regesten den Unterschied zwischen *hůba* und *mansus*, die hier absolut synonym sind, konservieren, ist nicht in Ordnung. Bei *talentum* und *libra* macht H. zum Glück keinen Unterschied, aber höchst verdrießlich ist sein Schwanken gegenüber *nummus*, das schließlich damit endigt, daß er konsequent *denarius* als ›*Pfennig*‹, *nummus* als ›*Geldstück*‹ wiedergibt. Er weiß natürlich sehr wohl, und hat es im Anfang auch durch die gelegentliche Doppelsetzung ›*Geldstücke* (*Pfennige*)‹ angedeutet (S. 308 Nr. 120, S. 360 Nr. 206, S. 396 Nr. 272b u. s. w.), daß beides dasselbe ist, daß in dem ganzen Zeitraum von 790 bis ca. 1300 den unsere Traditionen umspannen (nur wenige reichen darüber hinaus), *nummus* nichts anderes als *denarius* bezeichnen kann; wie kommt er nun dazu, den Unterschied des Ausdrucks späterhin in der Wiedergabe festzuhalten? Bei den fast durchweg gleichartigen Traditionen Nrr. 488—678 (S. 520 ff.) treffen wir auf den beständigen Wechsel: ›*5 Pfennige*‹: 488. 491. 493. 500 u. s. w.; ›*5 Geldstücke*‹: 489. 490. 492. 494—499 u. s. w.; und die Sache verschlimmert sich noch, wenn zur Abwechslung bei Nr. 588 (S. 546) ›*2 Regensburger Münzen*‹ auftauchen! Besonders kraß tritt die mißbräuchliche Unterscheidung des Ausdrucks im Regest S. 764 Nr. 372 auf, wo der Zins der Männer ›*9 Pfennige*‹, der der Frauen ›*5 Geldstücke*‹ beträgt!

Irreführend ist auch der Ausdruck ›*Goldsaiga*‹, den die Regesten wiederholt so anwenden, daß der Leser glauben muß, es sei eine Münze: so S. 355 Nr. 196, S. 418 Nr. 306, S. 600 Nr. 30, S. 618 Nr. 70, S. 764 Nr. 372. Das Wort *seiga* tritt in dem Salzburger Urkunden-

kreis zuspätest auf (in unserem Bande zähl ich sieben Fälle aus der Zeit zwischen 1122 und 1231), es bezeichnet noch immer was seine Etymologie besagt (vgl. Zs. f. Numismatik 24, 339), ein Gewicht, und zwar ein Gewicht Goldes, das dem Wert von 8—10 Silberpfennigen (Salzburger Denaren des Friesacher Typs) entspricht. Es war die altertümliche Festsetzung des hohen Leibzinses bei Freikauf und Uebergabe, während der mittlere Satz fünf Denare betrug. Eine Münze dieses geringen Goldgewichts hat es nicht gegeben und nicht geben können: es durfte also nur übersetzt werden ›eine Seiga Gold(es)‹, aber nicht ›eine Goldseiga‹.

Ich könnte mit meinen Einwänden und Bedenken fortfahren, aber ich habe an solchem Detail wahrlich keine Freude. So will ich denn schließen mit ein paar Einzelfällen, in denen die Fassung des Regests entweder unachtsam oder durch ein sprachliches Mißverständnis entstellt ist.

S. 79 f. Nr. 13: nach dem Regest übergibt Graf Albrih ›*eine Hube am Erzberge* (*bei St. Leonhard im Lavantthale*) *sammt dem Eisengebläse* Aruzi‹ — der entsprechende Passus der Urkunde lautet: *ad Gamanaron hobam unam propius domus dei iacentem et flatum ferri, quod aruzi dicitur.* Die Verdrängung von *Gamanaron* durch ›*Erzberg*‹, welche die Anmerkung zu begründen versucht, ist jedenfalls bedenklich radikal, und die Schreibung ›Aruzi‹ deutet an, daß H. das Wort zu einem Eigennamen stempeln möchte. Darin ist ihm nun freilich der Verfasser des Registers nicht gefolgt: er hat weder ›Aruzi‹ noch ›*Erzberg*‹ unter die Ortsnamen aufgenommen, sondern setzt im ›Wort- und Sachverzeichnis‹ S. 1191ª an: ›aruzi, flatus ferri‹; auch das aber ist falsch: *aruzi* ist nur eine Glosse zu *ferrum*, wie ja schon das Relativum *quod* beweist: Eisenerz! Also mußte der betr. Teil des Regests lauten: ›*samt einem* (oder: *dem*) *Eisenerzgebläse*‹. — S. 598 Nr. 28: ›*Die durch Besitz und Edelsinn hochangesehene Frau Chuniza und ihr Gemahl Witelo*‹ — im Text gelten die Prädikate beiden Gatten, und *generositas*, wie es hier heißt, bezeichnet jedenfalls noch ›vornehme Abkunft‹, nicht ›Edelsinn‹. — S. 797 Nr. 57: Pfalzgraf Engilbert II. (von Kärnten) ›*übergibt sein höriges Kebsweib Adelhait und die aus ihr gezeugte Tochter*‹ — nein! die Tochter wird ausgenommen: *excepta filia*! — S. 857 Nr. 164: über dem Regest hat ein Unstern gewaltet — aber auch der (deutsche) Text ist verdächtig. Die Mutter *Peters*, d. i. *Petrissa*, ist mit der Namensform *Peterns* ins Regest geraten, weil es bei ihrem zweiten Vorkommen im Text heißt *vronen Peterns svn;* hierin aber steckt entstellt der Genitiv: *vrowen Peters svn* oder *vron Petersen svn*[1]). Dann wird eine Abrede getroffen zu Gunsten (ihres Sohnes) Heinrichs

1) Vgl. z. B. *Henricus Vernpetersen,* Erfurter Ub. I 342 (Nr. 492 a. 1301).

von Gumperding, seiner Ehefrau, ihres zur Zeit einzigen Sohnes Heinrich und *dar nach ainem chind daz si nehst gewinent mitainander, di süln haizzen Wernhart oder Gerdraut*. Das ist ja sprachlich unbeholfen, aber der Sinn ist doch völlig klar: dem nächstfolgenden Kind, dessen Name im Interesse des Rechtsgeschäftes jetzt schon für beide Eventualitäten (des Geschlechts) festgestellt wird. Das Regest aber ist noch ungeschickter als das Original: ›*wie auch einem von zwei noch zu gewinnenden Kindern Wernhart oder Gerdraut*‹. —

Wir leben im Zeitalter der großen Quellenpublikationen: auf ihnen werden Generationen weiterbauen, und die tüchtigsten unter unsern Ausgaben werden voraussichtlich niemals in ähnlicher Form erneuert werden. Auf Genauigkeit und Sauberkeit der Textwiedergabe wird heute allgemein der größte Wert gelegt, und in dieser Hinsicht läßt sich die Ausgabe der Salzburger Traditionen den besten ihrer Vorgängerinnen zur Seite stellen: den ›Acta Tirolensia‹ von Oswald Redlich und den ›Monumenta ducatus Carinthiae‹ von August von Jaksch, die ich nie zur Hand nehme ohne das Gefühl der Hochachtung für die aufopfernde Hingabe, die ihren Lohn nur in der Arbeit selbst findet. Es ist mir nicht leicht geworden, an die Lebensarbeit Hauthalers mit der aus meiner eigenen Studienrichtung sich ergebenden Einseitigkeit der Kritik heranzutreten. Aber ich glaubte in der Tat eine Pflicht zu erfüllen, zu der unsereins den Beruf hat: denn was hier geleistet ist, das ist doch, mag es auch im Institut für Oesterreichische Geschichtsforschung erlernt sein, in der Hauptsache philologische Arbeit, und wenn schon die niedern Philologentugenden bewährt sind, erscheint es doch nicht bloß als eine Sache des Ehrgeizes, auch die höhern zu erstreben: die volle Beherrschung der Sprache — deutlich gesagt: beider Idiome, die dem Herausgeber die Sicherheit des sprachlichen Verständnisses verleiht und ihn der Gefahr überhebt, wegen seiner Abhängigkeit von Wortschatz und Wortform Mißverständnisse zu begehen — und gelegentlich auch da mißverstanden zu werden, wo er selbst seinem Text ohne Zweifel und Frage gegenübersteht.

Göttingen Edward Schröder

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Rudolf Pagenstecher, Die calenische Reliefkeramik. Jahrbuch des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts. VIII. Ergänzungsheft. Berlin 1909, Georg Reimer. XII u. 194 S. 27 Tafeln und 54 Abb. im Text. 22 M.

Die von dem Lehrer des Vfs., F. von Duhn, gestellte akademische Preisfrage, durch welche das vorliegende Buch angeregt worden ist, muß als eine besonders zeitgemäße und dankbare bezeichnet werden. Der Vf. hat seine im November 1907 von der philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg mit dem Preise gekrönte Abhandlung in der kurzen Zeit von zwei Jahren zu einem stattlichen Bande erweitert und für die Bearbeitung einer großen und wichtigen Gattung antiker Tongefäße die Grundlage geschaffen. Dafür gebührt ihm volle Anerkennung: schon die Sammlung des weit zerstreuten Materials war überaus mühevoll. Absolute Vollständigkeit wird niemand erwarten und der Vf. selbst hat im *Arch. Jahrb.* 1912 S. 146 bis 173 eine stattliche Nachlese geben können. Die Verarbeitung des Materials freilich verdient nicht uneingeschränktes Lob. Als ein fühlbarer Mangel erscheint die nicht genügend scharfe Unterscheidung der ähnlichen aber doch deutlich von einander verschiedenen Stempel. Auch wenn man zugibt, daß diese schwierig, ja in voller Ausdehnung unmöglich war, so hätte sie doch in einer ganzen Reihe von Fällen geschehen können; eine Anzahl von Belegen liefert die Sammlung des hiesigen Archäologischen Instituts (s. unten). Ueberhaupt aber gibt der ›Katalog‹, umfanglich über die Hälfte der ganzen Arbeit, zu mancherlei Ausstellungen Anlaß, welche wohl hätten vermieden werden können, wenn Vf. sich etwas mehr Zeit genommen hätte.

In erster Linie haben die allgemeinen Fragen, welche an die ganze Gattung sich knüpfen, den Ref. beschäftigt und zu abweichenden Ergebnissen geführt, deren Darlegung, auch mit der durch äußere Umstände bedingten Verspätung, gerechtfertigt erscheinen mag.

Zunächst muß die Frage aufgeworfen werden, ob der Gesamttitel

›calenische‹ Reliefkeramik zu Recht besteht. Dem strengen Wortsinn nach ohne Zweifel nicht, wie der Vf. selbst ausdrücklich betont (S. 135). Die von ihm behandelte schwarzgefirnißte, mit Reliefs verzierte Tonware bildet keine Einheit. Mehrere Fabriken Campaniens sind an ihrer Herstellung beteiligt, ohne daß wir den Anteil der einzelnen bestimmt auseinanderhalten können. Die von Cales muß einmal einen großen Ruf genossen haben, denn die dortigen Fabrikherrn setzen ihren Namen auf die Ware, zwei von ihnen mit dem Ethnikon Calenos, zwei Freigelassene mit der Ortsbezeichnung Calebus. Und in der Tat lassen sich fast alle überhaupt bekannten Signaturen als nach Cales gehörig nachweisen. Aber die Fabrikation dieser Tonware war nicht auf Campanien beschränkt; sie wurde, freilich in minderer Qualität, auch in Etrurien hergestellt, und, wenn wir diese als geringwertige Nachahmungen ausschalten wollen, so bleibt, sicher für eine Gefäßgattung, die *gutti*[1]), eine starke Produktion in Apulien bestehen. Dafür, daß diese unter calenischem oder campanischem Einfluß gestanden habe, wie P. (S. 823) annimmt, fehlt jeder wirkliche Beweis. Wenn Reliefs aus derselben Form sich auf einem apulischen Pyxisdeckel (Berlin 3590) bemalt und auf einem ›Guttus‹ (Berlin 3853) schwarz gefirnißt finden, so werden beide Gefäße ungefähr gleichzeitig sein und nichts spricht dafür, daß die bemalten apulischen gutti älter seien als die ebenda hergestellten nur schwarz gefirnißten und daß die letztere Dekorationsart erst von Campanien nach Apulien verpflanzt sei. Vielmehr weist alles darauf hin, daß die Form des ›guttus‹ von Apulien aus in Campanien eingeführt sei[2]). Ueberhaupt

1) Die gebräuchliche Bezeichnung dieser Gefäßform als *guttus* kann sich auf kein antikes Zeugnis stützen. Der Name besagt nur, daß die so benannten Gefäße benutzt wurden, um den Inhalt tropfenweise austreten zu lassen. Die einzige Stelle, aus welcher sich eine bestimmte Form erschließen läßt, Gellius Noct. Att. XVII, 8, 5, führt auf eine dem Alabastron ähnliche; der dort erwähnte *gutus Samius* enthält Oel zum Anmachen einer Art Salat, wird nahe der Mündung gefaßt und beim Gebrauche umgekehrt. Andererseits wird ein guttus beim Opfern erwähnt (wobei der Wein tropfenweise verspritzt wird): Plin. n. H. XVI, 185 und Horaz Sat. I, 6, 118 (die Zusammenstellung (cum patera guttus beweist, daß auch hier diese Verwendung gemeint ist). S. Marquard-Mau, *Privatleben d. Röm.* 650, Blümner, *röm. Privataltert.* 150. Auch unsere apulische Gefäßform konnte wohl guttus genannt werden wegen des aufwärts gerichteten, engen Halses, der ein spärliches Austreten der Flüssigkeit bedingte; die breite, meist geriefelte Mündung sollte das Abtropfen des Inhalts, offenbar Oels, verhindern. Daß so gestaltete Gefäße zum Füllen von Lampen gebraucht seien (Pa. S. 128), scheint mir völlig ausgeschlossen, vielmehr die Verwendung als Salbgefäße das einzig Wahrscheinliche.

2) Dieser Ansicht neigt auch Watzinger in seiner Besprechung des P.schen Buches zu (*Berl. phil. Wochenschr.* 1910 Sp. 726).

aber muß der Anteil Apuliens an dieser Keramik wesentlich größer gewesen sein als P. annimmt, und sind entscheidende Anregungen von dort ausgegangen. Die Bezeichnung »schwarzgefirnißte italische Reliefkeramik« wäre korrekter gewesen. Daß die Bedeutung von Cales für deren Entwicklung von P. stark überschätzt worden ist, wird sich im Folgenden ergeben.

Zuvor aber soll untersucht werden, in welche Zeit die Blüte der calenischen Töpferei im engeren Sinne zu setzen ist. Die Fabrikantenstempel, von denen P. ausgeht, können uns nach sprachlichen und epigraphischen Kriterien nur eine annähernde Zeitbestimmung geben, wie G. Matthies *D. praenest. Spiegel* S. 46 f. richtig ausgeführt hat. So können wir nach ihnen keineswegs »mit einiger Sicherheit« sagen, daß der zweite Vertreter der Gabinii »um 233 gelebt haben muß, da er seinen Namen abwechselnd mit C und mit G schreibt« (P. S. 153). Denn die Aufnahme des G kann mit entschiedener Wahrscheinlichkeit schon dem Censor Appius Claudius im J. 312 zugeschrieben werden und ob die neue Schreibung in Campanien der offiziellen Einführung in Rom vorangegangen oder ihr gefolgt sei, ist gänzlich ungewiß. Von dem allerdings sicher zu erschließenden ersten Gliede der Familie, *T. Gabinius*, ist uns kein Stempel erhalten [1]. Die Vermutung P.s, daß die Stempel mit einfachem Gentil-, ohne Vornamen, diesem zuzuschreiben seien, wird dadurch nicht empfohlen, daß dann der Großvater Titus ebenso wie sein Freigelassener Servius konstant G geschrieben, der Sohn Lucius und der Enkel Caius daneben noch die ältere Schreibung mit C angewandt haben müßten. In der Schreibung der Endsilbe *-os* oder *-us*, meist mit abgestoßenem Schluß-*s*, schwanken die Gabinier, bei L. Canoleius überwiegt *os*, K. Atilius schreibt konstant *os* mit abgestoßenem *s*. Aus allen diesen Beobachtungen ergibt sich keine absolute Zeitbestimmung für die Töpfereien von Cales, sondern nur ein terminus ante quem, nämlich der Beginn des zweiten punischen Krieges (218) oder, vorsichtiger gesprochen, das Ende des III. Jhs. v. Chr.

Einen terminus post quem gewinnen wir für eine Gruppe von Schalenreliefs aus den Darstellungen: sie beziehen sich ohne Zweifel auf den Einfall der Gallier und die Plünderung des delphischen Heiligtums im J. 279. Es sind die Nrr. 41—45 des P.schen Kataloges mit den Stempeln: 41b: *L. Anici. feci;* 42a: *Gabinio*, b: **NATMS.** = *N.*

1) Die Form ⊥ bei Pagenstecher (Katalog n. 43b und S. 149 n. 52), die man für ein umgekehrtes T halten und den Stempel demnach dem Titus zuweisen möchte, scheint nicht sicher zu stehen: v. Bieńkowski, *Darst. d. Gallier* S. 89 n. 52 und Treu *A. A.* IV 1889, 166 lesen Ŀ, wobei allerdings auffällt, daß die Gabinii sonst ⌊ schreiben.

Atilius?, d: *L. Gabinio*; 43b: *L. Gabinio*; e: *Ret. Gabin.*; die Nrr. 44 und 45, je nur in einem Exemplar bekannt, tragen keinen Fabrikantenstempel. Diese calenischen Schalenreliefs hat schon P. R. v. Bieńkowski, *D. Darst. d. Gallier in d. hellenist. Kunst* S. 86 ff. sorgfältig und umsichtig behandelt und ihren Zusammenhang mit etruskischen Urnen sowie den Tonreliefs von Civitalba in Umbrien dargelegt. Nur darin vermag ich ihm nicht beizustimmen, daß er auf einigen Urnenreliefs und namentlich den Reliefs von Civitalba[1]) in Motiven und Körpergebung eine Einwirkung der zweiten pergamenischen Schule zu erkennen glaubt. Eine direkte Abhängigkeit von Figuren des Altarfrieses ist nirgends nachzuweisen, und v. Salis, *D. Altar v. Pergamon* hat gezeigt, in wie hohem Maße den Künstlern des Frieses die von den Hofkünstlern der attalischen Zeit geschaffenen Gestalten als Vorbilder gedient haben (S. 79 ff. 82). Daß diese ihrerseits das oder die zur Erinnerung an den mit göttlicher Hilfe abgeschlagenen Einbruch der Gallier in Delphi bald nach 279 gefertigten Weihgeschenke gekannt und benutzt haben, ist möglich, daß sie geradezu von pergamenischen Künstlern geschaffen seien, hingegen nicht eben wahrscheinlich. Leider wissen wir nichts näheres über diese von den calenischen Töpfern wie von den etruskischen Kunsthandwerkern (auch die umbrischen Tonreliefs rühren von solchen her oder sind von ihnen beeinflußt) benutzten Vorbilder. Was Pagenstecher dazu vorbringt (S. 142, 143), fördert die Sache nicht. Die italischen Denkmäler der Kleinkunst, in welchen uns ein Abglanz dieser griechischen Originale erhalten ist, gestatten keinen bündigen Schluß auf den Maßstab der letzteren, sondern weisen höchstens auf Gemälde oder Reliefs eher als auf statuarische Werke[2]).

Wie lange Zeit zwischen der Ausführung der Originale und der uns erhaltenen Nachbildungen liegt, läßt sich nicht genau schätzen. Bei dem großen Eindruck, den die Schlacht bei Delphi auf die Zeit-

1) Diese Tonreliefs setzt B. m. E. viel zu spät an. Sie gehen zusammen mit den Giebelgruppen und einem Friesrelief von Telamone im florentiner Museum (Milani *Mus. topogr.* p. 96 u. 98), die von ihrem verdienten Entdecker, L. A. Milani, mit Recht gegen das Ende des III. Jhs. gesetzt werden, und werden, wenn auch in der Ausführung geringer, nicht viel jünger sein. Vgl. auch Kekule von Stradonitz *69. Berl. Winkelm.-Progr.* (1909) S. 20 und 22.

2) Der von P. (S. 143) allerdings nur als möglich vorgebrachte Gedanke, die calenischen Reliefs gingen auf solche aus Elfenbein an den Türen eines Apollotempels in Pergamon zurück, welche dann nach Rom gebracht und für den Tempel des Apollo Palatinus verwandt worden wären (so schon Brunn), wo sie Properz III, 31 sah, hat nichts für sich: ein Apollotempel in Pergamon ist nicht bezeugt, und die Worte des Dichters deiectos Parnassi vertice Gallos passen weder zu den calenischen noch zu den etruskischen Reliefs.

genossen gemacht hat, braucht sie nicht sehr lang angenommen zu werden und die calenischen Schalenreliefs können bald nach der Mitte des III. Jhs. wohl entstanden sein.

Das dritte Glied der Gabinii, Caius, glaubt P. (S. 153 f.) in das erste Drittel des II. Jhs. verweisen zu können durch das Schalenrelief n. 9 (die Inschrift steht auf dem Londoner Exemplar 9b), denn der ›Apollo‹ stamme von dem Apollo des pergamenischen Altars. Daß dies durchaus nicht der Fall, das Motiv vielmehr ganz verschieden ist, hat v. Salis a. a. O. S. 59 gezeigt. Wäre die Beobachtung richtig, so müßte C. Gabinius übrigens bis mindestens 150 v. Chr. tätig gewesen sein. Die von Benndorf aufgestellte, von P. acceptierte Deutung des Reliefs auf Apollo und Marpessa scheint mir wenig wahrscheinlich, ohne daß ich eine bessere vorzuschlagen wüßte.

Auch die angebliche Aehnlichkeit des in zwei Exemplaren ohne Inschrift erhaltenen Schalenreliefs n. 8 mit der Okeanosgruppe des Altars hält unbefangener Vergleichung nicht stand. Ueberhaupt ist die allerdings vom Vf. mit einem Fragezeichen versehene Deutung des vollständigen Exemplars 8b auf eine Gigantomachie gewiß unrichtig, denn die ins Knie gesunkene Gestalt rechts ist ein Knabe. Der stehende Angreifer links soll nach P. einen schlauchartigen Gegenstand auf der rechten Schulter halten; auf der Abbildung Taf. 6 erkenne ich vielmehr ein von der rechten Hand gehaltenes mit der Spitze nach unten (gegen den Knaben) gerichtetes Schwert und ebenso noch deutlicher in dem unvollständigen Heidelberger Exemplar 8a (nicht wie v. Salis a. a. O. S. 55, 1 meint, einen Blitz). Danach würde man an Achill und Troilos denken können, aber auch an eine unerklärte Darstellung ähnlich der auf etruskischen Urnen (*Ril. d. urne etr.* II tav. XCIII, 1. 2) vorliegenden.

Bisher ist also nur für die zweite und dritte Generation der *Gabinii* und für *L. Anicius* eine engere Zeitbestimmung gewonnen, insofern deren Schalenreliefs mit Gallierdarstellungen nicht vor ca. 250 entstanden sein können. In welche Periode ihrer Tätigkeit aber diese Erzeugnisse fallen, bleibt unsicher. Sie können sowohl früher schon gearbeitet haben als auch noch längere Zeit danach; für den Vertreter der ersten Generation, *T. Gabinius*, ist ohne weiteres jenes anzunehmen. Neben den Gabiniern darf *L. Canoleius* als Hauptvertreter der Blütezeit der calenischen Töpferei gelten. Wir besitzen nicht weniger wie 14 Stücke mit der vollen Signatur, welche auch den Vatersnamen *L.* und das Ethnikon *Calenos* enthält. Daß nur in zweien die Verdunkelung des -os in -us vorliegt, während diese bei den Gabiniern weit stärker vertreten ist, kann vielleicht dafür geltend gemacht werden, daß er etwas älter als *L.* und *C. Gabinius* zu setzen

sei, wenn er auch ähnliche Ornamentschalen fertigt wie die aus der Fabrik der Gabinier und ihres Freigelassenen *Retus* stammenden (s. Katalog Nr. 133). Dieselben Stempel, nur in anderer Anordnung, wie die für die Omphalosschale 117 benutzten, verwendet *K. Atilio(s)* für die Omphalosschale 118, der also als ungefähr gleichzeitig anzusprechen ist. Die beiden Signaturen *L. Canoleio* ohne weiteren Zusatz, beide auf Omphalosschalen mit je neun Schiffsvorderteilen Nr. 128a, b, von denen die eine von P. als ausgezeichnet feines leichtes Stück bezeichnet wird, möchte man dem gleichnamigen Vater zuschreiben. Die Prora hat sehr ähnliche Form auf dem römischen aes grave vor der Einführung der Trientalreduktion i. J. 268. Doch ergibt das keinen sicheren terminus ante quem, da die Prora in etwas feinerer Ausführung auch auf den leichteren Münzen fortgeführt wird und kaum festgestellt werden kann, ob Canoleius Exemplare des älteren oder jüngeren Typus zum Muster genommen hat. Bis ans Ende des III. Jhs. müßte die Tätigkeit des L. Canoleius reichen, wenn die von P. S. 88 zu Nr. 135 geäußerte Vermutung richtig wäre, daß nämlich die kämpfenden Putten dieser in zwei Exemplaren, von denen das eine signiert ist, bekannten Omphalosschale z. T. mit gallischen Schilden ausgerüstet seien, die ganze Darstellung also auf den Galliersieg des Attalos von Pergamon (239) zurückgehe. Indessen hat Weege *A. Jahrb.* XXIV 1909 S. 144 f. dargetan, daß dieser Ovalschild mit Längsrippe in Samnium und Campanien vorkommt und als scutum um 300 von den Römern von dorther übernommen worden ist, mithin (Anm. 8) kein genügender Grund vorliegt, die Schilde der calenischen Schalen für gallische zu halten.

Leider ist auch ein von P. S. 165 aus einer Fundbeobachtung gezogener Schluß nicht bündig, welcher ebenfalls das Jahr 268 als terminus ante quem für die Verfertigung calenischer Omphalosschalen festzulegen bestimmt ist. In einem von Helbig beschriebenen Grabe in Corneto (*Bull. d. Inst.* 1876, 13 ff.) sind zwei solche Schalen mit Blattwerk zusammen mit aes rude und drei Stücke aes grave gefunden, aber da diese nicht nach Rom gehören, so müssen sie nicht notwendig vor die römische Reduktion des as im genannten Jahre fallen. Und ebensowenig sind die Quadrigenschalen (Kat. Nr. 112) durch den für mehrere Exemplare bezeugten Fund- oder Erwerbungsort Orvieto als vor der Zerstörung von Volsinii im J. 265 gefertigt zu erweisen, denn, so viel mir bekannt, stammt keines aus der den Stadthügel von Orvieto umgebenden Nekropole, sondern alle sind in der weiteren Umgegend gefunden und die betreffenden Gräber können deshalb nicht ohne weiteres dem alten Volsinii zugerechnet werden.

Für keines der signierten Stücke kann bisher die Entstehung

vor dem Beginn des III. Jhs. oder nach dessen Ende nachgewiesen werden; an sich wäre der Gebrauch lateinischer Stempel in dem schon 334 von Rom aus kolonisierten Cales, das lange Zeit hindurch als Zentrum der römischen Herrschaft in Campanien galt, bereits im letzten Viertel des IV. Jhs. nicht auffallend. Der Töpfereibetrieb dort reicht zweifellos über die Deduktion der latinischen Kolonie hinauf, aber auch die Herstellung schwarzgefirnißter Reliefware hat gewiß schon im IV. Jh. begonnen. Wenigstens war dies in den campanischen Fabriken im allgemeinen der Fall. Die »Arethusa-« (richtiger Kore-) schalen, welche Pagenstecher zu den Vorstufen der calenischen Keramik rechnet, gehören nach Form und Technik durchaus zu dieser. Ihre Entstehungszeit setzt P. (S. 18) nach dem Vorgang der älteren Arbeiten v. Duhns mit Mitte des III. Jhs. entschieden zu jung an. In der von E. Gàbrici[1]) sorgfältig ausgegrabenen und vortrefflich beschriebenen Nekropole Gradavola (Besitzer L. Nobile) bei Teano sind vier dieser Schalen gefunden; sie gehören nach den Münz- und den sonstigen annähernd datierbaren Funden in die zweite Hälfte des IV. und die beiden ersten Dezennien des III. Jhs. Auch die Kumanergräber von Capua, in denen zwei solche Schalen gefunden worden sind (v. Duhn, *Bull. d. Inst.* 1876, 174, 3), gehören ganz überwiegend dem IV., nur die Ausläufer dem III. Jh. an (s. Weege, *Arch. Jahrb.* XXIV, 1909 S. 129 f.). Dafür, daß das kumanische Grab, welches ein anderes Exemplar enthielt[2]), dem III. Jh. zuzuschreiben sei, wie P. S. 18 angibt, vermisse ich den Beweis. Zwei in einem Grabe bei Kertsch gefundene Silberschalen derselben Form mit graviertem Emblem[3]) werden nach der mitgefundenen Münze des Königs Lysimachos, welche der dritten Periode von dessen Münzprägung (306 bis 281) zuzuweisen ist (Head, *H. n.*[2] S. 284), wohl erst im III. Jh. gefertigt sein, aber die Schalenform (namentlich die der Henkel) braucht keineswegs solchen Exemplaren aus Silber entlehnt zu sein, denn sie findet sich ganz ähnlich schon in der bemalten apulischen Keramik des IV. Jhs. Es scheint mir zweifellos, daß solche schwarzgefirnißte Schalen mit dem von den Dekadrachmen (anscheinend auch den Tetradrachmen) des Euainetos abgeformten (oder ihnen nachgebildeten) Korakopf als Emblem bereits in der zweiten Hälfte des IV. Jhs. angefertigt worden sind. Ob nur in Capua oder gleichzeitig in anderen campanischen Fabriken, ist einstweilen nicht erweislich. Die

1) Necropoli di età ellenistica a Teano dei Sidicini *Mon. ant. d. Lincei* XX (1910), die Datierung S. 58.

2) *Not. d. scavi* 1883, 282 (E. Stevens). Die angeblich zusammengefundenen Tonsiegel mit der Gestalt des Herakles (P. S. 17) finde ich daselbst nicht erwähnt.

3) *Antiquités du Bosph. Cimmérien* pl. XXXVIII, 5 (Ausg. v. S. Reinach).

Fabrikation reicht wohl in das III. Jh. hinab. Es ist wahrscheinlich, daß man, wie Arth. J. Eveas (*Numism. chron.* 3. ser. vol. XI 1891 S. 320) annimmt, Originalmünzen des Euainetos als Embleme von Silberschalen verwendet hat, möglicherweise ist Euainetos selbst auch als Toreut tätig gewesen. Daß die Toreutik die gesamte ›calenische‹ Keramik überhaupt beeinflußt hat, wird man P. ohne weiteres zugeben; sind doch sogar vielfach, wenngleich nicht immer, die Embleme in derselben Weise besonders gearbeitet und in das fertige Gefäß eingesetzt worden wie bei Schalen aus Edelmetall. Die schwarzgefirnißten Gefäße dienten eben gleich den späteren arretinischen als billiger Ersatz für silberne. Daß sie geradezu auch in der Wirkung silberne Gefäße nachahmen sollten, glaube ich nicht — das trifft nur für die in Apulien und Etrurien gefertigten vergoldeten oder versilberten Gefäße zu, welche freilich nur als Schaustücke oder als Grabesmitgaben dienen konnten.

Die ›calenische‹ Keramik muß vielmehr auch, und zwar wie mir scheint in erster Linie, im Zusammenhang mit der antiken Keramik überhaupt betrachtet und gewürdigt werden, was P. verabsäumt hat und dadurch zu einer zu späten Datierung gekommen ist. Es ist die dekorative Wirkung und die Widerstandskraft des schönen schwarzen Firnisses, auf welcher ihre Beliebtheit beruht. Schon seit der Mitte des VI. Jhs. wurden in Athen aus diesem Grunde Gefäße, vor allem Schalen, ohne weitere Verzierung durch Malerei, verfertigt, und wie hoch sie geschätzt wurden, zeigt der Umstand, daß die Töpfer, zum großen Teil bekannte Meister des schwarzfigurigen Stils, ihre Namen darauf gesetzt haben. Klein (*V. m. Meistersign.*² S. 6) hebt als charakteristisch die verhältnismäßig sehr große Zahl (fast ein Viertel der Gesamtzahl) dieser Meistersignaturen hervor. Schon in der ersten Hälfte des V. Jhs. begann man schwarzgefirnißte Näpfe und Schalen auch mit eingestempelten Palmetten zu verzieren, wie G. Löschcke (*A. Anz.* VI 1891, S. 18) aus den Ausgrabungen von Kameiros festgestellt hat. Seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ist diese Ware offenbar in großem Umfange hergestellt und weithin exportiert worden [1]). Zugleich begann in Athen auch die Fabrikation von schwarz-

1) Nach Olbia, Kameiros (s. Loeschcke a. a. O.), Cumae (Gàbrici a. a. O. S. 46 f.), Sizilien (P. Orsi, *Mon. ant. d. Lincei* XIV scavi di Camarina passim, nam. S. 883, 919), Etrurien. Der Fund einer Schale d. A. mit s. f. att. Vasen in einem Grabe der Certosa von Bologna (Zannoni p. 399 Taf. 139, 1. 2, s. das folgende Zitat) ergibt mindestens das Jahr 400 als terminus ante quem, dasselbe der von Noack *Ath. Mitt.* XXXII 1907 S. 492, 1 beobachtete Fund unter dem Kern der Mauer SS 1 vom Dipylon. Eingestempelte Palmetten im Innern weist auch der attische r. f. Skyphos aus Ende des V. Jhs. in Göttingen auf (Jacobsthal, *Gött. Vasen* Nr. 43 Taf, XV, 45. 46).

gefirnißten geriefelten Gefäßen verschiedener Form und solchen mit eingravierten (neben den eingepreßten) Ornamenten[1]. Sie wurde im IV. Jh. fortgesetzt; die früher herrschende Annahme, welche diese Ware ins III. Jh. verwies, ist durch die Fundbeobachtungen widerlegt, auch Zahns Datierung seit Mitte des IV. Jhs. (*Priene* S. 395 f.) ist, wie der treffliche Urheber selbst durch den Hinweis auf den Fund der Certosa (bei Noack a. a. O.) andeutet, noch erheblich zu jung. Das Aufkommen dieser Ware hängt einerseits mit einem Nachlassen der Vasenmalerei, andererseits aber offenbar mit der steigenden Nachfrage nach Geschirr aus Edelmetall zusammen.

Von dieser Ware sind nun die ›calenischen‹ mit Relief geschmückten Gefäße durchaus nicht zu trennen. Gewisse Gefäßformen: Schale, Askos und ›Guttus‹ luden zu dieser Verzierung geradezu ein, in Ton nicht weniger wie in Metall. So sind denn Reliefgefäße dieser Formen ohne Zweifel schon im IV. Jh. an verschiedenen Orten verfertigt werden, ohne daß man einen Ausgangspunkt dieser Dekorationsart anzunehmen braucht. P. weist Alexandrien als bedeutenden Produktionsort nach und möchte diesem einen erheblichen Anteil an der Verbreitung der Ware überhaupt zuschreiben. Schwerlich mit Recht. Insbesondere scheint mir die Annahme verfehlt, daß von dort aus in größerem Umfange solche Tonware nach Apulien exportiert und auf die dortige Produktion ein Einfluß geübt worden sei. Vielmehr dürfte das Umgekehrte richtig sein, wie es Pagenstecher selbst *A. Anz.* XXIV (1909) S. 17 wenigstens für die erste Zeit nach der Gründung Alexandriens als Tatsache hingestellt hatte.

In Apulien geht die Verfertigung der schwarzgefirnißten glatten oder geriefelten Ware das ganze IV. Jh. hindurch neben der unteritalisch-rotfigurigen bunten Keramik her, wie eine Reihe von geschlossenen Funden in dem unter Quagliatis Leitung zu großer Bedeutung gelangten Museum von Tarent deutlich beweisen. Zu dieser Klasse von Gefäßen gehören aber auch die mit aufgemalten gelben, weißen und roten Ornamenten verzierten s. g. Gnathiavasen, deren Fabrikation nicht etwa, wie Pagenstecher a. a. O. S. 13 meint, erst mit dem Aufhören des griechisch-unteritalischen rotfigurigen Stils einsetzt, sondern großenteils diesem gleichzeitig ist und schon im IV. Jh. begonnen hat. Wie nun die einfach schwarzgefirnißte glatte oder geriefelte Tonware neben der gleichartigen mit aufgemalten bunten

1) Funde derart in Cumae bei Gàbrici a. a. O. S. 46 f. Fig. 26. 27. Eine zierliche geriefelte Oinochoë, 0,27 m hoch, wurde zusammen mit zwei Prachthydrien im Stile des Meidias in einem Grabe von Populonia gefunden s. Milani, *Mon. scelti d. Mus. arch. di Firenze* p. 13 tav. V n. 4, auch sie zweifellos ein attisches Erzeugnis und um 400 zu datieren.

Ornamenten einhergeht[1]), so ferner auch die nur mit Reliefs verzierte[2]). Die Verzierung der Henkel an den großen apulischen Prachtamphoren mit Masken in Relief reicht hoch ins IV. Jh. hinauf; diesen Henkelmasken aber sind, wie Pagenstecher selbst (S. 146) hervorhebt, die auf schwarzgefirnißter »calenischer« Ware nahe verwandt, andererseits berühren sich die letzteren mit den buntbemalten Deckelbüchsenreliefs: auch in der Reliefverzierung ist die farbenfreudige Richtung der mit dem Glanz des schwarzen Firnisses operierenden gleichzeitig, und beide sind mindestens seit der Mitte des IV. Jhs. in Apulien beliebt gewesen. Es ist ganz natürlich, daß beide Richtungen auch ineinanderfließen, schwarze Reliefs mit einem Kranze bunter Ornamente umgeben werden, und solche Stücke sind keineswegs, wie Pagenstecher will, als die ältesten Vertreter der schwarzgefirnißten Gattung zu betrachten. Aber die Verbindung dieser beiden Elemente ist charakteristisch für Apulien und auf apulischen Einfluß sind die von P. Taf. I (S. 7) und *Arch. Jahrb.* XXVII 1912 S. 146 Abb. 1 veröffentlichten Schalen aus Kreta zurückzuführen, mögen sie nun direkt dorthin von Apulien (Tarent) aus eingeführt, oder, wie P. meint, in Alexandrien gefertigt sein. Unverkennbar ist der in derselben Richtung sich bewegende Einfluß von Apulien her auf die Fabrikation von Teanum Sidicinum; erst durch die Ausgrabung von Gàbrici[3]) wissen wir, daß er schon im IV. Jh. stattgefunden hat. Die dort verfertigten Teller mit der bunten apulischen Ornamentumrahmung haben eingepreßte Verzierungen mit einer schematisch gebildeten Maske als Mittelpunkt, ein im Archäologischen Institut zu Heidelberg befindlicher aber ein »calenisches« Relief (P. n. 35 Taf. 5); es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser wesentlich jünger sein sollte als jene. Als Verfertiger der erstgenannten Gattung nennen sich in eingeritzten griechischen Inschriften zwei Sizilianer, Platonos aus Apollonia und Athanas, jener durch das beigesetzte Ethnikon als Freier erwiesen, dieser ebenfalls Träger eines vornehmen Namens, möglicherweise ein Freigelassener. Der Name des dritten aber, Plator, ist als messapisch bezeugt und sein Träger hat seine Ausbildung ohne Zweifel in der Griechenstadt seiner Heimat, Tarent, erhalten (s. Gàbrici a. a. O. S. 30f. u. 56). Die Fabrikherren aber, für welche diese von auswärts zugewanderten Künstler arbeiten, sind Osker wie die Brüder *Minis*

1) Im Museum von Tarent notierte ich u. a. das Vorkommen beider in einem Grabe (sep. II tomba 3a) aus der Nekropole von Canosa, Regio Fratturo.

2) In einem Grabe derselben Nekropole (sep. XIII tomba 28a) fanden sich zwei »Vasi canosini« mit Trichtermündung, zwei Deckelbüchsen mit weiß aufgemaltem Kopf, ein kleiner Aryballos derselben Technik und ein »calenischer« Guttus mit weiblichem Kopf im Relief.

3) S. oben S. 259 Anm. 1.

und *Vibis Beriis* (s. Weege, *Bonner Jahrb.* 118, 275 ff.). Der apulische Export und der dadurch bedingte Einfluß auf nachahmende Produktion erstreckte sich aber über Campanien hinaus nach Etrurien. Pagenstecher hebt S. 123 diesen Einfluß der buntbemalten apulischen Keramik mit Recht hervor und weist für die schwarzgefirnißte auf eine Schale der Sammlung Bruschi-Falgari in Corneto mit weiblichem Kopf in Relief und aufgemalter bunter Umrahmung hin (n. 90); sie oder ihr Vorbild muß aus Apulien eingeführt sein.

Der Ausgangsort für die Ausfuhr keramischer Erzeugnisse nach Etrurien, welche schon im IV. Jh. begonnen haben muß, kann aber kaum ein anderer gewesen sein wie Tarent, die reichste und mächtigste Stadt Italiens bis zur Einnahme durch die Römer im J. 272. Der Export nach Etrurien kann der Hauptsache nach doch nur auf dem Seewege vor sich gegangen sein. Für die engen Beziehungen zu Etrurien spricht die Auffindung etruskischer gravierter Metallspiegel in Tarent: zwei solche, über deren etruskischen Ursprung kein Zweifel sein kann, sah und photographierte ich im Museo provinciale zu Lecce und im Museum zu Bari, beide in Tarent erworben und noch ins IV. Jh. zu setzen[1]. Es sind die meines Wissens einzigen dieser etruskischen Spiegel, welche außerhalb Etruriens gefunden worden sind und als solche um so bedeutsamere Zeugen der Wechselbeziehungen zwischen Herstellungs- und Fundort.

Auch für die Reliefs der etruskischen Spiegelkapseln oder Klappspiegel ist eine Beeinflussung von Apulien aus wenigstens in einem Falle nachzuweisen. Die Reliefs des Deckels einer Tonpyxis von Canosa im Berliner Museum und eines Klappspiegels von Corneto (von Rohden, *Ann. d. J.* 1884 tav. E, F)[2] stimmen in der Hauptsache so genau überein, daß ein gemeinsames griechisches Original angenommen werden muß[3]. Nach Etrurien aber ist die Kom-

1) In Lecce: runder Spiegel mit Zapfen 1894 n. XV (127): Hermes zwischen zwei nackten Frauen, von denen die zur Rechten geflügelt (Lasen). In Bari Nr. 2471: Spiegel mit Griff, der in einen Tierkopf endet, mit dem typischen Vierfigurenbilde. Ein zweiter, ebenda Nr. 1867, unbekannter Provenienz, ohne Griff mit einem wohl von einem Scharnier herrührenden Einschnitt am oberen Rande, scheint zu einem Klappspiegel gehört zu haben. Die leider durch Oxydation sehr zerstörte Darstellung (Dionysos mit Panther stehend vor einer Frau, Ariadne?, die ein Knabe — Eros? umarmt) halte ich ebenfalls für etruskisch, auch der Einfassung (Lorbeerblätter zu je dreien angeordnet) halber.

Ein aus Tarent stammender birnenförmiger Spiegel mit Griff (Tierkopf) in Lecce (1894 XIV. 126) dürfte eher eine lokale Nachahmung nach einem praenestinischen Spiegel sein. Die Darstellung bleibt nnklar.

2) Eine besser erhaltene Replik des Klappspiegels im Mus. archeologico in Florenz ist von Milani *R.M.* V 1900 Taf. IV veröffentlicht worden.

3) P.s Bemerkungen auf S. 162 beruhen auf Flüchtigkeit, für die seine

position ohne Zweifel von Apulien (Tarent) aus gelangt. Die Klappspiegel sind in Etrurien seit dem III. Jahrhundert Mode geworden: in der Hand der weiblichen Deckelfiguren etruskischer Aschenkisten (Urnen) sehen wir sie häufig, niemals Spiegel mit Griff; diese sind durch jene allmählich verdrängt worden, wenigstens galt die neue Form dieses unentbehrlichsten Toilettengerätes für feiner und eleganter. Außerhalb Etruriens sind etruskische Klappspiegel bisher meines Wissens nicht gefunden worden. Schon deshalb ist die Annahme, daß solche in Apulien in Ton nachgeahmt worden seien, höchst unwahrscheinlich; auch möchte ich annehmen, daß die tönernen Dosen (Pyxiden) mit reliefgeschmückten Deckeln in Apulien zum Teil wenigstens noch der zweiten Hälfte des IV. Jhs. angehören. Die in sieben Exemplaren erhaltene Komposition auf calenischen »Flachreliefschalen« P. Nr. 56 ist, wie P. richtig ausführt, von der eben besprochenen abhängig. Daß sie in Anlehnung an die Spiegelkapseln entstanden sei (so P. S. 55), ist aus dem angegebenen Grunde nicht wahrscheinlich, vielmehr wird die Vermittlung an das italische Kunsthandwerk auch in diesem Falle von Apulien aus erfolgt sein, mögen die fraglichen Reliefs von Flachreliefschalen dort, oder, wie P. ohne weiteres annimmt (von keinem Exemplar ist der Fundort bekannt), in Campanien gefertigt worden sein. Ueber das Abhängigkeitsverhältnis des »calenischen« Schalenreliefs P. Nr. 14 und etruskischer Klappspiegelreliefs wird weiter unten zu handeln sein. Hier kommt es mir darauf an, die bedeutsame Rolle zu betonen, welche Tarent im IV. Jh. als Vermittlerin griechischer Kunst an Italien gespielt hat. Sie ist bei

Arbeit auch sonst Belege bietet. »Häufig (!) finden sich auch große Tonmedaillons aus den Formen (!) der Spiegelkapseln abgedrückt«. Dieser Satz enthält anscheinend ein Mißverständnis der zitierten Anmerkung von Rohdens *Ann.* 1884, 35, 1, wo ganz richtig gesagt ist, das apulische Tonrelief in Berlin (*A. Z.* 1847 T. 1) sei offenbar ein Abdruck aus einer von einem griechischen Klappspiegel genommenen Form. Daß solche Fälle häufig seien, ist mir nicht bekannt. Das von P. erwähnte Exemplar in Würzburg kenne ich nicht, ebensowenig das von ihm bei Dragendorff gesehene Stück. Die einzigen mir bekannten Beispiele außer dem angeführten apulischen in Berlin stammen aus Griechenland: 1) Berlin Inv. 7417a aus Tanagra: Aphrodite und Eros, ringsherum Eroten mit Weinlese (?) beschäftigt. Reste von Vergoldung. 2) Berlin Inv. 6287, in Athen gekauft, angeblich aus Olympia: Mädchen und Jüngling (mit spitzen Tierohren?) einander gegenübersitzend. 3) Genaue Replik von 2, Formen verwischt. Auktionskatalog Helbing München 1910 n. 347 Abb. T. 4 (aus Korinth). Alle drei haben oben das Scharnier. Es sind Abgüsse von Klappspiegeln, offenbar nicht »Probeabdrücke« (so P.), sondern Ersatz metallener Exemplare für den Grabgebrauch.

Aus der Form gegossene Spiegelkapseln, wie sie P. annimmt, gibt es meines Wissens überhaupt nicht, sondern das Relief ist entweder aus der die Spiegelfläche schützenden Metallplatte heraus getrieben, oder gesondert, ebenfalls durch Treiben, hergestellt und auf jene Platte aufgelötet.

P. nicht gebührend beachtet. »Die Kunsttätigkeit Tarents in dieser Zeit, da es im Zenite seiner Größe stand, kann man sich nicht groß genug vorstellen«, sagt Pollak in einem vortrefflichen Aufsatze (*Oesterr. Jahresh.* VII 1904 S. 203 ff.), in welchem er eine geschlossene Gruppe von Handspiegeln mit figürlich verzierten Griffen als tarentinische Fabrikate der zweiten Hälfte des IV. Jhs. mit guten Gründen zu erweisen sucht. Für die Blüte der Toreutik daselbst zeugt eine ganze Reihe von dort gefundenen Gefäßen aus Silber und Bronze. Gerade diese toreutischen Arbeiten aber haben, wie allgemein zugegeben wird, die schwarzgefirnißte Keramik befruchtet. Nur ausnahmsweise vermögen wir unter den zufällig erhaltenen Stücken die Abhängigkeit von dem toreutischen Vorbilde zu belegen. Ein schlagendes Beispiel aber liefern die beiden von Gamurrini (*Gaz. archéol.* 1879 pl. 6 n. 560, 564) publizierten schlanken Kantharoi des Florentiner Museums: sie entsprechen im Aufbau genau dem silbernen Exemplar aus Tarent *Not. d. sc.* 1896, S. 380 f. Fig. 5, 5a; sogar der Einsatz ist im Ton nachgeahmt und nur die Henkel berühren hier den Rand des Gefäßes, während sie in dem Metallvorbild frei gearbeitet sind. Auch für die schwarzgefirnißten Reliefschalen fehlen nahe Berührungen mit erhaltenen Exemplaren aus Edelmetall tarentinischen Fundorts nicht ganz. Sie sind von Pagenstecher selbst aufgezeigt aber nicht weiter in ihrer Bedeutung für die ganze Klasse gewürdigt worden. So zitiert er zu der Maenadenbüste in Hochrelief Nr. 106 eine von Evans (*Num. chron.* 1891, 318 A.) erwähnte Silberschale aus Tarent, zu den Hochreliefs mit zwei sich küssenden Köpfen S. 9 A. 6 die schönen tarentischen Silberschalen *Not. d. sc.* 1896 S. 376/7 Fig. 1. 2 (dazu das viel geringere Flachrelief P. Nr. 28), zu dem Flachrelief (von einem guttus?) Nr. 81 mit dem schreitenden Greif als ähnlichste Darstellung die Bronze- (nicht Silber-) Oinochoë aus Tarent in Triest (*Oesterr. Jahresh.* 1902, 114). Die unter Nr. 99 beschriebenen tiefen Schalen mit einem verschleierten Kopf in Hochrelief[1]) stimmen in der Schalenform (besonders dem auf der Innenseite umlaufenden Wulst mit plastischem Eierstab) völlig überein mit den oben genannten Silberschalen aus Tarent, wie Watzinger *Ath. Mitt.* XXVI 1901 zu einer gleichartigen Tonschale aus Athen in Bonn angemerkt hat zum Beweise, daß man in Athen und in Italien für die Form der Reliefschalen dieselben (toreutischen) Vorbilder benutzt hat. Sie sind eben von Athen nach Tarent gewandert, von dort aus für die italische Keramik frucht-

1) Ein im Göttinger archäolog. Institut befindliches Exemplar (1892 erworben, Fundort nicht bekannt) ist Pagenstecher entgangen. Die Schale ist fast vollständig erhalten, hat guten tiefschwarzen Firniß, das Relief anscheinend aus demselben Stempel wie das Heidelberger Exemplar.

bar geworden. Zunächst ohne Zweifel in Apulien selbst. Daß dort schwarzgefirnißte Gefäße verschiedener Form schon seit dem Beginn des IV. Jhs. gefertigt wurden, ist schon hervorgehoben worden. Aber auch an der Fabrikation der schwarzgefirnißten Reliefgefäße ist Apulien stark beteiligt gewesen. Ganz sicher stammt ja ein großer Teil der ›gutti‹ von dort, d. h. derjenigen Gefäßform, welche unter dem von Pagenstecher gesammelten Material an Zahl der Typen[1]) und der einzelnen Exemplare voransteht. Eine Anzahl dieser Reliefs möchte man auch dem Stile nach noch dem IV. Jh. zuschreiben, so den unbärtigen Herakleskopf Nr. 258c mit der streng stilisierten Löwenmähne, die Silensmaske 255k, den Dionysos 252b und h, den Panskopf 253c und d. Ebenso gehört wie die große Masse der bemalten Vasen mit Phlyakendarstellungen so auch das Guttusrelief 222 (Phlyak, nicht ›komischer Schauspieler‹) gewiß noch dem IV. Jh. an. Wahrscheinlich ist mir dasselbe von jenen ›ganz flächenhaften Reliefs von besonderer Feinheit‹, deren Träger fast stets gutti sind und die man, wie P. S. 140 selbst sagt, in Cales nicht unterbringen kann. P.s Vermutung, sie gehörten vielleicht nach Nola, hat kaum etwas für sich, vielmehr werden wir sie für Apulien in Anspruch nehmen dürfen. Ein besonders gutes und interessantes Stück, Diomedes und Odysseus beim Palladienraub Nr. 195, stammt daher. Zu den besten Reliefs dieser Gattung gehört das göttinger Nr. 192, nicht Pentheus' Tod, sondern Dionysos im Gigantenkampf darstellende (s. unten), leider unbekannter Provenienz. Schalen (mit Flach- und Hochreliefs) sind in Apulien nicht hergestellt worden — so schließt P. S. 137 aus der Fundstatistik. Dieser Schluß scheint mir keineswegs sicher. Allerdings ist (wenn wir von 63b und 88 absehen, weil sie eine andere als die ›calenische‹ Technik zeigen) apulischer Fundort für kein Stück bezeugt, aber für die große Mehrzahl der Schalen oder vielmehr der von solchen herrührenden Reliefs (meist sind eben nur diese erhalten) kennen wir den Fundort überhaupt nicht. Das gilt namentlich von den Flachreliefschalen; immerhin darf für deren Mehrzahl des Zusammenhangs mit den signierten Stücken wegen Cales oder wenigstens Campanien als Verfertigungsort sicher angenommen werden. Nicht so für die Hochreliefs: unter 19 verschiedenen Typen, 39 Einzelexemplaren, kennen wir ganz oder annähernd sicher den Fundort von 13, davon sind 10 in Etrurien gefunden, nur 1 (94a) in Capua. Es darf keineswegs von vornherein als erwiesen angenommen werden, daß diese Stücke sämtlich in Campanien hergestellt seien, vielmehr legt der lebhafte Export von Apulien nach Etrurien den

1) In P.s Katalog Nr. 163—281 = 119 Typen gegen 92 Flachrelief-, 19 Hochreliefschalen, 22 Omphalos- und 4 falsche Omphalosschalen.

Schluß nahe, daß sie als apulische Erzeugnisse anzusehen seien, namentlich wenn man bedenkt, daß die Verzierung von tönernen Schalen mit Medaillons in Hochrelief ganz besonders an Vorbilder in Metall gebunden ist.

Daß auch für die bei weitem häufigste und zudem anscheinend älteste Klasse von Omphalosschalen, nämlich die Quadrigenschalen Nr. 112 (P. zählt 45 Exemplare, dazu 5 *Jahrb.* XXVII 1912 S. 155) Apulien mit ungleich größerer Wahrscheinlich als Campanien als Ursprungsland in Betracht kommt, soll unten dargelegt werden. Die Zusammenfassung der vorstehenden Ausführungen ergibt ein von Pagenstechers Auffassung wesentlich verschiedenes Bild. Eine Beeinflussung der apulischen Keramik durch die campanische ist nirgends nachzuweisen, vielmehr ist das umgekehrte Verhältnis das einzig wahrscheinliche. Die von P. (S. 139) der campanischen Keramik zugeschriebene Rolle als Verbreiterin des Geistes des Hellenismus in Italien fällt vielmehr in erster Linie Apulien und seinem Vorort Tarent zu. Nur dort finden sich für das IV. Jh. alle Bedingungen für eine führende Stellung auf künstlerischem Gebiet vereinigt: Reichtum und hochgesteigerter Luxus, weitausgedehnter Handel und eigene starke künstlerische Produktion in Toreutik und Keramik. Von dort sind die Anregungen ausgegangen, welche die campanische Keramik dann aufgenommen hat. Das kleine Cales hat dabei sicherlich keine führende Rolle gespielt. Erst im III. Jh. gelangen seine Werkstätten zu solchem Ruf, daß deren Besitzer die Ware mit ihrem Namensstempel versehen. Die Zahl der uns bekannten Namen ist nicht groß und kann sich nicht über eine sehr lange Zeit erstrecken, sie müssen sämtlich dem III. Jh. angehören (s. oben). Wie lange nachher man in Cales noch in dieser Technik gearbeitet hat, ist unsicher, gewiß nur, daß die Produktion ins II. Jh. hineinreicht. Die Gründe, aus welchen P. S. 165 f. einige Stücke spät zu datieren sucht, sind nicht stichhaltig. Die Aehnlichkeit des Kentaurentypus auf 31 und auf Romamünzen des II. Jhs. ist zu allgemein, um die betreffenden Schalen so weit hinab zu datieren, oder gar den bunten Teller aus Teano (35) mit der gleichen Darstellung, welcher vielmehr um die Wende des IV. und III. Jhs. anzusetzen ist. Ebensowenig beweiskräftig für die Datierung von Nr. 46 ist der Elephant auf Münzen des Iugurtha aus den Jahren 118—106. Was endlich das Erscheinen ähnlicher Typen auf Lampen des I. vor- und nachchristlichen Jahrhunderts betrifft, welche P. zu den Schalenreliefs 54, 79 und 82 heranzieht, so würden diese für die Datierung der ›calenischen‹ Reliefs nur dann entscheidend sein, wenn es sich bei beiden Monumentenklassen um die Verwendung derselben Stempel handelte, was nicht der Fall ist. Daß

ältere Typen benutzt werden, ist gerade bei Lampen nichts Auffallendes. Um einen solchen handelt es sich bei dem komischen Schauspieler Nr. 79. P.s Beschreibung läßt ein wesentliches Moment aus, nämlich den Buckel des Mannes; der ›pritschenähnliche Gegenstand‹ in der vorgestreckten linken Hand ist nach der Abbildung deutlich eine Doppelflöte, der in der Rechten ein Krotalon. Ich möchte in der Gestalt das oskische Urbild des *Dossennus* der römischen Atellana erkennen. Daß es um 300 in Campanien schon Gladiatorenkämpfe gab, ist jetzt durch oskische Wandgemälde erwiesen [1]).

Die rote terra sigillata-Ware macht der schwarzen Reliefkeramik ein Ende (P. S. 166); ich kann nicht für erwiesen halten, daß man in Cales länger als anderswo an der älteren Dekorationsweise festgehalten habe. Nur ein Nachleben derselben ist zu konstatieren (P. S. 166 ff.). Für die Datierung einzelner Stücke innerhalb der schwarzen Reliefkeramik sucht P. mehrfach die Qualität des schwarzen Firnisses zu verwenden. Eine Beobachtung von E. Stevens (scavi di Cuma *Not. d. sc.* 1883, 282) hätte ihn zur Vorsicht in dieser Beziehung mahnen sollen. Nach dessen zuverlässiger Angabe finden sich häufig in einem und demselben Grabe Gefäße, deren glänzend schwarzer Firniß dem s. g. nolanischen nahe steht, und andere von ins Graue spielender Farbe und metallischen Reflexen. Man hat aber auch in der Blütezeit der Dekorationsweise gute und geringe Ware nebeneinander verfertigt. Daß der beste Firniß sich hauptsächlich an den signierten Gefäßen des Canoleius und L. Gabinius findet (P. S. 129), kann nicht wundernehmen, sollte doch die gestempelte Ware den Ruf des Fabrikanten verbreiten. Ebenso natürlich ist es, daß die massenhaft hergestellten apulischen gutti im allgemeinen einen Firniß von geringerer Güte zeigen, und doch stehen wiederum die besten Exemplare unter diesen auch im Firniß auf der Höhe.

1) Vgl. Weege *A. Jahrb.* XXIV 1909 S. 133. Zu dessen Anmerkung 29 möchte ich ergänzend bemerken, daß für Etrurien das von ihm nach P. *J. Meier de gladiatura romana* p. 36, 1 zitierte peruginer Urnenrelief mit der Darstellung des Zweikampfes zweier durch Haartracht und Schildform als (gefangene) Gallier gekennzeichneten Männer (*Ril. d. urne etr.* III, 128, 2 = Conestabile *Mon. di Per.* LXII—LXXVIII, 3) keineswegs das einzige Zeugnis für den gleichen Gebrauch ist, wie er übrigens aus der zitierten Anmerkung Meiers hätte entnehmen können. Gleichfalls zwei kämpfende Gallier (lange viereckige Schilde, Schwertscheide an der rechten Seite) sieht man auf dem Tufrelief von Volterra (III, 129, 1 = Ingh. *M. E.* I, 98). Zwei schwerbewaffnete Gladiatoren mit Helmen (Gallus und Thraex) zeigt die peruginer Urne III, 128, 3 = Conestabile tav. LXII—LXXXVIII, 2, Meier p. 38; wahrscheinlich sind auch bei Conestabile LII—LXXVIII, 4 und LI—LXXVII, 1 solche zu erkennen. Ein *bestiarius* im Kampf gegen einen aus einer Bogentür hervorkommenden Löwen erscheint III, 128, 4 = Conestabile LV—LXXI, 1. Alle diese Urnenreliefs gehören dem III. oder spätestens dem Anfang des II. Jhs. an.

Zu einigen besonderen Bemerkungen geben mir die Omphalosschalen Anlaß. Zunächst was die Art ihrer Herstellung betrifft. P. (S. 134) denkt sie sich folgendermaßen: ›Man stellt sich die Entstehung der Omphalosschalen am leichtesten vor, wenn man annimmt, daß ein Tonkern vermittelst Positivstempel mit negativen Einpressungen versehen wurde, daß man alsdann um oder auf diesen Tonkern — je nachdem, ob die Omphalosschale flach oder hochwandig ausfallen sollte — den zur Herstellung der Schale bestimmten Ton formte, um darauf dem Gefäß auf der Drehbank die richtige Form zu geben. Bei diesem Verfahren mußte der Omphalos natürlich zunächst fortfallen, da seine unten oft eingeschnürte Gestalt das Herausnehmen der Schale aus der Form verhindert hätte‹. Um dieses Verfahren zu ermöglichen, hätte jedenfalls der Tonkern zuvor gebrannt werden müssen, denn ohne das wäre ein Abformen und Ablösen der zu verfertigenden Schale unmöglich gewesen. Wären nun die Töpfer so verfahren, so hätten sie mit Leichtigkeit eine ganze Anzahl von untereinander völlig gleichen Exemplaren aus einer Form herstellen können. Wie aber an der langen Reihe von ›Quadrigenschalen‹ (112) besonders deutlich wird, weichen nach P.s eigener Beobachtung die einzelnen Exemplare von einander ab: die einzelnen Gespanne sind willkürlich umgestellt, die unter den Pferden einherlaufenden Tiere werden an verschiedenen Orten eingefügt oder auch ganz fortgelassen u. s. w. Diese Erscheinung wäre nun freilich auch bei dem von P. angenommenen Herstellungsverfahren erklärlich, einfacher aber bei dem folgenden: man formte die Schale mit etwas dickerer Wandung als das fertige Gefäß haben sollte (unter Fortlassung des unterschnittenen Omphalos) und drückte dann in den noch feuchten Ton von der Innenseite aus die einzelnen Bestandteile des Reliefschmuckes mittels ebensovieler Negativstempel ab, indem man von außen her mit dem Finger gegendrückte, um den Ton in den Stempel einzupressen — so erklären sich die mehrfach an der Außenwand der fertigen Schalen erkennbaren Fingereindrücke (P. S. 135) weit besser als durch P.s Annahme, die Töpfer hätten durch sie den Eindruck von Metallschalen auch äußerlich technisch hervorbringen wollen. Durch Abdrehen konnte dann die Wandung auf die gewünschte Stärke gebracht und endlich der Omphalos eingesetzt werden. Bei diesem Verfahren konnten die einzelnen Negativstempel für jedes anzufertigende Stück in beliebiger Anordnung und Auswahl verwendet werden, und der Befund an den erhaltenen Schalen findet seine vollständige Erklärung. Die Ornamentschalen (Nr. 133) konnten wohl ohne Teilstempel im ganzen geformt werden, und nur zu diesen haben sich

einige Tonformen erhalten, über deren Beschaffenheit wir leider nichts näheres erfahren.

Eine abgesonderte Stellung unter den Omphalosschalen nehmen die ›Quadrigenschalen‹ (112) ein, welche vier Gottheiten, darunter meist Herakles, auf von Niken gelenkten Viergespannen in vollem Lauf zeigen (ob die Einführung des Herakles in den Olymp dargestellt werden sollte, ist wohl zweifelhaft). Sie sind, mit Ausnahme von zwei in Capua zu Tage gekommenen, sämtlich in Etrurien und dessen nächster Nachbarschaft gefunden worden. Keine trägt den Stempel eines calener Töpfers, auf vier Exemplaren (das 4. im *Jahrb.* a. a. O. nachgetragen) ist der griechische Stempel ἐπόει erhalten, nach P.s wahrscheinlicher Annahme (S. 159) der Rest einer Künstlerinschrift des griechischen Vorbildes. Man wird P. (S. 158) beistimmen, wenn er diese Schalen zu den frühesten der ganzen Gattung rechnet. Gehören sie aber wirklich mit Sicherheit nach Cales oder auch nur nach Campanien? P. nimmt das stillschweigend an, aber schwerwiegende Gründe sprechen dagegen. Diese Schalen sind nicht nur in schwarzgefirnißter sondern auch in versilberter Technik, welche in der Umgebung von Orvieto zu Hause gewesen zu sein scheint, hergestellt worden (P. 112q, r, s, ζ, η). Diesen versilberten Exemplaren gleichen, wie P. S. 73 ausführt, auch einige schwarze Exemplare in der Qualität des Tones, welche von dem der übrigen schwarzgefirnißten merklich abweicht. Den Schluß, daß jene ebenso wie die versilberten in Etrurien gefertigt sein müssen, zieht P. merkwürdigerweise nicht. Es ist auch für die Beurteilung des Ursprungs der übrigen durch Einfuhr nach Etrurien gelangten Exemplare unerheblich. Nicht so der Umstand, daß die Verfertigung von vergoldeten und versilberten Gefäßen in Apulien (s. P. S. 21), nicht aber, so weit mir bekannt, in Campanien heimisch war. In der Tat hat schon Ad. Klügmann (*Ann. d. J.* 1871, 9), der zuerst die Aufmerksamkeit auf die vergoldeten und versilberten Gefäße lenkte, den nahe liegenden Schluß gezogen, daß diese Technik von Apulien nach Etrurien gelangt sei. Von dorther werden schwarzgefirnißte Schalen eingeführt sein, ebenso wie die in Capua gefundenen Exemplare der Gattung nach dort. Daß in Apulien Omphalosschalen der ›calenischen‹ Technik vorkommen, beweisen zwei von daher stammende Ornamentschalen in Hamburg, welche P. zu Nr. 133 S. 87 erwähnt. Die beiden Silberschalen aus einem in Èze in Südfrankreich gemachten Funde im Brit. Museum, welche P. als Metallvorbilder zu Nr. 112 S. 73 erwähnt, sind sicherlich durch den Handel nach dort gelangt, wahrscheinlich doch wohl von Tarent aus. Leider sind diese wichtigen Stücke weder abgebildet noch genau beschrieben, so daß man nicht klar sieht, wie sie

sich zu den Tonschalen verhalten. H. B. Walters, *hist. of anc. pottery* I, 500 führt die silbernen und die Tonschale des British Museum G 118 als Beispiele von mittels der gleichen Form hergestellten Gefäßen an, indem er die Tonschale zu den im Ganzen aus einer festen Form, nicht mittels Teilstempeln hergestellten rechnet. Das kann weder für die beiden silbernen noch für die Tonschalen richtig sein. Jene waren doch zweifellos getrieben, nicht gegossen (so auch P. S. 134), zu ihrer Herstellung kann also eine Form überhaupt nicht verwendet sein, höchstens negative Teilstempel aus festem Metall (Punzen), wenn man diese Herstellungsart als möglich zugibt, was jedoch unwahrscheinlich ist. Die Reliefs der Tonschalen aber sind, wie oben ausgeführt, mittels Teilformen hergestellt worden. Der Zusammenhang zwischen den metallenen und den tönernen Schalen könnte also nur der sein, daß die Teilformen für diese durch Abformen über jene gewonnen wären. Die Uebereinstimmung zwischen den Silberschalen und der Tonschale des Brit. Museums scheint aber überhaupt nicht eine vollkommene zu sein, denn Walters spricht an einer anderen Stelle im *Cat. of the greek and etruscan vases in the Brit. Mus.* IV (Introduction) p. 25 nur von ›almost identical subjects embossed upon them‹ (den Silberschalen). Pagenstecher scheint nur die erste Stelle im Sinne gehabt zu haben, wenn er S. 73 sagt: ›Zu diesen Schalen ist das Metallvorbild vorhanden, so daß man Abdruck aus derselben Form annehmen konnte‹. Daß diese Annahme mit seiner eigenen Darlegung auf S. 134 unverträglich ist, hätte an der einen oder andern Stelle gesagt werden sollen[1]).

Zum Schluß gebe ich eine Anzahl weiterer Bemerkungen zu P.s Katalog der calenischen Reliefkeramik, teils nach Stücken im hiesigen Archäologischen Institut, teils zu anderen Stücken, deren Behandlung durch P. der Berichtigung bedarf.

Die freilich im ganzen durchaus unzulängliche Arbeit von G. Hubo (*Originalwerke in d. archäol. Abteilung des archäol.-numismat. Instituts d. Georg-Augusts-Universität.* Göttingen 1887) hat P. zwar benutzt (s. S. 97, 172, 179), aber nicht durchgehends; er hätte in mehreren und zwar nicht unwichtigen Fällen seine Beschreibung durch sie berichtigen können. Meine Bemerkungen sind nach den Nummern des P.schen Katalogs geordnet.

1. Helios emporsteigend. Das Exemplar *a* (Göttingen, Hubo 528) ist von dem nach einem Abguß auf Taf. 6 abgebildeten *b* ganz

1) Auf flüchtiger Erinnerung an die erstgenannte Aeußerung von Walters beruht es anscheinend, wenn P. in einer kurz zuvor erschienenen Arbeit *Ath. Mitt.* XXXIII 1908 S. 128 sagt: ›Sie (die Silberschalen) stimmen so mit einander überein, daß man Entstehung aus derselben Form annehmen konnte‹.

verschieden. Die Pferde des Gespannes haben schlanken Hals, Zügel und Zaumzeug sind nicht angegeben, dagegen wird zwischen ihnen die Deichsel und ein Teil des Wagenkorbes sichtbar, ferner die vorn mit runder Spange geschlossene Chlamys des Helios. Die Strahlen (ohne die kugligen Zwischenglieder in *b*) setzen direkt am Kopfe an. Unten drei gekrümmte Linien, welche doch wohl die Meereswogen darstellen sollen. Uebrigens scheint a immerhin besser und schärfer wie b, wiederum verschieden d, ob auch c?

2. Helios, Leier spielend (?!). Es ist verwunderlich, daß weder P. noch Benndorf, dessen Beschreibung und Abbildung von c er wiedergibt, bemerkt haben, daß dieser befremdliche Typus nur durch Kontamination zweier verschiedener Stempel entstanden ist. Wie ich aus P.s Nachtrag z. Katalog (*Jb.* 1912, S. 51) ersehe, hat man dies im Brit. Museum ebenfalls erkannt. Der Helioskopf ist viel zu klein für den Körper und mit ihm ganz unorganisch durch ein formloses Zwischenstück verbunden. Der Körper stammt von einem Stempel mit dem die Kithara spielenden Orpheus, von P. 7a (Abb. 8) nur durch einen wehenden Mantel verschieden. Das Exemplar 2b (Göttingen, Hubo 530) zeigt den Körper ähnlich, aber nicht ganz gleich 2c. Der Kopf stammt nicht aus demselben Stempel wie der zu 2c benutzte, hat einen weit pathetischeren Ausdruck (tiefliegende Augen und hochgezogene Augenbrauen). Die Strahlen sind in b aus der Form gepreßt und schließen an rundliche Erhebungen an; diese fehlen in c und die Strahlen scheinen aus freier Hand nachgearbeitet. Am Halse bemerkt man in b eine scharfe Linie, anscheinend den linken Kopfnicker des Orpheus von Nr. 7.

10. Apollo und Daphne (?). Benndorfs von P. wiederholte Beschreibung von b (und c) ist irrig, seine Zeichnung anscheinend ungenau. Die richtige Beschreibung hätte P. aus Hubo 529 zu a entnehmen können: der nackte Jüngling — ein für Apollo (so auch Hubo) entscheidendes Attribut fehlt — steht an einem Baumstamm, der neben seinem linken Bein zum Vorschein kommt, sein linker Arm ruht auf einem Seitenast desselben; den rechten Arm hat er um den Nacken der sitzenden Frau mit Leier gelegt; deren Oberkörper ist, wenigstens auf a, ganz nackt. Jüngling und Muse ist wohl die richtige Bezeichnung der Gruppe.

14. Paris und Deiphobos: das Relief ist besonders interessant wegen seiner nahen Verwandtschaft mit denen etruskischer Klappspiegel. Was P. zu diesen bemerkt, zeugt freilich von geringer Vertiefung in den Gegenstand und von recht oberflächlicher Benutzung der herangezogenen Literatur. Die Anführung und Bekämpfung früherer Deutungen war überflüssig, die richtige hat nicht Gerhard ge-

funden (so P.), sondern Uhden für die Urnen, O. Jahn für die Spiegelreliefs; noch nach ihnen hielt Gerhard (*Etr. Sp.* III, 1 S. 232) an der falschen auf Neoptolemos in Delphi fest[1]). Die gute Abbildung eines der Spiegelreliefs, welche Schlie *Ann. d. J.* 1869 tav. N p. 282 ff. veröffentlicht hat, ist ihm entgangen, er kennt nur die schlechte *Etr. Sp.* XXI, 1.

Ganz unverständlich ist mir, daß er es für möglich hält, die Kassandra, welche als Seherin alles Unheil voraussieht, das Alexandros-Paris über das Königshaus und Troja bringen wird, und deshalb den Bruder zu töten entschlossen ist, verdanke einer Umgestaltung des griechischen Mythos durch die etruskischen Handwerker ihr Dasein. Diese arbeiten doch nach Vorlagen, nicht nach schriftlicher Ueberlieferung, verfahren mit jenen oft willkürlich, erfinden aber nirgends etwas neues. Daß Kassandra in Euripides' Alexandros eben die Rolle spielte, wie in den durch Vermittlung uns nicht erhaltener griechischer Darstellungen auf jenes Stück zurückgehenden etruskischen Reliefs, wird doch durch die Fragmente des Ennius, der sich an Euripides anschloß, hinreichend bezeugt. Auf dem Tonrelief ist sie weggelassen; die beiden dort vorhandenen Figuren aber stimmen in ganz merkwürdiger Weise mit denen der etruskischen Spiegelreliefs überein. Nicht mit allen: unter den zehn mir bekannten zähle ich nicht weniger wie vier Varianten. Von diesen zeigt eine, im Museum zu Perugia, Sammlung Guardabassi, von der ich einen Gipsabguß vor mir habe, auch in nebensächlichen Einzelheiten, wie dem in eigentümlicher Weise, gleich Schwimmhosen, um Oberschenkel und Hüfte geschlungenen Gewand des Deiphobos sowie dem Helmbusch (es ist ein Helm mit Backenklappe, keine phrygische Mütze; Paris scheint auf dem Tonrelief wie auf sämtlichen Spiegelreliefs unbedeckten Hauptes zu sein), ferner in dem ganz kurzen Schwert des Paris, eine ganz genaue Uebereinstimmung mit dem Tonrelief. Nur darin, daß Paris hohe Stiefel (oder Wickelgamaschen) trägt, vielleicht auch in der auf der Abbildung nicht ganz deutlichen Dekoration des Altars, weicht das letztere ab. Nicht wegen der flauen Bewegung des Paris — diese entspricht durchaus den Spiegeln —, sondern wegen der auffallenden Gleichheit in den aufgeführten Einzelheiten sehe auch ich mich zu der Annahme gedrängt, daß *Q. Vo..*, der Verfertiger des Tonreliefs, ein Spiegelrelief kopiert habe. Ist er etwa in Etrurien ansässig gewesen? Oder hat sich, wofür sonst kein Beispiel vorliegt, ein etruskischer Klappspiegel nach Campanien verirrt?

Ich gestehe, daß ich auch für L. Canoleius die Möglichkeit offen

1) Alles dies hätte P. aus Schlie, *Darst. d. tro. Sagenkr. auf etr. Aschenkisten* S. 11 lernen können, dessen S. 16 er zitiert!

halten möchte, er habe eine Filiale in Etrurien gehabt. Denn das Signieren mit dem Ethnikon ist sonst nur für außerhalb ihrer Heimat tätige Künstler nachzuweisen. Eine zweifellose Ausnahme von dieser Regel würde allerdings *C. Gabinius* (*L. f.*) *T. n. Caleno*(*s*) machen, wenn dessen Ornamentschale 133 wirklich in Cales selbst gefunden wäre, aber das scheint doch nicht ganz sicher nach *A. A.* 1863, 71, wo das Stück als im Besitze des Baron de Witte befindlich und von Piot erworben, der es etwa fünf Jahre früher in Neapel gekauft habe, erwähnt wird.

183. Selene (?). P.s Beschreibung ist ungenau und daher die Deutung nicht haltbar. Entscheidend für sie ist, daß der den von Löwen (nur einer dargestellt) gezogenen Wagen geleitende Jüngling in der L. ein Kerykeion (deutlich auf P.s eigener Abbildung nach dem Stuttgarter Exemplar d, ebenso auf dem Göttinger a) hält. Es ist also Hermes. Der ›Stab‹ in seiner R. zeigt am oberen Ende, auf a deutlich erkennbar, eine Verdickung nach dem Rand hin: die Flamme einer Fackel. Die Szene geht also bei Nacht vor sich; das deuten auch die zwischen den Figuren angebrachten Gestirne an (Mondsichel und drei Sterne — der dritte vor dem Gesicht des Hermes ist auf a nicht sicher zu erkennen). Die auf einem Löwengespann durch die Nacht dahinfahrende Göttin, von Hermes und einer Frau mit Thymiaterion geleitet, kann nur Kybele sein. Ihr Kopf ist auf a anscheinend unbedeckt; der Zweig in der Hand der weiblichen Geleiterin ist auf a nicht vorhanden, ebenso fehlt die Eierstabeinfassung.

192. Pentheus' Tod (?). Die Deutung ist sicher falsch und von Dilthey selbst, wie in den Sitzungsprotokollen des Archäologischen Seminars vom 30. Januar 1904 und 26. Mai 1906 bemerkt, zu Gunsten der richtigen, Dionysos im Gigantenkampf, aufgegeben worden. Auch im Handexemplar des Instituts ist diese richtige Deutung angemerkt. Der Angreifer mit Thyrsos ist nämlich deutlich männlichen Geschlechts (Bildung der Brust); sein Gegner hat keine Lederkappe, in der R. hält er nicht einen Stein, sondern (auch auf Diltheys Abbildung P. Abb. 45 deutlich) ein Schwert mit abwärts gerichteter Spitze. Der göttinger Stempel ist vorzüglich scharf und gut, Dilthey nennt ihn besser als alle ihm sonst bekannten.

200. Amazone zu Pferde im Kampf gegen einen zu Boden gesunkenen Griechen. Die unter dieser Nummer verzeichneten Stempel stimmen untereinander nicht überein, sondern zeigen mindestens zwei Varianten, wie ich aus den in der hiesigen Sammlung befindlichen Exemplaren d und e ersehe; beide sind auch in der Größe verschieden. Auf e, einem vorzüglich scharf ausgeprägten Relief (Dm. 0,043), hat der Gefallene in der auf den Boden gestützten R. das

Schwert, in der erhobenen L. die Schwertscheide, die Amazone einen Helm in der Form der phrygischen Mütze. d ist erheblich kleiner (Dm. 0,038), die Formen sind flau. Die Bewegung des Pferdes ist anders, der Gefallene hat am linken Arm einen großen ovalen Schild, die Amazone trägt einen Panzer (nur dessen unterer Rand deutlich). Auf P.s Abbildung von g T. 20 glaube ich den Schild des Gefallenen zu erkennen, g würde also mit d übereinstimmen. Beide göttinger Exemplare sind von Dilthey 1896 bei Barone gekauft und sollen aus Capua stammen.

263. Negerkopf von vorn. Das Exemplar f, der ehemaligen Sammlung Somzée (Furtwängler *S. Somz.* Nr. 97 Taf. XXXVIII) von vorzüglicher Arbeit ist von c (Heidelberg, Abb. T. 25) ganz verschieden. F.s Bezeichnung von f als attisch ist der Gefäßform wegen kaum richtig.

Die wenigen Nachprüfungen, welche ich, nur an Originalen der hiesigen Sammlung, vornehmen konnte, beweisen jedenfalls, daß die Varietäten der einzelnen Stempel ungleich zahlreicher sind, als P.s Katalog ahnen läßt. Deren vollständigen Nachweis von dem Verf. zu verlangen, wäre freilich unbillig. Hervorheben möchte ich zum Schluß, daß die Ausstattung des Werkes vorzüglich ist. Die Abbildungen sind durchweg gut; die nach Gipsabgüssen hergestellten lassen freilich den Charakter der Originale ungleich weniger erkennen, weil die eigentümlichen Reflexe, die der Firnißüberzug bedingt, naturgemäß ausfallen. Man muß dem Verf. dankbar sein, daß er, wo immer möglich, die Originale direkt hat photographieren lassen.

Göttingen G. Körte

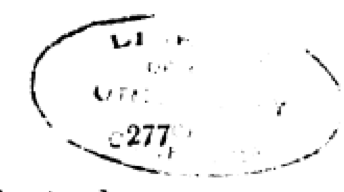
Georg Schreiber, Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181), 2 Bände (= Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 65—68). Stuttgart 1910, F. Enke. 8°. XXXIV, 296 und VI, 463 S. 11 u. 16 M.

Dies Buch, Michael Tangl gewidmet, sucht den Inhalt der päpstlichen Privilegien vom Antritt der Regierung Paschals II. bis zum Ende des Pontifikates Lucius' III. für eine bessere Erkenntnis der mannigfachen Beziehungen zwischen Kurie und Kloster nutzbar zu machen. Für die päpstliche Diplomatik füllt dieser Versuch eine stark empfundene Lücke. Was bislang auf diesem Gebiete geschehen war, beschränkte sich auf Untersuchungen zur Geschichte des päpstlichen

Schutzes und einzelner Formeln des Privilegienformulars, aber noch niemand hatte die Aufgabe auf sich genommen, den Inhalt der Privilegien systematisch zu verwerten und seine Bedeutung für das kirchliche Leben des Mittelalters zu erweisen. Der Grund lag vor allem in der Schwierigkeit einer zutreffenden kritischen Beurteilung der einzelnen Papsturkunde. So lange die Papsturkunden nicht in einer brauchbaren Ausgabe vorlagen, mußte der Versuch, sie inhaltlich auszuschöpfen, als zu kühn erscheinen, weil man auf Grund der vorhandenen Drucke schwerlich alle Beziehungen der einzelnen Urkunde nach rück- und vorwärts zu überschauen vermochte und darum das Gefühl der kritischen Unsicherheit nicht los wurde. Schreiber hat nun den Mut gehabt, diese Bedenken beiseite zu schieben. Allerdings hat er die Schwierigkeiten insofern etwas vermindert, als er sich auf das 12. Jahrhundert und die Klosterprivilegien beschränkte, aber schwierig genug blieben die Arbeitsbedingungen trotzdem, und es muß deshalb um so mehr anerkannt werden, daß er die Aufgabe, soweit ihre Lösung unter den erwähnten Verhältnissen überhaupt möglich war, vortrefflich zu Ende geführt hat. Wir haben in diesem Buche zweifellos ein bedeutendes und zur Weiterforschung anregendes Buch erhalten, und gerade der Referent fühlt sich verpflichtet, das besonders hervorzuheben, weil er von wenigen Untersuchungen der letzten Jahre so großen Nutzen für seine eigenen Arbeiten gehabt hat wie von dieser.

Die folgende Besprechung beabsichtigt nun keineswegs eine eingehende Kritik des ganzen Buches, weil eine solche angesichts des Umfanges der Arbeit und der Fülle der in ihr behandelten Fragen zu sehr ins einzelne gehen müßte. Ebensowenig beabsichtigt sie, eine genaue Anzeige des Inhaltes zu geben, weil das in der Zwischenzeit bereits von den verschiedensten Seiten geschehen ist (zuletzt von Brandi in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII Kan. Abt. II, 399—416). Es sollen hier nur einige prinzipielle Fragen herausgegriffen werden, von deren Besprechung man sich für die weitere Arbeit auf diesem Gebiete Nutzen versprechen darf, vor allem die Frage nach der Methode dieser Untersuchungen.

Wie Schreiber dazu kam, an diese Aufgabe heranzugehen, erzählt er selbst im Vorworte. Der Ausgangspunkt waren die von Tangl in seinen ›Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500‹ (Innsbruck 1894) herausgegebenen Formeln, nach denen man an der Kurie die Ordensprivilegien ausstellte. Die Entstehungsgeschichte dieser Sammlung aufzuhellen, war seine ursprüngliche Absicht. Als er aber der Geschichte der einzelnen Bestimmungen der Formulare nachging, erweiterte sich ihm die Aufgabe alsbald zu einer ›systematischen Be-



handlung der Beziehungen, die zwischen Kurie und Kloster bestanden«, und so gliederte sich ihm der Stoff in sieben große Abschnitte: 1) Schutz und Exemtion, 2) Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius, 3) Klösterliches Zehntwesen, 4) Kurie und klösterliche Eigenkirchen, 5) Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen, 6) Die Kurie und die monachale Organisation und Disziplin, 7) Das äußere Wachstum des Privilegs. Als zeitlichen Ausgangspunkt wählte er den Pontifikatsanfang Paschals II., für welche Wahl zugleich die im Jahre 1098 erfolgte Gründung von Citeaux maßgebend war, als Schluß den Pontifikat Alexanders III. Diese Zeit umfaßt die Auflösung der älteren Form klösterlicher Genossenschaften und das Aufblühen der neuen Ordensgemeinschaften. Angesichts der Aufgabe, die Entstehungsgeschichte des privilegium commune zu schildern, schien sich diese zeitliche Abgrenzung aus der Geschichte der Ordensentwicklung von selbst zu ergeben.

In der Tat: gegen diese Abgrenzung des Stoffes würde sich nicht das geringste einwenden lassen, wenn es zu zeigen gelänge, daß sich in diesem Zeitraume die neuen Ordensgemeinschaften wirklich durchsetzten und die alten klösterlichen Genossenschaften mit ihrer diözesanen Gebundenheit in den Hintergrund drängten. Allein das würde Schreiber selbst keineswegs zu behaupten wagen. Er hat bei der Besprechung der cluniacensischen Privilegien die richtige Bemerkung gemacht, »daß die realen Verhältnisse diözesanen Lebens und diözesaner Gebundenheit sich (in Cluny) stärker erwiesen als der Wille päpstlicher Privilegien« (I 77). Und diese Beobachtung trifft nicht bloß für Cluny zu. Die Entwicklung vollzog sich auch sonst unter kräftiger Nachwirkung der alten Rechtsformen klösterlichen Lebens. Selbst die Zisterzienserregel, die sehr stark auf die Loslösung aus der diözesanen Gebundenheit hindrängte, hat die vielfachen rechtlichen Beziehungen des älteren klösterlichen Lebens keineswegs überall und keineswegs sofort zu sprengen vermocht. Noch am Ende des Pontifikates Alexanders III. existierten bischöfliche Klöster mit der Zisterzienserregel, die sich in ihrer rechtlichen Lage kaum von der älteren Gattung bischöflicher Eigenklöster unterschieden. Die neuen Genossenschaften traten mit ihren Gründungen in die rechtlichen Anschauungen einer früheren Zeit und mußten ihnen Zugeständnisse machen, oft ohne sich jemals völlig durchsetzen zu können. Sobald man nun, um das Verhältnis zwischen Kurie und Kloster zu schildern, vom privilegium commune des einzelnen Ordens ausgeht, wird man immer in die Gefahr kommen, diese Hemmungen der Entwicklung zu gering zu bewerten und die Entwicklung einförmiger zu schildern, als sie in Wirklichkeit verlaufen ist.

Und auch aus einem anderen Grunde empfiehlt sich, wie ich glaube, dieser Ausgangspunkt nicht, weil er eine unzutreffende zeitliche Begrenzung der Untersuchung zur Folge hat. Für die große Masse der päpstlichen Privilegien bildet weder die Gründung von Citeaux noch der Pontifikat Paschals II. einen irgendwie bemerkenswerten Abschnitt. Gerade für die große Reformbewegung, die von Cluny ausgehend im 11. Jahrhundert allmählich in allen kirchlichen Provinzen festen Fuß faßte und das Verhältnis zwischen Kurie und Kloster nachdrücklich bestimmte, bedeuteten nicht der Pontifikat Paschals II., sondern die Zeiten Leos IX., Gregors VII. und Urbans II. die deutlich erkennbaren Abschnitte. Wenn wir von wenigen Ausnahmen absehen, so gestalteten sich die Formulare der päpstlichen Privilegien sämtlich bereits in den früheren Jahren. Die wichtigen Anfänge eines ersten primitiven Formulars für die Regularkanoniker fallen in die Zeiten Urbans II., die schwäbischen Reformklöster erhalten ihre Formulare unter Gregor VII. und Urban II., in anderen Klöstern der Reform setzt die Entwicklung mit Leo IX. ein. Sobald man also die geschichtliche Darstellung mit der Zeit Paschals II. beginnt, liegt die Gefahr nahe, daß man diese älteren Beziehungen übersieht und daher die Entwicklung unrichtig auffaßt. Selbst wenn man nur die Geschichte der einzelnen Formeln des privilegium commune behandeln wollte, müßte man mit der Untersuchung früher einsetzen. Sobald man aber das Thema erweitert und die gesamten kurialen Beziehungen zur Klosterwelt darstellen will, muß man unbedingt nach vorn und nach rückwärts andere zeitliche Grenzen wählen.

Ja, man wird in diesem Falle noch einen weiteren Schritt tun und auch die Beschränkung auf den Rechtsinhalt der päpstlichen Privilegien aufgeben müssen. Gewiß wird diese Beschränkung durch den großen Umfang des Stoffes nahegelegt. Aber sie hat den Nachteil, daß man auf diese Weise nur einen Teil der klösterlichen Beziehungen übersieht und die vielen anderen diözesanen und territorialen Beziehungen leicht außer acht läßt. Gerade für die deutschen Klöster aber sind diese Beziehungen im 12. Jahrhundert meist viel wichtiger als die Beziehungen zu Rom. Sie überragen die kurialen an Bedeutung so sehr, daß diese daneben oft ganz in den Hintergrund treten. Stellt man sich nun bei der Schilderung des Verhältnisses von Kurie und Kloster nur auf den privilegienrechtlichen Standpunkt, so zeichnet man sicherlich ein nicht ganz zutreffendes Bild. Man darf deshalb von vornherein sagen, daß eine rein kanonistische Form der Untersuchung dringend der Korrektur durch die historische Erforschung der territorialen Verschiedenheiten bedarf.

Diese methodischen Bemerkungen möchte ich an einigen be-

sonders wichtigen Einzelfragen erläutern. Das erste Kapitel des Schreiberschen Buches behandelt das Verhältnis von ›Schutz und Exemtion‹. Schreiber geht hier von der Unterscheidung zwischen kommendierten und exemten Klöstern aus und sucht die Eigenart des kommendierten Klosters dadurch schärfer zu erfassen, daß er es in Parallele setzt zum germanischen Eigenkloster. Damit ist dieses eigenartige Verhältnis deutlicher gekennzeichnet, als es in der bisherigen Literatur geschehen war. Ob man aber so weit gehen und direkt von einem ›päpstlichen Eigenkloster‹ reden soll, darf doch zweifelhaft erscheinen. Schon Fabre (Étude sur le Liber censuum de l'Église Romaine, Paris 1892, S. 39. 43. 46 f.) hat das Eigentumsverhältnis des apostolischen Stuhles gegenüber den tradierten Klöstern als ›ein Besitzverhältnis ohne freie Verfügung über den Besitz‹ definiert. Wenn wir also die Bezeichnung des ›päpstlichen Eigenklosters‹ annehmen wollten, so müßten wir uns gegenwärtig halten, daß sich der Begriff des Eigenklosters bei der Uebertragung auf die Kurie wesentlich verändert hat. Das Eigentum der Kurie hat, wie Stengel (Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts I, 370 Anm. 3) allerdings für eine frühere Zeit, aber sachlich auch für die spätere zutreffend bemerkt hat, eigentlich nur die negative Wirkung, die Unabhängigkeit des betr. Klosters zu garantieren. Und Hirsch macht in seinem soeben erschienenen Buche über ›Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit‹ (Weimar 1913) darauf aufmerksam, daß die deutschen Quellen mehrfach gar nicht den heil. Petrus, sondern den Schutzheiligen des tradierten Klosters selbst als Eigenherrn hinstellen (S. 35 f.). Man darf daher sicherlich den Schluß ziehen, daß die Klöster in diesem neuen Verhältnisse, das sie eingingen, zunächst keineswegs ein Analogon zu dem alten Abhängigkeitsverhältnis zum Eigenherrn erblickten, sondern nichts als den Schutz ihrer ›libertas‹. Allerdings hat die Kurie selbst wohl das Bestreben gehabt, das Verhältnis dem eigenkirchlichen ähnlich zu gestalten. Ich habe in meinen ›Studien‹ darauf hingewiesen, daß Urban II. die verschiedenen Uebereignungen deutscher Reformklöster offenbar benutzen wollte, um über diese Klöster eine ähnliche Oberhoheit aufzurichten, wie sie die Könige über die Reichsklöster ausübten (I S. 17). Denn die Vogtwahlformel in seinem Privileg für Rottenbuch, die von da aus auch in andere Privilegien für übereignete Reformklöster eindrang, ist ihrem Wortlaut nach so sehr ein Gegenstück zur Vogtwahlformel königlicher Immunitätsprivilegien, daß man darin geradezu eine Anpassung an die germanische Rechtsanschauung und einen Versuch erblicken muß, das Königtum mit seinen eigenen Mitteln zu schlagen. Aber wir haben keine Anzeichen dafür, daß die Reformklöster diesen

Plänen entgegenkamen. Vielmehr beweisen die zahlreichen Königsdiplome, die sich diese Klöster seit 1106 von Heinrich V. ausstellen ließen, daß es ihnen nicht auf ein möglichst enges Verhältnis zur Kurie, sondern einzig und allein auf den Schutz ihrer libertas ankam. Welche Macht ihnen die größere Rechtssicherheit garantierte, an die schlossen sie sich an. Der Eigentumsgedanke ist nur von kurialer Seite konsequent durchgedacht worden, während die übereigneten Klöster selbst mit dem Akte vorwiegend den Gedanken des Schutzes verbanden. Sobald man die übrigen Urkunden der Reformklöster zum Vergleiche heranzieht, ist ihre Stellung zur Kurie gar nicht zu verkennen. Daraus ergibt sich aber, daß man bei der Beschränkung auf die päpstlichen Urkunden notwendig zu einer einseitigen Auffassung der Dinge kommen muß (so jetzt auch Hirsch a. a. O. S. 35).

Nun scheint allerdings die Zinszahlung, die mit dem Verhältnis der Uebereignung beständig verbunden war, für die Anerkennung des Eigentumsgedankens seitens der Klöster zu sprechen, und Schreiber formuliert daher auch die Natur dieses Zinses dahin, daß er seinen rechtlichen Ursprung in der Tradition habe (I, 32) und ›die Anerkennung des päpstlichen Obereigentums‹ bekunde (I, 20). Allein auch hier führt die Beschränkung auf die Privilegien der Kurie ersichtlich zu einer etwas einseitigen Auffassung der Sachlage. Gewiß, für die Zeit des 12. Jahrhunderts läßt sich ein enger Zusammenhang zwischen dem Akte der Uebereignung und der Zinszahlung nicht leugnen, aber es bestand doch offenbar auch in dieser Beziehung eine Differenz zwischen kurialer und klösterlicher Auffassung der Dinge. Ich möchte zunächst negativ bemerken, daß der Zins jedenfalls nichts mit der Exemtion zu tun hatte. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, verweise ich auf Tegernsee, das im Jahre 1179 ein Exemtionsprivileg erhielt, aber niemals Zins gezahlt hat (Studien I, 88 f.). Aber die Zinszahlung beschränkte sich auch nicht auf kommendierte Klöster. Ich habe in den ›Studien‹ gezeigt, daß die königlichen Klöster Seeon und Göß Zins zahlten, ohne daß hier je eine Uebereignung stattgefunden hatte. Und St. Blasien — darauf macht jetzt auch Hirsch aufmerksam — bezahlte seinen Zins jedenfalls ohne einen besonderen Traditionsakt. Ueberhaupt aber war die Natur des Zinses sehr vielgestaltig. So zahlte z. B. das salzburgische Eigenkloster Viktring einen Zins für seine Eigenkirche in Stein und für die Kapelle in Friesach und wurde deshalb im Liber censuum als zinspflichtig aufgeführt, obwohl es selbst niemals der Kurie übereignet war, sondern eben der Salzburger Kirche gehörte (Germ. pontif. I, 110). Das Beispiel ist in jeder Beziehung lehrreich. Ein bischöfliches Eigenkloster zahlt für einen Teil seines Besitzes der Kurie Zins; aus welchem

Grunde? Natürlich nicht um sich des Eigentumsrechtes zu entäußern, sondern um den Besitz zu sichern. Die päpstliche Urkunde, die den Besitz schützt, entspricht also sozusagen der königlichen Teilimmunität, der Zins ist die Gegenleistung für den gewährten Schutz, nicht das Anzeichen für ein Besitzverhältnis. Daher heißt es in der entsprechenden Urkunde Celestins III. für Viktring nur, daß der Papst das Kloster samt allen seinen Besitzungen in Schutz nehme und auf die Bitten der Mönche hin beschließe, sie sollten von der erwähnten grangia einen aureus jährlich nach Rom zahlen, aber des päpstlichen Eigentumsrechtes wird mit keinem Worte gedacht (Germ. pontif. I, 111 n. 3). Erst in der späteren, auf die Kapelle in Friesach bezüglichen Urkunde Celestins (S. 111 n. 5) kommt wieder der kuriale Standpunkt zum Ausdruck in den Worten: capellam Frisaci fundatam, ad abbatem videlicet et conventum de Vitringe, immo potius ad Romanam ecclesiam per annualem censum pertinentem, offenbar eine Fassung vorsichtigster Form, aber doch ein deutlicher Versuch, an die Stelle der Rechtsanschauung Viktrings die kuriale Auffassung zu setzen. Gerade aus dieser verschiedenen und sehr vorsichtigen Behandlung der Wünsche Viktrings aber erkennen wir die Differenz der Anschauungen, und die Ausdrucksweise der päpstlichen Privilegien zeigt, daß die Kurie die Differenz wohl kannte.

Deshalb möchte ich auch die Zinsformel selbst etwas anders beurteilen als Schreiber. Die regelmäßigen und üblichen Formeln sind: ad indicium libertatis und ad indicium protectionis, und die kirchliche Gesetzgebung seit Alexander III. verwandte ebenfalls nur diese beiden Formeln. Für den Ausdruck ad indicium proprietatis weiß Schreiber nur ein Beispiel aus Frankreich zu nennen (I, 39), und ich selbst habe kein einziges weiteres bislang kennen gelernt. Halten wir uns aber an den üblichen Wortlaut, so sagt die Formel durchaus dasselbe, was wir soeben als Anschauung der Privilegienempfänger kennen gelernt haben, daß der Zins für die ›Freiheit‹ und für den ›Schutz‹, nicht für die rechtliche Abhängigkeit von der Kurie gezahlt wurde.

Schreiber deutet nun allerdings die Worte anders. Er verwirft die Bezeichnung der abbatia libera (I, 10), weil der Rechtsinhalt des Begriffes libertas im 12. Jahrhundert zu schwankend gewesen sei, als daß man das Wort zum terminus erheben dürfe. Anfangs ›lediglich ein Ausdruck der Eigentumszugehörigkeit‹ (I, 40), wurde diese Bedeutung bald vergessen. Schon unter Paschalis II. wird libertas in der Zinsformel gelegentlich durch exemptio ersetzt (I, 41) und später, gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts, wuchs das Wort sich zu einem wirklichen Kriterium der Exemtion aus (I, 43), während die Formel ad indicium protectionis um dieselbe Zeit den nicht exemten ›Eigen-

klöstern‹ zugewiesen wurde (I, 44), ein Sprachgebrauch, den dann die Dekretale Alexanders III. fixierte (c. 8 X. 5. 33 = JL. 14037). — Dagegen möchte ich zunächst einwenden, daß das Wort exemptio, für das Schreiber als einzigste Belegstelle die Urkunde Calixts II. für Melk anführt, in dieser Urkunde erst später an die Stelle eines ursprünglichen protectionis im Melker Chartular des 14. Jahrhunderts eingefügt ist (Studien I, 30). Das Wort exemptio kommt sonst in den Papstprivilegien für deutsche Empfänger im ganzen 12. Jahrhundert, so weit ich sehe, nicht vor. Und wenn Alexander III. die Formel ad indicium libertatis den exemten zinspflichtigen Klöstern zuweist, so ist der Sprachgebrauch dadurch trotzdem keineswegs festgelegt. Reichenbach in der Diözese Regensburg z. B. war zwar der Kurie übereignet, aber nicht exemt (so auch Schreiber I, 65); trotzdem gebrauchte die Kanzlei Lucius' III. in dem Privileg für dieses Kloster vom 14. April 1182 die Formel ad indicium libertatis (Germ. pontif. I, 302 n. 3). Klosterneuburg in der Diözese Passau war übereignet und nicht exemt; trotzdem findet sich in dem Privileg Urbans III. vom 26. Mai 1187 die Formel ad indicium libertatis (ebenda I, 250 n. 10). Dieselbe Formel steht im Privileg Alexanders III. vom 6. März 1179 für das übereignete, aber nicht exemte St. Blasien (JL. 13318) und im Privileg Celestins III. vom 1. Juni 1194 für das in gleicher Rechtslage befindliche Wiblingen (JL. 17109). Die Beispiele ließen sich leicht vermehren; die hier gegebenen werden genügen, um zu beweisen, daß von einer Regelmäßigkeit der Ausdrucksweise auch nach der Dekretale Alexanders III. nicht die Rede sein kann. Es verband sich mit den Worten libertas und protectio in den Zinsformeln keineswegs ein ganz präziser Begriff, da die Kurie selbst nicht konsequent war. Auch deshalb ist es das nächstliegende, anzunehmen, daß die Empfänger in der Zinsformel zunächst nichts anderes sahen als den rechtlichen Ausdruck für den gewährleisteten Schutz ihrer Freiheit.

Ich bin damit schon auf die Formeln eingegangen, die nach Schreibers Ausführungen auf exemte Stellung des Privilegienempfängers hinweisen. Neben der ad indicium libertatis-Formel sind es die Worte: specialiter, nullo mediante und salva sedis apostolicae auctoritate. Sie finden sich in der Tat, wie Schreiber richtig hervorhebt, überwiegend in Privilegien für exemte Klöster. Aber niemand wird behaupten wollen, daß sie deutlich und, ohne einen Zweifel auszuschließen, die Tatsache der Exemtion zum Ausdruck bringen. Die beiden ersten Formeln: monasterium quod specialiter oder nullo mediante ad Romanam ecclesiam pertinere dinoscitur u. ä. bezeichnen offenbar ihrem Wortlaute nach zunächst nur die enge Zugehörigkeit des Klosters zur römischen Kirche; Schreiber selbst hat die ursprüng-

liche Beziehung des specialiter zum Eigentumsbegriff festgestellt (I, 48 ff.). Aber dann ›wies‹, so fährt er fort, ›die fest ordnende Hand Alexanders III. die Bezeichnung specialiter dem Sprachgebrauch der Exemtion zu‹ (I, 52), und weil der Papst ›wohl selbst fühlte, daß diesem terminus noch etwas von seiner zwitterhaften Vergangenheit anhafte, war er bemüht, die vorhandenen Ausdrücke der Exemtionsterminologie specialiter und libertas durch einen klaren, unzweideutigen zu verstärken; es geschah das durch Hinzufügung des nullo mediante‹. Wiederum treffen diese Bemerkungen nur den Standpunkt der Kurie. In den ›Studien‹ (I, 71 ff.) habe ich auf einen Fall hingewiesen, der zur Vorsicht in der Beurteilung dieser Formel mahnen muß. Das Kloster Formbach in der Passauer Diözese erhielt neben der Immunität im Jahre 1139 durch Innocenz II. die Freiheit der Abtsinvestitur bestätigt, im Jahre 1179 durch Alexander III. ein Privileg mit der nullo mediante-Formel. War nun das Kloster exemt oder nicht? Der einzige urkundlich bezeugte Fall, bei dem diese angeblichen Exemtionsprivilegien seitens der Empfänger verwertet wurden (Urkunde des Abtes Heinrich von 1196 mit ausdrücklichem Zitat des Innocenzprivilegs und des Diploms Lothars III., Mon. Boica IV, 146 (n. 16), zeigt, daß man am Ende des 12. Jahrhunderts die Formeln im weitesten Sinne nur als ein Zeugnis für die libertas auslegte, ja sie in Parallele setzte zur protectio Lotharii III; denn sehen wir uns diese Abtsurkunde von 1196 genauer an, so finden wir, daß der Abt hier die päpstliche und königliche protectio gegen die violentia saecularium dominorum ausspielte, um ein Besitzrecht des Klosters gegen laikale Angiffe zu schützen. In dem einzigen uns bekannten Falle also, in dem diese Formeln von praktischer Bedeutung wurden, sind sie nicht gegen den Ordinarius, sondern gegen laikale Gewalten ausgenutzt. Urkundliche Belege für eine Auslegung im Sinne der Exemtion finden sich erst aus dem Ende des 15. Jahrhunderts (Studien I, 73). Es bedarf daher jedenfalls noch eingehenderer Untersuchungen, in wie weit das specialiter und das nullo mediante von den Privilegienempfängern im einzelnen Falle als Exemtionsbestimmungen verstanden wurden.

Aehnliches gilt für die dritte Formel salva sedis apostolicae auctoritate. Aber hier hat Schreiber sich selbst so vorsichtig ausgedrückt, daß ich die geringe Deutlichkeit und die inkonsequente Verwendung der Formel nicht noch mit besonderen Beispielen zu beweisen brauche. Wie wenig alle diese Formeln im Zweifelsfalle den privilegierten Anstalten nützten, zeigt die Tatsache, daß St. Lambrecht in Steiermark, obwohl es bereits durch Paschal II. in der Verleihung des Rechtes der Abtsbenediktion durch den Papst eine unzweifelhafte Exemtionsbestimmung erhalten hatte, und obgleich in dem Privileg Alexan-

ders III. die Formel salva sedis apostolicae auctoritate angewandt war, trotzdem am Anfange des 13. Jahrhunderts einen langwierigen Prozeß mit seinem Ordinarius, dem Erzbischof von Salzburg, über die Exemtion führen und schließlich das Visitationsrecht des Erzbischofes anerkennen mußte (Studien I, 29 f.). Der abschließende Vertrag zwischen Erzbischof und Abtei (Zahn Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark II, 321 n. 230 f.) ist ein klarer Beweis für die geringe Deutlichkeit jener Formel; wenn die Exemtion durch sie unwiderleglich bewiesen wäre, hätte es nie zu diesem für St. Lambrecht ungünstigen Ausgange des Prozesses und eigentlich überhaupt nicht zu einem Prozesse kommen können. Man kann also nur davor warnen, aus diesen termini bestimmte Schlüsse auf die faktische Rechtslage des privilegierten Klosters zu ziehen. Der Begriff der Exemtion war noch im ganzen 12. Jahrhundert juristisch so wenig scharf abgegrenzt, daß auch die termini der Privilegien unbestimmt und unklar geblieben sind. Für die salzburgische Kirchenprovinz konnte ich nachweisen, daß bis zum Ende des 12. Jahrhunderts nur drei Klöster klare Exemtionsbestimmungen erhielten. Aber auch für die Privilegien italienischer Empfänger hat Hampe kürzlich das Gleiche beobachtet (Mitteilungen aus der Capuaner Briefsammlung IV in den Sitzungsberichten der Heidelberger Akademie 1912 Abh. 14 S. 10), so daß in der Beurteilung der Formeln sicherlich große Vorsicht geboten ist. Die Aeußerung Schreibers, diese Formeln seien seit Alexander III. aus Attributen der Eigenklöster zu Kriterien der Exemtion geworden (I, 63), sagt daher zu viel. Man wird nur so viel zugeben dürfen, daß die Kurie die Formeln als Kriterien der Exemtion angesehen wissen wollte, daß sie aber, indem sie, augenscheinlich aus Rücksicht auf den Episkopat, so unbestimmte und mehrdeutige Worte wählte, selbst die Möglichkeit zu anderer Deutung und damit den Anlaß zu mancherlei Streitigkeiten gab [1].

1) Ein kurzes Wort noch über den heutigen Sprachgebrauch. Ich habe oben erwähnt, daß es ein Verdienst Schreibers ist, schärfer zwischen kommendierten und exemten Klöstern geschieden zu haben, als es bisher üblich war. Aber er ist selbst doch nicht der Gefahr entgangen, beide termini zu vermengen. Nur ein Beispiel. Schreiber stellt (II, 260), wo er von der Kurie und der Klostervogtei handelt, einander gegenüber: exemte Klöster, bei denen wir das Vogteiinstitut als einen gewöhnlich vorhandenen Appendix der Klosterverfassung vorauszusetzen haben, und bischöfliche Gründungen, bei denen an die Stelle eines laikalen Vogtes auch der Bischof tritt. Ganz offenbar meint er aber hier nicht bloß exemte, sondern auch kommendierte Klöster, bei denen ja das Vogteiinstitut ebenfalls eine sehr große Rolle spielte. Ich möchte deshalb vorschlagen, daß man künftig ganz scharf zwischen übereigneten und exemten Klöstern scheide und von exemten Klöstern nur dann rede, wenn die Befreiung von der Jurisdiktion des Bischofs ausdrücklich nachzuweisen ist.

Es folgen die Ausführungen über ›Orden und Exemtion‹. Wenn Schreiber sie mit der Bemerkung einleitet, daß sich ›als weiteres verläßliches Kriterium der Exemtion für viele Fälle die Zugehörigkeit zu einem Orden darbot‹ (I, 63), so dürfte auch da eine noch stärkere Einschränkung nötig sein, als Schreiber selbst andeutet. Für diese Frage spielen die isolierten Benediktinerklöster alter Observanz keine Rolle, weil sie alle Spielarten vom exemten bis zum bischöflichen Eigenkloster umschließen. Wohl aber beobachten wir bei den späteren Kongregationen, daß sie eine gewisse Bewegungsfreiheit innerhalb der Diözesanverbände zu erreichen suchen und die Exemtion als Ziel erstreben. Für die Cluniacenser konstatiert Schreiber, daß die Kurie Cluny nur in den Anfangszeiten Exemtion zugestand, seit Paschal II. dagegen allmählich zurückwich, und macht dabei die schon oben erwähnte Bemerkung, daß hier ›die realen Verhältnisse diözesanen Lebens und diözesaner Gebundenheit sich stärker erwiesen als der Wille päpstlicher Privilegien‹. Ich meine nun aber, daß diese Bemerkung nicht nur für die Cluniacenser und die Prämonstratenser (vgl. Schreiber I, 107) zutrifft, sondern auch für die meisten übrigen Kongregationen.

Es ist schon nicht angängig, die Exemtion der Kartause als gesichert zu betrachten. Ich will ganz davon absehen, daß das Kongregationsprivileg keine ausdrückliche Bestimmung der Exemtion enthält. Auch die Geschichte einzelner Kartausen spricht gegen die Tatsache der Exemtion. Von den mir bekannten österreichischen Kartausen: Seitz, der Gründung des Markgrafen Otakar von Steiermark, und Geirach, der Gründung des Bischofs Heinrich von Gurk, hat nur Seitz ein päpstliches Privileg erhalten, das eine gewisse Freiheit vom Diözesanbischof erkennen läßt (Germ. pontif. I, 136 n. 4, Lucius III 1185 Jan. 23, in der Formel: ut si tempore ordinationum dioecesani episcopi copiam habere nequiveritis, liceat vobis alium catholicum invitare), aber die betreffende Bestimmung ist sofort wieder so sehr zu Gunsten des Ordinarius verklausuliert (de quo dioecesanum non oporteat timere antistitem, quod talis ordinationis occasione terminos episcopatus sui in aliena iura velit extendere et ipsius dioecesim minorare), daß man deutlich sieht, es lag der Kurie völlig fern, die Kartause aus dem Diözesanverband zu lösen. Und Geirach gar war auf Gurker Grund und Boden gegründet und vom Bistum, wie es scheint, abhängig (Germ.-pontif. I, 137). Man wird also das Urteil, daß die Klöster dieser Kongregation exemt gewesen seien, stark einschränken müssen. Es kam ganz darauf an, ob die besonderen Verhältnisse des einzelnen Klosters die Exemtion zuließen oder nicht.

Ganz besonders wichtig ist es aber, daß dieses Ergebnis auch

für den Zisterzienserorden zutrifft. Es läßt sich ja nicht verkennen, daß die spätere Entwickelung dieses Ordens stark zur Exemtion drängte. Die Privilegien Innocenz' II., Eugens III., Alexanders III.[1]) für das Mutterkloster Citeaux enthielten mehrere wichtige Bestimmungen über Freiheiten von der diözesanrechtlichen Gebundenheit (Beschränkung der Teilnahme an den bischöflichen Synoden, Erlaubnis zur Abhaltung von Gottesdiensten während des interdictum generale). Trotzdem aber liegen die Verhältnisse hier keineswegs so, daß man von einer Exemtion aller Zisterzienserklöster reden könnte. Aus der Liste der Salzburger Klöster, die ich in den ›Studien‹ (I, 57 f.) zusammengestellt habe, ergibt sich, daß von den neun privilegierten Zisterzienserklöstern dieser Provinz nicht weniger als vier im bischöflichen Besitz standen: Viktring und Raitenhaslach im salzburgischen, Walderbach und Aldersbach im bambergischen. Bei diesen vier war der Boden für ein Exemtionsprivileg selbstverständlich sehr ungünstig. Und in der Tat — betrachten wir die Privilegien dieser Klöster, so finden wir, daß nur Raitenhaslach von Alexander III. ein Privileg erhalten hat, das einige Punkte des privilegium commune enthält, aber von einer Exemtion findet sich auch hier nicht die Spur. Die drei anderen Klöster haben von dem Zisterzienser Eugen III. lediglich Bestätigung des Besitzes und der Zehnten empfangen. Dagegen stellte die Kurie den unabhängigen Klöstern Heiligenkreuz und Waldsassen Privilegien aus, die fast den ganzen Inhalt des privilegium commune in sich schlossen, und dem gleichfalls unabhängigen Zwettl bestätigte Alexander III. wenigstens einen nicht unbeträchtlichen Teil, während den kleineren Klöstern Rein und Baumgartenberg wieder nur Privilegien geringeren Umfangs durch Eugen III. zuteil wurden. Diese völlig verschiedene Behandlung der einzelnen Zisterzienserklöster zeigt, daß für den Rechtsinhalt und die Formulierung des Privilegs nicht die Ordenszugehörigkeit, sondern die Rechtsverhältnisse des einzelnen Klosters maßgebend waren. Exemtionsbestimmungen finden sich nur in den späteren Privilegien für die unabhängigen Klöster Heiligenkreuz und Waldsassen, während bei den übrigen sieben auch nicht das geringste Anzeichen einer exemten Stellung zu erkennen ist. Wir werden also erst dann einen Einblick in die tatsächlichen

1) Dem von Schreiber aus Raph. Koendig (Elenchus privilegiorum regularium … Cisterciensium. Colon. Mun. 1729 S. 104) zitierten Exemtionsprivileg Alexanders III. von 1161 stehe ich sehr skeptisch gegenüber. In den mir bekannten Privilegiensammlungen findet es sich nicht. Das kurze Zitat bei Koendig aber läßt erkennen, daß es sich um ein Mandat handelt (Inc.: Ex parte vestra); dann stimmt aber das von ihm gegebene Datum nicht: Idibus Nov. anno 1161, pontif. a. III, das für ein Mandat Alexanders III. unmöglich ist. Ich vermute, daß es sich hier um das Mandat eines späteren Alexander handelt.

Verhältnisse bekommen, wenn wir die Rechtsverhältnisse der Zisterzienserklöster im einzelnen untersuchen. Schon an diesen Beispielen aber sieht man, wie wenig unter Umständen die Ordenszugehörigkeit für den Privilegieninhalt von Bedeutung war. Aehnliche Beobachtungen habe ich in den ›Studien‹ (I, 76 ff.) für die salzburgischen Klöster der Prämonstratenser und der Augustinerchorherren gemacht, so daß ich mich für diese Orden darauf beschränken kann, auf jene Ausführungen zu verweisen. Als Resultat ergibt sich hier wiederum, daß die Beschränkung auf die Papsturkunden leicht zu einer etwas einseitigen Beurteilung des Verhältnisses zwischen Kurie und Kloster führt.

Ich brauche nun Schreiber nicht mehr Schritt für Schritt in den weiteren Abschnitten seines Buches zu folgen, weil die Fortsetzung der Arbeiten für die Ausgabe der älteren Papsturkunden sich noch oft mit seinen Ansichten auseinandersetzen wird. Wichtiger scheint es mir, auf eine andere Schwierigkeit aufmerksam zu machen, die ich schon am Eingange dieser Besprechung kurz erwähnte. So lange die Papsturkunden nicht in brauchbarer Edition vorliegen, werden viele Beobachtungen über ihren Inhalt so lange in der Luft schweben, bis die Urkunden, aus denen sie geschöpft sind, kritisch untersucht sind. Solche kritischen Vorstudien kann man selbstverständlich bei einer umfassenden Untersuchung über den Inhalt der Papsturkunden nicht in allen Fällen vornehmen, weil man sonst überhaupt nicht zum Abscluß kommen würde. Man muß sich deshalb aber bei allen derartigen Arbeiten darüber klar sein, daß stets ein gewisser Prozentsatz unrichtiger Beobachtungen unterläuft, die das Gesamtbild leicht beeinträchtigen. Dieser Gefahr konnte auch Schreiber, wie die Verhältnisse nun einmal lagen, nicht entgehen. Den Beweis liefern z. B. die Ausführungen über die ›Bischöflichen Jurisdiktionsrechte‹ (I, 181 ff.) und im besonderen die diesen Abschnitt einleitenden Bemerkungen ›über die bischöflichen Klostergründungen‹ und die Rechte des Bischofs an diesen Neugründungen. Als ›klassischen Repräsentanten eines munifizenten Fundators und zugleich eines auf seine Rechte eifrig besorgten Diözesanbischofs‹ nennt Schreiber hier den Bischof Otto von Bamberg. ›Die Bulle Calixts II. nahm 1123 die vornehmlich von ihm erbauten Klöster Reginsdorf, Michaelfeld, Ensdorf, Aura, Prüfening in den päpstlichen Schutz, aber sie wies diese für die Vornahme der pontifikalen Handlungen an den Ordinarius und ordnete sie ganz seiner Jurisdiktion unter: Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tuo tuorumque successorum potestate manere censemus. Der durch die Gründung des Bischofs festgelegte Rechtszustand genannter Bamberger Klöster wurde ... durch kein päpstliches Pri-

vileg erschüttert‹ (I, 183 f.). Schreiber will mit diesem Beispiel beweisen, daß ›der Bischof des 12. Jahrhunderts seine Gründung fest in den Diözesanverband einzuordnen wußte‹ (I, 182) und daß der päpstliche Schutz dieses Verhältnis nicht beeinträchtigte. Sehen wir uns nun aber diesen Fall genauer an, so finden wir zunächst, daß es sich hier gar nicht um Eingliederung in den Diözesanverband handelt, sondern um die Festsetzung von Rechten des bischöflichen Eigenklosterherrn an Klöstern, die z. T. in anderen Diözesen lagen (Ensdorf und Prüfening in der Diözese Regensburg, Aura in der Diözese Würzburg, Reinsdorf gar in der Diözese Halberstadt), und zwar von Rechten, die in außerordentlich weitgehender Form nicht mehr und nicht weniger als die gesamte Vermögensverwaltung der Gründungen dem Bamberger Eigenklosterherrn zugestanden. Weiter aber — und darauf kommt es mir in diesem Zusammenhange vor allem an — ist es nicht richtig, daß die Kurie dieses außerordentliche Verhältnis stillschweigend geduldet habe. Sobald Otto von Bamberg 1139 starb, hat Innocenz II. Prüfening ein Privileg ausgestellt, in dem von den bambergischen Rechten überhaupt nicht mehr die Rede war, und das statt dessen dem Kloster völlige Freiheit gegenüber jeder bischöflichen Jurisdiktion gewährte. Daß sich die Spitze in erster Linie gegen den bambergischen Eigenklosterherrn richtete, zeigt der analoge Fall des bambergischen Eigenklosters Münchsmünster, das sich ebenfalls unmittelbar nach dem Tode des Bischofs Otto I. aus der Abhängigkeit zu lösen suchte (Studien I, 44 ff.). Schreiber hat dieses Privileg wohl berücksichtigt, aber da er die klaren Exemtionsbestimmungen nicht mit den Bestimmungen der Calixturkunde und den nachfolgenden Privilegien Eugens III. und Hadrians IV. (Germ. pontif. I, 298 f. n. 8. 9) in Einklang zu bringen wußte, so erklärte er die Urkunde für eine ›Fälschung, zum mindesten für interpoliert‹ (I, 184 Anm. 2). Da zeigt sich nun eben die oben erwähnte Schwierigkeit solcher Untersuchungen. Sobald man nämlich hier auf die Ueberlieferung zurückgreift, so wird man sofort von der Unhaltbarkeit dieser Annahme überzeugt; denn wir besitzen das Original dieser Urkunde und in ihm die beanstandeten Bestimmungen. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß die Kurie in diesem Falle in der Tat den Versuch gemacht hat, die bestehenden Rechtsverhältnisse zu ändern. Nur ist sie mit diesem Versuche nicht durchgedrungen.

Weitere Berichtigungen möchte ich an dieser Stelle nicht geben, weil es mir dem tatsächlichen Nutzen des Buches gegenüber kleinlich erscheinen würde, und weil wie gesagt die Arbeiten an der Ausgabe der älteren Papsturkunden die Korrekturen noch im einzelnen bringen werden. Einige wenige hat Bonwetsch in der Historischen Zeitschrift

109 S. 392 zusammengestellt. Ich möchte nur noch zum Abschluß auf eine zweite Frage aufmerksam machen, die von allgemeinerem Interesse für die Beurteilung des Privilegieninhaltes und des Verhältnisses von Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert ist.

In den ›Studien‹ habe ich zu zeigen versucht, daß die bischöflichen Eigenklöster der Salzburger Provinz nur wenige und sehr dürftige Privilegien seitens der Kurie erhalten haben. Wie weit das auch für das übrige Deutschland zutrifft, muß die Einzeluntersuchung erst noch zeigen. So viel darf man aber schon jetzt sagen, daß da, wo das eigenkirchliche Verhältnis zwischen Bistum und Kloster bestand, die privilegienrechtliche Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Kurie und Kloster auf große Schwierigkeiten stieß. Ganz besonders lehrreich ist das Beispiel des Klosters St. Emmeram in Regensburg. So schwierig die Beurteilung der Emmeramer Privilegien im einzelnen ist — das Verhältnis von Episkopat und Eigenkloster ist hier ganz klar. Obwohl das Kloster am Anfange des 12. Jahrhunderts unter Berufung auf eine Uebereignung durch Karl d. Gr. ein päpstliches Schutzprivileg erwirkt hatte, in dem die Uebereignung an den apostolischen Stuhl bestätigt wurde, hielten die Bischöfe von Regensburg trotz heftiger Gegenwehr seitens des Klosters und zeitweise auch der Kurie an ihren alten Ansprüchen fest und ließen sich von Lucius III. das Besitzrecht ausdrücklich zusichern. Damit haben wir den Beweis, daß der alte eigenkirchliche Gedanke noch am Ende des 12. Jahrhunderts im deutschen Episkopat lebendig war, und daß die Kurie trotz ihrer entgegenstehenden Prinzipien diesen Rechtsanschauungen nachgab. Wenn der Streit später im 13. und 14. Jahrhundert abermals auflebte, so geschah das in anderen Formen; aber für das ganze 12. Jahrhundert ist doch in Deutschland trotz der kurialen Gesetzgebung das alte eigenkirchliche Verhältnis noch recht lebendig gewesen und hat dem Vordringen der kurialen Anschauungen beharrlichen Widerstand entgegengesetzt. So groß die Bedeutung Alexanders III. für die Entwicklung der kurialen Gesetzgebung und die Ausgestaltung des Privilegieninhaltes gewesen ist —, die Wirkung dieser Gesetzgebung auf das diözesane Leben war keineswegs eine unmittelbare. Erst im 13. Jahrhundert beginnt sie nachhaltigeren Einfluß auf die provinzialen Rechtsgewohnheiten zu üben, und erst seitdem kleiden die bischöflichen Eigenklosterherren ihre alten Ansprüche überall in andere Formen. Das ist eine Beobachtung, die für die Geschichte der Beziehungen von Kurie und Kloster von großer Bedeutung ist. Auch in dieser Hinsicht wird die fortschreitende Untersuchung der päpstlichen Privilegien das Bild, das Schreiber gezeichnet hat, vielfach zu ergänzen und zu berichtigen haben.

Ich komme zum Schluß. Trotz gewisser kritischer Bedenken gegen die Methode Schreibers dürfen wir uns freuen, daß wir in seinem Buche ein vortreffliches Hülfsmittel für die weitere Forschung bekommen haben, ein Hülfsmittel, das auch die Arbeiten an der Ausgabe der älteren Papsturkunden wesentlich erleichtern wird. Daher überwiegt bei dem Gesamturteil stark der Dank und nicht die Kritik. Niemand würde sich mehr freuen als der Referent, wenn er dem Verfasser noch oft für weitere Arbeit auf diesem Gebiete zu danken hätte.

Marburg i. H. A. Brackmann

Gustav Kettner, Goethes Drama Die natürliche Tochter. Berlin 1912, Weidmann. VIII u. 172 S. 8. M 3,40.

Gustav Kettner, Goethes Nausikaa. Berlin 1912, Weidmann. V u. 74 S. 8. M 1,60.

Gustav Kettner, dem wir schon so manche eindringende und besonnene Einzelinterpretation dramatischer Dichtungen verdanken und der besonders sich eine zuverlässige Kunst der Ergänzung dichterischer Torsi erworben hat, fördert uns auch mit seinem Buch über Goethes ›Natürliche Tochter‹. Und besonders ich habe alle Ursache ihm dankbar zu sein, da ich bei der Bewertung von Goethes Entwürfen zu dieser Dichtung irre gegangen bin und jetzt eingestehn muß, daß Redlich (W. A. 10, 443 ff.), Castle (Chron. Wien GV. 24, 37—50) und Kettner, wenn auch in Kleinigkeiten ihre Meinungen auseinandergehn, doch sämtlich auf richtigerem Wege waren.

Den Hauptraum nimmt begreiflicherweise als mittlerer Teil die Entstehungsgeschichte des Goethischen Dramas, die Analyse der Handlung und der Charaktere ein; aber neuer noch und wertvoller erscheint mir Anfang und Ende der Untersuchung, die genaue Betrachtung der Quelle des Trauerspiels und die vorsichtige Rekonstruktion der vom Dichter geplanten Fortsetzung.

In den kritischen Auszug aus den Memoiren der Stephanie-Louise von Bourbon-Conti flicht K. gleich die Hinweise ein, wo die von Goethe benutzten Motive stecken. Denn erst dem genauen Kenner der halbnovellistischen, wenn auch auf wahren Begebenheiten ruhenden Erzählung wird manche Voraussetzung, die der Dichter seinem Drama gegeben hat, begreiflich. Dazu möchte ich eins hinzufügen: nämlich daß das Motiv der unehelichen Geburt, das für uns nicht mehr unbedingt ein tragisches Schicksal in sich birgt, für Goethe nicht nur durch seinen eignen Sohn eine ernstere Bedeutung erhielt,

sondern seine ganze Zeit noch stark beschäftigte. Liest man z. B. Saul Aschers 1809 veröffentlichten Roman ›Rousseau und sein Sohn‹, in den nun freilich der Verfasser seine jüdischen Pariagefühle verschärfend hieingetragen haben mag, so fühlt man, wie auch noch das beginnende 19. Jahrhundert in der Illegitimität, besonders aber in der Verleugnung durch den Vater oder die Mutter einen Makel für den Betroffenen sah. Unter diesem Vorurteil hat auch die ausgestoßene Prinzessin Conti gelitten, deren Identifizierung mit der abenteuernden Madame Guachet K. übrigens endgültig widerlegt.

Als Goethe auf Grund dieser von K. trefflich analysierten Memoiren einen ersten dramatischen Plan entworfen hatte und einige Zeit darauf — wovon später bei Gelegenheit der Rekonstruktion der Fortsetzung weiter zu berichten ist — die beiden ersten Akte seines Urentwurfes zu einer selbständigen fünfaktigen Tragödie ausbaute, da hat er diese Erweiterung nicht durch Bereicherung der äußeren Handlung, sondern nur durch Dehnung, durch größere Ausführlichkeit erzielt. Dadurch sind jene ›longueurs‹, über die auch Schiller klagt, entstanden. Ja, ich glaube, daß die schematisch gebauten Unterredungen des letzten Aktes, die jedesmal mit der Vorzeigung des Verbannungsbefehls ihr Ende erreichen, gar nicht im ursprünglichen Entwurf gelegen haben, sondern daß Goethe sie der Not gehorchend zur Füllung des Aktes benutzt hat. Ebenso macht es Kettner sehr wahrscheinlich, daß der jetzige dritte Akt des Dramas, der, so sehr uns die Klagen des Herzogs ergreifen, die Handlung gar nicht fördert, erst späte Zutat ist. Mit Recht weist er darauf hin, wie diesseits und jenseits des Mittelaktes ganz verschiedene Motivierung herrscht: die geplante Entführung Eugeniens erscheint im ersten und zweiten Aufzug als eine reine Privatintrige des feindlichen Bruders, eine Familienangelegenheit, während die Verbannung des Mädchens in den beiden letzten Akten aus Staatsgründen verfügt ist. Und doch decken sich die gewissenlosen Absichten des Bruders und der spätere Befehl des Königs aufs Haar.

Kettner zeigt nun an einer ganzen Reihe von Einzelzügen, wie Goethes Drama eine bewundernswürdige Klarheit und Logik der Handlung und Charakteristik aufweist, so lange der Dichter auf dem Gebiet des Familienschicksals bleibt, während gleich die Sicherheit der Motivierung aufhört, wenn die Staatsraison ins Spiel kommt. Da stellen sich mit den abstrakten Umschreibungen und Verallgemeinerungen immer neue Unklarheiten oder Widersprüche ein. Um so mehr muß man sich wundern, daß Kettner, wenn er die einzelnen handelnden Personen ins Auge faßt, sich müht, die an mehreren Stellen brüchige Gesamtmotivierung durch die anscheinende Folgerichtigkeit

der Charakterzeichnung zu überdecken. Ich möchte hier einen methodischen Zweifel äußern und würde, wenn ich so starke Unstimmigkeiten der Handlungsweise der auftretenden Personen entdeckt habe, zögern, aus ihren Reden Wort um Wort so geschlossene, bisweilen widerspruchslose Charakterbilder aufzubauen, wie K. es tut. Hier dürfte wohl für Goethe dieselbe Freiheit gelten, die er am 18. April 1827 im Gespräch mit Eckermann (Kettner, S. 86 f., Anm.) für jeden Dichter in Anspruch nimmt.

Im einzelnen wird daher mancher Leser wohl seine Einwände äußern können; es ist z. B. darauf hinzuweisen, daß Goethe dasselbe charakterisierende Wort ›kindisch‹, das K. nur für die elfjährige, noch mit Puppen spielende Stephanie von Bourbon-Conti anwenden möchte, auch für seine Eugenie braucht (WA. Briefe 16, 213). Aber wir dürfen uns nicht zu sehr ins Detail verlieren. Nur zwei Punkte möchte ich hervorheben. Es ist bei Goethe nie davon die Rede, daß die Hofmeisterin, wie K. S. 87 meint, Eugeniens ›Schicksal in den Kolonien teilen‹, d. h. dauernd teilen solle. Wäre das der Fall, so würde man doch nicht ihr die lettre de cachet eingehändigt haben. Wann hätte man je den Gefangenen zum Vollstrecker seiner Verurteilung gemacht? Die Hofmeisterin soll ihre bisherige Pflegebefohlene hinüberbringen, noch auf dem Schiff ihr einen gewissen Schutz gewähren, ihr im Anfang das Leben drüben durch die erste Einrichtung so erträglich wie möglich machen, dann aber zurückkehren. Die Stelle, auf die sich K. S. 87 beruft, nämlich v. 728 ff., hat mit der Reise der Hofmeisterin nach den Inseln nichts zu tun. Die Verse sagen in der Umschreibung nur dies: ›Wenn ich es je über mich brächte, an deiner (des Sekretärs) warmer Neigung zu zweifeln, so käme das einer Selbstvernichtung gleich; ich bin nichts ohne dich, bin, so rätselhaft diese Liebe mir selbst ist, ganz dein Geschöpf; drum peinige mich auch nicht länger‹. Selbst im vierten und fünften Akt, kurz vor der Abfahrt, redet die Hofmeisterin nur davon, daß sie Eugenie hinüber ›geleiten‹, nicht selbst dort bleiben solle (v. 1766. 2444). Und wenn vielleicht in v. 1793, am Schluß der äußerst abstrakten Andeutungen der Hofmeisterin das Wort ›verbannend‹ (das ich in meiner Ausgabe mit stummer Interpretation, weil Mißverständnis zu fürchten war, zwischen Kommata gestellt habe) auf die Duenna mit bezogen werden könnte, so redet die lettre de cachet eine klare, Ausschlag gebende Sprache (v. 1750 ff.): da kann die Hofmeisterin noch mit Willkür handeln, während Eugenie ihr auf Tod und Leben anheimgegeben ist; und alle Behörden haben an der Herzogstochter einfach den Befehl des Herrschers zu vollziehn, die Begleiterin dagegen zu schützen. Die beiden Frauen haben also ganz verschiedenes

Schicksal. — Daneben möchte ich noch eine zweite Textstelle erörtern. Redlich hat in der WA. v. 2831 die Worte ›der Ahnherrn‹, die sich in allen Ausgaben finden, geändert in ›des Ahnherrn‹ und dahinter eine Anspielung auf Heinrich IV. von Frankreich gesucht. Das ist eine Schlimmbesserung, die für dieses Drama mit seinen durchaus typischen Voraussetzungen und Zuständen ganz unmöglich ist. Kettner sagt mit Recht S. 63, daß Goethe ›mit bewußter Konsequenz alle konkreten historischen Beziehungen abgestreift‹ habe, und S. 64, daß die Menschen des Dramas keine Franzosen seien. Diese Anschauung hält er mit Glück fest. Und dann sollte plötzlich an einer einzigen Stelle Eugenie sich als französische Prinzessin bezeichnen, noch dazu mit einer Anspielung, die man ohne Kommentar nicht versteht? Und was sollte dann folgerichtig in v. 2836 das ›Er ist entschwunden‹ heißen? Heinrich IV. ist entschwunden? Unmöglich! Der Geist der Ahnherrn ist entschwunden, jener Geist der Opferfreudigkeit, der einst die feindlichen Elemente geeinigt hat. Er war der eigentliche Führer, König und Vater der Nation; an die Stelle dieses guten Geistes (nicht an Heinrichs IV. Stelle) ist jetzt das Gespenst des Eigennutzes getreten. Wollte man Redlich folgen, dann müßte man konsequent sein und v. 2842 gleichfalls ›der hohen Ahnen‹ in ›des hohen Ahnen‹ verändern.

Nun sagte ich schon am Eingang, daß Kettner sich ein besonderes Verdienst erworben habe, durch eine einleuchtende Deutung von Goethes Skizzen zur Fortsetzung seines Dramas und daß ich hier an einem Punkte meine frühere Ansicht zu ändern habe. Goethe hat zuerst den Plan für ein einziges fünfaktiges Drama entworfen. Von diesem wurden die ersten zwei Akte abgezweigt, jeder zu zwei selbständigen Akten erweitert und zwischen die beiden Hälften der jetzige dritte Akt des vollendeten Dramas eingeschaltet. So entstand das ›Trauerspiel‹, das jetzt allein den Titel ›Die natürliche Tochter‹ führt. Die Skizze zu den zwei ersten Akten des ursprünglichen Planes wurde dann vernichtet, die zu den drei weiteren Akten aber aufbewahrt und ihrerseits (wie im Apparat der WA. und bei Kettner S. 164 zu sehn) zu fünf Akten gedehnt. Bis hierhin sind wohl alle Forscher einig.

Mein Fehler war nun, daß ich mit Düntzer und Morris diesen zweiten Fünfakter nicht für den Abschluß des Ganzen, sondern für das Mittelglied einer geplanten Trilogie hielt und also noch ein drittes Drama voraussetzte, von dem allerdings Goethe nicht die kleinste Spur eines Entwurfes hinterlassen habe. Das ist ein Irrtum, unter dessen Folgen meine Rekonstruktion von der Mitte an verunglücken mußte. Das Richtige ist vielmehr, daß mit dem zweiten, aus Akt 3

bis 5 des Urentwurfes entstandenen Fünfakter das Gesamtdrama beendet ist. Und wenn Goethe während der Arbeit und noch in späterer Zeit von einer ›Trilogie‹ redet, so sollte diese dadurch entstehn, daß er den zweiten Fünfakter nochmals wieder in zwei Dramen zerlegte, deren erstes auf Eugeniens Landgut, das andre in der Hauptstadt sich abwickeln sollte. Ob das halbidyllische Intermezzo zwischen den beiden in der großen Welt spielenden Dramen ebenfalls ein Fünfakter werden oder geringeren Umfang erhalten sollte, ist nirgends gesagt.

Die ›Trilogie‹ ist und bleibt nur ein gelegentliches unklares Phantasiegebilde des Dichters. Wir haben allein mit dem Doppeldrama zu rechnen, dem ausgeführten ersten Teil (= Akt 1 und 2 des Urentwurfs), den K. eingehend nach allen Seiten analysiert, und dem bloß skizzierten zweiten Teil (= Akt 3 bis 5 des Urentwurfs), den K. folgerichtig rekonstruiert und dessen hypothetischen Aufbau wir im ganzen anerkennen dürfen, auch wenn gewiß der Eine hier, der Andre dort nach dem Maß seiner Phantasie und seiner Goethekenntnis kleine Aenderungen vornehmen wird.

Kettner entwickelt auch die Gründe, weshalb Goethe das Drama nicht fortgesetzt hat, nicht fortsetzen konnte. Ich glaube, daß die vorzeitige Drucklegung des ersten Teiles doch nicht zu unterschätzen ist und daß der Hinweis auf den ›Faust‹, der auch fragmentarisch mitgeteilt und dennoch vollendet wurde, nicht ganz glücklich ist. Die Fortsetzungsbedingungen waren für das bunte Szenengeflecht des romantischen Dramas ganz anders als für die strenger komponierte klassizistische Tragödie. Sodann haben sicher auch der geringe Widerhall, den Goethe fand, und die zum Teil unfreundlichen Urteile ihn ernüchtert. Mit Recht aber gibt K. einem dritten Grund den Vorrang: von der stoffreichen Fortsetzung reizten den Dichter nur einzelne Szenen, in der Welt der wilden politischen Gegensätze, die er darstellen mußte, fühlte er sich gar nicht heimisch. Auch wirft K. zutreffend die zweifelnde Frage auf, ob es überhaupt möglich sei, ein so gewaltiges Völkerschicksal in verschleiernder, typisierender Behandlung zu bewältigen.

Dazu kommt aber noch als besonderes Hindernis, daß Goethe, wie ich schon angedeutet habe, bei vielen Einzelheiten der politischen Handlung Unklarheiten und Widersprüche heraufbeschworen hatte, besonders in der Hauptsache, dem Verhältnis der Hauptperson zu den gebietenden Mächten. Eugeniens Empfindungen, Entschlüsse und Taten sind stets orientiert an ihrer Stellung zu der Person des schwärmerisch geliebten Königs, zum königlichen Hause und zum Königtum als der von Gott eingesetzten höchsten weltlichen Macht.

Hier mußte aufs tiefste und lückenloseste motiviert werden. Und gerade da mutet uns der Dichter den Glauben an die unwahrscheinlichsten Dinge zu und schafft bereits im ersten Stück Voraussetzungen, aus denen er in der Fortsetzung schwerlich den Ausweg gefunden hätte. Daß der gesamte Hof und die ganze Stadt seit langem (v. 188 f.) um das Geheimnis von Eugeniens Geburt weiß und nur der König in voller Unkenntnis lebt, mag man trotz innerlichen Widerstrebens hinnehmen. Aber mit allem, was die lettre de cachet angeht, treten Unmöglichkeiten auf, über die man sich im ersten Drama vielleicht noch täuschen konnte, die aber in der Fortsetzung irgendwie zu klarer Erörterung kommen mußten. Denn entweder war der Verbannungsbefehl gefälscht, d. h. auf einem in blanco unterschriebenen Papier ausgefertigt (was bei der Korruption des Landes möglich war); dann mußte der König nach wenigen Tagen, bei dem Hoffest, das Eugenien die Anerkennung bringen sollte, das Mädchen vermissen und strengste Ahndung des Mißbrauchs seines Namens verfügen. — Oder das Aktenstück war echt, der Befehl wirklich vom Herrscher ergangen; dann hatte sich dieser des unerhörtesten Rechtsbruches schuldig gemacht. Er konnte zur Deportation in die Verbrecherkolonie (die einem Todesurteil gleichkam) niemals ohne weiteres eine anerkannte Prinzessin des königlichen Hauses verurteilen. Eine solche aber, nicht erst eine der Anerkennung harrende, war Eugenie, seitdem ihr der König (v. 1129 ff.), freilich mit auffälliger Eile, sagen wir selbst: in Uebereilung, den höchsten Orden der Prinzessinnen von Geblüt verliehen hatte. Als Mensch dem Menschen gegenüber mochte er sich später vor Eugenie beim Wiedersehn verantworten; aber als Staatsakt war der ganze Vorgang der Verbannung bei den gegebenen Voraussetzungen unmöglich. Hier war eine Hemmung, deren Goethe bei tieferem Durchdenken inne werden mußte; und durch dies Wirrnis wurde ihm gewiß selbst die Szene der Wiederauffindung des Sonettes getrübt, diese liebliche Szene, auf deren Ausgestaltung er sich sonst mit ganzer Künstlersehnsucht freuen mußte. —

Wir scheiden von Kettners Buche (dem nur zur Beseitigung der vielen Druckfehler die Verlagsbuchhandlung einen besseren Korrektor hätte bestellen sollen) mit dem lebhaftesten Dank für vielfältige Anregung. K. ist nicht blind für die inneren Widersprüche von Goethes Drama, aber er liebt es mit seinen Schwächen. Er gehört zu den nicht allzu zahlreichen Menschen, die diese seltsame Dichtung nicht wieder losläßt, sobald sie ihr bis auf den Grund gesehn. Sein Urteil über Goethes schmerzlich geliebtes Kind deckt sich ungefähr mit den schönen Worten, die Platen am 31. Okt. 1821 in sein Tagebuch schrieb: ›Aus welcher Tiefe herauf ist hier das ganze Bild mensch-

lichen Jammers und irdischer Entbehrungen geschöpft, und durch welchen Zauber scheint alles wieder ausgeglichen. So menschlich sind hier die Menschen gezeichnet, daß wir selbst das Verworfene noch als unseresgleichen erkennen müssen und die Klarheit bewundern, mit der sich auch zweideutige Charaktere dem Drang der Umstände unterwerfen. Auch das Geheimnisvollste entwickelt sich leicht in den klarsten und edelsten Worten, und was in der gewöhnlichen Menschenbrust als kaum geahnte Nuance des Gefühls erscheint, wird hier festgehalten und ausgesprochen‹.

Weniger zustimmend kann ich mich zu dem zweiten Buche Kettners verhalten, freilich auch nicht gradeaus ablehnend. Da es sich hier einzig und allein um eine Wiedererweckung von Goethes Plänen zur ›Nausikaa‹ handelt und hierfür in den wenigen erhaltenen Versreihen und Szenaren nur geringe Anhaltspunkte vorhanden sind, so ist der Phantasie, auch wenn sie durch den Verstand noch so scharf gezügelt wird, weiter Spielraum gelassen. Bisher war das Verhalten der Interpretatoren meist dieses: man suchte die vorhandenen sizilischen Skizzen Goethes, an denen man die vielfachen, durch Gedächtnisfehler verursachten Abweichungen von Homer wohl bemerkte, mit möglichster Schonung zu ergänzen; man vermutete, daß der Dichter nach erneuter Lektüre der Odyssee das Drama wohl in manchem Einzelzug dem alten Epos noch mehr würde angenähert haben; aber die wesentlich homerischere Inhaltsangabe, die Goethe 1816 in die redigierte Italienische Reise einfügte und die von den Entwürfen des Jahres 1787 durch die auffälligsten Verkürzungen und Verflüchtigungen abweicht, betrachtete man als eine Alterserinnerung oder Weiterbildung des fast Siebzigjährigen, als eine ›letzte Spiegelung des Gegenstandes‹, nach Suphans Wort.

Kettner dagegen interpretiert so: am Sonntag den 15. April 1787 kaufte sich Goethe in Palermo den Homer, den er in den nächsten Tagen eifrigst, mit ganz neuer künstlerischer Aufmerksamkeit las und in dem er sich eine Reihe beachtenswerter Stellen anstrich. Alle erhaltenen Skizzen zur ›Nausikaa‹ sind vor dieser Odyssee-Lektüre entstanden und beweisen dies durch ihre unhomerische Motivierung und ihre Namensverwechslungen. Nach der Wiederauffrischung der echten Nausikaa-Fabel hat Goethe seinen Plan durch mannigfache homerische Motive verändern müssen. Diesen neuen Entwurf aber, über dem er nach eignem Zeugnis eifrig sann, hat er nicht aufgeschrieben; nur einige losgerissene Versreihen hat er noch zu Papier gebracht. Den Plan selbst behielt er im Gedächtnis und schrieb ihn erst 1816, soweit seine Erinnerung es zuließ, nieder.

Was also andre für das Resultat jahrzehntelanger Beschäftigung von Goethes Phantasie mit dem Nausikaa-Problem halten, in das selbstverständlich auch Reminiszenzen von 1787 mit eingeflossen sind, das erklärt K. für den zweiten Entwurf von 1787, von dem nur vielleicht während der dreißigjährigen Zwischenzeit einiges in Vergessenheit geraten war. Ich glaube nicht, daß es ein wissenschaftliches Hilfsmittel gibt, um diese Kontroverse jemals zu entscheiden, und gestehe, daß ich mich mit dem Non liquet begnügen muß und meinerseits die ältere Auffassung immer noch um einen Grad für wahrscheinlicher halte.

Auf etwas festerem Boden stehn wir bei der Rekonstruktion der vor dem 15. April 1787 niedergeschriebenen Skizzen; hier kennen wir doch wenigstens von Szene zu Szene die auftretenden Personen und haben flüchtige Angaben über den Inhalt mancher ihrer Reden, Angaben, die freilich oft wieder so vieldeutig und dunkel sind, daß die verschiedenen Rekonstruktionen weit von einander abweichen. Nun würde die Kettnersche Hypothese, daß Goethe dreißig Jahre lang treu den zweiten sizilischen Nausikaa-Plan im Gedächtnis getragen habe, dann eine wichtige Stütze erhalten, wenn nachzuweisen wäre, daß die neue Odyssee-Lektüre vom April 1787 ihm mit unvergeßlicher, jäher Erleuchtung an die Stelle einer falschen Vorstellung von der homerischen Welt plötzlich das wahre, fortan unverlierbare echte Bild gesetzt hätte, oder, was dasselbe sagt: wenn der erste Nausikaa-Plan so unhomerisch und dadurch für den Dichter so unerträglich gewesen wäre, daß er durch einen antiquarisch richtigen ersetzt werden mußte. Und diesen Beweis eben tritt K. an, nicht mit Voreingenommenheit und haltlosen Uebertreibungen, sondern mit ruhiger Kritik und in fester Ueberzeugung. Natürlich hängt alles von der Unanfechtbarkeit seiner Rekonstruktion ab.

In vielen Punkten gelingt ihm der Nachweis; denn K. ist mit homerischen und mit Goethischen Vorstellungen gleich vertraut. Von Goethes Namengebung abgesehn, bei der sich Nausikaa in eine Arete, Laodamas (nicht, wie K. schreibt: Laodamos) in Neoros, Eurymedusa in eine Tyche oder Xanthe verwandelt, ist der bürgerliche Haushalt des Phäakenkönigs, sind seine aloeumzäunten Orangengärten, ist das Benehmen seiner Tochter, die dürftige Einrichtung seines Hofes und seine eigne Erscheinung, die eher der des Greises Laertes gleicht, durchaus unhomerisch. In all diesen Aeußerlichkeiten hat K. Recht, aber zu seiner Motivierung der Handlung wird vielleicht mancher ein Fragezeichen setzen. Besonders seine Charakteristik der damaligen Hauptperson, des Ulysses, auf die er seine ganze Rekonstruktion dieses Seelendramas begründet, kann ich aus den Skizzen Goethes nicht

herauslesen. Der vielgeprüfte Dulder soll bei der ersten Begegnung mit der Fürstentochter, weil er bei ihr ein Interesse für seine Person zu bemerken glaubt, dies hübsche Abenteuer auszukosten beschließen und deshalb seinen Gastfreunden gerade ins Gesicht lügen, er sei unvermählt. ›Berechnende List‹ soll von Anbeginn seine Triebfeder sein und aus diesem Motiv die ganze Tragik hervorgehn.

Das dünkt mich unmöglich. Zunächst ist solch ein vorgespiegeltes Junggesellentum, wenn man es auf die leichte Achsel nimmt, ein Operettenmotiv, und wenn man es ernst durchführt, unter solchen Umständen, wie sie hier vorliegen, eine bare Gemeinheit. Sodann wird von allen Forschern, auch von K., mit Recht immer wieder hervorgehoben, daß Goethe in seine Odysseusgestalt alle eignen Empfindungen seiner Reise habe hineinlegen wollen: die Stimmungen einer Irrfahrt, die in Wahrheit eine Heimkehr war, seine Sehnsucht nach der fernen Frau, unter all den wechselnden Tagesschicksalen seine stille Treue. Und nun sollte er sich dies Bild durch den schändlichsten, uns ganz unbegreiflichen, aber auch schon von den Griechen dem Odysseus so nicht beigelegten Charakterzug verderben? Ueberdies war Goethe solcher Intriganten, die mit dem Bewußtsein falschen Handelns in fremdes Menschenschicksal eingreifen, seit der Clavigo-Zeit überdrüssig; und erst in den Revolutionsdramen erscheinen sie als komische Gauner oder Kreaturen einer Verfallszeit wieder. Es ist denn auch eine Wiederherstellung des Nausikaa-Plans möglich, in der Odysseus, wie Goethe in manchen Episoden seines eignen Lebens und wie Antonio im ›Tasso‹, keine absichtliche Störung des Friedens der andern erregt, sondern ein Unheil auf seinem Wege stiftet, ohne es zu wollen, durch sein bloßes Erscheinen, seine Gegenwart, ›halb schuldig, halb unschuldig‹, wie der Dichter nicht erst 1816 sagen durfte. Das dürfte Goethe, besonders in jenen Achtzigerjahren, als die tiefere Tragik empfunden haben.

Ich teile in aller Kürze, wie es der Raum gebietet, eine solche Skizze mit, die natürlich in vielen Einzelheiten Varianten zuläßt, ersetze aber die Namen Arete und Xanthe gleich durch Nausikaa und Eurymedusa.

Der erste Akt spielt in einem Hain nahe am Meeresufer.

1. Ballspiel der Mädchen.
2. Lyrischer Monolog des Odysseus, der von dem Gelächter erwacht ist und seine Verlassenheit, den tiefen Gegensatz zu seinem einstigen Glanz beklagt.
3. Nausikaa und Eurymedusa erscheinen. Die Fürstentochter erzählt von dem Traum, der von ihrer nahen Vermählung zu handeln schien und leise Wünsche bei ihr erregt hat, in der Erinnerung

an das Glück andrer bräutlicher Paare, an die Erzählungen des Vaters usw.

4. Zu den Frauen tritt Odysseus, der um Gastlichkeit bittet. Nausikaa, deren Gefühl durch die Erscheinung des stattlichen Mannes verwirrt ist, gibt freundlich Bescheid, läßt ihm Gewänder reichen und bittet, ihrer im Garten des Alkinous zu warten, wo er den König selbst treffen werde.
5. Odysseus bleibt allein. Leise huscht ihm, indem er der Fürstin nachblickt, der Gedanke durch den Sinn, daß, wenn er unvermählt wäre, er solch ein Weib begehren würde. Sonst ist er ganz der Gegenwart und nahen Zukunft zugekehrt. Er wird Heimsendung heischen. Aber wie soll er sie erbitten? Als König kann er, der Bettlergleiche, sich nicht einführen; man würde es seiner Knechtsgestalt nicht glauben. Ithaka aber muß er als seine Heimat angeben, denn dahin soll man ihn senden. So bleibt nur übrig, daß er sich einen Gefährten des Odysseus nennt, nicht einen Diener, sondern einen der Edlen des Landes, dem man gastliche Rücksicht widmet. Natürlich muß er dann auch von Penelope und Telemach schweigen.

Im zweiten Akt befinden wir uns im Garten des Alkinous.

1. Alkinous betrachtet die Schäden, die der Sturm der vergangenen Nacht angerichtet hat, und leitet die Arbeiten der Diener. Von der Bemühung um die Pflanzen schweifen die Gedanken zu der Sorge um die Kinder.
2. Neoros, sein Sohn, tritt zu ihm. Er ist nicht draußen im Sturm gewesen; sonst wäre er wie Odysseus zerschellt. Aber er hat die Schäden am Strand beobachtet und sich hinausgesehnt in die Ferne.
3. Zu ihnen gesellt sich Nausikaa und hat kaum von dem herrlichen Fremden zu sprechen begonnen, als
4. Odysseus selbst naht und mit der notgedrungenen halben Verschleierung seiner Herkunft um die Heimsendung bittet, über die sich Alkinous, des alten Orakels wegen, morgen mit den Aeltesten beraten will. Der König begibt sich mit Nausikaa zur Stadt.
5. Odysseus der vielgeprüfte, erfahrene Mann, der sein Empfinden zu verbergen gelernt hat, und Neoros, der schrankenlos offene, hingebende Jüngling, bleiben zurück. Der angebliche Gefährte des Odysseus muß von den Schicksalen seines Königs erzählen; hier also, nicht, wie in der Odyssee, im Palast berichtet der Vielgeprüfte von seiner Irrfahrt und gewinnt von dem Fürstensohn die Zusage, daß er für die Heimsendung nach Ithaka wirken werde. Zugleich entzündet aber Odysseus in dem Jüngling neue Sehn-

sucht in die Ferne. Und als er dem Neoros vorhält, daß dieser doch auf seinen Seefahrten schon manches Land gesehn, entgegnet der junge Phäake, ja, wenn er mit Waren, mit Schätzen an fremden Küsten gelandet sei; aber nach dem Glanz, der Macht, der Gewalt des Helden stehe sein Sinn (›Gegensatz des Mannes, der mit Gewalt, der mit Schätzen kommt‹).

Der dritte Akt spielt in einer Vorhalle vor der Schatzkammer des Alkinous. Am Morgen des nächsten Tages.

1. Nausikaa verrät der Eurymedusa, während sie die Gastgeschenke auswählen, ihre Neigung zu dem fremden Mann.
2. Zu ihnen gesellt sich Neoros, der den Fremden nun schon öfter gesehn hat und hingerissen ist von seiner Kraft und Würde. Er scherzt darüber, daß die Schwester grade die kostbarsten Stücke für den Gast auswähle, und spricht wohl davon, daß die Jünglinge heute noch Spiele zu seinen Ehren veranstalten werden, da ihn die Aeltesten vielleicht morgen schon heimsenden. Als Neoros sich entfernt hat, schickt Nausikaa die Schaffnerin mit den Gaben zu Odysseus.
3. Nausikaa bleibt in tiefer Trauer allein. Des Bruders Worte von dem Abschied des Odysseus haben sie schmerzlich getroffen. Aber sie ringt sich zu dem Entschluß durch: er soll nur scheiden. Weiß sie denn, ob das, was in ihrer Mädchenseele vorgeht, von dem herrlichen Fremdling bemerkt worden ist?
4. Da kommt er selbst, um für die Geschenke zu danken. Und seine Nähe wirft alle mühsame Entsagung wieder um. Zögernde Fragen, ob keine der schönen Gefangenen vor Troja ihn habe fesseln und zum ehelichen Bunde bewegen können, beantwortet er schnell abwehrend. Seine ganze Sehnsucht ist bei der Heimat, obwohl er sie als eine rauhe Felseninsel schildern muß (so wie Goethe damals Deutschlands rauhe Jahreszeiten schalt). Nausikaa dagegen preist die Milde von Scheria, wo selbst auf den höchsten Berggipfeln nur kurze Zeit ein leichter Schnee zu sehn sei. Und als Odysseus zustimmt, legt sie mädchenhaft verlangend ihm nahe, er könne ja bleiben unter dem heiteren Himmel. Er gibt beim Scheiden eine ausweichende Antwort,
5. Nausikaa aber deutet sie günstig und will den König und die Aeltesten bitten, den Fremden mit allen Ehren zurückzuhalten.

Im vierten Akt sind die Aeltesten mit dem König in einer Halle des Palastes versammelt.

1. Während draußen die gymnischen Spiele der Jünglinge vor sich gehn, beraten drinnen die Alten, aber die Meinungen sind geteilt.

2. Neoros dringt herein, berichtet von den Siegen des Odysseus und bittet, seinem Versprechen getreu: Sendet ihn hinüber; mich aber laßt mit ihm ziehn. Schon wollen sich die Stimmen zu diesem Entschluß neigen, da
3. tritt Nausikaa in die Versammlung. Um ihres Lebensglückes willen tut sie das Aeußerste, was sie sonst aufs tiefste mißbilligt hätte: sie zeigt sich bereit, dem Fremden ihre Hand zum Ehebund zu reichen um den Preis seines Hierbleibens. Das scheint in der Tat die heiterste Lösung. Alles stimmt nach und nach ihr zu, Neoros, und lächelnd auch Alkinous.
4. Man gibt dem Odysseus den Entschluß kund. Und nun bleibt ihm nichts übrig, als sein Schweigen zu brechen und zu flehen, daß man bei dem ursprünglichen Entschluß verharren möge. — Εἴμ' Ὀδυσεὺς Λαερτιάδης. — Mit diesem Wort ist er für Nausikaa verloren.

Als Schauplatz des fünften Aktes haben wir uns wohl am nächsten Morgen einen Hof im Palast oder einen Platz zwischen dem Palast und dem Hafen zu denken. Kurze Eingangsszenen eröffnen. Während Nausikaa schamvoll, die nie heilende Wunde, die Erinnerung an das vergebliche, öffentliche Geständnis ihrer Liebe im Herzen, zum Tode geht, unterreden sich die beiden Väter. Alkinous entschuldigt die Tochter, indeß Odysseus seine unselige Heimlichkeit anklagt. In immer wärmer werdendem Gespräch aber finden sie einen Ausweg, den, wie Kettner sehr hübsch nachweist, Goethe auch im Leben öfter empfahl, obwohl er sonst die ultima ratio des rührenden Familienstückes ist: Odysseus soll mit Telemach als Gast zurückkehren, und der Sohn soll der Nausikaa ersetzen, was ihr der Vater versagen mußte. Eine heitere Aussicht öffnet sich. Da stürmen Botenberichte, Ausbrüche leidenschaftlicher Trauer heran. Die Leiche wird gebracht. Alkinous aber vergißt auch in diesem äußersten Schmerz nicht die Sorge um den Gastfreund, der unschuldig schuld war an diesem Jammer und der, wie sie alle, das gottgesendete Uebel nicht hatte voraussehn oder wenden können.

So stellt sich mir ein Drama ohne berechnende List und Lüge des Odysseus vor. Kann ich mir also die Resultate von K.s Schrift auch aus guten Gründen nicht zu eigen machen, so bleibt doch des Gewinns noch genug; das Studium eines Kettnerschen Buches bereichert immer. Die Bedeutung, die Homer für Goethe bis zur italienischen Reise hatte, der Wert der Odysseelektüre für die innere Weiterbildung des Dramas, der Abstand zwischen den von Goethe beinahe identifizierten Lebensbedingungen italischer Landbewohner des 18. Jahrhunderts und homerischer Herrscher tritt klar hervor.

Die Pappeln als Bäume des südlichen Okeanosstrandes strich sich Goethe wohl an aus Gründen, die ich im Goethe-Jahrbuch 29, 69 f. angedeutet habe. — Daß Kettner im Vorwort die Phantastereien von E. Maaß gebührend zurückweist, ist zu billigen.

Leipzig Albert Köster

George C. O. Haas, A. M., Ph. D., The Daśarūpa, a treatise on Hindu Dramaturgy by Dhanaṃjaya; now first translated from the Sanskrit with the text and an introduction and notes. New York 1912, Columbia Univ. Press. XLV + 169 S. (Columbia University Indo-Iranian Series. Volume 7.) Doll. 1.50 net.

Der Arbeit des Herrn Dr. Haas wird man die Anerkennung emsigen Fleißes nicht versagen dürfen. In der Einleitung hat er alles Wissenswerte über den Autor Dhanaṃjaya, dessen Patron König Muñja, die Zeitgenossen Dhanaṃjayas gewissenhaft mit Quellenangabe zusammengestellt; er berichtet über den Charakter und die Quellen des Daśarūpa, seine metrischen und sprachlichen Eigentümlichkeiten (die es übrigens mit der ganzen Klasse metrischer Śāstra gemein hat), über die bisherigen Ausgaben und die seinige, die Halls Text wiedergibt. In den Noten zu seiner Uebersetzung hat er die Beispiele in Dhanikas Kommentar zu verifizieren sich bemüht sowie auf die Parallelstellen in anderen Alaṃkārawerken und die Behandlung des betreffenden Gegenstandes durch Regnaud, Levi etc. hingewiesen. Ein ausführlicher Index of Sanskrit Technical Terms und ein General Index machen den Schluß. Soweit verdient Dr. Haas volles Lob. Aber die bisher hervorgehobenen Punkte betreffen mehr das Aeußerliche der Aufgabe eines Herausgebers. Die eigentliche Aufgabe des Philologen besteht in dem Verständnis seines Textes. Und in dieser Beziehung sind Dr. Haas' Leistungen leider mangelhaft: seine Uebersetzung wimmelt geradezu von Fehlern. Den Kommentar scheint er gar nicht verstanden zu haben, sonst würde er an vielen Stellen das Richtige nicht so durchaus haben verfehlen können, wie gleich an einigen Beispielen gezeigt werden soll. Man sollte fast glauben, er hätte ihn prinzipiell nicht berücksichtigt, wenn er nicht selbst sagte ›the commentary seems to form an essential part of the treatise‹. Ja, er würde der Ansicht zustimmen, daß ›the author of the Daśarūpa and its commentator were one and the same person‹, wenn im Kommentar nicht ›a number of indications of a difference in authorship‹ wären. Wir werden gleich sehn, daß die von ihm angeführten Diskrepanzen in Wirklichkeit nicht bestehn, weshalb also kein anderer Grund für die Verschiedenheit von Autor und Kommentator bestände

als die nicht völlige Gleichheit der Namen Dhanaṃjaya und Dhanika, von denen der zweite allerdings eine Abkürzung des ersten sein könnte. Für deren Identität aber scheint mir sehr der Umstand zu sprechen, daß der Kommentar ohne eigene Anfangs- und Schlußstrophe ist, was bei einem Werke von der Bedeutung, dem Wissen und dem Scharfsinn des Daśarūpāvaloka unbegreiflich wäre, wenn es ein selbständiges Werk wäre und nicht von dem Verfasser der Kārikās selbst herrührte, wie denn ja auch bei einem ähnlichen Verhältnis der Dhvanyāloka seine eigene Anfangs- und Schlußstrophe hat. Außerdem scheint aber der Kommentator sich in einer am Schluß dieser Anzeige zitierten Stelle (IV, 33c) mit dem Autor direkt zu identifizieren, indem er von ihm spricht mit den Worten *asmābhiḥ ... niṣidhyate.*

Ich bespreche zunächst eine Reihe von Stellen im Anfange des Buches, wo die Uebersetzung zu Ausstellungen Veranlassung gibt.

(§ 2). *daśarūpānukāreṇa yasya mādyanti bhāvakāḥ |*
namaḥ sarvavide tasmai Viṣṇave Bharatāya ca ||.

H. übersetzt: ›Homage to that omniscient Viṣṇu whose senses revel in the semblance of his ten forms [of incarnation] and to Bharata, whose poetic sensibilities revel in the imitation of the ten forms [of drama] (*daśarūpa*)‹. Die gesperrten Wörter sollen *bhāvakāḥ* wiedergeben! Dhanika erklärt *bhāvakāḥ dhyātāro rasikāś ca*, d. h. *bhāvaka* hat seine ursprüngliche Bedeutung als *ṇvul* Bildung: *ye bhāvayanti.* Es ist also zu übersetzen: ›Homage to the omniscient Viṣṇu and Bharata whose imitation of the ten forms delights the meditators‹. Das letzte Wort ist dabei in dem Sinne Anbeter Viṣṇus und ästhetisch Gebildete (*rasān bhāvayanti*) zu verstehen. — (§ 4) *pratipadaṃ lakṣma* ist nicht ›detailed nomenclature‹ sondern ›detailed definition i. e. exposition‹, *lakṣma* ist ein gewöhnliches Synonym von *lakṣaṇa*, wie auch der Kommentar angibt. — (§ 9) *rūpakaṃ tat samāropāt* nicht ›it is called rūpaka because of the assumption of parts by the actors‹ sondern ›because of the identification (of a person with the actor)‹. Die Vorstellung ist ähnlich wie bei *rūpaka* ›Metapher‹, bei der ebenfalls ein *āropa*, eine Identifikation stattfindet, vergl. Al. S. p. 34 *abhedaprādhānye ārope āropaviṣayānapahnave rūpakam.* Die Analogie mit diesem *Rūpaka* erwähnt der Kommentar ausdrücklich, und sie sollte nicht durch die Uebersetzung verdunkelt werden. — (§ 10) *daśadhaiva rasāśrayam* nicht ›it is tenfold and is based on sentiments‹, sondern ›when based on sentiments it is tenfold, as Nāṭaka etc.‹. Denn durch *rasāśraya* unterscheidet sich *nāṭya* von *nṛtya* als *bhāvāśraya* und von *nṛtta* als *tālāśraya* —

(§ 19) *adhikāraḥ phalasvāmyam adhikārī ca tatprabhuḥ |*
tannirvartyam abhivyāpi vṛttaṃ syād ādhikārikam || .

Haas übersetzt: »the possession of the desired result [is called] *adhikāra*, and the possessor [is called] *adhikārin;* that which contains an incident connected with him [is called] *ādhikārika* (Principal Subject)«. Der letzte Satz ist nicht richtig wiedergegeben; es ist zu übersetzen »*ādhikārika* ist diejenige das ganze Drama durchziehende (*abhivyāpi*) Handlung, welche von dem *adhikārin* oder wegen des *adhikāra* ausgeführt wird«.

(§ 20) *prāsaṅgikam parārthasya svārtho yasya prasaṅgataḥ.*

Haas: »The Incidental Subject (*prāsaṅgika*) is a purpose of another person [by means] of which one's own purpose is incidentally [furthered]«. Uebersetze: »Nebenhandlung ist eine solche, welche, obgleich einem andern (als dem *adhikārin*) dienend, indirekt ihm (dem *adhikārin*) zu Gute kommt«. *parārthasya* ist ein *bahuvrīhi* und bestimmt *yasya; prasaṅgatas* ist nicht adverb »incidentally«, sondern ablativ von *prasaṅga* »indirekte Folge«, wovon *yasya* abhängt. Die Bezeichnung ist den Mīmāṃsakas entlehnt: *anyoddeśena pravṛttau tadanyasyāpi siddhiḥ prasaṅgaḥ* (Nyāyakoṣa s. v. *prasaṅga*).

(§ 22) *prastutāgantubhāvasya vastuno 'nyoktisūcakam |*
patākāsthānakaṃ tulyasaṃvidhānaviśeṣaṇam || .

Haas: »An indication, by the mention of something extraneous, of a matter that is begun or is about to happen [is called] an Episode-indication (*patākāsthānaka*) which is characterized by similar situations or attributes«. *prastuta* ist nicht »a matter that is begun«, sondern ist ein gewöhnlicher terminus: »zum Thema gehörig«. Wie kann das im voraus angekündigt werden, was bereits im Gange ist? Also »das was ein zum Thema gehöriges, kurz bevorstehendes Ereignis durch Aussprechen von etwas anderem ankündigt, heißt *Patākāsthānaka* (als Signalflagge dienend); es enthält entweder einen analogen Umstand oder gleiche Attribute«. Ersteres, der analoge Umstand, ist in der Sprache des Alaṃkāra eine *anyokti*, letzteres eine *samāsokti*. Damit erledigen sich die Bemerkungen Halls p. 9 note *, denen übrigens auch Haas nicht beistimmt.

Ich bespreche hier noch zwei weitere Stellen, in denen H. eine Verschiedenheit zwischen Dhanaṃjayas Lehre und Dhanikas Erklärung entdecken will, eine dritte 4, 52 hat er selbst in den Notes erledigt. 2, 34 erklärt Dhanika *sukhārtho* des Textes mit *aprayāsāvāptadhanaḥ sukhaprayojano vā.* Das sind nicht zwei »possible interpretations«, sondern damit werden zwei Seiten derselben Sache ausgedrückt. So bemerkt auch der Kommentar zum Kāmasūtra zu *akṛcchrādhigatavittaḥ* (p. 307) *anyathā kṛcchrapradaḥ syāt.* »Wie gewonnen, so zer-

ronnen«. — 3, 40 *tyājyam āvaśyakaṃ na ca.* Hierüber bemerkt H.: »his explanation seems to read a technical meaning into an apparently simple line«, und übersetzt »but what is inevitable is not to be avoided«. Ich bezweifle, daß dieser Gedanke im Sanskrit durch *tyājyam āvaśyakaṃ na ca* ausgedrückt werden könnte; zudem wäre es sinnlos, unter den speziellen Vorschriften über »actions not permitted on the stage« zu lehren, daß nichts was zur Sache notwendig gehört, weggelassen werden darf; denn das ist eine selbstverständliche allgemeine Regel. Jeder Inder wird bei *āvaśyaka* an dessen technische Bedeutung denken. So lautet auch S. D. VI, 14 die parallele Stelle: *āvaśyakānāṃ kāryāṇām avirodhāt*, und der Autor selbst erklärt *āvaśyakam* mit *sandhyāvandanādikam*. Der Sinn der Regel ist also, daß ein *āvaśyaka*, das nach dem Zusammenhang der Handlung oder ihren Zeitumständen notwendig zu vollziehen wäre, irgendwie im Drama erwähnt werden soll (das *kvāpi* des Textes ist nach dem *kākākṣinyāya* auch hierhin zu ziehen)[1].

1) Bei dieser Gelegenheit möchte ich zur Aufklärung des ironischen Verses 6 einen Beitrag geben: *ānandaniṣyandisu rūpakeṣu vyutpattimātram phalam alpabuddhiḥ|yo 'pī 'tihāsādivad āha sādhus tasmai namaḥ svāduparāṅmukhāya* ||. Was der Autor unter *vyutpatti* hier verstand, geht aus einer Stelle in Abhinavaguptas Dhvanisaṃketa hervor; Dhvanyāloka p. 148 heißt es: *asye 'daṃ vṛttam amuṣmāt karmaṇa iti yuktiyuktakarmaphalasambandhaprakaṭanakāribhyo mitrasammitebhya itihāsaśāstrebhyo labdhavyutpattayaḥ. vyutpatti* ist also die Belehrung, die man aus Beispielen schöpft, und diese ist eins der *prayojana* des *kāvya: kāntāsammitatayo 'padeśayuje* (Kāvyaprakāśa I, 2). Daß dies das einzige *phala* des Dramas sei, hat kein uns bekannter Dramatiker gelehrt. Wohl aber macht Abhinavagupta im Verfolg der eben zitierten Stelle eine andere *vyutpatti* dazu, und definiert sie folgendermaßen (p. 149): *vibhāvādīnāṃ tadrasocitānāṃ yathāsvarūpavedanam phalaparyantībhūtatayā vyutpattir ity ucyate*«. »Die vollständige Realisierung der der betreffenden Stimmung adäquaten Faktoren etc. (*vibhāvādi*) wird als eigentlicher Endzweck, *vyutpatt*, genannt«. Diese *vyutpatti* steht also in engster Beziehung zur Stimmung, die das wesentliche Element des Nāṭaka ist (*rasāśraya*). Gegen eine solche Lehre, die in den Grundzügen schon Abhinavaguptas Lehrer (*asmadupādhyāyaḥ* p. 149) hatte, ist vom theoretischen Standpunkt nichts erhebliches einzuwenden. — Aehnlich äußert sich Abhinavagupta in seiner Kritik von Bhaṭṭanāyakas *rasa*-Lehre (ib. p. 67 ff.). Mit Bezug auf des letzteren Bemerkung: *vyutpattir nāmā 'pradhānam eva* (p. 68) bemerkt er (p. 70): *vyutpādanaṃ ca śāsanapratipādanābhyāṃ śāstretihāsakṛtābhyāṃ vilakṣaṇam. yathā Rāmas tathā 'ham ity upamānātiriktāṃ rasāsvādopāyasvapratibhāvijṛmbhaṇārūpāṃ vyutpattim ante karotī 'ti kamupālabhāmahe?* Eine dramaturgische Schule also, deren bedeutendster Vertreter Abhinavagupta war — er hat einen Kommentar zum Nāṭyaśāstra Bharatas geschrieben, von dem ein Ms., die ersten 19 adhyāyas behandelnd, in Südindien gefunden worden ist — bezeichnete *vyutpatti* als Endzweck des Dramas; aber in dieser Beziehung bedeutete das Wort etwas ganz anderes als gewöhnlich. Es scheint also, daß dem Worte eine andere Bedeutung beigelegt wurde, um wenigstens dem Wortlaute nach eine alte Lehre (*vyutpattiḥ pradhānam*) festhalten

Manchem dürften vielleicht einige meiner Ausstellungen irrelevant erscheinen. Aber in einem Śāstra, das sich fast nur in Definitionen bewegt, kommt es auf das genaue Verständnis jedes Ausdrucks an. Die Bedeutung dieser Ausdrücke ist die im wissenschaftlichen Sanskrit übliche und ist nur durch eingehende Beschäftigung mit demselben kennen zu lernen, da uns dabei unsere Wörterbücher wenig helfen (am meisten noch Apte). Wer also einen wissenschaftlichen Text versucht, nur mit Hülfe des Wörterbuchs zu übersetzen, wird in zahllosen Fällen ganz fehl gehn oder die technische Bedeutung eines Wortes nicht erkennen, ein *quid pro quo* gebrauchen, wie es H. oft tut. Ein genaues Verständnis einer in dem Lehrbuche vorgetragenen Theorie, so daß man zu einem Urteil über dieselbe käme, ist bei einem solchen Verfahren ausgeschlossen. Zur Begründung des Gesagten will ich die der dramatischen Theorie der Inder zu Grunde liegende Lehre von den *saṃdhis* behandeln und zeigen, was sich aus den Worten Dhanaṃjayas ergibt, aber von Haas gänzlich verkannt worden ist. Die Definition von *saṃdhi* ist in I § 34. 35 enthalten:
§ 34 *arthaprakṛtayaḥ pañca pañcāvasthāsamanvitāḥ* |
yathāsaṃkhyena jāyante mukhādyāḥ pañca saṃdhayaḥ || 21
§ 35 *antaraikārthasambandhaḥ saṃdhir ekānvaye sati* | .
Haas übersetzt § 34 ›There are five Elements of the plot (*arthaprakṛti*), parallel with five stages (*avasthā*) [of the action]; [from these] respectively arise the five junctures (*saṃdhi*) beginning with the Opening (*mukha*)‹. § 35 ›Juncture (*saṃdhi*) is the connection of one thing with a different one, when there is a single sequence [of events]‹. Und in der Note zu § 34 sagt er: ›The junctures are the structural divisions of the drama, which correspond with the elements of the plot and the stages in the hero's realisation of the purpose‹. Zunächst ist zu beachten, daß *samanvita* in § 34, und *anvaya* in § 35 denselben Begriff enthalten, den der innigen Verbindung, und darum nicht wie Haas tut, im ersten Falle mit ›parallel‹, im zweiten mit ›sequence‹ übersetzt werden können. Zu übersetzen ist also: die fünf *Arthaprakṛtis* je verbunden, in der gegebenen Reihenfolge, mit den fünf *Avasthās* ergeben die fünf *Saṃdhis: Mukha* etc., d. h. die erste *Arthaprakṛti* verbunden mit der ersten *Avasthā* ergibt den ersten *Saṃdhi* etc.: *Ārambha* mit *Bīja* ergibt *Mukha*, *Prayatna* mit *Bindu* ergibt *Pratimukha*, *Prāptāśā* + *Patākā* = *Garbha*, *Prakarī* + *Niyatāpti* = *Avamarśa*, *Kārya* + *Phalāgama* = *Nirvahaṇa*. Diese sche-

zu können. Ihr ursprünglicher Sinn aber war schon vorher, von Bhaṭṭanāyaka, als unrichtig erkannt worden. Gegen diese ursprüngliche Lehre würde sich also Dhanaṃjayas Spott richten, wenn er nicht gegen Abhinavagupta unter Ignorierung von dessen Distinktionen gemünzt war.

matisierende Definition muß aber der Autor in der Folge, wie wir gleich sehn werden, preisgeben; er gibt daher in § 35 eine allgemeine Definition von Saṃdhi, die der Kommentar folgendermaßen erklärt: wenn Teile der Erzählung, die alle demselben Zwecke dienen, in Verbindung stehen mit einem (andern) Nebenzweck, so bilden sie einen *Saṃdhi* (*ekena prayojanenā 'nvitānāṃ kathāṃśānām avāntaraikaprayojanasambandhaḥ saṃdhiḥ*). Danach ist § 35 zu übersetzen: »Die Verbindung eines Zweckes mit einem Nebenzweck, wenn beide mit demselben Teile (des Stoffes) verknüpft sind, heißt *Saṃdhi*«. Ob diese Definition stichhaltig ist, mag dahingestellt sein; jedenfalls ist die erste nicht zutreffend für *Garbha* und *Avamarśa*. Bei der Besprechung des *Garbha* sagt es der Autor ausdrücklich: *patākā syān na vā, syāt prāptisambhavaḥ:* »die *Patākā* kann da sein oder nicht, der *Prāptisambhava* muß da sein«. Haas übersetzt falsch: »[In it] there should be an Episode (*patākā*), or [else] there should not be Prospect of Success [*prāptisambhava* = *prāptāśā*]«. Warum sollte denn eine Episode für die Aussicht auf Erfolg unumgänglich notwendig sein? Findet sich doch keine in Ratnāvalī III, dem von Dhanika für *garbha* gewählten Beispiel! Das Richtige hätte H. aus dem Kommentar ersehn können, der ausdrücklich sagt, daß die nach der Grundregel (nämlich § 34) geforderte *Patākā* nicht notwendig, und daß der *Prāptisambhava* aber da sein muß: *tatra c' autsargikatvena prāptāyāḥ patākāyā aniyamaṃ darśayati: patākā syān na ve'ty anena; prāptisambhavas tu syād eveti darśayati: syād iti.* Bei dem *Avamarśa* aber ist vollends nicht die Rede von der *Prakarī*, die nach § 34 damit verbunden sein sollte. Die Regel § 34 ist also eine, man möchte fast sagen, gedankenlose Schematisierung, die für die Theorie verhängnisvoll wurde, insofern Spätere sie adoptierten; so in krasser Form das Pratāparudrīya (III, 3 com.) und, in teils wörtlicher Anlehnung an das Daśarūpa, der Sāhityadarpaṇa (VI, 74 f.). Doch kann man Bharata nicht dafür verantwortlich machen, der, so viel ich sehe, keine Definition von *Saṃdhi* gibt, obschon er *Saṃdhi* als technischen Ausdruck stets gebraucht. Die Ansicht Abhinavaguptas, der ja einen Kommentar zum Nāṭyaśāstra geschrieben hat, ist eine ganz andere: die fünf *Avasthās* sind die fünf *Saṃdhis* als Teile der Fabel; er sagt im Dhvanisaṃketa (Dhvanyāloka p. 140 f.), nachdem er Bharata 19, 6. 7 zitiert hat: *evaṃ yā etāḥ kāraṇasyā 'vasthās tatsampādakatvakartur itivṛttaṃ pañcadhā vibhaktaṃ, ta eva mukha-pratimukha-garbhā'-vamarśa-nirvahaṇākhyā anvārthanāmānaḥ pañca saṃdhaya itivṛttakhaṇḍāḥ; 'saṃdhīyanta' iti kṛtvā.* Dann erwähnt er die *saṃdhyaṅga* und fährt fort: *arthaprakṛtayo naivā 'ntarbhūtāḥ.* Er lehnt also eine innere Beziehung der *Arthaprakṛtis* zu den *Saṃdhis* ab. Es ist aber nicht schwer zu sehn, wie

Dhanaṃjayas Meinung entstanden ist. Denn der Natur der Sache nach wird *Bīja* mit *Ārambha*, *Bindu* mit *Prayatna* und *Phalayoga* mit *Kārya* immer verbunden sein. Dhanaṃjaya hat sich durch dieses Zusammentreffen dreier *Avasthās* mit drei *Arthaprakṛtis* verleiten lassen zu seiner Verallgemeinerung, die Verwirrung hervorrief, da, wie wir sahen, Verfasser vielgebrauchter Lehrbücher sie blindlings hinnahmen, und dadurch das Verständnis der dramatischen Theorie der Inder wesentlich erschwert wurde.

Ich will noch eine zweite Stelle IV § 47 ff. im Zusammenhang besprechen, um zu zeigen, daß Dr. Haas ohne hinreichendes Verständnis des behandelten Gegenstandes seinen Text übersetzt, obschon er in den Notes auf die einschlagenden Parallelstellen in andern Werken hinweist. § 47 lautet im Text mit H.s Uebersetzung:

rasaḥ sa eva svādyatvād rasikasyaiva vartanāt |
nā'nukāryasya vṛttatvāt kāvyasyā 'tatparatvataḥ ||
draṣṭuḥ pratītir vrīḍerṣyārāgadveṣaprasaṅgataḥ |
laukikasya svaramaṇīsaṃyuktasyeva darśanāt ||

›This very [Permanent State becomes] Sentiment (*rasa*) from the spectator's (*rasika*) own capacity for being pleased and his attitude, not from the character of [the Hero] to be imitated nor from the work's aiming at [the production of Sentiment]. The impression of the spectator with reference to shame, jealousy, passion, and hatred [is just what it would be] from seeing one in everyday life united with his beloved (*ramaṇī*)‹. In dieser Stelle wird erörtert, was *rasa* ›Stimmung‹ sei. *rasa* ist ein Zustand, ein subjektives Erlebnis des Zuhörers oder Zuschauers, das als Genießen (*svāda*, *carvaṇā*, *bhoga*) bezeichnet wird (wobei Genießen und Genossenes identisch sind). Dieser Zustand des Gemütes tritt dadurch ein, daß der Zuhörer die dargestellten Gefühle oder Leidenschaften (*bhāva*) in sein Gemüt aufnimmt, innerlich ›schmeckt‹. Der *rasa* hat seinen Sitz nicht in dem dargestellten Helden, weil derselbe bereits tot ist, nicht im Gedicht selbst, weil dessen Aufgabe eine andere ist, nämlich die Faktoren, Effekte etc. (*vibhāva*, *anubhāva*) darzustellen, durch die der *sthāyī bhāva* zum Ausdruck gelangt, der seinerseits erst die Stimmung im Zuhörer auslöst. Auch besteht der *rasa*, dieses Genießen, nicht in der Wahrnehmung (*pratīti*) der vom Schauspiele etc. dargestellten Aeußerungen der Leidenschaft; denn dann würde der Zuhörer Scham, Eifersucht etc. empfinden, geradeso wie wenn er ein Pärchen beobachtete, das sich der Liebe hingibt. Es ist also zu übersetzen: ›der [*sthāyī bhāvaḥ*] wird zur Stimmung des Zuhörers, weil er zum Genuß wird und der Zuhörer der Gegenwart angehört; nicht aber hat die Stimmung ihren Sitz im dargestellten Helden, weil derselbe der Vergangenheit

angehört, noch in dem Gedichte selbst, weil dessen Aufgabe etwas anderes ist; noch auch ist sie die Wahrnehmung [der vom Schauspieler etc. dargestellten Leidenschaften seitens des Zuschauers], weil sich dann [für letzteren je nach seiner Natur] Scham, Eifersucht, Begierde oder Abneigung ergeben würde, geradeso wie wenn er eine wirkliche Person mit ihrem Liebchen vereinigt sähe‹. Der Autor drückt sich allerdings äußerst kurz, sozusagen in Stichworten aus, offenbar weil er nur ein Resumé einer allbekannten Diskussion gibt (siehe Abhinavagupta im Dhvanisaṃketa, Dhvanyāloka p. 68 f.) und daher dem Kommentar, den er ja wahrscheinlich selbst schrieb, die Erklärung überlassen konnte. Da Dr. Haas nicht verstanden hat, inwiefern der *sthāyī bhāva* als *svādya* zum *rasa* wird, übersetzt er in § 48 *svadante rasikasya te* (*ratyādayas*) falsch mit ›these give pleasure to the spectator‹; es muß heißen: diese [dominierende Gefühle] werden für den ästhetisch empfänglichen Zuschauer zum Genuß [wörtlich: sie schmecken ihm] und dadurch zur Stimmung. Ebenso in § 50, den H. ganz mißverstanden hat:

krīḍatāṃ mṛnmayair yadvad bālānāṃ dviradādibhiḥ |
svotsāhaḥ svadate tadvac chrotṝṇāṃ Arjunādibhiḥ ||.

Nicht ›Their own [imaginative] effort [is what] causes pleasure to the auditors through [the enactment of the parts of] Arjuna and other [characters], just as [their own imaginative effort causes pleasure] to children playing with clay elephants and the like‹, sondern: ›Wie Kinder, die mit tönernen Elephanten etc. [das indische Aequivalent für unsere Zinnsoldaten] spielen, in sich den eigenen Mut schmecken [empfinden], so tun es auch die Zuhörer, wenn sie von Arjuna etc. [hören]‹, *utsāha* ist nämlich der *sthāyī bhāvaḥ* Mut, Energy, der zum *vīrarasa* wird. In § 51 übersetzt H. *kāvyārtha* mit ›meaning of the work‹ in § 52 ›theme of a work‹. Was unter *kāvyārtha* zu verstehn ist, hatte § 46 erklärt, nämlich der *sthāyī bhāvaḥ* mit seinen Faktoren, Effekten etc.; daß es auch hier so zu verstehn sei, ergibt sich klar aus dem Gedankengang überhaupt und wird auch direkt vom Kommentar zu § 52 ausgesprochen: *kāvyārthena vibhāvādisaṃsṛṣṭasthāyyātmakena*. Nach diesen Bemerkungen ist die Bedeutung von § 52 leicht zu verstehn: *svādaḥ kāvyārthasambhedād ātmānandasamudbhavaḥ*. Das ist nicht mit H. zu übersetzen: ›Charm (*svāda*) is the arising of delight to one's self from contact with the theme of a work‹, sondern ›das Genießen (der Stimmung) ist das Sichoffenbaren der dem Ātman eignenden Wonne, welches eintritt in Folge der Durchdringung [des Gemütes des Zuhörers] mit dem dominierenden Gefühl zusammen mit den Faktoren etc. (*kāvyārtha*)‹. *sambheda* ist nicht ›contact‹, sondern ›mingling‹; der Kommentar umschreibt es mit

saṃvalana (so für *saṃcalana* zu lesen). *svāda* ist nicht »charm« sondern das Sichbewußtwerden (*pratīti*) der Stimmung: *pratītiś carvaṇāsvādanabhogāparanāmā* (Abhinavagupta l. c. p. 69). Daß beim Genießen der Stimmung (*rasāsvāda*) die ursprüngliche Wonnenatur des Ātman zutage tritt, ergibt sich auch aus dem häufigen Vergleich des *rasāsvāda* mit *parabrahmāsvāda* l. c. p. 68. 70, vergl. ZDMG 62, 297 Anm. gegen Ende. Der Gemütszustand, den das Genießen der Stimmung ausmacht, wird in dem folgenden Verse als vierfach beschrieben:

vikāsa-vistara-kṣobha-vikṣepaiḥ sa caturvidhaḥ |
śṛṅgāra-vīra-bībhatsa-raudreṣu manasaḥ kramāt ||,

d. h. es ist, als wenn das Gemüt sich auftäte, sich ausdehnte, erschütterte, und hin und her schwankte, und zwar der Reihe nach bei der erotischen, der heldenhaften, der ekelhaften und der schrecklichen Stimmung. Die Ausdrücke *vikāsa* etc. sind zwar bildlich, bezeichnen aber die Gemütszustände (*citta-bhūmi*) als innerliche Vorgänge, wie man sie an sich zu beobachten glaubte. Die Uebersetzung H.s: »cheerfulness, exaltation, agitation, and perturbation of mind« ist also gänzlich verfehlt. Daß die Sache so, wie ich eben sagte, gemeint sei, zeigt der Vergleich von Parallelstellen. Abhinavagupta l. c. p. 70 im Anschluß an Bhaṭṭanāyaka ib. p. 68 nennt den *bhoga* (= *rasāsvāda*) *drutivistaravikāsātmā*. Hier sind es also nur drei Gemütszustände, und dies scheint die gemeine Ansicht zu sein. Denn auch im Kāvya Prakāśa VIII, 3 werden sie auf die drei *guṇas*: *mādhurya*, *ojas* und *prasāda* verteilt, die ihrerseits zum Ausdruck der Stimmungen gehören, *mādhurya* ist *drutikāraṇam*, und im Kommentar (B. S. S. p. 574) wird die Erklärung des Textes folgendermaßen ergänzt: *drutiś cetaso galitatvam iva dveṣādijanyakāṭhinyābhāvaḥ*. *ojas* ist *ātmavistṛtihetus* i. e. *cittasya vistārarūpadīptatvajanakam*. *prasāda* endlich ist nach dem Kommentar *svacchatārūpo* (*vikāsarūpaḥ*) *guṇaḥ*. Man sieht also, daß die genannten Ausdrücke eine innere Empfindung bei den betreffenden Gemütszuständen bezeichnen sollen. Die Vierzahl dieser Gemütszustände mit dem, was aus ihr gefolgert wird: die angebliche Ableitung der vier übrigen aus den genannten vier Stimmungen sowie die theoretische Notwendigkeit von deren Achtzahl, das sind Lehren, die keine besondere Verbreitung gefunden zu haben scheinen. Im Zusammenhang mit ihnen ist es aber von Interesse, zu sehn, wie sich der Autor mit dem neunten *rasa*, der quietistischen Stimmung, abfindet; § 53:

śamaprakarṣo 'nirvācyo muditādes tadātmatā.

Hall hat irrtümlich *nirvācyo* und Dr. Haas folgt ihm, obschon nach dem Kommentar *'nirvācyo* gelesen werden muß. Der *śamaprakarṣa*, die absolute Ruhe, tritt bei dem *mokṣa* ein, wenn der *Ātman* in seinen

absoluten Zustand eintritt, der undefinierbar (*anirvacanīya*) ist und nur negativ bestimmt werden kann (*sa eṣa neti neti;* Bṛhad Ār. III. 9. 26; etc.). Während die übrigen *rasas* aus dem *kāvyārthasambheda* hervorgehen, geht dieser aus *muditādi* hervor, womit die bekannten vier *cittaprasādanopāyās*, Yogasūtra I. 33: *maitrī-karuṇā-muditā-upekṣā* gemeint sind. Bei dieser Stimmung treten alle vier Gemütszustände: *vikāsa-vistāra-kṣobha-vikṣepa* gleichzeitig auf, was von unserm Autor mit *tadātmatā* angedeutet und vom Kommentar ausdrücklich gesagt wird. Uebersetze also: die absolute Ruhe ist ihrem Wesen nach undefinierbar, sie entsteht aus den (vier Kardinaltugenden) *muditā* etc.[1]), und befaßt in sich alle vier Gemütszustände (*vikāsa* etc.). Dr. Haas aber bietet folgende Uebersetzung: »The Quietistic Sentiment (*śamaprakarṣa* = *śānta-rasa*), [which arises] from happiness and the like, is to be defined as a state having that [i. e. happiness] as its essential nature«. Ueber das gänzliche Verkennen des eigentlichen Sinnes braucht nichts mehr gesagt zu werden; aber zu der Gleichsetzung von *śamaprakarṣa* mit *śāntarasa* ist zu bemerken, daß sie nur *cum grano salis* zu verstehn ist, insofern der Kommentar ausdrücklich sagt: *na ca tathābhūtasya śāntarasasya sahṛdayāḥ svādayitāraḥ santi.* Ob es einen besondern *śānta-rasa* überhaupt gibt, läßt der Kommentar unentschieden IV, 33, aber für das Drama leugnet er ihn ausdrücklich: *sarvathā nāṭakādāv abhinayātmani sthāyitvam asmābhiḥ śamasya niṣidhyate.*

Doch genug! Der nachprüfende Leser wird mein Urteil berechtigt finden, daß auf dem von Dr. Haas betretenen Wege keine gedeihliche Förderung unserer Studien zu erwarten ist.

Bonn Hermann Jacobi

Henri Lammens, S. J., Fātima et les filles de Mahomet. (Scripta pontificii instituti biblici.) Romae 1912, sumptibus pontificii instituti biblici (M. Bretschneider). VIII, 170 S. 4°. 4 M.

Der Verfasser wandelt auf der namentlich von Goldziher vorgezeichneten Bahn der Tendenzkritik an der heiligen Ursprungsgeschichte des Islam. In der vorliegenden Schrift handelt er vorzugsweise über Fatima, die Tochter Muhammeds und Gattin seines Vetters Ali. Die Existenz der übrigen Kinder des Propheten bezweifelt er. Sie seien

1) Man könnte fragen, warum Dhanaṃjaya *muditādi* und nicht *maitryādi* sagt, wie doch nach dem zitierten Sūtra zu erwarten wäre. Nicht metri causa; denn im Kommentar erklärt er es mit *muditā-maitrī-karuṇā-upekṣādi.* Diese Anordnung ist offenbar gewählt, weil diesen vier Tugenden die Gemütszustände *vikāsa vistāra kṣobha vikṣepa* in der gegebenen Reihenfolge entsprechen.

ihm angedichtet, um ihn von der Schmach der Kinderlosigkeit nachträglich zu entlasten; zwei seiner angeblichen Töchter seien deshalb zu Frauen des dritten Chalifen, Othman, gemacht, um diesem als doppeltem Eidam des Propheten den Vorrang vor seinem Nachfolger Ali zu verschaffen, der nur sein einfacher Eidam war. Fatima selber lasse sich zwar nicht aus der Geschichte streichen, sei aber erst später durch die Schia, die Partei ihres Mannes und ihrer Söhne, verklärt. Nur durch die Brille der Schia gesehen sei diese schattenhafte Gestalt, diese kränkliche, vergrämte, weder durch Schönheit noch durch Verstand ausgezeichnete Frau interessant. Bei ihren Lebzeiten stand sie im Hintergrund und wurde durch die Frauen ihres Vaters, besonders durch Aischa, verdunkelt. Sie heiratete erst spät und war nicht viel umworben, wie die schiitische Legende will. Sie machte auch keine glänzende Partie. Ali war trotz der Tapferkeit, die ihm zugeschrieben wird, ein ziemlicher Trottel; es ist nicht glaubwürdig, daß grade er, im Unterschiede von seinen Verwandten, von vornherein sich dem Muhammed angeschlossen habe, daß er in dessen Auftrage bei der Higra alleine noch eine Weile in der mekkanischen Löwenhöhle zurückgeblieben sei. Als sein Konkurrent in der frühen Gunst des Propheten erscheint dessen Freigelassener Zeid b. Haritha. Es könnte scheinen, als sei kein Motiv vorhanden, diesen Mann über Gebühr herauszustreichen. Aber nichts ist hinterhaltiger als die scheinbare Interesselosigkeit der Tradition; man entdeckt Mysterien, wo man es am mindesten glaubt. In unserem Falle ist Zeid von den Feinden der Schia gegen Ali ausgespielt.

Lammens hält das chronologische Prinzip der Anordnung, das er befolgt, nicht streng ein; er scheut sich nicht vor Wiederholungen und Abschweifungen. Fatima heiratete erst nach der Schlacht von Badr A. H. 2. Sie war damals nach arabischen Begriffen schon ein ziemlich altes Mädchen, ihr Vater hatte Mühe sie an den Mann zu bringen. Ali fand sich endlich bereit, entrichtete widerwillig ein Brautgeld für sie und verzichtete sogar angeblich auf andere Frauen neben ihr. Er selbst war auch nicht reizend und dazu ganz arm. Fatima mußte sich kümmerlich in ihrem Haushalt durchschlagen und trotz ihrer Schwäche harte Arbeit verrichten. Ihr Vater war freilich, wie die übrigen mekkanischen Emigranten außer dem wenig betriebsamen Ali, durch Handelsgeschäfte zu Wohlstand gelangt; aber er unterstützte sie nicht und verweigerte ihr eine Dienstmagd. Man begreift, daß sie mit ihrem Gatten nicht glücklich war und er nicht mit ihr; er verbrachte oft die Nächte außerhalb der Wohnung auf dem Erdboden und hieß davon Abu Turâb (Nöldeke, Delectus 37, 8). An dieser Lage änderte auch die Geburt zweier Söhne nicht viel. Muhammed

hatte oft den Zank zwischen dem Ehepaar zu schlichten. Umgekehrt versuchte auch Fatima im Harem ihres Vaters zu intervenieren, jedoch mit schlechtem Erfolg. Sie bedeutete eben nichts bei ihm, er stand ganz unter dem Einfluß der Aischa. Ali seinerseits wurde ausgestochen durch das Triumvirat Abubekr, Omar und Abu Obeida. Die schiitische Legende färbt schön; die abbasidische ist aber auch nicht besser, indem sie durch kleine Mittel zu insinuieren sucht, daß die in Wahrheit bis zur Eroberung von Mekka dem Propheten feindlichen Abbasiden in petto längst vorher sich zum Islam neigten.

Es folgt ein längerer Abschnitt über Muhammed selber. Seit der Eroberung von Chaibar (nicht seit der Begründung eines einheitlichen Gemeinwesens in Medina, bestehend aus Muslimen, Juden und Heiden?) verwandelte sich der Prophet allmählich in ein Staatsoberhaupt. Einen Heiland am Kreuz konnte er nie begreifen, er verlangte, daß ein Gottgesandter auf Erden triumphiere und seine Gegner niederschlage. Er schaffte sich einen Minbar (Tribunal) an und stand nicht darauf, sondern saß, mit einem Stabe in der Hand. Er hatte auch einen Anmelder und Ausrufer, den schwarzen Sklaven Bilal. Im gewöhnlichen Leben blieb er zwar einfach; wenn er aber den Arabern imponieren wollte, putzte er sich heraus. Er besaß die kostbarsten Stoffe und machte davon Geschenke an seine Freunde, z. B. an Omar, der als guter Geschäftsmann das Geschenk sofort versilberte. Für den Empfang von auswärtigen Deputationen diente ein großes Zelt von rotem Leder, wie es die Könige von Hira und Ghassan hatten; es war üppig mit Teppichen ausgestattet, Erzeugnissen auswärtiger Kunst, in die herrliche Bilder eingewirkt waren. An Bildern nahmen die naiven Genußmenschen, als welche man sich die ältesten Muslime vorzustellen hat, keinen Anstoß; erst später trat unter jüdischem Einfluß eine Reaktion dagegen ein. Wie andere arabische Herren war auch Muhammed darauf bedacht, sich Privatweiden zuzulegen, angeblich nicht für sich, sondern im öffentlichen Interesse, für die Rosse der Muslimen. Die Tradition sucht es vergebens zu verwischen, daß er und seine Genossen die Güter und Genüsse dieser Welt sich unbefangen zu Gemüt führten und von der christlichen Entsagung und Weltverachtung fern waren, obgleich sie gelegentlich Anwandlungen davon verspürten oder zu verspüren vorgaben — zum Beispiel ritt der Prophet gewöhnlich bescheiden auf einem Esel. Der Name und der Schein weltlicher Herrschaft wurde vermieden.

Die bewundernswerte politische Aktivität, die Muhammed im Vorgefühl seines nahen Todes entfaltete, war für Fatima kein Glück. In dem Maße, wie er von der Politik in Anspruch genommen war, verminderte sich ihr Einfluß auf ihn. Wenn die Tradition geflissentlich

seine Rücksicht auf sie und besonders seine Zärtlichkeit für ihre beiden Knaben hervorhebt, so ist das allerdings nicht lauter Dichtung. Seinen äußeren Erfolgen gingen Enttäuschungen in seinem häuslichen Leben zur Seite. Fast alle seine Kinder (deren Existenz Lammens hier nicht mehr zu bezweifeln scheint) starben vor ihm, seine vielen Frauen machten ihm häufig Unannehmlichkeiten und einmal kam sogar eine förmliche Haremsrevolution gegen ihn zum Ausbruch. So wandte er denn seinen Enkelkindern seine Liebe zu. Fatima selber kam aber nicht gegen Aischa auf, und noch weniger der der Aischa verhaßte und zu Geschäften untaugliche Ali gegen Abubekr und dessen Freunde. Unter den Ahl al Beit, von denen es im Koran (33, 33) heißt, Gott werde den Schmutz von ihnen entfernen, sind nach dem Zusammenhang die Frauen des Propheten zu verstehen, nicht, wie die Schia will, die Fatimiden oder die Aliden; von diesen speziell ist im Koran nie die Rede. Die antischiitische Tradition setzt der Zärtlichkeit Muhammeds für die Kinder der Fatima eine gleiche Zärtlichkeit für die Kinder seiner Tochter Zeinab und für den Sohn seines Freigelassenen Zeid, Osâma, entgegen. — Fatima wird noch einmal in den Vordergrund geschoben vor dem Zuge nach Mekka und nach der Eroberung von Mekka. Von ihrem sterbenden Vater wurde sie durch Aischa fern gehalten, soll aber doch noch eine intime Zusammenkunft mit ihm gehabt haben.

Muhammed starb und ließ die Herde ohne Hirten; er hatte auch nicht selber eine Ausgabe des Korans veranstaltet, wofür als Beweis Sura 75, 16. 17 dienen soll. Daß er Ali und seine Söhne durch seinen letzten Willen zu seinen Nachfolgern bestimmt habe, ist ein schiitisches Dogma, dem der Widerspruch der Sunniten gegenüber steht. Tatsächlich usurpierten die vornehmsten Genossen des Propheten die Herrschaft. Seine zahlreichen Landgüter wurden als Staatsdomänen betrachtet; nur einige davon gingen in den Besitz des Ali und des Abbas über, und zwar ungeteilt.

Ueber das Datum von Fatimas Tode, die ihrem Vater bald nachfolgte, schwanken die Angaben; er blieb in der allgemeinen Verwirrung der Jahre 11 und 12 der Higra unbeachtet. Aber überhaupt kümmerten sich die alten Araber wenig um ihre Toten, und die Muslimen ursprünglich auch nicht, vollends nicht, wenn es sich um Weiber handelte. Ein Klagelied auf die Gattin ist eine seltene Ausnahme; Garir, der eins verfaßte, wird darob von Farazdaq verhöhnt. Ali tröstete sich leicht über den Verlust der Fatima; er vervollständigte seinen Harem und machte seinen Frieden mit Abûbekr.

Das letzte Kapitel ›gloire posthume de Fatîma‹ ist die positive Quintessenz der ganzen Abhandlung und enthält zudem beachtens-

werte (in der Vorrede wiederholte) Bemerkungen über die Entstehung der Sira in Anlehnung an die Exegese des Korans und über die Bevorzugung der Fatima seitens der kufischen und der Aischa seitens der medinischen Ueberlieferung.

Daß Lammens ein sehr scharfsinniger und kenntnisreicher Gelehrter ist, steht außer Frage. Es ist auch allgemein anerkannt, daß die mekkanische Periode der Sira von der Legende völlig überwuchert und die medinische wenigstens stark genug davon infiziert ist. Die Wucherungen sind nun, wohl zum Teil novellistisch, zum guten Teil glorifizierend und projizierend. Vielfach aber steckt sicher Tendenz der späteren Parteien dahinter, der schiitischen und der abbasidischen. Die Tendenz ist freilich nicht immer evident. Lammens geht in der Witterung zu weit; man hat zuweilen den Eindruck, als wollte er durch Uebertreibung die Kritik ad absurdum führen. Besonders aber ist er kein unparteiischer Historiker des Islams, sondern ein feindseliger Ankläger. Dadurch wird seine ganze Untersuchung vergiftet. Die Disposition läßt viel zu wünschen übrig. Die Register sind ausgezeichnet.

Göttingen Wellhausen

Camillo Beccari, Il Tigrè descritto da un missionario gesuita del secolo XVII. 2a edizione con illustrazioni e nuove note. Roma 1912. Casa editrice italiana. (Auf dem Umschlag: Ermanno Loescher & Co. [W. Regenberg]). XIV u. 180 S. Lex. 8°. 6 Lire.

Der jesuitische Missionar des 17. Jahrhunderts, welcher die nordabessinische Provinz Tigre beschrieben hat, ist der Portugiese Barradas, und das vorliegende Werk ist nur eine italienische Bearbeitung des zweiten der drei Traktate dieses Mannes, welche Beccari in vol. IV der Rerum Aethiopicarum scriptores occidentales in ihrer portugiesischen Originalfassung herausgegeben hat. Eine Bearbeitung hat Beccari gegeben, nicht eine Uebersetzung. Das rechtfertigt der weitschweifige und ungeordnete Stil des Barradas. Freilich ist diese Wiedergabe nicht so ausgefallen, daß sie das Original entbehrlich machen könnte. Nicht nur ist wertvolles Gut bei der Zusammenziehung des Stoffes ganz unter den Tisch gefallen, wie die Beschreibung des abessinischen Sattels IV, 207 f., des Klosters Bizan, von dem gleichwohl zwei Ansichten beigegeben sind, der Sercoarba genannten Strafe 191 f., viele einheimische Wörter u. a. m., sondern die Wiedergabe ist auch nicht selten ungenau und unrichtig. S. 2 erscheint der Stamm der muhammedanischen Doba als den Türken unterworfen, Barradas sagt aber ausdrücklich, daß dieser Stamm dem abessinischen Kaiser

untertan ist. S. 8 Z. 19 muß es statt ›ad oriente‹ vielmehr ›sud‹ heißen. S. 75 Z. 13/14 sogliono ... asciugare sulle stesse vesti dei convitati. Das habe ich bei Barradas vergeblich gesucht. Barradas sagt vielmehr humorvoll, daß die Platten und Servierbretter von Silber, auf denen der Wein serviert wird, die schwarzen Hände der Diener sind, die mitten unter allen (Geladenen) herumgehen, ›und so verschütten sie oft, vielmehr immer, nicht nur auf die Teppiche, sondern selbst auf die Kleider der Geladenen‹. S. 32 Z. 3 v. u. chiamato dai Tigrini Malagheta. Hier hat der Bearbeiter das dai Tigrini hinzugedichtet und setzt dann überdies den unschuldigen Barradas in einer Anmerkung zurecht: B. habe sich hier geirrt; das Tigrewort für den roten Pfeffer sei berberi und bels. Barradas sagt S. 216/217: ›Einige säen auch den Malagueta genannten Pfeffer, welcher rot ist‹. Malagueta ist, wie ein Blick in das Lexikon lehrt, ein von den Portugiesen (und nicht nur von ihnen) gebrauchtes Wort. S. 154 Z. 13 da Abba Aragavi. Barradas sagt: ›aus der Hand eines Nachfolgers des Abba Aragavi‹. Diese und noch andere Umstände lassen diese Bearbeitung als für wissenschaftliche Zwecke unzureichend erscheinen. Und doch hat sie auch in dieser Hinsicht etwas, nämlich zweierlei zu bieten. Erstens sind 62 Illustrationen beigegeben, von denen manche Wert haben, und zweitens hat der Bearbeiter in den Kapiteln über Pflanzen und Tiere eine wirklich wissenschaftliche Bearbeitung des von Barradas Gebotenen insofern vollzogen, als er dasselbe mit dem uns sonst darüber erreichbaren Wissen verknüpft hat. Auch hat er an andern Stellen die Ergebnisse der deutschen Aksumexpedition verarbeitet und dabei mit Recht angedeutet, daß dieselbe einiges richtiger beurteilt, anderes wohl gesehen haben würde, wenn sie die jesuitischen Berichterstatter des 17. Jahrhunderts gelesen und dadurch geschärfte Augen mitgebracht haben würde. Der Zweck der Publikation ist aber überhaupt wohl nicht in erster Linie ein wissenschaftlicher, sondern ein praktischer und besteht darin, für die italienische erythräische Kolonie Stimmung zu machen, und das kann das schön ausgestattete Werkchen zweifellos. Die Schilderung des Barradas zeigt, was in diesem durch jahrhundertelange Mißwirtschaft heruntergebrachten Lande einst gewesen ist und was wohl wieder werden kann, wenn in der richtigen Weise eingegriffen wird. Sie wird auch deshalb wirken, weil sie selbst Tendenzschrift ist, insofern Barradas für eine Besetzung durch die Portugiesen plädiert und seiner Darstellung dementsprechend einen werbenden Charakter gegeben hat.

Dassensen, Kr. Einbeck Hugo Duensing

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Eduard Meyer, Ursprung und Geschichte der Mormonen mit Exkursen über die Anfänge des Islâms und des Christentums. Halle 1912. M. Niemeyer. VI, 300 S. 8 M.

Als eine Erholung unter den vielen Mühseligkeiten der Erforschung des Altertums hat Eduard Meyer einer Episode der neueren Religionsgeschichte sein Interesse zugewandt, die ihm den doppelten Vorteil bietet, offenkundig und leicht zugänglich zu sein und als moderne Parallele früherer, weniger durchsichtlicher Erscheinungen, ein erklärendes Licht über diese zurückzuwerfen. Schon früher hatte Meyer seinen Blick auf den Mormonismus als religiöses und soziales Phänomen gelenkt und während eines Aufenthalts in Amerika 1904 die Gelegenheit benutzt, sich etwas genauer zu unterrichten, dabei auch einen Tag in Salt Lake City zubringen können. Der Gegenstand reizte ihn aber immer mehr, und so hat er, als er fünf Jahre darnach als Austauschprofessor mehrere Monate in Amerika lebte, seine spärlich bemessene Mußezeit vorwiegend auf diesen Gegenstand verwandt und dabei wesentlich die Bibliothek der Harvard-University benutzen können. Trotzdem muß er eingestehen, daß seine Quellenkenntnis eine beschränkte ist; viel lieber als sich über alles mögliche zu verbreiten, hat er sich aber mit den Grundschriften der Mormonen und den Hauptbehandlungen ihrer Geschichte um so vertrauter gemacht, unter den letzteren besonders mit Q. Cannons *The Life of Joseph Smith* 1888, H. H. Bancrofts *History of Utah* 1890, und vor allem den wissenschaftlichen Untersuchungen: W. A. Linn *The Story of the Mormons* 1902 und J. W. Riley *The Founder of Mormonism, a psychological study of Joseph Smith jr.* 1903.

Für Ed. Meyer kam es aber offenbar nicht so viel darauf an, die materielle Erforschung der Geschichte der Mormonen weiterzuführen, als den Mormonismus selbst als religionsgeschichtliche Erscheinung zu verstehen und zu beleuchten, und sehr dankbar muß man ihm sein,

daß er mit seinen ausgedehnten Voraussetzungen diese interessante Episode zum Gegenstand seiner in strengstem Sinne objektiven historischen Beurteilung gemacht hat.

Das Buch bringt, wie im Titel angegeben, Exkurse über die Anfänge des Islâms und des Christentums, aber nicht nur in Exkursen werden diese Religionen erwähnt; das Augenmerk des Verf. richtet sich fortwährend auf die Entstehung der prophetischen Religionen und der religiösen Gemeindebildungen. Diese Erscheinungen ohne religiöse Parteinahme wie andererseits auch ohne die Vorurteile eines unkritischen Rationalismus zu betrachten, bleibt ja die Aufgabe des Historikers, und dies ist zugleich der einzige Weg zum Erkennen dieser wichtigen Seite des menschlichen Lebens. So gilt es auch hier zunächst, die Einzelerscheinung, den Propheten Joseph Smith und seine Gemeinde, sachlich zu erkennen, um dadurch Aufschlüsse über die prophetische Natur und ihren sozialen Einfluß zu gewinnen, die man für andere ähnliche Verhältnisse verwerten könnte. Vor allem ist die schlagende Aehnlichkeit mit Mohammed und dem Islâm, die auch früher wiederholt bemerkt worden ist, hier von Interesse und tritt heute deutlicher hervor, nachdem die Eigenart des Mormonenpropheten zum Gegenstand einer wirklichen psychologischen Analyse gemacht worden ist. Dieses letztere ist durch des Psychologen J. W. Rileys Untersuchung Joseph Smiths geschehen, einer ausgezeichneten Arbeit, die wahrscheinlich von William James' berühmten Untersuchungen über die religiösen Naturen angeregt worden ist.

Joseph Smith, der von kleinen Verhältnissen herkam und unter ungebildeten und abergläubischen Menschen aufwuchs, war schon mütterlicherseits für ekstatische Zustände und exzessive Phantasiefunktionen prädisponiert. ›Ueber sein Treiben liegen mancherlei Zeugnisse vor, die ihn als einen schmutzigen, scheuen und trägen Jungen schildern, der die seltsamsten Geschichten erzählte, die den Hörern nur als Flunkereien erscheinen konnten, und so wenig Achtung genoß wie seine ganze Familie; speziell wird ihnen allen Trunksucht vorgeworfen. Seine visionären Kräfte benutzte er, um nach Schätzen zu graben, verlorene oder gestohlene Sachen wieder zu entdecken u. ä. ... Bei diesen Operationen benutzte er einen durchsichtigen Stein, — *peek-stone* (›Guckstein‹) nennen ihn die Zeugen —; er legte ihn in seinen vor die Augen gehaltenen Hut, und dann erschienen ihm die verborgenen Dinge. ... Bekannt ist, daß dies Starren in einen Stein oder ein Glas für Erzeugung von Visionen und Halluzinationen wie für Versenkung in ›magnetischen‹ Schlaf ganz gewöhnlich benutzt wird.

Dasselbe Verfahren war auch bei seinen späteren prophetischen Inspirationen das entscheidende. Er saß beim Diktieren hinter einem

Teppich mit diesem Stein, durch den er vorgab, die wunderbare Schrift auf den goldenen Tafeln, die er angeblich in einem Hügel (im September 1827) gefunden hatte, ablesen zu können. Seine eigentliche Tat wäre demnach nur die ›Uebersetzung‹ aus dieser Sprache, deren Schrift er als *reformed Egyptian* bezeichnete, in der ›Das Buch Mormons‹ ursprünglich geschrieben wäre.

Sehr interessant ist der Nachweis Rileys und Meyers, wie diese goldenen Tafeln sich gerade durch die psychologische Analyse in nichts auflösen; für den Verlauf des psychischen Prozesses, durch den das Diktat zu Stande kam, spielt die ›Lade mit den Tafeln‹ nicht die geringste reale Rolle — mag aber als Fiktion ein notwendiger Begleitumstand gewesen sein; daß der Engel Moroni Smith zeitweilig die Tafeln abnimmt, sie bei einer Uebersiedelung transportiert und sie nach Abschluß des Diktats endgültig zurücknimmt, scheinen auch keine zur Welt der Realitäten gehörenden Begebenheiten zu sein. Selbst die drei Zeugen, die im Eingange des Buches feierlich beschwören, die Tafeln gesehen zu haben, scheinen — nicht hinters Licht geführt worden, wie man rationalistisch behauptet hat — sondern Objekte einer gemeinsamen, von dem, in diesem Punkte unzweifelhaft selbst gläubigen, Propheten ausgehenden Suggestion gewesen zu sein. Sie gehen mit Smith in den Wald und beten; dann erscheint ein Engel in heller Glorie, zeigt die Tafeln und ihre Schrift und bestätigt die Korrektheit der Uebersetzung. ›Und er brachte und legte sie vor unsere Augen, daß wir die Tafeln erblickten und sahen und die Eingravierungen darauf; und wir wissen, daß es durch die Gnade Gottes des Sohnes und unseres Herrn Jesus Christus ist, daß wir erblickten und Zeugnis ablegen, daß diese Dinge wahr sind; und es ist wunderbar in unseren Augen, dennoch hat die Stimme des Herrn uns befohlen, daß wir dafür Zeugnis ablegen sollen‹. Einer von diesen Zeugen, der in einem Gespräch erklärt hatte, er habe die Tafeln so deutlich gesehen ›wie ich dieses Bett‹, auf dem er saß ›sehe‹, und die Stimme des Herrn so deutlich gehört, ›wie ich je in meinem Leben etwas gehört habe‹, gesteht doch in einem anderen Gespräche indirekt ein, daß dies Sehen als ein Sehen mit dem ›Auge des Glaubens‹ verstanden werden könne.

So werden wir von diesen anscheinend kompakten Realitäten auf die Subjektivität des Joseph Smith zurückgeführt; und nicht besser als diesen Annahmen des Glaubens geht es den Beschuldigungen der Schwindelei und des Plagiats, mit denen der ›Unglaube‹ Smith angegriffen hat, besonders die Behauptung des Renegaten E. D. Howe, der in seinem Buch *Mormonism unveiled* (1834) die Erklärung aufgestellt hat, der ganz ungebildete Smith sei nur das Sprachrohr eines

gewissen Sidney Rigdon gewesen, der wiederum von einem Roman Kenntnis erhalten habe, den ein kongregationalistischer Geistlicher Salomon Spaulding unter dem Titel ›*The Manuscript found*‹ verfaßt habe. In diesem Roman, der nie gedruckt worden ist, seien die Indianer von den verlorenen Stämmen Israels abgeleitet worden; Rigdon habe das in eine göttliche Offenbarung umgewandelt und habe in Smith das geeignete Werkzeug für seinen Plan gefunden, eine neue Religion zu gründen.

Auch diese Hypothese scheitert, wie Ed. Meyer sehr treffend nachgewiesen hat, an dem unverkennbar subjektiven Gepräge der Smithschen Inspirationsprodukte. Sie würden, wenn sie von einem Gebildeteren, wie dem Rigdon, ausgingen, nicht die bodenlose Naivität sowohl der Gedanken als des Stils behalten haben, auch die Orthographie soll in der ersten Korrektur entsetzlich gewesen sein. Smith möge die eine oder die andere Vorlage benutzt haben, der theologische Einfluß des Rigdon möge stark auf ihn gewirkt haben — er allein bleibt doch der Inspirierte, der Ekstatiker, der Produzierende und Organisierende, von dem das Ganze, auch die ganze literarische Leistung, herstammt.

Die Elemente seiner Fiktionen und seiner Produktion ließen sich überall auf Früheres zurückführen, auch die Indianer als verlorener Stamm Israels war ein in Amerika nicht unbekannter Gedanke, vor allem geht aber Stil und Inhalt seiner Offenbarungen auf die Bibel zurück, besonders auf das Alte Testament und die Apokalypse Johannis. Für seine Rezeption ist charakteristisch, daß er in seiner Kindheit und Jugend — wo er kaum lesen konnte — nicht die Bibel viel gelesen haben kann, sondern sie wesentlich von dem Vorlesen seiner Mutter und anderer kennen lernte (später studierte er die Bibel, ja begann mit Rigdon eine ›Uebersetzung‹ der Bibel), nichtsdestoweniger sind selbst seine frühesten Diktate vom biblischen Ton bis in den Wortlaut beherrscht; den biblischen Stoff hat er im ganzen nach Art der amerikanischen Puritaner und Baptisten roh verschluckt und Art und Unart der christlichen Urgemeinden mit Prophetie, Glossolalie und Wunderheilungen, für das alles er selbst und seine Umgebungen veranlagt waren, nach Kräften imitiert.

Zu seiner Weiterführung apostolischer Traditionen gehört auch dieses, daß er aus der ›Taufe für die Toten‹ Ernst gemacht hat, eine Praxis, die sich im Mormonentum erhalten hat, während die Fußwaschung, die er ebenfalls repristinieren wollte, bald in seiner Gemeinde aufhörte. — Auch das Nahen des Millenniums wurde natürlich verkündet, und zwar zum unwiderruflich letzten Mal; nur hütete sich Smith vor der Blöße, die sich die meisten Chiliasten ge-

geben haben, einen bestimmten Tag des Eintreffens anzugeben. Diese Eschatologie, die sich ganz christlich als eine Parusie des Menschensohnes gestaltet, hat den Mormonismus so tief geprägt, daß sie ihm seinen Namen *The Church of Jesus Christ of Latter Day Saints* verliehen hat.

Es ist eine arge theologische Schwierigkeit, zu entscheiden, ob man einer Religion, die das ganze Christentum, Bibel und Sakramente, Theologie und Kirchenordnung in sich aufgenommen hat, die die Bekenntnisse und Termini des Christentums im Munde führt, die sich nach Jesus Christus nennt und von der Trinität, von Sünde und Gnade, Versöhnung und Erlösung in feierlichster Weise spricht und noch dazu ein ganzes Stück von der Ethik der christlichen Gemeinden realisiert, das Ganze aber durch Zutaten entstellt und zu Zwecken, die man nicht christlich nennen möchte, verwendet, — ob man dieser Religion ihren Platz innerhalb oder außerhalb des Christentums anweisen soll. Man erfährt bei der Ueberlegung dieser Frage recht deutlich, wie wenig äußere Kriterien die Sache entscheiden und wie viel es auf das Ideal ankommt, das in der betreffenden Religion aufgestellt und befolgt wird.

Offenbar ist im Mormonismus das Biblische und das Christliche wesentlich nur ein äußerer Apparat, mit dem operiert wird, eine historische Voraussetzung, die sich dem Joseph Smith als selbstverständlich aufgedrängt hat — er kannte ja nichts anderes —, von dessen Geist er aber so wenig ergriffen war wie er denselben zu realisieren versuchte. Wie weit die Mormonen hier abweichen, erkennt man an Brigham Youngs Deklaration vom September 1856, wo er die ›Blutsühne‹, d. h. den religiösen Mord für dasjenige erklärt, was Jesus Christus mit der Nächstenliebe meint (Meyer 214).

Das theologisch Neue, das Smith geschaffen hat, liegt in der Tat auch gänzlich außerhalb des Christentums, wie sehr er auch bemüht war, es durch biblische Hinweise zu stützen. Seine Hauptdoktrin, die sich ihm erst in seiner späteren Periode aufdrängte, war diejenige, die man nicht ganz zutreffend als Vielgötterei bezeichnet hat. Durch seine Halbkenntnis des Hebräischen verleitet, hat er ›Gott‹ (*elohîm*) als ›Götter‹ übersetzt und ein Teilhaben an der himmlischen Welt dieser Gottheiten als das Ideal des Gläubigen bezeichnet: ihr Endziel sei, durch eine Entwickelung vom Irdischen hinauf Gottheiten im Himmel zu werden. Um diese Würde, die eine höhere als die der Engel ist, zu erreichen, muß man sozusagen die Engel an Lebensfülle übertreffen; da diese nun bekanntlich weder freien noch sich freien lassen, kann man sie durch Heiraten übertreffen. Dies Heiraten muß dann natürlich Jedem offen stehen, auch jeder Frau, was nur

durch die Polygamie erreichbar ist. So stellt sich diese von der christlichen wie von der bürgerlichen Moral so weit abweichende Sitte in einen dogmatischen Zusammenhang hinein, der, wie Ed. Meyer nachweist, offenbar mehr zu deren Erhaltung gewirkt hat als die sinnlichen Motive, die natürlich auch — und beim Propheten selbst nicht am wenigsten — mitgespielt haben mögen. Uebrigens hat Smith erst in seiner späteren Zeit (in der Kirchenordnung: *Doctrine and Covenants*) die Vielweiberei empfohlen — im Buche Mormons wird von der Polygamie mit Abscheu geredet. Voll etabliert als kirchlicher Brauch wird sie erst in Brigham Youngs Kirchenstaat. Daß sie den Mormonen mehr Leid als Glück gebracht, und ihnen besonders die größten politischen Schwierigkeiten bereitet hat, scheint Young selbst eingesehen zu haben; er hielt sie aber aus dogmatischen Gründen als eine Notwendigkeit fest. Bekanntlich haben die Mormonen, um die Anerkennung Utahs als Staat zu erreichen, von dem Dogma und der Praxis abstehen müssen (seit 1889). Durch diesen Verzicht hat sich der Mormonismus dem Christentum, aus dem er hervorgegangen ist, etwas mehr genähert, immer bleibt es doch fraglich, ob man ihn, wie häufig in Europa der Fall, als christliche Sekte betrachten darf. Die Amerikaner sind dazu weniger geneigt (Deweys berühmter Bücherkatalog stellt z. B. die mormonische Literatur unter Heidentum); auch haben ja die Mormonen selbst dazu das ihrige beigetragen, wenn sie durchweg alle anderen Menschen als ›Heiden‹ bezeichnen.

Nun, christlich oder nichtchristlich, der vorliegenden Untersuchung kommt es nur darauf an, die prophetische Natur des Stifters und die sozialen Elemente seiner Gemeindebildung nachzuweisen. Besonders das Kapitel ›Wesen und Hergang der Smithschen Offenbarungen‹ (S. 50 ff.) kommen hier in Betracht; namentlich die Analyse der prophetischen Psyche (S. 57 f.) wird das Interesse jedes Lesers erwecken. Dieselbe wendet sich zugleich gegen die altmodischen Beschuldigungen der Betrügerei und der bewußten Immoralität, die der Rationalismus auch über Joseph Smith ergossen hat. ›Ein wirkliches Bewußtsein von dem Gegensatz zwischen Wahrheit und Trug haben (diese prophetischen Menschen) nicht, zunächst objektiv, da eben die Trugbilder für sie genau so gut Realitäten sind wie die Wahrnehmungen der Sinnenwelt, dann aber auch subjektiv, indem sie jeden Augenblick Gestaltungen ihrer Phantasie hervorrufen können und diese dann für Wahrheit ausgeben. Daß dieses letztere sie dazu führt, die Maske der Inspiration anzulegen, wo auch keine vorhanden war, daß sie viele Dinge geheim halten und Verstecken spielen müssen, ja selbst die Verschlagenheit, mit der sie auftreten, läßt sich oft dadurch er-

klären, daß das geistige Leben sich durch das Traumleben in einer Phantasienwelt andersartig gestaltet‹. Dabei kann ihnen doch das Bewußtsein, berufen zu sein, heiliger Ernst bleiben; ja gerade das rechtfertigt sie vor sich selbst, wenn sie sich sehr weltlicher Mittel bedienen und die Gebote der menschlichen Moral außer acht lassen‹. ›Und da sie gewöhnt sind, alles, was in ihrem Innern vorgeht, als von Gott gewirkt anzusehen, haben sie auch das Recht, ihren Trieben nachzugehen, trotz aller göttlichen Mahnungen zu Demut, Selbstbeherrschung und Befolgung der Sittengebote‹.

Diese Betrachtungen führen naturgemäß zum Vergleich mit Mohammed. ›Zwischen Mohammed und Joseph Smith herrscht durchgehends volle Gleichartigkeit; nur trägt bei Smith alles ein noch weit groteskeres Gewand; sein Auftreten ist viel zynischer, so daß hier der Prophet vom Charlatan gar nicht mehr zu scheiden ist. Das beruht darauf, daß er einer viel niederen Sphäre angehört als der arabische Prophet, und daß trotz des äußeren Firnisses von Zivilisation seine Umgebung geistig auf einer viel tieferen Stufe stand als die in großen Verhältnissen sich bewegende, ritterlich denkende Aristokratie von Mekka‹.

Diesen Vergleich führt der Vf. in dem Exkurs über die Anfänge des Islâms weiter. Was Mohammed und Smith zu parallelen Gestalten macht, sind nicht so sehr die gemeinsamen psychologischen Eigentümlichkeiten, die sie auch mit anderen teilen, als das Ergebnis und der Zweck ihrer prophetischen Tätigkeit. Ihnen beiden galt es, ein Offenbarungsbuch zu Stande zu bringen, um dadurch ihren Landsleuten, bezw. den Arabern und den Amerikanern (für Smith im Anfang besonders den Indianern, den ›Hamiten‹) die Offenbarung des göttlichen Willens und dadurch eine religiöse Errettung zu bringen. Beide waren zur Lösung dieser Aufgabe mit einer einzigartigen, pathologisch angeregten Produktivität und mit organisatorischem Talent ausgerüstet.

Was dieses Pathologische betrifft, hebt Meyer stark hervor, daß Beide meinen, ein Buch zu sehen, deren Schrift sie auf visionäre Weise lesen. Ich möchte lieber sagen: Beide reden von einem imaginären Buch, das als Bürgschaft für die absolute Zuverlässigkeit ihrer Offenbarungen dient. Ob nämlich dem Smith bei seinem ›Uebersetzen‹ das Buch Mormons visuell erschienen ist, ist, wie gesagt, mehr als fraglich. Daß Mohammed von einem himmlischen Buch redete, das als eine Art Urbild des Qorans gilt, geht aus diesem (z. B. Sura 80, 11 f., 85, 21 f.) deutlich hervor. Das Problem ist aber, ob er sich zu diesem Buch visuell verhalten hat, oder ob er überhaupt in den Visionen, die ihm zuteil wurden, etwas Geschriebenes gesehen hat.

Dieses letztere berichtet allerdings die Tradition durch ʿUbaid b. Umair b. Qatâda († 68 n. H.), nämlich daß der Engel Gabriel dem Propheten ein seidenes Tuch, auf dem etwas geschrieben stand, mit dem Befehl zu lesen gebracht habe. Dieses Tuch fehlt aber in der Form des Berichtes, die auf die Lieblingsfrau des Propheten, Aïscha, zurückgehen soll: aus Mohammeds Mund hören wir nichts von dieser Schriftvision. Nichtsdestoweniger hat sich die Legende von der Lesevision Mohammeds erhalten und noch bis in unsere Zeit die Uebersetzung von der wichtigen Sure 96 (der ersten Offenbarung Mohammeds) beeinflußt, indem man das *iqra'* der ersten Zeile als ›lies!‹ verstand, während man es jetzt wohl meistens mit ›rezitieren‹ oder ›verkünden?‹ übersetzt. Diese Uebersetzung bestreitet Ed. Meyer indessen eifrig, indem er auf den im kirchlichen Sprachgebrauch (übrigens nicht ganz) feststehenden Unterschied zwischen dem an einen Text gebundenen Rezitieren (*qara'a*) und der sich freier bewegenden Predigt oder Erklärung hinweist. Die Bedeutung des *qara'a* ist aber eine breitere, die man als das Hersagen von etwas Gegebenem, dieses sei geschrieben oder nicht — bestimmen könnte. Somit kann es entweder ›lesen‹ oder ›das auswendig gelernte hersagen‹ bedeuten; es bedeutet aber auch ›im allgemeinen mit lauter Stimme hersagen‹ (Buhl, Mohammeds Liv 1903, p. 143) darunter auch einen Gruß hersagen (*qara'a al-salâm*). Im Qoran selbst steht es sogar von Allahs Aussagen (75, 18), die wohl an keinen Text gebunden sind. Mehrere Arabisten haben sich deshalb für die Uebersetzung des 96, 1. 3 ›verkünde!‹ entschlossen, unter diesen Nöldeke, dem man doch schwerlich ›souveräne Beiseitesetzung von Lexikon und Grammatik‹ vorwerfen kann; auch z. B. Buhl, der das ›Verkünden‹ hier absolut, ohne Objekt faßt. Wellhausen, dem die Gründe zu einer anderen Uebersetzung als ›lies!‹ früher ganz ›unfindbar‹ waren, hat in der zweiten Auflage seiner ›Reste‹ (p. 241 Anm. 3) diese Auffassung, der Ed. Meyer beistimmt, geändert und übersetzt nunmehr ›rezitiere!‹.

Aus dem Qoran selbst läßt sich mit ziemlicher Sicherheit entnehmen, daß die Offenbarungen dem Propheten in der Form gesprochener Worte zuteil wurden (20, 113; 53, 4 f.; 75, 17 f.; 81, 19), wo er immer zu einem Hersagen des ihm Gesagten aufgefordert wird. Seine im Qoran bestätigten Gesichtsvisionen beziehen sich lediglich auf die Gestalt des Engels, dessen Worte er hört.

Dieses entspricht den glaubwürdigen Berichten der Tradition über den ekstatischen Zustand Mohammeds; beim Empfang seiner Offenbarungen scheinen Gehörshalluzinationen das Entscheidende gewesen zu sein. ›Er fiel bei diesen Gelegenheiten auf die Erde um,

wechselte die Farbe und wurde dann ganz rot im Gesichte, als ob er von starkem Fieber befallen wäre; große Schweißtropfen bedeckten seine Stirn selbst an den kältesten Wintertagen; er atmete mit einem Röcheln, das an das Aechzen des Kamels erinnerte. Selbst sagte er, daß er in diesem Zustande eine redende Stimme, wie wenn ein Mensch zu dem anderen spreche, bisweilen aber ein Glockengeläute, das ihm besonders unangenehm war, hörte‹. Epilepsie war dieses nicht (er war nämlich unter seinen Anfällen bei klarem Bewußtsein), viel eher sei an eine Art Hysterie zu denken. Aus der Sura 75, 16, wo Allah ihn vor dem Einmischen seiner eigenen Gedanken in die ihm mitgeteilten Offenbarungsworte warnt, läßt sich schließen, daß er den bestimmten Eindruck hatte, etwas Objektives zu empfangen, daß sich von seinem eigenen Bewußtsein unterscheiden ließe[1]).

In diesem Zustand, in den sich Mohammed später willkürlich versetzen konnte, wenn er Inspirationen erhalten oder etwas für Inspiration ausgeben wollte, scheinen Gesichtsbilder keine Rolle gespielt zu haben. Andererseits erfahren wir nichts von Gehörserscheinungen in der deutlichen Beschreibung, die Joseph Smith (bei Meyer S. 52 f.) gegeben hat; auch ist Smith nicht während der Inspiration passiv empfangend (d. h. nur latent aktiv) wie Mohammed. Die Zeilen, die Meyer mit Recht hervorhebt: ›du mußt in deinem Sinne ausstudieren, dann mußt du mich fragen, ob es richtig sei, und wenn es richtig ist, werde ich veranlassen, daß dein Busen in dir brennt; somit wirst du fühlen, daß es richtig ist‹ usw. — diese Beschreibung deutet vielmehr auf eine ziemlich bewußte (wiewohl durch einen Grad des Selbsthypnotismus hervorgerufene) Aktivität. Die Tafeln werden dabei nur im besten Falle, wie Ed. Meyer selbst sagt, visionäre Begleiterscheinungen, vielleicht nur eine, nicht mit Gesichtsbildern verbundene Fiktion sein, unter deren Bann er, um produzieren zu können, stehen mußte.

Dies ist nämlich das wirkliche tertium comparationis der beiden Propheten, daß alle beide meinen, bloße Empfänger einer objektiv gegebenen resp. vorliegenden Offenbarung zu sein, deren willenlose Organe sie sind, und als dieses Objektive stellt sich bei ihnen, wie bei vielen Halbgebildeten, die sich auf eine untrügliche Autorität berufen wollen, das Buch ein. In ihren prophetischen Momenten emanzipieren sie sich aber von dieser gekünstelten Vorstellung und ihre Psyche fungiert ihrer eigenen Natur gemäß.

Eine charakteristische Aehnlichkeit, die zum Teil mit dieser geglaubten Passivität zusammenhängt, ist, daß beide Propheten, und zwar im Laufe des Lebens im steigenden Grade, nicht nur religiöse

1) Buhl, S. 147, der auf Ibn-Hischâm 745 ff. und Sprenger I, 243 ff. hinweist.

Wahrheiten und moralische Vorschriften als ihnen offenbarte Gottesworte verkünden, sondern auch weitere Anordnungen, des Gemeindewesens, des Kultus, der zu führenden Politik, ja zuletzt die Prärogative und Dispensationen ihres Privatlebens, die immer weiter ausschreiten, aus derselben Quelle herleiten, darunter in beiden Fällen die Polygamie mit ganz besonderer Berücksichtigung ihrer eigenen Gelüste, Entschuldigung ihrer Fehlgriffe oder Heiligung ihrer Verbrechen.

Bei dieser frechen Ausnutzung ihrer Orakelgabe oder ihrer Position als Orakel verrät sich aber, selbst wo sich eine krankhafte Immoralität in ihrem Verfahren bekundet, die organisatorische Veranlagung der Beiden, die immer schaffen und befehlen und zwar mit absoluter Autorität befehlen wollen. Ohne dieses unerschütterliche Selbstvertrauen bei der Entfaltung ihres praktischen Talents, hätten sie keine Gemeinden bilden können; ihre Kraft wäre nicht historisch wirksam geworden. Ein wie glänzender Administrator Mohammed war — als Heerführer, als Diplomat und Politiker, als sozialer Organisator — ist längst von der Geschichtsforschung anerkannt. Smith wiederholte in seiner niederen Sphäre dasselbe. Die Gesellschaft, die er bildet und mit seiner Autorität beherrscht, ist bei aller religiösen Aufregung ein festes und gesundes soziales Gebilde. ›Die Kirchenorganisation wird durchgeführt, ein Bischof bestellt, die Würde eines Aeltesten freigebig vergeben ... Durch diese Vorschriften und Maßnahmen werden die übernatürlichen Gaben des Gläubigen, die aufs neue ganz im Stil der Bibel und speziell des ersten Korintherbriefes verkündet werden, zugleich in Schranken gehalten, vor dem Trug des Satans und des 'falschen Geistes, die auf Erden umhergehen, die Welt betrügend' eindringend gewarnt. Dadurch hatte Smith das Mittel in der Hand, jede Manifestation des Geistes, die ihm ungelegen war, zu unterdrücken. Das nahe bevorstehende Gottesgericht wird ausführlich geschildert, die biblischen Stellen darüber ausgelegt, die Gebote der christlichen Moral eingeschärft, ebenso der Gehorsam gegen die Gesetze des Staats und daneben die brüderliche Liebe und die Regelung der Streitigkeiten innerhalb der Gemeinde. Smith ist kein Asket und so verwirft er sowohl die Enthaltung der Fleischnahrung wie die geschlechtliche Enthaltsamkeit; die Ehe – und (noch im Buche Mormons) die monogamische Ehe ist heilig und göttliches Gebot für alle Menschen. Dagegen ist jede geschlechtliche Ausschweifung eine schwere Sünde, die zur Ausstoßung aus der Kirche führt. Der Mensch soll sich nach Gottes Geboten im Leben betätigen und so wird von ihm vor allem Arbeit verlangt, der Müßiggang verpönt. Der extreme Kommunismus, der zunächst aufgekommen war, wird

beseitigt, aber die Wohlhabenden sollen für die Armen sorgen und eine organisierte Armenpflege wird eingerichtet.‹

Dieses ist das Bild, das Ed. Meyer (S. 91—92) von der sozialen Organisation der Mormonen gibt. Als Schattenseiten treten dazu die (spätere) Polygamie und die geheime Justiz, das Fehmgericht (der ›Daniten‹), die sich in der jungen Gesellschaft allerdings mit einer Art innerer Berechtigung unter diesen amerikanischen Zuständen bildeten, bald aber ein unheimliches Machtmittel in der Hand des Herrschers — oder der Herrschenden — wurden. In dieser Beziehung war Smith — wie Mohammed — nicht nur rücksichtslos rigoros, sondern auch persönlich grausam. Daß das Exzessive zu diesen Naturen — und zu ihrer Größe — mit gehört, durch seine ganze Darstellung hindurch geltend gemacht zu haben, ist aber Ed. Meyers Verdienst.

Ganz besonders viel aber von dieser Sorte verdauen zu können, gilt es, wenn die Hauptepisode der mormonischen Geschichte: die Staatsbildung in Utah und der Leiter desselben, Brigham Young zur Sprache kommen. Wie Omar nach Mohammed, folgte dieser gewaltige Administrator nach Joseph Smith; das praktische Talent, aber zugleich die brutale Machtäußerung, die nur gelegentlich bei Smith hervortreten, bilden bei Young die typischen und bleibenden Eigenschaften. Religiöse Ideen hatte er nicht, und nur einmal hat er eine Offenbarung bekundet; theologisch hat er nur das Erbe aufgenommen, das Smith aus seiner letzten Periode hinterließ.

›Daß er mit felsenfester Ueberzeugung an den Propheten und seine Offenbarungen glaubte — darunter an die über die himmlische Ehe und die Polygamie — unterliegt nicht dem mindesten Zweifel; damit verband sich eine derbe Energie, die in Wort und Tat vor keiner Brutalität zurückschreckte. Er war eben ein Fanatiker durch und durch, aber ein Fanatiker, der zugleich ein Verständnis für die von den irdischen Verhältnissen gestellten Aufgaben besaß.‹

Durch die Ermordung Joseph Smiths — er wurde, während er 1844 im Gefängnis saß, von einem Volkshaufen regulär gelyncht — gewann seine Gemeinde ein Doppeltes: ›die werbende Kraft des Martyriums schweißte die Gemeinde noch fester zusammen als bisher das lebendige Gotteswort des Propheten in ihrer Mitte; noch wichtiger vielleicht war, daß man diesen selbst los geworden war; was Smith leisten konnte, hatte er geleistet‹.

Die Gemeinde wurde sich selbst überlassen, konnte sich von innen heraus gestalten, und vor allem: sie wurde durch die Verfolgungen, die in den Jahren 1845—46 über sie gingen, gezwungen, den Boden der Union zu verlassen und in den Gebirgsgegenden im

äußersten Westen, jenseits der amerikanischen Wüste eine neue Heimat zu suchen, wo sie sich ganz nach ihrem Belieben einrichten konnte.

Durch ihre Wüstenwanderung kamen die Mormonen allerdings in kein Kana'an hinein, vielmehr war das Gebiet um den Salzsee (Saltlake) herum, wo sie sich ansiedelten, selbst zum Teil eine salzige Steppe; das Territorium war aber reich bewässert und ließ sich leicht kanalisieren; mit Aufbietung der unglaublichsten Energie, die von religiösen Erwartungen und Verheißungen angefacht zugleich durch die Eintracht der religiösen Bruderschaft gesammelt und gesteigert wurde, und vor allem unter der musterhaften Arbeitsleitung Brigham Youngs, gelang es in wenigen Jahren aus der kargen Natur eine blühende Landschaft hervorzuzaubern, in der sich bald völkerreiche, vorzüglich angelegte Städte — unter diesen vor allem die Hauptstadt: *The Salt Lake City* — erhoben.

Daß der Völkerreichtum zum großen Teil durch Mission, besonders in England und Skandinavien — in Deutschland wurde sie bald verboten — erworben wurde, ist bekannt. Auch dieses trug zur Isolierung der Gemeinde bei; diese heimatlosen Menschen waren nun gänzlich der Verwaltung preisgegeben, von deren göttlichem Rechte sie zumal religiös überzeugt waren. Brigham Young hat diese Isolation benutzt zu der Durchführung nicht nur einer energischen Kolonisation, sondern auch einer nicht weniger energischen Erziehung dieser Leute, von denen die meisten allerdings auch eine Erziehung brauchten.

Als Vorbild dienten bei dieser Staatbildung und Menschenerziehung die alttestamentlichen Gesetze, deren soziale Gestaltungskraft — wenn auf die passenden Verhältnisse angewandt — sich hier wiederum einmal in der Geschichte bewährte. Der leise Kommunismus des Systems der Zehnten-Abgaben, wie die befreiende Schulderlassung des Sabbathsjahres erwiesen sich als glückliche ökonomische Veranstaltungen. Wie wenig diese altertümliche Gesellschaftsordnung sich in der Tat von modernen Verhältnissen entfernte beweist die Leichtigkeit, mit der es dem gewandten Brigham Young gelang, als die alte Form sich mit der merkantilen Entwickelung nicht länger vertrug, diese in ein kooperatives System umzusetzen, das (mit der 1868 gegründeten *Zions Cooperation Mercantile Institution* an der Spitze) noch gegenwärtig das Geschäftsleben der Mormonenwelt beherrscht und von ihnen selbst als das ›weltliche Bollwerk‹ der Kirche bezeichnnt wird. Die Theokratie, die, einerseits mit der Tyrannei des inspirierten Herrschers und der Aeltesten identisch, anderseits eine wirkliche republikanische Brüderlichkeit bedeutet, war eine Verfassung, die ganz gut auf amerikanischem Boden im 19. Jahrh. gedeihen

konnte. Unzweifelhaft hat das erstere Moment zur Ausgestaltung des zweiten energisch beigetragen. ›Durch die ununterbrochene Zucht und Kontrolle ist den Mormonen derselbe Charakter eingeprägt, der, aus gleichem Grunde, dem Muslim eignet; die Gleichartigkeit wird einem jeden, der das Land betritt, sofort entgegentreten‹.

Die Bluttaten, die Brigham und seine Helfer (*his Destroying Angels*) zu dieser Pädagogik für nötig hielten, sind um so entsetzlicher, als sie auch zum Teil im Geheimen verübt wurden; gräßlich war auch die Blutsühne, die Hinrichtung, zu der sich Gemeindemitglieder, die sich verschuldet hatten, zum Teil freiwillig hingaben, um ihre Seelen zu erretten; unbarmherzig war Young, wenn er ›das Gericht nach der Schnur und Gerechtigkeit nach dem Senkblei legte‹; — man muß dabei aber bedenken, daß wir es mit einer jener Kolonisationen auf amerikanischem Boden zu tun haben, in denen immer ein gewisser Terrorismus der Zivilisation vorausgeht, und ferner: daß die ›harte Hand‹ von einer moralischen Kraft geleitet wurde, die auch das Leben dieser Menschen zum wirklichen Menschenglück zu lenken verstand. ›Mit Recht dürfen die Mormonen sich rühmen, daß bei ihnen Ausschweifungen, wie sie in allen anderen Grenzstaaten an der Tagesordnung sind, Trunksucht, Fluchen, Würfelspiel nicht vorkommen, daß es keine Bordelle und Kneipen gibt, die sonst überall das hervortretendste Charakteristikum der Ortschaften in diesen Gebieten sind, daß die Kriminalität gering ist usw. Korrekte Haltung, Sauberkeit in der äußeren Erscheinung, ziviles Benehmen und dabei trotz aller zur Schau getragenen Freundlichkeit eine ausgeprägte Verschlossenheit, sind die Charakteristica der Mormonen.‹

›Dazu kommt die große Kulturleistung, die das Mormonentum unter Youngs Leitung durch diesen religiösen Impuls vollbracht hat: die Schöpfung einer gewaltigen Kulturoase inmitten der wüsten Einöde des Felsengebirges. Wer nach Utah kommt, empfindet ihren Wert nur um so lebhafter, da er soeben die meist auch jetzt noch ganz unfertigen Städte des innern und westlichen Amerikas mit ihrem Schmutz und ihren verwahrlosten politischen Zuständen hinter sich gelassen hat. Dem Eindruck des Kontrastes, den demgegenüber die sauberen mormonischen Ortschaften mit ihren hübschen Gärten und Baumpflanzungen und den sorgfältig bestellten Feldern machen, und vollends der eigenartigen Schönheit von *Salt Lake City*, dem Medina der neuen Religion, kann sich kein Besucher entziehen . . . Mit vollem Recht dürfen die Heiligen stolz sein auf das, was sie hier geleistet haben.‹

So verteilt Ed. Meyer Licht und Schatten in seinem Bilde der Mormonen und sucht überall das Phänomen in seiner Vollständigkeit

zu sehen, um es recht beurteilen zu können. Dieses Stück Altertum, in moderner Zeit realisiert, konnte wohl den Forscher des Altertums zu einer Abschweifung nach *the Far West* reizen. Man erfährt aber vieles über das Altertum selbst, wenn man sich eine Digression wie diese erlaubt. Man erfährt, wie viele von den Kräften, die das Altertum beherrschten, noch in der modernen Menschheit rege sind oder leicht zum Leben erweckt werden können. Man hat Gelegenheit nachzuprüfen, was das Prophetentum zu bedeuten hat und welche Tragkraft die alten gesellschaftlichen Institutionen, die auf Priestertum und Prophetentum beruhen, noch immer besitzen. So hoch schätzt Ed. Meyer den religiösen und sozialen Einsatz der Mormonen, daß er es halbwegs für einen historischen Zufall hält, daß sie nicht ihr Ziel erreichten, eine amerikanische Weltreligion und, wie die Mohammedaner, ein Weltreich zu bilden. Wäre der Versuch um einige Jahrzehnte früher gemacht, als die Union noch keine einheitliche Größe bildete, wäre es vielleicht besser gelungen, meint er; aber die Konsolidierung der Union kam ihnen zu früh. Besonders der Sieg über die Südstaaten gab der politischen Entwickelung der Vereinigten Staaten eine Richtung, die zu einer Absorption des Mormonenreiches führen mußte.

Dazu kam die Entwickelung des Verkehrswesens. War die Entdeckung des Goldlandes in Kalifornien, der einen Menschenstrom quer durch das Mormonengebiet leitete, schon für die Isolation desselben verhängnisvoll gewesen, wurde es erst recht die Anlage der Pacificbahn, die nicht nur einen Fremdenverkehr, sondern gar eine ziemlich lebhafte Ansiedelung von Nichtmormonen im Mormonengebiete mitführte. Das unbeschränkte Walten Brigham Youngs und seiner nächsten Nachfolger hörte damit allmählich auf; die Theokratie verlor ihre praktische Bedeutung; mit der Polygamie verschwand auch vielfach die Eigenart der Bräuche, ja des Glaubens, und während Utah ein Staat unter den Staaten wurde, sank der Mormonismus zu einer Sekte unter den Sekten, von denen Amerika wimmelt, herab.

So kann man schon jetzt die ganze Geschichte des Mormonentums schreiben; denn seine Geschichte hat es gehabt, und die Erfüllung ihrer Ideale hat die Kirche auf eine ferne Zukunft vertagt.

Am Schlusse des Buches hat Ed. Meyer einen Exkurs über die Anfänge des Christentums angefügt, das in loserer Verknüpfung mit dem Hauptthema doch die Parallele verfolgt, die die Zustände der ersten apostolischen Gemeinden bieten. Auch hier, meint Meyer, läßt sich die Macht des Visionären verfolgen und zwar als die Quelle der eigentlichen Heilsbotschaft des ersten Christentums: die Auf-

erstehung Christi und diese als Bürgschaft für die Auferstehung des Fleisches, d. h. die magische Wiedererweckung des toten Leichnams zu neuem Leben überhaupt.

Dies erste Christentum war nämlich ›nicht die Lehre des Jesus von Nazareth, sondern das Evangelium von Jesus dem Christus; es ist zwar aus dem gewaltigen Eindruck seiner Person und seiner Lehre erwachsen, aber sofort in wesentlich andere Bahnen gegangen, indem es nicht diese Lehre, sondern die Persönlichkeit des Lehrers in den Mittelpunkt stellte und sie in die übermenschliche Sphäre erhob‹. Diese gegen etliche neuere Darstellungen der Sache polemisch zugespitzte Formulierung des Urchristentums, mit der der dieses Christentum ablehnende Verfasser übrigens der von streng kirchlicher Seite festgehaltenen Definition beistimmt, dient hier als Eingang zum Nachweis, daß gerade die visionären Erlebnisse kurz nach dem Tode Jesu die Ueberzeugung von seiner Auferstehung bestätigt, wenn nicht direkt erweckt haben; die Vision der Frauen am Sonntagmorgen nach der Kreuzigung und die Erscheinung vor den Jüngern auf einem Berge in Galiläa seien die Ausgangspunkte, an die sich auch die ›Verklärung‹ auf dem Berge als eine wirklich den beiden Aposteln schon zu Lebzeiten Jesu zuteilgewordene Vision anreiht.

Die, weiter ausgebaute, Reihe dieser Visionen scheint nach 1. Kor. 15, 3 ff. zur Tradition der Missionspredigt gehört und eine noch größere Rolle als im Evangelium gespielt zu haben. Auch in den Gemeinden auf ursprünglichem Boden spielen die visionären Zustände samt Zungenreden, Prophezeiungen, Wunderheilungen etc. eine hervorragende Rolle. ›Die Atmosphäre, der diese Vorgänge angehören, ist genau dieselbe, die wir bei den Mormonen und bei Mohammed kennen gelernt haben; auch Paulus ist ja durchaus Visionär‹, was näher erörtert wird. Uebrigens weiß Ed. Meyer die Persönlichkeit Paulus' sehr klar von Gestalten wie Mohammed und Joseph Smith zu unterscheiden: ›als Prophet ist Paulus niemals aufgetreten, eine neue Offenbarung zu bringen hat er nie beansprucht; ... die Offenbarungen und Weisungen, die er erhält, sind individuell, nicht universell‹.

Ganz besonders deutlich hält Ed. Meyer Jesus selbst von der Art des prophetischen Menschen fern. Der fundamentale Unterschied ist dieser, daß Jesus niemals als Prophet aufgetreten ist. ›Nie hat er sich auf eine unmittelbare, ihm im Moment gewordene Offenbarung berufen, geschweige denn, daß er diese materialisiert hätte. Niemals hat er Visionen, und niemals hat er (von den eschatologischen Verkündungen abgesehen, die Meyer einer anderen Kategorie zu-

rechnet) zukünftige Ereignisse verkündet, oder überhaupt zu den Begebenheiten dieser Welt Stellung genommen und über sie Weisungen gegeben. Sein Auftreten ist von dem des Propheten, einschließlich des Täufers Johannes, dem Zoroasters oder dem eines Mohammed oder Jos. Smith durchaus verschieden; er ist wie Buddha der Lehrer, der die religiöse Wahrheit in autoritativen, durch ihre innere Evidenz überzeugenden Sätzen und Gleichnissen verkündet, nicht ein Prophet.‹

Wichtiger als dieser ferner liegende Vergleich mit dem Urchristentum wäre es, gerade für eine Untersuchung des ›Ursprungs‹ des Mormonentums gewesen, auf die schlagende Aehnlichkeit mit späteren Erscheinungen des christlichen Gemeindelebens aufmerksam zu machen, mit denen das sektiererische Treiben der Mormonen in historischer Verbindung stehen könnte. Der calvinische Boden war ja reich an derartigen Erzeugnissen; aber hier wäre Grund vorhanden, genauer nachzuprüfen, ob nicht der im Calvinismus weiter wuchernde Anabaptismus seine Wirkungen auf die Ursprünge des Mormonismus ausgeübt habe. Daß der theoretische Mitarbeiter Smiths, Sidney Rigdon ein vormaliger Baptistenpastor war, ist hier von Interresse; und bedeutungsvoller als die Untersuchung über das Plagiieren nach Spaulding scheint mir eine Verfolgung der baptistischen Elemente, die Rigdon, vielleicht teilweise bewußt, in die neue Religion hineingetragen haben mag.

Auch davon abgesehen ist die Parallele interessant und hätte einen dritten Exkurs im Meyerschen Buch verdient. Als Ersatz mag noch das Bild vom Reiche der Wiedertäufer, das Karl Hase einst in seinem Buche ›Neue Propheten‹ zeichnete, dienen. Auch sie wollten ein ›Reich‹ errichten, das sich als Theokratie nach alttestamentlichem Vorbilde ausgestaltete und auf altisraelitischen Gesetzen ruhte. Eine ›Sittenlehre unter dem Schwerte des Henkers wurde hier verkündet und mit der Unbedingtheit eines theokratischen Regiments auf jede Uebertretung die Todesstrafe gesetzt‹. Die Polygamie, die auch hier entstand, hatte in ähnlichen hochgespannten Vorstellungen von einer ›wahrhaft geistlichen Ehe‹, allerdings mit kommunistischen Theorien von ›Gemeinschaft‹ versetzt, ihren Ursprung und wurde von Johann von Leiden, der erst die Sache einführte, auf die üblichen alttestamentlichen Vorbilder gestützt (Abraham, David, ja ›gar‹ Salomo habe Gott reichlich mit Frauen gesegnet usw.) und mit ähnlichen krampfhaften Anstrengungen wie bei den Mormonen durchgesetzt. Gegen den Einspruch biederer Leute, denen diese Argumentation nicht genügte, ›schwur der Prophet, daß seine Artikel recht wären; der Vater habe ihm solches offenbart, und wer dagegen rede, werde keine Gnade

beim Vater finden. Dann fügten sich die Prediger‹. Auch bei diesen Wiedertäufern finden wir die Erwartungen und die Extasen der apostolischen Zeit mit alttestamentlichen Institutionen vereinigt, und sie verbanden überhaupt — wie die Mormonen — ihr altertümliches Wesen mit einer Modernität, die sie noch heute in den Augen des Soziologen interessant macht.

Berlin Edv. Lehmann

Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte. Erste Reihe: Fränkische Chroniken. Bd. I: Chroniken der Stadt Bamberg. Zweite Hälfte. Chroniken zur Geschichte des Bauernkrieges und der Markgrafenfehde in Bamberg. Mit einem Urkundenanhang. Bearbeitet und herausgegeben von **Anton Chroust.** Leipzig 1910, Verlag von Quelle und Meyer. XCII und 718 S. in 8.

Die erste Hälfte dieser Publikation, in Jg. 1908 Nr. 1 dieser Bll. S. 52 ff. angezeigt, hat hier ihre Fortsetzung in einem mehr als doppelt so starken Bande erhalten. Enthielt jene Quellen des 15., so sind hier solche des 16. Jahrhunderts vereinigt. Sie beziehen sich auf zwei um ein Menschenalter von einander getrennte Ereignisse, beide aus der Regierungszeit des Bamberger Bischofs Weigand von Redwitz (1523–56). Die Aufzeichnungen sind in beiden Fällen nicht eigentliche Chroniken, Stadtchroniken, sondern Berichte von Zeitgenossen über einen denkwürdigen Hergang der Stadtgeschichte, die zum Nutzen der nachfolgenden Generationen zu Papier gebracht sind.

I. Die erste Gruppe von Berichten hat den Bauernkrieg in Stadt und Stift Bamberg zum Gegenstand. Eine Kette verhältnismäßig einfacher Vorgänge des J. 1525 wird uns vorgeführt: Ausbruch der Empörung um Ostern; Verhandlungen zwischen dem Bischof und den Bauern, die zu einem ›frid und verfassung‹ führen; Eingreifen des schwäbischen Bundes, der dem Kompromiß ein Ende macht, die Bauern straft, der Stadt und dem Lande (der Landschaft) Entschädigungen auferlegt, die an den durch den Aufruhr geschädigten Adel zu zahlen sind. Unter den mehreren urkundlichen Berichten, die über diesen Verlauf vorliegen, ist der an erster Stelle abgedruckte (S. 3—93) am selbständigsten und individuellsten gestaltet. Der Herausgeber macht als seinen Verfasser den Bamberger Ratmann Marx Halbritter wahrscheinlich, der verschiedentlich für die Stadt das Wort führt und in den Vorgängen eine erhebliche Rolle spielt. Die Erzählung ist dieses persönlichen Anteils ungeachtet knapp gehalten und übergeht wichtiges. Der Herausgeber hat sein möglichstes getan, sie aus den Archivalien zu ergänzen, und die dazu bestimmten Anmerkungen nehmen häufig

genug den größeren Teil der Seite ein und drängen den Text auf wenige Zeilen zusammen. Aber was dieser bietet und wie er es bietet, ist von Interesse. Er geht hinaus über die urkundliche Trockenheit und läßt einzelne Personen nnd Sachen in ein helleres Licht treten. Jenes gilt insbesondere von dem Bischof. Er ist ein, wenn auch nicht gutmütiger, doch schwacher Herr. Dieser schon sonst bekannte Ruf Weigands von Redwitz findet hier neue Bestätigung. Er kommt von seiner Burg Altenburg herab, um mit den Bauern persönlich zu verhandeln und ihren Beschwerden womöglich abzuhelfen. Es wird ein Ausgleich gefunden und in einer ›Verfassung‹ eine Reihe von Konzessionen zusammengestellt, die die freie Predigt des Evangeliums und Erleichterung der Zehntlast betreffen. Frid und verfassung, abschid und verfassung ist der wiederkehrende Ausdruck (19, 23). Mit ›verfassung‹ ist aber nicht mehr gemeint als eine zusammengefaßte Ordnung, wie Melanchthon in einem Briefe dem Kurfürsten Moritz zu bedenken gibt: ›was es ist, ordentliche hoheit und ein gefaßtes reich mit kur- und fürsten in einen haufen werfen‹ (1552 Corpus Reformat. VII 904) oder, wie es in der Bamberger Aufzeichnung einmal heißt: dieweil unser gn. herr und die von stetten und der landschaft vertragen und der mangel und gebrechen halben zu austrag verfast wern (30, 15). Es wird ein Ausschuß niedergesetzt, in dem alle Beteiligten, die Stadt, die Landschaft und der Bischof, vertreten sind, um die Beratungen weiterzuführen und über der Ausführung des Vereinbarten zu wachen. Alles das hält den Bischof nicht ab, Briefe an den schwäbischen Bund zu senden und um seine Hülfe gegen ›die aufrur‹ und ›die aufrurige‹ nachzusuchen. Als dann Georg von Truchseß an der Spitze bündischer Truppen erscheint, bittet der Bischof die Bundesräte und den obersten Hauptmann ›mit zeherenden augen‹ seine Bürger von Bamberg, die sich an ihm als frume treue untertanen erwiesen, zu schonen. Es half aber nichts, und der Hauptmann sagt den Bürgern: ›euer furst solt kein furst, sunder ein munch in eim closter sein; er wil sin ding mit weinen ausrichten; da er den punt im land nit haben wolt, solt er nit so viel brief im nachgeschrieben und zu kumen gebeten und gemanet haben‹ (59). Als die Verordneten der Stadt um einen ihre Ehre schonenden Ausgleich bitten, auf die Knie fallen ›ganz traurigs gemuts, und der merer teil mit wasserreichen augen‹, hieß der Fürst sie aufstehen; aber erst als er es sie zum dritten Mal hieß, ›stunden sie auf; des empfieng der furst erpermlich uberlaufend augen‹ (81, 30).

Unter den Sachen, die Halbritters Bericht in ein helleres Licht setzt, ist die Verhandlung hervorzuheben, in der die Stadt den Bischof um eine glimpflichere Unterwerfungsurkunde bittet. Auf Rat

der Nürnberger hatte sich Bamberg dazu verstanden, sich dem Bischof und dem Bund auf Gnad und Ungnade zu ergeben; es sei das nutzeste und der Fürst nit ein blutdurstig man (56, 9). Die Bamberger bevorworten dabei, daß zwischen Frommen und Bösen unterschieden und die Unschuldigen geschont werden. Der Bischof geht darauf ein, mit der Klausel ›sovil an im wer‹ (56, 5); er verspricht sich beim Bunde für sie zu verwenden und reitet zu den Hauptleuten, ›wiwol vil zu spat‹, wie der Berichterstatter hinzusetzt (58, 1). Er erreicht allerdings, daß die ursprünglich auf 50000 Gulden angesetzte Entschädigungssumme auf 13000 herabgemindert wird. In den Verhandlungen wird der Rat beschuldigt, Briefe mit der Aufforderung ausgesandt zu haben, Schlösser der Adeligen zu brechen. Etliche Räte des Bischofs fragen ›gleich als aus einfalt‹, als die Briefe vorgelegt werden: ›ist dann dieses sigel, dieweil der leu darauf stet, nit Bamberg?‹ Darauf antworteten die Bamberger Verordneten überlegen: ›ein erbar rat sigelt sant kaiser Heinrich, und nit ein löwen und drei pflugscharen‹ (71, 25). Ein Siegel letzterer Art hatten sich die aufständischen Bauern graben lassen (42, 17). Der Rat dringt immer wieder darauf, daß aus der Stadt sich nur ›vil unnutz pofels und leichtfertiger buben‹, die ›auf der andern frumen leut ungluck gehofft‹, den Bauern angeschlossen hätten (77, 18). Aber er muß sich doch zu jener Zahlung verstehen, zur Auslieferung von ›harnisch und wehr‹ (77, 12) und zur Ausstellung einer Unterwerfungsurkunde. Um deren Wortlaut dreht sich eine lange Verhandlung. Die fürstlichen Räte, die sie entworfen, hatten in den Eingang Wendungen gesetzt, wodurch sich die Aussteller als ›treulos abgefallen leut‹ (77, 22) bekannten und die gebührende Strafe über sich zu nehmen bereit erklärten. Der Rat und der Stadtschreiber wollten das über sich ergehen lassen; ein aus Rat und Gemeinde verordneter Ausschuß, als deren Redner Halbritter auftritt, widersetzten sich und bezeichneten solchen Eingang als ›schmelich und unannemblich‹ (76, 7). Halbritter führt in beredter Sprache aus, wie solch eingestandener Treubruch sie moralisch und wirtschaftlich verderben, die Geburtsbriefe, die sie ihren Kindern, die Lehrbriefe, die sie den Lehrjungen ausstellen, verdächtig machen, die Handwerksleute keinen Gesellen finden würden, weil jeder befürchten mußte, anderswo ›fur unredlich seins handwerks geacht‹ zu werden (81, 5): der Redner bleibt so fest in seinen Ausführungen, daß der Bischof selbst die beleidigenden Ausdrücke aus der Urkunde entfernt, und der bei der Verhandlung anwesende Bernhard von Schaumburg, ein bischöflicher Amtmann, sagt: ›ir herren von Bamberg gefallet mir wol, das ir so hart ob diesem ding haltet, das ehr

betrift; hierumb haltet stark an, last nit nach, bis euer gefallen ergehet‹ (87, 4).

Die Vorgänge, mit denen Bamberg am Bauernkriege beteiligt war, erschienen den Zeitgenossen wichtig genug, um noch andere Berichte darüber aufzuzeichnen. Der Herausgeber teilt noch einen, dem bischöflichen Sekretär Martin Müllner zugeschriebenen, mit (S. 95—158) und einen allerdings nur den Anfang der Bewegung behandelnden des Hieronymus Cammermeister (161—166). Ihnen schließen sich Briefe aus dem Kloster der Clarissen, die den Aufruhr betreffen, an (167 bis 190) und zwei schon von Liliencron mitgeteilte historische Volkslieder (III Nr. 385 und 386), die hier mit einigen Verbesserungen erscheinen (193 ff.). Quellen wie diese ergänzen und vervollständigen den ersten Bericht an einzelnen Stellen, stehen ihm aber sonst an Interesse des Stoffes nach. Nur ein paar Einzelheiten verdienen Hervorhebung. Auch die Aebtissin des Clarissenklosters erzählt von dem Weinen des Bischofs ›also das ein zaher den andern schlug‹ (176, 11). Die Bauern wollen gut leben, in den Schlössern der Herren wohnen, ›muschgatt und nagelein essen‹ (170, 10): so schildert die Klosterfrau die Wünsche der Aufständischen. In dem Gebrauch dieser Gewürze muß sich der Luxus ausgesprochen haben. Sie werden auch sonst zusammengestellt: Grimm Wb. VI, 2744; VII, 265, ohne in dem Sinne wie hier verwendet zu werden. Den zeitgenössischen Berichten schließt sich eine umfassende Beilage von Akten an (205—324), die das Material wiedergibt, das bei der amtlichen Untersuchung der aufrührerischen Vorgänge zu Stande gekommen ist, die Briefe, die unter den Parteien gewechselt sind, die Aussagen der gefangenen Uebeltäter sowie die Verhöre der Zeugen. Von besonderm Interesse ist darunter eine Verteidigung des Hans Sayler (306—321), eines der begütertsten Bürger der Stadt, eines Weinhändlers, gegen den der Bischof wegen Teilnahme am Aufruhr beim schwäbischen Bund geklagt hatte. Nicht eine Prozeßschrift der beliebten Art; von dem fremden Recht wird nur bescheiden Gebrauch gemacht. In kräftiger Sprache und klarer Darlegung führt der Angeklagte seine Sache, so daß er als eines der zu keiner Zeit seltenen Beispiele erscheint, die in Revolutionen für Besonnenheit und Maßhalten eintreten, nichtsdestoweniger der Rachsucht der siegreichen Restauration anheimfallen.

II. Während die Bamberger Berichte über den Bauernkrieg den Bearbeitern der Geschichte dieses Krieges schon bekannt waren und von ihnen benutzt worden sind, ist die in der zweiten Hälfte unseres Bandes veröffentlichte Quelle der Forschung bisher verborgen geblieben. Ihr Gegenstand ist die Markgrafenfehde (1552—54). Der Markgraf, um den es sich handelt, ist Albrecht Alcibiades oder, wie er sich

selbst nennt: Albrecht der Junger, Markgraf von Brandenburg und von Ansbach. Den bambergischen Zeitgenossen erschien er in einem andern Lichte als den preußischen Geschichtschreibern, die ihm seinen klassischen Beinamen gaben. Ihnen heißt er ein ›betrüber des geliebten vaterlands teutscher nation‹ (329). Sie hatten allen Grund, ihn so zu nennen. Er bildet den Mittelpunkt der Vorgänge, über die nach der Ermittlung des Herausgebers der Bürgermeister von Bamberg, Hans Zeitlos, einen ausführlichen Bericht aufgezeichnet hat. Die Schicksale, die er und seine Stadtgenossen in den Jahren 1552 und 1553 erlebten, waren merkwürdig genug, um dem Gedächtnis der nachfolgenden Generationen empfohlen zu werden. Unter den fünf Handschriften der Bamberger Archive (S. LXXV—LXXXI) ist die älteste etwas rätselhafter Natur. Man kennt sie bloß aus einer in dem Nachlasse Th. Knochenhauers, der sich in den Jahren 1863/64 mit den Bamberger Chroniken beschäftigt hat (GGA. 1908 S. 53), vorgefundenen Abschrift. Er hat sie seiner Angabe zufolge nach einem Nürnberger Original des 16. Jahrhundert hergestellt, von dem sich aber trotz eifrigen Nachforschens des Herausgebers bisher keine Spur gezeigt hat.

Die Schrift des Zeitlos ist nicht bloß von lokalhistorischem Interesse. Was sie darüber hinaushebt, ist ihr Bestand an Denkwürdigkeiten rechtshistorischen Inhalts, so wenig erfreulich auch die Rolle ist, die das Recht spielt, wenn es im wesentlichen nur dazu dient, Gewalttaten zu umkleiden.

Das Land, das der Markgraf Albrecht seit der Teilung von 1541 besaß, Brandenburg-Kulmbach oder Baireuth, war zu schmal für den Ehrgeiz und die Ruhmbegierde des jungen, in allen kriegerischen Künsten sich auszeichnenden Fürsten. Sein Gewerbe wurde der Krieg, der Krieg um seiner selbst willen. Ein evangelischer Fürst, diente er Kaiser Karl V., kämpfte gegen die Glieder des schmalkaldischen Bundes, war dem König Heinrich II. von Frankreich verbündet, focht mit Moritz von Sachsen gegen den Kaiser und erlag endlich im Kampf mit Moritz. So wechselnd seine Gegnerschaften waren, in einem war er beständig: in der Feindschaft gegen die geistlichen Herren und die große Reichsstadt in seiner Nachbarschaft, gegen die Pfaffen, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, und gegen das trutzige Krämervolk von Nürnberg. Sie führte auch zu dem Konflikt, den das Werk des Zeitlos schildert.

Der Friede von Passau (2. August 1552) war kein Friede des deutschen Reichs mit seinen Feinden, sondern ein Vertrag, den König Ferdinand mit all den einzelnen Gegnern seines Bruders, des Kaisers, schloß, die ihn eingehen wollten. Markgraf Albrecht hatte mit dem

Bunde der deutschen Fürsten gegen den Kaiser gefochten, ohne ihm als Mitglied anzugehören. Der Friede sollte sich auf ihn erstrecken, falls er ihn annehmen und seine Kriegsleute ›urlauben‹ wollte (§ 10 b. Oertel, Staatsgrundgesetze S. 182). Er nahm ihn nicht an und kriegte weiter auf eigene Hand. Ein Mann der Selbsthülfe, wollte er, was er sein Recht nannte, ›mit der Faust erhalten‹ (Bamberger Chron. 343, 1). Als seine geistlichen Nachbarn, nicht gewillt sich dem Kampf für die deutsche Libertät anzuschließen, ihrer Pflicht gegen Kaiser und Reich treu blieben und doch nicht im Stande waren, sich kriegerisch gegen ihn zu wehren, hatte er sie im Mai 1552 zu Geldzahlungen oder zu Gebietsabtretungen gezwungen. Der Kaiser kassierte diese ›genottrangten Verträge‹ (337, 3) und forderte die Reichsstände, deren Gebiet der Markgraf okkupiert hatte, auf, sich ihrer wieder zu bemächtigen, und die Nachbarn, sie dabei zu unterstützen. Das half nicht nur nichts, sondern nach ein paar Monaten war der Kaiser, da er des Markgrafen und seiner Truppen zum Entsatz von Metz bedurfte, bereit, jene kassierten Verträge zu bestätigen (1552, Oktober 24). Auf die Klage des Bischofs von Bamberg beim Reichskammergericht erließ es ein Mandat an die ›marggrevischen‹, ihn in Ruhe zu lassen, und der Kaiser unterstützte dies und die folgenden Mandate des Gerichts durch die Aufforderung an die Nachbarn, dem Bischof zu Hülfe zu kommen, unter Berufung auf sein kaiserliches Amt, das ihn verpflichte, ›meniglich das recht, einem wie dem andern, mitzuteilen und vor gewalt zu sein‹ (340, 17). Den Widerspruch mit seiner Bestätigung der Verträge des Markgrafen und der Bischöfe löst er mit der Erklärung, die Sache sei besonders geeignet ›gutlich gehandelt und vertragen (zu) werden‹ (340, 20). Die Verhandlungen, die im März 1553 zu Heidelberg gepflogen wurden, verliefen ergebnislos. Der Markgraf, der sich einen Rückhalt gesichert hatte, ritt hinweg und trieb zum Krieg (342). Das ist der Hintergrund, auf dem sich die Aktion gegen Bamberg abspielte. Zeitlos hat die nähern Umstände als Einleitung, für die er die eben veröffentlichten Kommentarien des Sleidan benutzt, dem vorangeschickt, was er aus seinen eigenen Erlebnissen tagebuchartig aufgezeichnet hat.

Bamberg war eine Stadt ohne Mauern. Darauf kommen die Berichte der Zeit in verschiedenen Wendungen immer wieder zurück. ›Bamberg ist ein offner fleck‹ (80, 28) ›ein offen arm ding und gar weder von kleinem noch grosem gewalt‹ (289, 1), ›aine offen mit maur und greben ganz unbewerte statt, da man bei tag und bei nacht an vil orten einkomen mag‹ (314, 10). Als den Bürgern in dem Friedensschluß von 1525 gemäß dem Gebot des schwäbischen Bundes an alle Genossen, ›so aufrurig leut‹ in irem Lande haben (83, 19), ihre

Waffen ›harnisch und wehr von ihnen zu geben‹ auferlegt wurde (77, 12), suchten sie das unter Berufung auf die mangelnde Befestigung ihrer Stadt abzuwehren, weil nun ›liderlich understanden werden möcht, mit klainem volk den von Bamberg nachtail zu beweisen‹ (80, 29). Der Bischof machte ihnen deshalb das Zugeständnis: ›seitenwehr, als schwerter und lange messer, sollen euch bleiben‹ (83, 21). Die Vorgänge des J. 1553 illustrieren diese Schilderung.

Als Markgraf Albrecht im April heranrückte, flüchteten der Bischof, sein Kapitel und die gesamte Geistlichkeit nach Forchheim, und als er am 16. vor den Toren Bambergs erschien und die Stadt ›anblasen‹, durch seinen Trompeter zur Uebergabe auffordern ließ, zog er ohne Widerstand zu finden mit seinem Kriegsvolk in die Stadt ein. Er ließ die Bürgerschaft zusammenrufen und verlangte von ihr innerhalb kurzer Frist die Zahlung von 200000 Gulden, widrigenfalls er die Stadt ›brennen‹ werde. Das war das beliebte Kriegsmittel der Zeit. Mord, Raub und Brand stellte man sprichwörtlich zusammen (Liliencron IV 534, 10). Wie dem Geschützwesen ein Geschützmeister, so stand dem Brennen ein Brandmeister vor (349, 357). Nicht bloß das Brennen, schon das Drohen mit dem Brand, das Erpressen von Kontributionen auf diesem Wege, diente als Kriegsmittel. Brandschatzen, ein Wort, das wir unverfänglich und untechnisch gebrauchen, ist ein Rechtswort von verhängnisvollem Hintergrund. Es ist wörtlich: die Zahlung von Geld (schatz) für die Verschonung mit dem Brand, eine ›Brandsteuer‹, wie auch wohl gesagt wird (591, 5; 593, 7). Nicht alle Bedrohten ließen sich ›Geld abschrecken‹; aber auch mancher Gebrandschatzte wurde dennoch gebrannt.

Ueber den Verhandlungen Bambergs mit dem Markgrafen vergingen Wochen. Den Beteuerungen der Gemeindeorgane, eine Zahlung, wie die ihnen angesonnene, unmöglich leisten zu können; den Versuchen sie zu ›erlindern‹, setzte der Markgraf beharrlich seine ungeschmälerte Forderung entgegen und beschuldigte die Stadt, sie halte ihn nur hin und rechne auf auswärtige Hülfe, auf Entsatz. Könne sie selbst die Zahlung nicht leisten, so möge sie auf das Gut der entflohenen Geistlichkeit greifen; ›da wolt er sie wol bei erhalten‹ (378, 7). Als die Gemeinde sich nicht verlocken ließ, ihre Hand an fremdes Gut zu legen, drohte der Markgraf, wenn die Korporation als solche die Zahlung nicht leiste, werde er jeden einzelnen Burger schatzen und ihn, falls er nicht zahle, brennen.

Zu Anfang Juni änderte der Markgraf den Schauplatz seiner Aktion, teils weil fremde Truppen in das ›Markgräfische‹ heranzogen, teils weil Albrecht Bundesgenossen in Norddeutschland wie den Grafen Albrecht von Mansfeld und den Herzog Erich II. von Braunschweig-

Kalenberg gefunden hatte. Als er am 5. Juni Bamberg verließ, war seine Forderung gegen die Stadt noch ungetilgt. Er hielt sie nicht nur aufrecht, sondern sicherte sie sich durch lebendige Pfänder, die er mit sich nahm. Er erlas sieben und siebzig Männer aus dem Rat und der Gemeinde, an ihrer Spitze den ältern Bürgermeister, Hans Zeitlos, und übergab sie den Profossen, Hakenschützen und Steckenknechten, um sie zu geleiten und zu überwachen, während sie dem Heerzuge des Markgrafen folgen mußten. Das war ihnen in der Weise angekündigt: hilt man inen fur, das sie musten dem leger nachziehen von wegem der hinterstelligen prandschatzung, nemblich 60000 fl. (398, 12). Auf diesen Restbetrag war die ursprüngliche Forderung durch Abzahlungen und Nachlässe herabgemindert. Seine Leistung sich zu sichern nahm der Gläubiger, da der Bischof und statt seiner dessen Stadt nicht zahlte, eine Anzahl angesehener Bürger als Geiseln mit sich: die Pluralformen geiseln (395, 21), geisel (444, 28) und geissler (386, 397) wechseln, die letztere ist überwiegend gebraucht; der Singular kommt nicht vor. Sie waren in der Freiheit ihrer Bewegung beschränkt, konnten nicht gehen, wohin sie wollten, sondern mußten den Anordnungen des Markgrafen folgen. Insofern erschienen sie als Gefangene, und es wird auf sie das Sprichwort angewandt: gefangene leut arme leut (465, 7), d. h. abhängige, dem Willen eines andern unterworfene Leute.

Mit dem Abzug des Markgrafen von Bamberg am 5. Juni beginnt für die Geiseln eine Leidensgeschichte, die sich bis Weihnachten des Jahres hinzieht. Der Marsch seines Heeres führte sie über Lichtenfels nach Thüringen, durchs Halberstädtische, Braunschweigsche, an die Weser und von da ins hannoversche Land. Die Stadt Hannover und das Schloß Herzog Erichs II. Neustadt an der Leine (am Rübenberge) sind die nördlichsten Punkte, bis zu denen sie geschleppt wurden. Hatten sie zuerst dem Heerzuge des Markgrafen folgen müssen, so hatte er sie nachher in Neustadt interniert ›verstrickt‹. Von da kehren sie noch einmal nach Hannover zurück und verweilen dort bis in den Dezember, wo sie in Stand gesetzt werden, die Schuld dem Gläubiger zu bezahlen, in dessen Hand sie aus der des Markgrafen gekommen war. Der Bericht des Zeitlos begleitet die ganze traurige Zeit mit peinlicher, ermüdender Genauigkeit. Er hätte genug Stoff und Gelegenheit zum Beobachten gehabt, über Personen, Gegenden, Zustände interessante Aufzeichnungen zu machen, aber wer verdenkt es ihm, daß ihn in erster und letzter Linie nur beschäftigt, was ihn und seine Genossen angeht: die Frage, wie kommen wir aus dem ›Elend‹ wieder in die Heimat? Die ganze Kette der Verhandlungen, die gepflogen werden, um sie zu befreien, wird uns vorge-



führt. Der Markgraf antwortet auf alle Vorstellungen immer wieder: wen sie mich zalen (440, 21). In Hannover hatte er Freunde und Verbündete an Herzog Erich II. und seiner Mutter, der Herzogin Elisabeth, die in zweiter Ehe mit dem Grafen Poppo von Henneberg vermählt, nach dem Verlust ihrer Leibzucht Münden — ein feins lendlein (449, 12) — in Hannover eine wenig fürstliche Haushaltung führte. Sie klagte den Geiseln, die sich an sie wandten, wie sie weder ›schmalz korn noch salz im haus‹ habe (465, 5), und den Mittag nichts zu essen gehabt ›dan ein prauhansuppen, kes und brod; so mag ich des schopsenflaisch nicht‹ (467, 13). Zeitlos läßt es an der Erläuterung dieser Worte nicht fehlen, indem er nachträgt: item prauhan ist ein bier zu Hannober; trinken sich die leut sehr trunken davon (467, 26).

Die eifrige Anhängerin der lutherischen Lehre versäumt nicht, ihre Verhandlungen mit den Geiseln zu kirchlichen Gesprächen zu benutzen. Sie macht ihrem Unwillen gegen die Bischöfe Luft, die nach ihrer Ansicht den ganzen Krieg verschuldet haben, gegen die katholischen Geistlichen und ihr unzüchtiges Leben und ermahnt die Geiseln, die Kirche in Hannover zu besuchen und die lutherischen Predigten anzuhören. Sie kommen dem nach, finden aber, daß, so gut evangelisch man in Hannover sei, man wenig lieb und treu an den armen unschuldigen und gefangenen leuten erzaigt habe (457, 12; 473, 21). Aber ihre Glaubensbrüder verfahren nicht besser; der Bischof von Bamberg bekümmert sich gar nicht um sie, und in der Bürgerschaft nimmt man sich ihrer sehr zögernd an (469). Nachdem der Markgraf der Herzogin Elisabeth, die an ihn aus den Kriegsläuften eine Schadensersatzforderung hatte (452, 12), seine Rechte gegen die Bamberger abgetreten (464, 9), hatten sie lange und schwierige Verhandlungen mit ihr und finden, daß die Fürstin ›ein geschicktes weib, aber sehr gelthungerich‹ sei (462, 2), oder, wie es Zeitlos an anderer Stelle ausdrückt: ›war also mit worten gar freundlich, aber doch wolt sie nur gelt haben‹ (459, 11). Offiziell, in einem Schreiben, das die Geiseln im September an den Rat ihrer Vaterstadt richten, sprechen sie ehrenvoller ›von der furstin von Hennenberg, unser ganz gn. frauen und christlichen mutter‹ (605, 13). Sie durften das tun, weil die Forderung des Markgrafen in ihrer Hand sie vor Schlimmerm bewahrte; denn, wie die Geiseln von ihr erfahren, hatten adelige Gläubiger des Markgrafen darum gebeten, die Forderung an die Geiseln ihnen zu schenken: ›sie wollen wol gelt von euch bringen‹ (452, 24; 605, 22). Am 6. Dezember kam endlich ein Bote von Bamberg, der die Geldanweisungen über 1500 Taler brachte und die Fürstin ›die ledigverschreibung‹ auszustellen veranlaßte (481, 15). So konnten

die Geiseln am 13. Dezember die Rückreise antreten und gelangten am Tage vor Weihnachten ›bis gen Bamberg in das vaterlant‹ (484, 5).

Zeitlos war unter den letzten, die zurückkehrten; ihrer waren jetzt nur noch achtzehn. Eine große Zahl, über vierzig, waren entflohen, als die Schlacht bei Sievershausen (9. Juli 1553) dem Markgrafen Albrecht eine schwere Niederlage beigebracht hatte; andere waren als erkrankt zurückgeschickt, einer war unterwegs gestorben. Der meist geplagte Mann der ganzen Gesellschaft war der Bürgermeister. Hatten ihm nach der feindlichen Okkupation der Vaterstadt all die kleinen und großen militärischen Anliegen des Markgrafen und seiner Leute den Seufzer abgepreßt, ›sollt einer zur selben zeit lieber ein seuhirt gewesen sein, dan das burgermeisterampt getragen haben‹ (179, 13), so wurde er während der Geiselfahrt überall als Sprecher, Vermittler, Unterhändler in Anspruch genommen. Ohne ruhmredig zu werden, berichtet er genau und verläßlich über alle Vorkommnisse der Reise, über die er sich unterwegs wohl gleich Aufzeichnungen gemacht hat. Ihn kümmert, wie schon bemerkt, nur das nächste. Das Itinerar, das er zusammenstellt, enthält selten etwas über die Orte, die sie passieren. Die kümmerliche Verpflegung, die schlechten Quartiere, wo sie ›unter leusen und meusen auf dem stroe‹ liegen müssen (452 [2]), spielen eine größere Rolle, als die politischen Ereignisse, die nebenher laufen, oder die Zustände der Orte und Gegenden, durch die sie kommen. Doch fehlt es nicht ganz an Notizen solchen Inhalts. So macht Zeitlos an mehreren Stellen Mitteilungen über die Stadt Hannover, in der er und seine Mitgesellen zweimal und für längere Zeit verweilen, über ihre äußere Erscheinung und über Sitten, die ihm aufgefallen sind (415, 417, 426, 453). Als sie sich in Hameln (Querhamel) aufhalten, erfährt er die Rattenfängersage, die er in einer Version aufzeichnet, die zu den ältesten gehört (411). Ueber die Schlacht bei Sievershausen hat er eine Reihe von Angaben, vorzugsweise über die Zahl und Namen der Toten, Verwundeten und Gefangenen. ›Ist aus vil gewieser kundschaft zusambracht‹ (425, 4) schließt er seinen Bericht, der sich auf Zeugenaussagen stützen wird, die er in Hannover gesammelt hat. Sein besonderes Interesse erregt der Kurfürst Moritz von Sachsen, der in der Schlacht bei Sievershausen tötlich verwundet war und wenige Tage darauf starb. Er glaubte an das gleich damals sich verbreitende Gerücht von seiner Ermordung (421) und nahm bei der Ueberarbeitung seines Tagebuchs ein Epitaphium des Kurfürsten und zwei auf seinen Tod gedichtete Volkslieder auf (427 ff.). Von der Herzogin Elisabeth, mit der er oft gesprochen und verhandelt hat, hat er einzelnes aus ihrer reformato-

rischen Tätigkeit erfahren und notiert sich den Eingang der von ihr 1542 erlassenen und im Druck ausgegangenen Kirchenordnung (416,10). Er weiß auch, daß ›diese furstin regirt das land noch gar; ihr son herzog Erich nam sich nichts umb das regiment an, ist auch selten daheim; wil nur ein kriger sein‹ (417, 23). Der Markgraf Albrecht, der anfangs den Mittelpunkt der Vorgänge bildete, verschwindet aus der Berichterstattung; an seine Stelle treten Herzog Erich und seine Mutter. Aber die Unehre des ganzen Ereignisses bleibt an dem Markgrafen hängen, dessen Handlungsweise der Titel der Beschreibung ›unerbarmlich und tirannisch‹ nennt und damit begründet, daß er eine große Anzahl Bamberger Bürger, ›darunter viel alt verlebte männer gewest, im schein das sie seine geisel sein solten, im land herumb geschlöpt, auch wie das viech gehalten hat‹ (329, 7).

Die Arbeit des Zeitlos ist mehrere Jahre nach seiner Heimkehr abgeschlossen worden. Es werden nicht nur Todesfälle wie die des Bischof Weigand und des Markgrafen Albrecht von 1556 und 1557 erwähnt (331, 329), sondern auch am Ende eine Liste der Geiseln zusammengestellt, die in wenig Jahren nach ihrer Rückkehr ›ohne zweifel aus schreckung und harter pflegung dies elends verstorben und abgangen sind‹, und derer, die zu Ausgang des Jahres 1562 noch am Leben waren (484). Jener zählte man 38. Hans Zeitlos hat den Abschluß seiner Arbeit noch um sechs Jahre überlebt. Er ist 1568 bei achtzig Jahren alt gestorben, nachdem er das Bürgermeisteramt noch bis 1562 bekleidet und dem Rate bis zu seinem Tode angehört hatte. Er spricht in seiner ›Beschreibung‹ stets von sich in dritter Person, oft in der Form: sagt oder fragt der alt Zeitlos (459, 20; 463, 15), was sich damit rechtfertigt, daß sich unter den Geiseln ein Hans Zeitlos der Junger findet (399, 3), der zu den vor 1562 Verstorbenen gehört (484, 14). Auffallender ist es, wenn Wendungen vorkommen, wie der fromb alt herr Hans Zeitlos (455, 14) oder nun war herr Hans Zeitlos der elter, ein frommer ehrlicher man, im burgermeisterampt (347, 8). Das könnte, da sich die Arbeit des Zeitlos nicht im Original erhalten hat, Zutat späterer Abschreiber oder Bearbeiter sein; gehörte es schon ihrer Vorlage an, so darf man sich erinnern, daß ›fromm‹ in der Sprache jener Zeit noch nicht immer das Lob der spätern enthielt, sondern oft nicht mehr als etwa ›ordentlich‹ bedeutete: Zeitlos spricht von seinen Mitgesellen in der Geiselschaft als den ›guten frommen herren‹ (455, 9).

Unter den Hss., die den Zeitlos überliefern, ist eine erhebliche Verschiedenheit bemerkbar, so daß der Hg. eine ältere und eine jüngere Redaktion unterscheidet. Jener gehören drei, dieser zwei Hss. an. Die jüngere zeichnet sich dadurch aus, daß sie den Stoff vermehrt, sti-

listisch ändert und bessert und die Persönlichkeit des Hans Zeitlos zurücktreten läßt. Unter den verschiedenen Möglichkeiten, das zu erklären, entscheidet sich der Hg. für die, daß Zeitlos selbst im höhern Alter noch eine Bearbeitung unternommen und dabei diese mehr objektive Gestalt vorgezogen habe (LXXXI).

Der vorliegende Band enthält noch eine zweite, denselben Zeitereignissen gewidmete Quelle. Sie ist ganz andern Schlages als die vorher besprochene. Eine Nonne des Clarissenklosters zu Bamberg fühlte sich durch die Vorgänge des markgräfischen Krieges angeregt, aufzuschreiben, was sie in den Jahren 1552—54 erfuhr. Es war nicht viel, was die Klosterschwester, die aus den Mauern ihres Heims nicht heraus kam, selbst sah und erlebte. Aber sie hörte und las mancherlei. Ihr Kloster blieb in den kriegerischen Zeitläuften so gut wie ungestört. Als zeitweilig alle Gottesdienste aufhörten, die Geistlichen entflohen, sich in weltliche Kleider steckten ›und auf der gassen wie die lanzknecht polderden‹, ›leudet mon weder mess noch dagzeit mer hie, den mir Clererin‹ (529, 4). Was sie über die Vorgänge der Außenwelt hört, und es muß doch vieles davon in dem Kloster zusammengeströmt sein, schreibt sie nieder. Sie will nicht bloß lokales aufzeichnen; das speziell Bambergische interessiert sie wohl, aber nicht ausschließlich. Der Geiselfahrt der Bamberger Bürger gedenkt sie, gibt ein Verzeichnis der Geiseln, tut im übrigen ihre Schicksale in wenigen Zeilen ab (545, 550, 573). Sie verfolgt die Kriegsvorgänge beider Parteien draußen, in den Nachbarländern, mit Interesse, verwebt Angaben historischer Volkslieder wie zweier über die Belagerung von Frankfurt und Sachsenhausen (1552, Liliencron IV n. 601 und 602) in ihren Text (513), nimmt einzelne Urkunden, Briefe auf und gibt dem Ganzen einen größern Rahmen durch eine Einleitung, die von der Regierung Kaiser Karl V. ›des frommen und heiligen Mannes‹ ausgeht, der über alle seine Feinde triumphiert (495). Alte Prophezeiungen, die auf ihn hingewiesen haben, werden in Auszügen aus astrologischen Schriften des Alofresant und des Johann Lichtenberger zu solchem Vorwort benutzt. Der Ausgang führt die Verfasserin auf das Anfangsthema zurück. Wie ein Refrain heißt es: es kan nimant dissem keiser obsiegen (576, 20; 582, 27); sein ist die victoria (582, 30). Das Ereignis, mit dem ihre Aufzeichnung endet, ist die Heirat Philipps II., den sie den jungen Kaiser nennt, mit der Königin Maria der Katholischen. Sie verspricht sich von ihm, daß er ›die Luderei mit ganzem gewalt aus Engellandt reut‹ (582, 34).

Der großen Aufgabe, die sich die Clarissennonne stellt, ist sie nicht gewachsen. Hans Zeitlos, der sich auf Selbsterlebtes beschränkt, hat etwas Treffliches geleistet. Seinen Gegenstand bildet ein Vorgang

von ungewöhnlichem Inhalt, von dem man es begreift, daß seine Schilderung die Feder des Berichterstatters herausforderte. Die Klosterschwester zeichnete Ereignisse auf, wie sie die Annalen der deutschen Geschichte zu Dutzenden füllen, kriegerische Vorgänge, deren Erzählung ein über die Lokalgeschichte hinausgehendes Interesse nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn sie in größere politische Zusammenhänge hineingreifen und der Erzähler im Stande ist, sie aufzudecken und wahrheit- und sachgemäß darzustellen. Hier versagt aber die Verfasserin vollständig. Sie ist auf Hörensagen angewiesen; was sie erfährt, ist zum großen Teil auch aus andern Quellen bekannt. Neue Tatsachen von unzweifelhafter Zuverlässigkeit hat sie sehr selten mitzuteilen. Durch einzelne individuelle Züge vermag sie das Bild von Persönlichkeiten wie des Markgrafen Albrecht, des Bischofs von Bamberg zu beleben. Sie nimmt Anekdoten- und Sagenhaftes auf, gefällt sich in Uebertreibungen. Ihre Darstellung leidet an Wiederholungen, an chronologischer Unordnung und entbehrt jeder Anmut des Stils, der chronikalische Aufzeichnungen des 16. Jahrhunderts sonst noch erfreulich zu machen im Stande ist. Eine Bereicherung der historischen Literatur, wie sie die Beschreibung des Hans Zeitlos zweifellos bringt, ist dem Bericht der Clarissennonne nicht zu danken.

Der Herausgeber hat sein verdienstliches Werk durch verschiedene Beigaben ausgestattet, die dessen Benutzung sehr erleichtern werden. Dahin gehört das chronologische Verzeichnis der in den beiden Bänden mitgeteilten Urkunden und Aktenstücke (609—624) und der umfängliche Artikel Bamberg in seinem Personen- und Sachregister (627—649). Erwünscht wäre es gewesen, wenn die reiche philologische Ausbeute, die die beiden Bände gewähren, in einem Glossar zum Ausdruck gekommen wäre. Es würde der schönen, sorgfältigen und mühevollen Ausgabe den literarischen Erfolg verschaffen, der den Chroniken der deutschen Städte auch in sprachlicher Beziehung, wie ein Blick in die neuern deutschen Wörterbücher zeigt, zu Teil geworden ist.

Göttingen F. Frensdorff

Eugen Rosenstock, Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II. Texte und Untersuchungen. Weimar 1912, Hermann Böhlaus Nachf. 8. VII und 147 S. 3,20 M.

Die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zeigt in Magdeburg und Halberstadt zwei Kulturzentren des östlichen Deutschland. In Magdeburg ist Gernand, erst Domscholaster, seit 1222 Bischof von Brandenburg, der leitende Geist. Er ist vermutlich seiner Ausbildung

nach Theologe und Logist; die Jurisprudenz spielt bei ihm keine erhebliche Rolle. In Halberstadt aber wirkt Johann Zemecke, der Teutonicus der Italiener. Er hat in Bologna juristische Ausbildung erhalten und hat sich durch seine Gelehrsamkeit zu immer höheren Stellungen als Domgeistlicher in Halberstadt emporgearbeitet, trotzdem er nicht vom Adel war. Dieses Johannes Zemecke Schüler ist der junge Eike von Repgow, der für den geistlichen Stand bestimmte Junker. Auch als er schließlich eine weltliche Laufbahn einschlägt, wirken die Früchte aus Zemeckes juristischer Schule in ihm weiter und ermöglichen, zusammen mit einer in der Schöffenpraxis erworbenen reichen Erfahrung, den Sachsenspiegel. Daß er dies Buch schreibt, im wesentlichen ohne literarische Hilfsmittel, belastet und gefördert nur von lange zurückliegenden Erinnerungen aus der Schulzeit, ist Eikes Glück und entrückt ihn und sein Produkt der Uebermacht scholastischer Denkweise. Nach dessen Fertigstellung geht er auf die Romfahrt (ca. 1233), führt, zurückgekehrt, den alten Plan aus, Geistlicher zu werden, und schlägt seinen Wohnsitz in oder ganz nahe bei Magdeburg auf, um mit großem, wissenschaftlichem Rüstzeug nun die ›Sächsische Weltchronik‹ zu schreiben. Hier vereinigt er sich mit einem Kreise ebenfalls juristisch interessierter, wenn auch ihm an Ausbildung keineswegs gewachsener Männer. Conradus Budinensis, Scholastiker in magdeburgischen Diensten und Notar des Bischofs von Meißen, ist der Verfasser der Summa prosarum dictaminis; er ist Schüler Gernands von Brandenburg und bekundet gerade abseits von dieser Schule lebhafte, wenn auch laienhafte, juristische Neigungen. Sein Freund ist Werner von Schartau, Ritter wie Eike und Ministerial des Erzstifts Magdeburg, im intimen Rate des Erzbischofs Wilbrand. Auch er ist durchaus in scholastischen Gedankengängen groß geworden; aber der Ruhm von Eikes Spiegel und Chronik läßt ihn nicht ruhen, und so verfaßt er das ›alte Weichbildrecht‹, das Recht der Kaufleute zu Magdeburg, dem er ebenfalls eine Chronik vorsetzt. Aber er hat damit kein Glück; seine scholastischen Spekulationen tragen ihm die kräftige Zurückweisung ein, die, vermutlich erst nach Eikes Tode, in der Reimvorrede demjenigen gewidmet wurde, dessen Rechtsdarstellung nicht dem alten Herkommen entspricht, ›wen selve hat er'z underdacht, unde wil uch mite bescrenken‹. — Doch ist Werner von Schartau der Repräsentant der in seiner Zeit herrschenden Geistesrichtung, der Scholastik. Auf dem Grunde der in sich geschlossenen und einheitlichen Weltanschauung der mittelalterlichen Kirche ruhend, mußte ihre Herrschaft damals noch unbezwinglich sein und mußte es unmöglich machen, daß der Tat Eike von Repgows im Sachsenspiegel eine eigentliche deutsche

Rechtswissenschaft folgte. Neben Werner von Schartau und Konrad sind vielleicht noch der Verfasser der Reimvorrede 1—96 sowie der Autor des Epilogs zum Sachsenspiegel, dem Eike ein Exemplar geschenkt hatte, aus dem magdeburgischen Juristenkreise zu nennen, dessen Kulturmilieu demnach außer der großen Weltchronik einige bescheidenere Literaturdenkmäler entstammen, die aber doch auch noch Anspruch auf unsere Beachtung haben: das alte Weichbildrecht mit seiner Chronik und die magdeburgische Urkundenlehre.

Dies etwa ist das Bild, das Rosenstock als Endergebnis seines Buches zeichnet (S. 115—147). In immer scharfsinnigen, immer das Interesse fesselnden Ausführungen gelangt er zu diesem Ende. Die Fragestellung an sich ist das größte Verdienst dieser Arbeit: sie will nicht die Geschichte eines einzelnen Rechtsinstitutes untersuchen; sie strebt überhaupt nicht vorher fixierten Erweiterungen unserer rechtshistorischen Erkenntnis zu, sondern wie dem Sprachforscher die Literaturgeschichte selbständig und doch helfend zur Seite steht, so soll die eigentlich rechtshistorische Forschung von einer in sich selbständigen juristischen Literaturgeschichte begleitet werden. Deren Aufgabe ist es dann nicht so sehr, Biographien von bekannten Juristen zu liefern, als die Geistesgeschichte ihrer Zeit, ihre allgemeinen, geistigen Lebens- und Arbeitsbedingungen ans Licht zu bringen. In den gegenwärtigen Untersuchungen will Rosenstock eine Spezialforschung dieser Art vorlegen und zugleich in ihr zeigen, was dabei für die eigentliche Rechtsgeschichte zu gewinnen ist. In Anlehnung an Karl Zeumers Forschungen über Eike von Repgow hat er sich das Objekt seiner Arbeit gewählt und damit einen guten Griff getan; denn gerade die einsame Größe dieses Mannes ist einer geistesgeschichtlichen Untersuchung gewiß besonders würdig und bedürftig (S. 1—3). Zu dieser Aufgabe bringt Rosenstock neben ausgebreiteten Kenntnissen eine außerordentliche formale Begabung mit und eine Kraft, aus verhältnismäßig dürftigen Nachrichten dem Vergangenen Leben einzuhauchen, der man nur durch die Bezeichnung als dichterische Intuition gerecht wird. Aus ihr entstehen seiner Arbeit die größten Werte — aber auch die größten Gefahren.

Es ist demgegenüber eine undankbare, aber notwendige Aufgabe der kritischen Besprechung, alle Phantasie bei Seite zu lassen und gänzlich nüchtern, sachlich nach den positiven Ergebnissen zu fragen, die Rosenstock der Wissenschaft bringt. Er beansprucht zwar selbst für sein anfangs wiedergegebenes, abschließendes Bild nur den Wert einer wahrscheinlich gemachten Hypothese, nicht den geschichtlicher Wahrheit. Er hat aber dabei eine nicht ganz unbedenkliche Neigung, an die wirkliche Wahrheit solcher Hypothesen zu glauben.

Schon daß er Zeumers Ausführungen über Eike von Repgows Persönlichkeit seiner Arbeit ›mit Gewißheit zu Grunde legt‹ (ausdrücklich S. 115, aber auch sonst passim), muß Zweifel erregen; aus guten Ursachen bezeichnet Brunner diese wertvollen Ergebnisse nur als ›wahrscheinlich‹ (Grundzüge, 5. Aufl., S. 109). Daß er in dem hier besprochenen Buche die zunächst nur hypothetisch aufgestellte Verfasserschaft Werners von Schartau für das Weichbildrecht wie eine feststehende Tatsache behandelt, ist eine erlaubte darstellerische Geschicklichkeit, die die überzeugende Kraft des Schlußbildes wesentlich hebt. Daß er sie aber auch an anderer Stelle erwähnt, als sei sie gesichertes Ergebnis (Rathaus und Roland S. 37), stimmt in gesteigertem Maße zur Vorsicht. Es ist daher notwendig, die Grundlagen und die Tragweite dieses hypothetischen Bildes nachzuprüfen.

Diese Grundlagen liefert neben der Zeumerschen Hypothese, die Eike von Repgow als Verfasser der sächsischen Weltchronik in Anspruch nimmt und daraus seinen Eintritt in den geistlichen Stand ableitet, eine eigene textkritische und kommentatorische Untersuchung Rosenstocks zur magdeburgischen Urkundenlehre und zum Weichbildrecht.

Die Textkritik der Summa prosarum dictaminis, der magdeburgischen Urkundenlehre, (S. 4—13), stützt sich zum Teil auf eine bisher unbenutzte Handschrift aus der Hofbibliothek in Wien. Sie bringt als sehr annehmbares Resultat, daß die letzten neun Stücke in dem jetzt nach einer Münchener Handschrift vorliegenden Drucke, vielleicht sogar alle Stücke von der Nr. 82 ab (S. 55) nicht ursprünglich sind; daß ferner hinter der Nr. 72 eine weitere Nr. 72a einzuschieben ist, und daß endlich statt Würzburg in den Nrr. 40 und 67 Magdeburg bezw. Meißen zu lesen ist. Daneben bringt sie eine Reihe von Fehlerverbesserungen, besonders auch Korrekturen an Eigennamen, gegenüber dem Druck. Wesentlich für Rosenstocks weitere Aufstellungen ist dabei, daß sich die Beispielsammlung nach Durchführung seiner Korrekturen ausschließlich auf Magdeburg und Meißen bezieht, während die Würzburger Stücke spätere Zutaten sind. Ein abschließendes Urteil über diese Kritik ist natürlich ohne Kenntnis beider Handschriften nicht möglich; für seine wichtigsten Vorschläge hat Rosenstock aber völlig überzeugende, innere Gründe: so besonders, daß die letzten neun Stücke einheitlich von Würzburg handeln, alle anderen von Magdeburg und Meißen; daß die Sammlung in den von ihr abgeleiteten Werken nur bis zur Nr. 82 benutzt wird, endlich daß die Nr. 67 zwar in der Ueberschrift Würzburg, im Kontext aber wieder Magdeburg schreibt, während die Wiener Handschrift sich durchweg auf Magdeburg und Meißen bezieht.

Aus dem magdeburgischen Weichbild beschäftigt sich Rosenstock vorzüglich mit dem Kern dieses Rechtsbuches, den Artt. 6—18, den Laband innerhalb des Ganzen als ›das Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung‹ druckt. Diesem Kern gibt er den Namen ›Weichbildrecht‹ zurück, mit dem er sich selbst bezeichnet, und behandelt außerdem die Chronik, die vielfach mit dem Rechtsbuch zusammen vorkommt und unter dem Namen Weichbildchronik bekannt ist. Ich folge seiner Nomenklatur, indem ich das ganze Rechtsbuch als ›Weichbildvulgata‹, die Artt. 6—18 als ›Weichbildrecht‹, die Artt. 42 ff. im Anschluß an Laband als ›Schöffenrecht‹ bezeichne. Nur mit wenigen Worten wird das sogen. ›magdeburgische Dienstmannenrecht‹ abgetan, das mit der Weichbildvulgata nichts zu tun habe, sondern nur mit dem Sachsenspiegel zusammen vorkomme (S. 35). Der ›Epilog zum Sachsenspiegel‹ wird als ein Gedicht angesprochen, das ein Mann in eines der ersten Exemplare des Spiegels geschrieben haben müsse, das er von Eike geschenkt erhalten habe (S. 33 f.). Aus dem Vorkommen des Stückes wird mit Recht geschlossen, daß es mit dem alten Weichbildrecht nicht zusammenhängt. Dagegen scheint mir der Schluß auf die nahe Verbindung des Autors zum Spiegler nicht zwingend zu sein. Er stützt sich lediglich auf die in dem Gedicht mit Bezug auf Eike vorkommenden Worte:

Wenn von der gnadin gotis unde sein
ist dis buch wordin meyn,

die Rosenstock darauf deutet, der Dichter habe das Exemplar von Eike geschenkt erhalten. Im übrigen aber enthält das Gedicht keine eindeutige Angabe, daß der Verfasser Eike gekannt habe. Vielmehr ist der Gedankengang folgender: Gott nehme die Seele des Eike von Repgow, des Verfassers dieses Buches in die ewige Seligkeit auf (V. 1—14); ebenso auch die des Grafen von Falkenstein, denn seiner Bitte ist die deutsche Ausgabe zu danken (V. 15—20). Wenn ich genügend Kenntnisse hätte, würde ich gerne Arbeit darauf verwenden, Eikes Buch weiter auszubauen (V. 21—26). Denn durch Gottes und seine Gnade ist dies Buch mein geworden, und ich würde ihm dafür gern einen Dienst erweisen (V. 27—34). Aber ich weiß nun weiter nichts zu sagen, und Gott mache seine Seele selig (V. 35—40). Ein solches Gedicht kann gerade so gut jemand verfaßt haben, der weder Eike von Repgow noch den Grafen Hoyer von Falkenstein je gesehen hat, vielmehr für beide höchlichst begeistert ist, nur weil sie dies Buch geschaffen haben, und Eikes ›gnade‹ besteht dann eben nicht darin, daß er das Buch geschenkt, sondern darin, daß er es verfaßt hat. Deshalb glaube ich nicht, daß diese Verse dazu ›zwingen‹, dieses Gedicht einem persönlichen Bekannten Eikes zuzuschreiben.

Um so weniger, als es, wie Rosenstock selbst hervorhebt, nur als Spätling durch die äußere Ueberlieferung beglaubigt ist.

In der eigentlichen Textkritik zu Weichbildrecht und Chronik beschäftigt sich Rosenstock nicht mit der Textgestaltung selbst, die Laband bereits endgültig festgestellt habe, sondern er beantwortet zwei Fragen: es ist bekannt, daß die Chronik aus zwei Teilen besteht; an welcher Stelle liegt die Caesur? und in welchem Verhältnis stehen diese Teile zum Weichbildrecht? (S. 13—32). In diesem Abschnitt wird ganz überzeugend nachgewiesen, daß die Weichbildchronik aus zwei Teilen besteht, deren erster dem Anhang VII der sächsischen Weltchronik wörtlich gleich ist; der zweite beginnt da, wo unter der neuen Rubrik: ›Van den Roemischen Konicgen‹ die Erzählung unmotiviert wieder auf Otto I. zurückgeht. Ferner wird nachgewiesen, daß in der handschriftlichen Ueberlieferung der erste Teil der Chronik mit dem Schöffenrecht, der zweite Teil die ›Weichbildchronik‹ mit dem Weichbildrecht zusammenzustellen ist. Als Höhepunkt dieser Gedankenreihe wird dann die Frage aufgeworfen und bejaht, ob Weichbildrecht und Weichbildchronik von demselben Verfasser stammen und nach seiner Absicht eine Einheit bilden sollten (S. 30 f.). Dieses letztere Ergebnis ist für das ganze Buch von äußerster Wichtigkeit; Rosenstock formuliert seinen Beweis dafür so: ›der historische Teil ist teilweise auch Rechtsbuch; und das Rechtsbuch teilweise auch Historie‹. Als einzelne Punkte werden aufgeführt: die Ueberschrift am Beginn der Chronik, ›wie Magdeburg gestiftet ward‹, deute auf eine abhängige, nicht auf sich selbst gestellte Erzählung; die Chronik teile trotz großer Kürze eine Anzahl von Rechtssätzen mit; auch das Rechtsbuch hebe mit einer geschichtlichen Darlegung an, die mit der Chronik gemeinsam sich von allen anderen Quellen der Zeit dadurch unterscheide, daß sie die Tätigkeit Ottos I und Ottos II. für Magdeburg scharf trenne und des ›Herzogtums Schartau‹ Erwähnung tue. — Diese Begründung scheint mir schon in sich selbst nicht ausreichend zu überzeugen. Aus der Ueberschrift kann ich mit dem besten Willen nichts für und nichts gegen Rosenstocks Meinung entnehmen; schon dann nicht, wenn ihre Fassung als die des Originals authentisch gesichert wäre; davon kann aber natürlich bei der mangelhaften Ueberlieferung gar keine Rede sein. Daß Rechtsbuch und Chronik beide das ›Herzogtum Schartau‹ erwähnen, ist unrichtig. Vielmehr spricht die Chronik lediglich von dem ›herzogedum ober Elue‹ [1]), das Rechtsbuch [2]) dagegen erklärt: ›Sie sullen czihen zu Schartowe obir die Elbe, — —. Das thun sie dorumb, daß es lengir gestanden hat denne Magdeburg und der keyser Otto von alder czeit das herczogtum

1) Ich zitiere nach Rosenstocks Text: A. 1.

2) B. 8.

doraws gestifftet hat — —‹. Der Ausdruck der Chronik deckt sich völlig mit dem ›ducatus transalbinus‹ der auch von Rosenstock behandelten Urkunde von 1196 (S. 92 f.), das Rechtsbuch aber weiß darüber ganz andere Dinge und viel mehr zu berichten. Ist es wahrscheinlich, daß der Chronist diese schönen Kenntnisse gehabt hätte, die nachher dem Rechtsbuch offenbar so sehr wichtig sind, — und sie nicht schon bei der ersten Erwähnung des Herzogtums an den Mann gebracht hätte? Daß vollends die Chronik Rechtssätze und das Rechtsbuch historische Nachrichten enthält, scheint mir Rosenstocks Vermutung eher zu widerlegen als zu beweisen; denn würde nicht derselbe Verfasser die Historie in die Chronik, das Recht in das Rechtsbuch verwiesen haben? Bleibt nur die Tatsache, daß beide, Chronik und Rechtsbuch, Otto I. und Otto II. in wichtigen Rollen für die magdeburgische Geschichte auftreten lassen, anstatt, wie die anderen Quellen, alles auf Otto I. zu vereinigen. Denn auch der an anderer Stelle angeführte Beweis, das Rechtsbuch [1]) spreche von der Errichtung der Königspfalz durch Otto II. ›an dem ende des thums‹ und beziehe sich dabei mit den Worten ›als ir es wol vernomen habt‹, auf die Chronik [2]) (S. 73), schlägt fehl. Denn die Chronik weiß kein Wort von der Pfalz zu berichten; sie sagt nur, Otto I. habe den Dom zuerst gebaut. Außerdem wird das ›als ir es wol vernomen habt‹ kaum als Zitat zu verstehen sein, sondern einfach als eine Wendung, die an Dinge anknüpfen will, die bei dem damaligen Magdeburger Leser als bekannt vorausgesetzt werden. Aber auch so ergibt die Stelle nicht eine Uebereinstimmung, sondern einen Widerspruch zwischen Chronik und Rechtsbuch. Dieser Kritik an Rosenstocks Gründen treten nun aber einige Bedenken hinzu, die mir die Annahme, Chronik und Weichbildrecht seien von demselben Verfasser, bis auf weitere Beweise ganz unannehmbar erscheinen lassen. Zunächst schon der Umstand, daß beide Schriften in durchaus verschiedenen Dialekten überliefert sind. Rosenstock übersieht dies Bedenken nicht, scheint aber doch sein Gewicht zu unterschätzen. ›Ungelöst bleibt die Dialektfrage‹, heißt es bei ihm (S. 32). Die Lösung dieser Frage scheint mir denn doch zu den Grundlagen zu gehören, auf denen überhaupt über seine Hypothese erst verhandelt werden kann. Wenn man nun aber die beiden Stücke, die als eine literarische Einheit zusammen gehören sollen, je als ein Ganzes nimmt, so ergeben sich ganz wesentliche Gegensätze, die sich in einzelnen Widersprüchen bemerkbar machen. Der Chronist berichtet ohne jede Spekulation den Hergang der Dinge, wie er ihm bekannt ist. In formelhaft einfacher, höchst schmuckloser Sprache. Der Verfasser des Rechts-

1) B. 8.
2) A. 2.

buches ist ein Spekulant; auf die ›Einheit des Rechtes‹ kommt es ihm vor allem an, und er macht zu diesem Zweck die prächtigsten Geschichtskonstruktionen mit, ja, erfindet wohl auch selbst hinzu [1]. So heißt es z. B. vom Weichbildrecht in der Chronik [2]: ›Dirre keiser (sc. Otto II.) buwete den ersten tum zu Magdeburg unde wart da gegeben den tumherren canoniken recht unde den statluten wicbilde recht nach irme wilkoren mit der vorsten rate von deme land und gab in dar uf sine hantveste‹. Dagegen berichtet das Rechtsbuch [3]: ›Wolt ir nu horen und vornehmen, so wil ich euch sagen von dem Reiche allirerst und wie deme lande zu Sachsen seyn recht allirerst gesaczt wart von willekore an seinem recht als es von alder czeit Babylonia hatte. Do stunt das Reiche und was gewaldig obir alle lant, wenn Nemroth der heidenische kunig der bawte Babyloniam allirerst und beving die stad mit eyner wyten gegenoten und bawte darynne vil manch hoch wyk haus dovon es noch wichbilde recht heisset, und was dorynne bynnen wonhafftig der kunig und herczogen und ander viel manche gute man die nu kowfflewte heissen, und waren alle mit einem rechte begriffen. Das hies wichbilde recht, als wol vornemen sullet an disem buche, wovon es den namen behalden habe und hatte, das er sich nicht vorwandilt‹. Schärfere Gegensätze an Stil, benutzten Quellen, Geistesrichtung des Verfassers und infolgedessen Tendenz des ganzen Werkes, als diese beiden Proben sie verkörpern, lassen sich wirklich schwer auf so wenige Zeilen zusammenbringen. Daß das Rechtsbuch das Sachsenrecht auf Constantin und Karl bezieht, die Chronik dagegen sagt, Otto I. habe den Sachsen Karls Recht ›gesterket‹ [4], daß ferner nach dem Rechtsbuch Otto I., nach der Chronik Otto II. in Magdeburg speziell das ›Weichbildrecht‹ eingeführt hat [5], kann demgegenüber wohl nur nebenbei erwähnt werden. Demnach ist also Rosenstocks Hypothese von dem einheitlichen Ursprung von Weichbildchronik und Weichbildrecht vorläufig wohl als unbewiesen und unwahrscheinlich zu behandeln.

Entsprechend kann auch der angefügte Text, der Chronik und Weichbildrecht als ein einheitliches Ganzes wiedergibt (S. 35—52), nicht acceptiert werden. Ihm folgt dann noch der Text des ›Epilogs zum Sachsenspiegel‹ (S. 52/53).

Der kommentatorische Teil beschäftigt sich wieder zuerst mit der Urkundenlehre. Diese zerfällt in ein Lehrbuch und eine erläuternd beigefügte Urkundensammlung. Die Formeln dieser Beispielsammlung

1) Vgl. auch Rosenstock S. 79 ff. 95 f., 97 ff.
2) A. 2.
3) B. 1.
4) A. 1 gegen B. 2.
5) A. 2 gegen B. 6.

(S. 54—62) sind nicht erdachte Schulfälle, sondern sind aus wirklichen Stücken der Magdeburger und Meißener Kanzlei sorgfältig ausgesucht. Auch die beiden, auf städtische Verhältnisse bezüglichen Urkunden beruhen auf tatsächlichen Vorgängen. Dabei hat der Autor, wie scharfsinnig und überzeugend dargetan wird, in dem Ausdruck ›possessio tedialis‹ einen damals auch in der italienischen Literatur noch nicht gebräuchlichen terminus aus der notariellen Praxis herübergenommen. Das scheint eine weitere Stütze für die Annahme zu sein, daß er seine juristischen Kenntnisse, die er von seinem Lehrer Gernand nicht haben kann, in Italien erworben hat, dessen Notariatsjargon eben dieser Ausdruck angehört. Wie er denn auch in seinem Lehrbuch (S. 62—65) das römisch-italienische Recht als Norm, die deutschen Gewohnheiten als Ausnahmen betrachtet und dabei offenbar das ganze Recht als Einheit sieht; er kennt wohl die Unterscheidung von geistlichem und weltlichem, römischem und deutschem Recht; sie sind ihm aber nicht so grundlegend, daß nicht doch eines durch das andere erklärbar und ersetzbar zu sein schiene. Ueber Datierung und Verfasser werden einige Anhaltspunkte gewonnen (S. 66), die doch nicht durchweg stichhaltig sind. Die Urkunden reichen zurück bis 1222, sie enden in den ersten Jahren des Erzbischofs Wilbrand, der aber seit seinem Regierungsantritt (1235) nur einmal vorkommt. Daß die Sammlung in Magdeburg verfaßt ist, ist wegen der Widmung an Gernand und wegen der Benutzung magdeburgischer Bestände wahrscheinlich; wahrscheinlich ist auch, daß sie in die ersten Jahre Wilbrands fällt, dessen Urkunde für Mariental von 1238 bereits die Sammlung zu benutzen scheint. Ort und Datum der Abfassung werden aber wieder unsicher durch die nicht identifizierbaren Meißener Stücke. Daß aber Conradus scholasticus Budinensis sie verfaßt haben soll, der seit 1236 in magdeburgischen Diensten sich findet und gleichzeitig Notar beim Bischof in Meißen ist, daß damit das Jahr 1236 eine Art terminus a quo sein könne, ist eine ganz vage Vermutung. Rosenstock bringt über diesen Mann weiter nichts bei, als die hier wiederholten Angaben. Conradus charakterisiert sich aber durch seinen Beinamen ›Budinensis‹ als ein Nicht-Magdeburger. Danach stammt er aus Bautzen; und wenn man schon Vermutungen über seinen Werdegang aufstellen wollte, so wäre es viel wahrscheinlicher, daß er von Bautzen her, das bischöflich-meißnischem Gebiete benachbart war, in meißnische Dienste, dann aber erst von daher unter Beibehaltung seines Meißener Notariates nach Magdeburg gekommen ist. Und dann ist es wieder mit dem Schülerverhältnis zu Gernand v. Brandenburg nichts, und die Lebensgeschichte dieses Mannes paßt überhaupt nicht zu der Autorschaft der magdeburgischen Urkundenlehre. Ich will hiermit nicht etwa eine Gegenhypothese aufgestellt haben, sondern nur betonen,

daß mit solchen Vermutungen, die nicht mehr für sich haben, als daß sie historisch vorstellbar sind, für die Autorschaft an einem Werke gar nichts bewiesen ist. Es kann eben gerade so gut auch ganz anders gewesen sein.

Die Ausführungen über das Weichbildrecht leiden unter der Verquickung von Rechtsbuch und Chronik nicht so sehr, wie man fürchten könnte, weil beide Teile zu wenig innere Verwandtschaft haben, als daß sie gemeinsam behandelt werden könnten. Nur in der Datierung (S. 109) und in der Hypothese über die Autorschaft (S. 109—114) tritt dieser Mangel störend hervor. Der terminus a quo ist 1237: weil in diesem Jahre die sächsische Weltchronik erschien und diese in der Weichbildchronik offensichtlich benutzt ist; terminus ad quem ist 1241, weil nach dem Weichbildrecht der Schultheiß das Stadtsiegel führt, dieses aber in jenem Jahre dauernd auf den Rat überging. Der eine Termin stammt also aus der Chronik, der andere aus dem Rechtsbuch, und damit ist die Datierung für jeden hinfällig, der die Verkoppelung beider Teile für falsch hält. Die Verfasserschaft Werners von Schartau, die Rosenstock für Chronik und Rechtsbuch in Anspruch nimmt, ist ebenso unsicher begründet, wie die des Conrad von Bautzen für die magdeburgische Urkundenlehre. Nur ist diesmal eine erstaunliche Kombinationsgabe und so viel Scharfsinn aufgewandt, daß man fast wünschen möchte, wirklich geschichtliche Wahrscheinlichkeit vor sich zu haben. Trotzdem kann davon keine Rede sein. Die Hypothese beruht auf mehreren weiteren Hypothesen: zunächst, daß die Schartaus früher Burg geheißen hätten. Die von Burg haben dann in einem Streit mit der Stadt Burg um einen Forst auf diesen im Jahre 1233 verzichten müssen; dieser Verzicht und die Brüder Heidenreich und Konrad von Burg sind urkundlich bezeugt. Von da ab verschwinden die Burgs aus den Urkunden. 1234 begegnen dann als magdeburgische Dienstmannen die Brüder Wernerus, Conradus et Heidenricus de Schartowe. Trotzdem nun 1183 und 1207 bereits von Schartaus in Magdeburg auftreten, sollen wir die Annahme gutheißen, jene drei Brüder Werner, Konrad und Heidenreich, seien niemand anders als die früheren Herren von Burg! Und das nur wegen des Gleichklangs der Vornamen, weil Schartau eine Stunde von Burg entfernt liegt, weil die Magdeburger Kirche unter anderem auch den Schartauer Kirchenzehnt besaß und die Herren von Burg wiederum den Zehnten in nemoribus transalbinis hatten, also auch den von Schartau — und weil es im übrigen gut in das Bild paßt. Dann ist nämlich ein Schartau Verfasser von Rechtsbuch und Chronik; er ist wenig erfreut über den Verlust von Burg; um so mehr muß Schartau, der Ort, von dem er nun seinen Namen ableitet, erhöht werden, und das geschieht durch das Kapitel über das ›Herzogtum Schartau‹;

sein guter Freund Konrad von Bautzen aber, der gleichzeitig mit ihm im Magdeburger erzbischöflichen Archiv an seiner Urkundenlehre arbeitet, nennt ihn in der Urkunde über die possessio tedialis mit Namen: ›W. de Scartowe‹; er verhilft ihm so wenigstens symbolisch in einem Grundstücksstreit zu seinem Recht wegen des noch nicht verschmerzten Waldes von Burg; unter den mehreren Schartaus aber, die in Betracht kommen, gibt diese Bemerkung gleich wieder Werner als den Autor an.

Damit sind die Grundlagen für das am Anfang dieser Besprechung wiedergegebene Schlußbild im wesentlichen mitgeteilt. Die außerordentlich einleuchtenden und interessanten Ausführungen Rosenstocks in seinem sechsten Kapitel nnd an anderen Stellen über die charakteristische Denkweise der Scholastik und ihre weiteren Zusammenhänge entziehen sich leider meiner Nachprüfung, da sie außerhalb der behandelten Quellen aus der scholastischen Literatur nicht belegt werden und ein mehrjähriges Studium dieser Literatur dazu gehören würde, um über sie ein begründetes Urteil zu gewinnen.

Es ist aber zweifellos, daß das Gesamtbild eine bestechende, innere Wahrscheinlichkeit für sich hat. Wenn auch die Autorschaft eines und desselben Mannes für Weichbildchronik und Weichbildrecht abzulehnen ist, wenn ferner die als Verfasser namhaft gemachten Persönlichkeiten nicht in so enge Beziehungen zu den Quellen gesetzt sind, daß man berechtigt wäre, sie auch nur hypothetisch als Verfasser jener Werke zu nennen, so bleibt doch zurück, daß höchst wahrscheinlich die sächsische Weltchronik, die Magdeburger Urkundenlehre, die Weichbildchronik und das Weichbildrecht ziemlich gleichzeitig innerhalb des magdeburgischen Kulturkreises entstanden sind. Es bleibt das wesentliche Verdienst Rosenstocks, diese Zusammenhänge in ihrem geistesgeschichtlichen Wert gesehen und überzeugend dargestellt zu haben, auch wenn sie bis auf weiteres anonym bleiben müssen. Nur gegen den Versuch, diese Anonymität durch bestimmte Persönlichkeiten zu beleben, muß im Interesse der Solidität selbst der historischen Hypothese Verwahrung eingelegt werden. Ebenso wenig wird es erlaubt sein, die Schulzeit Eikes von Repgow unter Johannes Zemecke in Halberstadt, die zeitliche Bestimmung des Epilogs zum Sachsenspiegel und die Adressierung der ersten 96 Verse der Reimvorrede an den Verfasser des Weichbildrechts als Hypothesen aufzunehmen.

Außer diesem wesentlichsten Ergebnis und den schon genannten Nebenerträgen aus der Textkritik bringt Rosenstock aber noch eine Reihe anderer, wichtiger Thesen und Erkenntnisse. Ich muß mich damit begnügen, hier nur einiges hervorzuheben, ohne dazu Stellung zu nehmen, um den der Besprechung gesetzten Raum nicht

allzusehr zu überschreiten. In Parallele mit Köln wird gezeigt, wie die Dienstmannen des Erzbischofs in Magdeburg teilweise städtische Schöffen werden, mit diesen zusammen unter dem Schultheißen gegen den Stadtherrn die Selbständigkeit der Stadt wahren, wie sie dann aber doch dem Rat, als der Vertretung der Kaufmannsgeschlechter, weichen müssen (S. 83—90). Der Ausdruck ›ducatus‹ bei dem berühmten ›ducatus transalbinus‹ wird einleuchtend als Terminus für die ›weltliche Gewalt‹, im Gegensatz zum ›episcopatus‹, der ›geistlichen Gewalt‹ erklärt und damit die Suche nach einem wirklichen ›Herzogtum jenseits der Elbe‹, das gemeint sein könnte, überflüssig gemacht (S. 90 – 95). Der Zusammenhang zwischen dem ›Pfalzgericht‹ in Magdeburg und der Pfalzgrafschaft der Herzöge von Sachsen wird bestritten. Vielmehr wird dargelegt, jene sächsische Pfalzgrafschaft sei beim Aussterben der früheren Inhaber, der Grafen von Sommerschenburg, an Thüringen übergegangen und von da aus schon, nicht erst 1269 mit Uebernahme des magdeburgischen Burggrafenamtes, an die sächsischen Herzoge gelangt. Das im Weichbildrecht erwähnte Pfalzgericht sei aber überhaupt kein pfalzgräfliches Gericht, sondern einfach ein Gericht auf der Pfalz, über dessen nähere Zusammenhänge und Kompetenzen der Autor frei phantasiere (S. 97 bis 106). Auf diese Phantasie wird dann auch das Denkmal Kaiser Ottos in Magdeburg zurückgeführt, das nicht auf Otto I. sondern auf Otto II. zu deuten sei, und an dem die vier Reiterfiguren an den Ecken des Postaments die vier Fürsten jenes Pfalzgerichts darstellten, das Otto II. nach dem Weichbildrecht gegründet haben soll (S. 132 bis 136).

Göttingen Otto Schreiber

Staatengeschichte der neuesten Zeit. 30. Band. Geschichte der Schweiz im neunzehnten Jahrhundert von **Wilhelm Oechsli.** 2. Band: 1813—1830. Leipzig 1913, S. Hirzel. XIX, 848 S.

An den Gött. Gel. Anz. von 1904 in Nr. 8 besprochenen ersten Band, der die Geschichte der Schweiz in den Jahren 1798—1813 umfaßte, schließt sich der hier vorliegende zweite Band an, der bis zur Julirevolution von 1830 reicht. Der Verfasser legt im ›Vorwort‹ dar, daß der reiche zu bewältigende Stoff ihn nötigte, schon hier abzubrechen und diese Fortsetzung nicht, wie vorausgesehen war, bis zum Jahre 1847 auszudehnen. Schon ein erster flüchtiger Blick in den Inhalt dieses Bandes läßt es als höchst erfreulich erscheinen, daß eine Verkürzung der in hohem Grade instruktiven Darstellung der so wichtigen Uebergangsepoche der Restaurationszeit durch eine Zu-

sammendrängung, die in jenem Falle eingetreten wäre, nicht notwendig wurde.

Der Verfasser konnte aus mehrfachen, im ›Vorworte‹ genannten Quellen für sein Werk neue Aufschlüsse gewinnen, die ihn in den Stand setzen, für die Zeit von 1816 bis 1830 ›die geheimen Fäden, die die Handlungen unserer Magistrate erklären, das Verhältnis der Schweiz zu den sie bevormundenden Mächten und ihren Vertretern, die Kräfte, die sie noch tiefer hinunterzuziehen trachteten, wie diejenigen, die an ihrer Befreiung arbeiteten‹, in einer Weise zu enthüllen, wie das bisher noch nicht möglich gewesen sei. Die österreichischen und französischen Gesandtschaftsakten wurden in Wien und Paris exzerpiert, ebenso im Wiener Kriegsarchiv die auf den Durchzug der Alliierten 1813 und 1814 bezüglichen Akten; die Kenntnis der britischen Gesandtschaftberichte und Instruktionen konnte aus den im Berner Bundesarchiv liegenden Kopien gewonnen werden. Der Curer Kantonsbibliothekar Dr. Pieth stellte Abschriften und Exzerpte aus den preußischen Gesandtschaftsakten zur Verfügung, und eine Sammlung von Akten über die geheimen Verbindungen in der Schweiz ließ sich in Zürich selbst durch das Entgegenkommen des Geheimen Berliner Staatsarchivs benutzen. Einen Ersatz für die russischen Akten gaben die Briefe des Zaren Alexander an Laharpe und die Mitteilungen, die Capo d'Istria an Monod lieferte. Endlich wurden auch die Archive und Bibliotheken der Schweiz, ganz besonders die wichtige jetzt auf der Zürcher Stadtbibliothek deponierte Korrespondenz des Zürcher Politikers Paul Usteri ausgeschöpft.

Das Buch zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste ›Das Interregnum der langen Tagsatzung 1813—1815‹ betitelt ist.

In diesem ersten Buche ist in acht Kapiteln der Gang der Ereignisse seit Ende 1813, vom Durchzug der Verbündeten und dem damit in Verbindung stehenden Sturz der Mediationsakte an, vorgeführt, über die Wirren hin, die der Vorbereitung des neuen Bundesvertrages, auf der in Zürich vom 6. April 1814 bis zum 31. August 1815 versammelten Tagsatzung, zur Seite gingen, bis zu den die äußeren Beziehungen ordnenden Abmachungen, im zweiten Pariser Frieden und in dem Turiner Vertrag von 1816. Wichtige Vorgänge dieser Jahre hatte der Verfasser schon zuvor monographisch behandelt, in der Schrift: ›Die Verbündeten und die Schweizer Neutralität 1813‹, dann in den zwei den Durchzug der Alliierten 1813/14 behandelnden Zürcher Neujahrsblättern. Und ebenso gehört dahin die Edition des Tagebuchs der von Ende November bis 22. Dezember 1813 im Hauptquartier der Alliierten zu Frankfurt anwesenden Schweizer Gesandtschaft.

Aber nun fällt auf eine ganze Reihe von Momenten, schon gleich

in diesem Abschluß des Jahres 1813, aus dieser neuesten Darstellung ein helles Licht.

Nachdem schon vorher, bei dem Gange des Krieges in Deutschland, schüchtern und vereinzelt in der Schweiz die Möglichkeit einer Erklärung der Neutralität betont worden war, geschah nach der Schlacht bei Leipzig deren offizielle Verkündigung durch den Landammann der Schweiz, den Zürcher Reinhard; allein nunmehr folgte darauf nicht die notwendig sich ergebende Maßregel des vollen Aufgebotes von 45000 Mann, zur Deckung der Grenzen, und zwar in Folge der Willfährigkeit Reinhards gegenüber dem den Wunsch Napoleons äußernden französischen Gesandten, wie sich dieser selbst am 1. Dezember rühmte (S. 10 und 11). Danach ist eine sehr bezeichnende Aeußerung eines durchaus konservativ denkenden einsichtigen alten Zürcher Staatsmannes, der die als Verrat zu bezeichnende Handlungsweise der Berner ›Unbedingten‹, wie sie völlige Herstellung wünschten und dazu den Eintritt der Aliierten begehrten, mit dem Verhalten der Franzosenfreunde von 1798 gleichstellte, auf S. 25 aufgeführt; demgegenüber tritt die Haltung des allerdings nicht konsequent bleibenden Zaren Alexander, der die Neutralität der Schweiz respektiert wissen wollte, aus Zeugnissen, die neu herangezogen sind, noch deutlicher vor die Augen. Aber auch das ist erwiesen, daß der Landammann, den dabei in erster Linie die Schuld traf, und der mit der Grenzhut zu Basel beauftragte General von Wattenwyl moralisch schon kapituliert hatten, ehe nur von Seite der Alliierten der Entschluß zur Ueberschreitung der Grenze vollständig gefaßt war, so daß dann auf Metternichs Vorstellung Kaiser Franz gleichfalls seine letzten Bedenken aufgab (S. 30 u. 31).

Doch ähnliche neue Aufschlüsse ergeben sich auch aus den nachfolgenden Kapiteln. Eine scharfe Beleuchtung findet die Abdankung der Berner Mediationsregierung, die den Umsturz der Mediationsakte herbeiführte, woneben für diese Dezembertage von 1813 Metternichs widerspruchsvolle und unwahre Haltung — Versicherung der Nichteinmischung und daneben das Treiben seines Sendlings in Bern — klar hervortritt (S. 77 u. 78). Als ›Antwort auf den Bundesbruch des Berner Patriziats‹ schließt sich die in Zürich durch die von vierzehn Kantonen beschickte eidgenössische Versammlung am 29. des Monats geschehene Aufrichtung des neuen Bundes unmittelbar an, ›seit langem die erste spontane Tat der Schweiz‹, die in ihrer Anerkennung der Gleichberechtigung der neuen Kantone, neben den dreizehn alten Orten, den Vertreter Oesterreichs, Lebzeltern, allerdings peinlich überraschte, während im vollen Gegensatz dazu Alexander, in steter Fühlung mit Laharpe, den Schutz der Kantone Waadt und Aargau gegen die Herstellungsgelüste von Bern als ›unwiderruflich

feststehende Grundsätze‹ seiner Auffassung erfolgreich schon erklärt hatte (S. 83—86). Sehr zutreffend ist dann (von S. 97 an) die Ausführung über die Arbeiten für eine neue Bundesverfassung, die am 4. Februar 1814 mit dem Bericht der Verfassungskommission der Versammlung in Zürich begannen und mit der Diskussion über Revision der Kantonsverfassungen parallel gingen, wobei für die letzteren eine stärkere Betonung der ›Aristokratie der Bildung und des Besitzes‹, mit anderen Worten der Hauptstädte, für die Repräsentativkantone hervortrat; hieran schließt sich die Beleuchtung der Mittel, die von den alliierten Monarchen von Chaumont aus ergriffen wurden und in der Drohung einer Zwangsvermittelung gipfelten, worauf nun auch Metternich plötzlich gegenüber dem hergestellten Bern eine ganz abweichende Sprache redete, so daß nunmehr die in Luzern versammelte oppositionelle Sonderkonferenz sich auflöste und der Besuch der nach Zürich einberufenen allgemeinen Tagsatzung nicht mehr verweigert wurde.

Aber auch nach Eröffnung dieser ›langen Tagsatzung‹, deren so schwierige Aufgabe eben die Herbeiführung des neuen Bundesvertrages war, dauerte zwischen den alliierten Mächten, mit deren Ministern stets der engste Kontakt festgehalten werden mußte, die ›grundsätzliche Verschiedenheit ihrer Ansichten‹ weiter fort: Metternich, Castlereagh, bis zu einem gewissen Grade auch Friedrich Wilhelm III. der weitgehenden Restauration und den Bernern günstig gesinnt, Alexander durchaus entgegengesetzt (S. 120, Anm., enthält eine sehr bemerkenswerte Charakteristik des seit April 1814 Oesterreich in Zürich vertretenden Ministers Schraut, der sich von dem gewandten und durch seine Denkschriften für die Neugestaltung der Schweiz vielfach einflußreichen russischen Beauftragten Capo d'Istria so sehr unterschied). Von den mannigfachen immer neue bedenkliche Reibungen erweckenden Fragen über eventuelle Gebietstausche zwischen den Kantonen gewinnt (S. 130 ff.) der Plan, daß Bern den früher zu seinem Territorium gehörenden Teil des Aargaus gegen das ehemals österreichische Frickthal, das dann dem Kanton Aargau zu überlassen wäre, wieder gewinne, nähere Beleuchtung, indem diese Angelegenheit geradezu in heftigem Kampfe vor den Monarchen in Paris, zwischen den verschiedenen diplomatischen Einflüssen, zur Behandlung kam, und weil ferner gerade hieraus noch weitere Gelüste der alten gegenüber den neuen Kantonen geweckt wurden. Ebenso tritt in das Licht, wie für die Schweiz, ›den bis nahe an den Bürgerkrieg in Zwist verworrenen Haufen von Kantonen‹ — ein Urteil Schrauts — nur durch das Eingreifen der Minister die endgültige Annahme erst des sechsten, allerdings gegenüber früheren Vorschlägen sehr abgeschwächten Verfassungs-

entwurfes zu Stande kam (S. 145 ff.) und so endlich, schwer genug, die Konstituierung am 9. September gelang.

In den folgenden Kapiteln ›Gebietsgewinne und Gebietsverluste‹ und ›Verfassungsrevisionen und Verfassungswirren in den Kantonen‹ erscheint beispielsweise bemerkenswert, daß hauptsächlich durch die Schuld Laharpes der von Pictet de Rochemont, dem hervorragenden Vertreter der Genfer Interessen in Paris, verfochtene Gedanke, das für die Abrundung des Genfer Kantonalgebietes so notwendige Pays de Gex zu gewinnen, vereitelt wurde (S. 159 ff.). Für die Rekonstruierung der Kantone war es von vorne herein von schlimmer Bedeutung, daß die anfänglich beabsichtigte Prüfung der Verfassungen durch die Tagsatzung in Folge der von den Freunden weitgehender Herstellung ausgehenden Opposition ausgeschlossen wurde, woneben auch hier wieder die fremden Diplomaten eifrig eingriffen, wie aus den in den einzelnen Fällen durch sie gemachten ›Bemerkungen‹ deutlich nachgewiesen wird, allerdings so, daß ohne Zweifel Reinhard selbst und der Kanzler Mousson bei diesen Bemerkungen als unentbehrliche Mitberater zur Seite der Minister standen. So kommt (S. 177) der Verfasser zum Schluß: ›Die Verfassungen von 1814 waren zum großen Teil so gut ein Werk fremden Zwanges, wie die der Mediation von 1803‹. ›Farbenharmonie‹ sollte nach Stratford Cannings Aeußerung zwischen den verschiedenen Bestandteilen der Eidgenossenschaft angestrebt werden. — Eine Analyse, die die verschiedenen Richtungen in den kantonalen Neugestaltungen scharf unterscheidet und alle wesentlichen Punkte hervorhebt, schließt sich hier an, und aus brieflichen Zeugnissen ist (S. 208 ff.) eine genauere Beleuchtung des Versuches, für den Kanton Waadt eine mehr aristokratisch gestaltete Verfassung aufzustellen, gegeben; vorzüglich fällt aber noch der Kanton Tessin in Betracht (S. 220 ff.), wo es in den entstehenden Wirren zur eidgenössischen Intervention kommen mußte und erst eine sechste Redaktion der Verfassung endgültig zu Stande kam.

In den einleitenden Worten des Abschnittes: ›Die Schweiz am Wiener Kongreß‹ ist ganz richtig darauf hingewiesen, daß auch mit dem Bundesvertrag vom 9. September 1814 durchaus noch nicht das notwendige Fundament, nämlich unbestrittene Grenzen der Kantone, erreicht war, daß vielmehr die endgültige Entscheidung darüber erst vom Kongreß, der die vielen im Pariser Friedensschlusse noch ungelösten Fragen regeln sollte, erwartet werden konnte; allein nun geschah es, daß neben der offiziellen Gesandtschaft der Tagsatzung ›ein ganzer Schwarm von Nebengesandten‹ und mit diesen die Streitfragen zwischen den begehrlichen alten, den sich verteidigenden neuen Kantonen auch in Wien erschienen (in Anm. zu S. 253 sind vernichtende Urteile scharfer Beobachter über die ›Nullität‹ der offiziellen schweize-

rischen Gesandtschaft eingestellt). So kam es, daß in einer dem Freiherrn vom Stein eingereichten Denkschrift die Schweiz geradezu als ›das wahre Krähwinkel unter den Staaten‹ beurteilt wurde und daß weiterhin der allerdings bald wieder zurücktretende Gedanke einer Anlehnung oder gar einer Vereinigung mit Deutschland — in höchst massiver Weise durch einen Anonymus O., wohl Oken, in Ludens ›Nemesis‹, aber bis zu einem gewissen Grade auch in diplomatischen Kreisen, bei Wilhelm von Humboldt — zur Aeußerung gelangte. Eben die nicht genügende und absolut nicht einträchtige Vertretung der Interessen der Schweiz am Kongreß führte zu wesentlichen Benachteiligungen. Besonders nach zwei Seiten weist das der Verfasser deutlich nach. Entgegen den wohlbegründeten und durch den in Wien verdientermaßen sehr geschätzten Pictet de Rochemont vorzüglich betonten Wünschen der Genfer kam es in Folge des Widerstrebens Reinhards zur bloßen Neutralisierung Hochsavoyens, während hier zur bleibenden Sicherung Genfs viel mehr hätte erreicht werden können, und ebenso ging teils durch die Ungeschicklichkeit der Graubündner, teils dadurch, daß Reinhard die Lage nicht durchschaute, mit dem Veltlin die Stellung an der Adda, dazu auch noch Chiavenna für die Schweiz verloren. Immerhin wird (S. 301) eingeräumt, daß in der Hauptsache der Kongreß hinsichtlich der Grenzen wohlwollend und förderlich für die Schweiz sich erwiesen hat.

Im Kapitel, das die hundert Tage von 1815 behandelt, verdient die Ausführung über die Frage der Aufrechthaltung der Neutralität (S. 320 ff.) besondere Beachtung. Wieder standen sich die Parteien, die sich in den inneren Angelegenheiten bekämpften, gegenüber, indem die demokratisch gesinnten Schweizer dem wieder erscheinenden ›Kaiser der Bauern und Plebejer‹ ihre Sympathie schenkten. Allein unter der Einwirkung der gegen Napoleon erneuerten europäischen Allianz, bei der Gefahr, durch eine Anerkennung des Kaisers sich gegen das übrige Europa in Gegensatz zu stellen, wurde am 20. Mai der Vertrag mit den Verbündeten geschlossen; der Tagsatzungspräsident, der Zürcher von Wyß, hatte, auf seine eigene Verantwortlichkeit hin, eine Note Coulaincourts, die bei ihrer Annahme eine im Interesse des französischen Kaiserreichs geschehende Erklärung der Neutralität in sich geschlossen haben würde, verheimlicht, wogegen freilich Basel und besonders die ausgesprochen bonapartistisch gesinnte Waadt die Konvention mit den Mächten, im Sinn der Festhaltung strengster Neutralität, verwarfen. Von Seite der österreichischen Heerführerschaft und auch durch bourbonisch-englische Anerbietung war noch weit mehr beabsichtigt gewesen, geradezu die Schweiz als ein Werkzeug im Kriege gegen Napoleon zu verwenden (S. 337 ff.); durch die Tagsatzung und durch die korrekte Haltung des eidgenössi-

schen Generals Bachmann wurde das glücklich vermieden, wenn auch nachher dennoch, in Folge von Provokationen von französischer und wegen des Drängens von österreichischer Seite, im Juli jene Vorschiebung auf den Boden der Franche Comté geschah, die peinliche Erscheinungen der Indisziplin nach sich zog. Immerhin ist der ›langen Tagsatzung‹ nachzurühmen, daß sie in der schwierigen Lage während der hundert Tage die richtige Mitte behauptete, am Krieg gegen Napoleon nur so weit teilnahm, als das im Interesse der Schweiz selbst lag.

Den zweiten Teil des Buches eröffnet eine zusammenfassende Beurteilung der Lage der Schweiz gleich im Beginn der Restaurationszeit. An die Stelle der einseitigen Abhängigkeit von Frankreich tritt eine Bevormundung durch die Gesamtheit der Großmächte, die anfangs, wie bei ›einem genesenden Kinde‹, mit Schonung geschieht, aber bald, mit der Verschärfung des Autoritätsprinzips, sich in strenge Aufsicht umwandelt, die durch das diplomatische Korps geübt wird und in scharfe Forderungen gegenüber dem als verdächtiger Zufluchtsort gefährlicher Individuen betrachteten Lande ausläuft. Parallel dazu fangen neue Verhandlungen über Militärkapitulationen mit den fremden Mächten an; ein damit verbundener Versuch der industriellen Kantone, hiebei gegenüber Frankreich einige Handelskonzessionen zu gewinnen, bringt keinen Erfolg.

Ein erstes positives Ergebnis aus der Schöpfung des neuen Bundesvertrages war nunmehr die bis 1818 glücklich zur Durchführung gelangende Militärreform (S. 435 ff.). Dadurch, daß die Tagsatzung das Recht erhielt, das Bundesheer zu organisieren, Bildung und Ausrüstung der Kontingente zu beaufsichtigen, den Generalstab zu ernennen, entstand eine Armee, woneben die Einführung einer eidgenössischen Kriegskasse auch zu einem Finanzwesen des Bundes, das von den Kantonen unabhängig war, den Grund legte. Schon 1815 hatte die Haltung der Schweiz während der hundert Tage, die auch von fremden Offizieren anerkannte Tüchtigkeit der Milizen den von den Verbündeten im ersten Anfang gehegten Gedanken einer Besetzung des Landes sogleich beseitigt; aber anderenteils waren auch die Gebrechen des bisherigen Wehrwesens in deutlichster Weise hervorgetreten. Wenn nun auch die Behauptung des der Schweiz sehr wohlwollend gesinnten Vertreters Preußens, Justus Gruner, das Militärreglement der Schweiz sei ›großenteils preußisches Werk‹, eingeschränkt werden muß (S. 443, Anm.), so ist doch seine lebhafte Teilnahme und ebenso die eifrige Mitwirkung von englischer Seite, Stratford Cannings, durchaus anzuerkennen. Bemerkenswert erscheint hierbei auch die Haltung Berns, das 1814 der Bundesgewalt die engsten Schranken aufzustellen mitgewirkt hatte, jetzt aber für die militärische Zentralisation voranging,

so daß danach 1822, zum heftigen Aerger der über solchen ›Jakobinismus‹ stöhnenden Unversöhnten, zu einem Feste auf Berner Boden Berner Offiziere sich mit Waffengenossen von Aargau und Waadt zusammenfanden.

Der in dieser Hebung des Wehrwesens ausgesprochenen Stärkung stand nun aber nach anderer Seite eine weitgreifende Schwächung der Bundesbefugnisse gegenüber. Die Tagsatzung entbehrte der Kraft; förderliche Beschlüsse aus der Zeit der Mediation wurden nicht aufrecht erhalten; Minderheiten von Kantonen anerkannten für sich die Verbindlichkeit von Beschlüssen nicht. In den Notjahren 1816 und 1817 traten bundeswidrige Sperren an den kantonalen Grenzen ein, und der Verfasser spricht überhaupt von einem geradezu ›mittelalterlichen Zollwirrwarr‹ innerhalb der Schweiz. Als gegen das von Frankreich ergriffene Prohibitivsystem in der von Bern mit Energie angeregten ›Retorsion‹ behufs kampfbereiter Abwehr eine wirtschaftliche Koalition versucht wurde, kam es zu keiner Einigung, so daß das Konkordat mit dem Jahr 1824 dahinfiel (S 490 ff.).

Ein hauptsächliches Gewicht fällt auf das in Kap. VII (S. 624—709) aus vielfach zum ersten Mal hervorgezogenem Material beleuchtete Thema: ›Das Preß- und Fremdenkonklusum‹. Als Zufluchtsort von Verfolgten und Unzufriedenen mußte sich die Schweiz seit einem ersten 1820 geschehenen Einschreiten Metternichs und Hardenbergs durch die aufeinanderfolgenden Kongresse, nachdem schon vorher diplomatische Beschwerden gegen die Presse laut geworden waren (S. 587 ff.), die weitgehendsten Zumutungen gefallen lassen, und zwar vielfach auf ganz unbegründete, mit Leichtigkeit amtlich zu widerlegende Anschuldigungen hin. Zutreffend bezeichnet hier der Verfasser die von dem österreichischen Gesandten Schraut angemaßte Stellung zur Presse als diejenige eines ›Oberzensors‹; durch Spione suchten die Mächte neben den regulären Berichten Kunde zu gewinnen; während noch 1818 durch Justus Gruner für Genf Hardenbergs Beistand in Rom gegenüber den Intriguen des geistlichen Wühlers Pfarrer Vuarin erhältlich gewesen war (S. 550), kam 1821 in der Person des berüchtigten Fauche-Borel ein preußischer ›Generalkonsul‹ in die Schweiz, der mit Recht als ›Oberpolizeispion‹ charakterisiert wird; aber auch Kaiser Alexander war seit 1815 von seinen liberalen Ideen ganz abgekommen. Das Bedenklichste jedoch war, daß in Bern in der um den Konvertiten Haller und den bairischen Gesandten Olry gesammelten Clique ein Element tätig war, das mit allen, auch ganz verwerflichen Mitteln die Schweiz ›als Hochburg der Revolution‹ ausschrie. In engster Fühlung mit diesem Kreise arbeitete seit 1823 der Marquis von Moustier als Vertreter Frankreichs auf der einen Seite an jener Sprengung des Retorsionskonkordates und ging er ferner an

der Spitze der Diplomaten gegen das Asylrecht vor, wobei er außerdem noch von dem Wunsche erfüllt war, womöglich auch ›eine innere Säuberung der Schweiz‹ im Sinne des ›Restaurators‹ Haller anzubahnen. Allerdings stand dann wieder in eigentümlichem Widerspruch damit, daß zur gleichen Zeit Ludwig XVIII., als Haupt des Hauses Bourbon, sich bemühte, aus dem so arg verdächtigten Lande, in der Herbeiführung einer Militärkapitulation für Neapel, eine Stütze des Thrones König Ferdinands I. zu schaffen (S. 710ff). Die Folge der unaufhörlichen diplomatischen Begehren war das 1823 von der Tagsatzung aufgestellte Konklusum, das eine unleugbare Abhängigkeit der Schweiz von den Mächten in sich schloß. Obschon seit 1824, in dem neu eintretenden Gesandten von Otterstedt, auch Preußen in noch schärferer Weise mit dem Gedanken, die Schweiz zu züchtigen, sich einstellte, trat dann doch bis 1828, zumal auch durch Aenderungen im diplomatischen Korps — Obry verschwand 1827 —, eine wesentliche Verminderung des bisher von außen auf die Schweiz geübten Druckes ein: 1829 wurde das Konklusum aufgehoben.

Doch auch für die inneren Verhältnisse läßt sich bis gegen den Schluß der zwanziger Jahre nach gewissen Seiten eine weitergreifende Entwicklung erkennen, wie schon die Ueberschrift des umfangreichen Schlußkapitels: ›Preßfreiheit und Verfassungsrevision‹ (S. 726—826) darlegt. In einer eingehenden Musterung der verschiedenartigen Gruppen der Kantone wird hier der vielfach zu Tage kommende Gegensatz, des Beharrens in den leitenden Kreisen, der nichtsdestoweniger an manchen Stellen dadurch keineswegs verhinderten Leistungen vorschreitender Art, ausgeführt und als Ergebnis gewonnen, daß diese Zeit der Restauration durchaus nicht als eine Epoche absoluten Stillstandes beurteilt werden dürfe. Ein überraschend anerkennender Ausspruch über die Zustände in der Schweiz — ›wie sogar ein optimistischer freisinniger Schweizer kaum anders hätte reden können‹ — wird auf S. 709 aus einer dem Gesandten Otterstedt 1828 gegebenen Berliner Instruktion mitgeteilt.

Aber auch in den Kapiteln ›Wirtschaftliche Schwäche und Stärke‹, ›Kirchliche Reaktion‹, ›Liberale Strömungen‹ (S. 477—623) ist ein geradezu erstaunlich reicher Stoff aus den verschiedenartigsten Quellen gewonnen und zur vielseitigsten Belehrung gründlich verarbeitet: beispielsweise sei auf S. 476, Anm. hingewiesen, wo eine umfassende vergleichende Uebersicht der Preissteigerung in Folge der Not der Hungerjahre, manchenorts auf das achtfache, gegeben wird. Besonders verdient auch der von S. 533 an gewürdigte Vorstoß des Ultramontanismus — Jesuitenberufung nach Freiburg, Vuarins Versuch der Herstellung eines Bistums Genf, Zertrümmerung des Bistums Constanz — nachdrückliche Beachtung.

An vielen Stellen sind, wie schon im ersten Buche, in abgerundeten Charakteristiken einzelne Persönlichkeiten vorgeführt. Ganz vorzüglich fesselt die Tätigkeit Hallers, die beispielsweise in den S. 685 ff. behandelten Denkschriften mehrfach geradezu an landesverräterische Tendenzen anstreift, stets von neuem die Aufmerksamkeit; die schriftstellerische Bedeutung des ›Restaurators der Throne und der Völkerfreiheit‹ ist dabei (S. 540 ff.), bei Anlaß der Erwähnung der Konversion, ganz anerkannt. In umfassender Weise ist die große Einwirkung des Antipoden Hallers S. 583 ff. gekennzeichnet. Weitere derartig geschilderte Persönlichkeiten sind der ›katholische Pestalozzi‹ Pater Girard (S. 535 ff.), der in großartigem Umfang für den Philhellenismus tätige Genfer Eynard (S. 618 ff.)[1]) oder — im letzten Kapitel — von Politikern der Zürcher Paul Usteri, der Luzerner Kasimir Pfyffer, das Aargauer Regierungshaupt Herzog, der Thurgauer Führer der demokratischen Opposition Pfarrer Bornhauser.

Im ›Anhang‹ sind, zumeist aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sechs Dokumente mitgeteilt, zuerst der österreichische Vorschlag vom Januar 1815, aus dem Veltlin einen eigenen schweizerischen Kanton zu machen, und der im Februar des gleichen Jahres durch Metternich der von Capo d'Istria stammenden Erklärung des Wiener Kongresses im Betreff der Schweiz gegenübergestellte Gegenentwurf, besonders aber im weiteren auf die Flüchtlingsfrage sich beziehende Aktenstücke, darunter das von Gentz verfaßte Protokoll des Kongresses von Verona von 1822 und die große Depesche Metternichs an den Gesandten Schraut von 1823, nebst mehreren Beilagen.

Der Verfasser entläßt den Leser mit der Schilderung des Eindrucks, den die Nachricht von den Pariser Juliereignissen auf die eben noch in Bern versammelte Tagsatzung ausübte. Möge es ihm vergönnt sein, in Weiterführung seiner in so ausgezeichneter Weise erfüllten Aufgabe recht bald die Wirkung der Umgestaltung von 1830 auf die Schweiz vorzulegen!

Zürich G. Meyer von Knonau

1) Eine ganz verkehrte Angabe, die sich auch in den Artikel der Allgemeinen Deutschen Biographie (Band XI, S. 295) verirrte, ist auf S. 621 Anm. berichtigt. Sie betrifft den aus der zürcherischen Bürgerfamilie dieses Namens stammenden Philhellenen Heidegger, der dann später, als ›von Heideck‹, geadelt wurde.

August Frickenhaus, Lenäenvasen. Zweiundsiebzigstes Programm zum Winckelmannsfeste der Archäologischen Gesellschaft zu Berlin. Mit fünf Tafeln und 19 Abbildungen im Text. Berlin 1912, G. Reimer. 4°. 40 u. 8 Seiten. 7 Mark.

Wie ein Gerechter, den Jahve in das Land der Verheißung geführt hat, blickt der Verf. mitleidig auf die armen Schächer zurück, die vor ihm den rechten Weg verfehlt haben. ›Es ist nur beschämend, daß solche Irrtümer sich ein halbes Jahrhundert lang halten konnten‹. Aber wir wollen ihm seine Entdeckerfreude nicht verkümmern, wenn es nur mit der Entdeckung seine Richtigkeit hat.

Ein großes Verdienst bleibt es für alle Fälle, daß Frickenhaus in den von ihm so getauften Lenäenvasen eine für die attische Religion recht wichtige Gruppe von Bildwerken mit der Monumentenkenntnis und der Akribie zusammengestellt hat, die wir an ihm gewohnt sind. Archäologisch ist die Arbeit musterhaft. Auch daß auf allen diesen Vasen, von zwei oder drei Ausnahmen abgesehen, dasselbe Fest oder, wie man vielleicht vorsichtiger sagen muß, derselbe Ritus dargestellt ist, wird man dem Verf. unbedingt zugeben. Vor einem Kultbild des Dionysos, das aus einer bekleideten, mit Epheuzweigen, Knopfkuchen, auch wohl Trauben (11 A) geschmückten Säule mit angehefteter Maske oder Doppelmaske besteht, führen Frauen orgiastische Tänze auf; sie schwingen Thyrsos und Fackeln, spielen die Flöten, die Krotalen, das Tympanon, einmal auch die lesbische Leier (28), halten wohl auch in den Händen ein junges Reh (11 B) oder ein kleines Kind (28), ganz wie in den Bakchen des Euripides V. 739. 754. Bedeutsam scheint vor allem, daß viele von ihnen Trinkgefäße, meist σκύφοι, tragen, die sie aus einem Mischkrug füllen, dessen gewöhnlicher Platz ein Tisch vor dem Kultbild ist. Zweimal findet sich auch das κανοῦν (26. 27).

Daß aber diese wilde Frauenfeier einen Bestandteil der Lenäen gebildet haben sollte, dafür kann ich den Beweis durch Frickenhaus beim besten Willen nicht erbracht finden. Ja, manches spricht entschieden dagegen. So gleich der Anfang der Lysistrate, auf den er sich vor allem beruft:

'Αλλ' εἴ τις εἰς Βακχεῖον αὐτὰς ἐκάλεσεν
ἢ 'ς Πανὸς ἢ 'πὶ Κωλιάδ' ἢ 'ς Γενετυλλίδος,
οὐκ ἂν διελθεῖν ἦν ἂν ὑπὸ τῶν τυμπάνων.

Hier soll mit dem Βακχεῖον das Lenäon, sollen mit dem Feste, zu dem ein Quidam die Frauen einladet, die Lenäen gemeint sein, und mit Genugtuung findet der Verf. hier bei Aristophanes die Tympana seiner Vasen wieder. Aber ist es nicht seltsam, daß zu einem Staatsfest wie den Lenäen überhaupt besondere Einladungen an die Frauen ergehen? Und wenn das der Brauch war, ist es nicht seltsam, daß

diese Einladungen nicht von dem Archon Basileus, der die Feier zu leiten hatte, sondern von irgend einer Privatperson erlassen wurden? Ist es nicht seltsam, daß in einem Atem mit diesem Staatsfest die dem Pan, der Aphrodite auf Kolias und der Genetyllis geltenden Frauenfeiern genannt werden, die sicherlich keine Staatsfeste waren? Und sollte sich die Notiz der zwar spärlichen, aber meist recht gelehrten Scholien zur Lysistrate: καὶ γὰρ πολλὰς ἑορτὰς αἱ γυναῖκες ἔξω τῶν δημοτελῶν ἦγον ἰδίαι συνερχόμεναι nur auf die im zweiten Vers genannten Feste, nicht auch auf die Bakchosfeier des ersten beziehen, neben dem sie doch steht?

Schon dies genügt eigentlich zum Beweis, daß das von Aristophanes genannte Βακχεῖον nicht das Lenäon, das von ihm gemeinte Fest nicht die Lenäen sein können. Aber es kommt noch besser. Bekanntlich ist die Lysistrate an den Lenäen ἐπὶ Ληναίωι aufgeführt worden. Nun stelle man sich einmal vor, welche Vermischung von Illusion und Wirklichkeit, welch ein Hexensabbat konfuser Vorstellungen im Hirn der Zuschauer entstehen mußte, wenn die Titelheldin begann: »Ja, hätte sie einer ins Lenäon (also hierher) eingeladen, da wäre vor den Tympana gar nicht durchzukommen gewesen«, und dann der Frauenchor die Orchestra ἐπὶ Ληναίῳ wirklich betritt, und zwar ohne die Tympana. Man darf also mit aller Entschiedenheit behaupten, daß für den ersten Vers kein Dionysosfest so absolut ausgeschlossen ist als die Lenäen. Die Sache liegt demnach so: stellen die Vasen das von Aristophanes gemeinte Fest dar, so haben sie mit den Lenäen, stellen sie die Lenäenfeier dar, so haben sie mit dem Anfang der Lysistrate nichts zu tun.

Was dann aber an Beweisen für die Lenäen noch übrig bleibt, ist so wenig durchschlagend, daß es nicht einmal als Indizium gelten kann. Die Deutung des Ληναῖος als Gott des Rasens (= βακχεῖος), die der Verf. von Prott übernimmt, ist an sich schon äußerst anfechtbar und verliert jede Beweiskraft, nachdem sich herausgestellt hat, daß das Βακχεῖον des Aristophanes mit dem Ληναῖον nicht identisch sein kann. Aus den Fackeln, die auf den Vasen zuweilen in den Händen der Frauen erscheinen, wird auf eine nächtliche Feier geschlossen; aber spielt denn die grandiose Gebirgsszene, mit deren Schilderung die Parodos der Bakchen schließt V. 145 f. ὁ Βακχεὺς ἀνέχων πυρσώδη φλόγα πεύκης ἐκ νάρθηκος ἀίσσει, bei Nacht? Spielen die Thiasosszenen der Sarkophage, bei denen Mänaden mit brennenden Fackeln nicht selten sind, bei Nacht? Spielen die Thesmophoriazusen bei Nacht, weil der κηδεστής V. 280 ff. sagt: καιομένων τῶν λαμπάδων ὅσον τὸ χρῆμ' ἀνέρχεθ' ὑπὸ τῆς λιγνύος? Wird dem apotheosierten Homer auf dem Relief des Archelaos bei Nacht geopfert, weil die Ποίησις zwei brennende Fackeln emporhält? Andrerseits ist

aber keineswegs bewiesen, daß mit den Lenäen eine nächtliche Feier verbunden war. Denn wenn Nilsson de Dionysiis Atticis p. 114 dafür das Zeugnis der Aristophanesscholien Ran. 479 geltend macht, nach dem ἐν τοῖς Ληναικοῖς ἀγῶσι ... ὁ δαιδοῦχος κατέχων λαμπάδα die Gemeinde zum Anrufen des Gottes einladet, worauf diese erwidert: Σεμελήι' Ἴακχε πλουτοδότα, so beweist nach den eben angeführten Beispielen die brennende Fackel für eine nächtliche Feier nicht das geringste — abgesehen davon, daß es gar nicht so sicher ist, ob hier nicht eine Verwechslung mit der Abholung des Iakchosbildes aus dem Iakcheion vor der Prozession nach Eleusis vorliegt; denn sowohl der Ἴακχος πλουτοδότης als der Daduchos weisen auf den eleusinischen Kult. Wenn ferner Frickenhaus in einer früheren Abhandlung (Arch. Jahrb. XXVII 1912 S. 80 ff.) den Nachweis geführt zu haben glaubt, daß an den Lenäen die Epheben das Bild des Gottes bei Fackelschein ins Theater brachten, so muß ich die Bündigkeit dieses Nachweises bestreiten, vielmehr behaupten, daß diese Zeremonie am Vorabend der großen Dionysien, also am 8. Elaphebolion, stattfand. Denn für die großen Dionysien ist die Abholung des Kultbildes des Eleuthereus aus einem bei der Akademie gelegenen kleinen Tempel ausdrücklich bezeugt Paus. I 29, 2, Philostrat. v. s. II 1, 3, und hierauf muß ich nach wie vor die Stellen der Inschriften IG II 469. 471, in denen von dem Anteil der Epheben an dieser Zeremonie die Rede ist, beziehen. Wenn Frickenhaus dagegen geltend macht — und das ist die einzige scheinbare Stütze seines Nachweises —, daß an diesen Stellen die Dionysien nicht genannt werden, sondern erst ein paar Zeilen später, wo von der großen Prozession am 9. Elaphebolion gehandelt wird, die natürlich von der Abholung des Bildes am Vorabend scharf zu scheiden ist, so erklärt sich das daraus, daß der 8. Elaphebolion offiziell nicht zu den Dionysien gerechnet wurde[1]). Ein Sophist, wie Philostrat, konnte sich in dieser Hinsicht inkorrekt ausdrücken; eine offizielle Urkunde nun und nimmer. Gesetzt aber, die Stelle bezöge sich in der Tat auf die Lenäen, wäre es da nicht auffallend, daß dies Fest nicht genannt würde, während doch kurz vorher τοῖς Πειραίοις und gleich darauf τοῖς Διονυσίοις steht? Hier ist wieder einmal das Heilmittel schlimmer als das vermeintliche Uebel. Wenn aber Frickenhaus wirklich Recht hätte, was würde daraus für unsere Vasen folgen? Wenn die Epheben sich ihren nächtlichen Weg mit Fackeln erhellen, darf daraus auf eine fackelbeglänzte Pannychis der Frauen geschlossen werden? Dagegen sind tatsächlich für die Lenäen bezeugt der Genuß von jungem Wein und das Bekränzen des Kultbildes mit Epheu. Aber auf dieses Zusammentreffen wird der Verf. wohl kein

1) S. diese Anzeigen 1899 S. 541 ff.

großes Gewicht legen, da es wenig Dionysosfeste gegeben haben wird, an denen Wein und Epheu gefehlt haben.

Für den Zusammenhang der Vasen mit den Lenäen gibt es also kein einziges Argument, das die Probe bestehen könnte; wohl aber sind ein nicht zu unterschätzendes Gegenargument die vollen frischen Trauben, mit denen das Kultbild auf der Schale des Hieron (11 A) geschmückt ist. Sollte es solche in Athen noch im Januar gegeben haben? Gewöhnlich sind sie doch in dieser Jahreszeit schon zu Rosinen geworden, und man labt sich am vino santo. Oder wollen wir nicht lieber daraus den Schluß ziehen, daß das auf den Vasen dargestellte Fest zur Zeit der Weinlese oder auch zu dieser Zeit stattfand? Denn die Möglichkeit, daß es sich um eine Feier handelt, die mehrere Male im Jahre wiederholt wurde, muß offen gehalten werden.

Da nun weder die Vasen noch der erste Vers der Lysistrate etwas mit den Lenäen zu tun haben können, so steht es uns frei, beide mit einander in Verbindung zu bringen. Aber methodischer ist es zunächst von der Gestalt des Kultbildes auszugehen, wie auch die meisten Forscher, die sich mit diesen Vasen befaßt haben, tun. Unter diesen hat Minervini zuerst auf den thebanischen Dionysos περικιόνιος hingewiesen und der Verf. schließt sich ihm mit Recht an. Nur ist dieser περικιόνιος oder richtiger, wie wir gleich sehen werden, sog. περικιόνιος scharf zu scheiden von dem Dionysos Κάδμειος, wie der Verf. schreibt und leider auch Ref. in Prellers Myth. I⁴ 715 A. 4 geschrieben hat, während die gute Ueberlieferung bei Pausanias IX 12, 4 Dionysos Κάδμος bietet, was Kern Arch. Jahrb. XI 1896 S. 113 mit Recht acceptiert hat. Dieser Dionysos Kadmos ist nach dem Zeugnis der Pausaniasstelle ein vom Himmel gefallenes Stück Holz (ξύλον), das mit Erz beschlagen war. Also ein Fetisch — am meisten vergleichbar dem stabförmigen Fetisch des Agamemnon in Chaironeia (δόρυ), der später für dessen Szepter galt (Paus. IX 40, 11) und über den Hermann Diels in seiner Berliner Rektoratsrede ›die Szepter der Universität‹ lichtbringend gehandelt hat. Entfernter verwandt sind alle ξόανα διιπετῆ überhaupt, vor allem das der Athena im Erechtheion. In Theben wird dieser Fetisch ursprünglich für das Bild des Kadmos gegolten haben, bis bei Einführung des Dionysoskultes Kadmos und Dionysos zusammenflossen. In jüngerer Zeit wird die Legende die Form bekommen haben, in der sie bei Pausanias vorliegt. Jetzt erzählte man, daß das Holz bei der Geburt des Dionysos zugleich mit dem tötlichen Blitze vom Himmel in das Gemach der Semele gefallen und daß deren Bruder Polydoros es gewesen sei, der es mit Erz habe beschlagen lassen. Daneben aber gab es ein Bild des Dionysos in Säulenform, über das Kern a. a. O. grundlegend gehandelt hat; und dieses Kultbild pflegte man mit Epheu zu be-

kränzen, Euripides Antiope fr. 203. Hieraus ist das hübsche Motiv in den Phoinissen V. 651 ff. entwickelt, daß wie das Kultbild so auch das eben geborene Dionysoskind von Epheuranken umschlungen worden sei. Daran knüpft wieder Mnaseas mit seiner rationalistischen Deutung an (schol. Eur. Phoin. 651). Das säulenförmige Kultbild wird bei ihm zu einer architektonischen Säule, die er sich alsbald zu vervielfältigen die Freiheit nimmt, und diese Säulen läßt er von Epheu umwunden werden, damit das Kind Kühlung empfange. Hieran schließt sich am Ende des Scholions die nicht aus Mnaseas stammende, weil zu ihm in Widerspruch stehende Notiz, daß Dionysos bei den Thebanern περικιόνιος geheißen habe, eine ἐπίκλησις, die auch in einem der orphischen Hymnen sich findet, worauf gleichfalls O. Kern hingewiesen hat. Da haben wir also eine lokale Umdeutung, die von der rationalistischen des Mnaseas wohl zu unterscheiden ist. Der Gott wohnt nicht mehr in der Säule, sondern in dem Epheu, der diese umgibt, womit man mit Recht den Dionysos Κισσός in Acharnae verglichen hat. Es ging also hier gerade so zu wie in Andersens Märchen vom verkauften Schatten, und wie auch häufig im wirklichen Leben.

Erst der Rationalismus also hat mit dem Säulengott die Geburtslegende in Verbindung gebracht, und dadurch werden alle Schlußfolgerungen, die Frickenhaus aus dem Alter dieser Verbindung hergeleitet hat, hinfällig (S. 20). Auch die Behauptung, daß schon Euripides die Verbindung der Geburtslegende mit ›dem Frauenfest‹ kenne, ist nicht stichhaltig; denn in dem schon oben zitierten Chorlied sind die Worte χόρευμα παρθένοισι Θηβαίαισι καὶ γυναιξὶν εὐίοις nur Apposition zu Βάκχιον, nicht zu dem ganzen Satz, der die Geschichte von dem epheuumschlungenen Kind erzählt. Ebensowenig hat die S. 22 abgebildete Hieronschale von der Akropolis, wo Zeus persönlich das Dionysoskind zu den Nymphen bringt, die es (oder den Träger?) mit göttlichen Ehren empfangen, mit dem attischen Frauenfest, das wir suchen, das geringste zu tun, auch nicht in dem Verhältnis von ›Mythus und Kultus, Glaube und Wirklichkeit‹.

Jener thebanische Διόνυσος στῦλος bietet nun, wie bereits Kern gesehen hat, die beste Analogie für das Kultbild auf den attischen Vasen, dessen Standplatz Frickenhaus mit Recht in Athen selbst sucht. Wenn er aber dies attische Kultbild geradezu von dem thebanischen ableiten will, so ist das ein logischer Sprung, der um so gewagter erscheinen muß, als man sich dafür nicht einmal auf die schwache Stütze der Geburtslegende berufen kann. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß für das thebanische Kultbild die Maske nicht bezeugt ist; das kann Zufall sein. Aber säulenförmige Idole des Dionysos gab es nicht bloß in Theben und Athen. Sie sind auch, was niemand besser weiß als Frickenhaus selbst, nicht auf den Dionysoskult be-

schränkt. Noch Maximus Tyrius VIII 1 weiß von den primitiven Dionysosidolen zu erzählen, die sich die Hirten aus Baumstämmen herstellen. Was berechtigt uns da, alle säulenförmigen Dionysosidole aus Theben herzuleiten?

Maximilian Mayer hat (Athen. Mitt. XVII 1892 S. 270) in dem attischen Idol den Dionysos ὀρθός erkennen wollen, den nach dem Bericht des Philochoros (bei Athenaios II 38 C) König Amphiktion weihte, als er von Dionysos die Mischung des Weines gelernt hatte. Diese Deutung acceptiert Frickenhaus, wie ich glaube, mit Recht, und kombiniert sie mit meiner Vermutung, daß dieser Ὀρθός mit dem Ληναῖος identisch sei (Der müde Silen 11), mit gutem Grund es rügend, daß ich dort, wo ich übrigens von den in Rede stehenden Vasenbildern gar nicht spreche, den Ληναῖος nicht von dem Anthesteriengott unterscheide. Er hätte ruhig die Rüge auf meine Identifizierung des Ὀρθός mit dem Lenäos ausdehnen sollen, für die ich auch nicht den Schatten eines Beweises beigebracht habe. Wie der Anthesteriengott und manche andere Form des Dionysos war auch dieser Ὀρθός neben dem Ἐλευθερεύς und dem Ληναῖος ein selbständiger Gott. Daß er nur bei Philochoros vorkommt, kann bei der Dürftigkeit unserer Ueberlieferung nicht befremden, zumal wenn er, wie es den Anschein hat, keinen Staatskult hatte. An sich braucht sich daher hinter dem Ὀρθός auch kein anderer uns besser bekannter Name zu verstecken, obgleich ich einen solchen gleich vorschlagen werde. Wenn aber Philochoros den Namen daher ableiten will, daß die von dem Orthos dem Amphiktion gelehrte Mischung des Weines es dem Zecher ermögliche, sich auch nach reichlichem Genuß noch aufrecht zu halten, so ist das handgreiflich eine spätere Klügelei. Der Name Ὀρθός bedeutet nichts weiter als ein stehendes Kultbild, wie die Artemis ὀρθία in Sparta und das ἄγαλμα ὀρθόν der Brauronia auf der Burg, s. Arch. Märch. 152. Dabei kommt es nicht in Betracht, ob es auch in andern Heiligtümern derselben Stadt noch stehende Dionysosbilder gab; denn die echten Ἐπικλήσεις werden nicht für die Antiquare der Nachwelt, sondern aus dem religiösen Empfinden und dem unmittelbaren sinnlichen Eindruck heraus geprägt. Man wird es nun M. Mayer und Frickenhaus unbedingt zugeben müssen, daß zu der Stiftungslegende dieses Ὀρθός die Frauen auf den Vasen, die, wie die Kratere zeigen, gemischten Wein trinken, vorzüglich passen, und ich stimme daher in diesem Punkt rückhaltlos dem Verf. bei.

Nachdem der Name des Kultbildes ermittelt ist, gilt es die Kultstätte und den Namen des Festes zu finden. Auch hier kann man sich der Vermutung von Frickenhaus anschließen, daß die dargestellte Feier dieselbe ist, die in dem ersten Vers der Lysistrate gemeint ist: ἀλλ' εἴ τις εἰς Βακχεῖον αὐτὰς ἐκάλεσεν, nur der Gedanke an die Le-

näen ist fernzuhalten. Der Tempel des Ὀρθός hieß also das Βακχεῖον. Einen andern Namen braucht er nicht geführt zu haben, so wenig wie das Ληναῖον. Aber wahrscheinlich ist, daß der Gott auch den Kultnamen Βάκχος führte, vielleicht hieß er offiziell Βάκχος ὀρθός. Die Frage, die Frickenhaus bezüglich des Lenäons aufgeworfen hat, müssen wir nun bezüglich des Bakcheions stellen: ist das Gebäude, das Pausanias I 2, 4 nahe beim Dipylon neben dem Haus des Pulytion, das in einen Tempel des Dionysos Melpomenos umgewandelt war, erwähnt, der Tempel des Ὀρθός? Mayer hat es bejaht, ich habe mich a. a. O. sehr skeptisch ausgedrückt und halte die Frage auch heute noch für unentschieden. Denn so sehr das dort befindliche Terrakottarelief, das Amphiktion zeigte, wie er den Dionysos und andere Götter bewirtete, für die Identifikation spricht, so sehr spricht der ebendort befindliche Pegasos Eleuthereus dagegen, der vielmehr auf den Kult des Dionysos Eleuthereus deutet: ἐνταῦθα καὶ Πήγασός ἐστιν Ἐλευθερεύς, ὃς Ἀθηναίοις τὸν θεὸν εἰσήγαγεν. Es sei denn, daß sich ἐνταῦθα nicht auf das Gebäude, sondern auf das Relief bezieht und Pegasos eine darauf dargestellte Figur ist, der man aus falsch angebrachter antiquarischer Gelehrsamkeit diesen Namen beigelegt hatte. Mag nun aber dies Gebäude das Βακχεῖον sein oder nicht, auf keinen Fall hat die vorher von Pausanias im Tempel des Dionysos Melpomenos erwähnte Maske des Akratos mit ihm und der Maske des Ὀρθός etwas zu tun; und mit noch größerer Entschiedenheit muß die Hypothese des Verf. abgelehnt werden, daß der Morychos des Simmias die Maske des Ὀρθός gewesen sein könne. Denn dieser war aus Poros, die Masken auf den Vasen aber kann man sich nur aus Ton oder Holz hergestellt denken.

Endlich das Fest. An den Anthesterien schwören die Gerarai: ἁγιστεύω καὶ εἰμὶ καθαρὰ καὶ ἁγνὴ ἀπό τε τῶν ἄλλων τῶν οὐ καθαρευόντων καὶ ἀπ' ἀνδρὸς ξυνουσίας καὶ τὰ Θεοίνια καὶ τὰ Ἰοβάκχεια γεραίρω τῷ Διονύσῳ κατὰ τὰ πάτρια καὶ ἐν τοῖς καθήκουσι χρόνοις (in Neaer. 78). An eines dieser beiden Feste hat Gerhard, Abh. der Berl. Akad. 1858, 200 A. 74 bei unseren Vasen gedacht. Die Theoinia scheiden nun wohl aus, da sie nach Harpokration unter Θεοίνιον ein ländliches Geschlechterfest sind, das an verschiedenen Kultstätten gefeiert wurde. Um so mehr kommen die nur an dieser Stelle erwähnten Iobakcheia in Betracht. Daß sie kein Teil der Anthesterien gewesen sein können, leuchtet ohne weiteres ein; aber auch ein Teil oder eine Nachfeier der Lenäen können sie nicht gewesen sein, wie v. Prott auf Grund einer ganz luftigen Hypothese angenommen hat (Ath. Mitt. XXIII 1898 S. 224 ff.). Vielmehr lehrt ihre Zusammenstellung mit dem Geschlechterfest der Θεοίνια, daß sie keine ἑορτὴ δημοτελής, sondern ein Privatfest waren. Die Gerarai schwören, daß sie einen

sittsamen und frommen Lebenswandel führen; man beachte das Präsens γεραίρω, das Dobree nicht in γεραρῶ hätte ändern dürfen: ›Ich lebe in Keuschheit, ich feiere die Theoinia und Iobakcheia zu ihrer Zeit‹, wie eine Katholikin sagen würde: ›Ich gehe jeden Sonntag in die Messe‹. Als ein solches Privatfest haben wir nun oben S. 367 die in der Lysistrate erwähnte Frauenfeier kennen lernen, die wir, Frickenhaus folgend, mit dem Fest auf unseren Vasen identifizieren. Und daß der Ruf ἰὼ Βάκχαι, ἰὼ Βάκχαι nirgends besser am Platze ist, als im Munde dieser in orgiastischem Jubel tanzenden Weiber, wird wohl niemand bestreiten wollen.

Als Zeit der Iobakchien ergibt sich aus den frischen Trauben auf der Hieronschale der Herbst, die Tage der Weinlese, also vielleicht der Pyanopsion. Wir haben aber oben schon die Möglichkeit offen gelassen, daß sie öfters im Jahre gefeiert wurden. Damit würde sich dann auch die wieder auf v. Prott zurückgehende Annahme von Frickenhaus vertragen können, daß sie irgendwelche Beziehungen zu den Lenäen hatten; denn warum sollten sie nicht auch im Lenäon gefeiert worden sein? Wenn nur nicht die Stütze der Annahme wieder gar so schwach wäre. Sie besteht einzig darin, daß auf Astypalaia der Lenäenmonat Iobakchios hieß oder geheißen haben soll; denn Bischoff, auf den sich Prott beruft, setzt (de fastis 374) den Iobakchios gar nicht dem Gamelion, sondern dem Anthesterion gleich und somit würden die Iobakchien vielmehr in Beziehung zu den Anthesterien stehen. Aber Rückschlüsse aus einem dorischen Kalender auf attische Feste sind überhaupt methodisch sehr bedenklich.

Mit der Bescheidenheit, die dem Alter geziemt, mit dem Mut des Irrens und in dankbarer Erwartung jeder Korrektur schlage ich also für die von dem Verf. zusammengestellten Vasen folgende Deutung vor: es ist das Fest der Iobakchien, das zur Zeit der Weinlese oder bald darauf im Bakcheion dem Bakchos Orthos von athenischen Frauen gefeiert wird. Diese Erklärung unterscheidet sich von der des Verf. im Grunde nur dadurch, daß die Iobakchien an Stelle der Lenäen gesetzt sind und die Identifikation des Bakcheion mit dem Lenäon, des Orthos mit dem Lenäos abgelehnt wird. Die intrikate Frage nach den wirklichen Lenäen aber ist auch durch Frickenhaus nicht gelöst, ja kaum gefördert worden.

Der Verf. wird aus diesen Darlegungen entnehmen, daß die attischen Dionysosfeste auch heute noch nicht so sauber von einander geschieden sind, wie er es behauptet, und daß wir es keineswegs schon so herrlich weit gebracht haben, wie er zu glauben scheint. Die glückliche Hand, die er früher so oft bei heortologischen Problemen bewiesen hat, diesmal hat sie versagt.

Halle a. S. Carl Robert

Friedrich Maximilian Klingers dramatische Jugendwerke, in drei Bänden herausgegeben von **Hans Berendt** und **Kurt Wolff.** Erster Band: Otto. Das leidende Weib. Die Zwillinge. Leipzig 1912, Ernst Rowohlt. LXIII u. 369 SS. 8°. — 7 M.

Nachdem wir in den letzten Jahren zwei mehr oder weniger vollständige Ausgaben von Lenz erhalten haben, war es zu erwarten und zu wünschen, daß uns auch die dramatische Jugendproduktion Klingers in bequemer Form und in zuverlässigen Texten wieder nahe gebracht würde. Das geschieht mit der vorliegenden Ausgabe: im ganzen in einer Weise, daß man seinen Beifall nicht versagen kann. Die drei Bände sollen 11 Nummern umfassen und mit dem ›Derwisch‹ schließen, also soweit gehn wie Rieger mit seinem ersten Bande: ›Klinger in der Sturm- und Drangperiode‹. Bis auf die ›Zwillinge‹ sind alle diese Stücke aus den ›Werken‹ (Königsberg 1809—1815) ausgeschlossen, auch die vier Bände des schon ziemlich seltenen Rigaer ›Theaters‹ (1786—87) enthalten sie nicht vollständig, und wenn auch in den letzten Jahrzehnten durch Neudrucke und in Sammelwerken manches einzelne allgemein zugänglich geworden war, eine zusammenhängende Lektüre, wie sie gleich der vorliegende Band für die drei frühsten Stücke ermöglicht, hat doch ihre großen Vorzüge: die verschiedenen literarischen Vorbilder und ihr abgestufter Einfluß, der Wechsel und die Nuancen des Ethos, der Temperatur, des sprachlichen Rhythmus sind mir nie zuvor so deutlich entgegengetreten. Die Einleitung von H. Berendt gibt neben den notwendigen historischen Daten allerlei fruchtbare Anstöße zu solchen Beobachtungen.

Die Ausgabe ist auf gutem Papier mit Antiqua-Typen gedruckt, gegen die Klinger, der dies Gewand für seine ›Werke‹ wählte, gewiß nichts einwenden würde. Der Druck ist sehr sauber, störende Satzfehler hab ich nicht gefunden, ein paarmal ist beim Umbrechen oder beim Spannen des Rahmens ein kleines Malheur passiert: so erklärt sich auch S. 192 Z. 10 v. u. *den an* für *an den*.

Die Herausgeber legen durchweg die ersten Drucke zu Grunde und bewahren deren Orthographie und Interpunktion. ›Ein textkritischer Anhang führt die Abweichungen der spätern auf‹ — mit Auswahl, wie ich hinzufüge: das läßt sich rechtfertigen, muß aber im einzelnen Falle begründet werden. Von einer eigentlichen Textrevision hab ich indessen nichts wahrnehmen können, und man wird auch gegenüber der Befähigung der Herausgeber nach dieser Seite hin skeptisch gestimmt, wenn man sieht, wie sie die Begriffe ›Ausgabe‹ und ›Fassung‹ vermengen und unter ›Konjekturen‹ alles mögliche verstehn was keine Konjektur ist: einerseits elementare Druck-

fehlerberichtigungen (S. 326) und anderseits den Ersatz altertümlicher Formen, wie die Eintauschung von *vor* und *für* (S. 328).

Der Text des ›Otto‹ (Leipzig, Weygand 1775 — später nicht mehr gedruckt) liegt uns seit 1881 in einer Ausgabe von Seuffert vor, die als ›Neudruck‹ behandelt ist und daher im Text nur die durchsichtigen Druckfehler beseitigt. Unsere Herausgeber (B.-W.) geben S. 328 ein Verzeichnis von 9 — schreibe neun — minimalen Abweichungen, meist nur der Interpunktion, und davon sind 6 ihre eigene Spende. Das ist denn doch ein bischen gar zu kümmerlich. Seuffert bereits hatte angedeutet, daß eine ›Ausgabe‹ weiter gehn müsse als ein ›Neudruck‹, und er hatte S. VIII wirklich ein paar Konjekturen vorgeschlagen, um die sich B.-W. nicht gekümmert haben, von denen aber zwei unbedingt im Text hätten berücksichtigt werden sollen: S. 19 Z. 14 v. o. muß es heißen *mit Zangen gepezt* (vgl. S. 65 Z. 2 v. u.) statt *gehezt*; in der Schlußszene des II. Aktes (S. 69 Z. 8 v. o.) hat der Setzer die sprechende Person in den Text aufgenommen: statt *Blunt, Mäuse in den Löchern!* muß es heißen: *Blunt. Mäuse in den Löchern!* — Auch S. 7 Z. 14 v. o. hat Seuffert eine Verderbnis gewittert: (*wetterwendische Schurken,*) *die athmen, loben, den Gang gehn, den Ihr geht. Euch in allem nachäffen.* Aber durch die Aenderung von *loben* in *leben* ist die Stelle nicht gebessert, und ich glaube, sie wird sich halten lassen: ›die athmen wie Ihr athmet, loben was Ihr lobt‹. — Beizubehalten ist ferner S. 36 Z. 11 v. u. *Hah! Frost in Sommer, Hitze — kann nicht mehr* usw., der Satz *Hitze* [*in Winter*] ist abgebrochen, bleibt unvollendet.

Aber Anstöße finden sich noch genug im Text. S. 84 Z. 1 v. u. *schwören den Eid ..., Sachen zu halten zu seiner Ehre und Ruhm;* man kann schwanken zwischen *Wache zu halten* und *Sache zu walten*, oder vielleicht *zu schalten und walten* (wie S. 39 Z. 2 v. u.). — S. 90 Z. 14 v. u. les ich *oh im wilden Thier ist* ⟨*mehr*⟩ *Heften und Binden an Alten.* Ein ganz kurioser Fall, wie er eben nur in der modernen Literatur beobachtet werden kann, liegt S. 13 Z. 4 v. u. vor: im Original steht: *Milde Liebe ... du kannst's erweichen des Mannes Herz, mit Stärke und gutem Muthe, und er ist wohlbehalten bey dir* — das sinnlose *erweichen* wird in den nachträglich angefügten ›Verbesserungen‹ dem Sinne nach gut in *erheben* geändert; aber das kann der Setzer doch nicht so verlesen haben, Klinger korrigierte hier aus dem Kopfe, in seinem Manuskript hat etwas ganz anderes gestanden: *erreichen*? oder *erwecken*?

Kleinere Korrekturen halt ich teils für notwendig teils für unbedenklich in folgenden Fällen: S. 8 Z. 4 v. u. Anruf: *von Wieburg!* — S. 13 Z. 10 v. u. l. *'s wird* st. *wirds* — S. 33 Z. 15 v. o. l. *ich* st. *ich's* — S. 48 Z. 12 v. u. l. *fressen.* — S. 55 Z. 15 v. o. l. *so recht*

— S. 72 Z. 13 v. o. l. *Geschichtsmann* wie S. 75 Z. 6 v. u. — S. 76 Z. 8 v. u. l. *in Lebensgröße* st. *ins L.* (richtig Z. 5 v. u.) — S. 78 Z. 11 v. u. spricht Konrad, nicht Normann (Seuffert) — S. 103 Z. 2 v. o. l. *vermochten!*

Beim ›Leidenden Weib‹, das neuerdings auch von K. Freye im Bongschen ›Sturm und Drang‹ Bd. III abgedruckt ist, will ich nicht wiederholen, was man dort in Schreibung und Interpunktion gebessert findet. Aber S. 154 Z. 6 v. o. ist *säh ich*, das Freye (als *säh' ich*) mißverständlich beibehält, nichts anderes als frankfurtische Schreibung für das Präsens! — S. 181 Z. 8 v. o. durfte unsere Ausgabe (die z. B. *brauchs* für *brauchts* S. 128 Z. 1 v. u. bewahrt), nicht das auch Goethe ganz geläufige *hälst* durch *hältst* ersetzen.

Wenn in der 8. Szene des I. Akts dieselbe Person bald als ›Blum‹ bald als ›Baron‹ (so S. 175 Z. 4 v. u., S. 176 Z. 9 v. o.) eingeführt wird, so ist das eine Unsauberkeit des Manuskripts, die ein Herausgeber im Interesse seiner Leser unbedenklich berichtigen sollte.

Eine recht dumme Stelle findet sich Akt II Sz. 6, S. 166 Z. 9. 8 v. u.

Franz. Wir haben das Essen vergessen.

Gesandter. Willst du das, Malgen? sag, Liebe, ist nicht wahr von diesem!

Das interpretieren B.-W. S. 348: ›ist nicht wahr gesprochen von diesem, d. h. Franz hat mit seiner Bemerkung nicht recht‹ (!). Freye setzt ein Komma nach *wahr*, und gibt die Erläuterung: ›Der Gesandte bietet seiner Frau Speisen und Wein an‹. Ja, das glaube ich auch, aber was soll denn *ist nicht wahr* bedeuten? Tieck ließ das *ist* fort. Ohne eine doppelte Aenderung, in Wort und Interpunktion, kommen wir nicht aus, etwa: *sag, Liebe, iß! — nicht wahr, von diesem?*

Dem ›Leidenden Weib‹ haben die Herausgeber im Anhang (S. 332—343) das widerwärtige Pamphlet ›Die frohe Frau‹ in extenso beigegeben, zum Glück aber auch gleich den prächtigen Brief angehängt, mit dem Klinger das tückische Geschoß zurückschleuderte. In einer Dokumentensammlung zur Geschichte des Sturms und Drangs mag die ›Frohe Frau‹ allenfalls ihren Platz finden — aber hier im ›Jungen Klinger‹, der dem Andenken Max Riegers gewidmet ist, erscheint sie höchst unpassend. Wem würde es einfallen, etwa im ›Jungen Goethe‹ die ›Freuden des jungen Werthers‹ zu suchen?! Und das ist immer noch ein Werk von einigem litterarischen Werte!

Dem ›Otto‹ sowohl wie dem ›Leidenden Weib‹ hat Klinger, nachdem ihm die fertigen Exemplare zugegangen waren, ein loses Blatt mit ›Verbesserungen‹ anheften lassen: dies fehlt aber in demjenigen Teil der Auflage der bereits zum Versand gelangt war, und so weist denn der Abdruck des zweiten Dramas im ersten Bande von

Tiecks Lenz-Ausgabe alle Unsauberkeiten des Originaldrucks auf, von dem der Autor eben keine Korrektur gelesen hatte. Daß es sich dabei nicht nur um harmlose Dinge handelt, möge eine Probe beweisen. Akt V Sz. 4 (Or. S. 106) ruft Franz an der Leiche seiner Schwester Malgen seinem Schwager, dem Gesandten zu:

Thor! Minna sagts, ich sterbe rennend.

Dieser dreifache Unsinn steht für

Ihre Miene sagts, ich sterbe reuend (uns. Ausg. S. 222).

Bei den ›Zwillingen‹, die zuerst in Schröders ›Hamburgischem Theater‹ Bd. I 1776 gedruckt wurden, hatte Klinger keine Möglichkeit, eine ähnliche Liste von Berichtigungen unterzubringen — aber moderne Herausgeber, welche wußten, wie es den Manuskripten des Verfassers in der Leipziger Buchdruckerei ergangen war, hätten doch auch dem Hamburger Setzer scharf auf die Finger sehen müssen. Dieser Gedanke ist den Herren B. und W. gar nicht gekommen — ja sie haben nicht einmal von den Verbesserungen Gebrauch gemacht, die Klinger selbst bei der Wiederholung des Werkes im ersten Teil des Rigaer ›Theaters‹ bietet (Druck B)[1]: von einigen ganz elementaren Druckfehlerberichtigungen abgesehen (S. 266 Z. 4 *sitzts!* f. *sitz's!* — S. 266 Z. 8 *mir?* f. *mir.* — S. 278 Z. 13 *das* f. *daß*), die sie in ihren Text aufnehmen, halten sie alle Varianten des B-Textes für ›Abweichungen der zweiten Fassung‹ und haben sie, soweit sie ihnen überhaupt Beachtung schenkten, in den ›Anhang‹ S. 359 ff. verwiesen. In Wahrheit aber liegt die Sache so, daß die Varianten von B zur Hälfte einfach Druckfehler in A berichtigen und somit bei ›sorgfältigster wissenschaftlicher Textbehandlung‹, wie sie der Prospekt verspricht, unbedingt in die Ausgabe selbst aufgenommen werden mußten.

Der Druck B weicht von A nur in etwa einem Viertelhundert Lesarten ab, und unter ihnen ist keine die mehr als ein Wort berührt! Danach wird man im vorhinein Bedenken tragen, diesen Neudruck als eine besondere ›Fassung‹ zu bezeichnen. Ganz verkehrt heißt es S. 325, daß Kl. die Zwillinge ›viermal eingehend bearbeitet‹ habe. (Richtiger S. 350.) Die genaue Uebereinstimmung in allen Schwankungen der Orthographie und Interpunktion, insbesondere auch der Apostrophsetzung, zeigt deutlich (was man ja ohne weiteres annehmen wird), daß Kl. dem Rigaer Setzer ein Exemplar des ersten Druckes übergeben hat. Dies sein Handexemplar enthielt rund 20 Korrekturen, die aber wahrscheinlich zu verschiedener Zeit eingetragen waren: a) eine kleine Gruppe von Aenderungen zeigt die Tendenz, den Ausdruck zu dämpfen und zu glätten, wie wenn S. 259 Z. 9 v. u. *Mädchen*

1) Der gleiche Tadel gilt übrigens auch für den Text der ›Zwillinge‹, den K. Freye in ›Sturm und Drang‹ Bd. III (Bongscher Verlag) bietet.

für *Mädels*, S. 262 Z. 11 v. o. *Mann* für *Kerl* gesetzt wird; hierzu rechne ich mit einiger Sicherheit noch: S. 233 Z. 15 v. o. *zusammenrechnen*] *in Ordnung bringen* — S. 234 Z. 15 v. o. *Den Pyrrhus,*] *Pyrrhus Leben.* — S. 241 Z. 7 v. u. Streichung des zweiten *unruhig* — S. 244 Z. 7 v. o. Streichung des zweiten *Edler!* — S. 244 Z. 16 v. o. *bannte!*] *zog!* — S. 251 Z. 14 v. o. *Mir? mir?*] *Meiner?* Das sind im ganzen acht Varianten: sie erreichen mit der ersten Szene des zweiten Aktes ihr Ende und stellen den Anfang einer Textrevision dar, welche der Autor einige Jahre nach der Entstehung des Stückes vornahm, vielleicht auch erst dicht vor der zweiten Drucklegung. — Ihnen stell ich gegenüber b) Korrekturen von Druckfehlern, die sich über das ganze Stück erstrecken und die größtenteils gleich bei der ersten Lektüre eingetragen sein werden; wichtiger als die drei oben notierten, denen B. und W. Beachtung geschenkt haben, sind die folgenden, die unbedingt in einen kritisch durchgesehenen Text aufgenommen werden mußten: S. 233 Z. 3 v. u. *der einzige*] *derjenige* (*Mensch auf Gottes Boden, der am meisten litte.*) Das fehlerhafte *der einzige* stammt aus der vorhergehenden Zeile. — S. 234 Z. 6 v. o. *nachfühlen*] (*meinem Herzen*) *nah fühlen* (vgl. Z. 1 *Ich fühl' den Cassius näher*) — S. 237 Z. 2 v. o. *haben*] *heben* — S. 282 Z. 13 v. u. *fiel,*] *fiele,* — S. 291 Z. 3 v. o. *Empfindsamkeit*] *Empfindungen.* Auch S. 271 Z. 3 v. u. und S. 272 Z. 7 v. o. *hing*] *hing'* — S. 290 Z. 2 v. o. *acht!*] *Acht!* wird man hinzurechnen dürfen. — Davon trenn ich c) einen Rest kleiner sprachlicher Aenderungen, die wohl als nachträgliche Selbstkorrekturen aufgefaßt werden müssen und dann allerdings eher in die Lesarten als in den Text gehören: S. 247 Z. 11 v. o. und S. 263 Z. 1 v. o. *Othen*] *Othem* — S. 251 Z. 16 v. o. *Berg'*] *Birg* und S. 296 Z. 9 v. u. *berge*] *birg* — S. 260 Z. 1 v. o. *Höflichkeits wegen*] *Höflichkeit wegen.* — Schließlich sind auch ein paar neue Druckfehler in B hinzugekommen, von denen S. 264 Z. 12 v. u. *heben*] *haben* — S. 272 Z. 3 v. u. *sehen*] *stehen* Erwähnung verdienen.

Ich bin hier etwas ausführlich gewesen, weil, soviel ich sehe, bei der Mehrzahl der Stücke, die für die beiden folgenden Bände in Aussicht genommen sind, die Verhältnisse ganz ähnlich liegen wie bei den ›Zwillingen‹, und ich demnach glaubte den Herausgebern noch rechtzeitig einen Dienst leisten zu können.

Göttingen (am Geburtstage Klingers) 1913. Edw. Schröder

Alte Missiven 1444—1448. Herausgegeben von **Friedrich Emil Welti.** Bern 1912, Gustav Grunau. 278 S. 8.

Der Jahresversammlung der allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz von 1912 widmete der historische Verein des Kantons Bern eine neue Veröffentlichung des Herausgebers der in den Gött. gel. Anz. von 1897, Nr. 3, und von 1904, Nr. 12, zur Anzeige gebrachten Editionen von Berner Stadtrechnungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert. Die hier vorliegenden Aktenstücke berühren sich auf das unmittelbarste mit dem Thema des Gött. gel. Anz. von 1898, Nr. 7, besprochenen Buches des Freiburger Professors Büchi: ›Freiburgs Bruch mit Oesterreich‹.

Schon in der einleitenden Abhandlung weist Welti darauf hin, daß die von ihm publizierten Briefe keineswegs durchaus bisher unbekanntes Material in sich darstellen, betont jedoch mit Recht, daß sie trotz ihres reichen und interessanten Inhaltes zur Darstellung des 1447 und 1448 geführten Freiburger Krieges noch keineswegs genügend verwertet worden seien. Er entnahm die 216 Dokumente den alten Missivenbüchern des Berner Staatsarchives, außerdem dessen Teutsch-Missivenbuche und dem Geleitsbriefbuche. In der Einleitung zog er ferner wieder die Berner Stadtrechnungen heran.

126 Nummern, also weit der größere Teil der Dokumente, fallen in die Zeit seit Ausbruch des eigentlichen Krieges, nach dem 21. Dezember 1447, und am Ende noch über den am 19. Juni 1448 ratifizierten Frieden hinaus. Die 90 ersten Stücke umspannen die Jahre 1444 bis 1447 (Dezember).

Die historische Einleitung des Herausgebers orientiert in zusammenhängender Erzählung, mit fortwährenden Hinweisen auf die Dokumente und die anderen herangezogenen Quellenaussagen, und darin wird zuerst der Beginn der Mißverständnisse, zwischen Savoyen und Oesterreich, die dann auf das Verhalten der Nachbarstädte, Bern, auf savoyischer, Freiburg, auf der Gegenseite, nachwirkten, nachgewiesen, zugleich mit den von beiden Teilen gemachten Bemühungen, Bundesgenossenschaften zu gewinnen. Die wachsende Spannung, die nicht zum wenigsten durch die in einem Raufhandel zu Freiburg geschehene Tötung des Berner Henkers, im Mai 1446, verschärft wurde, aber hinwider die noch länger fortgesetzten Anstrengungen, es nicht zum Bruch kommen zu lassen, treten deutlich vor die Augen. Daran schließt sich die Uebersicht der Vorgänge des Krieges selbst.

Denn das Hauptgewicht ist immerhin auf die Aktenstücke aus der Zeit des ausgebrochenen Krieges zu legen, und hier hebt nun eben wieder die Einleitung (S. 34 ff.) das speziell kriegsgeschichtlich wichtige sehr gut hervor. Der Kampf brachte wenige größere Ereig-

nisse, eine Niederlage der Freiburger am 29. März, eine solche der Berner am 12. Juni; überwiegend waren es gegenseitige Plünderungszüge, Verwüstungen, kleine Scharmützel. Aber das Administrative des Krieges findet eine reiche Beleuchtung, wenn auch eben jener zweite Teil der Einleitung mehr auf anderem Material, als auf den abgedruckten Missiven, zumal auf den Stadtrechnungen, beruht. Doch ergeben sich zahlreiche interessante einzelne Züge auch aus diesen Schreiben, was einige Beispiele zeigen mögen.

Aus Nr. 77, einem Schreiben von Thun nach Bern, geht hervor, in einer wie gut ineinandergreifenden Weise durch Feuerzeichen das Aufgebot von Bern nach dem Oberland gemeldet werden konnte. Nr. 96 zeigt, daß gegenüber der hier niedergelegten Form der definitive Absagebrief, der nach Nr. 93 in einer silbernen Büchse nach Freiburg gebracht wurde, abwich. Zahlreich sind Schreiben, die sich auf Gefangene beziehen, Bitten um Loskauf (so Nr. 175, 188), wobei einmal eine Frau die Schätzung, die der gefangene Mann über seine Person aufstellte, zu hoch findet (Nr. 109). Unlust am Kampfe, das Streben, sich bei längerer Dauer der Verpflichtung zu entziehen, ist vielfach, bei den Gesellschaften der Stadt Bern und bei den Kontingenten vom Lande, bezeugt (so Nr. 121 und 128a, Nr. 131, 133 und 150, Nr. 208); sehr ernste Klagen über die Aufführung von Söldnern enthält Nr. 206. Eigentümlich ist die Rolle, die vielfach Frauen spielten, als Ueberbringerinnen von Nachrichten, oder auch als der Spionage verdächtig (so Nr. 158, 190), so daß ein Berner 21 Frauen im Freiburgischen gefangen setzte (Nr. 207). Nr. 132 schildert anschaulich ein kleineres Gefecht. Aus Nr. 139 geht die mitleidige Gesinnung der Berner Obrigkeit gegenüber Verwundeten hervor. Nachrichten, daß der bernerische Aargau von österreichischer Seite mit einem Angriff bedroht sei (Nr. 134, 137, 151, 152), hinderten eine ausgiebigere Benutzung des am 29. März über Freiburg errungenen Erfolges; weit ernsthafter, als diese Gerüchte es hatten darstellen wollen, klangen nachher im Juni Mitteilungen über Rüstungen Herzog Albrechts (Nr. 186, 194, 198).

Jedenfalls geht aus dieser Sammlung sorgfältig ausgewählter Dokumente neuerdings hervor, daß — man möchte sagen wie durch Augenblicksbilder — auch auf schon längst bekannte historische Vorgänge neue Lichter belehrend geworfen werden.

Zürich G. Meyer von Knonau

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Hans Schmidt, Die polnische Revolution des Jahres 1848 im Großherzogtum Posen. Weimar 1912, Duncker. XXXII u. 389 S. mit einer farb. Karte. 10 M.

Mancherlei befähigt den Vf. zur Lösung seiner schwierigen und, wie er mit Recht hervorhebt, dankenswerten Aufgabe. Wir besitzen bisher weder von deutscher noch polnischer Seite eine auf der Höhe stehende Schilderung der Posener Ereignisse von 1848. Lediglich die militärischen Operationen haben in H. Kunz einen sachkundigen Darsteller gefunden (Die kriegerischen Ereignisse im Großherzogtum Posen im April und Mai 1848, Berlin 1899) und wenn er auch die Besetzung des Posener Bazars durch die Truppen auf den 23. statt 21. März verlegt, so dürfte dieses Versehen allein wohl schwerlich Schmidts Urteil über ihn rechtfertigen (S. VI. Es seien bei K. ›Kritik und Urteilskraft und vor allem wissenschaftliche Technik nicht in dem Grade ausgebildet, als zur Herstellung einer guten Schrift notwendig ist‹; S. 88: ›Was aber soll man von der wissenschaftlichen Befähigung des Majors Kunz halten‹ ?). Dagegen sind allerdings die polnischen Quellen nicht herangezogen und auch die politischen, unmittelbar auf die Ereignisse im Felde einwirkenden Vorgänge doch nur unzulänglich berücksichtigt. Ueber Rakowskis Powstanie poznańskie w 1848 roku (Der Posener Aufstand im Jahre 1848) fällt S. selbst ein vernichtendes Urteil wegen der ›Unzuverlässigkeit und saloppen Art‹, mit der hier seitenweise fremde Arbeiten ohne jede Andeutung dieses Verfahrens abgeschrieben worden, und wegen der ›grandiosen Leichtfertigkeit‹ bei der Behandlung des militärischen Teils, wo dem Leser die Schilderung eines Gefechts aufgetischt wird, ›welches zwischen Himmel und Erde niemals stattgefunden hat‹. S. hätte nur hinzufügen sollen, daß Rakowski in seinen Dzieje W. Księstwa Poznańskiego 1815—1900 (Geschichte des Großherzogtums Posen) unverfroren nach dem gleichen Rezept ar-

beitet und sich selbst kapitelweise abschreibt. Ebensowenig ist S. entgangen, daß Rakowskis ›Patriotismus‹ sich äußert ›einerseits in summarischen Urteilen über die Verwerflichkeit des Deutschtums im allgemeinen, und des Posener Deutschtums im besonderen — andererseits in der lächerlichen Weise, daß, wo immer sich deutsche und polnische Quellen entgegenstehen, den letzteren ohne weiteres Recht gegeben wird‹ (S. VII). Daß Rakowski weder die Beihefte zum Militärwochenblatt 1848/49 noch Kunz benutzt hat, tut zur Genüge kund, wie es ihm überhaupt nicht auf Wahrheit, sondern nur auf politische Hetze ankommt. Ein solches Machwerk zählt nicht mit.

In der Tat bleibt hier also eine Lücke unserer Geschichtschreibung auszufüllen, mögen die Gründe dafür in sprachlichen oder allgemeinen Schwierigkeiten oder in einer ungerechtfertigten Mißachtung der Posener Ereignisse bestehen. S. bringt aber nicht nur die nötigen sprachlichen Kenntnisse mit, sondern ist als Balte gewissermaßen unbeteiligt, wogegen sich ein deutscher oder polnischer Forscher bei Vorgängen, die mit ihren Nachwirkungen noch unmittelbar in die Gegenwart hineinreichen und unser nationales Empfinden aufwühlen, schwer zu einer objektiven Auffassung würde durchringen können. Das gilt in noch höherem Grade von den Mitlebenden. Ihre Aufzeichnungen sind fast durchweg absichtlich gefärbte Tendenzschriften. Der politische Kampf hat damals wie leider heute wieder auch das wissenschaftliche Leben vergiftet auf beiden Seiten. Intra muros peccatur et extra. Umsomehr sind Vorsicht und kritische Nachprüfung unbedingtes Erfordernis.

Nicht ohne hochgespannte Erwartungen wird man darum dieses neue, von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit dem Achmatowschen Preise gekrönte Buch zur Hand nehmen. Leider wird man in dieser Erwartung grausam enttäuscht.

Als schwerwiegender Mangel fällt zunächst das Fehlen jedes Sach- und Personenregisters in die Augen. Die Orientierung wird auch nicht durch Kolumnentitel erleichtert, und der geradezu labyrinthisch gruppierte Stoff ist nur in fünf, mit teilweise ebenso poetischen wie nichtssagenden Ueberschriften versehene Kapitel zerlegt. Das letzte: ›Waffengang und Ende‹ beginnt z. B. mit einer 15 Seiten langen Schilderung rein politischer Art.

Dann schickt der Vf. ein umfangreiches Verzeichnis seiner literarischen Quellen voran, das sich bei näherem Zusehen weder als erschöpfend noch sachlich erweist. Er selbst nennt eine Reihe von Schriften unbenutzbar und für die Posener Verhältnisse wertlos, fühlt aber offenbar das Bedürfnis, alle bei den Vorarbeiten gefallenen Späne seinem Werk anzuleimen. Dagegen hat er die für sein Thema

unerläßliche Durchsicht des in der Zeitschrift der Histor. Gesellschaft für die Provinz Posen [zitiert: Zeitschrift] und den historischen Monatsblättern zerstreuten Materials verabsäumt. Er würde dort namentlich für die Vorgeschichte von 1815—47, die ihm ein Buch mit sieben Siegeln ist, manchen Aufschluß gefunden haben. Er hätte dann nicht wegen der Zahl der 1830/1 nach Polen Uebergetretenen im Dunkeln getappt (S. 22), sondern ersehen, daß es 2000 waren. Auch hätte er dann vielleicht nicht Rakowski den Unsinn nachgebetet, daß die Regierung dem Großherzogtum eine eigene nationale Armee versprochen habe, die Reform aber an der Unentschlossenheit Friedrich Wilhelms III. gescheitert sei (S. 15). Rakowski (Dzieje usw. S. 14) nennt als Vater des Gedankens auch Boyen, und gerade er hat dem König wenigstens für Posen die teilweise Durchführung des Transvasionssystems, der Rekrutenmischung, abgerungen (Meinecke: Boyen II S. 122 f.). Wie bitterer Ernst es der Regierung mit der Heranziehung des polnischen Adels zum Heeresdienst war, auch ohne ein solches Versprechen, zeigt die Behandlung des Generals v. Kosinski und die Errichtung einer polnischen Gardelandwehreskadron, für die sich aber keine Offiziere fanden[1]. Vergeblich sucht man ferner einen Hinweis auf Noah (Die staatsrechtliche Stellung der Polen in Preußen) oder selbst auf Gadons Emigracya polska, die umfassendste und gründlichste, leider vorzeitig abbrechende Darstellung der Emigration nach 1831, die wir von polnischer Seite besitzen. Auch Żychlińskis kenntnisreiche Geschichte der Posener Provinziallandtage (Historya sejmów usw.), Gustav Julius' ›Polenprozeß‹ (Berlin 1848 849 S. 4°), die allerwichtigste Schrift über den Aufstand von 1846 (!), und selbst Pehmlers vorzüglich mit seinen Tendenzen zusammenfallende Agitationsschrift (Die preußische Beamten- und Militärherrschaft und der polnische Aufstand im Großherzogtum Posen im Jahre 1848) sind S. völlig entgangen, desgleichen ist ihm offenbar nicht bekannt, daß ›Die Verhältnisse der Polen im Großherzogtum Posen im Frühjahr 1848‹ von Pfuel, die ›Anmerkungen zum Text der Broschüre: La Russomanie etc. par Eugène Bréza‹ von Veit Schreiber (Cyprian Robert), die ›Denkschrift über die neueste polnische Schilderhebung usw.‹ mutmaßlich von Krupka, die ›Beiträge zur faktischen Widerlegung der mit H. W. bezeichneten Flugschrift 'Ueber die neueste polnische Insurrektion im Großherzogtum Posen' von dem Pleschener Abgeordneten v. Lisiecki stammen, und er ahnt nicht einmal, daß sich letztere gegen Heinrich Wuttke richten. Ein Blick in Warschauers grundlegende Arbeit über die deutsche Geschichtschreibung

1) Vgl. auch die unzulänglichen Ausführungen von S. über den Posener Hochschulgedanken (S. 20 f.) und dazu Warschauer in den Monatsblättern X, 165 ff.

der Provinz Posen (Zeitschrift XXV) würde ihn vor diesem Versehen zumeist behütet haben. Auch um die neuere Militärliteratur hat er sich nicht gekümmert und nur die von Kunz erwähnten Regimentsgeschichten benutzt. Daher führt er für die 7. Husaren nur die veraltete von Deines (1876), nicht die ergänzte von Türcke (1904) auf.

Interessanter als diese Ausstellung ist die Art, wie der Vf. nicht bloß den Wert der einzelnen Schriften für sein Thema andeutet, sondern auch den nationalen und sittlichen Standpunkt der Autoren kritisiert. Wir lesen da Zusätze wie: Schlechter Kerl, auch ziemlich dumm. Anständige wissenschaftliche Gesinnung. Es wimmelt darin von Lügen, die durch keinen Zweck geheiligt werden können. Dummes Zeug. Dummes Buch. Noch dümmeres Buch. Zum Teil poetisch, im ganzen ein rechter Unsinn. Hakatist. Bei Knorr (Die polnischen Aufstände seit 1830 usw.): der Verfasser hat die Absicht, die Polen bei der russischen Regierung zu denunzieren; schon darum taugt das Buch nichts; außerdem, wie zu erwarten, voller Lügen [1]). Voigts-Rhetz wird ein ›unredlicher Charakter‹ angehängt [2]). Diese Stichproben lassen erkennen, daß S. sich zum wissenschaftlichen und moralischen Richter seiner Vorgänger aufwirft und ohne nähere Begründung deren nationale Anschauungen schlechthin zum Maßstab für den sachlichen Wert ihrer Schriften erhebt. Die Manier seiner Zensurerteilung ist zudem eine bisher zum Glück in der wissenschaftlichen deutschen Welt nicht übliche. S. erachtet jedoch eine möglichst grobe Tonart mutmaßlich für ein bequemes Mittel, um das Interesse des Lesers wach zu erhalten, denn auch im Text stoßen wir alle Augenblicke auf Ausdrücke wie Sudelwerk, liederliche Gesellen (S. 88), darunter L. v. J. (Die polnische Insurrektion in Posen im Frühjahr 1848) trotz seiner anständigen wissenschaftlichen Gesinnung, Verleumdung, Windbeutelei (S. 204),

1) Es ist S. aber entgangen, daß der für ihn hauptsächlich in Betracht kommende Teil des K.schen Buches (S. 1—36) ohne Quellenangabe aus derselben Anklageschrift des Staatsanwalts abgeschrieben ist, die S. 56 Anm. 2 von ihm für durchaus zuverlässig erklärt wird. (Es geht aus ihr ›deutlich hervor‹, daß die Vertreter der Anklage ›wirklich bis auf Einzelheiten alles wußten‹)!

2) S. 135 beschuldigt er ihn, sich mit Erfolg im Interesse seiner Karriere — es ist der Kommandeur des X. Armeekorps im deutsch-französischen Kriege — schriftstellerisch betätigt zu haben! Seine Arbeiten über die Polenfrage erschienen aber 1848 und 1849. Wenn S. ihn S. 208 Anm. 2 der ›frechen Lüge‹ zeiht, so sei bemerkt, daß an der aufgeführten Stelle (Aktenmäßige Darstellung usw. S. 10) nicht ein Wort steht, das mit der im Text behandelten Tatsache irgend welchen Zusammenhang hat, zumal Voigts-Rhetz gar keinen Zeitpunkt angibt. Der Vorwurf fällt mit voller Schärfe auf den Vf. selbst zurück.

windbeutelhaftest (S. 282), überspanntes Gehirn (S. 118), alles in Bezug auf Moraczewski (Wypadki poznańskie z roku 1848 — Die Posener Ereignisse des Jahres 1848) gesagt. Koźmian (Stan rzeczy w Wielkiem Księstwie Poznańskiem — Die Lage der Dinge im Großherzogtum Posen), nach S. XVIII ›subjektiv bis zum Obskurantismus‹ und ›mit der größten Vorsicht zu benutzen‹, erweist sich S. 83 ›als Obskurant‹ und entschleiert (S. 221), ›die ganze Gemeinheit seiner jesuitischen Seele‹. Diese Taktlosigkeiten machen auch vor jüngst Verstorbenen nicht halt, deren einer als ›Einfaltspinsel‹ bezeichnet wird (S. VI, vgl. S. XXI). Letzterer Fall entbehrt allerdings nicht der unfreiwilligen Komik, denn die angegriffene Besprechung des Rakowskischen Buches hat mit dem Urteil von S. teilweise eine verzweifelte Aehnlichkeit.

Wenn der Schopenhauerkundige Autor sich des Meisters Wort zur Richtschnur nehmen wollte, daß Höflichkeit in der Literatur ein fremdartiges, oft sehr schädliches Element, so hätte er nicht übersehen sollen, daß Schopenhauer das Recht zu einer Mißachtung ihrer Gebote nur Männern einräumt, bei denen unanfechtbare Redlichkeit mit seltenen Kenntnissen und noch seltenerer Urteilskraft vereint ist. Da Herr Hans Schmidt m. W. bisher der Mitwelt den Beweis dafür schuldig geblieben ist, daß er auf diese Eigenschaften einen unbestrittenen Anspruch erheben darf, so wird er sich nicht wundern können, wenn seine absprechenden Bemerkungen jeden verständig denkenden Leser mißtrauisch stimmen und den Eindruck stark entwickelter jugendlicher Unreife erwecken.

Es soll hier gar nicht untersucht werden, in wie weit sich für die einzelnen Urteile der Wahrheitsbeweis erbringen ließe, aber S. erbringt ihn jedenfalls nur in den seltensten Fällen. Auch ich bin mit der fraglichen Besprechung des Rakowskischen Buches nicht durchweg einverstanden. Ebenso hat S. gewiß Recht, wenn er Christian Meyer als blutigen Plagiator geißelt, aber wenn er dessen Buch: ›Die Deutschen der Provinz Posen gegenüber dem polnischen Aufstand im Jahre 1848‹ als ›elendes Machwerk‹ abtut, so spottet er seiner selbst und weiß nicht wie. Das Buch enthält nämlich unter anderem die Briefe des Meseritzer Realschuldirektors und Abgeordneten der Kreise Birnbaum-Meseritz zur Frankfurter Nationalversammlung Samuel Gottfried Kerst, den Bartholomäus (Die Provinz Posen auf dem Frankfurter Parlament. Zeitschrift XIV — nach S. ›eine sehr gute Schrift, gestützt auf die wichtigsten Akten‹) den ›staatsmännisch bei weitem bedeutendsten‹ von allen Posener Abgeordneten nennt, eines Mannes, dem wegen seines unerschrockenen Eintretens für die deutschen Interessen der Provinz ein dauernder Ehrenplatz in der Geschichte der deutsch-polnischen Nationalitätenfrage gebührt. Und es enthält weiter

jene ›Erlebnisse eines deutschen Gutsbesitzers im östlichen Posen im Jahre 1848‹ — wenn ich nicht irre eines Domänenpächters Wahnschaffé im Kreise Inowrazlaw —, die nach einer von Meyer allerdings fortgelassenen Fußnote Gustav Freytags (Grenzboten v. 1862 beim ersten Abdruck des Aufsatzes) diesem als Quelle für seine klassische Schilderung der polnischen Insurrektion in ›Soll und Haben‹ dienten. Für die Pfuelsche Schrift hat S. nur den Zusatz ›noch dümmeres Buch‹, aber S. 359 rühmt er dem General ›gediegene allgemeine Bildung und äußere Unabhängigkeit des Charakters‹ nach. Loewe-Kalbe nennt Pfuel einen ›hochgebildeten und hochbegabten Mann‹ (Deutsche Rundschau 1888 Bd. LIV S. 202 ff.) und das von ihm gezeichnete Lebensbild ist nach S. ›sehr hübsch und warm empfunden‹ (S. XXIII) oder ›recht hübsch‹ (S. 359). Nun, Herr S. möge sich trösten; das Recht seine Meinung zu wechseln, ist ja schon nach Robert Peel eines der wichtigsten menschlichen Privilegien.

Im allgemeinen gebe ich ohne weiteres zu, daß Schmidts Quellenmaterial ein ungewöhnlich mangelhaftes war, aber aus dieser Tatsache hätte er die Konsequenzen ziehen und *diese Quellen gleichmäßig mit größter Zurückhaltung benutzen müssen*. Darin, *daß das nur insoweit geschehen ist, als es sich mit des Verfassers Absichten vertrug, sehe ich den hauptsächlichsten und freilich vernichtenden Fehler des Buches*. Aus der Art der Quellenbewertung geht hervor, daß S. sich von vornherein auf einen bestimmten Parteistandpunkt festgelegt hat, in den er sein Material hineinzwängt. Es ist der *Standpunkt Mierosławskis und der polnischen Demokratie*. Darum werden wie die deutschen auch die dem polnisch-aristokratischen Kreise entstammenden Schriften abgelehnt und mit Hohn überschüttet, soweit sie Schmidts Ansichten widersprechen, dagegen diese selben Quellen als unanfechtbare Grundlage von ihm benutzt, soweit sie sich gegen die Regierung richten.

Das *Programm des Verfassers* läßt sich ungefähr mit den Worten kennzeichnen: gegen Junker und Pfaffen, gegen die Juden und vor allem gegen den preußischen Staat und seine Vertreter, Beamtentum und Heer.

Im einzelnen sind seine *Grundgedanken* etwa folgende: Die preußische Verwaltung war nach 1815 spottschlecht. Die Posener Deutschen wurden in unwürdiger Abhängigkeit gehalten und die unaufhörlichen bureaukratischen Chikanen bewirkten, daß auch sie zum Beamtentum in bewußten Gegensatz traten. 1848 warfen auch sie jubelnd das geduldig getragene Joch ab, verbündeten sich aus freien Stücken mit ihren polnischen Brüdern und begrüßten in Frohlocken

nach dem Berliner Beispiel mit ihnen den neuen Völkerfrühling aus dem instinktiven Gefühl für das beiden Nationen gemeinsame Ziel. Wie das Volk der Residenz die in Moabit gefangenen Verschwörer von 1846 befreite und andächtig den Einigungsreden Mierosławskis und seinen Kreuzzugspredigten gegen die ›Asiaten‹ lauschte, so taten sich die Deutschen der Provinz mit den Polen zusammen und selbst das Judentum flehte nicht umsonst:

Ich sei, gewährt mir die Bitte,
In Eurem Bunde der Dritte.

Dieses Versöhnungsfest vom 22. März bildet den Höhepunkt der Bewegung, ihren historischen Kern ›voll ästhetischer Schönheit‹, ›in natürlicher Form‹. Es lag etwas ›Göttliches‹ in dieser Szene (S. 93). Wenn dann, wie in Tremessen, gerade noch drei Amazonen hinzukamen und ein wandernder Leiermann zum Tanz aufspielte, dann konnte der ›ästhetische Gehalt‹ dieses ersten Aktes der ›legalsten aller Revolutionen‹ sogar das Herz eines deutschen Gymnasiasten den Polen verheißungsvoll entgegenschlagen lassen (S. 102), mit welchem weltbewegenden Ereignis für den Vf. die politische Existenzberechtigung dieser Wendung anscheinend unwiderleglich erwiesen ist.

Die polnische Freiheitsbewegung aber erwuchs gleich der preußischen von 1813, die Nachgeborenen mit einem ›Schauer ästhetischen Wohlgefallens‹ berieselnd, denn noch härter hatte man natürlich die Polen bedrückt. Aber da sie größtenteils eines Nachdenkens noch nicht fähig waren, ging die Führung an Adel und Klerus, nach dem Warschauer Novemberaufstand von 1830 an die Emigration, die ›Pseudodemokraten‹ oder die ›Partei der polnischen Tradition‹ über. Sie stützte sich nicht auf die wurzelechten Kräfte des heimatlichen Volkes, sondern suchte, noch immer unbelehrt, ihr Heil in unwirksamer diplomatischer Verbindung mit auswärtigen Mächten[1]). Im Vertrauen hierauf zettelte sie die Insurrektion von 1846 an, eine ›Farce‹ (S. 27), die natürlich scheiterte, weil die breite Masse daran keinen Anteil nahm. Sie war nämlich wie durch den Staat auch durch die Partei der polnischen Tradition bevormundet, in ihrer Selbster-

1) Z. B. S. 205: die ›Fata morgana‹ der internationalen diplomatischen Vermittelung. — An sich scheint es der Vf. ganz in der Ordnung zu finden, daß am 9. April Herr Charles Didier als Delegierter der französischen Republik in Posen erschien, um der Auseinandersetzung des Staates mit dem Großherzogtum beizuwohnen (S. 205), und daß die Polen aller Länder, auch aus Galizien und dem Königreich, nach Frankfurt ihre Vertreter entsandten, die dort in die Schlichtung einer rein deutschen Angelegenheit hineinredeten (S. 376 ff.). Vgl. die Adresse vom 22. Mai 1848. Am 6. Juni erging eine solche sogar aus Paris von Czartoryski usw.

kenntnis und geistigen Regsamkeit zurückgehalten worden. Nun setzte aber seitens der Regierung eine derartig grausame und kleinliche Verfolgung ein, daß binnen zweier Jahre (!) von 1846—48, auch bei den niederen Volksschichten ein restloser Umschwung erfolgte. Während bisher die Bauern vermöge der ihnen durch die preußische Agrar- und Schulpolitik widerfahrenen Wohltaten königstreu gewesen waren, erwachten sie nun zum Selbstbewußtsein, fühlten ihre Stärke und erkannten ihren wahren Feind. Deshalb stellten sie sich 1848 in den Dienst der nationalen Sache, wie denn überhaupt der behördliche Druck für die polnische Gesellschaft ›kein eigentliches Uebel, sondern eher ein Stimulans zur festen Zusammenschließung war‹ (S. 77). Leider war aber der Partei der polnischen Tradition in der Regierung ein unerwarteter Bundesgenosse erstanden; dank der erlittenen Verfolgung erwarb sie den Kranz des Märtyrertums, zog aus der Niederlage von 1846 daher doch schließlich Gewinn und konnte deshalb auch bei der Revolution des tollen Jahres die Führung an sich reißen. Mierosławski mußte mit ihr ›um die Seele des polnischen Volkes‹ kämpfen (S. 230). Die Aristokratie verdarb dann alles durch ihre Friedfertigkeit, ihren Egoismus und ihre Intriguen. Mit ihrer Deputation an den König beschritt sie erfolglos den Weg der Unterhandlung anstatt sich an das siegreiche Volk zu wenden (S. 68 ff.). Dem russischen Feldzug brachte sie nicht das notwendige Interesse entgegen. Wie ihre Offiziere Mierosławskis militärisches Vorgehen, so lähmte die pseudodemokratisch-klerikale Mehrheit des Nationalkomitees und der übrigen revolutionären Organe die politische Schwungkraft. Sie klagte unlogischer Weise wegen der Okkupation Polens nicht die Regierung, sondern das preußische Volk an (S. 89), sie stieß die dargebotene Hand zurück und verweigerte den deutschen Deputierten die Teilnahme an den Arbeiten des Nationalkomitees [1]). Das war die tragische Schuld des Polentums; es beraubte sich dadurch der Unterstützung der deutschen Bevölkerung, die nun nicht Schulter an Schulter mit den Polen gegen die Maxime des preußischen Staates Sturm lief, sondern natürlich zu einer Reaktion und vorübergehend zu erneuter Anlehnung an diesen Staat gedrängt wurden, von dem sie sich erst nach seiner fortgesetzten verkehrten Behandlung der Dinge wieder lossagte. Darum ging der Völkerfrieden schon nach wenigen Tagen

1) Wenn S. das (S. 99) nur als einen ›Akt der Bequemlichkeit‹ hinstellt, so verkennt er allerdings die Sachlage gewaltig, denn es war nur nationale Unduldsamkeit und gibt einen Vorgeschmack davon, was die Deutschen zu erwarten hatten, sobald die Polen sich als Herren fühlen durften. Die ganze Konstruktion des Vfs. von der Brüderlichkeit beider Nationen ist eben ein Unding.

wieder völlig in die Brüche, und jede Nation feierte fortan ihren Frühling für sich und auf ihre Weise.

Das war schon höchst fatal, aber es kam noch schlimmer. Der dumme preußische Staat hatte nämlich gleich der Partei der polnischen Tradition gar nicht das richtige Verständnis dafür, daß er gleich ihr »doch nichts weiter als ein Prinzip und darum ein für alle Mal historisch unfruchtbar war« (S. 51)[1]. Während es seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit gewesen wäre, in dem beschämenden Gefühl dieser Eigenschaft andächtig auf die Flügelschläge der beiden Volksseelen zu lauschen, schickte er den General v. Willisen, »ganz und gar ein Mann der polnischen Tradition« (S. 263), als Kommissar ab, ohne ihn mit den nötigen Vollmachten auszustatten[2]. Seine Sendung wurde daher von beiden Nationen mit Mißtrauen aufgenommen und endlich von den Deutschen mit offener Empörung abgelehnt. Hinter der Schmeichelei der polnischen Szlachta entging wie hinter einem Schleier die Bewegung des polnischen Volkes seinem Blick. Er befriedigte die erstere durch die Konvention von Jaroslawiec, während er letzteres dadurch betrog. Kaum hatte dieses den Sinn der Abmachung begriffen, »so überkam es ein Sturm der Raserei« (S. 239) und es hätte sogar den »durch seinen fleckenlosen Charakter« allgemein geachteten (S. 139) Libelt[3] im Lager von Schroda als Verkündiger des Waffenstillstandes beinahe massakriert. »Diese effektvolle Szene ist der Wendepunkt, an welchem das polnische Volk sein Schicksal selbst in die Hand nimmt, der Partei der Tradition offiziell für alle Zeit absagend«[4]. Nun mußte auch Mierosławski, der doch

1) Auch S. 14. Als Prinzip »über den drei Faktoren des deutschen und polnischen Volkes und der polnischen Tradition« stand »die Maxime des preußischen Staates, ihrem Wesen nach historisch völlig unfruchtbar«.

2) Seine kritische Unfähigkeit erweist S. auch dadurch, daß er (S. 190 Anm. 3) Willisens frühere Stellung zu den Polen nur nach den Worten des in eigener Sache urteilenden Generals bestimmt und »deshalb« (!) die Zeugnisse aller dritten Personen für falsch erklärt. Aus Wrangels Briefen (Deutsche Revue 1902) geht hervor, daß Willisen ein unerhörtes Benehmen bewies und das später abzuschwächen versucht hat.

3) In Wirklichkeit war dieser polnische Nationalheros von gar nicht fleckenlosem Charakter. Die Verführung der Tochter seines hochherzigen Gastgebers, der dadurch zur Bewilligung der Heirat gezwungen wurde, hatte sein Ansehen erheblich erschüttert, aber die nationale Begeisterung setzte sich über solche Defekte mit Eleganz hinweg.

4) Welche Auffassung S. von Willisens Sendung hat, zeigt sich, wenn er ihm (S. 261) nachrühmt, W. habe »die große Rechtschaffenheit seines Charakters« aufs neue bewiesen, indem er beim Entwurf der Demarkationslinie nach objektivem Ermessen »in alles vergessendem Edelmute (!) selbst beantragte, daß die Stadt Posen dem deutschen Teile zugesprochen werden sollte«. Dabei berechnet S. selbst,

das preußische Volk so herrlich begriffen hatte, ihm ›von ganzem Herzen zugetan war‹ (S. 227) und ›das Vertrauen des deutschen Volkes besaß‹ (S. 263), die Truppen dieses Preußen bekämpfen, anstatt mit ihnen den Moskowitern seine freiheitlichen Ideale einzupeitschen. So wurden beide Männer mit ihren ›großen Naturen‹ (S. 7) zwischen unvereinbaren Gegensätzen zermalmt. Wie die Mission des einen an der Schwäche der Regierung, so zerschellte die des anderen an der der polnischen Tradition. Aber sie sind die Helden des Buches, dessen Wert darin besteht, die Gründe und Ursachen nachgewiesen zu haben, aus denen Staat und polnische Tradition ›im historischen Sinne‹ den sich zum ersten Mal als ›historische Einheiten‹ erkennenden ›beiden jungen historischen Faktoren‹, dem deutschen und polnischen Volke, den Vorrang einräumen mußten (S. 388)[1]).

Zur näheren Erläuterung seiner Gedankengänge gibt S. zunächst über die Entwicklung von 1815—47 einen durchaus einseitigen Ueberblick. Er behauptet (S. 8), daß die Zusicherungen von 1815 vom Staat schon vor dem Aufstand von 1830/1 ›bis auf den letzten Punkt systematisch gebrochen seien‹, also nicht etwa polnischerseits durch Beteiligung an der Insurrektion verwirkt wurden. Demgegenüber sei bemerkt, daß die Regierung den Polen die weitgehendsten Befugnisse einräumte, ihrer Sprache volle Gleichberechtigung gewährte und die gesamte Verwaltung durch Landräte, Bürgermeister, Woyts und Schulzen den Landeseinsassen anvertraute, sich um die Gewinnung polnischer Beamter, Lehrer und Offiziere redlichst bemühte, selbst aus dem Ausland geeignete Männer berief, Stipendien aussetzte und trotzdem keinen Nachwuchs an Staatsdienern polnischer Nationalität heranzuziehen vermochte.

Von der Art, wie S. die Statistik vergewaltigt, erhält man schon S. 13 einen Vorgeschmack, wo er bestreitet, daß zur Zeit der Besitznahme auch nur ein Viertel der Einwohner deutsch gewesen sei. Hätte er, anstatt allgemeine Redensarten zu machen oder sich an solche zu halten (Zitzlaff: Preußische Städte im Gebiet des polnischen Nationalitätenkampfes S. 8: Zur Zeit der Besitznahme war das Deutschtum aus den Posener Städten bis auf die Grenzstriche fast gänzlich verschwunden) das amtliche Zählungsergebnis von 1819 — wegen der starken Abwanderung der Tuchmacher hat sich das Verhältnis bis

daß damals in Posen 24000 Deutschen und Juden nur 18000 Polen gegenüberstanden (S. 142 Anm. 2).

1) Inwieweit der Vf. im Recht ist, wenn er Mierosławskis schriftstellerische Tätigkeit gerade mit der — Nietzsches vergleicht (S. 212/3), wage ich nicht zu entscheiden, fürchte aber, daß S. mit dieser Ansicht ziemlich vereinzelt dastehen dürfte.

dahin noch zu Ungunsten der Deutschen verschoben — zu Rate gezogen, so hätte er ersehen, daß den 570000 Katholiken 150000 Evangelische und 56000 Juden gegenüberstanden. Dabei gab es weit mehr deutsche Katholiken als evangelische Polen. In den Städten des Regierungsbezirks Posen lebten damals 95950 evangelische und jüdische neben 76350 katholischen Einwohnern, in den 56 des Bromberger Departements 1816: 30500 bzw. 27673. In den 20 Städten mit über 1000 Einwohnern finden wir rund 25500 Deutsche und Juden und nur 15000 Polen. Gerade die kleinen, nur aus egoistischen Motiven der Grundherren zu Städten erhobenen Orte waren beinahe durchweg polnisch, die lebensfähigeren aber deutsch.

S. 79 versucht der Vf. das Nationalitätenverhältnis »Ende der 40er Jahre« zu bestimmen. Er setzt es fest auf 840000 Polen und 370000 Deutsche (ohne Juden) und behauptet (Anm. 1), daß E. v. Bergmann (Zur Entwicklung deutscher, polnischer und jüdischer Bevölkerung in der Provinz Posen, Tüb. 1883) nach den besten statistischen Berechnungen »zu genau demselben Resultate kommt«. In Wahrheit hat Bergmann für 1849 (S. 34/35): 453000 deutsche und 804000 polnische Christen. Das ist nach S. »genau dasselbe Resultat«! Gewiß werden die Behörden das Bestreben gehabt haben, möglichst viele Einwohner als deutsch in Anspruch zu nehmen, und deshalb mögen ihre Berechnungen ungenau sein. Wenn aber die Statistiker wie Hoffmann, Weber, Roon, Schubert, Dieterici deshalb von den deutsch und polnisch Sprechenden nur ein Fünftel den Deutschen zurechnen wollen und sich dabei auf den vorzüglich orientierten langjährigen Präsidenten der Posener Generalkommission Klebs berufen, so erscheint mir diese Vorsicht übertrieben. Bei Klebs (Landeskulturgesetzgebung usw. im Großherzogtum Posen) heißt es: »Wenn man in Betracht zieht, daß von dieser Kategorie auch ein beträchtlicher Teil der deutschen Nation zugezählt werden kann, und diesen auch nur auf ein Fünftel anschlagen wollte« usw. Er hat sich also offenbar nur vor einer zu günstigen Berechnung schützen, nicht seinen Maßstab als den unbedingt richtigen hinstellen wollen. In Wahrheit gehören hierher doch wohl vor allem die Juden, die mit verschwindenden Ausnahmen beider Landessprachen kundig waren und sich ungern offen zu einer Nation bekannten. Von den 281000 deutsch und polnisch Sprechenden des Jahres 1846 dürften somit allein etwa 80000 oder weit über ein Viertel auf sie und mithin auf die Deutschen entfallen. Aber selbst unter Zugrundelegung der Klebsschen Teilung gelangt man zu ganz anderen Ergebnissen als S., und zu solchen sind auch die von ihm genannten Gewährsmänner gekommen, wie Schubert (Bergmann S. 30) für 1843 (790000 polnische und 420000 deutsche

Christen) und Dieterici (Bergmann S. 32) für 1852 im Posener und 1846 im Bromberger Departement (850000 Polen und 540000 Deutsche, davon also etwa 465000 Christen). Das alles ficht den Vf. nicht an, der zwar das amtliche Zählungsergebnis von 1843 (790000 Polen, 420000 Deutsche und 79000 Juden) erwähnt, aber nur die Gesamtsumme und die Zahl der Juden für zuverlässig erklärt. Den Gipfelpunkt der Verwirrung erreicht er durch Hineinmengung einer vom Erzbischof nach den Kirchenbüchern aufgemachten Statistik ohne Jahresangabe (909638 Katholiken, davon 85721 deutsche). Auch hier will S. der Gesamtzahl ›unbedingt trauen‹ — nach der amtlichen Zählung für 1849 gab es nur 847665 Katholiken! —, dagegen die Zahl der deutschen Katholiken um mindestens die Hälfte vergrößern, da die Geistlichkeit die Tendenz hatte, möglichst viele von ihnen zu usurpieren — nach den vorsichtigsten Berechnungen waren es aber höchstens 45000! —, andererseits 3000 Evangelische den Polen zuzuzählen — die Beweise dafür, daß es deren noch viele gab, sind nicht gerade geschickt gewählt, denn von den fünf genannten Familien waren zwei (Potworowski und Dąbrowski) katholisch —, was wohl zu niedrig geschätzt ist. In Wirklichkeit ist natürlich das ganze Verfahren willkürlich und die erzbischöfliche Statistik Unsinn.

Mit welcher Nonchalance der Vf. die Dinge behandelt, tritt uns fast Seite für Seite entgegen. S. 13 verwechselt er Landeshauptmann, der damals gar nicht existierte, und Oberpräsident. S. 16 spricht er von einer ›Reform des Hypothekenvereins‹ (?) und meint die Begründung der Landschaft (1821), die gleich der Bauernregulierung (Gesetz vom 8. April 1823) nach einer Beratung des Oberpräsidenten mit den ›Ständen‹ eingeführt wurde. Stände gab es aber in Posen gar nicht. Beide Reformen sollen (S. 18) ›nach einem Menschenalter‹ den Wohlstand des Adels und seine soziale Regsamkeit in dem Grade gestärkt haben, daß ›alle späteren Chikanen Flottwells‹ ihn nur noch weiter kräftigen konnten. Flottwell stand aber von 1830—41 an der Spitze der Provinz [1]). S. 19 spricht der Vf. von der Einführung der

1) Nach S. 19 standen die Bauern bis 1846 auf Seite der Regierung; nach S. 33/4 hatten die Schikanen Flottwells das polnische Landvolk nur vorübergehend erschüttert und spätere, bessere Zeiten hätten (!) wohl vermocht, sie aufs neue (!) zu befestigen; nach S. 111 ist das Volk aber 1846 wieder seinen Führern unter der Hand davon gelaufen, als es hörte, daß es gegen die Regierung ginge, und war nahe daran, ihnen galizische Szenen zu bereiten. — Eine bedauerliche Gedächtnisschwäche verwickelt den Vf. überhaupt mitunter in ganz erbauliche Widersprüche. Er setzt z. B. S. 74 mühsam auseinander, daß es beiden Parteien des revolutionären Polens, der legalen wie der illegalen (polnische Tradition und Mierosławski), mit dem Krieg gegen Rußland bitterer Ernst war, und daß er für die Polen, wie jeder ihrer Führer einsah, sehr bald zu einer Lebensfrage wurde. Deutsche Schrift-

revidierten Städteordnung (1831), durch welche auch die bisher vom Adel abhängigen, durch ihn in der Ausübung ihrer natürlichen Funktionen gelähmten Mediatstädte frei wurden und »gleichzeitig eine vernünftige Einteilung gemäß ihrer wirklichen Größe (13. Mai 1833)« erhielten. S. hat scheinbar die Vorstellung, als sei die Städteordnung mit einem Schlage allen Städten der Provinz verliehen worden, während das nur von 1831 ab sehr allmählich in den größeren Orten, in Flottwellscher Zeit bei 41 unter 151, geschah, also die meisten hiervon gar nicht berührt wurden[1]). Wohl aber kamen sämtlichen Städten die beiden Gesetze vom 13. Mai 1833 über die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte und der gewerblichen und persönlichen Abgaben zugute. Was das jedoch mit einer vernünftigen Einteilung gemäß ihrer Größe zu tun hat, ist ein Geheimnis, zu dessen Enthüllung mein Scharfsinn nicht ausreicht. S. 23 wird dem Leser verraten, daß nach dem Novemberaufstand das äußere Symbol der Sonderstellung Posens, sein Wappen, verändert und der weiße Adler durch den schwarzen mit dem weißen im Brustschild ersetzt wurde. Den weißen Adler hat die Provinz nie geführt, und die Wappenfrage war bereits 1817 endgiltig geregelt.

Vor allem kam aber jetzt der Oberpräsident Flottwell, »im Grunde ein ganz gewöhnlicher Fanatiker, wie ihn jede Regierung zu jeder Zeit haben kann. Fleißig, schlau und in seiner Art gewissenhaft, war er im ganzen doch durch und durch doktrinär, und es läßt sich gar nicht absehen, wie viel Unheil er hätte stiften können, wenn er noch länger im Amte geblieben wäre«. Während er in seinem Rechenschaftsbericht (Denkschrift vom 15. März 1841) seine Ziele nur verschleiert andeutet, »wissen wir (!), daß alles, was damals Schlechtes und Verkehrtes in der Provinz geschah, unter seiner ausdrücklichen Billigung, wo nicht gar durch seine Initiative, unternommen wurde« (S. 23/4). Dahin gehört der Verlust des kreisstädtischen Präsentationsrechtes für den Landratsposten — nachdem sich die Landräte 1830/1 völlig illoyal erwiesen hatten —, angeblich nach der Kreisordnung (!) vom 2. Februar 1833 — die Posener Kreisordnung ist leider schon 1828 erlassen, und gemeint ist eine Kabinetsordre vom 3. Februar 1833 —, was zur natürlichen Folge haben mußte, daß auch die polnische Sprache allmählich aus der Administration und dem Gerichts-

steller, die das bezweifeln, donnert er wegen ihres »kurzsichtigen Irrtums« an S. 120 aber schreibt er: »die offiziellen Erklärungen der Polen nehmen natürlich immer den Krieg gegen Rußland zum Vorwande (!), dieser aber verhält sich zum wirklichen Grunde wie der Wunsch zum Vorsatz«.

1) Das führt Buzek (Historya polityki usw. S. 73), auf den sich S. als »recht genau« beruft, ganz richtig aus!

wesen (!) verschwand. Damit (!) stand wieder im Zusammenhang die Entfernung der polnischen Beamten aus den Aemtern des Staates, so daß das Land sehr bald von einer deutschen Beamtenhierarchie beherrscht wurde (S. 24). S. 20/1 hat der Vf. erzählt, daß das alles schon vor 1830 eintrat und die Wiener Verträge systematisch bis zum letzten Punkt gebrochen wurden. Jetzt gibt er genau das Gegenteil zu.

Noch verderblicher war Flottwells ›systematische Verdrängung der polnischen Landbevölkerung von ihrer Scholle‹ vermöge der geheimen Kabinetsordre vom 13. März 1833, weil sie sich ›direkt gegen den Kern des Volkes wendete, welches bis dahin das Vertrauen der Krone Preußen besaß und auch erwiderte‹. Es sollte hiernach der Staat zur Subhastation gelangende Güter aus polnischer Hand ankaufen und an deutsche Erwerber weiter veräußern oder verpachten — von verpachten ist in Wirklichkeit niemals die Rede gewesen. Das Unternehmen wurde durch die niedrigen Getreidepreise des Jahres begünstigt — Entdeckung der Herren Pehmler und Rakowski! ›Es liegt auf der Hand‹, daß hierdurch der Adel ›am wenigsten litt. ... Hier aber trug sein polnisches Gesinde den Schaden‹, das jetzt ›meistens gezwungen wurde, die väterliche Scholle zu verlassen‹. So schlug der ›Doktrinarismus des Oberpräsidenten‹ in das gemeinsame Vertrauen die erste Bresche und ›das Volk begann seither allmählich an dem guten Willen seiner Regierung zu zweifeln‹ (S. 25). Gegenüber diesen gedankenlosen Phrasen sei festgestellt: es sind mit dem sog. Güterbetriebsfonds überhaupt nur 18 Herrschaften angekauft, davon die größte aus deutscher Hand, und nur eine, die des berüchtigten polnischen Leuteschinders Generals v. Umiński, im Jahre 1833. Der ganze Lärm ist also ziemlich unnütz. Ferner fand die Regierung keine Gelegenheit, das polnische Gesinde ›von der väterlichen Scholle‹ zu vertreiben, denn das hatten die polnischen Grundherren bereits besorgt und ›Gesinde‹ pflegt keine Scholle mehr zu haben. Die bäuerlichen Besitzverhältnisse aber wurden vor der Weiterveräußerung stets nach sehr liberalen Grundsätzen reguliert und im Anschluß daran zwei der Güter völlig aufgeteilt, wobei man die neuen Stellen an deutsche und polnische Bauern vergab. Viele große Dominien der Provinz hielten überhaupt kein Zugvieh und kein Gesinde, wie die zur Beratung der Agrargesetze zugezogenen polnischen Gutsherren 1819 einmütig bekundet haben. Wo aber wirklich Gesinde vorhanden war, fand es natürlich bei den neuen Besitzern oder in der Umgegend Unterkommen, denn es fehlte an Arbeitskräften und deutscher Ersatz war gar nicht zu beschaffen[1]). Außerdem vermochte das Land nach

1) Noch 1905 lebten auf den deutschen Fideikommissen des Regierungsbezirks

Zerschlagung der großen Güterkomplexe eine größere Bevölkerung zu ernähren als bei dem extensiven und unrationellen Betrieb der polnischen Zeit. Der Begriff der inneren Kolonisation scheint S. etwas nebelhaft zu sein. Die ganze Anklage bewegt sich ungefähr auf der gleichen Höhe wie die zur Abwechselung von Herrn Koźmian entdeckte, daß bei dem Posener Festungsbau nur deutsche Arbeiter beschäftigt wurden (S. 26 Anm. 4). Um aber die Niederlage der Polen zu vollenden, veranlaßte Flottwell (!) die staatlichen Geldinstitute, ihre Hypotheken auf polnischen Gütern zu kündigen (S. 26), wodurch der Wert von Grund und Boden noch tiefer sank. Diese Behauptung ist ein unentbehrliches Inventarstück polnischer Hetzschriften niedrigster Sorte (z. B. Pehmler S. 7 und neuerdings sogar bei Z. Cz(artoryski): Ueber die antipolnische Politik der Preuß. Regierung usw. 2. Aufl. Krakau 1912 S. 37)[1]), und sie soll auf eine ›geheime‹ Kabinetsordre zurückgehen. Ich fürchte sogar, die Ordre war so geheim, daß sie niemals das Licht der Welt erblickt hat; wenigstens habe ich nie eine Spur von ihr entdecken können. Wichtiger als die nochmalige Behauptung dieser Anklage wäre jedenfalls ihre Beweisung gewesen, und so lange diese nicht erbracht ist, gehört sie nicht in wissenschaftliche oder wissenschaftlich sein sollende Bücher. Das umsoweniger, als ein sehr geringes Maß von Ueberlegung dem Vf. hätte sagen müssen, daß sich wirtschaftliche Prozesse wie der hier befohlene nicht von oben her dekretieren lassen, sondern abhängig sind von der Lage des Geldmarktes usw.

Es ist heute schwer, bei dem noch nicht vollständig vorliegenden Aktenmaterial sich ein richtiges Bild von der Wirksamkeit Flottwells zu machen. Auch gerade auf deutscher Seite hat man von ihm häufig eine ganz falsche Vorstellung. In Wahrheit war Flottwell ein durchaus humaner Mann, dessen ganzes Bestreben darauf ausging, alle vernünftig denkenden Elemente durch wirtschaftliche Wohltaten mit der preußischen Regierung auszusöhnen und sie zur Mitarbeit auf neutralen Gebieten heranzuziehen. Er hat allerdings die Partei der polnischen Tradition politisch bekämpft und sich auf die niederen Volksschichten gestützt, müßte also eigentlich von S. mit Jubelhymnen gefeiert werden. Anfang und Ende seines Programms war die Auslösung selbständiger kommunaler Regungen und weitgehender Selbstverwaltung. Das Ergebnis seiner Tätigkeit läßt sich am besten kennzeichnen mit dem Wort: Uebertragung der Stein-Hardenbergschen

Bromberg 80, auf den Domänen 74%, im Posener Departement 88, bezw. 80% Polen!

1) Nach der gleichen Quelle (S. 36) hat Flottwell sogar im stillen eine ›Immediat(!)-Kommission‹ gegründet.

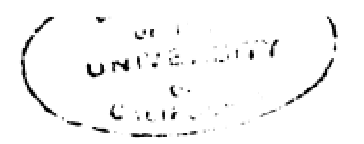
Reform auf die Provinz Posen, die deren Segnungen bei der reaktionären Strömung der leitenden Kreise nach 1815 noch nicht teilhaftig geworden war (Einführung der Städteordnung; Gesetze vom 13. Mai 1833, Gesetz vom 1. Juni 1833 über die Regulierung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden; beschleunigte Regulierung der bäuerlichen Besitzverhältnisse, Besserung des Schulwesens). Sogar die gutsherrliche Polizeiverwaltung und Gerichtsbarkeit wurde unter ihm zeitweilig (1833—36) suspendiert, während die Patrimonialgerichtsbarkeit schon in herzoglich Warschauer Zeit gefallen war. Dieser Mann ist in den Augen des Vfs. ein ganz gewöhnlicher Fanatiker und Doktrinär, der durch seine ›Chikanen‹ das Vertrauen der Bauern erschüttert hat. Vielleicht verrät Herr S. in der zweiten Auflage seines Buches sogar, worin diese Chikanen bestanden haben [1]).

Die ganze Darstellung der Vorgeschichte ist mithin eine fortlaufende Kette von Geschichtsfälschungen, die der Vf. aus denselben Quellen gläubig schöpft, die er selbst später als ein Konglomerat von Lüge, Prahlsucht, Verleumdung und dgl. an den Pranger stellt, wie Koźmian, Moraczewski, Rakowski, Senst (Voigts-Rhetz über den polnischen Aufstand im Jahre 1848 — nach S. XXIV ›eine sehr exzentrische Parteischrift‹).

Ebenso verkehrt ist die von S. konstruierte schroffe Scheidung zwischen der deutchen Bevölkerung und den Beamten und die Auffassung, die er von der Stellung der ersteren zur polnischen Revolution hat. Gewiß lastet auf der vormärzlichen Bureaukratie manche Sünde und der Geist des Liberalismus, der Opposition gegen das staatliche Regiment, hatte auch in Posen seinen Einzug gehalten. Aber hier waren die von ihm ergriffenen Kreise verhältnismäßig schwach, und hier hatte man bei der allgemeinen Rückständigkeit die behördliche Bevormundungssucht weniger als anderwärts empfunden. Leitung und Erziehung durch das Beamtentum waren noch gar nicht zu entbehren, weder auf wirtschaftlichem noch auf politischem und nationalem Gebiet [2]). Das zeigt

1) S. selbst gibt ja auch zu, daß Flottwell und der Staat überhaupt nur den polnischen Adel als Gegner gefürchtet, beachtet und bekämpft haben.

2) Derselbe Gedankengang bei Jaffé in seiner glänzenden Geschichte der Stadt Posen unter preußischer Herrschaft S. 136 und 190. S. druckt zwar wohlgefällig (S. 52) Jaffés Urteil über die Bureaukratie ab, erledigt aber den ihm unsympathischen Zusatz, daß sie trotzdem in Posen ›durchaus auf dem richtigen Platz war‹ mit der kategorischen Erklärung: ich kann das nicht finden! Die ganze Darstellung Jaffés ist also für ihn nicht vorhanden bis auf die eine Stelle, die ihm gerade paßt. — Der suffisante Ton des Vfs. treibt mitunter recht scherzhafte Blüten. S. 100 macht er z. B. mit vieler Umständlichkeit die wirklich nicht gerade neue Entdeckung, daß die Polen überwiegend ein Landvolk sind,



sich in Flottwellscher Zeit wie gerade auch 1848. Ueberall sehen wir, daß die Haltung des deutschen Volkes sich genau nach der von den Vertretern der Staatsgewalt beobachteten richtet. Es gilt noch der Satz: schlaffe Beamte, schlaffe Bürger; energische Beamte, energische Bürger. Wo tatkräftige Männer die öffentlichen Angelegenheiten verwalten, wahrt auch das Deutschtum von vornherein ein selbstbewußtes Benehmen, wie im Kreis Czarnikau unter Landrat Junker, im Kreis Wirsitz unter Landrat v. Randow und überhaupt im Bromberger Departement unter dem rührigen Regierungspräsidenten v. Schleinitz[1]). Hier greifen die Deutschen einfach zur Selbsthilfe und drohen dem konsternierten Ministerium sogar mit gewaltsamem Widerstand. Das liegt nicht daran, daß sie vielfach die Mehrheit bildeten, denn die hatten sie auch in Posen. Selbst allenthalben da, wo das Deutschtum nicht unmittelbar das lähmende Beispiel unentschlossener Zivilbehörden vor Augen sah, rafft es sich spontan zu tatkräftigem Handeln auf. Der Vf. selbst gibt hiervon S. 172/4 eine ausführliche Schilderung, die etwa 40 Städte, zu etwa zwei Drittel im Posener Departement, umfaßt. Nur die Provinzialhauptstadt selbst macht eine unrühmliche Ausnahme, weil hier die Deutschen auf einen Anstoß durch die Staatsorgane harrten. Als sie statt dessen mitansehen mußten, wie der kommandierende General und der Oberpräsident trotz ihrer großen Machtmittel in ängstlicher Erwartung höherer Befehle in tatenlosen Fatalismus versanken und der Chef der Gensdarmerie seine Beamten dem polnischen Nationalkomitee zur Verfügung stellte, da übertrug sich diese Kopflosigkeit auf die Bevölkerung. Man glaubte sich verraten und suchte den Frieden mit den Polen. Diese Erscheinung ist aber nicht auf dem Boden gemeinsamer politischer Ideale erwachsen, sondern sie ist -- ich sage es auf die Gefahr hin, damit nach des Vfs. Ansicht nur die ›Stumpfheit meiner Seele‹ zu erweisen (S. 93) — ein Ergebnis der Angst und Verwirrung. Diese auf den ersten Blick unfaßbar erscheinende Haltung, die am stärksten Magistrat und Stadtverordnete betätigten, wird begreiflich, wenn man erwägt, daß die Regierung seit der Thronbesteigung Friedrich Wil-

lehnt aber voll edler Bescheidenheit das absolute Prioritässrecht an dieser historischen Tat mit der Erklärung ab: auch Jaffé ›scheint‹ (!) diese Erkenntnis gewonnen zu haben.

1) Das erzählt S. selbst ganz harmlos S. 370: die Bromberger Deutschen, die ›Hand in Hand mit ihrem Regierungspräsidenten usw.‹. Wenn er S. 170/1 schreibt: ›ganz unabhängig von seinen Beamten hatte hier (in Bromberg) das deutsche Volk seine Angelegenheit selbst in die Hand genommen‹ und ›die Vertreter des Staates konnten später nichts mehr tun als den Zustand legitimieren‹ und beweislos gegen die umgekehrte Auffassung polemisiert, so hätte er bei näherer Orientierung finden können, daß seine Behauptung potenzierter Unsinn ist Die

helms IV. alles getan hatte, um das Vertrauen der Deutschen zu erschüttern, die polnische Sprache wieder einführte, den Emigranten von Osten und Westen Gastfreundschaft gewährte und systematisch die Errungenschaften der Flottwellschen Aera preisgab[1]). Aber auch die von den wohlvorbereiteten Polen völlig überrumpelten Deutschen Posens gewannen ihre Haltung sofort wieder, als sich in dem Regierungsrat Kolbe von Schreeb ein unerschrockener Mann gefunden hatte, der an Stelle der berufenen Behörden die Führung übernahm. Dieselben Leute, die in dem ersten deutschen Nationalkomitee[2]) gesessen hatten, sind z. T. in das am 28. März gewählte neue übergetreten und haben hier ihr früheres Benehmen schneidend desavouiert. Wenn S. stets behauptet, daß der »Demagoge« Kolbe von Schreeb sich nur auf den deutschen und jüdischen Pöbel gestützt und durch ihn das Komitee zur Willfährigkeit gezwungen habe, so bleibt er den Beweis dafür zum mindesten schuldig. Es ist weiter grundfalsch, wenn S. in der Beamtenschaft ein homogenes Gebilde sieht, das den Geist der Flottwellschen Schule — so wie der Vf. sich diese zurechtgestutzt hat — sorgsam pflegend, geschlossen dem deutschen Volke feindlich gegenüberstand und darum in der Posener Deputation, die den Monarchen um die nationale Reorganisation der Provinz bat, einen flammenden Protest gegen das System des — in Wahrheit bei den Deutschen allseitig verehrten und beliebten — Oberpräsidenten gezeitigt hat (S. 78). Gerade unter Flottwells straffem Regiment hat das deutsche Nationalbewußtsein sich in der Provinz zum ersten Male selbständig und furchtlos geregt. Hätte sich der Vf. mit der Geschichte der Provinziallandtage etwas beschäftigt, so würde er des Geistes der Massenbach, Schwanenfeld, Tschepe und ihrer bäuerlichen Kollegen Grunwald und Radke einen Hauch verspürt haben, der in den 40er Jahren bei dem mangelnden Rückhalt seitens der Regierung wieder einschlief. Unter den Beamten braucht man nur an den Oberregierungsrat Peiler und den Polizeipräsidenten v. Minutoli zu er-

Bürgergarde z. B. wurde von dem Oberregierungsrat Mebes organisiert, und in dem »Bürgerausschuß zur Wahrung der preußischen Interessen« saßen auch die Regierungsräte Krüger und Hoffmann, die nachher den Vorsitz in dem erweiterten »Zentralausschuß für den Netzedistrikt« übernahmen. Wenn S. fortwährend von der Flucht der Beamten spricht, die in entscheidender Stunde das deutsche Publikum sich selbst überließen, so ist das eine Entstellung, denn die Beamten wurden einfach verjagt und mußten der brutalen Gewalt weichen; darum mag auch ihr Anteil an der deutschen Erhebung stellenweise gering gewesen sein.

1) Auch dieser Gedanke bei Jaffé S. 181 Anm. 3.

2) Wie S. (S. 97) zu der Behauptung kommt, unter seinen zwölf Mitgliedern seien »neun Literaten« gewesen, ist mir unbegreiflich. Diese neun waren fünf Beamte, zumeist Juristen, zwei Lehrer, zwei Aerzte.

innern, um S. mit seiner Schilderung ad absurdum zu führen. Aehnlich wie in dem alten Preußen vor 1806 ging in Posen die Opposition des tiers état teilweise nicht vom Bürgertum, sondern von den Beamten aus. Auch ist es verfehlt, bei aller Polenfreundlichkeit der deutschen Demokratie bei den im Osten sitzenden Deutschen gleichfalls Liberalismus und nationale Toleranz als identische Begriffe aufzufassen, wie das Beispiel von Männern wie Kerst[1]), Göden[2]) und Wuttke[3]) zeigt. Wäre der Verbrüderungstaumel der Posener Deutschen eine wirklich aus der Vergangenheit historisch erwachsene Erscheinung und nicht ein ephemeres Zufallsgebilde gewesen, so hätte die Bewegung nimmermehr restlos verrauschen und nicht gerade Posen wenige Tage später ein Brennpunkt der deutschen Reaktion werden können trotz eines Kolbe von Schreeb.

Die Gründe für den Zerfall des Bündnisses liegen aber unendlich tiefer als S. annimmt, wenn er sie nur auf die polnische Absage zurückführt, während die für seine Entstehung weit oberflächlichere sind. Die nationale Abstoßung und nicht die politischen Anziehungspunkte waren das Entscheidende. Dieser ganze Teil der Darstellung ist auf völlig falschen Voraussetzungen aufgebaut.

Nicht besser steht es um die angebliche Wiederabkehr der Deutschen von der Bureaukratie. Sie beruht auf einer maßlosen Ueberschätzung der als ›Oeffentliche Stimmen edeldenkender Deutschen‹ gesammelten Zeugnisse einiger Eigenbrödler, die für die Gesamtheit gar nichts beweisen, wie des katholischen Konvertiten Oberlandesgerichtsassessors Fischer, des gegen den Willen Flottwells und der Posener Regierung von Friedrich Wilhelm IV. zum Landrat in Samter ernannten, wohl als Halbpole anzusprechenden v. Haza-Radlitz[4]) und jenes A. Ruhe, von dem S. selbst sagt (S. XXIII): ›Einer der wenigen (!) Beamten, die es mit den Polen halten, schimpft ungebührlich auf die Deutschen‹. Allerdings erzählt S. (S. 96) von ›vielen Hunderten deutscher Bürger‹, die noch nach zwei Monaten, also nach beendetem Aufstand, ›feierlich gegen den Anschluß der Provinz an den deutschen Bund und gegen die Demarkationslinie Protest einlegten‹, um fortzufahren: darum ›wird kaum mehr daran zu zweifeln sein, daß in jener schönen Frühlingsnacht [22/3. März]

1) Später Geh. Regierungsrat bei der Admiralität, aber wegen seines Liberalismus entlassen; gestorben als Reichstagsabgeordneter der Fortschrittspartei.

2) Abgeordneter des Kreises Krotoschin in Frankfurt.

3) Trat nach Robert Blums Tod an dessen Stelle in der Nationalversammlung und hat trotz seines leidenschaftlichen Preußenhasses die Polen literarisch mit größerer Erbitterung als irgend ein anderer Schriftsteller bekämpft.

4) Wenigstens sprach er fertig polnisch.

die ganze deutsche Bevölkerung mit Ausnahme einiger preußischer Fanatiker und Beamten auf der Seite der Polen stand und für deren Pläne zu haben gewesen wäre. ... Es darf getrost angenommen werden, daß ein Teil von ihnen selbst vor der Probe einer Invasion in das Königreich Polen nicht zurückgeschreckt wäre‹ [1]). Wenn er sich hierfür auf die ›Beweisenden Beilagen zu dem Promemoria gegen den projektierten Anschluß des Großherzogtums Posen an Deutschland‹ beruft, so hätte er berücksichtigen sollen, daß es sich dabei ausschließlich um die im Auftrag des Erzbischofs von Priestern mit teilweise sogar polnischen (!) Katholiken aufgenommenen, von dem erzbischöflichen Kaplan Lewandowski ohne Unterschrift (!) irgend welcher Komparenten gesammelten Protokolle handelt. Genau ebenso verhält es sich mit dem in den ›Stimmen edeldenkender Deutschen‹ enthaltenen Protest aus Lissa, und nur die angeblich im Namen von 250 Deutschen gemachte Eingabe aus Schneidemühl trägt etwa 40 Unterschriften. Die Wirkung dieser beiden letzten Proteste wird aber schon dadurch paralysiert, daß der Vf. selbst zuvor (S. 172/3) gerade Lissa und Schneidemühl als Hochburgen der deutschen Erhebung geschildert hat (nach Wuttke: Städtebuch des Landes Posen S. 263 und 441). Wohlweislich unterschlägt S. jedoch, daß in eben dieser Quelle der spätere Protest aus Schneidemühl als das erschlichene und absichtlich gefälschte Werk eines Vikars gebrandmarkt wird. Das nennt Herr Hans Schmidt objektive Geschichtschreibung! Dabei sind ihm die Machenschaften des Priestertums sehr wohl bekannt. S. 253 setzt er selbst auseinander, weshalb die Kirche ›zur Abwechselung auch einmal ein Bündnis mit der Revolution‹ eingegangen war und sie ›mit dem ganzen Rüstzeug der Apokalypse gerechtfertigt‹ hat. Er fügt hinzu, daß solche Lehren auch zu den Beichten preußischer Soldaten Eingang fanden, denen dabei der Unterschied zwischen dem freiwilligen und erzwungenen Eide handgreiflich erläutert wurde, sodaß in Folge dessen die Desertion zunahm, ›aber immer geschah dieses mit und durch den ausdrücklichen Willen der Beichtenden selbst, ohne welchen niemand durch solche Vorspiegelungen überzeugt werden könnte‹ (?). Was mit diesem Rätselwort gemeint ist, bleibt Geheimnis des Vfs.

S. steht zur katholischen Kirche genau so wie die polnische Demokratie überhaupt. Sie ließ sich den Beistand der Priester gern gefallen und nutzte ihn nach Möglichkeit aus, obwohl sie in den Endzielen sehr weit von deren Programm abwich. Auch S. ver-

1) S. 120 meint er, auch Deutsche hätten in dem nationalen Heer Aufnahme finden müssen ›und wären auch sicherlich im Prinzip dafür zu haben gewesen, wenn man sie nach ihrer Meinung gefragt hätte‹.

fehlt deshalb nicht, die Unterstützung durch die Kirche möglichst zu schmälern und insbesondere den Erzbischof v. Przyłuski als Mann der polnischen Tradition hinzustellen, den Aufstand aber als ausschließliches Verdienst des polnischen Volkes in Anspruch zu nehmen (S. 254; vgl. S. 214).

Nicht glücklicher ist der Vf. bei seiner Analyse der Triebfedern auf polnischer Seite. Zunächst stellt S. das Wesen der Emigration ganz falsch dar, wenn er (S. 28 ff.) die junge Emigration (soll wohl heißen: die nach 1831) in Gegensatz zu der alten (der nach 1794, bezw. 1815) treten und daraus die Spaltungen der Gesamtbewegung entstehen läßt. In Wirklichkeit war die alte Emigration ganz bedeutungslos und ging 1830/1 in der Aufstandsbewegung auf. Auch die Mitglieder der späteren aristokratischen Gruppe sind Mitkämpfer der Insurrektion und gleich ihrem Führer Czartoryski überhaupt erst Emigranten von 1831. Das die Erhebung lähmende widerliche Parteigezänk wurde dann in erbärmlichster Weise sogleich auf fremdem Boden fortgesetzt, wo sich die Parteien gegenseitig die Schuld an der Niederlage zuschoben. Man denke bloß an die ekelhaften Angriffe auf die Generäle Bem und Umiński. Es ist allerdings begreiflich, daß S. dieses unerquickliche Schauspiel nach Möglichkeit vertuscht. Durchaus unzutreffend schildert der Vf. ferner die Beziehungen der Emigration zur Heimat. Er nimmt in der Posener Bewegung sofort eine schroffe Scheidung zwischen der ganz von der Emigration beherrschten pseudodemokratischen Partei der polnischen Tradition und der eigentlichen Volkspartei unter Buchhändler Stefański, Müller Eßmann und Schlosser Lipiński an, die aber gegen jene nicht aufkommen konnte. In Wirklichkeit hing die Stellung der Posener Patrioten zur Emigration nicht von der Richtung ihrer politischen Gesinnung, sondern von dem Maß ihrer politischen Einsicht ab. Der Grund der Unzufriedenheiten mit den geflüchteten Stammesgenossen lag gar nicht in Meinungsdifferenzen, sondern in der allmählich aufdämmernden Erkenntnis von der Unfruchtbarkeit aller der Emigration gebrachten Opfer. Man bekam es satt, Jahr für Jahr erhebliche Summen den anspruchsvollen, ewig klagenden und nichts tuenden Flüchtlingen in den Rachen zu werfen und wollte lieber die Kräfte des Volkes zu dessen unmittelbarem Nutzen in der Provinz selbst verwenden. Darum ging die Absage an die Emigration von einem so konservativen und monarchischen Manne wie Marcinkowski aus, dessen Bedeutung der Vf. überhaupt nicht zu kennen scheint. Er hat als erster die politischen Trugbilder preisgegeben und dafür die wirtschaftliche Emanzipation des Polentums angebahnt und in ihr

die Aufgabe der nächsten Zukunft erblickt [1]). Er ist der Schöpfer des polnischen Mittelstandes gewesen. Man darf eben nicht Emigration und polnische Tradition gleichsetzen, wie S. es tut (S. 27: ›die polnische Emigration ist die auf sich selbst gestellte polnische Tradition und nichts außerdem‹). Vielmehr weist die Emigration alle Schattierungen auf, von den Ultras Czartoryskischer Färbung bis zu eingefleischten Kommunisten Dembowskischen Schlages [2]). Darum vermochte sie allen Parteien der Heimat Anregung und Anleitung zu gewähren. Auch die vom Vf. gerühmten Grundsätze der Volksmänner Stefański und Konsorten sind alles andere eher als ein aus dem Schoß des heimatlichen Polentums erwachsenes Gebilde und vielmehr eine Schöpfung der Emigration, eine künstlich von außen hineingetragene Erscheinung. Nach Marcinkowskis Tode sich völlig selbst überlassen, wagten sich die Führer an unsinnige politische Unternehmungen und wurden zunächst dabei von der Aristokratie als Sturmbock geduldet, mit dem Hintergedanken, daß sich ihr Einfluß nach erfochtenem Siege leicht wieder werde brechen lassen. Die Leiter des kindischen Aufstandsversuchs vom Februar 1845 [3]) haben z. B. ausdrücklich bekannt, daß sie zu ihrem Plan direkt durch die ihnen aus Frankreich zugekommenen Schriften angeregt wurden. Auch diesen kommunistischen Regungen fehlte jeder Rückhalt im Volke selbst, und darum haben sie im Herbst 1845 noch weit kläglicher geendet als einige Monate später der Aufstand der polnischen Tradition. Ob der Einfluß der Emigranten auf die heimische Entwicklung ein heilsamer war, ist eine Frage für sich, aber daß er ein geradezu maßgebender war, steht außer Zweifel. Wenn S. unter Bekämpfung ›jüngerer polnischer Schriftsteller‹ die Anregungen aus der Fremde zu eliminieren versucht (S. 32 ff.), so befindet er sich gewaltig auf dem Holzweg [4]). Er beruft sich auf die ›ungeheuer langsame‹ Gründung und zahme Tonart polnischer Journale in der Provinz. Nun war aber diese Gründung gar nicht langsam, denn wir haben von 1793—1836 nur immer eine oder keine polnische Zeitschrift im Großherzogtum, 1840 schon sechs. Wenn ihre Zahl nicht größer und ihre Tendenz nicht schroffer war,

1) Vgl. die eindrucksvolle Schilderung bei Bernhard (das polnische Gemeinwesen im preußischen Staat) S. 21 ff. und meinen Aufsatz in den Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte Bd. XXIV, besonders S. 195 u. 201.

2) Eduard D., bei dem Krakauer Aufstand 1846 gefallen.

3) Einige Gymnasiasten und Lehrlinge wollten die Spitzen der Behörden ermorden, sich der Posener Forts bemächtigen, hier bewaffnen und dann die Unabhängigkeit Polens ausrufen. Es wurden übrigens nicht, wie S. (S. 41 Anm. 4) behauptet, 45 von ihnen, sondern nur etwa ein Dutzend verhaftet.

4) Mit meinen Ausführungen deckt sich die Darstellung Bernhards (S. 5 ff.), der geradezu von einer ›Herrschaft der Emigration‹ bis 1863 spricht.

so liegt die Schuld nicht an der Emigration, sondern an der preußischen Zensur. Sobald diese unter Friedrich Wilhelm IV. gemildert war, schossen die polnischen Blätter wie Pilze aus der Erde[1]) und nahmen den Kampf gegen die Regierung mit größter Heftigkeit auf, so daß mehrere von ihnen wieder unterdrückt wurden. Alles was an politischer Regsamkeit in der Provinz vorhanden war, stand überhaupt unter dem Zeichen der Emigration, und die Gegensätze sind in der Heimat wie in der Fremde genau die gleichen.

Richtig ist es allerdings, daß der Aufstand von 1846 vor allem ein Werk der Aristokratie war, die absichtlich mit der Demokratie kokettiert und sie zu ihrem Beistand heranzieht. S. stützt sich zum Beweis (S. 50) auf die von Rakowski (S. 64) gegebene Klassifizierung der 254 Angeklagten nach ihren Berufen und will 79 von ihnen den gebildeten Ständen zurechnen. Hätte er nach der ihm bekannten Anklageschrift des Staatsanwalts den Sachverhalt nachgeprüft, so würde er entdeckt haben, daß nach seinen Unterscheidungsmerkmalen mindestens 164 in jene Kategorie gehörten! Also selbst da, wo die Wahrheit seine Tendenz noch stärker erhärtet, begnügt sich der Vf. mit dem Abschreiben völlig wertloser Vorlagen[2]).

Natürlich verschweigt S., daß wir es bei den von Rakowski diskret als Leute verschiedener Berufe bezeichneten 81 Angeklagten vielfach mit catilinarischen Existenzen, gemeinen Verbrechern, beschäftigungslosem Gesindel und Tagedieben, also dem Abschaum der Menschheit zu tun haben. Ein erheblicher Teil entfällt endlich auf die Dienerschaft und Tagelöhner der Gutsbesitzer und die ganz wenigen, unmittelbar vor Posens Toren in Gurtschin und Junikowo angeworbenen Renommierbauern (vgl. Brandt III S. 15 die Schilderung des Schulzen Pałacz), die der gespendeten Goldfüchse halber mitmachten. Dabei waren 15 Angeklagte noch nicht 20, 86 zwischen 20 und 25 Jahren alt.

Ein Grundirrtum des Vfs. ist es aber, wenn er sich krampfhaft bemüht, der Revolution von 1848 einen anderen Charakter als der von 1846 beizulegen, und die Schuld daran der Regierung zuschiebt. In Wirklichkeit war auch die polnische Revolution von 1848 nur eine solche des Adels und Klerus oder der polnischen Tradition, der sich um mate-

1) S. 37: »In der neuesten Zeit (d. h. seit 1842) haben sich die periodischen Schriften sehr vermehrt«.

2) R. führt z. B. an: fünf Gutsbesitzer, neun Pächter. Es waren aber 26 (!) Rittergutsbesitzer; vier andere bewirtschafteten Rittergüter ihrer Ehefrauen; neun hatten Rittergüter ihrer Eltern oder Schwiegereltern in Betrieb oder Pacht; vier waren Pächter fremder Rittergüter. Dazu kommen zwei Offiziere, drei Aerzte, zehn Geistliche, 20 Gymnasiasten, zehn Seminaristen, sechs Studenten, zehn Lehrer und Privatgelehrte, drei frühere Rittergutsbesitzer, zwei polnische Offiziere usw.

rieller Vorteile willen das Proletariat anschloß, während sich die bodenständige Mittelschicht teilnahmlos verhielt. Auch dieser Aufstand haftet an der Oberfläche und hat die breite Masse des Volkes politisch nicht berührt. Einen Beweis des Gegenteils erbringt S. absolut nicht; was er zu Gunsten seiner Theorie anführt, ist falsch, und eine Reihe von Momenten sprechen gegen sie.

Zunächst verkennt S. das Wesen eines geordneten Staates überhaupt, wenn er ihm zumutet, Vorfälle wie die von 1831 oder 1846 zu ignorieren. Sollten sich die Beamten vielleicht ruhig totschlagen lassen und die Offiziere untätig zusehen, wie man ihre Untergebenen verführte und zur Ermordung der Vorgesetzten anstachelte, bloß weil 60 Jahre später Herr Hans Schmidt verkünden wollte: die polnische Tradition ist ein historisch unfruchtbares Prinzip, das sich selbst überlassen, in einigen Jahrzehnten dem Verfall entgegenreifen mußte? Gewiß wurde diese Entwickelung mit der fortschreitenden Demokratisierung der polnischen Gesellschaft unvermeidlich, aber nicht die zu harte, sondern die zu milde Behandlung der Provinz nach 1846 hat die nächste Revolution verschuldet. Wäre die Regierung nicht immer von dem Wahn befangen gewesen, daß sie die Polen durch Verzeihen zu gewinnen vermöge, hätte man nicht Amnestie auf Amnestie erlassen, die Landesverräter von 1794 wie die von 1830/1 und schließlich die von 1846 begnadigt, die Jahre 1806, 1846 und 1848 hätten sich wesentlich anders gestaltet. Wäre Mierosławski und Genossen der Kopf vor die Füße gelegt worden und hätte man nicht das Treiben der Emigranten und Ueberläufer geduldet, dann würde es allerdings zwei Jahre später eine ›polnische Frage‹ wahrscheinlich nicht gegeben haben, sondern nur ›eine der Provinz Posen, analog denen anderer Provinzen‹ (S. 37) und auch den Aufstand von 1846 hätte man sich erspart. Waren doch die Führer beider Insurrektionen großenteils dieselben, waren doch von den ihrem Alter nach überhaupt in Betracht kommenden 96 Angeklagten von 1846 nicht weniger als 39, davon 30 aus der Provinz selbst, Teilnehmer an dem Aufstand von 1831. Hätte die Regierung nicht törichter Weise die Kartellkonvention mit Rußland über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Deserteuren gekündigt, dann wäre das wesentlichste Ferment der Unruhen der 40er Jahre nie ins Land gekommen. Finden wir unter den 254 Angeklagten doch etwa 20 russische Untertanen, also zehn Prozent. Und fabelt doch S. selbst (S. 37) von 8000 Aufenthaltsscheinen, die von den Behörden ausgegeben wurden. Das ist natürlich stark übertrieben, aber sehr erheblich war die Zahl jedenfalls und man kann sie auf 2000 veranschlagen. Größtenteils handelt es sich dabei

um waffenfähige Männer, vielfach Deserteure oder Leute, die sich dem russischen Militärdienst entziehen wollten. Gerade diese Elemente bildeten den Stamm der Insurgentenhaufen von 1848, verstärkt durch den nach Ausbruch der Unruhen über die Grenze kommenden Zuzug, von dem der Vf. selbst mehrfach berichtet. S. 249 gibt er nach Lipski (Beiträge zur Beurteilung der Ereignisse im Großherzogtum Posen im Jahre 1848) an, daß allein das Lager von Pleschen unter rund 1000 Streitern 350 Freiwillige aus Russisch-Polen zählte [1]). Hierzu gesellten sich die Emigranten aus dem Westen, wo an 10000 landflüchtige Polen ein Unterkommen gefunden hatten (Gadon III S. 232), denen jetzt zur Rückkehr in die Heimat freie Fahrt auf den deutschen Eisenbahnen gewährt wurde (S. 75). Mag Mierosławski viele nach Krakau und Galizien dirigiert haben (S. 110), viele werden doch in der Provinz hängen geblieben sein oder waren schon vorher dort, und gerade sie stellten den Insurgenten ihre Offiziere. Auch Studenten und andere Polen aus den deutschen Großstädten, etwa 150 Mann, strömten hinzu, desgleichen Deserteure der preußischen Truppen [2]). Auch aus Westpreußen kam Verstärkung (S. 177). Ein erheblicher Teil der Heerscharen setzte sich ferner aus dem Proletariat der Städte zusammen, das nichts zu verlieren hatte und sich für wenige Taler anwerben ließ. Vor allem aber kamen natürlich die polnischen Gutsbesitzer, begleitet von ihrer Dienerschaft, ihrem Gesinde und ihren Tagelöhnern (Komorniks). Diese Kreise hatte man gewonnen mit Hilfe der Geistlichkeit und mit Hilfe infamer Verführungskünste. In einem feierlichen Manifest vom 1. April [3]) (S. 122) wurde den Angehörigen aller bei den Insurgenten eintretenden Wehrleute Unterhalt aus dem Kreisfonds, Aufhebung der grundherrlichen Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Zinsfreiheit und Zuteilung von je drei Morgen Ackerland aus den Nationaldomänen zugesichert. Diese von den Kanzeln herab verlesene Bekanntmachung verfehlte ihre Wirkung um so weniger, als schon damals der Landhunger ein Kennzeichen der polnischen Bevölkerung war, und weil die unteren Klassen nach den Mißernten von 1846 und 1847 vielfach in Not geraten, mithin materiellen Versprechungen um so zugänglicher sein mußten. In diesem zufälligen Ereignis haben wir überhaupt den wichtigsten — von S. gar nicht

1) Lipski war polnischer Kreiskommissar in Adelnau. — Hierin liegt doch wohl die beste Rechtfertigung für die spätere, vielfach angegriffene Erneuerung der Kartellkonvention. Vgl. Bismarcks Rede im Preuß. Landtag v. 28. Febr. 1863.

2) Vgl. die Zusammenstellung bei Kunz S. 182/3.

3) Gedruckt bei Rakowski Anhang S. 24/5. Uebereinstimmend wird der Inhalt des Manifestes in mehreren, von einander unabhängigen deutschen Quellen wiedergegeben, so von Krupka S. 13 und in den »Erinnerungen an unsere Erlebnisse in Ostrowo 1848«. Ostrowo 1849 S. 22/3.

erwähnten — Grund für eine tiefe soziale Unzufriedenheit in der Provinz zu sehen. Hierin liegt denn auch die Erklärung für jenen ›Sturm der Raserei‹, der die Insurgenten bei dem Bekanntwerden der Konvention von Jaroslawiec ergriff. Der Unmut mag bei einigen Emigranten und Ueberläufern einer wirklich kriegerischen Stimmung entsprungen sein; bei den einheimischen Sensenmännern hatte er eine weit trivialere Ursache. Die armen, aus ihrem Dorf fortgelockten, Anstrengungen unterworfenen, um ihren Verdienst gebrachten Leute wollten sich nicht einfach mit leeren Händen nach Hause schicken lassen und erkannten, daß man ihnen hinterlistig goldene Berge versprochen hatte. Daher denn die Offiziere den Aufruhr auch sofort durch gewissenlose Erneuerung der früheren Verheißungen beschwichtigten[1]). Diese Stunde ist also wohl traurig oder erbärmlich, aber ganz und gar nicht feierlich, wie S., wenn auch in anderem Sinne, in Anlehnung an Brodowski sie nennt (S. 240)[2]).

Somit läßt sich vermuten, daß die Zusammensetzung der polnischen Streitmacht ungefähr derjenigen der Angeklagten von 1846 entsprochen hat. Es waren Edelleute und ihre Diener, Fremdlinge und Proletariat. Nach dem Militärwochenblatt (Beiheft für Mai/Juli 1849 S. 83) bestanden die Werbebureaux bei Pleschen zum größten Teil aus russischen Untertanen und der Insurgentenhaufen bei Sulmirschütz war teils aus dem niedersten Volke, teils aus Studenten und Oekonomiebeamten gebildet. Lipski nennt unter den etwa 15 Verwundeten und Toten aus dem Gefecht von Groß-Topola neben einem Schulzen nur Einlieger, Häusler, Knechte, Dienstjungen! Brandt (III S. 115) erwähnt — S. weiß davon natürlich nichts — die Aeußerung eines polnischen Offiziers, wonach in Schroda die Bürger der Mehrzahl nach ganz ruhig und die Unruhigen zusammengetriebenes Gesindel seien. Endlich unterschlägt S. die zahlreichen Fälle, wo polnische Bauerngemeinden die ganze Krisis hindurch trotz aller Verheißungen und klerikalen Wühlerei der Regierung treu blieben, in die deutschen Bürgerkorps eintraten und gegen die Nationalreorganisation der Provinz protestierten. Sogar die ›Beweisenden Beilagen‹ nennen vielfache

1) Es ist, gelinde gesagt, einigermaßen naiv, wenn S. erklärt, die Hochherzigkeit des polnischen Volkes habe auch diesen letzten Vermittelungsversuch von sich gewiesen und die einfachen Leute hätten ein freies Vaterland höher geschätzt als persönlichen Besitz, denn hinterher erinnerten nur sehr wenige an dieses Versprechen (!!). Sollten sie vielleicht an Herrn Ludwig Mierosławski schreiben, poste restante Paris?

2) Brodowski, Kraszewski, Potworowski: Zur Beurteilung der polnischen Frage usw. S. 10. Nach der dortigen blöden Schilderung war das Verlangen, gegen den Hauptfeind, die Russen, zu kämpfen, so stark, daß das Verlangen einer Entwaffnung für Verrat erklärt wurde.

Beispiele, die sie selbstverständlich durch unlautere Einwirkung der Beamten zu erklären versuchen.

Hiernach wird die Antwort: wo blieb der Kern des polnischen Volkes, die breite Bauernschicht, lauten müssen: zu Hause. Gewiß gab es auch hier Ausnahmen, aber sie waren selten und sind nicht auf nationale, sondern klerikale und soziale Ursachen zurückzuführen. Die Entstehung der Insurgentenhaufen, so wie sie tatsächlich war, bildet gewiß auch schon eine Anklageakte gegen die Regierung, der drei Punkte zur Last fallen: 1) inkonsequente und zu nachsichtige Behandlung der Partei der polnischen Tradition, 2) Schwäche im Augenblick der Krisis, wodurch die Provinzialbehörden sofort in eine schiefe Stellung gerieten, 3) mangelhafte und ungeschickte soziale Fürsorge für die unteren Klassen. Hätte man nicht der unheilvollen reaktionären Strömung nach 1815 auch für die Provinz Posen noch zu viel Einfluß gegönnt und schließlich auch hier die Regulierung der ländlichen Besitzverhältnisse auf die größeren Bauernstellen beschränkt und hätte man hier mit ausreichenden Mitteln die Auskaufung und Zerschlagung des Großgrundbesitzes in die Wege geleitet, wozu Zeit reichlich vorhanden war, so hätte man nicht bloß den polnischen Adel unschädlich gemacht, sondern auch eine zufriedene, seßhafte Unterschicht geschaffen, die sich nicht in kritischen Augenblicken wegen materieller Versprechungen zum Opfer gebracht hätte. Endlich wäre der Gegenwart die Aufgabe erspart geblieben, das Versäumte nachzuholen mit Aufwendungen, die vielleicht zehn Mal größer sind als die vor 70 Jahren notwendigen, denn an Angeboten polnischer Güter zu sehr mäßigen Preisen war geradezu Ueberfluß.

Glücklich operiert haben die Staatsbehörden aber in Bezug auf den eigentlichen Bauernstand. Er ist durch die Agrar- und Schulpolitik, wie auch S. anerkennen mußte, zu einer loyalen oder mindestens passiven Masse erzogen worden[1]). Der Umschwung, der von 1846—48 durch gehässige Verfolgung erfolgt sein soll, existiert nur in der Phantasie des Vfs. Er erzählt (S. 51) von der triumphierenden Maxime des preußischen Staates, die nach 1846 nicht versäumen wollte, ihren Sieg auf das gründlichste auszunutzen. Nicht die Gefangenen ließ sie es fühlen, denn das Urteil war zwar immer noch etwas zu streng, da es die Verschwörer der Beachtung der Welt zurückgab, aber es war im Vergleich mit der Auffassung in Rußland und Oesterreich ›geradezu himmlisch milde‹. Doch durch ›die restlose Anwendung seiner Maxime in dem Lande, in welchem der Aufstand seinen lokalen Anfang genommen hatte‹, ›gab der Staat seinen Gewinn aus der Hand‹. Wie das geschah, verrät der Vf. nicht. Er weiß nur,

1) Sie dämmerten (nach Bernhard S. 92) in Loyalität dahin.

daß die Regierung das einfache Volk ›zwei Jahre lang mit aller Gewissenhaftigkeit drangsaliert hatte‹ (S. 111). Sonst ist es nicht Sache des Buches, ›den Wegen der preußischen Untersuchungskommission nachzugehen, die Fälle aufzuzählen, weshalb hier ein harmloser Bürger gekränkt, dort ein Bauer durch Mißhandlung aus seiner stumpfen Gleichgiltigkeit gerissen wurde‹. Denn: ›es genügt zu sagen, daß im Jahre 1846 im Großherzogtum kein Dorf war, an welchem die peinliche Untersuchung vorüber gegangen wäre, und wer den Charakter des preußischen Beamtentums, besonders aber seiner niederen Chargen — nebenbei waren die Gensdarmen, Schulzen, Bürgermeister großenteils Polen! — in einer fremden Provinz kennt, der wird sich leicht davon ein Bild machen können‹. Es genügt aber gar nicht, das zu sagen, sondern man muß es beweisen. Es genügt nicht einmal, es aus Rakowski (Dzieje 70/1, Powstanie 68/9) oder mit ihm aus Koźmian und Szuman (Die Bureaukratie in Posen usw. — nach S. XXV. Parteischrift von sehr geringem Werte) und selbst Guttrys Memoiren abzuschreiben, wenn man vorher auch an letzterem Buch fortwährend herumgemäkelt hat (S. 28, 41, 42) und es nachher (S. 56) der ›Verleumdung‹ — natürlich gegen Mierosławski — zeihen will [1]). Gewiß bemächtigte sich der Behörden und der Bewohner einige Nervosität, die Einquartierung war nicht bequem und Mißgriffe, wie das erfolglose Suchen von Waffen auf Friedhöfen und in Kirchen, blieben nicht aus. Im übrigen aber ist der Aufstandsplan nicht etwa bloß durch die bei Mierosławskis Gefangennahme erwischten Papiere bis in alle Einzelheiten aufgeklärt, sondern von einem der am tiefsten in ihn verstrickten Teilnehmer in zwei geheimnisvollen Zusammenkünften mit Minutoli verraten, da der nachher zu langer Festungshaft verurteilte Denunziant [2]) bei der Aussichtslosigkeit des Unternehmens größeres Unheil vermeiden wollte. Die Polizei konnte also in Ruhe ihre Vorbereitungen treffen und die angeblich zum Karneval nach Posen kommenden Verschwörer verhaften und die wenigen ausgebliebenen in der Provinz aufheben lassen. Von einer peinlichen Untersuchung war deshalb nirgends die Rede und nur vereinzelt, wie im Mogilnoer Kreise, wo ein Gutsbesitzer v. M. sich lange allen Nachforschungen entzog, sind die Herrenhäuser beobachtet worden. Das wird wohl die Bürger und Bauern nicht allzutief in ihrer Ruhe gekränkt haben. Die gesamte Anschuldigung der Regierung fällt mithin haltlos in sich zu-

1) Uebrigens drückt sich G. (Pamiętniki S. 1) auch vorsichtiger aus: man darf ohne Voreingenommenheit behaupten, daß es kaum ein Dörfchen, kaum einen Winkel gab, wo nicht usw.

2) Ich vermeide absichtlich die Nennung seines Namens, werde aber seiner Zeit die betreffenden Akten veröffentlichen.

sammen, abgesehen davon, daß ein derartig schneller Stimmungswechsel, wie S. ihn vorspiegelt, in einer ganzen Bevölkerungsklasse geradezu unsinnig erscheint [1]).

Ganz ebenso verhält es sich mit der Anschwärzung der Staatsmaxime wegen ihrer Verfolgung des Aufstandes von 1848. Nach S. 179 sollen die Beamten »das Maß des Elends, an welchem sie seit zwei Jahren mit so gutem Erfolge gearbeitet hatten«, damals vollendet haben. Es war ein unabweisbares Gebot, die Verjagung der Staatsdiener, die Beschlagnahme öffentlicher Kassen, die Beraubung der Posten, die Herabreißung der preußischen Hoheitszeichen oder Mord und Totschlag nicht straflos zu dulden, allerdings, aber im ganzen muß man nur bedauern, daß man den Aufstand nicht energischer ausrottete, sondern auch ihn in immer erneuten Amnestien allmählich versanden ließ [2]).

Einen breiten Raum nimmt die Darstellung der militärischen Ereignisse ein. S. hat dafür die Akten des Berliner Kriegsarchivs benutzt, gelangt indessen, soweit ich sehe, für die Vorgänge auf preußischer Seite lediglich zu einer Bestätigung der Kunzschen Ergebnisse. Außerdem verrät seine Schildenung argen Dilettantismus. Von kleinen Gefechten spricht er als »Schlacht« [3]), von jedem Insurgentenhaufen und Detaschement als »Heer«. Der Leser wird in der Welt herumgeführt ohne Orientierung und Entfernungsangabe, oft nach Orten, die auch auf der beigegebenen Karte nicht verzeichnet sind. Die Kämpfe werden erzählt, ohne daß man zuvor etwas über

1) Wie sicher selbst die Partei der polnischen Tradition sich unmittelbar nach der Katastrophe bereits wieder fühlte, zeigt der Versuch, den wegen hinterlistiger Erschießung eines katholischen und polnischen Gensdarmen im Februar 1847 in Posen hingerichteten Emissär Babiński zum nationalen Märtyrer zu stempeln, für den feierliche Totenmessen abgehalten wurden. Diese geschmacklose Verherrlichung eines feigen Meuchelmörders nennt S. (S. 53) eine »erhebende Feier«, die »neue sittliche (!!) Kraft« erweckte. — Für die Staatsgewalt völlig unbrauchbar war die subtile Unterscheidung, die S. zwischen Emigration und polnischem Volk macht. S. 82 geberdet er sich ganz aufgebracht darüber, daß einzelne deutsche Schriftsteller die zur Verleitung der polnischen Soldaten verbreiteten Proklamationen »in den Zusammenhang der Posener Revolution stellen und den Polen zur Last legen«, während sie doch von der Emigration herrührten und »lange« (!) vor den Berliner Ereignissen verbreitet wurden. Sie nehmen aber Bezug auf die Pariser Februarrevolution!

2) Bernhard S. 52.

3) Rakowski läßt er (S. 287) bei dem Tremessener Phantasiegefecht am 20. April »von einer ganz beträchtlichen Schlacht« sprechen (angebliche Einbuße der Polen: 44 Mann). — S. merkt gar nicht, daß Rakowski (S. 187) hierbei das von ihm S. 154/5 beschriebene Treffen vom 10. April in Seelenruhe noch einmal erzählt, weil es in den Memoiren des polnischen Obersten Brzeźański ein falsches Datum trägt.

ihren Schauplatz erfährt. Diese Eindrücke erhält man, wo man das Buch aufschlagen mag. Vollkommen wertlos ist es, wenn S. sich für irgend einen Vorgang auf das Tagebuch eines beliebigen Truppenteils beruft, aber weder seine Quelle selbst noch deren Wortlaut nennt. Bei der Leichtfertigkeit, mit der er seine gedruckten Vorlagen benutzt[1]), kann er bei ungedruckten nur da Glaubwürdigkeit beanspruchen, wo er dem Leser eine Nachprüfung ermöglicht. Sofern S. aus der polnischen Literatur etwas neues ableitet, handelt es sich wohl zumeist um Mißverständnisse von seiner Seite, z. B. bei dem ›wunderlicherweise‹ von allen preußischen Darstellungen verschwiegenen Angriff auf die nach der ›Schlacht‹ bei Sokolowo abziehenden Truppen bei dem Dorf Czeluscin (S. 339). Hätte er die Karte zur Hand genommen, anstatt wieder den Leser über die Oertlichkeit im Dunkeln zu lassen, so hätte er wohl selbst entdeckt, daß damit offenbar der von ihm und allen polnischen Quellen verschwiegene, von den preußischen erzählte Ueberfall auf die Nachhut nördlich von Gulczewko gemeint ist, den die polnischen Autoren 2—3 km weiter nach Norden verlegt haben[2]).

Hinsichtlich der internen Vorgänge bei den Insurgenten bestehen fast überall unvereinbare Widersprüche zwischen den Darstellungen Mierosławskis und seiner Gegner. Hier hilft sich S. dadurch, daß er dann stets ersterem Recht gibt und systematisch alle Schuld der Partei der polnischen Tradition zuschanzt (S. 330, 343/4[3]), 345 usw.). Natür-

1) Welchen Unsinn S. dabei zu Tage fördert, zeige ein Beispiel. Brandt schreibt (III S. 48/49): ›Mieroslawski mußte auf Jedermann den Eindruck eines unterrichteten gebildeten Mannes machen; aber was ihm ohne Zweifel abging, waren Genie und Willensstärke. ... Er hatte Mut, aber es gebrach ihm an Kühnheit. ... In seinem Aeußeren war M. in seinen guten Tagen das, was die alten Franzosen einen 'muscadin' nennen ...; es war in ihm Heldensinn und Kleinlichkeit, männliches Wesen und kindische Eitelkeit, usw.‹. Daraus macht S. (S. 223 in Anführungsstrichen!): ›Er hatte Mut, aber es fehlte ihm an Kühnheit. Genie hatte er nicht. Muscadin nennen es die Franzosen, eine Mischung von Heldensinn und Kleinlichkeit‹. Nein, Herr S., die Entdeckung, daß die Franzosen eine Mischung von Heldensinn und Kleinlichkeit ›Muscadin‹ nennen, war Ihnen vorbehalten.

2) Brandt (III S. 153) spricht zwar auch von einer Verfolgung bis Czeluscin, doch wurden ihm oft Nachrichten von polnischer Seite zugetragen. — Einzelne nebensächliche Korrekturen S. 245 Anm. 2 und 325, wo man wohl dem Polenführer Garczyński glauben kann, daß er erhaltenem Befehl zuwider seine Scharen während des Gefechts nach Miloslaw hineingeführt habe, da er es selbst erzählt.

3) Wenn sich die hier geschilderte Episode wirklich so zugetragen haben sollte, daß ein polnischer Kriegsrat am 3. Mai den Vormarsch auf Gnesen, also gerade in den Bereich der preußischen Geschütze hinein, beschlossen hatte — was höchst unwahrscheinlich klingt —, dann aber die von Brzeżański geführte Vorhut nach Osten auf Witkowo abbog und das Gros ihr folgte, so hat Mierosławski

lich soll nicht bestritten werden, daß letztere ihm fordauernd Schwierigkeiten machte, auch nicht, daß er an militärischer Begabung seine Unterführer um Haupteslänge überragte, sich im ganzen als geschickter Parteigänger und als die Seele der polnischen Heerscharen erwies, endlich auch nicht, daß seine Geschichte des Aufstandes die bei weitem beste polnische Quelle darstellt, aber das Buch ist unmittelbar der Polemik gegen Moraczewski und Genossen entwachsen, durch und durch apologetisch und darum stets mit Vorsicht zu benutzen.

Ebensowenig ist zu leugnen, daß die Führung auf preußischer Seite teilweise jämmerlich war, und daß die Disziplin und der Mut der Landwehr vielfach zu wünschen übrig ließen, während sich die Polen oft recht wacker schlugen. Desgleichen fallen die verübten Exzesse und Grausamkeiten beiden Teilen zur Last. Aber das alles rechtfertigt nicht die gehässige Darstellungsart des Vfs., die bei ihrer Laienhaftigkeit doppelt abstoßend wirkt. Mit Wohlbehagen stellt er die Truppen herabsetzende Zeugnisse zusammen, wobei ihm namentlich Brandts Memoiren als reiche Fundgrube dienen. Wenn die Landwehr versagt, erinnert er stets pflichtschuldigst daran, daß es dieselben Leute waren, die Willisen angespieen hatten (S. 237, 311 und 327). Begabte Leser dürften diese — übrigens unerwiesene — Tatsache wohl nach einmaliger Versicherung begriffen haben[1]). Mit Vorliebe redet er von dem ›grausamen Feind‹ oder dem ›üblichen Massacre und der üblichen Plünderung‹ (z. B. S. 291). Jeden Unfall der Truppen bauscht er möglichst auf (z. B. S. 359: sie seien von Sokolowo ›in sehr schnellem Tempo‹, ›im Eilmarsch‹ nach Gnesen zurückmarschiert und dort ›atemlos‹ angekommen. Der Ueberfall bei Czeluscin soll aber ›an der Wachsamkeit der Vorposten‹ gescheitert sein, d. h. die Truppen mußten doch gemütlich Halt gemacht und Vorposten ausgesetzt haben), während er jedes Mißgeschick der Polen

jedenfalls seine Pflicht gröblich verletzt, indem er hinter seiner Kolonne hertrottete, anstatt sich an ihre Spitze zu setzen.

1) S. spricht von der »tierischen Rohheit« der Landwehr, vor allem der Kürassiere, die »unter unflätigen Verwünschungen« den General mit Kot bewarf und anspie. Er beruft sich auf L. v. J., der S. 180 — nicht 177 — die Sache für eine Fabel hält!; auf Brandt (III S. 87), der nur von einem »höchst tumultuarischen Betragen« und »stark an Indisziplin grenzenden Szenen« weiß; auf Wuttke (Städtebuch des Landes Posen S. 248 — nach S. XXIII »ein wüster Trümmerhaufen guten und schlechten Materials«), der keine Quellen nennt; auf Szuman, der die Sache abschreibt, und auf den Zeitungsartikel eines Frh. v. Richthofen, der mit einer Polin verheiratet war, was mitunter die nationalen Anschauungen deutscher Männer etwas trüben soll. Bleibt als einziger Augenzeuge Willisen selbst, der (Akten und Bemerkungen usw. S. 34 — nicht S. 32) nur erwähnt, daß über die durch ihn herbeigeführte Wendung zuerst der »Unwille einiger Landwehren« ausgebrochen sei.

zu beschönigen versucht und ihnen obenein alle möglichen Heldentaten andichtet. Der Schilderung des Reitergefechts bei Xions (S. 310) liegt ersichtlich nicht die Darstellung von Kunz (S. 79/80) oder des Militärwochenblatts (Beih. für Dez. 1848 S. 172), sondern die Rakowskis (S. 215/6) zu Grunde, der die polnischen Erfolge vermutlich auf die von ihm hinzugefabelten Kürassiere bezieht, die als ein bloßes Hirngespinst keinen sehr nachhaltigen Widerstand geleistet haben dürften. Ueberall hat S. die Tendenz, die Zahl der Truppen zu erhöhen, die Verluste der Polen herabzusetzen. Beispielsweise berechnet er (S. 321/2) unter Verwerfung der polnischen Angaben, mithin scheinbar völlig objektiv, die Blumensche Kavallerie bei Miloslaw auf 310 Reiter und eine Eskadron in Wreschen. Er entnimmt die Zahl aus Kunz (S. 97), der aber im ganzen 310 Pferde aufführt. S. zählt also absichtlich die Wreschener Eskadron doppelt! S. 334 erklärt S., der Tag von Miloslaw habe die Polen ›ungefähr dasselbe‹ gekostet wie den geschlagenen Feind, dessen Einbuße an Toten, Verwundeten und Vermißten er auf 250—300 angibt. Auch hier wahrt er scheinbar die Unparteilichkeit; unter Ablehnung der Mierosławskischen Zahlen stützt er sich auf L. v. J. (›L. v. J. nennt 300‹), in dem er einen preußischen Offizier vermutet. Damit kann der Leser ganz zufrieden sein. In Wahrheit sagt aber L. v. J. (S. 109): ›der Verlust der Insurgenten ist natürlich weit bedeutender wie derjenige der preußischen Truppen und hatten sie gewiß mehr wie 300 Tote und ebensoviel Verwundete‹. — Der Leser möge entscheiden, ob S. hierbei noch bona fide gehandelt hat.

Man darf zudem nicht vergessen, daß bei der Landwehr vielfach gerade polnische Elemente in Frage kommen. Ferner hat sich bekanntlich die Angelegenheit der Landwehr später zu einer tiefgreifenden politischen Streitfrage zugespitzt, die während des Kampfes um die Heeresreform das Urteil der Militärs in bedauerlicher Weise beeinflußte. Man wird darum auch die Brandtschen Memoiren, aus denen S. zudem nur entnimmt, was er für seine Zwecke verwerten kann[1]),

1) Z. B. S. 240/1. S. erzählt dort, wie die gemäß der Konvention von Jaroslawiec in ihre Heimat entlassenen Insurgenten von der preußischen Landwehr mit Prügeln empfangen und ihrer Sachen beraubt wurden, so daß viele wieder in die polnischen Lager zurückströmten, entschuldigt auch die konventionswidrige Bewaffnung damit, daß die Sachen den Bauern eigentümlich gehört hätten, und beruft sich auf Brandt (III S. 102 und 109). Geflissentlich verschweigt er aber, daß sein Gewährsmann zuvor ausdrücklich betont, daß niemand bei den Gegnern daran gedacht habe, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen und dann fortfährt: ›Wären die Leute vorschriftsmäßig ... entlassen und mit Ausweisen hierüber versehen worden, so würde sich die Sache noch haben einrichten lassen. Als man aber erfuhr, daß sie nur Urlaubspässe erhalten, so regte sich alsbald der

nicht als vorurteilslose Quellen einschätzen dürfen (vgl. III 183; auch Kunz' Urteil S. 178). Daß der für Volksfreiheit erglühende Vf. sich in einem circulus vitiosus bewegt, wenn er gerade die Landwehr zur Zielscheibe seines Hasses macht, scheint er selbst nicht zu merken. Weiter ist zu berücksichtigen, daß die Preußen es nicht mit einem regulären Gegner zu tun hatten, sondern dieser ihnen das allerübelste Beispiel gab. Jedenfalls äußerte sich bei den Insurgenten die von S. so hoch gepriesene ›Relevation‹ des polnischen Volkes auf nicht sehr vielversprechende Weise. Kein Wunder, daß auch die Soldateska angesteckt wurde und schließlich in dem Guerillakrieg außer Rand und Band geriet. Man denke an den kujawischen Gutsbesitzer Mittelstädt, der, mit seiner Schar bei Xions gefangen und auf Ehrenwort entlassen, seine Getreuen nach Miloslaw führte und am nächsten Tage hier wie später bei Sokolowo mitfocht, was sogar S. nicht zu verschweigen wagt. Ist es nicht natürlich, daß angesichts solcher Vorfälle die Gefangenen manchen Knuff und Puff erhielten? Oder man denke an jenen Deserteur, der bei Xions den ihm Pardon gewährenden Kameraden hinterrücks niederschoß (Kunz S. 83). Oder man denke an die Ermordung der preußischen Quartiermacher in Koschmin (22. April). Soll man den Soldaten einen Vorwurf daraus machen, daß sie durch den Anblick der grauenvoll verstümmelten Leichname zu blutiger Vergeltung gereizt wurden?[1])

Auch den Offizieren kann man es nicht verargen, daß ihr Langmut schließlich ein Ende nahm. Wurden doch zu ihren Versammlungsorten ziehende Wehrleute von den Insurgenten mit Gewalt zurückgehalten (z. B. in Miloslaw 21. April, vgl. S. 106), riß doch Desertion bei den Bataillonen ein, trat ihnen bei Gostyn (19. April) doch ein preußischer Landwehroffizier entgegen (Kunz S. 21 und 27), was S. nicht für erwähnenswert hält (S. 282). Besonders zwei verfolgt der Vf. mit Ingrimm, den General (Adolf) v. Hirschfeld und Oberstleutnant v. Bonin. Jenen nennt er (S. 159) einen Menschen ›von niedrigem Ursprung und niedrigem Charakter‹, ersteres nach einer polnischen Quelle, letzteres nach der Schilderung, die Johanna Kinkel von dem General in dem badischen Feldzug entworfen hat.

Argwohn in aller Brust‹. Also auch Brandt sieht den eigentlichen Grund der Mißhelligkeiten nicht in dem Gebahren der Landwehr, sondern in der Hinterlistigkeit Mierosławskis und der anderen Polenführer, die sich über die Konvention von J. einfach hinwegsetzten, wofür dann die betrogenen Sensenmänner büßen mußten.

1) S. 283: Sie ›verbrachten nun ihrerseits alle Greueltaten, deren die Bestialität im Menschen fähig ist‹, d. h. in Wirklichkeit, sie gaben keinen Pardon. Dafür, daß die Stadt der Plünderung anheimfiel, fehlt hier wie bei Grätz (S. 285) jeder Beweis. Warum nennt S. nicht das angebliche Zeugnis deutscher Einwohner?

Ueber das eine ließe sich streiten, denn sein Vater war preußischer General der Infanterie (!), und auch das andere erscheint anfechtbar, denn in Baden befehligte nicht er, sondern sein Bruder Moritz!! Bonin aber ›war es vorbehalten, das moralische Ansehen der höheren preußischen Offiziere bei den Anführern der Polen auf das schlimmste zu diskreditieren, indem er sich zuerst heuchlerisch freundlich anstellte und dann wortbrüchig wurde‹ (S. 159/60)[1]. Das erste Mal schämte sich der ›Oberst‹ — zwei Zeilen zuvor ist er noch Oberstleutnant — nicht, die Insurgenten ›nach Art eines Schelmen zu betrügen‹. Er rückte nämlich von Krotoschin nach Sulmirschütz, wo die Polen ihre Mannschaft ausbildeten, beim Nahen der Preußen aber sich zum Kampf rüsteten. In diesem kritischen Augenblick, wo Bonin gegen seine Instruktion angreifen oder unter dem Hohngelächter des Feindes abziehen mußte, kam ihm der ›geniale Gedanke‹, zum Schein mit den Insurgenten Waffenbrüderschaft zu schließen, was nach einer Ansprache Bonins bei fröhlichem Trunke geschah (S. 165). Das muß wahr sein, denn ein bei den Aufrührern dienendes Schulmeisterlein (S. 110 als Sergeant, S. XXII als Offizier und ›Mitkämpfer in vielen Schlachten‹!) erzählt es uns ›in treuherziger Einfalt‹, während ›natürlich‹ die Regimentsgeschichte und das von Bonin redigierte Beiheft zum Militärwochenblatt (Mai 1849) davon schweigen. Außerdem wird der zweifelnde Leser auf Lipski (nach S. XIX enragierter Pole, viele Uebertreibungen) verwiesen, wo — es ganz anders steht. Lipski erzählt nämlich ausdrücklich, daß die Polen sich durch die Truppen nicht im mindesten stören ließen, es also des ›genialen Gedankens‹ gar nicht bedurfte, und daß Bonin nur seine Freude über die angetroffene Ordnung ausdrückte, die ihn der Verpflichtung enthob, den Ort zum Schutz der deutschen Einwohner militärisch zu besetzen. Sicherlich würde Lipski (S. 32) es nicht verschwiegen haben, wenn sich der Oberstleutnant die geringste Zweideutigkeit hätte zuschulden kommen lassen. Bonin hat nur instruktionsmäßig das Land durch mobile Kolonnen abgestreift, um Uebergriffe der Insurgenten abzustellen und, wo solche nicht vorlagen, die Polen unbehelligt gelassen, zu einer Zeit, wo noch in Posen unter den Augen des Generalkommandos die Scharen Mierosławskis[2]) übten. Was den angeblichen

1) Nach S. 273 hat B. veranlaßt, daß die Leichen der beiden in Koschmin ermordeten Füsiliere nach Breslau geschafft und auf offenem Markt ausgestellt wurden, um für die Ruchlosigkeit der Polen Zeugnis abzulegen. So stehts bei Koźmian! Nach Breslau mögen sie gleich den in Adelnau erschlagenen Jägern geschafft worden sein, um in ihrer schlesischen Heimat bestattet zu werden (Erinnerungen an unsere Erlebnisse in Ostrowo 1848, S. 47).

2) S. 228 erzählt S., daß der kommandierende General v. Colomb selbst die

Wortbruch betrifft, so soll Bonin ganz allein zu der von Willisen auf den 17. April nach Witaschütz bei Pleschen berufenen Konferenz mit den polnischen Bevollmächtigten geritten sein, wo in Abänderung der Jaroslawiecer Konvention den Polen für das Lager von Pleschen die Besetzung von Raschkow und Adelnau zugestanden wurde. Trotzdem ließ er am 22. April Adelnau durch zwei von Krotoschin und Schildberg dorthin rückende Kolonnen angreifen, darauf gestützt, daß ihm erst an diesem Tage eine offizielle Mitteilung über das Abkommen vom 17. zuging und hinterher »mit frecher Stirn« und »einem Scheffel Lügen« den polnischen Abgeordneten und Lipski gegenüber dessen Kenntnis verleugnend. Zunächst ist es völlig unerwiesen und muß als ausgeschlossen gelten, daß Bonin wirklich allein in Witaschütz gewesen ist; zum mindesten wird ihn sein Adjutant begleitet haben. Sodann ist Bonin nach der Darstellung des Militärwochenblattes (Beih. für Mai 1849 S. 85) überhaupt nicht bei der Konferenz selbst gewesen, sondern er hatte in der folgenden Nacht eine Besprechung mit Willisen, der ihm nur von der Einräumung Raschkows, nicht aber Adelnaus, die bei der strategischen Wichtigkeit des Platzes die Offiziere niemals zugestanden haben würden, Mitteilung machte. Diese im Militär-Wochenblatt (a. a. O. S. 97) nochmals mit aller Entschiedenheit vertretene Auffassung steht mit dem von S. (S. 289 Anm. 2) angeführten Detaschementsbefehl vom 21. April und einem Brief des Majors Hencke vom 20. (S. 288 Anm. 3) im Einklang und wird sogar von Koźmian bestätigt [1]). Die gegenteilige Ansicht stützt sich auf Lipski allein — was in einem Brief Henckes vom 24. April steht, erfahren wir schon wieder nicht (S. 291 Anm. 3) — und es tritt Meinung und Meinung gegenüber. Nichts berechtigt dazu, die Angaben Lipskis, die S. selbst als nicht unbedingt zuverlässig hinstellt [2]), und der sich dabei auch in gutem Glauben befunden haben mag, den Vorzug zu geben. Zu Bonins Gunsten spricht außerdem die gewichtige Tatsache, daß er für das Unternehmen gegen Adelnau trotz seiner großen Truppenmacht nur zwei ganz schwache Kolonnen bestimmte, also, wie auch das Militär-Wochenblatt hervorhebt (a. a. O. S. 86), einen Kampf gar nicht erwartete. Es ist sonach durchaus willkürlich, wenn S. (S. 281) behauptet, die preußischen Truppenführer hätten für das am 22. April

Uebungen der polnischen Wehrmänner besichtigte und ihnen seinen Beifall spendete. Warum sollte das Bonin nicht auch tun?

1) Natürlich erklärt S. das sofort für einen Irrtum.

2) Nach S. 82 Anm. 1 müssen zum mindesten an Lipskis Intelligenz »Zweifel aufkommen«. Auch die von L. (S. 16 ff.) angeblich nach der Schilderung von Augenzeugen gegebenen Beschreibung des Gefechts von Groß-Topola ist eine unerhörte Entstellung. Vgl. die den militärischen Bericht bis ins einzelne bestätigenden, S. ganz unbekannten »Erinnerungen an unsere Erlebnisse in Ostrowo« S. 45.

allgemein befohlene Vorgehen ›mit Ausnahme des Obersten Bonin‹ das formale Recht auf ihrer Seite gehabt. Sehr viel wichtiger aber ist es, daß der Oberstleutnant materiell unbedingt im Recht war, denn die Polen haben die Konvention von Jaroslawiec von Anfang ab systematisch gebrochen, wie auch S. zugestehen mußte; mithin konnten sich die Truppenführer nicht an sie gebunden erachten, sondern waren ihre Innehaltung zu erzwingen genötigt. Der Vf. ist freilich hierin anderer Meinung. Er sieht in letzterem einen ›Wortbruch‹, während sich ersteres für ihn ›von selbst versteht‹. S. 236: ›Es versteht sich von selbst (!), daß Mierosławski seine Artillerie nicht ablieferte‹. Wenn S. die sittlichen Qualitäten der Polenführer derartig einschätzt, daß für sie der Bruch geschlossener Verträge etwas selbstverständliches ist, so erübrigt es sich wohl, mit ihm über diesen Punkt weiter zu diskutieren. Man kann höchstens bedauern, daß es dem preußischen Staat seine ›Maxime‹ unmöglich machte, hierauf die gebührende Rücksicht zu nehmen [1]).

Ungefähr auf derselben Höhe bewegen sich die gläubigen Lesern nach polnischen Quellen oder den öffentlichen Stimmen edeldenkender Deutschen aufgetischten Erzählungen von allen möglichen Mord- und Schandtaten des Militärs einschließlich der Offiziere bei und nach dem Aufstand (z. B. S. 364/6). Die deutschen Freikorps sollen im Verein mit der Landwehr ein Wüten gegen die Polen begonnen haben, ›wie es scheußlicher gar nicht gedacht werden konnte‹. Man setzte sich ›unbefangen über das Gesetz hinweg‹, ließ die gefangenen Bauern nach Art der Galeerensklaven halbseitig kahl scheren, beizte ihnen Ohr und Hand [2]), woran nach Rakowski viel gestorben sind, ließ verdächtige Personen in fast allen kleinen Städten und Dörfern öffentlich auspeitschen, wobei sich Hirschfeld eigenhändig beteiligte, wenn der Arm des Henkers erlahmte [3]). So zu lesen bei Koźmian, Moraczewski, Brodowski (nach S. XII: Lüge und Wahrheit bunt durcheinander gemengt, so daß das Buch mit großer Vorsicht zu lesen ist), der polnischen Zeitung des Großherzogtums Posen usw. Als Clou wird dann Rakowski oben darauf gesetzt. Glaubt S. wirklich das Gewicht seiner Angaben zu erhöhen, wenn er eine Schrift zitiert, die seitenweise den vorher genannten entnommen ist? Während der Vf. das polnische

1) Schon am 19. April hatte Mierosławski seinen Adjutanten Kraufhofer an den König abgesandt, um diesem mitzuteilen, daß er die Konvention als gebrochen betrachte.

2) L. v. J. (S. 159) erwähnt ausdrücklich, daß dieses Verfahren sofort auf höhere Anweisung aus Berlin eingestellt wurde.

3) S. verschweigt selbstverständlich, daß, wo solche Prozeduren vorkamen, sie sich gegen Räuber, Diebe oder Personen richteten, die sich an den Beamten oder den preußischen Hoheitszeichen vergriffen hatten.

Bandenwesen durchaus angebracht findet, sind ihm die deutschen Bürgergarden ein Dorn im Auge, und er geberdet sich höchst aufgeregt über sie (S. 362/3). Natürlich haben sich auch auf deutscher Seite zweifelhafte Elemente hervorgewagt, um bei der herrschenden Unordnung im Trüben zu fischen. Im ganzen aber ist festzustellen, daß sich die Regierung und ebenso das Militär trotz des anfänglich verhängten Belagerungszustandes von geradezu unerhörter Milde zeigte. Sämtliche Gefangenen, auch die herbeigeeilten Studenten und die russischen Zuzügler, Mierosławski und die übrigen Emigranten erhielten nach einigen Monaten die Freiheit wieder, Mierosławski schon Ende Juli, der Rest der politischen Gefangenen durch die Amnestie vom 9. Oktober.

Bei einigen besonderes Aufsehen erregenden Fällen wie der Erschießung von Brodski, Graf Victor Potocki und Michaël v. Chłapowski vermeidet S. ein näheres Eingehen auf den Sachverhalt (S. 164, 161 und 283) und begnügt sich mit der Erklärung, daß die deutschen Angaben falsch seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Chłapowski in Koschmin bei dem Versuch der Friedensstiftung dahinraffende Kugel von polnischer Seite herrührte (Brand III S. 124), aber Pflicht wäre es gewesen, die unsinnige Beschuldigung Brodowskis (S. 60) zu entkräften, daß die Soldaten auf den am Boden liegenden Körper sieben Schüsse abgaben und den von dem Sterbenden herbeigerufenen Vikar durch Kolbenstöße und Faustschläge mißhandelten, bis er besinnungslos liegen blieb. Ebensowenig läßt sich S. auf eine Klarlegung des Falles Sadowski ein. Er spricht nur mit dem vom Hörensagen urteilenden Brandt (III S. 178) von dessen ›abscheulicher Ermordung‹ (S. 287) und erklärt auch hier die deutschen Nachrichten (Wuttke, Beih. zum Mil.-Wochenblatt, Kunz) für unrichtig, die polnischen (Rakowski, Brodowski, Koźmian und eine Zeitungsnotiz von der Mutter des Ermordeten) für zutreffend. — Was lasen wir doch über die ›lächerliche Weise‹, in der Rakowski die Widersprüche zwischen deutschen und polnischen Quellen löst?

Wie konnt' ich sonst so tapfer schmälen,
Wenn tät ein armes Mägdlein fehlen! ...
Und bin nun selbst der Sünde bloß.

Der Hinweis auf die Akten ist überflüssig, denn ihren Inhalt verrät der Vf. nicht. Eine Uebereilung des Militärs mag vorliegen, aber den Bericht einer ihren Sohn betrauernden Mutter wird der Historiker schwerlich als unbefangen gelten lassen können und die Gegenseite hören müssen. Auf den mütterlichen Bericht stützt sich aber Brodowski, auf ihn wieder Rakowski, weil selbst diesem die Erzählung (S. habe mit Mutter und Schwägerin bei Tisch gesessen, als

eine Husarenpatrouille auf den Hof kam, die sich gar nicht wehrende Dienerschaft verwundete und von einem Unteroffizier geführt ins Zimmer drang. Den nach ihrem Begehr sich Erkundigenden habe der Unteroffizier sofort niedergeschossen, worauf seine Kumpane den Sterbenden mit den Kolben ihrer Revolver und die durch den Schuß herbeigelockten Infanteristen mit ihren Bajonetten bearbeiteten) unglaublich erschien. Wenn der Vf. noch die Angaben ›vieler Augenzeugen‹ in der Lisieckischen Broschüre aufführt, so geschieht das wider besseres Wissen, denn hier wie bei Wuttke steht von der ganzen Szene kein Wort. Es handelt sich bloß darum, ob Sadowski einige Tage zuvor dem vom polnischen Pöbel bedrängten Distriktskommissar Ullmann höhnisch die Tür gewiesen hatte, und der Beamte von zwei Freunden des Besitzers durch eine Hintertür vor ferneren Mißhandlungen gerettet wurde (Wuttke) oder ob Sadowski ihn aufnahm, selbst in Sicherheit brachte und durch Abfeuern eines Gewehres bei dem aufgeregten Volk den Glauben erweckte, daß er Ullmann habe erschießen lassen und es dadurch zum Auseinandergehen bewog (Lisiecki). Vielleicht werden nicht alle Leser hierbei sich Lisieckis Meinung anschließen, daß nur die erstere Auslegung ›romanhaft‹ klingt. Wenn Rakowski behauptet, die Militärbehörde habe eine Untersuchung eingeleitet, aber die Identität des Täters nicht ermitteln können (?), so darf man das wohl für ein Märchen halten und muß annehmen, daß Sadowski seiner Verhaftung tätlichen Widerstand entgegengesetzt und dabei sein Ende gefunden hat, wie die militärischen Berichte besagen. Bezeichnend ist es aber in jedem Fall, daß die polnischen Quellen und natürlich auch S. diesen Mann als völlig harmlos hinstellen und verschweigen, daß er einer der Hauptverschwörer von 1846 war und dafür mit Mierosławski und Kosinski[1]) und fünf anderen Angeklagten zum Tode verurteilt wurde. Die wiedererlangte Freiheit hatte er sofort zur Organisation polnischer Banden benutzt, mit denen er die Umgegend unsicher machte und einen Tag vor seinem Ende einen preußischen Schützenzug überfiel. Ein den Soldaten sich zugesellender deutscher Bauer und ein Judenknabe wurden nach Abzug der ersteren ermordet[2]).

1) Sohn des preußischen Generalleutnants und einer geb. Gräfin Kayserlingk.

2) Ganz analog behandelt S. (S. 181) den Ueberfall bei Labischin. Er folgt einfach dem Bericht des deutschen (?) Arztes Garpe bei Lisiecki (S. 4/5) und erklärt die mit den militärischen Relationen im Einklang stehende Schilderung Wuttkes (S. 4; vgl. Kunz S. 44) für irrig. Auch hat S. kein Wort des Tadels dafür, daß eine bewaffnete und berittene Schar aus Russisch-Polen nach Preußen kam, um hier gegen die Regierung zu kämpfen, sondern findet das ganz in der Ordnung. Man kann es dem Militär und der deutschen Bevölkerung wohl nicht verübeln, wenn sie solche Gäste nicht gerade sehr liebenswürdig aufnahmen.

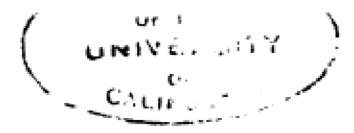
Wie in seinem Haß gegen die Landwehr begegnet sich S. mit Brandt auch in dem gegen die Juden. Gewiß haben sie teilweise eine nicht sehr erfreuliche Rolle gespielt, und es ist begreiflich, daß sie durch Spionage und Denunziantentum sich die besondere Wut der Polen zuzogen. Auch mögen sie durch ihre Aufhetzung der mit Branntwein freigebig traktierten Landwehrleute manchen Exzeß von deren Seite verschuldet haben. Der springende Punkt war für die Polen aber häufig die Aussicht auf reiche Beute, die ihnen gerade bei den Juden winkte. Wenn S. nun ganz empört erzählt (S. 182), die alttestamentarischen Glaubensgenossen hätten vor allem die Hilfe des Militärs angerufen, wären den Kolonnen entgegengeeilt, hätten ihnen unaufgefordert Fourage gespendet und selbst während des Kampfes Erfrischungen zugetragen, so werden manche Menschen das vielleicht verständlich und sogar ganz nett finden. Jedenfalls ist auch hier die Schuld eine durchaus beiderseitige. Aber nach S. (S. 182/3) sehen wir, ›daß allen Gerüchten zum Trotz weder ein Preuße ermordet — und wo bleibt Herr v. Sadowski? —, noch auch die Juden im allgemeinen gebrandschatzt wurden. Die überschüssige Kraft des polnischen Volkes ließ es vielmehr bei leichtem Schabernack gegen die altgläubigen Mitbürger bewenden und die Greueltaten gegen die Juden begannen erst, als diese sie durch ihr Verhalten reichlich verdient hatten‹. Eine prächtige Illustration hierzu gibt er selbst (S. 209) durch die Erzählung, daß nach dem Abzug der Truppen aus Tremessen (10. April) die wutentflammten Sensenmänner über die Juden herfielen, welche die Soldaten erquickt hatten, und ein ›grauenvolles Lynchgericht‹ veranstalteten. In Wirklichkeit wurde ein gelähmter 60jähriger Mann niedergeschossen und mit Sensenhieben vollends getötet, weil er bei Ankunft des Militärs gerufen hatte: ›Gott sei Dank, nun werden wir doch Ruhe haben‹, ferner ein Kaufmann aus seinem Laden geschleppt und auf der Straße erschossen ohne ersichtlichen Anlaß, desgleichen ein Bäckerjunge, der den Soldaten einige Semmeln verabfolgt hatte, während sein erblindeter, um Gnade bittender Vater mit Kolbenstößen und Sensenhieben mißhandelt wurde. Das hatten die Opfer ›reichlich verdient‹. So fühlt man Absicht und man wird verstimmt. Im allgemeinen stehen die preußischen Offiziere nicht im Verdacht zu großer Judenfreundlichkeit, aber auch ihre Darstellungen wenden sich mit Abscheu von den zahlreichen Metzeleien unter der jüdischen Bevölkerung, z. B. in Wreschen, wo sogar Brandt auf energischer Bestrafung bestand (III S. 90), und Buk, wo selbst Frauen und Kinder nicht geschont wurden (vgl. die Zusammenstellung bei Kunz S. 185).

Endlich gibt S. (S. 368 ff.) einen flüchtigen Ueberblick über die

Entwickelung der Demarkationsfrage und die Behandlung der Posener Angelegenheit in Frankfurt und innerhalb der preußischen Nationalversammlung. Die für die Unentbehrlichkeit der Provinz ins Treffen geführten militärischen Gesichtspunkte schmettert er mit dem geistvollen Argument zu Boden (S. 372): ›als ob der Staat einem Igel gliche, welcher sich am wirksamsten in der größtmöglichen Abrundung seiner Teile gegen den Feind verteidigt‹. Natürlich hat ihn auch der Ausgang dieser Sachen, Verwerfung jeder Ausscheidung polnischer Gebietsteile durch die oktroyierte preußische Verfassung und — wenigstens vorübergehende — Aufnahme der Provinz in den deutschen Bund, nicht befriedigt. Er findet aber einen Trost darin, daß nunmehr die Idee des Volkes diejenige der Tradition überflügelt hatte und fortan alle ferneren Hoffnungen der Polen auf die eigene Kraft ihrer Nation begründet wurden (S. 386) und daß sie an Stelle der ›einstweilen‹ versagten politischen die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erstreben begannen, mit der Genugtuung und dem Bewußtsein, einen ›Staat im Staate‹ zu bilden. Das also war des Pudels Kern!

Durchaus begreiflich ist es, daß S. bei seiner flüchtigen Arbeitsweise häufige Versehen begeht, die teilweise allerdings auf die ausschließliche Benutzung der minderwertigsten polnischen Literatur zurückzuführen sind. So schreibt der Vf. Grolmann statt Grolman, Knüfke statt Kniffka (S. 71), Bomsdorf statt Bomsdorff (S. 326), Geffken statt Geffcken (S. XV), Duncker statt Dunker (S. 208; S. 163 aber Dunker) — S. 56 muß es dagegen Duncker statt Dunker (Polizeirat) heißen —; Görschen statt Görchen (S. 172), Introsin statt Jutrosin (S. 172, 179) — übrigens schreiben auch die Polen gewöhnlich Jutroszyn —; sinnlos: ›der Meuterei‹ statt ›den Meuterern‹ (S. 241 aus Brandt zitiert); das 6. Korps und in der nächsten Zeile das V. Korps (S. 289). Der Niegolewskische Handstreich auf Posen fand nicht am 13., sondern in der Nacht vom 3. zum 4. März 1846 statt (S. 47); von den 254 Angeklagten der Insurrektion von 1846 wurden 117, nicht 54 verurteilt (S. 51). Der S. 76 angeführte Ausspruch Friedrichs des Großen lautet, er habe in Westpreußen nur Sand, Nadelholz (nicht: Jammer) usw. gesehen. S. 175 berichtet S. (nach Wuttke) von Ausschreitungen der polnischen Landbevölkerung in dem gar nicht existierenden Ort Gembowo des Wirsitzer Kreises. Für die Ortsnamen wendet er willkürlich teils die deutsche, teils die polnische Schreibweise an, letztere auch da, wo auf der Karte die deutsche steht (Gębice und Gembitz usw.).

Zum Schluß noch ein Wort der Rechtfertigung für die ausführliche Besprechung, die das Buch an dieser Stelle gefunden hat. Sie ist freilich nicht durch seine wissenschaftliche Bedeutung be-



gründet, wohl aber durch seine politische. Das Buch stellt die Wissenschaft direkt in den Dienst der nationalen Propaganda, ist aber ungleich gefährlicher als die meisten derartigen Elaborate, weil der Autor das geschickt zu verschleiern versucht, einen kerndeutschen Namen trägt und eine angesehene deutsche Firma den Verlag übernommen hat. Darum ist zu befürchten, daß das Werk in weiteren Kreisen Begriffsverwirrung stiften wird. Wie sehr diese Besorgnis am Platze ist, zeigt die Besprechung Delbrücks (Preuß. Jahrbücher Bd. 150 S. 337), der bei Betonung schwerwiegender Mängel S. doch nachrühmt, er gehe scharf mit der hakatistischen Entstellung ins Gericht und deshalb sei seine ›talentvoll und lebhaft‹ geschriebene, deutsche und polnische Quellen ›mit gleicher Sorgfalt‹ heranziehende Darstellung zur Lektüre ›in hohem Grade zu empfehlen‹.

Ich weiß nicht, ob meine Leser geneigt sein werden, dieses Urteil zu unterschreiben.

Breslau Manfred Laubert

Eckard Meister, Ostfälische Gerichtsverfassung im Mittelalter. Stuttgart 1912, Verlag von W. Kohlhammer. XI und 214 S. mit einer Kartenskizze. gr. 8°. 6 M.

Seitdem die Arbeiten R. Schröders und v. Zallingers in den Jahren 1884 und 1887 erschienen waren, ist es der wissenschaftlichen Forschung nicht gelungen, den Zwiespalt zwischen der Darstellung, die der Sachsenspiegel von der ostfälisehen Gerichtsverfassung gibt, und dem Bilde, das die Urkunden von ihr zu bieten schienen, in wirklich befriedigender Weise zu lösen. Die dreifache Staffelung der weltlichen Gerichte über Freie auf dem Lande in Grafen-, Schultheißen- und Gogericht war schlechterdings in den Urkunden nicht wiederzufinden. Die Versuche, das selbständige Gericht des Schultheißen, das sich außerhalb des Sachsenspiegels auf dem Lande nicht nachweisen ließ, als städtisches Gericht zu erklären (Heck) oder in die Grundherrschaft zu verlegen (v. Wrochem), begegneten so schwerwiegenden Bedenken, daß sie nicht als Lösungen angesehen werden konnten. Die Authentizität der Sachsenspiegeldarstellung blieb in diesem Punkte letztlich eine offene Frage.

Es ist das sehr große Verdienst Eckard Meisters, in seinem Buche, das hier zu besprechen ist, diese Frage nicht nur von neuem in Angriff genommen, sondern auch in wesentlichen Punkten einleuchtend gelöst zu haben. Er gelangt zu diesem Resultate durch

eine neue, grundlegende Prüfung des Urkundenmaterials, bei der er die Darstellung des Sachsenspiegels zunächst völlig unbeachtet läßt (S. 17—165). Danach bestehen tatsächlich in Ostfalen gleichzeitig und neben einander drei öffentliche Gerichte auf dem Lande, die sich von Haus aus durch ihre innere Organisation unterscheiden und von denen keines aus dem andern entstanden ist: das gräfliche Landgericht, mit dem Vorsitz des Grafen bei Königsbann, mit Schöffenbank, Schultheiß und Fronboten und der allgemeinen Dinggemeinde; das Schultheißengericht unter dem Vorsitz eines freigeborenen Schultheißen oder eines freien oder dienstmännischen Freigrafen, dessen Dinggemeinde die liberi oder Pfleghaften bilden, das sind abgabepflichtige, aber freie landbesitzende Bauern; endlich das Gogericht, besucht von den niedrigsten, landlosen Freien. Das Gericht des Grafen ist fränkischen Ursprungs, das Gogericht altes sächsisches Volksgericht. Ueber den Ursprung des Schultheißengerichts wird nichts ausgesagt, da dem Vf. hierüber die Quellen keinen Aufschluß gaben; nicht einmal eine Hypothese wird gewagt, die durch den Zusammenklang der Amtsbezeichnung ›Schultheiß‹ mit der Abgabenpflicht seiner dingpflichtigen Bauern nahe genug lag und daher M. ganz gewiß nicht entgangen sein wird, wenn er sie auch nicht ausspricht. Man mag darin eine Schwäche des Buches sehen. Mir liegt es näher, die Gewissenhaftigkeit der historischen Forschung anzuerkennen, die hier lieber auf ein Resultat verzichtet, als sich durch eine vielleicht einleuchtende Hypothese auf unsichere Wege locken zu lassen.

Die Uebereinstimmung dieses Bildes aus den Urkunden mit den Angaben des Sachsenspiegels ist jedenfalls so vollkommen, daß künftig für die Wissenschaft kein Grund mehr besteht, bei Widersprüchen oder Unklarheiten in einzelnen Punkten den Sätzen des Spieglers zu mißtrauen. Vielmehr ist, dank der Forschung Meisters, der Sachsenspiegel von neuem als vollwertige Quelle unserer Erkenntnis für die ostfälische Gerichtsverfassung des beginnenden 13. Jahrhunderts gewonnen worden.

Im einzelnen wendet sich M. nach einer Darstellung des bisherigen Standes der Wissenschaft (S. 1—16) zunächst dem Schultheißengericht zu (S. 17—76). Er scheidet hier, wie in den folgenden Teilen seiner Urkundenforschung, die Gaue östlich des Darlingaus und der Ocker, also Nordthüringgau, Harzgau, Nordschwabengau und Hassagau, als ›Ostgaue‹ von den westlich dieser Grenze gelegenen hildesheimischen Teilen Ostfalens, weil Quellenbefund und Entwicklung in beiden Gebieten wesentliche Verschiedenheiten aufweisen. Die Darstellung beginnt in den Ostgauen, wo mehrere Urkunden über ein

›schultetending‹ in der Grafschaft der Grafen von Regenstein (Halberstadt) vorliegen (S. 19—28). In der ersten Urkunde von 1274 veräußert Heinrich Bruning, ein Halberstädter Bürger, Aecker aus der Gemarkung Klein-Harsleben und Werstadt, deren ›proprietas‹ ihm zusteht, an St. Bonifacius in Halberstadt. Die Grafen von Regenstein, die Aussteller der Urkunde sind, verzichten auf alles, was ihnen ›ratione cometie‹ von diesen Grundstücken gebührt, mit dem Konsens ihrer Erben. Die Zeugen sind ›Henricus dictus de Odorp, noster sculthetus, Hachedorn, Conradus dictus de Haslevelde iunior, Johannes de domo, Dithmarus Zesele, Johannes de Ercstede, cives Halberstadenses, Ludolfus Dives, advocatus comitis Alberti, Helyas nuntius comitis Henrici de Regensten, Heydenricus gogreve, Olricus preco, Fredericus decimator, Jordanis Theodoricus, Theodoricus, Mathias, Elverus et alii quamplures‹. — Zwei Jahre später, 1276, veräußert ein Höriger des Stifts Halberstadt an dieses Stift Aecker in Groß-Harsleben, die in seiner ›proprietas‹ stehen; die Grafen von Regenstein haben mit Erbenkonsens die Aecker dem Stift ›geschenkt‹ (donavimus), ›in villa parvo Hersleve in iudicio sculteti nostri Bertoldi‹, in Anwesenheit einiger namentlich aufgeführter Zeugen, ›qui liberi homines dicuntur et consueverunt huiusmodi donationibus interesse‹, indem sie auf alle Rechte verzichten, die ihnen ›nomine comitie‹ an den veräußerten Grundstücken zustehen. — In beiden Urkunden handelt es sich also um Gerichtsverhandlungen, in denen ein Schultheiß Vorsitzender ist (coram nostro sculteto 1274, in judicio sculteti nostri 1276). In beiden Urkunden werden Liegenschaften veräußert, die im Eigentum (proprietas) der Veräußerer stehen, an denen die Grafen aber nomine comitie Rechte haben, auf die sie zu Gunsten der geistlichen Erwerber verzichten. Daß diese ›jura et utilitates‹ Abgaben sind, und zwar öffentlichrechtliche, da den Veräußerern ausdrücklich die proprietas zugesprochen wird und sie auch in keinem Falle im Hörigkeitsverhältnis zu den Grafen stehen, ist klar. Ihre Deutung auf den Grafenschatz der Bauerngüter im Zusammenhang mit allen übrigen Nachrichten ist wohl nicht zweifelhaft. Die Zeugen gehören in der ersten Urkunde, abgesehen von Heinrich von Odorf, dem Schultheißen, der Halberstädter Bürgerschaft an (Hachedorn bis Johannes de Ercstede), oder sind Beamte der Grafen von Regenstein Ludolfus Dives bis Fredericus decimator) oder sind Bauern (die mit bloßem Namen genannten am Schluß der Reihe). Der Schultheiß Heinrich von Odorf selbst aber wird 1282 als Zeuge benannt unter ›quidam cives de villis, qui vocantur liberi homines‹, ist also selbst freier Bauer. Die Beamten der Grafen und die Halberstädter Bürger erscheinen naturgemäß im Gefolge der Beteiligten; die eigentliche

Gerichtsgemeinde sind eben jene Bauern, wie denn ja auch die Urkunde von 1276 deutlich sagt, daß ›liberi homines‹, also freie Bauern, bei derartigen Schenkungen ›consueverunt interesse‹. — Diese beiden Urkunden zusammen zeigen also ein Gericht des Schultheißen, bei dem freie Bauern kraft ihres Standes als solche den Umstand bilden, und vor dem abgabepflichtiges, aber freies Eigen aufgelassen und der Verzicht der Grafen auf ihre Abgaben ausgesprochen wird. Den dinglichen Gerichtsstand für ihr abgabepflichtiges, freies Eigen vor diesem Schultheißengericht haben auch solche, die nicht selbst freie Bauern sind; aber die Dingpflicht, Zugehörigkeit zum Umstand, fehlt ihnen; im übrigen werden weder Schöffen noch Königsbann erwähnt. Dagegen möchte ich eine dritte Urkunde von 1256, die M. ebenfalls auf das Klein-Harslebener Schultheißengericht bezieht (S. 23 ff.), anders deuten, als er es tut. In ihr urkunden die Grafen Ulrich und Heinrich von Regenstein, daß der Ministeriale Heinrich von Harsleben einem Kloster Aecker in der Gemarkung Groß-Harsleben verkauft hat, und daß er sie ›tradidit coram nobis‹. Die Urkunde fährt dann fort: ›Instaurato iudicio et secundum ius et terre consuetudinem sedente pro tribunali prefecto nostro Heinrico de Blankenburgh‹ habe der Veräußerer die Grundstücke aufgelassen. Dann sei ›secundum iura terre nostre ab hominibus illis, qui liberi vocantur et qui secundum suam conditionem debent huiusmodi donationibus interesse‹ Urteil gefragt, ob die ›donatio facta esset iuste et ydonee‹; nach Bejahung dieser Frage hätte der prefectus dreimal gefragt, ob jemand gegen diese Schenkung etwas einzuwenden habe, und dann hätten die Grafen von Regenstein ›sub banno regio cum sententiis, ut moris est‹, über die Grundstücke Friede gewirkt. Zeugen sind der jüngere Graf Ulrich von Regenstein, drei Ministerialen und ›alii homines liberi‹, von denen einige namentlich genannt werden. M. ist der Ansicht, daß hier im Schultheißending der Graf persönlich erscheint, um über das Grundstück unter Königsbann Friede zu wirken; daß sich auch allein so erkläre, weshalb der Schultheiß Vorsitzender und Leiter der Verhandlung sei, trotz der Anwesenheit des Grafen. Die Urkunde zeige hier noch ein Uebergangsstadium, da zwar schon das Schultheißengericht für die Uebereignung zuständig sei, aber doch die Friedewirkung unter Königsbann, die ursprünglich für jede Auflassung von freiem Eigen unter ausschließlicher Zuständigkeit des Grafengerichtes notwendig gewesen sei, noch nicht habe entbehrt werden können. So erkläre sich die persönliche Anwesenheit des Grafen in diesem Gericht. Er sieht in ihr eine ›erste Uebertragung von Grundeigen im Schultheißengericht‹ (S. 130). Mir will es aus mehreren Gründen nicht richtig erscheinen, in dieser Urkunde überhaupt ein Schultheißengericht zu sehen. Zu-

nächst deswegen nicht, weil die urkundenden Grafen mitteilen, der Akt habe sich ›coram nobis‹, also nicht ›coram sculteto‹ (1274) oder ›in iudicio sculteti‹ (1276) vollzogen. Dann scheint es mir verkehrt, sich den Grafen so sehr im persönlichen Besitze des Königsbannes vorzustellen, daß er nur im Gerichte des Schultheißen zu erscheinen braucht, um ihn dort auszuüben. Betont doch der Sachsenspiegel an mehreren Stellen, daß der Graf unter Königsbann nur im Beisein der Schöffen und im ordentlichen Landgerichte dinge (Ssp. I, 59 § 1, 63 § 2; III, 69 § 1, 81 § 1), und M. selbst acceptiert diese Aufstellung als richtig (S. 184). Ferner ist der Vorsitz des Schultheißen trotz persönlicher Anwesenheit des Grafen auch auf diese Weise nicht erklärt, denn wenn der Graf erscheint, wird anzunehmen sein, daß ihm das Gericht des Schultheißen ledig wurde, da jener belehnter und abhängiger Richter war. Endlich steht der nicht mit urkundende ›Olricus filius noster‹ unter den Zeugen, und es ist nicht recht klar, weshalb ein dritter Graf von Regenstein im Schultheißengericht auch noch anwesend sein sollte. Lassen sich doch 1274 die Grafen dort zum Abgabenverzicht offenbar durch Boten vertreten. Ueberhaupt halte ich es nicht für wahrscheinlich, daß die Grafen sich eigens zum Schultheißengericht bemühen, nur um das junge Privileg ihrer abgabenpflichtigen Bauern auf Auflassung von Bauerneigen vor dem Gericht des Schultheißen anstatt vor dem Grafengericht zu wahren! Aus allen diesen Gründen glaube ich, daß man in dieser Urkunde ein Grafengericht zu erblicken hat. Die ganze, nicht recht durchsichtige Szene läßt sich dann vielleicht so erklären: die Urkunde spricht gar nicht über ein, sondern über zwei Gerichte. Der ganze Satz von ›Instaurato iudicio‹ bis ›pretermissum‹ ist nur Bericht über frühere Vorgänge. Danach hat vorher in einem Schultheißending des Heinrich von Blankenburg der Ministeriale Heinrich v. Harsleben gesamthänderisch mit seinen Schwestern und Erben das Gut übereignet. Im Schultheißending ist auch die Frage an dessen Umstand, die homines liberi, gerichtet worden, ›si donatio esset facta iuste et ydonee‹. Daß hier plötzlich von einer donatio, im Eingang aber von einer venditio berichtet wird, erklärt sich wohl so, daß die Grafen damals im Schultheißending in der bekannten Weise auf ihre Rechte verzichtet haben und diese Tatsache in dem hier vorliegenden, kurzen Bericht über jenes Ding nicht ausdrücklich erwähnt wird, sondern nur in dem Worte ›donatio‹ überliefert ist. Die Möglichkeit liegt nahe, daß dem Schreiber dieser Urkunde jene über das Schultheißending vorlag und er sie in etwas flüchtiger Weise so abgekürzt wiederholte. Der Bericht über das Schultheißengericht schließt dann mit dem Satze: ›fuit ab eis per sentencias, ut consuevit fieri, sic responsum, quod

omnia rite processerint et nihil fuerit de contingentibus pretermissum‹. An dieser Stelle setzt dann der Bericht über das gegenwärtige Grafending wieder ein: ›Igitur prefectur requirens, si contra donacionem huiusmodi aliquis haberet aliquid questionis, et trina inquisitione facta non appareret aliquis contradictor, sub banno regio — pacem induximus‹. Danach hat im Grafengericht zunächst der Schultheiß an die Dinggemeinde die dreifache Frage gerichtet, ob jemand Gegenrechte geltend zu machen habe; dann hat der Graf mit Urteil über das Grundstück Friede gewirkt. Daß zunächst der Schultheiß und nicht der Graf Urteil fragt (wenn, was ich für wahrscheinlich halte, die Korrektur prefectus statt prefectur zutrifft), erklärt sich zwanglos dadurch, daß der Graf selbst wegen des Abgabenverzichtes Partei ist (vgl. die Urkunde von 1246 S. 78 f.). In dieser Urkunde sind denn auch nicht nur die liberi (so M. S. 25), sondern Graf Ulrich, der Sohn, die Ministerialen und die Bauern zusammen der Umstand. Die doppelte Auflassung vor dem Schultheißen- und vor dem Grafengericht ist eine vielfach beobachtete und nicht auffällige Erscheinung, die auch M. mehrfach feststellt (S. 90). Wenn man diese Urkunde nach meinem Vorschlage versteht, wird ihr Wert für das Schultheißengericht in Klein-Harsleben nicht verringert, über das sie ja auch so, wenn auch nur indirekt, Nachrichten bringt, dessen Existenz und besondere, von der des Grafengerichts abweichende Gerichtsgemeinde sowie dessen Mangel an Königsbann sie mit aller wünschenswerten Deutlichkeit bestätigt. Dagegen wäre sie außerdem unter die Urkunden über das Grafengericht im Harzgau einzustellen. Hier würde sie dazu beitragen, die doch nicht ganz geklärte Nachricht über das Grafending zu Ditfurt im Jahre 1270 (S. 80 ff., 89 f.) zu vervollständigen. In jener letzteren Urkunde nämlich übereignen Johannes und Konrad von Hoym Aecker der Gemarkung Werstadt an St. Bonifacius in Halberstadt und gleichzeitig verzichten die Grafen auf ihre Abgaben von diesen Grundstücken. Das alles geschieht im Grafending zu Ditfurt. M. vermutet nun allerdings in den Gebrüdern von Hoym freie Bauern. Aber er stützt diese Vermutung, die er selbst nur als solche ausspricht, lediglich dadurch, daß Konrad von Beck, der freier Bauer zu sein scheint, mit ihnen verschwägert ist, und daß im Jahre 1291 für eine Reihe von liberi, zu denen auch die Töchter eines Arnold von Hoym gehören, ein anhaltisches Weistum über ihr freies Verfügungsrecht wegen ihrer libera bona ergeht. Daß der Freiheitsbeweis für die Gebrüder von Hoym durch ihre Schwägerschaft mit Konrad von Beck nicht schlüssig ist, meint M. selbst. Aber auch, daß es wegen der Nennung der Töchter des Arnold von Hoym ›tatsächlich Freie dieses Namens gegeben haben muß‹ (S. 82), ist nicht richtig. Denn M. selbst führt

aus, daß auch Ministeriale häufig in ihrer Eigenschaft als Besitzer eines bonum liberum als homines liberi bezeichnet wurden (S. 54 f., 68 f.). Gerade diese ›prägnante Bedeutung‹ der Bezeichnung liber, als ›Eigentümer von bona libera‹ liegt in dem genannten Weistum sehr nahe. Dann aber besteht keinerlei Grund, anzunehmen, daß die Brüder Johannes und Konrad von Hoym nicht der bekannten Ministerialenfamilie dieses Namens zugehört haben sollten. Dies um so weniger, als es höchst unwahrscheinlich und als völlig vereinzelt dastehender Fall kaum erklärlich ist, weshalb hier freie Bauern ihr pfleghaftes Eigen vor dem Grafengericht sollten aufgelassen haben, besonders in einer Zeit und Gegend, in der gerade die Zuständigkeit des Schultheißengerichts in Klein-Harsleben für solche Auflassungen auf das deutlichste bewiesen ist! (durch die Urkunden von 1274 und 1276). Waren aber die Gebrüder von Hoym, wie ich als sicher annehmen möchte, Ministeriale, so ergibt sich das folgende Bild: während im Jahre 1256 der Ministeriale von Harsleben noch eine Doppelauflassung vornimmt, zunächst im Schultheißengericht, dann erst vor dem Grafen, hat sich im Jahre 1270 die ständische Scheidung der Ministerialen von den Bauern bereits so weit durchgesetzt, daß die Ministerialen von Hoym die Auflassung ihrer Grundstücke allein vor dem Grafengericht, als einem ministerialischen Standesgericht, vornehmen und das Gericht des Schultheißen übergehen. Das paßt gut zu der Zeugenreihe im Jahre 1270, in der bereits kein einziger Edler, sondern nur sechs Ministeriale und einige Bauern zu finden sind (S. 80). Ein Uebergangsstadium dokumentiert die Urkunde von 1256 demnach auch nach meiner Auffassung, aber nicht ein solches für die neue Zuständigkeit des Schultheißendinges zu Auflassungen von bona libera, sondern für die Ausbildung des Grafengerichts zu einem ministerialischen Standesgericht und die Erhebung der Ministerialen als Ritter über die freien Bauern. — Von einigen weiteren Nachrichten über das Harslebener Schultheißengericht ist besonders eine Urkunde von 1295 wichtig (S. 25 f.), in der dieses Gericht als ›Freiding‹ bezeichnet wird. Außerdem werden dann (S. 28—32) noch eine ganze Reihe verstreuter Urkunden beigebracht, aus denen die Existenz von Schultheißengerichten in den Ostgauen in den Jahren 1069—1317 hervorgeht. — In den Westgauen sprechen nur ganz vereinzelte Nachrichten aus dem 11. Jahrhundert von Schultheißen und ihren Gerichten. Dagegen gibt es eine Menge von Nachrichten aus dem 13. Jahrhundert und späterer Zeit, über Gerichte, die als ›Freigerichte‹ bezeichnet werden. Diese Freigerichte des ostfälischen Westens entsprechen den Schultheißengerichten des Ostens. Schon die Bezeichnung des Gerichtes in Klein-Harsleben als ›Freiding‹ im

Jahre 1295 und die Zuständigkeit der östlichen Schultheißengerichte für bona libera sowie die Dingpflicht der homines liberi legen diese Parallele nahe; die eingehende Nachprüfung der Urkunden über die Freigerichte in den Westgauen vervollständigt sie auf das Ueberzeugendste. Zur Dinggemeinde des Freigerichts gehören allein freie Bauern, die Besitzer von bona libera sind; alle Sachen, die solche bona libera angehen, gehören vor den dinglichen Gerichtsstand dieser Gerichte, auch wenn die Güter derzeit im Besitz von Edlen, Ministerialen oder Hörigen sind. Auch das Freigericht ist im 13. Jahrhundert ohne Schöffen und hat keinen Königsbann. Aber das westliche Freigericht heißt vielfach ›Grafending‹ oder ›Freigrafending‹ (cometia major et minor, das große und kleine Freien), entsprechend führt auch der Vorsitzende gelegentlich die Bezeichnung als Graf oder Freigraf, ist aber meist ministerialischen Standes. Das hat dazu geführt, daß man diese ›Freigerichte‹ oder ›Grafengerichte‹ ebenso wie die westfälischen ›Freigrafengerichte‹ mit dem Grafengericht des Sachsenspiegels in Parallele gestellt hat. Diese, von der herrschenden Lehre bisher vertretene Ansicht muß zweifellos auf Grund der Forschungen M.s nunmehr aufgegeben und statt dessen seine Gleichsetzung jener Gerichte mit den Schultheißengerichten acceptiert werden. Es ist nicht möglich, die Beweisführung hier im einzelnen zu wiederholen (S. 32—76). Es sei erwähnt, daß S. 60f. über Molitor hinaus, an der von ihm angezogenen Urkunde von ca. 1260 die Gleichung pfleghaft = liber homo = abgabenpflichtiger, freier Bauer gesichert wird. Nur einige Bemerkungen zur Lage der benannten Dingstätten seien gestattet: Gießen und Emmerke (S. 47) liegen im Gau Astfalon, 5½ km nördlich Hildesheim; Eilensen im Sulbirgau (S. 48) liegt 9½ km westlich Einbeck; Schloß Westerhof (S. 48) liegt im Amberggau, 10 km nordöstlich Nordheim; Winzenburg (S. 49) liegt nicht ›noch weiter östlich im Amberggau‹, sondern wesentlich westlich von Schloß Westerhof, und zwar 9½ km südöstlich Alfeld, an der Westgrenze des Gaus Flenithi zum Aringau; das Freiding in Bettmar (nicht Bethmar, wie M. irrtümlich schreibt) ist nicht das Bettmar im Gau Astfalon (S. 46 f.), 7½ km nordöstlich Hildesheim, sondern Bettmar im Amt Vechelde bei Braunschweig, das wohl noch dem Leragau zugehört.

Das Grafengericht wird zunächst für den Harzgau untersucht, da hier durch die besonders ausführlichen Nachrichten über das Schultheißengericht in Klein-Harsleben das beste Material zur Vergleichung beider Gerichte vorliegt (S. 76—93). Die Urkunden erstrecken sich über die Zeit von 1150 bis 1270; von da ab wird kein Grafengericht im Harzgau mehr genannt. Sie ergeben folgendes Bild: in der Dinggemeinde des Grafengerichtes treten die freien Bauern stark zurück,

dagegen finden sich Angehörige edelfreier Familien, die im Schultheißengericht überhaupt nicht auftreten. Dazu kommen dann die Ministerialen, die bald auch auf der Schöffenbank erscheinen. Während vor dem Schultheißengericht das Pfleghaften-Eigen aufgelassen wird, finden vor dem Grafengericht die Auflassungen des völlig abgabenfreien Grund und Bodens statt. Der Graf selbst, nicht der Schultheiß, führt den Vorsitz, nur hier gibt es Königsbann und Schöffen. Aus allen diesen Unterschieden in Organisation und Zuständigkeit folgt, daß das Schultheißengericht nicht etwa die Fortsetzung des alten Grafengerichtes ist (besteht es doch mit diesem zugleich, wofür besonders die Urkunde von 1256 in der von mir vorgeschlagenen Deutung lehrreich ist!), sondern daß es selbständig neben ihm dasteht und seinen Namen ›Freigericht‹ von Dingpflicht und Zuständigkeit mit Recht trägt. Wie wir das ›Umtaufen‹ des ›Schultheißengerichts‹ Klein-Harsleben im Jahre 1295 in ›Freigericht‹ urkundlich verfolgen können, so sind eben die ostfälischen Freigerichte überhaupt, auch die im Westen, die direkten Nachkommen der alten Schultheißtümer aus dem Anfange des 11. Jahrhunderts (insbes. S. 88 ff.). — Die Urkunden aus den übrigen Ostgauen ergeben als Totalbild (S. 93—131) folgendes: im 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts ist das Grafengericht in den Ostgauen das allgemeine Landgericht, ursprünglich mit ritterlichen und bäuerlichen Freien im Umstand und auf der Schöffenbank. Gegen Ende des 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts aber dringen die Ministerialen in das Grafengericht ein, aus dem sie Edle wie Bauern schließlich ganz verdrängen. So findet man seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts nur noch Ministeriale als Schöffen. An diesem Eindringen der Ministerialen sterben die Grafengerichte aus; mit dem Ausgange des 13. Jahrhunderts hören die Nachrichten über sie in allen Ostgauen auf. Einen Teil ihrer Erbschaft, besonders die Kompetenz zu Auflassungen abgabenfreier Güter, tritt das Freiding, das alte Schultheißengericht, nunmehr an. — In den Westgauen (S. 131—148) haben sich die Freigerichte schon im 13. Jahrhundert zu Hochgerichten ausgebildet, sind schon zu dieser Zeit die alten Grafengerichte ausgestorben. Nachrichten über gräfliche Landgerichte stammen allein aus dem 12. und der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und zeigen sie in einer Organisation, die der in den Ostgauen vollkommen entspricht. Aber der Name Grafending geht noch im 13. Jahrhundert auf die neuen Hochgerichte, die Frei- früher Schultheißengerichte über, wodurch der Anlaß zu der von M. immer von neuem bekämpften Verwechselung dieser letzteren Gerichte mit dem alten Grafengericht gegeben war. Wenig später werden sogar auch die Godinge, die sich hier in den Westgauen ebenfalls zu Hoch-

gerichten herausbilden, als Grafengerichte bezeichnet! Die auffallende Verschiedenheit der Entwicklung im Westen von der im Osten Ostfalens: das viel frühere Hochkommen der Freidinge, der bäuerlichen Standesgerichte, entsprechend das zeitige Aussterben der gräflichen Landgerichte mit ihren wesentlich ritterlichen Interessenten, erklärt M. ansprechend aus der verschiedenen Zusammensetzung der Bevölkerung in beiden Gegenden: im Osten Vorwiegen der Ritter als der Hüter der Mark; hinter ihrem sicheren Schutze aber im Westen ein wohlhabender und seiner selbst bewußter ostfälischer Bauernstand. So streben im Westen die Bauerngerichte früh nach oben, und der hier nie sehr zahlreiche Adel vermag das Landgericht nicht zu halten; im Osten dagegen herrschen durchaus die mächtigen Adelsgeschlechter, denen gegenüber die Bauern nur mühsam und unvollkommen ihre Freiheit bewahren. Dabei stützen nun die Dynasten ihre Bestrebungen nach größerer Selbständigkeit im Westen wie im Osten wesentlich auf die Gogerichte, nicht auf die Freidinge. Durch sie werden die Gogerichte zu Hochgerichten, der Gograf gelegentlich zum Hochgraf, — aber unter unmittelbarer landesherrlicher Aufsicht. Während sich diese Entwicklung seit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts in den Westgauen klar verfolgen läßt, fehlen Nachrichten darüber im Osten; aber auch dort nimmt M. eine ähnliche Entwicklung an (S. 157—161).

Das Gogericht (S. 148—163) ist altes sächsisches Volksgericht. Es hatte ursprünglich weder Blutgerichtsbarkeit noch Zuständigkeit für Eigen, erwirbt vielmehr beides erst im Laufe des 13. Jahrhunderts und zwar im Zusammenhang mit der soeben schon vorweg genommenen Anlehnung an die fortschreitende Selbständigkeit der Dynasten und im Zusammenhang mit dem Aussterben der Grafengerichte.

In dem zweiten Teile des Buches wird dann zum Vergleich mit diesen Ergebnissen der Urkundenforschung das Bild nochmals durchgesprochen, das der Sachsenspiegel von der ostfälischen Gerichtsverfassung liefert; dabei wird die beste Uebereinstimmung der urkundlichen Belege mit dem Spiegel festgestellt (S. 166—212). — Dieser Teil der Arbeit ist gegenüber dem ersten ungleich weniger wichtig. Ich darf mich daher an dieser Stelle nur auf wenige Bemerkungen beschränken. — In seiner Auslegung von Ssp. I, 2 § 3 kann ich dem Vf. nicht folgen. Er will den Satz ›De plechhaften sint ok plichtich des sculteiten ding to sükene‹ offenbar dahin verstehen, daß die Pfleghaften nach diesen Worten außer dem Grafengericht ›auch‹ das Schultheißengericht zu besuchen haben, und meint, das Wort ›ok‹ ›ließe sich gar nicht anders interpretieren‹ (S. 182, Anm. 5). Es genügen wenige Beispiele aus dem Rechtsbuche selbst, um zu zeigen, daß diese Auffassung irrig ist: I, 3 § 3 Nemet ok tvene brüdere tvo

süstere — — —; I, 4: Wirt ok ein kind geboren stumm — — —; I, 6 § 4: Man sal ok den erven gelden, das man deme doden sculdich was; zu vergleichen wären ferner noch etwa Ssp. I, 9 § 2; I, 9 § 5; II, 11 u. a. m. Das Wort ›ok‹ bedeutet an den hier angeführten Stellen so wenig wie in I, 2 § 3 etwas ähnliches wie ›außerdem‹, sondern es verknüpft ganz einfach ohne jede besondere Bedeutung den nun beginnenden Satz mit dem vorhergehenden, etwa wie unser ›ferner‹ oder das etwas unbeholfene ›und‹ an Satzanfängen. Darüber allerdings bin ich mit M. völlig einverstanden, daß es dem Spiegler hier nicht darauf ankommt, die Stände zu nennen, die in jeder Dinggemeinde vorkommeu, sondern daß er nur für jedes Gericht den ihm eigentümlichen Stand anführt. — Ebenfalls bin ich nicht vollkommen überzeugt von M.s Polemik gegen Molitor, besonders in der Frage, ob die Schöffenbaren des Sachsenspiegels ausschließlich ritterliche Leute sind, oder ob auch Bauern unter diesen Begriff fallen können (insbes. S. 193 ff.). Zunächst ist Molitors Verdienst um die Erforschung der westfälischen Freigrafschaften auch für M.s Buch nicht unwesentlich. Es ist zwar sicher richtig, daß Meister den Zusammenhang besser gesehen hat, und daß die ostfälischen, und vermutlich auch die westfälischen Freigrafschaften nicht mit den Grafengerichten zusammenzustellen sind, sondern sich als Schultheißengerichte in einer späteren Entwicklungsstufe darstellen. Immerhin erweitert Molitors Buch auch nach dieser Korrektur unsere Kenntnis sehr wesentlich, und es muß für den Fortgang der M.schen Forschungen eine große Erleichterung gewesen sein, daß Molitors Ergebnisse schon vorlagen. Dagegen müßte der Satz Meisters, die bäuerlichen Schöffenbaren in Westfalen seien nur Pfleghafte, deren Freidinge sich eigene Schöffenkollegien gebildet hätten, doch erst am westfälischen Material von neuem eingehend nachgeprüft werden. Er kann zwar richtig sein, — aber er ist bisher nicht bewiesen; inzwischen kann der bäuerliche Schöffenbare Hermann, den Molitor nachweist, nicht völlig beiseite geschoben werden; das um so weniger, als auch für Meister zunächst neben den Edlen die freien Bauern in Ostfalen auf der Schöffenbank sitzen.

Wenn ich im Laufe dieser Besprechung an einzelnen Stellen abweichenden Ansichten Ausdruck gab, so ist doch hervorzuheben, daß es sich dabei um untergeordnete Punkte, bei dem Thema Schöffenbarfreie aber um eine Frage handelt, die nicht unmittelbar zur Sache gehört und auch von M. nur nebenbei erörtert wird. Keine der hier vorgebrachten Abweichungen ist geeignet, den außerordentlich hohen Wert der M.schen Forschungen für die Wissenschaft irgendwie zu beeinträchtigen.

Göttingen Otto Schreiber

Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit. Festschrift zum 70. Geburtstage von Theodor Brieger. Mit Beiträgen von O. Clemen, H. Hermelink, M. Lenz, G. Loesche, C. Mirbt, Karl Müller, Nic. Müller, O. Scheel und W. Sohm. Leipzig 1912, Quelle und Meyer. VI + 294 S. M 8.

Für die Besprechung dieser Festschrift zu Briegers 70. Geburtstag scheidet der Beitrag von C. Mirbt (Der Kampf um die Elisabethkirche in Marburg) aus, weil der eines Dozenten an der Georgia Augusta. Unter den übrigen Beiträgen wird der über Peter Beskendorf, Luthers Barbier und Freund, besonders den Blick auf sich lenken. Ist es doch die letzte Arbeit des mitten aus rastlosem Forschen herausgerissenen Nicolaus Müller. Sie zeigt uns noch einmal recht deutlich, mit welch absoluter Beherrschung des gesamten Materials Nic. Müller zu arbeiten pflegte. Speziell in dem Wittenberg der Tage Luthers, um das es sich hier handelt, ist er ganz heimisch; fast von Angesicht kennt er jeden und weiß Bescheid auch über seine Familie und Geschichte. Wir lernen die Beziehungen zahlreicher Angehöriger der Universität zur Wittenberger Bürgerschaft kennen, namentlich wie gerade Luther einem aus ihr, dem ›Meister Peter Balbier‹, für den er seine ›einfältige Weise zu beten‹ geschrieben, trotz dessen schwerer Verschuldung Treue gehalten hat. N. Müller hat bei einer systematischen Durcharbeitung der Fürst Georgs-Bibliothek in Dessau Meister Peters Stammbuch und die Hauschronik seines Schwiegersohnes, beide nicht im Katalog verzeichnet, aufgefunden. Daraufhin nun um so eifriger weiter forschend, hat er vermocht, eine eingehende Darstellung des Lebens und Wirkens des Meisters Peter zu geben, seine Verschuldung und Luthers Fürsprache für ihn richtig zu beurteilen, auch einen Einblick in die Wittenberger Verhältnisse zu vermitteln, wie es kein anderer gekonnt hätte. Seine Edition des Stammbuchs (mit Eintragungen von Melanchthon, Bugenhagen, Amsdorf, Cruciger, Jonas, Agricola) wie der Hauschronik orientiert durch zahlreiche Anmerkungen; die über den Wittenberger Prediger Johann Mantel sind eine knapp gefaßte Biographie.

Wie es dem Forschungsgebiet Briegers entsprach, gelten die meisten Aufsätze der Zeit des ausgehenden Mittelalters und der Anfänge der Reformation. Hermelink zeigt an dem Gedankengang der sog. Theologia Deutsch, daß die erste Ausgabe des Textes durch Luther 1516 die ursprünglichste Gestalt bietet, die zweite Ausgabe 1518 bereits Erweiterungen, besonders im Anfang und am Schluß, durch eine spekulative Begründung und ausgeführtere Polemik gegen die freien Geister, vermutlich von dem frommen ›Franckforter‹ der

Vorrede. Von dieser Ausgabe ist wiederum eine Erweiterung — nicht eine von ihr unabhängige Bearbeitung der Urgestalt — der von Pfeiffer edierte Text; die Veränderungen, sachlich namentlich an den neuplatonisch klingenden Stellen des Urtextes, sind wohl nicht bewußte Korrekturen, sondern ›unwillkürliche Textverschiebungen des stark theistisch interessierten Bearbeiters‹. — O. Clemens ›Beiträge zur Lutherforschung‹ zeigen, daß ein gedrucktes, nicht geschriebenes Exemplar seiner 95 Thesen Luther an der Wittenberger Schloßkirchentür anschlug, und daß die beiden neuen Schriften Luthers und Melanchthons, die Joh. Funck 1545 verdeutscht herausgegeben, nur die Vorrede Luthers und das Geleitwort Melanchthons zu Bd. I der Wittenberger Gesamtausgabe von 1545 sind. — Auch Karl Müller gibt, um an der Ehrung Briegers sich mitzubeteiligen, eine Orientierung über die Nachrichtensendung der Mansfelder Regierung an Luther im Mai 1525 bei Niederwerfung des Münzerschen Aufstandes; Münzers ›Widerruf und Erkenntnis‹ ist nicht identisch mit seinem ›Bekenntnis‹ vom 16. Mai, sondern ein Bericht über ihn.

Das rechte Verständnis des Begriffs iustitia Dei passiva in Luthers Rechtfertigungslehre untersucht O. Scheel. Loofs hatte, Theol. Stud. u. Krit. 1911, auf Grund einer nachträglich eingeschalteten Bemerkung Luthers in seiner Römerbriefvorlesung festzustellen gesucht, daß es sich bei der iustitia Dei activa um Gottes ›selbstwesende innerliche Gerechtigkeit‹ handele, bei der iustitia passiva um die Gerechtigkeit Gottes, die offenbar wird, indem er als gerecht in seinen Worten geglaubt wird, also indem wir ihn für gerecht halten. Dagegen zeigt Scheel, daß sowohl bei dem späteren wie bei dem früheren Luther sie etwas ist, das dem Menschen widerfährt, die Glaubensgerechtigkeit im Gegensatz zur ›Eigengerechtigkeit‹. Das ›demütige Bekenntnis, daß Gott allein Gerechtigkeit hat und wir nur Sünde‹, so daß wir Gottes Gerechtigkeit uns schenken lassen und ihn dafür preisen, ist die iustificatio Gottes (S. 105 f.). Somit ist die ›passive‹ Gerechtigkeit Gottes eine solche, die wir erleiden, indem wir Gottes Gnadenbezeugung glauben. Unsere Rechtfertigung durch Gott und Gottes Rechtfertigung durch uns sind Wechselbegriffe. Die Gerechtigkeit Gottes ist die Gerechtigkeit aus Gott, während selbst alle unsere Gerechtigkeit nur Ungerechtigkeit ist; dadurch, daß Gott mich rechtfertigt, wird er daher gerechtfertigt und allein verherrlicht, — so bereits die Vorlesungen über den Römerbrief. Die Psalmenvorlesung redet freilich noch nicht von der iustitia Dei passiva, aber doch von einem iudicium passivum, das uns in einem Gnadenurteil von den Bösen ausscheidet, ein iudicium, das wir nicht tun, sondern erleiden, indem wir auf jede Selbstrechtfertigung verzichten (S. 112). Hiernach

bildet der Reputationsgedanke von Anbeginn einen Bestandteil der Rechtfertigungslehre Luthers, seitdem sich ihm das Verständnis von Röm. 1, 17 erschlossen hatte.

Einen Straßburger Kirchenverfassungsplan aus dem Jahr 1540 (wahrscheinlich April 1540) teilt Walter Sohm mit und leitet ihn ein. Es ist ein ›Bedacht‹, der nie zur Ausführung gelangte. Bis 1540 waren in Straßburg Obrigkeit und Reformatoren Hand in Hand gegangen; jetzt sollte ein Chorgericht den Kirchenbau krönen. Die Disziplin über die Diener der Kirche sollte es ausüben. Dazu gehörte auch die Aufgabe, die Schullehrer und Stiftsherren auf ihre Tüchtigkeit und Würdigkeit zu prüfen; denn Pfründen sollte in Straßburg seit 1539 nur haben, wer eine Prüfung bestand und sich zum Kirchendienst verpflichtete (nur das Domstift machte eine Ausnahme). Die Auffassung auch des Lehrers als Kirchendieners sieht Sohm begründet in reformierten Gedanken gegenüber lutherischen. Sie stellen der unmittelbar religiösen Aufgabe des Predigtamts die auf sittliche Zuchtarbeit und wissenschaftliche Arbeit gerichtete an die Seite. Als Repräsentant der Kirche hätte das Chorgericht, obwohl nur ein städtisches Untergericht, das Regiment über sie, auch ihre Lehre, in einer gewissen Selbständigkeit auch gegenüber der Obrigkeit, überkommen.

Fichtes Erlanger Universitätsplan vom Sommer 1806 legt Max Lenz vor. Sein Text enthält gegenüber dem Abdruck in Fichtes nachgelassenen Werken einige Abweichungen und Zusätze; Lenz konnte zugleich noch weiteres, Fichtes damalige Bestrebungen beleuchtendes Material mitteilen (S. 171—187). So wenig liebenswürdig Fichte sich zeigt in der Beurteilung seiner Kollegen in Erlangen, unter denen er im Sommer 1805 wirkte, und so wenig seine Vorschläge praktisch durchführbar waren, so beachtenswert bleibt doch sein Versuch, das akademische Lehren und Lernen auf eine höhere Stufe zu erheben, das ganze Universitätswesen zu reformieren. Die Universität solle ›eine Schule der Kunst des wissenschaftlichen Verstandesgebrauchs‹ werden. Daher solle wechselseitige Unterredung an die Stelle des Vortrags treten; nicht sowohl im Sinn der jetzigen seminaristischen Uebungen, sondern um durch solchen wissenschaftlichen Gedankenaustausch in die auf jedem Wissensgebiet zu gewinnenden höchsten Erkenntnisse über ›die die Welt im Innersten zusammenhaltenden Gedanken‹ (Lenz) einzudringen. Jahrbücher aber sollten über die Fortschritte der Lehrer in ihrem Fach und die der Schüler berichten, und so den erzielten Ertrag ihrer Arbeit dokumentieren.

Zum 150. Geburtstag des Martin Boos hat Georg Loesche dessen letzten Prozeß in Oesterreich auf Grund der Archivakten geschildert. Den mit Goßners Biographie von Boos Vertrauten

sagen natürlich diese Prozeßakten nur wenig Neues. Aber gerade sie werden ihre Veröffentlichung dankbar begrüßen. Die Prozeßakten verschweigen freilich nicht weniges von der unfreundlichen Behandlung, die Boos widerfahren (obwohl man überall die inquisitorische Absicht durchspürt). Auch dies ist jedoch interessant, denn es mahnt zur Vorsicht in Fällen, wo man auf solche offizielle Akten allein angewiesen ist. Auch aus der Schilderung Loesches wird mir nicht ganz deutlich, welches die Stellung derer war, die über Boos zu Gericht saßen, ob sie als strenge Klerikale zu beurteilen sind, oder ob sie persönlich auch von der Aufklärung Beeinflussung erfahren. Statt der kurzen Verweise auf Loesches Schrift ›Von der Duldung zur Gleichberechtigung in Oesterreich‹ (1911; s. diese Anzeigen 1912 S. 177 ff.) hätte eine knappe Mitteilung über das dortige Ergebnis die Orientierung gefördert. Z. B. sähe man S. 194 gern eine durch beigefügte Belege begründete Charakteristik des Bischofs von Linz, Sigismund von Hohenwart. Am 16. Febr. 1813 schreibt dieser an Boos, seine Gemeinde erwarte von ihm ›eine geläuterte, klare christliche Moral und öftere Predigt vom tätigen Glauben‹, und wünscht er die persönliche Bekanntschaft von Bischof Sailer zu machen (Goßner S. 286 f.; die erste Ausgabe von Goßner ist übrigens schon 1826 erschienen). ›Weltklug‹ (Loesche 218) möchte ich Boos auf Grund seiner Eingabe vom 13. Mai 1816 noch nicht nennen; seine Bitten waren ihm durch die Verhältnisse abgenötigt. Sind wirklich ›Theophilus und Tertius‹ die Oberndorfer (S. 202 A. 1)? Doch tut dergleichen, und daß gelegentlich die Anführungen aus Goßner nicht diplomatisch genau sind (S. 204 A. 2. 209 Z. 9), der Sache keinen Eintrag. Vielmehr ist die Veröffentlichung dieser Prozeßverhandlungen sehr dankenswert.

Die ganze Schrift aber ›Aus Deutschlands kirchlicher Vergangenheit‹ ist ein Zeugnis des Dankes, den die kirchenhistorische Forschung Theodor Brieger weiß für seine wissenschaftliche Lebensarbeit.

Göttingen N. Bonwetsch

Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, gesammelt und herausgegeben von **Ernst Gagliardi.** Zweiter Band: Aktenstücke und Berichte über den Auflauf von 1489. Basel 1913, Verlag der Basler Buch- und Antiquariatshandlung, vormals Adolf Geering. (Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Neue Folge. II. Abteilung: Akten. Band II.)

Auf den GGA. 1911, Nr. 11, zur Anzeige gebrachten ersten Band läßt der Verfasser den Schluß folgen, von dem S. 1—326 zu der dort gebrachten ersten Hälfte der ersten Abteilung ›Akten‹ die abschließenden Abschnitte IV—VI enthalten, S. 329—576 die ›Darstellungen‹ der Vorgänge des Jahres 1489.

Abschnitt IV bringt 33 Stücke, die in die Monate März bis Mai 1489 fallen, über den Auflauf in Zürich, der Waldmanns Sturz zur Folge hatte. Auf das erste Stück, Nr. 255, aus dem Zürcher Ratsmanual, Vorkehrungen gegen den Aufruhr, wobei am 19. März die letztmalige unter Waldmanns Vorsitz gehaltene Ratsversammlung bezeugt ist, folgt gleich in Nr. 256 (S. 5—20) ein bisher, nach Aussage in der Amtlichen Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede: Bd. III. 1, S. 313, als verloren geltendes wichtiges Aktenstück aus dem Berner Staatsarchiv: Klagen der zürcherischen Landschaft, Verantwortung des Rates, wonach am Schluß in die Erklärung der Landschaft, Unrecht getan zu haben, Waldmann seine für ihn verhängnisvolle Verschärfung des Wortlautes des Abschiedes hineinbrachte, die den zweiten Auflauf und seine Katastrophe herbeiführte. Nr. 261 (S. 31—35), die vom 6. April datierte Anklage gegen Waldmann, mußte, weil sie im Zürcher Archiv nicht mehr vorhanden ist, dem Schaffhauser Staatsarchiv entnommen werden, wie denn überhaupt zahlreiche Zeugnisse über diese kritische Epoche verloren sind (S. 5 ist in n. 1 hervorgehoben, daß im Ratsmanual teils leere, teils herausgerissene Blätter sich finden). Berichte von den in Zürich anwesenden eidgenössischen Boten beziehen sich auf das Ende Waldmanns, und eine Reihe bernischer Missiven (Nr. 270: weitere folgen unter Nr. 281) von Ende April und Anfang Mai betrifft die noch auf andere Gebiete, infolge der Zürcher Vorgänge, übergreifenden oder wenigstens befürchteten Unruhen. In Nr. 275 setzen die eidgenössischen Boten die Entschädigungen an die Zürcher Landschaft fest; weitere Akten enthalten Geständnisse von Persönlichkeiten, die als Anhänger Waldmanns noch nach ihm Prozessen unterworfen wurden. Neben den in der Mehrzahl zum ersten Mal gedruckten Stücken stehen andere, wo gegenüber früheren Veröffentlichungen Berichtigungen möglich wurden.

In Abschnitt V folgen noch 34 Akten, über von Ende Mai 1489

an sich anschließende ›Nachwirkungen des Auflaufes‹, ganz besonders Einträge aus den Zürcher Ratsmanualen, von denen sich mehrere wieder auf die vorangegangenen Prozesse, auf Waldmanns oder der anderen Prozessierten Hinterlassenschaft beziehen (Nr. 311 ist die Reklamation von Waldmanns verfallener Pension bei dem Herzog von Mailand, aus dem Mailänder Staatsarchiv). Nr. 303 ist ein ausführliches Verhör über wieder im Oktober laut gewordene aufrührerische Reden; n. 1 von S. 159 stellt zu Nr. 304 aus den Richtbüchern Angaben zur Lebensgeschichte des Bürgermeisters Heinrich Göldli, des Hauptgegners Waldmanns, zusammen, und in Nr. 307 folgen üble Nachreden über denselben.

Als ›Beilagen‹ enthält Abschnitt VI erstlich die ausführlichen wirtschaftsgeschichtlich interessanten Inventare und weitere Abrechnungen über die ausgedehnte Hinterlassenschaft Waldmanns (S. 217–256), ferner allerlei Abrechnungen über den Auflauf. Daran schließen sich die Ratslisten über die Jahre 1473 bis 1491 und die Nachrichten über die um das Jahr 1627 geschehene Auffindung der in der Fraumünsterkirche beigesetzten Leiche Waldmanns.

Besonders erwünscht ist aber die mit S. 329 beginnende Veröffentlichung der zeitgenössischen Darstellungen der Vorgänge von 1489. Voran steht als I. der zwar schon 1853 im ›Archiv für schweizerische Geschichte‹ publizierte Berner Bericht, ›die eigentlich klassische Quelle‹; schon aus diesem Grunde, und da jene erste Ausgabe nicht ganz korrekt war, ist die Wiederholung notwendig gewesen, und durch eine Einteilung in Kapitel ist auch größere Uebersichtlichkeit erreicht. Es ist die offizielle Berichterstattung der in Zürich anwesenden Ratsbotschaft von Bern an die heimische Obrigkeit. Anhangsweise folgen noch (S. 373 ff.) Berichte dieser in Zürich weilenden Ratsboten und Akten über die Haltung der Berner Regierung, die dem Herausgeber erst nach dem Beginn des Druckes des Bandes bekannt wurden. — Bisher noch nicht publiziert ist der ›stadtzürcherische Bericht‹ II., der hier nach einer auf der Zürcher Stadtbibliothek liegenden, etwa aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammenden Kopie mitgeteilt ist, doch unter Heranziehung von Varianten aus zwei weiteren Handschriften, während zahlreiche weitere Bearbeitungen und Kopien nur aufgezählt werden; wie Handschrift 2 für Bullinger abgeschrieben und von ihm mit eigenhändigen Korrekturen und Ergänzungen versehen wurde, so hat er überhaupt in seiner ›Eidgenössischen Chronik‹ und in den ›Tigurinern‹ weitere Zusammenstellungen über die Ereignisse von 1489 gemacht[1]). Der Verfasser des Berichtes — es ist

1) Auf S. 399 und 401 weist der Herausgeber die irrtümlichen Voraussetzungen der von Bögli in der Beilage zum Jahresbericht des Burgdorfer Gymna-

nicht genügend bewiesen, daß er dem geistlichen Stande angehörte — nimmt einen unabhängigen, im ganzen Waldmann eher freundlichen Standpunkt ein; er ist, in der Anschaulichkeit und Gewandtheit der ganzen Erzählung, als ein geistig bedeutender Mann anzusehen. Anhangsweise ist noch, der Vollständigkeit wegen, ein quellenmäßig ganz wertloses, in einer Reihe von Kopien als Einleitung vorangestelltes Fragment, über der Katastrophe vorausgehende Verschwörungen gegen Waldmann, abgedruckt (S. 457 ff.). — Der schon 1889 zum Abdruck gebrachte Höngger Bericht III.: so genannt nach dem im Limmattal eine Stunde von Zürich entfernt liegenden Dorfe Höngg, wo der Verfasser gewohnt haben muß — ist von einem jedenfalls auf bescheidener Bildungsstufe stehenden ländlichen Beobachter der Vorgänge geschrieben; doch bietet er treffliche Aufschlüsse über die Stimmung auf der Landschaft, über in der Gegnerschaft Waldmanns bestehende Absichten, und mit Recht weist Gagliardi darauf hin, daß in dieser im wesentlichen aus eigenem Antrieb und in unverkennbarem Gegensatz zu den herrschenden städtischen Kreisen hervorgehenden Waldmann stark abgeneigten Erzählung ein kulturgeschichtlich und literarisch hoch interessantes geistiges Produkt vorliegt. Zwei stark von einander abweichende Redaktionen, eine allein ursprüngliche ältere (Handschrift 1) und eine den ursprünglichen Text weiter ausmalende jüngere, sind vorhanden, wobei diese jüngere Fassung mit dem zu II. als ›Anhang‹ abgedruckten Waldmann freundlichen Fragment, als Einleitung, aber in sonderbarem Widerspruch stehend, verbunden erscheint. Die Ausgabe stellt den minderwertigen jüngeren Bericht dem Abdruck des älteren, Seite für Seite, gegenüber, und am Schluß ist noch aus zwei jüngeren Handschriften 4 und 5 anhangsweise eine Parallelschilderung beigefügt. — Als IV. macht den Abschluß die ›Historia von her Hanßen Waldman‹, die kürzeste, wertloseste und späteste Darstellung. Die Fragen über Entstehungsweise und Abfassungszeit stehen mit der GGA. 1911, Nr. 9, berührten Diskussion, in die Gagliardi auch schon eingriff, in nächster Berührung; der Herausgeber ist nunmehr der Ansicht, daß die ›Historia‹, in der vorliegenden Gestalt, von Johannes Stumpf verfaßt sei und eine nachträgliche Erweiterung aus der sehr dürftigen und mangelhaft gegliederten Erzählung Brennwalds, des Schwiegervaters Stumpfs, darstelle. So unzuverlässig und ungenau ihr Inhalt ist, hat doch die ›Historia‹ eine Wichtigkeit für die Entstehung der Waldmann-Legende, von manchen in die populären Darstellungen weiter verbreiteten Zügen. Im Anschluß an diese Charakterisierung verfolgt Gagliardi

siums 1901/1902 gemachten Ausgabe der ›Beschreibung des Waldmannschen Auflaufes‹ nach.

noch einige weitere Fassungen der Waldmann-Geschichte in schweizerischen Chroniken des beginnenden 16. Jahrhunderts.

Wie schon im ersten Bande, hat der Herausgeber die Texte der Akten und der Chronikdarstellungen mit reichhaltigen, vielfach auch wieder dokumentarische Beweise enthaltenden Anmerkungen begleitet. So tritt beispielsweise n. 4 zu S. 350 einer auch von Dändliker: ›Hans Waldmann und die Zürcher Revolution‹ — einer Schrift, die überhaupt Berichtigungen erfährt — aufgenommenen Angabe über die Göldli entgegen; n. 2 zu S. 360 setzt in den Text des Berner Berichtes die richtige Lesung ›rüw‹, statt ›ruw‹, und hebt damit eine ganz irrige darauf beruhende Auffassung auf, daß ›eine große Ruhe‹ nach Waldmanns Hinrichtung entstanden sei, während vielmehr noch wochenlang über Waldmanns Todestag hinaus die Furcht vor einem Heranrücken österreichischer Truppen im Lande fortdauerte, so daß auch die dem Reichsvogt Gerold Meyer von Knonau, gleich nach der Hinrichtung Waldmanns, in den Mund gelegten Worte als apokryph anzusehen sind (S. 565 n. 3); n. 1 zu S. 452 schaltet zu II. auf die Jahre 1519 bis 1530 bezügliche Aufzeichnungen der Handschrift 1 ein; durchgängig sind Bullingers Ausmalungen zu II. zum Abdruck notiert; u. A. m.

Wie der Chefredaktor des schweizerdeutschen Idiotikons, Professor Bachmann, für die Textgestaltung seine Hülfe lieh, so ist ebenfalls vom Idiotikon Dr. Gröger für das S. 584—601 füllende Glossar eingetreten. Das Register ist für beide Bände gegeben.

Eine Schrifttafel zeigt Waldmanns eigenhändigen Eintrag in das Zunftmeisterbuch (Bd. I, S. 316 u. 317).

Bedauerlicherweise mußte sich der Herausgeber dieser in jeder Hinsicht allen Anforderungen entsprechenden Edition im ›Vorwort‹ gegen gänzlich ohne die mindeste wissenschaftliche Beweisführung gemachte Angriffe wenden, die aus einer blinden Annahme der landläufigen Legende über Waldmann ihren Ursprung nahmen. In unübertrefflicher Schärfe ist durch Professor Oechsli, in einem Artikel der Neuen Zürcher Zeitung vom 4. Juni 1912 (Nr. 788), ›das Geschrei der Ignoranten und Halbwisser‹ in das gehörige Licht gerückt worden.

Zürich G. Meyer von Knonau

Geschichte der Kunst, dargestellt in ihren Meisterwerken in Tafeln und begleitendem Text', herausgegeben von Ludwig Justi: Die Baukunst des Altertums, von **Ferdinand Noack.** Berlin 1910, Verlag Fischer u. Franke. 144 S. 192 Tafeln (hergestellt von der graphischen Kunstanstalt von Richard Labisch u. Co., Berlin). Geb. in Leinw. M. 16.

Es gibt Darstellungen der antiken Baukunst, die einherrollen wie lange schwere Güterzüge, das ungeheure Material nach formalen, konstruktiven oder typologischen Gesichtspunkten reinlich gesichtet und möglichst vollständig zusammengepackt, aber im ganzen doch nur erst Rohmaterial, schwer oft zu handhaben für den, der tiefer in das Werden und Geschehen der antiken Bauwelt eindringen will. Bei diesem Buche dagegen hat man das Gefühl wie in einem eleganten Luxuswagen leicht dahinzufliegen mit weiten, interessanten Ausblicken rechts und links, aufs gewandteste und anregendste unterhalten von einem vortrefflichen Führer und erfahrenen Kenner dieser Striche, der nicht müde wird, vor allem auf das geistige Band hinzuweisen, das alle diese mannigfaltigen Erscheinungsformen miteinander innerlich verbindet. ›Architekturformen sind Daseinsformen der Menschen‹ lautet seine gleich mit den allerersten Worten ausgesprochene Parole.

Umspannt wird der griechisch-römische Kulturkreis in seiner weitesten Ausdehnung, örtlich wie zeitlich. Nur ganz Weniges tritt hinzu, teils als Ergänzung teils als Kontrastwirkung, aus dem alten Aegypten und Etrurien. Das ganze ältere Vorderasien bleibt dagegen aus dem Spiel, eine Beiseitesetzung, die im ganzen berechtigt ist, nur leise sich rächt in Verkennung einiger Einflüsse, die der klassischen Architektur eben doch auch von dorther geworden sind. Neue Probleme werden nicht aufgeworfen, aber unsere jetzige Kenntnis des antiken Bautenbestandes wird sehr glücklich in allgemeinverständlicher Weise zusammengefaßt.

Entsprechend der im Obertitel der ganzen Serie ausgesprochenen Devise, als deren einer Teil das Buch erschienen ist, nämlich die Kunst in ihren Meisterwerken darzustellen, wird vom Guten nur das Beste genommen, eine Elite aus der großen Masse herausgehoben, ein Kranz architektonischer Perlen aufgereiht. Und zwar geschieht dies in einer so feinen künstlerischen Weise, das darin das Buch allen ähnlichen überlegen erscheint. In seiner edlen Sprache, seinem innigen Sicheinfühlen und Sichhineinleben in die künstlerischen Vorgänge von damals, in seiner kompositionellen klaren Gliederung, die fast etwas von musikalischem Rhythmus hat, könnte man das Buch einen Hymnus in Prosa nennen auf die Herrlichkeit der antiken Baukunst. Jedes der Kapitel ist in sich abgerundet zu einem geschlossenen

Ganzen, jedes gilt einem besonderen, wichtigen Problem der Bau- und Formgedanken, manches liest sich wie ein vollendeter Essay, jedem merkt man an die souveräne Beherrschung auch des ganzen übrigen, nicht mit herangezogenen Materials, aus dem mit weiser Beschränkung immer nur das für die betreffende Frage wirklich Bedeutende ausgewählt ist. So reihen sich wie die Strophen eines Liedes zwölf Teile zu je 12 Seiten Text aneinander, unmittelbar begleitet von je 12 + c. 4 Vollbildern, ebenso vorzüglich ausgewählt und fast alle zugleich von schöner bildmäßiger Wirkung. Auch in der Reproduktionstechnik musterhaft bringen diese fast zweihundert Tafeln einen erfreulichen Zuwachs zu dem sonst üblichen Vorrat. Dahin rechne ich die neuen Ansichten des Erechtheions (38/9), das feine Volutenkapitell aus Megara Hyblaea (67), die von oben her aufgenommene Ansicht des Theaters von Orange mit dem sehr notwendigen Schattenschlag in der Bühnenwand (88), Theater und Thersilion von Megalopolis, auch für die landschaftliche Lage der Stadt am Fluß instruktiv (93), die Gesamtansicht des delphischen Temenos von Osten her (98), die Bibliothek von Ephesos (143), den schlanken Trajansbogen von Ancona, wieder in vorzüglicher Beleuchtung (148), die Tempel von Tebessa (179) und Dugga (180) in neuen Ansichten.

Besonders gut gelungen im Text sind die Abschnitte über den dorischen und den ionischen Stil, über die vier Dekorationsstile von Pompei, über die Triumphbögen und über die Gewölbe, auch stofflich ja die wichtigsten Partien eines solchen Buches. Die ägyptische Kunst, so kurz sie nur gestreift ist, wird in ihrer Sonderart ebenfalls vortrefflich erfaßt.

Ein Zeichen von der Feinheit der nachfühlenden Empfindung und der Schärfe der Beobachtung des Verfassers ist seine besondere Wertschätzung der Schatten und ihrer Wirkungen auf die architektonischen Formen, so ihre Bedeutung speziell noch für die dorische Polychromie (17 ff.), ihre andere Bewertung in der ionischen Ordnung (27), ihre Berücksichtigung bei der Dekoration der Cellawände (141), kurz die Frage der Lichtwirkung in der Kraft der südlichen Sonne, die alle diese Gestaltungen erst recht lebendig macht. Nirgends sonst habe ich diese Dinge so klar und überzeugend ausgesprochen gefunden. Auch die Vorbilder zu den Tafeln sind, wie schon angedeutet, mit demselben lebendigen, plastischen Tastgefühl bestimmt. Die Anschaulichkeit des schildernden Wortes wagt es mit wenigen Ausnahmen sogar auf die Beigabe aller Grundrisse und Schnitte zu verzichten. Damit sind die Architekten selbst freilich am wenigsten zufrieden, wie ich gemerkt habe.

Zu den besten und zartesten Stellen des Buches gehört die

Schilderung der genialen Ueberwindung der Terrainschwierigkeiten beim Bau der athenischen Propyläen und deren dadurch bedingte Gliederung (26), ferner die Partien über die Postierung des Parthenon oben auf dem Akropolisscheitel und die respektvolle Rücksichtnahme auch der jüngeren Bauten dort auf diese ›lichte Krone‹ ihres Felsens (37), über den Charakter der römischen Landvilla (90/1), die Raumwirkung des Inneren im Pantheon (126), die sehr beabsichtigte Kontrastwirkung der beiden Tempelhöfe in Baalbek (139), die Beibehaltung und Hochschätzung der griechischen Säulenordnungen auch noch neben dem römischen Bogen- und Gewölbewerk und ihre Verbindung mit diesem (128 ff.). Schärfer als sonst ist die nicht nur dekorative Bedeutung der peripteralen Tempelhalle präzisiert (24), die perspektivische Direktive der inneren Säulenreihen in der Cella (22), die Entstehung des eleusinischen Telesterions aus dem mykenischen Megaron (68), die stilistische Eigenart des Septizoniums (108). Mit gesundem Sinn wird bei der Entstehung des ionischen Kapitells am Sattelholz festgehalten (34 ff.), bei der des dorischen Frieses an der Verschalung der Balkenköpfe (46), aus der dann bekanntlich die Triglyphen entstanden.

Die barocken Kapitelle des Didymaions (40) werden noch als hellenistisch angesprochen. Daß sie erst ins 2. Jh. nach Chr. gehören, hat uns seither Th. Wiegand gelehrt (7. Miletbericht 1911, S. 52—53). Daß die Cella des Tempels in Phigalia nicht, wie hier (49) noch angenommen, offen, sondern doch unter dem Schutz des Tempeldaches lag, hat Dörpfeld jetzt selbst anerkannt (Zeitschrift f. Gesch. d. Architektur VI, 4 ff.). Zu sehr scheint mir als reiner Grieche auf Kosten seiner syrischen Heimat Apollodor von Damaskus aufgefaßt zu sein (120). Daß die Vorbilder seiner Trajanssäule nicht im hellenistischen Aegypten (119), sondern im syrischen Vorderasien ihre Heimat haben, habe ich schon in meinem ›Pharos‹ S. 150 ff. gezeigt; daß die Grundrißbildung seines Kaiserforums eher auf semitisch-asiatischen als auf ägyptischen Vorbildern fußt, im Allgemeinen Künstlerlexikon von Thieme-Becker II, 30 angedeutet. Bemerkenswert ist die Beobachtung über die Verwandtschaft der Pantheon-Vorhalle mit dem Faustina-Tempel (125) und die Betonung, Apollodor habe mit der Erbauung des Pantheons rein nichts zu tun (120).

Podientempel im Osten wie in Nordafrika glaubt Vf. auf römisch-italischen Einfluß zurückführen zu sollen (z. B. Pergamon, Gerasa). Kaum mit Recht. Vermutlich handelt es sich um ein altvorderasiatisches Motiv, das hier bodenständig ist und von Etruskern und Phönikiern aus ihrer alten Heimat nur sehr frühe schon nach dem Westen verbreitet worden ist, um dann bei den Römern feste Norm zu wer-

den. So faßt z. B. jetzt auch Delbrück, Hellenistische Bauten in Latium II, 130 ff. die Sachlage auf. Ein ›missing link‹ für die Frühentwicklung der Basilica im Sinne der auf S. 72 vorgetragenen Vermutung ist jetzt in der ›hypostylen Halle‹ vom Ende des 3. Jhs. auf Delos gefunden. Vgl. Exploration arch. de Delos II, 51—53. Eine wirkliche Entscheidung in der Datierungsfrage der schönen Felsfassade ›el Chasne‹ in Petra, für die hier (119) noch hadrianische Zeit angenommen wird, scheint mir noch immer nicht gefunden, wenn auch jetzt die letzte genaue Untersuchung des Originales selbst (Dalman im Annual of the Palestine Exploration Fund 1911, 107) sich für hellenistische Zeit einsetzt.

Der schöne Band und sein Verfasser haben bald nach seinem Erscheinen durch den Zusammenbruch des Verlages ein Mißgeschick erfahren, das sie am allerwenigsten verdient haben. Um so mehr ist es zu wünschen, daß das vortreffliche, auch in allem Aeußeren musterhaft ausgestattete und dabei erstaunlich wohlfeile Werk sich recht viel Freunde erwerbe. Den Studierenden und Liebhabern der alten Kunst sei es warm empfohlen.

Freiburg i. Br. H. Thiersch

Dr. **Hermann Mayer**, Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460—1656, bearbeitet im Auftrag der Akademischen Archivkommission. II. (Schluß-)Band. Tabellen, Personen- und Ortsregister. Freiburg i. Br. 1910, Herdersche Verlagsbuchhandlung. 362 S. 20 M.

Der erste Band, der die Matrikel selbst enthält, erschien bereits 1907 und wurde von mir im Jahrgang 1909 S. 682—685 besprochen. Dieser Registerband gibt die wesentlichsten Hülfen und zugleich eine lehrreiche Anleitung zur Benutzung des Materials. Zunächst bietet er eine Reihe von Tabellen in Zahlen und in Kurvenbildern. Die erste Tabelle verzeichnet die Rektoren, die Zeit ihres Amtes und die Zahl der von ihnen Immatrikulierten. Bei der Bezeichnung der Amtszeit steht über der Rubrik: Tag der Wahl bzw. des Amtsantritts. Das ist nicht ganz verständlich, denn es ist nicht gesagt, ob Wahl und Amtsantritt zusammenfallen. Es folgen durch Kurvenbilder anschaulich gemachte Uebersichten über die jährlichen Inskriptionen, sodann eine Tabelle der Inskriptionen nach Jahrfünften, weiter ein Kurvenbild zu dieser Tabelle. In dieser Tabelle ist in den Durchschnittsziffern für jedes der in der ersten Spalte der Jahrfünfte 1520—1525—1530—1535 eine Zahl beim Druck weggefallen, so steht statt 88 nur 8, statt 44 nur 4 und statt 72 nur 7. Die zweite Ta-

belle ordnet die Immatrikulationen nach der Heimat und zwar nach Diözesen. Darnach gehörten von den 21050 in jenen 196 Jahren Immatrikulierten der Diözese Konstanz — in der Freiburg liegt — 10606, d. i. 50,3 Prozent an, der Diözese Straßburg 5 Prozent, Basel 7 Prozent, Speier 3 Prozent, Augsburg 5 Prozent. Die übrigen 29,7 Prozent verteilen sich auf andere Lande.

Dürftig ist leider die Auskunft, die wir in Tabelle III und IV über die Standeszugehörigkeit der Studierenden erhalten. Im ganzen überwiegen die Kleriker und die Ordensangehörigen bis zu 29,3 Prozent der Gesamtzahl. Neben ihnen treten Angehörige der höheren Stände in erheblicher Zahl auf und von 1580—1610 sind sie zahlreicher als die Kleriker. Indessen bleiben meist über 50 Prozent der Studierenden nicht nach Ständen bestimmbar und damit verlieren auch jene Ziffern an Bedeutung.

Unendliche Mühe und Sorgfalt ist auf das Personen- und das Ortsregister verwendet. Man muß Kenner sein, um das zu würdigen und dafür recht zu danken. Einen Teil des Personenregisters hat Herr Dr. phil. Karl Rappenecker bearbeitet, der auch sonst dem Herausgeber Hülfe geleistet hat.

Breslau G. Kaufmann

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Eurythmia vel compositio rythmica prosae antiquae exposuit **Carolus Zander.** I. Eurythmia Demosthenis. Leipzig 1910, O. Harrassowitz. XX, 494 S. 8 M.

Ich habe es andern Orts kurz ausgesprochen[1]), daß ich Zanders Versuch, das Geheimnis des antiken Prosarhythmus zu ergründen, als verfehlt ansehe. Aber ein Werk von fast 500 Seiten über P(rosa) R(hythmus), das Erzeugnis langjähriger Studien, das mit der Fülle der besprochenen Probleme und der Masse des verarbeiteten Materials von Fleiß und Arbeitskraft seines Verfassers beredtes Zeugnis ablegt, verdient mindestens respektvolle Berücksichtigung bei allen, die mit dem Problem des P. R. ringen, verdient — wie Z. selbst praef. p. III mit Recht verlangt[2]) — seitens der Gegner ernsthafte Widerlegung. Freilich ist diese Eurythmia Demosthenis keine leichte und bequeme Lektüre — das mag das späte Erscheinen dieser Rezension entschuldigen, in der ich versuchen will, Z.s Theorien möglichst klar zu legen und durch Aufzeigen der Grundfehler seiner Theorien meinen abweichenden Standpunkt zu begründen.

Blaß hat seiner Zeit die Behauptung aufgestellt, keine Kunde von

1) Charites für Fr. Leo, Berlin 1911, 322, 1.

2) Die praef. enthält allerlei, was man nicht darin sucht. Zunächst Bemerkungen über den Demosthenestext. Z. erklärt, im allgemeinen der Interpunktion von Σ zu folgen (!) und gibt an, wo er von ihr abweicht, ferner sonstige Textabweichungen von Σ und inwieweit das für den P. R. von Wichtigkeit, Korrekturen zu Butchers Angaben über Σ. Dann bespricht Z. Elision und Krasis, ν ἐφελκυστικόν, Doppelformen wie ἑαυτοῦ αὑτοῦ, ποιεῖν ποεῖν, αἰεί-ἀεί, ἕνεκα-εἵνεκα, ἄν-ἐάν, alles Dinge, die natürlich auch für den P. R. bei Demosthenes wichtig und nötig sind, die aber teilweise erst nach Darlegung der Rhythmen selbst behandelt werden können. Dann folgen (recht seltsam in der praefatio!) ziemlich dürftige Indices (I *Exempla prosae rythmicae*, II *Index rerum*, III *Loci rhetorum grammaticorum musicorum*) — ein ausführlicherer Gesamtindex wäre dem Buche und seiner Benutzung sehr zu Gute gekommen; endlich p. XX *Corrigenda*.

der rhythmischen Kunst des V.—IV. Jahrhunderts sei in die spätere Zeit gedrungen, deren Lehren uns Cicero vor allem darbietet — völlig unglaublich für den, der bedenkt, daß gerade in der Rhetorenschule der Strom der Ueberlieferung im ganzen Altertum niemals unterbrochen worden ist. Aber Blaß schuf sich dadurch freie Bahn für seine Hypothesen über den P. R.: jetzt konnte er behaupten, der P. R. habe mit der Satzgliederung nichts zu tun, sei nicht an die Kola gebunden, jetzt konnte er als das Fundament seiner Rhythmuslehre den Satz aufstellen: Rhythmus heißt Entsprechen. Blaß' erstere Hypothese verwirft Z.: auch er hält den P. R. für gebunden an die *membra orationis,* er sucht ihn am Anfang und Schluß der Kola, so wie es das Altertum seit Aristoteles (besser gesagt seit Thrasymachos) gelehrt hat. Den zweiten Blaßschen Satz aber acceptiert Z.: *rhythmus*[1]) *omnis iterandi congruentia continetur* heißt es p. 3; drum ist die *generalis lex eurhythmiae Demosthenicae, ut par parem rhythmus rhythmum sequatur.* Wer das behauptet, hat die Pflicht nachzuweisen, daß dieser Grundsatz in der antiken Literatur über P. R. vertreten wird. Das mußte der Ausgangspunkt der gesamten Darlegungen sein. Z. hat offenbar gefühlt, daß hier seine Theorie kein haltbar Fundament hat. Er beginnt mit der Darlegung der Praxis des Demosthenes, und nur nebenbei wird in Kap. VI p. 334 der — selbstverständlich mißlungene — Versuch gemacht, zu beweisen, daß die *homines antiqui* etwas gelehrt *de iterando rhythmo vel in universum vel speciatim orationis.* Zu diesem Zwecke bringt er Rhythmusdefinitionen des Aristoxenos u. a. zusammen. Aristoxenos hat Rhythmus ganz allgemein als χρόνων τάξις definiert und die πόδες entstehen lassen ἐξ ὡρισμένων καὶ πεπερασμένων μεγέθει τε καὶ ἀριθμῷ καὶ τῇ πρὸς ἀλλήλους ξυμμετρίᾳ τε καὶ τάξει. Dabei ist aber an Responsion von Rhythmen in Poesie oder Prosa gar nicht gedacht. Die wenigen Stellen in Z.s Aufzählung, die wirklich vom P. R. handeln, interpretiert Z. natürlich falsch[2]). Und Stellen, wie Cicero orat. 214/15 (wo dieser von der

1) Nur im Titel und der praef. schreibt Z. rythm-, sonst rhythm-.

2) Z. B. Quint. inst. IX 4, 57 *verum ea quae efficitur e pedibus aequa conclusio nomen aliquod desiderat; quid sit igitur potius quam numerus, sed* (Christ: das überlieferte *est* ist auch im Sinne von ἔστι nicht zu halten) *oratorius numerus ut enthymema rhetoricus syllogismus?* Dieser Satz scheint ja, außer Zusammenhang betrachtet, mit dem Ausdruck *aequa conclusio* das zu bezeichnen, was Z. hineinlegt, *i. e. ea clausula cuius rhythmus efficiatur ex pedibus congruenter iteratis.* Der Zusammenhang belehrt uns aber eines bessern. Quintilian spricht (von 52 ab) vom Unterschied des P. R., des *numerosum,* vom poetischen Rhythmus. Die metrischen *pedes* der Poesie sind dieselben wie die des P. R. (drum entschlüpfen den Schriftstellern oft genug Verse aller Art). Cicero werde nun mit seiner Lehre: *totum hoc constare numeris* von mancher Seite getadelt, *tamquam orationem ad*

ungeheuren Wirkung gleichen rhythmischen Schlusses in mehreren einander folgenden Satzklauseln spricht und die Warnung anschließt: *sed id crebius fieri non oportet; primum enim numerus agnoscitur, deinde satiat, postea cognita facilitate contemnitur*) beweisen umumstößlich[1]), daß für Cicero, immerhin den klarsten Theoretiker über P. R. wie einen Hauptvertreter des P. R. in praxi, die Wiederholung derselben rhythmischen Form ein gelegentlich, aber nicht zu oft angewendetes Kunstmittel ist, für ihn also, d. h. für die antiken Schriftsteller überhaupt, der Satz, Rhythmus heißt Entsprechen, nicht gilt.

Doch vielleicht beweist Z.s Darstellung der demosthenischen Praxis die Richtigkeit seiner Behauptung.

Die drei olynthischen Reden analysiert Z., und zwar legt er ge-

rhythmos adliget (der Tadel beruht, so meint Quintilian, ohne das klar auszusprechen, auf der Verkennung der doppelten Bedeutung des Worts rhythmi). Allerdings seien auch (prosaische) *numeri* ῥυθμοί. Wenn Cicero sagt, des Demosthenes Beredsamkeit ist *rhythmis contorta, dissentio* (falls an poetische ῥυθμοί gedacht wird), *nam* (poetische) *rhythmi, ut dixi, neque finem habent certum nec ullam in contextu varietatem, sed qua coeperunt sublatione ac positione ad finem usque decurrunt* (d. h. poetische ῥυθμοί — Quintilian denkt an stichisch gebaute Gedichte — beruhen auf der Gleichheit); dagegen (die prosaischen ῥυθμοί zeigen varietas in contextu, sind einander also ungleich, drum) *oratio non descendet ad crepitum digitorum et pedum*. Cicero aber meint eben prosaische ῥυθμοί, betont er doch oftmals, *se quod numerosum sit quaerere*, das nicht ἄρρυθμον und nicht ἔνρυθμον sein darf (56): dann folgt der von Z. ausgehobene Satz *verum — syllogismus:* daß darin *aequa conclusio,* falls es richtig ist, nicht soviel wie Gleichheit, Responsion der Klauseln bedeuten, nur in ganz allgemeinem Sinne von »geeignet, richtig« gesagt sein kann, ist aus den vorangehenden Sätzen klar: betont doch Quintilian darin gerade den wesentlichen Unterschied: Gleichheit der poetischen, Ungleichheit der prosaischen Rhythmen. Ueberliefert ist *aequa* übrigens nicht, sondern *aqua;* man könnte *apta* lesen wollen, welches Wort Cicero so oft von P. R. braucht (Thes. l. L. II 328, 80. 334, 46. Z. p. 342); die ganze Quintilianstelle (52—57) geht auf Ciceros Orator zurück (Sehlmeyer, Beziehungen zw. Quint. inst. orat. u. Ciceros rhet. Schr., Münster 1912, 71), und gerade in den Paragraphen 228/9, denen Quintilian das Bild vom Ringer entnimmt, wird das aptum von Cicero mehrfach betont. Allerdings sagt Cic. orat. 198 (bei Z. p. 342) *omnis nec claudicans nec quasi fluctuans et aequaliter* (so L, nicht *aequabiliter*) *constanterque ingrediens numerosa habetur oratio* und Seneca epist. 114, 15 *virilem putant (compositionem) et fortem, quae aurem inaequalitate percutiat* und redet Seneca von der Kompositionsart *in qua verba non differuntur et diu exspectata vix ad clausulas redeunt,* während die Ciceros ist *devexa et molliter detinens nec aliter quam solet ad morem suum pedemque respondens* (ähnlich epist. 100, 6; die Senecastellen bei Z. p. 338), Sätze, die in der allgemein üblichen Beschränkung auf verhältnismäßig wenige Klauselformen (deren eine man eben am Schlusse erwartet) ihre Berechtigung und Erklärung finden, ohne daß dabei an Responsion im eigentlichen Sinne zu denken wäre.

1) Vgl. Charites S. 350.

trennt vor die Rhythmen der *initia membrorum* (Kap. 1) und der *clausulae* (Kap. 2; den rhythmisierten Texten folgt in beiden Kapiteln die Besprechung der einzelnen Formen) gemäß dem p. 3 proklamierten Grundsatze: *quae est generalis lex eurhythmiae Demosthenicae, ut par parem rhythmus rhythmum sequatur, ea lex aeque ad principia et ad clausulas pertinet.* Um nun diesen seinen Haupt- und Grundsatz durchzuführen, versteht Z. unter Responsion ganz verschiedene Dinge: Responsion ist für ihn nicht bloß das Entsprechen am Anfange oder Ende zweier auf einander folgenden Glieder (*initium initio congruum redditur, clausula alteri clausulae redditur congruentur*, wobei es vorkommen kann, daß *totum membrum toti membro redditur par pari*), Responsion ists auch, wenn eine Klausel einem Anfang entspricht (*initium clausulae proximae congruum redditur*), Responsion ists gar schon, wenn innerhalb desselben Anfangs- oder Schlußrhythmus dasselbe rhythmische Glied wiederholt wird (*rhythmi iteratio congrua in uno atque eodem initio tota versatur;* entsprechend für die Klauseln). Letzteres muß natürlich von vornherein ausgeschieden werden. Es ist doch nur petitio principii, beim Ditrochäus (oder Dispondeus) oder beim Dikretikus (und doppelten Choriambus) von Responsion der beiden wiederholten Füße zu reden. Die anderen beiden Formen (Entsprechung von aufeinanderfolgenden Anfangs- oder Schlußgliedern unter sich oder wechselseitig) sind denkbar, kommen auch hier und da vor (mitunter auch wie Cicero für die Klauseln bezeugt, vom Autor gesucht), aber um derartige Entsprechungen überall zu finden, muß Z. völlig gewaltsam vorgehen: er muß gegen die durch die grammatische Struktur gegebene Teilung der Kola willkürlich gleiche Stückchen abschneiden, oft unter Ausscheiden unrhythmischer Stücke, er muß sehr freie Entsprechungen (die eben eigentlich keine mehr sind) annehmen, der Art, daß auch einem längeren rhythmischen Gliede ein um eine oder mehrere Silben verkürztes respondieren soll (*congruunt et quae sunt eiusdem generis, et si quod rhythmi genus pars est rhythmi longioris* p. 48), er muß nicht bloß ganz beliebiges Gleichsetzen zweier Kürzen und einer Länge (*syllaba brevi brevis, longae aut longa aut binae breves ordine ac loco suo redduntur*, p. 44), sogar Entsprechen von Längen und Kürzen annehmen (*raro longa brevi redditur*, p. 49), er muß bezüglich elidierter Silben behaupten: *interdum fit, ut elisione syllaba non tota delitescens cum altera brevi binis brevibus aut longae syllabae reddatur* (p. 49).

Z.s Art zu verdeutlichen, wird es doch nötig sein, ein Beispiel vorzulegen; ich wähle dazu den Anfang der III. Olynthiaca, und zwar bezeichnen die Quantitätszeichen oberhalb der Buchstaben die rhythmischen Anfänge nach Z., die unterhalb stehenden die Klauseln.

§ 1. Οὐχι ταὐτα παρισταται μοι γιγνωσκειν ὠ ἀνδρες Ἀθηναιοι
ὁταν τ' εἰς τα πραγματ' ἀποβλεψω
και ὁταν προς τους λογους οὑς ἀκουω·
τους μεν γαρ λογους περι του τιμωρησασθαι Φιλιππον ὁρω γιγνομενους
τα δε πραγματ' εἰς τουτο προηκοντα.
ὡσθ' ὁπως μη πεισομεθ' αὐτοι προτερον κακως
σκεψασθαι δεον.
οὐδεν οὐν ἀλλο μοι δοκουσιν οἱ τα τοιαυτα λεγοντες
ἡ την ὑποθεσιν περι ἡς βουλευεσθε
οὐχι την οὖσαν παριστανντες ἁμαρτανειν.
§ 2. ἐγω θ' ὁτι μεν ποτ' ἐξην τη πολει
και τα αὑτης ἐχειν ἀσφαλως
και Φιλιππον τιμωρησασθαι
και μαλ' ἀκριβως οἰδα·
ἐπ' ἐμου γαρ οὐ παλαι γεγονε ταυτ' ἀμφοτερα.
νυν μεντοι πεπεισμαι τουθ' ἱκανον προλαβειν ἡμιν εἰναι την πρωτην
ὁπως τους συμμαχους σωσομεν·
ἐαν γαρ τουτο βεβαιως ὑπαρξη
τοτε και περι του τινα τιμωρησεται τις
και ὁν τροπον ἐξεσται σκοπειν·
πριν δε την ἀρχην ὀρθως ὑποθεσθαι ματαιον ἡγουμαι περι της τελευ-
της ὁντινουν ποιεισθαι λογον.

Zunächst die Anfangsrhythmen! Im ersten Kolon könnte man οὐχι ταυτα παρισταται μοι als zwei gleiche Glieder gelten lassen, wenn nicht das zugehörige γιγνωσκειν abgetrennt würde (Kret. + Ditr.), undenkbar aber ist, daß Ἀθηναιοι am Schluß des ersten Kolon als Responsion zu ὁταν τ' εις τα vom Anfang des nächsten sollte hörbar oder erkennbar gewesen sein, da zu diesem Zweck das zugehörige ὠ ἀνδρες abgetrennt werden müßte (zusammen –◡◡––∼). Das nächste Kolon

schließt mit Kret. + Ditr. (τους λογους οὓς ἀκουω), mit letzterem soll der Anfang και ὅταν προς respondieren (dabei ist sehr fraglich, ob Demosthenes nicht και ὁταν beim Sprechen zusammenzog), das in der Mitte stehende τους λογους soll dann mit den drei ersten Silben der beiden es umschließenden Ditrochäen respondieren! Z.s beide folgenden langen respondierenden Reihen stoßen inmitten des langen Wortes τιμωρησασθαι ohne jede fühlbare Trennung zusammen, am Schluß haben sie überdies die wenig glaubliche Entsprechung — — = — ⏑⏑, und dazu muß die letzte Silbe von γιγνομενους ganz willkürlich abgerissen werden. Der nächste Satz beginnt τα δε πραγματ' εἰς (Anapäst + Jambus), Responsion schafft Z. durch das schöne Schema ⏑⏑—⏑(⏑)—! Mehrere der folgenden Kolen beginnen mit dem beliebten Kretikus, eins mit zweien (οὐδεν οὖν ἀλλο μοι). Zu dem klaren σκεψασθαι δεον findet Z. Responsion nicht bloß im vorhergehenden Kolonschluß (-τοι προτερον κακως), auch in dem Anfangsstück eines mittleren Kolons der nächsten Periode (ἡ την ὑποθεσιν), was beim Hören sicher nicht mehr erkennbar werden konnte. Im Anfang von § 2 steht ἐγω δ' ὅτι μεν (Jamb. + Anap.); dem soll unmittelbar folgend entsprechen ποτ' ἐξην τῃ, wobei wieder πολει abgetrennt werden muß (-ἐξην τῃ πολει). Dann bei Z. ein beginnender Doppelkretiker, der erste (και τα αὐ-) sicher falsch angesetzt, dann ein schließender und beginnender Kretiker. Zwei Reihen, eine schließende und eine beginnende, folgen, die eine gewisse Entsprechung aufweisen (im Anfang — — — — = — ⏑⏑ —). Zum folgenden Neuanfang ὑπ' ἐμου γαρ οὐ (Anap. + Jamb.) gibt es schlechterdings keine Entsprechung: statt wieder anzusetzen ⏑⏑—⏑(⏑) —, hilft sich Z. dadurch, daß er die letzte Länge wegläßt und dann doppelte Responsion zu den vorhergehenden Schlüssen -ησασθαι und -βως οἶδα konstatiert! Den nächsten Satzanfang macht Z. wieder zweigliedrig (νυν μεντοι πεπεισμαι τουθ' ἱ-) durch Zerreißen des Wortes ἱκανον (gegen klares νυν μεντοι πεπεισμαι). Es folgen zwei in der Tat gleich beginnende Sätzchen, nur daß der Anfang nicht (wie Z. will) bis zur fünften, nur bis zur dritten Silbe reicht (ὅπως τους συμμαχους σωσομεν; ἐαν γαρ τουτο βεβαιως ὑπαρξῃ). Der nächste Satz beginnt anapästisch; ob das folgende και ὃν τροπον ἐξ- gleichfalls anapästisch zu messen ist, bleibt zweifelhaft, da Krasis möglich ist. Was dann dem schließenden und beginnenden Kretiker folgt, ist von Z. wieder ganz willkürlich zurecht gelegt: -μαι περι της τελευ- soll entsprechen dem ποιεισθαι λογον, dazwischen steht als verkürzte Entsprechung (!) -της ὁντινουν, und diese drei Gebilde werden dann mit dem Anfang von § 3 ὁ μεν οὖν παρων in Responsion gedacht!

Läßt man alle Z.schen Gewaltsamkeiten und Willkürlichkeiten bei

Seite, so finden wir in den Satzanfängen dieser beiden Paragraphen einmal (im Anfang der ganzen Rede) den Ditrochäus, sonst mehrfach kretische Anfänge, im übrigen steigende Anfangsrhythmen: einen Dochmius τους μεν γαρ λογους, Anapäst + Jambus τα δε πραγματ' εις oder Jambus + Anapäst ἐγω δ' ὁτι μεν, einen ὁπ' ἐμου oder zwei Anapäste τοτε και περι του, auch Baccheen ὁταν τ' εἰς, ἐαν γαρ: die Rhythmen der Anfänge sind also bei Demosthenes nicht wesentlich anders gestaltet als bei Isokrates, nur daß bei diesem die steigenden Anfänge noch etwas zahlreicher zu sein scheinen [1]).

Nun die Klauseln der beiden Paragraphen!

ἀνδρες 'Αθηναιοι setzt Z. gleich πραγματ' ἀποβλεψω, wohl mit Recht, da βλ eine der starken m. c. l. Verbindungen ist (media c. l.), die auch bei den attischen Dichtern stets Position machen [2]); allerdings muß diese Frage für jeden einzelnen Autor besonders untersucht werden; möglich wäre, daß Demosthenes wegen der deutlichen Wortfuge hinter ἀπο- gemessen hätte πραγματ' ἀποβλεψω. Von der nächsten Zeile και—ἀκουω war schon oben die Rede. Dann findet Z. zwei lange einander folgende und entsprechende Reihen, Fuge mitten im Wort τιμωρη|, am Schluß mit der Gleichheit von τιμωρη = γιγνομενους. Dann zwei Antispasten nebeneinander (-ματ εἰς τουτο | προηκοντα). Dann dem Schluß -τοι προτερον κακως entsprechend das Kolon σκεψασθαι δεον, was annehmbar ist. Weiter sollen entsprechen τα τοιαυτα λεγοντες dem -ρι ῆς βουλευεσθε; dabei ist die Messung des Diphthongs οι in τοιαυτα zweifelhaft; nimmt man die voranliegenden Silben hinzu, so ist von Responsion keine Rede mehr, und -αυτα λεγοντες = βουλευεσθε kann ebensogut als Variation wie als Gleichheit angesprochen werden. Was folgt, ist wieder ganz unglaublich von Z. zurechtgestutzt: der Anfang des periodenschließenden Kolons οὐχι την οὐσαν παρι- soll entsprechen dem μεν ποτ' ἐξην τῃ πολει am Schluß des ersten Kolons der neuen Periode, aber auch der Schluß der voranliegenden -σταντες ἁμαρτανειν wird als verkürztes entsprechendes Glied, dem vorn freilich — ◡ fehlt, angesehen: und diese völlig undenkbare, weil unmöglich bemerkbare Responsion hat Z. nur durch Streichen des hinter παριστανντες überlieferten ὑμιν gewonnen, ein bequemes Radikalmittel, das Z. noch öfters anwendet [3]). Dann folgen die oben besprochenen drei Kretiker (deren

1) Vgl. Münscher, Progr. Ratibor 1908, 38.

2) S. z. B. Uhle, de Menandri arte metrica, Münster 1912, 113. Heitmann, de clausulis Libanianis, Münster 1912, 46.

1) So z. B. I 9 (p. 7) wird αὐτοὶ hinter ἐβοηθήσαμεν gestrichen; I 15 (p. 9) ἐστιν, das teils vor teils nach εὐήθης überliefert ist, mit Blaß gestrichen; I 19 (p. 10) ὑμῖν mit Hermog. hinter ἐστιν gesetzt statt hinter χρήματα; II 25 (p. 25) οὗτος hinter διελήλυθεν angefügt; III 8 (p. 32) τὰ πράγματα hinter ἐπικλῖναι mit Blaß

erster falsch): denkbar ist die folgende Gleichsetzung -πον τιμωρησασθαι = και μαλ' ἀκριβως οἰδα, aber doch wohl besser και Φιλιππον τιμωρησασθαι και μαλ' ἀκριβως οἰδα. Es folgen drei Kretiker mit Auflösungen, dann eine daktylisch-spondeische Reihe, die Z. in der Mitte ἡμιν teilt, was zweifelhaft bleibt. Dann Doppelkretikus und zwei ditrochäische Schlüsse (-ως ὑπαρξῃ, -ρησεται τις). Der Schluß ἐξεσται σκοπειν findet nach Z. doppelte Entsprechung am Schluß von § 2 in -λευτης ὀντινουν und ποιεισθαι λογον (wo die Quantität von ποι- zweifelhaft), was dazwischen steht, sind wieder zwei unglückliche lange Responsionsreihen δε την ἀρχην ὀρθως ὑποθεσθαι (ohne vorangehendes πριν) = ματαιον ἡγουμαι περι της τε-, die inmitten des Wortes abreißen (es ist deutlich: πριν δε την ἀρχην ὀρθως ὑποθεσθαι, ματαιον ἡγουμαι περι της τελευτης ὀντινουν ποιεισθαι λογον).

Sieht man auch hier von Z.s Künsteleien ab, so bleiben als schließende Klauseln im wesentlichen die bekannten übrig: mehrfach finden wir den Doppelkretiker (auch Doppelchoriambus Φιλιππον ὁρω γιγνομενους), mehrfach den Ditrochäus (davor auch einen Kretikus oder Choriambus τουτο βεβαιως ὑπαρξῃ), von denen gelegentlich ein paar zwei aufeinanderfolgende Glieder schließen; daneben Kret. + Troch. (ματαιον ἡ γουμαι) oder Molossus + Troch. (τιμωρησασθαι) oder Choriambus + Troch. (τουτο προηκοντα), Troch. (oder Spond.) + Kret. (σκεψασθαι δεον), aber auch daktylische Reihen (οἱ τα τοιαυτα λεγοντες), wie sogenannte glykoneische (αὐτοι προτερον κακως). — Die wenigen Fälle, wo zwei aufeinanderfolgende Glieder mit derselben Klausel enden, beweisen klar, daß Responsion im ganzen eben nicht das Prinzip des demosthenischen Rhythmus ist; fraglich ist dabei nur, ob wirkliche Uebereinstimmung aufeinanderfolgender Glieder im rhythmischen Bau Zufall oder Absicht ist.

Doch mögen die Z.schen Anfangs- und Schlußrhythmen für sich betrachtet noch jemandem einleuchtend sein — was ich nicht glaube —, völlig absurd wird Z.s Auffassung, wenn man einmal den Versuch macht, seine Anfangs- und Schlußrhythmen sich, wie man doch muß, zusammen vorgetragen zu denken, einen Versuch, den Z. selbst anscheinend nicht gemacht hat; er sagt naiv (p. 3 Anm.): *quo perspicuitati magis consulerem, initiorum expositionem a clausulis discrevi, ut primum de initiis, deinde de clausulis disputarem.* Hätte Z. diesen

gestrichen; III 12 (p. 33) τὰ πράγματα vor ὠφελῆσαι gestellt; III 16 (p. 34) τοῦ παρόντος vor βελτίω gestrichen; III 17 (p. 35) ἕκαστος vor ἐποίει gestellt, um den Hiatus *molestissimus* zu beseitigen. III 26 (p. 39) σεμνοτέραν vor οὐδέν gestellt; III 33 (p. 42) ὑμῶν hinter ῥᾳθυμίαν gestrichen.

Versuch gemacht, so hätte er vielleicht selbst sich von der Unmöglichkeit seiner Art zu rhythmisieren überzeugt. Um es deutlich zu machen, habe ich dieselben beiden Paragraphen mit beiden Z.schen rhythmischen Formen versehen oben abdrucken lassen.

Man sieht, Z. teilt nicht selten Anfangs- und Schlußrhythmen im selben Kolon ganz verschieden ab, so daß dieselben Worte und Silben je anders verbunden andere Rhythmen ergeben sollen. Man beachte das Uebergreifen der Rhythmen übereinander gleich in der ersten Zeile oder in den langen folgenden Zeilen, besonders wieder am Schluß des zweiten Paragraphen: an dies Uebergreifen der Rhythmen hat auch Blaß eine Zeit lang geglaubt — es ist aber völlig undenkbar. Wie sollen denn diese monströsen rhythmischen Gebilde, die in denselben Worten sozusagen übereinanderliegen, dem Hörer fühlbar, erkennbar geworden sein? Deutlich erkennt man, diese Rhythmen sind mit der Feder am Schreibtisch ausgeklügelt, beim gesprochenen, lebendigen Worte — und nur mit dem hat es der P. R. zu tun — sind sie unfaßbar, also falsch.

Z.s Fundamentalsatz, den er von Blaß übernommen hat, daß Rhythmus gleich Entsprechen sei, ist unhaltbar; deshalb sind seine Analysen demosthenischer Reden abzulehnen und ebenso die übrigen Analysen von Stücken anderer Autoren, die er in einem späteren Kapitel folgen läßt[1]). Und auch was Z. in den sonstigen Kapiteln seines Buches vorträgt, wird eben dadurch minder brauchbar, weil es auf dem haltlosen Fundament der Responsionstheorie aufgebaut ist.

Aus Kap. I (*de initiis*) sei noch hervorgehoben, daß Z. (p. 51) konstatiert, es herrsche große Freiheit in der Entsprechung der steigenden und fallenden Anfangsdipodien; ähnlich sagt er p. 58 *multum valet illa, quae rhythmorum Demosthenicorum propria est, magna varietas et crebra* μεταβολή, Sätze, die die ganze Responsionstheorie an sich schon über den Haufen werfen. Richtig ist die Bemerkung über die freie Verwendung der Epitriten (p. 56, unter Heranziehung von Hermog. π. ἰδ. p. 279). In Kap. II (*de generibus clausularum*) wird

1) Es sind folgende Stellen: Klauseln in Isokr. Helena 16—69 (p. 273), *initia* der Hel. 54—69 (p. 294); Klauseln des Paneg. 1—18 (p. 305), Stücke, mit denen Z. speziell den Ref., Dem. IV 6. 24. 28. 34. 38—39. 41. 44. 51 (p. 301), womit er speziell Norden, Dem. de cor. 1—2 (p. 310), Isokr. Archid. 1—10 (p. 312), womit er speziell Drerup zu seinen Anschauungen zu bekehren gedenkt (Drerup hat inzwischen selbst geantwortet Lit. Zentralblatt 1911, 1542), dann die von Demetrius zitierten Platostellen (p. 315). Ganz toll ist die Z.sche Fassung des Anfangs der ersten Katilinarie Ciceros (p. 317): *(quousque tandem ab)ūtērĕ*ˡ *Cătĭlīnă*ˡ *pătĭēntĭ*ˡ*ā nōstrā? (quam diu etiam furor iste tuus nos) ēlūdĕt?* — Vom gleichen falschen Grundsatz wie Z. geht J. May aus, Rhythmische Formen, nachgewiesen durch Beispiele aus Cicero und Demosthenes, Leipzig (Fock) 1909.

über die syllaba anceps richtig gesprochen (p. 108), wertvoll ist auch, was Z. über die Einschnitte durch Wortende in den Klauselformen feststellt. In der Wahl seiner Termini (*genus hipponacteum* = — ∪ — — ∼, *genus claudum*, *planum*, *auctum*) ist Z. nicht glücklich.

Das ganze Responsionssystem wird durchbrochen von Kap. III (*de systemate*). Darin wird als wesentlicher Grundzug der *compositio rhythmica* proklamiert: neben der *aequalitas* steht die *varietas!* Unter einem ›System‹ versteht Z. eine Gruppe korrespondierender rhythmischer Glieder (das System deckt sich also für ihn nicht etwa mit der Periode): *varietas* wird nun dadurch herbeigeführt, daß *transitur ab systemate ad systema non par sed diversum* (p. 149), aber auch im System selbst *rhythmus* (d. h. die Responsion) *dissimulatur* (p. 152) durch *inaequalitas membrorum* und *complexionum;* Einschränkungen der Responsionstheorie, die diese selbst aufheben. Kap. IV (*ad membra orationis rhythmica compositio refertur*) verficht einen richtigen Gedanken, nur fast durchweg mit undenkbaren Responsionsbeispielen. In Kap. V (*de articulatione*) versteht Z. unter diesem neueingeführten Begriff *membri in articulos divisionem* und unterscheidet dann (p. 177) eine *articulatio continua cuius inter articulos intervallum non interest*, von der *articulatio distincta, si membram orationis dividitur in membra distincta intervallo atque concreta*. Die Beispiele für die *continua* sind fast durchweg abzulehnen, ebenso Z.s *leges modi*, *cohaerentiae* u. s. w.

Ein Riesenkap. VI folgt (p. 182—427 *de distinctione*). Die beiden ersten Paragraphen vertreten mit Recht die Anschauung, daß die *membra* getrennt werden *pausa vel intervallo*, die sich aus dem Sinn, der *sententia* ergeben, daß aber umgekehrt der Rhythmus hier und da die vom Autor beabsichtigte Gliederung kenntlich macht. In § 3 trägt Z. alsdann aus der antiken grammatischen und rhetorischen Literatur fleißig zusammen, was man über *distinctio* lehrte, eine Sammlung, die man dankbar begrüßt [1]). Den Begriff der rhythmischen Periode erläutert Z. nun noch einmal durch Abdruck der olynthischen Reden nach den Perioden. Man sieht nicht recht, weshalb das noch einmal nötig war, nach den schon vorher gegebenen Analysen. Der nächste Paragraph behandelt die *conclusio sententiae rhythmica* im einzelnen. Die Parallelität der Glieder im rhythmischen Bau verbunden mit Klangfiguren (vgl. Cic. orat. 164—7. 175) führt Z. zu Gorgias, dessen Epitaphiosfragment er behandelt, und zum klaren Erfassen Gorgianischen Antithesen- und Reimstils im Gegensatz [2]) zu Thrasy-

1) Z.s Hauptvorgänger ist A. du Mesnil, Begriff der drei Kunstformen der Rede: Komma, Kolon, Periode, nach der Lehre der Alten. Festschr. Friedrichs-Gymn. Frankfurt a. M. 1894, 32.

2) S. auch Röllmann, de numeri oratorii primordiis, Münster 1910, 4. Cha-

machos' Klauseltechnik (p. 270) und zur Analyse der oben (S. 453, 1) genannten Stücke anderer Autoren. Eine feine Darlegung über den Unterschied des prosaischen und poetischen Rhythmus läßt Z. folgen (p. 317). Er findet ihn in den Arten der Rhythmen (die Prosa braucht in der Poesie nicht oder selten verwendete), in der *distinctio* (der poetische endet künstlich durch das Metrum, der prosaische natürlich durch Sprechpause) und in der graduellen Verschiedenheit (διὸ ῥυθμὸν δεῖ ἔχειν τὸν λόγον, μέτρον δὲ μή). Um diesen graduellen Unterschied zu verdeutlichen, zeigt Z. zunächst, worin poetischer und prosaischer Rhythmus übereinstimmen (Verwendung metrischer Füße, syllaba anceps, Wechsel langer und kurzer Silben): die Hauptübereinstimmung sieht er in der Wiederholung der rhythmischen Gebilde, die er für den P. R. auf Grund seiner Responsionstheorie behauptet; und nun gibt er sich auch die vergebliche Mühe (s. oben S. 446), für seine Theorie antike Zeugnisse herbeizuschaffen. Als Unterschied konstatiert Z. den quantitativen, daß der P. R. sich im wesentlichen an Kolonanfang und -ende hält, und den qualitativen, daß der P. R. nur μέχρι του (wie sich Aristoteles ausdrückt) vorhanden zu sein braucht. Das poetische Metrum wird zweiseitig scharf begrenzt, der P. R. nur einseitig (durch Anfang oder Ende). Die Freiheit der Variation ist in Prosa weit größer als in der Poesie. In Prosa ist größer die *membrorum inaequalitas;* nicht bloß die *rhythmi,* auch die *rhythmorum complexiones* sind *inaequales; nec vero certus ... iterandi ordo servatur; metri species ... in prosa oratione ... dissimulatur rhythmi commutatione et varietate* (p. 348). Demosthenes vermeidet es *rhythmum orationis nimis eminere; cuius rei causa usus est rhythmi magna inaequalitate et crebra commutatione et summa varietate* (p. 349); man versteht nicht recht, wie der Mann, der diese Sätze schrieb, aus unglücklicher Voreingenommenheit trotzdem behaupten kann, das Wesen des Rhythmus liege in der Gleichheit, im Entsprechen.

In § 6 des Kap. VI handelt Z. vom Bau der Periode, nicht unnütz, aber natürlich auch dadurch beeinträchtigt, daß er für seine Rhythmen immer Responsion verlangt. So spricht er den einfachen Sätzchen meist jeglichen Rhythmus ab, da eben keine Responsion aufzutreiben ist; rhetorische Klauseln aber haben die von Z. p. 351 gegebenen Beispiele alle[1]). Z. behandelt die Wichtigkeit des Hyperbaton

rakteristisch ist die Art, wie Z. (p. 272) das kleine Thrasymachosfragment aus Clem. Alex. strom. VI 2, 16 zerstückelt (Ἀρχελάῳ δουλεύσομεν Ἕλληνες ὄντες βαρβάρῳ (es ist die Umformung eines Achilleusworts aus dem Euripideischen Telephos, Frg. 719 Nauck[2]), wo doch die thrasymacheischen beiden Kola mit ihren Klauseln so klar auf der Hand liegen (Ἀρχελάῳ δουλεύσομεν, Ἕλληνες ὄντες βαρβάρῳ;

1) III 17 κατηγοροῦντι τῶν ἄλλων; I 23 οὐδὲν ἄπιστον ἴσως u. a.

für den Periodenbau (p. 351), Vordersatz und Nachsatz, Subjunktion und Koordination, Parallelismus von Gliedern und Perioden (p. 364); *membra copulata* (p. 365), *opposita* (p. 368), ἀσύνδετα, Reihen von einem Verbum abhängiger Glieder (p. 370). § 7 endlich stellt den Umfang der demosthenischen Periode fest (in den olynthischen Reden selten mehr als viergliedrige)[1]. § 8 gibt dann die zusammenfassende Darlegung *ubi essent intervalla orationis* (innerhalb der Periode): alle Fälle der *distinctio minor vel subdistinctio vel parva illa mora qua oratio non deponitur, sed suspenditur, qua aut membra periodi aut articuli membri distincti articulati dividuntur* (p. 379) werden mit zahlreichen Beispielen vorgeführt und zugleich aus Grammatikern und Rhetoren die Angaben über Distinktionen gleicher Art gesammelt.

Das letzte Kapitel betitelt Z. *de rhythmica recitatione*. Es behandelt zunächst den Hiatus. Z. stellt fest, daß Demosthenes in allen Pausen, großen wie kleinen, sich jeglichen Hiat gestattet, daß er aber *in continuatione orationis* schwereren Hiat meidet, leichteren nicht, sondern durch Elision etc. beseitigt bez. mildert. Dies Resultat bleibt wohl richtig, auch wenn man in nicht wenigen Einzelheiten anders urteilt als Z.[2]. Ein letzter Abschnitt (§ 2) folgt: *de ictu*. Der Iktus der rhythmischen Klauseln steht auf einer langen oder zwei kurzen (bez. der ersten zweier kurzen) Silben. Z. bespricht zunächst die Auflösung einer Iktustragenden Länge in zwei Kürzen, sei es bei steigendem (⏑ ⏖, — ⏖), sei es bei fallendem (⏖ ⏑, ⏖ —) Rhythmus; im ganzen wird er Recht haben, daß die Auflösungen verhältnismäßig selten sind, weil Demosthenes drei kurze Silben neben einander im allgemeinen meidet. Auch daß Trennung der beiden kurzen durch Wortschluß im ganzen vermieden wird, ist wohl richtig beobachtet. Z. unterscheidet nun einen *ictus quantitatis* derjenigen Iktustragenden

1) Dabei benutzt Z. mit Vorliebe und wohl nicht immer einwandfrei antike Termini, bes. aus Hermogenes, z. B. πνεῦμα p. 374 u. a.

2) So ist die Frage bez. καί vor Vokalen nicht hinreichend geklärt. Teilweise bildet es Krasis (κἄμοιγε, κἀπορρήτων), teilweise soll es wirklichen Hiat bilden: das ist in Wahrheit schwer zu entscheiden, da die meisten Beispiele nicht in der rhythmischen Klausel — nach unserer Auffassung — sich finden. Gewiß zu Unrecht bestreitet Z., daß καιρου μεν δη | ὦ ἀνδρες Ἀθηναιοι durch Pause entschuldigt sei, wie er sicher unrichtig behauptet, die Anrede mit ὦ werde niemals vom vorangehenden Satze abgesondert und ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι sei immer ohne Krasis gesprochen. Ebenso ist deutlich durch Pause getrennt I 23 του τους ἁπαντας ἡγεισθαι χρη | αὐτονομους ἡδιον ἀν κἀλευθερους ἡ δουλους εἶναι. Sicher ist zu elidieren III 19 και τα θεωρικα ἐαν, ebenso III 16 οὐχ ἐγων τα ἡμετερα und I 18 ἀκινδυνως ὁρων ἐχοντα τα οἰκοι. Ueber den Hiat bei Demosthenes hat jüngst vorsichtig gehandelt Fr. Schiller, Festschrift zur Feier des 200jähr. Bestehens des Gymnasiums zu Hirschberg, 1912, 225—37.

Längen, die neben einer oder zwei Kürzen stehen, vom *ictus spondiacus* der Iktustragenden Länge in einer Reihe langer Silben. Für beide Ikten gilt das Gesetz, daß sie nicht durch mehr als zwei Moren getrennt werden können. Während der Quantitätsiktus seinen festen Platz hat (*situs est in vi longae et praeponderantis, ut semper maneat sede certa immotus*), fehlt diese Bestimmtheit dem *ictus spondiacus, ut pro compositione verborum sedem ac locum variet* (p. 457); Z. unterscheidet beim *spondiacus* des weitern drei Arten: einen *rhythmicus: ut ordo longarum syllabarum ... rhythmicae percussionis aequabilitate sit distinctus* (p. 458), einen *ictus*, der *ponderis causa addi solet* (p. 459, mir einigermaßen unklar) und einen *ictus inclinationis* (p. 461), der den Iktus langer Monosyllaba, die neben Polysyllaba stehen, betrifft (Monosyllaba werden im allgemeinen wie Silben des nebenstehenden Polysyllabon behandelt). Endlich untersucht Z. die Stellung des Iktus in spondeisch und molossisch ausgehenden Worten: er fällt (wie bei trochäischen Ausgängen) vor der Pause auf die Pänultima. Für die *continuatio orationis* stellt Z. drei Gesetze auf über die Verteilung der Ikten in längeren Reihen langer Silben (p. 474), endlich stellt er fest, in welchen Fällen zwei Ikten unmittelbar neben einander zu stehen kommen p. 489). In diesen interessanten Ausführungen, die allerdings auf dem unsicheren Boden der Responsionstheorie ruhen, vermisse ich die Berücksichtigung einer Kardinalfrage, die nämlich: wie verhält sich dieser auf der Quantität aufgebaute P. R. zur Sprache des Lebens, wie verhält sich der Iktus dieser quantitierenden Rhythmen zum Accent der griechischen Sprache? Noch sind ja die schwierigen Kontroversen über Art und Wesen des griechischen Accents durchaus nicht gelöst: haftete an der griechischen Betonung, die im wesentlichen durch den an die drei letzten Wortsilben gebundenen musikalischen Accent geregelt war, von vornherein auch ein exspiratorisches Moment?[1]) bestand neben dem musikalischen Accent im Griechischen schon in alter Zeit ein exspiratorischer, dessen Träger, wie im alten Latein, die erste Silbe war?[2]) oder war das Betonungssystem der griechischen Sprache dem der lateinischen gleich[3]), d. h. galt, vom musikalischen Accent

1) Auf dieser Anschauung ruhen z. B. F. Sommers Griechische Lautstudien, Straßburg 1905.

2) So lehrte uns W. Schulze in den 90er Jahren; vgl. seine Quaestiones epicae, Gütersloh 1892, 477.

3) Dies Ergebnis glaubte Isid. Hilberg, Das Prinzip der Silbenwägung, Wien 1879, 274 gewonnen zu haben. Gegen Sommer und Ilberg jetzt Hugo Ehrlich, Untersuchungen über die Natur der griechischen Betonung, Berlin 1912, 131 und 155. Zum lateinischen Accent vgl. F. Skutsch, Glotta IV 1912, 187. Falls Ilberg Recht hat, wäre der lateinische im III. Jahrhundert bereits sicher exspiratorische Dreisilbenaccent schon als solcher von den Griechen her übernommen, nicht erst

abgesehen, im Griechischen wie im Lateinischen das sog. Pänultimagesetz, daß die Endsilben unbetont sind, in mehr als zweisilbigen Wörtern die vorletzte Silbe betont wird, wenn sie lang ist, falls sie aber kurz ist, die drittletzte? Jedenfalls ist der musikalische Dreisilbenaccent, den wir im Griechischen schreiben, ohne jeden Einfluß auf die quantitierenden Klauseln [1]); nur soweit der musikalische Accent selbst von der Quantität abhängig ist — Akut auf betonter Pänultima bei langer, Zirkumflex bei kurzer Endsilbe — deckt sich Klauseliktus und geschriebener Accent. Für Z. gilt es nun als ausgemacht, daß es gibt *una ictus quantitatis lex, et ea brevissima ac simplicissima ..., ut longa syllaba iuxta brevem syllabam collocata habeat ictum quantitatis praeponderantis;* auch bei spondeischem Wortschluß liegt nach seinen Feststellungen der Iktus auf der Pänultima *ad pausam in membri exitu* und *in orationis continuatione, si vocem spondiacam ictus excipit;* dagegen meint er, daß der Iktus *in ultima spondiacae vocis* zu stehen komme, *si syllaba ictu vacua proxime sequitur* (was mir sehr unsicher erscheint, denn, statt ἡμῶν μελλόντων II 23 kann man auch messen ἡμῶν μελλόντων u. a.). Z. behauptet aber des weitern (p. 492): *Etiam cum carminum Graecorum recitatione hae leges collocationesque ictuum fere congruunt atque concordant: ex quo coniecturam facio linguae Graecae antiquae easdem insitas esse et innatas.* Und in der Tat kann der P. R. vielleicht etwas beitragen zur Lösung der oben genannten Accentfragen: es muß festgestellt werden, in wie weit die Betonung der rhythmischen Klauseln für Initialbetonung oder für Dreisilbenaccent spricht (die sich ja natürlich in vielen Fällen decken), oder ob

als musikalischer übernommen und etwa unter dem Einfluß des Initialaccents der vorangehenden Periode exspiratorisch geworden.

1) Das hat völlig verkannt Draheim in seiner Behandlung des lat. P. R., Wochschr. f. klass. Philol. 1910, 1294 und 1352. Er meint, neben der Quantität der Silben sei im Satzrhythmus auch der Wortaccent wirksam (was man billigen kann), glaubt aber nun entdeckt zu haben, daß bei Isokrates wie Demosthenes die beiden Accente des letzten und des vorletzten Tonwortes niemals zusammenstoßen, sondern durch unbetonte Silben getrennt werden (Sp. 1300), wobei Präpositionen, einsilbige Wörter, Encliticae mit dem Nachbarworte verbunden zu denken seien. Daß das Zusammenstoßen zweier accentuierter Silben am Schlusse verhältnismäßig selten vorkommen wird, ist klar. Draheim zieht zum Beweise heran Dem. Phil. III 1—24 und Isokr. Paneg. init. Da er dabei nur die Satz- bez. Periodenschlüsse berücksichtigt, stimmt seine Beobachtung — zufällig. Für die Kolonschlüsse stimmt sie durchaus nicht: Isokr. IV 1 ὠφελεῖν δύνασθαι, 7 μηδαμῶς ἄλλως, τὰς αὐτὰς πράξεις. 15 αὐτοὺς ἔχθρας, 18 ψευδῆ λόγον, 20 ἐμποδὼν ὄντας, 22 μεταβολάς, γίγνεσθαι, 29 ἐνιαυτὸν δείκνυμεν u. a. Natürlich findet es sich aber auch bei Perioden- oder Satzschlüssen: Isokr. IV 126 ἀρχὴν ἕξουσιν. 138 πολεμικῶς ἔχωμεν. 157 αὐτοὺς ἔχουσιν. 174 αὐτοὺς ἕξομεν u. a. Im Demosthenes habe ich nicht erst nach gleichen Beispielen gesucht.

Spuren der Initialbetonung neben dem Dreisilbenaccent sich finden, oder ob von alledem nichts erkennbar ist. Daß aber, falls ein Intensitätsaccent in der griechischen Sprache (neben dem musikalischen) vorhanden war, der Iktus der quantitierenden Klauseln sich mit diesem nicht gedeckt haben sollte, scheint mir undenkbar (abgesehen von einzelnen notwendigen Abweichungen in jambisch oder anapästisch ausgehenden und pyrrhichischen Worten). Umgekehrt müßte natürlich der Nachweis eines bestimmten Exspirationsaccents zurückwirken auf die Ansetzung der rhythmischen Klauseln, die jenem Sprachaccent nicht widerstreiten dürfen. So eröffnet sich der Rhythmusforschung die Aussicht, für die Geschichte der griechischen Sprache wichtige Ergebnisse gewinnen zu können.

Wir sind mit der Durchmusterung des Z.schen Buches zu Ende. Bei aller Anerkennung des gewaltigen Fleißes, der darauf verwandt ist und der auch hier und da wertvolles Material zusammengetragen hat, und wenn auch manche einzelne Ergebnisse anerkannt werden dürfen, anderes, wie der Schlußabschnitt *de ictu*, zu weiterer Forschung anregt, die Grundanschauung, auf der die ganze Arbeit aufgebaut ist, der Blaßsche Satz, Rhythmus heißt Entsprechen, ist von Z. keineswegs als richtig erwiesen, und somit ruhen alle seine weiteren Ausführungen auf ungenügenden Fundamenten. v. Wilamowitz [1]) drückt sich drastisch aus, wenn er sagt, die Annahme einer Responsion mache den P. R. geradezu widersinnig. Zugleich erhebt er warnend seine Stimme: man solle die Danaïdenarbeit unterlassen, mit Kretikern und Trochäen die Rhythmen der freien Kunst fassen zu wollen. Gewiß, das meiste hat unbewußtes Gefühl so geschaffen, und wie schwer der P. R. zu fassen ist, lehrt allein schon die Tatsache, daß es der antiken Rhetorik nur mangelhaft gelungen ist, die festgefügte Praxis späterer Zeit theoretisch zu beschreiben. Aber neben dem bloßen Gefühl stand doch die rhetorische Schultradition schon in ältester Zeit, und der Mann, der den Gedanken faßte, das Quantitätsprinzip der Poesie auf die Prosa zu übertragen und doch zugleich durch Verwendung der in der Prosa wenig oder gar nicht verwendeten rhythmischen Formen etwas neues, eben den P. R., zu schaffen, Thrasymachos, hat doch diese seine Neuerung nur an der Stelle anwenden können, wo sie allein erkennbar, dem Ohr seiner Hörer faßbar werden konnte, am Satz- und Kolonschluß, und schon Thrasymachos hat erweislich als Hauptformen der Klauseln den Kretikus (Paian) und Ditrochäus verwendet in mannigfacher Ausgestaltung und Verbindung, noch ohne völliges Meiden anderer rhythmischer Formen. Isokrates

1) Kultur der Gegenwart I 8³, 1912, 111.

und Demosthenes und andere [1]) folgen ihm, jeder seiner besonderen Art entsprechend die Rhythmen gestaltend, die Gorgianische Figurentechnik dem Thrasymacheischen rhythmischen Periodenbau anpassend. Wer Blaß' Attische Beredsamkeit einmal durch eine Geschichte der griechischen Beredsamkeit des V. und IV. Jahrhunderts zu ersetzen gedenkt, wird doch wohl den Versuch machen müssen, auch von der Entwicklung der Klauseltechnik von Thrasymachos an ein Bild zu entwerfen — aber Zanders Irrwege darf er dabei jedenfalls nicht beschreiten.

Münster Karl Münscher

Bernard Bouvier, Jean-Jacques Rousseau. Conférences prononcées dans l'aula de l'Université de Genève à l'occasion du deuxième centenaire de la naissance de J. J. Rousseau. Genève 1912, A. Jullien. VII, 401 S.

So viel über Rousseau schon geschrieben worden ist, die Rousseaubiographie, bei der es auf absehbare Zeit sein Bewenden haben könnte, hatten wir noch nicht. Das nun 50 Jahre alte Werk unseres Landsmannes Brockerhoff kann zwar immer noch mit Ehren bestehen, und es war ein schweres Unrecht von Brunetière, und nur mit seiner mangelhaften Kenntnis des Deutschen zu entschuldigen, wenn er diese liebe- und verständnisvolle Lebensschilderung als eine *compilation lourde* abschätzte. Aber selbstverständlich veraltet auch ein gutes Werk durch die emsig fortschreitende Einzelforschung von 50 Jahren, und vor allem: wir haben jetzt den ungeheuren Vorteil der weit größer gewordenen Distanz; die großen Erlebnisse des letzten halben Jahrhunderts haben uns zu Menschen gemacht, die mit neuen Fragestellungen an Rousseau herantreten. Das Jahr der zweiten Jahrhundertfeier von Rousseaus Geburt, das Jahr 1912, hat uns nun merkwürdigerweise nur eine neue Rousseaubiographie gebracht, diese allerdings von einem Manne, der der Berufensten einer war, die längst gefühlte Lücke auszufüllen. Es ist der Vorsitzende der Rousseaugesellschaft, die seit 1905 in den *Annales de la Société Jean-Jacques Rousseau* die Rousseauforschung organisiert und zentralisiert, der durch

1) Wie z. B. Antisthenes in seinen Deklamationen; Bachmann, Aiax et Ulixes decl. utrum iure tribuantur Antistheni necne, Münster 1911. Altweggs Verharren bei der Behauptung, in diesen Deklamationen zeige sich jambischer Rhythmus (Berl. phil. W. 1912, 708), ist törichtes Gerede. Vgl. auch Wenig, Sborník filologický I 1910, 295, wo außer den Antisthenesdeklamationen auch Alkidamas' Sophistenrede sowie die Hibehrede über Musik analysiert ist; Selbstanzeige Wenigs Berl. phil. W. 1912, 107. Weinstock, de erotico Lysiaco, Münster 1912, analysiert 86 den Erotikos und das Fragment des lysianischen Olympikos.

seine Lehrtätigkeit wie durch andere Werke längst als feinsinniger Literarhistoriker bekannte Genfer Universitätsprofessor B. Bouvier. Da sein Buch, wie der Titel sagt, ein Abdruck von Festvorträgen ist, so wäre es unbillig, mit Forderungen daran heranzutreten, wie wir sie an eine Biographie großen Stils, im Hinblick etwa auf Werke wie den grandiosen Schleiermachertorso Diltheys, stellen müssen. Wir haben das Buch zu nehmen, wie es genommen sein will. Der wissenschaftliche Apparat fehlt ihm doch nicht, er wird nur eben hier nicht vorgezeigt. Wer ihn wünscht, findet ihn in den sonstigen Veröffentlichungen Bouviers und seiner Genfer Mitforscher, vor allem in den oben erwähnten *Annales*. Hier im Buch wird sozusagen das Fazit gezogen.

Bouvier hat die für die Darstellung Rousseaus einfachste und natürlichste, man möchte sagen die für einen so subjektiven Denker einzig mögliche Methode gewählt. Er erzählt uns fortlaufend seinen äußeren Lebenslauf und seine Seelengeschichte, wobei er Rousseau so viel wie möglich selbst zum Worte kommen läßt, vielfach, wie dies nicht zu vermeiden war, mit wohl bekannten Aeußerungen, öfter aber auch mit Worten aus abgelegenen, wenig gekannten Partien der Werke, deren Wahl den gründlichen und feinen Kenner verrät. An den Stellen sodann, wo die neuen Gedanken und Werke hervorkeimen, läßt uns Bouvier betrachtend verweilen; und an den rechten Aussichtspunkten läßt er uns Blicke tun in die Welt, in der der Held sich entwickelt, in die Zeit, aus der er ja freilich nicht zu erklären ist, mit der er aber immer kontrastiert sein will.

Um mit dem ersten zu beginnen, so bietet dieses, das Biographische im engeren Sinn, zwar stofflich keine Ueberraschungen, wie zu erwarten war, aber doch da und dort neue Gesichtspunkte der Beurteilung und Wertung. Dieses Neue soll, hier wie im folgenden Abschnitt, hervorgehoben und das was zur Diskussion anregt, zur Debatte gestellt werden. Bei manchen Streitfragen ist schon das bloße entscheidende Wort Bouviers wertvoll. Denn wenige sprechen so wie er *en connaissance de cause*. Das ist z. B. der Fall in der Frage der Wahrhaftigkeit der *Confessions*. Man denke an den moralisch wie psychologisch gleich groben Refrain: *Il ment* in jenem Essai über Rousseau von Brunetière, in dem dieser geistvolle und tiefgelehrte Mann sich von seiner leidenschaftlichen Abneigung über Gebühr fortreißen läßt. Wie wohltuend wirkt demgegenüber Bouviers sicheres: *Rousseau ne ment pas;* er ist nicht immer *exact* und mag irren in Datierungen, manchmal auch in Tatsachen; aber »die Ergebnisse der Einzelforschung bestätigen je länger je mehr Rousseaus Wahrheitsliebe in den Bekenntnissen«. — Ebenso erfreulich ist das Wort über die

Krise von Vincennes: es sei heute vollkommen müßig, die Wahrheit der Berichte Rousseaus in Zweifel zu ziehen und sich bei den Darstellungen seiner Gegner aufzuhalten, die ihm die Priorität und Originalität seiner Antwort auf die bekannte Streitfrage rauben wollen. So ist es in der Tat; es wirkt ermüdend und wird nachgerade langweilig, wenn man das längst schon gut widerlegte, wie die Marmontelsche Version der Szene in Vincennes, immer aufs neue widerlegen soll. Auch das ist erfreulich, daß er in der Frage von Rousseaus Vaterschaft dem müßigen Gerede, in dem eine übel beratene Verehrungsschwärmerei auf der einen Seite, ein unguter Spürsinn auf der Gegenseite sich allzulange ergingen, kurzab ein Ende macht. *Il a été le père des cinq enfants* (S. 102).

Zum Neuen gehören die feinen Seiten (52 ff.) über den Musiker in Rousseau, in dessen Leben die Musik ja eine ganz ähnliche Rolle spielte wie die bildende Kunst in dem Leben Goethes: dieselbe Verwechslung des Drangs mit der Fähigkeit, dieselbe Selbsttäuschung über den künstlerischen Beruf, derselbe reiche Ertrag dieser Irrung. Im Fall Rousseaus eine neue Offenbarung über die Funktion der echten Musik und ihre wahren Quellen, und als Frucht die Bildung von Ohr und Mund für die lyrische Prosarede bei Rousseau selbst und in der ganzen modernen französischen Prosa. *Le meilleur élève de Rousseau musicien c'est Rousseau écrivain.* — Sehr gut ist die Zwischenzeit zwischen den Jahren der autodidaktischen Bildung in den Charmettes und der Erweckung, diese Zeit der Selbstentfremdung, unter das Leitmotiv gestellt: *Il faut faire comme les autres.* In der Tat, man fühlt sich hier an jene zweite Stufe der typischen Lebensentwicklung erinnert, wie Goethe sie in den *Urworten* beschreibt:

Nicht einsam bleibst du, bildest dich gesellig, und handelst wohl so wie ein andrer handelt;
Im Leben ist's bald hin- bald wiederfällig; es ist ein Tand und wird so durchgetandelt.

Ueber die ›persönliche Reform‹, die stoische Bekehrung nach dem ersten *Discours* hat Rousseau sich selbst in den *Confessions* mit einem bei ihm so seltenen feinen und stillen Humor, mit einer überlegen ironischen Erhebung über sich selbst ausgesprochen. Diese Worte richtiger Selbsteinschätzung sind beim Biographen leider unter den Tisch gefallen, und damit hängt zusammen, daß auch die Wendung in umgekehrter Richtung ums Jahr 1756, die Rückbekehrung nicht gehörig ins Licht tritt. Gewiß, für die Gefühls- und Gedankenkrise von 1749 sind die großen und schönen Worte Bouviers durchaus an ihrem Platz, aber das praktische Nachspiel in der gewollten Lebensreform, die Kostümveränderung und was sich sonst noch daran an-

schloß, hat er doch wohl zu hoch genommen. ›Sein Wille sich vor Protektion zu sichern war aufrichtig‹ sagt Bouvier; ja, möchten wir hinzusetzen, aber auch schwach, schwach bis zur Aermlichkeit. — Ebenso sind die Worte etwas hoch, die Bouvier von der Bedeutung und dem symbolischen Sinn des Aufenthalts Rousseaus in Genf im Jahr 1754 braucht. ›Er stellt hier die gestörte Harmonie seiner Seele wieder her und das Gleichgewicht seines lange unsicheren Willens‹. Was er an Beweisen anführt, will nicht gerade überzeugend wirken. Der neue Gefühlseindruck vom landschaftlichen Bild des Genfer Sees und des Genfer Gebiets war gewiß groß und befruchtend; aber Bouvier meint bei seinem Urteil mehr die Berührung mit dem mütterlichen Boden der Genfer Gesellschaft und des Genfer Staats. Doch was soll nun hier der Ertrag sein? Der Rücktritt zum Protestantismus hat halb sentimentale, halb politische Gründe und ändert an Rousseaus religiösem Denken und Fühlen nichts. Der Genfer Einfluß belebe den *Contrat social*. Aber die für ihn charakteristischen politischen Gedanken sind im wesentlichen schon vor 1754 konzipiert, ja sie haben schon ihren schriftlichen Niederschlag gefunden in dem erst 1755 in der *Encyclopédie* erschienenen, aber schon vor 1754 abgefaßten Artikel *De l'économie politique*, der den *Contrat* in nuce enthält. Zudem sagt er in den Confessions (Liv. IX) ausdrücklich von seiner Vaterstadt: *Je n'avais pas trouvé dans le voyage que je venais d'y faire, les notions des lois et de la liberté assez justes, ni assez nettes à mon gré.* Der ganze Verlauf der Reise trägt das Gepräge einer Episode mit der für die Episoden des Rousseauschen Lebens typischen Kurve: anfangs alles Feuer und Flamme, nach der Exaltation Abkühlung, Ernüchterung und schließliches Abbrechen. Im übrigen hat ihn sein Instinkt gut beraten, der ihm sagte, daß er nicht mehr nach Genf gehöre. Was ihm Genf sein und bieten konnte, hatte es ihm in Gemüt und Erinnerung mitgegeben; die Mitgift war wahrlich nicht gering. Aber das Jahr 1754 hat diese Mitgift nicht bereichert.

Ein Kapitel von psychologischer Meisterschaft ist das den Jahren in der Hermitage gewidmete *L'ami et l'amant*. Hier kann man nichts zitieren, weil man eigentlich alles zitieren möchte. Ganz besonders fein sind die Partien über die Konzeption der *Nouvelle Héloïse* als Typus der *invention romantique* im Gegensatz zur *invention* des klassischen und modernen Naturalismus; über Rousseaus Freundschaftsideal und Freundschaftsleben in der Wirklichkeit (*Rousseau qui demandait beaucoup à l'amitié ne lui donnait pas assez* S. 178); über die Vertiefung des Romans durch das Leiden in seiner Liebe zu Frau von Houdetot, diese Leiden, die seine Seele läutern (*ce n'était plus de la littérature, du roman sentimental ou pittoresque de l'imitation*

anglaise. C'était la vie vraie attestée par celui-là même qui l'avait vécue. ... L'éternel prestige de la passion a opéré S. 241 f.).

Was Bouvier über die schwierige Frage von Rousseaus Wahnvorstellungen sagt, wird wohl ein letztes und abschließendes Wort sein. Er zeigt das erste Auftauchen der Symptome des Komplottwahns in den Aufregungen der letzten Monate der Hermitage (S. 157); und er hebt, was manchmal vergessen wird, das Intermittierende und Partielle an diesem Wahn hervor: das philosophische und politische Urteil und das religiöse Gefühl bleibt unversehrt, nur die persönlichen Beziehungen werden von der Phantasie verdüstert (S. 158). Vielleicht greifen aber doch Weltanschauung und persönliches Leben hier ineinander. Der pessimistische Begriff von der Gesellschaft geht aus den mißtrauischen und verachtenden Stimmungen hervor, die er schon früh in sich nährte. Und in ihnen liegt doch wohl der psychologische Kern des Wahns, wie es sich auch mit seiner körperlichen Bedingtheit verhalten möge.

Damit, daß Bouvier seine Vorträge auch vor Damen gehalten hat und ihnen einen festlichen Ton geben wollte, hängt es wohl zusammen, daß die Sinnlichkeit Rousseaus bei dem Biographen nicht die Rolle spielt, die sie nach den Bekenntnissen im wirklichen Leben seines Helden gehabt hat. Aber auch an sich scheint Bouvier es zu bedauern, daß Rousseau über diese Verirrungen nicht einen Schleier gebreitet hat. Mit diesem Urteil steht Bouvier bekanntlich nicht allein; Männer der verschiedensten Richtungen stimmen hiermit überein, der kirchlich konservative K. v. Raumer, wie der frei und vorurteilslos denkende D. F. Strauß. Und doch dürften wir vielleicht die größere Unbefangenheit, die wir in der Würdigung dieses Problems uns allmählich errungen haben, endlich auch einmal Rousseau zugute kommen lassen. Die Enthüllungen der *Confessions* sind naturalistisch, aber lüstern sind sie in keinem Wort. Das Unfeine, das namentlich in dem Mitbeichten fremder Sünden liegt, ist gewiß häßlich, hat aber mit Lüsternheit nichts zu tun. Wir dürfen nicht vergessen: die Bekenntnisse wollten, namentlich nach der Einleitung der ersten Niederschrift, auch als Spiegel für den Leser dienen. Er wollte mit der fable convenue der Memoirenschreiber brechen, die durch kluges Sichausschweigen über diesen Punkt ihr Porträt so schön zu idealisieren verstehen. Endlich: die Sinnlichkeit ist gerade bei den religiösen Heroen — und zu einer Spielart dieses Typus gehört auch Rousseau — eines der wichtigsten Entwicklungsmittel des Geistes. Um von bekannteren Beispielen abzusehen, so hat auch ein Pascal seinen *Discours sur les passions de l'amour* geschrieben, und zwar aus dem Erlebnis heraus. Hier darf die objektive Psychologie nicht prüde sein und

nichts wegschieben. Hier gilt das Wort: Nicht spotten (nach der Art Lemaîtres), nicht sich entrüsten, sondern verstehen!

Wir wenden uns Rousseaus Gedankenwelt zu. Als das Rousseauproblem, zu dem jeder Forscher Stellung nehmen muß, zumal seit den Arbeiten von Faguet und Lanson, kann man die Frage nach der Einheitlichkeit von Rousseaus Weltanschauung bezeichnen. Das will sagen: können wir die straffe Sozialethik, die den *Contrat* beseelt, mit dem schroffen Ichbewußtsein, das hinter dem zweiten Discours und noch hinter dem *Émile* steht, mit dem weichen Ichgefühl und Ichgenuß, mit den Liebesempfindungen und Ekstasen der *Nouvelle Heloïse* und der Briefe an Malesherbes von 1762, können wir das alles zur Einheit einer Intuition vereinen?

Faguet antwortet mit Nein; er sieht eine unüberbrückbare Kluft zwischen den Hauptschriften einerseits und dem *Contrat* andererseits. Die ersteren haben ihre strenge Einheit in dem Losungswort: ›Der Mensch gut, die Menschen schlecht‹, das heißt in dem Rousseau beseelenden romantischen Individualismus. Der sehnsüchtige Rückblick auf seine zigeunerhafte, sorglos träumerische, gesellschaftlich ungebundene Jugend inspiriert ihm seine Gedanken, treibt ihn zur Umwertung der geltenden Werte und läßt ihn neue Ideale aufrichten. Folgerichtigerweise müßte Rousseau als Politiker etwas wie ein Edelanarchist sein und einem radikalen, intransigenten Liberalismus das Wort reden. Statt dessen verherrlicht er den antiliberalen Staatssozialismus, die anonyme Massentyrannei, in der der allmächtige Staatssouverän alles, das Individuum gar nichts ist.

Lanson, und ihm nach der Philosoph Boutroux, weisen diese Anschauung von einem Bruch und einer Knickung in Rousseaus Denken zurück. Sie sehen seine Schriften nicht im Schema von These und Antithese, sondern im Licht einer Trias von Thesen nach Art des Hegelschen Dreitakts; der ursprüngliche Stand des Menschen ist animalische Harmonie. Mit der zersetzenden Reflexion, dem differenzierenden Kulturprozeß setzt eine — scheinbar — abwärtsgehende Entwicklung ein, die ihre Kritik findet im ersten und zweiten *Discours* und im Brief *Sur les spectacles.* Der praktische Schluß daraus ist nun aber nicht ein ›Zurück zur Natur‹; dieses Zurück wäre in Wahrheit ein Hinab. Es gibt etwas besseres für uns, ein Hinauf; es kommt eine dritte Phase für uns, oder sie soll kommen, in einem Werk der *restauration,* die zwei Aufgaben in sich begreift: die Wiedergeburt des Individuums durch Erziehung des jungen Geschlechts (*Émile*), durch Läuterung und Zucht, die Jung und Alt an sich selbst üben (*Nouvelle Héloïse*); sodann die Wiedergeburt der Gesellschaft im Aufbau der idealen Familie (*Nouvelle Héloïse* zweiter Teil) und im Auf-

bau des Idealstaats auf dem Gedanken der freien Hingabe des einzelnen an das Ganze (*Contrat social*)[1].

Bouvier ist wie Lanson ein Vertreter der *unité profonde* in Rousseaus Werk. Er geht zwar nicht so weit wie Lanson (*cette oeuvre si une, si logique, si ramassée en un petit nombre de principes*); er glaubt nicht an ein fest umrissenes System, in dem jedes Werk seine bestimmte Stelle hätte; er gibt Widersprüche zu, die sich nicht aufheben lassen. Aber um so fester hält er an der Einheit einer, wenn nicht logisch gegliederten, so doch gefühlsmäßig durchgeführten Grundanschauung; und er stellte diese dann doch ganz im Schema Lansons, zum Teil mit den Worten Lansons, der Analyse der einzelnen Werke voran.

Dagegen lassen sich nun schon formelle Bedenken erheben. Wer den Vorteil der biographischen Darstellung hat, läßt uns besser das Kommen und Gehen der Gedanken miterleben, mitentdecken, ohne unserem Gesamturteil vorzugreifen. Will man aber etwas voranstellen, so doch lieber nicht irgend eine *pensée générale*, sondern besser vielleicht eine Uebersicht über den ganzen Reichtum der Leitmotive, denen wir begegnen werden. Es ist zunächst ein verwirrendes Gewoge von Gegensätzen: Individualismus und Sozialismus, Naturalismus und Moralismus, Romantik und Reformeifer, Stoizismus und Epikureismus, Pantheismus und personalistischer Theismus, Rationalismus und Ekstase. Die Synthese von alle dem, so weit eine solche möglich ist, stände besser am Schluß.

Um zur sachlichen Kritik überzugehen, so stützen sich Lanson und Bouvier vor allem auf zwei Stellen: eine, in den *Dialogues de Rousseau, juge de Jean-Jacques* (III) und eine im *Contrat social* (I, chap. VIII). In der ersten Stelle betont Rousseau selbst sehr stark die Einheitlichkeit seines Gesamtwerks; das *grand principe* sei die Güte, Weisheit und Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts in seiner *constitution primitive* und der unentrinnbare Verfall mit der Kultur; er habe aber von Anfang an keinen Zweifel darüber gelassen, daß es für den Kulturmenschen ein Zurück zu den einmal entschwundenen Zeiten der Unschuld und Gleichheit nicht mehr gebe; deshalb sei es ein großes Unrecht, ihn als Unruhestifter und Revolutionär zu verdächtigen. Die andere Belegstelle im *Contrat* zeigt, daß der Uebergang aus dem Naturstand in den Stand der Gesellschaft einerseits einen Verlust, andererseits einen Gewinn für die

1) Was die Diskussion dieser Streitfrage in der neuesten Rousseauliteratur betrifft, so darf ich vielleicht hier auf meinen Aufsatz in Herrigs Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literaturen (130; 1913) über *das Rousseauproblem und seine neuesten Lösungen* verweisen.

Menschheit bedeute; aber beim Ueberschlag über Gewinn und Verlust überwiege der erstere so sehr, daß der Mensch unaufhörlich den glücklichen Augenblick segnen müsse, der ihn dem Naturzustand entriß und der aus einem dumpfen und beschränkten Tier ein geistiges Wesen und einen Menschen machte.

Wir wollen davon absehen, ob man gut daran tut, die Auslegung für Rousseau den Jüngling und den Mann bei Rousseau dem verdüsterten Greis zu suchen. Die *Dialogues* sind durchtränkt von der einen Tendenz, im Gegensatz zu den angeblichen Verläumdungen durch die ›Herren vom Komplott‹, die Schriften und die Persönlichkeit Rousseaus ins Licht der Ungefährlichkeit, Harmlosigkeit und Unschuld zu stellen. Alle Spitzen und Schärfen seiner Gedanken werden in dieser Schrift abgestumpft. Die angeführte Stelle wird zudem aber auch von beiden Forschern falsch exegesiert. Der entscheidende Satz *mais la nature humaine ne rétrograde pas* wird von ihnen ergänzt im Sinn eines ethisch-optimistischen Fortschrittsglaubens: also nicht zurück zur Natur! Vielmehr hinauf über die Natur! Dann fügt sich die *Contrat*stelle schön an. Allein in den *Dialogues* selbst kommt nichts vom *Contrat;* es ist, wie wenn der alte Rousseau ihn rein vergessen hätte oder nicht mehr anerkennen wollte. Und merkwürdigerweise erwähnt er ihn auch nicht in dem Bericht über die Krise von Vincennes im Brief an Malesherbes von 1762. Dort sagt er, daß die Wahrheiten, die ihm in seiner Erleuchtung gekommen seien, sich in seinen drei Hauptschriften finden: *à savoir, ce premier Discours, celui de l'Inégalité et le Traité de l'Education.* ›Diese drei Werke sind unzertrennlich und bilden zusammen ein Ganzes‹. Also kein Wort vom *Contrat.* Das gibt zu denken und stimmt mit dem, was wir von der frühen Konzeption des *Contrat* wissen.

Zunächst aber noch einmal zurück zur *Dialogues*stelle. Ihr Tenor ist ein ganz anderer als Lanson will. Er lautet etwa so: ich wollte beileibe nichts Umstürzlerisches, ich wollte höchstens eine Umstimmung erzielen. Ich habe mich überhaupt gar nicht an die Bürger der großen Kulturstaaten gewendet. Nur die Menschen der primitiven Zustände, z. B. meine Mitbürger, hatte ich im Auge. Ihnen wollte ich zurufen: nehmt euch in acht vor dem Betreten der abschüssigen Bahn, auf der es weder ein Zurück, noch ein Hinauf mehr gibt! Keine Rede also von einem Ruf zu freudigem Weiterschreiten; der tiefe müde, resignierte Pessimismus der Sehnsucht nach etwas unwiederbringlich Verlorenem spricht aus dieser Stelle wie aus der ganzen Schrift; und höchstens noch die Warnung an die, die noch etwas vom alten Glück haben, zu halten, was sie haben.

Wollen wir das die spezifisch romantische Stimmung heißen, so

ruht dagegen die Stelle im *Contrat* auf der vorromantischen Auffassung des Naturstands, die von Grund aus anders ist, als die, welche ihm auf dem Weg nach Vincennes und in den Wäldern von Saint-Germain aufging. Nichts ist daher bezeichnender, als daß die kühnen Paradoxa, mit denen Rousseau so viel Aergernis erregte und so tief wirkte, in Lansons und Bouviers Paraphrase ins Neutrale und Triviale umgebogen werden müssen. Der Mensch von Natur gut, das heißt, sagen sie beide: der Mensch ist von Natur weder gut, noch böse, wohl aber fähig des Guten und Bösen. Um solcher Wahrheiten willen erlebt man keine Ekstasen. Rousseau selbst hat den Gegensatz seiner beiden Ideale ganz wohl gesehen und auch einmal deutlich ausgesprochen in einer Stelle, die den beiden Forschern entgangen ist, im Eingang des *Émile.* Da sieht er ein Entweder-Oder, in dem er sich entscheidet. Er kehrt dem sozialen Ideal den Rücken und wendet sich dem naturalistischen Individualismus zu, der ihm als Ideal allerdings nicht schon auf dem Wege nach Vincennes, wohl aber in den Wäldern von Saint-Germain aufgegangen war. Die guten gesellschaftlichen Einrichtungen, heißt es in der merkwürdigen Stelle, sind die, welche dem Menschen die Natur am gründlichsten austreiben (*qui savent le mieux dénaturer l'homme*), die ihm sein absolutes Dasein nehmen, um ihm ein relatives zu geben, die das Ich in einer gemeinsamen Einheit aufgehen lassen, so daß sich der einzelne nicht mehr als einzelner ansieht, sondern als Glied eines großen Ganzen fühlt. Der Idealmensch des *Émile* aber soll nicht ein Bruch sein, der seinen Wert vom Nenner bezieht, sondern ein ganzer Mann, der seinen Wert in sich selbst hat. Um dieses Ideal zu entfalten, um den Weg zu zeigen, auf dem man dazu gelangt, dazu ist der *Émile* geschrieben[1]).

Bei dieser Auffassung ist allerdings die Voraussetzung, daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen dem ersten und zweiten *Discours*, die Bouvier ohne weiteres zusammenschlägt; doch wohl mit Unrecht, wie sich nachweisen läßt. Denn die Formeln, unter die er beide *Discours* zusammenfaßt, passen nicht für den ersten *Discours.* Dieser ist keine *revendication de l'individu* (S. 133); seine *inspiration* ist nicht das Bedürfnis des natürlichen Menschen nach einem gegenwärtigen Glück (S. 150). Im Ideal des zweiten Discours andererseits kann von *vertu* nicht die Rede sein (dies gegen S. 110). Gemeinsam ist den beiden *Discours* vielmehr dieses: der sehnsüchtige Blick nach rückwärts, die romantische Stimmung, die schlechterdings etwas Neues

1) Auf den Unterschied, der dann wieder den zweiten *Discours* und den *Émile* trennt, kann hier nicht eingegangen werden. Dafür muß ich auf mein Buch *J. J. Rousseau* (*Die großen Erzieher* ed. R. Lehmann Bd. V, Berlin: Reuther und Reichard 1913) verweisen.

war und in Gegensatz trat zum Gegenwartsstolz Voltaires und zur Fortschrittsschwärmerei, wie sie später Condorcet klassisch vertreten sollte. Es ist schon Fausts bitterer Spott über Wagners: ›Und wie wirs dann zuletzt so herrlich weit gebracht‹. Aber der Inhalt, dem sich die Sehnsucht zuwendet, ist beidemale sehr verschieden; im ersten *Discours*, die mit der Rokokokultur der Pompadourzeit kontrastierte, kernhafte Tüchtigkeit primitiver Kulturen, d. h. der Gemeinwesen heroischer Zeiten, im zweiten *Discours* der freie Einzelmensch, der in ein Wildenparadies hinausprojizierte jugendliche Jean-Jacques. Zu erklären ist dieser Gegensatz dadurch, daß Rousseau natürlich auch schon vor 1749 denkend tätig war, und zwar so wie er zu jeder Zeit dachte, als emotionaler Denker, als Idealbildner. Nun verfiel er in der Zeit, in der er sich noch nicht selbst gefunden hatte, angeregt durch seine Jugenderinnerungen (Genf, Plutarch), auf das schon geprägte republikanische Ideal des Naturrechts, dem er seine Farben verleiht (Genf, Sparta, Römertum) und das er mit seinem Enthusiasmus beseelt. So erklärt sich die Erscheinung, daß im Anfang der originalen Produktion Rousseaus im ersten *Discours* sich noch am meisten Anklänge an die Gedanken des *Contrat* finden, daß später die Kluft sich immer mehr erweiterte, so sehr, daß der *Émile* und der *Contrat* fast beziehungslos neben einanderstehen, und daß am Schluß der *Contrat* von Rousseau selbst geradezu als Fremdkörper empfunden und zu guter letzt von ihm ganz ignoriert wird. Mit dieser Auffassung erklärt sich der Widerspruch, an dessen Lösung Faguet verzweifelt, wenigstens psychologisch: zu aller und jeder Zeit, schon in Turin, ja nach dem Zeugnis des Herrn von Conzié sogar in den Paradiesestagen der Charmettes, grollt Rousseau mit dem Bestehenden, mit Gesellschaft und Recht. Zunächst setzt er dem schlechten Recht ein ideales Recht entgegen (*Économie politique, erster Discours, Contrat*); dann, sich tiefer auf sich selbst besinnend, ruft er: nein, das Beste ist: gar kein ›Recht‹! Autonomie des Individuums! (*zweiter Discours*, *Émile*).

So viel über die Lansonsche Auffassung der Einheit Rousseaus, welche alle Schriften Rousseaus gleichsam in einer horizontalen Fläche nach einem systematischen Plan gegliedert sieht. Nun macht sich aber im Verlauf des Bouvierschen Buches, namentlich am Schluß, noch eine andere Auffassung der Einheit geltend, welche, die Schriften gleichsam vertikal ordnend, in ihnen Stufen sieht, auf denen Rousseau aufsteigend zu einer Höhe gelangt, von wo aus er das Frühere unter sich und hinter sich sieht und überwindet. Es ist also die Einheit einer aufsteigenden Kurve, deren Bestimmungspunkte etwa durch die Worte zu geben wären: Traditionalismus, romantischer Individualis-

mus, Moralismus (Paris, Vincennes und Saint-Germain, Genf). Sehr stark, vielleicht überstark betont Bouvier bei der ersten Wendung den Gegensatz gegen Umwelt und Zeit. Der Satz Bouviers (S. 117): ›Alle Mächte der Zeit sind gegen das Individuum verschworen‹ ist doch kaum haltbar. Wenn man überhaupt diese Zeit auf eine Formel bringen will, so könnte man eher mit Adalbert Wahl (Vorgeschichte der französischen Revolution I, S. 113) gerade die Tendenz zum Individualismus zu ihrem bezeichnenden Merkmal machen. Montesquieus, auch Voltaires Freiheitsbestrebungen sind doch nichts anderes als Individualismus. Also Vertiefung und Weiterentwicklung ins Radikale, nicht reiner Gegensatz, das ist das Wahre in der Frage nach dem Verhältnis Rousseaus zu seiner Zeit. Auch mit dem Satz von der Güte des Menschen von Natur steht er durchaus in der Kontinuität der Zeit, die sich von den Banden des Erbsündeglaubens löst. Uebrigens hat das Epochemachende an dieser Wendung, durch die Rousseau zum Vater der Romantik wird, noch niemand so gut geschildert wie Bouvier. Dabei verfehlt er nicht, auf das Bedenkliche in dieser Erbschaft, die Rousseau dem 19. Jahrhundert hinterläßt, hinzuweisen: das weiche, willenlose Sichhingeben an den Trieb und die Predigt vom göttlichen Recht der Leidenschaft. Er geht da sehr scharf ins Gericht mit ihm, vielleicht manchmal zu scharf. So nennt er den Gedanken des ersten Teils der *Julie: le repentir de la faute a plus de prix que la vertu même* einen *sophisme suprême*. Uns will bedünken, Rousseau habe hier, wie so oft, nur einen verloren gegangenen Gedanken des Evangeliums neu erlebt und gepredigt: daß Freude im Himmel ist über einen Sünder, der Buße tut, vor neun und neunzig Gerechten, die der Buße nicht bedürfen.

Am meisten spricht daher Bouviers Herz mit bei der Schilderung der letzten Wendung Rousseaus, der von der Romantik zum Moralismus. Sie scheint ihm das Bedeutsamste am Leben und am Lebenswerk Rousseaus. Und in der Tat, das hat er sehr fein beobachtet, dieses Bedürfnis Rousseaus nach einem schönen und guten inneren Leben, nach einer *perfection intime de l'être* (S. 104) und die sittliche Läuterung, die dieser Drang in ihm hervorruft[1]). Das ist es in der Tat, was Rousseau, den Reformer, und Diderot, den Stehenbleibenden, unterscheidet, diese beiden Männer, deren Ideen eine zeitlang so ineinander fließen, daß man wie bei Herder und dem jüngeren Goethe

1) Biographisch wird diese Läuterung besonders schön nachgewiesen an der inneren Befreiung von der Leidenschaft zu Frau von Houdetot, an der sittlichen Erhebung im Streit mit seinen Feinden und ehemaligen Freunden, und an den Phasen der immer innerlicher und tiefer werdenden Meditation über die große Schuld seines Lebens, die Versündigung an seinen Kindern.

Mühe hat zu sagen, wie es sich mit dem Geben und dem Empfangen verhält. Nur die Frage sei hier erhoben, ob es nicht wieder zu weit geht, wenn der *moralisme*, der *instinct moral* als *fond* Rousseaus bezeichnet wird (S. 104; *Rousseau essentiellement moraliste* S. 397). Kann man ihn wirklich auf eine Formel bringen, mit der man ebensogut Kant und Fichte charakterisieren könnte? Ist nicht doch die romantische Lyrik, das pantheistische Naturgefühl von den vielen Geisteskindern Rousseaus sein echtestes, das am meisten vom Herzblut des Vaters mitbekommen hat? Hat er sich nicht ganz zuletzt, nach allem äußeren Sturm und inneren Drang, auf der Flucht vor den Dämonen des Wahnsinns, wieder in diese Zitadelle seines Wesens zurückgezogen, in diesem Burgfrieden Ruhe gefunden? Das ist doch die Bedeutung der *Rêveries d'un promeneur solitaire.* Und sagt nicht Bouvier selbst in dem schönen, diesem Buch gewidmeten Schlußkapitel: ›Die Träumerei war das zweite Vaterland von Jean-Jacques. Er lebte in der Verbannung, wenn er in der Gesellschaft lebte. Das Heimweh nach diesem Land (gemeint ist: nach dem souveränen Selbstgenuß des Ich, der Eingebungen, der Schöpfungen, der Exaltationen des eigenen Wesens) verfolgte ihn noch in die Sphären des reinen Denkens‹ (S. 382, ebenso S. 175). Ist dem so, dann ist der Zug zum Moralismus zwar einer der schönsten Züge Rousseaus, aber nicht sein tiefster. — Bouviers Begeisterung für den Moralismus ist übrigens auch schuld, daß eine andere Eigenheit Rousseaus über Gebühr bei ihm zurücktritt: sein Epikureismus. Wenn Jean-Jacques der Erde zugewandt ist, dann zeigt sich bei ihm eine ungemein sympathische Mischung von Bedürfnislosigkeit und Genußfreudigkeit, eine Lebensstimmung, der er mit unnachahmlicher Grazie Ausdruck zu geben weiß in vielen Stellen seiner *Confessions* und im vierten Buch des *Émile.*

Die Höhepunkte von Rousseaus Werk sind so für Bouvier: die Gemütsgeschichte Julies, dieser Gefallenen, die wiedergeboren wurde durch die Demut, das Gefühl ihrer Schwäche und der göttlichen Gnade, durch die christliche Bekehrung, besonders die Höhepunkte dieser Geschichte, die Szene vor dem Traualtar und die religiöse Ergebung der Sterbenden, die ihrem Seelenfreunde rät: *Soyez chrétien!* Sodann die großen Briefe an Voltaire und Dalembert von 1756 und 1758 mit ihrem Kampf für Frömmigkeit und Sitte, und der *Contrat social.*

Den *Contrat* legt Bouvier etwas harmonistisch aus. Das Problem selbst formuliert er scharf S. 349: ›Der scheinbarste Widerspruch zwischen diesem Buch und Rousseaus Grundgedanken ist der: Wie kann ein freier Mann alle seine Rechte an die Gemeinschaft ent-

äußern und frei bleiben?‹ Die Lösung gibt er wie Rousseau selbst (S. 357 f.): im freiwilligen Verzicht auf die Laune des Eigenwillens zu Gunsten des Gesetzes liegt eben die Freiheit. Denn Gehorsam gegen das Gesetz, das man sich selbst vorschreibe, sei nicht Knechtschaft, sondern Freiheit. So versöhne denn, meint Bouvier (S. 344), der *Contrat* die beiden Grundbegriffe, den der unbedingten, angeborenen Unabhängigkeit, der wesentlichen und natürlichen Freiheit des einzelnen, des individuellen Ich, und den der Allmacht und Souveränität des kollektiven Ich, des sozialen Körpers, der *cité*. ›Diese sittliche Wahrheit verbirgt sich unter den unpersönlichen, tyrannischen Formeln des *Contrat* (S. 357). So kann er sagen, daß Rousseaus politisches System danach strebe, die Freiheit des einzelnen so sicher als möglich zu stellen unter der einzigen höchsten Autorität der Gesetze, die der einzelne mitgegeben habe (S. 395). Grundsätzlich hat Rousseau nach Bouvier sein Problem richtig gelöst, wenn er auch zugeben will, daß in der Praxis die Theorie auf Schwierigkeiten stoße, sofern z. B. die drei Konstruktionsprinzipien, der Einzelwille, der Willen aller einzelnen und der Gemeinwille, sich gegenseitig an der Wirklichkeit brechen müssen.

Wir gehen noch weiter und sagen: wenn dieses das Problem des *Contrat* war, so hat sein Verfasser es nicht gelöst oder nur in einem Spiel mit Worten zum Schein gelöst. Der Sachverhalt ist so: der Rousseau, der den *Contrat* schreibt, ist in der Verzückung des Ideals [1]). Sein Denken sucht dem Seelenzustand Worte zu geben, wie er sich etwa bei dem patriotischen Krieger findet, der für das Vaterland alles, auch das Leben hinzugeben bereit ist. Es ist im Grund dabei genau so wie bei der in der *Julie* geschilderten *amour-passion*. Der Liebende hat seine Freiheit an die Geliebte hingegeben, gewiß nicht gezwungen, sondern frei: sich hinzugeben ist Genuß. Wir andern aber werden nicht geneigt sein, ihn in diesem Zustand noch für frei, d. h. unabhängig anzusehen; für uns ist er im tiefsten gebunden. Das wende man an auf den patriotischen *citoyen* des *Contrat*. So erklärt sich auch der Gedanke der Staatsreligion, ohne daß man auf Erinnerungen an die calvinistische Verfassung Genfs (S. 350) zurückgreifen müßte. Für den Liebenden im Zustand der *amour-passion* ist seine Liebe seine Religion. Auch der schwärmerisch verehrte Staat des *Contrat* ist ein starker und eifriger Gott, der keine anderen Götter neben sich duldet, die Staatsgesinnung ist als solche eine Religion. — Wertvoll ist übrigens der Hinweis Bouviers auf die meist übersehene Stelle in

1) Genauer müssen wir sagen: e i n e s seiner Ideale. Ich glaube in meinem *Rousseau* nachgewiesen zu haben, daß das Persönlichkeitsideal des *Émile* ein anderes ist als das Bürgerideal des *Contrat*.

den *Briefen vom Berge*, in denen eine andere Lösung des kirchenpolitischen Problems vorgesehen ist, die Trennung von Staat und Kirche. — Wie manche andere Rousseauforscher, so redet auch Bouvier von dem gesunden Sinn Rousseaus für die geschichtliche Wirklichkeit, von seinem auch für die Praxis und die Empirie geöffneten Geist. Ob wir es bei den hier in Betracht kommenden Kapiteln mit den relativistischen Einschränkungen nicht vielmehr mit der sogenannten negativ-historischen Richtung[1]) zu tun haben, der die Zugeständnisse an die Wirklichkeit ›die Resignation vor einem notwendigen Uebel‹ bedeuten? Die Grenzlinie zwischen dem absoluten Idealismus Rousseaus und dem realistischen Relativismus Montesquieus darf jedenfalls nicht verwischt werden.

Bei der Charakteristik von Rousseaus Religion vermisse ich die Unterscheidung zwischen seinem Erlebnis und seiner Theologie, und nicht minder die Hervorhebung des romantischen Zuges darin, mit dem er ein typischer Vorläufer der Religiosität und Theologie der ihm folgenden Generationen ist. Das Erlebnis, in dem er sicher ruht, ist sein bald mehr mystisch-pantheistisch gefärbter, bald mehr im Boden der mütterlichen Erde wurzelnder Naturglaube. Die Artikel seines theologischen Credo hat er als weit weniger sicheren Besitz. Nicht Glauben hat er da, sondern die wohlbekannte romantische Sehnsucht nach Glauben, die ebenfalls romantische Rhetorik über den Glauben und höchstens die Einbildung des Glaubens. Wäre sein Unsterblichkeitsglaube eine substantielle Realität in ihm gewesen, so hätte der Verfolgungswahn seinen Geist nicht umfangen können; er hätte seine Sache dem anheimgestellt, der da recht richtet.

Ziehen wir das Ergebnis: Haben wir in Bouviers Buch die abschließende Rousseaubiographie, so weit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann? Unsere Antwort lautet Ja und Nein. In allem, was den Lebensgang des Helden betrifft, die Umwelt und die Zeit, in der er steht und die er durchwandert, vor allem auch die persönlichen Beziehungen, in die er tritt, hat die Genfer Forschung in diesem standardwork ihres Hauptes etwas endgiltig abschließendes geleistet. In allem aber, was die Gedankenwelt des großen Genfers betrifft, die Genese seiner Ideen und ihre Dialektik, bleiben noch viele offene Fragen. Ideengeschichtliche Einzelarbeit hat hier noch ein reiches Feld der Betätigung. Als eine Anregung zur Diskussion dieser Fragen möchte die hier geübte Kritik verstanden sein. Wenn, dieses Zwecks wegen, der Widerspruch mehr hervortrat, als die Uebereinstimmung, so wäre es doch ein Unrecht, des Dankes zu vergessen, den jeder Leser dieses

1) Ich entnehme den Ausdruck einem Aufsatz Wahls über *Montesquieu als Vorläufer von Aktion und Reaktion* Hist. Zeitschr. (109) 3. Folge 13. Bd. S. 36.

Buches seinem Verfasser schulden wird; des Dankes für den erlesenen Genuß, den uns dieser Meister der klassischen Kunst, in wenig Worten viel zu sagen, hier bereitet, mehr noch des Dankes für den Reichtum tiefer Menschenkunde, reifer, geläuterter Lebensweisheit, die anregend, erbauend im besten Sinne des Wortes, aus diesem Lebensbilde uns anspricht.

Stuttgart Paul Sakmann

A. von Janson, Hans Karl von Winterfeldt, des Großen Königs Generalstabschef. Berlin 1913, Stilke. XI, 449 S. gr. 8°. 9 M.

Mit Spannung nahm ich die neue Lebensgeschichte Winterfeldts zur Hand. Sollte es geglückt sein, wichtiges neues Material aufzufinden, um so manche Frage, die sich erhebt, wenn man die Entwicklung und die eigenartige Stellung dieser Persönlichkeit genau kennen lernen möchte, besser zu beantworten, als ich es bei der Einseitigkeit der Akten konnte, die mir zu Gebote standen? War meine Auffassung und Darstellung so unbegründet und unzureichend, daß sie bereits durch eine neue ersetzt werden mußte? Denn das Buch will nicht etwa eine populäre Darstellung sein, sondern erhebt den Anspruch, als streng wissenschaftliche Arbeit angesehen zu werden. Das wird schon äußerlich stark betont durch zahlreiche Fußnoten, in denen jedes Aktenstück mit genauer Signatur angegeben wird, durch ein umfangreiches Verzeichnis von Quellen und Literatur, durch einen Anhang von abgedruckten Aktenstücken, durch ein ausführliches Personenverzeichnis. Das Werk macht so den Eindruck, als ob es überall auf der solidesten Grundlage sorgsam aufgebaut sei, und man wird in jedem Falle anerkennen müssen, daß der Verf. mit großem Fleiße und voller Hingabe gearbeitet hat. Solcher Aufwand von Mühe läßt besonderen Anlaß oder besonderes Ergebnis erwarten. Ich habe das Buch gelesen und durchgearbeitet und muß, um es gleich zu sagen, beide Fragen rundweg verneinen. v. J. gründet seine Arbeit durchaus auf dasselbe Material, das auch ich benutzt habe. Er hat weder aus Privatarchiven, noch aus den Papieren anderer preußischer Generäle oder Zeitgenossen Neues beizubringen vermocht, und die stattliche Reihe von öffentlichen Archiven, die er in Anspruch genommen hat, lieferte auch nur einige Notizen, die für die eigentliche Aufgabe kaum Bedeutung haben. Es muß also dabei bleiben, daß wir über Jugend und Privatleben des bedeutenden Mannes so gut wie nichts wissen, aber auch, und das ist ja das eigentlich Bedauerliche für den Historiker, über die Gründe und die Entstehung der bitteren

Feindschaft, die den General vornehmlich nach seinem Tode verfolgt hat, keine aktenmäßige Unterlage zur Verfügung haben. Wir sind da ganz auf Kombinationen und die Memoirenliteratur angewiesen. Mir ist seinerzeit der Vorwurf gemacht worden, daß ich diese nicht genügend ausgenutzt habe. Was man daraus noch mehr entnehmen könne als ich, hat mein Rezensent freilich nicht angedeutet. Jedenfalls hatte ich die Zusammenhänge der literarischen Tradition, soweit es im Rahmen einer Darstellung möglich ist, nachgewiesen. Darauf geht v. J. nicht näher ein, er begnügt sich, die Aeußerungen und Urteile von Zeitgenossen und Nachlebenden in größerem Umfange mitzuteilen, wie das der viel breiteren Anlage seines Buches entspricht; daß dabei ein weiterführendes Ergebnis herauskommt, kann ich nicht finden. So ist es denn auch in allen andern Fragen, die erörtert werden mußten. Ueber den Entwicklungsgang des Offiziers, über das Verhältnis des Königs zu diesem Ratgeber und Helfer, über den politischen Einfluß des königlichen Vertrauten, über seine militärischen Leistungen wird nichts anderes erzählt, als ich auch festgestellt hatte. Kurz, das Bild, das ich gezeichnet habe, wird durch v. J. im ganzen und in allen Einzelheiten durchaus wiederholt, auch nicht ein Zug ist hinzugefügt oder verändert.

Aber der Verf. ist doch der Meinung, daß er weitergekommen sei, und führt das in seinem Vorwort auch aus! Ich muß also meine Behauptung genauer begründen, indem ich die einzelnen Aufstellungen, die sich dort finden, kritisch beleuchte.

Zunächst und vor allem: er schätzt die Bedeutung unseres Helden höher ein. Er gibt seiner Schilderung eine Pointe, die ich absichtlich vermieden habe. ›Des großen Königs Generalstabschef‹. Das soll die Vorstellung erwecken, als ob wir einen Moltke des achtzehnten Jahrhunderts vor uns hätten. Für die Tätigkeit Winterfeldts in der Friedenszeit, für die Art, wie er da in der allgemeinen Heeresleitung gearbeitet hat, um den Krieg vorzubereiten, kann man vielleicht diesen modernen Begriff zum Vergleich heranziehen. Gerade ich habe darauf hingewiesen, wie die hohe Bedeutung dieses Generals darin zu Tage tritt, daß er sich eine Stellung schuf, die schon einigermaßen vorwegnahm, was erst in der großen Reformzeit in Preußen wirklich eingerichtet ist. Aber v. J. will ihn gerade für die Kriege anwenden. Schon für das Ende des zweiten schlesischen Krieges möchte er Winterfeldt diese Bezeichnung zuerkennen, im siebenjährigen spricht er von ihm einfach mit diesem Titel. Er weiß wohl ganz gut, daß es einen Chef des Generalstabes im heutigen Sinne der Form nach damals nicht gab, aber er will doch behaupten, daß der Sache nach sein Held die Funktionen eines solchen ausgeübt habe. Das bringt für

den Biographen wie für den Leser die schwere Gefahr mit sich, daß er ganz falsche Maßstäbe anlegt. So ruft denn v. J. aus, nachdem er gesagt hat (S. 130), gleichzeitig war er Generalstabschef des Königs (also der obersten Heeresleitung) und des Erbprinzen (also der schlesischen Armee), dabei Führer eines Detachements, Intendant, Leiter des Nachrichtendienstes für das Heer, sein eigener Sekretär: »ein beträchtlicher Stab würde heute bei solcher Inanspruchnahme über Arbeitsüberhäufung seufzen!« Seine Arbeit im einzelnen zu verfolgen, gereiche dem modernen Menschen zu tiefer Beschämung. Er vergißt dabei nur, daß die heutigen Verhältnisse bei der viel größeren Zahl der Truppen, der Differenzierung der Waffen und Hülfsmittel, der Schnelligkeit der Nachrichtenübermittlung und ihrer Wirkungen, um nur einiges anzuführen, außerordentlich viel komplizierter sind. Ist denn überhaupt damit die Leistung eines Generalstabschefs erschöpft, daß er in seinen Berichten über die eingegangenen Nachrichten (daß es ein überwältigendes Material gewesen sei, ist stark übertrieben) zusammenfassend über die militärische Lage urteilt und unmaßgebliche Vorschläge für die Maßnahmen der eigenen Heeresleitung macht? Es ist doch etwas ganz anderes, zu erklären, ein Offizier, der in einer solchen Lage und auf solchem Kommando wie Winterfeldt in den Wochen vor Hohenfriedberg seinem König in einem Rapport seine Meinung über die nächsten Maßnahmen auseinandersetzt, habe damit eine Arbeit geleistet, »die heute nur dem Chef des Generalstabes der Armee zukommen würde«, — und ihn dann schlankweg als solchen zu bezeichnen. Die Richtigkeit des ersten Satzes kann ich nicht beurteilen und beuge mich dem Fachmann; die Folgerung daraus ist, nicht nur logisch, ganz unzulässig. Nebenbei bemerkt ist die Bezeichnung jenes Berichts als »eine durchdachte und ausführliche Denkschrift über die bevorstehenden Operationen« irreführend.

Bedenklicher noch ist, daß durch ein solches Schlagwort das Eigenartige der Stellung, die Winterfeldt eingenommen hat, in eine falsche Beleuchtung gerückt, ihre Bedeutung, die ganz auf der Persönlichkeit, nicht auf dem Amt beruhte, entschieden verdunkelt wird. Sie zeigt sich gerade darin, daß er keine fest umgrenzte Tätigkeit hatte, aber die verschiedenartigen Aufgaben, mit denen er bald hier, bald da betraut wurde, immer mit einem so verständnisvollen Eingehen auf die Ansichten seines Königs und einem so rastlosen Arbeitseifer löste, daß er darin alle übertraf. Dabei faßte er seine Aufträge immer im weitesten Sinne und vertiefte sich ebenso in die kleinsten Einzelheiten wie in die großen Zusammenhänge, dieselbe Methode befolgend, in der sein königlicher Herr so groß gewesen ist, eine Methode, die damals aber überhaupt in viel weiterem Umfange an-

wendbar war und angewendet wurde, als heute, weil die Arbeitsteilung lange nicht so weit notwendig und durchgeführt war.

Zu welch sonderbaren Konsequenzen v. J. durch seine unhistorische Auffassung verleitet wird, dafür ein Beispiel. Es fällt ihm natürlich auf, daß beim Ausmarsch im Jahre 1756 der König und sein angeblicher Generalstabschef nicht bei derselben Kolonne marschierten, und er sucht nach einer Erklärung. Die findet er denn darin, daß zu Winterfeldts Kolonne das Feldjägerkorps gehört habe, dessen einzelne vorausgeschickte Abteilungen beim Vormarsch aufgerollt wurden. Der Zweck der Trennung sei also gewesen, alle noch aus Sachsen eingehenden Nachrichten auf kürzestem Wege in des Generalstabschefs Hand gelangen zu lassen. Es liegt dabei die ganz falsche Vorstellung zu Grunde, als ob das Nachrichtenwesen in Winterfeldts Hand zentralisiert gewesen sei. Dieser hatte sich wohl die größten Verdienste um seine Organisierung im Frieden erworben und im Kriege auch besonders viel auf diesem wichtigen Gebiet geleistet, die Zentrale aber war immer der König selbst. An ihn gab der General alles, was er erfuhr, und zwar alles Wichtigere in extenso, weiter, und so machten es auch alle andern Generäle und Offiziere. Beim Könige strömte alles zusammen, Winterfeldt hatte nie einen vollständigen Ueberblick, er kannte nur das Material, das ihm selbst direkt zugeflossen war, und was ihm etwa sein Herr in besonderen Fällen mitzuteilen für gut fand. Von einem besonderen Verhältnis Winterfeldts zum Feldjägerkorps, das v. J. bei dieser Gelegenheit konstatiert, ist mir auch nichts bekannt. Es war vielmehr einem andern Generaladjutanten unterstellt. Der Grund für jene Trennung war einfach der, daß der Generalleutnant nach seinem Range berufen war, eine der zahlreichen Kolonnen zu kommandieren, und daß er der zugeteilt wurde, zu der sein Regiment gehörte.

Worin soll denn die Generalstabschefeigenschaft während der Feldzüge von 1756 und 57 bestehen? Winterfeldt war während der ganzen Zeit fast immer vom Könige getrennt. Nachdem er die Pläne für den Einmarsch in Sachsen ausgearbeitet hatte, hat er nie eine Anordnung für die ganze Armee vorbereitet oder gar getroffen. In der kurzen Zeit, wo die beiden vor der Einschließung des Pirnaer Lagers zusammen waren, hat der König selbst die Marschbefehle entworfen, nicht etwa der General; dieser führte wieder eine Kolonne. Selbst auf dem Höhepunkt seines Lebens, als der General die entscheidende Anregung zu dem Feldzugsplan von 1757 gab, hat er diesen nicht für die preußische Heeresleitung genauer vorgelegt oder bearbeitet, und an den Vorberatungen war neben ihm und dem Könige mit gleichem Recht und Anteil auch der Feldmarschall Schwerin be-

teiligt. Wie paßt zu jener Vorstellung die Einflußlosigkeit Winterfeldts bei dem verderblichen Rückzuge des Prinzen von Preußen, wo ja so deutlich hervortritt, daß er nicht anders stand als Schmettau und Goltz? Was andere Offiziere und Generäle damals in ähnlicher Richtung getan und geleistet haben, darauf wird vom Verf. überhaupt nie aufmerksam gemacht und Rücksicht genommen. Die charakteristische Selbstherrlichkeit des Königs, auf der auch gerade die eigentümliche Stellung und hohe Bedeutung der königlichen Adjutanten beruhte, wird nicht ins Licht gestellt und ist wohl kaum richtig erkannt.

Abgesehen von dieser unhaltbaren Bezeichnung finde ich in der neuen Biographie nirgends einen Hinweis oder Nachweis, daß man den Einfluß des Generals auf seinen Herrn oder seine Leistungen auch nur eine Linie höher einschätzen müsse, als ich es getan habe.

Aber der Verf. konnte ›manches berichtigen‹. Ich will alle ›wesentlichen Abweichungen‹, die er selbst angibt, aufzählen. Ich hatte nachgewiesen, daß Winterfeldt unter Friedrich Wilhelm I. nie offiziell an den russischen Hof gesandt ist, und hinzugefügt, es sei nicht einmal wahrscheinlich, daß er damals überhaupt dorthin gekommen sei. v. J. erkennt jene Widerlegung einer älteren Behauptung an, ist aber der Meinung, daß eine private Reise nicht unwahrscheinlich sei. Umgekehrt bestreitet er meine Behauptung, daß der Adjutant im Sommer oder Herbst 1741 nach Petersburg gegangen sei. Indem er die Entstehungsgeschichte des Scheins der pommerschen Lehnskanzlei vom 30. September 1741 aus den Akten aufklärt, in dem positiv steht, daß Winterfeldt in königlichen Verrichtungen nach Petersburg gesandt sei, sagt er: diese Angabe beruhe nur auf einer Annahme des Sachwalters, der ihn vertrat. Der habe erst jetzt von der bekannten Sendung im Winter 1740 gehört. Demgegenüber ist zu bemerken, daß auf einen Antrag, den der Flügeladjutant veranlaßt hatte, der Termin für die Huldigung bereits am 30. Juli um zwei Monate verlängert war (Familiengeschichte II, Anm. 98) und der Advokat, als diese Frist ablief, ohne daß er von seinem Auftraggeber etwas hörte, die Vermutung aussprach, daß dies Schweigen mit dessen Reise zusammenhänge, von der er unter der Hand erfahren habe. In seinen Eingaben im Mai und Juli, die er im Auftrage Winterfeldts machte, erwähnt er von der früheren Reise, von der sein Auftraggeber lange zurückgekehrt war, nichts, weil die nichts zur Sache bedeutete. Daraus darf man also nicht schließen, daß er damals nichts davon gewußt und erst jetzt nachträglich davon erfahren habe. Jedenfalls behauptet er in seiner Eingabe auch, daß der Oberst jetzt abwesend sei und gibt das nicht als Vermutung. Es ist mir also recht zweifelhaft, ob durch diese neu gefundene Aktenstelle die Angaben

Paulis und Königs entkräftet werden. Denn wie soll durch jene Eingabe eines Advokaten in Stettin eine Tradition entstanden sein? Den Satz über die Auflösung des Grenadierbataillons Winterfeldt, den v. J. als Stütze seiner Ansicht hinzufügt, verstehe ich nicht. Es handelt sich doch nur darum, daß der Zeitpunkt dafür nicht festzustellen ist, also vielleicht nicht mit dem der andern Bataillone zusammenfällt.

Zuzugeben ist, daß ich mich ungenau ausgedrückt habe, als ich sagte, Winterfeldt sei mit der Führung eines Streifkorps nach Budweis im Herbst 1744 beauftragt worden und habe gemeinsam mit Du Moulin die Gegend durchzogen, während er in Wahrheit der von diesem General geführten Abteilung zugeteilt war. Die Berichtigung, daß die in den Zeitungen veröffentlichte Darstellung über das Gefecht von Kathol. Hennersdorf und die anschließende Verfolgung nicht, wie Droysen und ich angenommen haben, von Winterfeldt herrühre, vermag ich aber nicht anzuerkennen. In den urkundl. Beitr. u. Forsch. zur Gesch. d. preuß. Heeres 10, 3 ist mitgeteilt, daß diese Relation sich auch in der Miltitzschen Sammlung befindet und nach der Angabe des Sammlers von dem Oberstleutnant v. Geist stamme, der selbst als Kommandeur eines Grenadierbataillons dabei gewesen sei. Darauf deute auch der nicht mit veröffentlichte Schlußsatz, in dem der Verfasser von seinem Bataillon spricht. v. J. hat selbst schon früher (Beih. z. Militärwochenbl. 1911 2, 44) darauf hingewiesen, daß das Grenadierbataillon Geist gar nicht an der Expedition beteiligt war, also Geist nicht der Verfasser gewesen sein kann, denn dieser berichtet als Augenzeuge. Er begeht aber den schweren methodischen Fehler, nun einfach für Geist Fink einzusetzen. Die Sachlage ist für jeden, der über die Entstehung der zahlreichen Kriegstagebücher aus jener Zeit näheres weiß, klar: das Exemplar, das Miltitz vorgelegen hat, stammte in der Tat von Geist, da ein Grund für eine falsche Angabe nicht einzusehen ist; nur die Behauptung von seiner Beteiligung ist falsch und wohl eine irrige Kombination. Darum braucht die Darstellung aber noch nicht von ihm verfaßt zu sein. Geist hat, wie es die Gewohnheit damals war, den interessanten und lebendigen Bericht für sich abgeschrieben und in sein Tagebuch aufgenommen. Aus diesem stammt vielleicht noch der Schlußsatz. Daß die Relation damals in Abschriften umlief, wird durch das Exemplar bewiesen, das ich im Kriegsarchiv benutzt habe und das, worauf ich schon seinerzeit hingedeutet habe, nicht etwa auf dem Druck beruht. Man braucht die ausführliche Erzählung nur zu lesen, die z. B. erwähnt: »der Generalmajor von Winterfeldt wußte fast von einer Stunde zu der andern, wohin der Feind sich zog und wie weit seine Bewegungen

gingen«, die dann vor allem von den Taten der Husaren und der vordersten Truppe, bei der der General weilte, spricht, um zu erkennen, daß der Kommandeur eines Grenadierbataillons, das meist weit zurückbleiben mußte bei dem schnellen Vormarsch, so nicht geschrieben haben kann. Wodurch die Grenzen des prächtigen Winterfeldtschen Humors in der drastischen Schilderung überschritten sein sollen, ist mir nicht verständlich. Für ihn als Verfasser spricht außer der Haltung des Ganzen und einzelnen Bemerkungen, wie die obige, auch, daß überall die sich auszeichnenden Führer genannt werden, so »unser braver General v. Zieten«. Das war ganz Winterfeldts Art. Wie will endlich v. J. die Tatsache, daß der Abschrift ein unzweifelhaft von Winterfeldt herrührender Bericht in extenso angehängt ist, besser erklären als dadurch, daß ein solcher auch dem Hauptteil zu Grunde lag? Die zur Publikation gelangte Relation ist, so kann man vermuten, mit jenem Bericht zusammen im Hauptquartier eingegangen und so auch handschriftlich mit verbreitet worden.

Ebenso wenig gründlich verfährt v. J., wo er nachweisen will, daß das Projekt zum Einmarsch in Sachsen bereits im September 1754 verfaßt sei. Es liegen dafür drei undatierte Aktenstücke vor. Das erste ist eine Denkschrift, die an den König gerichtet ist. Sie enthält eine Truppenverteilung und in den großen Zügen unter Verweisung auf eine Relation die Befehle für eine der Kolonnen, mit denen der Einbruch in Sachsen erfolgen sollte. Sie ist unvollständig und zeigt eine Reihe von Korrekturen und Aenderungen. Das zweite ist eine große Tabelle mit den Namen der Regimenter, wobei die Aenderungen des ersten Stückes berücksichtigt sind. Das dritte ist eine Instruktion für die Hallische Kolonne, die, wie ich nachgewiesen habe, im Juni 1755 geschrieben ist, die wie das erste Stück die Namen der Regimenter, aber in verbesserter Form, und die Anweisungen für den Vormarsch, aber ganz genau detailliert, unter Ausführung aller der Punkte enthält, bei denen in jenem auf die Relation verwiesen war. Ich hatte angenommen, daß alle drei zur selben Zeit entstanden seien, das erste als Entwurf natürlich vor den andern. Denn ein sachlicher Unterschied besteht nicht. v. J. will sie weit auseinanderrücken. Er bemerkt, daß in dem ersten Stück bei dem Regiment, dessen Erwähnung mir den terminus a quo geliefert hatte, statt der Namen des Chefs und der Garnison nur einige schwer lesbare Buchstaben und Punkte ständen. Ich habe mir darüber leider keine Notizen gemacht. In den späteren Stücken steht hier deutlich Blanckensee. Er schließt nun, die Stelle müsse niedergeschrieben sein in der Zeit, wo der bisherige Chef Schwerin schon tot, der Nachfolger noch nicht ernannt war. Das erscheint undenkbar. Denn die Ernennung des neuen Chefs

erfolgte bereits drei Tage nach dem Tode des alten, also offenbar unmittelbar nach Eintreffen der Nachricht in Potsdam. Da brauchte der Generaladjutant nicht zweifelnd eine Lücke zu lassen. Nein, entweder hat da Schwerin gestanden, dann ist jene Denkschrift etwa im August oder Anfang September zu datieren, unmittelbar nach der Rückkehr Winterfeldts von seiner Reise, oder auch schon Blanckensee. Darauf kommt aber gar nicht so viel an. Das Entscheidende ist, daß v. J. behauptet, bereits im Herbst 1754 sei der genaue Plan zum Einbruch in Sachsen ausgearbeitet worden, und nun, verführt durch seine Vorstellung vom Generalstabschef, erzählt, daß der Generaladjutant, »wie später Moltke und sein Generalstab die Pläne und Anordnungen für den Aufmarsch in allen Einzelheiten stets auf dem Laufenden erhalten habe«. Dafür bringt er nicht den geringsten Beweis. Selbst wenn jene Denkschrift aus dem Herbst 1754 stammen sollte, so ist sie doch nicht gleich zu setzen mit einem genau ausgearbeiteten Marschbefehl. Ein solcher liegt nur für den Juni 1755 vor. Damals, also zu einer Zeit, wo der König nach der Gestaltung der politischen Lage den Ausbruch des Krieges als sicher voraussah, hat Winterfeldt — das allein steht nach dem Aktenbefund fest — seine für die Truppen bestimmten Instruktionen vollständig fertig gestellt. Dieselben Instruktionen hat er dann ein Jahr später, als der Krieg wirklich beschlossen war, wieder vorgenommen, umgearbeitet, den veränderten Verhältnissen angepaßt, teilweise ganz neu entworfen. Alles andere ist unbeweisbare Annahme.

Auch der Seitenhieb, daß meine Datierung einer Aufzeichnung des Thronfolgers, als vor Abschluß der Westminsterkonvention verfaßt, falsch sei, ist nicht berechtigt. Ich hätte vielleicht besser gesagt, sie sei niedergeschrieben, bevor er den Abschluß der Westminsterkonvention kannte. Daran halte ich fest; denn sie geht von der Annahme aus, daß Preußen an Frankreichs Seite in den Krieg zieht und daß Frankreich Hannover besetzt. Genaueres über diese Aufzeichnungen, über die v. J. nicht erschöpfende Mitteilungen macht, behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

Die einzigen wirklichen Berichtigungen, die v. J. bringt, betreffen die Daten der Patente Winterfeldts als Oberst und als Generalmajor, die er aus dem Archiv des Kriegsministeriums entnommen hat. Mir war seiner Zeit auf meine Anfrage dort mitgeteilt, daß kein Material vorhanden wäre.

Man verzeihe, daß ich auf alle diese Dinge so ausführlich eingehe. Sie sind bezeichnend für die Arbeitsweise des Verfassers. Dafür noch ein paar Beispiele. Er druckt S. 270 und 420 eine Kabinetsordre ab mit der Bemerkung, das sie nicht veröffentlicht sei. Sie

findet sich in der Polit. Korr. ganz an der richtigen Stelle unter Nr. 8207. Dort steht auch richtig amusiren statt des unverständlichen apaisiren. Im Abdruck der Meldung des Prinzen Heinrich (S. 341) lautet das eine ›unleserliche Wort‹ Dresen, es muß heißen: ›welche kurz erst aus Dresen (Dresden) gekommen‹, das andere ›wo‹. Außer kleineren Versehen ist zu verbessern ›über Mittag aufgepackt parat stehen‹ in ›gegen Mittag aufgepackt und parat stehen‹. In der Abschrift des Berichts vom 29. 5. 1745, die ich mir gemacht habe, finden sich folgende Abweichungen von dem Druck S. 429 Z. 19 v. u. statt Avantgarden-Lager: avantageuseste Lager, S. 430 Z. 6 statt nach: nah, Z. 11 statt (bestimmen): abwarten. S. 431 Z. 4 heißt ›denn da können sie es‹. Z. 10 statt weiße: meiste. Außerdem hat v. J. die charakteristischen Kasusverwechslungen ›mit die, nach die, vor die, ihm‹ verbessert. Solche Fehler finden sich nicht etwa nur in diesen Stücken, die ich beliebig herausgreife, sondern überall, wo man vergleicht. Sie machen alle Aktenmitteilungen zweifelhaft.

Nur noch einige Worte über das dritte Motiv, das der Verfasser für seine Publikation anführt. Er konnte vieles erweitern. Das hat er in der Tat getan, sein Buch ist mehr als doppelt so umfangreich als meins. Der allergrößte Teil der Zusätze beruht aber auf einem andern Prinzip der Darstellung, worüber gleich zu sprechen sein wird. Nur wenige bringen sachlich Neues von Bedeutung. Ich will auch sie aufzählen. Sie finden sich fast alle im letzten Teil. Bei der Darstellung des Rückzuges des Prinzen von Preußen rückt v. J. die Leistung Winterfeldts in helleres Licht, indem er an mehreren Stellen auf die Marschdispositionen genauer eingeht, die der General entworfen hat, und das Gefecht bei Moys, wo er die Todeswunde empfing, wird mit größter Ausführlichkeit geschildert. Da habe ich mich, wohl mit Unrecht, zu kurz gefaßt in dem Gedanken, die Darstellung nach dem Höhepunkt abklingen zu lassen. Außerdem werden Ueberlegungen erwähnt, die während der Friedensperiode über die Räumung Ostpreußens im Fall eines Krieges mit den Russen angestellt wurden, an denen Winterfeldt beteiligt war. Endlich werden in der Darstellung des zweiten schlesischen Krieges an zwei Punkten (S. 69 und 92) die Anordnungen Winterfeldts vom Standpunkt des Fachmannes eindringender gewürdigt, als ich es im Stande war.

Sonst aber ist die Darstellung nur viel breiter. Sie bringt mehr wörtliche Auszüge aus den Berichten des Generals. Sie erzählt gelegentlich Dinge, die mit der Persönlichkeit des Helden nichts zu tun haben, auch nicht neu sind, wie gleich in der Jugendgeschichte über die Beziehungen Friedrich Wilhelms I. zu Rußland und über die Teilnahme des Kronprinzen am Rheinfeldzuge 1734, oder über Schicksale

der Schwestern. Man hat den Eindruck, daß der Verf. möglichst viel von dem verwerten möchte, was er exzerpiert hat. Ob die Schilderung dadurch anschaulicher geworden ist, darüber steht mir ein Urteil nicht zu. Bei der Erzählung wichtiger, entscheidender Momente im Leben seines Helden bringt seine Methode den Verf. aber häufig dazu, seine Auszüge in der Hauptsache chronologisch aneinanderzureihen, wobei die wesentlichen Punkte in der Masse des Nebensächlicheren verschwinden.

Das führt mich zu einer letzten Frage. v. J. vermeidet jede Auseinandersetzung mit der allgemeinen Literatur, wohl in beabsichtigtem Gegensatz gegen meine Biographie, die er vielleicht nicht ohne Tendenz als eine kritische bezeichnet. Aber was hat es denn für einen Zweck, z. B. bei der Schlacht von Hohenfriedberg alle möglichen Quellen und Darstellungen zu zitieren, darunter so entgegengesetzte wie das Generalstabswerk und Keibel, in der Darstellung aber die Tatsache, die der letztere unzweifelhaft festgestellt hat, daß die Preußen über die Stellung der Gegner unrichtige Anschauungen hatten und davon beim Anmarsch überrascht wurden, zu ignorieren und einer ganz schlecht beglaubigten Anekdote zu folgen, die damit unvereinbar ist? Sie soll beweisen, daß Winterfeldt Teil habe an dem Verdienst, »daß der Angriff rechtzeitig und in der richtigen Richtung angesetzt wurde« (S. 116). Der Verf. scheint sogar der Meinung zu sein, die Preußen, die doch einen Ueberfall beabsichtigten, hätten nach ihrem nächtlichen Vormarsch Lagerfeuer angezündet. Wahrscheinlich hat auch hier wieder die Vorstellung vom Generalstabschef eingewirkt.

An anderen Stellen verliert seine Erzählung aus demselben Grunde die Klarheit. So vertritt der Verf. im allgemeinen die richtige Ansicht, »daß der König (beim Einmarsch in Sachsen 1756) nicht gesonnen war, sich mit einer Neutralität zu begnügen, wie das erste Mal, sondern, daß das sächsische Heer, gleichviel auf welchem Wege, ein Werkzeug in seiner Hand werden sollte« (252). Dabei heißt es aber doch bei ihm: »Bis zuletzt wurde alles versucht, wie im Jahre 1741, ohne Schwertstreich den Durchmarsch zu erreichen. Am 3. September äußerte der König sogar noch friedliche Gedanken« (251). Man hat den Eindruck, daß er die Probleme, um die es sich in der wissenschaftlichen Erörterung handelt, gar nicht völlig scharf erfaßt hat. Zu der großen Streitfrage über die Art der Strategie Friedrichs des Großen nimmt er Stellung, und zwar (soll man sagen?) selbstverständlich auf Seiten des Generalstabswerkes. Aber was bekämpft und verwirft er? Die Ansicht, daß Winterfeldt und der König Anhänger des reinen Magazinkrieges gewesen seien. Ja, wer hat denn

so etwas behauptet? War denn die Kriegführung des achtzehnten Jahrhunderts ein Krieg um Magazine? Das Charakteristische ist vielmehr, daß die Feldherren mit ihren durch die Zeit bedingten Mitteln nicht ausschließlich darnach strebten, das feindliche Heer durch Schlachten zu vernichten, daß sie überhaupt nicht in der Lage waren, große Entscheidungsschlachten herbeizuführen, sondern darauf ausgehen mußten, den Zweck des Krieges durch möglichst große Einengung und Schwächung des Gegners zu erreichen. Dazu dienten natürlich Schlachten, freilich auch Wegnahme von Magazinen, und andere Maßregeln. Der Grundsatz, daß eine Schlacht gänzlich zu vermeiden sei, ist doch nur eine Verbildung der militärischen Theoretiker aus dem Ende des Jahrhunderts. Delbrück behauptet, daß Friedrich dieselbe Strategie wie seine Zeitgenossen theoretisch vertreten und praktisch befolgt habe, und sich nur durch seine Energie von ihnen unterscheide. Ich habe mich dem angeschlossen und nachgewiesen, daß der General genau dieselben Anschauungen wie der König hatte. Man braucht nun den Schriftwechsel über den Feldzugsplan von 1757 nur anzusehn, um zu bemerken, daß für Winterfeldt ebenso wie für Friedrich die Schlacht durchaus nicht das einzige Mittel und Ziel ihrer Operationen ist. v. J. ruft selbst aus (S. 350): ›Und doch könnte man kopfscheu werden — wieder stehen äußerlich die Magazine im Vordergrunde des Gedankenganges‹. Und vorher (S. 291): ›Der Eingang dieser für Winterfeldts Gedankengang grundlegenden Denkschrift läßt ihn als völlig befangen im Gedanken des Magazinkrieges erscheinen‹.

Während aber das Generalstabswerk daraus den Schluß gezogen hatte, daß der General seinen Herrn doch nicht ganz an Kühnheit des Gedankenfluges erreiche, sucht v. J. die Aeußerungen einfach wegzuinterpretieren, um die Gleichheit der Gedanken bei beiden, die er wie ich behauptet, nachweisen zu können. Er stellt sogar den Satz auf, Winterfeldt habe bereits im Februar den kühnen Offensivgedanken ausgesprochen, der dann später in der Tat verwirklicht wurde. Er ›will durch eine Offensive gegen die Hauptarmee bei Prag zuvorkommen‹ (S. 297). Der Beweis liegt nach seiner Meinung in dem Briefe an Eichel vom 5. Februar, der in Wahrheit ganz auf dem Gedanken aufgebaut ist, daß man den Einmarsch der Oesterreicher abwarten und sie dann schlagen müsse, in dem ausdrücklich steht, er glaube nicht, daß der König den Feind in Sachsen werde fassen können, sondern daß er ihm werde über Eger folgen müssen. Wie man aus diesem Briefe den Wunsch nach einer strategischen Offensive, nach einem Zuvorkommen herauslesen kann, ist mir rätselhaft. Die Interpretation, die v. J. hier versucht, ist wieder ein Beispiel für die unmethodische Art seiner Arbeitsweise. Das Generalstabswerk hat

sich übrigens, wie bemerkt sei, in diesem Punkte meiner Anschauung, daß es sich um strategische Defensive verbunden mit taktischer Offensive handele, gegen die ältere von Zimmermann und Fr. v. Bernhardi, angeschlossen.

Aber ich will mich nicht weiter in Einzelheiten einlassen. Was ich angeführt habe, genügt wohl, um zu zeigen, daß die Gründe, die der Verf. dafür angibt, daß er »dieselbe Aufgabe noch einmal zu lösen unternahm«, kaum haltbar genug sein dürften, um diese Publikation zu rechtfertigen. Es liegt mir natürlich ganz fern, über das Bedürfnis nach einer neuen Biographie Winterfeldts überhaupt abzuurteilen. Es kann mir nur angenehm sein, wenn die Ergebnisse meiner Arbeit so vollständig bestätigt werden. Es ist auch gewiß erfreulich, daß die Zeit der Verkennung und Verläumdung für einen der hervorragendsten Helfer des großen Königs nun wohl endgültig vorüber ist. Nachdem sich ein preußischer General so eingehend und liebevoll mit ihm beschäftigt hat, ist es wahrscheinlich, daß auch das Generalstabswerk nicht mehr der Meinung wäre, wie es zwei Jahre nach dem Erscheinen meines Buchs noch war, er bedürfe der Ausstellung eines Ehrenzeugnisses. Aber einen Fortschritt für die Wissenschaft vermag ich in dem Werke nicht zu erkennen.

Göttingen, Mai 1913 Ludwig Mollwo

Passows Wörterbuch der griechischen Sprache. Völlig neu bearbeitet von **Wilhelm Crönert.** 1. Lieferung α—αἱματόρρυτος [2. Lieferung αἱματοσπόδητος—ἄλφιτον]. Verlag von Vandenhoeck und Ruprecht in Göttingen. (1912 f.). Subskr.-Pr. à 2,80 M.

Auch ein flüchtiger Blick kann lehren, daß der Ausdruck »völlig neu bearbeitet« im Titel mit bestem Recht gewählt ist. Wir haben hier eine Arbeit in großem Stil vor uns; es ist kein neuer Passow, sondern ein neues griechisches Lexikon, das auch dem Thesaurus von Stephanos in mancher Hinsicht weit überlegen ist. Daß Herr W. Crönert mit dieser Arbeit beschäftigt war, wußten wir schon lange; nun aber, wo die erste Lieferung erschienen ist, können wir nichts besseres tun, als dem Herausgeber und den Verlegern Glück auf den weiteren Weg zu wünschen; möge der Idealismus, mit dem sie an diese große Aufgabe herangetreten sind, allenthalben die gebührende Anerkennung finden.

Ein umfassendes griechisches Wörterbuch ist sicher ein zeitgemäßes Unternehmen und in manchen Beziehungen auch gut vorbereitet. Es gibt Speziallexika oder Indices zu einer großen Menge von

klassischen und auch zu nicht wenig unklassischen Autoren, freilich andererseits noch empfindliche Lücken, wie die einer genügenden Aufarbeitung jonischer Prosa. Die Zahl der brauchbaren kritischen Ausgaben, die dem Lexikographen eine Nachprüfung erleichtern, ist andauernd im Wachsen. Der Sprachschatz der Dialektinschriften ist in bequemer Form aufgearbeitet; auch sonst ist zur Erleichterung der Ausnutzung von Inschriften und Papyri mancherlei geschehen. Hier mußte freilich am stärksten die Aufgabe reizen, das neu aufgefundene Material an Worten und Bedeutungen einem größeren Lexikon zu allgemeiner Benutzung zuzuführen; die Vorarbeiten, die diesem Zwecke dienen sollen, wie Herwerdens Lexikon suppletorium graecum, sind nach meinen Erfahrungen nicht über alle Ausstellungen erhaben. Schade, daß so zahlreiche Inschriften überhaupt noch unzugänglich oder mangelhaft ediert sind. Während ich diese Zeilen in Wien niederschreibe, muß ich notgedrungen der kleinasiatischen Inschriften gedenken, auf deren kritische Herausgabe viele, wie ich zu wissen glaube, mit mehr oder weniger Ungeduld warten, und ich möchte den Wunsch aussprechen, daß die mannigfaltigen Schwierigkeiten, die dieser Aufgabe im Wege stehen und auch den besten Willen lähmen können, endlich überwunden werden. Auf dem Gebiet der Papyri schreitet ja die Tätigkeit der Herausgeber mit bewunderungswertem Elan vorwärts. Noch muß ich eines sehr wertvollen Quellenmaterials gedenken, das wir heute zu bequemer Verfügung haben; es sind die griechisch-lateinischen Glossen in der musterhaften Publikation von Loewe und Götz.

Crönert ist nun an sein Unternehmen mit einem klaren und verständigen Programm herangetreten, über das er in dem kurzen Vorwort selbst referiert. Der Sprachschatz bis Aristoteles soll möglichst ausführlich, die spätere Zeit knapper behandelt werden. Eine Begrenzung wird durch die byzantinische Zeit gebildet, doch wird aus byzantinischen Schriftstellern aufgenommen, was als altes Sprachgut gelten kann. Auch die wissenschaftliche Terminologie soll eingehende Berücksichtigung finden. Alle nachweisbaren griechischen Worte mit Ausschluß der Eigennamen und ihrer Ableitungen sollen verzeichnet werden, und so finden z. B. auch die Glossen des Hesych Aufnahme, ein Verfahren, das ich nur billigen kann, obwohl ich seine Schwierigkeiten und Bedenken nicht verkenne; schon die wenigen Bogen, die wir vom Lexikon haben, bringen infolge der Ausschöpfung des glossographischen Materials eine Fülle von Singularitäten, an denen man sich den Kopf zerbrechen kann, darunter viel Unsicheres. Den modernen Anschauungen entsprechend soll die Entwicklung der Wortbedeutungen, soweit dies möglich ist, als ein historischer Prozeß veranschaulicht werden. Da-

mit hängt zusammen, daß am Schlusse wichtigerer Artikel eine Verbreitungsstatistik angehängt wird, wie wir sie ja auch im neuen lateinischen Thesaurus finden.

Wir wollen sehen, wie weit die erste Lieferung den angeführten Grundsätzen entspricht. Dabei darf nicht übergangen werden, daß der Verlag für das Buch sein Bestes getan hat; er hat für dauerhaftes Papier und ein handliches Format gesorgt und zum Satz vollkommen neue Typen schneiden lassen. Was nun die Materialsammlung anbetrifft, so hat Crönert sein Mögliches getan. Anforderungen, wie sie an einen Thesaurus der griechischen Sprache gestellt werden müßten, können im vorliegenden Falle naturgemäß nicht erhoben werden, und so war an eine Verzettelung etwa der alten jonischen Prosa nicht zu denken. Immerhin hätte man statt des Ausdrucks ›Durchsicht‹, dessen sich C. im Vorwort bedient, einen konkreten wie ›gründliche Exzerpierung‹ gewünscht. Das Korpus der hippokratischen Schriftstellerei ruft dringend auch nach seiner sprachlichen Ausnutzung. Es ist sehr zu begrüßen, wenn wir jetzt im Vorwort der zweiten Lieferung erfahren, daß Herr Dr. A. Häckert mit der genaueren Durcharbeitung neu hinzugenommener Sprachquellen, wie des Polybius und Strabo, beschäftigt ist. Nun zur Frage der Aufarbeitung des Materials! Beim ersten Blick in das Lexikon fällt die außerordentliche Vermehrung der Belegstellen gegenüber dem alten Passow auf; das ist insofern nicht verwunderlich, weil jener bis zum Buchstaben E überhaupt unverhältnismäßig dürftig war; erst die ›zeitgemäße‹ Umgestaltung, die Rost und seine Mitarbeiter dem Werke angedeihen ließen, haben eine starke Verbesserung gebracht, aber auch gegenüber diesen späteren Lieferungen zeigt sich Crönert als überlegen. Allerdings ist auf Raumersparnis stark Bedacht genommen, und so wirkt das neue Buch in seiner Gedrängtheit und mit der Fülle seiner Siglen stark als Augenpulver. Es ist nach meinem Eindrucke für dauernde Lektüre wenig geeignet, beansprucht aber ja auch nicht, dies zu sein. Wer sich die Mühe nimmt, einzelne Artikel durchzuarbeiten, wird bald finden, daß wir hier tatsächlich ein Wörterbuch im modernen Sinne erwarten dürfen. Es zeigt sich, daß die Absicht des Herausgebers bestimmt darauf gerichtet ist, die Wortbedeutungen umfassend und im Sinn eines historischen Werdens darzulegen und dabei das Vorkommen der Worte und ihrer Bedeutungen nach Möglichkeit fest zu umgrenzen. Crönert macht sich ausgesprochene Mühe, den Dialekten ihr ursprüngliches Eigentum wiederzugeben, und mir scheint überhaupt die Verbreitungsstatistik das Wertvollste an seiner Arbeit zu sein. Wenn das Werk so weiter fortschreitet, wie es begonnen ist, wird es eine Fülle wichtiger Beobachtungen bringen, wo-

bei natürlich erst in zweiter Linie in Betracht kommt, daß nicht alles Gesagte neu ist und daß man die Angaben nicht ungeprüft weiter verwerten darf (dies allein schon mit Rücksicht auf das stets frisch zuströmende Material). ἀγείρω fehlt in der Komödie und ist kein euripideisches Wort, aber ἄγορος dem Euripides allein eigentümlich; ἀγέλη ist dem komischen Trimeter, ἁγνός der alten Prosa, ἀκμαῖος dem Euripides, der Komödie und der attischen Prosa außer Platon fremd u. s. w. — wie viele unnütze Konjekturen werden im Keime erstickt werden, wenn wir erst die Gesamtheit dieser Observationen vor uns haben. Crönert geht in seinen Beobachtungen gelegentlich ins einzelne, indem er z. B. auf das Vorkommen von Worten an bestimmter Versstelle achtet (s. ἄγρει, ἀγακλειτός, ἀγακλυτός); an diesem Punkte möchte ich nicht vorbeigehen, ohne eine seiner Angaben ein wenig zu berichtigen. Im Artikel ἄγαν heißt es S. 22: ἄγαν γε bei Antworten: (ζῶ σοι ταπεινός); ἄ. γε Eur. Herc. 1414 cf. So. Ai. 589, 983, Tr. 896. Nun sind die Fälle von ἄγαν γε bei Sophokles folgende:

Ai. 589 (keine Frage vorangehend) ἄγαν γε λυπεῖς. οὐ κάτοισθ' ἐγὼ θεοῖς

Ant. 573 (Stichomythie, doch keine Antwort auf Frage) ἄγαν γε λυπεῖς καὶ σὲ καὶ τὸ σὸν λέχος

Ai. 983 (Bestätigung einer Behauptung) ἄγαν γε, Τεῦκρε. — φεῦ τάλας, τί γὰρ τέκνον

Tr. 896 (Bestätigung) ἄγαν γε· μᾶλλον δ' εἰ παροῦσα πλησία

Ai. 951 (Anfang neuer Rede) ἄγαν γ' ὑπερβριθὲς <τόδ'> ἄχθος ἤνυσαν.

Im zuletztgenannten Verse fehlt das γ' im Laurentianus von erster Hand, ist aber zugesetzt vom Korrektor und steht im Parisinus A; es könnte Streit darüber sein, wenn es einfaches ἄγαν im Trimeteranfang bei Sophokles sonstwo gäbe. Da dies nicht der Fall ist, müssen wir die Folgerung ziehen, daß ἄγαν γε zu Anfang des Trimeters bei Sophokles eine typische Erscheinung ist; in allen anderen Fällen hat er ebenso konsequent ἄγαν (daß Blaydes im Anfang von Ant. 573 ἄγαν με λυπεῖς korrigierte und Nauck ihm folgte, darf man nicht ernsthaft nehmen). Aber bei Euripides regiert ἄγαν ohne γὲ im Beginn des Trimeters; das ist lehrreich festzustellen, weil wenigstens Alc. 809 die zweite Ueberlieferung (Laurentianus und Palatinus) ἄγαν γε hat, was gewiß mit Recht von den Herausgebern verworfen wird. Nimmt man nun Herc. 1413/14 ζῶ σοι ταπεινός; — ἄγαν γε, so sieht man, daß dieses γέ durch die Bejahung der Antwort direkt gefordert wird; es liegt also bei Sophokles und Euripides ein charakteristischer Unterschied im Wortgebrauch vor, und diese Verschiedenheit wird noch deutlicher, wenn man das Synonymon λίαν mitberücksichtigt. Crönert bemerkt am Schlusse seines Artikels: (ἄγαν) kommt besonders

durch die dorische Lyrik zu den Tragikern, wo es seine Hauptverbreitung findet und λίαν stark zurückdrängt (bes. bei Ae., So.). Auch das hätte sich schärfer fassen lassen. λίαν ist doch bei Euripides recht häufig, so daß man von einer Zurückdrängung nicht wohl reden kann; es findet sich bei diesem Dichter auch in der Lyrik, aus der es bei Aeschylus und Sophokles verbannt zu sein scheint. Bei Aeschylus und Sophokles ist λίαν überhaupt nur an folgenden Stellen sicher überliefert:

Aeschylus Prometheus 1031 ὁ κόμπος, ἀλλὰ καὶ λίαν εἰρημένος
Prometheus 123 διὰ τὴν λίαν φιλότητα βροτῶν (Anapäste!)
Sophocles Electra 1272 δέδοικα λίαν ἡδονῇ νικωμένην
Electra 1172 θνητὸς δ' Ὀρέστης· ὥστε μὴ λίαν στένε
Fragm. 865,1 ὅστις δὲ θνητῶν θάνατον ὀρρωδεῖ λίαν.

Ein Vers, der früher dem Aeschylus zugeschrieben wurde: οὐ χρὴ ποδώκη τὸν τρόπον λίαν φορεῖν, steht jetzt unter den Adespota, und so muß die auffallende Erscheinung notiert werden, daß sich für diesen Dichter das Vorkommen von λίαν auf den Prometheus beschränkt, das problematische Stück, in dem man schon so manches nachgewiesen hat, was nicht äschyleisch ist. Für Sophokles käme noch fr. 606 in Frage, wo es heißt

πολλῶν δ' ἐν πολυπληθίᾳ πέλεται
οὔτ' ἀπ' εὐγενέων ἐσθλὸς οὔτ' ἀχρείων
τὸ λίαν κακός· βροτῷ δὲ πιστὸν οὐδέν,

wo freilich τὸ λίαν nicht ernsthaft zu halten und seit Brunck und Jacobs mit mehreren Konjekturen heimgesucht ist. Aber sichere und unsichere Stellen zusammengenommen lassen keinen Zweifel, daß Aeschylus und Sophokles λίαν mit stärkster Beschränkung nur dort gebraucht haben, wo ἄγαν durch das Metrum ausgeschlossen war, sei es durch Hiatus sei es durch die Kürze des ersten ᾰ; diese Rücksichten spielen auch bei Euripides eine Rolle, der z. B. öfter μὴ λίαν aber nirgends οὐ λίαν, sondern οὐκ ἄγαν sagt, doch ist ihm λίαν schon ein recht bequemes und handliches Mittel geworden, den Vers zu füllen. Bei den beiden Aelteren ist ἄγαν das weitaus vorberechtigte Wort; ich will noch hinzufügen, daß ἄγαν γε, das wir als spezifisch sophokleisch erkannten, auch dem Aeschylus fremd ist; denn Ag. 1254 ist γὲ durch καὶ μήν provoziert. Im übrigen möchte ich nur betonen, daß diese Darlegungen mir gerade dadurch nahegelegt worden sind, weil Crönerts Arbeit in geradezu überraschender Weise zeigt, wie oft Euripides im Wortgebrauch seine eigenen Wege geht, d. h. Wege, die ihn zum Attischen führen; ich gestehe gern, da mancherlei gelernt zu haben, was ich vorher nicht wußte.

Den Fortschritt, den das Lexikon gemacht hat, kann man bei-

spielshalber an dem Artikel ἀιδής studieren. Für ἀιδής nannte Passow nur Hesiod, Scutum 477, wo ›unsichtbar‹ als Bedeutung anzusetzen ist. Jetzt sind nicht nur die Belege vermehrt, sondern es sind auch zwei weitere Bedeutungen, ›nicht sehend, verblendet‹ und ›unsichtbar machend, verderblich‹ nachgewiesen. Eine lang und heftig bestrittene Theognisstelle 1310 μηδὲ σὲ νικήσῃ παῖδ' ἀιδῆ κακότης wird da durch IG IV, 951, 125 in vortrefflicher Weise geschützt. Wegen des angenommenen Sinnes ›unsichtbar machend, verderblich‹ habe ich allerdings einige Zweifel; der Verweis auf ἀίδηλος genügt nicht, weil dieses Wort vollkommen unaufgeklärt und jedenfalls anders gebildet ist, und auch die Heranziehung von ἀιδνός würde wenig nützen. Für die semasiologische Entwicklung kommt doch zunächst nur das Wort an sich und der Kreis gleicher Bildungen in Betracht, also etwa ἀθανής, ἀθιγής, ἀφακής. Sicher ist für ἀιδής danach die passive Bedeutung ›unsichtbar‹, daneben sehr gut möglich nach manchen Analogien die aktive ›nicht sehend‹, d. h. ›ohne Gesicht‹. Aber ›unsichtbar machend‹ ist von jenen Grundlagen aus semasiologisch unverständlich und verlangt meines Erachtens eine andere Form der Wortbildung; von da bis zum Begriff ›verderblich‹ ist auch noch ein Schritt. Die Bakchylidesstelle, die als Beleg zitiert wird, lautet (XII, 205 ff.) ὅ τε πανδαμάτωρ χρόνος τὸ καλῶς ἐργμένον αἰὲν ἀέξει· δυσμενέων δὲ ματαία γλῶσσ' ἀιδὴς μινύθει, wo freilich die entscheidenden Worte nach einem Grammatikerzitat (δυσμενέων δ' ἀιδὴς λέγει Βακχυλίδης s. Lentz' Herodian I p. 80, 1 f.) ziemlich kühn ergänzt worden sind. Das Entscheidende ist, daß man fragen kann, ob in diesem Zusammenhang der Sinn ›verderblich‹ für ἀιδής mit Notwendigkeit angesetzt wird. Wie mir scheint, ist die Bedeutung ›unsichtbar‹, allenfalls die normale Entwicklung ›verborgen, heimlich‹ durchaus am Platz: denn Verläumdung arbeitet bekanntlich im Dunkeln und wagt sich nicht ans Tageslicht. Nun muß ich aber weiter Crönert einer Unterlassung anklagen; er, der in den Papyri so gut zu Hause ist, hat übersehen, daß uns ἀιδής durch den Phaidonpapyrus des Platon mehrfach bezeugt wird: 79[c] τῶι ἀιδεῖ, 80[d] εἰς τοιοῦτον ἕτερον τόπον ... τὸν γενναῖον καὶ καθαρὸν καὶ ἀιδῆ, εἰς Ἀίδου ὡς ἀληθῶς παρὰ τὸν ἀγαθὸν θεόν, 81[a] und 83[b] ἀιδές. Bereits der erste Herausgeber, Mahaffy, hat die Richtigkeit dieser Ueberlieferung betont, Usener hat dann in einer berühmten Abhandlung (Nachrichten der K. G. d. W. in Göttingen 1892 Nr. 2 S. 46 = Kl. Schr. III, 125 f.) darauf aufmerksam gemacht, daß nur so das Wortspiel καὶ ἀιδῆ εἰς Ἀίδου Phaidon 80[d] (s. o.) verständlich werde, und daß Platon selbst im Kratylos 404[b] diese Etymologie andeutet (ἀπὸ τοῦ ἀιδοῦς haben dort die maßgebenden Handschriften) und berichtigt. Bei Crönert figuriert der

τόπος ἀιδής des Phaidon 80[d] (und das dem ὁράτον entgegengesetzte ἀιδές Phaidon 79[a]) noch unter den Belegen für ἀειδής, was unter keinen Umständen zulässig ist. Für dies Wort wird mit Recht die Bedeutung ›mißgestaltet‹ angesetzt; denn verwandte Bildungen wie ἀτυχής, ἄστοχος etc. lehren, daß α jedesmal abschwächende Kraft besitzt, wenn Zusammensetzungen mit εὖ nebenhergehen: εὐειδής, εὐτυχής, εὔστοχος. Möglich ist ferner der Sinn vollkommener Negierung: ἀειδής ›ohne Gestalt, formlos‹, wie Theophrast das Oel und gewisse Gerüche genannt hat; hier bei ὀδμαί ist der Zusatz ὑδαρεῖς neben ἀειδεῖς entscheidend; es sind Gerüche, die des ausgesprochenen Charakters entbehren, denen das εἶδος fehlt. Die moderne Chemie hat in ähnlichen Fällen den Ausdruck amorph, und in der Tat ist auch ἀειδής Synonym von ἄμορφος gewesen und neben ihm oder als sein Ersatz (z. B. als Epitheton des ϑεός) in philosophischer Literatur verwendet worden. Aber ›formlos‹, ›gestaltlos‹, ›artlos‹ ist nicht gleichbedeutend mit ›unsichtbar‹, und wenn im Axiochos jemand von seinem Tode klagt: ἀειδὴς δὲ καὶ ἄπυστος ὁποίποτε κείσομαι σηπόμενος, εἰς εὐλὰς καὶ κνώδαλα μεταβάλλων, so fordert der Gedanke ›ich werde ohne zu sehen und zu hören (ohne Empfindungen, ohne Bewußtsein) verfaulen‹, d. h. es ist ἀιδὴς einzusetzen und für dies Wort wie für ἄπυστος ist aktiver Sinn anzunehmen; die Antwort des Sokrates gibt dafür den Beweis: ἅμα μὲν ὀδύρει τὴν ἀναισϑησίαν, ἅμα δὲ ἀλγεῖς ἐπὶ σήψεσι. Sehen und Hören sind ja in der Antike oft Ausdruck umfassender Wahrnehmung (z. B. Ilias 10, 47; Sophokles Phil. 682; Xenophon Cyrop. I 6, 2; Demosthenes 21, 65; Paulus ad Cor. I 2, 9; Nepos Timoleon 2, 2), für ἄπυστος aber ist aktiver Sinn auch sonst bezeugt und nicht auffallend, da die Bildungen auf -τό- besonders in der Zusammensetzung mit α privativum aktive Bedeutung lange bewahren (ἀλύπητος ›nicht betrübend‹ u. s. w.). Uebrigens macht ἀιδὴς καὶ ἄπυστος den Eindruck eines Dichterzitats. Mir scheint demnach, daß der Artikel ἀειδής einer gründlichen Korrektur bedarf.

Unter ἀείρω wird auch Sophokles Ai. 75 (οὐ σῖγ' ἀνέξεις οὐδὲ δειλίαν ἀρῇ) als Beleg angeführt; es ist Crönert eine Bemerkung Schneidewins entgangen, der zur Stelle sagt: ἀρῇ kommt nicht von αἴρω oder ἀείρω (denn aus ἀερῶ wird ἀρῶ mit langem Alpha), sondern von ἄρνυμαι — vgl. δυσσέβειαν ἐκτησάμην Ant. 924. φϑόνον ἀλφάνουσι Eur. Med. 297. Die Bestätigung dieser Notiz hätte Crönert aus Aristophanes Ran. 378 (377, wie er zitiert) entnehmen können: ἀλλ' ἔμβα χὤπως ἀρῇ τὴν σώτειραν γενναίως τῇ φωνῇ μολπάζων. Ich führe die Stelle an, weil sie andererseits Gelegenheit gibt, dem neuen Bearbeiter das Lob vorsichtiger Zurückhaltung zu spenden. Er umschreibt an ihr αἴρειν mit μεγαλύνειν; das ist gut und bedachtsam; denn ›großmachen‹ heißt das

Wort in der Tat. Aber es heißt nicht ohne weiteres ›loben‹, dieser Begriff entsteht an der Aristophanesstelle erst durch den Zusatz τῇ φωνῇ μολπάζων, wie anderswo λόγῳ αἴρειν gesagt wird. Man findet in Fleckeisens Jahrbb. 1896 S. 117 und bei La Roche, Beiträge zur historischen Grammatik S. 183 Belege gesammelt, die Crönerts Angaben wesentlich ergänzen (Dem, 21, 71 hätte Cr. besser mit dem Zusatz τῷ λόγῳ zitiert). Ich glaube auch heute noch, daß es im vierten Aeschinesbrief § 1 ὅν που καὶ ὁ μέγας ἄιδει Πίνδαρος (nicht αἴρει) heißen sollte; wer es nicht glaubt, dem wird der Beleg für ›αἴρειν laudare praedicare‹ immerhin willkommen sein. In der Verbreitungsstatistik wäre vielleicht deutlich auszudrücken gewesen, daß die Konfusion von αἱρεῖν und αἴρειν der griechischen Volkssprache eigentümlich ist; sie beruht auf der Bedeutungsentwicklung ›αἴρειν entfernen‹ und läßt sich z. B. bei dem Astrologen Vettius Valens hübsch studieren.

Im Artikel ἀείδω ᾄδω vermisse ich einen Hinweis darauf, daß dieses Wort in der Sprache der Kaiserzeit zu einem Synonym von λέγω herabgesunken ist. Daß die Sache wichtig ist, hat soeben Reitzenstein gezeigt (Hermes 48 [1913] S. 268 ff.); Nachweise waren auch vorher schon in Fleckeisens Jahrbb. 1896 S. 116 f. gegeben worden. Tatsächlich ist der Gebrauch ganz allgemein und führt zu Aeußerungen, die dem Unerfahrenen abgeschmackt klingen. Wenn jemand bei Aelian de nat. an. X 44 liest γένη δὲ ἄρα καὶ τεττίγων οὐκ ὀλίγα ἦν, καὶ αὐτὰ οἱ δεινοὶ ταῦτα εἰδέναι ἀριθμοῦσι καὶ ὀνόματα ᾄδουσιν αὐτῶν und sich dann in seinem Innern über solche zoologische Musik beschwert fühlen sollte, so wird er in Crönerts Lexikon keinen Trost finden. Jedenfalls liegt in dieser Entwicklung des Wortes ein Reflex des Einflusses vor, den das Tun und Treiben der Rhetoren auf die Sprache ausgeübt hat; daß sie in der Epideixis wirklich sangen, bezeugt Lucian im rhetorum mag. 19 (21). Vom Reden zum Hören! Gerne hätte ich auch einen Nachweis der Phrase οὕτως ἀκοῦσαι in dem neuen Lexikon gefunden, die für griechische Auffassung so charakteristisch und schon Platon durchaus geläufig ist (Belege gibt Usener, Dionys. Hal. op. II 296). Wir können uns neben unserem ›sozusagen‹ ein ›sozuhören‹ überhaupt nicht denken, stehen also fest auf dem Standpunkt des Autors, während der Grieche auch den des Empfängers eines Eindrucks oder einer Mitteilung als maßgebend zu würdigen weiß. Die Bedeutung ›Gerede‹, ›Gerücht‹ für ἄκουσμα, die Crönert richtig angibt, ist nur von dieser Grundlage aus zu verstehen; sie ist aber, wie man schon sieht, in Wirklichkeit nur ein deutscher Notbehelf der Uebersetzung und der Sinn ›Ohrenschmaus‹ bei ἄκουσμα jedenfalls der primitive und darum auch an die Spitze zu stellen. Daß aber ἀκρόαμα dementsprechend oft am besten mit

›Vortrag‹ verdeutscht wird, hätte Crönert ausdrücklich sagen sollen. Wenig befriedigt bin ich von dem Artikel ἀγαπητός; dort wird zunächst die Bedeutung ›einzig geliebt‹ angesetzt, und dann werden als spätere Bedeutungen entwickelt 1) ›womit man zufrieden sein muß oder ist‹ und 2) ›geliebt‹. Für ›einzig geliebt‹ erscheint als erster Beleg παῖς ἀ. Z 401 (von Astyanax), für ›geliebt‹ Κλῆις ἀγαπάτα Sappho 85. Da dünkt mir doch ein ignoramus eher am Platze; wenn ἀγαπητός wirklich ›geliebt‹ und ›einzig geliebt‹ heißt, so sind wir in Verlegenheit wegen der Kriterien zur Differenzierung. Ich halte für geschmacklos den Gesichtspunkt hervorzukehren, daß, wenn jemand nur e i n Kind hat, dies stets ›einzig geliebt‹ sein muß, und es sollte doch kein Zweifel bestehen, daß ἀγαπητός in erster Linie ›geliebt‹, wie ἀγαπᾶν ›lieben‹ bedeutet (oder hat ἀγαπᾶν auch den Sinn ›einzig lieben‹?).

Ich bringe diese Dinge nicht in der Absicht vor, dem Lexikographen am Zeuge zu flicken; dazu fühle ich mich um so weniger getrieben, weil ich selbst zu den Sündern und keineswegs zu den Gerechten gehöre. Die Aufgabe, die er auf sich genommen hat, ist ungeheuer schwer und bei der Beurteilung einer derartigen Mosaikarbeit sind verfehlte oder weniger gelungene Einzelheiten nicht entscheidend. Ich habe schon gesagt, daß die Arbeit als Ganzes einen hervorragenden Fortschritt bedeutet, und sage es ausdrücklich noch einmal. Als besonderes Lob möchte ich hervorheben, daß Crönert in etymologischen Dingen außerordentlich zurückhaltend gewesen ist. Ein Lexikograph hat ein gutes Recht, wenn er sich begnügt, die Bildungsweise eines Wortes zu veranschaulichen und allenfalls seine Sippe zu nennen. Etymologisieren ist heute keine philologische Aufgabe, da ja leider Philologie und Sprachwissenschaft keine identischen Begriffe mehr sind. Der alte Passow hat viele Sünden auf sich geladen, über die wir heute lächeln; es ist übrigens nicht von der Hand zu weisen, daß manche Etymologien, an die die moderne Sprachwissenschaft glaubt, in fünfzig Jahren abgetan sein werden. Das Gebiet ist der konjekturalen Kritik nahe verwandt, und der Verfasser eines Wörterbuchs, der ganz wesentlich Statistiker ist, muß sich an Sicheres, Wohlgesichtetes halten. Freilich ist manchmal ohne die Etymologie der Sinn des Wortes nicht zu ermitteln, und da fangen die Schwierigkeiten an. ›αἰγικορεύς‹, so heißt es im alten Passow, ›έως, ὁ (κορέννυμι) Ziegensättiger, Ziegenhirt. Diesen Namen führte ein alter athenischer Hirtenstamm, Plut. Sol. c. 23, nach Hdt. 5, 66 von einem Sohne des Jon benannt‹. Die schöne Etymologie wird, wenn ich nicht sehr irre, noch heute in Handbüchern der griechischen Staatsaltertümer verbreitet; sie regt unwillkürlich zu der Frage an, ob es auch ›Pferde-

sättiger‹ oder ›Ochsensättiger‹ gab. Sie ist sehr unwahrscheinlich; denn in einer Zeit, wo keine Stallfütterung bestand, haben die Wiesen und nicht die Hirten das Vieh gesättigt. Richtig ist αἰγινομεύς oder αἰγιβοσκός, denn νέμειν und βόσκειν bedeutet ›weiden‹. Crönert schreibt also viel vernünftiger: ›Αἰγικορεῖς altatt. Phyle, eigentlich Ziegenhirten (οἱ ἐπὶ νομαῖς καὶ προβατείαις διατρίβοντες Plut. Sol. 23)‹, allerdings läßt er dabei im Dunkeln, wie der Begriff ›Ziegenhirten‹ herauskommt; denn die Plutarchstelle, einfach neben den Namen gestellt, gibt darüber keine Aufklärung, die einen Zweifler beruhigen könnte. Einen Punkt muß ich hier berühren, weil er in den Zusammenhang gehört. Gelegentlich sind in einem Artikel unter dem Hauptlemma noch weitere Wörter verzeichnet, die sich als vereinzelte Seitenschößlinge oder als Ableitungen von dem Hauptwort darstellen. Die Frage ist, wie weit man da gehen darf, ohne dem Benutzer des Lexikons Schwierigkeiten zu bereiten, der vielleicht ein Wort an anderer Stelle sucht und im Augenblick nicht bedenkt, daß es in einem Sammelartikel steht. Da könnten feste Normen geschaffen werden, und über diese Normen könnte im Vorwort berichtet werden. Unter ἀκρασία wird auch ἀκράτεια und ἀκρατία (ἀκρατίη) angeführt; wie mir scheint, nicht gut; denn ἀκρασία und ἀκράτεια sind nur dem Sinne nach identisch, aber der Bildung nach ganz verschieden und dabei beide nicht selten. Meines Erachtens hätte ἀκράτεια einen besonderen Artikel verlangt. Es ist übrigens nicht richtig, daß ἀκρατία nur als schlechte Nebenform der Handschriften gewertet werden darf; im Gegenteil spricht z. B. ἀκρατίη in der Hippokratesüberlieferung für ἀκρατία, und in parallelen Fällen, wie προμήθεια προμηθία, ἀήθεια ἀηθία, εὐήθεια εὐηθία, εὐσέβεια εὐσεβία, sind die Doppelbildungen vielfach durch Ueberlieferung der Dichter geschützt (s. Nauck, Eurip. Studien II p. 137), von inschriftlichen Zeugnissen gar nicht zu reden. Noch weniger läßt sich ein Artikel αἱμωπός: s. αἱματωπός; ἄιν: s. ἀεί: billigen, denn wenn man schon Raum sparen will, so soll man doch nicht Dinge, die gar nichts mit einander zu schaffen haben, in eine Reihe setzen. Ich möchte ferner die Frage tun, ob die Verbreitungsstatistik nicht weiter ausgedehnt werden könnte. Der Begriff ›wichtigere Wörter‹, denen allein sie zugute kommen soll, ist ein subjektiver; jedenfalls wäre auch hier vielleicht die Hervorkehrung bestimmter Gesichtspunkte zweckmäßig.

Wenn ich nun noch einmal wiederhole, wie sehr mich dies Unternehmen freut und wie großen Nutzen ich von ihm für die Kenntnis der griechischen Sprache und für die klassische Philologie erhoffe, so kann ich doch das eine Bedenken nicht unterdrücken, ob die Sache mit solcher Geschwindigkeit fortschreiten wird, daß wir Lebenden noch

wirklich reichen Gewinn daraus schöpfen können. Daß eine solche Arbeit, die mit dem Anspruch, überall subtil und kritisch zu sein, in die Welt tritt, nicht von einem Einzelnen in absehbarer Zeit zu Ende geführt werden kann, haben Herausgeber und Verlag inzwischen schon eingesehen. Die zweite Lieferung, die mir zugeht, während ich diese Zeilen niederschreibe, bringt die erfreuliche Kunde, daß vier neue Mitarbeiter gewonnen sind. Ich konnte noch z. B. den Artikel ἀλόπητος, der im alten Passow an einem ärgerlichen Zitatfehler litt, nachprüfen und feststellen, daß Paul Maas ihn von Grund aus erneuert hat. Aber vier Teilnehmer sind nicht genug, zumal wenn sich ihre Tätigkeit zur Hälfte nur auf das Lesen einer Korrektur beschränkt. Es müssen also noch mehr hinzukommen. Wenn heute ein mythologisches Lexikon gemacht wird, so dürfte die Frage der Mitarbeiter keine Schwierigkeit hervorrufen; sollte sie bei einem Lexikon der griechischen Sprache bestehen? Das würde im Interesse der ganzen klassischen Philologie zu bedauern sein.

Was die Ausstattung anbelangt, so wäre vielleicht eine noch klarere Hervorhebung der einzelnen Abschnitte in größeren Artikeln wünschenswert; es könnte z. B. in der Form geschehen, daß die Kapitelzahlen und -buchstaben erheblich fetter gedruckt oder daß der Obelos oder ein wegweisendes Handzeichen eingeführt wird. Wörterbücher der modernen Sprachen, etwa der englische Muret-Sanders, sind darin vorbildlich; es kommt heute nicht nur darauf an, daß man findet, was man sucht, sondern auch, daß man es schnell findet. Der Raum, der in diesem Falle zugesetzt werden muß, wäre leicht gewonnen, wenn eine Reihe von Punkten, mit denen im alten Passow wahre Verschwendung getrieben wurde und die im neuen in gewaltiger Zahl vorhanden sind, einfach beseitigt würde; brauchen denn Siglen notwendig einen Punkt hinter sich? Kann nicht Hdn als Herodian verstanden werden, muß es notwendig Hdn. sein? Schon haben wir bei Crönert CIG oder Cos oder CN oder AM oder BCH als Abkürzungen gewonnen, und wenn BCH so viel wie Bulletin de correspondance hellénique bedeutet, so werden wir BerlSB als Berliner Sitzungsberichte auch ohne Punkt nach B verstehen.

Weiter hätte ich im Augenblick nichts zu sagen, und so schließe ich denn mit dem Wunsche, daß das Unternehmen, so wie es begonnen ist, einen schnellen und gedeihlichen Fortgang nehmen möge.

Wien L. Radermacher

Legends of eastern Saints chiefly from Syriac sources edited and partly translated by **A. J. Wensinck.** Vol. II. The legend of Hilaria. With 3 facsimiles. Leyden 1913, E. J. Brill Ltd. 8 M[1]).

Dem frommen und gottesfürchtigen, aber kinderlosen Kaiser Zeno — näher wird der Isaurier nicht bezeichnet — wird nicht lange nach seiner Thronbesteigung als Frucht seiner reichen Gelübde und der Fürbitte der heiligen Mönche und Eremiten, an die er sich gewendet, eine Tochter geboren, die er Hilaria tauft. Von Nonnen im Palaste erzogen, begeistert sie sich im Unterricht dermaßen für das Mönchstum der sketischen Wüste, daß sie beschließt, bei erster Gelegenheit dorthin zu fliehen, und einstweilen in ihrem Gemach schon so gewissenhaft die Askese übt, daß der Vater bei seinen Besuchen sie für krank hält. In einen Mönch verkleidet, verläßt sie eines frühen Morgens das Haus ohne Mitwissen ihrer Zofe und schifft sich nach Alexandria ein, wo sie sich zunächst die Segnungen der Lokalheiligen einholt und sich von einem zufällig daher kommenden Mönch Auskunft über die Verhältnisse der Sketekolonie geben läßt. Niemand beargwöhnt ihr Geschlecht. Nach drei Tagen gelangt sie zum ersten Mönchskloster, dem des h. Makarius, führt sich unter dem Namen Johannes als freigelassener Eunuch aus Byzanz ein, und wird aufgenommen; von einem greisen Bruder angelehrt, übertrifft sie bald Alle mit ihren asketischen Leistungen. Nach zehn Jahren wird den Eltern, die sich inzwischen mit dem Gedanken getröstet hatten, daß die Hilaria wohl irgendwo ein gottgeweihtes Leben führe, eine zweite Tochter geboren. Da sie an Epilepsie leidet, schickt der Vater sie mit militärischem Geleite zu den Mönchen von Skete, damit sie durch ihre Gebete geheilt würde, und sie wird dem ungefährlichen Johannes in Obhut gegeben, der sie, ohne es ihr zu verraten, bald erkennt und sie im Verlauf von fünf Jahren gesund betet und nun als geheilt von den Ihrigen heimholen lassen kann. Ihre Berichte machen den Vater argwöhnisch[2]), er zweifelt an dem Eunuchen, will aber auch den Wohltäter von Angesicht sehen und ihn belohnen und lädt ihn deshalb mit einigen andern Brüdern nach Byzanz ein. Den eindringlichen Fragen kann Johannes schließlich nicht mehr widerstehen und offenbart sich Eltern und Schwester unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Aus Dankbarkeit für die Heilung der Tochter gibt der Vater die Hilaria ihrem asketischen Leben zurück und versieht sie mit reichen Mitteln,

1) Vgl. diese Anzeigen 1912, Nr. 6, S. 369—374.

2) Sie berichtet nur von des Eunuchen Güte und asketischen Tugenden; nach dem Araber ist sie von ihm (aus schwesterlicher Zärtlichkeit) umarmt und geküßt worden.

um ihre Brüder zu unterstützen und für die Allerärmsten im Innern der Wüste feste Ansiedlungen, Zellen und Grotten zu bauen. Da indessen seither die Mönche durch das Gehen und Kommen der kaiserlichen Boten aufmerksam geworden sind und sie auszuzeichnen beginnen, zieht sie sich, immer als Mönch verkleidet, ins Innere zurück und nimmt in einer ›Grube‹ Wohnung. Nach dreißigjährigem Wüstenleben wird sie hier zufällig von fremden Brüdern, die ihre Diaspora besuchen wollen, in dem Moment, wo sie sich zum Sterben legt, entdeckt; beim Bestatten sehen sie, daß es eine Frau ist, und im Traume wird dann noch jedem einzeln ihr Lebensgang enthüllt.

Dies der wesentlichste Inhalt der Legende nach der syrischen Version, die der Herausgeber voranstellt, und die in ihrer Einfachheit wohl ursprünglicher ist, als der weitläufigere Karschunitext.

Das hier vorgelegte Material ist folgendes:

1. Die altägyptische Erzählung von Bent-resch, nach Breasteds englischer Uebersetzung.

2. Die koptische Hilarialegende nach der von v. Lemm zu diesem Zwecke revidierten Uebersetzung Amélineaus und Girons.

3. Der längere und kürzere arabische Text (nach Forgets Ausgabe) in Uebersetzung.

4. Dazu teilt der Hrsg. zum ersten Mal einen syrischen Text, nach 6 in allem wesentlichen identischen Hss. mit, einen längeren und einen kürzeren Karschunitext (in arabischer Transkription) nach 4, bzw. 1 Hs., und zwei kurze äthiopische Auszüge, die aber, als Uebersetzung des kürzeren Arabers, keinen selbständigen Wert haben, und die er deshalb auch nicht ins Englische übersetzt.

Aehnlich wie im ersten Bande handelt Wensinck in der Einleitung vom hs. Material, von den Eigennamen und vom Charakter und von der Verwandtschaft der verschiedenen Rezensionen. Dazu kommen noch einige sachliche und sprachliche Berichtigungen zum ersten Band, ein kleines arabisches Glossar und drei Faksimiles aus den Karschunihandschriften.

Er beurteilt das Material in der Hauptsache folgendermaßen:

Von allen Rezensionen hat die koptische am getreusten die Grundzüge jener altägyptischen Erzählung bewahrt. Aus ihr ist der ältere Araber übersetzt, teils wörtlicher, teils freier. Der kürzere Araber ist ein Auszug aus ihm bzw. aus dem Kopten. Der Syrer ist im Stil der syrischen Heiligenlegenden überarbeitet, wie die Verwandtschaft mit Archelides, Euphrosyne, Onesima usw. zeigt. Während der kürzere Karschunitext ein Auszug aus dem Kopten ist, hat der längere seinen Ursprung in Syrien; das geht aus den in ihm vorkommenden syrischen Versen und vereinzelten syrischen Wörtern hervor. In redaktioneller

Hinsicht ist er vom Syrer abhängig, aber im einzelnen herrschen allerlei Abweichungen. Der Syrer seinerseits stammt aus einer dem kürzern Araber verwandten Rezension; ob diese arabisch oder koptisch zu denken ist, läßt sich nicht ausmachen.

Mit Recht aber hebt Wensinck hervor (S. XXXI), daß es sich bei diesem Stemma nicht um direkte Abhängigkeitsverhältnisse, sondern nur um die Verwandtschaft gewisser T y p e n der Legende handelt.

In dieser Beziehung erlaube ich mir einige Bemerkungen hinzuzufügen, die den Herausgeber vielleicht zu einer teilweisen Modifikation seiner Hypothesen veranlassen könnten.

Die syrischen Verse, die sich im längeren Karschunitext an mehreren Stellen finden, sind nämlich bei näherer Betrachtung für seine Herkunft von Wichtigkeit. Sie sind jeweils mit dem syrischen Vermerk ›nach dem Versmaße Jakobs‹ oder ›nach dem Versmaße Efraims‹ eingeleitet. Aber dieser Vermerk fehlt regelmäßig in der besten Hs. B, nicht nur S. ١١, N. *s*, wo sie allein die Verse bietet. An dieser Stelle könnten die Verse überhaupt fehlen, da der Karschunitext ein eigenes arabisches Verspaar dafür hat, und ebenso entbehrlich wären die Verse S. ١٢, N. *f*, weil dafür im Kontext eine Prosarede steht. Aber S. ١٢, 7—14, ٢٢, 3—6, ٢٤, 6—9 sind sie nicht zu entbehren. Während nun die meisten dieser Verse Zwölfsilber sind, werden die auf S. ١٣, ٢٣, ٢٤ als ›efraimisch‹ bezeichnet [1]). Ein solcher Wechsel wäre sehr auffallend und würde auf Störungen oder Zufälligkeiten der Ueberlieferung schließen lassen. Allein die Verse S. ١٣ sind offenbar Einschub, da sie nicht nur äußerlich den Zusammenhang zerreißen, sondern auch inhaltlich durchaus nicht hieher passen. Diejenigen auf S. ٢٣ und ٢٤ dagegen tragen jenen Vermerk irrtümlich und sind vielmehr als Zwölfsilber zu nehmen. Alle diese Zwölfsilber sind E n t l e h n u n g e n a u s d e r s y r i s c h e n V o r l a g e des Karschuniübersetzers. Nun hat aber die Stelle ٢٣, 12 ff. noch einen besondern Wert. Hier hat nämlich der Uebersetzer aus Versehen über die Worte der Hilaria hinaus noch einen e r z ä h l e n d e n Satz aus der syrischen Vorlage herübergenommen, und der weist ebenfalls jenes Metrum auf:

ܫܡܥܝܢ ܡܠܟܐ ܘܫܡܫܡܢܝܪܐ ܠܗܝܠܪܝܐ.

ܫܬܩܝܢ ܘܪܬܬܝܢ ܘܥܠܦܝܢ ܠܡܕܡܟܘ ܘܕܡܟܝܢ ܘܡܝܬܝܢ.

›der König und die Schamschāmenīrā hören die Hilaria; sie sind sprachlos und beben, sie werden ohnmächtig (ܥܠܦ, s. unten), legen sich zum Schlafe nieder und sterben‹, was arabisch nachgeholt wird.

Hieraus folgt, daß der Uebersetzer einen v o l l s t ä n d i g e n, im J a k o b s c h e n M e t r u m v e r f a ß t e n H i l a r i a h y m n u s oder Fest-

1) Richtig aber ٢٣, 11 cod. A ›Jakob‹.

sermon benutzt hat. Daher das schon von Wensinck beobachtete syrisch-hagiographische Gepräge. Mit dieser Quelle hat der Uebersetzer eine andere, mit der koptischen verwandte, verarbeitet. Daß dieser Hymnus erst aus arabischer Zeit stammt, zeigt der Name Schamschāmenīrā [1]). Ferner wird jenes ܠܗܡ in dem oben zitierten Verse wohl in ܠܗܡ zu verbessern (B hat ܠܗܘܢ) und Arabismus sein (غشى عليهم; der Syrer 24, 10 hat dafür ܐܬܚܙܝܘ ܢܦܫܗܘܢ »sie wurden ὀλιγόψυχοι«); und ܒܗܬ bedeutet nicht »sich schämen«, sondern dasselbe was بُهِتَ.

Die palästinische Herkunft des Karschuni-Grundstockes erweist außer den von Wensinck im Glossar verzeichneten Wörtern بسما = ܒܣܡܐ, تشاعث = ܚܢܝܬ, بينات = ܓܡܥܐ, = Pl. von ܠܥܒܐ, شقيقة = ܥܡܝܩܐ der Ausdruck قبلت انعامه على »sie dankte ihm dafür« = ܩܒܠܬ ܛܝܒܘܬܗ ܥܠ [2]) (Wensinck nicht richtig »accepting the signs of his grace«, indem er das على mit dem früheren شكرته verbindet); aber wohl auch speziell das جرجناس (Var. جنجراس mit Metathese) = ܓܪܓܢܣܐ [3]).

Ueber die Herkunft des syrischen Prosatextes äußert sich W. nicht deutlicher; er läßt ihn aber, wie schon bemerkt, irgendwie vom Kopten abhängen [4]). Die beste Hs., B, bietet neben spezifisch westsyrischen Schreibungen wie ܐܬܬ »sie kam« manchmal ältere Lesarten, als die andern, so ܓܘܒܐ »die Brunnen« 26, 10. 27, 4 (die andern ܓܘ̈ܒܐ), ferner ܚܠܠܬܐ 18, 22 (die andern ܗܘܦܘܬܣܝܣ ὑπόθεσις). Ueber einige zweifelhafte Fälle s. unten. Es erhebt sich aber hier nicht weniger als bei Archelides und den meisten westsyrischen Heiligenlegenden die Frage, ob nicht eine griechische Vorlage anzunehmen sei. Wenn Weyh a. a. O. bewiesen zu haben glaubt, daß Archelides

1) C weicht ab und hat diesen Namen nicht. Aber sein ܡܥܕܢ statt ܡܥܕ wird wohl auch in den andern Hss. einzusetzen sein.

2) Auch mandäisch; aber nicht arabisch.

3) Der *Arbutus Unedo* L. ist nach Muschler und nach Ascherson und Schweinfurth in Unterägypten eingebürgert und kommt nur als Gartenzierpflanze vor (anders aber Hehn 404. 409), während er in Palästina bodenständig sein soll (I. Löw). Im Assyrischen belegt als *girgiššu, girgišu,* Holma, Kleine Beiträge S. 67, Meißner, Assyr. Studien VI, S. 41 (M. V. A. G. 1913, Heft 2). Weitere Nachforschungen habe ich allerdings nicht angestellt.

4) Dieser angeblich koptische Ursprung veranlaßt ihn, nun auch den syrischen Archelides auf eine koptische, statt auf eine griechische Vorlage zurückzuführen (S. XXXII). Aber wenn er als weitern Grund dafür angibt, daß die koptische Namensform (Archyllites) das Vorbild der andern sei, so müßte man doch erst wissen, wie der Mann in Wirklichkeit geheißen hat! — Was Weyh ZDMG 66, 765 Sprachliches gegen die Annahme einer griechischen Vorlage einwendet, ist belanglos.

keinen Gedenktag in der griechisch-orthodoxen Kirche gehabt habe und schon darum nicht griechisch abgefaßt sei, so bleibt es eben doch bei den in diesen Anzeigen 1912, S. 372 erwähnten Gräzismen und haben wir die Wahl zwischen den Annahmen, der griechische Text sei verloren, oder wir seien über jene Kalenderheiligen nicht vollständig orientiert. Nicht anders bei der Hilaria. Aus dem oben nachgewiesenen syrischen Hymnus folgt, daß die melkitischen Syrer, die ja zur orthodoxen griechischen Kirche gehörten, der Hilaria gedachten. Aber auch sprachlich läßt sich die Möglichkeit eines griechischen Originals durchaus nicht von der Hand weisen. Denn abgesehen davon, daß man schwerlich (auch Herr Weyh nicht) einen syrischen Text aus bloßem Wohlgefallen an seiner ›reinen‹ Sprache für original zu erklären wagen darf, würde man in einem solchen doch weder ܡܢ = μέν (4, 14. 12, 11. 12), noch ܡܢ—ܕܝܢ = μέν—δέ (4, 16), noch gar ܐܝܕܝܢ = εἶτα (9, 1) erwarten[1]). Ebenso ist das unten erwähnte ܦܐܝܐܝܬ ܡܗܝܡܢܐܝܬ wahrscheinlich Uebersetzung eines griechischen zusammengesetzten Adverbiums. Eine griechische Originalschrift brauchte noch nicht auf Byzanz zu weisen. Daß auch die syrische Version gewisse charakteristische Züge aus dem ägyptischen Asketenleben enthält (die dann der Karschunitext noch weiter ausführt), hat nichts Befremdendes (vgl. z. B. die syrische Vita Antonii). Ueber das Verhältnis zwischen dem Kopten und Griechen läßt sich wohl nichts Sicheres sagen; vermutlich hat es von beiden Originalschriften gegeben.

Texte und Uebersetzung sind, wie zu erwarten, sorgfältig und korrekt; nur zu einigen Stellen seien mir Bemerkungen gestattet.

3, 10 ܡܕܥܐ ܗܘܬ ›it is well known‹, es bedeutet aber ›sie weiß wohl‹. Und nachher: ›daß der Trost kein kleiner ist (ܙܥܘܪܐ st. emph.), den sie erwirbt‹. B. hat auch hier wieder die richtige Lesart bewahrt: ܡܩܢܝܐ, während ܡܩܢܝܐ (›erworben ist‹) nicht paßt.

4, 1 ܥܡܠܐ̈ ist hier nicht ›works‹, sondern ›Kasteiungen‹ (nachher ܢܙܝܪܘܬܐ = ›Enthaltsamkeit‹).

4, 15 ܚܝܠܐ: Warum ist ›the power‹ eingeklammert?

4, 21 ܢܫܪܐ ܕܝܢ ܡܢ ܗܪܟܐ ܡܕܡ ›So we will begin with the time when ...‹; besser: ›Hier wollen wir nun beginnen. Als ...‹.

4, 22 ܦܐܝܐܝܬ ܡܗܝܡܢܐܝܬ ist nicht bloß ›beautifully‹, sondern ›in schönster Gläubigkeit‹. Es ist wohl Uebersetzung eines griechischen Ausdrucks, wie ja auch dem ܦܐܝܐܝܬ ܩܕܝܫܐܝܬ 12, 3 ἁγιοπρεπῶς entsprochen haben wird, vgl. ܦܐܝܐܝܬ ܐܠܗܐܝܬ = θεοπρεπῶς und einige weitere Analoga bei PSm. 3017.

1) Zugestanden, daß solche Dinge in melkitischen Schriften jener Zeit leichter zu nehmen sein mögen als in edessenischen (vgl. das Christlich-Palästinische); aber unser Text ist durchaus rein edessenisch, auch in der Orthographie.

5, 8. Der Satz ܡܢ ܡܦܝܣ ist unvollständig übersetzt; er heißt: ›indem er sie überredete, daß sie dieses vom Herrn erbäten und es dann ihm geschenkt würde‹.

5, 17. ܒܬܪܒܝܬܐ .... ܡܬܕܒܪܢܝܬܐ ܗܘܬ ›she was educated‹; besser: ›sie geriet wohl in der Erziehung‹, nämlich weil sie, wie es heißt, das göttliche Charsima besaß (Luc. 2, 40).

7, 2. ܐܪܙܢܐܝܬ ist hier doch nicht ›symbolically‹, sondern ›heimlich‹. Daß es wirkliche Askese war, zeigt die Schilderung der Folgen S. 8.

7, 21. Das ܘ vor ܦܪܨܘܦܗ̇ ist zu streichen: ›daß ihrem Aussehen die königliche Schönheit abhanden gekommen war‹.

8, 1. ܐܬܡܚܝ ›he was becoming emaciated‹; vielmehr ›war geschwächt, erschlafft‹.

9, 10. Die etwas ungeschickte, und vielleicht wieder dem Griechen zuzuschreibende Wendung ܣܡܬ ܢܡܘܣܐ ܕܡܬܚܠ ܡܬܚܠ ܡܬܘܣܦܢܝܬ ܒܡܬܚܐ ܕܝܘܡܬܐ übersetzt W. etwas frei mit ›she adopted the rule of delaying [the visits of her servant] more and more‹ statt ›sie macht sich eine Regel, die sich auf ein allmählich größer werdendes Intervall von Tagen erstreckt‹ (vgl. 10, 5—7).

23, 3. Das ܠܗ von B hinter ܡܪܐ (d. h. Gott) ist unentbehrlich, denn sonst müßte es ܡܪܝܐ heißen.

24, 1. Das überlieferte ܐܠܦܬ ist richtig: ›ihre Sprache hatte sich den Accent der ägyptischen (koptischen) Sprache angewöhnt‹.

26, 4. Ebenso ist das von den meisten Hss. gebotene تَعْصِبُه (so zu vokalisieren) besser als die Lesart von C. Gemeint ist: »wenn es dir beliebt, so verwende es‹.

27, 8 ff. wäre besser wörtlich übersetzt: ›Ihr Vater verkehrte (ܡܥܒܪ) mit ihr immer mittelst Boten und ließ nie einen Monat verstreichen, ohne hinzuschicken‹.

Zu den Karschunitexten:

٧, 17 سوق مصر ›Sūḳ Miṣr‹ (vgl. S. XVII). سوق ist hier doch wohl das bekannte ܥܘܡܪܐ ›Laura‹, also identisch mit سيق, gesprochen *sūq*, vgl. de Goeje ZDMG 54, 336 f., Burkitt, Journ. Theol. Studies II (1901), S. 168.

١٢, 2 وكان بمعاول الحسرات يهدّ الجبال ›with the axes of his sighs he demolished mountains‹. Es wird aber gemeint sein: ›er erschütterte mit seinen Wehklagen die Berge in den Grundfesten‹, vgl. das ähnliche Bild S. ١٣, 3.

١٤, 10. Der Sinn von هدى kann nicht zweifelhaft sein (Glossar 93): ›nachdem der König ausgeruht hatte‹, vgl. ٣٢, 8. Es kommt schon in der klassischen Literatur neben هدأ vor.

١٥, 6. تكوكر (mit كوكار ١٧, 15) ist = تكركر, ›beunruhigt sein‹ (Dozy II, 458ᵇ ›être chatouilleux‹ nach Bc.) mit der bekannten Dissimilation.

٣٣, 19. المناشر ist aus المغاير verschrieben: ›die Grotten‹, vgl. ٤, 1. Für das dabei stehende جواسق brauchte kaum auf Lisān verwiesen zu werden, denn das Wort ist ja nicht selten (z. B. Ḥamāsa 823, 21 und das Scholion mit dem Verse Quṭāmīs, vgl. Lagarde, Ges. Abhandlungen 25, Ṭabarī II, 912, 4. 1155, 2. Durra 54, 9. Mu'arrab 43, 6 = Balāḏurī 385, 14 und oft, vgl. Nöldeke, Delectus 28, N. Buḫalā 96, 8. Mustaṭraf I, 52, 35. ult. Balāḏurī 418, 14 und Glossar. Maqrīzī II, 452 ff.). ›Fortified houses‹ — eine Art Ribāṭ — sind es wohl gewesen, wie auch der Syrer 26, 11 von (so!) ܩܣܛܪ̈ܐ ܡܫܬܥܫܢܐ spricht. (In iranischen Ortsnamen wird das persische Wort durch حصن übersetzt.) ٤, 1 steht dafür هياكل d. h. ›Kirchen‹. Aber wenn im Syrer im gleichen Zusammenhang 26, 21 von ܡܓ̈ܕܠܐ ܡܣܬܥܫܢܐ die Rede ist, so wird man جواسق in der Bedeutung ›Türme‹ nehmen dürfen, zumal da ja das äthiopisch-arabische *ṣauma'at* gleichfalls ›Turm‹ und ›Zelle‹ bedeutet (Nöldeke, Neue Beitr. 52). — Das folgende بيع ›churches‹: lieber ›Grabkapellen‹ oder ›Mausoleen‹ (*qubbe*).

Schließlich noch ein paar Kleinigkeiten zur Textbehandlung. Haben wirklich alle Hss. 9, 17 ܐܘܚܕܘ statt ܐܘܚܕܬ, 10, 9 ܪܚܡ statt ܪܚܡܘ, 20, 16 ܢܚܡܘܢ statt ܢܚܡܘܢ, und 23, 18 ܚܫ̈ܚܬܗ statt ܚܫܚܬܗ? Man könnte hier auch an ܚܫܚܬܐ denken, wie es Kalila und Dimna 161, 11 steht (vgl. II, 231, Anm. 544).

4, 18. ܘܐܩܝ ܠܝ Druckfehler für ܘܐܩܝ ܠܝ?

5, 14. ܦܘܪ̈ܥܢܐ ist ohne Pluralpunkt zu lesen und das ܗܘܐ aus der Fußnote in den Text zu setzen.

10, 12. ܐܬܚܫܚܘܢ: lies ܐܬܚܫܚܬ (fem.), also wieder mit B, nur das hier der diakritische Punkt fehlt.

14, 9 Lies: ܘܦܣܩܐ ... ܘܗܘ ܡܥܡܕ ܕܚܛܗܘ ܫܠܡܬ ܗܘܐ.

15, 2. B hat das richtige ܥܣܩ. Neben ܐܘܟܡ kann nicht ܐܥܣܩ stehen.

20, 1. Das den Hauptsatz einleitende ܘ kann bleiben, vgl. Nöldeke, ZDMG 65, 579, N. 2 und Brockelmann, Grundr. II, 674.

29, 6. ܚܝܘܐ ܡܕܡ ›irgend ein Tier‹, lies: ܚܝܘܬܐ.

١٧, N. *e*. حشال ›Ruß‹ (als Variante zu شحار = ܫܚܪܐ bzw. ܫܚܝܪܐ) ist wohl in حشار zu ändern, vgl. ١٩, N. *v*. Durch Metathese aus jenem entstanden.

Hoffentlich bringt uns der Herausgeber bald in einem dritten Heft die ursprünglich schon für dieses zweite in Aussicht genommenen Legenden des Xenophon usw.

Königsberg F. Schultheß

Dr. Walter Seelmann, Der Rechtszug im älteren deutschen Recht (Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 107). Breslau 1911, Marcus. gr. 8. X u. 216 S. M. 7,20.

Die Arbeit ist eine erweiterte Berliner Dissertation. Sie benutzt vorzüglich fränkische und langobardische Quellen und bietet ein Bild des Rechtszuges, wie er etwa im achten und neunten Jahrhundert im Frankenreiche bestanden habe.

Die wichtigsten Ergebnisse sind die folgenden: der Rechtszug geht nicht von einem Gericht an ein anderes, sondern von einem Gerichtshalter an den ihm vorgesetzten Gerichtshalter. Die Tatsache, daß der im Rechtszuge angerufene Beamte Vorgesetzter des ersten ist und deshalb in seinen Geschäftskreis eingreifen darf, ist die Grundlage des ganzes Institutes; daß aber die Partei ein Recht auf diesen Eingriff hat, charakterisiert den Rechtszug als solchen gegenüber freiwilliger Uebernahme der Sache durch den höheren Richter, z. B. auch gegenüber der Evokation (S. 3 ff.). Die Fälle, in denen ein solcher Rechtszug stattfindet, liegen dann vor, wenn der Unterrichter den Rechtsstreit nicht erledigen kann (finire nequire) (S. 11—86), oder wenn er ihn mit oder ohne Absicht nicht dem Rechte gemäß erledigt (Rechtsverweigerung und Rechtsbeugung) (S. 87—172). Das ›Erledigen des Rechtsstreits‹ heißt in den Quellen causam finire, deliberare, pacificare, emendare, ferner distringere u. a. Diese Wendungen bezeichnen meist nicht das Urteil, sondern die Tätigkeit des Richters zwecks Durchführung des Urteils. Diese und das Urteilsgebot an sich waren Sache des Richters, das Finden des Urteils dagegen gebührte dem Umstand. Wurde es nicht gefunden oder falsch gefunden, so hatte der Richter das Urteilsgebot nicht zu erlassen, sondern Weisung eines anderen Urteils zu veranlassen. War das unmöglich, so lag ein Fall des ›finire nequire‹ vor; erließ aber der Richter das falsche Urteilsgebot, so gehörte der daraus entstehende Rechtszug unter Rechtsverweigerung und Rechtsbeugung (S. 12—15, 83—86). Ein besonderer Unterfall des finire nequire lag dann vor, wenn eine Partei von ihrem Reklamationsrecht Gebrauch machte. Kraft dieses Rechtes konnte sie nicht etwa die Verhandlung selbst vom Unterrichter an den König bringen, sondern nur nach erledigter Verhandlung vor dem Unterrichter sich dessen Zwangsmaßregeln entziehen, falls das Urteil ihr ungünstig war. Dann wurde vor dem Königsgericht von neuem verhandelt, und der Reklamationsberechtigte hatte nun den großen Vorteil, daß der Inquisitionsbeweis auf seine Sache angewandt wurde. Während also der nicht Privilegierte ein Urteil nur ›schelten‹ konnte und sich dabei der Gefahr einer Suk-

kumbenzbuße aussetzen sowie unrechtes Urteil behaupten mußte, konnte der Inhaber des Reklamationsprivilegs ohne jede Gefahr und ohne die Behauptung, es liege ein injustum judicium vor, den Rechtszug einleiten (S. 43—57, 153 ff.). Der Fall der Rechtsverweigerung und Rechtsbeugung dagegen führte, nicht wie die herrschende Lehre behauptet, zu einem Zwischenstreit zwischen Richter und Partei, der dann eventuell die Bestrafung des Richters und indirekt die Umstoßung des Urteils brachte, sondern vielmehr zum Rechtszuge (Urteilschelte) an den vorgesetzten Gerichtshalter und zur nochmaligen Verhandlung zwischen den Parteien der ersten Instanz. Eine Strafsache zwischen Partei und Richter konnte davon ganz unabhängig dann stattfinden, wenn die Partei böse Absicht des Richters behauptete; diese Behauptung war aber nicht etwa Voraussetzung der Urteilschelte an sich (S. 87—172).

Die Untersuchungen Seelmanns berühren sich vielfach, besonders aber auch in der Frage der Rechtskraft der fränkischen Urteile, mit denen von Alexander Gál[1]), auf die der Vf. hinweist, die er aber leider nicht mehr benutzt hat. Wie Gál, so kommt auch Seelmann, wenn auch aus anderen Gründen, zu der Ueberzeugung, die fränkischen Urteile hätten der Rechtskraft entbehrt; dabei geht er aber weit über Gál hinaus, indem er ihnen jegliche materielle wie formelle Rechtskraft abspricht und seinen Satz auch auf langobardische Urteile bezieht[2]). An dieser Stelle kommt diejenige Schwäche der Seelmannschen Untersuchungen besonders klar zum Ausdruck, die überhaupt am meisten zu Bedenken gegen die im übrigen scharfsinnige und mit umsichtiger Quellenbenutzung geschriebene Arbeit Veranlassung gibt: er sieht das von ihm dargestellte Verfahren nicht als rechtsgeschichtliche Entwicklungsstufe, nicht als Produkt älterer Zustände, sondern beschreibt es, als ob es ungeworden fertig da stände. Dadurch kommt die Tatsache nicht zur Darstellung, daß gerade in dem von ihm bearbeiteten Quellengebiet eine ältere Auffassung des Prozesses mit einer neueren streitet; nach der älteren war der Prozeß Gegenstand eines Vertrages zwischen Urteilsprecher und Parteien, das Urteil war richterliche Vertragserfüllung, seine Befolgung wiederum Sache der Vereinbarung zwischen den Streitenden; nach der neueren war Urteilen und Richten Hoheitsrecht des Königs, d. h. des Staates, Befolgung des Urteils aber Gehorsamspflicht der Untertanen. Es wäre notwendig gewesen, die Reste der alten Auffassung von den siegreich vordringenden Aeußerungen der neuen zu trennen, um Mißverständ-

1) Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII.—X. Jahrhunderts; vgl. meine Besprechung in diesen Anzeigen 1911 S. 732 ff.

2) Vgl. auch Gál in Z. f. RG. germ. Abtlg. Bd. 33 S. 315 ff.

nisse zu vermeiden. Dann mußte der Satz, daß falsches Urteil kein Urteil ist (S. 90), sowie die Rolle des Streitverzichts im fränkischen Prozeß (S. 32 ff.; ähnlich Gáls vereinbarte Prozeßbeilegung) als Rest der alten Auffassung angesprochen werden, und beides erhielt geringeres Gewicht für die Rechtskraftfrage.

Ebenso scheint es mir eine Folge dieses methodischen Mangels zu sein, wenn Seelmann (insbes. S. 109 ff.) erklärt, der von ihm überzeugend für den Fall ungerechten Urteils nachgewiesene, berufungsähnliche Rechtszug an einen anderen Gerichtshalter sei gemeingermanisch und ohne fremden Einfluß entstanden, sobald ein dienstliches Unterordnungsverhältnis zwischen Oberrichter und Unterrichter hergestellt war, die Urteilschelte aber in Form eines Zwischenprozesses zwischen Urteilsprecher und scheltender Partei habe es nie gegeben; sie sei nicht ältere sondern jüngere Rechtsform. Aber diese »jüngere« Form findet sich nicht nur in den deutschen, sondern auch in nordischen Rechtsquellen. Vgl. z. B. Grágás 1a S. 77[1]): wenn sich das Gericht nicht auf einen einheitlichen Spruch einigen kann, tritt vefang ein. Die Rolle der Parteien dabei ist die folgende:

»Sacar sökiande oc sacar veriande scolo ganga til logbergs. oc nefna ser vatta. I þat vætti at ec lysi soc ahendr þeim um þat at þeir hafa dømt o lög oc queða u um hvat þeir hafa dømt. þeir scolo lysa til rofs dominom. oc lata þeim varða utlegð. oc lysa til V.tar doms. þat eigo hvarirtuegio at mæla við anars domendr«.

Hier zeigt sich also deutlich derselbe Zwischenprozeß, der aus der mittelalterlichen Urteilschelte bekannt ist. Vielleicht kann man die Möglichkeit einer Beeinflussung der nordischen Quelle durch das Recht des deutschen Mittelalters nicht ganz von der Hand weisen. Trotzdem müßte sie gerade für diese Stelle erst noch bewiesen werden. Da aber eben nach der alten Prozeßauffassung unrechtes Urteil Nichterfüllung eines Vertrages durch den Richter ist, so mußte dieser Fall ja zunächst zu einem Streit zwischen Richter und Partei führen, und zusammen mit dieser Ueberlegung ist wohl das isländische vefang ein wesentlicher Faktor gegen Seelmanns Theorie.

Wenn die Arbeit demnach gewissen Bedenken begegnet, besonders

1) Ausgabe von V. Finsen. Das Zitat lautet deutsch etwa so: Kläger und Beklagter sollen zum Gesetzesfelsen gehen und sich Zeugen ernennen zu dem Zeugnis: »ich künde Klage gegen sie deswegen, weil sie ungesetzlich geurteilt haben«; und dabei sollen sie sagen, worüber sie geurteilt haben. Und sie sollen Streit künden um Urteilsauflösung und sollen es ihnen Friedlosigkeitsbuße kosten lassen und sollen zum fünften Gericht künden. Das haben beide Parteien zu sprechen gegen die Urteile des andern.

ihre Resultate über Rechtskraft und Urteilschelte nicht überzeugen, so enthält sie doch, wie auch dieser kurze Bericht zeigt, eine Reihe scharfsinnig begründeter und begrüßenswerter Erkenntnisse zur Geschichte des fränkischen Prozesses.

Göttingen Otto Schreiber

Die römische Kurie und das Konzil von Trient unter Pius IV. Aktenstücke zur Geschichte des Konzils von Trient. Im Auftrage der Historischen Kommission der K. Akademie der Wissenschaften bearbeitet von **Josef Šusta.** Zweiter Band. Wien 1909, A. Hölder. XXVII, 604 S. — Dritter Band. Ebenda 1911. XXII, 592 S. 17 u. 16 M.

Die bedeutsame Veröffentlichung Šustas, deren erster Band hier im Jahrgang 1906 (Nr. 1) zur Anzeige gebracht wurde, ist rüstig fortgeschritten. Im Jahre 1909 konnte der zweite, 1911 der dritte Band ausgegeben werden. Die Anlage ist die nämliche geblieben wie beim ersten. Eine knappe Einleitung des Herausgebers unterrichtet über den Stand der Quellen und gibt außerdem die wichtigsten Lebensdaten der neu auf die Szene tretenden Hauptpersonen in dem großen Drama, das sich uns entrollt. Für Bd. 2 handelt es sich um den päpstlichen Nepoten Marx Sittich von Altaemps (Hohenems), den Pius IV. auf Betreiben Borromeos, um ihn von der Kurie zu entfernen, nachträglich als fünften Legaten nach Trient entsendet, und den Bischof von Ventimiglia Carlo Visconti, der als Vertrauensmann des eben genannten Borromeo an den Konzilsort geht, um die Legaten zu überwachen und seinem Gönner über ihr Tun und Treiben vertraulich zu berichten. In der Einleitung des dritten Bandes wird uns der Venetianer Bernardo Navagero vorgeführt, der nach einem langen, im Dienst seiner Vaterstadt verbrachten Leben verwitwet zur Kirche übertrat, 1561 den Kardinalspurpur erlangte und 1563 nach dem Tode der Legaten Gonzaga und Seripando zum Legaten für Trient ernannt wurde.

Die Berichte sodann, die die Publikation bietet, sind wiederum eingeteilt in die Korrespondenz zwischen der Kurie und den Legaten, die den Hauptteil bildet, und die Beilagen, d. h. ergänzende Quellenberichte, meist Nuntiaturdepeschen von den katholischen Höfen, die deren Stellung zum Konzil usw. behandeln.

Hatte der erste Band im wesentlichen eine Vorgeschichte des Konzils geboten, indem er die Vorgänge schilderte, die sich am Konzilsort von dem Eintreffen der Legaten bis zur förmlichen Eröffnung der Kirchenversammlung (18. Januar 1562) abspielten, so führt uns der

zweite Band sogleich in medias res; er beginnt mit der Eröffnung und führt bis zur 22. Session (17. September 1562) einschließlich. Der dritte Band bringt den Fortgang der Verhandlungen bis Mitte Mai 1563; hier bildet keine Session den Abschluß, sondern das Erscheinen des Mannes, der für den letzten, entscheidenden Teil des Konzils maßgebend werden sollte, des Kardinals Morone.

Es versteht sich, daß wir kaum erwarten können, aus der vorliegenden Publikation wesentlich neue, die bisherige Auffassung umstürzende Aufschlüsse über den Gang der Ereignisse zu gewinnen; die eigentliche Entscheidung in den kirchlichen Fragen lag ja im Grunde weniger bei der Kurie oder in Trient als bei den großen katholischen Mächten, bei Spanien, Frankreich und beim Kaiser. Trotzdem ist die Ausbeute aus unseren Aktenstücken sehr bedeutsam. Unleugbar ist das Konzil das kirchenpolitisch wichtigste Ereignis jener Jahre für die gesamte katholische Welt, und in Trient treffen die Interessen aller zusammen. In dieses Spiel der sich hundertfältig kreuzenden Kräfte aber führt die Veröffentlichung der Legatenkorrespondenz aufs unmittelbarste ein. Jedenfalls gibt es bisher kein anderes Werk — sei es Darstellung oder Aktenpublikation —, das so eingehend und anschaulich den Verlauf der Verhandlungen des Konzils kennen lehrt und so deutlich die allgemeinen wie besonderen Momente aufzeigt, die jene fördernd oder hemmend bedingt haben. Auch die Konzilspolitik des h. Stuhls erfährt im einzelnen mannigfachsten Aufschluß; es zeigt sich, welche Aufgaben die Kurie dem Konzil jederzeit zuwies, und wie sie ihre Zwecke durch das Mittel der Legaten zur Geltung zu bringen suchte, und wie weit die Legaten einerseits die Intentionen der Kurie durchführten, andererseits ihre Selbständigkeit letzterer gegenüber wahrten, auch wohl ihr Opposition machten. Auch das Verhältnis der Legaten unter einander spiegeln die Berichte wieder, oder, besser gesagt, die Gegensätze, die im Schoße des Kollegs vorhanden waren und dem Gange des Konzils die größten Schwierigkeiten entgegensetzten. Ueberhaupt wiegen, besonders zu Anfang, die hemmenden Momente, die letzten Endes auf die Gegensätze zwischen den Zielen der Kurie und der Politik der Mächte zurückführen, zum Teil aber auch in persönlichen Eifersüchteleien, Rangstreitigkeiten und anderen Momenten untergeordneter Bedeutung ihren Ursprung haben, in dem Grade vor, daß mehr als einmal die Fortsetzung des Konzils gefährdet erscheint.

Wenn dergestalt im ganzen der Schwerpunkt der Publikation in den Details liegt, die sie bietet, so darf nicht verschwiegen werden, daß die in ihr befolgte Methode der Vielgestaltigkeit des Stoffes nicht völlig gerecht wird. Sie führt zu großer Unübersichtlichkeit. Schon die

Zweiteilung in Legatenkorrespondenz und Beilagen ist in dieser Beziehung nicht immer glücklich; wohl jeder Benutzer würde zumal die Korrespondenz des Vertrauensmannes Borromeos, Visconti, die die Legatenkorrespondenz ergänzt, bei dieser untergebracht zu sehen wünschen statt unter den Beilagen; ein formaler Grund (daß Visconti nicht Konzilslegat war) hat hier gegen die sachliche Zusammengehörigkeit den Ausschlag gegeben. Im übrigen verfährt der Herausgeber so, daß er aus der Zahl der verschiedenen Legatenbriefe, die zu einer Postsendung zusammengefaßt wurden, einen, den ihm jeweilig am wichtigsten scheinenden, mit Ueberschriftsregest versehen als eigene Nummer abdruckt, dieser aber dann den gesamten übrigen Inhalt des ›spaccio‹ in kleinerem und engerem Drucke nachfolgen läßt, teils in referierender Form, teils in extenso, ohne Ueberschriftsregest, auch ohne Hervorhebung der oft sehr mannigfaltigen Materien — weder durch Sperrdruck noch auf andere Art —, selbst mit äußerst sparsamer Verwendung von Absätzen. Nicht genug damit werden hier dann noch — in loser Anknüpfung — weitere, teilweis wichtige, lange und verschiedenartige Aktenstücke angereiht, das ganze aber ist überdies mit kritischen oder sonstigen mehr oder minder ausführlichen Erläuterungen durchsetzt. Auch die Einordnung der nicht von Trient ausgehenden Briefe nach den Daten des Einlaufs dort trägt zur Erschwerung des Ueberblicks bei. Ungern entbehrt man endlich eine chronologische Uebersicht über die täglichen Vorgänge am Konzil; sie hätte an die Stelle des recht überflüssigen chronologischen Verzeichnisses der Aktenstücke treten können. Vielleicht entschließt sich der Herausgeber noch, dem letzten Bande der Publikation ein derartiges Hilfsmittel für sämtliche Bände beizugeben, wodurch er sich den Dank aller Benutzer verdienen könnte. Im übrigen ist ja Šusta für die seiner Veröffentlichung zu Grunde liegende Methode nicht — oder nicht allein — verantwortlich zu machen, wohl aber ist er dies für die musterhafte, bis ins einzelnste gehende Akribie und Sorgfalt in der Auswahl und Wiedergabe der Aktenstücke, die wiederum uneingeschränktes Lob verdient.

Magdeburg Walter Friedensburg

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

J. Kromayer, Antike Schlachtfelder. Bausteine zu einer antiken Kriegsgeschichte. III. Bd. Italien und Afrika. I. Abt. Italien. Mit 10 lithogr. Karten und 35 Abb. im Text. XIV u. S. 1—494. Berlin 1912, Weidmann. M 20. — II. Abt. Afrika von G. Veith. Mit 11 lithogr. Karten, 23 Abb. im Text und den Registern für das ganze Werk. X u. S. 495—935, ebenda 1912. M 18.

Ueber den Wert von K.s Schlachtfelderforschung im allgemeinen und die durch ihre Ergebnisse erzielten wesentlichen Fortschritte unserer Einsicht in die Kriegsbegebenheiten ist es anläßlich des Erscheinens dieses Schlußbandes nicht nötig, sich in Lobeserhebungen zu ergehen. Dahin, wo Kromayers Hauptverdienst und das Neue seiner Arbeitsweise liegen in der Nutzbarmachung einer gründlichen topographischen Forschung für das Verständnis der antiken Berichte über Märsche und Schlachten, folgen ihm seine Gegner entweder überhaupt nicht oder nur ausnahmsweise. Sie berauben sich dadurch selbst eines wichtigen Hilfsmittels der Sachkritik, das K. und Veith, als Reisende und Erforscher der älteren Reise- und Lokalliteratur, herbeigeschafft haben.

K.s Beweisführungen haben eine sehr bedeutende suggestive Kraft; erst werden in der Regel die durch die Geländebeschaffenheit als unrichtig erweisbaren Möglichkeiten ausgeschlossen, so daß schließlich die als richtig erkannte Variante, auch wenn sie noch so überraschend und neu ist, dennoch als allein zulässige Lösung hervorspringt, durch die alle, auch die nebensächlichsten früher beobachteten Schwierigkeiten sofort ihre Erklärung finden. Der Ausdruck einer starken, durch scharfsinnige Beobachtungen gestützten Ueberzeugung des Verfs. reißt den Leser mit sich fort; sein erster Eindruck nach unvoreingenommener Lektüre eines Abschnittes wird unweigerlich der sein, die Dinge könnten sich gar nicht anders zugetragen haben; dieser Eindruck wird erhöht durch die vorzüglichen Karten, auf denen die Truppenstellungen und Schlachtordnungen ebenso eingezeichnet sind und daher denselben Eindruck der Sicherheit unserer Kenntnis er-

wecken wie in den Werken über moderne Kriege, denen dieses Verfahren entlehnt ist. Es geht von K.s Darlegungen eine ähnliche Wirkung aus, wie von W. Dörpfelds Schriften und Vorträgen. Für den Kritiker dieses Buches ist es daher mehr als sonst geboten, die Rolle des advocatus diaboli zu übernehmen.

Den vorliegenden Band eröffnen zwei Abhandlungen — die endgiltigen Fassungen eines im Wiener Eranos zur 50. Philol. Vers. und eines Klio IX 1909 erschienenen Aufsatzes — über die beiden von Hamilkar Barkas am Ende des ersten punischen Krieges zusammen fünf Jahre lang gegen die Römer gehaltenen Höhen: die Heirkte und den Eryx. Jene wurde bisher ausschließlich mit dem Monte Pellegrino identifiziert, K. dagegen verlegt Hamilkars Hafen von der Bucht von Mondello nach der von Isola delle femine und folgerichtig Hamilkars Lager auf den südlich davon gelegenen, vom Monte Castellaccio gekrönten Berg. Für die Kämpfe am Eryx gewinnt der Verf. dadurch neue Gesichtspunkte, daß er die bisherige Identifizierung des Tempels der Venus Erycinia und der Stadt Eryx mit dem heutigen Orte Monte S. Giuliano aufgibt; an Stelle der heutigen Stadt lag vielmehr lediglich der ausgedehnte und befestigte Tempelbezirk, die Stadt Eryx dagegen ist etwa 600 m weiter nordwestlich auf einem allseits steil abfallenden, noch Reste von Befestigung zeigenden Plateau anzusetzen, auf dem eine starke Quelle ihren Ursprung hat. Der Hafen Hamilkars befand sich bei der Tonnara di Bonagia am nördlichen Abhang des Monte S. Giuliano. Beide Situationen weisen also auch eine gewisse Aehnlichkeit in den Hauptzügen auf, was sehr bestechend wirkt, weil zu erwarten ist, daß Hamilkar beide Male unter gleichen allgemeinen Voraussetzungen in der Wahl seiner Positionen ähnlich verfuhr.

K. hat das Verdienst, die unhaltbare Monte Pellegrinohypothese endgültig abgetan und ebenso für die Kämpfe am Eryx durch die schon aus Polybios Bericht erkennbare Trennung von Tempelbezirk und Stadt eine grundlegende Tatsache festgestellt zu haben. Dagegen halte ich die Ansetzung des römischen Lagers in dem Tale nördlich von Santa Anna nicht für richtig und muß auch sonst gegen ein paar Einzelheiten Bedenken geltend machen.

Heirkte oder Heirktai faßte man, wie ich glaube, richtig als den Namen eines Berges, dessen steile Wände ihm die Bezeichnung ›Gefängnis‹ oder ›Gefängnisse‹ verschafften. Es ist daher nicht nötig, diesen Namen auf ein wiederholt erwähntes Kastell zu beziehen. Dieses Kastell aber mit K. auf die Paßhöhe zwischen Tommaso-Natale und Serradifalco zu verlegen, geht deshalb nicht an, weil dann Polybios I 56, 3 anstatt τὸν ἐπὶ τῆς Εἱρκτῆς hätte sagen müssen, Ha-

milkar habe den ὑπὲρ τῆς Εἰρκτῆς λεγόμενον τόπον besetzt. Nicht in Uebereinstimmung mit der Beschreibung des Polybios ist ferner die Einzeichnung der karthagischen Befestigungslinie auf der Heirktekarte 2a. Ungangbare Felsabstürze befinden sich nach Polybios an den dem Meere und der Mesogaia zugewandten Seiten der Anhöhe — also im Norden und Süden, τὰ δὲ μεταξὺ τούτων, also an der Ost- und Westseite — ἐστὶν ὀλίγης καὶ βραχείας δεόμενα κατασκευῆς. Die künstlichen Verstärkungen auf K.s Karte befinden sich aber an der Südfront und an einem Teile der Ostfront. Da aber in so vielen anderen Beziehungen die Höhe des Monte Castellaccio der polybianischen Darstellung entspricht, möchte ich daraus kein Argument gegen die Identifizierung entnehmen — die geringfügige Unstimmigkeit wird darauf zurückgehen, daß Polybios nicht selbst als Augenzeuge schildert, sondern die Beschreibung eines Augenzeugen etwas schematisiert wiedergibt (s. unten S. 513). Auch bleiben, wenn die Heirkte bei Isola delle femine angesetzt wird, des Polybios orientierende und mit einander zusammenhängende Angaben 55, 7 (Eryx) μεταξὺ Δρεπάνων καὶ Πανόρμου, μᾶλλον δ' ὅμορον καὶ συνάπτον πρὸς τὰ Δρέπανα und 56, 3 (Heirkte) κεῖται μὲν Ἔρυκος καὶ Πανόρμου μεταξὺ πρὸς θαλάττῃ ebenso roh, wie bei der Monte Pellegrinohypothese; sie sehen aus, als ob sie von einer Straßenkarte abgelesen wären, auf der die Strecke Drepana—Panormus als gerade Linie dargestellt war. So beschreibt Polybios nicht, wo er eine Gegend aus eigener Anschauung kennt (gegen Büttner-Wobst Klio V 95). Ich glaube ferner nicht, daß die Küste südlich des Monte Pellegrino heute so aussieht wie im Altertum; hier ist vielmehr der Berg durch Vorrücken der Küstenlinie, das durch die Sedimente des jetzt bei Lazaretto mündenden Baches bewirkt wurde, stärker landfest geworden. Hier könnte also an sich ganz gut eine Hafenbucht gewesen sein, aber trotz alledem ist, wie K. zeigt, die Pellegrinohypothese unhaltbar.

Diodor berichtet ferner, daß Hamilkar auf den Eryx einige Hundert Reiter hinauf brachte. Wenn das richtig ist — und ich sehe keinen Grund, es zu bestreiten — so muß zugegeben werden, daß diese Reiter von der Tonnara aus einen Pfad gegangen sind, der nicht besser war als die vom Monte Pellegrino nach Norden führenden Wege. Die im Altertum für Truppen und auch für Reiterei benutzten Wege können wir uns gar nicht schlecht genug vorstellen. Wie Hamilkar mit seinen Truppen von der Tonnara nicht nur auf den Berg hinaufkam, sondern auch noch die Stadt Eryx erobern konnte, erscheint angesichts der Felsenwildnis des Nordabsturzes unsereinem geradezu rätselhaft. Aber solche Beispiele sind nicht vereinzelt. Eumenes brachte nach Nora 600 Reiter hinauf, mit deren Pferden den Winter über waghalsige Exer-

zitien vorgenommen wurden, damit sie nicht steif würden. Schlechtigkeit der Pfade — nach unseren Begriffen — ist also ein Argument von nur sehr bedingter Beweiskraft. Griechische Maultiere und Pferde lassen sich heute mit vier steifen Beinen beträchtliche Strecken über glattes Geröll herabgleiten, und dabei sitzen die Reiter nicht einmal ab. Die Möglichkeit kann also nicht in Abrede gestellt werden, daß für Hamilkar der Zugang zum Monte S. Giuliano von Norden her praktikabel war, aber wahrscheinlich scheint mir diese Verbindung nicht.

Das sind jedoch durchweg nebensächliche Einzelheiten, die das Endergebnis nicht beeinflussen, wichtiger ist, daß m. E. das römische Lager am Eryx nicht in der Senkung nördlich des Pizzo Argenteria (Santa Anna) angesetzt werden darf. K. selbst bezeichnet S. 33 diese Ansetzung nur als ›wahrscheinlich‹ und ist genötigt einen, wie er meint, scheinbaren Widerspruch wegzuargumentieren, der sich aus Diodors (XXIV 1, 10) Schilderung der Kämpfe zwischen dem Konsul Iunius und dem Karthager Karthalo um die Aigithallos oder Akellos genannte Höhe im Jahre 249 ergibt. K. nimmt daher an, daß zwischen 249 und der Eroberung von Eryx durch Hamilkar der Posten am Aigithallos (Pizzo d' Argenteria, S. Anna) von den Karthagern wieder aufgegeben und von den Römern wieder besetzt worden sei. Das bleibt ein mißlicher Ausweg, zu dem K. durch seine irrige Ansetzung des römischen Lagers genötigt wird. Von einem an dem Abhange nördlich von S. Anna gelegenen Lager konnte Polybios, wenn anders seine topographischen Angaben ernst genommen werden, unmöglich behaupten, daß die Römer von hier den Eryx παρὰ τὴν ῥίζαν angegriffen hätten, und er konnte auch die hier lagernden Römer nicht als πρὸς τῇ ῥίζῃ στρατοπεδεύσαντες bezeichnen. Das Unzutreffende dieser Aussage kann sich, auch wer die Gegend nicht kennt, durch einen Blick auf Bild 4 in K.s Buch deutlich machen. Links von dem auf den Pizzo Argenteria weisenden Pfeil sieht man die 247 m über dem Meere liegende Kapelle von S. Anna, und es leuchtet sofort ein, daß ein unmittelbar unter derselben gelegenes Lager nicht als ›am Fuße‹ des Berges befindlich bezeichnet werden kann. Ueberdies ist das Terrain an dieser Stelle durchaus nicht geeignet für die Anlage eines Lagers. Ich habe 1907 den Abstieg über den antiken Hauptaufgang, den jetzt als Mala-scala bezeichneten Reitweg längs der Telegraphenstangen gemacht, bin aber von S. Anna nicht auf den gebahnten Weg zurückgegangen, sondern ohne Weg gerade an der Stelle des Hanges abgestiegen, an der K. die Südfront des Lagers einzeichnet, und ich kann versichern, daß es an dieser Stelle unmöglich gelegen haben kann; der Hang, der von S. Anna in das Tal herab-

führt, ist als Lagerplatz viel zu steil, und auch jenseits steigen die Anhöhen wieder ziemlich rasch an. Außerdem wäre die an dieser Stelle fast rings von Höhen eingeschlossene Besatzung nicht im Stande gewesen, die πρόσβασις von Drepana her zu bewachen, worauf aber nach Polybius I 55, 10 der Konsul den größten Wert legte. Die Stelle des römischen Lagers bleibt also noch zu bestimmen. Es würde in der Nähe von Borgo Annunziata anzusetzen sein, um der Bezeichnung πρὸς τῇ ῥίζῃ bei Polybios zu entsprechen und eine Ueberwachung der Zugänge von Drepana her zu ermöglichen.

Aber auch gegen K.s Ansetzung der Stadt Eryx habe ich Bedenken. Nach Angabe des Polybios lag die »Stadt« μεταξὺ τῆς τε κορυφῆς καὶ τῶν πρὸς τῇ ῥίζῃ στρατοπεδευσάντων. Diese Worte fordern strikte genommen, daß die Stadt mit Mommsen auf halber Höhe des Berges, etwa bei S. Anna, angesetzt wird; aber es bleibt fraglich, ob eine solche strikte Interpretation statthaft ist, da μεταξὺ an zwei anderen oben besprochenen Stellen in diesen Kapiteln bei Polybios keineswegs exakt gebraucht wird. Dieser Ansatz bei S. Anna würde sich aber ferner auch mit der Angabe bei Diodor XXIV 8, daß der Weg von der Landungsstelle Hamilkars bis zur Stadt Eryx 30 Stadien, 530 km, betrug, viel besser vereinigen lassen; K. muß diese Angabe etwas künstlich interpretieren (S. 33). Diodors topographische Angaben in sizilischen Dingen haben aber sicherlich nicht geringeren Anspruch auf Berücksichtigung als die des Polybios. Diodors gute Information zeigt sich anscheinend nicht nur hier, sondern tritt auch XXIV 1 zu Tage, wo er den zu seiner Zeit üblichen Namen des Aigithallos angibt, und er hat ferner, wie die Fragmente zeigen, die Kämpfe auf dem Eryx weit ausführlicher behandelt als Polybios. Ich glaube daher nicht, daß das Problem, welches die Kämpfe am Eryx bieten, topographisch schon endgiltig gelöst ist; die Schriftstellerüberlieferung ist noch nicht restlos mit dem Gelände und mit der Tatsache, daß die Karthager während dieser Zeit Drepana hielten, und daß Hamilkar mit Drepana vom Eryx aus Verbindung hatte (Diod. XXIV 8), in Einklang gebracht. Endlich bleibt eine nur durch gewagte Kombinationen auszufüllende Lücke in unserer Kenntnis zwischen der Festsetzung der Römer am Aigithallos, ihrer Vertreibung von diesem, der Festsetzung des Karthalo 249 und der gründlich veränderten Situation 243, in der es keinen karthagischen Posten am Eryx mehr gibt. Daß der Aigithallos eine der gegen Drepana zu gelegenen Vorhöhen des Eryx sei, betont K. gewiß mit Recht (S. 35); es kann aber auch eine andere Höhe als die des Pizzo Argenteria (S. Anna) gewesen sein.

Der Forschung über die Lage der Heirkte und des Eryx kommt zu statten, daß es sich von vornherein um ein eng begrenztes und in

seiner allgemeinen Beschaffenheit hinreichend sicher gekennzeichnetes Gebiet im Gelände handelt, innerhalb dessen die von den Quellen genannten Oertlichkeiten gelegen haben müssen. Gleichwohl ist es, wie die obigen Darlegungen ergeben haben, infolge der Kürze, Lückenhaftigkeit und gelegentlichen Ungenauigkeit der erhaltenen Berichte, K. nicht gelungen, eine einwandfreie Lösung aller Schwierigkeiten zu geben. Die Schwierigkeiten der Schlachtfelderforschung steigern sich naturgemäß, wo größere Räume und weniger scharf charakterisierte Landschaften als die bei Palermo und Trapani in Betracht kommen; dann wird die Entscheidung zwischen den verschiedenen Möglichkeiten erheblich erschwert, selbst wenn die Berichte reichlicher fließen als in den beiden eben besprochenen Fällen.

Diese Sachlage trifft für den nächsten mit zwei Beilagen versehenen Abschnitt zu, in dem K. die Schlacht an der Trebia behandelt. Gleichwohl ist es dem Verf. durch meisterhafte Klarlegung der polybianischen Darstellung und durch den Nachweis der Entstellungen bei Livius gelungen, die Märsche, die dem Reitergefecht am Tessin vorangegangen und gefolgt sind[1]), und die Lager

1) Daran ändern m. E. auch die Anstöße nichts, die Laqueur (Polybios, Leipzig 1913, S. 98 ff.) an diesen Abschnitten des dritten Buches des Pol. nimmt und die ihn bestimmen, aus dessen erhaltenem Bericht eine erste aus Fabius stammende Fassung auszuscheiden, nach der Scipio überhaupt an diesen Ereignissen gar nicht beteiligt war. Nach Laq. verdankte Polybios die auf Scipios Tätigkeit bezüglichen Nachrichten der ihm erst später bekannt gewordenen »Scipionenquelle« und es gelang ihm nicht, beider Angaben zu einer einheitlichen Darstellung zu verbinden. Einer der angeblichen »Widersprüche«, auf denen diese Annahme beruht, ist folgender. Die Einnahme von Clastidium durch Hannibal wird erst 69, 1—4 erzählt, er steht aber nach 66, 10 schon östlich von diesem Orte. »Dieser Vorgang ist deshalb unmöglich, weil Hannibal sich nicht zwischen eine feindliche Festung und ein feindliches Heer einklammern durfte. Wofern 69, 1—4 zu Recht besteht, fällt also der ganze Marschbericht nach Placentia hin zusammen«. Auch die Vorsendung eines Detaschements ins Gebiet zwischen Trebia und Po ist nach Hannibals Standpunkt östlich von Clastidium (66, 10) »unsinnig«. Die erste dieser Behauptungen L.s ist darum falsch, weil Clastidium keine Festung war — Polybios sagt πόλιν, Liv. vicum, ebenso wird bei beiden z. B. auch der Ort Cannae bezeichnet —; die kleine Besatzung dieses Proviantmagazins bildete also für den Vorbeimarsch einer Armee von 40.000 Mann kein Hindernis, ferner kann von einer unsinnigen Vorsendung eines Detaschements darum nicht die Rede sein, weil das Lager Hannibals 66, 10 nicht so nahe von Placentia gelegen war, wie L. annimmt, sondern wie K. nachgewiesen hat, ca. 25 km westlich davon, so daß seine Aktion gegen die Kelten zwischen Trebia und Po auch nach dem Standpunkt von c. 66 sehr gut zu verstehen ist.

Um die haltbaren Beobachtungen L.s von grotesken Uebertreibungen und unbeweisbaren Kombinationen zu scheiden und die unmöglichen Konsequenzen, zu denen er sich treiben läßt, zu widerlegen, müßte man ein Buch nahezu vom Umfang des seinen schreiben. Ich hebe hier nur einige der von L. für besonders

des Hannibal und Scipio vor der Schlacht an der Trebia, die auf dem linken Ufer dieses Flusses stattfand, in einwandfreier Weise festzulegen. Wenn heute für die Stelle, von der Mago den Angriff im

beweiskräftig gehaltenen »Widersprüche« heraus, die in diesen Abschnitten des Polybios vorkommen. S. 104 heißt es »die Rätsel, die sich hier erheben, finden ihre Lösung Pol. III 108, 6«. Daß Scipio in der ersten, aus Fabius geschöpften Auflage des Polybios auf dem oberitalienischen Kriegsschauplatz weder am Tessin noch an der Trebia vorkam, soll »definitiv« durch die Worte in der Rede des Aemilius Paulus 108, 6 bewiesen werden: τότε μὲν γὰρ οὔτε τοὺς *ἡγεμόνας ἀμφοτέρους* οὐδέποτε συνηγωνίσθαι τοῖς στρατοπέδοις und durch die folgende Ausführung, daß die Truppen bisher ungeübt gewesen seien, und ferner durch den Satz 108, 8, daß die an der Trebia Unterlegenen am Vorabend erst aus Sizilien eingetroffen und vom frühen Morgen des nächsten Tages an im Gefecht gestanden seien. An der ersten Stelle ist aber doch so deutlich als möglich gesagt, daß bisher wohl die *beiden* konsularischen *Armeen*, nicht aber geführt *von beiden Konsuln* gekämpft hätten; das ist auch tadellos richtig, denn an der Trebia war Scipio verwundet (Pol. III 70), am Trasimenus kommandierte bekanntlich Flaminius allein, dann folgte die Diktatur des Fabius, und bei Gerunium die von Polybios eingehend geschilderten Rivalitäten zwischen Fabius und Minucius. Ferner waren die Truppen an der Trebia wirklich ungeübt, denn das Reitergefecht am Ticino kommt für die große Schlacht der gesamten Armee als Vorübung nicht in Betracht. Am schlimmsten mißverstanden ist aber die Stelle 108, 8. An dieser ist davon die Rede, daß bei den früheren Kämpfen die Römer mit Gegnern hatten kämpfen müssen, *die sie vorher noch nicht einmal gesehen hatten*, dafür werden als Belege angeführt 1) natürlich nur *der Teil der Armee* an der Trebia, für den dies zutrifft und 2) die Armee am Trasimenus, von der es heißt, daß sie nicht nur vorher den Gegner noch nicht gesehen hatte, sondern ihn des Nebels wegen auch während der Schlacht nicht sah. Es ist also alles in der schönsten Ordnung und keine dieser Stellen beweist, was sie nach L. beweisen soll. Viel eher könnte man einen Widerspruch zwischen 68, 4 und 108, 8 deshalb finden wollen, weil es dort von Sempronius heißt συμμίξας ... τὸ μὲν πλῆθος *ἀνελάμβανε* τῶν ἀνδρῶν, die 40 Tage von Lilybäum nach Ariminium auf dem Marsch gewesen waren, während nach 108, 8 diese Erholung nur sehr kurz gedauert haben kann. Aber von Belang ist diese Nuance nicht und zu weittragenden Schlüssen durchaus nicht geeignet, weil die Tendenz der *Rede*, der 108, 8 angehört, auf die Fassung gewirkt hat. Ich glaube daher, daß K. mit Recht in seiner Behandlung der Schlacht an der Trebia auf diese chronologische Angabe Verzicht geleistet hat.

Zum Beweis der These, daß Polybios in den Partien seines Werkes, welche dem älteren Entwurf angehören, von dem Gefecht am Tessin nichts gewußt habe, beruft sich L. ferner noch auf einige andere, nach ihm diesem älteren Entwurf angehörende Stellen. 89, 6 steht unter den Erwägungen, die Fabius bestimmen, einer Schlacht auszuweichen, der *zweimalige* Sieg, den die kriegserfahrenen Karthager über die Römer und ihre Bundesgenossen davongetragen hatten. Damit sind gemeint die Schlachten an der Trebia und am Trasimenus; denn in diesem Zusammenhang (Rechtfertigung, weshalb Fabius sich auf den Positionskrieg beschränkt) zählt das Reitergefecht am Tessin natürlich so wenig mit als 108, 8, ja es kann gar nicht in Reden, die Pol. Römer halten, und in Erwägungen, die er

Rücken des römischen Zentrums unternahm, nach den Beobachtungen K.s fünf von den Vorhöhen des Appenin nach der Ebene auf dem linken Trebiaufer herabführende Bachbetten mehr oder minder ge-

sie anstellen läßt, darauf Bezug genommen werden, denn Pol. hatte 68, 9 ff. selbst ausführlich auseinandergesetzt, daß die Römer das Gefecht am Ticinus gar nicht als Niederlage betrachteten: τῶν πεζῶν στρατοπέδων ἀκεραίων ὄντων ἀκεραίους εἶναι διελάμβανον τὰς ὑπὲρ τῶν ὅλων ἐλπίδας. Daß Polybios, als er die beiden Stellen 108, 8 und 89, 6 schrieb, von dem Gefecht am Tessin nichts gewußt habe, ist somit eine ganz verkehrte und unbegreifliche Folgerung.

L. meint aber, daß seine Argumentation ihre entscheidende Beleuchtung durch 111, 7 erhalte, wo Hannibal seine Truppen durch den Hinweis anfeuert, daß sie nach einander in drei großen Schlachten die Römer besiegt hätten. »Ohne daß zwischen 108 und 111 von einem Kampf berichtet worden wäre«, seien aus zwei Schlachten plötzlich drei geworden. Also gehöre 111 der Umarbeitung der ersten Auflage an, in der die Schlacht am Tessin aus der Scipionenquelle zum ersten Mal berichtet war.

Die mildernden Umstände, die L. ungenauen Ausdrücken in der Rede 108, 8 allenfalls zugestehen will — oben ist gezeigt, daß es dieser Nachsicht gar nicht bedarf, wenn nur die Stelle im Zusammenhang recht verstanden wird — sollen bei der Beurteilung von 89, 6 ausgeschlossen sein, weil hier eher eine Uebertreibung der karthagischen Siege zu erwarten wäre. Das ist deshalb nicht richtig, weil man gerade von Polybios nicht erwarten darf, er werde seine sachgemäße militärische Betrachtung dadurch unwirksam machen, daß er nicht dahin Gehöriges einbezieht. Der Ausgang des Reitergefechtes am Tessin ist für Polybios nun einmal, wie gesagt, kein Grund, um damit das Vermeiden einer bataille rangée zu rechtfertigen, was Fabius in c. 89 tut; für Fabius' Beweisführung ist das Gefecht am Tessin ebenso gleichgiltig wie die Vernichtung der Reiter des C. Centenius c. 86, von der 89 ebenfalls nicht die Rede ist. Polybios hatte also vollkommen recht, sich 89, 6 mit dem Hinweis auf die beiden Schlachten an der Trebia und am Trasimenus zu begnügen.

Wie steht es endlich mit dem Verweis auf die drei Siege in der Rede Hannibals vor der Schlacht von Cannae 111, 7 und den Folgerungen, die L. aus dieser Stelle zieht? Hannibal, der in einem Reitergefecht eine kleine Schlappe erlitten hat (110, 7; 111, 1), will seinem weit kleineren Heere vor der Schlacht Mut machen, und verweist daher auf drei große, nach einander erfochtene Siege; — wenn irgend, so ist an dieser Stelle rhetorische Uebertreibung anzunehmen und die rhetorische Uebertreibung liegt darin, daß Hannibal hier zu den beiden Schlachten an der Trebia und am Trasimenus noch das Gefecht bei Gerunium, obwohl Fabius durch sein Erscheinen ihm den vollen Sieg entriß (105, 5), als dritte gewonnene Schlacht hinzuzählt. L., der seinen Blick wie gebannt ausschließlich auf das Gefecht am Tessin richtet, hat gar nicht bemerkt, daß zwischen 108 und 111 eben der Kampf bei Gerunium von Polybios erzählt wurde, der von allen Truppengattungen beiderseits ausgefochten wurde, und daher in einer Rede ganz wohl neben die Schlachten an der Trebia und am Trasimenus gestellt werden konnte, um die Zahl der erfochtenen Siege des karthagischen Heeres möglichst groß erscheinen zu lassen. Am Tessin und am See von Plestia waren aber nur die Reiter handgemein geworden, an der Callicula überhaupt nur ganz wenige Truppen ins Gefecht gekommen, darauf war also in dem Zusammenhang, in dem die Sätze

eignet erscheinen, während nach der Darstellung des Polybios 71, 1 nur eines (τιρεῖθρον) von Hannibal als geeignet erkundet worden war, so dürfte dies mit geringfügigen Veränderungen des Geländes zusammenhängen; die Art der Kultur kann jedoch dabei nicht in Betracht kommen, denn aus Polybios geht deutlich hervor, daß die Hügel zwischen der Trebia und Gazzola schon damals unbewaldet waren. Die Paradoxie S. 65, daß es nicht im Interesse Hannibals gelegen habe die Vereinigung des Scipio und Sempronius zu verhindern, verdankt der durchaus berechtigten Polemik gegen Macdougal und Grundy ihren Ursprung; an und für sich wäre es Hannibal natürlich erwünschter gewesen seine beiden Gegner vor ihrer Vereinigung nach einander zu besiegen; diese Vereinigung mußte er aber als ein unvermeidliches Uebel hinnehmen, sie ermöglicht zu haben ist das sehr bedeutende Verdienst des Scipio, der durch die Wahl seines Lagers bei Pieve-Dugliara dem Hannibal ein Vorrücken nach Osten in dem Raum zwischen dem Lager und der Festung Placentia unmöglich gemacht hatte, und der daher hier ungestört warten konnte, bis Sempronius eintraf.

Der Appeninenübergang Hannibals fand nach den folgenden Ausführungen K.s aus der Gegend von Bologna durch das Tal des Reno und der Limentra über den 932 m hohen Paß von Collina und Pistoja statt, zwischen Pistoja und Fiesole befand sich das Ueberschwemmungsgebiet der vom Norden zum Arno strömenden Nebenflüsse; daran schloß sich der Marsch zur Umgehung des bei Arezzo stehenden Flaminius über S. Casciano und Monte S. Savino nach Cortona. In unseren Quellen ist von alledem nichts bezeugt, als daß Hannibal nach Ueberschreitung des Appenin und nach einem bei Fiesole endenden mehrtägigen Marsch durch sumpfiges Gebiet in Etrurien, der ihn auf dem kürzesten Wege und überraschend an den Gegner heranführte, dann durch sein Eintreffen westlich von Arretium den Flaminius veranlaßte, ihm mit seinem Heere zu folgen, derart, daß Hannibal zwischen Cortona und dem Nordufer des trasimenischen Sees früher hindurchmarschierte als der ihm folgende römische Feldherr. Es ist begreiflich, daß bei so unzureichenden topographischen Angaben eine große Zahl von Vermutungen über die Einzelheiten dieses Marsches

89, 6, 108, 8 und 111, 7 stehen, überhaupt kein Bezug zu nehmen. Die Folgerungen, die L. aus diesen Stellen gezogen hat, sind somit insgesamt falsch, und damit ist das ungeheuerliche Ergebnis beseitigt, daß es jemals eine historische Darstellung des Beginnes des zweiten punischen Krieges, noch dazu von dem Zeitgenossen Fabius gegeben haben soll, nach der Scipio weder in Südfrankreich noch in Oberitalien am Kriege beteiligt gewesen war, sondern derzufolge er in Spanien Hannibals Abmarsch konstatierte, als dieser schon in Italien eingetroffen war und dort die Römer völlig überrascht hatte.

geäußert worden sind, über die der Text und eine Uebersichtskarte vortrefflich orientieren. Je nachdem sie den Abstieg Hannibals von der Paßhöhe an den oberen, mittleren oder unteren Arno führen, scheidet der Verf. die bisherigen Lokalisierungsversuche in drei Gruppen. Von diesen scheidet er den östlichen Uebergang durch das Casentino aus, und bezeichnet hierauf auch die westlichen als unzulässig, jenen u. a. deshalb, weil er durch kein Innundationsgebiet führt, diese u. a. deshalb, weil sie in einen förmlichen, für eine Armee unpassierbaren, heute nicht mehr existierenden Sumpf geführt hätten. K. selbst entscheidet sich für die mittlere der bezeichneten Routen, die in der Tat dann die kürzeste und für ein überraschendes Erscheinen in Mittelitalien geeignetste ist, wenn Hannibal bei Bologna stand, als er sich zu dem Marsche entschloß. Aber auch über diesen Ausgangspunkt wissen wir gar nichts aus der Ueberlieferung. Daß es den bisherigen Forschern nicht gelungen ist, ihre Vermutungen ausreichend zu begründen, wird K. zuzugeben sein; da aber am Arno von Fiesole abwärts durch jahrhundertelange Kulturarbeit die Beschaffenheit des Geländes sich gründlich verändert hat, so entbehren m. E. auch die scharfsinnigen Erwägungen, die K. zur Begründung seiner Route und zur Verwerfung weiter westlich gelegener vorgebracht hat, der zwingenden Beweiskraft. Hannibals Appeninenübergang scheint mir gerade nach den allseitig erschöpfenden, genußreich und mit Gewinn für die Erkenntnis von Hannibals Strategie zu lesenden Darlegungen K.s (die von den topographischen Einzelheiten ganz unabhängig sind) ein Beispiel dafür zu bieten, daß die antike Schlachtfelderforschung in solchen Fällen über bloße Möglichkeiten nicht hinauskommen kann.

Kaum minder zahlreich sind die Versuche, das Schlachtfeld am trasimenischen See zu lokalisieren, obwohl hier die Möglichkeiten durch das Gelände auf einen sehr engen Raum beschränkt sind und die Ueberlieferung verhältnismäßig sogar reiche Anhaltspunkte bietet. Die Schwierigkeit liegt in diesem Falle darin, daß sowohl die Geländebeschreibung bei Polybios, die möglicherweise aus karthagischer Ueberlieferung stammt, als auch die des Livius, die in allen wesentlichen Punkten mit Polybios übereinstimmt und entweder diesem oder römischer Annalentradition entlehnt ist, nur von einem Strandpaß am trasimenischen See sprechen, durch den man in ein ebenes Tal (Polybios) oder in eine Ebene (Livius) gelangt, in welchen die Katastrophe stattfand. Tatsächlich gibt es aber am Nordufer des trasimenischen Sees zwei Strandpässe, die jeder in eine Strandebene führen: erstens im Westen der 1·5 km lange Paß unter dem Monte Gualandro, der in die 6·5 km lange Ebene von Tuoro führt, und zweitens das etwa 9 km lange Défilé zwischen Montigeto und Toricella, das in die von Tori-

cella bis Monte Colognola 1 km messende kleine Strandebene am Fuße des Monte Colognola mündet. Dementsprechend versetzten bisher die meisten Forscher die Schlacht (mit verschiedenen Varianten im einzelnen) in die Ebene von Tuoro und nur wenige, wiederum mit Varianten im einzelnen, nach dem östlichen Teile. Dieser letzten Gruppe ist K. beigetreten. Er unterscheidet sich aber von seinen Vorgängern dadurch, daß er Hannibals Stellung nicht über die Ebene von Toricella und Monte Colognola nach Osten hinausreichen, dafür aber das ganze Défilé von Passignano bis Monte Colognola in seine Aufstellung einbeziehen läßt. Den westlichen Strandpaß und die Ebene von Tuoro eliminiert K. durch den Hinweis auf eine Karte aus dem Ende des 16. Jahrh., die zeigt, daß der alte Weg von Cortona nach Perugia gar nicht um den Monte Gualandro herum am See, sondern über diese Höhe direkt in die Ebene von Tuoro herabführte, und durch energische Betonung des Umstandes, daß für einen Ueberfall der zum größten Teil in Marschkolonne befindlichen Römer ihrer großen Zahl wegen ein länger gestrecktes Gelände erforderlich sei, als es in der Ebene von Tuoro selbst dann vorhanden ist, wenn Hannibal persönlich auf der Höhe von Montigeto seinen Posten nahm. Durch diese Argumentation soll die Beschreibung des Geländes bei Polybios-Livius auch von dem Fehler nahezu befreit werden, daß sie nur von einem Strandpaß spricht, während deren tatsächlich zwei vorhanden sind; nach dieser Darlegung scheidet der Strandpaß des Monte Gualandro darum aus, weil man im Altertum nicht durch diesen, sondern von der Höhe herabsteigend in das Tal von Tuoro gelangte. In der Südwestecke dieser Ebene östlich des Monte Gualandro setzt K. vielmehr das Lager des Flaminius an, während die Vertreter der Tuorohypothese es westlich vom Monte Gualandro bei Borghetto ansetzen müssen.

Diesen Vorzügen von K.s Lösung des Problems stehen aber auch Nachteile gegenüber. In einem von Polybios als αὐλὼν ἐπίπεδος bezeichneten und des näheren beschriebenen Tale findet die Vernichtung des Heeres der Römer statt, während sie nach K. in dem langgestreckten Strandpaß zwischen Passignano und Toricella geschieht, der auch bei laxer Terminologie mit Rücksicht auf Polybios Beschreibung unmöglich als αὐλών bezeichnet werden kann[1]). K. (S. 172) meint, es sei eine entschuldbare Ungenauigkeit des Polybios, daß er

1) Groebe, Zeitschr. f. d. öst. Gymnasien 1911, will gerade in der Bezeichnung αὐλών — αὐλός Röhre — einen Beweis dafür finden, daß Pol. den röhrenartigen Strandpaß zwischen Passignano und Toricella durch dieses Wort charakterisiert habe. Das ist falsch, weil Polybios durch eine eingehende Beschreibung des von ihm αὐλὼν ἐπίπεδος genannten Geländes zeigt, daß es sich um ein bergumsäumtes, an der unteren Schmalseite vom See begrenztes, mit den Längsseiten ins Binnenland hineinreichendes Tal handelt.

an drei Stellen (83, 2, 7) den Teil für das Ganze (αὐλών allein für Strandpaß und αὐλών) gesetzt habe. Das ginge vielleicht noch an, wenn die Ebene von Toricella das räumlich auffälligere Stück wäre (wie es die Ebene von Tuoro im Verhältnis zu dem Strandpaß von Monte Gualandro ist), so aber ist die Ebene von Toricella ein durchaus unauffälliger Appendix am letzten Ende des langen Défilé. Ferner ist nicht in Abrede zu stellen, daß der erfolgreiche Verlauf von Hannibals gleichzeitigem Angriff von der Höhe herab, als er mit der Spitze der Römer Fühlung bekommen hatte (84, 1 ἀποδοὺς τὰ συνθήματα καὶ διαπεμψάμενος πρὸς τοὺς ἐν ταῖς συνέδραις), desto schwerer vorstellbar wird, je länger die Stellung der im Hinterhalt liegenden Truppen ausgedehnt wird. Dieser gleichzeitige Angriff war in der Ebene von Tuoro, rein theoretisch betrachtet, somit leichter auszuführen, als in der von K. angenommenen Stellung.

K. sagt S. 187, es sei für den unbefangenen Blick ein Gelände der Art, wie es die Beschreibung des Polybios 83, 1 verlange: ein αὐλὼν ἐπίπεδος, παρὰ μὲν τὰς εἰς μῆκος πλευρὰς ἑκατέρας βουνοὺς ἔχων ὑψηλοὺς καὶ συνεχεῖς, παρὰ δὲ τὰς εἰς πλάτος κατὰ μὲν τὴν ἀντικρὺ λόφον ἐπικείμενον ἐρυμνὸν καὶ δύσβατον, κατὰ δε τὴν ἀπ' οὐρᾶς λίμνην τελέως στενὴν ἀπολείπουσαν πάροδον ὡς εἰς τὸν αὐλῶνα παρὰ τὴν παρώρειαν, wo Hannibal den λόφος κατὰ πρόσωπον τῆς πορείας selbst besetzt und auf die Hügel rechts und links — also an den Langseiten — die Balearen und Schleuderer sowie die Kelten und Reiter aufstellt, überhaupt nicht vorhanden; K. bezweifelt daher, wie ich glaube mit Recht, daß Polybios die Gegend aus eigener Anschauung kannte. Die gewalttätigen Interpretationskünste, die Fuchs zu Gunsten der Tuorohypothese anwendet, scheitern allerdings, wie K. mit Recht bemerkt, endgiltig daran, daß nach der Beschreibung des Polybios die an den Langseiten befindlichen Hügel ›rechts‹ und ›links‹ gelegen sind. Aber aus dem Zugeständnis, das K. bezüglich der Geländebeschreibung macht, folgt auch, daß die ›Uebereinstimmung der Beschreibungen unserer Quellen ... mit dem Gelände in allen wesentlichen Punkten‹ (S. 154), die K. für die Montecolognolahypothese ins Treffen führt, nicht vorhanden ist. Entweder gab Polybios ein bloß schematisches Bild des αὐλὼν ἐπίπεδος, oder seine Beschreibung rührt von einem Augenzeugen her, der von einem Standpunkt an der südlichen Schmalseite jenes Rechteckes mit dem Seeufer im Rücken schildert. Im ersten Falle muß sie überhaupt aus der Diskussion ausscheiden, im zweiten muß sie im Gelände ihre reale Entsprechung finden. Das ist der Fall, wenn nur der westliche Teil der Ebene von Tuoro, das Tal von Sanguineto, als Schauplatz der Schlacht betrachtet wird (Grundy, Reuß und Sadée). Hier ist die als

ein Rechteck binnenwärts sich erstreckende Talebene, die im Norden durch den Monte Castelnuovo abgeschlossen, im Süden vom See begrenzt wird, in die der Strandpaß von Borghetto führt; ihre Längseiten bilden im Westen der mit dem Monte Gualandro endigende längere und im Osten der bei Tuoro endigende kürzere Höhenzug.

Zu dieser Beschreibung des αὐλών stimmt aber ganz und gar nicht die Beschreibung, die Polybios von der Stellung Hannibals und dem Anmarsch der Römer gibt, denn danach muß der von Hannibal besetzte λόφος in seiner eigenen und in der Römer Anmarschrichtung, also an dem Wege nach Perusia gelegen haben. Die Richtung des Tales von Sanguineto verläuft aber senkrecht zu der Straße in der Küstenebene. Jener Bedingung in der polybianischen Schlachtbeschreibung suchte Fuchs dadurch gerecht zu werden, daß er Hannibal auf der Höhe von Montigedo seine Stellung beziehen läßt — er gerät aber dadurch in Widerspruch zu Polybios' Angaben, die Aufstellung habe auf den Hügeln ›rechts und links‹ stattgefunden; Kromayer sucht dieser Bedingung durch die Verlegung des αὐλών in die Ebene von Toricella zu genügen, er muß aber dabei, wie oben gezeigt wurde, in Kauf nehmen, daß Polybios ein sehr ausgedehntes Gelände als αὐλών bezeichnet, das in Wirklichkeit nur zum allerkleinsten Teile so benannt werden konnte.

Weder die Tuorohypothese noch die K.s kann also mit allen Angaben bei Polybios in Einklang gebracht werden. Nur wenn bewiesen werden könnte, daß im Altertum das Seeufer zwischen Passignano und Toricella überhaupt unpassierbar war, und daß somit die Straße durch das Défilé von Borghetto und das Tal von Sanguineto am Hang oder hinter den im Norden des Sees befindlichen Bergen nach Perusia führte, würden alle Schwierigkeiten schwinden. Dann ließe sich Polybios' Darstellung in allen ihren Teilen in dem Gelände festlegen, dann gäbe es nur einen Strandpaß, von dem aus man auf dem Wege nach Perusia in den αὐλών gelangte. Dies ist aber ohne Autopsie nicht zu entscheiden, und ich halte diesen Ausweg nicht einmal für wahrscheinlich. Somit ist festzustellen, daß Polybios eine Geländebeschreibung des αὐλών einerseits und eine Beschreibung der in demselben stattfindenden Schlacht andrerseits gibt, die absolut nicht zu einander stimmen, die daher beide einer Rekonstruktion der Schlacht nicht zu Grunde gelegt werden dürfen [1]). In welchem dieser beiden Bestandteile von Polybios' Darstellung cc. 83 und 84 der Fehler steckt, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Mir scheint es wahrschein-

1) Ich glaube nicht, daß dieser Widerspruch dadurch bewirkt wurde, daß Polybios in die bereits niedergeschriebene Schlachtbeschreibung erst später die Geländeschilderung nachgetragen hat.

licher, daß die Geländebeschreibung bloß schematisch ist und nur zufällig auf das Tal von Sanguineto so gut zu passen scheint. Da zwei Strandpässe vorhanden sind und Polybios gleichwohl nur einen erwähnt, da ferner der αὐλὼν ἐπίπεδος nicht so beschrieben ist, daß er im Gelände mit Sicherheit festgelegt werden kann, so bleibt m. E. nichts übrig als der Verzicht auf eine Entscheidung zwischen den Ebenen von Tuoro und von Toricella.

Mit der Streitfrage über die Stelle am Nordufer des Sees, an der die Schlacht stattfand, verbindet sich die Kontroverse, ob man überhaupt von einer geplanten Schlacht sprechen könne oder ob der Vorgang, wie K. betont, als ein großartiger Ueberfall, bei dem Hannibals ganzes Heer im Hinterhalt lag, bezeichnet werden muß. Darin stimmen alle Forscher mit Recht überein, daß Hannibal auf den Nebel, der am nächsten Morgen einfiel und lange anhielt, nicht rechnen und darum seinen Plan nicht darauf bauen konnte; aber es ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß dieser Nebel den Erfolg Hannibals zu einem so vollständigen machte. Folglich ist auch der Charakter eines vollständig gelungenen Ueberfalles mit dem ganzen Heer dem Kampf doch durch einen unerwarteten Zufall aufgeprägt worden, und der Ueberfallscharakter wäre ohne den Nebel nicht so rein zu Tage getreten. Hannibals Plan kann daher auch nicht rein auf einen allgemeinen Ueberfall gestellt gewesen sein, sondern er muß mit der Möglichkeit einer Schlacht gerechnet haben, wozu es ja auch trotz des Nebels teilweise gekommen ist, einer Schlacht freilich, die wie die an der Trebia und in noch größerem Stil als diese durch die Wirkung der im Hinterhalt liegenden Truppen ein Sieg für ihn werden mußte. Die hervorragende Tüchtigkeit der römischen Infanterie gab sich an der Trebia in dem Durchbruch von 10.000, am Trasimenus in dem von 6.000 Mann zu erkennen, die Schlacht ging verloren, weil die römische Kriegführung Hannibals strategischem Genie nicht entfernt gewachsen war. Aber auch des Flaminius Verhalten ist nicht unbegreiflich und verdient Tadel nicht in dem Maße, wie er schon im Altertum laut wurde. Der römische Feldherr war in voller Kenntnis der Nähe seines Gegners, er ›wollte‹, wie Polybios sagt, ›schlagen‹. Als nun am Morgen der Nebel alles verhüllte, mußte er besorgen, Hannibal werde unter dessen Schutz einen solchen Vorsprung gewinnen, daß er ihn nicht mehr einholen könne, also folgte er ihm, wie er meinte, auf dem Marsche, während Hannibal seine Schlachtstellung am Tage vorher schon mit Bedacht ausgewählt und bezogen hatte. Diese Fragen lassen sich also davon ganz unabhängig erörtern und beantworten, ob die Stellung Hannibals im Tale von Sanguineto oder in der Ebene von Toricella sich befand, geradeso wie die Beurteilung des Herganges

und der Bedeutung der Schlacht im Teutoburger Walde unabhängig ist von der Festlegung des Ortes, an dem die Katastrophe eintrat. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß es sehr erwünscht und auch nützlich wäre, wenn wir die militärischen Vorgänge am Trasimenus im Gelände genau festlegen könnten[1]).

Die der Schlacht am Trasimenus folgende Niederlage der Reiterei des anderen Konsuls Servilius setzt K. bei dem jetzt ausgetrockneten See von Plestia an, den Appian allein nennt, von dessen Bericht jedoch außer der Ortsbenennung nichts neben Polybios' und Livius' Schilderungen der Ereignisse in Betracht kommt.

In dem das Entkommen Hannibals aus Kampanien behandelnden Abschnitt, das durch die berühmten Ochsen mit den brennenden Reisigbündeln bewerkstelligt wurde, ist es K. glänzend gelungen, sowohl das Wesentliche dieser militärischen Operation, befreit von den Entstellungen des livianischen Berichtes, aus der Darstellung bei Polybios wiederzugewinnen, als auch den Vorgang in dem Gelände mit Sicherheit festzulegen. Der Paß, durch den Hannibal samt seiner Beute entwischte, ist der von Borgo St. Antonio und die Callicula ist der Monte Caievola. Die früheren Ansetzungen weiter südlich, sei es bei Cales, sei es bei Casilinum sind aufzugeben. Zweifelhaft bleibt nur die Position des Hauptlagers des Fabius, das K. auf der Höhe von Marzanello, m. E. zu nahe an dem Uebergang von Pietravajrano, ansetzt. Durch die von den Quellen so nachdrücklich betonte vollständige Passivität des Fabius erscheint allerdings auch K.s Annahme nicht unmöglich, und es bleibt für das Verständnis des Durchbruches Hannibals von geringer Wichtigkeit, ob dieses Lager sich etwas näher oder weiter von dem Paßübergang befand.

Sehr zutreffende Betrachtungen über Hannibals Rückmarsch von Kampanien nach Apulien ermöglichen dessen Festlegung in nördlicher Richtung bis Aufidena, weil so durch einen Vorstoß der Reiterei in der Richtung gegen Sulmo bei den Römern noch eine Zeit lang der Glaube aufrecht erhalten bleiben konnte, daß Rom bedroht sei. Inzwischen zog aber das Gros Hannibals über Bovianum weiter nach Osten. Gerunium in Apulien, wo es zu den nächsten Kämpfen kam, setzte man bisher der Namensgleichheit halber, und weil das eine der beiden Lager, um die gestritten wurde, im Gebiet des nördlich benachbarten Larinum (bei Larino) lag, meist bei Gerione an. Die An-

1) Die noch vor K.s Buch erschienene Dissertation von W. Gaertner, Die Schlacht am trasimenischen See, Berlin 1911, bringt außer einigen Bemerkungen über die politische Tendenz unserer Berichte nichts von Belang bei. Sie schließt sich in allen topographischen Fragen an Fuchs an, ohne auf die von K. vertretene Ansicht auch nur Bezug zu nehmen.

gaben über die Entfernungen von Luceria bei Polybios und von Teanum Apulum auf der Peutingerschen Tafel führten aber schon Nissen u. A. in die Gegend von Dragonara am Fortore. Es ist nun K. gelungen zu zeigen, daß in der westlichen Umgebung des Colle d' armi, an der Uebergangsstelle des bisher schon von Hannibal eingehaltenen ›Triftweges‹ über den Fortore, jene ziemlich komplizierten Geländeverhältnisse sich genau wieder finden, die nach der Beschreibung des Polybios erforderlich sind; überdies haben sich auf dem Colle d' armi deutliche Spuren einer alten Ansiedelung gefunden, als deren Vorgängerin also das Gerunium der hannibalischen Zeit angenommen werden darf. Die dadurch erzielte bessere Uebereinstimmung der Distanzen fällt so sehr ins Gewicht, daß die große Entfernung des Fortoreüberganges von Larinum, in dessen Gebiet das römische Lager bezeugt ist, und die Tatsache, daß ein Flußübergang in den Quellenberichten überhaupt nicht erwähnt wird, sehr wohl in den Kauf genommen werden können.

Was die Lage des Schlachtfeldes von Cannae anlangt, so entscheidet sich K. nach dem Vorgang einiger anderer Forscher, jedoch auch auf Grund neuer Argumente, für dessen Ansetzung auf dem rechten Ufer des Ofanto und zwar unterhalb des Hügels, der die Burg des alten Cannae getragen hat[1]). K. sucht auch den Verlauf des Kampfes selbst in allen Einzelheiten klarzulegen und gibt eine Darstellung der drei Hauptphasen der Schlacht, die zu dem überraschenden Ergebnis führt, daß Hannibal mit einer Minderzahl (40.000 zu Fuß und 10.000 Reiter) fast die doppelte Zahl, darunter freilich erheblich weniger Reiter und zum Teil minderwertige Truppen, vollständig einkreiste und teils zusammenhieb, teils gefangennahm. K. will freilich zeigen, daß, wie an der Trebia 10.000 und am trasimenischen See 6000 Römer, so bei Cannae ebenfalls einige tausend Mann sich durchgeschlagen hätten. Das Mißliche an dieser Hypothese, die das Mißverhältnis zwischen Truppenzahlen und Ausgang der Schlacht einigermaßen ausgleichen soll, besteht, was K. auch zugibt, darin, daß Polybios nicht nur nicht angibt, wie viele Römer bei dem Durchbruch entkamen, sondern daß er sogar alle 70.000 Römer tapfer fechtend zusammengehauen werden läßt. K.s Annahme von einem erfolgreichen Durchbruch stützt sich auf eine Einzelheit der polybianischen Schlachtbeschreibung (αἱ τῶν Ῥωμαίων σπεῖραι ... διέκοψαν ῥαδίως τὴν τῶν ὑπεναντίων τάξιν), die nicht geeignet ist, sie zu tragen; dadurch wird

1) Die Schlacht bei Cannae, ihr Verlauf und ihre Quellen betitelt sich eine sehr tüchtige Dissertation von B. Kähler, Berlin 1912, die noch vor dem Erscheinen von K.s drittem Bande entstanden ist und in allen wesentlichen Punkten zu denselben Ergebnissen gelangt wie dieser.

ferner dieser Beschreibung sowohl ein schwerer innerer Widerspruch als auch eine ganz unverantwortliche Auslassung eines wesentlichen Momentes zugeschoben. Polybios sagt folgendes: die in der Mitte ihrer Front dicht zusammengedrängten römischen Manipel hätten die dünn aufgestellten und schon im Weichen begriffenen Spanier und Kelten, mit denen der Kampf wegen des μηνοειδὲς σχῆμα von Hannibals Front begonnen hatte, leicht durchbrochen (διέκοψαν ῥαδίως). Dadurch stießen sie aber zu weit vor und wurden von den schwer gerüsteten Afrikanern von beiden Flanken in die Mitte genommen und mußten gegen diese sie umfassenden Afrikaner κατ' ἄνδρα καὶ κατὰ σπείρας στρεφόμενοι πρὸς τοὺς ἐκ τῶν πλαγίων προσπεπτωκότας kämpfen. Diese Schilderung schließt m. E. die Annahme geradezu aus, daß dabei eine größere Anzahl von Römern nach vorne durchbrach, geschweige eine so große Zahl, wie K. deshalb annehmen muß, weil er die zwei cannensischen Straflegionen zum größten Teil eben aus diesen in der Schlacht entkommenen Römern zusammengesetzt sein läßt[1]). Es scheint mir wenig wahrscheinlich, daß die Römer gerade diejenigen von allen Kämpfenden, die den Gegner wirklich geworfen hätten, so hart als Feiglinge behandelt haben würden, und es ist ferner schwer auszudenken, wie Hannibal das Loch, durch das ein sehr beträchtlicher Teil der Römer ausgebrochen sein müßte, wieder geschlossen haben soll. Diese Polybios' Darstellung überdies mit einem schweren Fehler belastende Hypothese halte ich daher nicht für zutreffend, obwohl auch Delbrück, wenn auch weniger entschieden als K., zu dieser Annahme neigt.

In einem ausführlichen Exkurs behandelt K. abermals die taktischen Vorgänge in der Schlacht, die Frage der Intervalle und der Abstände in der römischen Schlachtordnung und den Wechsel zwischen Massendruck und Einzelfechten mit dem Schwerte, in ruhiger und sachlicher Polemik gegen Delbrücks heftige Angriffe. K. sucht diese Vorgänge, über die wir so gut wie keine Nachrichten haben, die man sich aber zum Verständnis doch irgendwie anschaulich machen muß, wiederholt durch Beobachtungen beim Tauziehen deutlicher zu machen, wie denn auch Delbrück sich gelegentlich auf Versuche beruft, die er

1) θλιβόμενοι κλίνοντες ὑπεχώρουν εἰς τοὐπίσω λύσαντες τὸν μηνίσκον Pol. III 115, 5 übersetzt K. mit »den Rücken wenden«, S. 318 Anm. 2 meint er, dieses »Rücken wenden« sei an das Ende der zurückweichenden Bewegung der Karthager zu setzen, obwohl es bei Polybios am Anfang der rückgängigen Bewegung erwähnt wird; damit soll der Durchbruch auch in der polybianischen Darstellung angedeutet sein. Aber das Wort heißt hier nichts anderes als in demselben Kapitel § 9 und 10: eine »Wendung machen«, κλίνειν ἐπ' ἀσπίδα, ἐπὶ δόρυ. Wie der »Mond« taktisch gebildet war, wissen wir leider nicht, deshalb läßt sich auch nicht sagen, welche Wendungen vor dem Zurückweichen gemacht werden mußten.

mit Turnern angestellt hat. Ich kann alle solche Analogien nur in sehr beschränktem Maße für beweiskräftig halten, weil dabei die Toten und Verwundeten ausgeschaltet sind, die für den Ernstfall ausschlaggebend sind. Ich kann ferner nicht verstehen, wie Leute, die in den vorderen Reihen längere Zeit hindurch einem starken Massendruck ausgesetzt waren, dann, wenn der Druck im stillschweigenden Einverständnis nachläßt, noch erfolgreich mit dem Schwert fechten können. Ich habe mir die Vorstellung gebildet, daß in den antiken Schlachten die meiste Zeit auf die Aufstellung der beiden Gegner, ihr langsames Gegeneinandervorrücken und auf die Plänkeleien der Leichtbewaffneten aufgegangen ist, und daß der Kampf des schwergerüsteten Fußvolkes in einem kurzen Aufeinanderprallen und kurzem Ringen der beiden langen und zugleich tief formierten Linien bestand [1]), das in der Regel in verhältnismäßig wenig Zeit zu Gunsten der einen Partei entschieden war. Was dann noch folgte, war wilde Flucht der Geworfenen, wobei die meisten Verluste eintraten, und gelegentlicher Widerstand kleinerer Abteilungen, die noch zusammenhielten. Darum bedeutet ja das gelungene Legen von Hinterhalten und die Verwendung von Reserven in der antiken Kriegsgeschichte einen so durchschlagenden Erfolg, und deshalb haben auch die bei Cannae die Römer von den Flanken umfassenden Afrikaner und die vom Rücken angreifenden Reiter des Hasdrubal die Schlacht zu einer vernichtenden Niederlage der Römer gestaltet, die bei Cannae noch nicht anders zu fechten verstanden, als in wuchtigem Stoß nach vorwärts die Reihe der Gegner zu durchbrechen, was ihnen eben damals nicht gelungen ist. Auch glaube ich nicht an eine so vollständige Einkreisung der Römer, wie es die auf Karte 8 als ›dritter Moment‹ dargestellte ist.

Seit dem Erscheinen von K.s Buch hat sich Delbrück zur Schlacht von Cannae abermals vernehmen lassen. Der Aufsatz (v. Sybels, hist. Ztschr. 109. Bd. S. 481 ff.), der eine Kritik der Dissertation Kaehlers und der Darlegungen Kromayers enthält, läßt erkennen, daß D. sich im sicheren Besitze ›richtiger Grundanschauungen‹ und eines ›geschulten Urteils in der Strategie und Taktik‹ weiß, daß daher alles, was andere nicht in völliger Uebereinstimmung mit ihm vortragen, für ihn nur den ›vielleicht nützlichen Zwang‹ mit sich bringt, die Probleme immer von neuem durchzuprüfen und mit dem neu herangebrachten Material ... zu vergleichen [2]). Dieses sieghafte Selbst-

1) Wie eine solche blutige Rauferei größten Stiles verlief, ist schwer sich vorzustellen; sie wird wohl in Wirklichkeit höchst mannigfach und verschieden vor sich gegangen sein und sich daher kaum auf eine Formel zurückführen lassen. Daß der ›Massendruck‹ dabei in Betracht kam, ist gewiß richtig.

2) Das Verdienst, das auch in dem bloßen Heranschaffen neuen Materials

bewußtsein beruht auf einer Ueberschätzung dessen, was D. mit Sicherheit zu wissen glaubt, und was nach ihm als militärisch möglich oder unmöglich gelten darf[1]).

Dafür liefert auch der neueste Aufsatz wieder Proben. Das von Polybios ausdrücklich bezeugte Zusammendrängen der Römer gegen die Mitte, in dem Kaehler und Kromayer den Hauptgrund der erfolgreichen Umfassung durch die Afrikaner Hannibals und der folgenden Einkreisung der Armee sehen, soll nach D. nur ›in mäßigem Umfang möglich gewesen sein‹, weil eine erhebliche Verkürzung der römischen Angriffsfront auf die geringe Entfernung von 150—200 m nicht ausführbar gewesen sei (S. 483, 487). Das scheint auf den ersten Blick sehr plausibel, beruht aber auf der Voraussetzung, daß, wenn die Veliten sich hinter die Phalangen zurückziehen, wegen der geringen Tragweite der Geschosse die Phalangen nicht mehr weiter als 150—200 m von einander entfernt sind. Wo steht aber das bezeugt und woher wissen wir, daß dieses Drängen nach der Mitte grade bei Cannae erst auf so kurze Distanz begonnen hat? Ueber solche und viele andere sehr wesentliche und elementare Dinge wissen wir eben nichts, und darum läßt sich mit Worten über solche Fragen trefflich und endlos streiten. Die Zuversicht, mit der D. solche und andere Streitfragen autoritativ entscheiden will, erweckt durchaus falsche Vorstellungen von dem Maß unserer wirklichen Kenntnisse. K. hat beispielsweise seine Hypothese vom Wechsel zwischen Massendruck und Einzelkampf mit viel mehr Einschränkungen vorgetragen, als D. seine phantastische Vermutung, der zufolge bei Polybios eine auf Hannibal selbst zurückgehende Darstellung der Schlacht von Cannae vorliegen soll[2]). Das κύρτωμα der karthagischen Front, ihr μηνοειδὲς σχῆμα, bleibt nach meiner Ansicht ein Rätsel; weder Delbrücks ›Hufeisen‹ noch die gestaffelte Aufstellung K.s — Umdeutungen, zu denen beide gezwungen sind, weil beide eine Stellung im Halbrund für unmöglich

liegen würde, schätzt D. viel zu gering ein; das altbekannte ist nachgerade von den verschiedensten Gesichtspunkten aus zur Genüge erörtert und der Worte sind darüber genug gewechselt worden.

1) D. weiß z. B. ganz genau, daß auf die Intervalle einer römischen Front stoßende makedonische Phalangiten nicht geradeaus gegangen wären, sondern die Flügelmänner im ersten römischen Glied mit den Sarissen von rechts und links abgestochen hätten. Nun wird aber doch gerade besonders nachdrücklich als Mangel hervorgehoben, daß man mit eingelegter Sarisse in dicht gedrängter Ordnung eben nur geradeaus nach vorne habe vorstoßen können: Pol. XVIII, 31. Plut. Aem. 20 (ebenfalls Polyb.).

2) Die zwei bei Pol. vorliegenden, sich angeblich widersprechenden Versionen, von denen D. S. 501 spricht, sind ebensowenig vorhanden als die früher besprochenen Widersprüche, auf die Laqueur seine Schlüsse baut.

erklären — entsprechen der Beschreibung des Polybios. Auf eine andere Aporie hat D. S. 503 den Finger gelegt: die Flucht der Römer geht nach vorwärts (Canusium, Venusia) hinter die karthagische, nicht hinter ihre eigene Front.

Der Rest dieses Bandes behandelt aus der Geschichte des zweiten punischen Krieges in Italien nur mehr Hannibals Lager am Tifata, die Gefechte bei Benevent, Grumentum und die Schlacht am Metaurus, weil nur über diese Kriegsaktionen so reichliche Quellenberichte vorliegen, daß ihre Untersuchung nach der topographischen Seite hin mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden konnte. Das Lager am Tifata, in dem sich Hannibal 215 und 214 hielt, glauben Veith und K. in der kleinen, rings von Bergen umgebenen und nach allen Seiten Ausgänge bietenden Hochfläche von Balzi und Pianelli gefunden zu haben; es entspricht diese Situation auch unzweifelhaft weit besser als alle bisherigen Ansätze auf den Höhen. Auch für die beiden Gefechte bei Benevent 214 und 212 gewinnt K. östlich und westlich der Stadt je ein den livianischen Beschreibungen entsprechendes Gelände. Das gleiche gilt von der Festlegung der zur Schlacht von Grumentum führenden Märsche und der Lager Hannibals und Neros. Verdächtig und daher wohl aus der Beweisführung auszuscheiden scheint mir, was über Neros erfolgreichen Hinterhalt Liv. 41, 4 gesagt wird; verdächtig deshalb, weil hier in ganz gleicher Weise wie bei Polybios in der Beschreibung des Hinterhaltes bei Gerunium betont wird, daß man einen solchen in den unbewaldeten Einschnitten am wenigsten vermutete. Solche freie Benutzung von bei Polybios erzählten Einzelheiten durch Livius oder schon durch seine Quelle findet sich öfter. Ein Seitenstück ist der tapfere Kommandant der Päligner bei Benevent 212 Liv. XXV 14, 4, dessen Vorbild Salvius, der Führer der Päligner in der Schlacht von Pydna, Plut. Aem. Paul. 20, gewesen sein dürfte; obschon natürlich an sich ein ähnlicher Vorgang 167 und 212 sich wiederholt haben könnte, so ist es doch auffällig, daß beide Male gerade der Kommandant der Päligner der Held solcher Erzählungen ist.

In der Festsetzung des Schlachtfeldes am Metaurus schließt sich K. im wesentlichen an Oehler und Pittaluga an, die zuerst die Hügel bei St. Angelo als unseren Berichten entsprechende Stelle im Gelände ausfindig gemacht haben; K. begründet jedoch durch eine eingehende Erörterung der strategischen Lage beim Eintreffen Hasdrubals in Italien diesen Ansatz noch genauer und von neuen Gesichtspunkten aus, die sowohl die Wahl der römischen Stellung bei Sena als auch den Versuch des Hasdrubal über den Metaurus zurückzugehen, nachdem er das Eintreffen Neros bemerkt hatte, erst recht verständlich

machen. Die Streitfrage über die Schlacht am Metaurus halte ich nach K.s Darlegungen für erledigt. Diesem Abschnitt ist eine sehr instruktive Untersuchung über die römischen Armeen und Garnisonen im Jahre 207 beigegeben. Ebenso hat K. die Frage nach dem Verhältnis des Livius zu Polybios in mehreren Exkursen untersucht. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß zwar gewisse Bestandteile der polybianischen Darstellung überall bei Livius wiederkehren, aber derart mit anderen Einzelheiten versetzt sind, daß eine direkte Benutzung des Polybios ausgeschlossen ist. Damit ist das Verhältnis der beiden Hauptquellen m. E. richtig gekennzeichnet; wie viel aber von den Zutaten und Ausdeutungen, die sich bei Livius finden, auf diesen selbst, wieviel auf eine Polybios benutzende und umbildende Quelle zurückgeht, ist schwierig auseinander zu halten. Besonders tiefgehendes Studium des Polybios und eindringliches Nachdenken über seine Angaben kann ich in diesen dem Livius eigentümlichen Zutaten nicht beobachten; das Streben, bestimmtere Angaben zu machen, als die Vorlage bot, ist nicht immer ein Beweis für ernsthafte Beschäftigung mit dem benutzten Bericht.

Der zweiten Abteilung, in der die afrikanischen Schlachtfelder im libyschen Söldnerkrieg, die des zweiten und dritten punischen und des cäsarischen Bürgerkrieges behandelt sind, hat der Verf. G. Veith eine allgemein orientierende Abhandlung über den afrikanischen Kriegsschauplatz vorausgeschickt, in der besonders die heutigen Wasserverhältnisse eingehend dargelegt werden, da diesen für die Entscheidung der Frage, ob bestimmte Gebiete für größere militärische Unternehmungen, Märsche, Lager u. dgl. in Betracht kommen können oder nicht, entscheidende Wichtigkeit zukommt. Dabei liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß die natürlichen Verhältnisse sich seit dem Altertum nicht wesentlich geändert haben. Sie trifft in diesem Falle zu. V. vertritt mit Recht die Ansicht, daß an den natürlichen Bedingungen, im besonderen an den Wasserverhältnissen, sich in diesen Gegenden nichts von Belang — abgesehen von Aenderungen in den Mündungsebenen der Flüsse, im Verlauf der Küstenlinien u. dgl. — geändert habe, daß aber allerdings durch den Aufwand menschlicher Arbeit zeitweilig Modifikationen zum Besseren und bei deren Nachlassen oder Aufhören zum Schlechteren eingetreten sind. Wie für Nordafrika, so gilt dies m. E. für die Mediterrangebiete überhaupt. V. hat mit dem für solche Beobachtungen geschulten Auge des Offiziers das Land gemeinsam mit K. durchforscht und zeigt, daß es darin weite Strecken gibt, die für die Operationen größerer Truppenmassen von vornherein ausscheiden, wodurch sich für die Festlegung der in den antiken Quellen überlieferten Begebenheiten

die Möglichkeiten sehr erheblich verringern. Es genügen also unter Umständen wenige Angaben, um die bei den Schriftstellern genannten oder beschriebenen Oertlichkeiten im Gelände mit großer Wahrscheinlichkeit oder mit Sicherheit wiederzufinden. Allerdings nicht immer. Die Beschaffenheit des Hinterlandes von Hadrumetum ergibt beispielsweise für das Schlachtfeld von Narraggara (Zama) keine entscheidenden Anhaltspunkte; drei Varianten bezeichnet Veith in dem Gelände, das im allgemeinen in Betracht kommt und über das bisher ganz unzutreffende Vorstellungen herrschten, als möglich. Die Vorsicht und Zurückhaltung, die der Verf. hier geübt hat, gibt die Gewähr dafür, daß in den Fällen, in denen er zu bestimmten Ergebnissen gelangte, eine gleich umsichtige und gewissenhafte Kritik seinen Entscheidungen vorangegangen ist. Die Durchforschung dieser wenig bekannten Gebiete, von denen es überdies bis vor kurzem keine zuverlässigen Karten gab, hat Veith ferner in Stand gesetzt, einige Aufstellungen in seinem älteren Werke über Julius Cäsar zu berichtigen. Er betont wiederholt seine lehrreiche Erfahrung, daß auch die besten und richtig gelesenen Karten manche Aufschlüsse versagen, und daß daher, weil die antiken Geländebeschreibungen ohne Karte gemacht sind, einzig und allein der Augenschein brauchbare Anhaltspunkte für die Identifizierung zu geben vermag. Dazu kommt, daß V. mit vollendeter Sachkenntnis in philologischen Dingen urteilt, und daß er das antike Quellenmaterial ebenso wie die neuere Literatur vollständig beherrscht. Dieser dritte Band der antiken Schlachtfelder zeigt somit das erfreuende Bild eines geradezu idealen Zusammenarbeitens zweier Forscher, die, von verschiedenen Berufsstudien und Berufskenntnissen ausgehend, sich auf einem Boden gefunden und ergänzt haben, dessen fruchtbringende Bearbeitung eben die Vereinigung heterogener Fachkenntnisse verlangte. Wie in ihrer Arbeitsweise und in den Grundanschauungen, so stimmen Kr. und V. auch in der Ablehnung der Ansichten anderer überein. Gegen viele Aufstellungen Delbrücks nehmen beide gleich entschieden, Kr. in maßvoller, V. gelegentlich in sehr temperamentvoller Weise Stellung.

Der erste Abschnitt der von Veith bearbeiteten zweiten Abteilung behandelt den nach dem Ende des ersten punischen Krieges ausgebrochenen, bei Polybios nur skizzenhaft dargestellten Söldnerkrieg, der als Ganzes bisher überhaupt nicht behandelt wurde, obschon er, von den Kämpfen auf der Heirkte und dem Eryx abgesehen, einzig und allein über die großartigen Leistungen des Hamilkar als Feldherrn uns eine Vorstellung zu gewähren vermag, von dessen Kämpfen in Spanien wir nur die ihnen zu Grunde liegende militärisch-politische Idee, von Einzelheiten aber gar nichts kennen. Obwohl Polybios so-

wohl in der Schilderung der militärischen Vorgänge viele Lücken aufweist und besonders in seinen topographischen Angaben zu wünschen übrig läßt, derart, daß z. B. für zwei Schlachten überhaupt gar keine Ortsangaben geboten werden, glaubt V. dennoch mit Ausnahme der letzten Schlacht alle Märsche und Schlachten im Gelände festlegen zu können. Für die in der Umgebung von Karthago und Tunes sich abspielenden Kämpfe ist dies verhältnismäßig leicht möglich, schwieriger gestaltete sich die Aufgabe für die in dem Bewegungskriege gelieferten Schlachten, von denen die bei Pol. I 77 ff. ohne Ortsangabe geschilderte in den Talkessel bei Nepheris, die Schlacht am πριών in den Talkessel bei Sidi Jedidi verlegt wird. Allein die charakteristischen, durch Abbildungen belegten Gebirgsformen, die zu dieser Bezeichnung Anlaß gaben, sowie die sonst der Beschreibung des Polybios vollkommen entsprechende Beschaffenheit der Gegend lassen auch diese letzte, von V. schon in der Festschrift zur 50. Philologenversammlung (Stromateis, Graz 1909) vertretene Identifizierung als gelungen erscheinen; sie hat vor der einzigen bisher versuchten Lokalisierung Tissots auch das voraus, daß Sidi Jedidi viel näher an Tunes gelegen ist.

Durch die Darlegungen über den von Hamilkar an der Bagradasmündung erfochtetenen Sieg scheint auch mir, wie S. 534 Anm. hervorgehoben wird, schließlich allerdings ein gutes Zusammenwirken der beiden von Utika und vom Bagradasbrückenkopf aus operierenden Korps erwiesen zu sein. Nicht so gut war aber das Mitwirken des bei Tunes stehenden Mathos. Denn dessen Detaschements auf dem G. Naheli reichten bis unmittelbar an die Anmarschlinie Hamilkars, und dennoch wäre, wenigstens nach der uns vorliegenden Ueberlieferung, Mathos ganz untätig geblieben. Sollten daran nicht Zwistigkeiten der Führer, von denen Polybios nichts erzählt, Schuld sein? Denn der Marsch Hamilkars über die dem Bagradas vorgelagerte, im Meere gelegene, für gewöhnlich ungangbare Sandbarre, mit Elephanten, Reitern und Fußvolk in der Stärke von ca. 10.000 Mann am Ende eines Nachtmarsches von ca. 15 km muß äußerst zeitraubend und schwierig gewesen sein. Sein Gelingen ohne Störung wirft auf die Wachsamkeit sowohl des Mathos als auch der Besatzung des Brückenkopfes kein gutes Licht, ist aber ein glänzendes Zeugnis für Hamilkar, dessen hervorragende Bedeutung als Feldherr somit weit anschaulicher als bisher in die Erscheinung tritt; dagegen glaube ich nach dem oben Bemerkten, daß die Kriegführung seiner Gegner weniger anerkennend beurteilt werden muß, als dies bei V. geschieht.

In dem folgenden, Scipios Tätigkeit seit 204 auf dem afrikanischen Kriegsschauplatz behandelnden Abschnitt werden zunächst kurz

die Belagerung von Utica, die Castra Corneliana, sowie der Lagerüberfall besprochen, für die sich die Festlegung im Terrain mit voller Sicherheit gewinnen läßt, während die Lage der großen Felder bei Souk el Kremis zwar feststeht, die genaue Bestimmung der Lager und des Schlachtfeldes in der Ebene dagegen, wie V. sehr richtig bemerkt, wie überhaupt bei solchen Schlachten deshalb problematisch ist, weil das Terrain in dem Kampfe keine Rolle spielt (S. 591).

Es folgt eine vorzügliche Behandlung der Schlacht von Narraggara und aller damit im Zusammenhang stehenden topographischen und taktischen Streitfragen. V. kommt zu dem Ergebnis, daß Narraggara (Liv.) die richtige Bezeichnung der Schlacht sei, weil Scipio nach seiner Vereinigung mit Massinissa in der Nähe dieser Stadt die Stellung bezog, in der er Hannibal erwartete. Für das Schlachtfeld selbst hält er drei Varianten für möglich, eine Stelle 14 km südlich, eine zweite ca. 30 km südwestlich und eine dritte ebenfalls 30 km südöstlich von der bei Sidi Yusseff gelegenen Stadt. Die Ansetzung des Schlachtfeldes in nächster Nähe des Ortes selbst erklärt V. aus Gründen der Geländeformation für ganz unmöglich; er muß daher und weil er das Narraggara des Livius für die bei Sidi Yusseff gelegene Stadt und für so sicher bezeugt hält, daß er es statt Margaron S. 665 in den Polybiostext einsetzt, die erwähnten großen Distanzen von Narraggara ebenso in den Kauf nehmen wie die weite Entfernung des Schlachtfeldes von Hadrumetum, die mit den Angaben über die Zeitdauer von Hannibals Flucht vom Schlachtfelde dahin (zwei Tage und zwei Nächte nach Appian und Corn. Nepos) nur gerade noch als mögliche Leistung in Einklang zu bringen ist. Mit Entschiedenheit spricht sich V. für die Ansetzung von Zama regia bei Seba Biar und von Ostzama bei Sidi Abd el Djedidi aus; bei Jama hält er die Ansetzung eines dritten Zama, einer Neugründung der Kaiserzeit an Stelle von Zama regia (fast 20 km in der Luftlinie entfernt) für wahrscheinlich, das als Zama maior bei Ptolemäus genannt wird. Für Jama ist der antike Name Zama maior oder minor nur durch eine Inschrift bezeugt, nur eine Inschrift bezeugt ferner den Namen Zama für die Stadtruinen von Sidi Abd el Djedidi. Seba Biar ist überhaupt nur auf Grund der Beschreibung bei Sallust und der Angaben der Tabula mit einem Orte des Namens Zama und dem in einer stadtrömischen Inschrift genannten Zama regia identifiziert. Vielleicht lösen künftige Inschriftfunde die Zweifel, die bei dieser Sachlage noch bleiben.

In der Beurteilung der strategischen Situation schließt sich der Verf. an Lehmann und Delbrück in der Hauptsache an, weicht aber von diesen insofern ab, als er Scipios Entschluß, Massinissa ins Innere des Landes entgegenzumarschieren, nicht erst auf Hannibals Abmarsch

von Hadrumetum folgen läßt, sondern in Uebereinstimmung mit Polybios annimmt, daß sich Scipio, der mit der Unterwerfung der weiter im Binnenland gelegenen Städte beschäftigt war, schon vor Hannibals Abmarsch ziemlich weit im Westen befunden habe; seine Vereinigung mit Massinissa vollzog sich ferner in der Weise, daß Massinissa zu dem in dem Raume von Narraggara feststehenden Scipio stieß. Von besonderem Interesse sind V.s Ausführungen über die taktische Anlage und den tatsächlichen Verlauf der Schlacht. In den als drittes Treffen weit hinter der Front der beiden anderen zurückgehaltenen Veteranen des Hannibal sieht er mit Recht die Verwendung einer selbständigen, zur Entscheidung vom Feldherrn zurückgehaltenen Hauptreserve, er erkennt darin einen selbständigen und schöpferischen Gedanken des großen Feldherrn, der aber in dieser Schlacht deshalb nicht zur vollen Wirkung kam, weil die beiden Treffen der Söldner und Karthager sich gegenseitig bekämpften und die römische Reiterei von rückwärts angriff. Erzeugt wurde dieser erst von Cäsar wieder aufgenommene Gedanke in Hannibals erfinderischem Kopfe, weil nur so in wirksamer Weise Scipios in Spanien und auf den großen Feldern erfolgreich bewerkstelligtem Einsetzen des zweiten und dritten Treffens zu beiden Seiten der Hastaten begegnet werden konnte.

Auf den Exkurs über die Heeresstärken, der, wie üblich, dem Abschnitt über die Schlacht von Narraggara angeschlossen ist, folgt eine Kromayers Darlegungen über Cannae ergänzende Erörterung über die Taktik des Scipio, die Einführung der Treffen und die Verwendung der Intervalle. In m. E. unanfechtbarer Darlegung erbringt V. hier abermals den Nachweis, daß die frontbreiten Intervalle zwischen den Manipeln, also die ›Quincunxstellung‹, als Norm nicht bloß für den Aufmarsch sondern auch für den Kampf selbst bezeugt sind, und daß es sich bei der Treffentaktik um die Verwendung von d r e i Treffen hintereinander handelt.

Von den Kriegsereignissen des dritten punischen Krieges sind nur die Operationen und Kämpfe des Manilius und Scipio in dem Talkessel bei Nepheris, der schon im Söldnerkrieg der Schauplatz von Kämpfen gewesen war, behandelt; sie lassen sich in dem Gelände mit voller Sicherheit festlegen, und es ist daher jetzt möglich, mit Hilfe des auf Polybios zurückgehenden Berichtes bei Appian ein höchst anschauliches, durch vorzügliche photographische Aufnahmen ergänztes Bild der Vorgänge zu gewinnen [1]).

1) Ich möchte hier eine Erfahrung nicht verschweigen, die ich wiederholt gemacht habe. Die Photographie einer Landschaft versagt häufig für denjenigen, der sie nicht aus eigener Anschauung kennt; Skizzen, die das für den Text Wesentliche enthalten, sind im allgemeinen bessere Mittel der Veranschaulichung als selbst wohlgelungene Photographien.

In den folgenden, auf Cäsars Kriegführung in Afrika bezüglichen Abschnitten sind zuerst der Feldzug Curios, die Schlacht bei Utica und Curios Vernichtung durch Juba behandelt. Voraus geht eine vorzügliche Charakteristik der erhaltenen Berichte und der neueren Literatur über den Gegenstand, wobei nur S. 725 Anm. 2 eine mildere Beurteilung des ›persönlich sympathischen‹ Stoffel zu erwarten wäre. Für die Ereignisse vor Utica und am Bagradas liegt uns Cäsars Bericht über nicht Selbsterlebtes vor; V. meint aber, Cäsar habe nachträglich den Schauplatz aufgesucht, auf dem die Katastrophe seines Legaten eingetreten war. Trotz der reichen und genauen Distanzangaben im bellum civile, die V. als Grundlage seiner sehr scharfsinnigen Ortsbestimmungen für die Stellen verwendet, wo Suburra von Curio überfallen wurde, wo das Lager Jubas und das Schlachtfeld sich befanden, bleibt aber m. E. eine allerdings geringfügige Unstimmigkeit in Veiths Auffassung und Darstellung, die gerade durch seine Lokalisierungen scharf ins Auge fällt. Darin liegt überhaupt ein Vorzug der Kromayer-Veithschen Methode, daß sie dem Leser, wo er ihren Ergebnissen nicht zu folgen vermag, das Material zur Kritik bereit legen. Nach b. c. II 38 marschiert Juba 9 km hinter Suburra her und schlägt dann ein Lager, c. 40 schickt er dem Suburra Reiterei und Fußvolk zu Hilfe, folgt aber selbst mit dem Reste des Heeres nach (lentius subsequitur) und unterstützt dann den absichtlich zurückweichenden Suburra. Mit dieser Darstellung Cäsars ist m. E. die von V. angenommene Unterstützung seitens des Juba aus einem östlich, jenseits des Bagradas gelegenen und die ganze Zeit über besetzt gehaltenen Lager unvereinbar; vielmehr war auch Juba hinter den Streitkräften des Suburra in nördlicher Richtung im Vormarsch, sein erstes Lager muß sich also weiter südlich befunden haben, es scheint mir daher unwahrscheinlich, daß Appians Angabe richtig sei, derzufolge Suburra auf dem linken, Juba auf dem rechten Bagradasufer vorgingen. Die Darstellung auf S. 747 und die Karte 16 bedürfen m. E. der Berichtigung im Sinne des Satzes c. 40 ipse — subsequitur, der S. 737 von Veith zwar angeführt und für die Berechnung verwertet wird, aus dem aber nicht alle notwendigen Konsequenzen gezogen werden.

Es folgt die eingehende Behandlung von Cäsars Feldzügen 47 und 46, für die uns im bellum Africanum der Bericht eines Augenzeugen vorliegt, dessen Gesichtskreis jedoch auf die Einsichten und Beobachtungen eines Subalternoffiziers beschränkt war. Dieser Bericht bildet, wie V. bemerkt, mit anderen meist viele Schwierigkeiten enthaltenden kriegsgeschichtlichen Quellen verglichen, ein geradezu ideales Substrat für die Schlachtfelderforschung; der ganze Feldzug läßt sich auf Grund seiner Angaben fast bis in die letzten Einzelheiten im

Terrain festlegen; die wenigen der Aufklärung noch bedürftigen Punkte könnten nach V.s Darlegung durch eine ohne Schwierigkeiten durchzuführende Ausgrabung klar gestellt werden. Hier sind also künftiger archäologischer Forschung gleich verheißungsvolle Aufgaben gestellt, wie die von A. Schulten so erfolgreich in Numantia gelösten.

Das richtige Verständnis für die ersten an den Namen Ruspina geknüpften Operationen Cäsars wird durch den Nachweis erschlossen, daß die Stadt dieses Namens nicht, wie bisher geschah, mit dem heutigen Monastir zu identifizieren ist, sondern bei Henschir Tenir am steil abfallenden Westufer der von hier nach Osten bis Monastir sich sanft senkenden Scholle gelegen war. Was östlich von diesem Steilrande lag, einschließlich des bei ›Port‹ zu suchenden Hafens von Ruspina bildet den quoquo versus nicht mehr als VI m. p. umfassenden Terrainabschnitt, den Cäsar nach seiner Landung bis zum Eintreffen der Verstärkungen hielt; an dieser Stelle muß allerdings eine, die einzige Korrektur des überlieferten Textes — IV oder III m. p. — angebracht werden, um den Text des bell. Afr. mit der neuen Lokalisierung von Ruspina in Uebereinstimmung zu bringen. Dieser Nachweis scheint mir mit völlig überzeugender Kraft und durchaus einleuchtend geführt. Ebenso einwandfrei scheint mir die Gewinnung der östlich von Uzita gelegenen Höhen durch Cäsar und sein von hier aus gegen die Republikaner geführter Positionskrieg in seinem Verlauf und im Gelände festgelegt zu sein. Während die topographische Frage bezüglich Uzitas in der Hauptsache mit Tissot und Stoffel übereinstimmend gelöst wird, weicht V. hinsichtlich der Lage von Aggar von diesen beiden Forschern durchaus ab und hat damit den letzten zur Schlacht von Thapsus führenden Abschnitt von Cäsars afrikanischem Krieg auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Sowohl Cäsars Wunsch, nach dem Mißerfolg vor Uzita in ein noch nicht durch Requisitionen ausgesogenes Gebiet zu kommen, als auch die positiven Angaben über die Lage von Aggar führen den Verf. dahin, diesen Ort ein paar Kilometer nördlich von Ksour es Saf, also viel entfernter von Uzita anzusetzen als Tissot und Stoffel. Dies hat Konsequenzen auch für die Lokalisierung der Operationen, die zur Schlacht von Thapsus führten; Cäsars Marsch nach Thapsus kann demnach nur über den östlichen Isthmos zwischen dem Meer und dem See von Moknine erfolgt sein, auf dem ihm Scipio zunächst folgte, ehe er sich zur Teilung seiner Armee, zu dem Marsch um den See herum und dem Angriff von dem nördlichen Isthmos aus entschloß. Da bei dieser Ansetzung von Aggar sich auch für das vor den Lagern des Scipio in der Ebene gelegene Tegea eine durchaus plausible Stelle bei der

Stadtruine von Sidi Dekril ermitteln läßt, so scheint mir auch dieses Ergebnis von V.s Lokalforschung gesichert.

Unter den über die Schlacht von Thapsus vorliegenden Quellen läßt, wie V. ausführlich darlegt, das bellum Africanum insofern im Stich, als dessen Verf. von dem Cäsars Operationen zu Grunde liegenden Gedanken keine Kenntnis hat, sondern als subalterner Offizier nur über die Episoden gute Auskunft gibt, an denen er persönlich beteiligt war; die richtige Einsicht in den Gesamtvorgang hatte dagegen der Autor, der bei Dio Cassius benutzt ist und der auch bei Plutarch und Appian zu Grunde liegt. Nach dessen Darstellung, der sich V. jetzt ebenfalls anschließt, mit der sich, wie schon Tissot, Fröhlich, Delbrück und Schneider gezeigt haben, die im bell. Afr. berichteten Einzelheiten vereinigen lassen, wollten die Republikaner Cäsar in seiner Stellung bei Thapsus durch Besetzung beider Isthmen einschließen, es gelang aber Cäsar zuerst, den Vormarsch des Gegners auf dem östlichen Isthmos aufzuhalten, dann erst über den nunmehr auf dem nördlichen Isthmos anrückenden Gegner und endlich auch über die auf dem östlichen zurückgelassenen Streitkräfte zu siegen und so den ganzen Plan zunichte zu machen. Der erste auf dem östlichen Isthmos ausgeführte Vorstoß Scipios, von dem er sogleich abläßt, obwohl ihm nur drei in Cäsars castellum zurückgelassene Kohorten entgegentreten, glaube ich, muß als eine bloße Demonstration mit einem Teil seiner Truppen aufgefaßt werden, durch den Cäsars Aufmerksamkeit auf einen scheinbar vom Süden her drohenden Angriff abgelenkt werden sollte, während in der nächsten Morgenfrühe der eigentliche Angriff vom Westen her erfolgte. Daß dieser aber von den Lagern des Afranius und Juba aus gar nicht unterstützt wurde, ist schwer zu glauben. Sollte der Verf. des bell. Afr. auch davon nichts erfahren haben? Er weiß in der Tat auch von den sonstigen Vorgängen auf dem östlichen Isthmos am Schlachttage selbst so gut wie nichts; V. vermutet wohl mit Recht, daß er auf dem nördlichen Isthmos auf Cäsars rechtem Flügel mitgekämpft hat und dann an der Verfolgung um den See herum beteiligt war. Die Lückenhaftigkeit seiner Information und Darstellung ist also unzweifelhaft; daher darf man m. E. noch einen Schritt weiter gehen und annehmen, daß sich auch auf dem östlichen Isthmos ganz erhebliche, durch einen Ausfall der Besatzung von Thapsus unterstützte und in der Eroberung der beiden feindlichen Lager durch Cäsar gipfelnde Kämpfe abgespielt haben.

Nicht alle Ergebnisse der von Kromayer und Veith mit Unterstützung der Wiener Akademie in Italien und Afrika unternommenen Forschungsreisen sind in den beiden besprochenen Bänden verarbeitet.

Ein soeben erschienener Aufsatz Veiths im XIII. Bande der Klio S. 1 ff. behandelt die für den Ausbruch des Krieges zwischen Cäsar und Pompeius so wichtigen Vorgänge, die mit der Belagerung von Corfinium zusammenhängen. Wir dürfen also noch auf weitere Bereicherung unserer Kenntnis der antiken Kriegsgeschichte hoffen. Des Unsicheren und Zweifelhaften wird auch dann noch genug übrig bleiben. Meinungsverschiedenheiten sind daher unvermeidlich; es ist jedoch ganz unzulässig, bewährten Forschern wie Kromayer und Veith die Qualifikation zum Mitreden abzusprechen und damit den beim Militär mitunter üblichen Ton des Vorgesetzten in die wissenschaftliche Diskussion einzuführen, wie dies in den Zusätzen zur zweiten Auflage des ersten Bandes von Delbrücks Geschichte der Kriegskunst und jetzt wieder in seinem Aufsatz über Cannae (oben S. 526) geschehen ist. Da D. sich jetzt in solchen Versuchen gefällt, die Gegner von oben herab zu disqualifizieren und sich dadurch in den Augen Billigdenkender schadet, so ist es geboten, schließlich daran zu erinnern, daß dieser Forscher durch seine früher erschienenen Monographien und durch die erste Auflage seines zusammenfassenden Buches sich große und bleibende Verdienste um unsere Kenntnis der antiken Kriegsgeschichte erworben hat[1].

Graz, 14. März 1913 Adolf Bauer

Der Tosephtatraktat Berakot. Text, Uebersetzung und Erklärung von D. **Oscar Holtzmann,** a. o. Prof. d. Theologie an der Univ. Gießen. Gießen 1912, Alfred Töpelmann. [Beihefte zur Zeitschrift für die alttestamentliche Wissenschaft XXIII.] XVI und 99 S. Gr. 8°. 7 M.

Für die Verbesserung des Textes ist in dieser kommentierten Ausgabe des Tosephtatraktates Berachot nichts getan. Holtzmann druckt einfach den Zuckermandelschen Text ab. Nur an einigen wenigen Stellen nimmt er kritischen Erwägungen entsprungene, übrigens unwichtige Aenderungen vor. So fügt er mit Zuckermandel I 8 am Ende hinter חותם ein בְּבָרוּךְ. Diese Aenderung ist sachlich nicht nötig; denn חתם ist terminus technicus und steht deshalb absolut, vgl. a. B. II 7, aber in formeller Hinsicht ist sie wünschenswert. III 11 liest er Eleazor statt Eliezer, weil III 10 so steht. Schade, daß die von den jüdischen Gelehrten für das Corpus tannaiticum zusammengebrachten textkritischen Materialien noch nicht vorlagen! — Eine deutsche Ueber-

1) Korrekturnote. U. Kahrstedts Ausgabe von Meltzers Geschichte der Karthager III Berlin, Weidmann 1913 ist mir erst nach Absendung dieser Besprechung zugekommen; ich konnte daher darauf nicht mehr Bezug nehmen.

setzung der Tosephta ist höchst wünschenswert. Nur war sie gerade für den Traktat Berachot nicht besonders nötig; denn von diesem Traktate hatte erst 1902 Heinrich Laible eine zwar nicht fehlerfreie, aber doch im ganzen hinlänglich orientierende, reichlich mit erklärenden Bemerkungen durchsetzte Uebersetzung gegeben. Eine ganz neue Uebersetzung war nur dann berechtigt, wenn sie in jeder Hinsicht einen erheblichen Fortschritt darstellte. Nun vermeidet Holtzmanns Uebersetzung allerdings Fehler der Laibleschen, so z. B. II 13, aber andrerseits schreitet sie nicht weit genug darüber hinaus, ja sie bleibt stellenweise dahinter zurück. VII 17 läßt er z. B. die Laiblesche Deutung auf das Feuer im Badehaus und das der Gehenna mit Recht dahingestellt sein, aber seine Uebersetzung (»errette mich von ihm und von dem, was in Zukunft aus ihm hervorgeht!«) und die darauf beruhende Deutung ist schlechter wie die Laibles. H. hat den Ausdruck כיוצא בה (בו) hier wie schon zu I 10 falsch gedeutet. Es muß heißen: »und von dem diesem Aehnlichen in der Zukunft«. כַּיּוֹצֵא בוֹ ist von Laible wie von Andern schon richtig gedeutet: in ähnlichen Fällen, vgl. Bacher, Terminologie I, S. 75. VII 17, ist richtiger zu übersetzen: »des zum Lohn gebot Gott, der Lebendige, unser Teil, unser Fels, zu retten usw.«. IV 18 in dem Zitat aus Job 15 muß es statt »(durchzieht) es« »in ihrer Mitte« heißen. IV 15 muß der Anfang der Geschichte statt »Ein Erlebnis Rabban Gamliels und der Aeltesten, die um ihn waren, in Jericho« vielmehr übersetzt werden: »Es geschah, daß R.G. und (einige) Aelteste in Jericho zu Tische lagen«, vgl. den Anfang von V 2, wo H. selbst richtig übersetzt. Wie kann man nur III 6 »vom Versöhnungstag« mit »vom langen Tag« übersetzen! III 7 fehlt hinter »die dich fürchten« »auf Erden«. VII 4 muß es genauer heißen: »der so schöne Geschöpfe in seiner Welt hat«. הָיָה אוֹמֵר (z. B. VII 2) ist richtiger mit: »pflegte zu sagen« wiederzugeben. Ungenau ist auch VII 22 »ihn erheben« statt »erhobenen«. Doch ich will mich über die Uebersetzung wie auch über die z. T. unzureichende und fehlerhafte Punktation des hebräischen Textes nicht weiter verbreiten, weil noch etwas gesagt werden muß, was Holtzmanns Arbeit als Textausgabe wie als Uebersetzung auf das schwerste schädigt. In Text und Uebersetzung ist nämlich III 13 ein wohl durch die Aehnlichkeit von חשׁע und שׁבע hervorgerufener beträchtlicher Ausfall zu konstatieren. Die Worte: »Hinsichtlich eines Festtages, welcher auf einen Sabbat fällt, sagt die Schule Schammai: man betet acht und spricht die des Sabbats für sich und die des Festtages für sich und beginnt mit der des Sabbats. Die Schule Hillels sagt dagegen: man betet sieben« sind samt dem entsprechenden hebräischen Text (bei Zuckermandel auf S. 7 Z. 13—15), obwohl sie der Kommentar voraussetzt, in dieser neuen

Textausgabe und dieser neuen Uebersetzung nicht enthalten. Trotz solcher Mängel behält Holtzmanns Arbeit den Wert eines zwar etwas teueren, aber dafür auch wonnig bequemen Kommentares. Allerdings ist hinsichtlich des Kommentares in formeller Beziehung gleich die Frage aufzuwerfen, wen der Kommentator belehren will. Nach der Serie zu urteilen, in der dieser Kommentar erschienen ist, wendet er sich an die Fachgenossen und bietet ihnen Förderung der Erkenntnis an. Dann aber enthält der Kommentar manches Ueberflüssige. Was das Hallel ist und welches die fünf Magillot sind (S. 19), dürfte denn doch bekannt sein; dazu ist auch sonst dem Auffassungsvermögen etwas wenig zugetraut. Ist der Kommentar aber für Lernende bestimmt, dann enthält er manchmal zu wenig. Was man sich z. B. unter dem Lobpreis ›bei den Geboten‹ I 6 zu denken hat, hätte gesagt werden müssen, nämlich daß Lobsprüche bei der Ausübung derselben wie die VII 9—13 genannten gemeint sind. Die Bemerkung H.s zu I 6 (über den Geboten): ›dafür gibt Berakot weder in Mischna nach Tosephta Beispiele‹ ist hinsichtlich der Tosephta nach VII 9—13 unzutreffend. Ebenso hätte der Ausdruck ›Eunuchen der Sonne‹ erklärt werden müssen (V 14). Anderes bleibt für Uneingeweihte gänzlich unverständlich, z. B. die Bemerkung zu III 20a: ›קַדָּר ... für קָרָר Karrenführer‹. Doch nun zum Sachlichen. Erfreulich ist die scharfe Durchdenkung des in der Tosephta vorliegenden Materiales und der stete Vergleich mit der Mischnah. Beides hat gute Beobachtungen gezeitigt. So sind Widersprüche aufgedeckt (z. B. IV 4a, III 18) und nicht uninteressante und vielleicht richtige Folgerungen gezogen (z. B. zu II 1 über eine ältere vorauszusetzende Form des אמת ויציב, zu V 24 über die spätere Herkunft dieser Stelle). Aber die Beschränkung auf das in Mischna und Tosephta vorliegende Material ist wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen und hat für die H.sche Arbeit schwere Nachteile mit sich gebracht. Gewiß wäre es verkehrt, wenn man unbesehen das Verständnis der späteren jüdischen Ueberlieferung als Schlüssel für das Verständnis des in Mischna und Tosephta vorliegenden Materiales gebrauchen wollte, aber — und das ist etwas ganz anderes — parallele Ueberlieferungen dieses Materiales in der etwas späteren jüdischen Literatur einfach ganz außer Augen zu lassen, ist unzulässig. Was würde man sagen, wenn ein Kommentator von Samuelis und Könige sich um den später in der Chronik kodifizierten gleichen Stoff überhaupt nicht kümmern wollte, während derselbe Ursprünglicheres nicht nur enthalten kann, sondern wirklich enthält (vgl. den Namen Meribbaal), oder wenn ein Kommentator der Didache die ganze spätere Ueberlieferung der ›beiden Wege‹ ignorieren und nur den in der Didache vorliegenden Text ins Auge fassen wollte? Sicher-

lich, daß bei solchem Grasen auf einem Flecke wissenschaftlich zureichende Arbeit nicht möglich ist. Daß die H.sche Arbeit unzureichend ist, muß nun leider festgestellt werden. Ich beschränke mich dabei im wesentlichen auf das in den beiden Talmuden wieder auftretende Material. VII 16 (Gebete beim Gang in die Stadt) treffen wir wieder babyl. Ber. fol. 60a und Jerus. zu IX 5, und hier enthält der Text nicht drei, sondern vier Formeln. Die von H. vermißte vierte Formel nach glücklicher Heimkehr ist ja in Tos. vorhanden; es fehlt die Bitte um glücklichen Austritt, und dies nur scheinbar, denn die Worte ›gefalle es dir, J. mein Gott, daß du mich aus dieser Stadt im Frieden bringst‹ sind vorhanden; sie sind nur falsch unmittelbar mit dem vorhergehenden Dankgebet nach glücklichem Eintritt verbunden. Es fehlen in der Tos. dazwischen nur die Worte: ›Will er hinausgehen, so sagt er‹ [1]). Dies ist das Ursprüngliche; denn es ist undenkbar, daß in der ursprünglichen Form eine vierteilige Gebetsformel gefordert, aber nur eine dreiteilige mitgeteilt worden ist. Hier helfen also die späteren Texte einen (vielleicht alten, wenn nicht vielleicht neuere handschriftliche Funde uns anders belehren) Fehler der Tosephtaüberlieferung erkennen. Von diesen vier Gebeten sind zwei Dankgebete, zwei Bittgebete; jene beiden beginnen mit: ›ich danke לפניך‹, diese beiden, bei welchen man ja eine Aktion von Gott her erwartet, mit: ›Es möge wohlgefällig sein מלפניך‹. H. liest aus diesem לפניך heraus: ›es gefällt denen, die als oberste Beamte seiner Weltregierung vor Gott stehen, d. h. den Engeln‹. Er müßte auch noch sagen, daß man nicht Gott, sondern den Engeln dankt. Vorher z. B. S. 39, zu III 7, S. 85 zu VII 2a hat H. diesen Einfall glücklicherweise noch nicht gehabt. — Die Geschichte von R. Chanina und dem 'Arod wird auf S. 48 richtig kommentiert: 'Arod sei nicht der Wildesel, sondern eine Eidechsenart, der Zusammenstoß mit einem Wildesel sei schwieriger vorzustellen, auch wohne derselbe nicht in Höhlen. H. hätte auch noch fortfahren können: der Wildesel ist als höchst menschenscheues Tier, dem nur schwer beizukommen ist, bekannt und wird deshalb wohl nicht einen betenden Menschen aufsuchen, um ihn zu beißen. Statt solche Reflexionen, die man, wenn sie einem wirklich kommen, doch abschüttelt und nicht noch gar druckt, zum besten zu geben, hätte H. auch hier die Ueberlieferung der Geschichte studieren sollen, wie sie sich aus jer. Ber. zu V 1 und bab. fol. 33a ergibt. Dort ist für 'arod חברבר eingesetzt und ›sie fanden ihn‹ ist richtig mit חברבר glossiert. Auch die sekundäre Bearbeitung in bab. hat dieses richtige Verständnis. — Zu VII 2b empfehle ich das Studium

1) Jerus. כשׁיצא אומר, hier steht außerdem noch diese Bitte in Verbindung mit dem ersten Dank, ist also zweimal ausgedrückt (sekundär).

von Bacher, Agada der Tannaiten I² S. 427—29 und zu IV 10 f. die Lektüre von S. 346 ff. desselben Werkes. Zu dem zweiten Spruch in III 3b: ›Mit wem die Geschöpfe zufrieden sind, mit dem ist der Himmel zufrieden‹ u. s. w. wäre zu bemerken gewesen, was doch für die Beurteilung der Sicherheit oder Unsicherheit der Tradition wichtig ist, daß derselbe Spruch Pirqe ab. III 10 dem Chanina ben Dosa in den Mund gelegt wird, s. Strack zur Stelle. — III 21b heißt es: ›so finden wir bei den ersten Propheten, daß sie ihre Reden mit Worten des Preises und des Flehens (תחנונים) schließen‹. Welches solche Worte des Flehens, mit dem die alttestamentlichen prophetischen Bücher im engeren Sinn abschließen, sind, ist im Kommentar nicht gesagt. Wie der jerus. Talmud nahelegt, liegt hier ein alter Fehler der Ueberlieferung vor. Dort steht nämlich נֶחָמוֹת = der Tröstungen, wofür die babylonische Gemara das gleichbedeutende תַּנְחוּמִם hat, und so hat auch die Wiener Hs. der Tosephta. Daß den prophetischen Büchern Trost- oder Verheißungsworte angehängt sind, ist eine bekannte Sache. — Zu III 20a wäre zu bemerken gewesen, daß die Kahansche Konjektur קָרִר für קָדִר durch den jerus. T. nahegelegt wird, der an dieser Stelle nur Esel und Karren (חקרון) hat. — Was das für Pharisäer waren, die man III 25 ins Gebet aufnehmen wollte, und warum das geschehen sollte, verrät H. nicht. Andere haben sich wenigstens um ein Verständnis bemüht, so wenn man den Ausdruck als ›vom Gesetz Abgesonderte‹ erklärt hat. Die Stelle wird zweimal im jerus. Tal. zitiert. An der einen Stelle steht statt פרושין פושעים Abtrünnige, an der andern רשעים Bösewichter. — Zu היה מהלך בבית הקברות VII 6a dekretiert H.: ›es ist an eine Anlage wie die jüdischen Katakomben bei Rom gedacht‹. Und da nun הלך das Hineingehen nicht gut ausdrücken kann, so übersetzt er ›Geht man über die Gräberstätte‹. בית הק' bezeichnet einfach den Begräbnisplatz. Der Ausdruck kommt schon Nehemia 2 3 vor: בית קברות אבתי der Begräbnisort meiner Väter. Die zwei בתי קברות Sanhedrin VI 5 [1]), den einen für die Gesteinigten und die Verbannten, den andern für die Enthaupteten und Erdrosselten wird man sicherlich nicht unterirdisch angelegt haben. Es würde also zu übersetzen sein: ›Wer auf dem Friedhofe einhergeht‹. Der jerus. Talm. hat בין הקברות = zwischen den Gräbern überliefert und so liest auch die Wiener Hs. Das gibt das zweifellos richtige Verständnis jener anderen Lesart an die Hand. An eine unterirdische Grabanlage, über die man schreitet, ist nicht gedacht. Der Satz V 12 ist im jerus. Tal. noch ein Glied weiter hinauf verfolgt und als Urheber Joseph, der Galiläer, angegeben. Das dürfte ein Kommentator ruhig bemerken.

1) In Stracks Text ist בָּתֵי wie in C nicht vorhanden, obwohl sein Glossar es voraussetzt. In der Uebersetzung ist er seinem kürzeren Texte gefolgt.

Man könnte noch lange fortfahren, Vergleichungsmaterial heranzuziehen; denn allein im jerus. Tal. wird annähernd die Hälfte des in der Tosephta Berachot aufgespeicherten Materiales zitiert, zum Teil so, daß die Ueberlieferung eine selbständige ist und nur die Kette der Tradenten entsprechend der späteren Zeit des Talmuds nach uns zu um einige Glieder verlängert ist, zum Teil so (besonders wenn תמן תני das Zitat einleitet), daß die Tosephta die literarisch fixierte Vorlage bildet. Dazu kommen noch die Zitate des babylonischen Talmuds und anderer jüdischer Schriften. Von alledem erfährt man in H.s Kommentar nichts, geschweige denn daß irgend etwas davon zur Beleuchtung, Beurteilung oder Korrektur herangezogen würde. Ja noch mehr, nicht nur diese immerhin späteren Zitate werden gänzlich unberücksichtigt gelassen, sondern auch parallele Ueberlieferungen in der Tosephta selbst, also ziemlich gleichzeitige Zeugnisse werden überhaupt nicht erwähnt. Man denke sich einen Kommentator von Jes. 36—39, der das parallele Stück in den Königsbüchern vollständig ignoriert! VII 22 heißt es: ›Man erwidert nicht mit Amen im Heiligtum‹. Das wird dann erklärt. Man fragt unwillkürlich, womit man denn im Heiligtum geantwortet hat. H. gibt die Antwort: ›Was hier aus Neh. 9_5 begründet wird, dürfte die im Tempel erhaltene ältere Form der Antwort sein‹. Der jerus. Tal. antwortet: ברוך שם כבוד מלכותו לעולם ועד. Aber darauf brauchte man gar nicht zu rekurrieren; denn die Tosephta bringt Taan. I 11—12 den ganzen Passus noch einmal, und hier gibt sie auf die Frage ובמקדש מה הן אומרין die Antwort: ברוך י״י אלהי ישראל מן העולם ועד העולם. Daß es darüber Ueberlieferungen gibt, erfährt man aus H.s Kommentar überhaupt nicht. Auch andere Tosephtaparallelen sind nicht angemerkt.

Der H.sche Kommentar ist aber nicht nur insofern mangelhaft, als ihm vieles Notwendige fehlt, sondern auch insofern, als manches von dem Gebotenen ungenügend, ja falsch ist. Zum Anfang von II 13 zitiert H. den entsprechenden Mischnasatz (III 4) und bemerkt: ›Die Tosephta sagt dasselbe breiter und führt als Autorität R. Meïr an‹. Indessen sagt der vorliegende Text in seiner zweiten Hälfte das gerade Gegenteil. Die Mischna sagt: er spricht eine Benediktion *weder* vorher *noch* nachher; die Tosephta: er spricht eine Benediktion vorher *und* nachher. Dies scheint nach der Tos. die von der Mischna abweichende Meinung des R. Meïr zu sein. Freilich hat der jerus. Tal. einen mit der Mischna gleichlautenden Text. — Zu V 18: ›man ist nicht zu streng, ob ein Kind ‚gepriesen' sagt oder ‚lasset uns preisen'‹ macht H. nach Mischna VII 3 die Konjektur ברכו statt ברוך. Fast hätte er sich auf den jerus. Tal. dafür berufen können, der so liest. Indessen liest derselbe statt בקטן בדבר ›man nimmt es nicht

aufs Wort genau‹ und wendet die ganze Stelle auf Erwachsene an. Und hier ist die L.A. auch allein am Platze. Denn נברך und ברכן sind die möglichen Formeln, die der zum Tischgebet Auffordernde benützt, das Kind fordert aber nicht auf, sondern wird mit aufgefordert und muß dann in die Antwort der Aufgeforderten einstimmen. Diese Antwort beginnt aber immer mit ברוך, vgl. I 6—7. Die Tos. setzt nun den Fall, daß das Kind nicht richtig beginnt, sondern dem Auffordernden einfach sein נברך nachplappert. Die L.A. ברוך ist also richtig. H. hat nur verschiedenes durcheinander geworfen. VII, 17 heißt es: ›rette mich von diesem und von dem diesem Aehnlichen in der Zukunft‹. H. bezieht das Letztere auf den ο αιων ο μελλων; das ist nicht nötig, weil mit עתיד לבוא ganz gewöhnlich auch die irdische Zukunft bezeichnet wird. S. 65 wäre zu übersetzen und zu verstehen gewesen: ›und ist es nicht der Zweck des Bürgen, d. h. ist der Bürge nicht dazu da, sich seiner Bürgschaft zu entledigen?‹ Tarphon sagt kurz: nachdem Juda einmal Bürgschaft geleistet hatte, war es einfach seine Pflicht, sich statt der Brüder dem Joseph anzubieten. Wie merkwürdig dies H. mißversteht, mag man bei ihm selbst nachlesen.

So viel zur Charakteristik. Es ist noch eine Entgleisung zu besprechen, von der diese Tosephtaarbeit wie auch die noch zu besprechende Bearbeitung des gleichnamigen Mischnatraktates eingeleitet und durchzogen ist. Bekanntlich sind zwei Jod die jetzt gebräuchliche Form der Abkürzung des Tetragrammatons. Einst hat man auch drei Jod gesetzt, wie es sich z. B. in den hebräischen Sirachfragmenten und in der Cambridger Mischna findet. Diese beiden Jod hat man nach dem seltenen System der תֵּיבוֹת נִשְׁבָּרוֹת, nach welchem man auch אהי für אלהי, איני für אלהינו, אא für אלא schreibt, punktiert und zwar mit den Vokalen von Adonai wie im A.T., also, da anfangs wegen des Jod ein Chatephvokal nicht nötig ist, ְ und ָ (die Mitte wird ausgelassen). H. hält es nun nicht nur für möglich, sondern für ziemlich sicher, daß die Juden diese jetzt gebräuchliche Abkürzung in alter Zeit gar nicht als Abkürzung besessen, sondern wirklich Jeja ausgesprochen haben. Er druckt sogar diese Namensform überall. Eine Widerlegung lohnt sich kaum. Doch will ich kurz Folgendes bemerken: 1) das als Zeugnis für diese Form des Gottesnamens angezogene Αια, welches übrigens nicht nur bei Theodoret, sondern auch sonst noch einmal vorkommt, beweist nichts, weil es der Form nach noch weit abliegt und weil es, wie Baudissin und andere richtig bemerkt haben, nichts weiter ist als eine Umschreibung von אֶהְיֶה Ex. 3₁₄. Damit fällt jeder positive Anhalt für das H.sche Jeja. 2) Eine derartige Vorsatzsilbe je, wie H. sie dem Gottesnamen Jah schenkt, müßte erst noch nachgewiesen werden. Es wird wohl

ein wie immer vokalisiertes א gebraucht, um Doppelkonsonanz zu Wortanfang aufzulösen, auch in einigen Fällen, um einem einsilbigen Worte Halt zu gewähren, oder aus phonetischen Gründen wie bei እሬቅ, das neben bloßem ሬቅ vorkommt, aber Fälle, wo einsilbigen Wörtern ›je‹ als Vorsatzsilbe spendiert wird, sind mir nicht bekannt. 3) Um seine Behauptung zu retten, muß H. die unsinnigsten Hypothesen auf die Beine bringen, durch welche er das widersprechende Material mundtot macht. So sollte das dritte Jod in der alten Schreibweise ייי ›einer silbenmäßigen Trennung der beiden Jod, die doch nur statt eines einzigen dageschierten Jod stehen‹, wehren. Ich will nicht verschweigen, daß H. auch noch einen indirekten Beweis für seine These gefunden hat. Das ist der Vorwurf der Eselsanbetung, welcher Juden wie Christen einst von der heidnischen Welt gemacht wurde. H. hat mit seinem neu entdeckten Gottesnamen auch die Quelle dieser Verhöhnung bloßgelegt. Die Juden sprachen bei ihren Gottesdiensten den Namen Ijja [1]) aus. Das klang den Unbeteiligten wie das Brähen des Esels I-A. Und ähnlich erging es den Christen mit ihren αλληλουΐα-Rufen, bei denen am Ende ja auch die Laute I-A zu hören waren. Diese Entdeckung wird gewiß manchem Vergnügen bereiten, aber in anderem Sinne, als H. lieb sein wird.

Das Fazit der obigen Darlegungen wird denn doch wohl sein, daß H.s Kommentar nicht ausreichend und nicht genügend richtig orientiert. H. hat eine reizvolle Aufgabe mit unzureichenden Mitteln zu lösen versucht.

Dassensen, Kr. Einbeck Hugo Duensing

Fr. Pfister, Der Reliquienkult im Altertum. I. Das Objekt des Reliquienkultes. II. Die Reliquien als Kultobjekt. Geschichte des Reliquienkultes (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten V 1. 2). Gießen 1909, 1912, Töpelmann. 686 S. gr. 8°. 24 M.

Mit den Reliquien in dem sonst üblichen Sinne des Wortes verbindet Pfister auch den Kult und die Legenden der Heroen, und er erweitert seine Untersuchung noch, indem er die antiken Vorstellungen von den Heroen und die Frage nach der geschichtlichen Genesis und dem Wesen der Heroen behandelt, endlich oft christliche Parallelen zum Vergleiche heranzieht.

1) ›Streng phonetisch müßte also der Gottesname der späteren Zeit Ajja oder Ijja geschrieben werden. Aber die Juden selbst schrieben statt dessen Jeja (mit kaum hörbarem e)‹. So H. Mischna Ber. S. VIII. Diese Bemerkung genügt vollkommen für jeden Sachverständigen.

Bd. I geht aus von einer Analyse der Königslisten von Megara, Troizen, Achaia und der thessalisch pylischen Genealogie. Das wesentliche Ergebnis ist das ›Bodenständigkeitsgesetz‹ [1]), nach dem die Namen im Kult oder in lokalen Traditionen wurzeln. Der Einfluß, den die Ausgleichung der Genealogien (Rücksicht auf die argivische) auf die Konstruktion der Listen übte, die Art, wie sich Rivalität und konkurrierende Ansprüche der Nachbarstaaten in den verschiedenen Sagenversionen spiegeln, die Rückschlüsse, die der Kult der Kolonien auf das Alter der religiösen Tradition der Mutterstadt gestattet, werden erwogen.

K. II behandelt dann Heroen, die in dem Lande, das Reliquien von ihnen besaß, nicht heimisch waren. Verschiedene Typen ätiologischer Legenden, die die Beziehungen dieser Heroen zu der Fremde erklären, werden unterschieden. Der Heros flieht in die Fremde (Oidipus in Athen), oder er stirbt im fremden Lande (Grab des Eurystheus in Attika), oder er wird wegen besonderer Verdienste verehrt; weiter werden die Gebeine übertragen, oder die Leiche wird ans Land gespült. Kulte und Reliquien gibt es an verschiedenen Orten besonders von den Heroen, für die das Wandern charakteristisch ist (Odysseus, Herakles, Argonauten, Aineias), die dann auch andere als Begleiter mit sich ziehen. Die wahre geschichtliche Ursache der oft konkurrierenden Ansprüche auf das Heroengrab oder auf gleiche Reliquien ist natürlich in der Religionsgeschichte zu suchen: die Kulte sind durch Wanderung oder durch Kolonisation verbreitet oder später übertragen worden; oder die Verbreitung eines Heros kann auch in eine Zeit zurückgehen, wo er noch göttliche Verehrung genoß.

In diesem Zusammenhange geht der Verf. wie auf den Alexanderroman so auch zum ersten Male [2]) auf parallele christliche Erscheinungen genauer ein, ohne doch recht befriedigendes zu geben. Das wichtigste wären doch wohl die ältesten Beispiele von Translation, d. h. die Gräber des Apostels Johannes, des Philippus und seiner Töchter gewesen, die E. Schwartz, Abh. Gött. Ges. VII 5 S. 16 f. 46 ff. besprochen und in Zusammenhang mit dem antiken Heroenkult gestellt hat; sie werden so wenig erwähnt (s. auch S. 429. 621) wie die Gräber des Paulus und des Petrus in Rom. Dagegen wird die ganz willkürlich literarische Mache der apokryphen Apostelgeschichte nicht glücklich (S. 259 ff.) mit den Wanderungssagen der Heroen verglichen.

1) Berechtigte Bedenken äußert Wide in seiner Rezension (Berl. philol. Woch. 1911, Sp. 1539) und von einem Gesetz würde auch ich nicht reden (s. übrigens S. 543). Ebenso finde ich Wides Bedenken gegen die von Usener übernommene Methode von Schlüssen aus ähnlichen Namen öfter berechtigt.

2) Schon zu K. I ließen sich die christlichen Bischofslisten vergleichen.

Ueberraschend sind die Hypothesen, die über die kanonischen Akten vorgetragen werden. Pf. bildet sich ein, den überlieferten Text des Muratorischen Kanons Z. 34 ff. halten zu können[1]): *Acta autem omnium apostolorum sub uno libro scripta sunt. Lucas optime Theophile comprendit quia sub praesentia eius singula gerebantur, sicuti et semote passionem Petri evidentur declarat sed et profectionem Pauli ab urbe ad Spaniam proficiscentis.* S. 268 wird übersetzt[2]): ›Lukas faßt es (?) kurz zusammen, weil unter seinen Augen das einzelne geschah, wie (?) er auch besonders (gesondert?) das Leiden Petri glaubwürdig darstellt (?), aber auch die Abreise Pauli‹. Die sicheren Emendationen *Lucas optimo Theophilo comprendit quae sub praesentia eius singula gerebantur, sicuti et semota passione Petri evidenter declarat, sed et profectione* rechnen mit Korruptelen, wie sie uns in dem ganzen Schriftstück begegnen. Pf. findet in dem korrupten Text ein glaubwürdiges Zeugnis, daß einst mit der kanonischen Apostelgeschichte eine den apokryphen Akten analoge Lukasschrift über Petrus' Passion und Paulus' spanische Reise verbunden war. Von solcher literarischen Verbindung gibt es nicht die geringste Spur, ja mit den Worten *omnium apostolorum* werden die Apokryphen mit Emphase abgelehnt. Weiter hält Pf. den abrupten Schluß der kanonischen Apostelgeschichte nicht für ursprünglich. Paulus' Ende soll einst den Schluß gebildet haben, aber durch die Verbindung mit den apokryphen Paulusakten verdrängt sein. In dem ganzen Abschnitt ist mir manches unklar geblieben.

K. III—V sammeln die Nachrichten über Gräber, Reliquien (Bilder), Naturmale, lokale Erinnerungen an die Heroen. Hier wird u. a. die Frage nach der Priorität des Orts- oder Eponymennamens (S. 290 ff.) berührt und ein Exkurs den Palästinaitineraren gewidmet. K. VI erörtert der Verf. die Genesis des Heroenglaubens. Er stellt sich dabei entschieden auf Useners Standpunkt; S. 239 und 379 wird Useners Grundsatz als Norm zitiert: ›Wir dürfen mit Ueberzeugung den Satz aufstellen, daß alle Heroen, deren Geschichtlichkeit nicht nachweisbar oder wahrscheinlich ist, ursprünglich Götter waren‹ (S. 545 klingt milder). Nicht glücklich wird S. 380 ff. die Theorie des Euhemeros mit dem Prozeß der Degradierung der Götter zu Heroen parallelisiert[3]). Euhemeros läßt sich nur mit seinen älteren literarischen Vorläufern in der rationalistischen Pragmatisierung des Mythos (Herodoros) vergleichen.

Im II. Bande werden Heroon und Reliquiar als Aufbewahrungs-

1) Die vulgäre Orthographie habe ich hier und da beseitigt.
2) Gesperrter Druck und Fragezeichen rühren von mir her.
3) Vgl. die berichtigenden Bemerkungen S. 546.

orte der Reliquien, Lage der Gräber, Kult, Funktionen der Heroen besprochen. Der Grabkult ist nach Pf. S. 423 für das Altertum, das Ausstellen der leiblichen Ueberreste für das Christentum charakteristisch; doch Ausnahmen werden anerkannt, und unsere mangelhafte Kenntnis des antiken Volksglaubens mahnt zur Vorsicht. Lehrreich sind die Ausführungen S. 430 ff. über die nur im Christentum nachweisbare Reliquienteilung und Uebertragung der heiligen Kraft durch Berührung. Auf den Wert der terminologischen Sammlungen sei besonders hingewiesen. S. 411. 414. 522 ist seltsamer Weise Herodots Zeugnis (IX 116. 120) über Grab und Kult des Protesilaos übergangen, obgleich Philostrat darauf hinweist[1]). Zur Sibylle in der Flasche (S. 424) trage ich Petronius K. 48 nach; bei Esnik S. 83 (J. M. Schmid, Bibliothek d. alten armen. Lit. I, Wien 1900) kommt Alexander als Dämon in der Flasche vor. Die Anagyroslegende (S. 524) ist gründlich behandelt von Crusius, Sitzungsber. der bayr. Akad. 1910 IV S. 51 ff.

Die letzten Kapitel (XI—XV) enthalten eine anregende Geschichte des Reliquienkultes, aus der ich einiges heraushebe: Hier wird die schon vorher in dem Werke oft berührte Frage, inwieweit die homerischen Heroen im Kulte wurzeln, erörtert. S. 557 nimmt Pf. die moderne Hypothese des Ursprunges der Tragödie aus Toten- und Heroenkult an; s. dagegen Wilamowitz, Neue Jahrb. XXIX 468 ff. Nützlich ist die Zusammenstellung der Beziehungen der Tragiker auf Kult und Reliquien der Heroen. Heroisierung und Apotheose hellenistischer Zeit wird ausführlich, aber nicht erschöpfend behandelt. Die ›Apotheose Homers‹ fehlt, trotz Watzingers schöner Arbeit. Die weit hergeholten Analogien S. 582 lassen die Fragestellung nicht scharf genug hervortreten, wie der vor 271/0 schreibende Euhemeros die Selbstvergötterung wie eine bekannte Erscheinung voraussetzen könne (s. meine Kultur[2] S. 120. 126). S. 584 ff. (177 f.) wird Alexanders Forderung an die Griechenstädte, ihn unter die Götter ihres Gemeinwesens aufzunehmen (s. E. Meyer, Kl. Schriften S. 330) mit keinem Worte gestreift, und die Elephantinepapyri S. 23. 28 sind nicht benutzt. — Der Zusammenhang zwischen antikem Heroen- und christlichem Heiligenkult wird oft berührt und am Schlusse besonders beleuchtet.

S. 527 verteidigt sich der Verf. gegen Kritiker, die ihm vorgeworfen hätten, daß er besonders mit seinen Untersuchungen über den Heroenkult über die Grenzen der im Titel gestellten Aufgabe hinaus-

1) Die nur aus Herodot verständlichen Worte Philostrats läßt Pf. in seinem Zitate aus. Der Herodotstelle erinnert er sich auch Berl. philol. Woch. 1913 Sp. 916 nicht, wo er das Motiv der Belebung des toten Fisches behandelt (vgl. meine Kultur[2] S. 336 Anm. 4).

gegangen sei. ›Gleichwohl halte ich das Verbrechen des Mehrgebens für geringer als das des Wenigergebens oder gar der Unvollständigkeit‹. Daß die Aufgabe diese weite Fassung verträgt, gebe ich Pf. zu, und der Streit um den Titel mag müßig sein.

Daß Pf. sein Thema im weitesten Zusammenhange gefaßt hat, zeugt für den Ernst seiner Forschung. Aber eine andere Frage ist, ob der Verf. den ganzen Stoff, den er in seine Untersuchungen einbezieht, hat zwingen können, und ob die Kraft eines einzelnen überhaupt dazu ausreicht. Diese Frage kann ich nicht durchaus bejahen. Es fehlt nicht an Flüchtigkeiten und Versehen [1]), nicht an lästigen Wiederholungen. Fragen werden berührt oder erörtert, die bereits eine sehr viel gründlichere Behandlung gefunden hatten. So werden S. 115. 190 und öfter die spezifisch patriotischen Mythen Athens berührt, aber ich vermisse einen Hinweis auf die schönen Ausführungen in E. Meyers Forschungen II 219 ff. Der Alexanderkult der römischen Kaiser hätte S. 180 ff. mit Rücksicht auf W. Hoffmann (Leipziger Hist. Abh. VIII 1907) knapper behandelt werden können. Nach S. 230 wäre Hesiod keine historische Person!! Recht unglücklich ist auch die wiederholte Behandlung der Thukydideslegende; der Verf. läßt den Historiker nie heimkehren und in Thrakîen sterben; s. dagegen E. Schwartz, Hermes XLIV S. 497 ff. — Mit seiner Erklärung der Tradition von Christi Himmelfahrt S. 488 bleibt Pf. an der Oberfläche; seine Fragestellung fördert wenig. Die als eine Doublette der Auferstehung erscheinende Himmelfahrt ist in Wahrheit darin begründet, daß die in den Legenden immer mehr vergröberten und versinnlichten Erscheinungen des Auferstandenen einen Abschluß forderten. Das

1) Einiges von dem, was mir ganz zufällig aufgestoßen ist, sei bemerkt: S. 128 A. 459 werden Euripides Supplices und Hiketiden in Gegensatz gestellt, als seien es zwei Stücke. — 190 A. 706 wird Isokrates XII 168 ff. als Vertreter der Sagenversion angeführt, nach der Athen mit Waffengewalt die Bestattung der Sieben erzwang; aber hier trägt er gerade die friedliche Version vor, um dann auf den bewußten Gegensatz zu der kriegerischen IV 58 hinzuweisen (Gött. Nachr. 1910 S. 165). — Nach S. 233 zitiert Plut. Them. 32 eine Rede des Andokides im Hermokopidenprozeß! Es heißt Πρὸς τοὺς ἑταίρους. — Diodor XVI 20, 6 πανδήμοις ἐπαίνοις wird S. 556 auf Enkomien bezogen, während nach dem Zusammenhange eher Ehrendekrete gemeint sind. — S. 111 zitiert Pf. das Scholion zu Odyssee XI 271 nach Müller FHG I 374 mit dem unmöglichen Griechisch ἔσχεν ἀπιστεῖν Θησέα, Ph. Buttmann hat ὑπερασπιστὴν vermutet und damit den Sinn, vielleicht auch den Wortlaut des ursprünglichen Textes sicher getroffen. — Pausanias I 42, 4 Μεγαρέων μὲν παρεῖται τοῖς ἐξηγηταῖς verschweigt nicht eine ihm bekannte megarische Version über Athena Aiantis (S. 2. 33), sondern er vermißt eine solche bei den megarischen Exegeten. — Ganz unverständlich ist mir, warum nach S. 199 Herakleides aus dem Euripidesscholion nicht emendiert werden darf. Es wird ja an beiden Stellen dieselbe Aristotelesstelle benutzt. — Warum wird S. 261 der unechte Markusschluß und nicht seine Vorlage Matth. 28, 29 zitiert?



Ende dieser zweiten Wirksamkeit mußte erklärt werden. Die Frage nach der Form der Vorstellung ist sekundär; warum Pf. nur an die Möglichkeit hellenistisch-römischen Einflusses denkt, sehe ich nicht ein, da ja der Kreis vergleichbarer Vorstellungen viel weiter ist [1]). Hier hätte Pf. von solider Forschung der Theologen lernen können; ein neues Licht hat er ihnen nicht aufgesteckt. — Ueberhaupt kann ich oft seinen Entscheidungen in strittigen Problemen nicht beistimmen.

Sicher hätte Pfisters Werk gewonnen, wenn er sich die Grenzen enger gesteckt, auf straffere Disposition und strengere Oekonomie gehalten hätte; manche rasche Exkursionen, die vom Thema weit abführen, hätte er sich besser gespart. Lucius' nachgelassenes Werk über den Heiligenkult steht trotz einzelnen Anzeichen mangelnder Vollendung doch an Kunst der Komposition erheblich höher, und auch die Kunst der Entsagung hat er zu üben gewußt. Aber wenn ich zu einiger Vorsicht in der Benutzung des Pfisterschen Werkes mahnen mußte, sei doch am Schlusse stark betont, daß es im ganzen den Eindruck einer ungewöhnlichen Arbeitskraft und eines eindringenden Scharfsinnes hinterläßt und daß der kritische Leser fördernde und zur Mitarbeit lockende Anregungen in allen Teilen empfangen kann. Man möchte dem Verfasser wünschen, daß er eine zweite Auflage erlebe.

Göttingen Paul Wendland

A **Catalogue** of the ancient Sculptures preserved in the Municipal Collections of Rome. The Sculptures of the Museo Capitolino. By members of the British School at Rome. Ed. by H. Stuart Jones. Oxford 1912, Clarendon Press. London: H. Froude. VIII, 419 S. gr. 8°. Plates (94) gr. 4°. 63 s.

Sieht auch die archäologische Forschung ihr wichtigstes Ziel nicht in der Interpretation der einzelnen Monumente, sondern in der Rekonstruktion des Entwicklungsganges der antiken Kunst, so kann sie doch zur Erreichung dieses Zieles einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten Beschreibung des gesamten Antikenbestandes nicht entraten. Eine solche Beschreibung kommt naturgemäß am leichtesten zustande, wenn ohne systematische oder chronologische Anordnung einfach der Inhalt der einzelnen Museen und Privatsammlungen verzeichnet wird. Mag daher auch bei der Entstehung und dem Wachstum eines Museums der Zufall eine noch so große Rolle spielen, mag die Stilgeschichte darin noch so wenig zur Anschauung kommen, so rechtfertigt sich doch ein ausführlicher wissenschaftlicher

1) So z. B. Cumonts schönen Aufsatz über die Apotheose, Revue de l'histoire des réligions 1910.

Katalog, der über den Rahmen eines Führers hinausgeht. Für die meisten Schatzhäuser antiker Skulptur ist die Arbeit bereits geleistet oder wenigstens begonnen. Besonders bedauerliche Ausnahmen bilden der Louvre (wenn man von Fröhners fragmentarischer ›Notice‹ absieht) und das Thermenmuseum. Ebenso harrten der Bearbeitung schon seit langem die städtischen Museen in Rom. Es ist das Verdienst des ehemaligen Direktors der British School at Rome, H. Stuart Jones, hier Abhülfe geschaffen zu haben. Der erste Band eines größeren Unternehmens liegt jetzt vor, das die beiden capitolinischen Sammlungen und das Antiquarium umfassen soll. Das seit 1905 der Stadt gehörige Museo Barracco ist, anscheinend mit Rücksicht auf das monumentale Werk von Barracco und Helbig [1]), nicht in den Plan einbezogen worden. Dieser Entschluß muß aber bedauert werden, einmal wegen der dadurch verursachten Unvollständigkeit des Unternehmens, dann aber im Hinblick auf die Erlesenheit der Barracco'schen Antiken, die durch die neue Publikation der Forschung bequemer zugänglich gemacht würden. Es werden nämlich hier nach dem Vorbilde des Amelung'schen Vatikankataloges sämtliche Stücke in leidlich handlichen Tafelbänden im Bilde wiedergegeben. Wenn auch die Reproduktion hier wie dort in Anbetracht der erheblichen Kosten keine erstklassige sein konnte und das minder Wichtige zum Teil in recht kleinem Maßstabe abgebildet werden mußte, so sind doch die Vorzüge dieses Verfahrens nicht zu bestreiten.

Die British School erhielt die Erlaubnis zur Durchführung ihres Vorhabens zu Beginn des Jahres 1905. Es ist sehr zu beklagen, daß trotz der Mitarbeit mehrerer Mitglieder der School der erste Band (Capitolinisches Museum) erst 1912 veröffentlicht werden konnte. Es lag dies wohl hauptsächlich daran, daß Stuart Jones schon im Laufe des Jahres 1905 Rom wieder verließ und dann immer nur vorübergehend dort weilen konnte. Es sei gleich hier dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß das Erscheinen des zweiten und dritten Bandes nicht allzu lange auf sich warten lassen möge. Unter den Bearbeitern des ersten Bandes verdient neben Stuart Jones Percy Gardner besonders hervorgehoben zu werden, der den Salone und die Stanza del gladiatore beschrieben hat. Die römischen Porträts sind von A. J. B. Wace aufgenommen, zahlreiche andere Denkmäler von Mr. und Mrs. Daniel. Auch Mrs. Strong hat einzelnes beigesteuert (Tabula iliaca, Grabaltäre im Erdgeschoß). Die archivalischen Forschungen lagen bei Ashby in den besten Händen. Von Marucchi rühren die Appendices I und II her, enthaltend die neugebildeten Abteilungen für ägyptische und frühchristliche Kunst. Im Interesse der Einheitlichkeit sind alle

1) Das übrigens nur eine Auswahl bietet.

Beiträge von dem Herausgeber Stuart Jones revidiert worden, und es darf wohl gesagt werden, daß es ihm gelungen ist, die Mitarbeit verschiedener Federn nahezu vergessen zu machen.

Die Beschreibung jeder einzelnen Museumsnummer umfaßt Angabe der Höhe, des Materials, der Ergänzungen, sodann eine ausführliche Schilderung des Motivs und des ganzen Aeußeren (wobei man gerne alles missen würde, was aus den Abbildungen auf den ersten Blick ersichtlich ist). Daran schließt sich die Beurteilung des künstlerischen Wertes nebst Datierung und Deutung, ferner ein Hinweis auf die Provenienz und etwaige bemerkenswerte Schicksale des Werkes. Den Beschluß bildet die Aufführung der einschlägigen Literatur und der käuflichen Photographien[1]). Nach einer Bemerkung auf S. 20 scheint das Verzeichnis der Photographien nicht immer beigefügt zu sein. Aber auch die Literaturangaben können auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen, sodaß in der gleich zu besprechenden Neuauflage von Helbigs Führer mit Unrecht für alle vor 1912 liegende Literatur auf den ›Catalogue‹ verwiesen wird, zumal dieser selbst den Leser mehrfach auffordert, weitere Literaturnachweise in der alten Auflage des Führers zu suchen! Beispielsweise sind Brauns ›Ruinen und Museen Roms‹, die S. 11 in der allgemeinen Uebersicht nicht fehlen, im einzelnen nur selten zitiert. Ferner habe ich bei einigen Stichproben vermißt: zu Galleria 31ᵇ: Beschreibung Roms III, 1 174—76; zu Gabinetto della Venere 2: Klein: Geschichte der griechischen Kunst II, 387 f., Roscher II, 2 1926 m. Abb., Studniczka: Kalamis 32, Memorie dei Lincei 1910, 201 f. 204 (Cultrera); zu Salone 21: Gusman: Villa impériale de Tibur 304 m. Abb.; zu Salone 24: Journal of Hellenic studies 1889, 111 (Six), Zeitschr. f. österr. Gymn. 1890, 750 (Studniczka), Jahrbuch d. kunsthist. Samml. d. Kaiserhauses 1890, 75 (v. Schneider), Jahreshefte 13, 83 (Rizzo), Ruhland: Die eleusinischen Göttinnen (Diss. 1901) 15 f. 17 ff.; zu Stanza del Fauno 8: Klein: Praxiteles 97 Anm. 3; zu Stanza del gladiatore 2: Klein: Gesch. d. griech. Kunst III, 275 f., Jahrbuch 23, 145 (Sauer); zu St. del gladiatore 14: Gusman: Villa impériale 294 m. Abb. und Penna: Viaggio pittorico III, 66. Diese Beispiele lassen sich jedoch ohne Mühe vermehren.

Der eigentliche Text gibt in den meisten Fällen eine gut orientierende Uebersicht über die bisher geäußerten Vermutungen und Auffassungen, ohne sich aber immer für eine derselben zu entscheiden. Verhältnismäßig selten sind eigene neue Behauptungen, wie z. B. die Deutung der bisher für weiblich erklärten Büste Stanza del Fauno 21 auf Dionysos. Wenig glaubhaft klingt die Ansicht, daß der allgemein

1) Dies letztere wieder nach dem Vorgang des großen Vatikankataloges.

als Barbar aufgefaßte Kopf im Philosophenzimmer kein Barbar, sondern ein Geck sei, der den L. Verus kopieren wolle. Auch der von Stuart Jones herrührenden Hypothese, daß Porträtstatuen hellenistischer Herrscher das Motiv zu dem Mars des Atrio geliefert haben sollten, wird man schwerlich beipflichten können. Eine andere, weniger bedenkliche Abweichung von der herrschenden Auffassung ist die (übrigens schon bei Friederichs-Wolters zu findende) Ableugnung der Porträtzüge an dem bekannten Kopfe der Stanza del gladiatore, der ›Alexander als Helios‹ genannt zu werden pflegt. Der ›Catalogue‹ sieht in ihm eine Darstellung des Helios selbst. — Das Original der Capitolinischen Aphrodite, das neuerdings sogar in römische Zeit gesetzt worden ist, wird zwar für die griechische Kunst in Anspruch genommen, aber immerhin einer so späten Zeit wie dem ersten Jahrhundert vor Chr. zugewiesen. Dagegen wird an dem griechischen Ursprung des Asklepios-Hygieiareliefs im Philosophenzimmer im Gegensatz zu Schreiber und Amelung gezweifelt. Auch der Zeus der Gallerie (Nr. 25) soll nur mit Benutzung griechischer Typen, aber von einem römischen Künstler gearbeitet sein. — Hinsichtlich der Datierung der Jupiter-Serapis-Basis sehen wir auch jetzt noch nicht klar. Doch ist angesichts der Tatsache, daß der gleichzeitig gefundene und von einem gleichnamigen Stifter herrührende Altar der Villa Albani ins Jahr 295 p. C. gehört, jeder Versuch einer früheren Datierung sehr gewagt.

In der historischen Einleitung (S. 3) wird die 1583 am Senatorenpalast aufgestellte Athena (jetzt Atrio 4) mit der zehn Jahre später an ihre Stelle gekommenen sitzenden Athena aus Porphyr verwechselt, und ebenda S. 6, Zeile 2 muß es statt new building old building heißen. — Zu der Silenstatue Stanza del Fauno 11ª mußte erwähnt werden, daß sie bis 1908 in der Gallerie (als Nr. 61) gestanden hat. Desselben Silens Standort wird in der Einleitung (S. 8) falsch mit Galleria 5 angegeben. Die modernen Werke, wie die Büsten des Traian und Antoninus Pius im Salone Nr. 9 und 25 und die Viktorien ebenda Nr. 49 und 50 hätten in einem ›Catalogue of the ancient sculptures‹ ganz kurz abgetan werden können.

Trotz des raschen Fortschreitens der Wissenschaft wird das gründlich gearbeitete Werk der British School wohl auf manches Jahrzehnt hinaus für jeden unentbehrlich sein, der ein im Capitolinischen Museum befindliches Monument in den Bereich seiner Forschung zieht.

Göttingen J. Steinberger

Wolfgang Helbig, Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom. 3. Aufl. hrsg. unter Mitwirkung von Walter Amelung, Emil Reisch, Fritz Weege. Bd. 1. 2. Leipzig 1912–1913, B. G. Teubner. IX, 634; 547 S. 8⁰. Geb. M. 24.

Eine eigenartige Mittelstellung zwischen wissenschaftlichem Katalog und populärem Führer nimmt Helbigs nunmehr schon in dritter Auflage erschienener ›Führer durch die öffentlichen Sammlungen klassischer Altertümer in Rom‹ ein. Scheinen ihn auch sein Titel, die Fassung des Textes und die Beschränkung auf das Wichtige in die zweite Kategorie zu verweisen, so gehört er doch zu dem eisernen Bestande der wissenschaftlichen archäologischen Literatur. Und mit Recht. Trotz des Erscheinens des großen Vatikankataloges und des eben angezeigten Catalogue of the municipal Collections wird er seine angesehene Stellung behalten. Ist doch die neue Auflage ganz dazu angetan, seinen Wert ins hellste Licht zu setzen. Helbig, der leider verhindert war, die Neubearbeitung selbst zu übernehmen, konnte dafür keinen Besseren finden als Walter Amelung. Unterstützt von Emil Reisch und Fritz Weege hat Amelung den ›Führer‹ mit allen Fortschritten der Forschung in Einklang gebracht und in jeder Beziehung verjüngt. Es wird wenige Artikel geben, die wörtlich aus der zweiten Auflage übernommen wären. Zweifellos sind dem Buche auch die Vorarbeiten zum dritten Bande des Vatikankataloges schon zugute gekommen. Die Nachträge, die hoffentlich — der Bitte des Herausgebers entsprechend — ausnahmsweise von den Lesern nicht ignoriert werden, enthalten auch noch manche wichtige Stellungnahme zu neuen und neuesten Arbeiten[1]). Der Gesamtumfang des Werkes ist von 1533 Nummern auf 1934 gestiegen. Rund 560 neu hinzugefügten Beschreibungen stehen nur etwa 160 weggefallene gegenüber. Um die Handlichkeit der Bände zu wahren, hat daher die Verlagshandlung ein dünneres Papier wählen müssen. Der Zuwachs ist in erster Linie verursacht durch die Aufnahme des Museo Barracco, der Galleria lapidaria, des Giardino della Pigna, der Galleria geografica sowie des Palazzo Barberini. Aber auch in den andern Teilen weicht die Auswahl häufig von der zweiten Auflage ab. Stark gekürzt ist vor allem die Beschreibung der Villa Albani. Streng genommen dürfte diese in einem Führer durch die öffentlichen Antikensammlungen Roms überhaupt nicht vertreten sein, da auch in Zukunft nur wenigen Bevorzugten der Zutritt zu ihren Schätzen gestattet sein wird. Ange-

1) Leider bringen sie auch Mitteilungen über einschneidende Veränderungen in der Aufstellung, die durch ihre Häufigkeit den Wert eines Führers schon vor dem Erscheinen zu beeinträchtigen pflegen.

sichts dieser Tatsache ist die Mitteilung Amelungs mit besonderer Freude zu begrüßen, daß in einer der nächsten Serien der ›Einzelaufnahmen‹ noch zahlreiche Skulpturen der Villa publiziert werden sollen. Kürzungen sind auch dadurch entstanden, daß Werke wie der Bogenspannende Eros, der Pseudo-Seneca und andere, die in mehreren Repliken vertreten sind, in der Regel nur an einer oder zwei Stellen erörtert werden. Die Literaturangaben waren schon in den früheren Auflagen insofern eingeschränkt, als bei der Sammlung Ludovisi auf Schreiber und beim Lateran auf Benndorf-Schöne verwiesen und nur das später Erschienene aufgeführt wurde. Dieses Verfahren ist jetzt auf die in Amelungs Katalog schon behandelten Teile des Vatikans und auf das Kapitolinische Museum ausgedehnt worden (vgl. oben S. 551). Die bibliographischen Angaben genügen in der großen Mehrzahl der Fälle durchaus. Eine Anzahl Ergänzungen, die ich mir notiert habe, mögen hier folgen. Zu Nr. 31: Strong: Roman Sculpture 364 m. Tafel 42; zu 328: Beschreibung d. Stadt Rom II, 2 242 f.; zu 962: Svoronos: Athener Nationalmuseum I, 52. 53; zu 1059: Collignon: Statues funéraires 293 m. Anm. 5; zu 1301: Classical Studies in honour of H. Drisler, New York 1894, 245—56 (Sachs); zu 1364: Bulle: Der schöne Mensch im Altertum 1. Aufl. Nr. 128 [jetzt 2. Aufl. Sp. 473]; zu 1398: Guida del Museo Nazionale di Napoli 47; zu 1827: Treu: Hellenische Stimmungen ... 26 f. m. Abb.; zu 1876: Farnell: The cults of the Greek states II, 532 f. m. Tafel 31; zu 1565: Loewy: Naturwiedergabe 51 Anm. 2, Röm. Mitteilungen 1886, 127; zu 955: Collignon: Lysippe 94 m. Abb. p. 113; zu 957: Jahreshefte 4, 169 f. (Benndorf), Braun: Ruinen und Museen Roms 142 f.; zu 1349: American Journal of Archaeol. 1885, 443 f., Mélanges d'archéol. et d'hist. 1909, 45; zu 1355: Loewy: Griech. Plastik 123 m. Abb. 260; zu 1354: Brunn-Bruckmann 515, Klein: Gesch. d. griech. Kunst III, 62 f.; Michaelis in Springers Handbuch 9. Aufl. 400 m. Abb., Loewy: Griech. Plastik 123 m. Abb. 264. Eine wertvolle Neuerung stellt das chronologische Register dar, das ähnlich angelegt ist wie in der Neuauflage von Bulles ›Der schöne Mensch im Altertum‹. Da in vielen Fällen die Ansichten über die Datierung weit auseinandergehen, muß ein solches Register notwendig subjektiv gefärbt sein. Trotzdem ist es ein nicht zu unterschätzender Beitrag zur Erreichung des eingangs dieser Zeilen angedeuteten Zieles der archäologischen Wissenschaft.

Es ist schwer, von der Fülle des Neuen, das der ›Führer‹ in seiner jetzigen Gestalt bringt, in knappen Worten eine Vorstellung zu geben. Von allen in ihm besprochenen Werken waren der sogenannte Ludovisi'sche Thron und das Mädchen von Anzio in den letzten Jahren wohl am meisten Gegenstand der wissenschaftlichen Polemik. Beide

haben eine eingehende Behandlung erfahren, ohne daß jedoch bei dem ersteren ein bestimmtes Resultat formuliert wäre. Immerhin läßt der Herausgeber deutlich genug durchblicken, daß er den Ergebnissen der Arbeit Studniczkas nur in nebensächlichen Punkten beipflichten kann. Die nicht zu verkennenden Abweichungen in den Maßen und Ornamenten lassen eine architektonische Zusammengehörigkeit des römischen und des Bostoner Monumentes sehr zweifelhaft erscheinen, während es sehr wohl — der früheren Ansicht entsprechend — zwei Thronlehnen gewesen sein können. Auch hinsichtlich der Interpretation der Reliefs wird am Alten festgehalten. Das Ludovisi'sche Werk stellt die Geburt der Liebesgöttin aus dem Meere dar. Bei dem Bostoner wird auf eine Deutung verzichtet. Unrichtig scheint mir die Annahme, daß Aphrodite den rechten Oberarm des rechts von ihr stehenden Mädchens und den linken Oberarm des links stehenden fasse. Die Arme der Göttin wären dann unverhältnismäßig kurz. Meines Erachtens hängt sie an der linken Schulter der rechts von ihr stehenden Gefährtin und an der rechten der links stehenden.

Bei der Beurteilung der Statue von Anzio schließt sich Amelung den Bemühungen derjenigen an, die das einstige Vorhandensein eines Altars oder gar weiterer Figuren auf derselben Plinthe nachzuweisen suchen. Die bisher dafür beigebrachten Gründe haben wenig Beweiskraft. Auch ist die Gestalt von einer so wunderbaren Geschlossenheit, daß sie eigentlich nur als Einzelstatue ihre volle Wirkung ausüben kann.

Der vielfach geäußerten und auch von Amelung gebilligten Vermutung, daß der Ares Ludovisi außer mit dem Eros auch noch mit einer stehenden Gestalt gruppiert gewesen sei, scheint mir der Umstand zu widersprechen, daß die Plinthe an der fraglichen Stelle keineswegs (wie in der zweiten Auflage gesagt war) ›von moderner Hand glatt zugehauen‹ ist. Erfreulicherweise wird wenigstens das Original auf Grund des Neapler Torsos als schlichte Einzelfigur nachgewiesen. — Die neuesten Erklärungen der ›Esquilinischen Venus‹ als Taucherin Hydna und der vatikanischen Wettläuferin als Tänzerin werden mit Recht abgelehnt. — Bemerkt zu werden verdient auch, daß der Versuch Sievekings, Arndts, Lippolds und Heklers, den Aesop der Villa Albani zu einem Hofnarren antoninischer Zeit zu stempeln, mit der zutreffenden Begründung zurückgewiesen wird, daß sich dann die Nacktheit des Krüppels nicht erklären lasse. — Interessant ist das ausführlich wiedergegebene Gutachten eines Technikers über die an den Hinterbeinen der berühmten Bronzewölfin erhaltenen Blitzspuren. Damit wäre das Werk mit der kapitolinischen Wölfin identifiziert und die Hypothese von seinem mittelalterlichen Ursprunge

abgetan. Dem gegenüber will es nicht allzuviel bedeuten, daß es noch unaufgeklärt bleibt, wie dies Wahrzeichen der Stadt nach dem Lateran gekommen ist.

Die Deutung der weiblichen Herme in der Sala delle Muse auf Aspasia hatte Helbig in der zweiten Auflage verworfen. Jetzt wird sie verfochten, ob mit Recht, muß dahingestellt bleiben. Daß die Inschrift wahrscheinlich antik ist, spricht natürlich zu Gunsten der neuen Darstellung, daß sie aber versteckt eingeritzt und nicht an der üblichen Stelle eingemeißelt ist, gibt doch zu starken Bedenken Anlaß, und der Stil weist entschieden mehr auf das vierte als auf das fünfte Jahrhundert. — Auch hinsichtlich der ›Eros-Psyche-Gruppe‹ des Kapitolinischen Museums ist der Führer von einer abweichenden Auffassung (als Genreszene) zu der allgemein verbreiteten (mythologischen) zurückgekehrt, und zwar mit Rücksicht darauf, daß das Mädchen einen bekannten Aphroditetypus darstellt und der Knabe völlig unbekleidet ist. Neuerdings hat Helbigs frühere Ansicht in Pagenstecher [1]) einen Verteidiger gefunden.

Das lateranische Dichterrelief, dessen Beziehung auf Menander in der vorigen Auflage ohne Stellungnahme nur kurz registriert war, ist jetzt der herrschenden Interpretation gemäß als Menanderrelief bezeichnet. Auch wird es nicht mehr für ein Originalwerk erklärt, sondern für eine vielleicht noch hellenistische Arbeit, deren ursprüngliche Fassung wohl kaum erhalten sein dürfte. — Helbigs Versuch, den sog. Brutuskopf des Kapitolinischen Museums mit Vergil in Verbindung zu bringen, ist als undurchführbar aufgegeben. In der Tat kann die Aehnlichkeit mit dem Vergilporträt von Hadrumetum nur eine sehr oberflächliche genannt werden. Aber auch die neueste Deutung auf M. Agrippa Postumus findet keine rückhaltlose Zustimmung. — Bei der Besprechung des in dem gleichen Zimmer aufgestellten sogenannten Antinoos ist der unglückliche Vorschlag, ihm eine Angelrute in die Hand zu geben, mit Recht ganz unerörtert geblieben. — Aehnlich wie bei der Kapitolinischen Wölfin wird auch bei dem Curtiusrelief des Konservatorenpalastes die Hypothese von dem mittelalterlichen Ursprung als abgetan betrachtet. Die Annahme, daß man das Relief im Mittelalter angebracht habe, um die Stelle des Lacus Curtius festzulegen, überschätzte auch entschieden die topographischen Kenntnisse und Interessen der Zeit. — Daß die völlig verfehlte Ergänzung des belvederischen Torsos als Polyphem nicht mehr abgebildet ist, kann nur gebilligt werden.

Noch einige der zahlreichen Abweichungen von der zweiten Auflage seien kurz erwähnt. Der berühmte Torso von Centocelle führt

1) Heidelberger Sitzungsberichte 1911, Abhandlung 9 p. 7 f.

nicht mehr den Namen Thanatos, sondern Eros. Das Original des vatikanischen Musenzyklus wird der Schule des Praxiteles zugeschrieben, während es bisher in hellenistische Zeit gesetzt war. Die Beziehung des Kentaurenkopfes im Konservatorenpalast auf Cheiron wird aus überzeugenden Gründen aufgegeben; ebenso die unhaltbare Gleichsetzung des Pantypus Villa Borghese LXXVIII mit dem der Galleria dei Candelabri. Ausgemerzt ist ferner der Irrtum, daß die Karyatide Braccio Nuovo 5 vor ihrer Aufstellung im Vatikan den Giustiniani gehört habe. Die Forschungen Bienkowskis über die Entwickelung der Büstenform haben u. a. die Benennung der Büste 97ª im Braccio Nuovo als Marc Anton hinfällig gemacht. Daß die Statue ebenda Nr. 17 den Heilgott selbst und nicht einen seiner Jünger darstellt, wird man ohne weiteres zugeben. Für den unter dem Namen Hera Pentini bekannten Kolossalkopf wird vermutungsweise die Deutung Kore ausgesprochen, während die im Gabinetto delle Maschere befindliche ›Tänzerin‹ als eilende Nymphe erklärt wird. In der Büste Nr. 49 im Philosophenzimmer des Kapitolinischen Museums erkennt Amelung das Porträt eines Isispriesters, während Helbig den älteren Scipio oder doch eine Persönlichkeit aus republikanischer Zeit darin zu sehen glaubte. Das in der Mitte des gleichen Zimmers aufgestellte Sitzbild stellt, wie Gewand und Schuhwerk beweisen, keinen Römer, sondern einen Griechen dar. Der alte Fischer im Konservatorenpalast wird nur noch an seinem Hut als solcher erkannt, da alle übrigen Attribute modern sind. Daß Theokrit einen Fischer als krummnasigen, vom Meere hart mitgenommenen Greis schildert, war allerdings ein allzu schwaches Argument. Die Vermutung, daß der Ergänzer der Dionysoshermenbüste im Lateran Nr. 898 ursprünglich vorhandene Stierhörner in Trauben verwandelt habe, wird in der zweiten Auflage zurückgewiesen, jetzt aber mit Recht gebilligt. Aus dem Sinis des Albani'schen Reliefs Nr. 889 ist ein Berggott geworden, weil der dargestellte Baum kein Nadelholz ist und die Schlange unerklärt bliebe. Der Kopf des Apollo-Ludovisi Nr. 25 hat sich als sicher modern erwiesen, während er bisher nur als nicht zugehörig bezeichnet war, aber nach Kleins Vorgang als Replik eines anderen (praxitelischen) Apollotypus hingestellt wurde.

Gegenüber der reichen Fülle von Verbesserungen, die die Neubearbeitung des Führers aufweist, treten die Fälle, in denen anfechtbare Stellen stehen geblieben sind, sehr in den Hintergrund. Anfechtbar ist z. B. die Vermutung, daß die Eroten der Kandelaber von S. Costanza (Nr. 341/2, früher 358/9) deshalb beschädigt seien, weil man die heidnische Darstellung der nackten Körper in der Kirche nicht habe dulden wollen; erstreckt sich doch die Zerstörung fast nur

auf die Köpfe. Wenig überzeugend ist ferner die Ableitung des Namens Marforio aus der Salita di Marforio, die wohl umgekehrt nach der Statue benannt sein dürfte[1]). Bei der Ephebenherme Nr. 1230 (früher 714) scheint mir die Verwandtschaft mit dem Doryphoros zu stark betont. — Der ergänzte Strahlenkranz des Attiskopfes Nr. 1233 (früher 717) war 1906 wieder entfernt. Ob die Beseitigung nur vorübergehend war, vermag ich freilich nicht zu sagen. — Daß der Maler des Proserpinaraubes (1238, früher 723) den Wagen des Pluto und verschiedene mythische Figuren weggelassen habe, kann man nicht ohne weiteres annehmen, da auf dem Bilde sehr wohl noch andere Personen dargestellt gewesen sein können. — Die Deutung des borghesischen Reliefs LXXI auf Artemis wird wohl mehr durch die Hirschkuh als durch das Schulterband veranlaßt worden sein. — Da die Vermutung, das Aias-Kassandra-Relief (Borghese LXIV) gehe auf ein malerisches Vorbild zurück, eben reine Vermutung ist, so ist es zwecklos, sogar den Namen des Malers nennen zu wollen. Die Buchstaben SA machen einen durchaus modernen Eindruck und dürften schwerlich ein Rest des Namens Cassandra sein. — Auf dem Sarkophagrelief 1538 (958) sollen ursprünglich vor dem Tempel zwei Eroten zu sehen gewesen sein. Wenn irgendwelche Spuren eines zweiten vorhanden gewesen wären, so hätte sie der moderne Restaurator zweifellos ergänzt. Auch ist schwer einzusehen, wo der zweite Eros angebracht gewesen sein sollte, ohne von der Gestalt des Minos verdeckt zu werden. Der Zeichnung mit den zwei Eroten wird man wohl nicht zuviel Gewicht beilegen dürfen. Der Eros ist wahrscheinlich als Statue, nicht als Relief an der Säule aufzufassen. — In der Beschreibung der Knabenstatuette 1556 (969) heißt es: »Die längs des Beines herabreichende Kette ist oben an einem Gurte befestigt ... unten an einem Ringe über dem Fußknöchel«. Dieser Ring gehört jedoch zu den modern ergänzten Partien. Aehnlich ist bei dem Relief 190 (196) von der »charaktervollen Häßlichkeit« des Silens die Rede, obgleich die ganze obere Hälfte der Figur ergänzt ist, und von dem Greifen zu Füßen des Apoll in der Stanza del gladiatore heißt es »er scheint mit Spannung den Moment zu erwarten, in dem der Gott seinen Gesang anheben wird«, obgleich auch hier Kopf und Hals nicht antik sind. — Wenn sich die Annahme, daß Kopf und Körper der weiblichen Gewandstatue 1558 (981) nicht zusammengehören, lediglich auf einen Unterschied in den Maßen gründet, so ist sie wohl zu schwach gestützt; denn ein Unterschied ist kaum merklich, und das moderne Büstenstück kann natürlich nicht gegen die Zugehörigkeit des Kopfes ins Feld geführt werden. — In dem Artikel über die gequälte Psyche

1) Vgl. Simonetti: I nomi delle vie di Roma. 1898. S. 59.

im Kapitolinischen Museum hätte erwähnt werden können, daß wenige Schritte daneben eine falsch ergänzte Wiederholung desselben Originals steht. — Zu Nr. 1212 wäre ein kurzer Hinweis auf den Orestessarkophag in München am Platze gewesen, weil sonst die Deutung auf Orestes und Pylades nicht ohne weiteres einleuchtet.

Zuweilen verfällt der Führer in den Fehler so vieler ähnlicher Bücher, zuviel in die Kunstwerke hineinzuinterpretieren und dem eigenen Empfinden des Beschauers nicht genug Spielraum zu lassen.

Die zweite Auflage war nicht frei von Versehen und Druckfehlern, speziell in den Zitaten und bei der Angabe der Museumsnummern. Sie sind jetzt zum großen Teil berichtigt, zum Teil sind sie aber auch stehen geblieben. So finden sich falsche Museumsnummern bei Nr. 12 (36 A statt 38 A) und 434 (154—56 statt —57)[1]) und ungenaue Zitate bei Nr. 41 und 46 (Brunn-Bruckmann 179 und 180 statt 180 und 178)[2]), ferner bei Nr. 254 (Brunn-Bruckmann 434. Dies ist die kauernde Aphrodite, nicht der Apoll von Centocelle, der meines Wissens bei Brunn-Bruckmann überhaupt nicht zu finden ist)[3]), 290 (Braun: Ruinen Roms 425 statt 435), 873 (Winnefeld: Villa des Hadrian 153 statt 155), 1565 (Baumeister I statt II), 1810 und 1813 (Schreiber: Reliefbilder XI und III statt IX und V). Auch im Text sind einzelne Versehen unberichtigt geblieben: so muß es bei Nr. 236 heißen ›der r e c h t e Arm des Patroklos‹, nicht der linke (an anderer Stelle ist derselbe Fehler verbessert, s. Nr. 222); bei Nr. 1537 wird die linke Schulter des Aias als ergänzt angegeben, anstatt der rechten, und die rechte Brust der Kassandra fehlt bei der Aufführung der Ergänzungen.

Ungenauigkeiten und Druckfehler, die in der zweiten Auflage noch nicht begegnen, wüßte ich nur wenige zu nennen. S. 214 unten lies: ›Kunstgeschichte in Bildern 51, 2‹; zu Nr. 760: ›J. Müller‹ statt Mucker (hier kein bloßer Druckfehler, da schon in dem oben besprochenen Catalogue zu finden); zu 858: ›Mitte des vierten Jahrhunderts v o r Chr.‹; zu 868: ›Capit. Mus. Cat. Fauno 11ª‹; im II. Band S. 86: ›1290—1295‹; S. 471 oben: ›272‹ statt 270 und S. 486: ›922 = 1313‹.

Schließlich möchte ich noch auf die seltsame Abwechslung zwischen

1) Bei 383 ist die Nummer ganz weggelassen, während sie früher irrtümlich 203 statt 208 lautete.

2) Im Vatikankatalog sind bei diesen beiden Dacierköpfen die Nummern von Brunn-Bruckmann richtig angegeben, dagegen bei dem dritten (Museumsnummer 9), wo der Führer das Versehen der zweiten Auflage berichtigt, ist sie falsch (178 statt 179).

3) Derselbe Irrtum im Vatikankatalog.

italienischen und deutschen Bezeichnungen für die Räume der päpstlichen und städtischen Museen hinweisen.

Aufs nachdrücklichste sei aber betont, daß die nicht zu vermeidenden kleinen Versehen dem unbestreitbaren Werte des Führers keinen Eintrag zu tun vermögen.

Göttingen J. Steinberger

Edward Kennard Rand, Assistant Professor of Latin at Harvard University: Johannes Scottus. Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, herausgegeben von Ludwig Traube; erster Band, zweites Heft. München 1906, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. X, 106 S.

Durch verschiedene Umstände — andere dringende wissenschaftliche und literarische Arbeiten, einen längeren Studienaufenthalt in England und Schottland und Ueberhäufung mit beruflichen und ehrenamtlichen Pflichten — hat sich die Veröffentlichung meiner Rezension der obigen Schrift zu meinem großen Bedauern bis heut verzögert. Indes kommt, meine ich, gute Nachrede nie zu spät! Und in der Tat bin ich in der angenehmen Lage, der Abhandlung Rands fast nur Gutes nachsagen zu können. — Seit einigen Dezennien herrscht auf dem Gebiete der mittelalterlichen Philosophie reges wissenschaftliches Leben. Das Dunkel, das bisher auf so manchem Teile dieser oft verkannten und unterschätzten Periode des menschlichen Denkens ruhte, wird mehr und mehr gelüftet. Zahlreiche Schriften der mittelalterlichen Philosophen sind teils ganz neu, teils in verbesserter Gestalt auf grund neu entdeckter Handschriften herausgegeben worden, die oft sehr verwickelte Autorfrage wurde gelöst oder ihrer endgültigen Lösung nahe gebracht und der philosophische Gedankeninhalt jener Schriften genau untersucht und auf seine Quellen zurückgeführt. Von fachphilosophischer Seite geht man diesen Problemen besonders in den ›Beiträgen zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters‹ zu Leibe, die von Clemens Baeumker im Verein mit Georg Freiherrn von Hertling und Matthias Baumgartner herausgegeben werden, und von denen bereits elf Bände (60 Hefte) erschienen sind. Von philologischer Seite nimmt man neuerdings die Sache in den ›Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters‹ in Angriff, die Ludwig Traube begründet hat. Indes will ich keineswegs behaupten, daß in den Abhandlungen der Baeumkerschen ›Beiträge‹ die philologische oder in den Traubeschen ›Quellen‹ die philosophische Seite in auffallender Weise zu kurz käme; beide Werke streben vielmehr, sozusagen, von verschiedenen Anfangspolen und

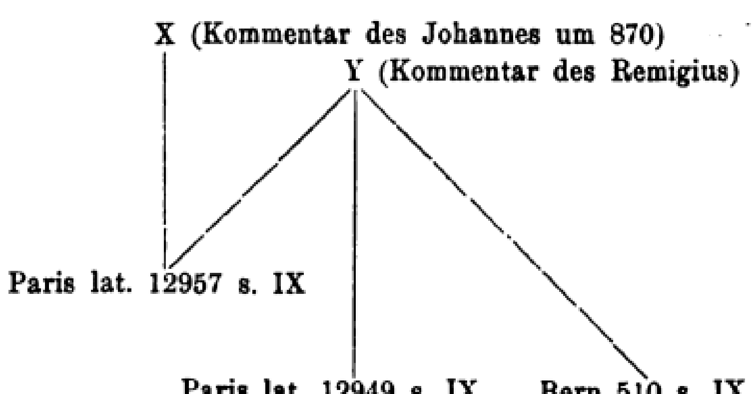
unter anderen Gesichtspunkten schließlich doch dem gleichen hohen Ziele zu und reichen sich als zwar verschieden geartete, aber doch gleichwertige Brüder die Hände.

Die Schrift E. K. Rands, deren Titel am Kopfe meiner Ausführungen steht, bildet das zweite Heft des ersten Bandes der Traubeschen ›Quellen und Untersuchungen‹.

Der eigentlichen Abhandlung geht auf Seite V—X ein interessantes Vorwort aus der Feder des Herausgebers Ludwig Traube selbst voraus, in welchem er auf den ›propädeutischen Wert der lateinischen Philologie des Mittelalters‹ hinweist, einen Einblick in die Eigentümlichkeit und Schwierigkeit der Textüberlieferung gibt und die Notwendigkeit einer Neuausgabe der Werke des Johannes Scottus betont; dann folgt auf S. XIV ein kurzes Handschriftenverzeichnis.

Die Abhandlung Rands selbst zerfällt in zwei Hauptteile; der erste Teil (S. 1—84) handelt von Johannes Scottus als Ausleger des Boethius, während wir im zweiten Teil (S. 85—106) auch Remigius von Auxerre als Boethiuserklärer kennen lernen. Jeder dieser beiden Philosophen des neunten Jahrhunderts, Johannes Scottus oder Eriugena und sein jüngerer Zeitgenosse Remigius, hat nämlich, wie uns Rand wahrscheinlich zu machen sucht, einen Kommentar zu den Opuscula sacra des Boethius geschrieben; und zwar bemüht sich unser Autor nachzuweisen, daß der Kommentar des Remigius ›ein durchaus untergeordnetes Erzeugnis‹ und im Grunde nichts anderes sei als ein mehr oder minder verschleiertes Plagiat, das völlig auf dem ersten Kommentar, den Rand dem Johannes zuschreibt, beruhe. Auf S. 96 wird dann ganz kurz auseinandergesetzt, daß wahrscheinlich Johannes und Remigius auch je einen Kommentar zur Consolatio des Boethius verfaßt haben.

Während uns auf S. 30—80 eine kritische Textausgabe des dem Johannes zugeschriebenen Kommentars zu Tractat I, II, III und V der Opuscula sacra geboten wird, finden wir auf S. 99—106 eine Ausgabe der wichtigsten Glossen des Remigius zu Tract. IV des Boethius. In den Handschriften nämlich, die den sogenannten Johanneskommentar enthalten, fehlen die Glossen zu Tractat IV; indes bleibt es nach Rands Ansicht (S. 99) ›weiterer Forschung vorbehalten, zu unterscheiden, ob nicht überhaupt zwei ganz verschiedene Kommentare für Tractatus IV vorliegen, von denen der eine dem Johannes trotz allem, was zunächst dagegen zu sprechen scheint, gehören könnte, der andere dem Remigius‹. Auf S. 95 stellt der Autor folgenden Stammbaum der handschriftlichen Ueberlieferung der beiden Kommentare (des Johannes und Remigius) auf:



Der Nachweis betreffs der Autorschaft des zweiten Kommentars nun scheint mir im ganzen geglückt zu sein. Ich halte es nach Rands Ausführungen für wahrscheinlich, daß in der Tat jener Kommentar von Remigius herrührt. Ueberzeugt haben mich die Parallelstellen zu einigen Glossen zu Tractat IV, die unser Autor (S. 92 ff.) aus den übrigen Werken des Remigius anführt, und die, wie Rand selbst zugibt, für sich allein nur sekundäre Beweismittel wären, hier aber in Verbindung mit einer zweiten wichtigen Tatsache überzeugend wirken. Diese Tatsache nun besteht darin, daß der Autor des Kommentars uns selbst an einer Stelle Frankreich als sein Vaterland bezeichnet und an einer anderen Stelle sogar seinen eigenen Namen Remigius angibt. Denn in der Glosse zu ›Prout cuique bene visum est (Rands Text p. 105, 25 ff.) sagt er: Nam et beatus Augustinus Deboracensis episcopus — Deboracus enim metropolis est Britannicae — cum a sancto Gregorio missus ad Anglos proficisceretur convertendos ad fidem Christi, transiens per iter Galliarum vidit ibi consuetudines ecclesiasticas decentissimas, quae Romae usui non erant, super quibus scripsit beato Gregorio interrogans, si illas privatas consuetudines liceret observari. Cui ille respondit nihil obesse, sed potius prodesse, si res ecclesiasticae decenter ordinentur, dummodo fides eadem inviolabilis permaneat ubique. Alteram enim consuetudinem retinet ecclesia Romana quam nostra. Und seinen eigenen Namen nennt er uns in der Glosse zu 199, 54 aequivocum (fol. 100ᵛ; s. Rand S. 90), wenn er sagt: ›aequivocum omonimon, id est unum nomen, quod nomen fit in duobus hominibus aut in tribus, ut Remigius homo, vos Petrus, alter similiter Remigius. — Daß dieser Remigius aber eben der bekannte Remigius von Auxerre ist, wird durch die oben erwähnten Parallelstellen höchst wahrscheinlich gemacht.

Ueber das Verhältnis des zweiten Kommentars (des Remigius) zu dem ersten (den Rand dem Johannes Scottus zuschreibt), ob nämlich wirklich zwei verschiedene Kommentare zweier Autoren oder vielleicht nur zwei Bearbeitungen oder Rezensionen desselben Kommentars eines Autors vorliegen, vermag ich kein ent-

scheidendes Urteil auf Grund der Angaben Rands zu fällen. Denn wenn auch eine derartige Benützung eines fremden Werkes, die sich nach heutiger Anschauung als Plagiat kennzeichnet, in jenen Zeiten, wo der Begriff des literarischen Eigentums so gut wie gar noch nicht existierte[1]), durchaus nichts seltenes war, so geben doch, m. E., die von Rand auf S. 88 f. angeführten Stellen kein völlig klares Bild. Wenn er auch (S. 87 am Ende) sagt: ›Die Rekonstruktion des gesamten Textes einer uns in solcher Form überlieferten Schrift ist offenbar keine leichte Aufgabe und lohnt vielleicht, abgesehen von den Anmerkungen zu Tr. IV[2]), die ebenfalls durch Zusätze beeinträchtigt sind, die darauf zu verwendende Mühe nicht‹, so möchte ich doch hier die Frage aufwerfen, ob Rand im Interesse der Klarlegung der Sachlage nicht besser getan hätte, den Text des ganzen zweiten Kommentars (des Remigius), also auch die Anmerkungen zu Tr. I, II, III und V der Opuscula sacra, zu edieren, vielleicht in kleinerem Druck als ›Appendix‹[3]).

Noch schwieriger und verwickelter scheint mir die Autorfrage betreffs des ersten Kommentars. In mühevoller, scharfsinniger, oft geistreicher (vgl. z. B. S. 23) Untersuchung sucht Rand nachzuweisen, daß jener Kommentar, dessen editio princeps auf S. 30—80 gegeben wird, ein Werk des Johannes Scottus ist. So sehr ich den aufgewandten Scharfsinn und die überall hervortretende Belesenheit und Sachkenntnis Rands anerkenne und bewundere, so vermag ich doch den Optimismus nicht zu teilen, mit dem er (S. 27) sagt: ›Weitere, die Autorfrage berührende Schwierigkeiten gibt es, so viel ich sehe, nicht. Diejenigen, die ich besprochen, kommen mir auch bloß als scheinbare vor angesichts der merkwürdigen Uebereinstimmungen und bei der allgemeinen Methode und dem Charakter der Schrift, die mir deutlich das Gepräge des großen Johannes zu tragen scheint‹. Hätte Rand nur von der ›Möglichkeit‹ gesprochen, daß seine Annahmen und Darlegungen zuträfen, würde ich ihm mit gutem Gewissen beistimmen; mehr kann ich nicht tun; denn die Schwierigkeiten sind für mich nicht nur ›scheinbare‹, sondern sehr reale!

Zunächst bemerke ich, daß keine der ziemlich zahlreichen Handschriften den Kommentar dem Johannes zuschreibt, was ja allerdings

1) S. Beitr. z. Gesch. d. Philos. d. Mittelalters Bd. II, Heft III, S. 97 f.

2) Die im ersten Kommentar gänzlich fehlen.

3) Aehnlich wie ich 1897 (Beitr. z. Gesch. d. Philol. d. Mittelalters Bd. II, Heft III, S. 39 ff.) die Schrift des Guilelmus Parisiensis ›De immortalitate animae‹ hinter der gleichnamigen Abhandlung des Dominicus Gundissalinus herausgegeben habe, von der sie auch ein (natürlich umgeändertes) Plagiat ist.

keineswegs ausschlaggebend ist. Sodann aber kommen mir die beiden Hauptstellen, die Rand aus anderen Werken des Johannes (Joh. Scott. Hom. in Prolog. Ev. Joh. [Migne 122 p. 284] Ambo—Fides und Joh. Scott. l. c. [122 p. 319]) anführt, nicht so entscheidend vor, wie unserem Autor. Bei der ersten der beiden Stellen gebe ich eine inhaltliche und teilweise wörtliche Aehnlichkeit zu, bei der zweiten Stelle jedoch sind die ausgesprochenen Gedanken, daß Christus das caput und corpus und die Gläubigen die membra seien u. s. w., zu allgemein und dem Denken der Zeit zu geläufig, um daraus Schlüsse auf den gleichen Autor ziehen zu können. Auch zeigt die aus dem Boethiuskommentar herangezogene Parallelstelle doch wichtige und unterscheidende Abweichungen, die zwar nicht geradezu gegen die Annahme desselben Autors, aber sicher auch nicht für dieselbe sprechen.

Ferner ist es doch auffällig, daß der Autor des Kommentars in der ›Filioquefrage‹, wie Rand selbst (S. 24 f.) bemerkt, eine so ganz andere Auffassung vorträgt, als die, welche Johannes in der Divisio Naturae (p. 611) vorbringt.

Rand sucht diesen Widerspruch so aufzuklären, daß er sagt, Johannes habe ›ein Zeichen der Reue über sein früheres Versehen‹ geben wollen und daher seinen Schülern in dem Boethiuskommentar nur eine ihm auf irgend einem Wege bekannt gewordene Aeußerung des Papstes Nicolaus vorgetragen, die dann die Schüler nachgeschrieben hätten. Diese Erklärung ist ja möglich, aber doch immerhin nicht ganz überzeugend, zumal da Rand selbst (S. 23) sagt, daß ›Abälard und Johannes Scottus ..., da sie Menschen waren, ihre eigenen Erklärungen sehr ungern aufgaben‹. Ob, wie Rand dann weiter als möglich annimmt, vielleicht ein späterer Zusatz eines Handschriftenschreibers an jener Stelle vorliegt, ist ohne persönliche Prüfung des handschriftlichen Materials schwer zu entscheiden.

Daß, wie Rand S. 96 bemerkt, Heiricus von Auxerre wirklich ›aus der Reihe der in Betracht kommenden Verfasser völlig ausscheidet‹, hat Rand (S. 15—18), wie ich hier nur ganz kurz bemerken will, ohne auf Einzelheiten einzugehen, für mich nicht völlig überzeugend nachgewiesen. Erwähnen möchte ich nur, daß die Tatsache, daß Remigius, der bekanntlich ein Schüler des Heiricus war, der Verfasser des zweiten Kommentars ist, eher für als gegen die Annahme des Heiricus als Autor des ersten Kommentars zu sprechen scheint. —

Also, wie gesagt, möglicherweise ist Johannes Scottus der Verfasser des ersten Kommentars; doch wird Herr Rand es mir nicht verübeln, wenn ich skeptischer denke als er und einen stringenten, zwingenden Beweis für noch nicht erbracht ansehe.

Diese geringfügigen Abweichungen und Ausstellungen aber ändern

an meinem bereits oben ausgesprochenen, durchaus günstigen und anerkennenden Gesamturteil über die tüchtige Abhandlung Rands nichts. Insbesondere hebe ich den Wert der Textausgabe hervor, die, soweit ich sehe, mit Umsicht und Akribie hergestellt ist, und die überzeugenden Ausführungen über die Autorschaft des Remigius von Auxerre betreffs des zweiten Kommentars.

Erwähnen will ich am Schlusse noch, daß Rand in einem Anhange zum ersten Teile (S. 81—84) drei interessante Beiträge zu unserer Kenntnis des Johannes und Heiricus gibt.

Im ersten derselben ergänzt er die Beweise, die Hauréau für die Autorschaft des Johannes betreffs der Glossen zu Martianus Capella gibt; im zweiten spricht er über die Glossen des Heiricus zu Schriften des Augustinus und Boethius, und im dritten gibt er eine kurze Bemerkung über das Verhältnis des Johannes zu der Naturalis Historia des Plinius. —

Alles in allem ist Rands Abhandlung eine durchaus tüchtige und erfreuliche Leistung, die von Sachkenntnis, Scharfsinn, Akribie und methodischer Schulung zeugt; sie ist ein wertvoller Baustein in dem Gebäude unserer Kenntnis der mittelalterlichen Philologie und Philosophie.

Schweidnitz in Schlesien Georg Bülow

Grillparzers Werke. Im Auftrage der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien herausgegeben von **August Sauer.** Zweite Abteilung. Erster und zweiter Band. Jugendwerke I. II. Wien u. Leipzig, Gerlach u. Weidling 1911. XXX u. 388 SS.; 1912, 345 SS. 8°.

Als in der Februar-Nr. der GGA. (S. 95 ff.) meine Anzeige der neuen Grillparzer-Ausgabe erschien, wußte ich noch nichts davon, daß seit Jahresfrist zwei Bände der zweiten Abteilung ausgegeben waren: die Verlagsbuchhandlung hat sich offenbar um die Verbreitung des Unternehmens wenigstens draußen im Reiche nicht so bemüht, wie es wohl seiner Bedeutung entsprechen dürfte.

Denn darüber möcht ich doch, trotz allem was ich tadelnd und warnend gegenüber dem ersten Bande vorgebracht habe, und was ich auch jetzt wieder nicht glaube unterdrücken zu sollen, keinen Zweifel lassen: wir kommen mit dieser Ausgabe ein gutes Stück vorwärts in der Kenntnis Grillparzers und in der Möglichkeit sein Werden und sein Schaffen bis ins Einzelne zu erforschen. Das Maß von Arbeit das der Herausgeber aufgewendet hat, verlangt Hochachtung, und keinesfalls ist es heute angebracht, Sauer vorzuwerfen was er in

seinen frühern Ausgaben des Dichters etwa gesündigt hat: verdanken wir doch ihm selbst die rückhaltlose Klarstellung der Umstände, unter denen jene Editionen zu Stande gekommen sind.

Wir erfahren aus der Vorrede zu II 1 jetzt bestimmter, daß die ›Jugendwerke‹ sechs Bände der zweiten Abteilung füllen werden: zwei liegen zur Besprechung vor, die übrigen sind im Drucke soweit gediehen, daß wir auf einen baldigen Abschluß dieser Gruppe hoffen dürfen. Es ist selbstverständlich, daß die Einwendungen, welche von mir und teilweise auch von andern Kritikern gegen den ersten Band des Gesamtwerkes erhoben worden sind, vorläufig nicht berücksichtigt werden konnten — ich komme daher auf meine alten Ausstellungen, soweit sie auch diesmal zutreffen würden, nicht zurück und lasse namentlich die Anmerkungen unangetastet; sie sind für Band 1 und 2 hinter dem zweiten Band zusammengefaßt.

Die beiden Bände: 636 Seiten Text, dazu XXXI Seiten Einleitung und fast 100 Seiten Anmerkungen sind ausschließlich der ›Blanca von Kastilien‹ gewidmet, dem Erstlingsdrama Grillparzers, an dem der 17jährige Schüler, wie Sauer S. XVI auf Grund paläographischer Tatsachen feststellt, im April 1808 zu schreiben begann, und mit dem er sich, nicht ohne längere Unterbrechungen, bis zum Ende des Jahres 1809 beschäftigt hat. S. XXIII ist S. ein kleiner Rechenfehler passiert: vom 16. Juni 1810 ein halbes Jahr rückwärts gerechnet, ergibt nicht Mitte Januar 1810, sondern Mitte Dezember 1809!

Wir kennen die ›Blanca‹ seit 1888, wo Sauer die letzte Fassung publizierte (Sämtl. Werke, 3. Ausg. Bd. XI), eben die welche jetzt den 2. Band füllt: mit 5126 Versen reicht ihr Umfang dicht an die ausführlichste Version des Don Karlos heran. Seit der Jahrhundertwende war das Stück ein Sportfeld für Programme und Dissertationen, diesseits und jenseits des Ozeans, geworden — denn der Einfluß Schillers war hier fast Zeile für Zeile mit den Händen zu greifen. Mit Recht weist darum S. darauf hin, daß es jetzt vielmehr darauf ankomme, nachzuweisen, was schon in dieser Schülerdichtung über Schiller hinaus auf den echten Grillparzer hinweise. Es ist gewiß kein Zufall, daß die erste Tagebucheintragung die wir von Gr. haben, eben aus dem Jahre 1808, die Loslösung von Schiller als dem bisherigen ›Ideal eines dramatischen Dichters‹ ankündigt — unmittelbar vor der Nennung der ›Blanca von Kastilien‹.

S.s Einleitung zu Bd. 1 erörtert wohl abschließend die Entstehungsgeschichte des Werkes, wobei vor allem lehrreich ist, daß sich alle eigenen Angaben des Verfassers — wir besitzen solche in einem Briefe an Müllner v. J. 1817 und in der Selbstbiographie, die ins Jahr 1853 fällt — als falsch erweisen. Es liegen drei Handschriften (H, H[1], R)

vor, durch welche fünf Stadien der Arbeit bezeugt werden. Mit Sorgfalt ist S. dann auch der Quellenfrage nachgegangen (S. XXV—XXXI) und auch hier scheint er zum Ziel gelangt zu sein: jedenfalls wird sich das Verhältnis eher vereinfachen lassen, als daß es sich einer Nachprüfung komplizierter gestaltet. In die Anmerkungen zur ersten Fassung sind reichliche Exzerpte aus den Quellen eingeschoben.

Für die ›Jugendwerke‹, die nur aus Handschriften zu edieren sind, war als Prinzip Beibehaltung der originalen Orthographie und Interpunktion ausgesprochen worden, und diese Grundsätze werden hier (Bd. 1 S. VIII f.) wiederholt. Aber nun stellt sich für die Reinschrift (R) der Schlußfassung eine eigentümliche Schwierigkeit ein: nur Akt 1 und 5 sind vom Dichter geschrieben, die drei mittleren Akte zu kopieren haben sich zwei Studienfreunde Gr.s bereit gefunden. Unter diesen Umständen ergab sich zunächst eine textgeschichtliche Tatsache, die hier fast selbstverständlich erscheint, aber ähnlich wohl kaum anderweit bekannt sein dürfte: der Autor-Kopist hat sich auch bei der Reinschrift vereinzelter Texteingriffe nicht enthalten mögen — die Freunde aber haben so etwas unterlassen und sich einfach aufs Abschreiben beschränkt. Weiter: der Autor bedarf für Akt I und V nur einer leisen Kontrolle, den Kopisten von Akt II. III. IV aber muß scharf auf die Finger gesehen werden; das Ergebnis wird der Apparat zeigen, der nachgeliefert wird. Und schließlich: wie soll es bei den mittlern Akten mit der Orthographie gehalten werden? — wo speziell der Schreiber von Akt IV in seiner Rechtschreibung total von Grillparzer abweicht! S. hat sich dafür entschieden, diese ganze mittlere Partie ›nach der Fassung die sie in H erreicht hatte, wiederzugeben und nur diejenigen seltenen Aenderungen des Wortlauts aus R aufzunehmen, von denen mit Sicherheit angenommen werden konnte, daß sie vom Dichter herrühren oder seine Billigung gefunden haben, oder die der Dichter selbst nach vollendeter Abschrift bei einer allerletzten Durchsicht vorgenommen hat. Dabei wurde die Orthographie und Interpunktion in H [!] nicht angetastet‹.

Man merkt deutlich, daß S. bei dieser Entscheidung selbst nicht recht wohl zu Mute ist. Die Bedenken mit denen ich solcher Methode gegenübersteh, führen aber unmittelbar zu den Einwänden die ich gegen den Umfang der ganzen Publikation vorzubringen habe. Diese beiden Bände werden, wenn erst der Apparat nachgeliefert ist, den Umfang des Doppelbandes (V) erreichen, den in der großen kritischen Schillerausgabe der ›Don Karlos‹ beansprucht. Und das bei einem Studentenstück, das niemals an die Oeffentlichkeit getreten ist!

Die eigentümliche Verteilung der Abschrift R zwischen Grillparzer

und den Freunden Altmütter und Wohlgemuth hat darin ihren Grund, daß der junge Dichter sich die beiden Akte vorbehielt, deren Umgestaltung seither seine eindringende Nacharbeit gegolten hatte. Von diesen liegen denn auch Zwischenfassungen vor, die S. zum Teil aus H hervorholt. So erhalten wir in Sauers Ausgabe das Drama zweimal vollständig: den ersten Entwurf (Bd. 1) und die Reinschrift (Bd. 2); außerdem aber (in Bd. 1) den I. Akt a) ›in Abschrift‹ und b) ›neu umgearbeitet‹ und den V. Akt ›umgearbeitet‹ — d. h. der I. Akt wird nicht weniger als viermal abgedruckt, Akt V dreimal, die übrigen Akte zweimal.

Ich habe mich von der Notwendigkeit dieses Raumanspruches ganz und gar nicht überzeugen können — aber da uns der Apparat einstweilen vorenthalten bleibt, überblick ich die Sache nicht soweit, um positive Vorschläge zu machen. Daß Sauer den allerdings für Akt I und V — aber nur hier — etwas schwierigen Apparat nicht habe meistern können, möcht ich nicht glauben; ich vermute daher, daß den eigentlichen Anlaß zu der von ihm getroffenen Einrichtung der allerdings unbequeme Umstand gab, daß gerade in R, das natürlich hätte zu Grunde gelegt werden müssen, ein großer Teil von fremden Händen geschrieben ist.

Mit textkritischen Vorschlägen wird man besser ganz zurückhalten. Ich hatte mir beispielsweise in Sauers erster Ausgabe der ›Blanca‹ S. 202 den unvollständigen Blankvers angestrichen

Der < > Schlaf flieht den, der seinem Bruder,
Dem Schrecklichen, gewaltsam Opfer bringt.

Der junge Grillparzer hat solche Vierfüßler recht selten, und dieser scheint so leicht zu emendieren. Jetzt aber stellt sich heraus, daß Grillparzer den Vers genau in dieser Form eigenhändig dreimal geschrieben hat: Bd. 1, S. 207 (V. 4569), S. 373 (V. 970); Bd. 2, S. 232 (V. 4823)! Eine lehrreiche Warnung.

Göttingen im August 1913 Edward Schröder

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Eduard Norden, Agnostos Theos. Untersuchungen zur Formengeschichte religiöser Rede. Leipzig 1913, B. G. Teubner. IX, 410 S. gr. 8°. 12 M.

Die Anzeige und Besprechung eines großen Werkes wie des Nordenschen Buches ›Agnostos Theos‹, dessen ergebnisreiche Ernte in jahrelanger, mühsamer Arbeit herangereift ist, und das — wie man sagen darf — in den wenigen Monaten seit seinem Erscheinen vor der Oeffentlichkeit der gelehrten Welt bereits eine Art Geschichte erlebt hat, noch dazu die Anzeige an diesem ehrwürdigen Orte, ist eine für den Rezensenten verantwortungsvolle Aufgabe. Die Pflicht dieser Verantwortlichkeit drängt sich mir um so stärker auf, je weiter die Kreise sich dehnen, die schon heute an dem Buche ein unmittelbares Interesse nehmen, weit über die engen Grenzen der philologischen, religionshistorischen, theologischen Forscherkreise hinaus. Selbst die Tagespresse und das ›Beiblatt‹ haben sich der Ergebnisse Nordens bemächtigt und zu ihrer Verbreitung im gebildeten Publikum mitgewirkt. Ein so aufsehenerregendes Werk, dessen eigentliche und wie mir scheint bahnbrechende Bedeutung auf dem Mute beruht, womit der Verfasser die trotz aller Grenzarbeit noch immer turmhohen Schranken zwischen theologischer und philologischer Wissenschaft und Methode beiseite schiebt und ein meist den Theologen allein beschäftigendes literarisches Problem des Neuen Testaments (N.T.) philologischer Behandlung unterzieht, konnte seiner ganzen Anlage und seinen Ergebnissen nach, soweit diese nicht von quasi mathematischer Ueberzeugungskraft waren, nicht unwidersprochen bleiben.

Es ist nicht meine Sache, über die Art der wissenschaftlichen Notwendigkeit, womit diese Gegenwirkung Zug um Zug erfolgen mußte, im Voraus zu meditieren, noch bevor wir das Bild der sachlichen Gegensätze entrollt haben. Es mag genügen zu sagen, daß das Haupt theologisch-historischer Forschung auf dem Gebiet des älteren Christen-

tums, Adolf Harnack, in einer wenige Monate nach dem Erscheinen von Nordens Werk hervorgetretenen Widerlegungsschrift[1]) die Argumente Nordens hinsichtlich des Problems der Apostelgeschichte zu entkräften gesucht hat. Es ist weder meine Absicht noch meine Aufgabe, als vielleicht ganz Unberufener ein endgültiges Urteil in einer Sache zu fällen, die zum guten Teil noch nicht in diesem Sinne spruchreif ist. Aber mit aufrichtiger Freude bin ich der vom Leiter der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften angeregten Aufforderung der Redaktion nachgekommen, die Besprechung eines Buches für die ›Anzeigen‹ zu übernehmen, von welchem ich mich vom ersten Tage an in besonders starkem Maße gefesselt fühlte. Ich werde versuchen ein getreues, aber nicht mechanisch reproduziertes Bild von Nordens Buch zu geben, indem ich einzelne Eintragungen darin sofort bei der Inhaltsangabe vornehme. Am Schluß (S. 601 ff.) werde ich dabei in aller möglichen Kürze auf Adolf Harnacks Einwendungen gegen die Gedankengänge des ersten Teiles und des Anhangs I zu sprechen kommen müssen. In Rücksicht auf diese Epikrisis habe ich die Wiedergabe des ersten Teils so ausführlich gemacht, daß der Leser noch einmal Gelegenheit zu selbständiger Vergegenwärtigung findet. Eine solche Zurückführung des Ganzen auf die markanten Gedankengrundlinien ließ mich auch die Erfahrung wünschen, daß manchem über dem ungeheuren Stoffreichtum der Nordenschen Beweisführung die ausschlaggebenden Gedanken und Gesichtspunkte zeitweilig zurückzutreten schienen. Obschon ich persönlich hierin gerade einen besonderen Reiz empfinde, weil ich fühle, wie fest der Verfasser seinen Faden in der Hand behält, schien es mir geboten, dies zum beherrschenden Gesichtspunkt der Rezension zu machen: die großen Leitideen besonders zu verfolgen.

Nordens Werk zerfällt in zwei ungleiche Hauptteile und eine Reihe von Anhängen, hierin an seinen ›Kommentar zum VI. Buch der Aeneis Vergils‹ erinnernd. Der erste Hauptteil handelt über ›die Areopagrede der Acta Apostolorum‹ (p. 1—142), der zweite umfaßt eine Serie von ›Untersuchungen zur Stilgeschichte der Gebets- und Prädikationsformeln‹ (143—311). Die Anhänge werden an ihrem Orte besprochen werden, sie reichen von p. 312—388. Ein ausführliches Register über Namen, Sachen und Stellen erleichtert die intensivere Benutzung des Buches.

G n o s i s lautet das religionsgeschichtliche Stichwort für die At-

1) Ist die Rede des Paulus in Athen ein ursprünglicher Bestandteil der Apostelgeschichte? Texte und Untersuchungen zur Geschichte d. altchristl. Literatur hrsg. von Ad. Harnack und C. Schmidt. 3. Reihe Bd. IX Heft 1. Leipzig, Hinrichs 1913.

mosphäre, welche die Predigt Acta 17, 22—31 atmet. Es ist die weltberühmte Rede, die der Verfasser bezw. Redaktor der Acta dem auf seinen Missionsreisen nach Athen gekommenen Apostel Paulus in den Mund legt. Wie die antike Geschichtschreibung die geschichtliche Bedeutung großer Momente seit Herodots und Thukydides' Tagen durch die Einlage freikomponierter Reden — oft in Anlehnung an wirklich gehaltene — kennzeichnet, in denen der Geist des Augenblicks in der glänzenden Sprache der Rhetorik φωνὴν λαμβάνει, so hat auch der Verfasser dieser Partie der Acta den von ihm tief als kulturgeschichtliche Epoche empfundenen Einzug des Evangeliums in die ehrwürdige Stadt der hellenischen Kunst und Philosophie, in die geistige Metropole der klassischen Heidenwelt, durch eine Rede des Paulus geschmückt. So hat schon Wilamowitz literarisch das Problem dieser Rede gefaßt. In diesem Sinne war also die Historizität der Areopagrede kein Glaubensartikel mehr. Auch Harnack spricht an einer von N. eingangs zitierten Stelle in ›Mission und Ausbreitung des Christentums‹ nur noch von der ›höheren‹ (d. h. nichtgeschichtlichen) Wahrheit dieses ›wundervollsten Stücks der Apostelgeschichte‹. Aber über den Grad der Nichthistorizität, besser über die philologische Lösung des von Wilamowitz klar gestellten Problems bringt N. erstaunliche Aufschlüsse.

Eine Reihe von Parallelen aus den uns noch zugänglichen Missionsreden der gleichen Periode hat N. zu dem Beweise zusammengefügt, daß der Aufbau der Areopagrede sich schematisch einem Normaltypus der Missions- und Erweckungspredigt anpaßt, den auch die nicht christlich beeinflußte heidnische und jüdische Gnosis aufweist. So die Beispiele aus den Poimandresschriften, dem fragmentarischen Kerygma Petri, den ›Oden Salomons‹, der römischen Predigt des ›Barnabas‹ der Clementinen. Gemeinsamkeit der Topoi ist in den Beispielen nicht zu bestreiten. Das Schema dieser Missionspredigten ist etwa dies: Hinweis auf die ἄγνοια der Angeredeten hinsichtlich Gottes, seines Wesens und seiner Erkenntnis; Hinweis auf die γνῶσις (oder ›Wahrheit‹), welche der Redende durch die Offenbarung bringt; Aufforderung zur μετάνοια; Verkündigung einer seligen Hoffnung, meist eines neuen Lebens, der Ewigkeit, bei den Christen Verheißung der Sündenvergebung. Vielleicht kann man, an das von N. (p. 10) angeführte ›Paulus‹wort anknüpfend, einen Teil dieser Topik, nämlich die Mitteilung der neuen Offenbarung und Begründung des Bußrufs, mit ›διαμαρτυρία‹ (διαμαρτυρόμενος Acta 20, 21) zusammenfassen. Denn auf die Zeugenschaft des Verkündigers der γνῶσις kommt ja viel an. Diese ›Bezeugung‹ erfordert eine verschiedene Methode bei verschiedenen Zuhörerkreisen, bei den Juden den Schrift- und Geschichtsbeweis, bei den Hellenen und ihren Philosophen den aus den ἔργα θεοῦ.

So beweist schon Sokrates bei Xen. memor. IV 3 § 12 die Existenz der Götter und die Vorsehung durch die ἔργα θεῶν, und dieser Beweis ist in der stoischen Religionsphilosophie stehend geworden.

Ebenso steht dem Schriftbeweis in der Predigt des Stephanos vor dem jerusalemischen Synedrion (Acta 7, 1 ff.) der kosmische Beweis in der Areopagrede des ›Paulus‹ gegenüber. Nach einer schönen Analyse des Typischen in dieser Rede, soweit es in das Schema eingeht, folgt die Aussonderung einer individuellen Motivreihe, die die Anlehnung der christlich-jüdischen Propagandarede an stoische Philosopheme, zumal in der Polemik gegen das Heidentum, wieder schlagend erweist. Der Verf. der Areopagrede hat sich hier an den bekannten Brauch der hellenistisch-jüdischen Propagandarede angeschlossen, die Verwandtschaft des stoischen Pantheismus mit einzelnen seiner orientalischen Gedanken zu benützen, um diese in stoischem Gewande den Hellenen nahe zu bringen. Als solche Motive stoischer Herkunft erweist N. in der Actarede: Gott wird nicht von Menschenhand geehrt und bedient, da er nichts bedarf; Gott ist nicht weit von einem jeglichen unter uns; in ihm leben, weben und sind wir. ›Gott suchen‹ ist zwar auch im A.T. häufig. Aber in der Verbindung mit dem Zusatz ζητεῖν τὸν θεόν, εἰ ἄρα γε ψηλαφήσειαν αὐτόν (v. 27a) ist der Ausdruck so materialistisch greifbar gewandt, daß der Gedanke an Einfluß der stoischen Lehre, die Gott alles und in allem sein läßt, zum mindesten der nächstliegende zu nennen ist. Die Parallelen aus hermetischer Literatur bestätigen diese gedankliche Anlehnung. Daß diese pantheistischen Mystiker durch die Stoa, wohl besonders von dem Orientalen Poseidonios stark beeinflußt worden sind, wird im weitern Verlauf der Untersuchung aufs neue erhärtet. Wahrscheinlich hat der Verf. der Rede aus solcher Umgebung das Bild des ψηλαφᾶν empfangen. Auch das οὐδὲ προσδεόμενός τινος (v. 25) ist, wie Reitzenstein (Neue Jahrb. f. d. klass. Alt. 1913 Bd. XXXI, 2 p. 146) ergänzend bemerkt, in der hermetischen Gnosis häufiger.

Aehnlich steht es mit der Wendung ὁ θεὸς ὁ ποιήσας τὸν κόσμον καὶ πάντα τὰ ἐν αὐτῷ ... οὐκ ἐν χειροποιήτοις ναοῖς κατοικεῖ (v. 24), die N. ohne Zweifel hier auch als Beweisglied in seiner Analyse der stoischen ›Begleitmotive‹ hätte anführen können[1]). Es ist kein Zufall, wenn der Neuplatoniker Porphyrios de abstinentia II 46 (= 174, 24 Nauck) den κόσμος nennt ὁ τοῦ πατρὸς νεώς. Der Ausdruck πατήρ verweist in pythagoreisierende Kreise, aus denen ja der Schüler des Numenios all diese weit über das Maß des platonischen Timaios hin-

1) Ich vermute, daß die Aehnlichkeit von Acta 7, 48 und verwandte Gedanken in den LXX N. abhielten, auch diesen Satz wie seine ganze Umgebung in der Stoa zu suchen.

ausgehenden religiösen Begriffe bezieht. Gerade in einer Schrift aber, die der λογικὴ λατρεία Gottes und der Bestreitung des Opferkultes so viel Raum gibt, die auch notorisch außer Theophrasts περὶ εὐσεβείας spätere neupythagoreische Literatur περὶ θυσιῶν benutzt, ist der Gedanke, daß der Tempel Gottes die Welt sei, ohne Zweifel nicht ohne den polemischen Nebengedanken, den die Literatur περὶ ἀγαλμάτων καὶ ἱερῶν vertrat, gedacht worden: der Gott, dessen Tempel der Kosmos ist, bedarf nicht der χειροποίητοι ναοί. In der Tat findet sich bei Philon, bei dem die pythagoreisierende Literatur sehr dominiert (ich erinnere etwa an die Ausführungen über die heilige Siebenzahl in *de opificio mundi*), in derselben Schrift p. 54, 9 C. der Satz ἦν γὰρ οἶκος αὐτῷ (scil. ἀνθρώπῳ) καὶ πόλις ὁ κόσμος μηδεμιᾶς χειροποιήτου κατασκευῆς. Derselbe Gegensatz in denselben Worten ist hier auf den Urmenschen angewandt, der als ἀρχηγέτης unsres Geschlechts noch Gott ähnlich war. Eben deshalb hat er denselben Kosmos als Haus. Von Gott also war die Prädikation offenbar in der jüdisch-hellenistischen Religionsphilosophie geläufig; diese ist von der Stoa abhängig. Der Gottheit und der Menschheit gibt den Kosmos als Haus Poseidonios (Cic. nat. deor. II § 154). Aus Seneca und späteren Stoikern führe ich nicht erst Beispiele an. Nur für das οὐ μακράν bezüglich des unbekannten Gottes, wofür N. sich auf Dion von Prusa I p. 162 (Arnim) beruft, mag noch ein Beispiel beigebracht werden, das ich für wichtig halte, Seneca epist. 41 Anf.: *prope est a te deus, tecum est, intus est* und einige Zeilen weiter unten *in unoquoque virorum bonorum (quis deus, incertum est!) habitat deus*[1]). Da haben wir die Vorstellung eines uns unbekannten, also unfaßbaren Gottes verbunden mit der andern, daß er uns allen nahe ist, die genaue Parallele zu der Actastelle! Die stoische Provenienz der Gedanken in der Rede des ›Paulus‹ wird dadurch nur noch mehr bestätigt.

Dieser Analyse des Gedankeninhalts der Rede schließt sich die der Situation an, für die sie geschrieben oder in der sie angeblich gehalten worden ist. Weshalb knüpft der Verf. die Predigt an eine

1) *(quis deus incertum est) habitat deus* ist Vergilzitat aus Aeneis VIII 352. Norden wird das interessieren, weil er selbst (p. 62 A. 2) diese Vergilverse zu der Bezeichnung des Judengottes als *incertus deus* (bei Lucanus) vergleicht. Durch Gellius II 28, 3 beweist N. schlagend die Herkunft der Vorstellung Vergils aus Varro. Die kultische, konkrete Beziehung des *incertus deus* bei Vergil fehlt bei Seneca; dieser hat nach stoischer Methode einen Begriff oder Topos seiner Sekte durch einen willkürlich ausgelegten epischen Vers des lateinischen Homer bewiesen und umschrieben. Man muß daraus schließen, daß Seneca in griechischer Vorlage die beiden Gedanken schon verbunden fand, daß Gott einem jeglichen nahe und daß er *incertus* sei. Hier steht *incertus* für *ignotus*, wofür Seneca wohl kein so passendes Dichterzitat hätte finden können.

Altarinschrift an? Läßt sich auch hierin ein verbreitetes Motiv der Erzählung bezw. Rede erkennen, oder haben wir es mit einem besonderen Fall zu tun, und welche Motive leiteten den Verf.? N. zeigt nun durch überraschendes, bisher nie verwertetes Analogiematerial, daß in der religiösen Literatur, sowohl in der Diatribe wie in dem γένος der πράξεις eines heiligen Mannes, eines Theurgen oder dgl. ein solches Anknüpfen an Altarinschriften, überhaupt an Altäre nicht unerhört gewesen sein muß. Durch die Erwähnung eines unbekannten Gottes frappiert die Nennung eines semitischen Gebetsteins (βαιτύλιον, Bethel) der Araber in einer Diatribe des neuplatonischen Wanderredners Maximos von Tyros (p. 31), die im übrigen diesen Stein aber nur unter anderen Kultuskuriositäten aufzählt. Weiter führt der vierte ps.-heraklitische Brief, eine Diatribe an die irrenden Menschen, welchen die Erkenntnis Gottes mangelt, und die wie in der Areopagrede vom Dienste der himmlischen Abbilder zur Anbetung Gottes im Geiste aufgerufen werden. Diese Diatribe nimmt Bezug auf einen Altar in Ephesos und seine (fingierte) Aufschrift. Die Uebereinstimmung von Gedanken und Motiv beweist schlagend, daß wir ein traditionelles Schema der Missionspredigt auch in dem Altarmotiv vor uns haben. Die selbständige Gestaltung des Briefes im Inhalte verbietet, an eine — übrigens nach den Anspielungen des Briefes auch chronologisch unmögliche — äußere Abhängigkeit des jüdischen Gnostikers von den Acta zu denken [1]). Einen weiteren wichtigen Schritt führt uns N. dann durch Vergleichung einer Schrift aus der heidnischen religiösen Literatur, welche in dasselbe literarische γένος gehört wie die Acta, das sind Φιλοστράτου τὰ ἐς τὸν Τυανέα Ἀπολλώνιον.

Schon ein antiker Bekämpfer des Christentums hat auf die Aehnlichkeit zwischen dem Kleinasiaten Apollonios, dem Theurgen und Wundertäter, und Christus hingewiesen und die Evangelien mit dem Werk Philostrats verglichen. Diesen nach den Begriffen der Literaturgattungen wie nach der religiösen Bedeutung und Physiognomie der Zusammengestellten hinkenden Vergleich ersetzt N. durch die Konfrontierung der Acta mit Philostrats Apolloniosgeschichte. Beide bieten die stärksten stilistischen und literarischen Analogien. Ohne hier schon auf die N.sche Hypothese (des Anhangs I) über die Grundschrift der Acta und deren spätere Redaktion einzugehen, ist es dienlich, sich die Tatsache klar vorzuhalten, daß die literarische Form der Acta damals keineswegs singulär war, sondern eine vielbeliebte Gattung erzählen-

1) Daß die gleiche Art der Anknüpfung auch dem Verfasser des πίναξ Κέβητος geläufig war, beweise ich weiter unten. Dies Beispiel ist von besonderer Wichtigkeit, weil hier der ἱερὸς πίναξ der Ausgangspunkt der ganzen »Diatribe« war und alles sich um seine richtige Auslegung dreht.

der Prosa, zu der der Anhang zahlreiche, zum Teil glänzende Beispiele der hellenistischen Literatur gleicher Zeit vorführt. Auch in den Apolloniosacta stehen im Mittelpunkt die Reisen, Taten, Reden und Lehren dieses Propheten. Der Stil des Philostrat weicht zwar nicht weit ab von der gleißenden Wohlredenheit zeitgenössischer Sophisten und Rhetoren; aber das darf nicht irreführen. Philostrat sagt selbst, daß er im Auftrag der religiös lebhaft interessierten Kaiserin Julia Domna eine ihm vorliegende ältere, ganz schlicht erzählende Schrift des Damis, eines unmittelbaren Hörers seines Heiligen, stilisiert und überfirnißt hat. Die Gattung dieser Schrift war memoirenhaft, wie auch die christlichen Autoren des zweiten Jahrhunderts die Acta bezeichnen. Nähere Vergleichung einzelner Partien beider Schriften, die auch im Inhalte sich berühren, beweist die Richtigkeit der N.schen Einreihung[1]). Der Name ›Damis‹ bedeutet zugestandenermaßen eine Fälschung. An solchen Apokryphen ist die neupythagoreische Produktion ja überreich. Zahlreiche romanhaft erfundene oder mindestens legendäre Einzelberichte vermischen sich bei ›Damis‹ mit erlesenen geschichtlichen Angaben und zuverlässiger Ueberlieferung.

Unter den vielen Berührungen der Acta und der Apolloniosvita interessiert nun am lebhaftesten ein Aufenthalt des Predigers in Athen. Wie er reisend den Menschen, gleich dem Paulus der Apostelgeschichte, eine neue γνῶσις θεοῦ an Stelle ihrer ἀμαθία predigte, so tat er es auch im Zentrum des klassischen Hellas. Er ließ sich in Gespräche mit den Priestern ein und philosophierte mit ihnen über das Wesen Gottes und die wahre Gottesverehrung. Obgleich er die Götter des Volkes nicht vernachlässigt wissen will, verkündigt er doch, über ihren Kult hinaus, einen geistigen Gottesdienst des einen, allerhöchsten Gottes. So wenig wir es zu Paulus sonstigem Wesen passend finden, wenn er in Athen spazieren geht und die Statuen der griechischen Götter und ihre Tempel und Altäre betrachtet, um dann daran anschließend über die wahrhafte Verehrung Gottes mit Stoikern und Epikurern zu disputieren und zu predigen, so gut steht dieser Zug, diese ›werkheilige Neugier‹ zum Bilde des heidnischen Theurgen, von dem uns berichtet wird, daß er es allenthalben so hielt. Er ist eben wesentlich Kultusreformator. In der Quelle Philostrats war erzählt von einer Disputation des Apollonios in Athen. Da er die Vorliebe der Athener

1) Die Analogien zwischen Einzelzügen des Erzählungsstiles und ganzen Motiven der Apolloniosmemoiren und der Evangelien sind zu auffallend, um nicht öfter bemerkt worden zu sein, so von Wendland, Urchristliche Literaturformen, der besonders schön auch die Acta Joannis heranzieht (p. 233). Die literarische Klassifikation war dadurch vorbereitet und notwendig einmal vorzunehmen. Einer eingehenderen Untersuchung des literarischen Problems dürfte N. alles Wesentliche vorweggenommen haben.

für Opfer sah, sprach er über die Verehrung jedes einzelnen Gottes. — Es gab von ihm eine eigene Schrift περὶ θυσιῶν gleichen Inhalts. — Er wurde als οὐ καθαρὸς τὰ δαιμόνια, ähnlich wie einst Sokrates, von dem Hierophanten angegriffen, und da dieser falsche Aeußerungen über das Wesen der Gottheit tat, so knüpfte Apollonios daran in seiner Rede an, kritisierte ihn und gab über die Gottesverehrung selbst seine Vorschriften. Da haben wir eine religiöse διάλεξις von der Art, wie die der Apostelgeschichte. Nichts bedauert man mehr als den Verlust dieser Rede, die gewiß ursprünglich überliefert war. In der Philostratvita findet sich nur noch der indirekte Niederschlag.

Zur näheren Beleuchtung des Inhalts dieser Rede, welche sich nach ›Damis‹ mit der Verehrung aller einzelnen Götter befaßt hat, greift N. auf eine Legende über Apollonios' Gespräch mit einem jungen Schiffer auf dem Nil (auf seiner sagenhaften Reise zu den ›äthiopischen Gymnosophisten‹) zurück. Der Jüngling war vor den Nachstellungen seiner ihn liebenden Stiefmutter entflohen und hatte doch nach wie vor der Aphrodite geopfert, unähnlich dem Hippolytos, der die Göttin schmähte und ihr die Ehre versagte. Apollonios erkennt dies an mit den Worten: καὶ αὐτὸ δὲ τὸ διαβεβλῆσθαι πρὸς ὀντιναδὴ τῶν θεῶν, ὥσπερ πρὸς τὴν 'Αφροδίτην ὁ 'Ιππόλυτος, οὐκ ἀξιῶ σωφροσύνης· σωφρονέστερον γὰρ τὸ περὶ πάντων θεῶν εὖ λέγειν, καὶ ταῦτα 'Αθήνησιν, οὗ καὶ ἀγνώστων δαιμόνων βωμοὶ ἵδρυνται.

N. fragt nun mit Recht, ob eine Reminiszenz an ein attisches Kultuskuriosum in diesem phantastischen, durchaus künstlich erfundenen Romanzusammenhang an ihrer ursprünglichen und richtigen Stelle sei. Es ist m. E. nicht zu viel gesagt, wenn er schreibt: ›man müsse sich kopfschüttelnd fragen, wozu über athenische Frömmigkeit auf dem Nil geredet werde‹ (p. 42). Die Hindeutung auf Altäre unbekannter Götter in Athen scheint nicht gerechtfertigt. Da es sich aber um den Verfasser einer Schrift über Kultus und Kultmerkwürdigkeiten, den Kultreformator Apollonios handelt, so verdankt der Romanerfinder den Satz bezw. seinen Inhalt gewiß einer Darlegung des Apollonios selbst — denn in der Schrift περὶ θυσιῶν haben diese Altäre auf keinen Fall gefehlt — oder aber einer Erzählung über Apollonios' Stellungnahme zu den athenischen Kulten. Die Uebertragung der Worte gerade in diese Geschichte bleibt aber immerhin noch ein Werk unerklärlichen Zufalls, wenn nicht ein ähnlicher Zusammenhang, also ein Vorkommnis oder die Erzählung eines solchen in der Schrift oder in einer Rede des Apollonios vorausgesetzt wird, so daß also die in der Legendenbildung des Altertums so viel geübte Methode der Situationsübertragung vorliegen würde. Dies ist N.s Behauptung, die hohe Wahrscheinlichkeit für jeden be-

sitzt, der mit der Entstehungsgeschichte und Analyse solcher Legenden, wie etwa der älteren römischen und griechischen ›Geschichte‹, der βίοι der Philosophen usw., vertraut ist.

Aus dieser Annahme einer Situationsübertragung folgert N. die Existenz eines realen Falles von Kultverletzung in Athen, auf den Apollonios in jener Rede Bezug genommen. Es zeigt sich dann im weiteren Verlauf seiner Analyse, daß N. diese Verletzung mit der oben berichteten ἀμαθία des Hierophanten in Zusammenhang bringt und als Quelle die Schrift περὶ θυσιῶν annimmt. Die ἄγνοια über Gottes wahre Verehrung, an die ›Paulus‹ in der Areopagrede anknüpft, stände dann der ἀμαθία des Hierophanten in der Rede des Apollonios gegenüber. Beide verbinden damit den Gedanken ›an das fromme Athen, wo es sogar Altäre unbekannter Götter (eines unbekannten Gottes) gibt‹! Aus Philostrat IV c. 19 kann ich nun nicht gut mit N. stillschweigend den Schluß ziehen, daß in περὶ θυσιῶν Apollonios selber über seine athenischen διαλέξεις berichtete, also ›Damis‹ nur diese Schrift ausschrieb. Ich habe von περὶ θυσιῶν nach den Fragmenten und nach der Analogie etwa von Porphyrios περὶ ἀποχῆς mit seinen sehr ähnlichen Ausführungen über Opferkultus [1]) einen literarischen Eindruck, mit dem sich zwar memoirenhafte Einzelpartien (vgl. Porphyrios' karthagisches Erlebnis de abst. III 4 fin.), jedoch nicht Einlagen von Disputationen oder eignen Reden vertragen. Daher scheint mir eine erzählende Quelle im πράξεις-Stil, wie es etwa Moiragenes' ἀπομνημονεύματα Ἀπολλωνίου war, näher zu liegen. In dieser Annahme freue ich mich, mit Reitzenstein übereinzustimmen, der a. a. O. 148 darauf hinweist, daß die von N. ebenfalls herangezogenen Angaben des ›Damis‹ über jene athenische διάλεξις in der Tat die Berühmtheit dieses Ereignisses beweisen. Die Kombination der auf eine reale athenische Situation zurückgehenden Worte über die Altäre unbekannter Götter in der Legende mit der ursprünglichen berühmten athenischen Rede des Apollonios erscheint mir mehr als bloß wahrscheinlich. Für die Rekonstruktion dieser Rede bedeutet es übrigens wenig, ob man die Berufung des ›Damis‹ auf περὶ θυσιῶν als Bekenntnis seiner Abhängigkeit von dieser Schrift auffaßt oder nicht [2]).

Die Rede des Apollonios sprach von athenischer εὐσέβεια oder δεισιδαιμονία, die sich im Kulte zahlreicher Götter (darunter gewiß

1) N. selber hat (p. 343 ff.) den Beweis erbracht, daß Porphyrios in dieser Schrift Apollonios' περὶ θυσιῶν stärker benutzt habe, als Bernays es angenommen.

2) Es ist ein naheliegender Schluß, aus einem solchen Zitat quellenmäßige Benutzung zu folgern. Aber wie vorsichtig wir hierbei vorgehen müssen, lehren zahlreiche Beispiele, wo wir noch sehen können, daß ein solcher Schluß falsch wäre.

auch mancher neuer und fremdartiger, von Apollonios neueingeführter) betätigen müsse. Die Verpflichtung dazu leitete sie nach N.s Rekonstruktion aus dem Hinweis auf die Altäre unbekannter Götter ab, die sich in Athen fanden. Das ist ein rhetorischer Sophismus, der zu Apollonios wohl paßt. Neben den Anweisungen über den Kult der Einzelgötter predigte der Weise über den einen höchsten, transzendenten Gott, dem man nur ein geistiges Opfer darbringen könne. Die Anknüpfung des Verf. der Areopagrede an diese Predigt des Apollonios gewinnt durch diese so vereinigten Einzelzüge einen sehr hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, der durch das Zusammentreffen weiterer auffallender Einzelzüge geradezu zu zwingender Evidenz wird. Es ist ein Problem des Actakapitels, wie die offensichtliche Anspielung der Ankläger des Paulus (c. 17, 18) auf die Anklage wider Sokrates, eine so klassisch-heidnische Reminiszenz, hierher gerät. Aber diese Anspielung findet sich ebenso in der Anklage des Hierophanten gegen Apollonios, auf die dieser in seiner Predigt dann Bezug nimmt. Und nicht nur die Beschuldigung des Hierophanten, der Weise sei οὐ καθαρὸς τὰ δαιμόνια, sind die Stütze dieser Auffassung, sondern bei Philostrat beruft sich Apollonios wiederholt auf den Prozeß des Sokrates! Daß Moiragenes in seinem Titel ἀπομνημονεύματα 'Απολλωνίου, der den ἀπομνημονεύματα Σωκράτους des Xenophon offenbar nachgebildet ist, die Tendenz andeutet, den Helden auf eine Linie mit Sokrates zu rücken, ist eine feine Bemerkung N.s. Also war diese Parallele bei Apollonios sicherlich keine Zutat der Legende, sondern ein geschichtlich auf ihn selber zurückgehender Anspruch. Demgegenüber macht der Zusammenstoß des Paulus vor der Areopagrede mit Stoikern und Epikureern mir den Eindruck des Künstlichen. Mir scheint übrigens die Anknüpfung der Areopagrede an diesen Konflikt mit den hellenischen Philosophen eine Parallelerfindung zu dem Zusammenstoß des Stephanos mit den jüdischen ›Philosophen‹, den Vertretern der Synagogen der Libertiner, Kyrenäer, Alexandriner, Asiaten und Kiliker in Jerusalem, von denen er ebenfalls angeklagt wird, an den alten Ueberlieferungen der mosaischen Religion zu rütteln. Die Parallele, welche seine Verteidigungsrede und seine διαμαρτυρία von der Offenbarung Gottes in Jesus zur Areopagrede in vielen Einzelpunkten wie im gesamten Aufbau zeigt, kommt hinzu: auf sie hat N. schon gebührend hingewiesen.

Die Charakteristik der Athener, ihrer Neugier und ihrer δεισιδαιμονία mutet den philologischen Leser der Acta ›als das 'Gebildetste' im ganzen N.T. an‹. Die Sprache weist an dieser Stelle im Stile atticistischen Einfluß auf. Der Anklage derer, die den Paulus als zweiten Sokrates und religiösen Revolutionär ansehen, steht der weg-

werfende Spott einer anderen Richtung gegenüber τί ἂν θέλοι ὁ σπερμολόγος οὗτος λέγειν; σπερμολόγος braucht in den ›Vögeln‹ Aristophanes von einer Vogelart ›Samenpicker‹; bei Demosthenes findet es sich auch noch. Erst die atticistische Reaktion des Späthellenismus bringt das Wort künstlich wieder in Kurs. Es steht hier im Gegensatz zu der anderen Anklage; die Paulus σπερμολόγος schelten, wollen sagen, er schöpfe seine Weisheit ἀπὸ τῶν ἀλλοτρίων διαζῶν — so Harpokration s. v. σπερμολόγος — aus den bekanntesten Quellen. Wie recht sie von ihrem beschränkten Standpunkt aus hatten, beweist ja am besten das Stoische in der Areopagrede selbst! Zur Gepflogenheit der Epikureer und ihres Meisters, burschikose Scheltworte zu gebrauchen, vgl. Usener, Epicurea fgm. 235—239. Die Stoiker waren darin bekanntlich nicht minder freigebig. Neben den Hinweisen N.s auf atticistischen Einschlag im Stil scheint mir besonders nachdrückliche Hervorhebung zu verdienen eine Darlegung, welche im Anhang II (p. 335) leicht überlesen werden kann, und die doch am allermeisten einen Platz im Texte einer neuen Auflage erheischt. Der Satz der Acta (17, 21) Ἀθηναῖοι δὲ πάντες καὶ οἱ ἐπιδημοῦντες ξένοι εἰς οὐδὲν ἕτερον ηὐκαίρουν ἢ λέγειν ἢ ἀκούειν τι καινότερον gibt eine feine klassische Floskel in dem ἢ λέγειν ἢ ἀκούειν τι καινότερον. Die Beispiele des Dion von Prusa und Aristeides zeigen ferner, daß in den Proömien von Antrittsreden vor einem neuen Publikum der Redner auf den Geschmack der Hörer und ihre Anforderungen an eine feine, urbane Rede hinzuweisen pflegte. Auch die Zusammenfassung der Städter und der ἐπιδημοῦντες ξένοι ist eine Proömienwendung, wie N. zeigt (p. 336). Alle diese Indizien sprechen für die Annahme, daß hier der Verf. des Actakapitels ein Proömium einer ihm vorliegenden Rede in Erzählung umgesetzt hat. Diese sprachlichen und literarischen Beiträge geben meines Erachtens den Ausschlag. Es ist unleugbar, daß alle diese Indizien die Richtung auf einen Punkt hin nehmen, auf die Annahme ›einer in gutem Attisch geschriebenen Apolloniosbiographie‹ mit eingelegten Reden als Vorlage der Actarede (p. 55).

Wir kommen zur Altaraufschrift ἀγνώστῳ θεῷ, die dem Buch seinen Titel gegeben hat. βωμοὶ ἀγνώστων δαιμόνων kennt ›Apollonios‹, der Singular der Acta steht aber auch sonst ganz allein da. Paus. I 1, 4 nennt βωμοὶ θεῶν τε ὀνομαζομένων ἀγνώστων καὶ ἡρώων καὶ παίδων τῶν Θησέως. Es gab Altäre mit der Aufschrift ἥρωος und ἡρώων, aber es gab keine (nach der Tradition) ἀγνώστων ἡρώων. Eine Stelle des Pollux VIII 118 ff. spricht von Argeiern, die mit dem trojanischen Palladion in Phaleron gelandet seien und dort ἀγνοίᾳ von den Einheimischen getötet wurden. Ein Orakel nannte sie dann ἀγνῶτες, von ἥρωες steht nichts dabei. Die Herausgeber des Pausanias beziehen

also mit Unrecht die Pausaniasstelle von den Altaraufschriften auf die Legende bei Pollux, welche aus der Atthis des Phanodemos stammt. Die erwähnten Aufschriften ἥρωος, ἡρώων ohne Zusatz schützen N.s Auffassung der Pausaniasstelle gegen jeden Verdacht, auch gegen die Einwendungen von Plüß in Woch. f. kl. Phil. 1913 Nr. 20, Sp. 557, die mich nicht überzeugt haben. Wir haben zwei Möglichkeiten. 1) Entweder wir interpretieren βωμοὶ ἀγνώστων θεῶν nach unserem griechischen Empfinden und nach Pausan. V 14, 8 (βωμὸς ἀγνώστων θεῶν) als eine Mehrzahl von Altären, auf denen geschrieben stand ἀγνώστων θεῶν. Dann ist der Singular der Acta von vornherein als sonst nicht überliefert und unhellenisch charakterisiert. 2) Oder wir betonen die bloß grammatische Möglichkeit, βωμοὶ ἀγνώστων θεῶν als Altäre mit der Inschrift ἀγνώστου θεοῦ [1]) dem olympischen βωμὸς ἀγνώστων θεῶν gegenüberzustellen und damit die Historizität des ἄγνωστος θεός der Areopagrede zu halten. Die Frage ist also, ob es einen Altar ἀγνώστου θεοῦ oder ἀγνώστῳ θεῷ in Athen geben konnte.

Der Plural ἀγνώστων θεῶν wäre für griechisches Empfinden nicht wunderbar [2]), der Singular um so mehr. Die ihm zu Grunde liegende religiöse Vorstellung kommt jedoch in literarischer Ueberlieferung der klassischen Völker mehrfach vor. Es galt also, ihre Geschichte im Zusammenhang mit der des Ausdrucks selbst zu verfolgen. N. geht von einer Stelle des Lydos περὶ μηνῶν aus. Dort wird der Judengott im Anschluß an Livius auch ἄγνωστος θεός genannt, mit der Bemerkung, Lucanus nenne ihn ἄδηλος θεός. Beide Angaben schöpft Lydos aus einem Lucanscholion (zu II 531 ff.). Glücklicherweise hat das Scholion die Liviusstelle aus dem verlorenen 102. Buch erhalten, so daß wir noch feststellen können, daß Livius in Wahrheit nicht von einem *incognitus deus* der Juden sprach. Er sagt nur, daß man ihn nicht darstelle und nicht ausspreche [3]).

1) Oder wenigstens einen Altar ἀγνώστου θεοῦ; wer Freude an komplizierten Phantasien hegt, mag sich weitere Möglichkeiten noch hinzudenken.

2) Ich komme weiter unten noch einmal auf die Alternative zurück.

3) In der Tat ist dies ein wichtiger Unterschied, denn ohne daß man von der Existenz eines ἄγνωστος θεός in der betreffenden Periode zu sprechen berechtigt wäre, berichtet z. B. Hekataios von Abdera bei Diog. Laert. I 10 ἐν τῇ πρώτῃ περὶ τῆς Αἰγυπτίων φιλοσοφίας von den Aegyptern: κατασκευάζειν δὲ ἀγάλματα τεμένη τῷ μὴ εἰδέναι τὴν τοῦ θεοῦ μορφήν. Der Text liegt im Exzerptzustand vor, daher scheint mir auch Diels' Einschub <καὶ> vor ἀγάλματα den Sinn nicht völlig wieder in eine mögliche Form zu bringen (Vors. Bd. I 460, 4). Die Bemerkung über die Juden Diog. I 9 scheint ebenso auf Hekataios zurückzugehen, der, wie Excerpt. Phot. bibl. c. 244 = Diodor XL 3, 8 (Diels I p. 461, 35) beweist, auch über jüdische Religion und Gottesverehrung in jenem Werk sich verbreitet hatte. Dann hatten die Juden dort nur deshalb eine Ableitung von den Magiern erfahren, weil sie bildlosen Gottesdienst pflegten. Livius besitzt also hinsichtlich seiner Notiz an Hekataios

Lydos überträgt also eine ihm offenbar geläufige, formelhafte Wendung ἄγνωστος θεός fehlerhaft auf Livius. Sie stammt aus der orientalischen Gnosis.

N. führt nun an zahlreichen Beispielen aus gnostischer und hermetischer Literatur den Beweis, daß die Vorstellung des unbekannten oder unerkennbaren Gottes von Anfang an in der Gnosis zu Hause ist und zu ihrem festen Ideenkreise gehört. Es ist heute zugestandene Methode, von dem Begriffs- und Vorstellungsschatz der meist dem 1.—2. Jhrh. angehörigen gnostischen und hermetischen Schriften mit Vorsicht Rückschlüsse auf die Anschauungen der vorchristlichen Gnosis zu wagen, an deren Existenz wohl kein Theologe mehr zweifelt. Diese Begriffe — den ἄγνωστος wird man in Zukunft trotz N.s bescheidenerer Formulierung unter den wesentlichsten derselben aufzählen — treten nicht nur an den Stellen des N.T., wo sie mittelbar oder unmittelbar einwirken, sondern ebenso in den erhaltenen hermetischen Traktaten als traditioneller Besitz der religiösen Spekulation auf. Der ursprüngliche Gedanke der ἄγνωστος-Lehre kann so bezeichnet werden: Gott, der in sich ruhende, verschlossene Urgrund aller Welt, schafft alle Dinge, wird damit zum Schöpfergott, δημιουργός, der sich in seinem Werk offenbart als Licht, Wahrheit, Leben und Vernunft. Nicht nur aus den späteren Schriften griechisch und koptisch schreibender Gnostiker beweist N. dies als den eigentlichen Sinn der Vorstellung — in der späteren Zeit tritt die Transzendenz und Unerkennbarkeit Gottes, vielleicht schon unter der Reflexeinwirkung der verwandten neuplatonischen Philosophie, in der Gnosis immer stärker hervor —, sondern auch die ältere Gnosis erscheint im gleichen Lichte. Schon in den Berichten über Simon Magus und Menander und ihre Gnosis taucht der ἄγνωστος θεός als erste, der des Mittlers und Gottessohnes übergeordnete Macht der Gottheit auf. Weil sich der Unbekannte durch einen von ihm geschaffenen Untergott und ›Sohn‹ den irrenden Menschen zu offenbaren pflegt, so führt er sehr häufig den Namen ἄγνωστος πατήρ, in dem sich die ursprüngliche Abzweckung der Vorstellung auf die nun durch die gnostischen Religionen zu bringende ›Erkenntnis‹ Gottes noch spiegelt. Auch in die Kreise hellenischer Philosophie und christlich-kirchlicher Theologie hat sich dieser ἄγνωστος πατήρ Eingang verschafft. Bei Synesios und Martianus Capella weist N. den Terminus

einen Vorgänger. Daß er sie aus Varros divinae nicht nahm, geht aus dem von N. zitierten Augustinus de consensu evang. I 22, 31 (= fgm. 58b Agahd) und civ. dei IV 31 (59 Agahd) hervor, wo Varro Namen und Wesen des Judengottes kennt. Livius' Kenntnis ist also rückständig und aus älteren hellenistischen Quellen gewonnen.

noch nach (p. 78). In platonischer Sphäre konnte dies auch nicht Wunder nehmen, wo schon die Schriften des alten Platon und der älteren Akademiker den höchsten Gott πατήρ nennen, ihn als ἀόρατος und ἀκατάληπτος bezeichnen und ihn mit dem Demiurgen gleichsetzen [1]).

Wenn die Polemik des Eirenaios gegen christliche Gnostiker für die Geschichte des ἄγνωστος besonders ergiebig ist, so zeigt N. den Grund dafür in dem Interesse auf, welches die Großkirche selbst an diesem Begriff inzwischen gewonnen hatte. Die christliche Gnosis hatte im Kampf um das Matthäuslogion 11, 27 den unerkennbaren Vater vom offenbarenden Sohn, dem Schöpfergott und Logos scharf geschieden und diesen auf die Seite der Kreatur gerückt. Demgegenüber betont die Kirche des zweiten Jahrhunderts, die sich von der Gebundenheit ihrer ältesten Phase an das heilige Buch des A.T. nicht lösen kann und darf, die Identität des alttestamentlichen Demiurgen mit dem ἄγνωστος πατήρ, dem βυθός der valentinianischen Häretiker. Denn wenn man am Monotheismus festhielt, so mußte bei jener Scheidung über kurz oder lang die Göttlichkeit des Demiurgen fraglich scheinen, er mußte zur κτίσις gerechnet werden. Gegen diese Gefahr mußte sich die Kirche bekanntlich noch zwei Jahrhunderte später immer aufs neue wappnen. Im Johannesevangelium selber und in der berühmten Kolosserstelle (1, 15) vom πρωτοτόκος πάσης κτίσεως, dieser crux aller Trinitätsdogmatiker und Christologen, lag ja das Gift der Häresie, der Gnosis. Wenn Gregor von Nyssa und Basileios im vierten Jahrhundert noch die Eunomianer in eine Reihe mit Karpokrates, Valentinos, Bardesanes stellen, so liegt die Berechtigung zu Tage. Mit ihrer Lehre vom Demiurgen Logos-Christus, der zur κτίσις zählt, hängen sie zweifellos von der ältesten Gnosis ab, gegen die wir Eirenaios streiten sahen.

Die ἄγνωστος-Vorstellung liegt dem Matthäuslogion 11, 27 οὐδεὶς ἐπιγινώσκει τὸν υἱὸν εἰ μὴ ὁ πατήρ, οὐδὲ τὸν πατέρα τις ἐπιγινώσκει εἰ μὴ ὁ υἱὸς καὶ ᾧ ἐὰν βούληται ὁ υἱὸς ἀποκαλύψαι realiter schon zu Grunde, wenngleich der Terminus gemieden wird, und die Uebertragung desselben auf Simon den Magier ist chronologisch durchaus unverdächtig. Aus Vorsicht verzichtet N. darauf, sich auf diesen Zeugen zu berufen, und in der Tat ist diese Berufung entbehrlich für den, der das vierte Evangelium und das erwähnte Logion des Matthäus und — die Areopagrede der Acta als Quelle unmittelbarerer An-

1) In der Epinomis des Philippos von Opus 978c änderte ich früher die Worte ὥστε μαθεῖν δυνατοῖς εἶναι παρὰ τοῦ πατρὸς ἀριθμεῖν in παρὰ τοῦ παντός, wobei ich an 977a und 978d dachte, heute ist mir dies wieder zweifelhaft, da es pythagoreischer Terminus sein kann, was der πατήρ des Timaios sicher ist. Wilamowitz hält an der Konjektur, die er ebenfalls gemacht hatte, fest.

schauung zu lesen weiß. So konstruiert N. folgende einleuchtende Entwicklung des ἄγνωστος θεός: 1) ungeschieden vom Demiurgen: sich in der Schöpfung offenbarend durch die Aionen; 2) geschieden vom Demiurgen: Christus als Schöpfer, der Urgott, unerkannter Vater; dadurch entfällt der jüdische Schöpfer des A.T.; 3) Wiedereinsetzung von ἄγνωστος θεός und Demiurg. Dies die drei Gnosisetappen der älteren orientalischen, der christlich-häretischen und der christlich-kirchlichen Gnosis.

Wenn später Männer wie Gregor von Nazianz in ihren Hymnen den gnostischen ἄγνωστος mit neuplatonisch-plotinischen Prädikaten verherrlichen, so hat sich die Kirche eben freigemacht von der instinktiven Abneigung etwa eines Eirenaios gegen diesen, für ein stark johanneisch orientiertes Christentum doch nicht so fernliegenden Begriff. Aber wie oben bemerkt, sie tat das nicht, weil die sachliche Gefahr völlig überwunden, sondern weil der ganze Streit jetzt an eine andere, ähnlich starre negative Formel gebunden[1]) war: aus dem ἄγνωστος πατήρ war der ἀγέννητος πατήρ geworden. Die Gefahr der dualistischen Auseinanderreißung von πατήρ und υἱός und der Naturalisierung des echt religiösen Logosgedankens war stets dieselbe für die Kirche und ihre Theologie, nur die Schlagwörter wechseln. N.s Erforschung des Begriffes ἄγνωστος θεός bedeutet einen neuen Beweis dafür, daß nicht die hellenische Metaphysik, sondern die religiöse Spekulation des Orients, die bei den ersten Ansätzen zur Lehrgestaltung im Urchristentum mit Pate gestanden hat, den ältesten und lebensfähigsten Keim zur physikalischen Christologie und zu jener unfruchtbaren Wendung in der späteren Dogmenbildung ihm eingepflanzt hat. Der mit dem Urchristentum geborene Streit gegen diesen orientalischen Wesensbestandteil ist lediglich auf dem klassischen Boden der griechischen Philosophie fortgesetzt und ausgefochten worden; das bedingt, daß griechische Worte und Begriffe die Gedanken der orientalischen Gnosis teilweise ersetzten, teils verdeckten. Der Geist dieser Dogmatik aber mußte unhellenisch, orientalisch bleiben, und insofern kann man eher von einer Nobilitierung der phantastischen, in der Kirche zum Bürgerrecht gelangten ἀλλόφυλος γνῶσις durch die μόνη ἀληθινὴ φιλοσοφία reden, als von einer erst durch diese letztere vollzogenen Verfälschung des Evangeliums. Wo die orientalische Phantastik und die auf die ἰδέα gerichtete Vernunft um das Feld der Religion streiten, wird man die Intellektualisierung als die — für die Kirche sogar lebensnotwendige — Wahl des kleineren Uebels anerkennen. Die Unter-

1) Die Substanz Gottes war für die Eunomianer geradezu die ἀγεννησία. Nur so konnte man das Wesensmerkmal Christi nach kirchlicher Anschauung, die γέννησις, als Beweis gegen seine Gottheit verwenden.

suchung N.s hat diese Gedanken nirgendwo ausdrücklich formuliert, weil sie aus der Religionsgeschichte in die Dogmengeschichte hinüberführen. Um so wichtiger ist es mir, sie hier so zu geben, wie sie in der Richtlinie dieser Forschungen auftauchen. Das Problem Urchristentum und Gnosis, das an die Stelle der vor 60 Jahren üblichen Fragestellung Urchristentum und hellenische Philosophie mehr und mehr getreten ist, fährt fort, seine Sphäre nach unten hin weiter auszudehnen. —

Den Abschluß dieses Kapitels über das Eindringen des ἄγνωστος θεός aus dem Orient bildet der Nachweis der Vorstellung bei den heidnischen Neuplatonikern. Im einzelnen notierte ich mir noch als interessante Belege zur Hellenisierung des γνῶσις θεοῦ-Begriffs: Nemesios περὶ φύσεως ἀνθρώπου p. 45 (Matthaei) zusammenstehend εὐσέβεια mit ἡ τῶν ὄντων θεωρία (gemeint ist von dem waschechten Syrer die Gotteserkenntnis), ganz analog der Cicerostelle (bei N. p. 96) de nat. deor. II § 153 *cognitio deorum e qua oritur pietas.* εὐσέβεια tritt hier an Stelle der altplatonischen σοφία — denn sie wird scharf von den gewöhnlichen praktischen ἀρεταί abgegrenzt, wie die σοφία bei Aristot. eth. Nic. VI und X — Nemesios schöpft hier wie Cicero im zweiten Buch de natura deorum aus Poseidonios, wie ich bald zu beweisen hoffe. — Die immer sublimere Fassung des Transzendenzbegriffs, die diesen schließlich von Gott auch auf sein ›Absteigequartier‹ auf Erden, den νοῦς, überträgt, lag (zu N. p. 73) im Verfolg des Neuplatonismus wie der christlichen ἀποφατικὴ θεολογία. Dieser Gedanke, der sich schon bei Philon findet, hat offenbar in der mönchischen Mystik der katholischen Kirche Freunde gefunden. Man begegnet ihm z. B. bei dem in den Mönchstreitigkeiten des V. und VI. Jahrhunderts griechisch leider verlorenen Alexandrinerschüler Euagrius Ponticus (ed. Frankenberg, Abh. d. K. Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen. Phil.-hist. Kl. N.F. XIII 2, 1912) p. 137: μόνος δὲ ὁ νοῦς ἡμῶν ἀκατάληπτός ἐστι καὶ μᾶλλον παρ' αὐτὸν ὁ θεὸς ὁ ποιητὴς αὐτοῦ· (Creatianismus!) διότι γὰρ ὁ θεὸς οὐ καταλαμβάνεται, οὐδὲ τὸ κατάλυμα αὐτοῦ (dagegen Platons νῷ μόνῳ ληπτόν!) — p. 79. Zu dem Bilderstil des Zauberpapyrus (Anm.) erinnere ich mich einer Basileiosstelle de struct. hom. or. II Migne P. Gr. tom. 30 p. 52C καὶ αὐτοὶ οἱ ἄγγελοι περιδεεῖς τάχα παρίστανται ... ὅτι ἡ ἔνδοξος καὶ μεγαλοδύναμος τοῦ χριστοῦ ἐπιφάνεια πᾶσιν ὁμοίως τοῖς γεννητοῖς τὸν ἑαυτῆς ἐμβάλλει φόβον ... ἐν ᾗ (scil. ἡμέρᾳ) θάλασσα πέπηγε, ἐν ᾗ κτίσις σχολάσει, ἡ φύσις νενέκρωται. — p. 83 sucht N. αὐτόλιθος πέτρα als neuplatonische Form der Prädikation Gottes zu erweisen, mit Recht. Diese Lehre muß dann aus der Stoa übernommen worden sein, besser von dem Stoiker stammen, der der wahre Vater des Neuplatonismus ist, Poseidonios. Zutreffend vergleicht N. (p. 18 A. 1)

Vergil Aeneis VI 6 ff. *quaerit pars semina flammae Abstrusa in venis silicis.* In der Tat handelt es sich dabei um die σπέρματα πυρός, die im Steine wohnen und die Poseidonios für seine Lehre vom Kreislauf der Elemente verwandte, von dem er auch die ›Erde‹ — gegen Platons Timaios — nicht ganz ausnehmen konnte. Daß sich Erde in Wasser, dieses in Luft, diese in Feuer wandelte, lehrte schon Aristoteles. Die καταλίθωσις des vom Himmel herabfahrenden, göttlichen Feuers ist eine Lehre des Nemesios, die ich als der Meteorologie des Poseidonios entstammend demnächst nachzuweisen hoffe. Damit haben wir das Gegenstück zu Vergils *semina flammae* gewonnen.

Nach dem Ueberblick über die Entwicklungsgeschichte der Vorstellung eines ἄγνωστος θεός erbringt N. den exakten lexikalischen Beweis für ihr Nichtvorhandensein in der Literatur der Griechen und Römer, in die sie erst durch orientalischen Import Eingang gefunden hat. Die Prädikation ἄγνωστος kommt von Gott in reinhellenischer Literatur nicht vor. Die platonische Idee des Guten ist gewiß in dem Sinne transzendent, daß man sie ἀκατάληπτος nennen muß. Auch ἀόρατος, ἀφανής, ἀθεώρητος, νοητός begegnen bei Platon und den späteren Vertretern eines das diskursive Denken übersteigenden Gottesbegriffs. Aber ἄγνωστος ist hellenischer Klarheit des Anschauens und dem Vertrauen hellenischer Philosophen auf die Kraft der Vernunft, das Höchste und Tiefste zu erfassen, völlig fremd.

Es ist durchaus nicht zu viel gesagt, wenn N. dies so allgemein ausspricht. Der Versuch von Plüss a. a. O., den ἄγνωστος θεός im Homer nachzuweisen, beruht auf einer völligen Verkennung des Sinnes von N.s Problem. Mit philosophischer oder religiös-spekulativer ›Unerkennbarkeit‹ eines Gottes hat es niemals etwas zu tun, wenn Homer von einem Gott sagt, er sei ἀγνώς irgendwo erschienen oder habe sich ἀγνώς gemacht. Hier handelt es sich um das Sehen mit den Augen, um ein ›Identifizieren‹ des betreffenden Wesens mit unserer gerade hierbei vorausgesetzten konkreten Vorstellung, Anschauung von ihm, die sonst das Uebliche ist. Eine Bemühung der Erkenntniskräfte um den philosophischen oder religiösen Urgrund alles Lebens und Seins bleibt dabei aus dem Spiel. Der Grieche weiß um das Aussehen seiner Götter, bei Homer, weil er mit ihnen umgeht, später, weil Tragödie und bildende Kunst ihm die Worte Homers zur Anschauung bringen. Die Denker, die diese Welt der Götter stürzen, haben ein Gleiches nicht an ihre Stelle setzen können. An eigentliche ›Forschung‹ über die Götter dachte der Grieche nicht, so lange sie ihm noch etwas waren. Er kannte die Götter, das war genug, um ihnen die τιμή zu geben, die das Wesen hellenischer Frömmigkeit ausmacht, τιμή durch ὀνόματα und δρώμενα, alles übrige

war περιττόν, περίεργον. Die Astronomie hieß deshalb allein ἄθεος, weil sie die sichtbaren Götter »erkennen« wollte. Und gerade diese einzige wirklich spekulative θεολογία, die die Griechen besessen haben, die Platon im Alter und selbst Aristoteles akzeptierte, stammt direkt aus dem Orient, wie der Verfasser der Epinomis mit dürren Worten sagt (986e). Und er zeigt den Widerstand deutlich, auf den die orientalische Prätention in Hellas stieß (988a): τόδε δὲ μηδείς ποτε φοβηθῇ τῶν Ἑλλήνων, ὡς οὐ χρὴ περὶ τὰ θεῖά ποτε πραγματεύεσθαι θνητοὺς ὄντας, πᾶν δὲ τούτῳ διανοηθῆναι τοὐναντίον. N. hat sich dieser für die Spur des Eindringens einer »gnostischen« d. h. Erkenntnistheologie in Hellas bedeutsamen Stelle zufällig nicht erinnert. Dieses μαθεῖν καὶ διδάσκειν τὰ θεῖα ist nicht darum eine ὕβρις, weil die Götter ἄγνωστοι (dies Wort wird stets gemieden zwischen so vielen anderen, ähnlichen), sondern weil man sie so gut »kennt«, daß die problematischen Urteile der Forschung der konkreten Sicherheit dieses »Kennens« nur schaden könnten (dazu die Stelle in Platons Gesetzen XII 967a und b).

Von einer γνῶσις θεοῦ reden selbst die Philosophen nie, welche sich faktisch mit dem Religionsproblem zu schaffen machen[1]); selbst Philon hat den ἄγνωστος, wie es scheint, noch nicht. Ebenso steht es mit γιγνώσκειν θεόν. Das Heraklitbeispiel gehört in der Tat nicht her, wie N. richtig betont. Da ist es philologisch sehr fein, wenn N. nachweist, daß Celsus den Origenes gerade mit diesem Schlagwort, das er als fremdartig empfindet, verspottet[2]). Bei Apollonios-Philostratos erkennt man den orientalischen Einfluß, ebenso in hermetischer Umgebung. Für lateinisch *agnoscere*, *cognoscere*, *noscere deum* gibt es bei Cicero, Seneca, Lucan erst Belege, die teils auf Poseidonios zurückgehen, teils direkt auf Orientalia bezüglich sind. Poseidonios als religiöser Mystiker wird Vermittler orientalischer, mystisch-gnostischer Ideale für die Griechen, über die er sich durch seine literarische wie philosophische Bedeutung den großen Einfluß errang, den wir überall greifen, ohne ihn vielfach genügend scharf umgrenzen zu können. Den N.schen Zurückführungen auf Poseidonios wird man gewiß zustimmen müssen. Für γνῶσις θεῶν (aber im intellektuellen Sinne) führt N. Epikur ad Menoec. p. 60, 4 Us. an. In Varros Satirentitel *Pseudolus Apollo* περὶ θεῶν διαγνώσεως liegt Einfluß orientalischer Vor-

1) Bei Aristoteles ist das um so schwerwiegender, als bei ihm der unerkennbaren Materie (ἄγνωστος ὕλη Arist. met. 1036a 8) Gott als das von Natur am meisten Erkennbare gegenübersteht. Aber γιγνώσκειν wäre ungriechisch gewesen.

2) Ein ähnliches Beispiel, das N. entgangen ist, führe ich aus etwas älterer Zeit weiter unten an.

stellungen vor (Sarapis ist gemeint), wenn nicht überhaupt das bloße Unterscheiden ohne tieferen Nebensinn bezeichnet werden soll. Bei Cicero ist *cognitio dei* oder *deorum* entweder poseidonisch oder es bedeutet nur ἔννοια. Demgegenüber stehen die zahlreichen Zeugnisse des A.T. seit der Prophetenzeit und die Masse der hermetischen Literatur mit den entsprechenden Reflexerscheinungen im N.T.: γνῶσις θεοῦ steht dort im Mittelpunkt des religiösen Lebens. Es ist daher eine, wenngleich radikale, so doch durchaus einleuchtende Folgerung N.s, die wenigen späten Zeugnisse hellenistischer Religionsphilosophie bei Cicero für das Bekanntsein dieser Vorstellung in der mittleren Stoa, aus der Cicero an jenen Stellen schöpft, auf die Vermittlung des Syrers Poseidonios zurückzuführen. Dessen Interesse für die Religionen und Götter der Heimat ist bekannt. Gerade auch für den Judengott hat er es bewiesen [1]).

Für griechisches γιγνώσκειν θεούς möchte ich, da die wenigen vorhandenen Beispiele durch ihre geringe Zahl im Werte steigen, eins aus Plutarch beibringen, praec. coniug. 19 = 140D (I p. 343 Bernardakis): διὸ καὶ θ ε ο ὺ ς οὓς ὁ ἀνὴρ νομίζει σ έ β ε σ θ α ι τῇ γαμετῇ κ α ὶ γ ι γ ν ώ σ κ ε ι ν μόνους προσήκει, περιέργοις δὲ θρησκείαις κ α ὶ ξ έ ν α ι ς δ ε ι σ ι δ α ι μ ο ν ί α ι ς ἀ π ο κ ε κ λ ε ῖ σ θ α ι τ ὴ ν α ὔ λ ε ι ο ν. οὐδενὶ γὰρ θεῶν ἱ ε ρ ὰ κλεπτόμενα ὑπὸ γυναικὸς καὶ λ α ν θ ά ν ο ν τ α δ ρ ᾶ τ α ι κεχαρισμένως. Die Stelle hat in mehr als einer Beziehung Interesse für uns. Mit ihrer Warnung vor ξέναι δεισιδαιμονίαι und περίεργοι θρησκεῖαι, die also offenbar in Plutarchs Zeit im alten Hellas schon nötig gewesen sein muß, zeichnet sie den richtigen Hintergrund zu den Vorwürfen der athenischen Philosophen gegen Apollonios und ›Paulus‹. Solch ein Philosoph ist auch Plutarch. Die Warnung war nichts Seltenes, Fernliegendes. Als etwas Gegebenes ferner wird das Verhältnis zweier Begriffe ausgesprochen, die in dieser Verbindung bei N. Seneca epist. 95, 47 hat: *deum colit qui novit*: σέβεσθαι καὶ γιγνώσκειν θεούς gehören zusammen. γιγνώσκειν hat nicht wie das γνωρίζειν des Apollonios (N. p. 39, 4) den Sinn ›anerkennen‹. Dieser steckt schon in νομίζειν, das dafür geläufig war (cf. Xen. Mem. 1, 1). Seneca beweist das Formelhafte der Verbindung: es ist Poseidonios' Lehre, daß die ε ὐ σ έ β ε ι α (!) aus der γνῶσις θεοῦ folge (Cic. nat. deor. II 153, N. p. 96). Damit haben wir wenigstens zu den lateinischen Ablegern dieser hellenistischen Religionsphilosophie eine rein griechische Parallele gewonnen. Plutarch braucht den Ausdruck σέβεσθαι καὶ γιγνώσ-

1) Der Anonymus περὶ ὕψους c. 9, 9 hat jene bekannte Stelle über den θεσμοθέτης der Juden gewiß aus Poseidonios — das läßt sich, wie ich hoffe, noch beweisen — aus dem er, wie ich mit N. glaube, auch c. 35 die begeisterte Schilderung der großen Ströme hat.

κειν θεούς in polemischem Bezug gerade auf ξέναι δεισιδαιμονίαι[1]). Das ist religionshistorisch wichtig, weil der echte Hellene offenbar, dem Celsus ähnlich, das ξένον der Formel noch fühlt. Er meint die Geheimkulte asiatischer Mysterienreligionen (beachte δρᾶται).

N. beschließt die Uebersicht über das Vorkommen von ἄγνωστος θεός und seinen entsprechenden positiven Gegenstücken in griechisch-römischer Literatur mit der Analyse zweier liturgisch-formelhafter Wendungen aus dem Lucretiusprooemium des I. Buches und Vergilius Georg. II 490 ff.[2]). Er verfolgt sie durch hermetische und klassische Literatur und entscheidet sich für ihre Herkunft aus der Ideensphäre des Poseidonios. — War der ἄγνωστος θεός ungriechisch, so gibt es für den Plural ἄγνωστοι θεοί (ignoti di) mehrere Belege. Diesen polytheistisch ganz unanstößigen Begriff hat schon altchristliche Exegese als dem ἀγνώστῳ θεῷ der Areopagrede real zugrunde liegende Aufschrift des Altars, den es in Wahrheit gegeben habe (und haben muß), gemutmaßt. Hieronymus behauptet in seinem Kommentar zum Titusbrief (ad 1, 12), ›Paulus‹ habe in den Acta den Singular zu seinem Zwecke hergestellt. Die angebliche Inschrift teilt er lateinisch mit. Durch Vergleichung von Minucius Felix 6, 2 ff. ergibt sich nach N., daß es sich um eine römische Inschrift handele, die von irgend einem Actainterpreten in diesen Zusammenhang gebracht worden sei. Damit würde das Zeugnis des Hieronymus jeden historischen Wert einbüßen; dafür haben wir für das Vorkommen des Plurals auf Inschriften zwei Zeugnisse dazugewonnen. Aber wie man auch zur Uebertragung einer römischen Inschrift in die Actaerklärung sich stellen möge — ich verhehle nicht, daß, trotzdem von Römern die Rede ist, die ›hospites di‹ der Minuciusstelle mich an ξένοι θεοί erinnern; hat er eine griechische Quelle gehabt? —, der Singular der Actarede war schon den griechischem Stilgefühl und griechischer Religiosität noch zugänglichen christlichen Erklärern des Altertums anstößig. Sie faßten ihn als Fiktion auf. Das Mittel solcher ἐπανόρθωσις von Dichterstellen usw. zur religiösen oder philosophischen Propaganda war beliebt. N. gibt schlagende Belege. So muß man dem endgültigen Ergebnis N.s ohne Bedenken beipflichten: ›Der Verfasser der Areopagrede hat die polytheistische Altaraufschrift durch Umwandlung des Numerus monotheisiert‹. Nicht Paulus natürlich,

1) Οἱ σεβόμενοι sind auch im N.T. die Proselyten. Es ist hier also ebenso wie γιγνώσκειν prägnant gebraucht. Proselyten warben ja nicht nur die Synagogen, sondern alle die orientalischen Kulte und Mysterienreligionen.

2) Zu den Seligpreisungsformeln, die N. p. 100 als Beispiele anführt, könnte man noch zahlreiche weitere hinzufügen. Ganz analog zu Vergils *felix qui potuit rerum cognoscere causus* ist ja des Euripides bekanntes ὄλβιος ὅστις τῆς ἱστορίας ἔχει μάθησιν.

der ja ganz aus dem Spiel bleiben muß, sondern der Verf. der Rede hat mit dem stoischen Gedanken- und Formelstoff also auch diese echt stoische ἐπανόρθωσις in die Missionspredigt seines Paulus eingelegt. Er verwandelt den Plural in den Singular und bezieht diesen auf seinen einen Gott. Auf ihn angewandt, führt ἄγνωστος in gnostische Gedankenkreise, mit denen der Verfasser also bekannt war und denen auch das Gesamtschema seiner Erweckungspredigt entstammt.

Dieser Typus ist keineswegs erst hellenistischer Herkunft. N. führt aus Empedokles' Aufruf der Menschen in den καθαρμοί Parallelen an, die einen Zusammenhang der Tradition — wenngleich nur im allerallgemeinsten — sehr wahrscheinlich machen. Heraklit ist bereits ein Vorgänger des Akragantiners auf dem Gebiet der religiösen Erweckungsrede. N. läßt diesen ganzen Zweig aus dem religiösen Einfluß des Pythagoras erwachsen und bringt auch die mysterienhafte Offenbarungsrede, in der ein Epikur, ein Lucretius ihre Lehre vortragen, unzweifelhaft richtig mit dieser alten Tradition in Verbindung. Der Zusammenhang solcher Offenbarungsrede mit der Frage der Proömien im Lehrgedicht verdient übrigens noch eine gesonderte Untersuchung. Einen Begriff der hermetischen, jüdischen und christlichen Missionspredigt nur sucht man, wie N. ausführt, bei den Hellenen, in der alten Prophetenrede jener großen Erwecker vergeblich, obgleich sie alle ›Sinnesänderung‹ verlangen; das ist μετάνοια.

N. erbringt den lexikalischen Nachweis, daß μετάνοια als ethische Umkehr des Sinnes in hellenischer Literatur nicht vorkommt und unhellenisch empfunden ist. Von intellektueller Umänderung, ›Umbesinnung‹ führe ich noch aus Plotin (vol. I p. 123, 27 Volkmann) ein klassisches Beispiel an: er spricht nämlich von der Möglichkeit einer μετάνοια der Weltseele, die er natürlich ablehnt! Demgegenüber steht ›Buße, Bekehrung‹ in der nt. Literatur und in hermetischer Umgebung als eine orientalische Sinnfärbung des Wortes, für die N. nur ein einziges Beispiel aus Demokrits Sprüchen (fgm. 43 Vorsokr. II² p. 399) anführt. Er schwankt zwischen Echtheitszweifel und Anerkennung einer genialen Antizipation. Auch das ähnliche μεταβάλλεσθαι, μετατίθεσθαι, μεταμέλει und μεταμέλεια [1]) sind unhellenisch, sie stammen aus orientalischer, genauer aus jüdischer Religion. Als Beweis hierfür führt N. auch die wenigen Stellen stoischer Philosophen an, wo μετάνοια zwar erwähnt, jedoch als πάθος bekämpft und verurteilt wird. Sie stehen bei Epiktet und Marcus Aurelius sowie dem älteren Hofphilosophen des Augustus, Areios Didymos. ἀμετανόητος,

1) Auch an der Plotinstelle vol. I p. 123, 26 stehen μεταβολή, μεταβάλλειν, μετάνοια dicht nebeneinander.

›unbußfertig‹ im N.T., nach N. p. 135 dem Epiktet abzusprechen, bedeutet für den Griechen nur ›frei von Sinnesänderung‹.

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß ›Buße‹ ein nt. Begriff ist, der jüdischer Sittlichkeit entspringt, und daß μετάνοια in christlicher und hermetischer wie jüdischer Literatur diesen Sinn besitzt. Fraglich bleibt mir nur noch, ob dieser Sinn einmal dem fertig übernommenen griechischen Wort μετάνοια untergeschoben oder ob dies eigens als Surrogat aufgebracht worden ist. Ersteres scheint mir das Wahre und zwar aus folgendem Grunde. Die Polemik der Stoiker gegen μετάνοια, die sich bei mehreren Autoren findet, weist m. E. auf die Verbreitung eines Typus von Ethik hin, für die dieser Begriff im Gegenteil einen hohen Wert in sich schloß. Verbreitet war er sicherlich, wenn ihn die Stoa bekämpft, ja er muß Popularität besessen haben, kann also nicht völlig unhellenisch gedacht sein, wenn er auch (a priori) niemals ›Buße‹ bedeuten kann. Und zwar muß es sich dabei nicht um intellektuelle, sondern um ethische Umkehr handeln, also in unsre Sphäre der Propaganda- und Erweckungsrede gut passend. Den Beweis für diese Ethik und ihre Existenz lieferte mir der sog. πίναξ des ›Kebes‹ (ed. Praechter, Lpz. 1893), welcher N. bei seiner ausgedehnten lexikalischen Untersuchung zufällig entgangen ist. Dort lesen wir μετάνοια, μεταμέλεια, ἀμεταμέλητος cap. 10,4; 11,1; 35,4; 32,2 und zwar in der Bedeutung, die μεταμέλεια ἐπ' αἰσχροῖσιν ἔργμασιν βίου σωτηρίη bei Demokrit hatte (N. p. 136). Dieser steht somit nicht ganz vereinzelt. Keineswegs ist nun orientalischer Einfluß im πίναξ des ›Kebes‹, einer Schrift, für die man nicht unter das erste Jahrhundert n. Chr. herabgehen kann, die nächstliegende Erklärung. Auf dem πίναξ waren die beiden Wege der ἀρετή und ἀπάτη (!) dargestellt, von denen schon Prodikos die bekannte Fabel von Herakles am Scheidewege erzählt. μετάνοια ist das Gefühl des Irrenden, das sich seiner bemächtigt, nachdem er aus ἄγνοια — diese begegnet bezeichnenderweise neunmal im πίναξ, nach Praechters Index — auf den Weg der κακία geraten ist und nun zur Erkenntnis kommt. Der Dialog, das Milieu, der Aufputz dieser Predigt ist merkwürdigerweise sokratisch, obgleich diese ›Erkenntnis‹ nichts mit der ἐπιστήμη des Atheners gemein hat. In dieser sokratischen Hülle führt sich eine ethische Predigt literarisch ein, welche an sich ganz anderer Sphäre entstammt.

Cap. 1, 2 leitet uns sofort in die rechte Richtung, indem es die Weihung und wahre Deutung des im Dialog beschriebenen πίναξ auf einen Wanderprediger zurückführt, der einst ›mit Rede und Tat‹ den βίος Πυθαγόρειος hier verkündigt habe. Wir befinden uns also mitten in jener pythagoristischen Moralbewegung, in die uns ein

epigraphischer Fund von J. Keil und A. v. Premerstein (Denkschriften d. Wiener Akad. Bd. 53 (1910) p. 34 nr. 55, vgl. a. Abbild. 28) einen besonders interessanten Einblick hat gewinnen lassen. Die fesselnde Behandlung, die August Brinkmann dem eigenartigen Grabstein im Rhein. Mus. Bd. 66 (p. 616—625) hat zuteil werden lassen, erlaubt uns weitere Verwertung und Beurteilung der bei ›Kebes‹ begegnenden Begriffe μετάνοια, μεταμέλεια usw. Die Predigt ›von den beiden Wegen‹ war ebenso wie die hermetische oder jüdisch-christliche Mission von der ἄγνοια und dem Ruf zur μετάνοια ausgegangen. Der Stein von Alaschehir zeigt, wie weit diese Moralbewegung verbreitet war, wie die Prediger im weiten Lande herumzogen, nicht allein in den Städten, wo sie schon seit Jahrhunderten eine bekannte komische Figur spielten [1]). Die Πυθαγορίσται der neueren Komödie und Theokrits gehören hierher. Aehnlich wie die kynische Sittenpredigt, haben die Verkündiger des ›pythagoreischen Lebens‹ in der Unterschicht, in den dumpfen Massen ihr Saatfeld gesucht. Eine gewisse religiöse Weihe ihrer Predigt verrät sich in dem heiligen Symbol des pythagoreischen Y, das Brinkmann auf der Stele als das Zeichen der ›beiden Wege‹ nachweist, und das er mit späteren Zeugnissen gleicher Art in Verbindung setzt (p. 620). An solchen Bewegungen ist die hellenistische Zeit reich.

Auch der πίναξ des ›Kebes‹ setzt offenbar einen wirklichen πίναξ voraus [2]), an den er anknüpft. Der einzige Unterschied von den oben besprochenen Anknüpfungen von Predigten an Altäre ist der, daß die Predigt sich aus literarischen Aspirationen in einen übrigens ziemlich schülerhaft geführten Dialog verwandelt hat [3]). Auch der πίναξ gehört im übrigen zu den Kultheiligtümern eines Kronostempels (cap. 1, 2)! Die Anknüpfung an den ἱερὸς πίναξ macht es gewiß, daß wir uns auch hier im Milieu der Erweckungsrede befinden. Ein genaues Analogon zu den an heilige Kultobjekte anknüpfenden Diatriben gibt vollends die Predigt, die dem fingierten Pythagoristen bei Kebes in den Mund gelegt wird [4]). Nun bleibt hier wohl kein Zweifel möglich an der hellenischen Herkunft der ethischen μετάνοια wie der ganzen Bewegung. Sie ist es, gegen die die polemische Be-

1) Mit der Frage nach dem Alter des Symbols Y ist die nach dem Alter der pythagoristischen Bewegung nicht verbunden.

2) Ueber das reale Substrat der ἔκφρασις des ›Kebes‹ vgl. K. K. Müller archäol. Zeitung 1884 p. 115 ff. Brinkmann p. 622.

3) Geläufig ist uns diese Art der Dialogisierung aus verwandter Sphäre, in die die Namen Bion und Teles weisen.

4) Die ähnliche Berufung auf einen Offenbarer in den Poimandresschriften wird jedem sofort einfallen.

rührung der μετάνοια bei den Stoikern geht, die, wenn sie bei Areios Didymos bereits vorliegt, schon um 100 vor Chr. in der Stoa üblich gewesen sein wird (vgl. H. Strache, De Arii Didymi in morali philosophia auctoribus diss. Berl. 1909). Das aber stimmt zu unserer Ansicht über das Alter der Pythagoristik. Dieser weite Ausblick ist nicht ohne Belang. Das letzte Ergebnis dieser Beobachtungen zu ziehen und sie seinen eignen einzugliedern, überlassen wir besser N. selbst, der von der Warte seines neugewonnenen Standortes dazu berufen ist. Von dieser hellenischen μετάνοια zur μετάνοια = ›Buße‹ ist dann nur noch ein kleiner Schritt.

Damit ist das Referat über den ersten Teil des N.schen Werkes abgeschlossen. Die Hauptvorzüge sind, abgesehen von der meisterhaften Analyse und der klaren Argumentation, das feine Gefühl für die zarteren Fragen der Stilkritik und Literaturgeschichte, das aus N.s hervorragender Kenntnis ›beider Sprachen‹ — heute leider einer Seltenheit — und ihrer Formengeschichte erwächst. Die Bereicherung unsrer Erkenntnis von den religiösen Vorstellungen und Redeformen der alten Missionspredigt um die Zeit der beginnenden Theokrasie, die Vertiefung der Auslegung der nt. Schriften nach der philologischen Seite, die Aufhellung eines wichtigen Einzelproblems der Acta Apostolorum und seines religionshistorischen Hintergrundes bedeuten bleibende materielle Verdienste des Buches in diesem Teile.

Fast noch wichtiger können dem Philologen die Untersuchungen des umfänglicheren zweiten Teils erscheinen. Die ungeheure Stofffülle, die N. überblickt und ordnet, war schwer zu organisieren. Es ist N. gelungen, auf eine eigenartige, doch ansprechende Weise den rechten Ansatz zu finden, indem er von der Analyse einer einzelnen Stelle ausgeht, die ihn dann zur Stellung der eigentlichen wissenschaftlichen Frage nach den typischen Formen der liturgischen und hymnischen Prädikation führt. Dieser Ausgangspunkt ist überraschend genug gewählt: Horatius' bekanntes Lied *O nata mecum consule Manlio* (III 21). Die anscheinend einfache, durch sich selbst klare Komposition des Liedes empfängt durch Zurückführung eines bestimmten Wortes (nomen v. 5) auf kultische Hymnik eine eigentümliche Beleuchtung. Und in immer schärferem Eindringen erweist N. durch Heranziehung des Hymnenmaterials beider Sprachen und hymnischer Bestandteile in der übrigen Literatur den Stil der Ansprache an den Krug als Hymnus. Alle Worte und Wendungen erstrahlen in frischem Glanze prägnanteren Sinnes, als leise Parodie feierlicher Prädikation. Wir greifen aus den Einzelheiten eine heraus, die im Fortgang der Untersuchung wichtig wird, die Du-Prädikation: *tu lene tormentum ingenio admoves ... tu sapientium ... consilium ... retegis ..., tu spem reducis* usw.

Und weitere Beispiele bieten das Lucretiusproömium mit stark gehäuftem *te*, *tibi*, *tua* usw., Catulls Dianahymnus (34), Horatius' Ode an die Fortuna von Antium (I 35). Eine feste Form dieser Hymnen zeigt sich in der Anrufung des göttlichen Namens, Zufügung einer Hindeutung auf die Geburtslegende, den ehrenden ἐπικλήσεις, Aretalogie (N. p. 154), die ἐπικλήσεις meist durch εἴτε ... εἴτε (s i v e ... s i v e) verbunden. Diese Form leitet N. mit Recht aus althellenischer Kultpoesie her, von der wir leider nur unzureichende Reste besitzen; Beispiele aus Pindar, der Tragödie, den orphischen Hymnen. Der Du-Stil überwiegt bezeichnenderweise in jüngeren Produkten, die rhetorisch beeinflußt sind, wie Ariphron auf Hygieia, Aristoteles an die Areta[1]), der Tychehymnus bei Stob. I p. 86, die Ode der Melinno auf Rom.

An diese Feststellungen über den Du-Stil der Prädikation schließt sich die der verwandten Formen, des Er-Stils (οὗτος), des Partizipial- und Relativstils in klassischer Literatur. Er dient dem Preise eines Gottes, dessen Eigenschaften oder Taten in Partizipien und Relativsätzen zur Charakteristik dem Namen nachgestellt werden. Auch hier hat sich aus bescheidenen Keimen ein Wucherungsstil der Prädikation allmählich entwickelt, der in Häufungen dieser typischen Formen schwelgt. Einen solchen Gipfel bedeutet für das Griechische etwa Proklos' Hymnik, eine Stufe, für die im Lateinischen Anthol. Lat. 389 (*in laudem Solis*) als Analogie herangezogen wird. Mit Recht erblickt N. in der Analyse dieser Formgebilde ein weit sichereres religionshistorisches Abhängigkeitskriterium bei der Frage nach dem Verhältnis griechischer und jüdischer (bez. christlicher) Liturgik, als etwa in allgemeineren inhaltlichen Berührungen. Bevor er die Frage: H e l l e n i s c h e s i n c h r i s t l i c h - j ü d i s c h e r l i t u r g i s c h e r S p r a c h e ins Auge faßt, beginnt er mit der Analyse einiger hermetischer und christlicher Hymnen, die formell an den Du-Stil und die übrigen hellenischen Typen erinnern und an ihn anzuknüpfen scheinen. Als Besonderheit erweist sich in diesem Du-Stil das stereotype ›Du bist‹, oft mit einem emphatischen μόνος verbunden: Du allein bist ..., dementsprechend die Formen mit anaphorischem ›Er ist ...‹ und die der Selbstvorstellung einer Gottheit bez. ihres Verkündigers mit ›Ich

1) Der neuentdeckte delphische Hymnus auf Hestia (Berl. phil. Wochenschr. 1912, 1395 Fouilles de Delphes 1913) war zu fragmentarisch, um von N. benutzt werden zu können. Nur für den Relativstil, den N. später behandelt, gibt er ein Beispiel. Auch dies Lied ist ein sekundäres Produkt. Es ist wohl noch zu einem realen Zweck gedichtet, doch das Eindringen astronomischer, näher pythagoreischer Gedanken (Hestia als Zentrum der Erde und des ὄλυμπος!) scheint nachgewiesen, ὄλυμπος = οὐρανός kommt von Philolaos her.

bin‹ (ἐγώ εἰμι). In koptischen und griechischen Traktaten gnostischer Abkunft zeigt dieser Stil seine Herrschaft nicht anders als im N.T.

Nicht alle Stellen, die N. anführt, rechne ich ohne weiteres hierher (p. 185, 3), die gewöhnliche Erklärung wäre z. B. an sich möglich Matth. 27, 11 = Mc. 15, 2 = Luc. 23, 3 oder Joh. 1, 25. Allein es ist gut, daß N. sie mit anführt. Wenn etwa Joh. 1, 25 die Juden Johannes fragen: τί οὖν βαπτίζεις, εἰ σὺ οὐκ εἶ ὁ χριστός oder Pilatus fragt σὺ εἶ ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων; so sind dies zunächst keine Prädikationen. Aber warum steht denn ungriechisch σύ dabei, wenn es dem Gefühl des Autors nach nicht dazu gehörte? Pilatus legt Jesus eine Selbstprädikation im Offenbarungsstil mit ἐγώ εἰμι in den Mund, wenn er fragt σὺ εἶ. Auch Joh. 1, 25 ist es klar, daß erst die Verkündigung seiner Sendung (mit ἐγώ εἰμι) für die Juden die Berechtigung des Johannes zum Taufen erweisen würde. Sind diese Beispiele u. a. also zunächst nicht liturgisch, keine Prädikationen, so setzen sie stilgeschichtlich die Solidität der von N. erwiesenen Formen umsomehr voraus. Daß diese auch in at. Literatur begegnenden Formen bei den Synoptikern seltener sind, bei Johannes aber grassieren, ist eine feine Beobachtung. An einer Stelle hat Johannes es in den Bericht ›geradezu hineingetragen‹, wie die Synoptiker noch zeigen. Es gehört also zu den stilistischen Eigentümlichkeiten der Sphäre des Johannes.

Das Vorkommen im A.T. beweist nicht etwa die Herkunft der Formeln dorther; warum haben die am stärksten judaisierenden Evangelien sie sonst so viel seltener als der gnostisch beeinflußte Johannes? Daß in den Apokalypsenstil nichts so wesentlich gehört als diese Formeln, ist nach dem Gesagten fast a priori klar. Der Apokalyptiker beweist das für die jüdische Literaturgattung, deren Exponent er bildet. Die jüdische und gnostisch-theosophische Mystik und Apokalyptik war also der Quellort unsrer Typen. Schon Celsus hatte das Fremdartige derselben im Gefühl, wenn er so seinen samaritanischen Propheten und Wanderprediger sich vorstellen läßt (p. 189), um dann die Verheißung von Lohn und Strafe anzuschließen. Interessante Belege aus sibyllinischer Literatur zeigen das Herkömmliche der Form. Aber auch die Synoptiker blieben nicht unbeeinflußt von dieser theosophisch-mystischen Formel, die als soteriologischer Redetypus schon vor Christus verbreitet gewesen sein muß. Wir haben uns daran zu gewöhnen, das Christliche historisch einzureihen, soweit sich das Historisch-Bedingte noch greifen läßt. In diesem Zusammenhang erweist sich — in einer schönen Analyse — das soteriologische Bekenntnis Jesu vor dem Hohenpriester: ἐγώ εἰμι (scil. ὁ υἱὸς τοῦ εὐλογητοῦ) καὶ ὄψεσθε τὸν υἱὸν τοῦ ἀνθρώπου ἐκ δεξιῶν καθήμενον τῆς δυνάμεως καὶ ἐρχόμενον μετὰ τῶν νεφελῶν τοῦ οὐρανοῦ (Mc. 14, 62), das ja auch von den beiden an-

dern Synoptikern nicht so übernommen worden ist, als konventionelle, theosophisch-mystische ›Uebermalung‹ des echten Jesus.

Zum Teil finden sich hier wörtliche Anklänge an die typische Selbstoffenbarung der ›samaritanischen Gottessöhne‹ bei Celsus. Die Gnostiker haben an ihre Adepten die Gottessohnschaft verkündet. Dagegen kämpfen Eirenaios der Christ wie Plotinos der Philosoph und Heide (p. 193). Es ist eine wichtige Konstruktion N.s, diese Anrede σὺ εἶ θεοῦ παῖς auf gnostische Mysterien zurückzuführen und nicht nur Empedokles' καθαρμοί mit seiner Selbstprädikation als ›unsterblicher Gott‹ heranzuziehen, sondern auch die Goldblättchen von Thurioi (IG XIV 641) hier einzuordnen. Hier tut sich ein Zusammenhang auf, den wir nicht ahnten. Die Kontinuität in der Formgeschichte von althellenischer Prophetie zur gnostischen und jüdisch-mystischen zur Zeit des Urchristentums ist dadurch gesichert. In hellenistischer Theosophie hat man Empedokles wie Heraklit wieder hervorgeholt. Was wir auf solchem Wege für die wirkliche Religion der Griechen in Italien im fünften Jahrhundert lernen, ist wahrlich wichtig. Auch das, was uns etwa der πίναξ des Kebes für spätere Zeiten darüber sagen kann, stimmt ja zu diesem Bild der unter der Oberfläche rastlos arbeitenden religiösen Bewegungen. Wir können meist nur noch den Kult der alten Staatsgötter gewahr werden, die doch in hellenistischer Zeit keinem mehr innerlich etwas bedeuten konnten. Es fällt uns als Erben der Reformation schwer, Kultus und Religion im Altertum richtig auseinander zu halten.

Auch die jüdische, ja die ganze orientalische Hymnik weist die bezeichnenden Partizipial- und Relativkonstruktionen auf. Die hierdurch erschwerte Scheidung zwischen Hellenischem und Orientalischem wird durch ein formales, grammatisches Kriterium dennoch möglich gemacht. N. drückt das so aus: die echthellenischen Prädikationen zeigen nur prädikative und attributive Partizipien, sie sind artikellos. Die orientalischen dagegen haben auch solche, die substantiviert sind und den Artikel aufweisen. Letztere sind sehr zahlreich. Dieses Kriterium scheint tatsächlich durchschlagend, wenn man es wie N. vorsichtig anwendet. Es zeigt gleichzeitig den Unterschied des Sinnes hellenischer von orientalischer Prädikation in auffälliger Form. An sich ist nämlich das Partizipium mit Artikel im Griechischen durchaus möglich. Im ἐγώ εἰμι ὁ ποιήσας τὸν οὐρανόν erklärt N. ἐγώ für das Prädikat, ὁ ποιήσας für Subjekt, sobald man es griechisch verstehen wolle. Das wäre das Gegenteil des von dem Orientalen Gemeinten. In dem bekannten Satze Xen. An. III 2, 18 οἱ δὲ ἄνδρες εἰσὶν οἱ ποιοῦντες ὅτι ἂν ἐν ταῖς μάχαις γίγνηται, der sehr ähnlich aussieht, ist logisches wie grammatisches Subjekt οἱ ἄνδρες, εἰσὶν οἱ ποιοῦντες ist

inhaltlich = ποιοῦσιν (Präd.). Die Substantivierung des Prädikats durch Partizip mit Artikel beweist aber, daß es auf diesen Inhalt als solchen hier nicht ankommt. Vielmehr haben wir ein Identitätsurteil vor uns. Zwei Begriffe werden als identisch erklärt. Daher haben beide den Artikel oder beide haben ihn nicht (Pronomina stehen naturgemäß für Substantiv mit Artikel). Der Identitätscharakter tritt klarer hervor Plat. Hipp. 1, 284e εἰσὶ δ' οὗτοι οἱ εἰδότες τἀληθές. Belege bei Kühner Gerth II 1 ³p. 592, 4, der nicht ohne Grund viele Beispiele Platon entlehnt, weil im logischen Beweis (durch Substitution) die Identitätssätze häufig sind. In der Selbstvorstellung eines Gottes oder Propheten (ἐγώ εἰμι ὁ ...) müssen sie ebenso begegnen, indem er sich unter Berufung auf Werke oder Eigenschaften einführt, die dem Hörer schon geläufig sind und als diese determinierten Bestimmungen notwendig den Artikel haben. Im Hymnus oder im Gebet der Bekenntnisreligionen mußte diese Form eine Rolle spielen. Wie indes auch Subjekt und Prädikat bestimmt werden mag, so trifft das Kriterium N.s praktisch in der Tat zu. Es gesellen sich hinzu Feinheiten in Wortstellung und Verbindung der Satzkola. In Bezug auf die Beispiele aus jüdischen und hermetischen Gebeten wie die Zurückführung dieser Form auf ägyptische und altbabylonische Hymnen bin ich ein schlechter Beurteiler. Doch scheint so viel gewiß, daß die Ursprünge entweder auf babylonischem oder auf ägyptischem Boden liegen. Mit dem Problem der Priorität beider Kulturen verwebt sich auch diese literarhistorische Frage, die N. an reichem Stoff entwickelt. Für das Prototyp des jüdischen Ritualstils und seiner Nebenschößlinge wird, wie gewöhnlich, die babylonische Form zu halten sein. Die Folgerungen aus der Verschiedenheit der Prädikationsweise für die religiöse Seele des Griechen und des Orientalen, die N. zieht, weisen dem ersteren eine mehr ›dynamische‹ Prädikation zu, diesem eine ›essentielle‹. Der Grieche preist des Gottes Macht und seine Taten, der Orientale überwiegend seine Wesenseigenschaften.

Auf grund dieser Beobachtungen über orientalische Prädikationsweise reiht N. verschiedene Stellen des Paulus (der Kolosserbrief gilt ihm als echt) in die neugewonnene stilgeschichtliche Entwicklung ein, so die liturgischen Partien Kol. 1, 9 ff., Tim. I 3, 16 und erweist an Einzelheiten wie Kolaverbindung, Parallelismus und Wortstellung den Einfluß jüdischer Liturgik, desgleichen im christlichen Gebet, vom Vaterunser angefangen. Das Eindringen einzelner hellenischer Gedanken und Formeln ist auch in der literarischen Sphäre deutlich faßbar, von der Paulus hier abhängt. Gerade der Nachweis von Einzeltatsachen hilft hier vorwärts, wie N. etwa die stoisch-pantheistische Allmachtsformel Röm. 11, 36 als solchen Einschlag kennzeichnet, um

dann die Verbreitungsgeschichte dieses altgriechischen Erbes zu verfolgen. Besonders anziehend ist die Analyse der Struktur des apostolischen Glaubensbekenntnisses, die sich an die hymnische Prädikation anlehnt und damit jene uralte orientalische Stilform in unsern Gottesdienst hineinklingen läßt. N. sucht im N.T. nach Urbestandteilen des Symbols, die z. T. auch durch weitere Symbole der ältesten Jahrhunderte verfolgt werden, und kommt zu dem Schluß, das Apostolicum in seiner Form und großenteils in seinem Inhalt als Niederschlag von Bekenntnisformeln des apostolischen Urchristentums anzusehen. Den meisten Eindruck machte mir dabei der Hinweis, daß in den älteren nt. Bekenntnisprädikationen gerade die historischen Facta den soliden Kern bilden, daß gerade zu ihnen der Glaube der Urchristenheit sich bekannt hat.

Als Abschluß seines Werkes zieht N. nicht eine allgemeine Formel aus seinem reichen Material, sondern gibt eine besonders reizvolle Anwendung des Forschungsaxioms, das er im Lauf seiner Untersuchungen gefunden hatte — es gelte nicht nur das Johannesevangelium, sondern auch die Synoptiker unter den stilgeschichtlichen und religionsgeschichtlichen Gesichtspunkt des großen religiösen Mischungsvorgangs zu rücken, dessen allgemeine Komponenten wir zwar seit etlicher Zeit kennen, dessen Phasen wir aber im besondern und einzelnen noch zu wenig übersehen können. N. gibt an der Analyse von Matth. 11, 25 ff. ein Beispiel.

Es ist das bekannte Dankgebet Jesu, das mit dem christologisch hochwichtigen und so oft für Jesu Messiasbewußtsein zugrunde gelegten Logion schließt: ›Niemand kennt den Sohn denn der Vater und niemand kennt den Vater denn der Sohn und welchem der Sohn es will offenbaren‹. Die Worte 11, 25—27 stehen auch bei Lukas. Die daran anschließenden 11, 28—30 sind so eng mit ihnen verbunden, daß man auch sie auf dieselbe Quelle (Q) zurückführen möchte, obgleich bei Lukas die Parallele fehlt. Schon D. F. Strauß hatte zu dem Logion den Schluß von Jesus Sirach, ein hymnenartiges Gebet verglichen. N. führt diese Vergleichung stilgeschichtlich durch und stellt einen Grundtypus solcher Danksagungen für empfangene Offenbarungen fest: die Uebereinstimmungen mit Sirach legen nicht eine gemeinsame Quelle nahe, sondern lassen auf ein feststehendes Schema schließen, das sich auch an ähnlichen Stellen gnostisch-hermetischer Literatur findet und in einer polemischen Auseinandersetzung des Paulus als bekannt vorauszusetzen ist. Insbesondere gehört der Begriff der mystischen παράδοσις der γνῶσις θεοῦ vom obersten Gotte an den Sohn (resp. Offenbarer) hieher; die Verbindung der Erkenntnis Gottes, die der Sohn hat, mit einer ›Erkenntnis‹ des Sohnes, die

Gott schon vordem hatte, zeigt sich als konstantes Erbe dieser Spekulation. N. zitiert für dieses γιγνώσκεσθαι ὑπὸ τοῦ θεοῦ Gal. 4, 8, Kor. I 13, 12, Joh. 10, 15.

N. entscheidet auf Grund dieser Analyse das Textproblem des Matthäuslogion. Durch die Zugehörigkeit der bei Lukas fehlenden Worte 11, 28—30 zum Schema ist erwiesen, daß sie ebenso wie die übrigen, die bei Lukas eine Parallele haben, in Q standen. Q hat sich also hier in der Komposition des Logion an Traditionelles angelehnt, doch mit Abänderung der Reihenfolge in der Disposition. Ich halte den Schluß für bindend, nach allem, was wir von der schlichten Redeweise Jesu wissen, diesem eine angebliche αὐτοφωνία abzusprechen, welche theosophisches Lehrgut so unindividuell verwertet. Wenn nicht, machen wir Jesus von den Mystikerkreisen abhängig, von denen ihn abzurücken das Bestreben der historischen Forschung seit Jahrzehnten gewesen ist. Das richtige Gefühl dieses Sachverhalts haben mehrere Forscher schon gehabt. Den Nachweis verdanken wir N.s Analyse erst. Die Q-Quelle hat nach Vorlagen und mindestens hier nach alten Typen der theosophischen Rede komponiert. Schon J. Wellhausen hat (Einleit. i. d. drei ersten Evangelien ² Berl. 1911) Q ähnlich charakterisiert und daraus die Priorität von Mc gegen Q gefolgert. Mc ist jedenfalls von solchen literarischen Ambitionen frei, wie Q sie zeigt, und die Mystik ist ihm fremd geblieben. Ist das kein Beweis für seine ältere Herkunft, was mir Wellhausen dargetan hat, so wenigstens für seine größere geschichtliche Unberührtheit. Das hat N.s Analyse des Matth.-Logion bestätigt [1].

Im Referat der sehr aufschlußreichen Anhänge fasse ich mich im Interesse des Lesers kurz. Anhang I behandelt das Kompositionsproblem der Acta. Wir kommen unten darauf zurück. Anh. II erklärt das atticistische Stilgut in der Areopagrede, das wir oben bereits in die Besprechung einbezogen. III behandelt das Problem der Echtheit der sog. Apolloniosbriefe, mit einem prosopographischen Beitrag des vorzüglichen Kenners Cichorius. Beiläufig erweist N. ein größeres Stück der Schrift des Porphyrios περὶ ἀποχῆς als aus Apollonios περὶ θυσιῶν geschöpft. IV analysiert eine Reihe triadisch gebauter Prädikationsformeln. V bringt an den Satzbau des Paulus und anderer nt. Autoren den Maßstab griechischen Stils heran und erweist ihre orientalische Eigenart, besonders in ihrer Abhängigkeit von den LXX und deren Stil. Interessant fällt eine Vergleichung von Lukas und Matthäus aus durch die Feststellung eines sehr starken Hellenisierungstriebes

1) Ausführungen wie die Harnacks über Jesu Auffassung seiner Gottessohnschaft in dem bekannten »Wesen des Christentums«, wo Harnack sich ganz auf unser Matthäuswort stützt, verlieren durch N.s Analyse ihre Grundlage.

bei dem ersteren, der mehr noch im Satzbau als in der Wortwahl zu Tage tritt. Als einen neben dem parallelismus membrorum besonders hervortretenden Semitismus behandelt VI die abweichende Stellung des Verbums im N.T. In VII kontrastiert N. mit der semitischen Aneinanderreihung von einfachen Sätzchen durch gehäuftes καί die hellenische λέξις εἰρομένη des schlichten, altmodischen Erzählertons, für den er neben den altjonischen Logographen einschließlich Herodotos die Parodie des Protagoras in Platons gleichnamigem Gespräch und die Bruchstücke aus dem Euhemerus des Ennius heranzieht. VIII gibt reiches Material für formelhaften Partizipial- und Relativstil im N.T. zum Zweck stilgeschichtlicher Beurteilung dieser im Buche selbst behandelten Erscheinung sowie zur Unterlage für die Untersuchung vorpaulinischen Gutes. Dies glaubt N. mit Recht am ehesten in so ausgeprägten Formeln fassen zu können. Die Entscheidung muß im einzelnen naturgemäß von dem Inhalt ausgehen.

Wir kommen näher zu Anhang I: zur Komposition der Acta Apostolorum (p. 311—332). Bei einer Analyse eines Glanzstücks der Acta, welche so tief in die Quellenfrage und Chronologie eingreift wie die N.s, konnte das Kompositionsproblem nicht unberührt bleiben. N. hat es in der Tat in glänzender Weise gefördert, nicht durch Behebung sämtlicher bereits entdeckter ernster Anstöße, vielmehr durch Beobachtung von Analogien einiger Haupteigentümlichkeiten der Acta in der hellenischen Literatur. Da das Grundproblem N.s jedoch die Areopagrede ist, so konnte er die damit zusammenhängende Frage nach der Komposition nicht wohl anders als im Anhang abhandeln. Im ersten Abschnitt gibt N. Beispiele von Rekapitulationen in Proömien zur ἀνακεφαλαίωσις des Lukasevangeliums im Proömium der Acta. Diese Beispiele lassen neues Licht auf das Problem des ersten Satzes der Acta fallen, der nicht intakt scheint. Es fehlt in ihm der zweite Teil nach der Rekapitulation. Was in ihm gestanden, läßt die Analogiensammlung einigermaßen erraten — eine Vorankündigung des Inhalts der eingeleiteten Schrift. Wenn später das Proömium derartig zugestutzt worden ist, so liegt der Grund höchstwahrscheinlich nicht in handschriftlicher Ueberlieferung, sondern in absichtlichem Eingriff, in einer sog. Redaktion. Die Beseitigung der doch wichtigen Inhaltsangabe durch eine solche Redaktion hatte einen Sinn nur dann, wenn eben der dort angegebene Inhalt durch dieselbe Redaktion verändert worden war. N. spricht hier wie schon bei der Analyse der Rede c. 17 stets unter der bewußten Voraussetzung einer solchen Redaktion der Acta. Das methodische Recht dazu gibt ihm die eigne Untersuchung und das übereinstimmende Ergebnis andrer Forscher wie Hilgenfeld, Gercke, Schwartz, Wendland, Wellhausen.

N. versucht vorsichtig eine Wiederherstellung des Proömiums, obgleich nur zum Zweck der Veranschaulichung. Jetzt bricht die schöne, echt griechische Periode des Anfangs in der Mitte auseinander und verläuft in einem Bericht der Erscheinungen wie der Himmelfahrt des Auferstandenen, der stark aramäisiert, und der außerdem eine Dublette (jüngerer Traditionsschicht) zum Bericht des Evangeliums zu sein scheint (Bem. d. Rez.)[1]. Aber weit größere Schwierigkeiten noch bereitet die Wirquelle, die mit erzählenden Partien mit ›er‹ wechselt. N. setzt als festgestellt voraus, daß die Wirquelle schon mit Er-Berichten versetzt war, also eine Mischung von Autopsie und Referat darstellte. Er folgert das mit anderen Gelehrten aus Stellen, wo beide Formen unlösbar verknüpft sind und nicht ohne einander stehen können. Diese Quelle nennt er dann auch nicht mehr ›Wirquelle‹ sondern Grundschrift. Der ›Redaktor‹ war derjenige, der diese Grundschrift mit andern Quellen zu einem größern, uns nun vorliegenden Ganzen verwob, wobei er die Mischungsform mit Wir und Er unangetastet ließ. Er konnte es um so eher, als schon seine Hauptquelle für Paulus' Reisen so schrieb und — weil, wie N. jetzt nachweist, diese Mischform in derartiger Berichtliteratur auf griechischem Boden durchaus geläufig war. Sie findet sich nicht in der historischen Kunstprosa, wohl aber in — den meist verschwundenen — ὑπομνήματα und Rapporten über Forschungsfahrten, Reisen, Expeditionen von Truppendetachements usw. Die schönen Beispiele N.s versetzen stilistisch unmitelbar in das Milieu des den Acta zugrunde liegenden Quellenberichts. Auch apokryphe Evangelien und Acta lieben die Mischung, freilich sie schon als μίμησις der kanonischen Schrift. Danach halte ich es für bewiesen, daß die Grundschrift unserer Acta diesem literarischen γένος angehörte, und daß die Kenntnis desselben es dem Redaktor gestattete, weitere Er-Berichte anzufügen, ohne das ›Wir‹ zu tilgen. Diese Erkenntnis wird in zukünftigen Untersuchungen der Acta einen neuen, festen Ausgangspunkt bilden und eine Menge von erschwerenden Fragen und Möglichkeiten in einfacher Weise beseitigen. Von hoher Bedeutung sind ferner die Analogien aus dem

1) Diese Tatsache verdient genaue Erwägung, da sie für das Proömium verhängnisvoll werden mußte. Denn mit der Dublette in Act. 1 erscheint die Schilderung der Urgemeinde in den folgenden Kapiteln eng verbunden. Auch stilistisch. Vielleicht hat Wendland Urchristliche Literaturformen 248 [314] mit der Behauptung, I 8 enthalte das Thema der Acta und ihren Plan, insofern Recht, als eben diese Einlage aus aramäisierender Quelle in eine ältere Schrift (›Paulus-πράξεις‹) das griechische Proömium zerrissen und dessen zweite Hälfte ersetzt hat. Ich kann dieser Hypothese nicht weiter nachgehen, möchte sie jedoch gerade bei der Proömiumdebatte nicht völlig verschweigen. Ich hoffe darauf später zurückzukommen.

A.T., Baruchs Redaktion des Jeremia, die zweite Fassung der Bücher Tobit und Henoch, noch mehr die Redaktion der Ezra-Nehemia-Memoiren durch einen dritten, der das Wir der Quelle mit der dritten Person (eigner Zutat) versetzt. N. denkt geradezu an Vorbildlichkeit dieser letzteren Schriften für den Redaktor der Acta. Es bleibt aber denkbar, daß diese Fälle voneinander unabhängig unter gleichen redaktionellen Umständen sich entwickelt haben. — Nur beiläufig redet N. von lukanischen Memoiren als der Grundschrift. Er hält also Lukas für den Verfasser und scheint die Beibehaltung des durch Paulus berühmten Namens auch nach der Ueberarbeitung für den Grund der kirchlichen Tradition von der Autorschaft des Lukas anzusehen. Jedenfalls könne der ausführliche Bericht über den athenischen Aufenthalt c. 17 nur vom Red. stammen. Das ist das Ergebnis sowohl der Analyse der Rede auf dem Areopag wie der Kompositionsuntersuchung.

Es wäre angesichts der Streitigkeiten, die N.s Buch gleich nach seinem Erscheinen entfacht hat, verfrüht, über die abschließende Richtigkeit aller Einzelergebnisse ein Urteil abzugeben. In vielen Fällen ist das freilich möglich, und ich habe meine Meinung deutlich zu erkennen gegeben. So viel aber wird sich sagen lassen, ohne der Zukunft vorzugreifen: es ist ein Buch, das tiefer als die meisten seiner Vorgänger in die Fragen eingreift, welche die Acta uns stellen, und das wie wenige andere berufen sein wird, einen starken Wandel in den relativ festbleibenden Prämissen der wissenschaftlichen Einzelarbeit auf diesem umstrittenen Gebiete zu schaffen.

* * *

Gegenüber der Position N.s hat der Widerlegungsversuch Harnacks[1]) zunächst einen formalen Vorzug. Er geht nicht von der Untersuchung einzelner Fragen, nicht von der philologischen Interpretation einzelner Stellen aus, vielmehr erfaßt er mit einer kühnen Hypothese sofort das umkämpfte Gesamtgebiet und erklärt dessen scheinbare Zerklüftung für unwesentlich, durch den Satz: die Apostelgeschichte, so wie sie vorliegt, ist eine literarische Einheit. Die Annahme einer Redaktion und einer Grundschrift, zu der die Einzelinterpretation und philologische Kritik der Theologen und Philologen sich gedrängt wähnt, ist überflüssig, ja sie erhöht eher noch die Schwierigkeiten. — Diesen Standpunkt hatte H. bereits in seinen drei bekannten Büchern (Lukas der Arzt der Verfasser des dritten Evangeliums und der Apostelgeschichte 1906. Die Apostel-

1) Siehe oben S. 570 Anm.

geschichte 1908. Neue Untersuchungen zur Apostelgeschichte 1911) über Lukas' Person und Werke unter sorgfältigem Eingehen auf Einzelfragen des Inhalts wie des Stils verfochten. H. hält nun diese Schriften N. entgegen und ergänzt seine Darlegungen noch nach zwei Seiten. Er folgt nicht der N.schen Problemstellung: wie kommt die Anknüpfung der Areopagrede an eine fingierte athenische Altaraufschrift ἀγνώστῳ θεῷ in die Acta? H. fragt vielmehr von seiner Einheitshypothese aus: Ist die Rede des Paulus in Athen ein ursprünglicher Bestandteil der Apostelgeschichte? was N. nach seiner Untersuchung mit Bezug auf die von ihm festgestellte Grundschrift leugnet.

In dieser Verschiedenheit des Ausgangspunkts, die aus der Verschiedenheit der Methode entspringt, liegt die Unvereinbarkeit der Gegensätze, die daher auch nicht zu schlichten sind. Es ist weder N.s Absicht, die überlieferungsmäßige, äußere Einheit der Acta durch innere Gründe zu rechtfertigen noch sie zu widerlegen. Selbstverständlich ist das Ziel philologischer Wissenschaft nicht das Einzelne, sondern das Verstehen des Ganzen. Aber die Einzelheit soll zuerst verstanden sein. So lange sie hindert, das Ganze als ›Ganzes‹ zu betrachten, ist der Verteidiger der Idee des Ganzen und der Einheit für den Philologen nicht Verteidiger der Ueberlieferung, sondern einer Hypothese. Man denkt sogleich an die Einheitshypothesen über Platons Republik oder Gesetze, über das Geschichtswerk des Thukydides, die Metaphysik des Aristoteles, vor allem an Hesiod und Homer. H.s Beweis gestaltet sich nun zu folgender Deduktion.

1. Im Stoff der Areopagrede ist nichts, was nicht auch bereits von Lukas hätte geschrieben werden können.

2. In der Apostelgeschichte mußte höchst wahrscheinlich ein Aufenthalt des Paulus in Athen vorkommen.

3. Es mußte ebenso wahrscheinlich eine Programmrede des Apostels an die Heiden, also wahrscheinlich eben die Rede in Athen darin vorkommen.

4. 5. Aus sachlichen und sprachlichen Gründen muß man den Aufenthalt und die Rede in Athen dem ursprünglichen Werk vindizieren.

6. Nur die von N. behauptete Abhängigkeit der Areopagrede von einer Schrift des Apollonios von Tyana würde zwingen, sie dem Lukas abzusprechen. Dieses Argument aber ist hinfällig.

Gegenüber dieser Deduktion aus einer Hypothese über das, was der Autor der Acta nach seinem Plane sagen mußte, ist der Philologe in einiger Verlegenheit. Wenn es ausgemacht wäre, daß der

Plan des Autors die weltgeschichtlichen Etappen Jerusalem—Athen—Rom als Gesamtrahmen wählen *mußte*[1]), ähnlich dem *geradlinigen* Fortschritt des Reiseberichts im Evangelium (Galiläa—Samaria—Judäa), auf den H. verweist, dann wäre Athen ein notwendiges Glied. Aber von einem solchen Reiseplan kann nicht gesprochen werden[2]). Die Linien der Reisen des Apostels führen kreuz und quer und wieder zurück. Wesentlich dagegen wird man es nennen, wenn die ›Wirquelle‹, der Bericht des Zeitgenossen und Begleiters, Athen scheinbar überspringt, obwohl sie noch in c. 16 vorliegt. H. scheint aus N. die Ansicht herauszulesen, daß für Evang. Luc. wie Acta beidemal der Reiseplan das Gerüst gebe. Dies ist aber so nicht N.s Meinung. Gerade die Anerkennung des Reiseberichts im Evangelium wie *in dem Memoirenteil der Acta*[3]) bedeutet für N. den Verzicht auf eine architektonische Disposition. Das liegt m. E. in den Worten N.s, ›daß πορευθέντες, πορευομένων αὐτῶν usw. die das Ganze zusammenhaltenden Grundworte sind‹. Daß die Hauptländer bez. -städte zu Hauptpunkten in der Disposition des Buches werden, ist eine Konsequenz, die N. ablehnen müßte, und die aus seinen Worten nicht folgt (H. p. 5). Und gerade der Memoirenteil hat scheinbar ja den athenischen Aufenthalt übergangen. Es dürfte auch eine zu einfache Lösung der Frage nach dem Verhältnis von Thess. I 3, 1 und Acta 17 (sowie 18, 5) sein, wenn H. Paulus auf der Reise von Troas nach Korinth Athen berühren läßt. Ebenso wenig zwingend ist H.s Ansicht, daß Lukas ›*weniger* als die überlieferten Reden *doch nicht bieten konnte*‹ (eine Rede an die Juden, eine an die Heiden, eine dritte an eine christliche Versammlung), weil sonst seine programmatische Missionspredigt an die Heiden fehlen würde. Mit gleichem Recht könnte man nach der Berechtigung der Vorwegnahme dieser Rede an die Heiden in c. 17 fragen, wenn doch Paulus erst in Korinth (c. 18, 6) den feierlichen Bruch mit den Juden vollzieht mit den Programmworten: τὸ αἷμα ὑμῶν ἐπὶ τὴν κεφαλὴν ὑμῶν· καθαρὸς ἐγὼ *ἀπὸ τοῦ νῦν εἰς τὰ ἔθνη*

1) Aehnlich orientierte jüngst Maurenbrecher seine subjektive Darstellung der apostolischen Zeit »Von Jerusalem nach Rom«. Athen spielt keine Rolle dabei, obwohl er den Plan ausdrücklich im Titel andeutet. War es nicht auch wahrscheinlich, daß er Athen als mittlere Etappe besonders markieren würde? Aber vielleicht darf man nicht den modernen Historiker mit dem altchristlichen Konstruktor vergleichen.

2) Das könnte etwa gerade Acta 19, 21 zeigen, wo der Apostel »auch noch nach Rom« gehen will, aber Athen nicht als besondere Etappe erwähnt.

3) H. müßte also außerdem die Zugehörigkeit von c. 17 zu dem Memoirenteil beweisen, was durch seine Hinweise auf Einzelheiten (Bekehrung der Δάμαρις und des Dionysios Areopagites) am Schluß des Kapitels noch nicht geschehen ist, bevor er für *seine* Reisedisposition von N. Anerkennung verlangen darf.

πορεύσομαι, um zugleich seine Wohnung zu wechseln und zu dem Proselyten und Heiden Titius Justus zu ziehen. Von diesen guten Einzelheiten berichtete eine Quelle, die mit der Tradition über den Aufenthalt in Athen wenig Aehnlichkeit hatte. Dieser ist in typischen Zügen geschildert unter offenbarer Benutzung einer stilistisch ganz heterogenen Quelle. Die Schilderung des korinthischen Aufenthalts, die ihr folgt, ist mit dem Stil des Memoirenteiles homogen und bietet lauter Individuelles und Unerfindbares, ganz im Gegensatz zu c. 17.

So ist mit allgemeinen Erwägungen über das, was im Plan des Autors liegen mußte und was nicht, offensichtlich nicht weiterzukommen. H. stützt sich denn auch auf die Einzeluntersuchungen seiner drei genannten Bücher, die er hier nicht wiederholen konnte, und beschränkt sich auf Widerlegung des einzigen Arguments, das seine konservative Chronologie in der Wurzel bedroht und seine Einheitshypothese ausschließen müßte — die Abhängigkeit der Areopagrede von der nach seiner Ansicht späteren Apolloniosüberlieferung. Wenn ich ebenfalls nur dieses Argument und seine Widerlegung ins Auge fasse, so geschieht es, weil es in diesem Rahmen nicht möglich ist, die genannten Bücher H.s heranzuziehen. Die Auseinandersetzung mit diesen Schriften, die eine Gesamthypothese über die Acta vortragen, würde N. selbst wahrscheinlich für unmöglich halten, weil seine Analyse und Methode erst auf die ganzen Acta übertragen werden müßte, um für eine gefestigte Gesamtansicht den Boden zu gewinnen. Es scheint nicht zu viel gesagt, wenn man einen Kommentar und Einzeluntersuchungen im Sinne der N.schen Analyse als erste Vorbedingung weiteren Fortschritts fordert. Diese Vertagung einer Gesamthypothese ist keine Verlegenheitsauskunft für den Augenblick, sondern der getreue Ausdruck unsrer wissenschaftlichen Situation. Jeder Aufschluß im einzelnen ist von besonderem Wert, das beweist N.s Buch am deutlichsten. Das Bild, das es gibt, ist nichts fertiges. Aber es zeigt den letzten Autor am Werke, und das ist für die Forschung eine eminent fruchtbare Erkenntnis. Daß aber diese Ansicht N.s, in die Werkstatt des Redaktors oder letzten Verfassers tiefere Einblicke noch gewinnen zu können — in der Tat das für den Theologen Wesentlichste des Buches —, daß diese Ansicht auch von H. nicht widerlegt ist, will ich jetzt nachzuweisen suchen.

H. setzt nach seiner erwähnten Annahme der Notwendigkeit einer Rede des Apostels an die Heiden in Athen voraus, daß für den Fall des späteren Einschubs der Areopagrede eine früher dort stehende, ähnliche Rede verdrängt worden sein müsse. Die Beweislast für diese verwickelte Hypothese schiebt er N. zu. Allein man wird nicht zugeben, daß N. einen Beweis in dieser Gestalt schuldig ist, wenn man

die allgemeine Notwendigkeit der Existenz dieser Rede mit N. nicht zugibt. Der von H. konstruierte Fall ist unwahrscheinlich und künstlich. N. hat vielmehr ein Recht, von seiner Problemstellung aus beurteilt und mit seiner eignen Methode, soweit diese die philologische Methode ist, gemessen zu werden. Dieses Recht hat H. — abgesehen von den erwähnten allgemeinen Ausführungen — auch keineswegs verkannt. Denn er versucht N. auf philologischem Wege zu widerlegen durch folgende Gegenargumentation: 1) Der Bericht über den Aufenthalt in Athen ist im Stil und im Inhalt lukanisch, 2) Die Rede auf dem Areopag hängt nicht von der Apolloniosüberlieferung ab.

Zu 1) Gibt man zu, daß eine Grundschrift im Memoirenstil, wie wir sie an den deutlichsten Beispielen noch auf Schritt und Tritt erkennen, von einem Redaktor zu der jetzigen Apostelgeschichte erweitert sei, so bedeutet dies nach den literarischen Begriffen der Hellenen für den letzteren eine Kontamination der Memoirenquelle mit irgend welchen anderen Quellen. Er wird, wie üblich war und in zahlreichen Fällen noch deutlich ist, die Vielheit der Quellen durch einen einheitlichen stilistischen Firniß verdecken, damit ein ἕν daraus werde. Das hindert nicht, daß an einzelnen Stellen besonders charakteristische Wendungen und Worte der Quellen noch durchschimmern und dem Kenner jenes Einheitsstiles zu denken geben. Ihnen wendet der Philologe daher sein besonderes Interesse zu. Es ist bezeichnend, wenn der Philologe die ἅπαξ εἰρημένα, die in c. 17 besonders zahlreich und eigenartig sind, zum Ausgangspunkte wählt, während der Theologe sie übergeht und sich an die Wörter hält, die auch sonst in den Acta vorkommen. Damit verzichtet H. auf jede Untersuchung im philologischen Sinne. Sein stilistischer Beweis — das aber ist der einzige, der exakt sein kann auf diesem Gebiete — stellt sich nicht auf philologische sondern auf apologetische Grundlage, indem er das philologische Problem durch die Erklärung des Besondern und Charakteristischen ›aus der besondern Situation‹ abschneidet. Einen stilistischen Beweis für Lukas kann man m. E. nicht mit Wörtern führen, die wenig charakteristisch sind und großenteils auch außerhalb der lukanischen Schriften im N.T. begegnen. Daß Ausdrücke wie πόλις, ἐπιλαμβάνεσθαι τινὲς τῶν ..., μὲν οὖν, θεωρεῖν, ὡς u. a. dgl. von H. als bezeichnend für Lukas angeführt werden, entspricht m. E. nicht dem natürlichen Interesse des Interpreten für die wirkliche Eigenart seines Gegenstandes. Ich lese soeben Reitzensteins Worte über dieses Verfahren H.s in Jhrbb. f. kl. Phil. 1913, denen ich mich inhaltlich voll anschließe. Sie verbieten es mir, noch einmal Position für Position die H.schen sprachlichen Beweise durchzugehen. Was Reitzen-

stein im einzelnen beweist, daß H.s Argumentation aus Wortwahl und Stil nirgendwo Stich hält, hatte sich auch mir schon ergeben. Jetzt ziehe ich es vor, meine eigne Nachprüfung der Gegenargumente an diesem Punkte zu unterdrücken und den Leser auf Reitzenstein p. 410 bis 416 zu verweisen.

Aber selbst dann, wenn man zugäbe, daß eine fremd stilisierte Quelle in c. 17 im Gemeinstil der Acta oberflächlich übermalt vorliegt, was ich nicht für ausgeschlossen halte, so ist damit das Problem nur unwesentlich verschoben. Wir haben in dem Gemeinstil dann den Redaktor zu erkennen, den es überhaupt wohl besser wäre, den Verfasser der ›Apostelgeschichte‹ zu nennen (N.s Grundschrift — mag sie nun von Lukas herrühren oder nicht — war keine ›Apostelgeschichte‹!). Der ›Redaktor‹ kann nicht nur, er hat sich notwendig an den Stil und die Person der von ihm erweiterten Schrift angelehnt. Diese Absicht spricht sich schon darin aus, daß er das persönliche Proömium halb stehen ließ. Das aber mußte er tun, weil die zu bearbeitende Schrift mit dem Evangelium unlösbar verbunden war, und weil er diese Verbindung zur Autorisierung seiner Ueberarbeitung gewiß ausnützen wollte. Einfacher war es, das Proömium zu streichen und den Himmelfahrtsbericht und die Erscheinungen des Auferstandenen am Ende des Evangeliums ebenfalls zu beseitigen. Stattdessen wiederholt R dieses alles, obwohl es vom Proömium der Acta als schon erzählt rekapituliert wird, aus einer (wohl jerusalemischen) Quelle sogleich c. 1 nochmals. Wer wird dem Lukas selbst ein solches Verfahren zutrauen, das ganz und gar sinnwidrig und hinsichtlich des Proömiums völlig töricht erscheinen muß! Stilistische Anlehnung des Ueberarbeiters ist im Altertum das gewöhnliche, auch wo Fälscherabsicht fernlag. Das Ausschlaggebende sind daher nicht die oberflächlichen Anklänge von c. 17 an den Lukasstil der Grundschrift, sondern die erstaunlichen Abweichungen von ihm, die dicht daneben stehen. Daß diese gerade auf einen Redaktor und nicht auf Lukas zurückgehen, folgerte N. nicht etwa nur aus der Abhängigkeit von Apollonios, die Lukas aus chronologischen Gründen als Urheber ausschließt.

Zu 2) Damit sind wir bei dem zweiten Gegenargument angelangt. N.s Ergebnis, daß Apollonios' Schrift περὶ θυσιῶν oder eine erzählende Schrift über Apollonios, dem Verfasser von Acta c. 17 als stilistische Vorlage und zugleich als Vorbild für sein Motiv gedient habe, versetzt den Nachahmer, den letzten Bearbeiter unsrer Acta, an den Anfang des zweiten Jahrhunderts[1]). Nach H. hat der Verfasser der Acta

1) Es erübrigt sich, auf die sehr zahlreichen und gewichtigen inneren Gründe hier einzugehen, die für diese Abfassungszeit der Acta schon lange sprachen

noch nichts vom Tode des Paulus in Rom 64 n. Chr. gewußt, schrieb mithin spätetens 63. H. muß also die N.schen Ergebnisse widerlegen, um seine chronologische Hypothese zu halten. Die Frage, ob ihm dies gelungen, glaube ich verneinen zu müssen, obgleich die Apodiktik mathematischer Beweise — hier wie überall — dem Historiker und Philologen abgeht. Wir zeigten, wie N. aus den überlieferten Teilen (einem Fragment der Schrift des Apollonios, einem Bericht über seine athenische Rede, einer Notiz Philostrats über ein athenisches Kultuskuriosum mit protreptisch-philosophischer Spitze, die nur auf ein athenisches Publikum gerichtet werden konnte) ein Motiv jener berühmten Rede des Apollonios rekonstruiert: die Anknüpfung des προτρεπτικός an einen Altar unbekannter Götter zu Athen. Diese Rekonstruktion weist H. als nicht zwingend ab.

M. E. kann eine sorgsame Interpretation an den Worten des Apollonios in seiner Unterredung mit dem Naukratiten (N. p. 42): ›Man müsse von allen Göttern gut reden, zumal in Athen, wo auch Altäre unbekannter Götter stehen‹, nicht vorbeigehen, ohne Anstoß zu nehmen. H. findet alles glatt und ohne Schwierigkeit. Nachdem einmal der naheliegende Vergleich des Jünglings mit Hippolytos gemacht sei, könne ein Kontrast der ὕβρις dieses letzteren mit seiner Stadt Athen und ihrer Frömmigkeit gar nicht fehlen. Als höchstes Zeichen der Frömmigkeit Athens aber konnten dann die Altäre unbekannter Götter angeführt werden. — Ich finde es unmöglich, für Hippolytos eine Konsequenz aus der Tatsache zu ziehen, daß später — zu Zeiten des Apollonios — in Athen solche Altäre standen. So konnte kein Apollonios und kein vernünftiger Mensch sprechen. Aber weiter — der Sohn der Amazone, der im Hause des Pittheus ἐν πόλει Τροιζηνίᾳ lebt (Eur. Hipp. 1424. 1184. Prolog. v. 10—12. 29), von dem es als besonders bemerkenswert erzählt wird (v. 25), daß er einmal zu den Mysterien nach Attika — nicht Athen — gereist sei, und dessen ganze Tragödie sich in Troizen abspielt (auch Phaidra und Theseus müssen nach Troizen kommen, um die Vorbedingungen zu einem Zusammensein Phaidras mit Hippolytos zu schaffen, v. 34) hat doch mit Athen gar nichts zu tun. H. findet es nicht auffällig, daß Apollonios für ›den Athener Hippolytos‹ Verpflichtungen herleitet aus der Existenz von Altären unbekannter Götter in Athen. Von dem ›Athener Hippolytos‹ steht ja auch nichts bei Philostratos, eher steht Hippolytos im Gegensatz zu der Erwähnung der Altäre: wie viel mehr muß man in Athen εὖ λέγειν über alle Götter

und von hervorragenden Forschern bemerkt worden waren. Eine klare Zusammenfassung, durch eigene scharfsinnige Beobachtung verstärkt, gibt Paul Wendland, Urchristliche Literaturformen 248 [314] Tüb. 1912.

(das hat ja auch nicht mehr auf Aphrodite Bezug, also auch nicht auf Hippolyt), wo sogar Altäre unbekannter Götter stehen. Diese Worte sind offenbar an athenische Hörer gerichtet. In der Rede auf dem Nil, an die Zuhörer des Gesprächs mit dem Naukratiten gerichtet, sind sie ohne Sinn und vor allem ohne Bezug. Frei erfunden sind sie nicht, dafür ist ihr Inhalt zu singulär in antiker Literatur. Aber die ganze Geschichte um sie herum ist frei erdichtet. Man muß zugeben, um für diesen Zusammenhang erfunden zu sein, in den die protreptische Bezugnahme auf die Altäre unbekannter Götter in Athen doch gar nicht paßt, dafür ist diese zu originell und zu pointiert. So liegt die dem Philologen geläufige Erklärung der Situationsübertragung aus einem realen Vorkommnis auf die Romanerfindung nahe. Sie drängt sich naturgemäß demjenigen mit höherer Evidenz auf, der mit solchen literarischen Produkten und ihrer Analyse umzugehen gewohnt ist, als dem, der überwiegend die ideengeschichtlichen Zusammenhänge durch ungeheure Massen von Quellenliteratur zu verfolgen zu seinem Berufe hat. Dies kann also keinen Vorwurf gegen H. einschließen, nur wird er dem Philologen gerade auf seinem eigensten Gebiete nicht das innere Organ und die angemessene Methode für die Eigenart seines Gegenstandes bestreiten.

Die Berufung auf Altäre unbekannter Götter bei Apollonios muß der Philologe daher mit aller für dieses Forschungsgebiet nur möglichen Wahrscheinlichkeit auf d i e Rede des Apollonios in Athen zurückführen, worin er über die Kulte aller einzelnen Götter in Athen und über die Kultfrömmigkeit der Athener im allgemeinen sprach. Nun zweifle ich nicht, daß der Asiate und Theurge sich nicht nur an die Götter der Stadt hielt, sondern auch neue, asiatische Kultformen einzuführen suchte. Wozu hieße er sonst ein Theurge, und wie hätte sonst die wiederholte Beziehung auf Sokrates' Prozeß Berechtigung. Diese Rolle des zweiten Sokrates hat N. für ihn keineswegs bloß aus dem Vorwurf erschlossen, Apollonios sei οὐ καθαρὸς τὰ δαιμόνια (vgl. p. 54). Die wiederholte Berufung des Sophisten auf den Prozeß des Sokrates und der Ansturm gerade der priesterlichen Zunft auf ihn muß doch einen Sinn haben, und dieser liegt eben darin, daß er in der Tat auch als Magier und δαίμων für einige fremdartige Mysterien Propaganda trieb und sich durch die Berufung auf die ξένα δαιμόνια des Sokrates — also mit einem glänzenden rhetorischen Sophismus — zu schützen suchte. Denn eben dies waren ihm die ἄγνωστοι θεοί, die auf dem athenischen Altar in Phaleron standen und deren Wesen er kennen lehrte! So erhält die Beziehung auf den Altar einen realen Sinn. So allein erklärt sich mir auch die rhetorische Verfälschung des β ω μ ὸ ς ἀγνώστων θεῶν in β ω μ ο ὶ ἀγνώστων δαιμόνων. δαιμόνων

ist ein Anklang an Sokrates-Apollonios' neue δαίμονες, die Mehrzahl der Altäre entspricht einer Mehrzahl neu zu lehrender und zu ehrender Götter[1]) (περὶ πάντων — εὖ λέγειν!).

Gibt man die Uebertragung des Altarmotivs aus der Propagandapredigt in den Reiseroman zu, so bleibt keine Ausflucht — wie mir scheint — mehr übrig, als die Abhängigkeit der Areopagrede von der Apolloniospredigt einzugestehen. In jener ist die Verfälschung des Singulars ἀγνώστῳ θεῷ aus ἀγνώστων θεῶν unerklärbar aus handschriftlicher Verderbnis. Also liegt entweder Mißverständnis einer zweideutigen Quelle — wie gerade einer Angabe βωμοὶ ἀγνώστων δαιμόνων — oder bewußte ἐπανόρθωσις vor. Ohne eine Quelle aber kommen wir nicht aus. Nun findet sich auch auf Paulus unpassend die Anklage des Sokrates übertragen, daß er ξένα δαιμόνια einführe. Soll man auch dieses Zusammentreffen wieder für Zufall erklären? Dies wird niemand mehr verlangen. Noch weniger ernsthafte Erwägung verdient die Auskunft, den Philostratos eine richtige Angabe aus der falschen Angabe der Apostelgeschichte schöpfen zu lassen, was H. p. 40 für wahrscheinlicher erklärt, weil ›die unbekannten Götter im 3. Jhrh. durch die Apostelgeschichte eine weite Verbreitung gefunden hätten‹. Es wird sich kein Philologe finden — fürchte ich —, der eine solche Möglichkeit nach den Grundsätzen der uns überlieferten Methode zugestehen kann. Das Hauptargument N.s, eben jene Verfälschung des richtigen Plurals ἀγνώστων θεῶν in den Singular ἀγνώστῳ θεῷ, hat H. weder hier noch an irgend einer anderen Stelle seiner Widerlegung zu entkräften versucht.

H.s Widerlegungsversuch, den ich an dieser Stelle bei der Beurteilung des N.schen Werkes nicht beiseite lassen konnte, scheint mir einer Prüfung nicht standhalten zu können. Das gilt sowohl von der allgemeinen Methode und Argumentation wie insbesondere von den sprachlichen und lexikalischen Beweisen, durch die H. seinen Untersuchungen eine gerade auch für philologische Leser eindrucksvolle Gestalt gibt. Ich habe, um Wiederholungen zu meiden, die letzteren nicht analysiert. Sollte es noch einmal geschehen, so wäre m. E. die Berücksichtigung auch der früheren Schriften H.s für den philologischen Beurteiler verbindlich, sobald es sich um die Wiederaufnahme des Gesamtproblems der Acta einschließlich des Lukasevangeliums handelt. Für mich kam nur die eigentliche Widerlegungsschrift in Frage, auch sie nur, insofern sie bei der Besprechung des ›Agnostos Theos‹ und der Würdigung der dort angewendeten Me-

1) Acta 17, 18 ξένων δαιμονίων statt δαιμόνων steht in enger Anlehnung an den Gebrauch der LXX und des N.T. Vgl. dazu M. Dibelius, Die Geisterwelt im Glauben des Paulus (Gött. 1909) p. 226—227.

thoden den Philologen zu prinzipieller Stellungnahme zwingt und zwang. Nicht der Spezialist ist es, dessen Arbeitsweise hier zur Diskussion steht, sondern der Philologe. Es mag im einzelnen noch so viel des Problematischen bleiben, wo die Beschränktheit des überlieferten Materials uns mit hungrigen Augen nach Mehr ausschauen läßt: aber wenn es auch jedem Theologen und Philologen im Laufe dieser Nachuntersuchungen klar war, daß der Streit um den unbekannten Gott noch in den ersten Anfängen steht, so wird er Norden dankbar sein für sein aufrüttelndes Buch und es mit der festen Ueberzeugung aus den Händen legen, daß wir ein mächtiges Stück vorwärts gekommen sind.

Berlin Werner Wilh. Jaeger

Jean Lesquier, Les Institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides. Paris 1911, E. Leroux. XVIII u. 381 S.

Als U. Wilcken im 11. Kapitel seiner Grundzüge, S. 381—389, einen kurzen Ueberblick über das ptolemäische Heerwesen zu geben suchte, konnte er nur auf Lesquiers kommendes Buch verweisen. Jetzt, wo es vorliegt, darf man sagen, daß es die Erwartung, die Wilcken dort ausspricht, in vollem Umfange erfüllt hat. Es war in der Tat an der Zeit, nach den Vorarbeiten von P. Meyer und mir, die von neuen Entdeckungen und besserer Einsicht längst überholt sind, den Gegenstand wieder aufzunehmen und im Zusammenhange zu bearbeiten; und Lesquier hat den Beweis geliefert, daß er der rechte Mann dafür war. Er verfügt nicht nur über eine weit größere Fülle von Quellen, sondern gibt uns zum ersten Male eine wirkliche Uebersicht über das ganze Gebiet und trägt, was mir vielleicht am wertvollsten erscheint, viel neue Erwägungen und selbständige Gedanken hinein. Seine Darstellung ist ausführlich, ohne dadurch beschwerlich zu werden, sie ist geläufig und angenehm lesbar, ohne die Gründlichkeit vermissen zu lassen; sie zeugt überall von geordnetem Denken, nicht allein in der Einteilung des Stoffes, sondern ebenso in der Art, wie das Wesentliche in den Text aufgenommen, die Quellenzitate und die Nebendinge den Anmerkungen zugewiesen werden. Gerade hierin könnte Lesquiers Buch vielen deutschen wissenschaftlichen Arbeiten ein Vorbild werden. Soll ich gleich bekennen, was ich daran anders wünschte, so wäre es dies: in einem solchen Werke, das der großen Mehrzahl der Leser seinen Gegenstand zum ersten Male im ganzen darbietet, müßten wenigstens die wichtigeren Quellen im vollen

Wortlaute erscheinen; die sehr ausführlichen und wertvollen Listen der drei Appendices (Seite 291—351) können diesen Mangel nicht ersetzen. Heute findet man ja mehrere der bedeutsamsten Zeugnisse hierfür in Wilckens Chrestomathie Nr. 447—452; aber es fehlen auch hier nicht wenige Urkunden, die man in den Institutions militaires ganz oder zum Teil lesen möchte. Gerade der ernstlich mitarbeitende Leser will an entscheidenden Punkten am Wortlaute des Originals prüfen, was der Verfasser daraus gewonnen hat; und es ist nicht unbillig, wenn er wünscht, daß ihm das Material in solchen Fällen ohne eigenes Nachschlagen an die Hand gegeben werde. So gewiß man über die Auswahl dessen, was etwa im vollen Wortlaute zu bieten wäre, verschieden urteilen kann, so sicher würde bei jeder Auswahl, die der Verfasser träfe, sein Buch gewinnen.

Lesquier hat im Addendum (Seite 353—370) einige neue Ergebnisse nachtragen müssen, weil sein Buch als Doktoratsthese leider längere Zeit abgeschlossen liegen blieb, bevor es erscheinen durfte; die Unbequemlichkeit, die hieraus folgt, hat wenig auf sich und fällt dem Verfasser nicht zur Last. Ebensowenig ist ein anderes seine Schuld, was der Leser und Benutzer mit dem Verfasser erkennen und bedauern wird, nämlich die Dürftigkeit unsres Wissens vom Heerwesen der ptolemäischen Zeit. Obwohl die Tebtynispapyri viel neue Urkunden hierfür gebracht haben, obwohl so manches sich in den Hibehpapyri und in andern Publikationen findet, bleibt doch des Dunklen so viel, daß man fast fragen möchte, ob zur Zeit eine Gesamtdarstellung schon möglich ist. Lesquier hat zwar durch sein Buch bewiesen, daß sie möglich ist, und hat mit Scharfsinn aus seinem Material alles nur mögliche herausgeholt, sich aber nicht der Erkenntnis verschlossen, daß wir im Grunde außerordentlich wenig wissen. Selbst über die Kleruchen und Katöken, die Soldaten-Ansiedler, denen doch weitaus das meiste Quellenmaterial zu Gute kommt, sind wir noch längst nicht zu festen Ergebnissen und klarer Einsicht gelangt; was aber alle übrigen Teile des Heeres betrifft, so betont der Verfasser mit Recht, daß hier eigentlich alles von der grundsätzlichen Auffassung der Kleruchenfrage abhängt. Deshalb will auch ich im Folgenden vornehmlich hierbei verweilen, aber weniger darauf ausgehen, Lesquier zu verbessern, was ich bei dem Stande unseres Wissens nicht wage, als vielmehr das seit 1911 erschienene neue Material für diese Grundfrage nutzbar zu machen.

Der Vf. hebt von vornherein mit Recht hervor, daß man die Stellung der ptolemäischen Kleruchen mit den Begriffen aktiver oder territorialer Armee nicht treffe. Zum stehenden Heere im modernen Sinne dürfte man wohl nur die Gardetruppen und einige

Söldnerabteilungen rechnen, auf keinen Fall die Kleruchen, die im Lande zerstreut ihre Felder bewirtschaften und in ihrer bürgerlich-bäuerlichen Tätigkeit weit mehr an Veteranen erinnern. Daß sie jedoch dies nicht sind, kann heute keinem Zweifel unterliegen; wenn Lesquier besonders auf Nr. 63 der Pariser Papyri mit den ἐπίλεκτοι μάχιμοι und auf dem durchaus dienstfähigen Lebensalter vieler Kleruchen fußt, so sind doch auch die früheren Beweise, namentlich die durchgeführte militärische Organisation der Kleruchen, nicht zu verachten. Was wir sehen, ist eine im Frieden den Acker bestellende Bevölkerung mit militärischer Organisation, die im Kriege unter die Waffen tritt und die Feldarmee vervollständigt. Ihr Vorbild scheint dreifach gewesen zu sein: Alexanders des Großen Kolonisationsversuche, die altägyptischen mit Aeckern belehnten μάχιμοι und die athenischen Kleruchien; ihr Zweck war zunächst rein militärisch, nämlich den Bestand der regulären Armee zu sichern. Denn es liegt auf der Hand, daß man in einem unterworfenen Lande, dessen Bevölkerung eigentlich des Waffendienstes unfähig war und bis gegen Ende des dritten Jahrhunderts nur mit starker Einschränkung herangezogen wurde, ein waffenfähiges und waffenpflichtiges Volk erst schaffen mußte. Die Makedonen, die Soter vorfand und mitbrachte, konnten sich auf die Länge nicht aus sich selbst ergänzen und nicht durch ständige Werbung ergänzt werden; vielmehr kam es darauf an, einen festen Stamm von Soldatenfamilien und damit die Grundlage der Rekrutierung zu gewinnen. Was in Makedonien die Heergemeinde, was in den griechischen Staaten die Bürgergemeinde militärisch bedeutete, das sollte dem Ptolemäer die Kleruchie werden und leisten. Dieser erste Zweck verband sich aufs beste mit andern: die Verleihung von Bauergütern hielt die wertvollen Bestandteile der zunächst nur für einen Feldzug gemieteten Truppen im Lande fest, verstärkte so die hellenische Bevölkerung in Aegypten und damit die königliche Macht, und förderte endlich auch die Bodenkultur, die den Königen aus guten Gründen besonders am Herzen lag. Namentlich im Fajum erfüllte die Kleruchie ihre Aufgabe nach allen Richtungen.

Um zu erweisen, daß die Kleruchie wirklich eine volle Versorgung der regulären Armee bieten konnte, stellt der Vf. auf S. 39/40 eine Berechnung an, die den Umfang des ägyptischen Kulturlandes mit der Zahl der Truppen vergleicht, die bei Raphia vor dem Feinde standen, und findet das Ergebnis, daß dies Heer immer noch weniger Aecker in Anspruch genommen hätte, als im fünften Jahrhundert v. Chr. nach Herodots Zeugnis die pharaonischen μάχιμοι. Obgleich mir die Berechnung des Heeres von Raphia (S. 5 und 39) nicht ganz richtig erscheint, bleibt doch das Wesentliche bestehen; ja die vier Millionen

Aruren, die nach Lesquier im Jahre 217 nötig waren, um die reguläre Armee mit κλῆροι zu versorgen, werden glaublicher, wenn man sich vor Augen hält, daß nach Bädeker Aegypten heute rund 9100 englische Quadratmeilen Kulturboden, d. h. rund acht Millionen Aruren besitzt. Jedoch wissen wir zu wenig über das Verhältnis der γῆ κληρουχικὴ zu den andern Gattungen der γῆ ἐν ἀφέσει und wiederum der gesamten γῆ ἐν ἀφέσει zur γῆ βασιλική, um in solchen Berechnungen mehr als den Beweis der Möglichkeit zu sehen. Auch Lesquier räumt ein, daß die Könige bei der Anweisung der κλῆροι sehr wohl eine Auswahl getroffen haben können; aber Rostowzew (Kolonat S. 10) hebt wohl mit Recht hervor, wie sehr die Möglichkeit, Land zu bekommen, den Wünschen vieler Söldner, die als kräftige Burschen aus Bauernländern kamen, entsprochen haben mag. Jedenfalls ergibt sich schon heute aus dem, was wir übersehen können, das Bild einer sehr ausgedehnten Ansiedlung von Kleruchen nicht nur im Fajum, sondern auch anderwärts; mehrere noch unveröffentlichte Berliner Papyri bringen neue Belege für den Gau von Oxyrhynchos aus der Zeit des Philadelphos.

Die Frage nach dem Wesen der ἐπιγονή gehört eng zur Kleruchie. Lesquier hält mit einigen Abweichungen im einzelnen daran fest, daß die Bezeichnung τῆς ἐπιγονῆς von der Nachkommenschaft der Kleruchen gelte; τῆς ἐπιγονῆς seien alle Söhne, nicht allein der älteste. Nun wird man allerdings einräumen müssen, daß auch heute der Beweis noch nicht geführt werden kann; denn weder die Zugehörigkeit der Leute τῆς ἐπιγονῆς zu den Kleruchen noch die militärische Bedeutung der ἐπιγονὴ wird uns in den Quellen einwandfrei erschlossen; vielmehr ließe sich besonders gegen den zweiten Punkt mancherlei einwenden. Dennoch darf man mit dem Vf. dabei bleiben: die ἐπιγονὴ ist die Nachkommenschaft der Kleruchen. Wenn die Kleruchie militärisch überhaupt einen Sinn haben sollte, so war es eines ihrer wichtigsten Ziele, eine wehrfähige Nachkommenschaft der Kleruchen zu schaffen und zu erhalten, und da wir die Leute τῆς ἐπιγονῆς fortwährend inmitten der Kleruchen finden, so bleibt uns nur übrig, diese ἐπιγονὴ mit jener ›Nachkommenschaft‹ gleichzusetzen. Wie Lesquier richtig bemerkt, ist es nicht entscheidend, ob der κλῆρος des Kleruchen seiner ἐπιγονὴ zufällt oder nicht; hierüber wird noch zu sprechen sein. Wichtig ist aber, daß die ἐπιγονὴ bestimmt war, die Kleruchen als Soldaten und als Klerosinhaber zu ersetzen, d. h. Kleruchen zu werden. Was ich Archiv f. Pap.-Forsch. V 108 dagegen ausgeführt habe, muß ich heute als von Lesquier widerlegt fallen lassen: in der Standesbezeichnung Ἀλεξανδρεὺς τῆς ἐπιγονῆς τῶν οὔπω ἐπηγμένων εἰς δῆμον X wird nicht, wenn man τῆς ἐπιγονῆς von der

Nachkommenschaft der Kleruchen sagt, eine militärische Bezeichnung zwischen zwei griechisch-bürgerliche eingeschoben, wie ich behauptet hatte, denn τῆς ἐπιγονῆς ist in Wirklichkeit genau ebenso wenig ein militärischer Titel wie κληροῦχος. Lesquiers Anschauung von diesen noch nicht in den Demos aufgenommenen Alexandrinern wird jetzt, ganz abgesehen von seiner an sich einleuchtenden Beweisführung, glänzend bestätigt durch P. Halensis I, 156 ff., denn ich glaube mit den Herausgebern der Dikaiomata (S. 91/2), daß die ἐν Ἀλεξανδρείαι πεπολιτογραφημένοι des Papyrus Soldaten sind, die zwar in die alexandrinische Bürgerschaft aufgenommen, aber noch nicht in einen Demos eingereiht sind; sie würden sonst nicht mit πεπολιτογραφημένοι, sondern mit dem Demos angeführt werden. Weshalb sie sich noch nicht im Demos befinden, ist gleichgültig, weil es sehr verschiedene Ursachen haben kann, deren einige Lesquier bespricht; in vielen Fällen, namentlich in späterer Zeit, mag Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit zu Grunde liegen (vgl. Klio XII 366 Anm. 6). Damit fällt aber auch die Unterscheidung des Demosbürgers vom Ἀλεξανδρεύς, die ich Archiv f. Pap. V 104 aufgestellt hatte; auch diejenigen Fälle, in denen ein Demosbürger und ein Ἀλεξανδρεύς neben einander erscheinen, müssen anders erkärt werden. Gewiß darf man gerade in späterer Zeit da, wo der Demos genannt wird, eher den Sprößling einer alten Patrizierfamilie vermuten als im schlichten Ἀλεξανδρεύς, der Neubürger ist oder sich um seinen Demos nicht kümmert, aber staatsrechtlich stehen sie einander gleich.

Der Pap. Halensis I bringt ein neues gewichtiges Zeugnis für den Zusammenhang des Heeres, oder um es gleich genauer zu sagen, der Kleruchen mit der alexandrinischen Bürgerschaft. Kannten wir schon zahlreiche Kleruchen mit alexandrinischen Demosbezeichnungen, so sehen wir jetzt eine ganze Klasse von πεπολιτογραφημένοι vor uns, die bereits die Herausgeber im Hinblick auf die ξενικὰ δικαστήρια, die für sie unter bestimmten Umständen zuständig sind, als Alexandriner in der χώρα gedeutet haben. Um Soldaten handelt es sich ohne Zweifel, da der ganze Paragraph des Halensis mit τῶν ἐν τῶι στρατιωτικῶι τεταγμένων beginnt [1]). Man hat also nicht allein in den

1) Die Herausgeber des Halensis wenden sich in der Deutung dieses Ausdruckes gegen Lesquier, der ihn S. 19/20 nach P. Paris. 63 auf ägyptische, nicht griechische Truppen bezieht. Mir scheint, daß mit diesen Worten überhaupt ganz allgemein »Militärpersonen« gegenüber den Zivilisten bezeichnet werden; daher können sie im Halensis auf Griechen gehen, während im P. Paris. 63 wohl eher an Einheimische zu denken ist. Schwerlich dürfen wir στρατιωτικόν als technischen Ausdruck fassen, außer in dem allgemeinen Sinne, der an den beiden angeführten Stellen und im Vat. E 9 paßt; daher darf der Halensis nicht gegen Lesquiers Auffassung des Paris. ins Feld geführt werden. Uebrigens sehe ich im Paris.

Kleruchen und ihrer ἐπιγονή eine hellenische und wehrfähige Bevölkerung in Aegypten begründet, sondern aus ihnen im besonderen die alexandrinische Bürgergemeinde ergänzt und gestützt, Ptolemais vermutlich nicht minder, wofür sich ja wenigstens einige Belege beibringen lassen.

Die bisherigen Quellen führen zwar die ἐπιγονή in ständiger Beziehung auf das Leben der Kleruchenkolonien vor, lassen sie aber nicht als Klerosinhaber erscheinen; Lesquier macht besonders darauf aufmerksam, daß die Berichte des Dorfschreibers von Kerkeosiris im ersten Bande der Tebtynis-Papyri niemals Leute τῆς ἐπιγονῆς unter den Grundbesitzern aufführen, obwohl man sich nicht wundern dürfte, wenn in so später Zeit alle Grundsätze wankend geworden wären. Auch die neuesten Beispiele, die mir bekannt sind, ändern daran nichts, sondern erweitern nur das Bild, vgl. P. Giss. 2 (173 a. C.). P. Hamburg 24 (222 a. C.) 26 (215 a. C.). Auch im unveröffentlichten Berliner P. 13441 (29. Jahr des Philadelphos), wo Νεοπτόλεμος Ἀριστοτέλους Κυρηναῖος τῆς ἐπιγονῆς über σπέρμα εἰς τὸν Εὐαγγέλου κλῆρον quittiert, ist der Mann τῆς ἐπιγονῆς augenscheinlich nur Pächter wie in P. Hibeh I 90 und P. Hamburg 26. Wenn nun trotz der fehlenden klaren Zeugnisse alles was wir wissen uns erlaubt, die ἐπιγονή für die Nachkommenschaft der Kleruchen zu halten, so muß es um so mehr auffallen, daß auch nicht die geringste Spur auf militärische Pflichten oder Leistungen der ἐπιγονή führt. Lesquiers Vermutung, die Söhne der Kleruchen seien in den Regimentern der ἐπίγονοι, von denen wir Kenntnis haben, geübt worden, und dieser Dienst könne etwa der Ephebie verglichen werden, hat mich nicht überzeugt, denn ich würde in diesem Falle irgendwelche militärische Bezeichnungen dieser Leute, namentlich Rangtitel, erwarten, zumal da die Kleruchen es sogar anführen, wenn sie nichts weiter als ein ἰδιώτης sind; Leute, die eine Zeit lang in den ἐπίγονοι-Regimentern gestanden hatten und dann als Bauern auf dem Kleros des Vaters lebten, waren bei Lichte besehen so viel und so wenig Soldaten wie die Kleruchen selbst. Mir scheint, wir stehen noch immer vor einem ungelösten Rätsel: die ἐπιγονή kann kaum etwas anderes sein als die Nachkommenschaft der Kleruchen; daß der König die Kleruchensöhne, zum mindesten im Kriegsfalle, nicht zu den Waffen gerufen hätte, ist undenkbar; aber bei der ἐπιγονή zeigt sich nichts von militärischem Dienste. Gewiß haben die Ptolemäer, wenn die Dinge wirklich so standen, sich zu helfen gewußt und die ἐπιγονή zum Kriege aufgeboten, und vielleicht ist eben

63, 96 auch keinen Gegensatz der μάχιμοι zu den ἐν τῶι στρατιωτικῶι φερόμενοι, sondern glaube, daß die μάχιμοι-κληροῦχοι als besonders charakteristische Gruppe der »Militärpersonen« noch ausdrücklich hervorgehoben werden sollen.

davon die Rede bei Polyb. V 65, wo thrakische und galatische κάτοικοι und ἐπίγονοι genannt werden; wie sie dies aber zu Wege brachten, ohne der ἐπιγονή eine militärische Organisation gleich der der Kleruchen schon im Frieden zu geben, gestehe ich nicht erklären zu können.

Allmählich griff das System der Kleruchie auch auf Kreise über, die nicht im eigentlichen Sinne zum Kriegsdienste bestimmt waren, und es kann sein, daß die Begabung von Polizisten mit κλῆροι, die Lesquier mit den Unruhen um 216 a. C. in Verbindung bringt, in dieser Entwicklung eine Rolle spielte; jedenfalls sehen wir im zweiten Jahrhundert die eigentlich militärischen Ansiedler unter dem Namen der κάτοικοι sich aus den κληροῦχοι herausheben, ohne daß sonst wesentliche Unterschiede erkennbar wären. Die Aegypter hat man im dritten Jahrhundert nur ausnahmsweise zu den Waffen gerufen, seit Raphia aber ständig, und hat auch sie teilweise mit κλῆροι bedacht; daß jedoch die altägyptische Soldatenklasse der μάχιμοι von Soter bis Philopator ihre κλῆροι behalten hätte, und daß seit Philopator alle Aegypter, auch diejenigen, die nicht μάχιμοι waren, dienstfähig und dienstpflichtig geworden wären, halte ich abweichend von Lesquier für höchst unwahrscheinlich. Die Ptolemäer haben von Beginn an ein makedonisch-hellenisches Heer gehabt und von den alten μάχιμοι nur in Notfällen Notiz genommen; ihre κλῆροι wird der König, wo der Bedarf vorlag, seinen makedonisch-griechischen Kleruchen verliehen haben. Wie sich die μάχιμοι des zweiten Jahrhunderts zu den altägyptischen μάχιμοι verhalten haben, können wir nicht wissen, da der Name auch dann sich von selbst ergab, wenn kein Zusammenhang bestand: ein ägyptischer Soldat war für den Griechen ohne weiteres ein μάχιμος. Vielleicht wurde mit der Kleruchie auch die ἐπιγονή auf die Aegypter ausgedehnt; wenigstens kennen wir aus dem unveröffentlichten Berliner P. 11307 παρὰ Ἐσορ[οή]ρι[ος] τοῦ Πετοσε[ί]ριο[ς] τῆς ἐπιγονῆς einen Mann τῆς ἐπιγονῆς mit ägyptischem Namen, der seine Nationalität nicht einmal mit dem geduldigen Πέρσης bedeckt. Dagegen dürfte der Zusatz [τῆς ἐπιγον]ῆς in P. Hamburg 24, 19 unhaltbar sein[1]), solange keine andere Urkunde diese Ergänzung stützt.

Die μάχιμοι geben Veranlassung, auf eine Stelle des Pap. Halensis I einzugehen, die zwar nicht von ihnen handelt, aber eine Einrichtung erläutert, die bisher nur bei den μάχιμοι in unklarer Bedeutung begegnete. Es ist die ἀποσκευή, die im Pap. Hal. I 124 ff. im Zusammenhange mit ›den vom Könige Ausgesandten‹ ausführlich be-

1) Πανευις Παιτο[ς] l. c. ist gewiß kein Thraker, wie P. M. Meyer glaubt, sondern der Aegypter Panevis, Sohn des Païs.

sprochen wird. Wie die Herausgeber der Dikaiomata, S. 85 ff., richtig gesehen haben, ist von Personen die Rede, die von den καταλιπόντες αὐτοὺς in irgend einer Weise abhängen, rechtlich von ihnen vertreten werden und auf Grund ihrer Zugehörigkeit gewisser Vorrechte genießen. Ein ähnliches Verhältnis aber besteht auch zwischen den Beschwerde führenden μάχιμοι des P. Paris. 63 und ihren ἀποσκευαί; nur sind die Vorrechte in beiden Fällen verschieden, und die ἀποσκευή des Halensis befindet sich in Alexandreia, während die ἀποσκευαὶ des Parisinus in der χώρα zu suchen sind. Mußte man aber im Parisinus den Ausdruck ἀποσκευαὶ noch nicht für streng technisch nehmen, so zeigt sich die ἀποσκευή des Halensis durchaus von dieser Seite, nämlich als fest geprägte Standesbezeichnung. Zu den trefflichen Bemerkungen der Herausgeber der Dikaiomata, die am Ende darauf hinauslaufen, die ἀποσκευή als ›Troß‹ zu deuten, kann ich höchstens eins hinzufügen: im Parisinus liegt es sehr nahe, die ἀποσκευαὶ mit den κλῆροι der μάχιμοι in Beziehung zu setzen und darin diejenigen Personen zu suchen, die auf dem κλῆρος des Soldaten für ihn oder in seinem Dienste arbeiten, d. h. nicht allein seine Angehörigen sondern auch seine Knechte oder vielmehr, da der kleine ägyptische Kleruch schwerlich viel Dienstleute gehabt hat, seine Feldarbeiter oder seine Pächter; im Halensis müßte man statt an Landgüter etwa an Häuser oder andre städtische Besitzungen der abkommandierten Soldaten denken und demzufolge τοὺς ἐν τῇ ἀποσκευῇ ὄντας etwa auf Hausverwalter und Gartenpächter des Soldaten beziehen. Jedenfalls kann nach meiner Auffassung in beiden Beispielen nur von solchen Personen die Rede sein, die mit einem dauernden Besitztume des Soldaten in Verbindung stehen, nicht etwa von dem Trosse im gewöhnlichen Sinne, nämlich dem Anhange, den der Soldat auf dem Feldzuge mit sich schleppt. Wie mir scheint, blickt wenigstens eine schwache Spur ähnlicher Zustände in dem großen Vertrage Smyrnas mit den Katöken und sonstigen Bewohnern Magnesias durch; wenn es hier, Or. Gr. 229, 57 heißt: δότωσαν δὲ Σμυρναῖοι καὶ εἰς κατασκήνωσιν τοῖς ἀποσκευαζομένοις τῶν ἐκ Μαγνησίας οἰκίας κλινῶν ὅσων ἂν τῶι δήμωι δόξηι, so scheint das Gepäck, das diese Soldaten ablegen, das also untergebracht werden mußte, aus Personen bestanden zu haben. Auch hier sind es nicht marschierende, sondern ansässige Soldaten. Nicht unmöglich scheint es mir, die ἀπεσταλμένοι ὑπὸ τοῦ βασιλέως des Halensis und jene καταλιπόντες für Soldaten zu halten, die in die χώρα als Kleruchen geschickt worden sind; wissen wir doch, daß die fajumischen Kleruchen mit Alexandreia vielfach in Verbindung blieben, Häuser dort besaßen und Bürger waren, so daß auch

die Voraussetzung des Halensis, die gelegentliche Rückkehr der καταλιπόντες, bei ihnen erfüllt wäre.

Eine eingehende Studie widmet Lesquier der Frage, wie der Kleruch rechtlich zu seinem Kleros steht. Er unterscheidet drei Perioden: bis etwa auf Philopator kehrt der κλῆρος, wenn der Kleruch stirbt, ins Königsgut, βασιλικόν, zurück, obgleich der Kleruch als Soldat durch einen seiner Söhne, seine ἐπιγονή, ersetzt wird; der König kann dem Sohne des Kleruchen oder einem anderen den κλῆρος des Verstorbenen verleihen. Unter Philopator aber ändert sich das Verhältnis insofern, als der Staat den Sohn des Kleruchen als zunächst berufenen Nachfolger anerkennt und den κλῆρος nur solange mit Beschlag belegt, bis der Sohn die nötigen Formalitäten erfüllt. Diese wesentliche Milderung kann man angesichts des P. Lille 4 = Wilcken Chr. 336 nicht bezweifeln. Hieraus entwickelt sich bald das Erbrecht des den Vater im Heere ersetzenden Sohnes, ja sogar der Söhne überhaupt, vgl. P. Tebt. I 62, 57 ff. Endlich kommt es dahin, daß der κλῆρος ohne Testament auf die erbberechtigten Verwandten übergeht. In dieser Auffassung kommt der Verf. mit Rostowzew überein, der in seinem Kolonat, S. 11 ff., die Entwicklung ähnlich schildert, freilich ohne die letzte Stufe, die erst durch BGU IV 1185 deutlicher geworden ist. Es liegt auf der Hand, daß von Anfang an, mochte rechtlich das schrankenlose Eigentum des Königs noch so klar sein, die Kleruchen danach gestrebt haben, das was sie vom Könige bekamen, in ihr Eigentum zu ziehen und durch Testament darüber zu verfügen; Pferd und Waffen hat man ihnen vielleicht sofort oder sehr bald überlassen, dann fiel der σταθμός, über den bald noch gesprochen werden wird, endlich, und zwar sehr spät, auch der κλῆρος. Mit Recht hebt Lesquier hervor, wie z. B. die Verbote des Philadelphos aus dieser Neigung der Kleruchen erklärt werden müssen, und wie wenig ein Testament, das im zehnten Jahre Euergetes I. über den σταθμὸς verfügt, das Testierrecht beweisen kann. Freilich sind die Testamente der Petrie-Papyri offiziellen Akten entnommen und können nicht in dem Maße gesetzwidrig sein, daß ihr Inhalt einfach ungültig wäre; allein es ist möglich, wo nicht gar wahrscheinlich, daß man damals die an sich unzulässige Verfügung über den σταθμός tatsächlich duldete. Auch die königliche Verfügung in BGU IV 1185 deutet Lesquier m. E. mit Recht mehr als Duldung und φιλάνθρωπον, denn als offizielle Aenderung des Rechtes. Es war anscheinend bei den Kleruchen des Fajum Brauch geworden, daß die nächsten Verwandten den κλῆρος übernahmen, auch wenn kein Testament vorlag; jedenfalls haftete aber auch damals noch, im Anfange des ersten Jahrhunderts v. Chr., der Waffendienst am κλῆρος und schränkte damit die Zahl der »näch-

sten Verwandten‹ ein, wie Wilcken, Grundzüge 386 bemerkt. Eben dahin führt, was Lesquier hervorhebt: Ende des zweiten Jahrhunderts finden wir im Kleruchenlande von Kerkeosiris nirgends eine Frau im Besitze eines κλῆρος. Nichts lag näher, als in einem Erlasse, der die Treue der Katöken des Herakleopolites lohnen sollte, ihnen das zuzugestehen, was ihre Nachbarn im Fajum tatsächlich übten; aber von einer allgemeinen Verfügung über die Rechtslage des κλῆρος steht auch hier kein Wort. Ueberdies wird auch hier noch daran festgehalten, daß der κλῆρος in der Familie bleibe, und allgemeine Testierfreiheit mittelbar abgelehnt.

Was mir an neuen Urkunden bekannt ist, fügt einiges hinzu; denn es geht über das Testament des Dryton (vgl. Rostowzew, Kolonat 11) hinaus, wenn im unveröffentlichten Berliner P. 13399 der Katökenreiter Dion, der im Herakleopolites seinen κλῆρος hat, seinem ältesten Sohn Demetrios, den ihm die Korintherin Mysta ehelich geboren hat, hinterläßt τὸν κλῆρόν μου καὶ τὰ ὅπλα καὶ τοὺς ἀκολούθους σταθμούς; das Testament, das laut der übergeschriebenen Nummer 29 einer amtlichen Aktenreihe angehört, ist erst im Ausgange des zweiten Jahrhunderts geschrieben worden, wie die Gleichung Αὐδναῖος = Ἁθύρ dartut. Wertlos ist der Anfang eines Kleruchentestamentes aus dem dritten Jahrhundert v. Chr., den P. Halle 11 mitteilt. Vielleicht ist es aber auch nicht ohne Nutzen, die Stellung der Ptolemäer zur κλῆρος-Frage einmal mit dem zu vergleichen, was wir über die jüdisch-aramäische Militärkolonie auf Elefantine zur Perserzeit neuerdings kennen gelernt haben. Fast scheint es, als sei hier schon im fünften Jahrhundert v. Chr. die Entwicklung viel weiter gediehen, denn eine Urkunde wie Nr. 31 (Papyrus 30) der Aramäischen Papyrus und Ostraka v. Eduard Sachau kann auf den Gedanken führen, Soldaten-κλῆροι seien damals bereits in den Händen von Frauen; solange aber diese Texte noch nicht sicherer entziffert und erklärt sind, bleibt es geraten, sie nur mit großer Vorsicht zu benutzen.

Daß der König den κλῆρος einziehen oder, in andern Fällen, mit Beschlag belegen kann (ἀναλαμβάνειν εἰς τὸ βασιλικόν — κατέχειν ἐν τῶι βασιλικῶι), wie und unter welchen Bedingungen es geschieht, wird bei Lesquier ausführlich dargelegt und bedarf hier keiner Erörterung; vielleicht ist auch in dem unveröffentlichten Berliner P. 13999, der Schrift nach drittes Jahrhundert v. Chr., an eine Strafkonfiskation zu denken: ein Reiter, der bei Philadelphia im Fajum einen κλῆρος hat (τῶν περὶ Φιλα[δ]ελφ[ίαν] [κα]ταμεμετρημένων ἱππέων), Sohn des Nikandros, der früher in Oxyrhyncha Strateg war, bittet um Urlaub zu einer Reise nach Alexandrien, um sich für seinen Vater zu verwenden: ἠκλη[ρ]ηκότος δὲ τοῦ πατρὸς αὐτοῦ κα[ὶ ὄντος] ἐν κατοχῆι οἴεται δεῖν μὴ

ἐγκαταλείπειν. Mir scheint ἠκληρηκότος nur ein milder Ausdruck dafür zu sein, daß Nikandros seinen κλῆρος durch Konfiskation im Strafwege eingebüßt hat; sitzt er doch auch ἐν κατοχῆι, d. h. wohl im Militärgefängnis [1]). Weitere Folgerungen möchte ich aus diesem Texte noch nicht ziehen, namentlich nicht im Hinblick auf die Frage, ob etwa Vater und Sohn gleichzeitig κλῆροι besessen haben könnten. Dagegen bringt sicher diese Urkunde einen neuen Beweis für die vollkommene militärische Organisation der Kleruchen, denn der Reiter-Kleruch will seinen Posten nicht ohne Genehmigung des Vorgesetzten verlassen (ἄνευ σου ἐκ τοῦ τεταγμένου κινηθῆναι).

Wie es scheint, war es von vornherein dem Kleruchen erlaubt, seinen κλῆρος zu verpachten. Darin fand der König nur seinen Vorteil, da der Soldat im Kriegsfalle für die Bebauung des Ackers nicht einstehen konnte, die doch dem Könige besonders am Herzen lag. Dieser Gesichtspunkt wird außer bei Lesquier auch bei Rostowzew, Kolonat, gebührend in den Vordergrund gerückt. Sehr bemerkenswert ist die statistische Uebersicht, die Lesquier S. 209 über den Prozentsatz der verpachteten κλῆροι im Bezirk von Kerkeosiris für die Jahre 120—116 aufgestellt hat. Ob die Regierung bei der Zession der κλῆροι, der im zweiten Jahrhundert einreißenden παραχώρησις, noch ihren Vorteil wahren konnte, ist recht zweifelhaft, doch blieb ihr nichts andres übrig, als sie zu dulden.

Für die Deutung der σταθμοί, die wir bisher immer in Verbindung mit dem κλῆρος antrafen, gewährt wiederum P. Hal. I wichtige Belehrung; denn der Brief des Philadelphos P. Hal. I 166 ff. — daß dieser der Urheber des πρόσταγμα ist, halte ich für sicher — beschäftigt sich eingehend damit und zeigt zunächst, daß σταθμοί auch andern Soldaten als Kleruchen zugewiesen wurden, und daß ganz allgemein die Zuweisung durch die königlichen οἰκονόμοι geschah. Der σταθμός erscheint hier nicht als Marschquartier, sondern als Wohnung des längere Zeit sich aufhaltenden Soldaten, wie es deutlich aus den Verordnungen über die Herstellung bei zeitweiliger Abkommandierung und aus dem Verbote sonstigen Mißbrauches hervorgeht. Aber in den Augen des Königs ist der σταθμός des Soldaten überhaupt nicht das Normale, mindestens nicht das Wünschenswerte; denn eigentlich sollen die Soldaten sich selbst Baracken bauen. Darin tritt eine weitreichende Rücksicht auf die Bevölkerung zu Tage, die naturgemäß unter der dauernden Einquartierung leiden mußte, wie denn gerade die Einleitung des Königsbriefes zeigt, daß die Soldaten die Baracken nicht liebten und sich auf eigne Faust bei den Bürgern Platz verschafften.

1) Zur κατοχή vgl. jetzt K. Sethe, Sarapis; seine Hauptergebnisse kann ich freilich nicht anerkennen.

Der Schluß des Briefes verfügt besondere Vergünstigung für Arsinoë bei Apollinopolis magna; hier sollen Soldaten nicht einquartiert werden, sondern im benachbarten Apollinopolis = Edfu, und Arsinoë darf nur im Notfalle belastet werden. Aber auch hier redet der König vielleicht von Dauerquartieren, nicht vom Durchmarsch einer Truppe, wie die Herausgeber glauben; wenigstens wird mit παραγενέσθαι Z. 180 in diesem Zusammenhange nichts bewiesen. Im ganzen gesehen sind die σταθμοὶ nicht allein die Dienstwohnungen der im Lande als Ackerbauern angesiedelten Soldaten, sondern ebenso Quartiere derjenigen, die in Garnison stehen, und ersetzen somit das Lager, wie es scheint, schon in frühptolemäischer Zeit. Der unveröffentlichte Berliner P. 11307, erwähnt Archiv V 108, bietet aus dem zweiten Jahrhundert ein Beispiel eines solchen städtischen σταθμός, den ein garnisonierender Soldat bewohnt; das Haus liegt ἐν[τὸ]ς το[ῦ] ἐν Συήνη[ι φ]ρουρίου. Dabei ist freilich zu bedenken, daß vielfach Truppen, die zuerst als stehende Garnison in einen Ort gelegt wurden, gewiß dazu neigten, entweder Bauern oder Bürger zu werden, d. h. irgend eine Friedensbeschäftigung zu treiben. Der Unterschied einer stehenden Garnison von einer Kleruchie wird sich oft genug verwischt haben. Um so mehr aber brauchte man σταθμοί. Baracken, d. h. Hütten aus Nilschlammziegeln zu bauen, war an sich leicht genug und ging in kürzester Frist von statten; allein die makedonischen und griechischen Soldaten werden solche Hütten, die für den Fellachen gut genug waren, verschmäht und die größeren, besser gebauten Häuser der wohlhabenden Einwohner vorgezogen haben.

Von mehreren zum κλῆρος gehörigen σταθμοὶ lesen wir im Testamente des Dion aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts, dessen ich bereits gedacht habe; es heißt hier, im unveröffentlichten Berliner P. 13399: καταλείπω τὸν κλῆρόν μου καὶ τὰ ὅπλα καὶ τοὺς ἀκολούθους σταθμούς. Bestand der κλῆρος, wie es mehrfach vorkam, aus getrennt liegenden Grundstücken, so begreift man leicht die Mehrzahl der σταθμοί. Die Terminologie: Hausbesitzer = κύριος oder σταθμοῦχος, einquartierter Soldat = ἐπίσταθμος ist von Lesquier richtig aufgestellt; wenn in dem Berliner P. 11307 der Soldat σταθμοῦχος genannt wird, so liegt eines der häufigen Beispiele vor, wo technische Ausdrücke lokal verschieden angewendet werden, zumal da der Wortsinn auch die zweite Anwendung zuläßt[1]).

1) Der Königsbrief über die σταθμοὶ gibt mir Veranlassung, auf seine Stellung im Pap. Halensis kurz einzugehen. Die Herausgeber haben bereits bemerkt, daß die Erwähnung von Arsinoë bei Edfu einen Fingerzeig für die Herkunft des Papyrus bietet; ihr Gedanke an Elefantine scheint mir entbehrlich und wenig begründet. Ich sehe nicht ein, weshalb der Papyrus nicht aus der Nähe von Edfu

Was ich zu Lesquiers Darlegung der Heeresorganisation zu bemerken habe, läuft im wesentlichen auf Nachträge aus neuen Urkunden hinaus; um aber das, was ich sonst noch an Einzelheiten hinzufügen kann, nicht unübersichtlich zu machen, schließe ich mich den Listen Lesquiers in seinen Appendices, S. 291 ff., an.

stammen sollte. Wichtiger aber ist ein andrer Gesichtspunkt. Die besondere Vergünstigung, die der König dieser Stadt Arsinoë zu Teil werden läßt, legt es nahe, in ihr nicht ein beliebiges Fellachendorf, das doch auch schwerlich den Namen Arsinoë erhalten hätte, zu erblicken, sondern eine makedonisch-griechische Kolonie, vielleicht teilweise von Kleruchen gebildet, denn den Griechen kommt von Rechts wegen ein solcher Vorzug zu, während die Aegypter in Edfu die Last der Einquartierung zu tragen haben. Ist aber Arsinoë eine makedonisch-griechische Stadt, so drängt sich mir der Gedanke auf, die Akten des Pap. Halensis auf sie zu beziehen; daß der Königsbrief nur um Arsinoës willen ausgeschrieben worden ist, liegt m. E. auf der Hand, und die übrigen Aktenauszüge fügen sich diesem Gedanken ohne Schwierigkeit ein. Bei dem Auszuge aus dem νόμος πολιτικὸς braucht man das nur zu sagen, um zu verstehen, daß eine neugegründete Griechenstadt in Oberägypten sich in diesen Dingen an Alexandreia anlehnte; ebenso einleuchtend ist es bei Abschnitt 4 (siehe die Uebersicht auf Seite 25 der Dikaiomata) über die ἀπεσταλμένοι und ihre ἀποσκευὴ sowie die πεπολιτογραφημένοι, denn in einer halbmilitärischen Kolonie mußten gerade solche Fragen geregelt werden. Ferner leuchtet bei Abschnitt 11 ὅρκος νόμιμος, 12 περὶ τῶν πολιτῶν ὅπως μὴ δουλεύωσιν, 13 εἰς μαρτυρίαν κλῆσις, 14 ἐνεχυρασία, 15 γῆς καὶ οἰκίας καὶ οἰκοπέδων ὠνὴ und 16 Befreiung gewisser Klassen von der Salzsteuer m. E. leicht genug ein, daß ein neues Gemeinwesen solcher Ordnungen bedurfte. Auch die übrigen Abschnitte lassen sich von hier aus begreifen, am wenigsten vielleicht 1 über ψευδομαρτύριον, obgleich es sich von selbst versteht, daß auch dieser Punkt die Kolonie Arsinoë interessieren mußte. Bunt genug bleibt die Auswahl der Auszüge und ihre Reihenfolge; allein es findet sich nichts darin, was dem Gedanken widerspräche, das neu gegründete Arsinoë habe sich seine Ordnungen aus Alexandreia und aus königlichen Erlassen geholt oder sei damit vom Könige ausgestattet worden, so daß der Papyrus Halensis einen Auszug aus den Grundordnungen für Arsinoë darstellt. Jedenfalls halte ich diese Deutung für natürlicher als die, welche die Herausgeber der Dikaiomata aufgestellt haben, es seien Auszüge, die ein Rechtsanwalt sich gemacht habe. Um einigermaßen dem Tatbestande gerecht zu werden, nehmen die Herausgeber an, es seien Akten für mehrere Prozesse und mehrere Klienten hier zusammengeschrieben worden; allein ich wenigstens kann ihnen nicht beipflichten, wenn sie dies Verfahren praktisch finden (S. 31), es kommt mir vielmehr sehr unpraktisch vor. Die Schwierigkeit ihrer Erklärungsweise haben die Herausgeber auch nicht verkannt, sondern selbst betont, daß abweichend von andern δικαιώματα hier keinerlei Beziehung auf einen bestimmten Einzelfall erkennbar sei, sondern alle Auszüge durchaus allgemeinen Inhalt hätten. Den Ἰσόχρυσος Σάνδου Z. 93/4, den sie versuchsweise als den die Akten zusammenstellenden συνήγορος auffassen wollen, muß man ganz beiseite lassen, denn obwohl ich die Worte nicht deuten kann, halte ich die Deutung der Ausgabe für völlig unmöglich. (Nebenbei sei bemerkt, daß m. E. Kol. IV des Papyrus nur deshalb so schmal geschrieben ist, weil das folgende Blatt, bereits fertig beschrieben, angeklebt wurde und deshalb der beim Schneiden weggefallene Anfang des neuen Abschnittes auf dem

S. 292: die zweite Hipparchie erscheint in P. Hamburg 24, 222 a. C. durch sechs Reiter vertreten: Πτολεμαῖος Μνησίου, Ἀντιγένης [Vater], Ἕρμων Πέρσης, alle drei τῶν Πτολεμαίου τοῦ Ἐτεωνέως, Σώστρατος Θρᾶιξ, Διῆς [ ] [....]νης Ἀχαιός, alle drei τῶν Ἱπποκράτους. Zu Πτολεμαῖος Ἐτεωνέως und Ἱπποκράτης ist das Verzeichnis der Eponymen heranzuziehen. Die zweite Hipparchie der Hekatontaruren finden wir sodann im Jahre 173 a. C. wieder in dem Ehevertrage P.

Zwischenraume zwischen Kol. III und V nachgetragen werden mußte; man sieht ja deutlich, wie Zeile 80 und 81 auf die ausgerückte Zeile 106 Rücksicht nehmen; was die Herausgeber S. 6 darüber sagen, kann ich nicht glauben.) Man wird gegen meine Auffassung einwenden, daß wir von einer Griechenstadt Arsinoë sonst nichts wissen. Jedoch ist zunächst mit der Uebernahme solcher Ordnungen, wie sie der Halensis enthält, noch nicht gesagt, daß Arsinoë im strengen Sinne eine hellenische πόλις gewesen sei, sondern nur, daß hier Privilegierte, alexandrinische Bürger oder ihnen Gleichgestellte, wohnten; sodann ahnen wir nicht, wie lange die Kolonie bestanden hat, und endlich sei die Frage erlaubt, was wir denn von Ptolemais wüßten, wenn nicht einige an Ort und Stelle gefundene Inschriften uns belehrten. Warum soll es nicht ein griechisches Gemeinwesen nahe dem großen Horos-Apollon gegeben haben? Es wäre nicht merkwürdiger als Ptolemais, weder durch seinen Namen noch durch seine Lage. Daß dies Arsinoë im P. Eleph. 15 und 28, vielleicht auch P. Amh. II 27, erwähnt wird, hilft nicht weiter; eher die Andeutung griechischer in oder bei Edfu ansässiger Familien hohen Ranges, die aus den Grabinschriften Arch. I 219 ff. von Wilamowitz erkannt worden ist. Aber dem sei wie es wolle; daß die Auszüge des Pap. Halensis durchweg sich auf eine Gruppe von Griechen, nicht auf einzelne Personen beziehen, liegt am Tage, und damit gewinnt man das Recht, die Veranlassung dieser Aktensammlung nicht in einem privaten Rechtsstreite, sondern in dem Interesse einer hellenischen Gemeinde zu suchen. Soeben sehe ich, daß auch Egon Weiß in seiner Besprechung der Dikaiomata, Litt. Zentralblatt 1913 Sp. 844 die Auffassung der Herausgeber nicht teilt und die Beziehung dieser Auszüge auf Prozeßakten ablehnt. Wenn er aber darin eine »Aufzeichnung halb literarischen Charakters, also ein Rechtsbuch« erblicken möchte, so muß ich einwenden, daß literarische Papyri so nicht aussehen, weder äußerlich noch innerlich. Eine Papyrusrolle literarischen Inhaltes, die man vergleichen könnte, ist der Berliner P. 13044, aus dem Ende des zweiten oder dem Anfange des ersten Jahrhunderts a. C. Er enthält auf Rekto zunächst die Erzählung von Alexanders Gespräch mit den Gymnosophisten Indiens, darauf folgen die mannigfaltigen Verzeichnisse, die H. Diels unter dem Titel Laterculi Alexandrini in den Abh. der Berl. Akad. 1904 veröffentlicht hat; auf Verso dagegen steht von andrer Hand eine Paraphrase eines Gedichtes über den Raub der Persephone, vgl. Berliner Klassikertexte V 1, 2. Aber ein Buch werden wir diesen Papyrus nicht nennen, vielmehr Auszüge aus literarischen Texten darin erkennen, die für irgend einen besonderen Zweck angefertigt und niedergeschrieben worden sind. Aehnlich enthält der P. Halensis Auszüge, meinetwegen aus einem Rechtsbuche, obgleich man die Akten- und Gesetzsammlungen, die seine Quellen sind, lieber nicht Bücher nennen sollte; er wird deshalb aber noch längst nicht ein Rechtsbuch, sondern bleibt ein für besondere Zwecke bestimmter Auszug. In meinen Augen bleibt wesentlich nur der eine Punkt, daß diese Auszüge unter dem Gesichtspunkte der Rechte Arsinoës oder seiner privilegierten Einwohner gemacht worden sind.

Giss. 2: Διονύσιος Μακεδών, Ἀνταῖος Ἀθηναῖος τῶν Κινέου (vgl. Eponymen), Ἀπολλώνιος Μακεδὼν τῶν Κινέου, Φίλιος Μακεδὼν τῶν Κινέου, Δημοκρατίων Θεσσαλὸς τῶν Κινέου, Διογένης Κυρηναῖος τῶν Διοδώρου; bei dem letzteren liest man τῆς ᾱ ἱπ[π(αρχίας)], was wohl αὐ(τῆς), nicht (πρώτης) aufgelöst werden muß. Ein Reiter derselben Hipparchie erscheint auch P. Hamburg 28. Um bei den Hipparchien zu bleiben, füge ich an, daß wir sie jetzt bis zur Zahl sieben verfolgen können, denn der unpublizierte Berliner P. 13431, etwa Ende des dritten oder Anfang des zweiten Jahrhunderts a. C., macht uns mit Ἕρμων Θεοκρίτου Μακεδὼν τῶν Πρωτογένου καὶ Πρωτογένου τοῦ υἱοῦ τῆς Ζ ἱππαρχίας π⋉ bekannt.

S. 297: zu den Triakontaruren füge hinzu: Στράτων Μακεδὼν λ⋉ κληροῦχος τῶν οὔπω ὑφ' ἡγεμόνα P. Hamburg 26, 215 a. C. S. 300 unter den Unbestimmten (sans attribution ni grade connus) trage nach: Ἀντιγένης Μακε[δὼν] κληροῦχος P. Halle 11, 238 a. C. S. 302: ferner kenne ich als Kleruchen: Λεοντίσκος, Πυρρίας, Εὐάγγελος, Ἐπαίνετος Εὐαγγελεὺς (Demotikon?) aus unpublizierten Berliner Papyri, Jahr 28—29 des Philadelphos, Ζωπυρίων Ἀρείου τῶν Φίλωνος ἰδιώτης P. Hamburg 26, 215 a. C. und Πτολεμαῖος P. Hamburg 27, 250/49 a. C. S. 306: zu den Katökenreitern kommen: Δίων Δημητρίου Ἐλαΐτης τῶν Δημητρίου [..........]φων κατοίκων ἱππέων im unpublizierten Berliner P. 13399, etwa Ende des zweiten Jahrhunderts a. C.; ob προσγρά]φων ergänzt werden darf, ist sehr zweifelhaft, vgl. S. 62 und 328. Ferner zwei Πέρσαι τῶν κατοίκων ἱππέων BGU IV 1186, 99 a. C.

S. 310: unter den Triakontaruren hätten die κυνηγοὶ τριακοντάρουροι der von Bouriant, Rec. trav. 11 (1889) veröffentlichten Inschrift (jetzt F. Preisigke, Sammelbuch griechischer Urkunden aus Aegypten I 286 und 293) aufgeführt werden sollen, wie denn überhaupt die κυνηγοὶ bei Lesquier mit der kurzen Notiz auf Seite 353 nicht zu ihrem Rechte kommen. S. 320: P. Hamburg 24, 222 a. C., lehrt in Πολέμων Μενελάου einen neuen Μακεδὼν τῆς ἐπιγονῆς kennen; P. Hamburg 26, 215 a. C. einen Θρᾷξ τῆς ἐπιγονῆς, nämlich Ἀριστόλοχος Στρατίου. S. 322: zu den Kyrenäern tritt aus dem unpublizierten Berliner P. 13441, 256/5 a. C., hinzu Νεοπτόλεμος Ἀριστοτέλους Κυρηναῖος τῆς ἐπιγονῆς. S. 325: Ἀλέξανδρος Ὡρίωνος Κρὴς τῆς ἐπιγονῆς P. Giss. 2, 173 a. C. S. 327: der Perser der Epigone Σαραπίων Ζωπύρου, P. Giss. 2, 173 a. C.

S. 329: das Verzeichnis der Strategen ist zu erweitern durch Ἀνδρόμαχος συγγενὴς καὶ στρατηγὸς καὶ ἐπὶ τῶν προσόδων BGU IV 1187, erstes Jahrhundert a. C. S. 330 ist zu Βόηθος hinzuzufügen P. Giss. 36 nebst Add. p. 162 III mit seiner Titulatur συγγενὴς καὶ ἐπιστράτηγος καὶ στρατηγὸς τῆς Θηβαΐδος; vgl. auch die Texte bei Gerhard, Ein

gräko-ägyptischer Erbstreit (Sitzungsber. der Heidelberger Akad. d. Wiss. 1911) und Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Aegypten (Schriften der Wiss. Gesellschaft in Straßburg 13. 1912). Zu Kallimachos kommen jetzt die Inschriften hinzu, die ich Klio X p. 54/5 angeführt habe; vgl. Plaumann, Ptolemais p. 29 und 35 sowie Martin, Les Épistratèges. S. 331 ist Νίκανδρος ὁ πρότερον ὑπὸ Ἱππ[....] στρατηγήσας ἐν Ὀξυρύγχοις, drittes Jahrhundert a. C., aus dem unpublizierten Berliner P. 13999 einzuschieben, ebenso Σαντοβίθυς ἀρχισωματοφύλαξ καὶ στρατηγός, aus dem unpublizierten Berliner P. 11307, vgl. Gerhard, Ein gräko-ägyptischer Erbstreit.

S. 333: für Herodes, Demophons Sohn, bringt die von mir in der Zeitschrift für ägyptische Sprache und Altertumskunde 47, 154 ff. mitgeteilte Inschrift den Titel γερροφύλαξ und macht seine Beziehung zur Dodekaschoinos bekannt; außerdem muß an die Erwähnung desselben Herodes in der Liste des Strategen erinnert werden; vgl. Otto bei Pauly-Wiss. Ein Πτολεμαῖος φρούραρχος weiht in Hierakonpolis dem Ptolemaios und der Arsinoë Philadelphos eine Stele, Preisigke, Sammelbuch griech. Urk. aus Aeg. I 1104. Endlich dürfen wir zu den Phrurarchen wohl auch Περταῖος rechnen, der über einen Angriff der Aethiopen an den König, wahrscheinlich Ptolemaios II., schreibt, Sachau, Aramäische Pap. und Ostraka 47; der Titel fehlt zwar, aber man kann kaum anders als an den φρούραρχος Συήνης denken. Zu den Offizieren mit der Bezeichnung ἐπὶ τῆς πόλεως müßte m. E. auch der mit dem Stadtkommando Alexandriens betraute Ptolemaios gerechnet werden, vgl. Polyb. V 39: Πτολεμαίῳ τῷ τότ' ἐπὶ τῆς πόλεως ἀπολελειμμένῳ.

S. 335: für die Fonctionnaires ἐπὶ τὴν θήραν ist vor allem wichtig Rostowzews Aufsatz, Archiv f. Pap.-Forschung IV 301 ff., der Lesquiers Bemerkungen S. 74/5 erweitert. Im einzelnen hätte ich zu bemerken, daß Πυθόλαος auch P. Eleph. 28 erscheint, wie Rostowzew, Arch. f. Pap. V 181 erkannt hat. Sodann hätte mindestens der Vollständigkeit halber Δημήτριος ὁ πρὸς τῆι χορηγία[ι τ]ῶν ἐλεφάντω[ν] P. Hibeh I 110 Verso 78 aufgenommen werden sollen. Wenn meine Vermutung, daß im unpublizierten Berliner P. 13438, Jahr 29 des Philadelphos, zu lesen sei Διονύσιος Ἀπιδώρου Ναυκρατίτης τῶν ἐλεφαντ[ηγῶν] (die Erg. wird durch ....]γῶν bei einer zweiten Erwähnung desselben Mannes nahe gelegt) sich bestätigen sollte, so wäre erwiesen, daß diese ›Elefantenführer‹ mitten unter den Kleruchen saßen, denn Dionysios hat im Oxyrhynchites einen Kleros gepachtet. Aus den Papyri kennen wir sonst ἐλεφαντηγὸς nur als Bezeichnung eines Schiffes für den Elefantentransport.

S. 336: die Verzeichnisse dieser Seite dürfen nicht ohne V. Martin, Les Épistratèges, benutzt werden, der insbesondere für die Epistrategen der Thebais eine ausgezeichnete Uebersicht auf S. 173 ff. bietet. Ein Nachteil ist es, daß Lesquier hier wie auch sonst mehrfach Inschriften, die jetzt am bequemsten bei Dittenberger, Or. Gr. zur Hand sind, nach ihren früheren Publikationen zitiert. So kommt es z. B., daß unter den Epistrategen der Thebais der von Dittenberger, OG I 133 längst beseitigte Marcus noch erscheint. Nebenbei möchte ich auf einen hohen Offizier, Strategen oder Epistrategen, hinweisen, der allem Anscheine nach mit der Thebais in Beziehung steht, jenen Ptolemaios, der seiner Gattin und seinem Sohne in der Nähe von Edfu ein Grabmal gesetzt hat. Wilamowitz bespricht die Inschriften des Grabmals im Arch. f. Pap. I 219 ff. und stellt fest, daß dieser Ptolemaios unter Euergetes II. den Rang eines συγγενής erhalten hat; militärisch hat er sich in Oberägypten betätigt und ist bis zum Ozean vorgedrungen, vielleicht auf der Wüstenstraße, die von Redesieh, ein wenig südlich von Edfu, nach Berenike führt. Ganz dunkel bleibt seine militärische Stellung, wenn auch der Rang das συγγενής nur vom Strategen an aufwärts suchen läßt; vielleicht enthält der Vers καὶ στρατιᾶι Φοίβου δικνὺς σέλας αἰὲν ἄμωμον einen Hinweis darauf. Freilich möchte ich nicht mit Wilamowitz an den πυρφόρος denken, sondern an irgend ein unbekanntes Abzeichen eines hohen Offiziers.

S. 337: die Stellung der ›Eponymen‹ ist mir auch aus des Vf.s Ausführungen S. 77 ff. nicht recht klar geworden. Wenn er zeigt, daß sie nicht alle gleichen Ranges sind, z. T. reguläre Truppen, namentlich Kleruchen, unter sich haben, daß sie endlich sich öfters mit anderen, vor allem mit ihren Söhnen, im Kommando zusammentun, so gewinnt man das Bild von Offizieren, die nicht lediglich vom Könige eingesetzt sind, sondern die zu ihrer Truppe in einem engeren Verhältnisse stehen. Dazu kommt, daß Leute desselben Eponymen verschiedenen Hipparchien angehören, die Eponymen also nicht eine unmittelbare Beziehung zu einzelnen Hipparchien haben, wie P. M. Meyer, P. Hamburg p. 107 (Anm. zu Nr. 24, 5) mit Recht geltend macht; und G. A. Gerhards schon angeführter gräko-ägyptischer Erbstreit stellt uns in Diodotos einen Eponymen vor, der sowohl Reiter als auch Fußvolk unter sich hat. Vielleicht darf man sich unter einem ›Eponymen‹ einen Offizier denken, der auf eigne Hand eine Truppe aufbringt, insofern ihr Brotherr und Eigentümer wird, außerdem aber vom Könige ausdrücklich bestätigt und bei Gelegenheit auch mit dem Befehle über andre Regimenter betraut wird; so lassen sich die Tatsachen, Vererbung des Kommandos auf den Sohn und die Verbindung der ›regulären‹ Kleruchen mit dem Eponymen allenfalls begreifen. Anlaß zu

solchen Vorgängen bot natürlich am leichtesten ein bevorstehender Feldzug, und man fühlt sich in der Tat versucht, in den Offizieren, die Polyb. V 63—65 auftreten, solche Eponymen zu erkennen; dabei möchte ich auf den Eponymen Polykrates der Lesquierschen Liste noch nicht einmal viel geben, da es doch recht zweifelhaft erscheint, ob er wirklich der Sohn des Mnasiades ist, der an den Kriegsvorbereitungen vor Raphia teilnahm und später Stratege und Nauarch in Cypern war. Es wäre verfehlt, die uns überlieferten Eponymen nun unter allen Umständen mit Feldzügen in Verbindung zu bringen, und m. E. reichen die Daten dafür noch längst nicht hin. Alles in allem kann ich mir die Eponymen am ehesten an Wallensteinschen Offizieren, den Piccolomini, Terczky usw., verständlich machen. Das eine scheint sich jedenfalls zu ergeben, daß sie ein Element darstellen, das eigentlich mit dem Begriffe einer »regulären« Armee, wie ihn Lesquier stark, wohl ein wenig zu stark betont, nicht recht übereinstimmt, wie denn auch sonst öfters da, wo es sich um Makedonen und Griechen handelt, die streng regelmäßige Ordnung des Ptolemäerstaates sich durch unsystematische Züge gestört zeigt, weil hier das bürokratische Schema nicht immer anwendbar war.

Zur Liste der Eponymen habe ich nachzutragen: τῶν Ἀντιόχου begegnet auch im Berliner unpubl. P. 13434, etwa 257/6 a. C. Füge ein: τῶν πρότερον Ἀριστονίκου P. Giss. 2, 173 a. C. Dann: τῶν Δημητρίου aus dem unpubl. Berliner P. 13399, Ende des zweiten Jahrhunderts a. C.; ferner: τῶν Διοδότου πεζῶν und ἱππέων, Zeit Euergetes' II., Gerhard, gräko-ägyp. Erbstreit, Sitzungsb. Heid. Ak. 1911, 8; τῶν Διοδώρου P. Giss. 2, 173 a. C.; τῶν Ζωίλου findet sich auch im unpubl. Berliner P. 13435, 257/6 a. C.; τῶν Ἱπποκράτους auch P. Hamburg 24, 222 a. C. Füge ein: τῶν Κινέου P. Giss. 2, 173 a. C. P. Hamburg 28. Zu τῶν Νικάνορος bringt P. Giss. 36, Zeit Euergetes' II., den μισθοφόρος τῶν Νικάνορος Προῖτος Σωσικρά(τους), aber ich zweifle, ob wir nicht zwei verschiedene Nikanor vor uns haben. Füge ein: τῶν Πρωτογένου καὶ Πρωτογένου τοῦ υἱοῦ aus dem unpubl. Berl. P. 13431, 3./2. Jahrhundert a. C. Zu Πτολεμαίου τοῦ Ἐτεωνέως tritt als neuer Beleg P. Hamburg 24, 222 a. C.; demnach war der Sohn Ptolemaios bei Lebzeiten seines Vaters schon selbständiger Eponym. Füge ein: τῶν Σπαρτάκου (Lesung sehr unsicher) aus dem unpubl. Berliner P. 13433, ungefähr 28. Jahr des Philadelphos; ferner: τῶν Φιλάγρου aus dem unpubl. Berliner P. 13438 und 13441, 257/6 a. C. Zu τῶν Φίλωνος ist P. Hamburg 26, 215 a. C., zu notieren.

S. 340: zur Liste der Hipparchen füge hinzu Ἀντίπατρος [... Μακεδὼν ἱπ]πάρχης τῶν ἐκ τοῦ Ἀρσινοίτου P. Hamburg 28, erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts a. C.; S. 341 zu den ἡγεμόνες: Περιγένῃ ἡγε-

μόνι ἐπ' ἄνδρῶν καὶ θηροφύλακι Preisigke, Sammelbuch I 286, Panopolis. Vgl. auch die ἡγεμόνες, die unter dem Vorsitze des Boëthos einen Gerichtshof bilden: τοῦ λζ[L ἐπὶ τῶν συ]να[κολ]ουθούντων Βοήθωι συγγενεῖ καὶ ἐπιστρα(τήγωι) καὶ στρα(τηγῶι) τῆς Θηβα(ίδος) ἡγεμό[νων P. Giss. 37 und Add. 163 III; dazu P. gr. wiss. Ges. bei Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Erbstreit. S. 343: merkwürdig ist die von Preisigke, Sammelbuch I 626 aufgenommene Inschrift, die enthält: Σωσάνδρου Α[ἰ]τωλοῦ [ἰ]λάρχου καὶ ἱππάρχου. Man kann sich nur schwer vorstellen, daß ein und derselbe ἰλάρχης und ἱππάρχης sei; sollte etwa [λ]αάρχου statt [ἰ]λάρχου zu lesen sein? Λαάρχαι καὶ ἡγεμόνες sind Stifter der Inschrift Or. Gr. II 731 (vgl. Lesquier S. 99), und da der ἡγεμὼν beim Fußvolk etwa dem ἱππάρχης bei der Reiterei entspricht, scheint die vorgeschlagene Verbindung λαάρχου καὶ ἱππάρχου möglich.

S. 347 fehlt unter den κήρυκες der στρατοκῆρυξ BGU III 992 = Wilcken, Chrestomathie 162. S. 349 ist bei den τακτόμισθοι einzureihen: Μηνόφιλος Μακεδὼν τῶν πρότερον 'Αριστονίκου τακτόμισθος P. Giss. 2, 173 a. C. und τακτόμισθος 'Ερμοκρά(της) P. Giss. 36, Zeit Euergetes' II. Lesquier rechnet die τακτόμισθοι zu den Intendanturbeamten; ich kann mich davon nicht überzeugen, um so weniger als mir diese Bedeutung mit der Bildung des Wortes schwer vereinbar zu sein scheint. Wenig Gewicht lege ich darauf, daß τακτόμισθος im P. demot. Wiss. Ges. bei Gradenwitz, Preisigke, Spiegelberg, Erbstreit p. 41 mit: »Mann welcher Sold empfängt« übersetzt wird, denn dieselbe Uebersetzung begegnet für μισθοφόρος, muß also entweder ungenau oder sehr allgemein gehalten sein. (Vgl. weiter unten meine Bemerkung zum Solde.) Zu den γραμματεῖς kommen jetzt 'Αντίοχος συγγενὴς καὶ γραμματεὺς τῶν δυνάμεων BGU IV 1190, erstes Jahrhundert a. C. und der ...τ]ακτικὸς γραμματεὺς derselben Urkunde. S. 351 Marine: bei Patroklos, Patrons Sohn, wäre außer der angeführten Inschrift (= Or. Gr. I 44) auch noch die kretische Inschrift Or. Gr. I 45 der Erwähnung wert gewesen, und aus einem Hinweise auf P. Hibeh I 99 hätte sich für die Laufbahn dieses Mannes ergeben, daß er bereits 270 eponymer Priester in Alexandreia war, vgl. Plaumann, ἱερεῖς V Pauly-Wissowa. Endlich vermisse ich in der Reihe der Nauarchen Pythagoras und Aristokles, die nach Petrie Pap. III No 144 (= Wilcken Chrestomathie 1) im syrischen Feldzuge Euergetes' I. eine Flotte geführt haben [1]).

1) Verfasser des angeführten Berichtes über den Feldzug kann m. E. nur der König selbst sein; Wilckens Gegengründe, Chrestomathie p. 3, sind nicht stichhaltig. Die kurze Bemerkung über das Wiedersehen mit der Schwester ist m. E. so echt griechisch, daß gerade eine breitere Ausmalung gegen die Urheberschaft des Königs sprechen würde. Daß πρὸς τὴν ἀδελφὴν eines μου nicht bedarf, um die

Ein paar Einzelheiten, die ich mir notiert habe, finden hier am besten ihren Platz. Seite 87 wiederholt L. die Deutung, die er den ἔξω τάξεων ἡγεμόνες schon früher gegeben hatte, und übersetzt »hors rang« oder »à la suite«. Wilckens Widerspruch in den Grundzügen S. 387 trifft für mehrere Beispiele ersichtlich zu, wo man an Offiziere auswärtiger Abteilungen denken darf oder gar muß. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß die Sache in der Soldateninschrift von Eschmunên etwas anders aussieht. Es heißt dort (Lesquier, Note sur une inscription d'Ashmouneîn, Revue de Philologie 1908, 215 ff.) Zeile 35 ff.: καὶ τῶν πρότερον μετὰ Δρύτωνος· ἡγεμὼν ἐπ' ἀνδρῶν καὶ φρούραρχος Τιμοκλῆς Τιμοκλέους, ἔξω τάξεων ἡγεμόνες 'Αρίσταρχος Διογνήτου Κρίτων 'Αρχα, ἔξω τάξεων ['Α]ριστόμαχος 'Αριστομάχου, [ἡγ]εμόνων υἱοὶ [Δ]ιονύσιος Διονυσίου [Π]αντέλης Διονυσίου Διογένης Διονυσίου, γραμματεὺς συντάξεως Εὔδοξος Τιμοκλέεος. Der Eindruck, daß hier die Stabsoffiziere eines Truppenkörpers aufgeführt werden, kann nicht ohne weiteres beiseite geschoben werden, und wenn auch die Beziehung des ἔξω τάξεων auf auswärtige Abteilungen nicht gerade ganz unmöglich erscheint, so wird man doch Wilckens Ansicht ernstlich prüfen müssen, zumal da sein Einwand von der sprachlichen Seite her auf die Inschrift von Eschmunên nicht zutrifft.

S. 117: dans l'archipel, Théra a été jusqu'à la fin du règne de Philopator le siège d'une garnison ptolémaïque; vielmehr: noch 188 a. C. hat Thera eine ptolemäische Garnison, denn die Inschrift Or. Gr. I 59 gehört unter Epiphanes, vgl. P. Hibeh I p. 337 u. 350.

S. 161. Zu den militärischen Vereinen sind nachfolgende Stellen heranzuziehen: Bulletin Soc. Archéol. d'Alexandrie 11 p. 335 Nr. 13 und BGU IV 1190; ferner Preisigke, Sammelband I 623. Vgl. auch die nichts Neues bietende Zusammenstellung bei Mariano San Nicolò, Aegyptisches Vereinswesen zur Zeit der Ptolemäer und Römer I 198 ff.

S. 248 Anm. 1. Lesquiers vortreffliche Ergänzung κατεσ[χήκαμεν statt meines κατέσ[χον in BGU IV 1185, 13 ist zwar von Preisigke in den Berichtigungslisten schon vermerkt, verdient aber noch einen ausdrücklichen Hinweis.

S. 257: πλήρωμα ist gewiß immer auf Flottensoldaten zu beziehen; auch in Petrie P. III 43 (3), wo die Arbeiter im Bergwerke

Schwester des Schreibenden zu bezeichnen, braucht kaum gesagt zu werden. Polyb. V 58: καιρῶν, ἐν οἷς ἐκεῖνος (Euerg. I) διὰ τὰ Βερενίκης συμπτώματα καὶ τὴν ἐκείνης ὀργὴν στρατεύσας εἰς τοὺς κατὰ Συρίαν τόπους ἐγκρατὴς ἐγένετο ταύτης τῆς πόλεως besagt mit στρατεύειν weder Landkrieg noch Seekrieg, sondern allgemein den Feldzug. Entscheidend aber ist col. II 21 ff., III 19 ff., IV 22 ff., denn so, wie hier geschildert, wird nur der König selbst empfangen, solche Audienzen (χρηματίζοντες) erteilt nur der König selbst.

so bezeichnet werden. Schon daß in Verbindung mit ihnen der τριήραρχος erscheint, hätte jede andre Deutung beseitigen müssen. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht Flottensoldaten einmal zum Dienst in die Bergwerke abkommandiert werden sollten; denn Zwangsarbeit der Aegypter war beides. Fitzler, Steinbrüche und Bergwerke im ptolemäischen und römischen Aegypten 41/42, hat unnötige Bedenken, während P. M. Meyer, Heerwesen 65 Anm. 220 bereits richtig geurteilt hatte.

Ein Wort erfordert ferner L.s Behandlung der Soldfrage S. 101/102. Der Pap. Halensis I 159 ff. (Dikaiomata p. 93/4) lehrt deutlich, daß die Soldaten bereits im dritten Jahrhundert a. C. teilweise ihre Getreideration in Geld ausgezahlt erhielten, wie aus der Unterscheidung von σιταρχία und σιτομετρία hervorgeht, denn σιταρχία ist nach der Darlegung der Herausgeber immer eine Geldzahlung. Wenn man in den πεπολιτογραφημένοι des Pap. Halensis, wie ich glaube, Kleruchen erkennen darf, so wäre diese Stelle von besonderem Werte insofern als sie bewiese, daß auch diese teilweise oder unter besonderen Umständen einen Sold in natura oder in Geld beziehen konnten; ohne mehr sagen zu wollen, erinnere ich an die τακτόμισθοι, die wir unter ihnen antreffen. Sodann kommt BGU IV 1190, freilich erst aus spätptolemäischer Zeit, in Betracht; mag der Zweck dieser Eingabe sein, welcher er will, klar ist, daß Isidoros, wohl ein μαχαιροφόρος, seinen Dienst in Alexandreia tut, seine σιταρχία aber im Herakleopolites zu erheben hat, d. h. daß er aus dem Herakleopolites zeitweilig nach Alexandreia abkommandiert ist. Aber es scheint nur dann einen Sinn zu haben, wenn Isidoros irgendwie mit dem Herakleopolites verbunden bleibt, d. h. wenn er dort als Kleruch angesiedelt ist, und damit ergäbe sich ein ähnlicher Fall wie bei den μάχιμοι des P. Paris. 63, die auch von ihrem Kleros weg abkommandiert sind. Jedoch ist das alles sehr unsicher. Was man von der Höhe des Soldes aussagen kann, ist so wenig, daß der Verf. wohl absichtlich sich nicht darauf eingelassen hat, zumal da die Angaben des P. Eleph. 28 sich auf κονηγοὶ beziehen, die Lesquier erst im Addendum berücksichtigt hat. Immerhin ist es nicht ohne Wert zu sehen, daß 223/2 a. C. ein κονηγὸς monatlich ein ὀψώνιον von 20 Drachmen erhält, umsomehr als die κονηγοὶ richtige Soldaten sind, wie Wilcken, Grundzüge 387 gegen Rostowzew betont; vgl. auch die zuvor erwähnten κονηγοὶ τριακοντάρουροι.

Eingehend beschäftigt sich der Verf. mit der Herkunft der Soldaten. Im allgemeinen stellt er fest, daß im dritten Jahrhundert a. C. der Zustrom von außen lebhaft anhält und die Rekrutierung zum großen Teile auf den griechischen und halbgriechischen Ländern

um das ägäische Meer beruht; dem gegenüber scheint im zweiten Jahrhundert Aegypten mehr sich selbst zu genügen, weil einerseits das System der Kleruchie seinen Zweck erfüllt und ein dienstfähiges Volk geschaffen hat, andrerseits aber dem Aegypter der Zutritt zum regulären Heere geöffnet wird. Gerade dies ist nach Lesquier der eigentliche Sinn des merkwürdigen Vorganges, den wir aus einigen Beispielen kennen, wobei im zweiten Jahrhundert ein Mann seinen Volksnamen, sein Ethnikon, wechselt. In seiner Besprechung des P. Tebt. I 32, der uns von der Aufnahme des Makedonen Asklepiades unter die Kreter berichtet, gelangt L. dahin, das Entscheidende nicht in der militärischen Versetzung, sondern in der ›Naturalisation‹ zu erblicken, ähnlich wie ich es Klio X 64 aufgefaßt hatte. Der König habe, so führt er aus, damals 500 Mann als Kreter naturalisieren lassen; ohne daß man sich über die besondere Veranlassung den Kopf zerbrechen dürfe, sei im allgemeinen wahrscheinlich, daß solche Naturalisation vor allem den Aegyptern zugedacht war, die mit Hilfe der πολιτεύματα in Kreter, Perser u. s. w. und damit in dienstfähige Männer verwandelt werden sollten. Die Zuweisung an dies oder jenes ethnische πολίτευμα mochte sich nach örtlichen Verhältnissen richten; hier überwogen Kreter, dort Perser u. s. w. So einleuchtend Lesquiers Darlegung ist, so muß man doch einwenden, daß gerade der P. Tebt. I 32 kein gutes Beispiel darstellt, denn von dem Makedonen Asklepiades kann des Verf.s Deutung nicht gelten; hier möchte allenfalls eine Ausnahme vorliegen. Unverständlich ist mir aber, wie die Perser, die doch im zweiten Jahrhundert augenscheinlich zu den waffenfähigen, also höheren Bevölkerungsklassen gehören, im Laufe des ersten Jahrhunderts so weit gesunken sein können, daß man in Alexandreia die Exekution bei ihnen durch die ἀγώγιμος-Klausel verschärfte; wissen wir das auch nur aus den ersten Jahren des Augustus, so muß die Ursache doch auf ptolemäische Zeit zurückgehen; vgl. Mitteis, Grundzüge S. 46. Mag daher auch Lesquiers Auffassung viel für sich haben, so bleibt doch gerade bei diesen ethnischen Gebilden, ob man sie πολιτεύματα nennt oder nicht, recht viel im Ungewissen.

Ausgezeichnet ist Lesquiers Behandlung der Frage, wie sich etwa um 200 a. C. herum die wirkliche ethnische Einheitlichkeit gewisser Truppenkörper in Pseudoethnika gewandelt hat: Thessaler, Thraker, Myser und Perser waren schon in Alexanders Heer als leichte Reiterei vertreten; allmählich schwand in ptolemäischer Zeit die nationale Gleichförmigkeit, dagegen blieb wohl die einheitliche und bezeichnende Bewaffnung; diese verband sich mit dem Namen des Volkes, so daß bald genug jeder, der diese Waffe führte und in einer so bewaffneten Abteilung diente, das Ethnikon annahm. Ganz ähnlich stand

es bei den Fußsoldaten: die Kreter, Rhodier, Thraker, Galater hatten alle ihre besondere Bewaffnung, die sich mit der Zeit mit dem Volksnamen untrennbar verband. Im Einzelfalle bleibt es selbstverständlich schwer, wo nicht unmöglich, zu entscheiden, ob man es mit einem echten oder mit einem Pseudoethnikon zu tun hat; aber im ganzen gesehen wird die Entwicklung so verlaufen sein, wie L. sie gezeichnet hat.

Für die Zusammensetzung des Heeres im dritten Jahrhundert a. C. sind die statistischen Aufstellungen Lesquies S. 109 ff. über Soldaten und Offiziere äußerst lehrreich; man sieht deutlich, welche Rolle die politischen Beziehungen der Ptolemäer zu den Ländern am ägäischen Meere spielen, und wie groß das Uebergewicht der Alexandriner und Ptolemäenser, insgesamt der πόλις-Bürger, der Makedonen und Nordgriechen ist.

Absichtlich sehe ich davon ab, einen Ueberblick über das Gesamtergebnis des Buches zu geben, da ich das, was Lesquier selbst in der Conclusion S. 283 ff. mit mustergiltiger Klarheit ausgesprochen hat, nur im Auszuge wiederholen und auf keinen Fall verbessern könnte. Der Leser findet hier auf wenigen Seiten die wichtigsten Tatsachen in eine geschichtliche Betrachtung eingeordnet, zu der ich nichts hinzuzufügen habe. Hinzufügen möchte ich nur den Wunsch, daß Lesquier durch die Darstellung des Heerwesens in römischer Zeit, die wir von ihm erwarten dürfen, uns ebenso fördern möge, wie er es für die Ptolemäerzeit getan hat.

Steglitz W. Schubart

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Nr. 11 **November 1913**

Adolf Bonhöffer, Epiktet und das Neue Testament (Religionsgeschichtliche Versuche und Vorarbeiten X). Gießen 1911, A. Töpelmann. 412 S. 8°. 15 M.

›Schwerlich gibt es einen Christen der alten Kirche, der der wirklichen Lehre Jesu, wie sie bei den Synoptikern steht, so nahe käme wie dieser Phryger‹ sagt v. Wilamowitz in seiner Literaturgeschichte, und tatsächlich ist das der Eindruck, den man beim Lesen von Epiktets Diatriben immer wieder bekommt. Kein Wunder, daß auch der Versuch gemacht worden ist, diese innere Verwandtschaft aus direkter Beeinflussung zu erklären, zumal Epiktet an einer Stelle bekanntlich ausdrücklich von den Christen redet[1]). Theodor Zahn war es, der energisch in seiner Erlanger Rektoratsrede ›Der Stoiker Epiktet und sein Verhältnis zum Christentum‹ 1894 zu zeigen suchte, Epiktet habe neutestamentliche Schriften gelesen und auf sich wirken lassen, und zwölf Jahre später hat der Holländer Kuiper (Verslagen en Mededeelingen der Kon. Akad. van Wetenschappen. Afd. Letterkunde. 4. Reeks, 7. Deel, Amsterdam 1906, S. 370 ff.) sich im selben Sinne ausgesprochen. Beide Gelehrte haben viel Widerspruch gefunden und jetzt den verdienstvollen Epiktetforscher Bonhöffer mit einem Buche auf den Plan gelockt, in dem er ausführlich zu ihrer These Stellung nimmt und die ganze Frage nach dem Verhältnis Epiktets zum Neuen Testament gründlich untersucht.

1) IV 7, 6 Εἶτα ὑπὸ μανίας μὲν δύναταί τις οὕτω διατεθῆναι πρὸς ταῦτα καὶ ὑπὸ ἔθους οἱ Γαλιλαῖοι· ὑπὸ λόγου δὲ καὶ ἀποδείξεως οὐδεὶς δύναται μαθεῖν, ὅτι κτλ.; mit Recht verwirft Bonhöffer S. 44[1] jeden Versuch die Lesart ὑπὸ ἔθους zu ändern. Gewiß schätzte Epiktet auch das ἔθος, aber so gut wie Musonius die Frage diskutierte, πότερον ἰσχυρότερον ἔθος ἢ λόγος (Stob. II p. 193 W.), konnte auch Epiktet beide in Gegensatz stellen, und hier ist ἔθος natürlich die durch die Sekte gegebene Tradition, das πάτριον ἔθος (z. B. Ps. Plut. Cons. ad Apoll. 118 F). Genau dieselbe Antithese bietet nach dem Stoiker Panaitios Cicero, der Tusc. II 36—41 die Macht der *consuetudo* an Indern, Gladiatoren, Soldaten illustriert und 39 fragt: *Ergo haec veteranus miles facere poterit, doctus vir sapiensque non poterit?*

Bonhöffer geht in der Weise vor, daß er im ersten Buche ›die Frage der Abhängigkeit‹ behandelt, im zweiten eine ›Vergleichung Epiktets und des Neuen Testaments‹ vornimmt. Im ersten geht er zunächst die für die Abhängigkeit Epiktets von Seiten Zahns und Kuipers vorgebrachten Gründe der Reihe nach durch und behandelt dann ebenso die Frage nach dem Einfluß der Stoa auf das Neue Testament, indem er sich besonders an Clemen, Religionsgeschichtliche Erklärung des Neuen Testaments hält. Diese Anlage bedingt, daß Bonhöffer in einem großen Teile sich die Marschroute von seinen Gegnern vorschreiben läßt, statt von der Sache aus die Hauptpunkte, auf die er die Aufmerksamkeit des Lesers konzentrieren will, zu bestimmen. Sie führt auch dazu, daß das zweite Buch, wo die eigentliche Vergleichung gegeben wird, nicht selten die Gegenstände des ersten Buches noch einmal kurz behandeln muß. Andrerseits erreicht es aber der Verfasser, daß von vornherein der Leser eine zusammenfassende und wir dürfen gleich hinzufügen, endgültige Widerlegung der Zahn-Kuiperschen These bekommt.

Die Gründe, die für einen Einfluß des Neuen Testaments auf Epiktet vorgebracht worden sind, haben sehr ungleiches Gewicht. Nicht immer sind Zahn und Kuiper der Gefahr entgangen, Stellen in Parallele zu setzen, obwohl der Zusammenhang dazu keinen Anlaß bietet, und hier wird es Bonhöffer leicht, z. B. durch eine Analyse von Epiktet II 7, 12 oder 10, 12 zu zeigen, daß nicht der geringste Anlaß vorliegt, die dort vorkommenden Ausdrücke κύριε ἐλέησον und ἐὰν δ' ἀπελθὼν ψέγῃς σου τὸν ἀδελφόν, λέγω σοι· ›ἐπελάθου κτλ.‹ mit der bekannten liturgischen Formel oder mit Matth. 5, 22 in Verbindung zu bringen. Zahn ist aber natürlich ein viel zu besonnener Forscher, um auf solche Einzelheiten zu bauen. Er versuchte sich ein festes Fundament für seinen Beweis dadurch zu schaffen, daß er zu zeigen unternahm, Epiktets Weltanschauung sei keineswegs so geschlossen und einheitlich, wie man meist annehme. Sie zeige vielmehr Widersprüche, die darauf hinwiesen, daß er fremde Einflüsse und zwar eben vom Christentum her erfahren habe. Das ist ein methodisch unanfechtbares Vorgehen, und es fragt sich nur, ob die Prämissen des Schlusses richtig sind. Hier hebt nun Bonhöffer mit vollem Rechte zunächst einen Punkt hervor: Zahn berücksichtigt zu wenig, daß wir in Epiktets Diatriben keine systematische Darlegung seiner Lehre haben, sondern aus speziellem Anlaß hervorgegangene Einzelerörterungen, bei denen wir stark mit momentanen Stimmungsausbrüchen zu rechnen haben. Ich bin sogar mit Halbauer De diatribis Epicteti, Leipzig 1911, überzeugt, daß diese mehr paränetischen Charakter tragenden Gespräche und Vorträge nicht vom eigentlichen Unterricht

Epiktets ein Bild geben, sondern nur an diesen anknüpfen. Dazu kommt noch, daß Epiktet gleich wie Jesu jene Konzentration des Gedankenganges eigen war, die manchen seiner Aussprüche auffällig schroff erscheinen läßt, wenn wir nicht an den Hauptzweck denken, dem dieser Ausspruch dient.

So haben Zahn und andre Epiktet getadelt und des Selbstwiderspruchs bezichtigt, weil er ench. 12 einem Partner, der ihm sagt, ἐὰν μὴ κολάσω τὸν παῖδα, πονηρὸς ἔσται die scheinbar herzlose Antwort gab: κρεῖττον τὸν παῖδα κακὸν εἶναι ἢ σὲ κακοδαίμονα. Aber Bonhöffer macht S. 24 mit Recht geltend, daß Epiktet hier nur einschärfen will, die Selbsterziehung sei wichtiger als die Aeußerlichkeiten des Lebens, und daß überhaupt nicht an die sittliche Beschaffenheit, sondern an die Brauchbarkeit des Dienstboten gedacht ist. Daß er damit durchaus Epiktets Meinung erfaßt, zeige eine Parallele aus Plutarch, der in der Schrift de cohibenda ira 11 ausführt, man solle sich nicht über die Fehler der Dienstboten aufregen und sich durch den Vorwurf mangelnder Energie nicht aufhetzen lassen; οἷς μάλιστα παρωξυνόμην καὶ αὐτὸς ἐπὶ τοὺς οἰκέτας ὡς τῷ μὴ κολάζεσθαι διαφθειρομένους. ὀψὲ μέντοι συνεῖδον, ὅτι πρῶτον μὲν ἐκείνους ἀνεξικακίᾳ χείρονας ποιεῖν βέλτιόν ἐστιν ἢ πικρίᾳ καὶ θυμῷ διαστρέφειν ἑαυτὸν εἰς ἑτέρων ἐπανόρθωσιν κτλ. Danach ist es auch keineswegs verwunderlich, wenn Epiktet aus pädagogischen Gründen bald von der unendlichen Schwierigkeit der sittlichen Aufgabe, bald, um dem Schüler Mut zu machen, von ihrer Leichtigkeit redet, wenn er von seinen eigenen Leistungen bald mit größter Bescheidenheit, bald im Tone des προκόπτων redet. Welcher christliche Prediger tut das wohl nicht ebenso!

Unter den Widersprüchen, die Zahn bei Epiktet findet, finden sich aber freilich auch solche, die sich auf diese Weise nicht beseitigen lassen. Aber auch hier gelingt es Bonhöffer auf Grund seiner intimen Kenntnis Epiktets, die meisten Anstöße hinwegzuräumen. So ist es z. B. vollkommen richtig, daß ein Widerspruch zwischen dem stoischen Vorsehungsglauben und der Erlaubnis des Selbstmordes nicht besteht. Bei Epikur liegt ein innerer Widerspruch vor, wenn er, der die Glückseligkeit letzthin auf die leibliche Lust basiert, einerseits von seinem Weisen behauptet, seine Lustbilanz falle in jedem Augenblick des Lebens günstig aus, andrerseits aber doch die Flucht aus diesem Leben unter Umständen für geboten hält. Der stoische Optimismus dagegen besteht darin, daß die Glückseligkeit des Menschen nur auf seiner Vernunft beruht, daß alle äußeren Dinge, auch der Leib, gleichgiltig sind, und da die Menschen παρὰ τὸν πλείονα χρόνον οὐδὲν μᾶλλον εὐδαιμονοῦσιν (Chrys. fr. eth. 54) und es also auf die

Dauer des Lebens nicht ankommt, steht der Erlaubnis, das Leben unter Umständen wegzuwerfen, vom System aus nichts im Wege.

Auch sonst kann ich Bonhöffer meist durchaus beistimmen. Gelegentlich geht er aber in der Verdeckung von Unebenheiten bei Epiktet doch zu weit. So hebt er S. 13 selbst hervor, daß Epiktet die Verschiedenheit der menschlichen Beanlagung zur Tugend anerkennt und bei manchem absolute Verstocktheit annimmt. Dazu stimmt aber doch nicht ganz, daß dieser andrerseits in stärkstem Optimismus »prinzipiell allen Menschen die gleiche Fähigkeit zur Tugend zuschreibt« (so B. in seinem früheren Buche »Die Ethik des Stoikers Epiktet« S. 131). Aber diese Unebenheit ist ganz gewiß nicht etwa durch Einflüsse des Christentums zu erklären, sondern aus der Geschichte der Stoa. Panaitios und Poseidonios hatten sehr stark die physische Bedingtheit des Seelenlebens, die verschiedenen Anlagen der Menschen betont. Daß damit der sittliche Optimismus der Stoa, auf dem ein gut Teil ihrer missionierenden Kraft beruhte, gefährdet wurde, empfanden die Stoiker der Kaiserzeit sehr wohl, und Musonius beginnt deshalb eine Erörterung (bei Stob. II p. 183, 1) folgendermaßen: πάντες, ἔφη, φύσει πεφύκαμεν οὕτως, ὥστε ζῆν ἀναμαρτήτως καὶ καλῶς, οὐχ ὁ μὲν ἡμῶν ὁ δ' οὔ, und es läßt sich noch sicher nachweisen, daß er dabei Poseidonios direkt bekämpft. Während nämlich von diesem Galen berichtet (ὅτι ταῖς τοῦ σώματός κτλ. p. 78, 8 Ml., vgl. meine Darlegung Fleck. Jahrb. Suppl. XXIV S. 620), daß er die Lehre Chrysipps von der ausschließlichen Beanlagung des Menschen zur Tugend bekämpft und dabei sagt: οὐ τοίνυν οὐδὲ Ποσειδωνίῳ δοκεῖ τὴν κακίαν ἔξωθεν ἐπεισιέναι τοῖς ἀνθρώποις οὐδεμίαν ἔχουσαν ἰδίαν ῥίζαν ἐν ταῖς ψυχαῖς ἡμῶν (vgl. ἐπεισέρχεται p. 78, 16, τὸ ἐπεισερχόμενον 78, 19), sagt Musonius p. 183, 9: καίτοι ἐχρῆν, εἰ ὅλον ἐπείσακτον τὸ τῆς ἀρετῆς ἦν καὶ μηδὲν αὐτοῦ φύσει ἡμῖν μετῆν κτλ.[1]). Wenn Poseidonios dort fortfährt: καὶ γὰρ οὖν[1]) καὶ τῆς κακίας ἐν ἡμῖν αὐτοῖς σπέρμα, so erwidert Musonius p. 184, 6 τοῦτ' οὖν τίνος ἄλλου τεκμήριόν ἐστιν ἢ τοῦ ... σπέρμα ἀρετῆς ἑκάστῳ ἡμῶν ἐνεῖναι; Während Musonius also Poseidonios direkt bekämpft, hat Epiktet, wenigstens in unseren Diatriben, den Grundsatz, die heterodoxen Stoiker zu ignorieren. Das schließt aber natürlich nicht aus, daß wir doch gelegentlich deren Einfluß konstatieren können, und die starke Betonung der verschiedenen Beanlagung gehört zu diesen Zügen.

Hier sei gleich noch ein Fall besprochen, wo wir Poseidonios' Einfluß wahrnehmen. Mit vollem Rechte wehrt sich Bonhöffer dagegen,

1) Musonius fragt mehr nach dem Ursprung der Tugend, Poseidonios nach dem des Lasters.

1) Ueber den Text vgl. meine angeführte Darlegung.

daß man Epikt. II 8, 12 τί οὖν ἀγνοεῖς σου τὴν εὐγένειαν; [τί] οὐκ οἶδας, πόθεν ἐλήλυθας; οὐ θέλεις μεμνῆσθαι, ὅταν ἐσθίῃς, τίς ὢν ἐσθίεις καὶ τίνα τρέφεις; ... οὐκ οἶδας ὅτι θεὸν τρέφεις, θεὸν γυμνάζεις; θεὸν περιφέρεις, τάλας, καὶ ἀγνοεῖς einen Einfluß des Paulus sieht, der den Leib als Tempel Gottes bezeichnet. Aber sein Beweis hätte an Evidenz doch zweifellos gewonnen, wenn er erwähnt hätte, daß hier wie I 14, 14 (ὁ θεὸς ἔνδον ἐστὶν καὶ ὁ ὑμέτερος δαίμων ἐστί) Epiktet einfach die Anschauung des Poseidonios wiedergibt, der ebenso von dem Gott in unsrer Brust redet, wenn er z. B. als Ursache aller Unseligkeit bezeichnet τὸ μὴ κατὰ πᾶν ἕπεσθαι τῷ ἐν αὑτοῖς δαίμονι συγγενεῖ τε ὄντι καὶ τὴν ὁμοίαν φύσιν ἔχοντι τῷ τὸν ὅλον κόσμον διοικοῦντι (Fleck. Jahrb. Suppl. XXIV p. 625, 25)[1].

Bonhöffer hätte auch sonst nicht selten in diesem Teile seinen Beweis durch den Hinweis auf Parallelen verstärken können, die zeigen, daß die Gedanken und Ausdrücke, die an das Neue Testament erinnern, auf griechischem Boden gewachsen sind. Die Mahnung, Gott für alles dankbar zu sein Epiktet IV 7, 9 (vgl. Ephes. 5, 19 ff.) berührt sich ganz eng mit den Gedanken von Plutarch περὶ εὐθυμίας 9: δεῖ δὲ καὶ τὰ κοινὰ μὴ παροραν ἀλλ' ἔν τινι λόγῳ τίθεσθαι καὶ χάριν ἔχειν (so ist mit dem Florentiner Palimpsest und Paris. zu lesen, χάριν oder χαίρειν die übrigen), ὅτι ζῶμεν ὑγιαίνομεν τὸν ἥλιον ὁρῶμεν, und Basilius hatte nicht unrecht, in der Predigt περὶ εὐχαριστίας (P. Gr. 31 p. 25 ff.) grade auf diese Schrift Plutarchs zurückzugreifen (vgl. meine Ausführungen Ztschr. f. wiss. Theol. XLVIII S. 79 ff.). Das Verbot des Schwörens ist bei Epiktet, dem νέος Σωκράτης, wirklich nicht verwunderlich, wenn man erwägt, daß Sokrates als Gegner des leichtsinnigen Schwures galt (Philostrat. V. Apoll. VI 19 von Sokrates: ὤμνυ γὰρ ταῦτα — sc. τὸν χῆνα o. ä. — οὐχ ὡς θεούς, ἀλλ' ἵνα μὴ θεοὺς ὀμνύοι). Der Vergleich des geistigen Wachstums mit dem Wachstum der Saat bei Epiktet IV 8, 35 ff. hat seine wahren Parallelen nicht im Neuen Testament, sondern in der griechischen Protreptik (vgl. z. B. den Sophisten Antiphon in Diels' Vorsokratikern[2] S. 602, Ps. Plut. de lib. educ. 4, Cicero Tusc. II 13).

Von einem Einfluß des Neuen Testaments auf Epiktet kann also nicht die Rede sein. Viel schwieriger und komplizierter ist das Problem, das Bonhöffer im folgenden Teile behandelt, die Frage, ob

1) S. 26. 7 spricht Bonhöffer davon, daß Epiktet über die erste Entstehung des Bösen nicht weiter reflektiert, und erörtert die Frage, wie sich dieses Problem auf dem Boden der Stoa lösen ließ. Hier hätte er doch kurz erwähnen sollen, daß tatsächlich dieses Problem die Stoa beschäftigt hat, daß Poseidonios grade in diesem Punkte die Unzulänglichkeit der chrysippischen Orthodoxie dartun wollte (Galen de Hipp. et Platone p. 439 Ml. Fleck. Jahrb. Suppl. XXIV S. 620). Auch hier ignoriert Epiktet die heterodoxe Stoa.

die Stoa auf das Neue Testament eingewirkt hat. Bonhöffer scheidet hier naturgemäß zwischen den einzelnen Schriftengruppen. Am wenigsten kann bei den Synoptikern ein solcher Einfluß in Frage kommen. Bei den johanneischen Schriften pflichtet Bonhöffer, wie das ja bei einem Kenner der Stoa nicht anders zu erwarten ist, Schwartz' Auffassung bei, daß der johanneische Logos, der Vermittler zwischen Gott und Welt, gänzlich verschieden ist von dem stoischen Logos, der im Grunde mit der Gottheit identisch ist. Beim Jacobusbrief nimmt er Geffckens (Kynika und Verwandtes S. 93) Nachweis an, daß in dem Abschnitt über die Zunge (3, 1--12) popularphilosophisches Gut vorliegt, will aber sonst in ihm — ich glaube, nicht ganz mit Recht — keinen hellenischen Einfluß gelten lassen. Vermißt habe ich in diesem Abschnitt eine ausführliche Aeußerung über den Hebräerbrief, da Bonhöffer grade bei diesem schon vorher, S. 61, darauf aufmerksam gemacht hat, daß er wirkliche Anklänge an die Terminologie der Stoa zeigt. Tatsächlich gibt es kaum eine Stelle im Neuen Testament, wo man so an diese erinnert wird wie Hebr. 5, 14 τελείων δέ ἐστιν ἡ στερεὰ τροφή, τῶν διὰ τὴν ἕξιν τὰ αἰσθητήρια γεγυμνασμένα ἐχόντων πρὸς διάκρισιν καλοῦ τε καὶ κακοῦ. Gerade dieser Anklang legt aber auch den Gedanken nahe, daß der Vergleich der geistigen Nahrung mit der Milch und der festen Speise auch aus hellenischem Gedankenkreise stammt.

Das Hauptinteresse konzentriert sich natürlich auf das Verhältnis des Paulus zur Stoa. Bonhöffer bespricht hier nacheinander Wortschatz, Stil, besonders bedeutungsvolle Worte und Begriffe und einzelne stoizisierende Aussprüche und kommt dabei durchweg zu einem negativen Ergebnis. Darin geht er mir zu weit. So läßt sich die Aehnlichkeit des Stiles, die Bonhöffer selbst für manche Partien der paulinischen Briefe mit den Diatriben Epiktets zugibt, gewiß nicht aus der Umgangssprache — die hat doch keinen Stil — erklären. Vielmehr muß man hier mit Bultmann ›Der Stil der paulinischen Predigt und die kynisch-stoische Diatribe‹ annehmen, daß Paulus wirklich durch die typische Form des popularphilosophischen Vortrages, die wir modern Diatribe nennen (vgl. darüber die S. 634 genannte Arbeit von Halbauer), beeinflußt worden ist. Gegenwärtig muß man sich dabei andrerseits halten, daß diese Form allen Popularphilosophen gemeinsam und keineswegs auf die Kyniker und Stoiker beschränkt war.

In dem Abschnitt über den Wortschatz lehnt Bonhöffer gewiß mit vollem Rechte eine ganze Anzahl von Uebereinstimmungen, die man hat finden wollen, ab (z. B. den ἔσω ἄνθρωπος, über den jetzt Reitzenstein, Mysterienreligionen S. 176 zu vergleichen ist), und z. B. beweist ein einzelnes φύσει bei Paulus gewiß nur, daß er in Verbindung

mit der griechischen Kultur aufgewachsen war. Aber wenn er 1. Kor. 11 nach längeren spezifisch jüdischen Ausführungen das Schlußargument hinzufügt (v. 14): οὐδὲ ἡ φύσις αὐτὴ διδάσκει ὑμᾶς ὅτι ἀνὴρ μὲν ἐὰν κομᾷ, ἀτιμία αὐτῷ ἐστιν, γυνὴ δὲ ἐὰν κομᾷ, δόξα αὐτῇ ἐστιν; so empfindet doch der Leser ohne weiteres, daß hier ein anders geartetes Argument kommt [1]), und wenn auch die Stoiker sonst eher gegen die Mode des Glattrasierens eifern (Muson. bei Stob. III 6, 24 H. Epiktet I 16, 9 ff.), so stammt doch der Gedanke, daß die Natur selbst in der verschiedenen Behaarung den Unterschied der Geschlechter angedeutet hat und man diesen nicht verwischen darf, von ihnen her (vgl. formell Epiktet I 16, 10 οὐ διέκρινεν δι' αὐτῶν — sc. ἡ φύσις διὰ τῶν τριχῶν — τὸ ἄρρεν καὶ τὸ θῆλυ; οὐκ εὐθὺς μακρόθεν κέκραγεν ἡμῶν ἑκάστου ἡ φύσις ›ἀνήρ εἰμι‹ κτλ.). Auch in dem, was Bonhöffer über die einzelnen paulinischen Aussprüche sagt, bei denen man Einfluß der Stoa angenommen hat, kann ich ihm meist folgen. Aber bei einem so unjüdischen Vergleich wie dem des sittlich-religiösen Strebens mit dem Ringen der Athleten 1. Kor. 9, 24 ff. liegt doch die Uebernahme aus der griechischen Gedankenwelt am nächsten (vgl. auch Wendland, Urchristl. Literaturformen S. 357), und jedenfalls ist es kein Gegengrund, daß der Gedanke bei Paulus etwas anders gewendet ist. Denn damit müssen wir selbstverständlich bei einem so originellen Denker wie Paulus immer rechnen. Bonhöffer hat auch sonst öfter die Verschiedenheit der Nuancen eines Gedankens bei Paulus und in der Stoa sehr fein und scharf herausgearbeitet; aber ein Einfluß der Stoa ist allein dadurch an solchen Stellen noch nicht ausgeschlossen.

Am wichtigsten sind natürlich die Fälle, wo es sich nicht um Einzelheiten, sondern ganze Gedankengänge handelt. In erster Linie steht dabei natürlich Röm. 1. 2. Auch hier will Bonhöffer von stoischen Einflüssen nichts wissen (S. 149 ff.). Wieder stimme ich ihm ohne weiteres zu, daß ein Ausdruck wie τὰ μὴ καθήκοντα nichts beweist. Τὸ καθῆκον ist schon zur Zeit des Polybios — der war kein Stoiker — Gemeingut der Gebildeten, und vollkommen richtig ist es, daß der Stoiker überhaupt nicht τὸ μὴ καθῆκον sagt, sondern παρὰ τὸ καθῆκον. Aber hier handelt es sich doch um etwas anderes. Die ganze Theorie von der natürlichen Gotteserkenntnis der Heiden, von dem Bewußtsein des Naturgesetzes, das im Gewissen hervortritt, ist doch sicher nicht auf jüdischem Boden gewachsen. Gewiß könnte man nun Paulus wohl die Selbständigkeit zutrauen, diesen Gedanken von sich aus konzipiert zu haben. Aber wenn sich tatsächlich zeigen läßt, daß eine Reihe der Gedanken, die wir hier treffen, ihre Pa-

1) Vgl. z. B. Aristoteles' Poetik 1460a 4 αὐτὴ ἡ φύσις διδάσκει τὸ ἁρμόττον αὑτῇ αἱρεῖσθαι.

rallelen in der griechischen Philosophie hat, so ist doch die Annahme nicht abzuweisen, daß Paulus an dieser Stelle, die für seine Gesamtposition ja nur ein Außenwerk darstellt, sich Waffen aus dem Arsenal seiner grundsätzlichen Gegner geholt hat. Das Thema ist viel verhandelt; ich hebe deshalb nur ein paar Einzelheiten hervor. Vor allem muß man darauf verweisen, daß grade damals die griechischen Philosophen gern sich darauf beriefen, auch die nicht zur wahren Theologie aufgestiegenen Barbarenvölker hätten eine gewisse Gotteserkenntnis. So erklärte Varro, die reinste Gottesvorstellung sei die, die in Gott den Geist sehe, der die Welt vernünftig durchwalte und regiere. Diesen Gott fand er nicht bloß im Allvater Juppiter wieder, sondern unter anderm Namen bei den Völkern, die Gott bildlos verehren, z. B. den Juden. Denn dieser bildlose Kult sei die reinste Form der Gottesverehrung. Dieser habe auch im alten Rom 170 Jahre lang geherrscht und sei erst dann durch den Bilderkult verfälscht und verderbt worden (Augustin Civ. Dei IV 9. 31 de cons. ev. I 22, 30 Agahd Fleck. Jahrb. Suppl. XXIV S. 19. 163). Damit vergleiche man die bekannten Ausführungen Strabos über die jüdische Religion (XVI p. 760). Dort heißt es von Moses: ἔφη γὰρ ἐκεῖνος καὶ ἐδίδασκεν ὡς οὐκ ὀρθῶς φρονοῖεν οἱ Αἰγύπτιοι θηρίοις εἰκάζοντες καὶ βοσκήμασι τὸ θεῖον οὐδ' οἱ Λίβυες, οὐκ εὖ δὲ οὐδ' οἱ Ἕλληνες ἀνθρωπομόρφους τυποῦντες· εἴη γὰρ ἓν τοῦτο μόνον θεὸς τὸ περιέχον ἡμᾶς ἅπαντας καὶ γῆν καὶ θάλατταν, ὃ καλοῦμεν οὐρανὸν καὶ κόσμον καὶ τὴν τῶν ὄντων φύσιν. τούτου δὴ τίς ἂν εἰκόνα πλάττειν θαρρήσειε νοῦν ἔχων ὁμοίαν τινὶ τῶν παρ' ἡμῖν; ἀλλ' ἐᾶν δεῖν πᾶσαν ξοανοποιίαν κτλ. ›Diese reine Religion erhielt sich bei den Juden, wurde aber schließlich durch abergläubische Gebräuche usw. verfälscht‹. Sollen wir es da für einen Zufall halten, wenn von der andern Seite Paulus so argumentiert: ›Die Erkenntnis des wahren Gottes ist nicht bloß den Juden, sondern auch den Heiden zugänglich gewesen, aber diese haben sie aufgegeben und sind trotz ihrer eingebildeten Weisheit in Irrtümer und den unwürdigen Bilderdienst verfallen, καὶ ἤλλαξαν τὴν δόξαν τοῦ ἀφθάρτου θεοῦ ἐν ὁμοιώματι εἰκόνος φθαρτοῦ ἀνθρώπου καὶ πετεινῶν καὶ τετραπόδων καὶ ἑρπετῶν‹?

Daß Varro und Strabo auf denselben Gewährsmann zurückgehen, zeigt die Parallelität des Gedankenganges wie die Heranziehung der Juden bei Varro. Nun berichtet Plutarch Leb. Numas c. 8 von diesem König: διεκώλυσεν ἀνθρωποειδῆ καὶ ζῳόμορφον εἰκόνα θεοῦ Ῥωμαίους νομίζειν, und fügt hinzu, 170 Jahre lang hätten danach die Römer den unsichtbaren Gott bildlos verehrt (aus Plutarch dasselbe Klemens Strom. I 71). Gern würde man hier Varro selbst (mittelbar) als Quelle

Plutarchs ansehen[1]). Aber dagegen spricht ein Moment: der ganze Bericht, den Plutarch wiedergibt, zieht überall Parallelen zwischen Numa und Pythagoras, und der Autor wollte zeigeo, daß Numa Pythagoras' Schüler gewesen sei (ὡς Πυθαγόρᾳ συγγεγονότος). Gerade diese Vorstellung aber hat Varro ausdrücklich bekämpft, vgl. Augustin Civ. Dei VII 35: *Quod genus divinationis Varro a Persis dicit allatum, quo et ipsum Numam et postea Pythagoram philosophum usum fuisse commemorat*, und auf eine andre Spur weist Plutarch selbst, wenn er sagt: χωρὶς δὲ τούτων ἑτέροις ἔξωθεν ἐπαγωνίζονται τεκμηρίοις οἱ τὸν ἄνδρα τῷ ἀνδρὶ συνοικειοῦντες. Denn wenn wir damit Quaest. Rom. 10 (p. 266E) vergleichen: ἢ ὡς Κάστωρ λέγει τὰ Ῥωμαικὰ τοῖς Πυθαγορικοῖς συνοικειῶν, so ist wohl kein Zweifel, daß auch Numa 8 Castors Bericht zugrunde liegt. Da Varro bei Augustin Civ. Dei XXI 8 Castor zitiert, könnte er der Vermittler sein, doch hat Plutarch wohl Castors Buch selbst in der Hand gehabt.

Aber dürfen wir dem Verfasser synchronistischer Tabellen einen so groben chronologischen Schnitzer zutrauen? Ich glaube, ja. Denn Pythagoras' Zeit wurde nicht bloß von den ersten Gelehrten wie Eratosthenes und Apollodor verschieden bestimmt (Jacoby, Apollodors Chronik S. 215 ff.); wir wissen auch, daß Castors Zeitgenosse Alexander Polyhistor ihn bis in die Zeit um 700 hinaufgerückt hat (Euseb. Chr. I p. 29, Jacoby 225). Berufen konnte er sich dabei auf die alten römischen Annalisten, für die Pythagoras Numas Lehrer war. Geglaubt hat er ihnen, weil damit Pythagoras' Bedeutung wuchs. Dieselben Motive haben aber offenbar bei Castor gewirkt[2]), und wahrscheinlich hat er in seinen Χρονικὰ ἀγνοήματα diesen Synchronismus durch den Nachweis der Parallelen zwischen Numa und Pythagoras begründet.

Für Castor, dessen Tabelle bekanntlich bis 61 v. Chr. reichte, ist der bildlose Gottesdienst der Römer und seine spätere Verfälschung offenbar schon gegeben. Schon vor ihm ist also die durch Varro und Strabo bezeugte Anschauung aufgetaucht, daß die bildlose Verehrung des geistigen Allgottes ursprünglich bei verschiedenen Völkern geherrscht hat und erst später bei ihnen diese vollkommene Form verschwunden ist. Alles weist uns auf Poseidonios, der bei Strabo nachher p. 764 ausdrücklich zitiert wird, und daß von ihm Strabo und Varro abhängen, hat schon Reitzenstein, Zwei religionsgesch. Fragen

1) Vgl. über die Frage zuletzt Buchmann De Numae regis Romanorum fabula. Leipzig 1912.

2) Diodor, der ebenso wie Varro, Cicero, Livius u. a. den Synchronismus bekämpft, berührt Castor nicht, vgl. Schwartz R-E V Sp. 665. — Ueber Castor und Alexander Polyhistor und ihr »Pythagorisieren« sowie ihr Verhältnis zu Apollodor und Eratosthenes vgl. Schwartz Die Königslisten des Eratosthenes und Kastor, Abh. Gött. Ges. 1894 S. 94.

S. 77[1] erschlossen. Poseidonios selbst fußt dabei teilweise wohl auf Hekataios von Abdera. Denn dessen Bericht über den Aegypter Moses, der die Kolonie nach Palästina führt, bei Diodor XL 3 ff. berührt sich, worauf Bousset mich aufmerksam macht, teilweise wörtlich mit Strabo p. 760 (bes. 5: Ἄγαλμα δὲ θεῶν τὸ σύνολον οὐ κατεσκεύασε διὰ τὸ μὴ νομίζειν ἀνθρωπόμορφον εἶναι τὸν θεόν, ἀλλὰ τὸν περιέχοντα τὴν γῆν οὐρανὸν μόνον εἶναι θεὸν καὶ τῶν ὅλων κύριον). In jedem Falle sehen wir, wie verbreitet diese Anschauung auf hellenischem Boden war, und um so eher werden wir glauben, daß Paulus sie kannte und verwertete. Vermittlung durch jüdische Apologetik ist dabei möglich, aber nicht nötig.

Hinzu kommt dabei noch, daß 1, 20 die Frage, πόθεν ἔννοιαν ἔσχον θεοῦ, von Paulus ganz im stoischen Sinne aufgeworfen wird (Stoic. vet. fr. II 1009 f.), und wenn auch die Antwort, die er gibt, durchaus seinem theistischen Standpunkt entspricht[1]), so hat sie doch hier Parallele an dem philosophischen Gedanken, daß man auf die unsichtbare Gottheit aus ihren sichtbaren Werken schließen müsse, einen Gedanken, den mit Vorliebe derselbe Poseidonios als Gottesbeweis verwertete (vgl. z. B. Cic. Tusc. I 68—70 mit meinem Kommentar, Norden, Agnostos Theos S. 25 ff., Lietzmann zu Röm. 1, 20).

In c. 2, 15 schließt Paulus aus der Tatsache des Gewissens bei den Heiden auf eine gewisse Kenntnis des göttlichen Gesetzes, das sie in ihrem Herzen geschrieben tragen. Ueber diese Stelle werden wir mit voller Klarheit erst urteilen können, wenn wir die dringend notwendige Monographie über die Entwicklung des Begriffs ›Gewissen‹ bei Griechen und Römern haben[2]). Es ist sehr interessant, daß bei einem Volke, in dem Aischylos' Orestie entstanden ist und Euripides in bewußter Korrektur seines Vorgängers Orest auf die Frage, was ihn quäle, ganz präzis sagen läßt: ἡ σύνεσις, ὅτι σύνοιδα δεῖν' εἰργασμένος (396), der Begriff des richtenden Gewissens im allgemeinen Bewußtsein doch erst verhältnismäßig spät so sicher umschrieben wurde, daß die Sprache einen festen Terminus dafür prägte[3]), während den

1) Wohl auch nicht ohne fremde Anregungen.

2) Leop. Schmidt hat in seiner Ethik der alten Griechen I S. 208—226 manches Gute darüber gesagt, in welchen Formen und unter welchem Namen uns die Phänomene des Gewissens in der klassischen Zeit der Griechen begegnen; aber für die hellenistische Zeit, die uns hier besonders angeht, bietet er nur ganz wenig. Gute Einzelbemerkungen hat jetzt Norden Agnostos Theos S. 136[1]. Während der Korrektur weist mich Bousset auf Böhligs Aufsatz »Das Gewissen bei Seneca und Paulus« (Theol. Stud. und Krit. 1914 S. 1 ff.) hin. Dieser bietet für Seneca gutes Material, erschöpft aber das Thema natürlich nicht. — Auch eine monographische Behandlung der Debatten über den Bilderkult bei Griechen, Römern, Juden und Christen wäre sehr erwünscht.

3) Σύνεσις wird von Menander (fr. 632 K.) und anderen gebraucht (Schmidt S. 226). Das eigentliche Wort für die Phänomene des Gewissens war aber doch

Römern *bona* und *mala conscientia* jedenfalls seit Ciceros Jugendzeit [1]) vollkommen feststanden und geläufig waren [2]). In der Philosophie ist der Begriff, soviel ich sehe, in der Polemik gegen die Epikureer entwickelt worden. Für Epikurs egoistische Lehre war es eine heikle Aufgabe, zu zeigen, aus welchen Motiven heraus sein Weiser Gerechtigkeit üben, sich von Unrecht freihalten werde. Er erklärte, daß kein äußerer Vorteil die innere Unruhe aufwiege, die ein Frevel mit sich bringe. Dabei dachte er zunächst nur an die Furcht vor Strafe seitens der Menschen oder auch der Götter (Sent. sel. 34, 5 fr. 532—5. 582) [3]). Demgegenüber wiesen die Gegner einmal darauf hin, daß dieses Motiv keineswegs das Unrecht verhindere, daß oft genug der Verbrecher keine Strafe zu fürchten brauche. Andrerseits hoben sie hervor, daß auch ohne diese Furcht auf das Vergehen von selbst die innere Unruhe, die Gewissensqual folge, und von hier aus kamen nun auch die Stoiker dazu, die Tatsache des Gewissens zu betonen (Seneca ep. 97 vgl. Cic. Fin. II 53 u. a.). Ob das die alte Stoa schon getan hat, ist mir zweifelhaft, da die Schätzung eines solchen irrationalen Elements zu wenig in ihrem Sinne ist. Sicher tat es Athenodor (bei Seneca de tranq. 3, 4) und namentlich der Römer Seneca selbst (bes. ep. 37. fr. 14. Andre Stellen gibt der Thes. l. l. s. v. *conscientia*). Für uns am wichtigsten ist aber eine Stelle in Ciceros erstem Buche von de legibus, wo dieser zunächst wohl Antiochos von Askalon folgt, jedenfalls aber stoische Gedankengänge wiedergibt [4]). Hier führt Cicero § 40 aus, daß die wahre Strafe für die Verbrecher

συνειδέναι αὐτῷ, und von ihm wurde zunächst das konkrete τὸ συνειδός gebildet, dann setzte sich das ursprünglich jonische συνείδησις durch.

1) Vor der Rhetorik an Herennius sind die Ausdrücke nicht nachzuweisen (auch *conscius* in prägnanter Bedeutung kaum; *nil est miserius quam animus hominis conscius* Plautus Most. 544 ist gewiß durch eine griechische Gnome veranlaßt).

2) Besonders fällt einem in den Gerichtsreden auf, wie oft bei den Römern auf die äußeren Zeichen des bösen Gewissens hingewiesen wird (Belegstellen in Fülle im Thes. l. l. s. v. *conscientia*). Dem entspricht die rhetorische Vorschrift beim Auctor ad Herennium II 8: *Accusator dicet, si poterit, adversarium ... erubuisse expalluisse ... quae signa conscientiae sint* (ebenso Cicero Top. 52). In der älteren griechischen Theorie wie in der Praxis tritt dieser Zug zurück. Denn es ist doch etwas ganz anderes, wenn der Angeklagte dort zu sagen pflegt, ὡς οὐκ ἄν ποτε ὑπέμεινε τὸν ἀγῶνα τοῦτον συνειδὼς ἑαυτῷ τοιοῦτόν τι διαπεπραγμένῳ (Lykurg. g. Leokr. 90).

3) Eine Weiterbildung ist es schon, wenn bei Cic. Fin. I 50. 1 zugefügt wird: *easque ipsas sollicitudines, quibus eorum animi noctesque diesque exeduntur, a dis immortalibus supplicii causa importari putant.* Aehnlich dann Sen. ep. 97, 15.

4) Ueber Antiochos als Quelle vgl. außer Hoyer de Antiocho Ascalonita, Bonn 1883, besonders Reitzenstein Drei Vermutungen zur Geschichte der römischen Literatur, Marburg 1894. Schmekel nimmt Panaitios als Vorlage an.

nicht die äußerliche ist, *sed eos agitant insectanturque Furiae non ardentibus taedis, sicut in fabulis, sed angore conscientiae fraudisque cruciatu*[1]), und erblickt in dieser Tatsache den Beweis für die Existenz des natürlichen Rechtes, des Naturgesetzes, nach dem jeder Gerechte handelt; *quae lex est recta ratio imperandi atque prohibendi; quam qui ignorat, is est iniustus, sive est illa scripta uspiam sive nusquam* (42). — Sollen wir auch hier wieder an rein zufällige Uebereinstimmung glauben, wenn Paulus in derselben Weise auf die Tatsache des Gewissens hinweist und aus ihr darauf schließt, daß die Menschen von Natur das Gesetz in sich tragen, und wenn er dabei mit dem Ausdruck γραπτὸν ἐν ταῖς καρδίαις αὐτῶν doch wohl sicher auf den hellenischen Begriff ἄγραφος νόμος anspielt?

Mir scheint die Annahme unabweisbar, daß Paulus Röm. 1. 2 tatsächlich Gedanken der griechischen Philosophie und zwar der späteren Stoa für sich verwertet. Natürlich sind es aber nur Bausteine, mit deren Hilfe er ganz nach eigenem Plane sein Gebäude aufführt. An den meisten übrigen Stellen stimme ich dagegen Bonhöffer zu, daß mindestens ein Beweis für den stoischen Einfluß nicht zu erbringen ist. Nur auf eine gehe ich noch genauer ein.

Im zweiten Korintherbriefe schildert Paulus im 5. Kapitel seine Sehnsucht aus der irdischen Zeltwohnung nach der himmlichen Behausung zu gelangen und spricht davon, wie er sich hier auf Erden durch den Leib beschwert fühle. Bonhöffer lehnt auch hier jeden Einfluß der Stoa, wie ihn Clemen u. a. angenommen hatten, schroff ab, nicht bloß weil der Apostel an das Buch der Weisheit 9, 15 anknüpfen konnte, sondern weil die Stoa tatsächlich ganz anders über das Verhältnis zum Leibe denke. ›Der Stoiker würde nie zugeben, daß der Mensch ein Recht habe, sich in diesem irdischen Leib beschwert zu fühlen; er würde es ferner für ungesund, ja direkt für unfromm halten, wenn er sich aus diesem Leibe hinaussehnen wollte; ... er weiß endlich nichts von einer Behausung, die vom Himmel ist, ja nicht einmal von einem bewußten Fortleben der Seele, jedenfalls nicht von einem solchen, das irgendwie ein Gegenstand der Sehnsucht sein könnte‹. Diese Sätze treffen für Chrysipp ganz gewiß zu, aber nicht für Poseidonios. Das weiß Bonhöffer natürlich und scheidet S. 162 ausdrücklich diesen platonisierenden Stoizismus aus seiner Betrachtung

1) Die lateinische Form gibt Cicero hier im Anschluß an eine Stelle, die er früher der Rede p. S. Roscio 67 einverleibt hatte: *Nolite enim putare, quemadmodum in fabulis saepe numero videtis, eos qui aliquid impie scelerateque commiserunt, agitari et perterreri Furiarum taedis ardentibus. Sua quemque fraus et suus terror maxime vexat, suum quemque scelus agitat amentiaque adficit, suae malae cogitationes conscientiaeque animi terrent.* Aber der Gedanke ist in de legibus natürlich der griechischen Vorlage entnommen.

aus. Aber der Stoizismus, der für Paulus in Betracht kommt, ist doch von Poseidonios stark beeinflußt, und daß grade in Bezug auf das Fortleben der Seele »der Stoiker« in Paulus' Zeit sehr wohl die Stimmung von 2. Kor. 5 haben konnte, zeigt uns Seneca doch an vielen Stellen. Aber auch wer Epiktet ausschließlich ins Auge faßt und ihn verstehen will, kann hier an Poseidonios nicht vorbeigehen. Das kann Diatr. I 9 zeigen. Dort will Epiktet entwickeln, welche Folgerungen man aus der Verwandtschaft des Menschen mit Gott ziehen müsse. Dabei finden wir § 7—9 zunächst die Mahnung, sich nicht um das tägliche Brot zu sorgen, die uns so sehr an die Bergpredigt erinnert (freilich auch von ihr verschieden ist, vgl. Bhf. S. 9). Von 10 an führt Epiktet aus: Eigentlich müßten solche Mahnungen ganz überflüssig sein. Der Philosoph müßte eher zu besorgen haben, daß übereifrige Studenten zu ihm kämen, οἳ ἐπιγνόντες τήν πρὸς τοὺς θεοὺς συγγένειαν καὶ ὅτι δεσμά τινα ταῦτα προσηρτήμεθα τὸ σῶμα καὶ τὴν κτῆσιν αὐτοῦ ... ὡς βάρη τινὰ ... ἀπορρῖψαι θέλωσι καὶ ἀπελθεῖν πρὸς τοὺς συγγενεῖς. Er denkt dabei an eigne Schüler, die sich in 13 sogar auf seine eigenen Lehrsätze von der Gleichgültigkeit des Irdischen und von der göttlichen Abstammung des Menschen berufen. Solchem Uebereifer würde er dann so entgegenhalten: ἄνθρωποι, ἐκδέξασθε τὸν θεόν. ὅταν ἐκεῖνος σημήνῃ καὶ ἀπολύσῃ ὑμᾶς ταύτης τῆς ὑπηρεσίας, τότ' ἀπολύεσθε πρὸς αὐτόν· ἐπὶ δὲ τοῦ παρόντος ἀνάσχεσθε ἐνοικοῦντες ταύτην τὴν χώραν, εἰς ἣν ἐκεῖνος ὑμᾶς ἔταξεν· ὀλίγος γὰρ (ἄρα cod.) χρόνος οὗτος ὁ τῆς οἰκήσεως καὶ ῥᾴδιος τοῖς οὕτω διακειμένοις.

Auch Epiktet ist also die Stimmung des Paulus wohlbekannt. Er läßt sie allerdings, wie Bonhöffer Epiktet und die Stoa S. 35 mit Recht hervorhebt, nur durch den Mund eines übereifrigen Schülers zum Ausdruck kommen. Aber er tadelt sie mit keinem Worte und verweist selbst zum Trost auf die Kürze des Lebens. Nur vor voreiligem Selbstmord will er warnen. Wenn er aber diese Warnung mit dem religiösen Gedanken begründet, daß der Mensch auf dem von Gott angewiesenen Posten auszuharren habe, bis er abgerufen werde, so ist das wieder etwas, was er nicht aus der alten orthodoxen Stoa hat. Es ist die Anschauung, die von den Pythagoreern ausgegangen ist, die wir aus Platos Phaidon kennen und die im Anschluß an diese der Stoiker Poseidonios vertreten hat (bes. Cic. Tusc. I 74 *Vetat enim dominans ille in nobis deus iniussu hinc nos suo demigrare; cum vero causam iustam deus ipse dederit, ... vir sapiens laetus ex his tenebris in lucem illam excesserit, nec tamen ille vincla carceris ruperit — leges enim vetant —, sed tamquam a magistratu, ... sic a deo evocatus atque emissus exierit*). Daß Epiktet sich hier tatsächlich im Banne dieser Gedankengänge befindet, wird durch zwei Umstände

wahrscheinlich. Einmal nämlich versteht man die Sehnsucht des Jünglings ›zu seinen Verwandten zu kommen‹ (§ 11) doch nur, wenn man an das von Poseidonios geglaubte individuelle Fortleben der Seele denkt, und zweitens zeigt der ganze Abschnitt auffällige Berührungen mit dem Phaidon, die sich ungezwungen nur als wirkliche Reminiszenzen erklären [1]).

Ich habe bei dieser Diatribe Epiktets so lange verweilt, um an einem Beispiel deutlich zu zeigen, daß sich die Isolierung Epiktets, wie sie Bonhöffer vornimmt, tatsächlich doch nicht durchführen läßt. Epiktet hat, wie wir sahen, die Lehre des Poseidonios als schwächlich und heterodox abgelehnt und in unsern Diatriben — ob im ganzen Unterricht, ist eine andere Frage — bewußt ignoriert. Aber gelesen hat er doch gewiß Schriften von ihm, und namentlich war er viel zu sehr Kind seiner Zeit, um sich den religiösen Einflüssen, die von Poseidonios ausgingen, zu entziehen. Wer aber gar die Frage erörtert, ob das Neue Testament von der Stoa abhängig ist, ob 2. Kor. 5 stoischer Einfluß vorliegt, darf an der Mittelstoa nicht vorbeigehen. Andrerseits ist diese Frage damit noch keineswegs bejaht, daß man die ähnlichen Stimmungen in der Stoa des Poseidonios aufzeigt. Es handelt sich hier um das ganze Problem, ob der Dualismus des Paulus von dieser Seite her beeinflußt ist. Hervorgerufen ist er jedenfalls durch diese nicht, und ich gebe Bonhöffer (S. 162 [1]) darin recht, daß Poseidonios und Paulus das Verhältnis von Leib und Seele tatsächlich recht verschieden beurteilen. Namentlich das πνεῦμα bedeutet für beide etwas sehr Verschiedenes, und der Gegensatz σάρξ—πνεῦμα in der paulinischen Form ist für Poseidonios nicht denkbar.

1) Auch im Phaidon ist das Thema ja von 61c an, daß der Philosoph zwar Sehnsucht nach dem Abscheiden aus dieser Welt habe, aber warten müsse, bis Gott ihn abrufe. Οὐκοῦν καὶ σὺ ἂν τῶν σαυτοῦ κτημάτων εἴ τι αὐτὸ ἑαυτὸ ἀποκτεινύοι μὴ σημήναντός σου ὅτι βούλει αὐτὸ τεθνάναι, χαλεπαίνοις ἂν αὐτῷ; fragt Sokrates dabei 62c, schildert aber dann die Mühen, die der Leib verursacht (μυρίας μὲν γὰρ ἡμῖν ἀσχολίας παρέχει τὸ σῶμα διὰ τὴν ἀναγκαίαν τροφήν, um deren willen wir dann weiter Geld erwerben und alles Mögliche auf uns nehmen müssen 66bc), und mahnt darum: καθαρεύωμεν ἀπ' αὐτοῦ, ἕως ἂν ὁ θεὸς αὐτὸς ἀπολύσῃ ἡμᾶς 67a. Epiktet schildert die Mühen, die der Leib verursacht, in § 11. 2 in ganz ähnlicher Weise und mahnt trotzdem auch 16: ἄνθρωποι, ἐκδέξασθε τὸν θεόν· ὅταν ἐκεῖνος σημήνῃ καὶ ἀπολύσῃ ὑμᾶς ταύτης τῆς ὑπηρεσίας, τότ' ἀπολύεσθε πρὸς αὐτόν. Sokrates sagt 62e: Der Tor will auf jeden Fall dem Herrn weglaufen καὶ οὐκ ἂν λογίζοιτο ὅτι οὐ δεῖ ἀπό γε τοῦ ἀγαθοῦ φεύγειν ἀλλ' ὅτι μάλιστα παραμένειν· διὸ ἀλογίστως ἂν φεύγοι. Epiktet schließt seine Mahnung ab (17): μείνατε, μὴ ἀλογίστως ἀπέλθητε. Epiktet hat sich also so gut wie Cato den Phaidon selber vorgenommen; aber die Anregung dazu wird er durch Poseidonios erhalten haben (die δεσμά in 11 erinnern an die *vincla* der Tusculanenstelle, aber diese Einzelheiten sind zu geläufig, um darauf sichere Beweise zu gründen).

Ueber das zweite Buch, in dem Bonhöffer von sich aus den Vergleich zwischen Epiktet und dem Neuen Testament durchführt, kann ich mich kurz fassen. Sehr nützlich ist die Uebersicht über den Wortschatz, besonders darum, weil B. nicht bloß die Uebereinstimmungen verzeichnet, sondern auch die Fälle bespricht, wo Termini und Lieblingsausdrücke der einen Seite auf der andern fehlen. In der Tat ist kaum etwas lehrreicher als wenn man hintereinander Abschnitte Epiktets, des Neuen Testamentes und dann etwa noch eines philosophisch beeinflußten Kirchenvaters liest, die sich im Thema berühren, etwa von der Schädlichkeit der Leidenschaften handeln oder die Selbstgerechtigkeit als Hindernis der Vervollkommnung brandmarken. Da empfindet man es am meisten, wie verschieden doch nicht bloß die Anschauungswelt, sondern besonders die Darstellungs- und Ausdrucksweise ist. Am stärksten vielleicht grade da, wo äußere Aehnlichkeit der Worte vorliegt. Man hat freilich z. B. mit Befriedigung feststellen wollen, daß Paulus den philosophischen Begriff πάθος verwertet. Aber wer auch nur einigermaßen die griechischen Philosophen kennt, sieht ohne weiteres, daß Röm. 1, 26 διὰ τοῦτο παρέδωκεν αὐτοὺς ὁ θεὸς εἰς πάθη ἀτιμίας von einem stoisch Gebildeten nie so geschrieben werden konnte, und wird an 1. Thess. 4, 4. 5 εἰδέναι ἕκαστον ὑμῶν τὸ ἑαυτοῦ σκεῦος κτᾶσθαι ἐν ἁγιασμῷ καὶ τιμῇ, μὴ ἐν πάθει ἐπιθυμίας höchstens die selbstverständliche Tatsache konstatieren, daß Paulus eine in der Allgemeinsprache vollkommen geläufige Verwendung des Wortes kennt. Wer aber gar Kol. 3, 5 νεκρώσατε οὖν τὰ μέλη τὰ ἐπὶ τῆς γῆς, πορνείαν ἀκαθαρσίαν πάθος ἐπιθυμίαν κακὴν καὶ τὴν πλεονεξίαν Vertrautheit mit der philosophischen Terminologie findet, der vergißt, daß für jeden leidlich philosophisch Gebildeten πάθος als die allgemeine Bezeichnung für ›Affekt‹ den Oberbegriff für ἐπιθυμία bildete und diese Aufzählung ihm etwa so logisch vorkommen mußte wie eine Einteilung der Menschen in Hellenen, Barbaren und Spartaner (über πάθος Bonhöffer S. 124). Ebenso steht es z. B., wo es sich um psychologische Fragen handelt, und auch bei den Lasterkatalogen empfinde ich vor allem, daß bei Paulus nirgends ein Anklang an die Systematik der philosophischen Kataloge hervortritt [1]).

Paulus hat, wie wir am Anfang des Römerbriefes sahen, die ihm ohne weiteres gebotene Möglichkeit, die Gedankenwelt der griechischen Philosophen für sich zu verwerten, im einzelnen nicht ungenützt gelassen, aber eine wirkliche Durchbildung in der Philosophie, durch

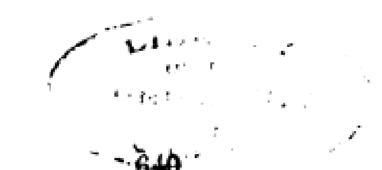
1) Daß diese Systematik in der Popularphilosophie auch nicht erstrebt wird, ist richtig, aber an Stellen wie Epiktet II 16, 45, III 2, 3 ist sie doch durchzufühlen. Immerhin vgl. hier Bultmann, Stil der paulinischen Predigt S. 71.

die ihm deren Denk- und Ausdrucksweise in Fleisch und Blut übergegangen wäre, hat er nicht genossen.

Der Wert des folgenden Teiles, in dem Bonhöffer ›Einzelne Aussprüche und Gedanken‹ behandelt, besteht vornehmlich in der sicheren Interpretation, die namentlich den Sinn der Epiktetstellen scharf herausarbeitet und das Maß der Aehnlichkeit oder Verschiedenheit klarstellt. Vielleicht wäre es praktischer gewesen, diesen Teil mit dem letzten, der die systematische Vergleichung der Gedankenwelt bringt, zu verbinden. Denn wie weit sich die einzelnen Aussprüche ähneln oder unterscheiden, wie weit etwa ein äußerer Einfluß anzunehmen ist, das kommt einem voll doch erst zum Bewußtsein, wenn man sich die Frage vorgelegt hat, wie sich diese Einzelheiten aus den zentralen Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten ableiten lassen. Auch bei der kleinsten Parallele muß man sich gegenwärtig halten: Christentum wie Stoa wollen den Menschen auf sein Seelenheil hinweisen; sie zeigen ihm, daß hier das eine liegt was not tut und diesem gegenüber alles andre relativ wertlos ist. Beide haben die Hoheit der Auffassung, die allen Wert auf die Gesinnung legt und darum nur das als vollkommen gelten läßt, was aus der richtigen Gesamtbeschaffenheit des Innern, sei es dem Wissen, sei es dem Glauben, fließt. Beide betrachten auch den Menschen in Beziehung zur Gottheit. Aber die Stoa hat dabei stets den Menschen als absolute Größe zum Ausgangspunkt, appelliert an seine sittliche Kraft, sein Selbstbewußtsein, seinen Intellekt, sieht seine eigentliche Aufgabe in der Selbsterziehung und Ausgestaltung seiner Psyche, und so sehr sie auch von vornherein bemüht ist, die Isolierung des Individuums zu vermeiden und deshalb aufs schärfste betont, daß der Mensch in Uebereinstimmung mit der die ganze Welt durchwaltenden Vernunft zu leben und seine Pflichten gegenüber den andern Vernunftwesen zu beobachten hat, so ist doch diese göttliche Vernunft im Grunde von der des Individuums nicht wesensverschieden, und praktisch ist es diese eigene Vernunft, die für die Menschen Normen abgibt und Ziele weist.

Einen ausgesprochen religiösen Charakter trägt deshalb die ältere Stoa jedenfalls nicht, so starkes religiöses Empfinden auch einzelne ihrer Vertreter wie Kleanthes haben [1]). Erst nach Panaitios dringt die religiöse Stimmung ein, tritt bei vielen Stoikern der Charakter der reinen Diesseitslehre zurück, vollzieht sich eine Annäherung an theistische Anschauungen. Für Jesus dagegen ist der Mensch von

1) Bei Kleanthes stimme ich dem, was Bonhöffer in der Ztschr. f. d. neut. Wiss. 1912 S. 283 sagt, ganz zu. Dagegen kann ich in der theologischen Dialektik Chrysipps von wirklichem religiösen Empfinden nichts entdecken.



vornherein nicht die absolute Größe, sondern das Geschöpf Gottes, das durch Gottes Offenbarung die Normen des Handelns empfängt, das nicht die vernunftgemäße Ausbildung der Seele zur Aufgabe hat, sondern sich für die Gotteskindschaft vorbereiten soll und dieses Ziel nicht aus eigner Kraft, sondern durch göttliche Gnade erreicht, das überhaupt in Gott den Beziehungspunkt seines Daseins hat. Daraus erklären sich all die fundamentalen Unterschiede zwischen Christentum und Stoa, die verschiedene Wertung von Wissen und Glauben, die gänzlich verschiedene Auffassung des Vergehens, das für die Stoa zunächst nur Irrtum und falscher Gebrauch der eigenen Vernunft, für den Christen Auflehnung gegen das Gebot des göttlichen Vaters, Sünde ist, ebenso wie die Beurteilung der Besserung, daraus auch die verschiedene Stellung zum Nächsten, in dem der Christ nicht nur das wesensverwandte Vernunftwesen, sondern den Bruder sieht, dem er nach Jesu Vorbild auch in äußerer Not mit erbarmender Liebe naht[1]). Daraus erklärt sich endlich das frühe Verschwinden der Stoa. Bonhöffer sieht S. 387 die Ursache einmal in der Ueberlegenheit des Christentums als Religion, den Hauptgrund aber doch in der »historischen Gebundenheit der Stoa an die Lehrformen des aristokratischen Partikularismus, durch die sie gehindert war, ihre universelle Mission zu erfüllen«. Daß diese Erklärung allein nicht ausreicht, zeigt schon der längere Bestand des Neuplatonismus. Offenbar haben noch verschiedene Gründe mitgewirkt. Zunächst war es jedenfalls grade die innere Verwandtschaft des Christentums mit der Stoa, die es befähigte, diese aufzusaugen und die Kreise, die früher zur Stoa neigten, zu sich herüberzuziehen. Aber worin lag nun das Moment, das diese im Christentum mehr anlockte? Gewiß, wie auch Bonhöffer ja nicht verkennt, darin, daß das Christentum mit seiner Berufung auf die geschichtliche Offenbarung, mit seinem Glauben an den persönlichen Gottvater, mit seinem Kult dem religiösen Bedürfnis — nicht bloß der Massen — stärker entgegenkam. Dazu kam die starke soziale Liebestätigkeit der christlichen Gemeinden, dann die Persönlichkeit Jesu, die doch ganz anders anzog als der Idealweise — die Stoa hat es allezeit schwer empfunden, daß ihr eine Persönlichkeit von der starken Wirkung Epikurs fehlte; Kleanthes bedeutete als Intellekt zu wenig, Cato war nur den Römern etwas, Epiktet kam

1) Auch Epiktet sieht im Mitmenschen den Bruder, den Sprößling desselben Gottes (Zahn² S. 30), aber von einem »Tröstet die Witwen und Waisen, kleidet die Nackenden, besucht die Kranken« ist der Stoiker, der konsequent doch auch beim Nächsten die Außendinge als Adiaphora betrachtet, weit entfernt, während der Christ von vornherein nach Jesu Ebenbild das »du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst« praktisch jedenfalls auch auf die äußere Unterstützung bezieht. Das hätte Bonhöffer S. 382 nicht abschwächen sollen.

zu spät, und Diogenes, Sokrates und Herakles[1]) ließen sich trotz allem Bemühen doch schlecht zu Stoikern stempeln —; das aber, was grade der Stoa als philosophischem System vor allem verderblich wurde, war etwas anderes. Werbekraft hatte sie, solange der Mensch auf die eigene sittliche Kraft, auf die eigene Vernunft baute. Im Ausgang des Altertums suchte man Offenbarung und Gnade. Augustin drang im wesentlichen durch, Pelagius und Julian unterlagen.

Bonhöffer hat den Gedanken an einen Einfluß des Neuen Testamentes auf Epiktet hoffentlich endgültig beseitigt. Die Frage nach der Abhängigkeit des Neuen Testaments von der Stoa konnte er nicht vollständig lösen, weil er gerade die Form der Stoa, die in der letzten Zeit vor Jesu Auftreten die nachhaltigste Wirkung ausübte, ausscheidet. Aber innerhalb der Grenzen, die er sich steckt, hat er überall sicheren Boden geschaffen, der seine Tragfähigkeit bewähren wird.

Göttingen Max Pohlenz

A. S. Yahuda, Al-Hidâya, 'ilā faraiḍ al-qulūb des Bachja Ibn Jōsēf Ibn Paqūda aus Andalusien. Im arabischen Urtexte zum ersten Male nach der Oxforder und Pariser Handschrift sowie den Petersburger Fragmenten herausgegeben. Leiden 1912, Buchhandlung und Druckerei vormals E. J. Brill. XVIII und 116 Seiten (deutsch), 407 Seiten arabisch und hebräisch. gr. 8°. 20 M.

Fast neun Jahre nach den hier (GGA. 1905, Nr. 2, S. 157—164) von mir angezeigten ›Prolegomena‹ zu einer erstmaligen Ausgabe des bekannten Bachjaschen Werkes über die ›Herzenspflichten‹ läßt Yahuda nun diese Ausgabe selbst an die Oeffentlichkeit treten. Die lange Frist erklärt sich aus den Schwierigkeiten, mit denen die Edition des umfangreichen Textes verbunden war (auf dem arabischen Titelblatte finden sich ungewöhnlicherweise als Angabe der Druckjahre: 1907 – 1912), aber auch aus den weitläufigen Forschungen in der arabischen Literatur, welche zur Ermittelung der Quellen Bachjas nötig waren und deren Ergebnisse in der Einleitung niedergelegt sind. Unter der Ueberschrift ›Die islamischen Quellen des Al-Hidâja‹ weist Yahuda zunächst Bachjas Beziehungen zur asketischen und sufischen Literatur im allgemeinen nach (S. 53—63) und stellt fest, daß die ›Hauptwerke des Zuhd (Askese) und des Sufismus, die schon lange vor Bachja die religiöse Entwickelung des Islam stark beeinflußten‹,

1) Wenn der Gottessohn Herakles an die Stelle des Idealweisen tritt, so ist das nicht etwa ein ›Echo des Evangeliums in der Seele eines Heiden‹ (Zahn[2] S. 31), es erklärt sich einfach aus dem Bedürfnis nach einer vorbildlichen Persönlichkeit, die real war oder gedacht werden konnte.

ihm als Vorbild für sein Werk dienten. Daneben benutzte Bachja auch ›Ḥadīṯsammlungen, in denen echte und apokryphe Aussprüche Muhammeds enthalten sind, ferner Manāqibschriften, in denen der fromme Wandel und die ethischen Prinzipien anerkannter religiöser Häupter und Gottesmänner beurkundet sind. Der für die chronologische Bestimmung der Lebenszeit Bachjas entscheidenden Frage über sein Verhältnis zu Al-Gazâlis Werken ist ein besonderer Abschnitt gewidmet (S. 63—71), in welchem Texte des Bachjaschen Werkes mit solchen der Gazâlischen Schriften über die Allweisheit in den Schöpfungen Gottes (al-Ḥikma) in Parallele gestellt werden. Das Urteil Yahudas über die Abhängigkeit Bachjas von Al-Gazâli lautet jetzt nicht mehr so bestimmt, wie in den Prolegomena, da die Annahme einer gemeinsamen Quelle für beide Autoren die Uebereinstimmungen zwischen ihnen leicht erklären könne (S. 64). Ebenso steht Yahuda der Annahme, daß Bachja von den Abhandlungen der ›Lautern Brüder‹ abhängig sei, skeptisch gegenüber; auch hier können gemeinsame Quellen die vorhandene Uebereinstimmung erklären (S. 70—72). Von besonderer Wichtigkeit sind diejenigen Abschnitte der Einleitung, in denen Yahuda zum ersten Male Aufschlüsse ›über den Ursprung der im al-Hidâya angeführten Lehrsätze und Aussprüche frommer Männer‹ darbietet (S. 72 ff.). Bachja nennt niemals die Urheber dieser, einen besondern Schmuck seines Buches bildenden Aussprüche mit Namen, offenbar um dem jüdischen Charakter seiner Darlegungen und Mahnungen durch die Nennung nichtjüdischer Musterbilder und Weisheitslehren nicht abträglich zu werden, obgleich er selbst in der Einleitung seines Werkes ausdrücklich erklärt, daß er neben den traditionellen Lehren der jüdischen Weisen auch die Aussprüche von Frommen und Weisen nichtjüdischer Herkunft angeführt habe. Der Schleier der Anonymität, in welche bisher in Bachjas Werke die Aussprüche der letzten Art gehüllt waren, wird nun durch Yahudas Nachweise, wenigstens zum großen Teile, gelüftet. Er weist die nach muhammedanischer Vermittlung von Bachja angeführten, aus den Evangelien stammenden, sowie apokryphen Aussprüche Jesu nach (S. 77—82), ferner von Muhammed tradierte Aussprüche, Hadīṯ-Sätze (S. 82—86), Aussprüche der ersten Khalifen (S. 86—91), die des Khalifen 'Alî und der Pseudo-'Alī-Literatur (S. 92—95), Worte der Genossen Muhammeds (S. 95 f.), Worte muhammedanischer Asketen und Sûfis (S. 97—103), Aussprüche über das Wesen und die Sprache der Askese (Zuhd) (S. 103—110). Schließlich Anekdoten und Gleichnisse bei Bachja, für die sich mit Bestimmtheit eine alte muhammedanische Quelle nachweisen läßt (S. 110—112). Den Schluß bildet der Nachweis eines Verses von Al-Mutanabbi bei Bachja (S. 112—114), der in Ibn Tibbons Uebersetzung

weggeblieben ist. Die Schwierigkeiten, die der Verfasser überwinden mußte, um diese Ergebnisse zu erreichen, hat er selbst in seiner Vorrede (S. XIV) anschaulich geschildert. Es ist ihm gelungen, dessen darf er sich mit Fug und Recht rühmen, den wichtigsten Schlüssel zum literaturgeschichtlichen Verständnisse der ›Herzenspflichten‹ Bachjas herbeigeschafft und das, was längst von den Erforschern dieses Werkes geahnt wurde, zur klaren Erkenntnis gemacht zu haben.

Jedoch der wichtigste Teil seiner Aufgabe war die Edition des Werkes selbst in seiner arabischen Urgestalt. Bachjas ›Herzenspflichten‹ gehören in der hebräischen Uebersetzung Jehuda Ibn Tibbons zu den beliebtesten und am meisten gelesenen Erzeugnissen der jüdischen Literatur des Mittelalters. Aber für die wissenschaftliche Forschung und für das anstoßfreie Verständnis der Einzelheiten war die Herausgabe des arabischen Originales ein Erfordernis geworden, dem nun endlich in der auf mühseliger Arbeit und auf der vollen Kenntnis der Sprache und des Inhaltes beruhenden Edition Yahudas Genüge getan ist. Bereits in den Prolegomena hatte er über die beiden Haupthandschriften Rechenschaft gegeben, die er seiner Ausgabe zu Grunde legte: die Oxforder und die Pariser. In dem I. Abschnitt seiner Einleitung ergänzt er seine dortigen Angaben über die beiden Handschriften und gibt auf drei gelungenen Faksimileblättern drei Proben derselben: den Anfang von P. (= Pariser Handschrift) und den Schluß sowie eine Seite von O. (= Oxforder Handschrift). Die Petersburger Handschriften, auf welche Y. in den Prolegomena nur kurz hingewiesen hatte, werden hier näher beschrieben (S. 2—7). Es sind dies teilweise sehr umfangreiche Fragmente von fünf verschiedenen Handschriften des arabischen Bachja, von denen eine (F. 118 Bl.) aus den Jahren 1343—1345 datiert ist. Yahuda stellt fest, daß die meisten dieser Handschriften aus dem Maghrib stammen, daß aber auch die Oxforder Handschrift, die er als ›typisch jemenisch‹ kennzeichnet, vereinzelte Maghribversionen aufweist. Ueber sein Verfahren in der Herstellung der Texte gibt Yahuda in einigen Abschnitten Rechenschaft: ›Das Variantenmaterial und seine Verwertung für den Text und den kritischen Apparat‹ (S. 7—11); ›Der Wert der Quellen Bachjas für die Beschreibung der Varianten‹ (S. 11—13); ›Die Rezensionen O., P. und die Petersburger Handschriften‹ (S. 13—15); ›Die Transkription der Texte in arabischer Schrift‹ (S. 15—18). Was den letzteren Punkt betrifft, so kann ich das Geständnis nicht unterdrücken, daß mir die arabische Urgestalt in den Schriftzügen, in denen sie aus den Händen Bachjas hervorgegangen und in denen sie handschriftlich überliefert ist, also in hebräischer Schrift, willkommener gewesen wäre. Aber die Gründe, welche

Y. für das von ihm gewählte Verfahren der Transkription angibt, sind plausibel genug, wenn auch das zuletzt angegebene Motiv, daß nämlich auch Muhammedaner aus dem Werke des jüdischen Autors und Sittenlehrers Nutzen ziehen werden, vermöge des trotz seiner muhammedanischen Quellen durch die Verwertung der Bibel und der jüdischen Tradition durchaus jüdischen Charakters der ›Herzenspflichten‹ nur in beschränktem Maße zur Geltung gelangen dürfte.

Die große Sorgfalt, mit der Yahuda bei der Herstellung des von ihm zum ersten Male edierten Textes vorgegangen ist, schließt eine Nachlese von Berichtigungen und Ergänzungen nicht aus. Der Umstand, daß ich eine vor Jahren angefertigte Abschrift der Pariser Handschrift besitze, brachte es mit sich, daß die hier folgende Liste, die besonders auch auf Ibn Tibbons Uebersetzung (T.) Rücksicht nimmt, sowie die am Schlusse der Einleitung (S. 115 f.) stehende Liste der ›Korrigenda‹ ergänzt, sich so umfangreich gestalten konnte.

S. ٣, Z. 2. Nach ابدع ergänze كلّ (T.).

S. ٦, Z. 12. Nach T. (שנאהב אותו ואת אוהביו) muß der Text lauten: المحبّة فيه وفى ذوى محبّته. In erster Reihe ist von der Liebe zu Gott selbst die Rede. Vgl. S. ٨, Z. 18: والمحبّة فيه (ebenso ١٦, 18; ٢٨, 13; ٣٤, 5; ٣٧, n. 1).

S. ٧, N. 13. Yahuda verzeichnet aus P. die Lesart: على كتب اكفار. In Wirklichkeit hat P. nicht كتب (›Bücher‹), sondern טרקאת (›Wege‹), wofür aber richtiger zu lesen ist: טבקאת (طبقات, Klassen), also die verschiedenen Klassen oder Sekten der Ungläubigen, wofür T. kurz המינים hat.

S. ١٥, N. 3. In T. ist statt ויריצם zu lesen וַיְרַצֵּם, ebenso etwas weiter בְּמְרַצְּהן (zu jenem Verbum gebildetes Substanstiv). Es ist der talmudische Ausdruck [מעות] הרצה, auf den auch Goldziher in dieser Anmerkung aufmerksam macht und den Ibn Tibbon zur Wiedergabe des arabischen انتقد verwendete.

S. ٢٦, Z. 18. Vor Beginn des Absatzes hat P.: قال (T. אמר המחבר).

S. ٣٠, Z. 4. Nach مقصرة erg. (nach T. מהשיג): عن الادراك (wodurch auch der Parallelismus des Satzes hergestellt ist). — Ib. Z. 6. St. يقوم l. بقوم.

S. ٣٣, Z. 14. Am Schlusse der Ueberschrift der dritten Pforte hat P. noch فقط; ebenso Z. 15 am Schlusse der Ueberschrift der vierten Pforte (hier auch T.: לבדו).

S. ٣٤, Z. 4. Nach الزهد erg. mit P. فى الدنيا (vgl. S. ٣٥٤, Z. 1).

S. ٣٦, Z. 19. Statt تُذَكِّرْ punktiere تَذَكُّرِ; ebenso Z. 20.

S. ۴۰, Z. 6. Für اكفار hat T. המשנים (die Dualisten). Er hatte also vor sich: الثنوية.

S. ۴۱, Z. 7. St. ولا حَقّ punktiere ولاحِقٌ.

S. ۴۷, Z. 13. St. فاذا l. اذا.

S. ۵۲, Z. 5. Statt لا كثر l. له اكثر (T.: לו יותר).

S. ۵۹, Anm., Z. 5. St. ان l. اذ.

S. ۶۵, Z. 4 (P.). Das و vor توجد ist zu streichen.

S. ۶۶, Z. 19 (O.). L. المخلوقين.

S. ۷۱, Z. 6. St. ان l. اذْ (so P.) oder لأنّ.

S. ۷۴, Z. 4. Nach كتاب الأمانات hat P.: والاعتقادات, also den vollen Titel des Saadja'schen Werkes. Vgl. S. ۸, Z. 1.

S. ۷۷, Anm., Z. 2. St. بشبية l. بشبيه.

S. ۷۸, Note c, Z. 4. St. Deut. 27, 15 l. Num. 27, 16.

S. ۹۰, Z. 13. St. ومثل hat P.: ومثال.

S. ۹۳, Z. 9. Nach علاجم erg. mit P.: لها (T.: ברפאם אותם).

S. ۱۰۱, Z. 16. ما يصبح به gibt keinen Sinn. T.: מה שילך עמו. Aus יצחבה (= يصحبه) sind bei der Transskription zwei Wörter geworden.

S. ۱۰۲, Z. 6. Statt بجد hat P. بجهد, was richtiger ist; s. Z. 7, Z. 20 und S. ۱۰۳, Z. 1.

S. ۱۰۴, Z. 7. Für عند توبيخه له hat T. כדי להעיר אותו. Also تنبيهه (תנביהה für תנביכה).

S. ۱۰۵, Z. 8. St. يمكن hat P.: يجوز. T. hat ויש מי שסובר. Vielleicht lautete sein Text: وقد يُظَنُّ.

S. ۱۰۸, Z. 9. Statt كلفة hat P. جميع كلفته (= T.: כל טרחו). Vgl. Z. 12. — Ib. Z. 9. Statt ورفع l. ودفع (T. לדחות); vgl. S. ۱۱, Z. 19.

S. ۱۰۹, Z. 12. St. يكرّ hat P. ינירּ, also ينير (›erleuchtet‹), was zum Folgenden besser paßt. Subjekt ist Gott: ›er erleuchtet den Menschen in seinem geistigen Gesichtssinne‹. T. gibt die Lesung יכר (jukirru) wieder und erklärt den Satz: ישיב אל לבו.

S. ۱۱۰, Z. 18. St. صفوته hat P.: صفوه.

S. ۱۱۱, Z. 5. St. التخلال hat P.: التخصال. Vgl. Z. 11 und ۱۱۲, 11.

S. ۱۱۴, Z. 12. St. القصد l. ائقصر; T.: הדרך הקצרה.

S. ۱۱۵, Z. 14. Nach يعظم ist das Subjekt dieses Verbums zu ergänzen: عجبنا (so P.); T.: שתגדל תמיהתנו.

S. ۱۱۶, Note b. St. 94 l. 34.

S. ۱۱۷, Z. 6. St. تنقد, was Y. als Imperativ der V. Form punktiert hat, bietet P.: تفتقد (also Imperf. der VIII. Form).

S. ۱۱۸, Z. 15. St. تامل l. تاملها (so P.; T.: יתבונן בהם).

S. ١٢٠, Z. 7. St. كثيرها l. كثيرهما.

S. ١٢٨, Z. 6. Vor الضعيف erg. — mit P. — لحال, womit die fehlende Rektion zu المتوجّع (vgl. Z. 7) gewonnnen ist. — Ib. Z. 12. St. رفع, l. دفع; vgl. Z. 6 und Z. 17, oben zu ١٠٨, 9.

S. ١٣٣, Z. 16. St. ليست بموضوعها l. ليست بموضوعة (P.: ليس بموضوع).

S. ١٣٨, Z. 6. St. الشريعة hat P.: الشرايع; auch T.: תורות. Der Plural ist hier um so eher am Platze, als es sich um den gemeinsamen Grund aller Religionen: ›Hoffnung und Furcht‹, handelt.

S. ١٤٠, Z. 16. St. بنبيه hat P. بالنبى.

S. ١٤٤, Z. 7. St. ואלמסורה haben P. und T. ואלמסורת, והמסורת. Es ist das die einzig richtige Schreibung, weil מסורה als Name der Massora viel später aufkam. — Ib. Z. 11. St. المِثْلَيْن l. المَثَلَيْن.

S. ١٤٥, Z. 8. St. معاقده l. معاقده.

S. ١٤٦, Z. 4. St. قبل l. mit P.: نقل, denn es ist das hebr. קִבֵּל.

S. ١٤٨, Z. 10. St. وشهوته l. (mit P.) وسهواته (T. ותאוותיו).

S. ١٥٠, Z. 20. Vor طريق hat P.: الى.

S. ١٥١, Z. 2. مخافه ist falsche Transskription aus מכאפה̈; l. מכאפאה̈, also مكافاه (T. לגמול).

S. ١٥٤, Z. 1. St. اجبت l. احببت (P.: אחבבת). — Ib. Z. 22: st. تستحسن hat P.: تحسن.

S. ١٥٦, Z. 6. St. نفضّل l. تفضّل.

S. ١٦١, Z. 17. L. غرضنا.

S. ١٦٦, Z. 6. St. دارك l. ذاتك (T. עצמך). — Ib. Z. 15. St. استشرته l. mit P. استرشدته. — Ib. Z. 19. St. بالسموم l. كالسموم.

S. ١٧٢, Z. 15. St. الفاسق l. Plur. الفسّاق (T. הרשעים).

S. ١٧٤, Z. 7. Nach واياك hat P.: ياخى.

S. ١٧٥, Z. 1. St. وجده l. وحده.

S. ١٧٦, Z. 12. Nach يحتشم erg. — mit P. — منهم. — Ib., Z. 19. St. الدنيا hat P.: دنياه (T.: עולמו). — Ib. اكثر من ist zu streichen (nach P. und T.). Die beiden Worte stören auch den Sinn, da die dann folgenden Worte صاحب الكيميا direkt zu فيشبه (Z. 18) gehören.

S. ١٨٢, Z. 18. Nach فاعله folgt in P. die Ergänzung: بالمتوكل عليه.

S. ١٨٨, Anm. 6: ›Hier liegt eine Verwechslung mit אחזיה vor, vgl. II. K. 1, 16‹. Das ist eine unrichtige Bemerkung; denn in Wirklichkeit spricht Bachja im Texte (Z. 13) von König Asa auf Grund von II. Chron. 16, 12, wo die Tatsache, daß Asa in seiner Krankheit ›nicht den Ewigen befragte, sondern die Aerzte‹, dem Könige als Schuld angerechnet wird. An König Achazja konnte Bachja hier

überhaupt nicht denken. Yahuda wiederholt seine unrichtige Bemerkung auch S. ٢٠٠, Anm. 7, wo sie um so weniger am Platze ist, als hier Bachja ausdrücklich von König Asa sagt — ohne den Chronikvers zu zitieren —, daß er in seiner Krankheit auf die Aerzte vertraute und kein Gottvertrauen bekundete. Dazu bemerkt Y.: ›Bachja wird wohl auch Achazja gemeint haben‹. Aber bei diesem ist von den Aerzten gar nicht die Rede, und seine Schuld bestand darin, daß er in seiner Krankheit sich an Baalzebub, den Gott Ekrons wandte.

S. ١٩١, Z. 16. Vor الشقا erg. mit P.: دون.

S. ١٩٢, Z. 5. Nach الاختبار hat P. die Ergänzung بالطاعة. Vgl. ١٩١, 3 f.

S. ١٩٤, Z. 17. Statt محبّة واثره l. (nach P. und T. [אהבה וחבה]): محبّة وأثرة. Vgl. ٢١٦, 11: محبتها وايثارها.

S. ١٩٧, Z. 19. L. بنفسه.

S. ١٩٩, Z. 3. St. اصحاب ال תרגום hat P. richtiger den Singular: صاحب ال תרגום (T. בעל התרגום = המתרגם). — Ib. Z. 4. St. חסידך l. חסדיך.

S. ٢٠٠, Z. 15. St. شجر الدفلى hat P.: عود دفلة (T.: עץ של הרדופני). Yahuda unterläßt es hier, die Quelle für diese traditionelle Erklärung zu Exod. 15, 25 anzugeben. S. Mechiltha und Targum zu dieser Stelle. Es ist ῥοδοδάφνη, aus dessen zweitem Bestandteile das von Bachja angewandte arabische Wort sich herleitet. Vgl. Löw, Aramäische Pflanzennamen, S. 130 f.

S. ٢٠٦, Z. 9. St. له l. لنا (T.: לנו).

S. ٢٠٩, Z. 5. St. b l. a.

S. ٢١٢, Z. 19. St. في كل الكتاب l. (mit P.): في الكتاب (T.: בספר).

S. ٢١٣, Z. 1. St. قصر l. قصد.

S. ٢١٢, Z. 5. St. تحديد l. تحرير (T.: ידקדק).

S. ٢١٥, Z. 14. Nach وقال hat P. die Angabe في משנה תורה (d. i. Deut. 7, 13).

S. ٢١٦, Z. 19. Statt האור haben P. und T. האש.

S. ٢١٧, Anm. 4: ›T. führt zwei andere Stellen an‹. Genauer: T. führt Ps. 101, 1 und die dazu im Talmud (Berach. 60b) gegebene Erklärung an.

S. ٢١٨, Z. 11. St. وحرص l. وحرصه.

S. ٢٢٠, Z. 2 f. St. وانما ... فانه hat P.: فاما ... فهو. — Ib., Z. 6. Zu der talmudischen Stelle fehlt die Quellenangabe: Sabbath 153a.

S. ٢٢١, Z. 4. St. خصمك hatte auch T. (רֵעֲךָ) die richtigere Lesung der anderen Handschriften (كفئك, كفوك) vor sich.

S. ٢٢٤, Z. 9. St. لهم l. mit P.: عنهم. Vgl. ٢٢٥, 6, 10.

S. ٢٢٨, Z. 8. Vor اجناس hat P.: كم (T.: כמה).

S. ٢٣٢, Z. 14. St. des ersten غَلَبْته l. (mit P. und T. [נצחה]): غَلْبَة.

S. ٢٣٣, Z. 7. St. وحسده hat P.: وحشوه. — Ib., Z. 6. Vor صح hat T. כבר (= قد).

S. ٢٤١, Z. 4. L. ووقفوا عند.

S. ٢٤٣, Z. 4. Für عندك hat T.: לנו, also عندنا.

S. ٢٤٥, Anm. 3. מהודך ist nicht ›Wortspiel für מהונך‹ (Prov. 3, 9), sondern irrtümlich aus diesem verschrieben. Uebrigens hat Yahuda selbst diese Anmerkung in der Einleitung S. 10, Anm. 1 ergänzt, wo auf Agada der Tannaiten II, 513, 9 hätte hingewiesen werden können. Statt הקְבר (bei Yahuda S. 10, Anm. 1) l. הקפר.

S. ٢٤٧, Z. 4. St. مالك l. ما لك. — Ib. Z. 19. St. امتثال hat P. امثال (ebenso T.: כפלים).

S. ٢٤٩, Z. 6. والحديث wird von T. mit והחידות übersetzt. Yahuda erklärt das in Anm. 2 für ›falsch‹. Auch zu S. ٢٥٥, Z. 20 entspricht dem Ausdrucke والحديث الشاذ bei T.: והחידות הנכריות; ferner S. ٢٣٧, Z. 1: وشواذ الحديث, wofür in T.: והמליצות הנכריות. Hier setzt T. deshalb nicht חידות für حديث, weil er diesen hebräischen Ausdruck bereits unmittelbar vorher zur Uebersetzung von طرائف الاخبار (החידות החמודות) verwendet hatte. In der Einleitung, S. 34 f., bespricht Yahuda diese Ausdrücke und nimmt an, Bachja habe حديث in seiner muhammedanisch-theologischen Bedeutung (›Traditionsaussprüche‹) gebraucht. Hinwiederum sagt er von Ibn Tibbon: ›Das Wort חידות scheint ihm wegen der Assonanz mit حديث so gefallen zu haben, daß er es auch dort setzte (٢٤٩, 6), wo es nicht in einem terminologischen, sondern in dem allgemeinen Sinne 'Unterhaltung' gebraucht ist‹. In Wirklichkeit ist der Sachverhalt folgender. Der Gaon Sandja wendete das in Rede stehende arabische Wort zur Wiedergabe des ähnlich klingenden hebräischen an. Er übersetzt חידתי, Ps. 49, 5, mit حديثي, חידותם, Prov. 1, 6, mit احاديثهم (s. mein Abr. Ibn Esras Einleitung zu seinem Pentateuchkommentar. Wien 1876, S. 35). Dabei dachte er natürlich nicht an die erwähnte spezielle Bedeutung des arabischen Wortes. Aber aus der Identifizierung der beiden Ausdrücke bei Saadja erklärt sich sowohl die Anwendung des arabischen Wortes bei Bachja, als die des hebräischen Wortes bei seinem Uebersetzer.

S. ٢٥٠, Z. 1. Nach لله steht in T. der Satz: אז ינגף היצר, das wäre arabisch: فينهزم الهوى; vgl. ٢٥٥, 6.

S. ٢٦٣, Z. 7. St. מוקד l. מוקדו.

S. ٢٧١, Z. 13. Für ويطرح hat T.: ויעזוב, also ويترك.

S. ٢٧٣, Z. 21. St. מן גבולי hat P. מגבולי.

S. ٢٨٥, Z. 3. Für حال hat T. גבול, also حدّ.

S. ٢٩٨, Z. 10. St. الله l. للّه.

S. ٢٩٩, Z. 22. St. وقالوا l. وقالَ.

S. ٣٠٣, Z. 11. Statt تستحيى hat P. نستحيى (T. נבוש).

S. ٣١٤, Z. 17. St. التجهد l. التجهل (T. הסכלות).

S. ٣١٩, Anm. 1. Wenn in T. für والصيام (Zeile 5) gesetzt ist והצדקה, so ist das irrtümliche Verschreibung aus והצומות.

S. ٣٢٣, Z. 7. Nach والتبلغ folgt in T. noch בלבד, d. i. فقط.

S. ٣٣١, Z. 17. Vor عند ist nach T. (ויסיתך לבסוק) zu ergänzen ويغويك للتشوّق. Dadurch ist die in Anm. 3 hervorgehobene Schwierigkeit von اليهم (= להם) beseitigt.

S. ٣٣٣, Z. 9. Statt الملكوت, worauf اعلاه واسفله folgt, ist nur العالم am Platze. Vgl. Z. 14.

S. ٣٣٩, Z. 20. Statt علما l. — nach P. —: علمنا (T.: ידענו).

S. ٣٤٠, Z. 1. St. العلماء بالله hat P.: العالمين بالله. Vgl. jedoch ٣٦٨, 17.

S. ٣٤٤, Z. 12. Statt الضربيين l. mit P.: الصبرين (die beiden Arten der Geduld). T.: שני הסבלים.

S. ٣٤٦, Z. 1. Für من قبل جسمه hat T.: מכחות גופו. Er las also: من قوى جسمه.

S. ٣٤٩, Z. 7. St. تكريرها l. تكريرك.

S. ٣٥١, Z. 2 und 3. Statt des Plurals الصور muß, wie in ٣٥٠, 20, der Singular الصورة gesetzt werden. Auch T. hat überall den Singular הצורה.

S. ٣٥٧, Z. 4. Vor المخلوقين ergänze, nach T. (אהבת): حبّ.

S. ٣٦١, Z. 3. L. الثانية.

S. ٣٣٤, Z. 15. St. بالافضل l. — mit P. — بالفضل (T.: חסד).

S. ٣٦٧, Z. 11. St. كتابنا l. كتبنا (T.: ספרינו). Ebenso ٣٧٣, 14.

S. ٣٧٣, Z, 20. St. في ال תלמוד l. nach T.: في ال משנה وال תלמוד.

S. ٣٨٥, Z. 14. L. اقْطَعْ

S. ٣٨٨, Anm. 2. P. hat: אלאסתתנאה̈.

S. ٣٩٠, Z. 12. Das unverständliche الكلمه ist aus Versehen bei der arabischen Transskription an die Stelle von الخلطة (T. חברה) gesetzt worden (אלכלמה̈ für אלכלטה̈ gelesen).

* * *

Einen besonderen Abschnitt seiner Einleitung widmet Yahuda ›Berichtigungen und Ergänzungen zur hebräischen Uebersetzung des

Jehuda Ibn Tibbon‹ (S. 19—52), denen er sehr beachtenswerte allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung dieser Uebersetzung, sowie über die Uebersetzungsmethode des Ibn Tibbon voraussendet. Wie Y. in der Vorrede (S. XII) angibt, hat er selbst den Plan gefaßt, von Bachjas ›Herzenspflichten‹ eine neue hebräische Uebersetzung zu liefern. In welchem Maße er dazu befähigt ist und welchen Charakter diese neue Uebersetzung erhalten soll, zeigen die Proben, die er in diesen seinen Berichtigungen zu Ibn Tibbons Uebersetzung gibt, besonders zwei längere Stücke aus der neunten Pforte über die Askese S. 43—47, in denen die Reimprosa des Originals auf sehr geschickte Weise nachgeahmt ist. Da aber die Ibn Tibbonsche Uebersetzung, trotz ihrer Mängel, vermöge ihrer inneren Vorzüge und vermöge des Gewichtes eines jahrhundertelangen Ansehens neben dem arabischen Originale und auch als wichtigstes Hilfsmittel für das Verständnis desselben den am meisten gelesenen Text der ›Herzenspflichten‹ bilden wird, wäre eine auf dem Originale beruhende Neuherausgabe der Ibn Tibbonschen Uebersetzung die wichtigste Aufgabe, die nunmehr nach Veröffentlichung der arabischen Texte zu unternehmen wäre. Für die mittelalterliche Religionsphilosophie der Juden erkennt der größte Teil der mit ihm sich Beschäftigenden noch immer die von Ibn Tibbon geschaffene hebräische Terminologie und seine nicht immer bloß arabisierende Diktion als das ihr natürliche Sprachgewand an. Zum hebräischen Texte der ›Herzenspflichten‹ in Ibn Tibbons Uebersetzung hat Yahuda in seinen Berichtigungen und Ergänzungen einen höchst dankenswerten Beitrag geliefert. Ich ergänze seine Beiträge durch folgende Nachlese, die sich aber nicht an irgend eine Ausgabe des hebräischen Textes, sondern an Yahudas Ausgabe des Originals anschließt.

S. ٤, Z. 16 ومصالحنا فيه, T.: והנאותיו ממנו. L.: יהנאותינו ממנו.

S. ٧, Z. 10. Die Eulogie für den Verstorbenen (نضّر الله وجهه), die nach dem Namen Ibn Ganâḥ's folgt, ist in T. nicht wiedergegeben; hingegen fehlt Z. 12 die Eulogie nach dem Namen des R. Chefez b. Jazliach, während in T. das entsprechende זכרונו לברכה sich findet.

S. ١١, Z. 1. في وجوب العقوبة, T. בחיוב האנוש. L. בחיוב העונש.

S. ١٣, Z. 3. Statt في الارض (die beiden Worte fehlen in O.) hat T. מפני דבר שימנענו (das wäre arabisch: من اجل شى يمنعه).

S. ٢٠, Z. 6 بالمخلوقين, T. בבריאתי, l. בבריאות.

S. ٢١, Z. 2 عبادة مغشوشة ولا طاعة مزيّفة, T. עבודה מזוייפת. Die Synonyme sind nur einmal wiedergegeben.

S. ٢٣, Z. 15 للمتحيّرين, T. לנבונים. L. לִנְבוֹכִים.

S. ٢٣, Z. 3 بفصيح لغة العرب ونحوها, T. בצחות לשון. L. בצחות לשון הערב ודקדוקת.

S. ٢٤, Z. 13 وخوّفت منه, T. ולהפרד ממנו. L. ולהַפְחִיד ממנו.

S. ٢٧, Z. 1 اسم, T. שום. L. שם.

S. ٣٥, Z. 16 بقوله, T. כמו שאמר. L. במה שאמר. Ebenso S. ٣٦, Z. 1 und 4.

S. ٣٧, Z. 1. Das Zitat aus Jes. 49 und Chaggai 2, 23 fehlt in T.

S. ٥٢, Z. 16. Vor ابدعه hat T. בראו (= خلقه).

S. ٥٤, Z. 8 من قبيل المرئيات übers. T.: מהעניינים הנראים; dabei ist قبيل nicht übersetzt.

S. ٥٧, Z. 16 خلق العالم, T. הברואים (l. יצירת) יציאת; also المخلوقين st. العالم.

S. ٥٨, Z. 10. Bachja erwähnt die ›Lehre der Dualisten und die der Christen über die Dreieinigkeit‹. T. bloß: הנחת הרבוי. Ebenso zu ٨٩, Z. 19; ferner zu ٢٣٤, 13.

S. ٦١, Z. 5 اثنين, ثلاثة, T. שני, שלישי. L. שנים, שלושה. Ib., Z. 14 تقدّم. T. עבר. L. קדם.

S. ٦٤, Z. 11 (O.) مثل نفسه, T. בעצמו. L. כעצמו.

S. ٧٠, Z. 18 بعد عدمه, T. אחר אפס. Besser etwa: אחר אפיסתו.

S. ٧٢, Z. 17 ›im Buche Gottes und in den Büchern seiner Propheten‹. T. בספר התורה ובספרי הנביאים.

S. ٧٦, Z. 4 في هذا المعنى وما ماثله, T. בדומה לענין זה. Diese Lesung (arabisch lautet sie: في ما ماثل هذا المعنى) ist richtiger, weil die exegetische Regel דברה תורה כלשון בני אדם im Talmud noch nicht auf die menschliche Redeweise bei Aussagen über Gott angewendet wird, also nicht ›bei diesem Gegenstande‹ und bei ihm gleichen.

S. ٨٠, Z. 12 (O.) الرسول. T.: משה רבינו.

S. ٨٨, Z. 17 (O.) الكتب. T. הסופרים; l. הספרים.

S. ٨٩, Z. 19. S. oben zu ٥٨, 20.

S. ٩٦, Z. 18. T. hat בעלי אספות, also den zu erklärenden Ausdruck des Bibeltextes (Koh. 12, 11) selbst statt des dreifachen Synonymus im arabischen Original: ذوات القبض والجمع والتاليف. Diese drei Ausdrücke bezeichnen das Sammeln und Redigieren eines Literaturwerkes.

S. ٩٩, Z. 2 في اسرار الحكمة, T. ביסודי החכמה. L. בסודי הח', wie in T. zu ٩٨, 17.

S. ١٠١, Z. 10 عنايته, T. טובותיו. Etwa: השגחתו.

Ib., Z. 12 من جسمانية العالم, T. מגשמי העולם. L. מגשמות העולם.

S. ١٠٩, Z. 2 يحلّ, T. מתיך. L. מתיר.

S. ١١٠, Z. 9 كالانبوب. T. übersetzt das mit כאבוב; dem vorhergehenden كالحنجرة entspricht bei T. הקנה. Das nach diesem folgende

נבוב ist eine Glosse zu כאבוב. In den Ausgaben von T. ist das letztere unrichtig als Variante zu ersterem bezeichnet (ס"א כאבוב).

S. ١١٣, Z. 12. Der Ausdruck ›Dolmetsch der Seele‹, nach ›Schreibrohr des Herzens‹ (תורגמן הנפש), ist in T. nicht übersetzt.

S. ١١٤, Z. 9 وقد شرح لنا جالينوس فى كتاب منافع الاعضاء. Also: ›Galenus hat uns in dem Buche über den Nutzen der Glieder erläutert‹. Ein solches Werk des Galenus zitiert Zerachja b. Isaak b. Schealtiel aus Barcelona (s. Steinschneider, Die hebräischen Uebersetzungen des Mittelalters. S. 113 [תועלת האיברים]). In T. lautet aber unser Passus so: וכבר ביאר גלינוס בכמה ספרים תועלות האיברים. Das wäre arabisch وقد شرح جالينوس فى كم من كتب منافع الاعضا, und nicht ein spezielles, jenen Titel führendes Werk des Galenus wäre gemeint, sondern auf verschiedene seiner Bücher hingewiesen, in welchen er den Nutzen der Glieder ausführlich erörtert.

S. ١١٩, Z. 20 المعنى الخفى, T. הענין הנעלה. L. הענין הנעלם.

S. ١٢٠, Z. 6 بهما, T. להם. L. בהם.

S. ١٢٨, Z. 1 فى ذاتهما وصورتهما, T. בעצם ובדמות. L. בעצמם ובדמותם.

S. ١٣٠, Z. 3 ومنازل اهله, T. ומעלות אנשים. L. ומ' אנשיה.

Ib., Z. 3 اجناس النعم المختلفة, T. מיני הטובות ומחלקותיהן. L. מיני הט' המתחלפות.

S. ١٣٥, Z. 5 عن تأييد عال وقوة, T. בכח גדול ועזר. L. בעזר גדול וכח. Allerdings würde dem Adjektiv גדול im Original nicht عال, sondern etwa عظيم entsprechen.

Ib., Z. 18 خلق, T. מדות. L. מדה.

S. ١٤٩, Z. 20 ومراتب المعتقدين, T. ומעלות המאמינים. Das in T. vor ומעלות stehende יתרונות ist eingefügte Glosse, Uebersetzung des in den Haupthandschriften statt ومراتب stehenden ومذاهب.

S. ١٥٠, Z. 1 اصحاب المراتب, T. אנשי התבונות. L. אנשי התכונות; denn התכונות ist = المذاهب, was auch hier Variante zu المراتب ist.

S. ١٥٤, Z. 20 يسر, T. ישמש. L. ישיש. Das dann folgende synonyme Verbum يفرح ist von T. mit ישמח wiedergegeben.

S. ١٥٥, Z. 3 ثوب هيبته, T. סוס יראתו. L. סות יראתו (s. Gen. 49,11, vgl. Ps. 93,1).

S. ١٥٧, Z. 8 نبيًا مصطفى, T. נדיב נבחר. L. נביא נבחר. Vgl. Z. 15, wo T. denselben Ausdruck mit נביא מובחר übersetzt.

S. ١٦٣, Z. 5. Im Original: ›in dem Buche Gottes und in den Büchern der Propheten‹ (s. oben zu ٩٢, 15). T. בספרים.

S. ١٦٤, Z. 1 كيفما اراد. Die übrigen Handschriften (außer D.), so wird in Anm. 1 angegeben, haben אדיר und dieses sei wohl, meint

Yahuda, أُرِيْد. Das ist eine unrichtige Annahme. Auch hat P. nicht אדיר, sondern אדירא, Dualis, als das Prädikatsverbum zu den beiden vorherstehenden Substantiven الخطا والزلل (T. חטא ומכשול). Das Verbum ist أُدِيرا, Passivum zu أدار, wenden; ›wie immer sie gewendet würden‹, wie man sie auch wenden möge. Diesen Sinn gibt auch T. wieder: איזה דרך שיסבוב אותה; nur ist aus שיסבוב in den Ausgaben geworden שיסבור. Die von Yahuda adoptierte Lesung اراد ist aus ادار korrumpiert (aktivische Konstruktion wie in T.).

S. ١٧٢, Z. 12 بوعده ووعيده, T. בעדיו הטובים והרעים. Statt בעדיו l. ביעודיו.

Ib., Z. 15 واصحاب الكلام ist in T. nicht übersetzt.

S. ١٧٩, Z. 19. Nach לבעל האלכימייאה (= صاحب الكيميا) folgt in T. eine erklärende Glosse: והוא היודע [להפיך] הכסף לזהב והנחשת והבדיל לכסף על ידי חכמה ומעשה.

S. ١٩٤, Z. 10. In T. fehlt die Uebersetzung von والرصاص (והעופרת).

S. ٢٠٣, Z. 5 طمعا, T. לחקותם. L. לתאותם. Das dann folgende وحرصا ist in T. gar nicht übersetzt.

S. ٢١٢, Z. 11 الرسول, T. הנביא, d. i. Moses. Vgl. dazu S. ٨٠, Z. 12.

S. ٢٢٩, Z. 14 لم أُصْبِحْ قط, T. לא הסכמתי מעולם. L. לא השכמתי מ'.

S. ٢٣٠, Z. 7 في هذا الزمان, T. בזמן שאין חזון. L. בזמן הזה. Die Lesart der Ausgaben ist so entstanden, daß aus הזה wurde חזון und, um einen erträglichen Sinn zu gewinnen, שאין eingeschoben wurde.

Ib., Z. 16 وشريعته, T. ותורותיו. L. ותורתו.

Ib., Z. 17 في اصول الشرايع, T. שהם התורות. L. בשרשי התורות.

S. ٢٣٢, Z. 1 سلاح عقلك, T. שלוחי שכלך. Es muß heißen שִׁלְחֵי שכלך, Plural zu שלח, Waffe.

Ib., Z. 6. Zur Wiedergabe von محاربة und حرب gebraucht T. die gleichlautende hebräische Vokabel החרב im Sinne von Kampf, weil er מלחמה unmittelbar vorher zur Uebersetzung von جهاد verwendet hatte. Weiter unten, Z. 8, ist حرب in T. mit מלחמה wiedergegeben.

S. ٢٣٤, Z. 13 مذهب الثنوية ومذهب النصارى في التثليث, T. דעת מניחי הרבוי. S. oben zu ٥٨, 10.

S. ٢٤٠, Z. 3 أشد in T. nicht übersetzt.

S. ٢٤١, Z. 14. Der Passus فلما اعترضوا דין תורה fehlt in T. infolge eines Homöoteleuton.

S. ٢٤٥, Z. 10 في الاقوال المحدثة, T. בפיוטים החדשים. أقوال (Sing. قول), als Terminus für die Erzeugnisse der Pijjutliteratur, s. in einem

alten Fragment (aus der Schule Saadjas) über Poetik, Jewish Quarterly Review XIV, 742.

S. ٢٤٩, Z. 9 لقد نصحتنى يا عدوّى, T. כבר עזרת לאויבי. L. כבר עזרת לי אויבי.

S. ٢٥٢, Z. 15 والابا ist in T. nicht übersetzt. Es muß hier heißen מנהג הנביאים והאבות.

S. ٢٥٤, Z. 7 قول الرسول عم عن الله تع, nämlich was Moses in Lev. 10, 3 als Gottesspruch anführt. T. hat bloß מה שאמר הכתוב.

S. ٢٥٥, Z. 21 وعنصر الكلام, T. האיכות הדבור. Vielleicht muß für איכות gesetzt werden יסודות, oder (ואִמּוֹת) ואימות.

S. ٢٥٦, Z. 3 لاصحابك, T. בחבירך. L. בחבריך (Plural).

S. ٢٥٧, Z. 4 לאהרן, T. במשה ואהרן.

S. ٢٦١, Z. 1 העֲנקה in T. ist die Wiedergabe der in der Anm. verzeichneten Lesung رفق (st. رفيق).

S. ٢٦٨, Z. 6 كتاب الله, T. ספרי הנביאים. Ibn Tibbon gestattete sich hier diese freie Uebersetzung, weil im Folgenden Stellen aus den Büchern der Propheten zitiert werden.

S. ٢٦٩, Z. 17 سعة الاخلاق, T. רוחב הלב. Die Vorlage T.s hatte also אלקלב st. אלאכלאק.

S. ٢٧٠, Z. 21. Das Zitat aus Koh. 10, 12 fehlt in T.

S. ٢٧٦, Z. 2 وقيل, T. ואמר אחד מן החכמים.

S. ٢٨٠, Z. 10 اهل العلم بالله وبشريعته, T. אנשי החכמה והתורה. Richtig müßte es heißen: אנשי ידיעת האלהים ותורתו. Was T. bietet, wäre arabisch: اهل العلم والشريعة. Vgl. ٢٦٨, 17, wo T.: החכמים היודעים את ה' ותורתו.

S. ٢٩٢, Z. 13 ואם נשבעת חי ה' وتقديره. Dies fehlt in T. Es ist also nach יתהללו zu ergänzen: ושיעורו נשבעת (d. h. in ונשבעת, Jer. 4, 2, ist die Bedingungskonjunktion אם hinzuzudenken).

Ib., Z. 14 واراد בך fehlt ebenfalls in T. Es ist ebenfalls eine unentbehrliche exegetische Bemerkung: in demselben Jeremiasverse ist mit בו gemeint בך.

S. ٣٠٠, Z. 10. Vor dem Zitate aus Ez. 33, 8 fehlt in T. die einleitende Bemerkung فهو مطلوب عن ذلك (etwa: והוא נתבע על זה).

S. ٣٠٣, Z. 7 مع سرعة نفد ملكه وانتقض دولته in T. nicht übersetzt (etwa: עם מהירות כלות מלכותי וקץ ממשלתו).

S. ٣٠٩, Z. 17. T.: בתורה נכבדת נאמנת. Genauer müßte es heißen: בתורה נכבדת וספר נאמן.

S. ٣١١, Z. 3. Durch Homöoteleuton (عهد) ist in T. eine ganze Zeile ausgefallen. Es muß ergänzt heißen: עבר ברית [האלהים עליו לא היה אדם נמצא כלל ודמיון זה אלו היו היסודות ממרים ברית] ונשתנה טבעם. Statt טבעם haben die Ausgaben טבעו.

Ib., Z. 10 لم ينقضوا عهود الله فيه fehlt in T. L. ובעזרים [לא הפרו חקי האלהים בו].

S. ٣١٨, Z. 15. Der Passus ولو كان اللفظ اصل الصلاة لم يجز لنا اختصاره بوجه fehlt in T. Es muß in T. nach בתפלה קצרה ergänzt werden: ואלו היו המלות עיקר התפלה לא היה מותר לנו לקצר אותה כלל.

S. ٣٢٢, Z. 7. Vor dem Zitat aus Ps. 32, 9 fehlt in T. die einleitende Mahnung, die etwa so zu ergänzen wäre: ואם כן אחי פקוד את מגלותיך ואל תתרשל מהן ותהיה כבהמה.

S. ٣٢٤, Z. 21 عن فضل علمه على عمله, T. על מעשהו. Erg.: על יתרון חכמתו ממעשהו.

S. ٣٣٠, Z. 6 وقيل, T. ואמר אחד מן החכמים. S. oben zu ٢٧٩, 2.

Ib., Z. 6 وأطلق فضل مالك, T. וחסום מותר לשונך. Dieser Spruch ist aber inhaltlich nur die Wiederholung des Vorhergehenden: אצור מותר דבריך (vielleicht muß es statt וחסום heißen וחסון; s. Jesaja 23, 18). Der im arabischen Original stehende zweite Spruch würde hebräisch so lauten: והשלך מותר קנינך.

S. ٣٣٣, Z. 1 بالتزام طاعته, T. והדבקך בעבודתו. L. בהדבקך בע׳.

S. ٣٤٤, Z. 10 وفى الصبر الجميل كل فضيلة, T. והסבל הטוב מדה טובה. Richtiger hieße es: ובסבל הטוב יש כל מדה טובה.

Ib., Z. 21. فى لغتنا (בלשוננו) nach אמת fehlt in T. Ebenso ٣٤٥, 1 nach חסד.

S. ٣٥٢, Z. 10. Durch Homöoteleuton (بنور) ist in T. eine ganze Zeile weggeblieben. Die Ergänzung würde lauten: ויורה אותי באור [האמת המרחיק כל שבילי הספק מלבו ואור באור] החכמה.

S. ٣٥٧, Z. 12 فاستلبهم الهوى عن عماد عصمتهم, T. והשיאם היצר להניח ישוב עולם הצלתם. Diese Uebersetzung beruht auf der Lesung عمارة statt عماد. Es muß heißen: וגזל מהם היצר עמוד הצלתם.

Ib., Z. 15 فهى تتراكم عليهم, T. והעולם מושל בהם. L. והגלים מושלים בהם; denn فهى bezieht sich auf das vorhergehende امواجها (גליהם).

S. ٣٥٩, Z. 9 احتاجوا, T. נצטרכנו. L. נצטרכו.

Ib., Z. 16 فانّ قصدهم, T. כאלו כוונתם. Er las also كأنّ قصْدهم (כאן st. פאן).

S. ٣٧١, Z. 16 f. Der Passus von ثم الخوف bis ان شا الله fehlt in T. Die Ergänzung würde lauten: על גזירותיו ודיניו [אחרי כן היראה ממנו יתעלה על התחלפות מיניה וחלקיה שאני עתיד לבאר במה שיבוא אם ירצה האל] וכל הובות.

S. ٣٨٢, Z. 20 ولذلك قال بكل فى كل واحد منها fehlt in T. (ולזה אמר בכל בכל אחד מהם).

S. ٣٨٣, Z. 10 كتاب الله, T. ספרי הנביאים. S. oben zu ٢٦٨, 6.

S. ٣٩٠, Z. 19 فى كتابنا, T. בספרי הקדש.

S. ٣٩٣, Z. 18 والصبر, T. והשכל. L. והסבל.

S. ٣٩٥, Z. 16 أمامك, T. בכחך. L. נכחך.

Ib., Z. 17 بين عينيك, T. בין עניניך. L. בין עיניך.

* * *

Yahuda gibt am Schlusse des arabischen Textes der ›Herzenspflichten‹ auch die von Bachja seinem Werke beigegebenen hebräischen Zutaten: das akrostichische Gedicht über den Inhalt der zehn Pforten des Werkes, die Selbstermahnung (תּוֹכָחָה) und das Gebet (בַּקָּשָׁה). Die letzteren beiden hat Bachja in der letzten Pforte seines Werkes (S. ٣٩١ bei Yahuda) angekündet und sie dem Leser als Gegenstand frommer Meditation und bußfertiger Andacht empfohlen. In der Pariser Handschrift lautet die Ueberschrift der Selbstermahnung, was Yahuda nicht angibt, folgendermaßen: وهذه ال תוכחה التى وعدنا بنظمها فليمتثل فيها المتنقّل بالصلوة بها على ما بيّنّا فى ما تقدّم من كلامنا فى شروطه ان شا الله جلّ وعزّ. Das Verbum تنفّل, das hier zur Bezeichnung der Privatandacht angewandt wird, gibt Ibn Tibbon mit dem gleichlautenden התנפל wieder, was nach Yahuda (S. 51) sachlich nicht zu rechtfertigen sei. Aber tatsächlich kommt in der Bibel התנפל — abgesehen von Gen. 43, 18 — zur Bezeichnung des tiefen Versunkenseins im Gebete vor Gott vor: bei Moses (Deut. 9, 18, 15) und bei Esra (10, 1). Ich bemerke noch, daß Ibn Tibbon auch in der Uebersetzung von Abulwalids Wurzelwörterbuch, Art. כסה, התנפל in demselben Sinne verwendet.

Für den Text sowohl der Selbstermahnung, als der Gebete hat sich Yahuda die Hilfe entgehen lassen, die ihm die Pariser Handschrift hätte bieten können. Besonders gilt dies für die בַּקָּשָׁה, für die er sich bloß — wie S. 11 angegeben ist — an den von S. D. Luzzatto in Ed. S. G. Stern (Wien 1856) abgedruckten Text gehalten hat. Aber aus P. hätten sich viel fehlerhaft gedruckte Stellen verbessern lassen. Eine Liste der wichtigsten Verbesserungen sei hier dargeboten. S. ٤٠١, Z. 2 st. וצורת l. וְיִצַּרְתָּ. — Ib. st. ברוח אפיך l. ברוח פיך (vgl. Ps. 33, 6). — Z. 3. St. לעולם hat P. תמיד. — Z. 4. St. ארץ ורוח l. אור זרוח. — Ib. St. קוית l. קָנִית. — Z. 9. St. תכונות hat P. תכונת. — Z. 10. St. הליכותם hat P. חילותם. — S. ٤٠٢, Z. 16. St. יתארו l. יִתָּאוּ (vgl. Num. 34, 7. 8). — S. ٤٠٣, Z. 3. St. לך hat P. שמך. — Z. 5. St. נאה l. נאוה. — Ib. Nach בגוים ergänze: ובכל מקום מוקטר ומוגש לשמי כי גדול שמי בגוים אמר ה' צבאות. — Z. 14. Nach עלו erg.: מכובד סוגרת (parallel mit dem vorhergehenden מכבלי נחושתה, סוגר s. Ezech. 19, 9). — Z. 24. Vor ומה תהלתו erg.: ומה אדם. — Z. 28. St. נעוה l. נעורי, st. מעוה l. מעותי (d. i. מְעֻוָּתִי). — Z. 30. St. לפניך hat P.: לפי כבודם. — Z. 33. Nach בלבבי erg.: ואין כח בלבי לחשב ולהכיל כל נפלאותיך. Die

folgenden zwei Worte lauten dann (st. ובמחשבי מגבורותיך): ומחשבות גבורותיך. — S. ٤١٤, Z. 2. St. ואנידה hat P. והניפותי, was verbessert werden muß zu: והניעותי. — Z. 4. St. וְהִזַכִּיתִי l. וַהֲזִכּוֹתִי (Hiob 9, 30). — Z. 5. St. כבודי l. כְּבֵדִי. — Z. 15. St. ודרכנו l. דרכנו. — Ib. St. טוב l. ברית. — Z. 16. St. ואשמה l. חמה. — Z. 19. St. רחב פינו בניב עולה וצריח hat P. רחב פי בני עולה מהוכיח. — Z. 25. St. וישא hat P. וימחול. — S. 18. St. מכיר hat P. מבין. — S. ٤٠٥, Z. 3. St. ולבקש לפגוע רחמים מלפניך hat P.: ולבקש עלי רחמים ממדת רחמיך. — Z. 4. St. לפגוע hat P. להעתיר. — Z. 14. St. תפקוד hat P. תדרוש. — Z. 17. St. תמצא l. תרצה. — Z. 20. Nach אליך erg.: ולו יכלתי עמוד כל ימי חיי אז עמדתי לפניך. — Z. 34. St. תתרצה l. תרצה. — Ib. St. ואתה l. אתה הוא. — S. ٤٠٦, Z. 4. St. היצר הרע l. הכור הזה. — Z. 6. St. ואמנע l. ואכנע. — Z. 8. St. ובנקיון כף l. ונקיון רעיון אף כי. — Z. 9. St. ובעבור אשר l. ולמען זאת. — Z. 12. St. שפכתי שיח והארכתי hat P. הארכתי שיח. — Z. 13. St. ויחרד hat P. וירך. — Z. 14. St. ותפחד hat P. ותחרד. — Z. 16. Nach אחרי erg. אשר. — Z. 20. St. תשפטני hat P. תתן לי. — Z. 26. St. מעמל ומלבוש l. מֵעֲמַל אוכל ומלביש. — Ib. St. והחיקני מעצר l. והרויחני מעצב. S. ٣٩٩, Z. 5 ist das zweite באש zu streichen. — Yahuda hat diese hebräischen Stücke durchaus punktiert. Störend und unrichtig ist dabei, daß er כָּל immer ohne folgenden Makkephstrich gibt; ebenso (S. ٤٠٦, Z. 20) אֶת ohne Makkeph.

Budapest W. Bacher

Ernst Cassirer, Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit. Zweite durchges. Auflage. Berlin 1911, Br. Cassirer. Zwei Bände zu X u. 601, bezw. 832 S. gr. 8°. 16,50 u. 16 M.

Die Philosophie der Marburger Schule hat eine Zeit lang stark abseits gestanden. Man hatte bei den Anhängern der Schule etwas den Eindruck, daß sie nach dem Prinzip ›wer nicht für mich ist, ist wider mich‹ dem Außenstehenden den Zugang zu ihren Lehren durch einen fast absichtlichen Verzicht auf alles Anknüpfen an fremde Gedanken und an fremde Terminologie erschwerten, und bei den Gegnern bedeutete das einem Buch anhaftende Zeichen der Schule ein achselzuckendes Beiseitelegen in der Ueberzeugung, etwas wie ägyptische Hieroglyphen vor sich zu haben. Das ist in letzter Zeit anders geworden — von beiden Seiten her. Der Versuch, einen Konnex, eine Brücke zu finden, über die eine fruchtbare Diskussion der doch im letzten Grunde gemeinsamen Probleme stattfinden kann, ist in den neueren Veröffentlichungen der Marburger unverkennbar, der Versuch, die letzten Prinzipien ihres Verfahrens, ihrer ganzen Methode bloßzulegen und verständlich zu machen, ist mit steigendem Erfolg

gemacht worden. Auf der andern Seite wächst auf Seiten der Gegner die Ueberzeugung, daß trotz vieles Einseitigen und Konstruktiven, trotz mancher Tatsachenvergewaltigung die philosophische Arbeit, die von Marburg kommt, doch keine quantité négligeable ist, daß sie eine Erscheinung in der modernen Philosophie darstellt, mit der man sich auseinandersetzen muß, und daß man aus ihr sehr viel lernen kann.

Das gilt nicht zuletzt auch für die von Marburg kommenden historischen Arbeiten. Der Verfasser dieser Zeilen ist kein Mitglied der Schule, er ist der Meinung, daß hier von seiten der Marburger vielfach eine, wenn kritiklos aufgenommen, nicht ungefährliche Geschichtskonstruktion getrieben wird. Aber schließlich: eine Geschichtskonstruktion, die nicht aus der Luft gegriffen ist, sondern sich mit einer wirklich profunden Kenntnis der Geschichte verbindet, wird immer wertvoll sein, sie wird immer einen beachtenswerten Gesichtspunkt geben, sie wird immer Dinge und Seiten ans Licht ziehen, die in der bisherigen Geschichtsbetrachtung mehr oder minder übersehen wurden. Schließlich muß ja auch jeder Historiker konstruieren, d. h. Zusammenhänge suchen, wenn Geschichte mehr als eine langweilige und unfruchtbare Zahlen- und Zitatenreihe sein soll.

Das Platoproblem mit einem solchen Nachdruck gestellt zu haben, daß es nicht mehr übersehen werden kann, ist Natorps Verdienst. Das Problem selbst ist freilich noch ungelöst, auch nach Natorps Platobuch. Nehmen wir zwei äußerliche Punkte, die vielleicht am sprechendsten sind. Daß eine Interpretation des platonischen Idealismus, die in ihren Konsequenzen dazu führt, die Unsterblichkeitsbeweise des Phädon für eine poetische Umkleidung, für eine exoterische Lehre zu erklären, bedenklich gewaltsam in den wirklichen Plato eingreift, ist unwidersprechlich. Daß auf der andern Seite im Parmenides das Argument des τρίτος ἄνθρωπος berücksichtigt wird, daß also die aristotelische Kritik des platonischen Idealismus nicht den eigentlichen Sinn der Lehre treffen kann, ist ebenfalls nicht zu übersehen. Greifen wir tiefer. Daß die platonischen Ideen die geltenden ›Gesetze‹ sind, die Plato den Erscheinungen substituiert, wie Natorp es darstellt, ihr Sein das Gelten dieser Gesetze, bedeutet, scheint mir, ein bedenklich unhistorisches Hineintragen des naturwissenschaftlichen Gesetzesbegriffs in eine Zeit, die noch keine Naturwissenschaft kannte; daß aber die Frage der Existenz der Allgemeinbegriffe bei Plato nicht einfach als Verdinglichung von etwas ›nur im Denken‹ Existierenden abgetan werden kann, darin wird die heutige Erkenntnistheorie Natorp umsomehr zustimmen, als sie wieder genauer zwischen Abstraktion und Generalisation scheidet, als sie selbst wieder das Problem im Allgemeinen und seiner Existenzweise sieht, das die gesamte Aufklärungsphilosophie als Problem überhaupt nicht kannte.

In dem zuletzt Gesagten habe ich schon angedeutet, worin für mich der historische Hauptfehler der aus der Marburger Schule hervorgegangenen historischen Arbeiten besteht. Der Erkenntnisbegriff Natorps ist wesentlich orientiert an der mathematischen Naturwissenschaft, und dieser eigene Erkenntnisbegriff wird hineingetragen in die Philosophie und Erkenntnislehre der Antike, während er sich — als bewußte Auffassung vom Wesen der Erkenntnis — in der Tat erst an der Hand der Naturwissenschaft selbst, im Hinblick auf sie entwickeln konnte. Für die antike Erkenntnislehre liegt auf die Frage: was heißt Erkennen? nicht die Antwort nahe: Erkennen heißt unter Gesetze bringen, allgemeine Relationen an die Stelle von sich ständig verändernden Dingen setzen, sondern: Erkennen heißt einen Gegenstand ›als‹ dies oder jenes erfassen, ihn unter einen Begriff bringen; der Begriff im Gegensatz zum Gesetz erscheint der antiken (wie der naiven) Erkenntnislehre als das eigentliche Vehikel der Erkenntnis.

Darin aber liegt nun schon, daß die der historischen Methode der Marburger eigentlich kongeniale Periode der Philosophie die Zeit vom Anfang des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunders, von Kepler, Galilei und Descartes bis zu Kant ist. Die Philosophie dieser Zeit erhält ihren eigentlichen Stempel durch die unlösbare Verbindung mit der mathematischen Naturwissenschaft, ihr Erkenntnisbegriff ist orientiert an der Naturwissenschaft, an der Idee des Naturgesetzes und an der Forderung einer geometrischen Methode, die die Begriffe, mit deren Hilfe sie die Wirklichkeit konstruiert, aus einander so genetisch entstehen läßt, wie etwa die analytische Geometrie aus der allgemeinen Gleichung eines Gebildes durch Einführung spezieller Bedingungen die möglichen speziellen Formen desselben in absolut überschaubarer Vollständigkeit entstehen läßt. Für jene Zeit gilt in der Tat weitgehend die Entwicklung, die man in Marburg in die gesamte Geschichte der Philosophie hineinlegen möchte: die allmähliche Herausarbeitung des reinen Funktionsbegriffes als Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnis, die immer deutlichere Identifikation des Wesens einer Sache mit dem Gesetz ihrer Erscheinung, die Auflösung des metaphysischen Substanz- in den mathematischen Funktionsbegriff.

Damit bin ich bei dem Buch von Ernst Cassirer ›Das Erkenntnisproblem in der Philosophie und Wissenschaft der neueren Zeit‹. Cassirers Werk ist gewiß nicht die originellste und in diesem Sinn bedeutendste historische Schöpfung der Marburger Schule, wohl aber, wie ich glaube, ihre bleibendste Leistung, und so scheint es mir kein Zufall und kein vorübergehender Scheinerfolg, daß dieses Werk von zwei umfangreichen Bänden schon nach vier Jahren in zweiter Auflage vorliegt (1. Auflage 1906, 2. Auflage 1911).

Wie schon oben gesagt wurde, kann die Philosophie des 17. und

18. Jahrhunderts nur verstanden und behandelt werden im engen Zusammenhang mit der Entwicklung der Naturwissenschaft, es gibt keine Zeit, für die eine bloße Orientierung an den sogenannten großen philosophischen Systemen ohne Heranziehung der zeitgenössischen physikalischen und mathematischen Spekulation weniger angebracht und irreführender wäre. Und hier hat Cassirer in der Tat Bahnbrechendes geleistet, er kennt die Geschichte der Naturwissenschaft, er geht überall ihrem Verhältnis zur Philosophie nach und deckt damit Beziehungen auf, die auch für unser Verständnis jener Systeme, nicht zuletzt für das Verständnis Kants, von größtem Wert sind. Um ins Einzelne zu gehen: als eine gerade in dieser Hinsicht vorzügliche Leistung möchte ich das 7. Buch (2. Band S. 396—584) hervorheben, ›Von Newton zu Kant, Wissenschaft und Philosophie im 18. Jahrhundert‹ betitelt, in dessen ersten Kapiteln das Raum- und Zeitproblem in seiner Geschichte behandelt wird.

Es gibt keine Fragen, die zu den verschiedenen charakteristischen Interessen der Zeit, den naturwissenschaftlichen, den spekulativ-theologischen, den erkenntnistheoretischen gleichermaßen in einer so engen Beziehung stände, in der sich diese verschiedenen Gedankenmotive so deutlich unterscheiden und doch zugleich in ihrer wechselseitigen Beeinflussung so klar verfolgen lassen. Und ich kenne keine Darstellung, die, auf eine sehr gründliche Kenntnis der Quellen gestützt, diese Beziehungen so plastisch und lehrreich herausgearbeitet hätte als diejenige Cassirers. Wir sehen, wie die Ansätze zu einer metaphysisch-spiritualistischen Wendung in der Lehre vom absoluten Raum bei Newton zurückgehen auf Henry More, der in bewußter Gegnerschaft gegen die Identifizierung von Raum und Materie bei Hobbes und Descartes den Raum zum Attribut Gottes und zu einem Mittel der Erkenntnis Gottes macht, wie in der Schule Newtons die Verbindung spekulativ-theologischer und physikalischer Gedankengänge noch deutlicher hervortritt (Raphson); wir sehen, wie vom Lockeschen Ideenkreise aus schärfer und klarer als bei Locke selbst von Edmund Law die Idee des absoluten Raumes aus psychologischen Gründen als unmöglich bekämpft wird (Cassirer dürfte m. W. der Erste sein, der mit Nachdruck auf seine zum Teil Humeschen Gedanken vorgreifende ›Enquiry into the ideas of space, time, immensity and eternity‹ hinweist); wie von verwandter Seite her Berkeley in der (auch bisher nicht genügend berücksichtigten) Schrift de Motu seine Argumente gegen den absoluten Raum Newtons richtet. In diesem Zusammenhang gewinnt dann der Briefwechsel zwischen Leibniz und Clarke, der uns wieder in den Gegensatz zwischen rationalistischer Erkenntnislehre und Newton einen Blick tun läßt, seine besondere Beleuchtung. Auf der andern Seite sucht Euler als Naturforscher die

Frage des absoluten Raumes von den metaphysischen und erkenntnistheoretischen Schwierigkeiten und Voreingenommenheiten, die sie belasten, zu befreien. Der absolute Raum und die absolute Zeit sind notwendige Begriffe des Verstandes, die wir aus rein physikalischen Gründen einführen müssen, damit die Mechanik, insbesondere das Trägheitsprinzip seinen wissenschaftlichen Sinn und Wert behält, die Physik fordert ihre Realität, mit der sich Erkenntnistheorie und Metaphysik abfinden müssen (den Abschnitt über Euler halte ich gleichfalls für ein besonderes Verdienst Cassirers). Dazu spielen überall hinein die Antinomien des Unendlichen, die Cassirer noch besonders Gelegenheit geben, auf Maupertuis und den Sinn seiner phänomenalistischen Raumauffassung und auf Ploucquet einzugehen. Alles das vereinigt sich bei Cassirer zu einem sehr interessanten und lehrreichen Gesamtbild.

Natürlich sucht Cassirer seine Darstellung einem bestimmten größeren Gesichtspunkt unterzuordnen: das Ziel ist selbstverständlich Kants transzendentale Aesthetik. Die Notwendigkeit des absoluten Raumes für die Physik, die Unmöglichkeit, diese Notwendigkeit mit der Wolffschen Ontologie zu vereinigen, die Schwierigkeiten und Antinomien des Unendlichen sind die Gedankenmotive, aus denen schließlich die Kantische Lösung entspringt, die Phänomenalisierung des Raumes bei Law, Berkeley, Maupertuis, seine Spiritualisierung bei Henry More und in der Schule Newtons sind die Vorstufen der Idealisierung des Raumes bei Kant. Wobei dann freilich die transzendentale Aesthetik, wie es im Sinn der Marburger Erkenntnistheorie liegt, so aufgefaßt wird, daß Raum und Zeit als Erkenntnisformen oder Methoden bedenklich in die Nähe der Kategorien rücken und zugleich der Unterschied zwischen Kant und Leibniz sich stark verringert. (Vergl. S. 684 ›Die reinen Anschauungen des Raumes und der Zeit, wie die Begriffe des reinen Verstandes, bilden nur verschiedenartige Entfaltungen und Ausprägungen der Grundform der synthetischen Einheitsfunktion‹ und den Schlußsatz des ganzen Buches ›Die Auflösung des Gegebenen in die reinen Funktionen der Erkenntnis bildet das endgültige Ziel und den Ertrag der Kantischen Lehre‹, als Spezifisches der Anschauungsform bleibt eigentlich nur ihre Singularität übrig.) Man wird hier seine kritischen Vorbehalte machen, auf die an dieser Stelle näher einzugehen zu weit führen würde; mir lag nur daran, zu zeigen, wie dieses Kapitel, auch ganz abgesehen von der ›Auffassung‹ Cassirers und der Frage ihrer Berechtigung und Nichtberechtigung, eine bedeutende philosophiegeschichtliche Leistung darstellen.

Vorzüglich ist ferner die in demselben 7. Buch gegebene Darstellung der allmählich einsetzenden Gegnerschaft gegen die Wolff-

sche Ontologie in Deutschland, namentlich erfährt die Crusiussche Philosophie eine meiner Meinung nach sehr zutreffende historische und sachliche Würdigung. Mit dem Crusiusschen Standpunkt bringt C. in interessanter Weise die Kantischen Schriften vom Jahre 63 in Zusammenhang, sicher mit Recht, soweit der sachliche Zusammenhang in Frage kommt, während eine direkte Abhängigkeit bei der Art, wie von Crusius gesprochen, wie später in den Träumen eines Geistersehers der Crusiussche mit dem Wolffschen Rationalismus einfach auf gleiche Stufe gestellt wird, mir allerdings unwahrscheinlich erscheint. Die Träume rückt C. sehr nahe an Hume heran, er geht soweit, zwischen 1763 und 66 den entscheidenden Einfluß Humes anzusetzen. Auch hier kann ich ihm nicht ganz folgen, so interessant die Belege auch gewählt sind, die C. speziell aus den Reflexionen heranzieht. Erstens deutet nichts darauf hin, daß Kant selbst seine Stellung in den Träumen als einen Bruch mit dem Standpunkt der Schriften von 63 empfände, wie es doch der Fall sein müßte, wenn gerade zwischen 63 und 66 die berühmte ›Erweckung aus dem dogmatischen Schlummer‹ stattgefunden hätte. Noch zu Ende des Jahres 65, in der ›Nachricht von der Einrichtung seiner Vorlesungen im Winterhalbjahr 65/66‹, ebenso im Brief an Lambert vom 31. Dezember 65 bezieht er sich auf die Schrift über die Deutlichkeit der Grundsätze in einer Weise, die zeigt, daß er in der dort eingeschlagenen Richtung weiter arbeitet, wenn er auch (was übrigens auch schon für die Schriften von 63 gilt) noch besser zu wissen erklärt, wie man in der Metaphysik nicht verfahren darf, als Beispiele zu besitzen, an denen man in concreto ihr richtiges eigentümliches Verfahren zeigen könnte; auch stimmt, was er hier in dieser Hinsicht sagt, in Ton und Inhalt durchaus überein mit dem Brief an Mendelssohn vom 8. April 86, nach dem Erscheinen der Träume. Was zweitens die Träume selbst angeht, so muß man doch den rein polemischen Anlaß und Charakter der im Affekt flüchtig hingeworfenen Schrift wesentlich in Rechnung ziehen, wie ihn Kant selbst in dem eben erwähnten Brief an Mendelssohn so nachdrücklich hervorhebt. In den angezogenen Reflexionen endlich läßt sich zwar freilich in interessanter Weise verfolgen, wie der Begriff der synthetischen Sätze a priori in seiner bekannten Bedeutung sich allmählich im Geiste Kants klärt, aber es scheint mir zweifelhaft, ob man aus einzelnen hier vorkommenden Formulierungen (›alle synthetischen Urteile sind empirisch und umgekehrt‹) auf einen bestimmten empirischen Standpunkt Kants schließen darf.

Was die Darstellung der kritischen Philosophie selbst (8. Buch) angeht, so möchte ich nur auf einen Punkt noch hinweisen, in dessen nachdrücklicher Betonung ich ein besonderes Verdienst C.s sehe: es

ist der Nachweis, daß Kant den Begriff der Erscheinung nicht etwa dem Sprachgebrauch der Metaphysik, sondern dem der Naturwissenschaft entnimmt, in dem er während des ganzen 18. Jahrhunderts fest eingebürgert war. ›Für die gesamte Newtonsche Physik bedeutet das Phänomen nichts anderes als den empirischen Gegenstand, sofern er uns unmittelbar bekannt und gegeben ist; sofern er sich uns sinnlich kundgibt, ohne daß wir nötig hätten, ihn erst durch Vermittlung metaphysischer Hypothesen zu gewinnen. Daß die Physik es nur mit dem Phänomen zu tun habe, das besagt hier also, daß sie es verschmäht, die Naturbegebenheiten auf dunkle Qualitäten, die sich hinter ihnen verbergen, zurückzuführen und sie statt dessen lediglich in der mathematischen Gesetzlichkeit ihrer Abfolge zu begreifen trachtet‹. ›Die reine Tatsache, die sich unabhängig von jeder spekulativen Deutung kraft des wissenschaftlichen Experiments feststellen läßt, macht den Inhalt der Erscheinung aus. Man braucht nur die bekannten Handbücher der Naturlehre, die Kant selbst seinen naturwissenschaftlichen Vorlesungen zugrunde legte, aufzuschlagen, um in ihnen alsbald diesen Gebrauch des Begriffs anzutreffen. Erscheinung und Naturbegebenheit treten hier als vollkommene Wechselbegriffe auf‹. Es wäre manches Mißverständnis der Kantischen Philosophie uns erspart geblieben, wenn man sich darüber klar gewesen wäre, was C. hier auch historisch zeigt, daß das Wort Erscheinung für Kant zunächst ›keinen metaphysischen Klang hat‹. Im Anschluß an diese Feststellung wird mit zwingender Klarheit ausgeführt, daß der Begriff des Noumenon ›nicht die Besonderheit eines Gegenstandes, sondern die versuchte Absonderung einer bestimmten Erkenntnisfunktion‹ bezeichnet, während der Begriff des Dinges an sich in der transzendentalen Aesthetik nur ›die spezifische Gebundenheit der Erkenntnis an ein empirisch Gegebenes nicht erklärt, sondern lediglich bezeichnet‹.

Trotz des prägnanten Standpunktes ist es C. in sehr anerkennenswerter Weise gelungen, auch entgegengesetzten Lehren wirklich in ihrer Eigenart gerecht zu werden. Ich verweise in dieser Hinsicht auf das 6. Buch des zweiten Bandes, auf die Darstellung Humes und namentlich auf diejenige Berkeleys. Hier sehe ich ein besonderes Verdienst des Buches darin, daß es auch die späteren Schriften Berkeleys, ›Alciphron‹ und vor allem ›Siris‹ in einer Weise berücksichtigt, wie das bisher in den üblichen Berkeley-Darstellungen in der Geschichte der Philosophie nicht geschehen ist. Mit Recht zeigt C., daß, wenn Kants Urteil über den ›schwärmerischen Idealismus‹ Berkeleys, der ›alle Erkenntnis durch Sinne und Erfahrung in nichts als lauter Schein‹ verwandle, und ›nur in den Ideen des reinen Verstandes und der Vernunft Wahrheit‹ finde, zwar unverständlich bleibt, wenn man es auf die ›principles of human knowledge‹ beziehe, dagegen die

Grundanschauung von Berkeleys letzter Epoche schlagend wiedergäbe, die C. selbst als einen ›paradoxen Versuch, von einem reinen sensualistischen Ausgangspunkt aus ein absolutes metaphysisches Geisterreich zu erweisen‹ charakterisiert. —

Von derselben erstaunlichen Belesenheit und gründlichen Kenntnis der Quellen zeugt im ersten Band die Darstellung der Renaissance-Wissenschaft und -Philosophie. Nur tritt hier der konstruktive Zug bei C. etwas stärker hervor und beeinträchtigt meinem Empfinden nach die Objektivität der Darstellung, ich meine jene Objektivität, die die ausgesprochennen Lehren aus dem Geist der Gesamtauffassung ihres Urhebers heraus deutlich macht und nicht in der bedenklichen Bedeutung des Kantischen Wortes diesen Urheber überall besser verstehen will, als er sich selber verstand.

Vor allem wird man berücksichtigen müssen, daß die Renaissancephilosophie doch nicht eigentlich ein selbständiges erkenntnistheoretisches Interesse hat, daß ihre Interessen teils metaphysisch, teils naturwissenschaftlich sind, d. h. überall wesentlich am Objekt, an der Sache, nicht am Erkenntniszusammenhang als solchem hängen. Erst bei Descartes beginnt der Rückgang, die Selbstbesinnung auf die letzten Grundlagen der Erkenntnis als solcher das Interesse auf sich zu ziehen, beginnt das Streben nach logisch einsichtiger Rechtfertigung der Methode der Erkenntnis, nach unbezweifelbarer Gewißheit ihrer letzten und unausgesprochenen Voraussetzungen Selbstzweck zu werden. Deshalb ist das Erkenntnisproblem der Renaissance selbst im Grunde ein metaphysisches Problem, es ist das Problem des Verhältnisses von ›Ich‹ und ›Welt‹, bezw. von ›Ich‹ und ›Gott‹. Hier schiebt C. meiner Meinung nach die Renaissancedenker zu nahe an das 17. Jahrhundert heran und wird der eigentümlichen neuen Geisteshaltung und Problemstellung, die mit Descartes — nicht mit dem Physiker und Mathematiker Descartes, auch noch nicht eigentlich mit dem Verfasser der ›Regulae‹, sondern mit dem Erkenntnistheoretiker und Metaphysiker Descartes — einsetzt, nicht völlig gerecht.

In Bezug auf Nikolaus v. Cues heißt es (S. 61): ›Wenn das Mittelalter das Ziel alles Wissens in ein jenseitiges Sein verlegte, so reift hier die Erkenntnis, daß es nur der immanente Gehalt des Bewußtseins der Menschheit ist, der im Fortgang der Geistesgeschichte zur Klarheit aufstrebt. Die neuere Philosophie beginnt damit, daß sie diesen allgemeinen Gedanken, der für die Spekulation des Nikolaus Cusanus einen Grenzpunkt bildet, an die Spitze stellt und ihn in mannigfachen Richtungen und Tendenzen zur Ausführung bringt‹. Indessen, wenn dieser Gedanke, wie ihn C. formuliert, die Philosophie des Cusaners charakterisieren soll, so muß man ihn jedenfalls im metaphysisch-pantheistischen, nicht im idealistisch-erkenntnistheoretischen Sinn verstehen.

Nun ist es freilich ein Leitmotiv der C.schen Darstellung, zu zeigen, daß in der Renaissance zunächst an die Stelle des aristotelischen Begriffs der Materie als bloßer negativer ›Potenz‹ der der Natur als eines selbständig Wirkenden, kraftbegabten und damit beseelten Wesens tritt, daß aber dieser Begriff der Weltseele hier nur eine Vorbereitung für den Gedanken der durchgängigen und immanenten kausalen Wechselwirkung der Dinge bildet. Indessen ist dieses Leitmotiv doch auch nicht ganz unbedenklich.

Man vergleiche als Beispiel die Darstellung Keplers. Kepler vor allem, so führt C. aus, leitet von der ›animistischen‹ zu der ›mathematisch-funktionalen Auffassung der Kraft‹ hinüber. Er sucht eine ›einheitliche Theorie, die vor dem Gegensatz der irdischen und himmlischen Welt nicht Halt macht, sondern das Ganze des Kosmos bis in die scheinbar entferntesten Phänomene umspannt‹. Auf der andern Seite aber ›will diese Theorie keinen Einblick in die letzten substanziellen Ursachen der Bewegung geben, sondern sie sucht nur die Regeln, nach welchen ihr tatsächlicher Verlauf sich vollzieht, allseitig darzustellen‹. Nicht ›wie ein göttliches Lebewesen, sondern nach der Analogie eines göttlichen Uhrwerks ist der Bau der Welt zu begreifen‹. Es ist unzweifelhaft, daß hier der Naturbegriff bei Kepler eine bedeutsame Wandlung durchgemacht hat, die Natur begreifen heißt nicht mehr ihre Erscheinung als Aeußerung eines immanenten Lebensgefühls deuten, die Einheit der Welt ist nicht mehr die des sie beseelenden Lebens. Aber man wird doch auch betonen müssen, daß sie noch nicht die gedachte Einheit des gesetzmäßigen Zusammenhangs ist, die bloße Identität der Gesetze, sondern die ästhetische Einheit eines Ganzen, dessen Teile in harmonischem Verhältnis stehen, daß das Ziel der Erkenntnis nicht das Naturgesetz als solches, sondern die vorausgesetzte und in ihm sich kundgebende harmonische Ordnung ist. Bei dem ›Uhrwerk‹ denkt Kepler nicht so sehr an den Mechanismus, als an das göttliche Kunstwerk. Freilich wendet sich Kepler gegen die spielerische Verwendung des Harmoniebegriffes, gegen die bloße Häufung geometrischer Symbole, die uns nichts beweisen und nichts Neues lehren — aber was ihn von dieser unwissenschaftlichen Verwendung des Harmoniegedankens zurückhält, ist nicht sein Erkenntnisbegriff, sondern sein Instinkt als Naturforscher, als Physiker. Daß der Grundbegriff seiner Erkenntnislehre ein ästhetischer bleibt, hebt nun C. selbst an verschiedenen Stellen — z. B. in der Darstellung Galileis, in der er auf Kepler zurückgreift — selbst hervor, aber gerade in der Wiedergabe der Keplerschen Lehren selbst tritt diese Grenze der Keplerschen Erkenntnislehre unwillkürlich zurück. Hier findet sich auch die doch etwas zu weit gehende Behauptung: das Ergebnis von Keplers empirischer Forschung sei in der

genauen geradlinigen Fortsetzung seines philosophischen Grundprinzips erreicht worden (S. 365).

Ich komme damit zurück zu dem schon vorhin geäußerten prinzipiellen Einwand gegen die C.sche Darstellung. Es scheint bei C., wenn nicht immer, so doch gelegentlich so, als sei die Renaissancephilosophie in erster Linie eine Renaissance des Erkenntnisproblems, während sie zunächst vor allem eine Renaissance des Strebens nach einer selbstgefundenen und persönlich gefärbten und befriedigenden Welt- und Naturanschauung bedeutet. Die Erkenntnistheorie, die bewußte Reflexion auf Aufgabe, Ziel, Methode der Erkenntnis bleibt auch da, wo man meint, etwas völlig Neues zu geben, noch wesentlich stecken in den aristotelisch-thomistischen oder neuplatonisch-augustinischen Begriffen. Erst allmählich bildet sich, gleichsam durch eine Anzahl glücklicher Griffe aus dem unmethodischen Naturstudium die methodische Naturwissenschaft, und in dem Maß, als das geschieht, modelt sich auch der Erkenntnisbegriff; er orientiert sich an der ersten entstehenden selbständigen Einzelwissenschaft. Aber auch das geschieht allmählich, man denke daran, wie noch in Descartes' und Spinozas geometrischer Methode immer wieder die echte Methode der Mathematik und mathematischen Naturwissenschaft mit der bloßen Deduktion zusammenfällt, wie die mathematische ›Definition‹, die aus dem allgemeinen Fall durch Einführung spezieller Bedingungen die Spezialfälle herzuleiten gestattet, in die aristotelische Wesensdefinition einer Sache hinübergleitet. Es wäre die Wolffsche Ontologie nicht möglich gewesen, es hätte des Streites über mathematische und metaphysische Methode, es hätte der ›klassischen‹ Unterscheidung analytischer und synthetischer Sätze nicht bedurft, wenn die erkenntnistheoretische Ueberlegung sich nicht gewissermaßen erst nach und nach der Naturwissenschaft und ihrer Methode hätte anpassen müssen. Im Grunde kann man sagen, daß erst bei Kant eine völlige Deckung des philosophisch-erkenntnistheoretischen und des naturwissenschaftlichen, d. h. aus und in der Praxis der Naturwissenschaft entstandenen Erkenntnisbegriffes, erreicht ist. —

Aber alles das sollen keine Ausstellungen sein, die den Wert des C.schen Buches herabsetzen wollten. Gerade die Abschnitte über Kepler und Galilei, die ich zitierte, gehören zu den besten Kapiteln des Werkes.

Ich wünsche dem Buch, daß es mit der Intensität studiert werden möge, die der Arbeit entspricht, die der Verfasser hineingelegt hat. Es gehört zu den bedeutendsten Erscheinungen der philosophisch-historischen Literatur der Gegenwart, schon deshalb, weil es der erste prinzipielle Versuch ist, die Geschichte der Philosophie einer größeren Epoche nicht bloß mit einer Geschichte

der ›Kultur‹, sondern mit der Geschichte der positiven Wissenschaften in engen und inneren Zusammenhang zu setzen und damit einem Ziel sich zu nähern, das uns allen, die wir uns mit Geschichte der Philosophie beschäftigen, heute vielleicht als Hauptziel vorschwebt. Und man kann nur sagen, daß dieser Versuch mit ebenso großer gedanklicher Schärfe, wie umfassender historischer Kenntnis unternommen worden ist.

München E. v. Aster

Ulrich von Wilamowitz-Moellendorff, Reden und Vorträge. Dritte, vermehrte Auflage. Berlin 1913, Weidmannsche Buchhandlung. VIII, 416 S. Geb. 10 M.

Zufällig schlug ich, als das Buch in seiner neuen Gestalt mir zur Besprechung zuging, die Stelle über die altgriechische Rolle auf, die mit lebhaften Worten den Vorzug erhält vor den ›entsetzlichen Pergamentwälzern‹, denen sehr wenig schmeichelhaftes nachgesagt wird (S. 346). Da gedachte ich des Paläographen, der sich gleich lebhaft zu äußern pflegte, um den es aber ›O Roma nobilis‹ klang, wenn er mit jenen Wälzern umging, und der die Cortesesche Fälschung fast als eine Beleidigung seiner Pergamene empfunden hat. Hier wie dort ein Zeugnis dafür, daß Wissenschaft denn doch nicht nur Verstandessache ist. Vielleicht ist die ironische Bemerkung richtig, unter Objektivität sei überhaupt nur diejenige Subjektivität zu verstehen, die mit unsrer eignen Subjektivität ungefähr übereinstimmt. Indessen, wie immer es mit der vielberufenen Voraussetzungslosigkeit stehe, sicher ist, zum mindesten für unsre historische Wissenschaft, daß darin die Formel ›sine ira et studio‹ nur eine sehr bedingte Geltung hat. Alle Wirkungen, die über die Befriedigung des bloßen Tatsachenhungers hinausreichen, werden um so stärker sein, je mehr in ihnen neben der Kapazität, an der es freilich nicht fehlen darf, das Ethos wie das Pathos einer Persönlichkeit zu spüren ist, die weder ihre Liebe verbirgt noch auch ihren Haß. Bei Wilamowitz sind selbst die ganz fachlichen Schriften zum guten Teile so beschaffen, hier und da bis in die Noten eines textkritischen Apparates hinein. Vielleicht ist sogar zuviel davon da, wenigstens nach der Seite des Ablehnens und Verneinens (man darf das aussprechen, ohne ein schwächliches Hegen und Dulden zu wünschen oder die Sache jener πτωχοί zu führen, für welche τῷ πνεύματι nicht ›vor dem Geiste‹, sondern wirklich ›im Geiste‹ bedeutet). Es gibt wohl auch noch andre Bedenken, wobei freilich die Unzulänglichkeiten der Nachahmer das geringste Uebel sind, da jeder einzelne das Recht behalten muß, sich zu blamieren so

gut er kann. Indessen, im ganzen steht es fest, ohne ihre starken persönlichen Accente hätte Wilamowitz' Lehre und Forschung die siegreiche Wirkung nicht ganz, oder nicht so schnell erzielt, über die sich jeder freut, dem es um die Sache zu tun ist. Und mag man bei den Fachschriften über das Maß der Mischung streiten, in diesem Vortragsbuche, das seiner Natur nach, mit Theophrast zu sprechen, πρὸς ἀκουστάς eingestellt ist, gewinnt ohne Frage die Persönlichkeit des Sprechers als solche ein Recht und eine Bedeutung, die alles andre überwiegt, selbst τὰ πράγματα. Gerade dies wird Wilamowitz vermutlich nicht wahr haben wollen. Es wird ihm aber nichts helfen. Nicht nur dort, wo er zu allgemeinen Fragen der Gegenwart das Wort ergreift, auch bei den Proben seiner philologischen Berufskunst wird Fachmann wie Laie die Hauptteilnahme immer und immer wieder dem Probleme widmen, das über und hinter all den Einzelproblemen des Buches steht. Denn so bunt der Inhalt ist, alsbald bemerkt man den Verfasser εἰς μίαν ἰδέαν συνορῶντα ἄγειν τὰ πολλαχῇ διεσπαρμένα. Und eben diese Kraft des ›Zusammenschauens‹ — für mich nirgend drastischer ausgeprägt, als in der immer wiederkehrenden Bewertung der auf sich selbst gestellten Menschenwürde, die Wilamowitz' Deutung der Heraklesgestalt ebenso bestimmt wie überraschenderweise auch seine Erklärung des theokriteischen Daphnis, und die nicht minder das Hauptmotiv darstellt in seiner Gesamtentwicklung der griechischen Religion —, dies Zusammenschauen also in seiner innren Ordnung und Folgerichtigkeit zu verstehen, das wird immer der Hauptreiz des Buches bleiben, und das bedeutet am letzten Ende eben doch, daß wir uns ganz vorwiegend mit des Verfassers Persönlichkeit beschäftigen und mit seiner ganz individuellen Weise die Dinge zu sehen und zu werten.

Mit dieser Hauptwirkung des Buches sich auseinanderzusetzen sind gerade diese Blätter nicht der richtige Ort. Ich nehme vielmehr an, daß ich der Rezensentenpflicht hier am besten nachkomme, wenn ich zunächst kurz berichte, was dem alten Bestande, den ich als bekannt voraussetzen darf und an dem, wie er in der zweiten Ausgabe der gleiche geblieben war, absichtlich und mit Recht auch jetzt wenig geändert wurde, nunmehr zugewachsen ist, um sodann auf ein paar Fälle näher einzugehen, wo mir Ergänzung oder Widerspruch sachdienlich scheint. Kleinigkeiten laß ich bei Seite. Höchstens möchte ich zum Besten der nächsten Auflage bemerken, daß S. 321 die zwei auf die Adoniazusen und die Pharmakeutriai bezüglichen Anmerkungen verstellt sind, und daß S. 356 die zweite Note, soweit das Epigramm V 182 (so!) in Betracht kommt, nicht in Ordnung ist.

Während früher wesentlich die feierliche akademische Beredsamkeit vorherrschte, sind jetzt zu den zwei Stücken, in denen Wila-

mowitz als Interpret und Uebersetzer, also in seinem liebsten und vertrautesten Geschäft, auftrat, eine Reihe gleichartiger Stücke hinzugekommen. Neben die ›Locke der Berenike‹ treten Proben auch von den Hymnen des Kallimachos und von andrer hellenistischer Dichtung (Theokrit und Bion). Die voraussetzungsreiche Art des Hellenismus Nichtfachleuten zu erschließen erfordert einen besondren Aufwand an philologischer Kunst. Aber schwerlich wird allein dieser Anspruch an ein Wissen und Können, das nicht jedermanns Sache ist, die Wahl bestimmt haben. Wilamowitz liegt gewiß daran, durch die besondre Pflege dieses Gebietes, das überdies in vielen Einzelheiten mit modernen Stimmungen harmoniert, insonderheit mit den eignen des Verfassers, die Vorstellungen weiterer Kreise von jener einseitigen Auffassung des Griechentums zu befreien, die noch aus dem Klassizismus herstammt. Neben die bereits bekannte Erklärung eines modernen Dichters (Carducci) tritt in der Rede über Goethes Pandora ein neuaufgenommenes, vergleichbares Stück. An Carducci knüpft auch der einzige Aufsatz an, der sich mit der älteren Lyrik beschäftigt, über Pindar; hier hat vielleicht das gleichzeitig erschienene Buch ›Sappho und Simonides‹ den Reden und Vorträgen manches entzogen, was man gern darin gesehen hätte, z. B. gleich den Eingang ›Persönlichkeit‹. Von ganz andrer Art ist die aus dem Jahrbuch des Hochstifts aufgenommene Skizze von fünf Frankfurter Vorträgen über die Geschichte der griechischen Religion (1904), vielleicht das Eigenartigste und Tiefste im ganzen Buche trotz der nur andeutenden und knappen Darstellung. Die niedrige Bewertung des ›Ethnischen‹, das scharfe Einsetzen dort, wo es sich nicht mehr um Götzen sondern um Götter, nicht mehr um das Gespenst sondern um den Geist handelt (vgl. auch S. 340), die Einschätzung erst des sokratischen Glaubens an die Zulänglichkeit des sittlichen Menschenwillens, dann der platonischen Vermählung von Philosophie und Religion und schließlich der letzten Steigerung, welche die religiöse Erhöhung der Menschenwürde im Herrscherkulte gefunden hat, die Auffassung endlich, daß ›das Aufkommen der orientalischen Religionen nicht der Grund, sondern der Erfolg davon ist, daß die hellenische Religion erlischt, weil die ganze Kultur sich überlebt hat, deren Seele sie war‹, — das alles weckt stärksten Nachhall, und erst im Zusammenhang dieser Anschauungen wird auch manche andre Stelle unsres Buches voll verständlich werden.

Nun ein paar Einzelheiten! In seiner Erläuterung des kallimachischen Demeterhymnus scheint Wilamowitz anzunehmen, das Ende des Mythus (den er sehr überzeugend als eine ironisch behandelte Aretalogie auffaßt) werde deshalb nicht erzählt, weil der erwartete Festzug endlich eintrifft (S. 278). Wollte der Dichter das, dann mußte er, zumal er uns ohnehin an das Springende und Unerwartete schon ge-

wöhnt hat, doch wohl auch äußerlich ›abbrechen‹. Er bewirkt aber statt dessen durch ein die Eindrücke zusammenfassendes Gebet einen ruhigen und gar nicht vorzeitigen Abschluß (116 f.). Das führt auf die Vermutung, daß der Ausgang der Geschichte vom Triopassohne weggelassen wurde, nicht weil es der Dichter dem Effekt bewegter Handlung zuliebe so wollte, sondern weil er es mußte, indem vielleicht der Ausgang dem Zwecke der Gruselgeschichte nicht entsprach. Bei den bisher bekannten Versionen der Erysichthon- und ähnlicher Geschichten (vgl. Zielinski, Philol. 50, 1891, 137 ff.) ist der Grund unerfindlich. Sie gehen alle, was der Dichter sehr wohl brauchen konnte, traurig aus, auch die von Wilamowitz selbst herangezogene Parallele des Mannes, der Demeter betrügen wollte (θανάτῳ τῷ ἀλγίστῳ ἀπώλετο, λιμῷ). Da muß nun darauf hingewiesen werden, daß es wenigstens eine Version gibt, wo das anders ist, indem die Geschichte zuletzt noch eine günstige Wendung nimmt. Das steht in der neuplatonischen Exegese zum Phaedrus 244 D (Hermias 97 Couvr.), wo für die segensreiche Wirkung der τελεστικὴ μανία zwei mythische Beispiele angeführt sind, die man gewiß nur deshalb übersehen hat, weil die neuplatonische Gleichgiltigkeit gegen alle ἱστορία Personen- wie Ortsnamen wegzulassen für gut befand. Aber eben darum hat sie die Geschichten auch nicht selber erst hervorgesucht, sondern es muß als sicher gelten, daß sie aus gelehrter, alter Exegese übrig sind, die wußte, was sie damit wollte, und ganz gewiß keine Autoschediasmata von sich gab. Couvreur schreibt freilich beidemal ›nihil de hoc scio‹, aber wie die zweite Geschichte ganz klar auf den Muttermörder Alkmeon geht, so ist die erste nichts andres als eine Version der Erysichthonsage: ὥσπερ δὴ καὶ ἐπὶ ἐκείνου λέγεται τοῦ τεμόντος τὴν δρῦν καὶ παρακαλουμένου ὑπὸ τῆς Νύμφης[1]) μὴ τεμεῖν ὅμως οὐκ ἐφείσατο, ἀλλ' ἔτεμε. καὶ ἔμεινε ποινηλατούμενος καὶ τῶν ἀναγκαίων τροφῶν δεόμενος, καὶ εἴποτε καὶ ἐνέπιπτέ <τι> αὐτῷ, εὐθὺς ἐξεφορεῖτο, ἄχρις οὗ ὁ τελεστὴς αὐτῷ εἶπε βωμὸν ἱδρύσασθαι καὶ θῦσαι τῇδε τῇ Νύμφῃ. καὶ οὕτως ἐπαύσατο τῶν συμφορῶν. Der Schluß ist wesentlich, ohne ihn wäre die Geschichte der Platoexegese nichts nütze. Ist er demnach, wie wahrscheinlich, sagenecht, so kann er sehr wohl gerade in der für Kallimachos maßgebenden Version gestanden haben. Dann wäre es mit einem Mal klar, warum er das so wenig gruselige Ende seiner Aretalogie unterschlagen hat.

Eine zweite Bemerkung betrifft die Rede über Goethes Pandora.

1) δρῦν: bei Kallimachos αἴγειρος, bei Ovid *quercus*. Bei Kallimachos mahnt Demeter selbst in der Gestalt ihrer Priesterin Nikippa, bei Ovid mahnt ein Diener und dann prophezeit die sterbende Baumnymphe das Unglück. Also liegt bei Hermias keine sei es von Kallimachos oder von Ovids zweiter griechischer Quelle unmittelbar abgeleitete Fassung zu Grunde.

Ich habe sie wieder und wieder gelesen, muß aber bekennen, daß der Glaube an das platonische Finale jedesmal gesunken ist. Vielleicht, daß Goethe selbst nichts willkommner geheißen hätte als die von Wilamowitz ersonnene Auskunft. Sicher auch ist der Zusammenklang der goethischen mit platonischen Gedanken in Epimetheus' Worten über die in tausend Gebilden erscheinende ›Form‹. Aber ein andres ist die neue Deutung der Merkworte ›Sabat, Moria‹. Hier soll Moria nicht wie sein Nachbarwort alttestamentlich, sondern als das attische μορία zu verstehen sein, womit dann alsbald die Akademie mit ihrem heiligen Oelbaum, ihrem Altar des olivenbekränzten Prometheus und (nicht zuletzt) ihrer platonischen Erotik herbeigezaubert wird. Wenn nun aber Goethe mit dem einen biblischen Worte allgemein den Feiertag bezeichnet (wobei sich die Händler schon die ›Messe‹ ausmalen und die Krieger — nach meiner Auffassung — das Geleite der zur Messe Zusammenströmenden), warum soll dann nicht das andre Merkwort ebensogut biblisch sein und den Berg des Tempelbaues bedeuten, jenes Baues, zu dem sich alsbald die Schmiede erbieten und die Winzer (diese von Wilamowitz S. 401 gewiß richtig aufgefaßt als diejenigen, welche den Plankenzaun begrünen werden)? Doch ich will von dem reichen Buche nicht mit Unglauben Abschied nehmen. So sei zu S. 402 erwähnt, daß Goethe manches von dem, was er über das Landläufige hinaus von Pandora weiß, vermutlich auch in diesem Falle dem ›gründlichen mythologischen Lexicon‹ des alten Hederich verdankt (hg. von Schwabe, Leipzig 1770). Da steht Sp. 1873 neben andren Deutungen nicht nur wirklich ›die Erde‹, aus Philo belegt, sondern unter den Einfällen, die als ›gezwungene Spitzfündigkeiten‹ abgelehnt werden, liest man auch, was schwerlich auf Goethe ohne Eindruck bleiben konnte, daß einige ›die Kunst‹, andre τὸ ἄλογον τῆς ψυχῆς unter Pandora verstanden haben. Man braucht nur auf das Widerspiel des auffällig verstandesmäßigen Prometheus zu achten, um zu sehen, daß der Dichter τὸ ἄλογον τῆς ψυχῆς gewiß nicht mit derselben Empfindung aufgenommen hat wie der biedre Großenhainer Rektor.

Gießen O. Immisch

Dr. **B. Bretholz**, Geschichte Böhmens und Mährens bis zum Aussterben der Přemysliden (1306). München und Leipzig 1912, Duncker und Humblot. 8°. X u. 550 S. 14 M.

Die Darstellung der älteren Geschichte Böhmens und Mährens hat neben den natürlichen Schwierigkeiten ihrer Aufhellung stets auch als großes Hindernis einverständlicher Lösung die nationalen Gegensätze von heute und den großen politischen Kampf gegen sich gehabt, der seit vielen Dezennien in diesen Ländern sich abspielt. In dem Maße, als man für die Begründung der nationalen Ansprüche die historische Entwicklung heranzog und für oder wider geltend zu machen suchte, mußte die Darstellung dieser naturgemäß an Objektivität der Beurteilung einbüßen. Und das umsomehr, als die Quellenüberlieferung der älteren Zeit sehr dürftig und lückenhaft ist, setzt doch die älteste böhmische Geschichtsschreibung erst mit dem Prager Domherrn Cosmas am Beginn des 12. Jahrhunderts ein!

Unter dem Einflusse nationalpolitischer Ideen ist vor allem das große Geschichtswerk Palackys zustande gekommen, das er im Auftrag der böhmischen Stände seit 1831 unternahm. Es hatte, da es 1836 zu erscheinen begann, einen ungeheuren Erfolg. Das war ja die Zeit, da die große nationale Bewegung erwachte und an einer uralten slavisch-böhmischen Kultur sich berauschte, wie sie die gefälschte Königinhofer Handschrift darstellte. Palacky war selbst mit warmem Herzen daran beteiligt und ist bald auch ein Führer der politischen Bewegung geworden.

Die Deutschen hatten seinem großen Geschichtswerk, das er in fünf Bänden bis zur Thronbesteigung der Habsburger (1526) herabführte (1865), nichts Ebenbürtiges entgegen zu setzen. Wohl hatte auch auf ihrer Seite das Interesse für die nationale Vergangenheit sich belebt und zahlreiche wertvolle Spezialarbeiten gezeitigt — ich denke hier insbesondere auch an die Leistungen Loserths — aber die großzügige Konzeption und konsequente Durchführung des leitenden nationalen Gedankens mangelte hier sichtlich. Wie immer man alsbald der Darstellung Palackys entgegentrat und sie vielfach auch im einzelnen berichtigte, die Grundlinien seines Aufbaues blieben maßgebend bis in die jüngste Zeit auch für die deutschen Geschichtsschreiber.

Das Werk von Bretholz ist nun das erste, das sich von diesem hergebrachten und doch immer wieder im wesentlichen befolgten Aufriß Palackys emanzipiert hat und selbständig auf Grund der originalen Ueberlieferung quellenkritisch vorgeht. Bretholz war, wie kaum ein zweiter deutscher Gelehrter der Gegenwart sonst dazu aufs beste ausgerüstet. Selbst ein Landeskind Mährens, hat er am Institut für

österreichische Geschichtsforschung noch unter Theodor Sickel die gründlichste Schulung in mittelalterlicher Qnellenforschung durchgemacht und diese dann als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica bei Friedr. Maaßen praktisch vervollkommnet. Seit 20 Jahren entfaltet er als mährischer Landeshistoriograph und Landesarchivar eine unermüdliche Tätigkeit in der Ordnung und Ausgestaltung des Archivwesens dieses Landes und hat in zahlreichen Monographien und Spezialarbeiten wertvolle Beiträge zur Geschichte Mährens und der Sudetenländer geliefert. Diese überaus fruchtbare, stets weiter ausgreifende und sich vertiefende Tätigkeit B.s, dem die Kenntnis des Čechischen zugleich eine genaue Beherrschung der sonst oft unberücksichtigten slavischen Literatur ermöglicht, kommt hier nun in wirksamster Weise zur Geltung.

Schon in den ältesten Partien der Geschichte Böhmens, den Zeiten der keltischen Bojer und germanischen Markomannen, auf die sich jene national-čechische Geschichtsauffassung insoweit zurückerstreckt, als diese nur einen Teil des Landes von ihnen besiedelt sein läßt, begegnen wir einer sicheren, auf die ursprünglichen Quellen stets aufbauenden kritischen Stoffbehandlung.

Daß der Wendenstaat Samos im siebenten Jahrhundert seinen Mittelpunkt in Böhmen gehabt habe, wird m. E. mit Recht als eine bloß auf der Autorität Palackys und Šafaříks beruhende Vorstellung erklärt (S. 37). Für die karolingische Periode hält B. die von Palacky verworfene Nachricht Reginos v. Prüm aufrecht, daß Arnolf 890 Böhmen an den großmährischen König Swatopluk abgetreten habe (S. 68).

Etwas breit ausgesponnen scheint mir das Kapitel über die Christianisierung Böhmens, die Heiligen Wenzel und Adalbert (S. 73—97). Die Eroberung Mährens durch die Přemysliden rückt B. um ein Dezennium hinauf (c. 1018—21, S. 123 f.). Mit großer Sorgfalt ist die Persönlichkeit Břetislaws gezeichnet und dessen Bemühungen, die Thronfolge zu ordnen; ein förmliches Erbfolgegesetz (Seniorat) ist nicht anzunehmen (S. 145).

Eingehend werden die Beziehungen Böhmens zum Reiche unter K. Heinrich IV. geschildert. Die Annahme Palackys, daß Böhmen seit der Königskrönung Wratislaws ein von Deutschland unabhängiges Reich geworden sei, die auch Dudik vertrat, kann nicht einmal in der auch von deutschen Forschern wie Huber, Bachmann und Meyer v. Knonau angenommenen Restriktion, als ob der Tribut damals hinweggefallen sei, aufrecht gehalten werden (S. 181). Mit Recht sieht B. in der Verleihung dieser Würde eine persönliche Auszeichnung Wratislaws, aber keinen staatsrechtlichen Vertrag.

Anders als in Deutschland hat sich in Böhmen und Mähren das religiöse Leben entwickelt. Die Zahl der Klostergründungen ist hier bis zum 12. Jahrhundert relativ gering. Es sind vornehmlich Kollegiatklöster für Weltgeistliche. Die strengere Klosterreform im Sinne Hirschaus hat erst Bischof Heinrich I. Sdik von Olmütz (1126—1151) nach langem Kampfe durchgeführt, unterstützt vom Böhmenherzog Wladislaw II. sowie dem Kaiser und Papst. Zisterzienser (Plas, Sedletz) und Prämonstratenser (Strahow, Doxan) zogen in neue Stiftungen ein und traten z. T. an die Stelle der alten Benediktiner (Selau).

Noch bedeutungsvoller als schon die Darstellung B.s erkennen läßt (S. 253 ff.), scheint mir die politische Anteilnahme Herzog Wladislaws an der Lösung der südostdeutschen Frage durch Kaiser Friedrich I. im J. 1156 gewesen zu sein. Mit vollem Rechte zieht B. zur Erklärung der Spannung zwischen Böhmen und dem Kaiser die Rücksichtnahme Wladislaws auf seinen Schwager Heinrich Jasomigott von Oesterreich-Bayern heran, der sich zur Herausgabe Bayerns nicht verstehen wollte. Ob der Geheimvertrag mit dem Kaiser, durch welchen Wladislaw die Königskrone zugesichert wurde (Juni 1156), nur der Sicherung böhmischer Unterstützung gegen Mailand galt? Der Umstand, daß auf dem denkwürdigen Reichstag von Regensburg (Sept. 1156) gerade der Herzog von Böhmen das Urteil der Fürsten über die Erhebung Oesterreichs zum Herzogtum sowie die weiteren Kompensationen für Heinrich Jasomigott vortrug, läßt m. E. auf eine weitergehende persönliche Einflußnahme Wladislaws schließen (B. 255). Am 11. Januar 1158 ward die Krönung Wladislaws zum Könige durch den Kaiser zu Regensburg feierlich vollzogen und wenige Monate darauf zog er über den Brenner gen Mailand Friedrich I. zu Hilfe. Die fortwährenden Thronkämpfe in Böhmen führten dann 1182 zur Verselbständigung Mährens, das nunmehr vom Kaiser im Sinne der damaligen Reichspolitik zu einer von Böhmen unabhängigen reichsunmittelbaren Markgrafschaft erhoben wurde. Fünf Jahre darauf ward die Macht des böhmischen Herzogs noch weiter eingeschränkt dadurch, daß auch der Bischof von Prag zum unabhängigen Reichsfürsten kraft königlichen Privilegs erklärt wurde.

Das größte Interesse wird jedenfalls das fünfte Buch des vorliegenden Bandes beanspruchen dürfen: »Das Deutschtum in Böhmen und Mähren unter den přemyslischen Königen« (S. 303 ff.). Nach dem Vorgange Palackys hat man ja die ältere politische und soziale Organisation Böhmens zumeist als eine rein slawische dargestellt, das Aufkommen des Deutschtums aber erst mit der jüngeren Kolonisationsbewegung in Verbindung gebracht, die im 12. und besonders 13. Jahrhundert dann im Osten bemerkbar wird.

Mit vollem Recht betont m. E. Bretholz unter Anführung zahlreicher Quellenbelege, daß die Deutschen keineswegs erst damals als Fremde ins Land gerufen worden sein können. Schon um die Mitte des elften Jahrhunderts waren sie dort so zahlreich, daß Cosmas von einer förmlichen Deutschenhetze spricht. Damals war ihre wirtschaftliche Bedeutung schon so groß, daß K. Wratislaw ihre Rechte durch ein besonderes Privileg verbrieft hat. Hat sich denn nicht schon seit dem neunten Jahrhundert durch die politischen Beziehungen zum deutschen Reiche, die kirchliche Mission, die Klostergründungen mit Mönchen aus dem Reiche und den schon im zehnten Jahrhundert bedeutenden Handel mit dem Auslande die deutsche Nachbarschaft hier fühlbar machen müssen?

Das Bild, welches Palacky von der älteren politischen Organisation und Verwaltungsordnung entworfen hat, beruht z. T. auf Quellen, die heute allgemein als Fälschungen anerkannt sind, z. T. aber auf einer unzulänglichen Kenntnis der allgemeinen Sozialgeschichte. Čechische Forscher selbst haben den Nachweis geliefert, daß von einer sog. Županeiverfassung als ältester Grundlage dieser Organisation nicht die Rede sein könne; auch die Hauskommunionen, welche selbst deutsche Forscher wie Bachmann und Werunsky als Keimzelle gewissermaßen des politischen Aufbaues angesehen haben, sind gar keine spezifisch slawische Gesellschaftsform (vgl. neuerdings J. C. Jireček, Staat und Gesellschaft im mittelalterl. Serbien in Denkschr. d. Wiener Akademie 1912 I 37 ff.).

Und die Schilderung der böhmischen Slawen, wie sie seit Palacky beliebt wurde, daß sie ein friedliebendes Ackerbauvolk gewesen seien, das im Gegensatze zu den räuberischen Deutschen dem Kriege abhold war, erscheint durch die übereinstimmenden Zeugnisse gleichzeitiger Berichterstattung auf das bestimmteste widerlegt. Immer wieder wird die große Grausamkeit der Kriegführung und die Begierde nach Beute hervorgehoben, ja der böhmische Chronist Gerlach macht gelegentlich des Feldzuges nach Italien im Jahre 1174, indem er die Plünderung Ulms durch die Böhmen schildert, selbst dazu ganz allgemein die Bemerkung: ›wie ja unser Volk immer auf Raub erpicht ist‹ (B. S. 274, vgl. auch S. 294 zu 1203).

Eine wichtige Rolle in der national-slawischen Geschichtsauffassung spielte naturgemäß die ältere böhmische Staatsverfassung, die einen durchaus autochthonen Charakter gehabt haben soll.

Bretholz weist nun im einzelnen deutsche Einflüsse und Analogien in den öffentlichen Einrichtungen dieser älteren Zeit nach und zwar sowohl in der Hofverwaltung, als im Kirchenwesen, bei dem Adel, den Dienstmannen und der Verwaltungseinteilung. Vielleicht ist durch

diese jedenfalls sehr beachtenswerten Hinweise auf Quellenzeugnisse deutschbürtiger oder deutschähnlicher Einrichtungen das Gesamtbild doch etwas ungleichartig ausgefallen. Die nationalslawischen Elemente treten dabei gar zu sehr in den Hintergrund, wiewohl sie ja auch B. selbst nicht leugnen will (vgl. S. 356). Jedenfalls mußte das slawische Privatrecht auch auf die öffentlichen Einrichtungen einen entscheidenden Einfluß ausüben und hat insbesonders die sozialen Bildungen maßgebend entwickelt. Wir werden uns vor dem früher so häufig zu beobachtenden Fehler hüten müssen, allgemeine Züge der Kulturentwicklung und natürlich begründete Parallelismen im wirtschaftlichen und sozialen Profil einzelner Länder sofort als Filiationen oder Entlehnungen von auswärts anzusehen.

Nähere Untersuchung wird noch die Frage nach dem Alter der kirchlichen Immunitäten in Böhmen bedürfen. Daß sie dort erst seit Ausgang des zwölften Jahrhunderts neu aufgekommen seien, wie B. (S. 366) annimmt, ist m. E. unwahrscheinlich. Leider sind die älteren Klosterurkunden meist gefälscht oder überarbeitet, was eine sichere Erkenntnis behindert.

In scharfen Gegensatz zur herrschenden Lehre tritt B. auch bei der Beurteilung der Städtegründungen in Böhmen und Mähren. Man hat sie mit Annahme einer künstlichen Dynamik am Anfange des 13. Jahrhunderts aus dem Boden plötzlich aufsprießen lassen, derart daß deutsche Kolonisten, die als Fremde erst jetzt ins Land gerufen wurden, die Städte nun planmäßig erbauten und die alte slawische Bevölkerung der betreffenden Orte wohl auch gewaltsam hinweggeschafft wurde. Städte waren, wiewohl nicht wenige erst aus wilder Wurzel später gegründet wurden, in Böhmen sicher auch früher schon vorhanden. Das melden die arabischen Reisenden des zehnten Jahrhunderts bereits ganz ausdrücklich, ein Moment, das B. hier gar nicht entsprechend betont hat.

Die zumeist zitierte Urkunde für Freudenthal vom J. 1213, welche der älteren Theorie vornehmlich als Stütze diente, daß das Recht der Deutschen in den Ländern Böhmen und Mähren ungewohnt und nicht gebräuchlich gewesen sei, ist eine Erdichtung des Fälschers Boczek, die merkwürdigerweise, trotzdem sie 1861 bereits Šembera verdächtigt hatte, doch auch von deutsch-böhmischen Gelehrten (wie Bachmann) immer noch als echt verwertet wurde.

B. gebührt das große Verdienst, diese wichtige Frage der Entstehung der böhmisch-mährischen Städte zum ersten Male quellenkritisch analysiert zu haben. Seine Annahme, daß die in den Urkunden gebrauchten Ausdrücke: civitatem construere, aedificare u. ä. auch anderwärts in Deutschland nicht immer die erste Besiedelung, sondern

vielfach bloß die Befestigung bedeuten (S. 378), erfährt jetzt durch meine Darlegungen über die Marktgründungen der Karolingerzeit eine wirksame Bestätigung [1]). Und wenn man bisher die Wendung convocavimus Teutonicos in den kgl. Gründungsprivilegien stets als eine Berufung von Deutschen aus der Ferne gedeutet hat, so bieten für die von B. vertretene Interpretation, daß die nächste Nachbarschaft bereits diese Siedler beizustellen vermochte (S. 381), eben wieder die spätkarolingischen Verhältnisse eine sichere Unterstützung. Auch dort werden dieselben Termini (forum oder mercatum congregare, construere, ja auch convocare) für Orte verwendet, wo nachweislich ein Markt schon vorhanden war, der nun von einem rein grundherrlichen, privaten zu einem öffentlichen ausgestaltet werden sollte [2]).

»Recht, Gewohnheit, Freiheit der Deutschen« waren tatsächlich schon am Beginne des 13. Jahrhunderts in Böhmen und Mähren eine bereits eingebürgerte, aber nicht völlig neue Institution. Die böhmischen Könige aber haben die deutschen Städte nicht insgesamt erst ins Leben gerufen, sondern sie aus wohlverstandenem eigenen Interesse z. T. nur lebhaft gefördert. Kamen ihnen doch als Stadtherren, wie auch anderwärts, davon große Einkünfte zu. Dieses Moment erscheint mir bei B. zu wenig hervorgehoben (S. 385 f.). Die Nachweise über die Einkunftsquellen benachbarter Landesherren, wie jener in Oesterreich und Steiermark [3]), hätten da wichtige Fingerzeige geboten. Gerade wenn die im Konkordate von 1221 der Kirche zugesicherten Freiheiten den König um wichtige Einkünfte brachten (B. 371), wird es jetzt um so verständlicher, daß derselbe sich nun nach einem Ersatz dafür umsah. Die Städte boten ihn reichlich, je mehr ihr wirtschaftlicher Aufschwung von dem Stadtherrn begünstigt wurde. Ganz dasselbe können wir um dieselbe Zeit ja auch in den nachbarlichen Territorien Oesterreichs und Ungarns verfolgen. Man vergleiche nur die Privilegien Herzog Leopolds VI. für Enns (1212) und Wien (1221), jenes Andreas' II. für die Sachsen in Siebenbürgen (1224) u. a. m. Wie in Ungarn hat auch in Mähren die Verheerung, welche der große Mongolensturm (1241) bewirkte, zur Neukolonisation auch des platten Landes noch besonderen Anstoß gegeben.

Die Anteilnahme des böhmischen Königs Wenzel I. an der Zurückdrängung dieser Gefahr aus dem Osten wird ähnlich wie jene Herzog Friedrichs II. von Oesterreich heute geringer eingeschätzt als früher (B. S. 411).

1) Vgl. mein Buch »Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit« 2, 228 ff. (1913).

2) A. a. O. S. 229.

3) Vgl. meine Oesterr. Urbare I 1, Einl. CCXXI ff.; I 2, Einl. CLVI ff.

Weniger gelungen als diese Partien scheint mir die Darstellung der Zeit König Ottokars II. (4. ›Entstehung und Zusammenbruch des Ottokarischen Großstaates 1253—1278‹ S. 431—471). Ich glaube, B. ist der Persönlichkeit Ottokars nicht vollauf gerecht geworden. Mag er auch allezeit ein schlechter Feldherr gewesen sein, auf diplomatischem Wege hat er die Mißerfolge im Felde doch oft zu paralysieren gewußt. Und ist seine stete Berücksichtigung der Kurie wirklich so tadelnswert, wie es nach B.s Darstellung scheinen muß? Ottokar mochte seine guten Gründe dafür gehabt haben. Eben diese Haltung verbürgte einen guten Teil der großen politischen Erfolge, an welchen seine Regierung doch so reich ist. Hat denn König Rudolf von Habsburg nach ihm sich nicht zu ähnlicher Haltung genötigt gesehen?

Die große Entwicklung dieser Länder im Innern während Ottokars Herrschaft ist von B. entschieden zu wenig beachtet worden. Der dürftige Verweis auf das ›Rationarium‹ Stirie (S. 444), wobei noch dazu die Neuausgabe dieses Urbares in den Schriften der Wiener Akademie (1910) gar nicht berücksichtigt erscheint, genügt da doch keineswegs. Auch in Oesterreich sind große Reformen nicht nur auf dem Gebiete der Finanzverwaltung (vgl. meine Oesterr. Urbare I. 1), sondern ebenso im Gerichtswesen u. a. durchgeführt worden. Und selbst die Forscher, welche meiner Auffassung von der erweiterten Fassung des österreichischen Landrechts als einer von Ottokar 1266 erlassenen Landesordnung nicht beipflichten, dürfen doch nicht an dem berühmten Landfrieden Ottokars von 1254 (M.G. Constitutiones 2, 604 ff., dazu meine Ausführungen in Mitteil. d. Instit. 19, 160 ff.) stillschweigend vorbeigehen. Ich schätze die politische Bedeutung Ottokars auch für Oesterreich außerordentlich hoch ein und glaube, daß nur durch eine gründliche Darlegung der inneren Verhältnisse in den österreichischen Ländern auch das richtige Verständnis für den Sturz Ottokars und das erfolgreiche Aufkommen der Habsburger gewonnen werden kann. Die Spannungen und Gegensätze, welche damals in diesen Ländern entstanden, haben ja auch nach dem Tode Ottokars einen bedeutsamen politischen Einfluß ausgeübt (vgl. meine Ausführungen über ›die Kärnten-Krainerfrage und die Territorialpolitik der ersten Habsburger in Oesterreich‹ Arch. f. österr. Gesch. 87. Bd. 1899).

Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse auch in Böhmen und Mähren hätten zur Erkenntnis der äußeren politischen Vorgänge nachdrücklicher herangezogen werden müssen. B. handelt darüber teilweise dann zusammenfassend am Schlusse (S. 508 ff.) in einem eigenen Kapitel: ›Land und Volk am Ende der Přemyslidenzeit‹. Diese Ausführungen sind gewiß sehr wertvoll, aber ich bin überzeugt, daß die Plastik der Darstellung im ganzen um vieles gewonnen hätte,

wenn dieselben entsprechend eingeordnet und einheitlich ins Ganze verarbeitet worden wären. Um nur ein markantes Beispiel herauszugreifen. Wie ganz anders wäre uns das politische Verhalten Ottokars im Kampfe mit Rudolf verständlich geworden, wenn B. das, was er über die Stellung des böhmischen Hochadels später (S. 513 ff.) bringt, hier mit verwertet hätte. Das wichtige Weistum der böhmischen Barone von c. 1266, welches so bedeutsame Einblicke in die innere Geschichte Böhmens eröffnet, aber in seiner chronologischen Ansetzung kontrovers ist (vgl. zu Stieber, das österr. Landrecht und die böhm. Einwirkungen auf die Reformen K. Ottokars in Oesterreich 1905, E. Werunsky, die landrechtlichen Reformen König Ottokars II. in Böhmen und Oesterreich, Mitteil. d. Instit. 29, 253 ff., bes. 273 f.), hätte wie die ganze Frage dieser wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Böhmen und Oesterreich wohl doch nähere Berücksichtigung verdient (vgl. B. S. 514).

Allerdings konnten diese bedeutungsvollen Probleme in einer solch' allgemeinen Darstellung ja naturgemäß nur gestreift werden. Ein in der älteren Historie beliebter Vorgang, der äußeren und politischen Geschichte den breitesten Raum zu gewähren und die innere Entwicklung gewissermaßen im Sonderbild anhangsweise folgen zu lassen, hat doch auch B., scheint es, noch sehr stark beeinflußt.

Trotz dieser Meinungsverschiedenheiten in der Beurteilung einzelner Fragen und prinzipieller methodologischer Auffassung halte ich das vorliegende Werk für eine sehr bedeutende Leistung, die auch für die weitere Forschung fruchtbar zu werden verspricht. Bretholz hat damit nicht nur die historische Fachwissenschaft um einen bedeutsamen Schritt vorwärts gebracht, er darf auch des wärmsten Dankes aller Deutschen in Oesterreich sicher sein, daß er uns aus dem Netze der Palackyschen Geschichtsauffassung endgiltig befreit hat.

Wien A. Dopsch

Zeitschrift für Brüdergeschichte. VI. Jahrgang 1912. Herausgegeben von D. **Jos. Th. Müller,** Archivar in Herrnhut, in Verbindung mit Lic. **O. Reichel,** Dozent in Gnadenfeld, und Dr. **W. E. Schmidt** in Herrnhut. Im Verlage des Vereins für Brüdergeschichte, in Kommission der Unitäts-Buchhandlung in Gnadau. 6 M.

Die Aufsätze dieses Jahrganges — auf die, übrigens wertvollen, ›kurzen Mitteilungen‹ gehe ich nicht ein — lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Neben den Urkunden und Darstellungen aus Zinzendorfs Zeit führen nicht weniger interessante Arbeiten in die

Zeit der Auseinandersetzung des Herrnhutianismus mit der heraufziehenden Moderne.

Aus der ersten Gruppe seien zunächst ›die ältesten Berichte Zinzendorfs über sein Leben, seine Unternehmungen und Herrnhuts Entstehen‹ genannt (S. 45—116 und S. 196—212). Die Nr. 3 S. 45 schließt sich an Nr. 2 im Jahrgang V S. 116 an. Sie bietet ein sehr anschauliches und buntes Bild, wie es die tagebuchartigen Aufzeichnungen erwarten lassen. Wir sehen die Gemeinde durch äußern Zuzug wachsen, auch durch Zuzug von kirchlich unmöglichen Leuten, wie Gichtelianern und Schwenckfeldern, die auch gleich zur Abendmahlsgemeinschaft zugelassen werden. Wir sehen auch, wie vornehme Leute an der Gemeinde teilnehmen, wie Prinz Karl von Dänemark. Im Innern vollzieht sich die Aemterverteilung, das berühmte Gesangbuch kommt heraus, der Bibeldruck beginnt, die Privatbeichte fällt. Die Reaktion der höchsten Staats- und Kirchenbehörden bleibt nicht aus. Aber der Graf wagt der ›Landesregierung ihre Gebrechen vorzustellen, welches nicht ohne Effekt war, ob es gleich Lärmen machte‹ (S. 66). Das folgende Stück (Nr. 4) ist schon gedruckt und hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Es hat die Ueberschrift ›Die neueste Historie derer Brüder aus Mähren, so wie sie von David Nitschmann und Johann Nitschmann bey den königl. Hoheiten Prinz Charles und Prinzessin Sophia Hedwig von Dennemarck in Wemmetoffte Anno 1727 im Monat November übergeben worden‹, der fünfte Bericht ›Die Geschichte der verbundenen vier Brüder‹ führt in dieselben Jahre der Gemeinde wie Nr. 3 (bis 1727), ist aber zusammenhängend geschrieben, mehr durch Stimmung und Reflexion hindurchgegangen, daher bei weitem nicht so ansprechend wie das Gegenstück. Dagegen hören wir in dem folgenden ›historischen Begriff von der Beschaffenheit der Brüder aus Mähren und Böhmen, welche sich mit Beybehaltung ihrer innerlichen Verfassung und guten Zucht zu der Evangelischen Liturgie halten‹ wieder den Grafen Zinzendorf selber reden. Da fehlt es auch nicht an großen Gedanken, wie z. B. wenn er bei dem Werden der Gemeindeverfassung ausdrücklich die Gewissensfreiheit nicht berührt wissen will. Es ist auch interessant von ihm selbst zu hören, daß er sein Lebenswerk mit der berühmten ›Dritten Weise‹ des Gottesdienstes aus Luthers ›Deutscher Messe‹ von 1526 legitimiert. Von hohem Selbstgefühl zeugt der Brief des Grafen an Magister Liborius Zimmermann in Jena vom 29. Mai 1728 (Stück 7), der den Mittelpunkt der erweckten Studenten in Jena bildete. Der Brief schildert die religiösen Erlebnisse seiner Jugend und bei der Gründung seines Werkes. Die letzte der Veröffentlichungen, die ›Mémoires pour servir à l'histoire ecclesiastique des vingt et

quatre derniers ans principalement en ce qui concerne le celèbre bourg de Herrnhout‹ ist im Auszuge schon als Beilage der ›Naturellen Reflexionen‹ des Grafen erschienen. Sie sollen hier ganz ihren Platz finden. Da in diesem Jahrgang aber nur das erste Kapitel erscheint, mag die Besprechung vorbehalten bleiben.

Von dem Verfasser der ›Veröffentlichungen‹, nämlich dem Herausgeber, ist auch der Aufsatz: ›Erzählung der mährischen Exulanten in Herrnhut von ihrer Ankunft‹ (S. 186—195). Der Inhalt entspricht dem Titel. Zur ersten Gruppe der Aufsätze gehört auch noch der Artikel von Seminardirektor O. Uttendorfer über ›Zinzendorfs Pflege des Missionssinnes der Heimatgemeinde im Jahre 1758‹. Darin soll nicht die Entwicklung des Missionslebens der Brüdergemeinde gegeben werden, sondern nur ein Momentbild, das sich dem Verfasser aus dem Studium des Jüngerhausdiariums von 1758 dargeboten hat. Es ist in der Tat bemerkenswert, wie Zinzendorf die äußere Mission, wo sich ihm Gelegenheit bot, der Gemeinde empfohlen hat, und wie er mit den auswärtigen Missionaren in Verbindung geblieben ist.

Wir wenden uns nun zur zweiten Gruppe von Veröffentlichungen dieses Jahrgangs der Zeitschrift. Es sind nur zwei Aufsätze, die aber besonderes Interesse beanspruchen. In dem ersten: ›Samuel Christlieb Reichel in seiner Entwicklung zum Vertreter des Idealherrnhutianismus‹ führt uns Werner Reichel in die Wende des 18. Jahrhunderts. Wie in den GGA. 1911 S. 62 bemerkt ist, hat 1775 die Synode der Brüdergemeinde den dogmatischen Vorbau gegen den theologischen Rationalismus durch eine neue Formulierung der Hauptdogmen der Gemeinde vorgenommen und 1801 diese annähernd wiederholt. Samuel Christlieb Reichel, geb. 1774, zuletzt Dozent an dem Brüderseminar in Barby, gehört nun mit dem bekannten Brüderbischof Albertini, dem Kirchenhistoriker Plitt und andern dem besondern Kreise an, der mehr oder weniger mit der Kirchenlehre zerfallen, dennoch ein herrnhutisches Ideal verfolgte, das des großen Stifters der Gemeinde nicht unwürdig war. Es verband diesen Kreis wohl das regste Interesse für alte und neue Literatur, auch eine lebhafte Naturbegeisterung und namentlich eine ideale Freundschaft, aber das Charakteristische ihrer Gemeinschaft war doch ihre religiöse Weltanschauung. Sie wollten in der Humanität, der allgemeinen Menschenliebe, als dem obersten Gebot, den höchsten Zweck des Menschenlebens erkennen. Wenn diese aber für jeden Menschen in der Vernunft das Gesetz gibt, so hat der Christ noch besonders für sich das Vorbild Jesu. Man kann daher das Lebensziel auch als Jesusähnlichkeit ansprechen. Zugleich wird aber das Jesusbild verobjektiviert. So wird Jesus der unsichtbare Freund, der in dem Konflikt zwischen

Sittlichkeit und Sinnlichkeit auch der Führer wird, dem Vorbild nachzueifern. Sie sprechen dabei geradezu von Christolatrie. Dieses Lebensideal läßt sich nun nach Ansicht der Freunde nur in Herrnhut verwirklichen. Die Gemeinde stellt dazu im kleinen die religiösen und sittlichen Anforderungen dar. Dieser ›Idealherrnhutianismus‹ hat das Ideal des Stifters doch nicht zu sehr aus den Augen verloren. Zwar hat die kritische Philosophie die Grundlagen geändert, aber namentlich für die gebildete Welt ist die christliche Gesinnung gerettet. Aus diesem Kreise hat einst auch Schleiermacher Gutes empfangen.

Auch der zweite Artikel der Gruppe behandelt ein anziehendes Thema: ›Goethes Bekenntnisse einer schönen Seele und die Religion‹ (S. 166—185). Wilhelm Battermann heißt der Verfasser. Er bestreitet im Anschluß an Heinrich Sacks Buch ›Die schöne Seele. Bekenntnisse, Schriften und Briefe der Susanna Katharina von Klettenberg‹ 1911 (Inselverlag in Leipzig) die ältere, namentlich von Lappenberg, Hark und Dechent vertretene Ansicht, daß es sich im sechsten Buch von ›Wilhelm Meisters Lehrjahren‹ um die Autobiographie des Frl. von Klettenberg handle. Er sieht vielmehr in dem sechsten Buch eine Auseinandersetzung Goethes mit den Einflüssen, die ihm aus jenen Kreisen geworden. Die erzählende Form ist ihm nur Einkleidung, die Goethe allerdings mit Benutzung von geschichtlichen Tatsachen gegeben. Eine Auseinandersetzung mit der Religion habe für den Dichter in seinen Bildungsroman hineingehört. Uebrigens hat der Verfasser darin gewiß Recht, daß die Religion in dem Zusammenhange nicht gewinnt. Sie kann es nicht, da sie nur als Bildungsmittel gewertet wird. Die Religion als Bildungselement gehörte aber in den Rahmen des Romans hinein.

Ein Rückblick auf den VI. Band der ›Zeitschrift für Brüdergeschichte‹ zeigt, daß er namentlich durch die Zugänglichmachung von Quellen für die ersten Entwicklungsjahre der Brüdergemeinde und durch Darstellungen aus der Zeit, wo die Gemeinde eine der wenigen vom Intellektualismus nicht überwundenen Heimstätten des christlichen Glaubens und Lebens in Deutschland war, seinen Platz in der deutschen kirchengeschichtlichen Literatur des Jahres 1912 beanspruchen darf.

Hannover Ph. Meyer

O. Uttendörfer, Das Erziehungswesen Zinzendorfs und der Brüdergemeinde in seinen Anfängen. Monumenta Germaniae Paedagogica Band LI. Berlin 1912, Weidmannsche Buchhandlung. X, 271 S. M. 7,20.

Ohne Zweifel verdient die Pädagogik Zinzendorfs und die der Brüdergemeinde eine Stelle in den Monumentis. Es ist doch eine Lücke, wenn in zwei so bedeutenden Werken, wie in K. v. Raumers Geschichte der Pädagogik und in dem modernen von P. Barth, Die Geschichte der Erziehung (Leipzig 1911), die Erziehung der Brüdergemeinde kaum oder gar nicht Erwähnung findet. Es liegt hier der ausgeprägteste Versuch religiöser Erziehung auf dem Gebiete des Protestantismus vor, wie er im Katholizismus, dem griechischen und dem römischen, natürlich in andern Formen, nur vom Mönchtum gewagt ist. Und es ist die Bedeutung des vorliegenden Buches, ausführlich diese Gedankengänge und praktischen Bestrebungen zuerst dargestellt zu haben. Was vor ihm in kurzer Fassung schon über das Thema veröffentlicht ist, nennt der Verfasser S. VIII der Einleitung.

Um die Pädagogik Zinzendorfs und der Brüdergemeinde zu verstehen, die übrigens nur bis zur Zeit ihrer völligen Entfaltung, bis 1738, verfolgt wird, muß der Blick sich zuerst auf die religiöse Entwicklung des Stifters der Gemeinde richten. Bestimmend ist für Z. bekanntlich der Hallische Pietismus, namentlich der religiöse Einfluß Franckes. Von dieser Richtung, die auf das Tun einen besonderen Wert legte, hat sich Zinzendorf erst langsam frei gemacht, indem er gerade diese Tendenz des Pietismus durch stärkeres und tieferes Erfassen des Religiösen überwand. Auch mit der Aufklärung hat er in seinem Innern zu tun gehabt, doch war ihr Intellektualismus nicht stark genug, auf sein religiöses Genie tieferen Einfluß zu gewinnen.

Auch in seinen ersten pädagogischen Versuchen ist der Graf von dem Pietismus abhängig, nämlich in seinen ersten katechetischen Schriften. Nicht weniger muten die ersten pädagogischen Anstalten in Herrnhut, wie das Pädagogium, das 1724 begründet, schon 1727 wieder aufgelöst werden mußte, wie eine Filiale der hallischen Anstalten an. Nur daß die Lehrkräfte scheinbar recht wenig taugten.

Das eigentliche Interesse an Zinzendorfs und der Brüdergemeinde Pädagogik findet sich erst befriedigt, wenn man die Geschichte und Einrichtung des Waisenhauses kennen lernt, und noch mehr durch die Kenntnis der Erziehung, wie sie durch die Gemeinde selbst geübt wurde. Dieser letzte große Abschnitt, S. 142—244, ist, trotzdem daß wir in ihm mancher bekannten Tatsache begegnen, wie er dem Leser in der ganzen Geschlossenheit die religiöse Gemeindeerziehung vorführt, der wichtigste im Buch und auch für die, die sich weniger für

Pädagogik, als für die Ausgestaltung evangelischen Christentums in einer Gemeinde, in einem sozialen Gebilde, interessieren, von großer Bedeutung.

Kehren wir zunächst zur äußeren Geschichte des Waisenhauses zurück, so verdankt es seine Entstehung der Kindererweckung von 1727 in Herrnhut, eine Folge der Erweckung, die damals die ganze Gemeinde ergriff. Es sollte dazu dienen, die vernachlässigten Kinder, eigne und fremde, der Bekehrung entgegenzuführen. Wie weit man dabei die mehr oder weniger krankhaften Erscheinungen einer Kindererweckung mit dem religiös-sittlichen Vorgang der Bekehrung gleichsetzte, mag dahingestellt bleiben. Knaben und Mädchen waren in dem Institut getrennt, wie ja überhaupt in der Gemeinde. Jenen stand ein Waisenvater, diesen eine Waisenmutter vor. Merkwürdig, wie die Stände dort gemischt waren. Mit den Bettelkindern und denen aus der Gemeinde werden auch drei adlige Fräulein genannt: zwei von Seydewitz und eine von Zezschwitz. Von einem aufgelesenen Bettelkind bemerkt der Graf gelegentlich: »welche die wichtigste« (S. 32). Die Kinder haben Unterricht, dabei arbeiten sie im Freien. Ein wichtiges Erlebnis war die Inspektion des Hauses durch eine Kommission der kursächsischen Regierung, der auch der bekannte Lutheraner Löscher angehörte, im Jahre 1736. Abgesehen von dem etwas heterodoxen Lehrerpersonal, das der Kommission nicht ganz zusagte, wurde als Hauptmangel des Unterrichts befunden, daß der Luthersche Katechismus nicht der Mittelpunkt des Religionsunterrichts war. Doch konnte man einer diesen Mißstand abstellenden Einwirkung nicht genug Nachdruck geben, dagegen war ein Schlag auch für das Waisenhaus die Verbannung Zinzendorfs aus Sachsen im Jahre 1738, und zwar auch darum, weil der Graf die Kosten des Haushalts zum großen Teil getragen hatte. Es mußte nun immer mehr Kostanstalt werden. 1748 scheint es nicht mehr zu bestehen.

In dem folgenden Abschnitt über die innere Einrichtung des Waisenhauses findet der Leser sehr eingehende Angaben über die Wohnung, Kleidung und Reinigung der Kinder, auch ihre Kost, die sehr einfach war und nur des Sonntags Fleisch kannte. Ob die schlechte oder wenigstens ziemlich kraftlose Nahrungsweise die Ursache des sehr häufig auftretenden Skorbuts war, kann man fragen. Erfreulich war die Bestimmung, daß die Schlafsäle viel gelüftet wurden. In dem Unterricht nimmt die oberste Stellung der Religionsunterricht ein. Die erste Klasse hatte bei 28 Stunden wöchentlich 12 Stunden, ebenso die zweite, in der dritten kamen sogar auf 26 Stunden 12 Stunden Religion. Dabei noch sechs Stunden Bibellesen im Leseunterricht. Doch war dieses Ueberwiegen im allgemeinen noch nichts be-

sonderes. Es nimmt später sogar im Unterricht ab. Dafür lag je länger, desto mehr der Nachdruck auf der Teilnahme der Kinder an den Gebetsstunden und sonstigen erbaulichen Versammlungen. Interessant ist, daß die Mädchen nur von Lehrerinnen unterrichtet wurden. Das führte dazu, daß man bei dem Mangel an geeigneten Lehrerinnen auf die Ausbildung der Mädchen im allgemeinen mehr Gewicht legte, als sonstwärts. So konnte man sich eher Lehrerinnen selbst erziehen.

Aus den methodischen Grundsätzen sei erwähnt, daß der Religionsunterricht möglichst wenig intellektualistisch gestaltet werden sollte. Die Religion sollte eher ins Herz, als in den Kopf. Das ist ohne Zweifel eine richtige Erkenntnis. Ausgezeichnet auch die Bevorzugung des Kirchenlieds, oder besser gesagt, des geistlichen Lieds — denn Kirchenlieder haben die Herrnhuter eigentlich nicht — zu dem Zweck. Man versteht nun auch, warum der Gemeinde ihr Gesangbuch so viel wert war. In den Landeskirchen laborieren wir noch jetzt an dem intellektualistischen Erfassen des Religiösen. Da haben die Kirchen noch immer nicht genug von Herrnhut gelernt. Durch das Lesenlernen an der Bibel, man mag es aus methodischen Gründen verwerfen, wurden die Kinder dabei in einer Weise bibelfest, wie sonst nicht zu erreichen. Bestand diese Methode auch außer der Gemeinde, so wurde das Resultat doch durch den übrigen religiösen Unterricht noch vermehrt. Ob nicht Goethe bei seiner Schilderung und Empfehlung der ›bibelfesten‹ Protestanten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im West-östlichen Divan (Jubiläumsausgabe, Band 5, 186) an solche Männer und Frauen dachte, die durch die Herrnhuter Schule gegangen? Interessant ist auch, wie die Kinder 1737 zweimal die Woche Uebungsstunde im Brieflesen hatten. Dadurch wurden sie für den im Dienst der religiösen Erziehung stehenden Herzensaustausch vorbereitet. Von den Erziehungsgrundsätzen sei erwähnt, daß die Kinder stets unter Aufsicht stehen sollten. Auch nachts wacht ein Aufseher. Es mochte sich das ja wohl besonders damit rechtfertigen, daß man nicht allein viel rohe Kinder aus dem niedrigsten Volke, sondern auch verdorbene Elemente im Waisenhause hatte. So waren auch die Kinder der Mähren gerade teilweise verkommen und verdorben. Trotzdem ist die ununterbrochene Aufsicht ein Hindernis für die freie Entwicklung. Aber die wollte man auch nicht bei dem Grundsatz der religiösen Erziehung. Ebenso unfrei ist der Grundsatz, daß die Kinder nicht spielen durften, sondern immer tätig sein. Das war ein Erbe des Pietismus und stammte zuletzt aus der reformierten Kirche.

Fast überall stößt man bei der Erziehung im Waisenhause auf

pietistische Grundlagen, die von Halle herstammten. Daher ist der interessanteste Abschnitt des Buches erst der folgende, wo der Verfasser die Erziehung durch die Gemeinde darstellt. Hier ist ohne Zweifel viel Originales. Wie der Verfasser sehr richtig hervorhebt, ist in der Herrnhuter Gemeindeverfassung der Gedanke des pietistischen Konventikels auf eine Gemeinde übertragen. Das forderte nicht eine Absonderung von der Kirche, denn die Gemeinde besaß sie in ihrer Selbständigkeit, die namentlich durch die Gutsherrschaft des Grafen noch politisch begründet war. So hatte sie das Fürsichsein, das das Konventikel wünscht, und damit eine immerhin ungestörte Entwicklungsmöglichkeit. Zinzendorf wollte daher auch, daß seine Gemeinde Glied der Landeskirche blieb, wie er auch die Giltigkeit der augsburgischen Konfession für die Gemeinde betonte. Als eine Gemeinde lebendiger Christen, wie sie die Brüdergemeinde sein wollte, mußte sie selbstverständlich das heranwachsende Geschlecht in ihrer religiösen Höhenlage erziehen. Für die Erziehung ist die wichtigste Form die der ›Chöre‹, in die alle Gemeindeglieder eingeordnet werden. Es gab ›Chöre‹ oder ›Klassen‹ von Männern, Frauen, ledigen Brüdern, ledigen Schwestern und Kindern. Der Kinderchor kommt hier namentlich in Betracht. Seit 1728 werden für alle, so auch für den Kinderchor, besondere Erbauungsstunden gehalten. Die Chöre wurden, als die Gemeinde wuchs, wieder geteilt. So konnte der kleine Chor oder die kleine Klasse besser ›Bande halten‹, d. h. Gemeinschaft unter sich. Die Gruppierung in kleine Chöre geschah wenigstens bei der Jugend nicht allein nach dem Alter, sondern auf pietistischer Grundlage nach den Stufen des religiösen Lebens. Es gab nun Chöre der Erweckten, der Bekehrten, der Toten (S. 147), und je nach der erreichten Stufe der Entwicklung konnte ein Kind von einem Chor zum andern kommen. Auch im Unterricht wechselte man nach hallischem System die Klassen je nach dem Können. Die religiöse Erziehung vollzog sich nun namentlich innerhalb dieser Chöre, deren jeder von einem Chor- oder Bandenführer geleitet wurde, durch ganz offenes Sichaussprechen über das religiöse Leben. Man wählte zur Ausdrucksform auch den Brief. Auch hielten die Jugendlichen Liebesmahle unter einander. Auf die ›Toten‹ wirkten die Erwachsenen durch Besuche ein. Die Bandenhalter und Besucher tauschten in Konferenzen wieder ihre Erlebnisse aus. Erfolg und Mißerfolg, die von den Kindern erreichten Stufen wurden in den Protokollen vermerkt. Durch die den Kindern hier gewährte Selbständigkeit, denn die Bandenführer waren sehr häufig auch Kinder, sonderte sich mit der Zeit geradezu von der Erwachsenengemeinde die Kindergemeinde ab. Sie stellte zugleich die Gemeinde der zu erziehenden dar, im Gegen-

satz zur Gemeinde der lebendigen Christen, die die Brüdergemeinde doch sein wollte. Der Aufstieg in der Gemeinde vollzog sich nun allmählich so, daß die Kinder, wenn sie erweckt waren, in die Kindergemeinde aufstiegen, von da durch die Konfirmation, die sehr große Bedeutung hatte bei der Gemeinde, in die Gemeinde der Erwachsenen. Die Zulassung zum Abendmahl scheint noch etwas besonderes, wenigstens zeitweise, bedeutet zu haben, nämlich die Aufnahme in die ›Streitergemeinde‹. Bei der Entscheidung über die Fähigkeit zum Aufstieg entschied vielfach das Los, das man als eine Gottesentscheidung ansah.

Diese Art der religiösen Erziehung der Kinder durch gegenseitige völlige Aufdeckung des religiös-sittlichen Lebens und Einordnung dieser Erziehung in die Gemeinde, deren erwachsene Glieder nach denselben Grundsätzen leben wollten, ist auf dem Gebiet des Protestantismus einzigartig. Sie ist nur möglich in einer selbständigen Freiwilligkeitsgemeinde. Auf die Volkskirche ist das Prinzip unübertragbar.

Im folgenden gibt es wesentlich nur nähere Ausführungen des Gesagten, nach ihren Einzelheiten gewiß sehr wertvoll, z. B. das über die Chöre der ledigen Brüder und Schwestern, an die die ältesten ›Jünglingsvereine‹ angeknüpft haben (S. 215 ff.).

Schließlich kommt Verfasser noch auf die Erfolge Herrnhuts nach außerhalb zu sprechen. Die Pädagogik der Gemeinde übertrug sich so weithin durch in der Gemeinde gebildete Erzieher und durch die Ideen. Das eigentliche, die Gemeindeerziehung, ist unübertragbar. Aber in Erziehungsinstituten läßt sich ähnliches darstellen.

Wenn man das Buch als Ganzes ansieht, so bietet es eine außerordentliche Fülle von Einzelheiten, die das Lesen sehr interessant macht. Der Stoff ist im einzelnen auch fortschreitend gruppiert. Ob nicht einzelne Abschnitte des Buches hätten ineinander gearbeitet werden können, wie z. B. im vierten Hauptabschnitt über die Gemeindeerziehung der Abschnitt C in den vorhergehenden A und B und ähnlich beim Hauptabschnitt über das Waisenhaus, stelle ich zur Erwägung.

Jedenfalls ist die Geschichte des Erziehungswesens und die des religiösen Lebens in der neueren evangelischen Kirche durch das Buch sehr bereichert.

Hannover Ph. Meyer

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.

Otto Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur. Bd. I: Vom Ausgang des apostolischen Zeitalters bis zum Ende des zweiten Jahrhunderts. 2. umgearbeitete Auflage. Freiburg i. B. 1913, Herder. XII u. 633 S. gr. 8°. M. 12.

Dasselbe, Bd. III: Das vierte Jahrhundert mit Ausschluß der Schriftsteller syrischer Zunge. Ebd. 1912. X u. 665 S. gr. 8°. M. 12 (geb. 14,50).

Hermann Jordan, Geschichte der altchristlichen Literatur. Leipzig 1911, Quelle u. Meyer. XVI u. 521 S. gr. 8°. M. 16 (geb. 17).

In den Gött. gel. Anzeigen 1903 S. 601—607 habe ich den ersten Band der großangelegten Geschichte der altkirchlichen Literatur von Bardenhewer besprochen; bald darauf auch den zweiten. Im Vorwort zu der neuen Auflage von Bd. I bezeichnet B. meine Worte als unfreundlich, erkennt gleichwohl an, daß sie ihm brauchbare Winke geboten haben. Ich war damals mir keiner Unfreundlichkeit gegen einen unsrer verdientesten Forscher auf dem patristischen Gebiet bewußt, und bin es heute nicht, wenn ich für die Gesamtcharakteristik des Werkes auf jene kurze Besprechung verweise. Was ich damals voraussah, daß mit jedem folgenden Bande der Wert des Buchs wachsen und die Anstöße, die man nimmt, geringer werden würden, ist eingetroffen; es freut mich, daß ich dies auch in Bezug auf die neue Auflage des ersten Bandes, wo man es weniger sicher erwarten konnte, anerkennen darf. Den dritten Band, der neun Jahre später als der zweite erschienen ist, während zwischen Band I und II nur ein Jahr Zwischenraum lag, hätten alle Leser gern früher empfangen. Aber der Verf. erklärt die Verspätung im Vorwort ausreichend, und wenn nunmehr in gleichmäßiger Folge die drei (?) letzten Bände erscheinen, wollen wir uns sogar dessen freuen, daß dann auf längere Zeit hin eine den riesenhaften Stoff so sorgsam zusammenfassende Darstellung vor dem Verdacht des Veraltetseins geschützt ist.

Natürlich ist Band I durch die Umarbeitung kein neues Werk

geworden. Die Haltung, die Fassung der Aufgabe, der Ton sind unverändert geblieben. Aber was verändert worden ist, darf durchweg als Verbesserung bezeichnet werden, und bei der Einzelvergleichung bemerkt man fast mit Bewunderung, wie sorgsam B. auch im kleinen, selbst bei einzelnen Worten, nachgewogen hat, Ueberflüssiges streicht, bei der Literaturangabe eine etwas sparsamere Form, z. B. lauter arabische Ziffern anwendet, das Register bereichert. Selbstverständlich ergänzt er, was an neuen Forschungen vorliegt, widmet dem Neuaufgefundenen die gebührende Aufmerksamkeit und erstrebt gleichmäßig eingehende Behandlung bei abseits liegenden Literaturdenkmalen, die in der ersten Auflage schlechter weggekommen waren. Als Beispiele nenne ich den § 39, die Abercius-Grabschrift, § 31, 3 die Demonstratio praedicationis apostolicae von Irenaeus und in § 27, 8 die Oden Salomos (S. 368—371), wennschon ich es etwas kühn finde, sie einfach bei Bardesanes und den Bardesaniten einzuordnen. Wenn übrigens S. 370 f. zu diesem Gegenstande noch der Bericht Göttsbergers in der Biblischen Zeitschrift von 1913 angeführt werden kann, so wundert man sich, die Untersuchung von Frankenberg mit Rückübersetzung ins Griechische von 1911 nicht genannt zu sehen. Sie verdiente wohl eher Berücksichtigung als der kritische Versuch von H. Grimme. Uebrigens mag, was für das ganze Werk B.s gilt, hier eingeschoben werden, daß er nämlich bei seinen Literaturnachweisen sich der Unparteilichkeit befleißigt und gewiß niemals absichtlich eine ›akatholische‹ Studie unterschlägt, daß aber doch nicht selten ein unrichtiger Eindruck von dem Anteil erweckt wird, den die verschiedenen Kreise von Forschern an dem Fortschritt der Forschung haben. Von den Werken oder auch unerheblichen Zeitschriften-Artikeln, die im Titel das Stichwort führen, mit dem B. gerade beschäftigt ist, bekommt man fast lückenlose Register; bisweilen hat aber ein Autor in einem Buch oder Artikel, dessen Titel das nicht verrät, sehr viel Wichtigeres zur Sache gesagt, als die Verfasser langweiliger Monographien — z. B. Ed. Schwartz in einer Menge von Fällen —; solche Beiträge werden übersehen. Diesen Mangel, den kein Mensch ganz und gar vermeiden kann, finden wir bei Jordan in noch höherem Maß. Aber bei B. kann er, weil man ihm einen vollständigen Ueberblick über die gesamte patristische Forschung zutraut, größeren Schaden stiften.

Eine wesentliche Verbesserung in der Anlage des ersten Buchs bedeutet die Lostrennung der neutestamentlichen Apokryphen von der häretischen Literatur (1902 §§ 30—34, jetzt §§ 41—45). Auch an Umfang hat dieser Abschnitt gewonnen, und wenn seine jetzige Stellung als Nachtrag auch nicht gerade dem Ideal entspricht, so konnte er doch bei B. nirgends besser untergebracht werden. Stärkere Eingriffe

hat sodann der Verf. noch am Anfang des Bandes vorgenommen. Der § 7 in I: ›Allgemeines‹ an der Spitze des ersten Abschnitts über die urkirchliche Literatur ist nunmehr in zwei Paragraphen zerlegt: § 6 die Entwicklungsstadien der ältesten kirchlichen Literatur, und § 7 Vorbemerkung (nämlich über die Gruppe der apostolischen Väter). Ueber die Sprache der Kirchenväter und die Sammelausgaben ihrer Schriften werden wir in §§ 4 und 5 jetzt nicht bloß praktischer, sondern auch gründlicher orientiert; in den das Programm rechtfertigenden §§ 1—3 wird natürlich auf die neueste Literatur Rücksicht genommen. Hier gebraucht B. auf S. 22 den m. E. zutreffenden Namen für sein Arbeitsziel: Berichterstattung; denn eine wirkliche Geschichte kann jemand, der kein Werden und kein Vergehen in der Kirchenlehre anerkennt, nicht einmal schreiben wollen. Auf S. VI wendet B. zwar gegen Harnack ein, daß das ›Gespenst‹ eines von Anfang an bestehenden depositum fidei erst den Schlüssel zum Verständnis der Kirchenväter darreiche, eben dadurch aber auch bereits als geschichtliche Wirklichkeit erwiesen werde. Nun, wer ohne diesen Schlüssel die Kirchenväter ebenso gut oder gelegentlich besser als B. zu verstehen sich bewußt ist, wird auf jenen Erweis wenig geben. Daß jedenfalls B. den Standpunkt freier Wissenschaft nicht versteht, beweist er S. 31, wo er es fertig bringt, es ›Betrug‹ zu nennen, wenn von Haus aus rein menschliche Geisteserzeugnisse wie der Judasbrief in der Kirche zu inspirierten Offenbarungsurkunden umgestempelt (!) worden sein sollen. An dem Streit über die Vorzüge des Titels altkirchliche Literatur vor dem ›altchristlich‹ teilzunehmen, wird man nach der Lektüre von B. S. 36 f. wohl die Lust verlieren. Doch verdient vielleicht das Interesse weiterer Kreise die Aussage B.s S. 36, daß der Name ›altchristlich‹ an und für sich nicht Fisch und nicht Fleisch sei — ›altkirchlich‹ ist wohl beides? — und das Bekenntnis S. 16 n. 2, daß durch den zweiten Band von Harnacks altchristlicher Literaturgeschichte (schon 1904!) eine Hochachtung vor der Tradition gehe, welche B. ›fast wie eine Vernachlässigung der Aufgaben der Kritik empfand‹.

Die Korrekturarbeit ist mit größter Sorgfalt erledigt; daß der Name Mc Giffert S. 529 immer noch nicht zu seinem Recht gekommen ist und S. 556 n. ›Hier. ep. 40‹ der Verbesserung in 140 bedarf, mag als Ausnahme erwähnt sein. Differenzen im Urteil möchte ich hier nicht zur Sprache bringen; die Zurückweisung von Geffckens Uebertreibungen bei der Einschätzung der Apologeten scheint mir wohlbegründet, um so mehr setzt mich die Kühnheit in Staunen, mit der B. die Bahnen von Vogels und v. Soden in der Diatessaron-Frage einschlägt. ›Ein lateinisches Diatessaron ist der erste lateinische Evan-

gelientext gewesen‹ (S. 280). Also so keck hat die alte lateinische Kirche die von B. S. 32 gezogene Schranke zwischen Göttlichem und Menschlichem übersprungen? Oder war vielleicht auch dies Diatessaron, zu zeitweisem Gebrauch in Rom, ›vom Heiligen Geiste eingegeben‹?

Bei Band III wird man den Ausschluß der syrischen Kirchenschriftsteller bedauern dürfen. Daß im nächsten Bande die ganze altsyrische Literatur, ›soweit sie anders den Namen einer kirchlichen Literatur beanspruchen kann‹, im Zusammenhange vorgeführt werden wird, entschädigt nur den Leser, der den Zusammenhang der Sprache für wichtiger hält als den durch die Kirche gegebenen. B. läßt freilich auch sonst hinter äußeren Zusammenhängen die inneren bereitwillig zurücktreten. Für das Jahrhundert von etwa 313 bis 400 kennt er keinen Querschnitt, weder im Westen noch im Osten. Die Grenze nach unten ist unsicher — woraus ich ihm am wenigsten einen Vorwurf machen will —; Augustinus wird dem 5. Jhdt. vorbehalten; dagegen finden der als Kirchenschriftsteller erst lange nach Augustin hervorgetretene und auch später gestorbene Paulinus von Nola in § 38, und der überhaupt erst 406 aus Licht kommende Bischof Atticus von Konstantinopel in § 25 ihren Platz unter den Autoren des 4. Jhdts.

Die Einteilung ist die denkbar einfachste. Nach einer allgemeinen Einleitung (u. a. über theologische Schulen, einzelne Formen der literarischen Produktion, die Poesie) werden die Schriftsteller des Orients, dann die des Okzidents in je drei Kapiteln behandelt. In Kapitel I des ersten Teils die Alexandriner und Aegypter, II Kleinasiaten, III Antiochener und Syrer; im zweiten Teil Kap. I Spanier und Gallier, II Italiker und Westafrikaner, III Illyrier. Kann eine lebendige Geschichtsdarstellung entstehen, wenn einem geographischen Schema zuliebe so eng zusammengehörige literarische Persönlichkeiten wie Rufinus und Hieronymus, deren Geburtsorte obendrein so nahe beisammen liegen, von einander getrennt werden, oder wenn die Führer des arianischen Streits Athanasius, Marcellus, Eustathius, Eusebius in drei verschiedenen Kapiteln ihre Unterkunft finden? Was hat Marcellus mit den großen Kappadoziern und mit Amphilochius denn als Theologe und als Schriftsteller gemein? Und eignen sich der Cäsareenser Eusebius und der alte Epiphanius wirklich dazu, als Rosen in das Bouquet der antiochenischen Nelken gesteckt zu werden? Wie kann man auf den Gedanken kommen, den Hieronymus, der als Knabe seine Heimat auf Nimmerwiedersehn verlassen hat, der gewirkt nur in Rom und in Bethlehem hat, neben Wulfila und seinen Schülern als Illyrier zu traktieren? Vollends wenn doch Paulinus, der, ein geborner Gallier, die erste Hälfte seines Lebens in Gallien und Spanien verbracht hat,

trotzdem mit gutem Grund von B. mitten unter die Italiker hineingerückt wird! In § 27 muß sich Victricius von Rouen mit Hosius von Cordova und Pacianus von Barcelona zusammenbinden lassen, unter der Ueberschrift: Andere Antiarianer und sonstige Polemiker. Gehört der nicht zu dem Kreis der Sulpicius Severus, Paulinus Nolanus, vielleicht noch Nicetas von Remesiana, dessen Glieder in B.s Geschichte weit von einander entfernt bleiben? Gregor von Illiberis bekommt seinen Platz in § 27, Lucifer von Calaris in § 33 — und dabei stehen die beiden geistig so benachbarten Menschen noch dazu geographisch einander ja wohl näher als Lucifer den Bischöfen von Aquileia oder Trient. In § 39 unter ›Papstbriefe‹ erhält jeder der sieben Päpste zwischen 314 und 402, auch Silvester, von dem wir keine Zeile mehr besitzen, seinen Absatz, obgleich B. selber merkt, daß eigentlich in eine Literaturgeschichte nur der eine, Damasus, hineingehört. § 32 handelt von Marius Victorinus: 1) Lebensgang, 2) Schriften aus heidnischer Zeit — das in der altkirchlichen Literatur! — 3) antiarianische Schriften, 4) Hymnen, 5) Erklärungen paulinischer Briefe, 6) Unechte Schriften, 7) Rückblick.

Also auch beim vierten Jahrhundert wieder, wo sich doch aufs deutlichste bestimmte literarische Gruppen bilden, durch Schultradition, durch Geschmack, durch persönliche Beziehungen, durch Gleichheit der Interessen zusammengehaltene Gruppen, nur eine Reihe von lexikalischen Artikeln mit dem Ideal der Vollständigkeit! Geistige Prozesse können auf diesem Wege schlechterdings nicht veranschaulicht werden.

Wer aber bei B. nur Berichterstattung über die kirchlichen Schriftsteller griechischer und lateinischer Zunge zwischen 313 und etwa 400 sucht, hat allen Grund zur Dankbarkeit für so gediegene, umsichtige und in den Angaben aus den Quellen wie über die neue Literatur musterhaft zuverlässige Arbeit. Zur völligen Unbefangenheit scheint es mir der kirchliche Autor ja nicht zu bringen, aber sein Streben danach ist nicht zu verkennen und führt ihn oft weit uns Nichtkirchlichen entgegen. S. 115 klagt B. Gibbon ungerechter Uebertreibung an wegen seines wegwerfenden Urteils über Theophilus von Alexandrien. S. 117 nennt er aber selber eine Schmähschrift dieses Theophilus ›von niederer Gehässigkeit triefend‹ und bedauert, daß Hieronymus sich nicht geschämt hat, auch dieses Pamphlet ins Lateinische zu übersetzen. Was ist der Unterschied zwischen Gibbon und Bardenhewer? Das Gold in den Händen der Theophilus und Cyrill bestätigt B. zwar nicht ausdrücklich; glaubt er im Ernst nicht an ihre Bestechungspraktiken? — S. 649 findet B. in Grützmachers Buch über Hieronymus ein gerütteltes Maß bitterer Tadelsucht. Wenn man freilich wie B. S. 650 bei dem Heiligen von Bethlehem nur ›etwas

Eitelkeit‹ wahrnimmt, und seine schwülstige Effekthascherei weniger ihm als seiner Zeit in Rechnung stellt (S. 651), so stünde es um Hieronymus ja nicht so übel. Es hat aber kaum in der ganzen kirchlichen Literatur eine giftigere, schändlichere Polemik als die dieses Mannes gegeben, der so gemein sein konnte wie er an Gaben des Geistes über seine Zeitgenossen hervorragte. Das Urteil über Rufin bleibt bei B. unklar, weil er über den ›heiligen‹ Hieronymus nicht klar urteilen kann. Hieronymus ist perfide mit dem Bewußtsein um die Perfidie und der grenzenlosen Freude an der Befriedigung seiner Rachgier; Rufin wird perfide, weil er zeitlebens von dem größeren Freunde abhängig, in der Hauptsache sein Nachahmer bleibt, weil er zu schwach und zu beschränkt ist, um das Böse mit Gutem zu überwinden. — In der Besprechung der ›einzelnen Lehrpunkte‹ bei Chrysostomus § 25, 10 verdient die Aufrichtigkeit, mit der B. die Unvorsichtigkeiten dieses Theologen im Punkte der Mariologie aufweist, fast Verwunderung; daß er dessen Anschauung von der Eucharistie ganz rein, d. h. uninteressiert wiedergebe, glaube ich schon nicht. Aber wenn er ihn zum Kronzeugen für die Lehre von der Erbsünde heranzieht, hat er lediglich Unglück. Was Julianus von Eclanum aus Chrysostomus' Worten — nach B. sehr voreilig — folgerte, besteht zu Recht, und Augustin hat den Chrysostomus nach seiner eignen Dogmatik ausgelegt. Die üble Ausflucht Augustins, daß Chrysostomus, wenn er die ›παιδία ἁμαρτήματα οὐκ ἔχοντα‹ nennt, ihnen nur propria peccata aber nicht die Erbsünde abspreche — während Chrys. an das ganze den Augustin beschäftigende Problem nicht denkt, insbesondere nicht daran, daß Jemandem Sünden vergeben werden müssen, die nicht seine eignen sind — belobt B. noch als goldne Regel für die Interpretation von Vätertexten. Nämlich, daß man bei einem katholischen Autor immer vorauszusetzen habe, daß er es katholisch meint und demgemäß ein Kirchenvater ›keine Sünden haben‹ sagen darf, weil er ›disputans in catholica ecclesia non se aliter intellegi arbitratur‹ als ›keine eigenen, vielmehr bloß die Erbsünde haben‹. Solch eine goldne Regel, konsequent angewendet, bedeutet den Verzicht auf unbefangene Exegese: übrigens hat dort (S. 359 n. 1) B. noch ein besonderes Mißgeschick mit seinem Vorschlag, den Text bei Augustin tali quaestione nullius pulsabatur in t. q. nullatenus p. zu verbessern: die Notwendigkeit des nullius sollte doch durch einen Blick auf das folgende vobis nondum litigantibus einleuchten. — Darf ein Kenner der Kanonsgeschichte schreiben, wie B. S. 617 tut, Hieronymus habe die Bücher Baruch, Makkabäer, Sirach und Sapientia Sal. unübersetzt gelassen, ›vermutlich deshalb, weil er ihre kanonische Dignität bezweifelte‹?

Sehr selten sind in dem Bande Druckfehler, wie S. 276, 5 Hiersol. st. Hierosol.; 337, 20 olivione st. oblivione; 606, 4 welches st. welche; zumal die Namen und Titel sind untadelig korrekt, freilich manchmal mit überflüssiger Vollständigkeit wiedergegeben. Welchen Zweck hat es, daß S. 173—177 (vgl. S. 180 f.) B. die Inhaltsangaben oder Ueberschriften der 45 Reden Gregors von Nazianz lateinisch nach der Ausgabe der Mauriner mitteilt? Z. B. 3: ad eos qui ipsum acciverant nec occurrerant. Hätte das B. in manchen Fällen nicht deutlicher und sparsamer in seiner Sprache wiedergeben können?

In Bezug auf das Tatsächliche wird man nicht immer bei B. das Richtige finden. S. 343 wird die erste Rede des Chrysostomus auf den Eunuchen und Konsuln Eutropius auf 17. Januar 399 datiert. Ich weiß wohl, welche Urkunde dieses Datum veranlaßt hat, aber es ist schlechterdings unhaltbar, da der Sturz Eutrops erst in den Sommer 399 fällt; das Nötige darüber möge man in dem Artikel Arcadius der RE von Pauly-Wissowa nachlesen. — S. 168 heißt es, als Gregor v. Nazianz im Frühjahr 379 nach Konstantinopel kam, sei der Bischofsstuhl der Stadt schon lange erledigt gewesen. Nach kirchlichem Recht und noch viel mehr de facto war aber der Nachfolger des Eudoxius, Dorotheus, damals Bischof der Hauptstadt: erst im Dezember 380 ist er vom Kaiser depossediert worden. Ist in der Sprache B.s ›erledigt‹ schon gleichbedeutend mit ›durch einen Ketzer besetzt‹? Wenn er mit diesem Sprachgebrauch Ernst machte, könnten wir sein Buch als irreführend nicht mehr brauchen. — Zu S. 614 bemerke ich: nicht vier, sondern drei Osterfestbriefe des Theophilus, die für 401, 402 und 404 hat Hieronymus ins Lateinische übersetzt, und das dort erwähnte Synodalschreiben kann nicht vom Jahre 399, sondern nur von 400 herrühren. — Die Anmerkung 2 auf S. 592 wird hoffentlich Niemanden in der Gewißheit irremachen, daß der Papst Anastasius I. von Origenes keine eigne Kenntnis besessen hat, und im Text auf der gleichen Seite ist der Bescheid des Papstes an den Bischof Johannes von Jerusalem ebenso wunderlich formuliert wie dessen Frage: ›ob nicht auch Rufinus wegen seiner Uebersetzung der Schriften des Origenes zu verurteilen sei‹. So soll der stille Origenist und alte Freund des Rufin, der wenigstens den Rufin retten wollte, nachdem er den Origenes hatte preisgeben müssen, in Rom angefragt haben?!

In der Stellungnahme zu neueren Hypothesen, an denen es ja auch in der Patristik des 4. Jhdts. nicht mangelt, zeigt B. durchweg Selbständigkeit, insbesondere auch Bereitwilligkeit, auf neue Konstruktionen einzugehen. Oft kann ich mich nur freuen, daß seine Autorität auf die Seite tritt, wo auch ich das Rechte erblicke. Aber z. B. die Einwendungen Meisters gegen die herrschende Datierung der peregri-

natio der ›Aetheria‹ werden S. 420 schwerlich ernst genug genommen: nachgewiesen ist die Sitte achtwöchigen Osterfastens schon für das 4. Jhdt. in Jerusalem keineswegs. Nicht minder erstaunt bin ich, daß B. nicht bloß die Unechtheit der Briefe 46. 47 des Paulinus von Nola, in denen doch jedes Wort nach Paulinus klingt, auf S. 580 ff. anzunehmen geneigt ist, sondern sie nun gar dem Mailänder Paulinus, dem Ambrosius-Biographen, zuschreiben möchte. Das läßt der Stil der Briefe einfach nicht zu; auch der Platz nicht, von dem aus der Verf. jener Briefe nach Rom geschrieben hat. Mailand kann es nicht sein, Nola würde ausgezeichnet passen.

B. macht im Vorwort darauf aufmerksam, daß ihm der dritte Band in viel reicherem Maße als die beiden ersten Gelegenheit geboten haben, neue Beobachtungen einfließen zu lassen oder auch auf Fragen und Rätsel hinzuweisen, deren Beantwortung weiteren Untersuchungen überlassen bleiben muß. Er hat in beiden Stücken Recht, zumal in dem zweiten; nur bietet sich m. E. bei der kirchlichen Literatur der drei ersten Jahrhunderte kaum seltener der Anlaß und Zwang, auf solche unerledigten Fragen hinzuweisen. Ich will zum Schluß doch bekennen, daß ich von B.s Gelehrsamkeit und Fleiß bei der Bearbeitung dieser Periode immerhin noch mehr Förderung der bisher nicht gelösten oder falsch angefaßten literarischen Fragen erwartet hätte. Denn eine so gründliche, über das gesamte alte und neue Forschungsmaterial ausgedehnte Untersuchung hätte wie von selbst Irrtümer, die dem Einzelforscher leichter unterlaufen, beseitigen sollen. Man wird ja bei der Weite des Umblicks auf die Fehlerquellen eher aufmerksam. Vielleicht hat sich B. doch zu stark von dem Interesse an den bisherigen Forschungsergebnissen gefangen nehmen lassen. Ich beschränke mich auf zwei Beispiele. Auf die Geschichte der origenistischen Streitigkeiten in Palästina von 392 bis 402 muß B. bei verschiedenen Gelegenheiten eingehen, bei Johannes von Jerusalem, bei Epiphanius, bei Theophilus von Alexandrien, bei Rufin, bei Hieronymus, sogar bei Anastasius I. Ueberall wird man, trotz der Anerkennung genauer Berichterstattung, Anstoß nehmen, namentlich die Daten sind großenteils unhaltbar und stehen zu einander in Widerspruch. So soll Rufinus (S. 551) sich erst 400 von Rom nach Aquileia zurückgezogen haben. Er hat es aber noch unter Papst Siricius getan, und der ist, wie B. richtig berechnet, 399 (Andere irrig sogar schon 398) gestorben. Und wagt B., den Brief 81 des Hieronymus, der Rufins Rückkehr nach Aquileia voraussetzt, in das Jahr 400 herunterzudrücken? Nach S. 553 wäre die Uebersetzung von Buch 3 und 4 περὶ ἀρχῶν durch Rufin ›einige Wochen‹ nach Ostern fertig gewesen, während er die beiden ersten in der Fasten-

zeit des Jahres 398 übersetzt hatte. Das Jahr ist richtig angegeben; aber der Prolog zu Buch 3 und 4 sagt ausdrücklich, daß Rufin sich bei Buch 3 und 4 viel mehr Zeit gelassen hat als bei 1 und 2, die er unter beständigem Drängen des Macarius während der Quadragesima vollendet hat. ›Einige Wochen‹ ist also in ›mehrere Monate‹ zu verbessern; und wie viel auf solche Unterschiede bei dieser schwierigen Frage ankommt, weiß B. am besten. Denn nun erst können wir bestimmen, wann die Uebersetzung aller vier Bücher in die Hände des Hieronymus gelangt ist, und wann der seine Konkurrenzübersetzung frühestens begonnen und wann wohl frühestens fertig gestellt und nach Rom geschickt hat. Melania soll S. 550 bis Ende 399 in Palästina zurückgeblieben sein. Kann das B. mit den Angaben des Paulinus von Nola reimen? Wenn der Brief des Epiphanius an Johannes von Jerusalem (unter Hieronymus' Briefen n. 51) erst 394, die Beschwerdeschrift des Johannes an Theophilus 397, die zunächst unterdrückte bitterböse Streitschrift des Hieronymus gegen Johannes von Jerusalem erst 399 verfaßt worden sind, wie wir bei B. wiederholt lesen, hätten wir an einem Verständnis der damaligen Vorgänge zu verzweifeln. Hat Hieronymus (Bard. S. 633) den glänzenden aber boshaften Entwurf erst unterdrückt, als Hieronymus und Johannes Frieden schlossen, ›nicht weil Hieronymus nachgab, sondern weil Johannes den Origenismus preisgab‹, d. h. also im Jahre 400 — denn damals zuerst hat Johannes solche ›Preisgebung‹ vorgenommen —, so wird der vor Rufins Abreise, also spätestens 397, geschlossene ›Friede‹, von dem Hieronymus doch so viel Aufhebens macht, gegenstandslos. Die Wut über den Appell des Johannes an die Alexandriner kocht noch in der Seele des Hieronymus bei Abfassung der Streitschrift gegen Johannes, es handelt sich um einen frischen Schmerz, wie bei den Aktionen des alexandrinischen Gesandten Isidorus: kann dies Stadium des Streits in das Jahr 399 verlegt werden, wo Hieronymus den Kampf wider den Origenismus mit der Front allein nach Rom wieder aufnahm? Die Fülle unhaltbarer Daten, die B. wie seine Vorgänger, insbesondere auch Grützmacher, von den Alten her festhalten möchte, erklären sich aus einem einzigen Fehler, dem falschen Vertrauen auf die Zahl 13, die Hieron. adv. Joh. Hieros. 41* (Vallarsi II p. 451) braucht: satis multo dormisti tempore, qui post annos tredecim nunc excitatus haec loqueris. Das Anfangsdatum, von dem aus Hieronymus hier rechnet, kann nur 386, allerfrühestens 385 sein. Aber selbst 397, wobei man die 13 mit knappster Not halten könnte, ist ein zu später Ansatz für die Brandschrift des Hieronymus gegen Johannes. Ich wage sie mit Bestimmtheit auf 395 anzusetzen, weil die Sonnenfinsternis, die Hieronymus in der letzten Pentecoste, d. h. den sieben

Wochen zwischen Ostern und Pfingsten, ante paucos menses, c. 42 a. a. O. erlebt hat, nur die vom 6. April 395 sein kann: Ostern war 395 auf den 25. März gefallen. Denn daß das Jahr 400, das Ginzel in seinem großen Werk über den Kanon der Sonnenfinsternisse vorzieht, unbrauchbar ist, wird, von allem anderen abgesehen, schon dadurch dargetan, daß die Sonnenfinsternis vom 8. Juli 400 nicht circa dies Pentecostes fällt; war doch das Pfingstfest 400 am 20. Mai gefeiert worden. Ich bin bereit, zu zeigen, daß alles übrige, auch die sonstigen Zahlenangaben des Hieronymus, der ja freilich mit runden Zahlen, wie quinquennium und decennium etwas weitherziger als wir umgeht, sich mit dieser Datierung vertragen, daß insbesondere die Geschichte des Sturmjahres 395 in leuchtenden Farben vor unserem Auge ersteht: einzig und allein jene ›13 Jahre‹ sind ein unerträgliches Hindernis. Haben sie höheren Anspruch als der 17. Jan. 399 in der Eutrop-Geschichte (s. oben S. 703) auf Alleingültigkeit? Entweder liegt ein uralter Schreibfehler vor oder aber Hieronymus hat sich im Augenblick, was wahrhaftig nicht so ganz unerhört wäre, um drei Jahre verrechnet. —

Daß bei den Festbriefen des Athanasius die Unstimmigkeiten zwischen dem Vorbericht des Redaktors und den Briefen selber noch nicht befriedigend gehoben sind, gibt B. S. 72—76 selber zu. Aber die Lösung des Rätsels, der er nicht so ferne war, hat er sich selbst verschlossen, indem er S. 74 mitteilt, der erste Festbrief des Athanasius verlange nur das sechstägige heilige Fasten der e i n e n Karwoche. Vom nächsten Jahre schon, 330, an würden die Briefe nicht müde, ein vierzigtägiges Fasten einzuschärfen, das am Montag der sechsten Woche vor Ostern zu beginnen habe. — Das ist nicht unrichtig, aber nur ein Stückchen von der Wahrheit. Der sog. vierte Festbrief (S. 79 der Larsowschen Uebersetzung) kümmert sich wieder bloß um das Fasten der Karwoche, ebenso der sog. fünfte auf S. 85 f. Nun wird man dem Athanasius nicht zutrauen, daß er, wenn er einmal das vierzigtätige Fasten eingeführt hatte, es gleichwohl mehrmals in späteren Osterbriefen vergessen habe: es bleibt nur die Erklärung, daß die heutige Reihenfolge der Briefe das Ergebnis einer argen Verwirrung ist. Mir stand diese Tatsache schon seit langem fest, weil ich, um nur das entscheidende Moment anzuführen, im dritten Festbrief lese, der Verfasser werde zur Zeit ›von unseren Unterdrückern‹ gefangen gehalten und könne ihretwegen den Gemeinden den Tag nicht auf offiziellem Wege anzeigen. Wer hat denn zu Anfang des J. 331 den Athanasius gefangen gehalten? Selbstverständlich stammt der Brief aus einem der Exilsjahre, selbstverständlich aber auch aus einem, das mit 331 das Osterdatum gemein hat. Ostern fiel auf den 11. April

während der Regierungszeit des Athanasius sowohl 331 wie 342 wie 353; der Brief gehört in eines der beiden letzteren Jahre, und da 353 Athanasius auch nicht gefangen gesessen hat, in das Jahr 342. Gewiß ist die uns vorliegende Ordnung der athanasianischen Festbriefe uralt, sie hat auch in ihren Fehlern an Cosmas Indicopleustes einen Zeugen. Aber die Sammlung ist erst nach dem Tode des Athanasius herausgegeben worden; in der lange Zeit von Arianern verwalteten Kanzlei der alexandrinischen Kirche hatte man die Festbriefe des Athanasius nicht säuberlich registriert, was vielleicht von 364 an geschehen ist; der Sammler, der die einzelnen Briefe des Bischofs, übrigens auch nicht vollständig, vorfand, ordnete sie nach einer Osterfestliste von 329 an, ohne sich zu überlegen, daß manche Osterdaten zwischen 329 und 373 zwar nur einmal vorkommen, daher keinen Irrtum zulassen, z. B. das für 329 — darum wird der Brief mit Osterdatum 6. April mit Recht als erster Festbrief gezählt —, andre aber zwei- oder dreimal, und daß dann innere Indizien über die Auswahl des richtigen Jahres zu entscheiden hätten. Ostern fiel 330, so las er in seiner Tafel, auf den 19. April: er suchte unter den Briefen nach einem, der den 19. April anzeigte, fand zwei, hätte drei finden müssen, wenn seine Sammlung vollständig gewesen wäre, nämlich für 330, 341 und 352. Ohne wenigstens jetzt weiter nachzudenken, wählte er den ersten, der ihm in die Hand fiel, für 330, d. h. für Nr. 2 in seiner Sammlung, den zweiten mit gleichem Datum für 341, bei 352 wird er entweder wie beim 15. und 16. notiert haben: ›dieser wurde vermißt‹, oder er brachte als Nr. 24 hier den dritten, von ihm zuletzt bemerkten unter, der aber in Wirklichkeit bloß der von 330 gewesen sein könnte. Der von Athanasius 341 erlassene Festbrief ist durch glücklichen Zufall an den richtigen Platz gelangt, Nr. 13. Denn der Verf. schreibt ihn aus dem Exil in Rom, wo Athanasius 341, aber nicht 330 oder 352 war; der angeblich zweite in dieser Sammlung ist in Wahrheit der im J. 352 verfaßte, weil eben hier Athanasius schon um das vierzigtägige Fasten so besorgt ist, was in älteren Osterbriefen nicht der Fall war und nicht sein konnte: denn erst in Trier hat sich Athanasius für die ›Quadragesima‹ begeistern lassen. Hiermit dürfte ein Kanon gewonnen sein, der beinahe für alle Festbriefe das sichere Datum ergibt und uns von den gefährlichen Irrtümern des alten Sammlers frei macht, der natürlich auch die chronologischen Notizen über jedem Brief, aus seinem Kalender, und also im Dienst seiner Irrtümer, hinzugefügt hat. Z. B. noch: der sog. 14. Festbrief sollte der dritte sein, gehört ins Jahr 331. Absolut fest steht wie der erste so auch der vierte am zutreffenden Platz, weil Athanasius als Bischof nur im Jahre 332 ein Ostern am 2. April erlebt

hat. Daß in diesen beiden Briefen, denen von 329 und 332, nichts steht, was zu der sonst bekannten Geschichte Aegyptens und des Athanasius nicht vortrefflich paßte, während die Briefe 2, vollends 3 und 14, sich dazu absolut nicht schicken, wird, denke ich, die Unumgänglichkeit meiner Hypothese bestätigen. Daß sie auch etwas für die Erkenntnis der Geschichte des Osterfastens abwirft, kann ihr nicht zum Schaden gereichen, selbst bei denen nicht, die gleich nach Athanasius' Tod in Jerusalem schon eine achtwöchige Fastenzeit als altherkömmlich betrachten.

Solche Ergänzungen zu dem Werke Bardenhewers hinzuzufügen, ist immerhin eine Freude und stilgemäß, weil man seine Arbeiten im Grunde in einer auch von ihm gewollten Richtung fortführt. Zu dem Werk Jordans Aehnliches zu bemerken, würde ich mich nicht versucht fühlen.

Diese Geschichte der altchristlichen Literatur hat mir eine große Enttäuschung bereitet. Auch wenn ich nicht Vollkommenes erwartete, weil der Verf. sich ein nach meinen Erfahrungen unerreichbares Ziel gesteckt hatte, so hoffte ich doch auf ein Gegenstück zu Bardenhewer, auf ein Werk, das die Vereinzelung des Stoffs durch das Uebergewicht des biographischen, dogmengeschichtlichen und fast auch lexikographischen Interesses bei B. vermeiden und eine lichtvolle Darstellung des Gemeinsamen und Charakteristischen am Einzelnen unternehmen würde. Allein die Vereinzelung ist bei J., wenn auch in anderer Richtung, so doch noch weit schädlicher als bei B. eingetreten, das Buch lebt sogar von nichts anderem als von einer großartigen Einseitigkeit: es fehlen ihm fast alle Vorzüge der Bardenhewerschen Patrologie.

Nach einer Einleitung, in der der Verf. seine Auffassung von dem Ideal einer altchristlichen Literaturgeschichte entwickelt und verteidigt, natürlich unter Rücksichtnahme auf die bisherigen Bearbeitungen des Gegenstandes, behandelt er in sechs Paragraphen (8—13) die die Entwicklung der altchristlichen Literatur beeinflussenden Elemente. Dann folgt C die Entwicklung der einzelnen Formen (S. 69—494), weiter nur noch eine Schlußbetrachtung unter D, § 88 die Gesamtentwicklung, wenig über drei Seiten, und § 89 — ebenso lang wie der vorige — Probleme und Aufgaben, S. 502 f. einige Nachträge und 504—521 ein umfängliches, gelegentlich sogar Namen aus Büchertiteln berücksichtigendes Register. Das eigentliche corpus, C, ist eingeteilt in zwei Hauptabschnitte, Prosa und Poesie, deren Umfang im richtigen Verhältnis geblieben ist. Die Poesie wird in zwei Kapiteln abgehandelt, I: das religiöse und kirchliche Lied, II: die andern Dichtungsformen. Unter II finden sich recht heterogene Stücke zusammen,

wie die sibyllinischen Orakel, des Nonnus' Paraphrase des Johannesevangeliums, Damasus' und Prudentius' Epigramme. Aber hier war die Aufgabe einer ohne weiteres einleuchtenden Stoffverteilung auch unlösbar. Ueber den Wert solch einer Literaturgeschichte entscheidet die Prosa. Jordan zerlegt sie, weil er 14 verschiedene Arten findet, in 14 Kapitel: I. Erzählungen und Geschichtsbücher, II. Briefe, III. Apokalypsen, IV. Reden und Predigten, V. die Apologie, VI. der Dialog, VII. die Streitschrift, VIII. Abhandlungen, IX. die Formen der Literatur der kirchlichen Ordnungen, X. Symbole und Glaubensregeln, XI. die Formen hermeneutischer und kritischer Literatur, XII. die Uebersetzungs- und Ueberlieferungsliteratur, XIII. die Sentenz (eine Seite!), XIV. Inschriften.

Als Anfangspunkt wählt J. die Entstehungszeit der ersten christlichen Briefe und Bücher: er hat den anerkennenswerten Mut, trotz Bardenhewer, der selbstverständlichen Forderung reiner Wissenschaft zu folgen und keinen sichtbaren Unterschied zwischen göttlich eingegebenen und rein menschlichen Schriften zu machen. Er endet im allgemeinen im 7. Jahrhundert, doch ohne sich pedantisch auf ein Jahr zu versteifen. Das sollte allgemein gutgeheißen werden. Bisweilen ist ein Blick auf mittelalterliche Fortsetzer, etwa auf Johannes v. Damascus, Beda Venerabilis (im 8. Jhdt.), sogar Honorius von Autun (12. Jhdt.) lehrreicher als die Aufzählung von zehn mittelmäßigen Vertretern desselben Typus aus dem 5. Jhdt. Auch hat die byzantinische Art die antike nicht an allen Stellen gleichzeitig verdrängt.

Lob verdient ferner der dem Text beigefügte Apparat, der regelmäßig die besten oder doch am bequemsten zugänglichen Ausgaben von den oben genannten Schriftwerken notiert, sowie zur Orientierung geeignete Artikel oder Werke aus der neuesten Literatur. Hier kann man mit den Grundsätzen für die Auswahl wie mit der Ausführung, die im ganzen zuverlässig ist, nur einverstanden sein, wenn auch gelegentlich einmal Unbrauchbares erwähnt, das Wertvollste, wie bei Eusebius der Artikel von E. Schwartz in Pauly-Wissowa RE, weggelassen ist. Das sehr ausführliche Register, das auch korrekte Arbeit aufweist, wird Jordans Werk als Nachschlagebuch zur ersten Orientierung manchem nützlich machen. Freilich geschieht in den Noten des Guten zu viel, wenn z. B. zahllose Male die Seitenzahlen in Bardenhewers patristischen Werken notiert werden, die doch mit jeder Neuauflage wechseln, bei Band I z. B. schon jetzt veraltet sind. Am Register habe ich eins auszusetzen, was ich übrigens auch bei B. hätte vermerken können: daß man die Schreibung der Namen in solch einem Werk doch nicht nach Willkür, sondern nach einem klaren Prinzip regeln müßte. Im Text mag allerlei orthographische Diskrepanz nach-

gesehen werden, da ist Pedanterie nicht am Platz, auch nicht gegenüber Lukios, Antonius S. 81 Z. 7 f., aber in einem Register, wo man schnelle Auskunft sucht, muß man sicher sein, was unter k oder c oder z, was unter f oder ph zu finden ist. Wo die Mehrzahl der Namen sowohl in griechischer wie lateinischer Form vorkommt, scheint mir am praktischsten die konsequente Durchführung der lateinischen Schreibweise auch für echtgriechische, sowie für nur bei Griechen nachgewiesene Namen. Kelsos neben Celsus, Filastrius neben Philastrios zu führen, ist doch wunderlich. Aber wie man es auch einrichte, die absolute Systemlosigkeit wie bei J. ist unerträglich. Er schreibt 510a: Nicomachus (cf. 515c) Critobulus 508a, aber 510b Philokalus (517a Philocalus), den Lateiner wie den Griechen Nicetas mit c, aber Fruktuosus und Firmikus, Lemniskus, Laodikenerbrief, Zentonen, Opus imperfektum in Matth., Doktrina Jakobi. Eklanum wie Kosmas und Kallinikus (anders 507b), Konstans, sogar Konstitutiones, und doch Commodianus. Sozomenos und Poseidonios stehen nahe bei Porphyrius, der Name des Lactantius begegnet im Buche in vier Schreibweisen. Ethymologika 509b, Cycicus oder Cycikus (509b 510b 108) statt Cyzicus gehen doch etwas zu weit, und die Kaiserin Flaccilla sollte entweder unter diesem lateinischen Namen oder gemäß der griechischen Aussprache als Plakilla, aber nicht als Placilla (517b) zu finden sein. Braccara, Meletius (st. Melitius), Agroetius liest man mit etwas Verwundern; unter Adamantius steht eine Stelle 385, die zu Origenes gehört.

Gegen Druckfehler ist J. nicht ganz so empfindlich wie Bardenhewer. Seine Korrigendenliste S. 503 enthält wieder zwei Fehler, darunter ἑξαημέρον st. -ρου. Viele wird der Leser leicht verbessern wie Konsolodierung S. 419; S. 49 n. 4 ist aber Prediger in presbyter, und Weyrich in Weihrich zu verbessern. Fr. Kaufmann S. 64 n. 2 sollte Kauffmann, Holzey 80 n. 5 Holzhey, Reifferscheidt 104 n. 1 Reifferscheid heißen. Carl Schmidt muß seinen Vornamen durchweg Karl schreiben lassen; λούτρου S. 315, βίβλιον S. 73, Apophtegmen zweimal in der Anm. S. 71 n. 1, TU 29,1 st. 14,1 S. 104 n. 2 sind kleine Schönheitsfehler. S. 52 n. 4 genügt es nicht, Gregor von Tours den Vertrauten des Königs Childebert zu nennen: ist's Childebert II. oder I.? Wäre für die meisten Leser nicht bei Städtenamen wie Celeda, Eclanum, Pella, Agaunum, Petricordia und vielen anderen, selbst bei Complutum, wenn es neben Sevilla steht, oder bei Bischof v. Auch ein näherer Hinweis auf die Provinz, in der jene Orte liegen, erforderlich? Und verdient z. B. der Name des berühmten Hymnus Akathistos S. 469 kein Wort der Erklärung? Doch beginnt schon hier mein Zweifel an der Gründlichkeit von Jordans Wissen. S. 369 bringt er einmal solchen Fingerzeig an, zu Ferreolus von Ucetia fügt

er hinzu: (Usèz). Natürlich muß es Uzès heißen; und der Bischof von Ucetia ist kein spanischer Bischof, wie J. meint, sondern ein Narbonenser, dessen Provinz damals allerdings zum westgotischen Reich gehörte. Nach S. 395 liegt Kyros bei Antiochien: dann liegt auch wohl Marburg bei Erlangen? Liegt Nisibis S. 59 n. 4 wirklich in Syrien statt in Mesopotamien? S. 49 n. 2 soll 348 das Geburtsjahr des Hieronymus sein, schon seiner Presbyterweihe wegen ein viel zu später Ansatz. Sehr bedenklich stimmt mich die Notiz S. 170, wonach wir über 800 z. T. allerdings nur auszugsweise erhaltene Briefe von Gregor dem Großen besäßen. Welche davon sind denn nur auszugsweise erhalten? Was erhalten ist, ist nicht die Gesamtheit der Briefe Gregors. Aber wie wird man diese Tatsache mit den Worten Jordans ausdrücken, und — was auffälliger ist — gerade angesichts der Briefe dieses Gregor konstatieren, aus dem wirklichen Brief sei ›unter dem stets mitwirkenden Einflusse der antiken Literatur die amtliche Kunstepistel als hierarchische Entscheidung allmählich geworden‹. So wunderlich es klingt: gegen Gregors wirkliche Briefe gehalten — er hat auch stilisierte oder bloße Formulare geschrieben —, können eher die des Apostels Paulus und sicher alle katholischen Briefe im N.T. als Kunstepisteln figurieren! Die 40 Evangelienhomilien Gregors verlegt J. S. 195 in das Jahr ca. 590/1; aus der von ihm zitierten Untersuchung Pfeilschifters hätte er sehen müssen, daß das Jahr 592, wenn nicht 593, für mehrere davon gesichert ist. S. 492 scheint J. im Ernst Ja für einen Frauennamen zu halten. — 43 n. 5: Chrysostomus ist nicht 397, sondern im Febr. 398 Patriarch von Konstantinopel geworden; S. 154: Melitius war nicht Bischof von Nikopolis, sondern von Lycopolis in Oberägypten. Die Folterung des Origenes in der Verfolgung wird S. 40 n. 3 auf 249/50 vorausdatiert. Welch eine Pseudoakribie im günstigsten Falle, hier das Jahr 249 zu nennen, wo es noch keine Verfolgung gab. S. 117 vernehmen wir (fast wörtlich wiederholt S. 286) von einem erzwungenen Aufenthalt des Athanasius in der Wüste bei den ägyptischen Mönchen von 356—362. Aber Athanasius war gar nicht verbannt worden und hat sich nicht bei den Mönchen versteckt gehalten: er war in das Haus einer frommen Dame geflohen, um die Hinrichtung zu vermeiden! Ist es bloß unvorsichtig, wenn S. 58 Tatian der Verfasser der ältesten Bearbeitung des N.T., und zwar in ›syrischer Sprache‹ heißt? Hält J. im Ernst Euseb von Caesarea S. 442 auch nur vielleicht für den Uebersetzer der Johannesakten ins Syrische, und ist das ›vielleicht‹ S. 440, durch das J. die Gleichsetzung des Chrysostomusübersetzers (Anianus) mit dem Diakonen von Celeda einschränkt, irgendwie begründet? Wäre nicht S. 442 n. 6 eine Mahnung zu weitgehender

Skepsis an den Leser nötig gewesen, wenn man ihm sagt, die griechische Uebersetzung Ephrems liege in der Assemanischen dreibändigen Ausgabe der Werke Ephrems vor?

Doch würden solche Fehler im einzelnen nie genügen, das Urteil über den Wert des Buches zu bestimmen, wenn ihnen sonst kräftige Vorzüge entgegenständen. Das ist leider nicht der Fall. Ich muß gegenüber Jordans altchristlicher Literaturgeschichte mindestens den Zweifel aussprechen, daß er sich seine Aufgabe richtig gestellt hat, und, falls dieser Zweifel nicht berechtigt wäre, den Vorwurf, daß er der gestellten Aufgabe weder sachlich noch in der Form einigermaßen gerecht geworden ist.

J. definiert die altchristliche Literaturgeschichte, nachdem er vorher die Aufgabe der Literaturgeschichte überhaupt definiert hat, als Geschichte der *Formen* der altchristlichen Literatur. Und zu dieser rechnet er S. 12 ›all das, was in dem beschriebenen Zeitraum sich in irgend einer formalen oder inhaltlichen Hinsicht als selbständiges Geistesprodukt christlicher Schriftsteller darstellt, soweit es irgendwie christlichen Inhalts oder christlichen Interesses ist‹. Er will nichts davon wissen, daß eine Literaturgeschichte ›ihre Geschichte in erster Linie in ihrem Inhalte, ihren Stoffen, ihren geistigen (!) Ideen usw. habe‹ (S. 6), auch davon nichts, daß sie in erster Linie eine Geschichte der Verfasser der Literaturwerke sei. Er bestreitet weiter die Gleichsetzung von Literatur und Schrifttum. In der Negation, teilweise auch in dem zur Begründung Beigebrachten kann ich dem beistimmen. Aber schon mit der Art, wie J. den Anspruch der naiven unmittelbaren Literatur, ebensogut wie die Kunstliteratur zur Literatur zu gehören, wie er bei der Grenzbestimmung zwischen Literarischem und Unliterarischem das Werturteil ausschaltet, wie er das Moment der Veröffentlichung neben dem der selbständigen Arbeit des Verfassers — notabene genügt ihm nun doch eine Selbständigkeit in *inhaltlicher* Hinsicht! — für unentbehrlich erachtet, um Geschriebenes und Literatur zu unterscheiden, scheint mir die Erörterung ins Unfruchtbare herabzugleiten. Sogar an Trivialitäten ist in diesen Begriffsbestimmungen kein Mangel. ›Zur Literatur gehören demnach *solche veröffentlichten Schriftwerke, die mindestens an irgend einem Punkte in formaler oder inhaltlicher Hinsicht das selbständige Geistesprodukt des Schreibers sind*‹, sagt auf S. 3 Jordan, von dem auch die Sperrung im Druck übernommen ist. S. 2 heißt es: ›denn es wird gerade bei der Literatur immer wieder darauf hinauskommen, daß das, was am wenigsten Kunst ist, daß das, was der schlichte Ausdruck des Gedachten oder Gefühlten ist, schließlich doch, selbst vom Standpunkt der Kunst aus, am höchsten

steht, in ganz besonderem Sinne Literatur ist, ja Weltliteratur ist oder wird‹. Ein Satz, den doch selbst J. nur im Blick auf die Evangelien gebildet hat, denn sonst würde er ja den kunstlosen Ausdruck des Hungers, den ein Proletarier aufs Papier wirft und in der Stadt herumsendet, als werdende Weltliteratur preisen. Und wenn ein alter Diaconus beim Abschreiben eines Taufsymbols einen Nebensatz, vielleicht ein Wort wie consubstantialis, in charakteristischer Anpassung an seine Theologie verändert, hat er dadurch ein Literaturwerk geschaffen? Seine Selbständigkeit hat er doch an irgendeinem Punkte erwiesen; aber macht ihn das wirklich schon zum Schriftsteller? Auf welchem Wege soll bestimmt werden, ob er dies sein Produkt veröffentlichen wollte oder nicht? Das Moment der Veröffentlichung dürfte von allen das unbrauchbarste sein. Wenn uns in einer einzigen alten Handschrift, womöglich noch namenlos, ein Gedicht wie Commodians Carmen Apologeticum oder ein Traktat wie Priscillians (?) liber de fide et de apocryphis erhalten wäre, sonst in der gesamten Ueberlieferung keine Spur dieses Werkes — J. weiß, daß ich den Fall nicht zum Vergnügen konstruiere —: werden wir nun, weil möglicherweise, weil wahrscheinlich das Werk nie ›veröffentlicht‹ worden ist, bis Pitra oder Schepss es sahen und in die Druckerei gaben, es in der Literaturgeschichte totschweigen? In wievielen Fällen sind wir bei alter Literatur auch gar nicht im Stande, das Maß inhaltlicher Selbständigkeit zu bestimmen! Nicht einmal die Absicht der Veröffentlichung wird man ernsthaft als conditio sine qua non für die Einbeziehung in die Literatur fordern dürfen. Ein Briefwechsel zwischen Windisch und Jordan z. B. ist jüngst in einer angesehenen Zeitschrift veröffentlicht worden. Alle seine Bestandteile sind an irgend einem Punkte in formaler oder inhaltlicher Hinsicht das selbständige Geistesprodukt der Schreiber. Aber sie haben wirkliche Briefe, nicht Episteln geschrieben, und beim Schreiben an nichts weniger als an Veröffentlichung gedacht. Hinterdrein hat der andere dem einen die Erlaubnis erteilt, die ganze Korrespondenz zu veröffentlichen. Genügt nun der nachträglich ausgesprochene Konsens, um etwas zur Literatur zu machen, was sonst keine wäre? Es ist um diese Scheidewände nicht besser bestellt, wie um die ›grundlegende‹ zwischen Brief und Epistel, für deren Mangelhaftigkeit doch auch Jordan S. 126 f. einiges Verständnis zeigt: sie können Nutzen stiften beim ersten Aussondern, aber noch mehr schaden, wenn sie Zusammengehöriges auseinanderreißen: in ihnen rückt ein Zufälliges oder nur halb Richtiges an den entscheidenden Platz. J. hat, was er selbst kaum leugnen wird, manchesmal zweifeln können, in welcher seiner 14 Abteilungen ein Stück altchristlicher Prosa zutreffend unterzubringen wäre. Der Dialog Kap. VI

ist in jener Literatur doch eigentlich nur eine Unterabteilung, sei es von der Apologie (Kap. V), sei es von der Streitschrift (Kap. VII), die Abhandlungen unterscheiden sich oft kaum noch von den Briefen; interessante Partien aus der Erzählungsliteratur könnten bei Predigten und Reden untergebracht werden, und umgekehrt.

Aber ich will mich nicht zu diesem Thema in Einzeleinwänden verlieren: stärker als früher schon ist durch Jordans Werk in mir die Ueberzeugung geworden, daß die altchristliche Literaturgeschichte allen modernen Autoritäten zum Trotz nicht als Geschichte der Literaturformen geschrieben werden kann. Bleibt das die Aufgabe, so wird v. Wilamowitz Recht behalten, wenn er dieser Disziplin das Existenzrecht abspricht. Eine Literatur, wie die altchristliche, von Anfang an über zwei Weltsprachen, dann noch über fünf oder mehr Nationalsprachen hin sich erstreckend, kann nicht in den Formen zur geistigen Einheit zusammengefaßt werden. Der Form nach gehört die griechisch-christliche Literatur hinein in die Geschichte der griechischen Literatur, die lateinisch-christliche in die römische Literaturgeschichte usw.; aller Eifer, mit dem J. die Schöpfung neuer, großartiger Formen durch das Christentum, nämlich die Evangelien, bejubelt, und versichert, daß die glänzende Erhebung der Selbstbiographie zu dem Gipfel der Originalität, auf dem Augustins Konfessionen stehn, nur dem Christentum zu verdanken ist, ändern nichts an der Tatsache, daß das Christentum fast durchweg die Formen der Kulturwelt, in die es eintrat, benützte. Die meisten dieser Formen vermag man ohne Kenntnis ihrer vorchristlichen Entwicklungsgeschichte gar nicht zu würdigen, bisweilen nicht zu verstehen: darum bleibt eine Literaturgeschichte wie die Jordans ein Torso, weil sie erst an einem Punkte der Formengeschichte einsetzt, wo die Literaturformen bloß ausnahmsweise noch eine bedeutsame Wendung erleben.

Der literarische Komplex, der das Interessengebiet der altchristlichen Literaturgeschichte ausmacht, hat seine geistige Einheit eben nicht in den Formen, freilich auch nicht im Biographischen, oder im Inhalt als solchen. Er scheint sie mir nur zu haben im Bedürfnis der christlichen Religionsgemeinschaften, sich literarisch darzustellen. Wer wird nicht eine Geschichte der deutschen Nationalliteratur lediglich als Geschichte der einzelnen Formen — womöglich nebeneinander je von 1200 bis 1900 Geschichte von Lyrik, Epos, Drama, Roman usw. — unverdaulich nennen? Kürzlich ist Scherers Literaturgeschichte von einem Berufenen beschrieben worden als eine einheitliche Darstellung der geistigen Entwicklung der Nation, wie sie sich in der schönen Literatur spiegelt. Ich finde darin den besten Ausdruck für das, was mir bei unsrer Disziplin als das Ideal vorschwebt: eine ein-

heitliche Darstellung der geistigen Entwicklung der altchristlichen Religionsgemeinschaften, wie sie sich in ihrem Schrifttum spiegelt, oder eine Geschichte der Selbstdarstellung des alten Christentums in der Literatur, d. h. im Schrifttum, ohne daß wir da ängstlich nach Oeffentlichkeit und Absicht fragen dürften. Was nicht zu dieser Selbstdarstellung gehört, etwa eine von einem Christen verfaßte medizinische Abhandlung oder von einem Christen ausgearbeitete Gesetze über die Regierung in neu eroberten Landesteilen, bleibt unbeachtet, der Grad der Selbständigkeit der Produzenten entscheidet nicht über den Vorrang. Sondern was irgend von überliefertem Schriftwerk uns den Geist der alten Christenheit widerspiegelt, in seinem Eigensten oder in seiner Neigung mit andrem Geist Kompromisse zu schließen, in schöpferischer Kraft oder in dürrer Nachahmung, in genialer Beherrschung vorgefundener Ausdruckformen oder in hoffnungslosem Ringen um ein besseres Neues, das verwendet der Geschichtsschreiber der altchristlichen Literatur, um seinen Beitrag zur Geschichte des alten Christentums wertvoll zu gestalten neben den Beiträgen, die z. B. die Geschichte der Kirchenverfassung, der Dogmen, des Kultus, der Sitte und Sittlichkeit liefern. Literatur ist in der alten Kirche nie um ihrer selbst willen geschaffen worden, sondern als Mittel zum Zweck; ihre Geschichte wird ohne stete Rücksichtnahme auf ihre Zweckbestimmung nicht wirkliche Befriedigung erreichen. Sollte nicht eine Geschichte der freimaurerischen Literatur in Europa und Amerika seit 200 Jahren geschrieben werden können, nicht neben der Geschichte der Sozialdemokratie eine Spezialgeschichte der sozialdemokratischen Literatur? Würde aber Jemand auf den Gedanken kommen, sie als Geschichte der Literaturformen zu behandeln, wo es sich um ein so buntes Völkergemenge mit so verschiedenartigem Kulturniveau handelt? Was in diesen Parallelen das für unsere Frage Brauchbare ist, wird weiterer Ausführung kaum bedürfen.

Nicht der Inhalt der altchristlichen Bücher als solcher kommt hier in Betracht, sondern nur was an ihm geeignet ist, den Stand der religiösen Kultur, oder auch des Verhältnisses der alten Kirche zur literarischen Kultur zu illustrieren. Nicht die Geschichte der Autoren als solche, sondern was diese Autoren zu Schriftstellern macht, die den Charakter der christlichen Kreise ihrer Zeit ausprägen, die Schriftsteller zu Vermittlern altchristlichen Geistes, teils in dem Umfange seiner Interessen, teils in der Höhe seiner Ansprüche an Klarheit, Vornehmheit und Gravität der Darstellung. Die Geschichte der Literaturformen soll nicht gering geschätzt werden; der Darsteller muß die Geschichte der einzelnen Weltliteraturen kennen, von denen die Kirche, was ihr paßt, übernimmt, denen sie gelegent-

lich auch ihrem Bedürfnis besser Entsprechendes neu zuführt, wenn er dieser Sondergeschichte die richtigen Farben aufsetzen will. Aber die Formen wie die Menschen und wie der Inhalt sind nicht das Letzte, Höchste, was er zu erforschen sucht, sondern der christliche Geist und die Lebenskraft, die in alledem zur Erscheinung kommt.

Indeß, selbst wenn ich mir Jordans Standpunkt in der Frage des Begriffs ›altchristliche Literaturgeschichte‹ ohne Einschränkung aneignen könnte, würde ich die Ausführung der Aufgabe bei ihm für verunglückt erklären müssen.

Die Einteilung des Stoffs ist unerträglich. J. beläßt es bei lauter Längsschnitten, erkennt also innerhalb der 6 bis 7 Jahrhunderte, über die er handelt, keine Perioden an, läßt keinen Raum für Untersuchung der Wechselwirkung der einzelnen Literaturarten auf einander und für das gleichzeitige Einwirken von Zeitgeschmack oder Zeitgeist auf alle oder doch viele von ihnen. Was bei ihm herauskommt, kann gar nicht Geschichte der Literatur der alten Kirche sein, sondern nur eine Reihe von monographischen Darstellungen der einzelnen Literaturzweige. Die großen Schriftsteller, Gestalten wie Origenes, Hieronymus, Augustin müßten doch, wie in der deutschen Literatur Lessing und Göthe, einer zusammenfassenden Betrachtung gewürdigt werden, — Augustins Briefe, Predigten, Kommentare sind ebensowenig wie seine großen Werke verständlich ohne ein Sichhineinfühlen in seine Persönlichkeit —: bei Jordan muß man sich mit Hilfe des Registers brockenweise die Notizen über ihre literarischen Leistungen aus den verschiedensten Teilen des Werkes zusammensuchen. Und natürlich, bei dieser Vernachlässigung des Persönlichen kommen die eigenartigsten, die geradezu unerfindbaren Briefe und Predigten z. B. wieder bei Augustin, die sich so weit von dem allgemein Ueblichen entfernen, gar nicht zur Erwähnung.

Es hat in der Entwicklung der einzelnen Literaturformen, aber auch in der der gesamten altchristlichen Literatur Wendepunkte gegeben; eine Periodisierung, z. B. vor Tertullian und Clemens, dann wieder vor Eusebius, später mit verschiedenen Grenzen für Osten und Westen, drängt sich von selber auf. Bei der Einzelgeschichte einer Form ist die Zerlegung in kleinere, manchmal nur eine Generation umfassende Abschnitte noch unentbehrlicher und noch leichter. Und immer gelten die Grenzen zugleich für mehrere Literaturformen, man wird mit einiger Elastizität bald Autorengruppen, bald das (gesamte) Schrifttum von einer oder zwei Generationen, bald eine einzelne Literaturform über mehrere Jahrhunderte hin zusammenfassend betrachten, dann schafft man sich den Raum auch für ein so unentbehrliches Kapitel

wie: literarische Fälschungen. Die Abneigung gegen jedes andere Gruppierungssystem als das der parallelen Linien wird bei Jordan dadurch noch besonders auffällig, daß er wie ein Adept Hegelscher Spekulation an eine gesetzmäßig verlaufende Entwicklung — wirklich in allen 16 Sparten? — glaubt. Nach S. VI hofft er den eigenartigen Weg erkannt zu haben, den die geistige Kultur und religiöse Bewegung des Christentums in diesen sechs Jahrhunderten gegangen ist und notwendig gehen mußte; S. 498 freut er sich wiederum, die Einseitigkeit überwunden zu haben, die diesen literarischen Prozeß lediglich als eine Dekadenz auffasse. Ihm ist er die notwendige Geschichte der Formen, in denen für die religiöse Auffassung ein Gehalt ewiger Wahrheit menschlich gefaßt wurde. Es ist wahrlich nicht schwer zu merken, daß hier das Eine so wenig zutrifft wie das Andere. Ganz gewiß werden wir es uns nie gefallen lassen, daß man die Geschichte der altchristlichen Literatur bloß als eine Dekadenz auffaßt. Aber ebenso wenig uns der Einbildung hingeben, die Geschichte des Dialogs und der Apokalypsen hätte notwendig den Gang nehmen müssen, den sie, durch recht viel Ungeschick und Geschmacklosigkeit, genommen hat, um den Gehalt ewiger Wahrheit menschlich zu fassen. J. glaubt andrerseits S. 498 durch seine quellenmäßige Basis davor bewahrt zu sein, in luftigen Spekulationen sich den literarischen Entwicklungsgang selbst zu konstruieren. Aber alsbald gerät er angesichts des großen Wurfs, der ihm gelungen ist, in einen dithyrambischen Stil, seltsam abstechend gegen die trockne Nüchternheit der vorangegangenen Geschichte. Nun verheißt Hermann Jordan im Tone des Propheten (S. 500), wer die von ihm gezogenen Linien der Geschichte des christlichen Briefes verfolge, werde ›bald erkennen, daß der Brief doch nicht bloß Quelle für Lebensbeschreibungen ist, sondern in Inhalt, Form und Stimmung ein Erzeugnis und Zeugnis einer ganz bestimmten kulturellen Sphäre‹. Welch eine Gnosis! — Durch die Fragestellung nach der Entstehung christlicher Lebensbeschreibungen, Erzählungen, Romane, auch der Kirchengeschichtsschreibung größeren Stiles sind dem Verf. (S. 501) ›Probleme auf Probleme aufgetaucht, die hinausführten über die Erkenntnis von Namen, Daten und Tatsächlichkeiten, und die wahren historischen Zusammenhänge auch hier ahnen ließen‹. Und nun gar S. 499: ›Wer etwa einmal Diltheys 'Erlebnis und Dichtung' gelesen hat, der empfindet es immer wieder auch bei der altchristlichen Literatur als ein eigentümliches Problem, tiefer nach den Zusammenhängen zu forschen, die zwischen den Formen des literarischen Werks und der Seele des Schriftstellers vorhanden sind. Diese Betrachtungsweise hat freilich ihre Grenzen, zumal in der Antike mit ihrer eigentümlichen Auffassung vom Individuum; aber

wer es einmal wieder unternimmt, von der begangenen Straße, von Origenes, Tertullian, Augustin zu den Vätern des 4. Jahrh. zu gehen, wer etwa bei einem Gregor von Nyssa oder gar (!!) bei Gregor von Nazianz über jene schrecklichen Kataloge von Lebensdaten hinauskäme, dem würde von dort aus ein wunderbares Verständnis für den Schriftsteller und seine Werke erwachsen. Man wird den Menschen erfassen müssen nicht bloß als Individualität, sondern auch in der Kultur ihrer (so!) Zeit‹.

Ich sehe da vor lauter Licht nichts mehr vom Osten! Ich fürchte vielmehr, daß so leicht durch bloßes Abbiegen vom Wege ein ›wunderbares Verständnis‹ des Menschen und seiner Zeit nicht gewonnen wird. Insbesondere hat J. in seinem Buche nicht viel mehr geleistet, als ›jene schrecklichen Kataloge von Lebensdaten‹ — wen mag er eigentlich meinen? — durch Kataloge von Büchertiteln mit etwas allgemeinem, gut bekömmlichem Ueberguß von Versuchen milder Zensurierung ersetzt. Er hat, ohne auch nur den Fehler der verkehrten Vollständigkeit zu vermeiden, d. h. ohne ernsthaft die Ausscheidung des Unbedeutenden, Charakterlosen vorzunehmen und den dadurch gewonnen Platz für eingehende Charakterisierung des Maßgebenden, Typischen, Eigenartigen auszunutzen, so ziemlich die gesamte, erhaltene und verloren gegangene Literatur der alten Kirche in 14 prosaische und 2 poetische Rubriken verteilt, die Zeit bestimmt, den Gehalt umschrieben, und dem Leser nunmehr gestattet, sich in wunderbares Verständnis hineinzuträumen. In der Darstellungsform wie im Inhalt ist sein Buch mißlungen, trotz alles darauf verwandten Fleißes, und nicht etwa schon, weil er sich die Aufgabe falsch gestellt hat, sondern weil er den für Geschichtsschreibung geeigneten Stil nicht gefunden, und weil er sich mit der von ihm selbst gestellten Vorbedingung für die Erfüllung seiner Aufgabe zu leicht abgefunden hat.

Jordan exzelliert in der heut nicht einmal seltenen Kunst, Selbstverständliches breit und oft auszusprechen. Bezeichnend ist ein Satz wie S. 78 von der christlichen Erzählungsliteratur: ›Es hat diese Literatur aber ihre Geschichte und damit ihren geschichtlich sich wandelnden literarischen Charakter‹. Oder S. 333 ›Die Pest raffte viele Menschen, auch Christen, hinweg und das war eine schwere Anfechtung für Christen‹. S. 34 wird die Verschmelzung von Antikem mit Christlichem ›hinsichtlich der Formen‹ stärker als ›hinsichtlich der Ideen‹ befunden, aber es sei doch nicht zu vergessen, daß alle diese Formen zum Teil durch das Christentum ihr eigenartiges christliches Gepräge erhielten. — Satzungeheuer sind nicht selten wie S. 496 Mitte, wo ein kleiner Hauptsatz mit vier von einander abhängigen Nebensätzen ›daß, da, daß, der‹ belastet wird. Oder S. 82 eine ›Nach-

geschichte, welche zu Bearbeitungen, Erweiterungen und Uebersetzungen, die vor allem der Verkirchlichung dienten, geführt hat, die im Einzelnen hier nicht verfolgt werden können‹. Schlimmer ist doch die Armut an Sprachmitteln, die immer wieder und besonders häufig rasch hintereinander denselben Ausdruck benutzt. ›Dann‹, ›vor allem‹, ›auch‹ tauchen in Rudeln auf. Ich empfehle zur Probe etwa S. 441 ›die auf Wunsch des Cassiodor erfolgende Uebersetzungstätigkeit seines Freundes und Gehilfen, Epiphanius Scholastikus, der die Kirchengeschichten des Sokrates, Sozomenos und Theodoret übertrug, die dann Cass. zu seiner Kirchengeschichte zusammenstellte. Dann übersetzte E. neben anderem ...‹ S. 398: ›Die Aufhellung dieser großen, hier nur durch diese Namen angedeuteten (!), zum Teil vorzugsweise andere Kommentare exzerpierenden Kommentarliteratur bedarf noch eifriger Arbeit‹. S. 345 ›Augustin, schöpferisch wie so oft in der christlichen Literatur, schuf um 400 auf Bitten eines Diakons, also (?) zu einem wesentlich praktischen Zwecke‹ das Büchlein De rudibus catechizandis. S. 102: ›Rufin hat sich kraft seiner ausgedehnten Kenntnis der Griechen, die er durch seinen Aufenthalt im Osten erworben hatte, durchaus an die Griechen angeschlossen‹!

Ich würde diese Mängel der Darstellungsform mit einigen Zeilen abgetan haben, wenn sie nicht durch die Verbindung mit dem Hauptmangel des Buchs so viel beitrügen, es fruchtlos zu machen. Es fehlt dem Verfasser in hohem Grade an der Anschauung von dem, was er beschreibt, und wenn matte Bilder auch noch in den mattesten Farben ausgeführt werden, bleibt wenig von ihnen in der Seele des Beschauers haften. Jordan erklärt selber S. 17, die Aufgabe, die er sich gestellt, setze nicht bloß die Kenntnis der Quellen, sondern auch eine wissenschaftliche Durcharbeitung dieses Quellenmaterials voraus. Ich will nicht mit ihm darüber rechten, ob man das eine überhaupt ohne das andere haben kann: in der Forderung würden wir einig sein. Aber in jedem Kapitel, über das ich ein Recht zum Urteilen habe — auf das verzichte ich bei einigen Abschnitten der poetischen Literatur — fällt mir fast in gleichem Maß auf, daß die Spuren der inneren Aneignung der Quellen fehlen oder doch höchst dürftig sind. Von der neutestamentlichen Literatur sehe ich ab, weil ich da vielleicht nicht unbefangen genug bin: immerhin bewundere ich's, daß J. wieder einmal die Jakobusepistel dem Bruder Jesu zuschreibt und ihre Abfassung im 2. Jahrhundert für ›ausgeschlossen‹ erklärt (S. 129), verstehe auch nicht ganz, was J. S. 131 veranlaßt, den kleinen Philemonbrief so lichtvoll zu charakterisieren, selbst ein Privatbrief wie er, trage deutlich den Charakter paulinischer Art —

von der wir aber bei J. kaum etwas erfahren, und die wir gerade bei einem Privatbriefe ohne weiteres zu treffen erwarten. Beneidenswert ist die Phantasie, die S. 38, wenn ihr Inhaber die wenigen Blätter des Judas- und der Petrusbriefe zur Hand nimmt, hinter diesen Blättern jedesmal ein Menschenantlitz auftauchen sieht, Menschen, die vom Geiste Jesu ergriffen, mit originaler Kraft reden und schreiben; »selbst unter den Synoptikern wird doch mindestens Lukas als Mensch lebendig«. Leider werden uns im folgenden weder die Menschen noch die Schriften sehr lebendig gemacht, leider wird Vieles geradezu verzeichnet. Und wenn die Menge der falschen Bilder nicht noch größer ist, so hängt das damit zusammen, daß sich J. gern auf ganz allgemeine Wendungen in der Beschreibung beschränkt, die, weil sie überhaupt nichts sagen, auch nichts Verkehrtes sagen. Schon S. 51: »Leo I., Papst 440/61, energischer bedeutender Papst von politischer und sozialer Wirksamkeit und geistiger Bedeutung«. »Gregor I., ... Stadtpräfekt, wird Mönch, gründet Klöster, lebt selbst asketisch, im päpstlichen Auftrag nach Konstantinopel, seit 585 Abt seines Klosters in Rom, als Papst von weitreichendem politischem und sozialem Einflusse«. Nun, Abt ist er nicht gewesen: aber für wen teilt J. mit, daß der Mönch gewordene »selbst asketisch« lebte? Wozu wird bei Leo die »Bedeutung« in zwei Zeilen zweimal betont? Auf S. 43 f. heißt Epiphanius »Verursacher des origenistischen Streites in Jerusalem, Mönch, Asket, Gregor von Nazianz bedeutender Redner, Gregor von Nyssa und Theodoret spielen »bedeutende Rollen«, Theodor von Mops. ist der bedeutendste Exeget unter den Antiochenern, S. 45 Maximus bedeutender Denker und Leontius von Byzanz bedeutendster Theologe des 6. Jhdts. Ich glaube das Prädikat bedeutend über 300 Male in Jordans Werk gelesen zu haben, — S. 146 n. 1 Valentin »sehr bedeutender Gnostiker« — nicht ganz so oft: wichtig, interessant, eigenartig, original — aber was verdeutlichen solche Prädikate? — Dem Briefe des Irenaeus an Florinus widmet J. S. 146 eine halbe Seite; über die Form des Briefs erfahren wir gleichwohl nichts. Oder gehört dahin die Erklärung, der Brief sei ein Zeugnis dafür, wie die Fülle religiösen Glaubens auch dem Briefe dieser Zeit einen tieferen persönlichen Gehalt gibt? Welch eine Rolle spielt z. B. in einer Geschichte der literarischen Formen § 59, 4, der Abschnitt über die katechetische Abhandlung? Daß sich J. bei den pseudo-origenistischen tractatus S. 194 von der ihm liebgewordenen Vorstellung, Novatian habe sie vor versammelter Gemeinde gehalten, noch nicht losreißt, mag man ihm nachsehen; aber komisch ist die Behauptung, daß mit ihrer Verlegung ins 4. oder 5. Jahrh. ihr literarischer Wert dahinfiele. Auch bei Gregor d. Großen bemerkt er mürrisch S. 195,

»man kann hier nicht mehr von einer großen literarischen Geschichte reden«. Verdiente wirklich allerhand »Eigenartiges« in Gregors Homilien, so die Einstreuung von Anekdoten, eignen Erlebnissen keine Besprechung? Daß Jordan mit dem wunderbar reichen Stoff der Geschichte der exegetischen Homilie im Abendland auf zwei Seiten fertig wird, beweist schon, daß wir von ihm nicht mehr als Namen und Ueberschriften zu erwarten haben. Es ist fast ein Verbrechen an diesem Stoff, wenn man ihn, der so viel Mannigfaltigkeit, so viel Reize bietet, mit ein paar Titeln und Allgemeinheiten wie »durch und durch allegorisch« »in eigenartiger Weise gepflegte Art« »auf die Mönche zugespitzte Exegese« abtut.

Besonders schlecht weggekommen ist die historische Literatur. Aus den paar Zeilen, die der Arbeit des Euseb S. 94 f. gewidmet sind, kann man nicht klug werden. Die Chronik soll sein erstes großes kirchengeschichtliches Werk sein, es reicht von 2017 v. Chr. bis 325 n. Chr. Das zweite, die Kirchengeschichte, beginne bei Jesus Christus und ende bei dem Jahre 323; dies letztere steht formal nicht auf der Höhe antiker Geschichtsschreibung. Wie kommt es aber, daß das erste Werk später endet als das zweite? Hat J. nicht die Pflicht, bei diesem Historiker wenigstens zu erwähnen, wann er seine Werke herausgegeben, daß er mehrere Auflagen veranstaltet hat, wodurch sich diese von einander unterscheiden? War nicht ein gründliches Eingehen auf die großen Vorzüge der eusebianischen Art, Geschichte zu schreiben, gegenüber der antiken, auf das Einteilungsprinzip für die Abgrenzung der Bücher, auf das Verhältnis der Kaiser- zur Bischofslisten-Chronologie unerläßlich? Was ist denn bei Eus. so »kritiklos« an der Mitteilung seines geschichtlichen Materials? Wer Euseb so charakterisieren kann, wie J. hier es tut — übrigens gilt das gleiche auch von allen übrigen Werken Eusebs, z. B. Demonstratio evangelica! —, mag Euseb gelesen haben, hat aber kein wissenschaftliches Verhältnis zu ihm gewonnen.

Ueber die berühmten vier Fortsetzer des Euseb. erfahren wir auf S. 96 f. Folgendes: »Vom Standpunkte des Arianismus aus *schilderte* Philostorgius, selber Eunomianischer Arianer, die Zeit von dem Auftreten des Arius (?) bis zum Jahre 423 (?) in seiner Kirchengeschichte, von der freilich nur geringe (?) Reste erhalten sind. Von dem Standpunkte der Großkirche aus *schilderte* Socrates die Zeit von 305 (?)—439, in einem auf viele Quellen zurückgehenden, aber doch stark kritiklosen Werke; sein Kollege Sozomenus suchte ihn in seiner neunbändigen Kirchengeschichte zu ergänzen, indem er die Jahre 324—425 (?) *schilderte*, nachdem er bereits früher in zwei Büchern den von Eus. *geschilderten* Zeitraum in Kürze *dargestellt* hatte. Sehr viel weniger

inhaltlich als formal in der Art der interessanten, ansprechenden Darstellung steht verhältnismäßig hoch die den gleichen Zeitraum (welchen?) behandelnde Kirchengeschichte des Theodoret von Cyrus‹. Wenn bloß die Zahl der Bände — und auch das nicht bei Philostorg. und Socrates — genannt wird, aber nicht das Prinzip der Einteilung in Bücher, sodann der Standpunkt (bei Theodoret erfährt man aus der Anmerkung nur durch Nachschlagen, daß er Bischof war), aber kein Wort über das Verhältnis der vier zu einander, abgesehen von der recht unzulänglichen Notiz bei Sozomenus, was lernt man daraus für das Verständnis dieser Werke, zumal in einer Geschichte der Formen? Wieder wird bei Socrates die erste Auflage totgeschwiegen, außerdem sein ernstes Bemühen um Kritik und Unparteilichkeit, bei Sozomenus die Art der Kontrole, die er durch Nachprüfung der Quellen an Socrates übt, und die Art, wie er es vermeidet, von seiner Kontrole Aufhebens zu machen. Theodorets Kirchengeschichte erhält gerade nicht ihren Wert durch ansprechende Darstellung, kaum ein anderes Werk hat er so nachlässig hingeworfen, sondern durch die zahlreichen uns unentbehrlichen, wörtlich aufgenommenen Dokumente. Sozomenus und Philostorgius stehen formgeschichtlich einander näher, Socrates und Theodoret auf der anderen Seite: aber wodurch? Was S. 116 über Augustins Retractationen geschrieben steht, geht an der Hauptsache wortlos vorbei. Nachdem uns S. 120 Ambrosius als ›ein so hoch über all diesem Wunderwesen stehender Mann‹ gepriesen worden ist, wundern wir uns nicht mehr, S. 121 von den ›zahlreichen, aber legendenhaften Lebensbeschreibungen palästinensischer Heiliger, geschrieben durch Cyrillus von Skythopolis‹ zu hören. Beides ist ja ungefähr das Gegenteil der Wahrheit; Cyrills vita s. Sabae mit ihrem rührenden Bemühen um jede nur irgend erreichbare Akribie ›legendenhaft‹, und der Meister der Reliquien-Entdeckung Ambrosius soll dem Geschmack des Sulpicius Severus und Paulinus Nolanus fern gestanden haben! Wenn J. S. 305 die Streitschrift Hieronymus' gegen Jovinian ›sympathischer‹ als die gegen Helvidius nennt und die Phrase hinzufügt, diese Tatsache finde eine in den damaligen Verhältnissen des Hieronymus ausreichende Erklärung, so sage ich ihm auf den Kopf zu, daß er mindestens die eine von beiden Streitschriften nicht gelesen hat. Denn mit einem Jordan, der so großmütig ist, mit einem Toten — G. Loeschcke — nicht fechten zu wollen, (vgl. Z. f. wiss. Theol. 55, S. 56—60 mit 54, 278 f.), weiß ich mich im Gegensatz zu Hieronymus soweit im sittlichen Empfinden eins, daß er für eine so fanatisch gemeine und heimtückische Polemik, wie sie Hieronymus gerade gegen Jovinian treibt — selbst seine römischen Freunde waren ja darob erschrocken! — wenn er sie kännte, keine Sympathie empfinden würde.

Kein Problem der Form- oder Stilgeschichte in der altchristlichen Literatur wird bei J. mehr als gestreift, nicht einmal über das Gesetz des rhythmischen Satzschlusses und seine Befolgung bei den kirchlichen Autoren erhalten wir Aufklärung. Die interessante Frage, die schon bei Eusebs Kirchengeschichte hätte berührt werden können, seit wann die Schriftsteller, und bei welchen literarischen Formen zuerst, ihren Büchern Kapitelverzeichnisse beigaben — hier wäre auf Hieron. ep. 57, 2 zu achten: ex latere in pagina breviter adnotans, quem intrinsecus sensum singula capitula continerent —, taucht, so viel ich mich erinnere, bei J. nirgends auf. Der Abschnitt 5 in § 67 über die Antiochener, wo ich namentlich Theodorus und Chrysostomus der Aufmerksamkeit empfehle, genügt für sich allein zum Beleg, daß wir in diesem Werk nichts mehr als eine Aufzählung der in 16 verschiedenen Literaturarten tätigen Christen bis zum 7. Jhdt. und ihrer Hauptwerke empfangen. Keine vollständige, z. B. fehlt unter den Biographien eine der umfänglichsten und reichsten, die von Fulgentius v. Ruspe. Das 6. Jhdt. wird überhaupt schon etwas schlecht behandelt. Auf S. 106 thront auffallend einsam der Diakon Liberatus; daß Pelagius I., Pelagius II. (bzw. Gregor I.), vollends Facundus von Hermiane mit ihren Streit- und Verteidigungsschriften in einer Geschichte der altchristlichen Literaturformen keinen Platz verdient hätten, will mir nicht einleuchten. Immerhin sind weit mehr Sachen als Personen, mehr Geschichte der Formen als Titel von Büchern zum Schaden des Ganzen mit Stillschweigen übergangen worden. Jordans Werk ist bestenfalls eine erste Vorarbeit, die das Material gruppiert hat, vergleichbar einem Teil von Cavalleras Arbeit bei Anfertigung des Registers zur griechischen Migne-Patrologie. Dem Fachmann bietet Jordan dann aber zu viel, ihm würden die Namen, Titel und der bessere Teil der Anmerkungen genügen, an den Paraphrasen und umrankten Bindestrichen wird ihm kaum etwas liegen. Dem Nichtfachmann bietet er viel zu wenig, weil nichts Lebendiges, noch weniger eine Geschichte. Und selbst den Gewinn wage ich mir von dem verunglückten Unternehmen nicht zu versprechen, daß es die Unmöglichkeit der Behandlung der altchristlichen Literaturgeschichte als Formengeschichte ein für allemal demonstriert hätte. Denn wer das Ideal Jordans teilt, wird das Mißlingen auf die ungenügenden Arbeitsmittel bei J. schieben, und wenn man fragt, warum denn nicht wenigstens bei einzelnen Literaturformen, etwa der Biographie, der Predigt, dem Brief, eine eigentümliche Entwicklung auf christlichem Boden hier anschaulich habe aufgewiesen werden können, wird er — übrigens mit Recht — dem entgegenhalten, daß hier das Einzelne sehr schwer

ohne genaue Kenntnis des Ganzen, zum mindesten alles Benachbarten, innerlich zu erfassen sei.

Ich will aber nicht verschweigen, daß Jordans Werk von andrer Seite und nicht bloß von Männern, die kein Urteil haben, günstiger beurteilt worden ist; Bardenhewer I[2] S. 34 n. 2 nennt es ›eine in ihrer Art recht tüchtige Arbeit‹. Es kommt nun darauf an, was B. von ›ihrer Art‹ hält, bzw. sich dabei denkt. Ich würde an ihn die Frage stellen, ob er für die Patristik oder die neutestamentliche Literatur irgend etwas aus diesem umfänglichen Buch, und eventuell was denn, gelernt habe. Ich bedaure gerade so schmerzlich, daß eine von anderem Standpunkt als dem des Kirchenmannes Bardenhewer aus geschriebene altchristliche Literaturgeschichte so übel schon beim oberflächlichsten Vergleich mit B. abschneidet.

Außerdem darf zum Schluß nicht unvermerkt bleiben, daß ein Teil der Schuld an dem m. E. bekümmerlichen Erfolge einer zweifellos mit ernstem Fleiß und gutem Willen ausgeführten Arbeit die Aufgabe selber trägt. Sie konnte bei so geringen Vorarbeiten, wie sie wenigstens für die von J. bevorzugte Formengeschichte vorhanden sind, von keinem Menschen vollkommen erfüllt werden. Ich habe seit 25 Jahren den größeren Teil meiner Kraft und Zeit dem Studium der Kirchenväter gewidmet, also gewiß viel mehr von ihren Werken, wenn nicht gelesen, so doch durchgenossen als es Jordan, der erheblich Jüngere und Jugendlichere, getan haben kann: daß er mehr Werke über sie gelesen haben mag, gestehe ich ihm willig zu. Und doch würde ich niemals mehr als einen Ausschnitt solch einer Literaturgeschichte, wenn ich mich überhaupt auf Jordans Standpunkt versetzen wollte, zu Stande bringen, und würde schon für eine Geschichte der historischen oder erzählenden Literatur oder des Briefs eine Reihe von Jahren brauchen. J. hätte die Aufgabe, die er sich stellte, vielleicht von Anfang an als unlösbar begreifen sollen: das Verwunderlichere ist, daß er bei der Ausführung nicht zaghaft geworden, sondern in eine Art von Wonnerausch des Ueberwinders versunken ist, wovon auch sein Vorwort noch die Spuren trägt. Das verpflichtet uns nun zu einem ungeschminkten Urteil, weil es jede Hoffnung auf Besserung in einer späteren Auflage nimmt. Hätte J. ein bescheidenes Handbuch der altchristlichen Literaturgeschichte im Auftrage eines rührigen, seine Bücher hübsch ausstattenden Verlages ausgearbeitet — heutzutage pflegt ja meist der Verleger die Aufgaben zu stellen und der Gelehrte sie entgegenzunehmen —, hätte den Stoff sachgemäßer als B. geordnet, Nichthergehöriges scharf ausgeschieden, den Formen mindestens gleich lebendige Aufmerksamkeit wie den Persönlichkeiten und den Zwecken dieser Literatur geschenkt, so

hätte man es ihm vielleicht gern gedankt. Aber wer mit einer Hand voll Aehren eine königliche Scheuer zum ersten Male zu füllen meint, den darf man zu seiner Selbstzufriedenheit nicht beglückwünschen. Mit Jordans Buch hat die protestantische theologische Wissenschaft keine Ehre eingelegt.

Marburg i. H. Ad. Jülicher

Die Mischna. Text, Uebersetzung und ausführliche Erklärung. Mit eingeh. geschichtl. u. sprachl. Einleitungen herausgegeben von **G. Beer** und **O. Holtzmann.** Berakot von Holtzmann, 1912, 5 M. Subskriptionspreis 4,40 M. Pesachim von Beer, 1912, 10 M. Subskript. 9 M. Challa von Karl Albrecht, 1913, 2,40 M. Subskript. 2,10 M. Baba qamma von Walther Windfuhr, 1913, 4,80 M. Subskript. 4,20 M. Gießen, A. Töpelmann. gr. 8°.

Auf alle Fälle wird das Bezeichnende und, wenn es einwandfrei geschieht, das Verdienst dieser neuen Mischnaausgabe sein, daß hier zum ersten Mal der gesamte in der Mischna kodifizierte Stoff in den Fluß der geschichtlichen Entwicklung gestellt und als das Endprodukt einer vorangegangenen Entwicklung verständlich gemacht, zum Teil sogar auch noch als Anfangspunkt einer weiteren Entwicklung aufgezeigt wird. Damit ist dann freilich auch in der Hauptsache alles Anerkennenswerte gesagt. Für den Text der Mischna ist hier nicht alles geschehen, was geschehen könnte und müßte. So hat z. B. Beer noch nicht einmal die von Lowe herausgegebene Cambridger Mischna verarbeitet. Es ist dringend zu raten, daß die von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums vorbereitete kritische Mischnaausgabe abgewartet wird. Ob man den dort festgelegten Text in jeder Hinsicht sich aneignen wird, ist eine Frage für sich. Das dort beigebrachte Material aber, das in solcher Ausdehnung und Vollständigkeit kaum von christlichen Gelehrten zu beschaffen sein wird, muß jedenfalls verwertet werden. Neben der Unvollständigkeit des textkritischen Materiales ist, wenigstens bei den ersten beiden Heften, als weiterer Mangel zu nennen, daß das übrige Material der Mischna, soweit es dem des jeweils vorliegenden Traktates entspricht, nicht genügend zur Erklärung und Vergleichung herangezogen wird. Es wird — von einigen von Andern entlehnten Ausnahmen abgesehen — noch nicht einmal vermerkt, wo Sätze und Abschnittchen an andern Stellen der Mischna wörtlich wiederkehren, noch viel weniger wird das sachlich Entsprechende gesammelt wie etwa das Vorkommen des Achtzehngebetes oder des Passahfestes in den übrigen Traktaten. Und doch ist dies nicht nur für die Erklä-

rung, sondern auch für die Kritik das erste und wichtigste Geschäft. Denn wichtiger wie eine Kritik, die von außen an die Sache herangebrachte Maßstäbe verwendet, verhältnismäßig leicht, aber auch weniger fruchtbar ist, ist eine immanente Kritik, die das gleichartige Material zu einander in Beziehung setzt und dann zusieht, ob sich Differenzen oder Nüancen, zeitliche Abstände oder andersartige Traditionen ergeben, oder ob nicht etwa eine ziemlich erhebliche Konstanz und Zuverlässigkeit der Überlieferung zu Tage tritt. Erst eine solche Bearbeitung steht auf voller wissenschaftlicher Höhe und wird die Kenntnis und die Beurteilung des Stoffes der Mischna wirklich fördern. Voraussetzung dafür ist freilich, daß man die ganze Mischna gelesen hat, ehe man an die Erklärung der einzelnen Traktate herangeht. Immerhin kann auch da verhältnismäßig Tüchtiges geleistet werden, wo man auf das Erklimmen der gekennzeichneten Höhe verzichtet. Inwieweit nun das von dieser äußerlich gut ausgestatteten und innerlich vorzüglich eingerichteten Ausgabe gilt, ist nunmehr zu prüfen.

I.

Von der Holtzmannschen Tosephtabearbeitung herkommend, wird man sich nicht allzugroßen Erwartungen hinsichtlich seiner Mischnaarbeit hingeben. Und in der Tat ist diese Arbeit mit Flüchtigkeiten und Versehen, falschen Auffassungen und wunderlichen Einfällen so gesegnet, daß sie nicht einen Fortschritt, sondern einen Rückschritt gegenüber schon vorhandenen Bearbeitungen darstellt. Die Arbeit verdient überhaupt nicht ausführlich gewertet zu werden, es soll im Folgenden nur das abgegebene Urteil durch ein paar Belege begründet werden.

Eine schwierige Stelle ist VII 1 a: ›Hat einer Zweifelhaftes oder ersten Zehnt, dessen Hebe (temurato) abgehoben ist, oder zweiten Zehnt oder (dem Heiligtum) Geweihtes, die [H. hat hier versehentlich ein „nicht" in seiner Uebersetzung] ausgelöst worden sind, gegessen . . . . , da fordert man (zum Segensspruch nach der Mahlzeit) auf‹. Hier erklärt man gewöhnlich so: es ist vorausgesetzt, daß vom ersten Zehnt die große Hebe für die Priester (teruma) noch nicht abgesondert ist. H. weist das ab, weil bei dieser Auffassung die Verzehrenden Leviten sein müßten, was durch nichts angedeutet sei, und versteht seinerseits unter Teruma die Einlösung von Früchten, die nach dem Gesetz unter Zuschlag eines Fünftels erlaubt war, und beruft sich auf Lev. 27, 33, wo eine solche Einlösung Teruma heiße. Diese Erklärung beruht auf einem argen Versehen; H. hat in Lev. 27, 33 das dort stehende temurato (sein Ersatzstück) in terumato (seine Hebe) verlesen! — VIII 3 c will Aqiba den Streit über

die durch die Teilnehmerzahl bedingte Formel des Aufforderns zum Gebet durch den Hinweis auf die synagogale Sitte zur Entscheidung bringen. H. mißversteht dies gänzlich, indem er bet keneset (die Synagoge) auf den Raum bezieht, in welchem die Mahlzeit stattfindet, und dann etwas von religiösem Charakter dieser Mahlzeiten orakelt. Es ist hier übrigens die Uebersetzung: ›Was finden wir in der Synagoge?‹ (so, als Frage) richtiger. — S. 44 und 49 fällt es H. auf, daß den Rabbinen der Gedanke an eine künstliche Beleuchtung, die das Sehen der blauen Quasten auch in der Nacht ermöglichen konnte, garnicht gekommen ist. Hier haben jedenfalls die jüdischen Rabbinen einen sehr viel gesünderen Sinn gezeigt wie ihr christlicher Kommentator. Aehnliche Absonderlichkeiten finden sich auch sonst. So abgesehen von der auch hier auftretenden und verteidigten Aussprache des Tetragrammotons als Jeja die, wenn auch hypothetische, Einreihung der Perikope von der Frage nach dem großen Gebet Marc. 12, 28—34 in die Bewegung zur Einführung des neuen Bekenntnisses S. 8 und S. 10. — In IV 4 b sind die Worte: ›Rette, Jhwh, dein Volk, den Rest Israels‹ Zitat aus Jeremia 31, 7. Wenn H. dies erkannt hätte, würde er auch wohl die folgenden Worte ›bei jedem Abschnitt ihrer Wallfahrt‹ nicht hierzu, sondern richtig zum Folgenden gezogen haben. Uebrigens ist diese Stelle deshalb bemerkenswert, weil die Massoreten das Jhwh des Zitates Adonai punktiert haben, und daß nun die gleiche Lesung für die Mischna vorausgesetzt werden muß, ergibt sich mit schlagender Evidenz aus VII 3 c, wo Psalm 68, 27 zitiert wird, und zwar so, daß versehentlich die Konsonanten אדני des hebräischen Textes im Zitat der Mischna durch יי wiedergegeben werden. H. hat diesen interessanten Sachverhalt überhaupt nicht bemerkt, die Entdeckung hätte ihm auch unangenehm sein müssen, weil sie den denkbar stärksten Beweis gegen sein Jeja bietet. Diese Ersetzung des im A. T. geschriebenen Adonai durch Jhwh erklärt sich eben nur daraus, daß beide gleich ausgesprochen wurden. Hierher gehören auch absonderliche Uebersetzungen wie in V 1 ›Stunde‹ statt ›Weile‹, in IX 4 ›klagt‹ statt ›fleht‹. — An einer Reihe von Stellen wird die traditionelle Auffassung verlassen zu Gunsten einer an sich möglichen anderen Auffassung. Manchmal ist es dann aber mit der sprachlichen Fundamentierung der neuen Auffassung schlecht bestellt. So soll שעברת על in I 3 nicht heißen: ›weil du übertreten hast die Worte der Schule Hillels‹, sondern: ›denn du warst nicht hingegangen nach der Regel des Hauses Hillel‹. In II 5 a soll אם לא עשׂה מעשׂה nicht euphemistisch sein, sondern soll heißen: ›wenn er Arbeit nicht tut‹. Diese Bedeutung müßte erst noch aus der rabbinischen Lite-

ratur, wo מעשה durchweg eine einzelne Handlung bezeichnet, als üblich belegt werden. Aber es spricht auch davon ganz abgesehen gegen die von H. vorgetragene Auffassung, daß die Befreiung des Bräutigams vom Schmaʿ in der ersten Nacht einen ganz andern Grund hat wie den, daß er da nicht arbeitet. Es wäre dann im Folgenden nach H.s Auffassung für die nächsten Tage etwas Anderes als Grund für den Dispens geltend gemacht, was wenig wahrscheinlich ist. Einheitlicher gestaltet sich die Erklärung, wenn im Folgenden derselbe Grund wie für die erste Nacht fortbesteht und nur der Termin hinausgeschoben wird. Die jüdische Erklärung wird das Richtige treffen. — In VI 1 wird die verschiedene Formulierung der Epitheta Gottes nach den verschiedenen Speisen, die man vor sich hat, mitgeteilt. H. bietet für diesen Wechsel in der Gottesbezeichnung eine religionsgeschichtliche Erklärung: ›Der Segen soll böse Wirkungen der Speise fernhalten; das wird nur erreicht, wenn Gott mit dem gerade hier passenden Namen gemeint wird. Die verschiedenen Gottesnamen ersetzen hier die verschiedenen Gottesgestalten der Heiden‹. Nur schade, daß diese Auffassung durch VI 2 gleich darauf widerlegt wird, denn da wird die für alle Speisen passende Formel: ›durch des Wort alles geworden ist‹ für als in jedem Falle ausreichend erklärt. Es handelt sich überhaupt nicht um eine Wirkungskräftigkeit von Benediktionen, sondern um die wirkliche Erledigung einer Pflicht. Wer bei Erdfrüchten, die er vor sich hat, sprechen würde: ›Gepriesen sei der Schöpfer der Baumfrucht‹, hätte damit das vor ihm liegende Genus garnicht getroffen und also darüber in Wahrheit keine Benediktion gesprochen; die Mischna stellt die Forderung: entweder völlig richtige Bestimmung und Spezialisierung oder eine für alles passende Formel. — Die Heranziehung neutestamentlicher Parallelen ist dankenswert, geschieht aber nicht immer in glücklicher und vor allen Dingen nicht in ausreichender Weise; manche sprachlichen und sachlichen Parallelen fehlen; so hätte zu VIII 8 a בא להן יין das ἔρχεται Marc. 4, 21 verglichen und zu den Trägern der Totenbahre Luc. 7, 14 zitiert werden sollen. Auch das parallele Material der Mischna hätte vollständig herangezogen werden müssen. So hätte der Kommentator ruhig bemerken dürfen, daß V 3 a wörtlich in Megilla IV 9 wiederkehrt. — Um die Ungenauigkeit und Flüchtigkeit der vorliegenden Arbeit zu illustrieren, folgende Beispiele: Hinter ›wir haben nicht aufgesagt‹ I 1 b fehlt: ›das Schmaʿ‹, wie es der hebräische Text hat. In I 3 a hat H.s Text כדרכן, sein Kommentar aber כְּדַרְכּוֹ. Im Kommentar zu V 4 S. 72 heißt es: ›An die Bibellektion durch den Priester zu denken (Schürer II[4] 531) ist . . . . unmöglich‹. Danach muß der Leser annehmen,

daß Schürer die vorliegende Stelle so erklärt, was absolut nicht der Fall ist. Es müßte heißen: ›An die Bibellektion durch den Priester (worüber z. s. Schürer II[4] 531) zu denken‹ usw. In IV 1 hat der Lowesche Druck der Cambridger Mischnahs. הערב אין so nahe zusammengerückt, daß sie ein Wort bilden. H. fällt auf S. 101 darauf hinein, ändert unter der Hand das Schlußnun in m und findet hier das biblische הָעֲרָבִים. Von anderm zu schweigen, hat H. so die Worte in C sinnlos gemacht. Es muß leider endlich auch noch gesagt werden, daß bei H. manchmal eine unklare, ja unlogische Ausdrucksweise vorliegt. Die H.sche Bearbeitung des ersten Mischnatraktates ist nach dem Gesagten keine erfreuliche Leistung. Ja das ganze Unternehmen könnte von vornherein durch diese Arbeit als diskreditiert erscheinen, wenn nicht schon gleich eine zweite Lieferung erschienen wäre, welche eine ganz andere Leistung bietet, das ist die Beersche Bearbeitung des Traktates Pesachim.

II.

Beer bringt eine zureichende sprachliche und historische Schulung mit, dazu übt er die nötige Peinlichkeit und Vorsicht, so daß bei ihm so schlimme Versehen, wie sie Holtzmann passieren, ausgeschlossen erscheinen. Auch hat er die tüchtigen Ausgaben von Baneth und Strack gewissenhaft benutzt. So bietet denn sein Kommentar eine im großen und ganzen zuverlässige Orientierung. Nur ist die Kenntnis und Verwertung des übrigen mischnischen Materiales lückenhaft. Beer spannt seinen Stoff in einen weiten historischen Rahmen. Vor dem eigentlichen Kommentar gibt er auf 109 Seiten eine Geschichte des Paschafestes, in der zwar nicht alles, was möglich ist, aber doch alles Wichtige, was behandelt werden muß, behandelt wird. Naturgemäß findet sich das Unsicherste des Gebotenen in der Vorgeschichte des Festes, welche den mutmaßlichen Ursprung und Ursinn des Pascha aufhellen soll. Beer reiht dieses Hirtenfest in die primitiven Fruchtbarkeitsriten ein und sieht in ihm ein Widdersprungfest. Mir scheint auch diese Auffassung nicht befriedigend — aus zwei Gründen. Der Ausgangspunkt für die Entwicklung der Bedeutung ›bespringen‹ in dem פסח von Jes. 31, 5 und Ex. 12, 23 ist doch recht anfechtbar, und weiter: man müßte von vornherein eine Verschiebung des Festes annehmen, denn das Besprungsfest hat auf keinen Fall im Frühling angesetzt werden können, wo die Lämmer und Zickchen sich einstellen. Eine Erklärung aber, die zum Stehen schon von vornherein einer Stütze durch die Annahme einer Terminverschiebung bedarf, ist jedenfalls mißlich. Wir werden doch wohl sagen müssen, daß sich Sicheres nicht ausmachen läßt. Sehr viel Wahr-

scheinlichkeit hat dagegen die Annahme, daß es sich bei dem vorjahwistischen Urpascha um einen Opferschmaus zu Ehren des Mondgottes gehandelt hat, weil sich unter dieser Annahme befriedigend das Verbot erklärt, von dem geschlachteten Tier etwas bis zum Morgen übrig zu lassen. Ob es sich dagegen bei dem Verbot des Knochenzerbrechens um einen Averrunkationszauber handelt, ist doch nicht so zweifellos. Jedenfalls hätte wohl die von Robertson Smith bei Stübe S. 266 Anm. 600 vorgetragene Erklärung (Abschaffung einer älteren rohen Sitte) als erwägenswert wenigstens erwähnt werden können. Bei der Auffassung von Robertson Smith kann natürlich die Sitte des Knochenschonens nicht bis in die allerälteste Zeit hinaufgehen. Die eigentliche Geschichte des Festes bis in die christliche Aera hinein, wie sie sich aus den vorhandenen Quellen erschließen läßt, stellt Beer in historisch-kritischer, d. h. in wesentlich richtiger Weise dar. Vielleicht hat er den messianischen Charakter des Festes etwas zu stark betont. Zweifellos konnte dieses Fest des jüdischen Nationalismus solche messianischen Stimmungen und Aspirationen auslösen und hat sie auch wirklich ausgelöst, aber es ist doch wohl zuviel gesagt, wenn z. B. S. 63 behauptet wird, daß der Messianismus ›das von den unter römischen Joch seufzenden Juden gefeierte Fest zu einem Hochfest der Hoffnung auf Loskommen von der Fremdherrschaft und auf Emporschnellen des Judenvolkes an die Spitze der Völker gestempelt‹ hat. Erfreulich ist, daß Beer die Geschichte des Festes nicht nur bis zur Mischna führt, sondern auch eine Nachgeschichte schreibt und darin das Fest bis in die Gegenwart verfolgt, wo es noch von orthodoxen Juden, Qaräern und Samaritanern gefeiert wird. Ueber die Paschafeier der heutigen Samaritaner gibt es jetzt noch die neueren Arbeiten von Linder und Dalman im Palästinajahrbuch 1912, aus denen z. B. zu Beer S. 90 zu entnehmen ist, daß die Feier 1912 vier Wochen später als die jüdische stattfand, und zum Gebrauch des Ysops die sehr wichtigen Mitteilungen Dalmans S. 124 f. zu vergleichen sind. Danach wird als Ysop heute von den Samaritanern das Origanum Maru verwendet, weil sie ihm die Fähigkeit zuschreiben, das Blut am Gerinnen zu hindern. Mit Recht sagt Dalman S. 125: ›Damit dürfte in der Tat erklärt sein, warum der Ysop im israelitischen Ritual für Sprengungen und Streichungen verwandt wird, und die Erklärung des Ysop durch Origanum Maru erhält eine wichtige Bestätigung‹. Eine anschauliche und bemerkenswerte Einzelheiten bringende Schilderung der Feier bei den heutigen Juden in Palästina findet man in dem Buche von Fleischmann, Das heilige Land in Wort und Bild S. 290 ff. — Es seien noch einige Einzelheiten dieses geschichtlichen Abschnittes berührt. Beer erwähnt

S. 53, daß nach dem N.T. dem Pascha Weihungen vorausgingen (Joh. 11,55), und daß man nach Joh. 18,28 am Paschatag die verunreinigende Berührung mit Heiden mied, vermißt aber für beides einen deutlichen Beleg aus der Mischna. Zu dem zweiten Punkt wäre immerhin Ohaloth 18,7 zu zitieren, wo es heißt, daß Wohnungen der Heiden unrein sind. Danach wären die Juden in der Tat durch das Betreten des Prätoriums unrein geworden und hätten in diesem Zustande das Paschaopfer, welches schon am Nachmittag dargebracht wurde, nicht darbringen, dann aber auch nicht abends davon genießen dürfen, weil nur die, welche vor Anbruch des Abends ihr Opfer dargebracht hatten, am Mahle teilnehmen konnten. Zu der Bemerkung auf S. 62, daß am gleichen d. h. dem ersten Tag des Osterfestes die Garbenweihe in Jerusalem stattfand, ist zu sagen, daß diese vielmehr traditionell am 16. Nisan vor sich ging. S. 82 übersetzt Beer den Anfang des Gebetes נשמת כל־חי mit ›Du Seele alles Lebenden‹. Wenn hier das ›du‹ nicht einfach Druckfehler für ›die‹ ist, müßte Beer sich hier einmal nicht genügend orientiert haben. Dem geschichtlichen Ueberblick ist am Schluß ein ›Pascha und Abendmahl‹ betitelter Abschnitt angehängt. Gehört dieser Abschnitt auch nicht in die Geschichte des jüdischen Pascha hinein, so ist er durch die innigen Beziehungen der beiden darin gegenübergestellten Größen doch sachlich gerechtfertigt. Zu dem darin auf S. 94f. ausgesprochenem Urteil, daß Jesu Tötung im Sinn und Interesse ihrer Urheber ein Opfer gewesen sei, nämlich ein Reinigungsopfer für das Volk und auch ein Opfer zwecks Erlösung aus der römischen Herrschaft, muß ich allerdings ein Fragezeichen setzen. Ueberhaupt hat der Autor eine Neigung zu pikanten und pointiert formulierten Urteilen, die nur zu sehr die Gefahr der Einseitigkeit und der Uebertreibung in sich bergen. Ein bezeichnendes Beispiel findet sich noch S. 8, wo man liest: ›Die ganze Geschichte Israels und seiner Religion verläuft zwischen den Gegensätzen Nomadismus und Kultur. Der Wechselwirkung beider Mächte und dem Uebergewicht des Nomadismus über die Kultur verdankt auch das Christentum seine kulturversöhnende und kulturüberbietende Energie‹. Namentlich der zweite dieser Sätze ist nur dann annähernd zutreffend, wenn man unter ›Nomadismus‹ nicht die Lebenshaltung und geistige Physiognomie des Nomadentums, sondern die Unabhängkeit von einer bestimmten Kulturstufe, ja das Nichtverflochtensein in Kultur überhaupt versteht. Das ist aber ein kaum zu rechtfertigender Sprachgebrauch, weil das Nomadentum, von dem er abstrahiert ist, wohl Kulturarmut, nicht aber Kulturlosigkeit ist. So dankenswert nun auch die ausführliche Geschichte des jüdischen Osterfestes ist, die Beer zur Einleitung

dem Leser gibt, so kann sie doch nicht entschädigen für den Mangel einer Zusammenstellung der übrigen in der Mischna vorkommenden Erwähnungen des Osterfestes, seiner Sitten, Gegenstände und Regeln, die noch manche Einzelheiten zu einem detaillierteren Bilde hätte bringen können.

An dem Kommentar selbst, der den an Umfang kleineren Teil des Bandes ausmacht, kann man fast durchweg Gefallen finden. Was von strengeren wissenschaftlichen Grundsätzen aus dagegen geltend gemacht werden muß, ist, wie schon angedeutet, dies, daß die Mischna zu wenig durch die Mischna erklärt und aus sich selbst heraus beurteilt wird. Ein Beispiel, bei dem es sich um eine Kleinigkeit handelt. Den edomitischen Essig in III 1 hat Baneth als römischen Essig erklärt. Beer folgt ihm darin. Nun wird ja bekanntermaßen Edom als Deckname für Rom gebraucht. Aber gerade in der Mischna ist dieser Sprachgebrauch nachweislich nicht befolgt; denn wo dort sonst noch Edom und edomitisch vorkommt (Ket V, 8 und Jeb VIII, 3), bezeichnet es zweifellos Edom (Idumäa), während an den Stellen, wo ›römisch‹ vorkommt (Neg XIV, 6 und Para XI, 7), רוֹמִי steht. Es ist also die Auffassung von Strack zur Stelle und früher Schürer II 78 allein richtig. Auch sonst wären Parallelen aus der Mischna heranzuziehen gewesen, zum wenigsten hätten nicht einige, sondern sämtliche Abschnitte, welche anderswo wörtlich wiederkehren, aufgeführt werden sollen. Im Uebrigen ist der Kommentar durchaus ausreichend. Die paar Unzulänglichkeiten, die man aufzählen kann, wiegen nicht allzu schwer. So ist die Identität von הצופים und dem Scopus S. 131 längst von Schürer (I 604 f.) ausgesprochen. Zu dem Satz in IV 9 a ›Er [Hiskia] verbarg das Buch der Heilmittel‹ bemerkt Beer nur, daß es sich wohl um ein medizinisches Zauberbuch handele, und fragt, worauf die Notiz beruhe. Hier wäre doch sehr viel mehr zu sagen gewesen, zum wenigstens dies, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ein salomonisches Zauberbuch gemeint ist, und daß auch bei byzantinischen Schriftstellern sich Notizen über die Sache finden, s. Schürer III 413 f., und namentlich 419 f., wo die Materialien zur Stelle ausführlich mitgeteilt werden. Nicht ausreichend ist der Kommentar zu III 3 a (zu: ›sie gebe ihr den Namen nicht‹) und zu III 6, wo der Grund für die Meinung des Eleazar hätte angegeben werden müssen. Uebrigens ist es fehlerhaft, wenn Beer das Patronymikon dieses Eleazar als ḅar Ṣadduq liest. בר׳ ist vielmehr Abkürzung für ben Rabbi und hat deshalb z. B. in der Cambridger Mischna einen Punkt über dem Resch als Zeichen der Abkürzung. Das Richtige war bei Strack zu finden. Es liegt hier aber wohl nur eine momentane Gedankenlosigkeit Beers vor, denn in X 3b

liest er denselben Namen richtig. Dürftig ist auch VI 3 kommentiert. Merkwürdig, wie in IV 8 a pfropfen (Uebersetzung) und befruchten (Kommentar) promiscue gebraucht werden. Zu X 4 b, wo auch die Cambridger Mischna den ältesten Text hat, hätten in der Erklärung der Uebersichtlichkeit wegen die Unterschiede der verschiedenen Texte auf eine kurze Formel gebracht werden sollen. In dem dritten Satz des Textes von B ist übrigens das »nicht« in Z. 16 der Uebersetzung zu streichen. Es sind auch sonst noch Druckfehler wie S. 135 9. Ab statt 14. Ab und kleinere Versehen zu korrigieren, namentlich in dem alphabetischen Verzeichnis der in Pesachim zitierten Mischnalehrer, doch das sind ja Nebensächlichkeiten, die den Wert der Arbeit nicht beeinträchtigen können.

III.

Die Albrechtsche Erklärung des Traktates Challa stellt gegenüber der Beerschen des Traktates Pesachim eine Steigerung dar; denn hier tritt das im erfreulichstem Maße zu Tage, was bei Beer nicht recht ans Licht wollte, die ausreichende Kenntnis und Verwertung des entsprechenden Materiales der übrigen Mischna. So ist denn mit dieser Lieferung das Werk — von der Vollständigkeit des textkritischen Materiales abgesehen — auf die volle wissenschaftliche Höhe gekommen. Außerdem hat die Arbeit Albrechts noch besondere Vorzüge. Mit der Sprache der Mischna auf das denkbar beste vertraut, bemüht A. sich, von dieser Basis aus die Erklärung in Angriff zu nehmen, und durchflicht seinen Kommentar mit grammatischen Bemerkungen und Verweisen auf seine neuhebräische Grammatik. Dadurch wird dieses Heft besonders zur ersten Einführung wie überhaupt zum Selbststudium geeignet und kann insbesondere Studenten warm empfohlen werden. Den Ausführungen des Verfassers zu diesem kurzen, keine besonders schwierigen Probleme bietenden Mischnatext wird man durchweg zustimmen können. Nur an einem Punkte möchte ich eine andere Auffassung vertreten. Unter Amana IV 8 versteht der Verfasser den Baradafluß bei Damascus samt dem Teil des Antilibanon, auf dem er entspringt. Indessen wäre das eine sehr merkwürdige Nordgrenze, wie ein Blick auf die Karte zeigt, und die Lesarten אמנס, אומוס sowie die Auslegung der Tosephta, welche Ṭauros Amanos bietet, führen auf den Amanus. Diese Auffassung der ältesten jüdischen Auslegung halte ich für richtig und demgemäß jene Lesarten für ursprünglich, weil sich so eine großzügige imaginäre Grenze ergibt, wie solche sich auch sonst in der alten jüdischen Literatur finden. Der Amanus, ein Ausläufer des Taurus, erstreckt sich nach Strabo vom Euphrat ans Meer. Damit gewinnen wir eine überaus

klare Begrenzung: im Westen die Küste von Ekdippa an nordwärts bis zum Amanus, im Norden dieses Gebirge selbst, vom Meer bis zum Euphrat reichend, im Osten der Euphrat, im Süden eine Linie von Ekdippa bis zum Euphrat. Um das, was geschichtlich richtig oder auch nur möglich ist, haben sich die Rabbinen bei solchen Festsetzungen nicht gekümmert, und wir dürfen uns auch nicht darum kümmern, wenn wir sie recht verstehen wollen. In dem Verzeichnis der in Challa zitierten Mischnalehrer ist unter R. Jehuda die Stelle 2, 2 a nachzutragen. Ebenda wäre die Uebersetzung: »wenn das Schiff die Erde berührt« doch wohl besser gewesen.

IV.

Die Erklärung des zivilrechtliche Materien behandelnden Traktates Baba qamma war insofern eine schwierigere Aufgabe, als sie eine weitgehende juristische Auffassungsgabe erforderte. Windfuhr hat diese Aufgabe glänzend gelöst. Er hat sich auch in der jüdischen Literatur gut umgesehen, sodaß ihm, soweit ich sehe, Wesentliches nicht entgangen ist. Zu bedauern bleibt vielleicht nur dies, daß der Kommentator nicht auch noch die Tosephta benutzt hat. Auf Grund ihrer Materien hätten sich noch einige fruchtbare Beobachtungen und Bemerkungen machen lassen, so z. B. über מהדם in II 1, zu dessen Bedeutung und Konstruktion mit einem Objekt Tosephta II 1 zu vergleichen gewesen wäre, oder zu V 1, wo schon die Tosephta diese Mischna dem Symmachus zuschreibt, usw. Die übrige Mischna hat W. zur Vergleichung und Erklärung herangezogen. Hier könnten die Verweise noch vermehrt werden, so zu X 2 a, wo die Stelle Nedarim III 4 passend angezogen sein würde, weil dort die Zöllner in ähnlicher Gesellschaft erscheinen, oder zu dem שליח בית דין in IX 5. Aber auch hier gilt wohl, daß nichts Wesentliches übersehen ist. Die Erklärung ist überall einleuchtend, auch da, ja besonders da, wo W. eigene Wege geht wie zu III 1, wo es sich sicherlich um die Absicht handelt, den Krug auf öffentlichem Gebiet zu zerbrechen, nämlich um so die Scherben auf bequeme Weise los zu werden. Dieser Fall ist bei Verunreinigungen irdener Krüge nach Lev. 11, 33, 15, 12 vgl. 6, 21 denkbar. An einer Stelle scheint mir der Zusammenhang nicht scharf erfaßt zu sein. In VI 5 knüpft W. den letzten Satz an das Vorhergehende mit »Und« an; es ist aber dem Sinne nach ein »Aber« erforderlich. Der Satz steht nämlich im Gegensatz zu dem Widerspruch der Gelehrten gegen Rabbi Judas Meinung am Anfang von VI 5. Was im Getreidehaufen an Geräten verbrennt, soll nicht, wie Rabbi Juda will, ersetzt werden, weil ein Getreidehaufen nicht als normaler Aufbewahrungsort betrachtet werden kann;

was dagegen in einem Gebäude an Inventar verbrennt, soll — darin stimmen die Gelehrten dem Rabbi Juda bei — ersetzt werden, weil ein großes Gebäude ein üblicher Aufbewahrungsort ist. Als eigenartig möchte ich nur noch die Punktation der Präposition min mit dem Suffix der 3. Person Singularis hervorheben; W. punktiert nämlich nicht חֲימֶנּוּ, sondern חִימֶנּוּ.

Man kann nur wünschen, daß diese neue Mischnaausgabe in der Art dieser beiden letzten Lieferungen weitergeführt wird.

Dassensen, Kreis Einbeck Hugo Duensing

Fr. Vogelsang, Kommentar zu den Klagen des Bauern (= Untersuchungen zur Geschichte und Altertumskunde Aegyptens, hrsg. von K. Sethe, Bd. VI). Leipzig 1913, J. C. Hinrichs. Lex. 8°. 247 Seiten. 45 M.

Diese »Klagen des Bauern«, zu denen Vogelsang in dem vorliegenden Bande seinen lang erwarteten Kommentar veröffentlicht hat, sind eins der Hauptwerke aus der ersten Blütezeit der ägyptischen schönen Literatur (im mittleren Reich um 1900 v. Chr.). Sie enthalten die Geschichte von einem »Bauern des Salzfeldes« (d. h. des Wadi Natrûn am Westrande des Deltas), der mit seinen Eseln nach Aegypten zieht, um dort allerlei Erzeugnisse jener Oase zu verkaufen. Unterwegs wird er von einem Untergebenen des Obergütervorstehers Rensi, des Meru Sohn (früher fälschlich »Meruitensi« gelesen), auf niederträchtige Weise seiner Habe beraubt und noch obendrein durchgeprügelt. Der arme Bauer fleht vier Tage lang den räuberischen Beamten vergeblich um Zurückgabe seiner Esel und deren Lasten an. Dann wendet er sich in der Stadt Herakleopolis (Ehnas) an dessen Herrn, jenen oben genannten Rensi, indem er diesem durch einen von dessen Dienern die Sachlage melden läßt. Der Obergütervorsteher legt die Klage seinen beigeordneten Räten zur Begutachtung vor, die zwar meinen, daß es sich wohl nur um eine Lappalie handle, da ähnliche Streitigkeiten zwischen einem Beamten und einem Bauern ja oft genug vorkämen, aber doch vorschlagen, der Obergütervorsteher möge dem Bauern seine Sachen zurückgeben lassen. — Damit wäre der Fall eigentlich aus der Welt geschafft. Aber der Obergütervorsteher verhält sich eigentümlich: er hüllt sich in Schweigen, so daß weder seine Räte noch der Bauer einen Bescheid erhalten.

Auf diese einleitende Erzählung folgt nun die erste »Klage«, eine kurze Rede des Bauern, in der er sich an den Obergütervorsteher persönlich wendet. Diese dringliche Bitte um Gerechtigkeit macht auf den hohen Beamten solchen Eindruck, daß er sich zum König be-

gibt, um ihm mitzuteilen: ›ich habe einen Bauern gefunden, der wirklich schön reden kann‹. Der König befiehlt daraufhin, dem Bauern vorläufig keinen Entscheid zu geben, sondern ihn hinzuhalten, damit er womöglich noch mehr Reden halte. Die List gelingt: der Bauer ›kommt‹ noch acht Mal ›um den Obergütervorsteher anzuflehen‹, wie es in der ständigen Einleitungsformel dieser Klagen heißt. Dabei gerät er einmal in solche Erregung, daß Rensi ihn von seinen Dienern durchpeitschen läßt. Endlich scheint dem Bauern dann nach der neunten der Klagen (von denen allen der König eine Niederschrift erhält) die so heiß erflehte Gerechtigkeit zu teil geworden zu sein; der eigentliche Schluß der Geschichte ist nicht erhalten.

Daß die Aegypter nach der Erfindung ihrer Schrift auch frühzeitig eine reiche literarische Tätigkeit entfaltet haben, daß sie ihre Götterhymnen und Tempelrituale niederschrieben, ihren Toten zahllose aufs Jenseits bezügliche Texte ins Grab mitgaben, daß sie medizinische Bücher zusammenstellten und in einer Fülle von Inschriften die Taten der Könige und deren Beamten vor dem Vergessenwerden retteten, alles dies ist nichts für sie besonders charakteristisches. Denn ähnliche Literaturgattungen gab es mindestens ebenso reichlich auch bei dem anderen alten Kulturvolk der Babylonier-Assyrer. Was diesen aber fehlt, oder besser: was sich bei ihnen bis heute so gut wie gar nicht gefunden hat, ist die ›schöne Literatur‹, sind die Märchen und romanhaften Erzählungen, die philosophierenden Betrachtungen, Weisheitslehren und anderen Schriften ähnlichen Inhalts der Aegypter. Diese aus Freude an dichterischer Erfindung und schöner Sprache zur Unterhaltung und Erbauung geschriebenen Werke machen die Aegypter zum ältesten literarischen Volk der Geschichte.

Vieles aus dieser Literatur ist schon in wissenschaftlich durchgearbeiteten Ausgaben veröffentlicht, seit Chabas und Goodwin vor rund fünfzig Jahren das Verständnis dafür erschlossen haben. Aber gerade die berühmtesten jener Werke, die ›Lehren des Ptahhotep‹, die ›Geschichte des Sinuhe‹ und die ›Klagen des Bauern‹ hatten bis jetzt noch keine gründliche Bearbeitung erfahren. Nun ist Aussicht, daß hier in absehbarer Zeit Wandel geschaffen wird: Für die ›Lehren des Ptahhotep‹ (aus dem Papyrus Prisse) bereitet Dévaud seit längerer Zeit eine Ausgabe vor; Gardiner hat von seinem ausgezeichneten Kommentar zum ›Sinuhe‹ schon ein großes Stück erscheinen lassen (in Bd. 32—34 des Recueil de travaux unter dem Titel ›Notes on the story of Sinuhe‹); und für die ›Klagen des Bauern‹ liegt Vogelsangs vorzügliche Bearbeitung hier vor.

V. ist nicht der erste, der sich mit diesem Text beschäftigt hat. Schon 1863 hat der bewunderungswürdige Chabas in einer kleinen

halbvergessenen Arbeit: ›Les papyrus hiératiques de Berlin ..., Chalon s. S.‹ neben der ›Sinuhegeschichte‹ auch die ›Klagen des Bauern‹ in ihrem Hauptinhalt richtig erkannt und zum Teil übersetzt. Goodwin und Griffith machten dann die Pap. Butler und Amherst bekannt (P.S.B.A. 1892 [Bd. 14] S. 459 ff.) und Erman teilte daraufhin größere Stücke des Textes in hieroglyphischer Umschreibung mit (in der ersten Auflage seiner Grammatik und in der Chrestomathie). Auch sonst sind die ›Klagen‹ mehrfach behandelt und übersetzt worden; so von Maspero in seinen ›Contes populaires‹ und von Erman in dem Buch ›Aus den Papyrus der Berliner Museen‹.

Aber alle diese Uebersetzungen beschränkten sich (soweit sie wirkliche ›Uebersetzungen‹ und nicht wie die Uebertragung Masperos z. T. mehr eine geistreiche Wiedergabe des Inhalts sind) in der Hauptsache auf die in verhältnismäßig einfacher Sprache gehaltene einleitende Erzählung und auf Proben verständlicher Stellen aus den Klagen. Der weitaus größere Teil derselben, von denen schon Chabas a. a. O. S. 15 gesagt hatte: ›ces discours déprécatifs, conçus en un style très-imagé, sont d'un grand intérêt au point de vue des usages et des moeurs; et, sous ce rapport, ils sont dignes d'autant d'attention que le papyrus Prisse: malheureusement ils présentent les mêmes difficultés que ce document, et l'on devait s'y attendre, puisqu'il s'agit, dans l'un et dans l'autre cas, de compositions de nature philosophique‹, bot solche Schwierigkeiten, daß noch 1899 selbst Erman bekennen mußte, ›der größte Teil der Klagen hätte bis heute jedem Versuch einer Uebersetzung widerstanden‹.

Als dann aber Sethes Untersuchungen über das ägyptische Verbum und Ermans zweite Auflage seiner Grammatik erschienen waren, und allmählich die Sammlungen des von Erman ins Leben gerufenen und geleiteten großen Wörterbuches mehr und mehr Belege für seltene Wörter brachten, war Aussicht, die schön stilisierten Reden des ›Bauern‹ voll unklarer Formen und unbekannter Wörter besser verstehen zu können. So machte sich denn V. vor etwa 15 Jahren daran, den ganzen Text einer Bearbeitung zu unterziehen; und die in seiner 1904 erschienenen Dissertation vorgelegte Probe war so versprechend, daß man mit Spannung die ganze Arbeit erwartete, von der zu hoffen stand, sie werde den ›Klagen des Bauern‹ ein gut Teil ihrer Unverständlichkeit nehmen. Da kam 1906 ein unerwarteter Fund: Gardiner entdeckte in einem von Petrie gefundenen Papyrus außer dem Anfang der Sinuhegeschichte auch den bis dahin fehlenden Anfang der ›Klagen‹. Und überdies ergab der neue Papyrus für einen Teil des schon früher bekannten Textes eine neue wertvolle Niederschrift. Zwei Jahre später gaben V. und Gardiner, der die neue

Hs. dem Berliner Museum schenkte, diese sowie die beiden andern längst in Berlin befindlichen Haupthandschriften der ›Klagen des Bauern‹ im vierten Band der ›Hieratischen Papyrus aus den kgl. Museen zu Berlin‹ im Faksimile mit Umschreibung heraus. Die in demselben Buche abgedruckte Uebersetzung des ganzen Textes von Vogelsang beruhte im wesentlichen schon auf dem heute vorliegenden Kommentar, in dem aber außer den drei Berliner Hss. auch die kleinen Hss. der Papp. Butler und Amherst (der übrigens keine besondere Hs. bildet, sondern nur Fetzen von den Berliner Hss. B 1 und B 2 enthält) mit verarbeitet sind. — Zwischen der Faksimileausgabe und dem hier besprochenen Buch ist noch eine kleine Arbeit über die ›Klagen des Bauern‹ erschienen: Lexa, ›Beiträge zur Erklärung der Geschichte vom beredten Bauer‹ im Recueil de travaux Bd. 34 (1911). Lexas Bemerkungen, die im wesentlichen Verbesserungen zu V.s Uebersetzung in der Ausgabe von 1908 sein sollen, erledigen sich größtenteils durch V.s neues Buch von selbst.

Der wichtigste und umfangreichste Abschnitt in V.s Arbeit ist dem Kommentar gewidmet; er umfaßt mehr als 200 Seiten. V. hat praktischer Weise den ganzen Text in 108 Unterabteilungen, ›Paragraphen‹, geteilt, die er durch gemeinsame Ueberschriften wieder zu folgenden größeren Gruppen zusammengefaßt hat: Einleitende Erzählung — erste Klage — Ereignisse zwischen der ersten und zweiten Klage — zweite bis neunte Klage — Schlußerzählung. Innerhalb jedes Paragraphen ist V. so verfahren, daß er zunächst den ägyptischen Text in Hieroglyphen gibt, und zwar so, daß er die Paralleltexte untereinander abdruckt, etwa in der Art der Pyramidentextausgabe Sethes. So ist es dem Leser ermöglicht, mit einem Blick die Abweichungen oder Uebereinstimmungen der verschiedenen Niederschriften bequem zu übersehen. Bei der Schwierigkeit des Textes kann man es nur billigen, daß V. es verschmäht hat, die verschiedenen Fassungen zu einem Text zusammenzuarbeiten; diese Aufgabe muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. — Unter dem Text gibt V. eine Uebersetzung, die er dann Punkt für Punkt in ausführlicher Weise begründet. Für diesen eigentlichen Kommentar hat V. sich zum großen Vorteil für seine Arbeit vielfach der Hilfe Sethes zu erfreuen gehabt.

Es ist ja sehr viel leichter, den ungefähren Inhalt eines so schwer verständlichen Textes zu erkennen und nur einzelne einfachere Stellen daraus zu übersetzen, als ihn wirklich vollständig zu übertragen. Wir sind gewiß weit gekommen in der Erkenntnis der ägyptischen Sprachgesetze, und wenn erst das ›Wörterbuch‹ fertig gestellt ist, werden auch die lexikalischen Schwierigkeiten ganz wesentlich geringer sein. Aber vorläufig zeigt ein Text von der sprachlichen Eigenart des

›Bauern‹ oder des ›Prisse‹ leider nur zu deutlich, wie wenig wir im Grunde erst wissen. Es gehört ein gewisser Mut dazu, eine ernsthafte Uebersetzung eines derartigen Textes zu versuchen, und ohne Raten geht es immer noch nicht ab. Auch V. hat vielfach große Schwierigkeiten gehabt und war nicht selten genötigt, statt zu übersetzen, vielmehr zu ahnen, was mit diesem Satz oder jenem Abschnitt gemeint sein könnte. Aber bei ihm kann man sich das schon gelegentlich gefallen lassen, da seine Uebersetzung durchweg von einer gründlichen Kenntnis der Sprache geleitet ist, er den Sprachgebrauch der einzelnen Hss. auf das sorgfältigste beobachtet hat und mit Recht in der Textbehandlung sehr konservativ ist; nur wenn es gar nicht anders gehen wollte, hat er sich zur Annahme von Fehlern entschlossen. In einem Punkt kann ich jedoch V. nicht beistimmen, das ist die große Sicherheit, mit der er häufig die Verbalformen bestimmt, wenn er meint, diese Form müsse ein Part. act. impf. sein, jene sei sicher ein Imperativ oder ähnlich. Gerade die Partizipien gehören doch nicht zu den Leitformen, die immer mit absoluter Gewißheit gedeutet werden können. Hier wäre meines Erachtens mehr Zurückhaltung am Platze gewesen[1]).

Die Uebersetzung selbst ist geschmackvoll und klar, und zeigt immer das Bestreben des Bearbeiters, den Sinn der Sätze möglichst scharf herauszubringen. Es ist schade, daß sie nicht an einer Stelle des Buches im Zusammenhang abgedruckt ist. Der Leser würde so einen viel deutlicheren Eindruck von dem Literaturwerk als solchem bekommen und hätte nicht die Mühe, sich aus der Inhaltsangabe die einzelnen Stellen zusammensuchen zu müssen.

Man wird sagen dürfen, daß jemand, der wie V. über zehn Jahre einen Text wiederholt in allen seinen Teilen durchgearbeitet hat, einigermaßen zu einem Abschluß gelangt ist. Allerdings wird so manches noch besser gemacht werden können, vieles gewiß auch wohl immer unklar bleiben; wie denn V. selbst seit seiner Dissertation seine Auffassung gewisser Stellen wiederholt geändert hat. Dieser langjährigen Arbeit gegenüber ist es für den Rezensenten natürlich unmöglich, sich sogleich über jeden Punkt eine Meinung zu bilden und sich zustimmend oder ablehnend zu äußern. Was mir bei aufmerksamem Studium des Buches an Zweifelhaftem u. dgl. aufgefallen ist, habe ich im Folgenden zusammengestellt. Hoffentlich erwecken diese Bemerkungen, für die mir Dévaud eine Reihe eigener Beobachtungen (die als solche gekennzeichnet sind), zur Verfügung ge-

1) Leider konnte V. aus technischen Gründen nicht die Paragraphen der Ermanschen Grammatik nach der letzten dritten Auflage angeben. Er zitiert noch nach der Auflage von 1902.

stellt hat, nicht den Anschein, als sollten sie den Wert der Vogelsangschen Arbeit irgendwie herabsetzen. Auch wenn an sehr viel Mehr zu erinnern wäre, bliebe der ›Kommentar zu den Klagen des Bauern‹ doch das treffliche Buch, als das jeder Benutzer es schätzen muß.

Seite 27: V.s Ergänzung des in seinem Anfang zerstörten Frauennamens zu *mr.t* ist wegen des Determinativs (Mann mit der Hand am Mund) wohl sicher. Sonst könnte auch etwa *pr.t*, *wr.t*, *nfr.t*, *iḳr.t* dagestanden haben.

Seite 29: Das Wort für ›Rest‹ heißt *wḏ3.t*, nicht *ḏ3.t*; in neuägyptischen Hss. wird das *w* des Anlauts öfters geschrieben, vgl. Pap. Turin Pl. u. R. 40, 9; 41, 8, 1; 99.

Seite 31: Zu *ẖnw.t* ›Fell‹, ›Schlauch‹ vgl. Petrie, Deshasheh pl. 21; Ae. Z. 42, Königserlaß Zeile 19. Und zu *ḫ3w.t* vgl. das bei Davies, Der el Gebrawi II pl. 24 belegte *ḫ3w* ›Fell‹. — Die *nš3*-Pflanze ist von M u s c h l e r bei Bissing, Gemnikai II 42 als ›Laichkraut‹ Potamogeton lucens L. bestimmt.

Seite 32: *ʿnw* sind nicht ›Steintafeln‹, sondern ›Blöcke‹ (aus Stein?); unter anderm werden solche Urk. III 17 [Pianchi] als Wurfgeschosse benutzt. Mit *ʿn* ›Schreibtafel‹ hat dies Wort doch wohl nichts zu tun. — V. findet für das in Hs. R am Schluß der Liste vor *m inw nb nfr n sḫ.t-ḥm3.t* stehende *mḥ* keine Erklärung; er will das Wort als überflüssig streichen. Ich glaube aber, wir können den Text ungeändert lassen: *mḥ* wird hier die auch sonst belegte Bedeutung ›vollzählig sein‹ haben; der Sinn der Stelle wäre dann etwa: ›in Summa: mit allen guten Erzeugnissen des Wadi Natrûn‹.

Seite 35: Andere Unterbeamte des *imj-r3-pr-wr* sind: ›Briefschreiber‹ desselben (Berlin 7272, Dyn. 18) und *ḥrj wʿb.t* dess. (Kairo 20302, m. R.).

Seite 37: V.s Vermutung, die Verba für ›gefallen‹, ›angenehm sein‹ wie *ʾ3b(?)*, *bnr*, *nḏm*, *im3* seien von den entsprechenden Baumnamen abgeleitet, vermag ich nicht zu glauben.

Seite 38: Die Worte des *Ḏḥwtj-nḫt*: ›Hätte ich doch irgend ein treffliches Götterbild, daß ich die Sachen dieses Bauern damit raube‹ bleiben unklar. V. hat gewiß Recht, wenn er das *imf* am Ende des Ausrufs nicht mit ›von ihm‹ (d. h. dem Bauern) übersetzt, sondern mit ›durch es‹ (das Götterbild), ›damit‹. Aber weshalb ruft der Beamte überhaupt einen Gott an, oder wünscht sich ein Amulett o. ä., da er doch nachher ohne Zauberei seinen Zweck erreicht? Ist ein derartiger Mißbrauch der Götter aus Aegypten sonst bekannt?

Seite 39 ff.: V. muß selbst zugeben, daß sein Versuch, von der

Situation ein klares Bild zu gewinnen, so geschickt er auch durchgeführt ist, nicht völlig befriedigt. Erst wenn wir die in Betracht kommenden *smt-tꜣ* usw. besser kennen, wird die Schwierigkeit gelöst werden können.

Seite 41: Daß das Wort *ḥm.t* in späterer Zeit stets in der Form *ʿḥm.t* auftritt, ist nicht ganz richtig. Im Apophisbuch 5, 21 steht deutlich *ḥm.t* (allerdings kann das ein alter Text sein). — In dem Beispiel aus Urk. IV 312 ist das von V. mit ›*ʿnw*(?)-Stein‹ übersetzte Wort doch wohl das bekannte *ʿjn* ›Kalkstein‹ [Dévaud].

S. 44: In der hierogl. Umschreibung ist das Determinativ des Wortes *ỉfd* nicht genau wiedergegeben. Wie das von Griffith P. S. B. A. 1892, 459 ff. mitgeteilte Faksimile des Pap. Butler deutlich zeigt, ist statt des länglichen Vierecks vielmehr der Kasten zu lesen (so Möller, Paläographie I, 387); in Hs. R scheint wirklich das Viereck dazustehen. Beide Determinative sind aber nicht richtig. Abgesehen davon, daß von einem ›Kleiderkasten‹ nach dem Zusammenhang nicht die Rede sein kann, hat das Wort *ỉfd* ›Laken‹ (eigtl. ›Viergewebe‹?) in den Darstellungen Rechmere taf. 5 an der einen Schmalseite einen Fransenstreifen. Dem entsprechend ist auch das Determinativ des Wortes in den Berliner Kahunpapyrus ähnlich dem Zeichen 429 bei Möller a. a. O. gestaltet (nach freundlicher Mitteilung von Dévaud). Nun ist auch klar, weshalb die beiden Enden des Lakens mit verschiedenen Wörtern *śdb* und *npnp.t* bezeichnet werden. Leider läßt sich zur Zeit nicht sagen, welches von ihnen den glatten Saum bezeichnet, und welches dem Fransenstreifen entspricht.

S. 46: Für den Ausdruck *ỉr hrw* schlägt Dévaud die Uebersetzung: ›fais le gentil‹, ›file doux‹ vor und verweist dabei auf Schiffbrüchiger 183. 184, wo er *m ỉr ỉḳr* mit ›ne fais le (trop) bon, (camarade)‹ wiedergibt.

Seite 48: Den bisher mit ›siehe (der Esel) soll pflügen, weil er stark ist‹ wiedergegebenen Satz will V. jetzt mit ›siehe er soll treten, und es dreschen‹ übersetzen. Diese neue Deutung ist nicht befriedigend; denn *hb* heißt: einen Ort ›betreten‹, und ein Verbum *ḳn* ›dreschen‹ ist sonst nicht bekannt. Richtig aber ist es, daß V. die Bedeutung ›pflügen‹ für *hb* ablehnt. Denn Schäfer hat (Priestergräber vom Totentempel des Ne-usr-Re, 1908, S. 140 Anm.) mit Bezug auf unsere Stelle festgestellt, ›daß das Nackenjoch in Aegypten erst seit der Einführung des Pferdes auftritt, daß man also vorher, wo man nur Hörnerjoche kannte, nur Rinder als Zugtiere benutzt haben kann‹. — V. hätte das Beispiel Kairo Amonshymnus 2, 5 für *hꜣb* nicht zitieren sollen, da hier nach Dévaud ein Fehler für *hꜣ*

›hinabsteigen‹ vorliegt; er verweist dafür auf die ähnliche Stelle Louvre C 30, 9—10 sowie auf Lebensmüder 107—108, Sinuhe B 72 = R 97 und Pap. Leiden 344, 5, 10.

Seite 51: Zu den Nominalbildungen wie *ʿwꜣ-irw* u. ä. vgl. jetzt Erman, Grammatik[3], § 186, 3, wo übrigens das Beispiel *mr-irj* ›der Kranke‹ zu streichen ist.

Seite 54: Es wäre gut, die Bezeichnung ›Akkusativ‹ (die auch Roeder in seiner kleinen Sprachlehre anwendet) zu vermeiden und statt dessen von dem ›Objekt‹ eines Verbums zu reden. Fernerstehende könnten sonst denken, wir wüßten etwas über die Kasusformen des ägyptischen Substantivums ähnlich den semitischen Formen baitu, baiti, baita. In Wahrheit zeigt die Schrift doch nur eine Form, die für alle Kasus gleich aussieht.

Seite 57: Zu dem Satze ›*n rdjnf mꜣʿf rś* 'er hielt seine Schläfe nicht dagegen'‹ (d. h. er hörte nicht auf die Bitten) gibt es Westcar 12, 4 eine genaue Parallele: *ʿḥʿn rdjnś mꜣʿś r ẖꜣr* ›da legte sie ihre Schläfe an den Kornbehälter‹ (um zu hören).

Seite 59: In der Stelle, wo es heißt, daß der Bauer den Obergütervorsteher traf, wie er gerade aus seinem Hause ging, will V. der Lesart von Hs. R *m prt m śbꜣf n mꜣʿ* ›wie er aus seinem Ufertor ging‹ den Vorzug geben vor den in Hs. B stehenden Worten *ḥr prt m śbꜣ n prf* ›wie er aus dem Tor seines Hauses trat‹. Ich glaube, keine von beiden Lesarten hat den richtigen Text (das zeigen ja auch schon die verschiedenen Präpositionen *ḥr* und *m* vor *prt*, und *r* und *m* vor *hꜣt*). Vielleicht ist aus beiden Fassungen das Richtige so herzustellen: *m* (*ḥr*) *prt m śbꜣ n prf* [*r*] *mꜣʿ* ›wie er aus dem Tor seines Hauses zum Ufer ging‹. Der Ausdruck ›sein Ufertor‹ für ›Ufertor seines Hauses‹ ist mindestens sehr ungewöhnlich; V. scheint das auch gefühlt zu haben, denn er übersetzt den Text von Hs. R mit: ›wie er aus dem Ufertor seines Gehöftes herausging‹.

Seite 60: Die Auffassung der Worte *śmśwk n ẖrt-ibk* ›einer deiner Diener nach deinem Belieben‹, die V. neben der anderen ›dein Lieblingsdiener‹ anführt, ist entschieden der Vorzug zu geben. Dieser Zusatz ›nach deinem Belieben‹ paßt gut zu dem devoten Ton der ganzen Stelle. — Wenn in diesem Abschnitt der Bauer den Obergütervorsteher bittet, ihm einen Boten mit seiner Klage senden zu dürfen, so tut er das nach V. (Einltg. S. 10) ›weil er es nicht wagt, den hohen Beamten persönlich mit seiner Angelegenheit zu behelligen‹. Das ist nicht der Grund. Vielmehr wünscht der Bauer die Sache durch einen Boten zu erledigen, weil er den Herrn, der im Begriff ist, eine Ausfahrt zu machen, jetzt nicht mit einer langen Auseinandersetzung aufhalten will.

Seite 65: V. liest das Zeichen für ›See‹ in dem Namen ›See der Wahrheit‹ *š* und nicht *mr*; ich weiß nicht, ob das richtig ist. Jedenfalts beweisen die von ihm angeführten Stellen Br. Dict. géogr. 248, und Pierret, Inscr. du Louvre II 16 nichts für die Lesung *š* und auch nichts für die Existenz eines ›Sees der Wahrheit‹ bei Ehnas. Brugsch gibt im Dict. géogr. 248 ausdrücklich als Beleg Totb. (ed. Leps.) 17, 18. 19 an; der dort angeblich genannte *š n mꜣꜥt* ist in Wirklichkeit nach den Hss. desselben Kapitels aus dem MR nur eine spätere Entstellung aus *iw n mꜣꜥtjw* ›Insel der Gerechten‹, desselben Ausdrucks, den V. selbst gleich nachher aus Totb. ed. Nav. Kap. 17, 24 irrig als *š n mꜣꜥtjw* zitiert. Nach Brugsch soll diese ›Insel der Gerechten‹ ›im Serapeum *n ꜣrf* bei Ehnas‹ liegen; auch diese Angabe ist nicht richtig. Denn Ehnas wird zwar vorher genannt, aber in einem ganz andern Abschnitt des Textes, und zudem sagt der Kommentar ausdrücklich ›die Insel der Gerechten, das ist Abydos‹. — Mit der zweiten von V. angeführten Stelle Pierret, Inscr. du Louvre I (so) 16 ist gar nichts anzufangen.

Seite 68: Spiegelbergs Lesung *ḫt-tꜣw* ist doch sicher richtig; vgl. ϣⲧⲉ ›malus‹ [Dévaud].

Seite 69: Das Zitat für *šgr* ist so zu berichtigen: Mythe d'Horus VII 7–8. — Ganz ähnlich wie hier dem *ḫꜣꜥꜥ* in B ein *ḫꜣg* in R entspricht, steht vorher Seite 53 in B *ꜥꜣ*, wo R *ꜥꜣg* liest; für *ḫꜣꜥꜥ* siehe Berscheh I 8 (Dévaud).

Seite 71: Die bei *mꜣꜣ* ›sehen‹ auch außerhalb des Bauern gelegentlich vorkommende Form *mꜣnk* statt *mꜣ(ꜣ)k*, wie man erwarten müßte, kann unmöglich eine Form mit *n* nach Art der *sḏmnf*-Form sein, da sie sich auch als Infinitiv mit Suffix findet. Vielmehr wird wohl (abgesehen von den Fällen, wo das *n* sich als Präposition erklärt: *mꜣꜣ n* ›auf jemand hinblicken‹) dieses *n* einen lautlichen Vorgang bezeichnen nach Art der Ae. Z. 49 (1911) S. 45 von mir besprochenen Fälle.

Seite 72: Die Determinierung von *ḏdꜣ* ›fett‹ in B I 62 ist deutlich das ›schlechte Paket‹.

Seite 73: Statt Louvre C 17 lies Louvre C 26 [Dévaud].

Seite 84: Aus dem Fehlen des phonetischen Komplements *ḳ* und aus der Bedeutung von *ꜥḳw* ›Brote‹ folgert V. mit Unrecht, daß im Bauern statt *ꜥḳw* vielmehr *ḏfꜣw* ›Speisen‹ gelesen werden müsse. Denn 1) wird das Wort *ꜥḳw* auch gerade im MR ohne *ḳ* geschrieben: Sinuhe 87; Prisse 17, 7; Pap. Kahun 20, 7; 22, 38; 31, 42. Ferner zeigt das hieratische Zeichen des Vogels genau die Gestalt, die es nach Möller, Palaeographie I 215 haben muß; vgl. dazu die gänzlich andere Form des *ḏfꜣ*-Vogels ebenda 219. Und 2) ist die Bedeutung

›Brote‹ keineswegs die einzige des Wortes *ʿḳw*. Es gibt eine ganze Reihe von Beispielen, in denen sicher die Bedeutung ›Speisen‹ vorliegt. Erst im Koptischen ist der Sinn des Wortes zu ›Brot‹ verengert worden.

Seite 85: V. deutet den Sinn der Stelle, an der vom Vornehmen gesagt wird, er sei ›das Steuer des Himmels‹ und ›der Balken der Erde‹ ganz richtig so, ›daß der Bauer ihn mit den Fundamenten des Himmels und der Erde vergleicht; wie diese unerschütterlich fortbestehen, so möge er auch nicht wanken und vom rechten Wege abweichen‹. Aber über diese Ausdrücke *ḥmw n pt* und *sȝw n tȝ* läßt sich noch einiges mehr sagen: nach Pap. Leiden 347, 5, 9, wo es heißt: ›Götter die diese Erde gründeten, die diese Erde auf ihren Balken (*sȝw*) fest sein ließen und diesen (?) Himmel auf seinen Stützen (*śḫn.t*)‹, gab es eine Vorstellung von dem Weltbau, nach der ebenso wie der Himmel durch Pfeiler gestützt wird auch die Erde auf Balken ruht. Ein anderes Wort für diese ›Erdfesten‹ wird *ndb.t* sein (vgl. Urk. IV 85), das in den griechischen Tempeln in dem Ausdruck ›die Erde auf ihren *ndb.t*‹ (im Sinne des älteren *tȝ r ḏrf* ›die ganze Erde‹) gebraucht wird, dessen ursprüngliche Bedeutung aber eine ähnliche wie *sȝw* ›Balken‹ gewesen sein muß. In einem Text in Luksor aus der Zeit Ramses II. (den das Wörterbuch nach Abschrift von Sethe besitzt) steht: ›der Himmel bleibt auf seinen vier Stützen (*ltd*), die Erde auf ihren Fundamenten (*ndb.t*)‹. — Bei dem Ausdruck ›Steuer des Himmels‹ wird man an das schon aus dem M. R. (Kairo 20520) bekannte Kapitel 148 des Totenbuches zu denken haben, in dem neben den ›sieben Himmelskühen mit ihrem Stier‹ auch ›die vier Steuer‹ der vier Himmelsrichtungen genannt sind. Ist der Himmel beweglich gedacht und sollen die vier Steuer ihn wie ein schwankendes Schiff in der richtigen Stellung zu Nord, Süd, West und Ost erhalten? — Im bildlichen Gebrauch wie im Bauern kommt ›Balken der Erde‹ unter anderm noch Inscr. dédic. 37 vom König, und ›Balken des Himmels, Steuer [der Erde] (so)‹ Urk. IV 16 ebenfalls vom König vor.

Seite 87: Das Zitat aus B I 64 enthält zwei Druckfehler; vgl. Seite 72 — Vom Steuerruder findet sich *śbn* auch sonst, z. B. Tylor, Wall drawings IV 11 [Dévaud].

Seite 97: In demselben Gegensatz zu *mȝʿ* wie hier im Bauern steht *twbh* auch in der schon von Gardiner, Admonitions 9, 2 angeführten Stelle aus Goshen 6, 3 [Dévaud].

Seite 93: Ein Verbum *ȝḫ*, das V. in Zeile 97 lesen will, ist an sich schon unwahrscheinlich; und das Faksimile zeigt denn auch in der Tat, daß von dem Wort eigentlich nur das Determinativ sicher lesbar ist. Das *ḫ* sieht wunderlich aus, könnte aber so zu lesen sein.

Dagegen ist das ꜣ umschriebene Zeichen nicht der Adler, auch nicht die ausführliche Form desselben, die im Bauern (worauf mich Dévaud hinweist) nur in senkrechten Zeilen vorkommt. — Doch weiß ich nicht, wie richtig gelesen werden muß.

Seite 94: In Zeile 98 möchte ich die Uebersetzung Lexas (Rec. trav. 34, S. 219) »der welcher die Reden abschätzen soll ist parteiisch« derjenigen V.s »wer richtig rechnen sollte der teilt falsch« vorziehen, weil bei Lexa die Worte *n mdt* in dem Ausdruck *tp ḥśb n mdt* (die V. als gleichgiltig betrachtet) zum Ausdruck kommen.

Seite 98: Mit dem Verbum *hḳś* steht es eigentümlich: Im Bauern kommt es zweimal im Gegensatz zu *mḥ* »füllen« vor, und ebenso in Totb. Kap. 17, Abschnitt 16 (= ed. Nav. Zeile 30) in einem Teil der Hss. (andere schreiben irrig *hbḳ*, *hꜣbḳ* u. ä.) an der Stelle: *ìw mḥnj ìr.t m ḫt hḳśś* »ich habe das Auge voll gemacht, nachdem es leer geworden war«. Für dieses *ḫḳś* nun haben alle M. R. Hss. derselben Totenbuchstelle *ḫḳś*, dasselbe Verbum, das sich, wie Dévaud erkannt hat, auch bei Chassinat-Palanque, Fouilles d'Assiout p. 83 ebenfalls neben *mḥ* findet. — Ein Wechsel der Konsonanten *h* und *ḫ* ist m. W. sonst nicht bekannt; wir werden also wohl zwei verschiedene Verba anzunehmen haben. Aber auffällig ist, daß es zwei Verben mit derselben Bedeutung gegeben haben soll, die bis auf den anlautenden H-Laut auch im Konsonantenbestand übereinstimmen.

Seite 100: *ꜣw* »lang sein«, das sonst häufig in Verbindung mit Körperteilen, von Ellen, Bauten, Schritten u. ä. vorkommt, ist ähnlich wie hier im Bauern auch Louvre A. 84 (äthiopisch) mit *mrw.t* »Liebe« verbunden und findet sich von *mn.t* »Krankheit« bei Gardiner, Admonitions S. 107.

Seite 103: Ueber *nj* siehe jetzt Dévaud, Ae. Z. 47 (1910) S. 164. Die von ihm beigebrachten Stellen bestätigen die von V. vorgeschlagene Uebersetzung aufs beste.

Seite 106: Das von V. *ʿnbrw* gelesene Wort sieht etwas verdächtig aus; auch ist die Lesung des *br* nicht sicher, man könnte auch an *bd* denken. Aber gewiß hat es mit den von V. zitierten Wörtern *ʿnb* nichts zu tun. In dem von ihm angeführten § 237 des Verbums von Sethe Bd. I handelt es sich um einen Fortfall des *r* im »Koptischen«. Innerhalb des Aegyptischen ist solcher Verlust eines *r* am Wortende doch nicht belegt; in den Verbum I § 239 zusammengestellten Beispielen sind wohl nur graphische Erscheinungen zu erkennen.

Seite 111: V.s Ergänzung der halbzerstörten Gruppe hinter *nb* »Herr« als *ìnw* »Gaben« ist nicht richtig. Wie Dévaud mir gezeigt hat, ist vielmehr mit Sicherheit *tꜣ* »Brot« zu lesen (in der üblichen

Schreibung *t*, darunter das Brot *tꜣ*, daneben das Brotdeterminativ mit Pluralstrichen). Also von einem »Besitzer von Brot« ist die Rede.

Seite 113: Für *sp bgś* (in Hs. R an Stelle von *sp bjn* in Hs. B) kenne ich noch einen hübschen Beleg Kairo 20538 »frei von *sp n bgśw*«. — Das Zitat aus Br. W. B. steht übrigens nach Dévaud nicht in Edfu, wie Brugsch zweifelnd angibt, sondern im Pfortenbuch (Bonomi-Sharpe, Alabaster sarcophagus of Oimenephtah 8 D).

Seite 115: Für den schwierigen zweiten mit *iwk* beginnenden Satz schlägt Dévaud folgende Lesung vor: *iwk ḫwdt n iḫt nbt* »du bist reich an allen Dingen«. Und zwar liest er hinter dem *ḫ* von *ḫwd* ein *w*, unter dem *d* ein *t*; dann das eigentümliche Zeichen, das auch sonst bei *ḫwd* steht (vgl. Seite 85); hinter diesem die Buchrolle. In der Lücke will er ein *n* ergänzen; diese Konstruktion von *ḫwd* kommt auch Möller, Hatnub 26, 8 vor. Dann die bekannte Gruppe für *iḫt* »Sachen«.

Seite 123: Den Ausdruck *šd bgj* belegt Dévaud noch aus Roeder, Debod bis Bab Kalabsche S. 61, wo er von R. völlig mißverstanden ist. D. weist die Uebersetzung V.s »der den Müden rettet« mit Recht ab. Er übersetzt: »celui qui relève le déprimé (le démoralisé)«; der Ausdruck *šd bgj* hätte dann denselben Sinn, der sonst *ṯs bgj* eignet.

Seite 128: V. glaubt, wenn ich ihn richtig verstehe, aus den im Bauern vorkommenden Fragesätzen (von denen er im Register auf S. 233 eine Uebersicht gegeben hat) den Schluß ziehen zu müssen, daß alle mit *in* eingeleiteten Fragen die Antwort »nein« voraussetzen, die mit *in iw* beginnenden die Antwort »ja« (wie lateinisch nonne) und die mit *inm* (*nm*) und *iśśt* die Antwort »Niemand« beziehungsweise »nichts«. Ich kann dem nicht beistimmen, da mir von allen vier Formen der Fragesätze sichere Bespiele bekannt sind, die zeigen, daß auf jede der oben besprochenen Fragen sowohl bejahende als auch verneinende Antworten gegeben werden können:

1) *in* mit Antwort »ja«: *in irtw ḥr pꜣ ḫrd* 3 »ist es wegen dieser drei Kinder« (daß du so traurig bist)? fragt der Zauberer den König; die Antwort müßte lauten: »ja« (Westcar 9, 13). — 2) *in iw* mit Antwort »nein«: ständig in Totb. ed. Nav. Kap. 153 B, wo der Tote immer fragt *in iwṯn rḫtjwn ntj wj rḫkwj* »wißt ihr was ich weiß« (die Namen des Netzes und seiner Teile)? Die erwartete Antwort würde »nein« lauten, deswegen nennt er die Namen selbst: »*ink.t* heißt es« und so fort. Darauf kommt es ja gerade an, daß »er« diese Namen weiß; vgl. dasselbe Kapitel bei Naville 153 a, 6: »,ich' kenne diese Dinge«. — Ein anderes klares Beispiel ist Sinuhe 123 *in iw kꜣ mrf ꜥḥꜣ* . . . »liebte ein Stier den Kampf und liebte ein

wackerer Stier sich zurückzuziehen aus Angst vor dem, dessen Ebenbürtiger er ist?« Antwort »nein«. — 3) *in* nicht mit der Antwort »Niemand«: *in ir·f in·f nj šj* »Wer wird es mir bringen«? Antwort: »das älteste der drei Kinder der Frau Reddedet« (Westcar 9, 6). — 4) Für *išš.t* genügt es, auf Ae. Z. 47, 110 zu verweisen. — Hiernach werden sich wohl auch V.s Uebersetzungen einzelner Fragesätze noch modifizieren.

Seite 129: Es ist möglich, daß *iwśw* (übrigens ein seltenes, feierlich gebrauchtes Wort) sich von dem häufigeren und gewöhnlichen *mḫꜣ.t* so unterschied, daß *iwśw* die »Handwage«, *mḫꜣ.t* die »Standwage« bezeichnet. Aber in der Schreibung und im Gebrauch der beiden Wörter in anderen Texten ist dieser Unterschied keineswegs durchgeführt.

Seite 138: Das Wort für »Wagebalken« faßt V. als ein besonderes Derivat *rmnw* von *rmnw* »tragen« auf. Ich glaube vielmehr, daß wir es mit dem Dual des bekannten Wortes *rmn* »Arm« zu tun haben; die beiden Schenkel des Wagebalkens sind als zwei Arme gedacht. Ganz ähnlich heißen auch die beiden Holmen der gabelförmigen *mꜣḳ.t* »Leiter« deren »Arme« *rmnwj* (Totb. ed. Nav. Kap. 98, 2). Vgl. auch die hübschen Stellen Pyr. 1474 »o Leiter ... gib deine beiden Arme (*ʿwj*) dem N.« und Pyr. 1253 »die Götter geben ihre Arme unter den N., sie bilden ihm [so] eine Leiter, daß er auf ihr zum Himmel steige«; auch die häufige Vorstellung von der Himmelsgöttin Nut, die ihre Arme dem Toten reicht, könnte man hiermit in Zusammenhang bringen.

Seite 139: In dem Wort *ḥbś* hat der Schreiber nicht das *ś* ausgelassen; es steckt in dem Determinativ (vgl. Urk. I 50; Pyr. 816, 964, 967; Leiden V 6 und oft sonst) [Dévaud].

Seite 144: Das Wort für Diener ist *wdpw* zu lesen.

Seite 158: Ueber die Verba *sbj* etc. siehe jetzt Erman in Ae. Z. 48, S. 32.

Seite 159: Zu *wdd* vgl. Erman, Wortforschung II, 919.

Seite 161: Für *wʿr* teilt mir Dévaud noch zwei Beispiele mit: Ayrton-Currelly-Weigall, Abydos III 29, 1, 9 (*šw m wʿr* »frei von *w.*«) und Stele eines *Dḥwtj* [1909 in Asasîf gefunden, nach Photo von Montet] (*nḥwtj wʿrf* »einer der nicht sein *w.* hat«).

S. 163: Trotz V.s Ausführungen wird man ihm nicht glauben dürfen, daß der Satz *nn wnḫ ḫꜣḫ-ib* zu teilen ist und nicht, wie jeder Unbefangene es tun würde, *nn wn ḫꜣḫ-ib*. Die Tatsachen, daß *ḫꜣḫ* sonst nicht mit *ḫ* vor dem Zweikonsonantenzeichen *ḫꜣ* geschrieben wird, und daß der Satz schlecht in den Zusammenhang paßt, berechtigen noch nicht zur Annahme eines nicht existierenden Verbums *wnḫ*

›stoßen‹. Denn von den dafür angeführten Beispielen enthält das erste nicht ein Verbum *wnḫ*, sondern ein *ḫwn* (das *ḫ* sitzt etwas über dem *wn*); im zweiten ist, wie Dévaud erkannt hat, so zu lesen: *n wn ḫśḏ śn* (zu *ḫśḏ* siehe Pyr. 655 u. a.); und im dritten ist die Lesung *wnḫ* für das Horn doch nur eine unbewiesene Annahme.

Seite 172: Ganz ähnlich wie hier kommt *mnt-ỉrj* auch Hatnub, Blakden-Fraser 9, 17 vor ›sie sind aber gegen mich *m mnt ỉrj*‹ [Dévaud].

Seite 177: *ḳꜣ* vom ›Sturm‹ (*ḏʿ*) kommt auch Quibell, Excavations at Saqqarah III (1907—1908) S. 61 vor [Dévaud].

Seite 183: In dem Ausdruck *sp n mwj* liegt wohl nicht das Wort *mwj* ›Harn‹ eigtl. ›Nässe‹? vor (das sich in der 1. Klage — S. 195 — findet und zu dem das von V. zitierte fem. *mwj.t* gehört), sondern das Verbum *mwj* ›naß sein‹, das ich auch noch aus Ebers 91, 8 kenne.

Seite 187: Zu *ḏ.t* ›Landgut‹ siehe jetzt Gardiners Bemerkungen in Rev. trav. 33 (1912) S. 227.

Seite 189: *ḥwʿ* ist auch noch aus Lieblein, que mon nom fleurisse p. 22 bekannt [Dévaud].

Seite 212: *śỉn rn* ›den Namen wegwischen‹ findet sich auch Apophisbuch 6, 18; 7, 3.

Seite 226: Wenn der Bauer zum Schluß sagt: ›ich werde fortgehen, daß ich *ḥrk* ‚deinetwegen' den Anubis anflehe‹, so wird das heißen sollen: ›ich werde mich beim Anubis über dich beklagen‹.

Seite 230: Außer Prisse 2, 3 und Pap. Kahun 11, 21 kommt *nꜣjk n* noch Totb. ed. Nav. Kap. 125, Schlußrede 17; Maspero, Mém. s. qu. pap. du Louvre pl. 13 und Pap. Kahun 12, 10 vor; zu der letzten Stelle vgl. auch Pap. Kahun 12, 11 wo das *n* fehlt [Dévaud].

Seite 232: Für die Lesung *šꜣw* ›Schwein‹ in B 2, Zeile 238 spricht die Determinierung mit Phallus und Schwein in dem M. R. Fassung von Totb. Nav. 112 bei Chassinat-Palanque, Fouilles d'Assiout p. 86. —

Die Benutzung des Kommentars wird durch ein Register sehr erleichtert, dessen sorgsame Ausarbeitung ein besonderes Lob verdient. Aus dessen erstem, ›allgemeinen‹ Teil ist außer anderm auch bequem zu übersehen, für welche grammatischen Einzelheiten in V.s Buch wichtiges Material zu finden ist. Der zweite und dritte Teil enthält eine Liste aller besprochenen koptischen und ägyptischen Wörter, von denen einzelne teils auf Grund des Berliner Wörterbuchmaterials, teils nach V.s eigenen Sammlungen in längeren Exkursen behandelt sind.

Dem Hauptstück des ganzen Buches, dem im Vorstehenden be-

sprochenen Kommentar, hat V. eine längere Einleitung vorausgehen lassen. Nach kurzen einführenden Bemerkungen, in denen mir zu sehr auf die Faksimileausgabe (die doch kaum jedem Benutzer des Buches zur Hand ist) und auf Masperos Contes populaires (aus denen man die Zusammenstellung der früheren Bearbeitungen gern auch hier sehen würde) verwiesen ist, bespricht V. ›das Verhältnis der Handschriften zu einander‹. Auf Grund der sehr genauen Vergleichung der Abweichungen und Uebereinstimmungen kommt V. zu dem Ergebnis, daß die Hss. sich in zwei große Klassen scheiden: der Hs. R auf der einen Seite stehen die andern (Bt, B 1 + A, B 2) als geschlossene Gruppe gegenüber. Weiter stellt er fest, daß keine der vorhandenen Hss. die Originalniederschrift enthalten kann, und daß, entgegen der Behauptung Lexas, Hs. B nicht nach Diktat geschrieben ist. Zum Schluß erörtert er dann noch die Vorzüge der einzelnen Hss. gegeneinander.

Am interessantesten ist der dritte Teil dieser Einleitung, der ›Inhalt, Tendenz und Form des Buches‹ behandelt. V.s Inhaltsangabe, die das Wesentliche sehr klar in knappen Sätzen hevorhebt, enthält zwar die notwendige Uebersicht über den ganzen Text, kann aber doch die fehlende Gesamtübersetzung nicht ersetzen.

Weiter äußert sich V. ausführlich über die ›Tendenz‹ des Werkes, die seit Chabas schon von einer ganzen Reihe von Gelehrten erörtert ist, deren Ansichten V. zusammenstellt. V. hält die Klagen weder für eine Satire noch für eine bloße Anhäufung geschraubter Wendungen und gesuchter Bilder. Nach ihm haben wir das Werk eines gelehrten Schreibers vor uns, der die durch den Obergütervorsteher vertretene Beamtenschaft zur Pflicht ermahnen will. Deshalb die starke Betonung der Forderung, das Recht zu tun, deshalb auch die vielen Anspielungen auf die zerrütteten Zustände Aegyptens und die zahlreichen Mißstände in der Verwaltung. Mit dieser Auffassung des Inhalts schließt V. sich von den Meinungen seiner Vorgänger im wesentlichen denen Ermans und Gardiners an. Dagegen hält V. die schöne Form der Reden, von der doch ausdrücklich die Rede ist, wohl mit Unrecht für einen bloßen Nebenzweck. Vielmehr ist die schöne Form der Klagen, falls sie Mahnungen im Sinne Vs. enthalten, doch das notwendige Mittel, sie recht wirksam zu machen.

Zugleich mit diesen Fragen nach der Tendenz bespricht V. auch einzelne Punkte, die für die Komposition des Werkes (über die er leider nicht im Zusammenhang gehandelt hat) wichtig sind. Daß das Ganze sich deutlich in das Thema, die neun Klagereden, und eine Motivierung dieses Themas, die einleitende Rahmengeschichte scheidet, ist längst erkannt worden. Die Verknüpfung dieser beiden Teile und

die eigentliche Motivierung der Klagen wird offenbar durch den Satz bewirkt: ›Der Obergütervorsteher schwieg darauf; er antwortete diesem Beamten nicht und antwortete auch diesem Bauern nicht‹. Das Schweigen des Obergütervorstehers ist erst der Anlaß für den Bauern, überhaupt zu sprechen; andernfalls wäre ja mit der Entscheidung des hohen Beamten (der offenbar die höchste Instanz in dem Streit darstellt) die Sache zu Ende gewesen. — Der Bericht an den König und dessen Wunsch, Niederschriften noch weiterer Reden zu erhalten, sind nur die Begründung der Klagen 2—9. Und hier, in Abschnitt 22, ist nun eine auffallende Stelle, die auch V. gesehen hat, ohne daraus für die Entstehungsgeschichte des Werkes eine möglicherweise wichtige Konsequenz zu ziehen. Es weichen nämlich die beiden Hss. R und B darin von einander ab, daß R nur von einer, von ›der Rede‹ handelt, die für den König aufgeschrieben werden soll; nur zu diesem Ende soll der Bauer noch zurückgehalten und seine Familie solange versorgt werden. In Hs. B dagegen heißt es deutlich: ›halte ihn hin, damit er noch mehr rede‹. Man könnte danach glauben, daß es zwei Fassungen der Geschichte gab, eine kurze mit nur einer Klagerede (die möglicherweise einmal länger war als es die 1. Klage jetzt ist) und eine längere mit mehreren weiteren Klagen. Dem widerspricht aber, daß die Einleitungsformel zur 1. Klage gerade in R den Zusatz ›zum erstenmal‹ hat, der in B, wo man ihn erwartet, fehlt. Das zeigt, daß auch in Hs. R die ausführliche Fassung mit mehr als einer Klagerede stand (was übrigens auch die Reste der 2. Klagerede in diesem Papyrus beweisen), daß aber der Schreiber den Zwiespalt zwischen dem Vorhandensein von mehreren Reden und den Worten des Königs nicht ausgeglichen hat.

Ob man durch eingehende Analyse des Inhaltes und Beobachtungen des Sprachgebrauchs, und mit Hilfe der von dem in den andern Klagen üblichen Schema abweichenden Einleitungen der zweiten und vierten Klage (in dieser wird zu Anfang die Situation geschildert, in der der Bauer den Obergütervorsteher antrifft; jene hat die Form, mit der die Sprache sonst einen neuen Hauptabschnitt einleitet) noch weiter kommt, um etwa zu erkennen, ob alle Klagen, die sehr ungleich lang sind, von demselben Dichter herrühren oder von verschiedenen, sei dahingestellt. — Für die lose Verknüpfung der beiden oben charakterisierten Teile ist übrigens bezeichnend, was V. sehr richtig betont, daß in den Klagen von der Untat des Beamten und dem Bauern selbst nur einige Mal ganz kurz und auch dann nur andeutungsweise die Rede ist. Diese Tatsache stützt V.s Meinung, daß es sich bloß um einen fingierten Streit handelt.

Wenn sich die Reden des Bauern auch nicht gerade durch große

Planmäßigkeit und Gedankenreichtum auszeichnen, wie V. glaubt, so ist doch der ihnen oft gemachte Vorwurf, sie seien arm an Ideen und ohne vernünftigen Sinn, mit Recht von V. zurückgewiesen. Mit der Beurteilung dieser Art ägyptischer Literatur ist es eine eigene Sache. Wie weit sind wir Menschen des vierten Jahrtausends nach der hier zum Ausdruck kommenden Geschmacksperiode überhaupt berechtigt, an Form und Gedanken jener Literatur Kritik zu üben? Gewiß ist manches von derselben Unnatur, wie sie ähnlich wohl in jeder Literatur einmal vorkommt. Aber wir dürfen doch nie vergessen, daß die ›Klagen des Bauern‹ für Aegypter des Mittleren Reiches geschrieben sind. Falls es nicht bloß auf Zufall beruht, daß sich spätere Schulabschriften u. ähnl. daraus (die doch vom Sinuhe z. B. mehrfach bekannt geworden sind) nicht gefunden haben, so könnte darin schon ein Urteil zum Ausdruck kommen: die ›Klagen des Bauern‹ hätten dann jene literarische Epoche eben nicht überlebt.

Ueber die Form der Klagen (die einleitende Erzählung ist einfache Prosa) hat V. nur feststellen können, daß eine strophische Gliederung nicht zu erkennen ist, daß der Parallelismus der Glieder die entscheidende Rolle spielt. Folgende vier Arten hat V. geschieden: Derselbe Gedanke wird in der gleichen sprachlichen Form mit synonymen Wörtern ausgedrückt; der zweite Satz spricht das Gegenteil des ersten aus; derselbe Gedanke wird in mehrere grammatisch ähnlich oder gleich gebaute Sätze gekleidet, oder es werden ähnliche Gedanken in der gleichen sprachlichen Form ausgesprochen.

Wir sind am Ende unserer Besprechung dieses Buches, das seinem Verfasser wie der wissenschaftlichen Schule, der er angehört, gleich rühmlich ist. Für diese bedeutet es ein neues glänzendes Zeugnis, bis zu welcher Feinheit der Interpretation die ägyptische Philologie heute schon gelangt ist. Vogelsang aber darf stolz sein auf seine fleißige und scharfsinnige Arbeit. Soweit es zur Zeit überhaupt möglich ist, hat er die ›Klagen des Bauern‹ dem Verständnis erschlossen und ihnen den gebührenden Platz in der ägyptischen Literaturgeschichte angewiesen. Man hat viel von seinem Buch erwartet; die vorstehende Anzeige hat hoffentlich gezeigt, daß diese Erwartungen nicht enttäuscht worden sind.

Berlin, August 1913 Hermann Grapow

Abu'l-Barakāt Ibn al-Anbārī, Die grammatischen Streitfragen der Basrer und Kufer, herausgegeben, erklärt und eingeleitet von Gotthold Weil. Leiden 1913, Buchhandlung und Druckerei vormals E. J. Brill. VI, 211, 35, ٣٥٥ S. gr. 8°. 15 M.

Das Studium der arabischen Nationalgrammatik, das einst in der Leipziger Schule H. L. Fleischers im Mittelpunkt des Interesses stand, und das A. Müller noch 1887 in der Vorrede zur fünften Auflage von Casparis Arabischer Grammatik als die unersetzliche Grundlage aller arabischen Studien bezeichnen konnte, hat im letzten Jahrzehnt, seit G. Jahns Uebersetzung des Sībawaih (1894, 1900) erschienen ist, die wissenschaftliche Forschung in Europa nur noch selten beschäftigt. Seitdem man gelernt hatte, die früher stark überschätzte Bedeutung dieses Zweiges der islamischen Scholastik für unsere eigene wissenschaftliche Erkenntnis auf das richtige Maß zurückzuführen, erlahmte auch das Interesse für die Geschichte dieser Wissenschaft. Hier aber harren noch manche Fragen ihrer Lösung, vor allen die nach ihren Anfängen und etwaigen fremden Vorbildern sowie die nach dem Wert der literarhistorischen Tradition über den Anteil der beiden angeblich rivalisierenden Schulen von Baṣra und Kufa an ihrer Ausbildung.

Zur Lösung dieser Frage brauchen wir vor allem neues Material zur Charakteristik der sogen. Kufier, von deren Werken selbst uns nur wenig erhalten ist. Eine der wichtigsten Quellen dafür, das *Kitāb al-Inṣāf fī Masā'il al-Ḫilāf bain an-Naḥwījīn al-Baṣrījīn wal-Kūfījīn* des al-Anbārī (gest. im Šaʻbān 577 = Dez. 1181), ist den Arabisten freilich schon seit 1873 bekannt, da Girgas in der dritten Beilage seines Očerk grammatičeskoi sistemi Arabov Anfang und Ende der Leidener Hds., sowie die ausführlichen Lehrsätze aus ihr abgedruckt hatte. Weitere Proben hatten Girgas und Rosen in ihrer arabischen Chrestomathie sowie Košut (1877), Buhl (1878) und Weil (1905) in ihren Dissertationen mitgeteilt. Eine vollständige Ausgabe, die danach immer noch ein Bedürfnis war, liefert jetzt Weil. Er hat außer der Leidener Hs., die allein seinen Vorgängern zu Gebote stand, auch noch Kollationen der Hss. des Escorial und der Jenimoschee zu Stambul benutzen können. Leider sind ihm diese z. T. erst nach Beginn des Druckes zugegangen, so daß er ihre Resultate nur in den Anmerkungen mitteilen konnte. Der Stambuler Kodex bietet noch drei Fragen, hinter der 16, 33, 54 des Lugd., die der Herausgeber in einen Anhang verweisen mußte. Unbekannt geblieben scheint ihm eine vierte, freilich erst recht schwer zugängliche Hs., die der öffentlichen Bibliothek aẓ-Ẓāhirīja zu Damaskus, s. Ḥabīb az-Zaijāt, Ḫazā'in al-Kutub fī Dimašq waḍawāḥīhā, Kairo 1312, S. 68 Nr. 147.

Da al-Anbārī sachlich nichts neues bietet, war das Wagnis, eine Ausgabe zunächst nur nach einer Hs. zu beginnen, nicht zu groß. Seine Gedankengänge lassen sich ja an den zahlreichen und z. T. sehr ausführlichen Darstellungen desselben Stoffes von Sībawaih über Ibn Ja'īš bis auf 'Abd al-Qādir al-Baġdādī fortlaufend kontrollieren; der letztgenannte hat zudem große Stücke aus al-Anbārīs Werk in seine Ḫizāna aufgenommen. Auch die zahlreichen Belegverse, die ja stets ein Grammatiker vom anderen übernimmt, haben sich, von einigen wenigen abgesehen, in anderen Quellen nachweisen lassen, was freilich in unserer, wie der Herausgeber mit Recht sagt, indexlosen Wissenschaft oft sehr viel Zeit und Mühe gekostet haben mag. Die Leistung des Herausgebers verdient volle Anerkennung; aber der Bearbeiter eines arabischen Textes soll erst noch gefunden werden, der seinen Lesern nicht eine mehr oder weniger ergiebige Nachlese überlassen hätte. Da es im Text eines Grammatikers oft auf Minutien ankommt, so können wir auch in den folgenden Anmerkungen gelegentlich nicht vermeiden auf solche einzugehn, wie denn der Herausgeber selbst mit Recht bemüht gewesen ist, auch in seinen Anmerkungen noch alle kleineren Entgleisungen des Qalam zu beseitigen. Druckfehler und Orthographie bleiben unberücksichtigt.

S. 2, 6 lies إِعْلْ als Wazn für إِسْمْ, wie eb. 22 richtig إِفْعْ.

S. 4, 10, 21 نفرة الاختلاف kann den hier erforderlichen Sinn: »differierendes Lautbild« nicht haben, l. نَقَرَة in der bei Dozy belegten Bedeutung.

S. 19u und so im ganzen Buche punktiert der Herausgeber أَن nach قال und seinen Ableitungen gegen die bei Lane 109 formulierte Regel ausnahmslos mit Fatḥ statt mit Kasr.

S. 24, 20, 21. Die Konstruktion von اينما usw. mit dem Apokopatus wird aus dem Muster von إِنْ, nicht أَنْ abgeleitet.

S. 32, 4 und 33, 6 erfordert schon das Metrum die gewöhnliche Form دُعَاءُ.

S. 44, 20 بدّا l. بَدْءا, d. h. »so hätte er das Pronomen schon zu Anfang (beim 1. Verbum) auftreten lassen«.

S. 48, 8, 49, 5, 54, 21 l. وَلِى; Freytags وَلَّ gibt es bekanntlich in klassischer Sprache nicht, vgl. u. a. Ibn al-Qūṭija Libro dei Verbi ed. Guidi 167, 9 ff. S. 57, 10 l. وسكون ohne Artikel.

S. 78, 6 l. لَنْ يَفْعَلَ eb. 7. لَمَّا يَفْعَلْ.

S. 90, 4 l. تَمَشَّى wie Lisān 20, 150.

S. 103, 11 l. ثلاثة. Eb. 21 l. وما يُؤخَذُ منه ›und was daraus gemacht wird‹; vgl. 104, 3.

S. 108, 19 l. تَرْبط ›sie verbinden die Nomina mit den Verben‹.

S. 152, 20, 196, 18, 199, 2 l. ادْعَوْه wie اسْتَغْنَوْا 201, 12.

S. 158, 14 und 159, 5 l. الأَدَوات.

S. 169, 12 l. بَيْنَكُمْ wegen des Metrums.

S. 184, 7 l. أَنْجَدَ, da die Bedeutung des innerlich kaus. أَنْجَدَ hier nicht paßt.

S. 199, 2 l. مُرْتَهِنًا in der bei Dozy belegten nachklassischen Bedeutung ›garantieren für‹.

S. 206, 4 l. وَآنَ, vgl. Fischer ZDMG 50, 224.

S. 221, 12 zweimal, eb. 17 viermal l. اتْيان.

S. 237, 24 l. تكونان.

S. 261, 15 l. استصحاب. S. 292, 8 l. لَيْسا; das dem Subj. folgende Verb muß ja mit ihm kongruieren.

S. 301, 15 l. أَحَدُ, S. 320, 21 l. جُمادَيَيْنِ, S. 323, 19 und 344, 1, 2 l. عَشرة.

S. 326, 19 l. كانتا, S. 349, 7 l. يفعلان

S. 351, 1 l. اى تَسِيرُ سَيْرًا.

In den Anmerkungen gibt der Herausgeber außer dem kritischen Material sehr dankenswerte Nachweise von Parallelstellen zu den Auseinandersetzungen seines Autors wie zu seinen Belegversen; hier und da begründet er auch eine von ihm gewählte Lesart durch eine Uebersetzung. Der S. 141 zu 94, 2 genannte Verf. des Ġarīb al-Qor'ān heißt nicht Muḥammad b. ʻAzīz, sondern nach dem Zeugnis des Samʻānī Kitāb al-Ansāb 389b b. ʻUzair oder al-ʻUzairī. Zu 244, 4 vgl. noch Tibrīzī zu Ḥamāsa 804, 4. Zu 250, 15 bemerkt W. mit Recht, daß der Qor'ānleser ʻAṣim keinen Schüler namens Jaḥjā hatte. Daraus hätte er aber auch die Konsequenz ziehen müssen, daß im Text عن عاصم irrig aus Z. 18 vorausgenommen ist. Unter Jaḥjā ist hier Jaḥjā b. al-Waṯṯāb (s. Nawawī, Dict. of ill. Men ed. Wüstenfeld 631, b. Qotaiba k. al-Maʻārif ed. Kairo 1300, S. 179) zu verstehn, der nach Ṭabarī Tafsīr VI 73u die hier in Rede stehende LA وارجلكم in der Tat überliefert hat. Auch Ṭabarī a. a. O. 72, 26 nennt ʻĀṣim nur als Autorität für den Akkusativ, den nach Dimjāṭī Itḥāf Fuḍalā al-Bašar (Kairo 1306) S. 119, 15 auch Ḥafṣ überlieferte.

In seiner Einleitung gibt der Herausgeber zunächst eine sehr dankenswerte Darstellung der baṣrischen und der kufischen Methoden, wie sie in al-Ánbārīs Werk sich spiegeln. Mit Recht betont er selber mehrfach, daß die baṣrische Methode, wie al-Anbārī sie darstellt, erst allmählich erwachsen ist aus einer Entwicklungsreihe, deren einzelne Stufen wir heute z. T. noch zu übersehn vermögen. Die früher mehrfach ausgesprochene Meinung, als ob bei Sībawaih das gesamte System der Nationalgrammatik fertig vorläge, und als ob die späteren seine Gedanken nur klarer entwickelt und auf eine bessere Form gebracht hätten, ist nicht mehr haltbar. Die Geschichte dieser Methode bleibt noch zu schreiben. Als erhebliches Verdienst Weils aber muß anerkannt werden, daß er schärfer, als es seiner Zeit bei Flügel geschehen war, herausstellt, daß die Kufier, deren Tätigkeit wir wirklich kontrollieren können, für die Grammatik recht wenig Interesse hatten, sondern fast ganz in der Sammlung alter Gedichte und lexikalischen Stoffes aufgingen. Der einzige Gelehrte unter ihnen, der ex professo zu grammatischen Fragen Stellung nahm, war al-Farrā' in seinem uns verlorenen Qor'ānkommentar. Grade al-Farrā' aber hing mit den Begründern der baṣrischen Schule, vor allem mit Jūnus noch eng zusammen. Seine Anschauungen fanden später nur noch in Ṯa'lab einen Verteidiger. Dieser aber war seinem Rivalen Mubarrad, neben dem er in Baġdād wirkte, nicht entfernt gewachsen. Mubarrad ist der eigentliche Neubegründer der baṣrischen Schule, deren Lehren von nun an allein das Feld behaupteten. Die Vertreter der sogenannten Baġdāder Schule, die nach dem Autor des Fihrist (S. 77), die beiden Maḏhab gemischt hätten, standen in allen grammatischen Fragen durchaus auf dem Boden der Baṣrier, als kufisch kann man in den Arbeiten eines Ibn Qotaiba und Abū Ḥanīfa al-Dīnawerī höchstens ihr starkes Interesse für die Sachen ansehn, aber diese hatte ja Mubarrad selbst, wie sein Kāmil zeigt, von seinem Arbeitsplan nicht ausgeschlossen. In der Ausbildung des baṣrischen Systems tauchten nun aber naturgemäß zahlreiche Streitfragen auf, nach deren Erledigung die Späteren zumeist geneigt waren, die von ihnen verworfene Anschauung den Kufiern aufzubürden, obwohl wir öfter heute noch nachweisen können, daß sie anerkannten Häuptern der baṣrischen Schule ihren Ursprung verdankten. Da sehr bald eine recht ausgedehnte Ḫilāfliteratur erwuchs, von der wir leider, wie so oft, nur noch einen der jüngsten Vertreter besitzen, so lag es im Interesse dieser Autoren, durch allerlei Haarspaltereien das Material der Streitfragen nach Möglichkeit zu vermehren. Mit diesen Anschauungen des Verfs., die den Tatsachen durchaus gerecht werden und sich deshalb ohne Zweifel durchsetzen werden, steht es nun aber einigermaßen im Wider-

spruch, wenn er S. 47 sich durch den Reiz einer Parallele dazu verführen läßt, in dem endlichen Siege der Baṣrier über die Kufier eine Folge ›der natürlichen Entwicklung des Islams und seiner allgemeinen wissenschaftlichen und dogmatischen Strömungen‹ sehn zu wollen. Er nimmt dort mit Unrecht an, daß die Grammatik eine normative Wissenschaft erst geworden sei. Das war sie vielmehr von Anfang an, wenigstens so lange wir sie kennen; schon Sībawaih stellt ja in jedem Kapitel fest, was ›erlaubt‹ und was ›notwendig‹ ist. Reine Induktion, die freilich bei Sībawaih auch schon sich findet, ist ihm doch niemals Selbstzweck. Aber der Stoff drängte ihm und seinen Nachfolgern manche richtige Beobachtung über lautliche Vorgänge und über die in Formenlehre und Syntax wirksamen Assoziationen auf. Diese blieben aber immer nur Nebensache, weil der Naḥwī nicht lehren will, wie die Sprache sich bildet und entwickelt, sondern wie der Adīb sprechen soll. Wenn nun die Kufier mit ihren laxeren Prinzipien den Baṣriern, als den strengen Gesetzgebern der Sprache, gegenüber nicht aufkamen, so hat das doch wohl nichts zu tun mit dem Kampf der Fiqhschulen um den Qijās. Im Fiqh sind ja die Ahl at-Taḫfīf eben nicht unterlegen, wie Goldziher, Vorl. über den Islam 67 gezeigt hat. Nicht als unislamisch ist das Taḫfīf in der Sprache verpönt, sondern weil es den exklusiven Tendenzen der Baġdāder Kultur widersprach. Mit einer volkstümlichen Literatur hätte die Anerkennung der Rechte des Sprachgebrauchs, wie die Kufier sie übten, sich wohl vertragen. In der Baġdāder Gesellschaft aber, deren führende Geister, meist Perser und Aramäer, den von der Religion diktierten Vorzug des Arabertums nur widerwillig anerkannten und als Schu'ūbiten öfter bekämpften, hatte man für die freien Schöpfungen arabischer Sprachphantasie kein Verständnis, sondern wollte nur einen starren Kanon gelten lassen. Weil sie diese Anschauungen auch in der Sprache vertraten, sind die Baṣrier selbst zu Klassikern der Sprachwissenschaft geworden.

Sodann stellt Weil zusammen, was sich über den Lebensgang und die sonstige schriftstellerische Tätigkeit al-Anbārīs ermitteln läßt. Aus Sujūṭīs Buġjat al-Wu'āt hat er eine Liste von Anbārīs Werken, die 69 Nummern aufzählt, abgedruckt und diese noch durch drei weitere Nummern ergänzt. Entgangen ist ihm die nach Rescher, Mitt. des Sem. f. or. Spr. XIV (Berlin 1911) S. 194 in der Sammelhs. der Köprülümedrese zu Stambul Nr. 1393 unter Nr. 4 erhaltene kleine Schrift *al-kalām 'alā 'iṣīį ųamaǵzūų*; daß diese wirklich unserem al-Anbārī gehört, wird nicht nur durch die vollständige Anführung aller seiner Namen im Titel, sondern auch dadurch gesichert, daß er am

Schluß auf seine Erörterung derselben Frage in der in Sujūṭīs Liste unter Nr. 34 aufgeführten Schrift verweist.

Zum Schluß gibt Weil eine gute Charakteristik des Inṣāf. Seine Eigenart beruht darauf, daß al-Anbārī nach dem Vorbild der juristischen Ḫilāfliteratur seinen Stoff durch die Form einer fingierten Diskussion zu beleben versucht. Als eine seiner Quellen weist Weil die uns verlorenen, aber bei ʿAbd al-Qādir al Bagdādī noch öfter zitierten Amālī seines Lehrers al-Šağarī nach. In einer längeren Anmerkung (S. 112/3) stellt er dann noch allerlei Beobachtungen über den Sprachgebrauch seines Autors zusammen. Diesen Punkt hätte man gern noch etwas ausführlicher dargestellt gesehn; können wir doch zu einer Geschichte der arabischen Sprache erst durch solche Einzeluntersuchungen gelangen, wie sie A. Müller, leider ohne Nachfolger zu finden, in seiner Abhandlung über Ibn Abī Uṣaibiʿa geboten hat. Für al-Anbārīs Stil ist hauptsächlich seine Verwendung der Substantivsätze charakteristisch. Subjektssätze leitet er nicht nur mit dem schon der klassischen Sprache geläufigen أَنَّ ein, sondern gebraucht statt dessen mit Vorliebe لأَنَّ, wie der ägyptische Vulgärdialekt *le'inn* verwendet (s. m. Grundr. II § 395c Anm. 2 S. 605); der Nachsatz weist dann meist ein anaphorisches ذلك auf, wie واذا كان الترخيم يجوز لضرورة الشعر فى غير النداء فلان يجوز ترخيم المضاف لضرورة الشعر كان ذلك من طريق الأولى ›und wenn das Tarḫīm aus Versnot schon außerhalb des Anrufes erlaubt ist, so ist es erst recht naturgemäß, daß das Tarḫīm des Status constructus im Anruf erlaubt sei‹ 155, 23, vgl. 112, 5, 209, 8, 11, 220, 8, 227, 21, 343, 4, 344u, 345, 22 usw. Dies anaphorische ذلك findet sich einmal auch nach أَنَّ 233, 5. Es beruht offenbar auf dem klassischen Sprachgebrauch ذلك أَنَّ ›dies (bedeutet) das‹, das al-Anbārī 157, 2 zur Verdeutlichung des Prädikatssatzes verwendet: الدليل على انّه لا يجوز ترخيمه وذلك انّا اجمعنا ›der Beweis dafür, daß sein Tarḫīm nicht erlaubt ist, liegt darin, daß wir darüber einig sind‹, vgl. 119, 4. Der durch den Stoff bedingte starke Bedarf an Substantivsätzen führt den Autor dazu, auch andere Partikeln zu ihrer Einführung zu verwenden, so vor allem لمّا, wie فلمّا اختلف هاهنا آخر التثنية والجمع باختلاف العوامل فيهما دلّ على انّهما معربان لا مبنيّان ›der Umstand, daß hier die Endungen des Duals und des Plurals je nach den Regentien wechseln, beweist, daß sie flektiert, nicht flektionslos sind‹ 15, 12, vgl. 50/1, 57, 12, 59, 21, 61, 8 (اذْ) 12 usw. Auch hier findet sich im Nachsatz anaphorisches ذلك 97, 6. Daß in diesen Fällen nicht etwa das Subjekt des Vordersatzes

auch zu دلّ zu ziehen ist, zeigen Fälle, wie لمّا صحّت الواو دلّ على أنّ »der Umstand, daß Wāw stark ist, beweist« 329, 1. Mit لمّا wechselt nicht selten اذا mit dem Nebensinn »wenn zugestanden werden muß«, s. 68, 22, 131, 19, 332, 16, 333, 6. In demselben Sinne erscheint schließlich sogar أنْ 333, 23, 25. Auf einer Kontamination zwischen Substantiv- und Relativsatz beruht die Verwendung von ما اذا in بخلاف ما اذا كان اوسطه متحركا »im Gegensatz zu den Fällen, in denen der zweite Radikal einen Vokal hat« 157, 1. In auffälligem Gegensatz zu der Neigung unseres Autors, Substantivsätze durch Partikeln scharf abzusetzen, stünden die beiden von Weil in der Anm. zu 116, 14, 16 angenommenen Subjektssätze ohne Partikel ينبغى und يجب, wie sie in alter Sprache allerdings möglich wären; aber sie sind doch wohl nur als epexegetische Aufnahme des vorangehenden ليس من ضرورة ان aufzufassen. Während al-Anbārī sonst, wie schon Weil bemerkt, von Substantivsätzen nach Präpositionen einen sehr ausgiebigen Gebrauch macht, konstruiert er لم يخرج 106, 8 und لا يخلو 127, 21 mit einfachem أن, doch wohl aus demselben lautlichen Grunde, der im ʿOmāndialekt عن أن zu عن verkürzt (Grundr. II 622). Bedingungssätze mit أنْ لو, die Weil notiert, finden sich auch schon im historischen Stil; s. Glossar zu Ṭabarī. Direkt auf dem Einfluß der Umgangssprache beruht wohl die Formel اجمعنا وايّاكم »wir sind mit euch darüber einig« 180, 17, 313, 11.

Halle a. S. C. Brockelmann

Jahrbuch des Stiftes Klosterneuburg. Herausgegeben von Mitgliedern des Chorherrenstiftes. V. Wien u. Leipzig 1913. 260 SS. gr. 8°, mit 11 Tafeln u. 5 Abbildungen im Text. — 8 Kr. = 6,80 M.

Wir erhalten zunächst den II. Teil der Abhandlung von Ferd. Schönsteiner, worin über »Religion und Kirche im josephinischen Staatswesen« (S. 1—95), sowie über die Lage der Judenschaft, interkonfessionelle Verhältnisse, die Weltgeistlichkeit und das Ordenswesen sehr klar und übersichtlich referiert wird.

Dann folgen drei Arbeiten mit wertvollem Quellenstoff, die gerade gegenwärtig, wo in Oesterreich die Herausgabe der mittelalterlichen Bibliothekskataloge im Werke ist, die niederösterreichischen Totenbücher einen einheitlichen Bearbeiter gefunden haben und die Edition der Urbare energisch vorwärtsschreitet, zur rechten Zeit erscheinen.

Berth. Černík behandelt ›Das Schrift- und Buchwesen im Stifte Klosterneuburg während des 15. Jahrhunders‹ (S. 97—176) auf Grund der Rechnungsbücher und im Vergleich mit den erhaltenen Beständen der Bibliothek. Wohl mag der Chorherr manche Lücken in der Bücherei wie in den Nachrichten schmerzlich empfinden, und auch wir beklagen mit ihm lebhaft Verluste wie den einer ›Mappa mundi‹, für deren Herstellung man im Stift ao. 1422/23 nicht weniger als 43 fl. 13 ß verausgabte (144. 182 f. 189. 208) — aber was auf beiden Seiten übrig blieb, ist doch ein Reichtum, mit dem nur wenige Ordenshäuser sich werden vergleichen können. Für die Jahre 1402—1499 läßt sich die Tätigkeit der Schreiber, Buchmaler (Illuminatoren und Floratoren) und Buchbinder, die das Stift unter seinen Genossen zählte und von auswärts heranzog, vielfach bis ins einzelne verfolgen und an den noch vorhandenen Bücherschätzen kontrollieren; auch in Zeiten, wo Klosterneuburg schwere wirtschaftliche Nöte durchzumachen hatte, hat die wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeit in den eigenen Räumen nicht geruht und sind zur Anschaffung von Handschriften, später auch von Druckwerken (die man dann selbst illuminierte) ansehnliche Summen hinausgegangen. Unter den Chorherren selbst finden sich Meister der Kalligraphie, des Buchschmucks und besonders des Bucheinbands: von den 16 photographischen Beigaben sind 10 derartigen Meisterstücken der Buchbinderkunst gewidmet. Und auch ein direktes Ergebnis für die Kunstgeschichte kommt heraus: die prächtigen Initialen und Arabesken der neuerdings von verschiedenen Seiten besprochenen ›Klosterneuburger Tafeln‹, d. h. der Babenberger-Genealogie des Ladislaus Suntheim rühren von dem Maler Hans Part her, der 1491/92 im Auftrag des Propstes Jakob Päperl arbeitete.

Derselbe Černík behandelt ferner ›Das älteste Nekrologium des Stiftes Klosterneuburg‹ (S. 177—183): es sind freilich nur klägliche Fragmente des 12. Jhs., die neuerdings zu Tage gekommen sind und hier abgedruckt werden: der ehrwürdige Kodex, dessen Anlegung sich bestimmt datieren läßt (nach dem 2. Juni 1166, dem Todestag Herzog Wladislaws II. von Polen), ja dessen Schreiber in den Jahren 1168—1186 in der Weiterführung des Traditionskodex wiedererkannt wird, ist früh zerschnitten und bereits 1511 von den Chorfrauen zu Einbandzwecken verwendet worden. Aber die Ueberreste geben ausreichendes Zeugnis für die Zuverlässigkeit des ältesten vollständig erhaltenen Nekrologiums, das im Anfang des 14. Jhs. angelegt wurde und sich auch äußerlich an den Vorgänger anlehnt, dessen Inhalt es übernahm.

Vinzenz Otto Ludwig bietet die erste Hälfte einer Arbeit über ›Das älteste Urbar des Stiftes Klosterneuburg‹ (S. 185—357)

nebst Text. Die Einleitung gibt eine genaue Uebersicht über die stiftischen Urbare (sieben bis z. J. 1450), die mehrere in der Geschichtschreibung Klosterneuburgs eingewurzelte Irrtümer beseitigt, und schließt daran ein Verzeichnis landesfürstlicher Urbare und Dokumente verwandten Charakters, die durch Besitzübergang an Klosterneuburg gelangt sind. Der Text des ältesten Urbars, das im J. 1258 angelegt wurde, liegt freilich nur in einer Abschrift aus dem Anfang des beginnenden 16. Jhs. vor, ist aber für die Wirtschaftsgeschichte und die historische Geographie und Topographie des babenbergischen Niederösterreich eine absolut zuverlässige und dabei sehr reiche Quelle. Ich bemerke schon jetzt, daß nach dem Zeugnis der altertümlichen Eigennamen (wie *Starchandus* 992) auch den von dem Dechanten Vinz. Weißenberger herrührenden Nachträgen volle Glaubwürdigkeit zukommt: er hat offenbar Lücken der Kopie nach dem Original ergänzt und ist dem Ungeschick des Schreibers zu Hilfe gekommen, wo dieser nicht lesen konnte. Den Erläuterungen seh ich mit Interesse entgegen, schon jetzt hab ich für meine Namenstudien einiges recht interessante notiert, wie den grotesken Ortsnamen *Zohensunsdorf* 1452.

Im Jahre 1914 wird Klosterneuburg das 800jährige Jubiläum seines Bestehens feiern. Wir dürfen hoffen, daß dann auch die Neubearbeitung des Codex traditionum erscheint, und rufen seinen Bearbeitern wie allen Helfern ein frohes Glückauf zu.

Göttingen Edward Schröder

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. J. Joachim in Göttingen.